







Die

wirthschaftliche und sociale Bedeutung

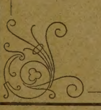
der

Währung.

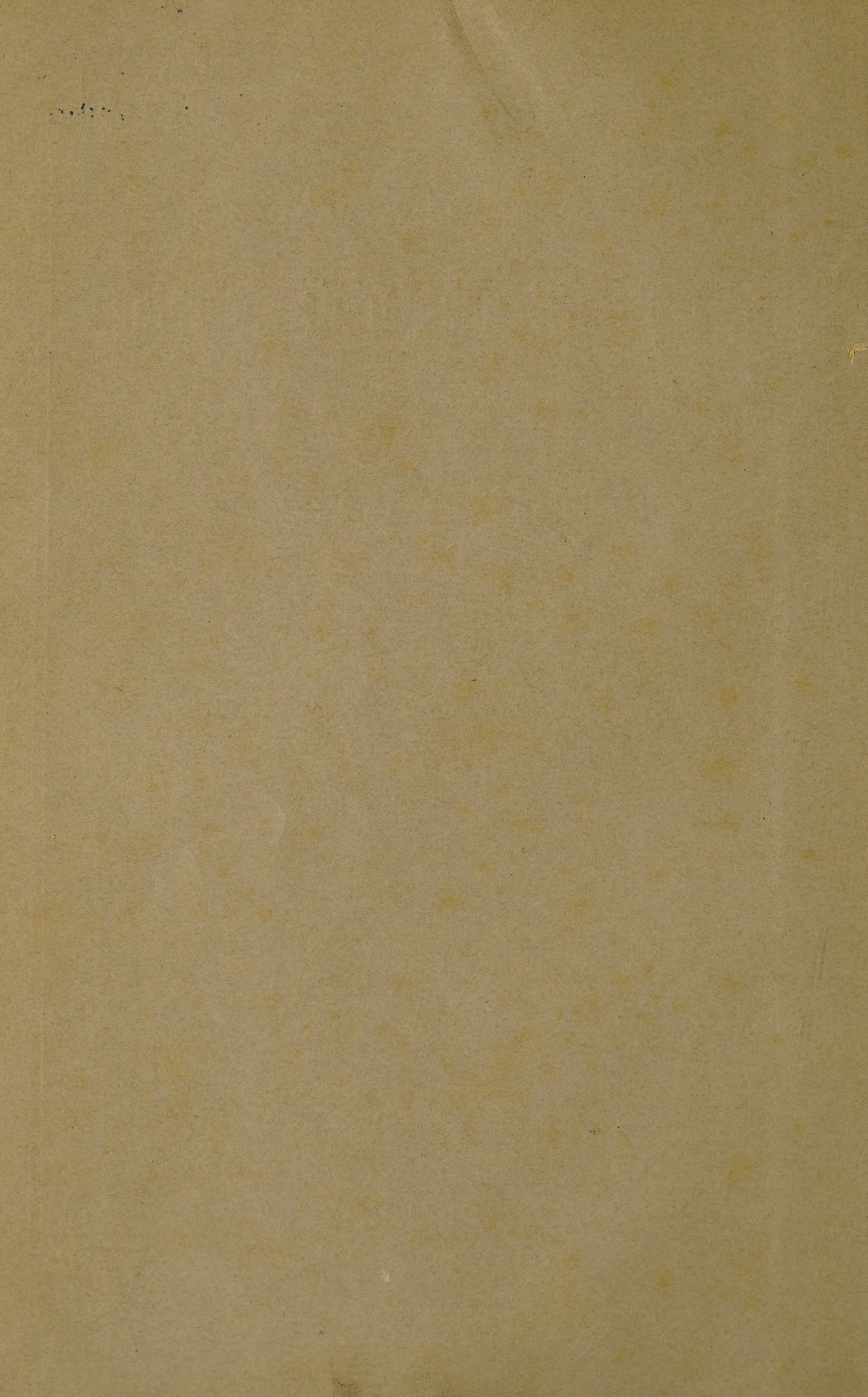
Von

Emil Aschendorff,
stellvertretender Direktor des Bundes der Landwirthe.

Ladenpreis 1 Mk. 25 Pf.



Berlin 1894.
Verlag von F. Telge.



Die wirthschaftliche und sociale Bedeutung der Währung.

Von

Emil Aschendorff,
stellvertretender Direktor des Bundes der Landwirthe.

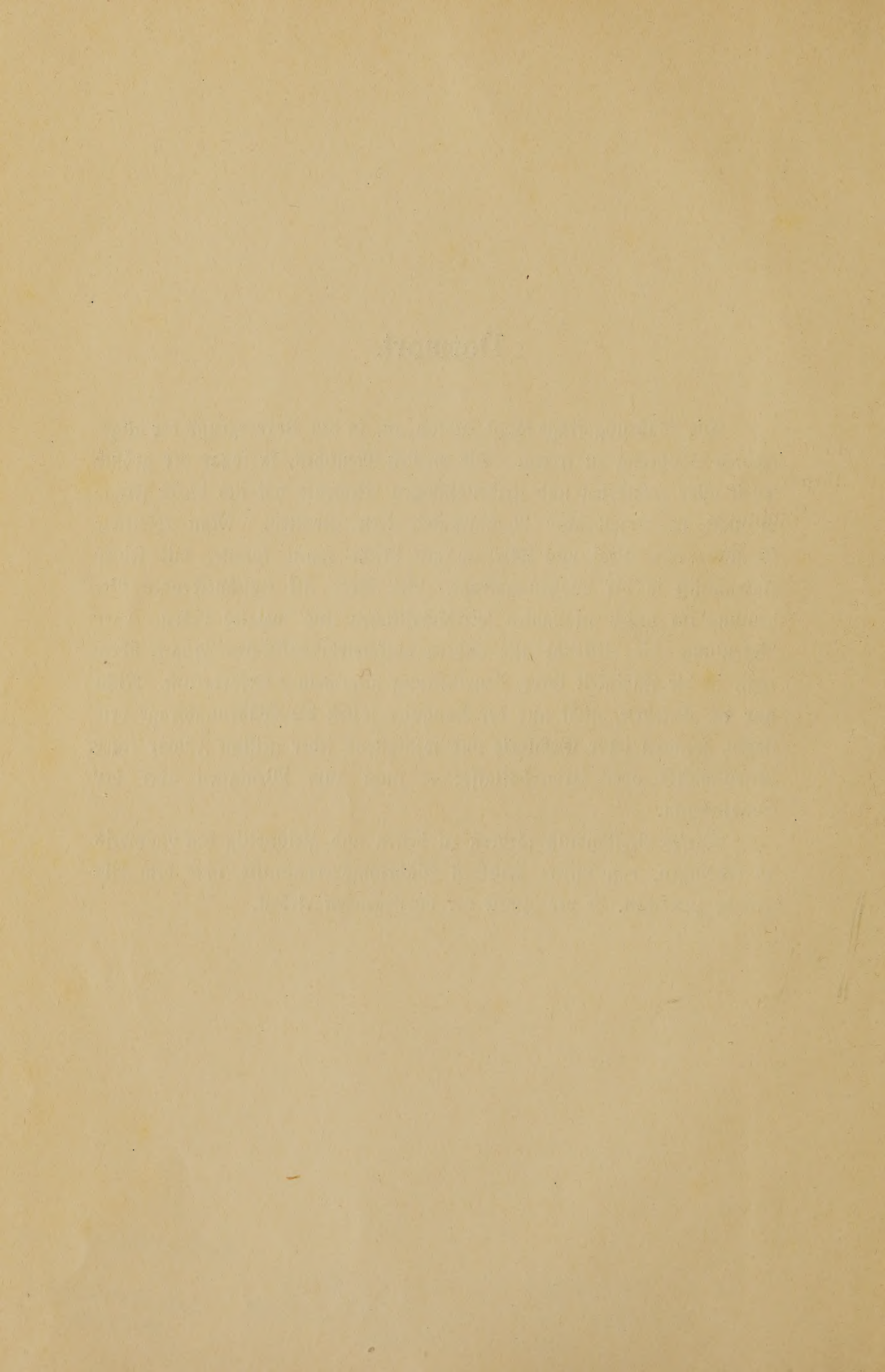
Ladenpreis 1 Mk. 25 Pf.

Berlin 1894.
Verlag von F. Telge.

Vorwort.

Die Währungsfrage fängt endlich an, in den Vordergrund der allgemeinen Beachtung zu treten. Die meisten Menschen, ja sogar der größte Theil aller gebildeten und urtheilsfähigen Elemente hat sich dieser Frage in nicht zu verzeihender Nachlässigkeit fern gehalten. Man kokettirte förmlich, wie Graf von Mirbach mit Recht sagen konnte, mit seiner Unkenntniß in der Währungsfrage. Bei ihrer tief einschneidenden Bedeutung für unser gesammtes wirthschaftliches und soziales Leben, einer Bedeutung, die vielleicht alle andern volkswirthschaftlichen Fragen überragt, ist die Fähigkeit ihrer Beurtheilung allgemeines Erforderniß. Nicht nur der Gelehrte, nicht nur der Banquier sollen die Währungsfrage verstehen, sondern jeder Gebildete und wenigstens jeder geistige Führer einer Gesellschafts- oder Erwerbsklasse; — nicht zum Wenigsten aber der Staatsmann.

Dieses Verständniß fördern zu helfen und gleichzeitig den Nachweis zu erbringen, daß unsere heutigen Währungsverhältnisse uns dem Abgrunde zutreiben, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.



Einleitung.

Das Geld ist der Werthmesser, mit welchem der Werth des unbeweglichen Eigenthums der Natur- und Arbeitspropukte und der verschiedenen Dienstleistungen gemessen wird. Ein solcher Werthmesser hat sich mit der Zeit aus dem Bedürfniß herausgebildet. Ursprünglich hat die Ausgleichung im Besitzwechsel der einzelnen Werthgegenstände sich durch Tausch vollzogen und die Löhnung für Dienstleistungen bestand in Hausthieren, Natur- und gewerblichen Erzeugnissen oder Grund und Boden. Hieraus entwickelte sich das Verhältniß, daß Gegenstände, welche ein allgemeines Interesse hatten, auch allgemein als Tausch- oder Kaufmittel verwandt wurden. Diese Gegenstände waren den verschiedenen Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Völker angepaßt, und so sehen wir denn bei den Nomadenvölkern Rinder und Schafe als Universaltauschmittel fungiren oder Gelddienste verrichten. Neben anderen Gegenständen beginnt nun auch die Verwendung von Metallen zu diesen Tauschzwecken und es vermitteln Eisen, Blei, Kupfer, Silber, Gold u. s. w. den Waarenverkehr der Menschen.

Es stellte sich bald das Bedürfniß heraus, die Metalle in bestimmten Gewichtsstücken zu benutzen und diese Stücke mit Stempeln zu versehen, welche eine gewisse Sicherheit für das Gewicht und den Feingehalt boten. Hierin haben wir den Anfang dessen, was wir heute unter Geld verstehen.

Gold und Silber, die Edelmetalle, erfreuten sich schon seit den Anfängen der Cultur einer allgemeinen Verwendung und Beliebtheit als Werthmesser und Werthbewahrer; und mit Recht, denn die Eigenschaften dieser Metalle, ihre Unveränderlichkeit und ihre Seltenheit machten sie in hohem Grade für diese Zwecke geeignet. Gold und Silber wurden in den meisten Ländern die Normalwerthmesser, sie bildeten die Grundlage der Währung.

Unter Währung versteht man das Münzsystem eines Landes; das Währungsgeld soll daher auch den Werth des Metalls, aus welchem es geprägt ist, repräsentiren. Zu Annahme des Währungsgeldes ist Jedermann bei allen Zahlungen laut gesetzlicher Vorschrift verpflichtet, man belegt daher das Währungsgeld mit dem Namen „Kurantgeld“

Zur Begleichung von Theilbeträgen der Währungsmünzen benutzt man sogenannte Scheidemünzen, deren Metallwerth in der Regel geringer ist als der Zahlungswerth. Zur Annahme der Scheidemünzen giebt es eine Verpflichtung nur bis zu einer bestimmten Höhe. In Deutschland braucht man Scheidemünzen nur bis zum Betrage von 20 Mark in Zahlung zu nehmen. Das Fünfmarkstück ist bereits Scheidemünze und hatte zur Zeit des festen Silberwerthes einen Metallwerth von 4,50 Mark, während der Thaler zur Zeit unserer Silberwährung als Kurantgeld den vollen Metallwerth von 3 Mark hatte.

Besteht das Kurantgeld eines Landes aus Gold, so hat dasselbe Goldwährung, besteht es aus Silber, Silberwährung. Verwendet ein Land Gold und Silber zu seinem Kurantgelde, in der Weise, daß Gold und Silber in einem festen Werthverhältniß stehen, so hat man die Doppelwährung. Muß in einem Lande das Papiergeld zum Nennwerthe von Jedermann bei allen Zahlungen angenommen werden, ohne daß das Papiergeld an staatlichen Einlösungsstellen volle Metalldeckung findet, so hat das Papiergeld Zwangskurs und eine derartige Währung heißt Papierwährung. Hat man neben dem Hauptwährungsgelde noch Kurantgeld aus einem andern Metall, welches volle Zahlkraft besitzt, ohne Rücksicht auf seinen Metallwerth, so hat man die hinkende Währung. Einen solchen Zustand haben wir gegenwärtig in Deutschland. Die noch vorhandenen Silberthaler sind nicht wie die Reichssilbermünzen Scheidemünze, sondern haben unbeschränkte Zahlkraft von drei Mark Goldwerth. Man ist daher berechtigt von einem Zwangskurse der Thaler zu sprechen; hierdurch haben wir in Deutschland die hinkende Goldwährung.

Im internationalen Verkehr schätzt man die Münzen nur nach dem Werth des in ihnen enthaltenen Edelmetalls. Der englische Sovereign (1 Pfund Sterling) ist in Deutschland 20 Mark 43 Pf. und der französische Louisdor (20 Frankstück) 16 Mark 20 Pf. werth. Das Papiergeld hat den vollen Metallwerth, wenn der Credit des betreffenden Landes unerschüttert und die nothwendige Edelmetalldeckung vorhanden ist.

Um den Edelmetallwerth gleichmäßig und auch im internationalen Verkehr in Uebereinstimmung zu erhalten, ist die freie Prägung nothwendig. Unter freier Prägung versteht man das Recht, jedes einzelne Quantum Edelmetall gegen Erstattung der Prägekosten zu Geld ausprägen zu lassen.

Was verlangen wir von unserer Währung?

Unsere Währung soll uns einen festen, nicht schwankenden Werthmesser abgeben. Wie man mit dem Meter oder der Elle die Länge mißt, mit dem Liter die Menge und mit dem Kilogramm das Gewicht, so soll man mit dem Gelde den Werth messen. Wie Meter, Liter und Kilogramm unveränderlich sind, so soll das Geld in seinem Werthe ebenfalls unveränderlich sein. Wird das Liter größer, so betrügt man den Verkäufer, wird das Liter kleiner, so betrügt man den Käufer; ebenso verhält es sich mit Meter und Kilogramm, und ebenso verhält es sich mit dem Gelde. Steigt der Geldwerth, so ist Verkäufer und Schuldner im Nachtheil, sinkt er, so trifft dieses Schicksal den Käufer und Gläubiger. Die Anforderungen, welche wir an das Geld stellen müssen, sind daher die, daß dasselbe in seinem eigenen Werth nicht schwankend sein darf, da es sonst seine Aufgabe, ein Werthmesser zu sein, nicht vollkommen erfüllt. Das Geld soll aber nicht nur ein Werthmesser, sondern es soll auch ein Werthbewahrer sein, denn wir messen mit demselben nicht nur alle Werthe, sondern wir halten durch dasselbe auch Werthe fest und bezeichnen mit demselben die wesentlichsten Punkte in Testamenten, Urkunden und den verschiedensten Verträgen. Der Geldwerth soll daher absolut gleichbleibend sein, wie Meter, Liter oder Kilogramm.

Da nun die Edelmetalle von der Welt die Bestimmung erhalten haben, als Werthmesser zu dienen, so muß man an dieselben die Anforderungen stellen, daß ihr Werth ein möglichst gleichbleibender ist. Der Werth der Edelmetalle liegt aber in ihrer Seltenheit und Unveränderlichkeit. Gold und Silber haben einen hohen Werth in allen Ländern der Erde, beinahe ganz gleichgiltig, ob sie in einem Lande produzirt oder gefunden werden oder nicht; sie sind daher im vollsten Sinne des Worts internationale Güter und zu Gelddiensten überaus geeignet.

Man darf hierbei aber nicht übersehen, daß schließlich Edelmetall, und damit Geld doch Waare ist und immer Waare bleiben wird, auch aus der Natur der Handelswaare sehr viel schwerer hinaus kann, wie die meisten anderen Waaren. Das Geld ist somit mindestens denselben Einflüssen auf seinen Preis und seinen Werth ausgesetzt, wie alle anderen

Waaren, welche Gegenstände des menschlichen Verkehrs sind; selbst die Thatsache, daß man in der Regel im modernen Handelsverkehr jede Waare gegen Geld austauscht bezw. jedem Waarenaustausch die Geldberechnung und die Werthfixirung durch Geld zu Grunde legt, kann daran, daß Geld Waare ist, nichts ändern. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage wird ganz besonders dem Gelde gegenüber mit eiserner Konsequenz in Wirksamkeit treten, weil der Werthmesser selbst einen Werth besitzt. So muß also unbedingt das Geld theurer werden, d. h. seine Kaufkraft sich vermehren, wenn ein Mangel an demselben vorhanden ist. Eine Vermehrung der Kaufkraft des Geldes aber bedeutet die Verminderung des Werthes aller Waaren, welche an diesem Werthmesser gemessen werden.

Die Scheidemünzen erhalten durch die Prägung einen bestimmten Werth als Theilbetrag des Kurantgeldes, nicht so die Kurantmünzen, ihr Werth ist der Werth des in ihnen enthaltenen Edelmetalls, die Prägung leistet nur Gewähr für ein bestimmtes Gewicht und für einen bestimmten Grad der Feinheit des Metalls. Jede Veränderung des Metallwertes zieht die Werthveränderung des Kurantgeldes nach sich, der sich die Werthveränderung der Scheidemünzen und des Papiergeldes anschließt. Keine Waare hat eine so stetige dauernde Nachfrage, als Edelmetalle, welche zu Geldzwecken verwendet werden, woraus das Bestreben einer Werthsteigerung derselben von selbst hervorgeht; die Vermehrung der Produktion führt erfahrungsgemäß keine Werthverminderung herbei, da bis heute die Erfahrung nur gelehrt hat, daß ein Ueberangebot nicht entsteht.

Es geht hieraus hervor, daß ein ganz vollkommener, gewissermaßen idealer Zustand nicht zu erreichen ist, und daß man sich damit zufrieden geben muß, den Werthmesser so gleichbleibend als möglich zu gestalten. Der Geldwerth ist also abhängig, wie wir gesehen haben, von dem Waarenwerth der Edelmetalle, welche der Welt zu Geldzwecken dienen. Die Edelmetalle Gold und Silber haben ihre Aufgabe in annähernd vollkommener Weise erfüllt, besonders seit man auf gesetzlichem Wege ein festes Werthverhältniß zwischen beiden geschaffen hatte, und bis zu der Zeit, wo in Folge des Eingreifens der Gesetzgebung dieses Verhältniß gestört wurde.

Um den Metallen die Natur des Geldes zu geben, ist das Zuthun der Staatsgewalt erforderlich. Aus dem Stempel, der ursprünglich nur das Gewicht und die Feinheit garantirte, hat sich die moderne Münz=

gesetzgebung entwickelt. Wie aber früher die Gesetzgebung sich den praktischen Bedürfnissen anzupassen suchte und häufig der, gewissermaßen instinktiv empfundenen, Geldwerthsteigerung die Herabsetzung des Münzfußes *) entgegensetzte, so sucht man heute die Münzgesetzgebung mehr auf eine theoretisch wissenschaftliche Grundlage zu bringen. Aufgabe der Gesetzgebung muß es aber sein, das feste Gleichbleiben des Geldwerthes nach Möglichkeit zu erhalten, soweit aber Schwankungen unvermeidlich sind, vor allen Dingen der Werthsteigerung des Geldes vorzubeugen, da hierin viel größere volkswirthschaftliche Gefahren liegen, als in der Werthverminderung **). Es wird häufig erforderlich sein, zu geeigneter Zeit das Wachsen des Geldwerthes zu beschneiden, da die Edelmetalle bei der stetigen Nachfrage nach denselben, leicht die Neigung haben im Werthe zu steigen. Nicht zum Wenigsten durch Zurücksetzen des gestiegenen Geldwerthes haben Gesetzgeber und Fürsten sowohl im Alterthum als auch noch bis zum vorigen Jahrhundert ihre Länder zu Blüthe und Wohlstand geführt, während die zeitgemäßesten Culturaufgaben und Colonisationsbestrebungen an einer gesetzlich durchgeführten Geldwerthsteigerung scheiterten ***).

Wir sehen hieraus, wie verfehlt es ist, die Währungsfrage nur von der münztechnischen Seite aufzufassen, da ihre viel größere Bedeutung auf dem volkswirthschaftlichen und socialen Gebiet liegt.

---

*) Münzfuß ist die gesetzliche Bestimmung über Schrot und Korn der Münzen. Mit Schrot bezeichnet man das Gewicht, mit Korn den Gehalt an Edelmetall. Herabsetzung des Münzfußes ist also Gewichtsverringerung oder Verringerung des Feingehalts, oder beides zusammen.

**) Von vielen wird sogar ein langsames Sinken des Geldwerthes für erforderlich gehalten. Hertzka in Wien schreibt: Plötzliche und vehemente Schwankungen des Goldwerthes, sie mögen nach unten oder oben eintreten, sind vom Uebel; für längere Zeiträume jedoch und für die Dauer ist ein allmähliches, langsames, sich womöglich unmerklich vollziehendes Zurückweichen des Goldwerthes dem absolut stationären Zustand vorzuziehen. — Nach Jäger hat sich unsere Kultur überhaupt auf dem Sinken des Münzfußes aufgebaut; der Schilling (solidus) eine spätrömische Goldmünze, war, nach Deutschland übertragen, noch zur Zeit Karls des Großen ein Goldstück, bei seiner Einziehung in den verflossenen 70er Jahren eine winzig kleine Silbermünze in Mecklenburg und den Hansastädten.

***) Karl der Große und der große Kurfürst. (Jäger, Nationale Währung und Wohlfahrt.

Die Reichsgoldwährung.

Der deutschen Einheit wegen war die Bestätigung der verschiedenen Münzverhältnisse und die Schaffung eines einheitlichen Münzsystems in Deutschland geboten. Der Reichthum Englands einerseits, andererseits der Milliardensegen, der von Frankreich über unser Vaterland kam, legten den Schritt, zur Goldwährung überzugehen, nahe. So erfolgte denn in den Jahren 1871 bis 1873 der Uebergang zur Goldwährung. Ein Schritt ins Dunkle, ein verhängnißvoller Schritt, der die Geldverhältnisse der ganzen Welt in Unordnung gebracht hat. Die einzelnen deutschen Länder hatten bis dahin Silberwährung gehabt, fortan sollte das einheitliche deutsche Münzsystem nur auf Gold basirt sein. Es war bei den Deutschen Regierungen und dem überwiegend größten Theil der Volksvertretung kaum ein tieferes Verständniß für die Bedeutung der Währungsfrage vorhanden. Man hatte in der Regel nur das Gefühl, daß Gold ein schöneres Metall als Silber sei und daß die kleineren und leichteren Goldmünzen den Vorzug vor den schweren Silberthalern verdienten. Das schöne Goldgeld sollte dazu beitragen, dem gehobenen Nationalitätsgefühl Ausdruck zu geben.

Bei Englands Einführung der Goldwährung im Jahre 1816 hatte England fast kein Silber; und hierin liegt der fundamentale Unterschied gegen das Vorgehen Deutschlands, wo genügende Silbervorräthe die Grundlage der Münzsysteme bildeten und wo das plötzlich hinzugeströmte Gold den Vorräthen eines anderen Landes entnommen war. Der große Haufen Gold, der von Frankreich herübergekommen war, machte zwar die Ausführung des neuen Planes leicht, aber man hatte dabei übersehen, daß dieser große Haufen Gold in Deutschland einem ebenso großen Loch in den Goldbeständen Frankreichs entsprach, das auf die allgemeine Nachfrage nach Gold nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Da nun Deutschland sich seines Silbers zu entledigen anfing, so fürchteten die Franzosen mit Recht, daß auf Grund ihrer gesetzlichen Doppelwährung das aus Deutschland ausgeführte Silber nach Frankreich strömen würde, um an den französischen Münzen in dem gesetzlich

festgelegten Werthverhältniß von $15^1/_2:1$ gegen Gold umgetauscht zu werden. In den deutschen Silberverkäufen sah Frankreich die Gefahr, die den Rest seines Goldbestandes bedrohte, und schloß daher im Jahre 1874 mit den Ländern des lateinischen Münzbundes seine Münzstätten für die freie Silberprägung.

Diese Maßregel hatte man in Deutschland nicht erwartet, und noch viel weniger hatte man daran gedacht, daß andere Länder sich genöthigt sehen könnten, Deutschlands Vorgehen nachzumachen. So sehen wir in den nächsten Jahren Schweden, Norwegen und Dänemark zur Goldwährung übergehen, Italien seine Valuta durch Goldankäufe regulieren und Rußland und Oesterreich-Ungarn die Silberprägung einstellen. — Daß das nun kommen mußte, was man nicht erwartet, am allerwenigsten aber erwünscht hatte — das Auseinanderweichen des Gold- und Silberwerthes, war natürlich. Selbst während der kurzen Periode reicherer Goldproduktion in den 40er und 50er Jahren hat die Welt niemals einen wirklichen Ueberfluß an Gold gehabt. Es ist daher klar, daß dadurch, daß ein Land nach dem andern zur Goldwährung überging, und aus dem knappen Vorrath schöpfte, dieser Vorrath immer kleiner und unzulänglicher werden mußte. Das Gold, das ein Land an sich zog, mußte dem Vorrath eines anderen Landes entzogen werden, so daß also der Goldvermehrung in einem Lande die Goldverminderung in einem anderen Lande gegenüberstand. Daß diese kolossal vermehrte Nachfrage nach Gold, wo bis dahin kein Ueberfluß vorhanden gewesen war, zu einem empfindlichen Mangel führen mußte, ergiebt sich aus dem Vorhergesagten von selbst. Ebenso klar ist es, daß ein Mangel eine Werthveränderung herbeiführen muß.

Mit dieser Werthveränderung des Goldes muß natürlich auch der Werth des deutschen Goldgeldes veränderlich sein. Es verändert sich dieser Werth unseres Goldstücks natürlich nicht gegenüber den Scheidemünzen und dem Papiergelde; diese sind durch Gesetz in ein festes Verhältnis an das Gold gekettet, wohl aber verändert sich der Werth des Goldstücks in Beziehung auf alle anderen dagegen in Austausch kommenden Gegenstände; das heißt also, man muß für dasselbe Goldstück, im Falle der Goldwerthsteigerung, mehr Getreide, mehr Vieh, mehr Wolle, mehr Arbeit u. s. w. hergeben.

Wenn nun durch das Steigen des Goldwerthes der Werthmesser sich verändert, wenn, um ein Bild zu gebrauchen, die Elle länger wird, so muß der an der Elle gemessene Waarenwerth zurückgehen. Ueber die

Wirkung dieser Geldwerthsteigerung geben wir einem auswärtigen Gelehrten das Wort:

„Denn selbst mit Hilfe der amerikanischen Millionen hat die europäische Geldzirkulation nicht hinreichen können, eine Steigerung der tiefgesunkenen Preise zu bewirken, — ja nur das gegebene Preisniveau zu erhalten. Sogar „Der Londoner Economist", der eifrige Vorkämpfer der reinen Goldwährung und der hartnäckige Verneiner einer Goldknappheit, erkennt, daß alle statistischen Daten den Beweis führen, daß die Fabrikanten Englands in 1892 nicht nur gegen einen Rückgang in der Nachfrage, sondern auch gegen einen Rückgang der Preise ihrer Produkte zu kämpfen hatten. Die gesammte Ein- und Ausfuhr Englands zeigte denn auch einen Rückgang von ungefähr 30 Mill. Lstr. oder ca. 7 pCt. gegenüber 1891. Und in den ersten Monaten dieses Jahres ging der Export wieder 6,2 pCt. gegen das Vorjahr zurück. Und daß die Landwirtschaft noch weit mehr unter dem Preisfall ihrer Produkte gelitten hat, ist allgemein anerkannt. Selbstverständlich lastet der Druck nicht nur auf Landwirthen und Fabrikanten; die Arbeitslosigkeit steigt und die Arbeitslöhne gehen trotz der stark wachsenden Produktion zurück. 23 englische Trades-unions, die dem Board of Trade regelmäßige Mittheilungen über die Arbeitsverhältnisse geben, haben gemeldet, daß in 1890 2,4 pCt ihrer Mitglieder, 1891: 4,7 pCt., 1892: 8,3 pCt., ohne Beschäftigung waren — und im Januar und Februar 1893 stieg die Zahl bis 9,9 und 9,5 pCt. Und die vielen und großen Strikes des letzten Jahres sind als Regel durch Herabsetzung der Arbeitslöhne oder Bedrohung mit solcher Herabsetzung hervorgerufen.

Alle erkennen, daß eine allgemeine Preissteigerung eine schnelle Veränderung in allen diesen Verhältnissen herbeiführen, die Misère der Landwirthe beendigen, einen Aufschwung in der Industrie hervorrufen und eine Besserung der Arbeiterverhältnisse zu Wege bringen würde. Alle erkennen, daß eine Wiederholung der Goldentdeckungen in Californien und Australien ein sicheres Heilmittel gegen den stetigen Rückgang der Preise, welcher Alle bedrückt, sein würde. Daß aber dieser Druck davon kommt, daß die Goldmenge unzulänglich ist, mit der stetigen enormen Vergrößerung der Weltproduktion Schritt zu halten, und daß

der Druck wächst, jedesmal wenn ein neuer Theilnehmer der Goldwährung sich meldet und einen Theil der schon so knappen Goldmenge für sich in Anspruch nimmt, das will man nicht erkennen."*)

Durch die Geldwerthsteigerung wird die Werthverminderung jedes andern Besitzes herbeigeführt. Am einschneidensten trifft dieses bei verschuldetem Haus- und Grundbesitz zu, da durch dieselbe Einwirkung die Schulden wachsen und der Werth des Besitzes sich vermindert. Der belastete Grund- und Hausbesitz gehört zum allergrößten Theile dem Mittelstande, daher ist es der Mittelstand, der zuerst durch die Geldwerthsteigerung ruinirt wird. Die Landwirthschaft, die auch dem Mittelstande angehört, — auch die Besitzer der meisten Rittergüter müssen dem Mittelstande zugezählt werden — wird am unmittelbarsten von der Geldwerthsteigerung getroffen, weil der Landwirth keinen Einfluß auf die Preise seiner Produkte besitzt. Die meisten auf dem ländlichen Grundbesitz haftenden Hypotheken rühren aus der Zeit vor Einführung der Goldwährung her; mit dem Wachsen des Geldwerthes wachsen die Schulden ohne Zuthun des Schuldners, andrerseits vergrößert sich der Kapitalwerth ohne Zuthun des Gläubigers. Wir lassen auch hierüber einen unbetheiligten Gelehrten des Auslandes, Professor Menger in Wien, sprechen:

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gläubiger, also doch vorherrschend die Geldkapitalisten, in Folge dieser unzweckmäßigen und wenig überlegten Bestimmung des deutschen Münzgesetzes ungeheure Gewinne gemacht haben, während die Schuldner, welche bei dauernden Forderungen, namentlich bei Hypothekenschulden, Kapital und Zinsen später in einer wesentlich erhöhten Währung zu leisten hatten, einen entsprechenden Verlust zu tragen hatten. Ich glaube, daß die heftigen Angriffe, welchen das sogenannte mobile Kapital in den letzten zwei Jahrzehnten in besonders hohem Maße ausgesetzt war, zu einem beträchtlichen Theile diesem ungerechtfertigten Gewinn auf Kosten zahlloser kleiner Haus- und Grundbesitzer zuzuschreiben ist".**)

---

*) Prof. Dr. William Scharling, Kopenhagen: Die gesetzliche Verdrängung des Silbers.

**) Die juristische Seite der Valutaregulirung.

Daß sich in dieser Weise auch die Staatsschulden stetig vergrößern, ist ein Nachtheil für die gesammte steuerzahlende Bürgerschaft.

Wenn heute von vielen und selbst autorisirten Seiten auf die Vorzüge unserer Goldwährung hingewiesen wird, so übersieht man, daß wir in Wirklichkeit noch gar keine reine Goldwährung haben. Die Durchführung des einheitlichen Werthmessers ist bis jetzt bei uns noch nicht möglich gewesen; wir besitzen noch 400 Millionen Mark in Silberthalern mit voller gesetzlicher Zahlkraft. Allerdings hat gegenwärtig in Deutschland der Bundesrath das Recht, die Durchführung der Goldwährung zu vollenden und die noch vorhandenen Silberthaler aus dem Verkehr zu ziehen. Wie die Verhältnisse aber heute in der Welt liegen, wird kein Bundesrath es wagen, die Verantwortung dieser Maßregel auf sich zu nehmen. Die Vortheile der Goldwährung haben wir noch nicht kennen gelernt. Daß daher die reine Goldwährung für Deutschland das beste Münzsystem sei, das zu behaupten, besitzen wir noch nicht die geringste Erfahrung, und von „unserer erprobten Goldwährung" zu sprechen, haben wir nicht das mindeste Recht. Wohl aber haben wir dadurch, daß wir gesetzlich unser Münzsystem allein auf das Gold basirt haben, schon die ganze Reihe der Nachtheile der Goldwährung zu empfinden gehabt.

Soviel müssen wir heute klar erkennen, daß der Goldvorrath nicht hinreicht zur Befriedigung des Geldbedürfnisses der ganzen Welt, und daß in einzelnen Ländern die reine Goldwährung nur möglich ist, wenn eine Reihe anderer Staaten ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber aufrecht zu erhalten im Stande ist. Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der gegenwärtige Zustand auf die Dauer unhaltbar ist. Wir haben in unseren Thalern noch 400 Millionen Kurantgeld, welche einen Metallwerth von der Hälfte ihres Zahlungswerthes besitzen. Außerdem ist unser Reichssilbergeld in so hohem Grade entwerthet, daß auch hieraus sich die größten Mißstände ergeben können. Unser ganzes Reichsmünzsystem kommt auf eine immer unsolidere Basis, wenn nicht die Einziehung der Silberthaler und die Umprägung der Reichssilbermünzen erfolgt.

Der Goldvorrath in den Banken darf als Beweis für das genügende Vorhandensein von Umlaufsmitteln nicht gelten, da als erste Folge der Geldwerthsteigerung ein Brachliegen des Kapitals und die allgemeine Lähmung des Unternehmungsgeistes in die Erscheinung tritt.

Schon die Aussicht auf eine zukünftige Steigerung des Geldes muß lähmend auf den Unternehmungsgeist wirken.

Das aktive Vermögen in Preußen wird nach der Schätzung zu den Vorarbeiten der Einkommensteuer auf 76,8 Milliarden Mark veranschlagt und muß daher für ganz Deutschland auf mindestens 120 Milliarden Mark angenommen werden, demgegenüber haben wir nur etwa $2^1/_2$ Milliarden Mark gemünztes Goldgeld.*) Der Goldvorrath der ganzen Welt ist nur 15 bis 16 Milliarden Mark. Der Silbervorrath der ganzen Welt im alten Verhältniß von $15^1/_2 : 1$ berechnet, dürfte kaum die Werthhöhe von 15 bis 16 Milliarden Mark überschreiten, so daß der Metallvorrath sicher in keinem Verhältniß zu dem aktiven Vermögen steht.

Zum Beweise, daß kein Mangel an Umlaufsmitteln besteht, werden die riesigen Zahlen des Giro- und Chekverkehrs angegeben, wobei man übersieht, daß diese Zahlen größtentheils der Börsenspekulation entspringen und nicht einem Hin- und Herbewegen von Werthen; sie haben also mit dem Geldbedarf des Verkehrs nichts zu schaffen.

Da das Geldwesen sowohl in England als auch bei uns nur auf dem Golde beruht und da wir uns von der Unzulänglichkeit dieses Währungsmetalls überzeugt haben, so können wir nicht umhin, zuzugeben, daß der gegenwärtige Zustand sowohl für die Deutsche Reichsbank, als auch für die Bank von England ein gefährlicher ist.**) Die Deutsche Reichsbank hat wegen des geringeren Geschäftsverkehrs und der kürzeren Zeit der Goldwährung in Deutschland noch nicht in dem Maße Veranlassung gehabt, das Gefährliche dieses Zustandes erkennen zu können, wie die Bank von England, bei welcher der Goldabfluß und der Mangel an Gold des Oefteren bereits einen so drohenden Umfang angenommen hat, daß sie zu außerordentlichen Mitteln, wie plötzliche sprungweise und im Hinblick auf die englischen Verhältnisse exorbitante Erhöhung des Bankdiskonts hat greifen müssen. Eine Erhöhung des Bankdiskonts hat allerdings die Folge, die Goldentnahme einzuschränken, und durch den darin liegenden höheren Zinsfuß den Zufluß des Goldes aus dem Auslande zu befördern. Man wird aber derartige Zustände kaum noch als solide bezeichnen können. Im Gegentheil wird man zugeben müssen, daß hierin ein hoher Grad von Unsicherheit liegt, und

*) Die Zahlen in diesem Kapitel sind Adolf Wagners Schrift „Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen“ entnommen.

**) Der Zusammenbruch eines einzelnen Bankhauses versetzte die Bank von England in die Nothwendigkeit, Goldanleihen im Auslande suchen zu müssen.

daß allerhand Zufälligkeiten den Erfolg dieses Hin- und Herlavirens beeinträchtigen können, so auch die Möglichkeit der Einflußnahme anderer Staaten, welche, wie beispielsweise Rußland, das Zurückhalten der Goldreserven auf gesetzlichem Wege ausführen.

Eine große Gefahr in schweren Zeiten liegt sicher darin, daß der notwendige Metallvorrath der Reichsbank zur Deckung der Reichsbanknoten zum Theil aus Thalern besteht, also aus einem gegenwärtig stark entwertheten Metall. Wenn man daher sagt, die Reichsbank kann nach ihrem Metallbestande, wenn die Vermehrung der Umlaufsmittel erforderlich ist, noch die Notenausgabe vermehren, so ist dieses mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Metalldeckung ein Mittel von zweifelhaftem Werth, ganz abgesehen davon, daß statutenmäßig für die durch Metall nicht gedeckte Notenmenge bankmäßige Wechseldeckung vorhanden sein muß. Außerdem darf man nicht übersehen, daß die Deckung sich nur auf die Reichsbanknoten bezieht, daß wir aber noch 120 Millionen Mark Reichskassenscheine (Fünf-, Zwanzig- und Fünfzigmarkscheine) ohne jede Deckung im Umlauf haben.

Die Ersatzmittel des Geldes, der Giro- und Chekverkehr werden in kritischen Zeiten sicher versagen, weßhalb ein Verlaß auf den modernen Zahlungsausgleich durch die Bank recht bedenklich ist. Zum Beweise diene die Thatsache, daß trotz ihrer starken Metallreserve die Bank von Frankreich doch bald nach Beginn des deutsch-französischen Krieges die Einlösung ihrer Noten einstellen mußte. Am 11. August 1870 wurde in Frankreich der Zwangskurs erklärt; und das war zur Zeit der Doppelwährung und der Vollwerthigkeit der großen Silbervorräthe.

Unsere Verhältnisse liegen heute jedenfalls sehr viel unsicherer und schlechter. Bei 120 Millionen Mark ungedeckter Reichskassenscheine, bei 400 Millionen Mark entwertheter Silberthaler und bei 460 Millionen Mark entwertheter Silberscheidemünze haben wir den Zwangskurs beim ersten Kanonenschuß. Andererseits dürfte die Durchführung der reinen Goldwährung heute in Deutschland als eine Unmöglichkeit anzusehen sein, schon aus dem Grunde, weil der Verkauf der Thaler dem Reich einen Schaden von 1/4 Milliarde verursachen würde. Wenn man 1871 die heutige, relative Silberentwerthung vorhergesehen und das nothwendige Beibehalten von 400 Millionen Mark Silberthalern, dann wäre wohl sicher die Einführung der Reichsgoldwährung unterblieben.

Sinkender Silberwerth — steigender Goldwerth.

Die ganz gewaltige Vermehrung der Goldproduktion in den fünfziger Jahren war nicht im Stande, eine bemerkenswerthe Verschiebung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber herbeizuführen, weil die Münzstätten von Frankreich und anderen Ländern jedes ihnen angebotene Quantum Gold zum festen Silberpreise abnahmen. Es ist daher der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß bei unbeschränkter freier Silberprägung in den Silber- und Doppelwährungsländern ein Sinken des Silberpreises auch bei einer Produktionsvermehrung nicht hätte eintreten können. Würden die Münzstätten dem Golde verschlossen werden, so hätte das Gold ein ähnliches Schicksal wie das Silber zu erwarten. Die große, englische Enquete hat dieses einstimmig, also auch unter Zustimmung der Mitglieder der Goldwährungspartei anerkannt. Wir dürfen daher die Preisstürze des Silbers nicht als Folge der Vermehrung der Silber-Produktion auffassen, sondern nur als eine Folge der Einstellung der freien Prägung. Die bemerkenswerthesten Preisstürze traten ein, als Deutschland seine Prägung einstellte, obwohl damals von einer Vermehrung der Produktion noch kaum die Rede war und dann, als die letzten münzpolitischen Maßregeln in Indien und Amerika erfolgten. Hierfür ein Beispiel: Am 19. Juni 1893 stand Silber in London auf 38¾ Pence, der Silberwerth am 30. Juni wird aber auf 30½ Pence notirt, wir haben es also mit einer Entwerthung von über 20 pCt. zu thun, welche sich innerhalb der kurzen Frist von zehn Tagen vollzogen hat. In diesen zehn Tagen handelt es sich weder um eine Produktionsvermehrung, noch um sonst irgend etwas, was den Preisstand des Silbers zu beeinflussen im Stande gewesen war, sondern es war einzig und allein der Schluß der indischen Münzstätten, welcher diesen Preisfall herbeiführte.

Der Umstand, daß nach der Prägungsstatistik nach den neueren finanzpolitischen Maßnahmen mehr Silber als zur Zeit der freien Prägung geprägt wurde, und trotzdem der Goldpreis für Silber gesunken ist, wird für die Behauptung, daß das Silber durch natürliche nicht durch die gesetzlichen Einwirkungen entwerthet sei, als Beweis angeführt. Diese Thatsache ist aber im Gegentheil ein Beweis dafür, daß der Silberwerth nicht eigentlich gesunken, sondern daß vielmehr der Goldwerth in Folge der gesetzlichen Monopolisirung gestiegen ist. Durch diese Goldmonopolisirung der führenden Staaten ist das hervorgerufen, was für uns als „gesunkener Silberwerth" wahrnehmbar ist.

Wenn 16—17 Milliarden Mark Gold und 16—17 Milliarden Mark Silber in der Welt Gelddienste vertreten und die 16—17 Milliarden Mark Silber aus dem Verkehr gezogen werden, so ist es ein durchaus natürlicher Vorgang, wenn sich der Werth der 16—17 Milliarden Mark Gold verdoppelt. Zur Veranschaulichung möge ein Beispiel dienen. Wir nehmen an, die Beschäftigung aller Personen weiblichen Geschlechts als Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Kassirerinnen u. s. w. würde gesetzlich verboten; kann man dann erwarten, daß die jungen Männer für denselben Lohn wie bis dahin weiterarbeiten würden? Keineswegs; sie werden sofort mit Erfolg höhere Gehaltsansprüche stellen. Ganz so verhält es sich mit den Edelmetallen. Wenn plötzlich das Silber seiner Eigenschaft, Gelddienste zu versehen, entkleidet wird, wird sein Genosse, das Gold seine Dienste nicht mehr um denselben Preis leisten.

Durch Deutschlands Uebergang zur Goldwährung und den Verkauf des größten Theils seines Silbergeldes, ferner dadurch, daß der lateinische Münzbund den Ankauf und die fernere Prägung des Silbers einstellte, endlich, das Länder wie: Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien, Oesterreich-Ungarn, Indien den Schritt Deutschlands nachmachten, mußte ein immer weiteres relatives Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte eintreten. Das Vorgehen dieser Länder hat nun aber nicht allein den Silberpreis gedrückt, sondern es hat dadurch, daß sie für das Silber Gold einzutauschen suchten, das Steigen des Goldwerthes bewirkt. Genau ebenso, wie durch das vermehrte Angebot auf dem Weltmarkte der Silberpreis zum Sinken gebracht werden konnte, mußte durch die vermehrte Nachfrage der Goldpreis steigen. Diese Steigerung des Goldpreises hätte selbst dann eintreten müssen, wenn die Goldproduktion der Welt vollständig genügend wäre, den Bedarf an Gold zu decken; um wieviel mehr mußte diese Steigerung vor sich gehen bei dem unzu-

reichenden Vorhandensein des Goldvorraths. Daß das Gold thatsächlich unzulänglich ist, um den Bedarf an Münzmetall der Staaten, welche heute schon als Goldwährungsländer zu betrachten sind, zu decken, ist ohne Zweifel, denn wir haben gesehen, daß die fernere Durchführung der Goldwährung in einem Lande jetzt nicht mehr zu ermöglichen ist. Es sind uns hierfür Beispiel: die Verhältnisse in Italien, Oesterreich-Ungarn und Indien.

So ist auch die in den letzten Jahren konstatirte Zunahme der Goldproduktion kein Beweis für das genügende Vorkommen des Goldes, sondern diese Zunahme ist nur darauf zurückzuführen, daß durch das Theurerwerden des Goldes, beziehungsweise durch das Steigen seines Werthes eine Vermehrung der Produktion eintreten konnte, dadurch daß es möglich wurde, das Gold da zu suchen, wo man es früher wegen des nicht genügenden Werthes nicht suchen durfte. Heute lohnt es bei dem enorm gestiegenen Goldwerthe, dasselbe aus Quarzadern zur Gewinnung zu bringen, welche früher der hohen Kosten wegen im Verhältniß zum Werth des Produktes nicht bearbeitet werden konnten. Diese Verhältnisse müssen jedoch nothwendig zu einer schnelleren Erschöpfung der erreichbaren Goldvorräthe in der Natur führen.

Daß diese Behauptung auch vom geologisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus richtig ist, bestätigte der berühmte Geologe Eduard Süß in einer Versammlung in Wien im Januar dieses Jahres *), in welcher Dr. Otto Arendt einen Vortrag über die Währungsfrage gehalten hatte, mit folgenden Worten:

> „Alle noch so gut begründeten Ansichten der Herren National-ökonomen reichen nicht hin, die Thatsachen aus der Welt zu schaffen, welche einmal die Natur gesetzt hat. Mögen die Staatsmänner, die Regierungen und die National-Oekonomen thun, was sie wollen, ich schließe mit der Sicherheit, mit welcher der Naturforscher gewöhnt ist, aus Thatsachen zu schließen, daß die Goldwährung auf die Dauer keinen Bestand haben kann und daß das Silber wieder das Währungsmetall werden wird. Es mögen große Schwierigkeiten kommen, und man mag heute garnicht wissen, wie diese Schwierigkeiten beseitigt werden mögen — beseitigt werden sie doch werden, das weiß ich bestimmt. Darum glaube ich, was Sie auch gegen den Abg. Arendt vorgebracht haben, er wird doch schließlich Recht behalten".

*) Deutsches Wochenblatt Nr. 3 vom 18. Januar 1894.

Daß die Regelung der indischen Währungsverhältnisse im Sinne der Regierung, wie wir sehen werden, gescheitert ist, liegt vielleicht im Wesentlichen mit daran, daß ein genügender Goldzufluß der Unzulänglichkeit des Goldvorraths wegen nicht zu erreichen war. Da Indien ein in hohem Grade producirendes und exportirendes Land ist, so hätte ein starker Goldabfluß nach Indien stattfinden müssen, wenn nicht der allgemeine Goldmangel dieses verhindert hätte. Bekannt ist die Gewohnheit des indischen Volkes, Münzen und Edelmetalle anzusammeln oder Schmucksachen aus derselben anfertigen zu lassen, so verschwinden jetzt jährlich 30 bis 40 Millionen Mark Gold, welche eingeführt werden, spurlos aus dem Verkehr. In einem Nothstandsjahr wurden in Britisch-Indien über 40 Millionen Mark aus Schmuckgegenständen geprägt. Die Edelmetallverwendung zu Schmuckgegenständen wird sich in Ländern, welche die Silberprägung eingestellt und dem Silber die Natur des Geldwerthes genommen haben, natürlich mehr und mehr dem Golde zuwenden. Wenn auch bei der steigenden Verwendung der Edelmetalle vielleicht keine Einschränkung des S i l b e r v e r b r a u c h s erfolgt, so wird aber doch der G o l d v e r b r a u c h erheblich zunehmen.

Der Goldumlauf der ganzen Welt ist nach den zuverlässigsten Schätzungen so groß wie die Produktion der letzten 25 Jahre. Der Bedarf an Gold zu anderen als Geldzwecken, also Schmuckgegenständen und Gebrauchsartikeln, hat den gesammten, Jahrtausende hindurch angesammelten Goldvorrath aufgezehrt. In Deutschland sind in den letzten hundert Jahren, vor Einführung der Goldwährung 532½ Mill. Mark Goldmünzen geprägt, als man nach Einführung der Reichsgoldwährung zur Einziehung derselben schritt, fanden sich nicht einmal 100 Millionen Mark vor. Der Industrieverbrauch des Goldes ist fortwährend steigend und verschlingt den größten Theil der Produktion, tausende Arbeiter in allen Kulturländern sind damit beschäftigt, Goldmünzen einzuschmelzen und industriell zu verarbeiten. In Amerika wurden im Jahre 1883 zwölf Millionen Dollars an Gold zu industriellen Zwecken verarbeitet, im Jahre 1892 war dieser Verbrauch bereits auf 20 Millionen Dollars gestiegen. Man darf jedenfalls annehmen, daß die Ursache der Werthschwankungen des Geldes nicht im Silber, sondern im Golde liegen. Die Veränderlichkeit des Goldwerthes ist für den oberflächlichen Beobachter nicht wahrnehmbar, da er gewöhnt ist, alles nach dem Goldwerthe zu messen. Er hat die Empfindung: die einzelnen Waaren sind billiger oder theurer geworden, je nachdem er

mehr oder weniger derselben für ein Goldstück erhält. Nun spielt aber heute das Silber noch eine große Rolle im Gelddienste der Menschheit; in vielen großen Reichen ist dasselbe noch der einzige Werthmesser. Wenn wir nun sehen, daß das Werthverhältniß vieler Waaren zum Silber in einer längeren Zeitperiode annähernd dasselbe geblieben ist, während das Werthverhältnis zum Golde sich erheblich zu Gunsten des Letzteren verändert hat, so werden wir die Goldwerthsteigerung ohne Weiteres zugeben müssen. Der Beobachter bei uns wird geneigt sein, vom gesunkenen Silberwerth zu sprechen, der Beobachter in einem Silberwährungslande wird den gestiegenen Goldwerth wahrnehmen. Da in Silberwährungsländern das Silber sein Werthverhältniß zu den wesentlichsten Rohprodukten in einem viel geringeren Grade verändert hat als in Goldwährungsländern das Gold, muß man das Auseinandergehen des Gold- und Silberwerthes weniger als einen Preisfall des Silbers, sondern vielmehr als eine Werthsteigerung des Goldes auffassen. In diesem Sinne sind auch die vorliegenden Ausführungen stets zu verstehen. Wenn der Kürze und Deutlichkeit wegen von dem gesunkenen Silberwerth die Rede ist, so ist stets die relative Werthverminderung des Silbers dem Golde gegenüber gemeint.

Die Valutadifferenzen.

Ein lebhafter Verkehr umspannt heute die ganze Erde. Das Geld eines Landes ist von größtem Einfluß auf die Geldverhältnisse anderer Länder. Bevor die Folgen von Deutschlands münzpolitischem Vorgehen sich zeigten, bestanden keine Schwierigkeiten in dem Verkehr zwischen Ländern mit Metallwährung. Valutadifferenzen*) zwischen Gold- und Silberwährungsländern gab es nicht. Ohne Zweifel wird man auch zugeben müssen, daß eine internationale Uebereinstimmung in den Valuta-Verhältnissen eine gewisse Nothwendigkeit für den internationalen Verkehr ist. Diese internationale Uebereinstimmung war mit Ausschluß der Länder mit Zwangskurs thatsächlich vorhanden, so lange der Lateinische Münzbund und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bimetallistisch waren. Fehlt diese internationale Uebereinstimmung und das feste Werthverhältniß der einzelnen Valuten zu einander, so werden die Wechselkurse**) im internationalen Verkehr schwankend, und schwankende Wechselkurse müssen nothwendiger Weise die Geschäfte von der ruhigen sicheren Grundlage auf das Gebiet vager Spekulation bringen. Die Valuta-Differenzen geben Veranlassung zu Geschäften, welche überhaupt keine volkswirthschaftliche Berechtigung haben und welche die Interessen nothwendiger und berechtigter Gewerbe schädigen und deren Existenz erschüttern. Der Handel kommt leicht aus seiner berechtigten Stellung, der Vermittler zu sein, der aus dem Ueber-

*) Währung und Valuta sind verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Begriff und stellen nur zwei verschiedene Funktionen des Geldes dar, die Währung, die Funktion als Werthmesser im inneren Verkehr, die Valuta als Werthmesser im Verkehr mit dem Auslande. (Dr. Otto Arendt, Leitfaden der Währungsfrage.) Valuta läßt sich überdies auch als der internationale Rechnungswerth der Geldeinheit eines Landes bezeichnen.

**) Der Wechselkurs bedeutet den Werth der Valuta eines Landes in dem Gelde eines anderen Landes. Die Papier-Valuta ist Schwankungen ohne Grenzen unterworfen. Die Metall-Valuta schwankt mit dem Metallwerth, auf dem dieselbe basirt ist. Der Werth der Silber-Valuta in Goldwährungsländern ist von dem Goldpreise des Silbers abhängig und die Goldvaluta in Silberwährungsländern von dem Silberpreis des Goldes.

fluß des einen Landes den Mangel des anderen deckt, heraus und erhält die Natur eines Spielunternehmens, welches eine Waaren- und Werthbewegung schafft, um aus dem Unterschiede der Zahlungswerthe der verschiedenen Länder Nutzen zu ziehen. Die Produktivstände des Landes mit höher stehender Valuta werden sich stets im Nachtheil gegen die Producenten eines Landes mit minderwerthiger Valuta befinden. Die Valuta-Differenz wirkt fördernd auf die Produktion eines Landes mit niedrigem Geldwerthstande und erleichtert dessen Concurrenz; sie ermäßigt die Schutzzölle eines Landes mit hohem Geldwerthstande und erhöht die Schutzzölle eines Landes mit unterwerthigem Gelde. Das Land mit dem theuersten Gelde hat daher den schwersten Concurrenzkampf im Weltverkehr. So liegt es klar auf der Hand, daß die Landwirthschaft, als die ursprünglichste Producentin, die Wirkung dieser Valuta-Differenzen am ehesten und am meisten fühlen muß, besonders auch aus dem Grunde, weil der Landwirth keinen Einfluß auf die Preisbildung seiner Produkte hat.

Recht bezeichnend ist es, wie Indien als Konkurrent in der Weizen-Produktion auf dem deutschen Markt erst dann auftritt, als der Silberwerth in Folge der Maßnahmen der europäischen Staaten gesunken war. Durch dieses relative Sinken des Silberwerthes gegen den Goldwerth konnten Wechsel und Rimessen auf Indien in London um die Differenz zwischen dem früheren und dem derzeitigen Silberwerth billiger gegen Gold eingetauscht werden. Da diese Rimessen sich in Indien voll verwerthen ließen — denn der indische Getreide-Produzent zahlte nach wie vor seine Löhne, Steuern, Abgaben, Zinsen u. s. w. in Silber-Rupien — so erwuchs aus dieser Differenz der indischen Valuta gegen die Valuta europäischer Goldwährungsländer ein sehr erheblicher Handelsgewinn. Daß derselbe zu vermehrten geschäftlichen Umsätzen anregen mußte, ist selbstverständlich und so sehen wir dann an dem Sinken des Silberwerthes, daß dessen Ursache, — Deutschlands Uebergang zur Goldwährung — der deutschen Landwirthschaft die indische Konkurrenz auf den Hals gebracht hat.

Aber auch Rußland gegenüber bildet die Differenz in der Valuta den wesentlichsten Antrieb zum Import russischer landwirthschaftlicher Produkte nach Deutschland. Der Rubel im ursprünglichen Werth von Mk. 3,22 ist im Laufe der Zeit erheblich — theilweise bereits bis auf die Hälfte des ursprünglichen Werthes — im Auslande gesunken. Dieser niedrige Stand der russischen Valuta muß zum Export russicher Erzeugnisse, besonders landwirthschaftlicher, gradezu anspornen. Der Import

von Rußland her in Länder mit hohem Geldwerthstand wird daher weniger vom Naturgesetz der Nachfrage abhängen, als vielmehr davon, ob der Kursstand des Rubels ein Unterbieten oder Verdrängen der eigenen Produktion des importirenden Landes gestattet.

Man wendet hiergegen häufig ein, daß der dauernde niedrige Kursstand des Rubels im Auslande auch ein Sinken seines Werthes in Rußland zur Folge gehabt habe. Dieser Einwand hat manches für sich, da eine Einwirkung der ausländischen Beziehungen auf den inneren Geldwerthstand bei dem regen internationalen Verkehr nicht ausbleiben kann. Es kommt dazu der Zwangskurs, der keineswegs glänzende russische Staatskredit und die Geldvermehrung durch die Thätigkeit berechtigter und nicht berechtigter Notenpressen. Allein die Statistik erweist, daß im Allgemeinen im Innern Rußlands die Kaufkraft des Rubels nicht gesunken ist, sondern eher eine steigernde Tendenz zu haben scheint. Es dürfte der stetig und unaufhaltsam steigende Goldwerth die Valuten der Länder anderer Münzsysteme langsam nachziehen. Angenommen aber, dieses wäre nicht der Fall und der Rubel ginge wirklich auch in Rußland im Werthe zurück, so würde sich ein derartiges Sinken nur langsam, allmählich und kaum wahrnehmbar vollziehen. Alle fixirten Zahlungen wie: Gehälter und Löhne, Hypothekenzinsen, auf lange Jahre festgesetzte Miethen und Pachten, werden in der Geldeinheit des Landes geleistet und geben den Geldverhältnissen wenigstens in soweit eine gewisse Festigkeit, als nicht das im Auslande wahrnehmbare sprungweise und plötzliche Fallen und Steigen möglich ist. Auf der einen Seite eine gewisse Stabilität, auf der andern Seite unbegrenztes Hin- und Herschwanken, das ist gerade das Moment, wo die Spekulation, besonders die nicht existenzberechtigte, einsetzt. Das russische Papiergeld hat also, wie wir sehen, im Auslande Börsenkurs, d. h., es ist, wie jedes andere Spekulationspapier von Angebot und Nachfrage abhängig. Nun wissen wir, daß die Kurse an der Börse sich nicht ausschließlich nach dem natürlichen Angebot und der natürlichen Nachfrage regeln, sondern daß dieselben getrieben werden können durch künstliches Angebot, künstliche Nachfrage und die verschiedensten Börsenmanöver. Dasselbe findet auch in Beziehung auf das russische Papiergeld statt. Ja der russische Finanz-Minister selbst sucht Einfluß zu nehmen auf die Werthgestaltung der russischen Banknoten im Auslande. Die russische Valuta ist an der Berliner Börse bereits länger als 40 Jahre höchstwahrscheinlich rein künstlich in spekulativer Absicht auf- und abgetrieben worden. Erst mit

dem Sinken des Silberwerthes begann sich die allgemeine Aufmerksamkeit den Valuta-Verhältnissen zuzuwenden, und man hat von diesem Zeitpunkt an auf diese Art von Börsenspiel die Aufmerksamkeit gerichtet.

Aber auch ohne künstliche Beeinflussung des Rubelkurses können durch natürliche Schwankungen die schlimmsten Verwickelungen entstehen. Bei einer Mißernte in Rußland wird der Rubel im Auslande die Neigung haben, zu sinken, weil die Verwerthung der russischen Kreditrubel dadurch beschränkt wird, daß es an Exportartikeln mangelt. Nun ermöglicht aber gerade der niedrige Rubelstand die Veranlagung höherer Getreidepreise in Rußland und es kann dadurch die Getreideausfuhr bis zur Hungersnoth geschraubt werden. Länder mit schwankender Valuta werden sich daher eben manchmal in die Nothwendigkeit versetzt sehen, die Getreideausfuhr zu verbieten, wie es bei Rußland und Argentinien auch bereits vorgekommen ist.

Diese Unterschiede im Werthstande des Geldes haben sich aber im Laufe der Zeit auch für die deutsche Industrie als erschwerend und verlustbringend erwiesen. Die exportirende Industrie ist naturgemäß zum größten Theil auf den Export nach Ländern angewiesen, welche auf einer geringeren Kulturstufe stehen. Diese Länder haben in der Regel auch eine minderwerthige und gegen den Goldwerth zurückgehende Valuta. So ist Silber zum überwiegend größten Theil das Geld Ost-Asiens. Der Export unserer Industrie nach den Ländern Ost-Asiens hatte einen erfreulichen Aufschwung genommen; seit einigen Jahren aber haben weite Fabrikantenkreise die Empfindung, als wenn das Geschäft schwerer und schwerer würde und sich die Schwierigkeiten allmählig bis zur Unmöglichkeit zuspitzten. So hat der deutsche Wettbewerb in China zum großen Theil der indischen Konkurrenz erliegen müssen, weil China und Indien*) Silberwährungsländer sind, weil die chinesische Zahlung in Indien vollwerthig, in Deutschland unterwerthig ist.

---

*) In allerneuester Zeit verschlechtern sich auch für Indien die Verhältnisse, vergl. Kap. die Währungsreform in Indien.

Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn.

Durch das Gesetz vom 2. Augnst 1892 ist Oesterreich-Ungarn zur Goldwährung übergegangen. Die Monarchie hatte Silberwährung, die Einheit war der Gulden zu hundert Kreuzern, der Gulden hatte den Werth von 2/3 Thaler preußischer Währung. Das Gesetz bestimmt nun, daß ein Gulden gleich zwei Kronen (1 Krone = 100 Heller) der neuen Währung ist und einstweilen beide Währungen, die alte und die neue gleichberechtigt sind. Der Schuldner hat also den Vortheil, bei einem Sinken des Guldenkurses in Gulden und bei einem Steigen des Guldenkurses über 1 Mk. 70 Pf. in Kronen bezahlen zu können.*) In der Praxis dürfte das Letztere aber keine Bedeutung haben. Der österreichische Gulden, ob Silber oder Papier, ist seit 1878**) vom Silberwerthe getrennt, und hat die Natur von Kreditgeld angenommen. Er hat also im Inlande Zwangskurs, im Auslande Börsenkurs. Nun bestimmt das neue Währungsgesetz sein Verhältniß zur neuen Goldmünze, der Krone, worin eine gesetzliche Fixirung des Guldenwerthes liegt, welche in der Weise wirkt, daß sie das Höherkommen des Guldenwerthes ausschließt, ohne das Sinken desselben hindern zu können.

Die neue Krone hat einen Goldwerth von 85 Pf. deutscher Reichswährung und ist somit der Gulden auf einen Goldwerth von einer Mark und siebzig Pfennig Deutscher Reichswährung fixirt. Oesterreich-Ungarn hat daher seine Währungsreform in anderer Weise vorgenommen, als Deutschland, welches die neue Währung in ein rechnerisches Verhältniß mit der früheren Silberwährung brachte, in der Weise, daß der Thaler den Werth von Mk. 3,00 der neuen Reichs-Goldwährung erhielt. In Oesterreich hat aber die neue Goldwährung den Werth des Gulden heruntergesetzt; derselbe hatte den Silberwerth von Mk. 2,00 und hätte,

---

*) Dr. Stall, die Zukunft des Silbers.

**) Im Jahre 1878 mußte sich Oesterreich dazu entschließen, seine Münzstätten dem Silber zu verschließen, weil das Silber in einem der österreichischen Regierung unerwünschten Grade nach Oesterreich einströmte.

wenn die Regulirung in derselben Weise erfolgt wäre wie in Deutschland, auch den Goldwerth von Mk. 2,00 erhalten müssen. Hierdurch ist der österreichisch-ungarische Grundbesitzer, der Produzent und jeder aus früherer Zeit zu Zahlungen Verpflichtete in ganz erheblichen Vortheil gegenüber den entsprechenden Kreisen in Deutschland gekommen. Man kann sich die Wirkung dieser Art der Währungsreform dadurch klar machen, daß man sich vorstellt, bei uns in Deutschland hätten sämmtliche Schuldner statt 3 Mk. nur 2 Mk. 55 Pf. zu zahlen, wenn wir unsere Reichsgoldwährung auf dasselbe Verhältniß zur früheren Währung gesetzt hätten, wie Oesterreich-Ungarn. Daß dieses den deutschen Export nach Oesterreich-Ungarn erschwert, und den österreichisch-ungarischen Export nach Deutschland erleichtert, geht aus dem Kapitel über „Die Valutadifferenzen" hervor. Der hohe Geldwerthstand Deutschlands erschwert auch hier den Export und prämiirt den Import. Dieses für Deutschland so unvortheilhafte Verhältniß verschlimmert sich noch durch das Goldagio,*) welches bald nach der Währungsreform in Oesterreich-Ungarn in die Erscheinung trat und sich allmählig vergrößerte. Es ist dieses der beste Beweis dafür, daß man in der Finanzwelt kein Vertrauen zu der Fähigkeit Oesterreich-Ungarns hat, die reine Goldwährung zur Durchführung bringen zu können.

Oesterreich-Ungarn hat sich in ein gefährliches und kostspieliges münzpolitisches Experiment gestürzt ohne zwingenden Grund, denn der österreichische Creditgulden hatte im Auslande vor der Regulirung einen bessern Kurs als heute. Man hätte sich die Erfahrungen Deutschlands zunutze machen können — man hat es jedoch anders gewollt.

---

*) Agio ist ein Aufgeld, welches für Edelmetall oder Edelmetallgeld gezahlt wird, wenn es für Papiergeld oder unterwerthiges Landesmetallgeld gekauft wird.

Die Währungsreform in Indien.

Wie sich Oesterreich-Ungarn eine Goldwährung auf dem Papier verschaffte, so versuchte Indien eine Goldwährung ohne Gold einzuführen. Bei der Silberwährung in Indien hatte sich die Bevölkerung des Landes wohl befunden. Seit Beginn der internationalen Goldwerthsteigerung rentirte der Ackerbau in einer früher nicht gekannten Weise; Handel und Industrie nahmen einen bedeutenden Aufschwung und mit dem relativen Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte wuchs der Wohlstand der indischen Bevölkerung. Anders gestaltete sich aber das Verhältniß für die indische Regierung. Die sehr bedeutenden Staatsschulden, die im Laufe der Zeit contrahirt waren und die großen Eisenbahn-Anleihen, die auf dem Geldmarkte von London aufgenommen waren, legten der Regierung die Verpflichtung auf, die Zinsen in Gold zu zahlen. Mit dem Sinken des Silberwerthes sank nun natürlich auch die indische Valuta in London und es mußte zur Bezahlung der Zinsen immer mehr und mehr Geld aufgewendet werden. Zahlungen von 500 Rupien zur Zeit des alten Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber erforderten zuletzt bereits 800 Rupien, so daß die indische Regierung sich thatsächlich in einer schweren Nothlage befand. Dieselbe hat Jahr für Jahr auf das Eindringlichste bei der englischen Regierung Vorstellungen erhoben, daß eine internationale Regelung der Währungswirren, eventl. eine internationale Annahme der Doppelwährung anzustreben sei. Diese Schritte sind aber stets erfolglos geblieben, da die englische Regierung zu keiner Concession in dieser Beziehung sich bereit finden ließ. Die Verlegenheit der indischen Regierung war über alle Begriffe groß geworden. In dem Rechnungsjahr 1892/93 hat die indische Staatskasse an den Regierungswechseln über 87 Millionen Rupien verloren. Eine Steuererhöhung war nicht

möglich, weil die Bevölkerung von Indien schon eine verhältnißmäßig sehr hohe Steuerlast zu tragen hat.

In dieser verzweifelten Lage hat nun die indische Regierung zu einem Mittel gegriffen, welches Abhilfe, oder wenigstens Erleichterung der Schwierigkeiten, bringen sollte; doch hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt.

Durch Dekret vom 26. Juni 1893 wurden die indischen Münzstätten der freien Silberprägung geschlossen*) und der Rupie der Werth von 1 Schilling 4 Pence beigelegt; das heißt 1 Schilling 4 Pence bildete den Werth, zu welchem englisches Gold seitens der indischen Kassen angenommen werden sollte. Der Minimalpreis, zu welchem indische Regierungswechsel verkauft werden durften, wurde auf 1 Schilling 3¼ Pence festgesetzt. Der ursprüngliche Rupienwerth hatte 2 Schilling betragen. Dadurch, daß man dieselbe nun auf einen um 8 Pence erniedrigten Werth fixirte, hoffte man der Thatsache des gesunkenen Silberwerthes genügend Rechnung getragen zu haben. Ferner hoffte man die Schwankungen des indischen Wechselkurses im internationalen Verkehr namentlich an der Londoner Börse, hierdurch beseitigt zu haben.

Der indische Tresor in London verkauft jährlich für 14 bis 19 Millionen Pfund Sterling Regierungswechsel, welche der indische Sekretär in London auf Indien zieht. Diese Regierungswechsel hatten bis dahin stets den Preisstand des jeweiligen Silberkurses. Man hoffte nun, daß durch die Loslösung der Rupie vom Silberpreise ungemünztes Silber, wegen des niedrigeren Werthes desselben, weniger zu Rimessen auf Indien benutzt werden, und daß hierdurch eine größere Nachfrage nach den Regierungswechseln entstehen würde, wodurch der Preis derselben die fixirte Höhe dauernd beibehalten würde. Diese Hoffnung hat sich, wie schon gesagt, als trügerisch erwiesen. Es ist nur einmal, bald nach Erlaß des neuen Dekrets, für kurze Zeit der Preis von 1 Schilling 4 Pence für die Rupie des Regierungswechsels erreicht worden.

Da bald der gesetzliche Minimalpreis von 1 Schilling 3¼ Pence für die Rupie beim Verkauf der Regierungswechsel nicht mehr zu erreichen war, so mußte die indische Regierung wiederholt Goldanleihen bei der Bank von England zur Bezahlung ihrer Zinsen machen.

---

*) Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß sich diese Sistirung nur auf die freie Silberprägung bezieht. Die indische Regierung hat sich die Silberprägung vorbehalten ganz wie Oesterreich-Ungarn seit dem Jahre 1879.

Dieser operative Eingriff in die indischen Münzverhältnisse hat nun die Rupie vom Silberwerth losgelöst und hierdurch das Geschäftsverhältniß mit anderen Ländern, die heute noch Silberwährung haben, wie die großen Reiche Ost-Asiens, verdorben. Es ist hierdurch die Konkurrenz indischer Fabriken in den ostasiatischen Silberländern erschwert. Andererseits hat diese Loslösung die gewünschte feste Anlehnung an die Goldvaluta Englands nicht erreichen können. Es ist also die indische Rupie eine Münze ohne jede natürliche Grundlage geworden. Der Werth pendelt nunmehr unsicher zwischen Gold- und Silberwerth. Der einzige feste Punkt ist der, daß sie nicht über 1 Schilling 4 Pence steigen kann. Die Rupie ist hiermit ein von dem Münzwerth abweichendes Werthzeichen geworden, ähnlich dem Papiergeld, demselben jedoch nachstehend insoweit, als in allen Ländern ohne Zwangskurs das Papiergeld in Metall umgewandelt werden kann. Die Rupie ist also eine Münze, ähnlich denjenigen, welche in früheren Zeiten, unter Verschlechterung des Münzfußes, geprägt wurden von Münzherren, die man Kipper und Wipper nannte. Die Rupie hat durch ihre Werthfixirung weder einen festen Silber- noch einen festen Goldwerth.

In Indien giebt es eine Reihe autonomer Fürsten, welche das Münzregal noch besitzen und welche von der englischen Regierung an dem Ausprägen von Silber, das für sie ein gewinnbringendes Geschäft geworden ist, nicht gehindert werden können. Außerdem dürften die indischen Verhältnisse auch die Möglichkeit der Falschmünzerei in hohem Grade erleichtern. Jedenfalls ist es Thatsache, daß die Silbersendungen nach Indien seit dem Schließen der indischen Regierungsmünzen nicht nachgelassen haben, sondern im Gegentheil eher stärker geworden sind.

Die Entwickelung der Verhältnisse hatte nun dahin geführt, zur Zahlung von Verpflichtungen Schulden aufzunehmen. Dieser Zustand ist natürlich nicht lange haltbar; und so sah sich die indische Regierung genöthigt, die Verfügung über den Minimalpreis der Rupie aufzuheben und zunächst von Fall zu Fall über den Verkaufspreis dieser Regierungswechsel zu beschließen. Es dürfte dieses nur der Uebergang dazu sein, daß man wahrscheinlich in gar nicht langer Zeit ganz einfach wieder die indischen Regierungswechsel zu Silberkurs an der Londoner Börse verkauft. Dieser Zeitpunkt, der kommen muß, hat dann die indische Währungsreform in das Gegentheil umgeschlagen. Man wollte durch die gesetzliche Maßregel die Valuta hoch halten, hat aber durch Einstellung der Silberwährung den Goldpreis für Silber um 20 pCt.

gedrückt, ohne daß man den Stand der Valuta vom Silberpreise trennen kann.

Wie tief einschneidend zum Schaden Indiens die gegenwärtige Finanzmaßregel bereits gewesen ist, geht daraus hervor, daß der stets vorhandene Ueberschuß der Ausfuhr des Landes über die Einfuhr in das Gegentheil umgeschlagen ist. Am 26. Juni 1893 wurden die indischen Münzstätten geschlossen, und schon in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober ist ein Ueberschuß von 26 Millionen Rupien an eingeführten Waaren über die ausgeführten zu verzeichnen, während dieselbe Zeitperiode des Vorjahrs einen Ueberschuß an Ausfuhr von 65 Millionen Rupien aufweist *).

---

*) Hermann Schmidt, London.

Die Vorgänge in Nordamerika.*)

Seit 1848 begann die außerordentlich starke Goldproduktion in den Vereinigten Staaten, trotz derselben führte indessen der Bürgerkrieg zur Papierwirtschaft. Es war unter der Herrschaft des Zwangskurses, als bei einer rein münztechnischen Vorlage, wie behauptet wird durch Betrug, jedenfalls ohne daß es irgendwelche Aufmerksamkeit erregt hätte, 1873 die bis dahin geltende gesetzliche Doppelwährung beseitigt wurde, indem die Prägung von Silberdollars verboten ward. Es ist dies der Ausgangspunkt der amerikanischen Währungskämpfe. Die Silberproduktion war mittlerweile in den Vereinigten Staaten stark angewachsen, und als die Folgen der Einführung der Goldwährung in Deutschland zur Silberentwerthung führten, entstand in Amerika eine starke Bewegung für das Silber, die aber niemals hätte siegen können, wenn sie sich auf die „Minenbesitzer" beschränkt hätte. Man darf nie übersehen, daß damals der Zwangskurs bestand und die Wiederaufnahme der Baarzahlungen, die man anstrebte, durch das Silber erleichtert werden mußte. Zudem fürchteten die Vertreter der produzierenden Klassen, namentlich der Landwirtschaft und der Industrie, eine Vertheuerung des Geldes durch die Einführung der Goldwährung. So kam im Sommer 1876, zu der Zeit, als in London die erste Silberpanik herrschte und der Silberpreis zum ersten Mal bis 46¾ Pence geworfen wurde, in Washington der Beschluß des Repräsentantenhauses zu Stande, die freie Silberprägung wiederherzustellen, also das kurz vorher 1873 unbemerkt

*) Diese Ausführungen sind mit gütiger Erlaubniß einem im Deutschen Wochenblatt erschienenen Aufsatz von Dr. Otto Arendt entnommen.

passierte Gesetz wieder aufzuheben. Dieser Beschluß reichte aus, um die Silberpanik zu beseitigen und Silber fast wieder vollwerthig zu machen. Im Januar 1877 stand Silber wieder 58¾ Pence, da verwarf der Senat die Doppelwährung und gleichzeitig begannen starke deutsche Silberverkäufe, so daß die Entwertung des Silbers von Neuem begann.

Nach langwierigen parlamentarischen Kämpfen kam man zu einem Kompromiß. Man führte nicht die freie Silberprägung ein, aber man prägte wieder Silber. Monatlich sollte die Regierung für mindestens 2 und für höchstens 4 Millionen Dollars Silber ankaufen und zu Kurantgeld ausprägen. Das Gesetz war 1878—90 in Kraft und hat nach beiden Richtungen hin enttäuscht.

Die Goldpartei erklärte, daß diese Silberprägungen das Gold verdrängen und die Goldvaluta, die seit 1. Januar 1879 hergestellt war, bedrohen würden. Sie behielten nicht Recht. Gerade umgekehrt, seit 1880 begannen die starken Goldexporte von Europa nach Amerika. Man hätte noch lange weiter prägen können, ohne die Valuta zu gefährden. Aber andererseits hatten sich auch die Hoffnungen der Silberpartei nicht erfüllt, daß die beständigen Silberkäufe der Regierung der Silberentwerthung ein Ende machen würden. Es lag das zum Theil an der starken Steigerung der Silberproduktion, zum Theil daran, daß die Münzkonferenzen von 1878 und 1881 scheiterten und Silber, des festen Haltes der freien Prägung beraubt, durch limitirte Prägungen allein vor Preisschwankungen nicht bewahrt werden konnte.

In richtiger Erkenntniß hiervon entstand nun eine Bewegung, auf Freigabe der Silberprägungen, und es schien fast, als ob diese Bewegung siegen würde, da wiederholt das Repräsentantenhaus mit wachsenden Mehrheiten für freie Prägung votirte: allein der Senat leistete Widerstand, und so kam 1890 ein neues Kompromiß zu Stande — die Sherman-Bill.

Diese bestimmt, daß die Regierung monatlich 4½ Mill. Unzen Silber kaufen muß und dagegen Papiergeld auszugeben hat. Eine Unze hatte vor der Entwerthung einen Werth von 1,29 Dollars — der heutige Preis ist 69½ Cents. — Der Ankauf entsprach ungefähr der Gesammtproduktion der Vereinigten Staaten an Silber und stellte eine so starke Vermehrung der Silbernachfrage dar, daß eine rasche Steigerung des Silberpreises eintrat, der im August 1890 wieder 54⅜ Pence erreichte. (Dem alten Werthverhältniß von 1 : 15,5 entspricht ein Silberpreis von 60⅞ Pence, die letzte Preisnotiz ist 31½ Pence.) Allein

wieder trat eine Enttäuschung ein. Der Umstand, daß die freie Prägung und damit das natürliche Sicherheitsventil fehlte, ließ die Silberspekulation zusammenbrechen, der Silberpreis fiel so rasch, wie er gestiegen war, und als nun Goldabfluß aus den Vereinigten Staaten eintrat und schwierige, wirthschaftliche Verhältnisse, die mit der Sherman-Bill an sich nichts zu thun hatten, eine Handhabe boten, begann eine heftige Agitation auf Beseitigung der Sherman-Bill.

Die Sherman-Bill ist nun gefallen. Der Schwerpunkt dieses Ereignisses liegt nicht in der Möglichkeit weiterer Silberentwerthung, sondern darin, daß die Vermehrung des amerikanischen Geldumlaufs durch das Silber künftig aufhört. Die Prägungen auf Grund der Blandbill, die Silberkäufe durch die Sherman-Bill führten in Form von Silbercertifikaten und Schatzscheinen dem Verkehr beständig Geldmittel zu. Das hört jetzt auf. Künftig kann nur Gold den Umlaufsbedürfnissen der Vereinigten Staaten Genüge thun.

Die internationale Doppelwährung.

Bei Vertheidigung der Goldwährung beschränkt man sich in der Regel auf den münztechnischen Theil der Währungsfrage, auf die Hervorhebung der Vortheile in münztechnischer Beziehung. Wenn dagegen auch wenig einzuwenden ist, so muß doch hervorgehoben werden daß in Hinsicht auf die leichte und bequeme Verwendbarkeit keineswegs das Goldgeld die gerühmten Annehmlichkeiten besitzt, da gegenüber der Mehrzahl der täglichen Ausgaben im Verkehr die im Goldgeld verkörperte Summe zu groß ist und der Wechselns bedarf. Silber ist das Geld des Mittelstandes und läßt sich durch Gold in den meisten seiner Funktionen nicht ersetzen. Handelt es sich darum, die Unhandlichkeit größerer Silbermengen zu beseitigen, so kann man durch Banknoten, für welche die Silberdeckung in der Reichsbank liegt, genügende Verkehrserleichterung schaffen. Gold ist im Nothfalle ganz zu entbehren, Silber nicht.

Der ursprüngliche Standpunkt der Goldwährungspartei, soweit sie nicht unter dem Einfluß kapitalistischer Interessen stand, war der, daß zu viel Gold da sei und man für eine vermehrte Verwendung des Goldes sorgen müsse; ferner daß es zu wenig Silber in der Welt gäbe und man daher die Verwendung des Silbers zu beschränken habe. Natürlich ist dieser Standpunkt heute nicht mehr aufrecht zu erhalten, zumal auch der Traum, eine Währungseinheit der Welt, auf Grund der Goldwährung zu erreichen, zerronnen ist. Es dürfte auch heute kaum noch Jemand sein, der die Goldwährung von diesem Gesichtspunkte aus vertheidigt. Heute ist die Vertheidigung der Goldwährung an andere Elemente übergegangen.

Man hat bis dahin geflissentlich in der Goldwährungspresse die Währungsfrage als etwas so schwieriges hingestellt, nur um die große Masse des Publikums davon abzuhalten, sich mit derselben zu beschäftigen. So war es denn auch möglich, daß diese Presse einem ur-

3*

theilslosen Publikum gegenüber die letzten Vorgänge in Indien und Amerika als Triumphe der Goldwährungstheorie vorgeben konnte, während wir im Gegentheil sahen, daß diese Vorgänge die Wirkungen eisernen Zwanges, hervorgerufen durch die Nachtheile der Goldwährung waren. Die Goldwährungspresse hat es verstanden, das allgemeine Interesse an dieser so einschneidend wichtigen Frage vollständig einzuschläfern. Nun beginnt es in immer weiteren Kreisen zu tagen; man findet immer mehr, daß die Sache an sich höchst einfach ist, man hat immer mehr und mehr die Empfindung, als fiele es wie Schuppen von den Augen.

Fürst Bismarck hat die Knappheit des Goldes mit einer Decke verglichen, mit der alle Völker sich bedecken wollen, welche aber für alle zu klein ist und nun hin- und hergezerrt wird.

Alles was auf die Vermehrung oder Verminderung des Goldvorraths in der Welt von Einfluß ist, muß auf die Veränderlichkeit des einzigen Werthmessers, auf das Länger- oder Kürzerwerden der goldenen Elle hinwirken. Es ist daher ganz natürlich, daß ein Metall die Stätigkeit nicht bieten kann, welche dadurch vorhanden sein würde, wenn der Geldwerth auf zwei Metallen basirt wäre. Die Schwankungen müßten sich naturgemäß vermindern dadurch, daß sie sich über ein viel größeres und weiteres Feld erstreckten. Zur Erklärung hierfür ist häufig das Beispiel von zwei Wasserbehältern angeführt worden, welches hier seiner Anschaulichkeit wegen wiederholt werden soll. Hat man zwei Wasserbehälter, welche von einander getrennt gehalten werden und schöpft eine bestimmte Quantität des Wassers aus dem einen heraus, so wird sich die Oberfläche durch Sinken des Wasserspiegels verändern. Stehen nun beide Wasserbehälter in Verbindung mit einander, so wird sich durch Zufließen aus dem anderen Wasserbehälter die Oberfläche des ersten Behälters in viel geringerem Grade verändern und umgekehrt wird das Zugießen von Wasser in einen für sich abgeschlossenen Behälter eine sehr viel höhere Anfüllung verursachen, als wenn dieser Behälter mit dem anderen in Verbindung steht und ein Theil des Ueberflusses durch den Verbindungskanal sich in den anderen ergießt.

Das Wesen der Doppelwährung besteht also nicht in zwei von einander unabhängigen Werthmessern, sondern in der Heranziehung der beiden Edelmetalle Gold und Silber zu einem Werthmesser; das heißt die Ausprägung von beiden Metallen zu Kurantgeld in einem gesetzlich bestimmten Werthverhältnisse zu einander.

„Die Möglichkeit, ein festes Werthverhältniß zwischen Gold und Silber aufrecht zu erhalten ist sowohl wissenschaftlich als auch durch die Erfahrung erwiesen. Nicht Bimetallismus, sondern Monometallismus ist das neue, selbst in England ist Monometallismus erst in modernen Zeiten eingeführt. England war ein altes, bimetallistisches Land und verließ den Bimetallismus erst 1816, in England erkannte selbst jeder Anhänger der reinen Goldwährung an, daß Gold im Werthe gestiegen war, steigt und fortfahren muß zu steigen*).

Der stetig wachsende Verkehr, der sich ausbreitende Handel und die steigende Bevölkerungsziffer werden das Bedürfniß nach Umlaufsmitteln stetig vergrößern. Diesen Anforderungen wird natürlich ein einziges Metall mit allen den von Zufälligkeiten beeinflußten Schwankungen so gleichmäßig und regelmäßig nicht nachzukommen im Stande sein, als zwei Metalle. Auch der Einfluß des gesetzgeberischen Vorgehens der einzelnen Staaten wird in hohem Grade Schwankungen in dem Werthe des Goldes hervorzubringen im Stande sein. Wenn ein Staat sich entschließt, zur Goldwährung überzugehen und bestrebt ist Gold an sich zu ziehen, so wird er dieses Gold, dessen Produktion nicht beliebig gesteigert werden kann, natürlich anderen Staaten entnehmen müssen. Das Gold, das von dem einen Lande angezogen wird, wird natürlich in dem anderen Lande fehlen und es muß nothwendigerweise dieses Fehlen empfunden werden.

Ist die Regierung von den Vorzügen und der Durchführbarkeit der reinen Goldwährung überzeugt, so ist es ihre Pflicht, dieselbe durchzuführen; der gegenwärtige Zustand der hinkenden Goldwährung ist ein solcher, daß in demselben kein dauerndes Fortkommen liegen kann, was in dem Namen auch bereits aufs deutlichste ausgesprochen ist. Wirthschaftliche Krankheit und schwere wirthschaftliche Krisen wurden bereits bei Einführung der Goldwährung von bedeutenden Nationalökonomen voraus gesagt. Aber die Erscheinungen der neuesten Zeit machen es den Regierungen unmöglich, den Währungsverhältnissen ihre Aufmerksamkeit länger zu entziehen.

Wenn nun das Silber seiner Bestimmung, als Geld zu dienen, entzogen wird und diese seine Funktionen allein dem Golde übertragen werden, welches bis dahin als Genosse des Silbers den Geldbedarf der

---

*) Dr. Walsh, Erzbischof von Dublin. Bimetallismus und Monometallismus

Welt zu befriedigen bestimmt war, so muß durch diese Verkürzung an Umlaufsmitteln ein Manko eintreten. — Wenn wir nun sehen, daß der Geldwerth auf edlen Metallen basirt ist, so muß der Geldwerth ganz natürlich mit diesen edlen Metallen steigen und fallen. Das Steigen und Fallen eines einzigen Metalles tritt aber leichter ein, als das Steigen und Fallen zweier Metalle, welche durch ein festes Verhältniß mit einander verbunden sind. Auf diesem festen Verhältniß, welches so lange bestand, als der Lateinische Münzbund die freie Silberprägung aufrecht erhielt, ist auch noch die deutsche Goldwährung, oder richtiger gesagt, unsere gegenwärtige hinkende Währung aufgebaut. Hier haben wir auch den charakteristischen Unterschied zwischen Englands Goldwährung von 1816 bis 1873 und unsern heutigen Zuständen. Englands Goldwährung sah sich einem festen internationalen Werthverhältniß zwischen Gold und Silber gegenüber. Englands Goldwährung war natürlich, gewissermaßen aus den Verhältnissen herausgewachsen. Das Land war allmählich in den Besitz eines genügenden Goldschatzes gekommen und hatte nicht nöthig, Silber abzustoßen. Durch das Vorgehen Englands war also nicht eine Nachfrage nach Gold und ein Angebot von Silber entstanden.

Da wir es mit einem konstanten Steigen des Goldwerthes in Folge der vorher angeführten Verhältnisse zu thun haben, ist das Gold als alleiniger Werthmesser durchaus ungeeignet. Die Elle, nach welcher die Produkte gemessen werden sollen, ist aus ihrer Natur, ein fester Werthmesser zu sein, herausgetreten und verlängert sich stetig mehr und mehr. Hieraus entspringen nun die verderblichsten Folgen für die gesammte Produktion, namentlich für die Landwirthschaft. Die länger werdende Elle hat es zur Folge, daß von den Produkten, welche an ihr gemessen werden, allmählich mehr und mehr zum Austausch gegen das Gold, den einzigen Werthmesser, hingegeben werden müssen.

Das französische Münzgesetz von 1803 bestimmt das Verhältniß von Gold und Silber auf Grund von Jahrhunderte alten Erfahrungeu auf 1 : 15½. 1 Pfund Gold sollte 15½ Pfund Silber werth sein; für 1 Pfund ungeprägten Goldes sollte man 1 Pfund Gold in geprägten Goldmünzen oder 15½ Pfund Silber in geprägten Silbermünzen erhalten, und umgekehrt für 15½ Pfund ungeprägten Silbers 15½ Pfund Silber in geprägten Silbermünzen oder 1 Pfund Gold in geprägten Goldmünzen. — Bis 1865 wurden in Frankreich auch die Scheidemünzen vollwerthig ausgeprägt. In diesem Jahre schlossen sich Belgien, die

Schweiz und Italien dem französischen Münzsystem an, und dadurch entstand der lateinische Münzbund, dem im Jahre 1868 noch Griechenland beitrat. Die Doppelwährung hat also in Frankreich eine siebzigjährige Erfahrung hinter sich; es ist durch keine Thatsache die Unbrauchbarkeit dieser Währungsform erwiesen.

Wohl meistens ohne zu ahnen genossen bis 1873 sowohl die Gold- als auch die Silberwährungsländer die Vortheile der Doppelwährung, da der lateinische Münzbund im Stande war, das feste Werthverhältnis der beiden Edelmetalle zu einander aufrecht zu erhalten. Mit Aufgabe dieses festen Werthverhältnisses ist etwas Altbewährtes verlassen und es ist ein Schritt ins Dunkle gethan, von dem man heute schon sagen kann, daß es kein glücklicher Schritt gewesen ist. Wir können sagen, daß wir bis zum Jahre 1873 gewissermaßen eine Welt-Doppelwährung gehabt haben, da auch reine Gold- und Silberwährungsländer sowohl untereinander als auch mit Ländern der Doppelwährung in geschäftliche Verbindung treten konnten, ohne daß Werthschwankungen die feste Vereinbarung beeinträchtigten. In dem lateinischen Münzbunde war die Gewähr, daß sowohl Silber- wie Goldwährungsländer als auch die Länder der Doppelwährung gegenseitig ein festes Werthverhältnis für den Austausch der Waaren und die Berechnung hatten. Deutschlands Vorgehen hat den Uebergang zur Welt-Goldwährung zur Folge gehabt, da eine ganze Reihe von Staaten theils freiwillig, theils durch die Verhältnisse gezwungen dem Vorgehen Deutschlands gefolgt sind. Wir sehen hieraus, daß Deutschlands Vorgehen den Uebergang zur Welt-Goldwährung einleitete und gewissermaßen nothwendig machte. Daß diese Welt-Goldwährung aber nicht durchführbar und etwas ganz Unmögliches ist, darüber dürfte kein Zweifel mehr bestehen.

Die Welt würde thatsächlich in der größten Verlegenheit sein, wenn sie nicht in dem Silber ein Metall hätte, daß dem Geldbedürfniß in Gemeinschaft mit dem Golde wenigstens für absehbare Zeit zu genügen im Stande wäre. Das Silber hat durch Jahrtausende der Menschheit die werthvollsten Dienste als Geld geleistet und wird sie wieder leisten. Den kolossalen Irrthum am Ende des neunzehnten Jahrhunderts, das Silber als Münzmetall verbannen zu wollen, wird man in künftigen Jahrhunderten nicht verstehen. Es muß daher das Silber auch wieder voll in seine Rechte gesetzt werden; wir müssen wieder freie Prägung haben. Jeder andere Ausweg, der nur die Bezeichnung eines Nothbehelfs beanspruchen kann, wird das Grundübel unserer Zeit, die Geldvertheuerung

nicht beseitigen. Eie anderes Mittel, als die freie Silberprägung auf Grund internationaler Vereinbarung kann vielleicht den Zusammenbruch der Verhältnisse hinausschieben, aber nicht ihre Gesundung herbeiführen. Nicht um Hebung des Silberwerthes handelt es sich, sondern um Zurückführung des Goldwerthes auf den Standpunkt vor 1873.

Nur von der freien Silberprägung dürfen wir Hilfe erwarten. Alle anderen Mittel können die Goldwerthsteigerung nicht beseitigen, selbst wenn sie besser funktioniren sollten als Bland-Bill und Sherman-Bill in Amerika. Kann die reine Goldwährung sich nicht behaupten, so muß sie fallen; silberne Krücken wollen wir derselben nicht leihen. Drei Punkte dürfen nicht übersehen werden:

1. muß der Goldwerth zurückgeführt werden,
2. muß das Silber, sofern wir es als Währungsmetall nicht entbehren können, der Spekulation entzogen werden,
3. hat bei der künstlichen Hochhaltung des Goldwerthes die Vermehrung der Umlaufsmittel keinen Zweck.

Unter diesen Gesichtspunkten dürfte es keine andere Lösung der Schwierigkeiten geben, als die freie Silberprägung.

Der Einwand, daß das Vorkommen des Silbers in der Natur ein zu reichliches sei, ist gegenüber der Thatsache der kollossalen Goldwerthsteigerung wohl hinfällig. Durch die Neubelebung des Verkehrs und des allgemeinen Wirthschaftslebens, welche eine Vermehrung der Zirkulationsmittel mit sich bringt, wird auch ganz sicher der gesammte, freie Silbervorrath so absorbirt werden, daß ein Ueberfluß an Silber schwerlich bemerkbar werden dürfte. Viel eher kann bereits nach einiger Zeit das Gegentheil eintreten, daß die Silberproduktion den vermehrten Anforderungen des Verkehrs nicht nachfolgen kann und daß einer allgemeinen Geldwerthsteigerung nur durch Herabsetzung des Münzfußes vorgebeugt werden kann. Die Kapitals-Konzentration hat die allgemeine Produktion und die Verkehrsmittel auf ungesunder Grundlage vermehrt. Eine Vermehrung der Produktion macht aber eine Vermehrung der Umlaufsmittel nothwendig. Der vermehrte Bedarf wird aber sicher alle irgend wie verfügbaren Silberbestände sofort willig aufnehmen. Von Seiten der Silberfeinde wird stets angeführt, daß Silber heute kein Edelmetall mehr sei und daß ihm die Haupteigenschaft der Edelmetalle, die Seltenheit, fehle. Man beruft sich hierbei auf die Zunahme der Produktion und führt weiter aus, daß die Produktion des Silbers sich beliebig steigern lasse und auch ohne Zweifel gesteigert

werden würde, wenn das Silber wieder einen höheren Werth hätte. „Sobald wir wieder in den führenden Staaten freie Silberprägung haben", hört und liest man, „dann werden wieder soviel Minen, die jetzt ihren Betrieb eingestellt haben, rentabel. Dann wird die Silberproduktion so ungeheuer gesteigert, daß schließlich Silbergeld fast werthlos wird." Es ist dieser Einwand für die Gedankenlosigkeit, mit welcher Schlußfolgerungen gezogen werden, so recht bezeichnend. In einem Athem spricht man von der Unproduktivität der Silberminen bei niedrigem Silberwerthe und von dem Gewinn, welcher sich beim Minenbetriebe erzielen läßt, selbst wenn Silber fast werthlos ist. Man vergißt, daß die heutige untere Grenze der Rentabilität der Silberminen auch nach Einführung der freien Silberprägung mindestens dieselbe bleiben wird. Eine vermehrte Verwendung des Silbers wird zur Vermehrung der Produktion natürlich anspornen, aber nur insoweit, als keine Werthverminderung des Silbers erfolgt, denn eine solche wird der Vermehrung der Produktion sofort eine Grenze ziehen. Es kann unmöglich der Silberwerth bis ins Unendliche durch die Vermehrung der Produktion zum Sinken gebracht werden, da entsprechend den Summen des Silberwerthes die Produktionskosten des Minenbesitzers sich erhöhen werden; denn wenn dem Silber wieder die Geldeigenschaft gegeben wird, so zahlt der Minenbesitzer seine Produktionskosten mit seinem Produkt und hätte in diesem Falle entsprechend größere Mengen seines Produktes zur Bezahlung seiner Kosten herzugeben, so daß sich hier ganz von selbst und naturgemäß die Grenze für eine beliebige Steigerung der Silberproduktion ergeben würde.

Wir haben es beim Golde gesehen, daß der steigende Werth eine gesteigerte Produktion hervorzurufen im Stande ist, wir sehen es beim Silber, daß der sinkende Werth die Rentabilitätsgrenze der Produktion bald erreicht. Wir können ganz sicher sein, daß wir es in Zukunft mit einem selbstregulirenden Faktor zu thun haben, der in dem engen Zusammenhange zwischen Produkt und Produktion zu finden ist. Die Steigerung der Produktion bleibt bei der freien Prägung nicht als nutzloser Ballast liegen, sondern fließt wie ein frischer belebender Blutstrom in die Adern des Verkehrs. Diese Verkehrsbelebung verursacht aber eine Steigerung der Produktionskosten durch die wachsenden Ansprüche, welche die produzirenden Arbeiter an die Lebensführung stellen. Diese Selbstregulirung wird viel sicherer funktioniren, als jeder staatliche Eingriff. Die Staatsgewalt hat nur das Werthverhältniß zwischen Gold und

Silber festzulegen, im Uebrigen können die Dinge ihrer natürlichen Entwickelung überlassen bleiben, solange beide Edelmetalle dem continuirlich wachsenden Bedürfniß nachzukommen im Stande sind. Gewiß ist die Silberproduktion gewachsen, aber trotzdem ist die Goldproduktion an Werth größer als die Silberproduktion; von einer ins Ungeheure gewachsenen Silberproduktion kann keine Rede sein. Im Jahre 1892 waren an Gold 540 Millionen Mark und an Silber nur 440 Millionen Mark produzirt. Die Goldwährungspresse giebt nun geflissentlich mit Vorliebe die Produktionszahl in Kilogrammen an, wodurch natürlich die Silberproduktion im Vergleich zur Goldproduktion kolossal erscheint. Von 1831 bis 1892 hat sich die Silberproduktion verachtfacht, die Goldproduktion aber verzehnfacht, es sind auch trotz der Verbannung des Silbers von den Münzstätten kaum große Silbervorräthe irgendwo vorhanden. Es hat dem Silber bis dahin nie an Absatz gefehlt, es sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß der neu erschlossene Erdtheil Afrika heute einen sehr großen Bedarf an Silber hat. Die Goldproduktion ist in den Jahren 1845—55 stärker gestiegen als jetzt die Silberproduktion und es hätte das Gold dann das gleiche Schicksal gehabt als heute das Silber, wenn es nach dem Führer der Freihandelspartei Richard Cobden gegangen wäre, welcher damals in England die Silberwährung dem Parlament empfahl. Es ist dieses recht bezeichnend für den Standpunkt dieser Partei, welche vor allen Dingen auf eine Knappheit der Zahlungsmittel ihre Bestrebungen richtet, um so dem Großkapital die Uebermacht in die Hand zu geben. Damals hielt man Silber als das einzige, geeignete Währungsmetall und Werthpapiere in Silber als die einzig sichere Kapitalsanlage.

Das Großkapital strebt eine Vermehrung der Kapitalbildung ohne Vermehrung der Zirkulationsmittel an, während das allgemeine volkswirthschaftliche Interesse dahin gehen muß, mit der Kapitalsvermehrung eine Vermehrung der Zirkulationsmittel eintreten zu lassen.

Wenn wir nun der Frage näher treten, wie das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber zu gestalten sei, so müssen wir uns die Ursache des Auseinandergehens des Gold- und Silberwerthes vor Augen führen. Wir sahen, daß die Ursachen beim Golde liegen, wir sahen, daß wir es mit einem gestiegenen Goldwerthe und weniger mit einem gesunkenen Silberwerthe zu thun haben, wir können hiernach nur das alte erprobte Verhältniß von $1:15^1/_2$ für richtig halten. Auch schwerwiegende technische Gründe sprechen für die Wiederherstellung des alten

Verhältnisses. Sollte ein *weiteres* Werthverhältniß bestimmt werden, so würde allen Schuldnern, deren Verpflichtungen noch aus der Zeit vor der Goldvertheuerung herrühren, ein schweres Unrecht widerfahren. Zur näheren Erläuterung lassen wir einen Gegner sprechen: Soetbeer, der kürzlich verstorbene bekannte Vorkämpfer der Goldwährung, sagte seiner Zeit:

„Es ist augenscheinlich von sehr weit reichender und gewaltiger Bedeutung, ob das dem neuen Münzsysteme für den Uebergang zum Grunde gelegte Werthverhältniß des Goldes zum Silber um einige Prozente, ja selbst um nur einige Promille höher oder niedriger bestimmt wird. Eine früher versuchte Schätzung hat den ungefähren Betrag der jetzt (1871) in Deutschland auf Silberkurant lautenden Hypotheken, Pfandbriefe, Eisenbahn-Prioritäten, sonstigen Prioritäts-Obligationen, Staats- und Kommunal-Anleihen u. s. w. auf ungefähr sieben Milliarden Thaler veranschlagt. Dieser Anschlag scheint zu niedrig gegriffen, allein für die uns hier beschäftigende Erörterung kommt es hierauf nicht besonders an, und kann danach der Unterschied beispielsweise erläutert werden. Nach dieser Schätzung würde, im Vergleich mit der jetzt im Gesetze angenommenen Norm von 1:15,50, die Wahl einer Werthrelation von 1:15,31 den betreffenden Schuldnern in ihrer Gesammtheit eine Mehrzahlung von ungefähr 187 000 Pfund Gold (etwa 87 Millionen Thaler) in Betreff des Kapitals und von etwa vier Millionen Thaler an jährlicher Zinsentrichtung auferlegt haben, während andererseits, wenn man eine Werthrelation von 1:15,75 für die Konvertirung der Schulden gesetzlich bestimmt hätte, für die Gläubiger auf ihre früheren Forderungen dies einen Minderwerth von etwa 239 000 Pfund Gold (etwa 113 Millionen Thaler) an Kapital, und von etwa fünf Millionen Thaler jährlich Mindereinnahme an Zinsen ergeben haben würde."

Wir meinen, daß, wenn die *reine Goldwährung* auf Grund dieses Verhältnisses eingeführt wurde, dieselbe auch auf Grund dieses Verhältnisses wieder beseitigt werden muß. Die Festsetzung eines *weiteren* Werthverhältnisses würde sich als eine Concession an das Großkapital charakterisiren, auf welche dasselbe keinen Anspruch hat und welche im Interesse der Allgemeinheit sicherlich *nicht* liegt.

Man hört häufig einwenden: Die Einführung der Doppelwährung wäre eine ungerechtfertigte *Bereicherung der Silberminenbesitzer.*

Es steht dieser Einwand in Widerspruch mit dem andern Einwande der Geldverschlechterung durch die Doppelwährung, denn wenn die Minenbesitzer bereichert werden, ist die Geldverschechterung nicht möglich. Wenn dem Minenbesitzer durch den steigenden Goldwerth die Produktion immer mehr vertheuert wird, so befindet er sich in der gleichen Lage wie der Landwirth, der die gesteigerten Zinsen und Produktionskosten nicht auf die Abnehmer seiner Produkte abwälzen kann, und in ähnlicher Lage, wie alle produzirenden Stände, er hat also auch denselben Anspruch auf Abstellung dieses Unrechts. Von der Goldwährungspresse werden die abenteuerlichsten Geschichten verbreitet, besonders über die amerikanischen Minenbesitzer: Dieselben hätten die deutschen Bimetallisten bestochen, oder Amerika strebe nur mit Rücksicht auf seine Silberproduktion nach der Doppelwährung u. s. w. Hierüber haben sich die amerikanischen Vertreter auf der letzten Brüsseler Münzkonferenz wie folgt geäußert: Die Vereinigten Staaten produzirten jährlich für 50 Millionen Dollars Silber und für 50 Millionen Dollars Hühnereier. So wenig wie die Hühnereier ihre Politik beeinflußten, so wenig wäre das durch die Silberproduktion möglich. Ihre Münzpolitik hätte andere Ursachen als die Rücksicht auf die Silberproduktion. — Die Goldwährungspresse springt überhaupt wunderbar mit den Thatsachen um, wie die Unterstellung beweist, die man der deutschen Doppelwährungspartei macht, daß sie Deutschland allein auf den Weg der Doppelwährung drängen wolle. „Wenn von Doppelwährung gesprochen werde, sei Silberwährung gemeint und unser schönes Gold solle aus dem Lande gedrängt werden, der Zweck aber sei: Die Agrarier wollten ihre Gläubiger betrügen dadurch, daß sie mit werthlosem Metall ihre Goldschulden bezahlen wollten.“

Nun denkt aber Niemand daran, Deutschland allein zu diesem Schritt veranlassen zu wollen. Deutschland soll nur seine Bereitwilligkeit aussprechen, sich an einer internationalen Regelung zu betheiligen, sich nicht prinzipiell auf den Standpunkt der Zufriedenheit mit der Goldwährung stellen, sondern seine Hand zur Einführung der vertagsmäßigen Doppelwährung bieten. Dann kann auch das Gold nicht aus dem Lande gehen, denn wohin soll es abfließen? Die Gefahr des Goldabflusses ist heute entschieden größer; Länder wie die vereinigten Staaten und Indien können unter heutigen Verhältnissen in der kommenden Entwickelung unsern Goldschatz viel eher bedrohen, als wenn vertragsmäßig eine Gleichartigkeit des Münzverhältnisses hergestellt ist. Außerdem werden auch die Goldanleihen anderer Länder, welche wie Oesterreich zur

Goldwährung überzugehen versuchen, zum großen Theil auf den deutschen Goldmarkt gebracht werden. — England hat Goldwährung, das Nachbarland Frankreich hatte bis 1873 uneingeschränkte Doppelwährung, trotzdem war England nicht im Stande Frankreich seinen Goldreichthum zu entziehen. Wenn eine Reihe größerer Staaten das feste Werthverhältniß zwischen Gold und Silber garantirt, hat Niemand ein besonderes Interesse daran, Gold an sich zu ziehen.

Die Münzverträge, sagt man, können gebrochen werden. — Welche Veranlassung aber sollte hierzu vorliegen? In Friedenszeiten sicher keine und in Kriegszeiten noch viel weniger; denn dann wird kein Staat so thöricht sein, sich seiner Zahlungsmittel zu berauben. Solange die Geschichte die Erinnerung an diese Periode der versuchten Weltgoldwährung festzuhalten vermag, wird sich Niemand darnach sehnen, das Experiment von Neuem zu machen. Da ein Interesse an dem Bruch derartiger Verträge nicht denkbar ist, so übertreffen sie an Sicherheit und Zuverlässigkeit jedenfalls die für unzweifelhaft sicher gehaltene Zinsgarantie finanziell gut fundirter Staaten für ihre Anleihen.

Die Gesetzgebung ist nicht im Stande das gegenseitige Werthverhältniß beider Metalle dauernd festzulegen, wendet man ein; damit setzt man sich, wie wir sahen mit der Erfahrung in Widerspruch. Wie eine Beeinflussung des Kurswerthes durch einen Eingriff der Gesetzgebung möglich ist, sehen wir an Deutschlands hinkender Währung. — Die Thaler, deren Metallwerth nur etwa der Hälfte des Kurswerthes entspricht, haben ihre volle Zahlkraft behalten können. — Ein Aehnliches sehen wir von Oesterreichs Gulden, welche den gesetzlich fixirten Goldwerth allerdings nicht voll zu behaupten im Stande sind, aber den Preissturz des Silbers nicht mitmachen.

Schlußwort.

Die progressive Geldwerthsteigerung macht die wirthschaftliche Freiheit der wirthschaftlich Schwachen vollständig zur Illusion. Sie vergrößert stetig die Kreise der wirthschaftlich Abhängigen und ruinirt die kleinen selbstständigen Existenzen. Die Hypothekenschulden wachsen mit der Elle. Die Zinsen, durch Producte beglichen, werden dem Producenten schwerer und drückender, ebenso die Steuern und alle fixirten Zahlungen, weil die Preise für die zur Begleichung dieser fixirten Zahlungen erzeugten Waaren dem steigenden Geldwerthe entsprechend sinken.

Zweifelsohne zieht nun die Werthsteigerung des Geldes den Zwischenhandel groß. Da die Kleinpreise (Detailpreise) immer das Bestreben haben werden, sich an das Einkommen der untersten Volksschichten anzulehnen, soweit nicht wirkliche Theuerungsverhältnisse dieses unmöglich machen, da andererseits der steigende Geldwerth den Producenten gegenüber einen Preisdruck ausübt, so entstehen zwischen Großpreis und Kleinpreis erhebliche Differenzen, welche dem Zwischenhandel einen hohen Gewinn gewähren. Der einzelne Zwischenhändler wird aber nicht lange im Genusse dieses großen Gewinnes bleiben, sondern der große Nutzen wird andere zur Concurrenz verlocken, so daß durch den Wettbewerb sein Nutzen geschmälert wird. Hierdurch wird der Schwerpunkt der ganzen geschäftlichen Thätigkeit ausschließlich auf das Verkaufen, das Andenmannbringen der Waare gelegt. Es kommt darauf an, dem Concurrenten bei der Kundschaft den Rang abzulaufen, und dieses Verkaufen hat sich im Laufe der Zeit zu einer förmlichen Kunst ausgebildet. Das Institut der Reklame und der Handlungsreisenden ist hierdurch zu einer früher nie geahnten Größe emporgewachsen. Das Geschäft ist durch alle diese Verhältnisse aus der soliden Basis herausgedrängt, da die großen Gewinne am einzelnen Artikel auch eine ganz ungeheure Concurrenz groß gezogen haben. Von diesem so erheblichen Nutzen, der auf den Zwischenhandel fällt, bleibt dem einzelnen Zwischenhändler nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil, da die durch den bedeutenden Wettbewerb nöthig werdenden Verkaufsunkosten den Nutzen erheblich einschränken.

Aber nicht allein dem Zwischenhandel in seiner Gesammtheit, sondern auch dem mit minderwerthigem Gelde arbeitenden Auslande kommt, wie

wir gesehen haben, die Geldwerthsteigerung zu gute — keineswegs aber dem Konsumenten. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß es fast Niemand giebt, der ausschließlich Konsument ist, denn Jeder ist in höherem oder geringerem Grade mit der Produktion und der allgemeinen Wohlfart des Landes verwachsen, besonders auch der Arbeiter, der Beamte und der kleine Rentner. Für den Arbeiter macht billiges Brod keineswegs das Lebensglück aus. Wenn er keine Arbeit hat, hungert er auch bei billigsten Brodpreisen. Wir sehen daher auch stets, daß sich die Arbeiter von Gegenden mit billiger Lebenshaltung fortwenden und nach Gegenden mit kostspieliger Lebenshaltung hinströmen. Und der Beamte? Abgesehen davon, daß die für ihn fast ausschließlich maßgebenden Kleinpreise für Lebensbedürfnisse bei Geldwerthsteigerung nicht sinken, wird er auch keine Aussicht auf Aufbesserung seiner Verhältnisse haben, wenn ein allgemeiner wirthschaftlicher Niedergang die Steuerkraft lähmt und die Staatskassen leer hält. Auch der kleine Rentner kann sich genugsam überzeugen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse ihm keinen Vortheil bringen. Die Geldwerthsteigerung lähmt den Unternehmungsgeist, das Kapital liegt brach und wendet sich Anlagewerthen zu. Erste Hypotheken und sichere Staatspapiere werden gesucht und der Zinsfuß sinkt, zweite Hypotheken werden unsicher, da die Geldwerthsteigerung eine Werthminderung der Pfandobjekte verursacht. Die Reichen können die Produktion nicht verbrauchen, der Mittelstand muß sich mehr und mehr einschränken und so entsteht der Rückgang der Rente. Unter diesen Zuständen leiden wir heute; die gegenwärtige Krisis hat bereits zwanzig Jahre angehalten, und noch haben wir keine Hoffnung, aus derselben heraus zu kommen, im Gegentheil werden die Aussichten immer trüber und trüber! Zur Abhülfe versucht man künstlich den Export zu heben, aber wichtiger und sicherer als die Ableitung der gewerblichen Ueberproduktion ins Ausland ist die Hebung der Verbrauchsfähigkeit im Inlande.

Die Steigerung des Geldwerthes wirkt lähmend auf die Produktion und schafft durch Rückgang derselben beschäftigungslose Personen, welche sich, angelockt durch den hohen Gewinn, der in der Differenz zwischen dem hochgehaltenen oder gesteigerten Detailpreise und dem gedrückten Produktionspreise liegt, dem Handelsgewerbe zuwenden. Bei Aufhören der Geldwerthsteigerung wird die ungesunde Konkurrenzvermehrung aufhören. Die Steigerung der Rohproduktenpreise wird den Zwischenhandel beeinträchtigen, aber nicht die Zwischenhändler. Diese werden aus der Belebung des Verkehrs und der Hebung der allgemeinen Kon-

sumtionsfähigkeit größeren Nutzen ziehen, als ihnen die Schmälerung des großen Gewinnes im Einzelnen Schaden verursacht. Sie werden gern auf den größeren Gewinn im Einzelnen verzichten, wenn ihnen der vermehrte Umsatz größeren Nutzen bringt. Sie werden nicht mehr ängstlich die Kleinheit ihres Geschäfts und die Höhe des Verdienstes an der einzelnen Waare ihren Kunden zu verbergen brauchen. Die Vermehrung der Personen im kaufmännischen Gewerbe, oder mit anderen Worten die Vermehrung der Konkurrenz ist also eine Folge der Steigerung des Geldwerthes. Die Steigerung des Geldwerthes ist daher kein Vortheil für den Kaufmann.

Wer hat nun aber von der Goldwährung und der damit verbundenen Geldwerthsteigerung einen Vortheil? — In letzter Linie nur das internationale Großkapital, das mobile Kapital, wie es sich im Großimporthandel und in den Banken verkörpert. Diese Interessentengruppen stehen in dieser Frage der Allgemeinheit diametral gegenüber. Recht bezeichnend für den Nutzen, den die Großfinanz von der Goldwährung hat, ist ein Wort Gladstones, welches er zur Vertheidigung der Goldwährung gebrauchte: „England ist Gläubiger der ganzen Welt.“ Hier wird es also von einem Manne, der sich als Finanzgenie ein langes Leben hindurch bewährt hat, und von dem man doch nicht anders annehmen kann, als daß er in dieser Sache seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, mit nackten Worten anerkannt: den Nutzen der Geldvertheuerung hat der Großgläubiger, der Großkapitalist.

Je größer das im mobilen Kapital befindliche Vermögen durch Steigen des Geldwerthes wird, desto kleiner wird das in allen übrigen Werthen befindliche National-Vermögen. Das Letztere ist aber gerade für einen Staat das Werthvollere, weil der Werth desselben in der Solidität und Stabilität liegt. Die Werthverminderung dieses National-Vermögens muß sich natürlich vollziehen durch die weitere Steigerung des Geldes, da das Letztere den Maßstab für alle Werthe bildet. Die Goldwährung begünstigt die Kapitalskonzentration, und diese wieder erleichtert die Emission von Anleihen. Diese riesengroßen Kapitalien in Deutschland, die schließlich produktive Anlage im Auslande suchen mußten, was sind sie Anderes als das Produkt der systematischen Aufsaugung des im Grundbesitz und Kleingewerbe ruhenden Kapitals. Unsere moderne Kapitalsansammlung stellt sich uns nicht als das Produkt nutzbringender Thätigkeit dar, sondern als eine durch den steigenden Geldwerth verursachte Kapitalsverschiebung zu Gunsten des großen Kapitalbesitzes.

Die schwere soziale Gefahr der Goldwährung liegt in der sich von selbst vollziehenden Expropriation des Klein- und Mittelbesitzes, in der Vernichtung des Mittelstandes zu Gunsten der Millionäre. Durch das Verschwinden der einzelnen Vermögensstufen verschärfen sich die sozialen Gegensätze. Träger aber des Nationalitätsgedankens ist weder der Großkapitalist noch der Proletarier.

Dieser verwüstende Einfluß der Großkapitalswirthschaft ist von den Führern der Sozialdemokratie richtig begriffen. Seit Wahrnehmung der Geldwerthsteigerung ist die sozialistische Taktik von der Vorbereitung der sozialen Revolution mehr und mehr zur Unterstützung der kapitalistischen Bestrebungen übergegangen: Die rothe Internationale überläßt willig dieses Zeitalter der goldenen Internationale, in der Erwartung, daß ihr dadurch das kommende gehört.

Der internationale Charakter des Großkapitals zeigt sich in seiner ganzen Thätigkeit; dasselbe schraubt die nationale Kultur zurück und fördert die Kultur entlegener Länder, es beschränkt dem kleinen Kapitalisten die Sicherheit der Anlagewerthe im Innern und verleitet ihn zu gewagten Spekulationen im Auslande. Das Großkapital erschließt mit deutschem Gelde im Auslande Gegenden, mit deren natürlichem Reichthum wir uns nicht messen können. Der deutsche Landwirth verdankt die ihn erdrückende Konkurrenz zum großen Theile deutschem Kapital. Länder auf einer niedrigen Kulturstufe können die Zinsen für Eisenbahn- und Staatsanleihen nicht anders bezahlen, als durch den Verkauf von Bodenprodukten. In Folge des kontinuirlich steigenden Geldwerthes der preisbestimmenden Länder sinkt stetig der Werth der Bodenprodukte, vermehrt daher die Leistung der Exportländer und vergrößert die landwirthschaftliche Konkurrenz in Deutschland. Die wiederholten Erhöhungen der landwirthschaftlichen Zölle sind daher keine Begünstigung der Landwirthschaft, sondern ein mangelhafter und nachhinkender Ausgleich des schädigenden Einflusses der Währung.

Wir haben in Deutschland keine Ueberproduktion von Brodfrüchten, trotzdem deckt der Verkaufspreis nicht die Erzeugungskosten; wir haben die billigsten Getreidepreise, trotzdem leidet der Arme Noth.

Die kleine, aber durch ihre Kapitalskraft übermächtige Interessentengruppe vertheidigt mit Erbitterung ihr Monopol. Sie will sich die furchtbare Waffe, welche in der Goldwährung liegt, nicht aus der Hand winden lassen. Der Partei zur Seite steht eine gefügige Presse, welche die öffentliche Meinung nahezu beherrscht, welche nicht wählerisch, aber

dafür desto abwechselungsreicher in ihren Mitteln ist. Als das sichere Fundament, auf dem die Goldwährung aufgebaut erschien, etwas zu erzittern anfing, da schlug die Goldwährungspresse sofort andere Wege ein. Man versuchte, dem Publikum einen Schreck vor einer Währungsänderung einzujagen, man machte die Gläubiger darauf aufmerksam, bei der Vergebung von Darlehen oder bei Belassung derselben, die Rückzahlung in Gold auszubedingen. Es sollte hiermit den Schuldnern Angst gemacht und auch diese in das Lager der Goldwährungspartei hineingetrieben werden. — Die Verpflichtung der Rückzahlung in Gold kann jeder Schuldner ruhig übernehmen, weil die Staatsgesetze bestimmen, daß Schulden nur in der Landeswährung zurückgezahlt zu werden brauchen, und jeder verpflichtet ist, Zahlungen in der Währung des Landes voll anzunehmen. Wenn heute schon jeder Gläubiger, obwohl wir doch nominell Goldwährung haben, verpflichtet ist, sich seine Goldforderung in Silberthalern abzahlen zu lassen, so wird auch in künftigen Fällen, wo ein festes Verhältniß zwischen Silber und Gold hergestellt ist, jeder die Pflicht haben, das Silber vollwerthig in Zahlung zu nehmen. Außerdem wird bei einer Wiederverwendung des Silbers zu Münzzwecken, auch nach der Richtung hin eine derartige Abmachung keine Bedeutung haben, daß es dann jedem leicht sein wird, sein Silber in Gold umzuwechseln. Durch alle diese Manöver, wie einen drohenden Sturm auf die Sparkassen und die Wahrscheinlichkeit des Verkaufs deutscher Werthpapiere u. s. w. u. s. w., welche sich als eine ungerechtfertigte, infame Kreditschädigung deutscher Verhältnisse charakterisiren, will man heute die bimetallistischen Bestrebungen todtschlagen. Schlagworte, wie „die Agrarier wollen ihre Schulden mit schlechtem Gelde bezahlen", fangen eben an, ihre Zugkraft zu verlieren.

Würde die Währungsfrage von der Mehrheit des Volkes verstanden werden, so würde sich ein Sturm erheben, der die Goldwährung hinwegfegte, wie der Wind die Spreu."*)

Es wird sich daher die Einführung der Doppelwährung in Deutschland und den anderen Staaten, welche zur Goldwährung übergegangen sind, zur reinen Machtfrage gestalten, d. h. also, es wird sich um den Kampf handeln gegen den Einfluß des internationalen Großkapitals. Der Einfluß des Großkapitals ist bis heute im Stande gewesen, die Frage für weite Kreise der Bevölkerung zu verdunkeln und unverständlich zu machen, vermöge der Einwirkung der ihm zu Gebote stehenden Presse.

*) Graf von Mirbach.

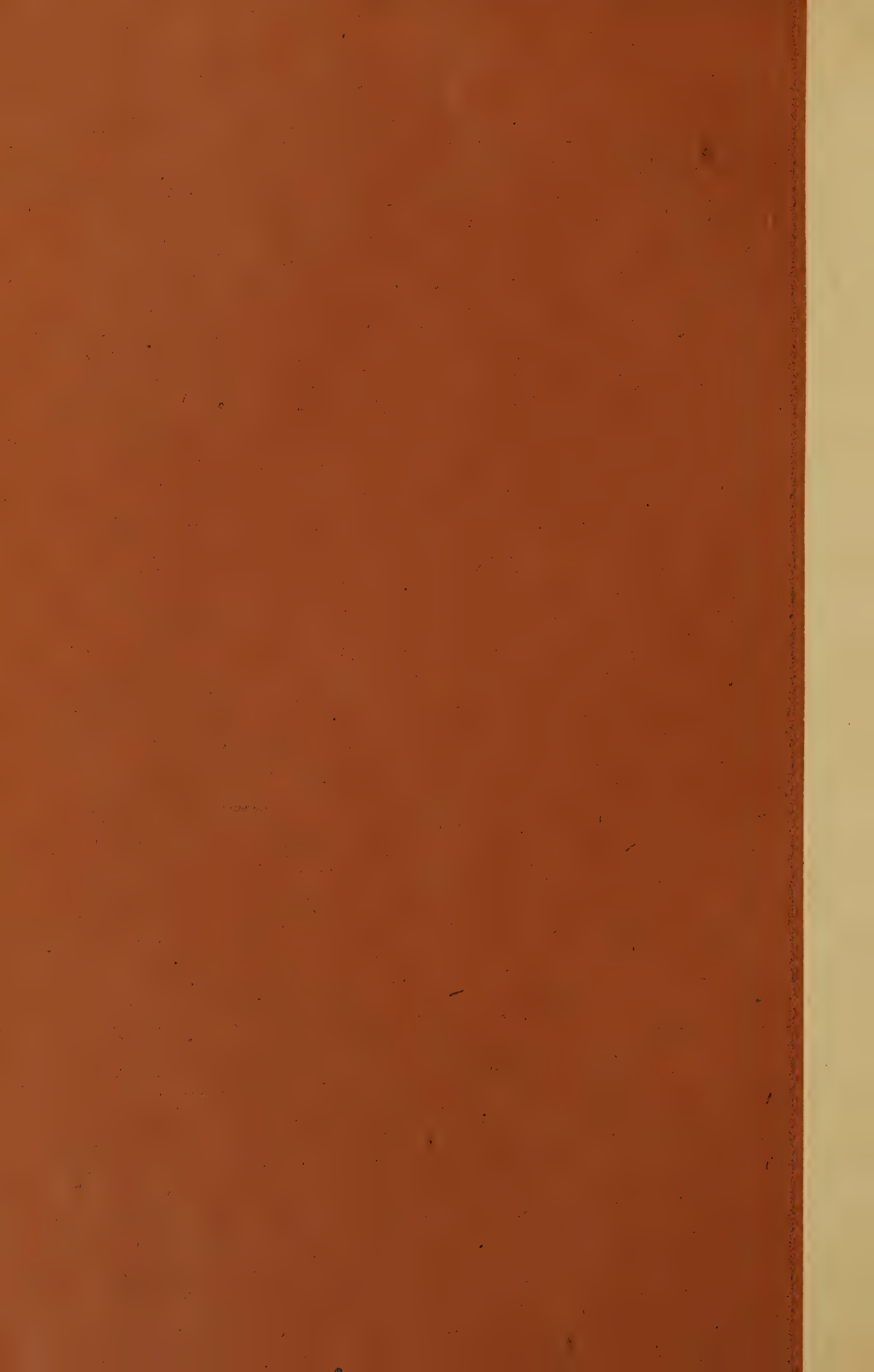
Diesem Einfluß des Großkapitals entzieht sich daher nicht die öffentliche Meinung; es entzieht sich ihm auch nicht der Staatsmann, da es das Großkapital verstanden hat, die Staaten durch das parlamentarische Geldbewilligungsrecht auf die abschüssige Bahn der Anleihen zu drängen und durch dieses Verhältniß eine gewisse Abhängigkeit der Regierungen von der Großfinanzwelt herbeizuführen.

In der Goldwährung liegt auch die größte Gefahr für Deutschlands Kriegsbereitschaft. Unser verhältnißmäßig kleiner Kriegsschatz von 120 Millionen Mark im Juliusthurm zu Spandau dürfte nicht lange vorhalten, besonders im Hinblick auf unser Millionenheer. Bei dem geringen Goldbestande des Landes wird eine Anleihe sicher ihre großen Schwierigkeiten haben, weil der Staat auf die Bereitwilligkeit der Großkapitalisten angewiesen sein wird. Der Erfolg künftiger Kriege wird noch in viel höherem Grade, wie früher vom Gelde beeinflußt werden. Das zuverlässige Geld im Kriege ist aber nur Edelmetall. Von dem Edelmetallreichthum eines Landes wird daher auch ganz wesentlich der Erfolg im Kriege abhängen. Frankreich hat mehr Gold und erheblich mehr Silber als wir, Rußland ist das goldreichste Land der Welt, wozu noch kommt, daß Rußland sein Gold in den Staatskassen zurückhält; Rußland und Frankreich zusammen besitzen mehr Gold, als Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien zusammen. Besonders nach der neuen Vermehrung unseres Armeebestandes, kann uns unsere Armuth an Edelmetall leicht verhängnißvoll werden.

Wir haben die Währungsfrage ausreichend vom volkswirthschaftlichen Standpunkte betrachtet und haben gesehen, von wie einschneidender Wirkung dieselbe auf unser gesammtes wirthschaftliches und soziales Leben ist. Wir sind zu dem Ergebniß gekommen, daß es weniger darauf ankommt, den Silberwerth zu heben, als daß sich unser Bestreben dahin richten muß, den Goldwerth von seiner widerrechtlich eingenommenen Höhe zu stürzen. Die Monarchie des Goldes ist zur Tyrannis geworden. Das Gold soll der Menschheit Dienste leisten; dasselbe hat sich aber zum Herrn der Welt gemacht. Gold ist Glück, Gold ist Tugend, Gold ist Ehre, Gold ist der Preis alles menschlichen Strebens. Gold ist die Religion. Ein kleiner Theil der Menschheit — die nach menschlichem Begriff Glücklichen — besitzt es; die andern jagen ihm in nie gestilltem Verlangen nach — diesem Dämon, dem bösen Dämon der Menschheit.

Berlin, Druck von W. Büxenstein.





Die zulässige Sonntagsarbeit.

Nach den einzelnen Productionsgewerben geordnete

alphabetische Uebersicht

unter Berücksichtigung

sämmtlicher gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, der ministeriellen Verordnungen und Kundmachungen der politischen Landesbehörden.

Herausgegeben von

Dr. Max Mandl.



Wien 1895.

Verlag von Moritz Perles

Stadt, Seilergasse 4 (Graben).

Die zuläßige Sonntagsarbeit.

Nach den einzelnen Productionsgewerben geordnete

alphabetische Uebersicht

unter Berücksichtigung

sämmtlicher gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, der ministeriellen Verordnungen und Kundmachungen der politischen Landesbehörden.

Herausgegeben von

Dr. Max Mandl.



Wien 1895.

Verlag von Moritz Perles,

Stadt, Seilergasse 4 (Graben).

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

I. Theil.

Die Sonntagsruhe im Productionsgewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gesetz v. 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21,

betreffend die Regelung der Sonn= und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Veröffentlicht am 1. Februar 1895.

§ 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr Morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung der Artikel I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs= und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes und ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III, unter 1, 2, und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittag-Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittag-Gottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.*)

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten, zu ruhen haben.

---

*) Dies geschah durch die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. 58. (Seite 6.) Siehe den Nachweis der in Gemäßheit dieser Verordnung und der Kundmachungen der politischen Landesbehörden gestatteten Sonntagsarbeit im Productionsgewerbe Seite 11 ff., im Handelsgewerbe Seite 51.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.*)

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetznng zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1 erwähnte Verzeichniß zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.**)

---

*) Vgl. § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, Seite 7.

**) Jenen Gewerbetreibenden israelitischer Religion, welche ausschließlich nur israelitische Hilfsarbeiter beschäftigen und sowohl selbst, als auch ihre sämmtlichen Hilfsarbeiter regelmäßig eine 24stündige Arbeitsruhe am Samstag einhalten, wird die Arbeit an Sonntagen im Productionsgewerbe, mit Ausschluß des diesem Gewerbe zustehenden Verschleißes unter der Voraussetzung gestattet, daß diese Arbeiten weder öffentlich vorgenommen werden, noch ein größeres Geräusch verursachen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter zu dieser Sonntagsarbeit verwenden, sind verpflichtet das mit Art. IV, Abs. I des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) vorgeschriebene Verzeichniß über die am Sonntage beschäftigten Arbeiter zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen. (§ 3, Kundmachung der galizischen k. k. Statthalterei vom 30. April 1895, Z. 35.721.)

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe*) finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntniß zu bringeu, welcher im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittag-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Verordnung des Handelsministers

im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895**),

womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.

§ 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr Morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§ 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

---

*) Siehe Seite 51 ff.

**) Enthalten in dem am 25. April 1895 ausgebenen XXXI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 58.

§ 2.

Auf Grund des § 1, Artikel VI des citirten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse (siehe Seite 11 ff.) enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse (siehe Seite 11 ff.) angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

§ 3.

Insoferne für die Verrichtung der laut dieses Verzeichnisses (Seite 11 ff.) am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den in diesem Verzeichnisse angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamo-Maschinen, Accumulatoren, Kälte-Erzeugungs-Maschinen und deren Hilfsapparate oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Oefen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§ 4.

Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde.

§ 5.

Den an Sonntagen bei den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12, Absatz 2, zu gewähren.

§ 6.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betrieb unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel VI, Absatz 2 des citirten Gesetzes).

§ 7.

Auf Grund des § 1, Artikel VII des citirten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

a) Naturblumenbinder und -Händler;
b) Friseure, Raseure und Perückenmacher;
c) Bäcker;
d) Zückerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
e) Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler;
f) Fleischselcher und Wursterzeuger;
g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.*)

§ 8.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII des citirten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§ 1, Artikel XII des citirten Gesetzes).

§ 9.

Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§ 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise, wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hiebei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präcisirung vorzunehmen.

---

*) Diese in den einzelnen Kronländern verschieden festgesetzten Ausnahmen sind in dem Verzeichnisse Seite 11 ff. nachgewiesen. Sie wurden normirt:

für Niederösterreich durch die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. April 1895, Z. 38.013;

für Oberösterreich durch die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 29. April 1895, Z. 7055;

für Salzburg durch die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 30. April 1895, Z. 4707;

für Steiermark durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 1. Mai 1895;

für Kärnten durch die Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 29. April 1895, Z. 5312;

für Krain durch den Erlaß der k. k. Landesregierung vom 27. April 1895, Z. 5500;

für das Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien und Triest) durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 28. April 1895, Z. 8283;

für Tirol und Vorarlberg durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. April 1895, Z. 10.865;

für Böhmen durch die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 2. Mai 1895, Z. 62.000;

für Mähren durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. April 1895;

für Schlesien durch die Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 25. April 1895, Z. 7297;

für Galizien durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. April 1895, Z. 35.721;

für Dalmatien durch die k. k. Statthalterei vom 3. Mai 1895, Z. 11.511.

§ 10.

Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Artikel III des cirtirten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§ 11.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im § 10, Punkt 1, 2, 3 und 4, erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im § 10, Punkt 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§ 1, Artikel IV des citirten Gesetzes).

§ 12.

Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rück-

sicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§ 1, Artikel V des citirten Gesetzes).

§ 13.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) in Wirksamkeit.

§ 15.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) außer Kraft.

B. Die erlaubten Sonntagsarbeiten im Productionsgewerbe.*)

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
1. Aetznatron. Erzeugung von Aetznatron, siehe Erzeugung chemischer Producte, Seite 18, i).	
2. Alaun. Erzeugung von Alaun, siehe Erzeugung chemischer Producte, Seite 18, k).	
3. Albumin. Erzeugung von Albumin, siehe Erzeugung chemischer Producte, Seite 18, z).	
4. Ammoniak. Erzeugung von Ammoniak, siehe Erzeugung chemischer Producte, Seite 17, g).	
5. Badeanstalten. Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
6. Bäcker. **A. Niederösterreich.** Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an. Den Schwarzbrotbäckern ist es außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr Abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen. Verschleiß am ganzen Sonntage. **B. Oberösterreich.** Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an. Verschleiß am ganzen Sonntage; in den Pfarrorten mit den dazu gehörigen Vorstädten und Vormärkten und denselben gleichgehaltenen Orten Altheim, Friedburg und Uttendorf des politischen Bezirkes Braunau am Inn; Milcheldorf des poli-	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden

*) Die in diesem Verzeichnisse enthaltenen, zulässigen Sonntagsarbeiten gelten, wenn keine besonderen Vorschriften für die einzelnen Kronländer angeführt sind, für ganz Oesterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
tischen Bezirkes Kirchdorf; Sarmingstein des politischen Bezirkes Perg; Engelhartszell des politischen Bezirkes Schärding; Unter-Burgfried (Gemeinde Land Kremsmünster), Neuzeug, Sierninghofen und Reichramming des politischen Bezirkes Steyr; Puchheim, Timelkam, Dörfl und Pfarrhofgries (Gemeinde Regau) des politischen Bezirkes Vöcklabruck; Kematen, Pupping und Stadl des politischen Bezirkes Wels den ganzen Sonntag mit Ausnahme von ½9 bis 10 Uhr Vormittags.	zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind. Diese sechs Stunden dürfen also nicht in die Zeit fallen, während welcher das Geschäft ohnehin geschlossen zu sein pflegt.
C. Salzburg. 1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg: a) für die Erzeugung: am Pfingstsonntage bis 12 Uhr Mittags, an allen übrigen Sonntagen des Jahres bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Nachts angefangen; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. 2. Im politischen Bezirke Salzburg Land: In allen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Nachts angefangen; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. 3. Im politischen Bezirke St. Johann i. P.: In der Gemeinde Wildbadgastein: a) für die Erzeugung: in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September bis 12 Uhr Mittags. In der übrigen Zeit des Jahres bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends angefangen; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. 4. Im politischen Bezirke Zell am See: In sämmtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Saalfelden: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends angefangen; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 9 bis 3 Uhr Nachmittags. 5. Im politischen Bezirke Tamsweg: In der Marktgemeinde Tamsweg: a) für die Erzeugung: in der Fastenzeit von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags, die übrige Zeit von 6 bis 8 Uhr Früh; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
In allen übrigen Gemeinden des politischen Bezirkes Tamsweg: a) für die Erzeugung: von 6 Uhr Früh bis 8 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	
D. Steiermark.	
1. Im ganzen Lande: a) die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an; außerdem zwei Stunden während der Zeit der Sonntagsruhe zur nothwendigen Vorbereitung für das Zeuggebäck; b) der Verschleiß: den ganzen Tag. 2. Ausnahmsweise ist im Wallfahrtsorte Maria-Zell während der Wallfahrtszeit und in den nachstehenden Curorten während der Cursaison: Gleichenberg, Rohitsch-Sauerbrunn, Aussee, die Erzeugung bis Mittag und von 10 Uhr Abends an zugestanden.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
E. Kärnten.	
Die Sonntagsarbeit ist für die Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an, für den Verschleiß den ganzen Tag gestattet.	
F. Krain.	
Den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf welchen das Weihnachtsfest fällt, ausgenommen.	
1. In der Landeshauptstadt Laibach: a) für die Erzeugung: bis 8 Uhr Morgens und von Mitternacht zum Montage ab; b) für den Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
2. In den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte, dann in den Orten Aßling, Sava und im Currayon Veldes: a) für die Erzeugung: die Morgenstunden des Montags von 3 Uhr Morgens angefangen; b) für den Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
3. In den sonstigen Pfarrorten: Für den Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
G. Küstenland.	
a) Erzeugung: die Arbeit ist am Sonntage bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an; b) Verschleiß: am ganzen Sonntage gestattet. Ausnahmen: An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorangehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingsonntage, am Palmsonntage, endlich auf Bahnhöfen ist die Erzeugung und der Verschleiß am ganzen Sonntage erlaubt.	Wie bei den Bäckern in Niederösterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
H. Tirol und Vorarlberg. Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung von Bäckerwaaren in den Städten und Orten: Innsbruck mit Wilten, Hötting und der Fraction Pradl, Bozen mit den zu dieser Stadt eingepfarrten Parcellen der Gemeinde Zwölfmalgreien, Brixen, Bruneck, Hall, Kufstein, Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch und im Curbezirke Meran bis 10 Uhr Vormittags und nach 10 Uhr Abends, in den anderen Orten von Tirol und Vorarlberg bis 8 Uhr Früh und nach 8 Uhr Abends, beim Verschleiße überall während des ganzen Sonntages gestattet.	Bei den Gewerben, in denen mehr als zwei Gehilfen verwendet werden, ist diesen abwechselnd eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, in Betrieben mit zwei oder einem Gehilfen je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Die Bestimmung der Wochentage bleibt im letzteren Falle der freien Vereinbarung zwischen Gehilfen und Arbeitsgebern überlassen.
I. Böhmen. a) Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an; b) der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags und von 5 bis 7 Uhr Abends gestattet. Ausnahmen: An den Festen der Landespatrone und der Kirchenweihe, Sonntags vor oder an dem 24. December, dann in den Curorten vom 1. Mai bis 30. September und in Wallfahrtsorten während der Wallfahrtszeit ist a) die Erzeugung bis 12 Uhr Mittags; b) der Verschleiß aber den ganzen Tag hindurch gestattet.	Wie bei den Bäckern in Niederösterreich.
K. Mähren. Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung bis 9 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Nachts an, der Verschleiß bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe am nächstfolgenden Montage und Donnerstage von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends freizugeben. Wenn jedoch auf diese Tage ein Markt-, Feier-, Fest- oder Wallfahrtstag fällt, hat am nächstfolgenden Tage, und wenn auch auf diesen einer der obigen Tage fallen sollte, die Ersatzruhe am dritten Tage einzutreten.
L. Schlesien. a) Erzeugung: die Sonntagsarbeit ist bis 6 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an gestattet; b) Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und dann von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, jedoch mit der Einschränkung gestattet, daß zum Nachmittagsverschleiße die bei der Erzeugung beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge nicht verwendet werden dürfen. Das Austragen des Gebäckes ist nur bis 10 Uhr Vormittags gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
M. Galizien.*)	
Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags, sodann von 10 Uhr Abends an gestattet, der Verschleiß durch den ganzen Tag.	Wie in Schlesien.
N. Dalmatien.	
Die Erzeugung in den Städten Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa, Cattaro bis 10 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Abends an, der Verschleiß den ganzen Sonntag. Die Erzeugung ist in allen übrigen Orten bis 8 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Nachts an, der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
7. Beleuchtung, öffentliche.	
Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, beziehungsweise Leuchtkörper gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage od. an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
8. Bessemer- und Martin-Anlagen, siehe **Eisenhüttenwerke.**	
9. Bierbrauerei, siehe **Mälzerei.**	
10. Bleicherei.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: a) In der Betriebsabtheilung „Bleiche" für die Arbeiten des Abchlorens, Absäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr Morgens; b) für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.	
11. Bleiglätteerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18 q).	
12. Bleiweißerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, r).	
13. Blumenhändler, siehe **Naturblumenbinder.**	
14. Blutlaugensalzerzeugung, siehe **Erzeugung chemischer Producte,** Seite 18, l).	

*) Die Kundmachung, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit in der Bukowina, war zur Zeit des Erscheinens dieses Heftes noch nicht publicirt.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
15. Boten, siehe Unternehmungen für öffentliche Dienste.	
16. Cellulose.	
Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh ꝛc.).	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Gewinnung der schwefligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffkocher mit vorbereitetem Beschickungsmaterial, für die Auslauge- und Waschvorrichtungen, sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Oefen. Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Dépôtplätze u. s. w. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nöthigen Adaptirungen eine Uebergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.	An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muß derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden. Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85) am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.
17. Cementbrennereien, siehe Kalkbrennereien.	
18. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Accumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.	Wie bei der Erzeugung von Cellulose.
19. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
20. Chemische Producte.	
Erzeugung chemischer Producte.	
Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, bei den Destillations- und Subli-	Wie bei der Erzeugung von Cellulose.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
mationsapparaten, Laugereien, Condensationen, Concentrationen, Krystallisationen, Extractionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter. Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Aetznatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Thonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chlorkalk, der Ultramarin-, Zinkweiß-, Mennige-, Minium-, Bleilätte- und Bleiweißerzeugung, der Coakserzeugung und Ammoniakgewinnung, der Destillation von Theer, der Holzverkohlung in Meilern und Haufen, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Producte, der Raffination von Harz, der Ruß-, Ceresin-, Leim- und Albuminerzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, beziehungsweise Arbeitsprocesse: a) Erzeugung englischer Schwefelsäure: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsöfen, die Bedienung der Oefen, der Glower- und Gay-Lussac-Thürme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleipfannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der concentrirten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Luttiren) der letzteren; b) Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen: Die Beendigung des am vorhergehenden Tage begonnenen Brandes; c) Concentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat): Das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintragen des fertigen Productes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze; d) Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: Der Betrieb der Zersetzungs- und Absorptionsapparate, sowie der Calciniröfen für das Rohsulfat; e) Salicylsäureerzeugung: Der Sublimations- und Krystallisationsproceß; f) Sodaerzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: Der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Calciniröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Krystallisation der Laugen; g) Ammoniak-Sodaerzeugung: Der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsoole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bicarbonates; h) Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Carbonisirung und nach dem Präcipitationsverfahren: Der Betrieb der Kalköfen, Compressoren, der Schlammrührwerke, der Carbonisirapparate und Ver-	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
brennungsöfen für das Schwefelwasserstoffgas, beziehungsweise der Fällungsproceß;	
i) Erzeugung von Aetznatron: Die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, die Schmelzung und das Verpacken des Aetznatrons;	
j) Erzeugung von Pottasche: Der Betrieb der Verkohlungs- und Calciniröfen, das Bereiten, Verdampfen und Krystallisiren der Lauge;	
k) Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Thonerde: Der Betrieb der Oefen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;	
l) Blutlaugensalzerzeugung: Der Betrieb der Oefen, die Laugerei, Concentration und Krystallisation;	
m) Chromsalzeerzeugung: Der Betrieb der Oefen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;	
n) Erzeugung von Chlorkalk: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptionsapparate, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chlorkalkes bestimmten Gefäße;	
o) Ultramarin-Erzeugung: Die Ueberwachung des Ofenbetriebes;	
p) Zinkweißerzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsöfen;	
q) Mennige-, Minium- und Bleiglätteerzeugung: Der Betrieb der Oefen;	
r) Bleiweißerzeugung: Der Betrieb der Oxydationskammern, die Ueberwachung des Schlemm- und Trockenprocesses;	
s) Coakserzeugung und Ammoniakgewinnung: Der Betrieb der Coaksöfen, das Beschicken mit Kohle, das Ausstoßen der Coaks, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechthaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate für Ammoniak;	
t) Trockene Destillation des Holzes, Holzgeist- und Holzessigerzeugung: Der Betrieb der Retorten- und Destillationsapparate, sowie die Erzeugung des essigsauren Kalkes;	
u) Destillation von Theer: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprocesses und das Ablassen der Residuen;	
v) Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Ueberwachung der vor Samstag 6 Uhr Abends angezündeten Meiler und Haufen;	
w) Raffination von Harz: Der Schmelzproceß und die Filtration;	
x) Rußerzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;	
y) Ceresinerzeugung: Die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung der bereits begonnenen Extractionen;	
z) Leim- und Albuminerzeugung: Das Sortiren, Brechen und Maceriren der frischen Knochen, die Extraction	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
des Leimes, das Verkochen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-, Albumin- und Bluttrockenkammern und das Abziehen des Serums.	
21. Ceresinerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, y).	
22. Chlorkalkerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, n).	
23. Chromsalzeerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, m).	
24. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren gestattet.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
25. Coakserzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, s).	
26. Conservenerzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai bis einschließlich October bis 12 Uhr Mittags gestattet. Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit gestattet.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
27. Darmreinigungs-Anstalten.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
28. Dienstmann-Gewerbe, siehe **Unternehmungen für öffentliche Dienste.**	
29. Eiserzeugung, siehe **Kunsteiserzeugung.**	
30. Einspänner, siehe **Lohnfuhrgewerbe für Personentransport.**	
31. Eisenhüttenwerke.	
a) Hochofenanlagen (einschließlich der Röstanlagen): Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr von Kohle,	An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Coaks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Gebläse und Winderhitzungsapparate, für das Gichten und die Absticharbeiten, für die Abfuhr der abgestochenen Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze. b) Bessemer- und Martinanlagen, welche mit Hochöfen in directer Verbindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Convertern, für die Zufuhr des Zwischenproductes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargiren und die Schmelzarbeiten in den Convertern und Martinöfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben, sowie für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.	Sonntagen wenigstens durch sechs Stunden ununterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden, und muß derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden. Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Min. Ver. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. 85 am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.
c) Schweiß- und Puddelöfen, die mittelst Gasgeneratoren geheizt, und Walzwerke, die aus solchen Schweiß- und Puddelöfen bedient und durch Wasserkraft betrieben werden: Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends in der Weise zu beschränken, daß die Samstag Abends um 6 Uhr aus der Arbeit tretende Schicht bereits Sonntag um 6 Uhr Abends die Arbeit antritt.	An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.
d) Puddel- und Walzwerke: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz unter Angabe der Ursache, der Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebsunterbrechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung betroffenen, beziehungsweise am Sonntage zu beschäftigenden Arbeiter, den dadurch entfallenen Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntags auszugleichen.	Am darauffolgenden Sonntage 24 Stunden, falls nicht während der vorhergegangenen Betriebsunterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24stündige Ruhezeit gewährt wurde.

32. Elektrischer Strom. Abgabe desselben siehe **Centralanlagen zur Erzeugung elektrischen Stromes.**

33. Emailgeschirr-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emaillirmasse und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist die Ersatzruhe zu gewähren:
34. Essigerzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Uebergießens des Essiggutes, zur Ueberwachung des Gährprocesses, sowie zum Heizen der Essigstuben.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
35. Färberei. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: a) In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Oxydationskammern; b) in der Indigofärberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen; c) in der Seidenfärberei für die Beendigung der noch am Samstag Vormittags eingeleiteten chemischen Processe, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr Mittags.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
36. Fettindustrie. (Margarin-, Stearin- und Glycerinerzeugung). Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:	
a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extractionsverfahrens für den Betrieb der Destillirapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochenglühöfen;	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich September bis 12 Uhr Mittags.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
37. Fiaker-Gewerbe, siehe **Lohnfuhrgewerbe.**	
38. Fleischhauer, Fleischselcher, einschließlich der **Pferdefleischhauer und Wildbrethändler.** **A. Niederösterreich.** 1. Fleischhauer.	
Im ganzen Kronlande: Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) bis 10 Uhr Vormittags und Montag von 3 Uhr Früh an. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung. Ausnahmsbestimmungen: In den Wallfahrtsorten Sonntagsberg, Maria Taferl mit Marbach an der Donau und in der Gemeinde Ybbs ist außerdem die Ausschrotung und der Verschleiß von 6 bis 8 Uhr Abends, und zwar in den drei	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

Wallfahrtsorten vom 1. Mai bis einschließlich 31. October, in der Gemeinde Ybbs vom 1. März bis einschließlich 31. October gestattet.

In den Orten Hainfeld, Kaumberg, Ramsau, Rohrbach, St. Veit, Klein-Zell, St. Egyd, Annaberg, Wienerbruck, Josefsberg, Mitterbach, Hohenberg, Lilienfeld, Traisen, Schrambach, Lehenrotte, Tirnitz des politischen Bezirkes St. Pölten ist in der Zeit vom 1. April bis 1. October die Ausschrotung und der Verschleiß bei Fleischhauergewerbe bis 12 Uhr Mittags gestattet.

2. Pferdefleischhauer.

Ausschrotung, beziehungsweise Erzeugung von Selchwaaren und Würsten im ganzen Kronlande bis 11 Uhr Vormittags und Montag Früh von 4 Uhr an.

Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt.

Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, Anwendung.

Verschleiß: in Wien, im Stadtbezirke Wiener-Neustadt und in den Gemeinden Donaufeld des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf, Floridsdorf, Jedlesee und Groß-Jedlersdorf des politischen Bezirkes Korneuburg ist der Verkauf von Fleisch, Selchwaaren und Würsten bis 11 Uhr Vormittags und außerdem der Verkauf von Selchwaaren und Würsten (also mit Ausschluß des Fleisches) in den Wiener Gemeindebezirken I bis IX und in den vorgenannten Orten von 6 bis 9 Uhr Abends, in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

im übrigen Kronlande ist der Verkauf von Fleisch, Selchwaaren und Würsten bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.

3. Wildbret- und Geflügelhändler.

Im ganzen Kronlande: Ausschrotung und Verschleiß bis 10 Uhr Vormittags und für die Ausschrotung noch außerdem Montag Früh von 4 Uhr an.

Das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

4. Fleischselcher und Wursterzeuger.

Erzeugung: im ganzen Kronlande bis 10 Uhr Vormittags und Montag Früh von 3 Uhr an.

Verschleiß: in Wien von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und außerdem in den Bezirken I bis IX von 6 bis 9 Uhr Abends; in den Bezirken X bis XIX außerdem von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; im Stadtbezirke Wiener-Neustadt und in den Gemeinden Donaufeld des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf, Floridsdorf, Jedlesee und Groß-Jedlersdorf des politischen Bezirkes Korneuburg von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 6 bis 9 Uhr Abends.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
In den Gemeinden Baden, Weikersdorf, Vöslau, Mödling und Hinterbrühl des politischen Bezirkes Baden, Kalksburg, Mauer, Neulengbach, Hadersdorf-Weidlingau, Preßbaum, Purkersdorf, des politischen Bezirkes Hietzing-Umgebung, in der Stadt Bruck a. d. Leitha des gleichnamigen politischen Bezirkes in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Abends; während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags. Im übrigen Kronlande während des ganzen Jahres von 6 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags.	
B. Oberösterreich.	
1. Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer. Im ganzen Kronlande. Ausschrotung und Verschleiß bis 11 Uhr Vormittags. Das Schlachten von Thieren (mit Ausnahme von Nothschlachtungen) ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.	Wie in Niederösterreich.
2. Fleischselcher, Wursterzeuger und Wildbrethändler. Erzeugung und Ausschrotung bis 10 Uhr Vormittags. Verschleiß wie beim Handelsgewerbe; in Orten, für welche besondere Bestimmungen für den Handel mit Lebensmitteln getroffen werden, wie für diesen.	
C. Salzburg.	
1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg:	
A. Fleisch-(Pferdefleisch-)hauer und Wildbrethändler. Für die Ausschrotung und den Verschleiß: Am Pfingstsonntage bis 12 Uhr Vormittags; wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, bis 6 Uhr Abends; an allen übrigen Sonntagen bei den Fleischhauern bis 10 Uhr Vormittags, bei den Wildbrethändlern bis 12 Uhr Mittags.	Eine 24stündige Ruhezeit wie in Niederösterreich.
B. Fleischselcher und Wursterzeuger. a) für die Erzeugung: am Pfingstsonntage bis 12 Uhr Mittags, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, bis 6 Uhr Abends, an allen übrigen Sonntagen bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Abends.	Die mit der Erzeugungsarbeit beschäftigten Fleischhauer- und Selchergehilfen erhalten als Ersatz des Ruhetages zwei freie Nachmittage in der darauffolgenden Woche.
2. Im politischen Bezirke Salzburg Land.	
A. Fleisch- und (Pferdefleisch-)hauerei: In allen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Ausschrotung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: bis 3 Uhr Nachmittags.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
B. Fleischselcher und Wursterzeuger. In allen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: bis 3 Uhr Nachmittags. 3. Im politischen Bezirke St. Johann i. P.: A. Fleisch- (Pferdefleisch-)hauer und Wildbrethändler. In den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gastein: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, in der übrigen Zeit bis 12 Uhr Mittags. In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 12 Uhr Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. B. Fleischselcher und Wursterzeuger: In sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: bis 3 Uhr Nachmittags. 4. Im politischen Bezirke Zell am See: Fleisch- (Pferdefleisch-) hauer, Wildbrethändler, Fleischselcher und Wursterzeuger. In allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Saalfelden: a) für die Erzeugung: bis 10 Uhr Vormittags; b) für den Verschleiß: bis 3 Uhr Nachmittags. In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes: Für den Verschleiß: von 6 bis 8 Uhr Vormittags und 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags. 5. Im politischen Bezirke Tamsweg: Fleisch- (Pferdefleisch-) hauer und Wildbrethändler: In allen Gemeinden des Bezirkes: a) für die Erzeugung: von 9 bis 12 Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	
D. Steiermark. A. Beim Gewerbe der Fleischhauer und Wildbrethändler ist die Sonntagsarbeit gestattet: 1. Im ganzen Lande: die Ausschrotung und der Verschleiß bis 10 Uhr Vormittags. Bezüglich der Säuberungsarbeiten wird auf Art. III, Punkt 1 des Gesetzes (Seite 1, f) verwiesen. An Sonntagen, wenn selbe vor einem Normatage fallen sollten, ist die Ausschrotung und der Verschleiß auch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags zugestanden.	Wie in Salzburg.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
2 Ferner ist ausnahmsweise beim Fleischhauergewerbe die Ausschrotung und der Verschleiß von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, im Hinblick auf die Bedürfnisse des Publicums, gestattet: a) während der Cursaison in den Curorten: Bezirkshauptmannschaft Bruck: Kapfenberg und Mürzzuschlag; Bezirkshauptmannschaft Cilli: Neuhaus, Römerbad und Tüffer; Bezirkshauptmannschaft Feldbach: Gleichenberg; Bezirkshauptmannschaft Graz: Doblbad, Eggenberg, Frohnleiten und Judendorf-Straßengel; Bezirkshauptmannschaft Gröbming: Aussee; Bezirkshauptmannschaft Pettau: Rohitsch-Sauerbrunn; Bezirkshauptmannschaft Weiz: Radegund. b) Während des Sommers, und zwar vom 1. Mai bis 30. September, in den Sommerfrischen und Ausflugsorten von größerer Bedeutung, und zwar: Bezirkshauptmannschaft Bruck: Aflenz und Tragöß; Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg: Burgegg, Hollenegg, Glas- und Trahütten, St. Josef, Kotvogel, Jagernig und St. Oswald ob Eibiswald; Bezirkshauptmannschaft Graz: Deutsch-Feistritz, Peggau, Semriach, Uebelbach, Gösting und Gratwein; Bezirkshauptmannschaft Gröbming: Alt-Aussee, Grundlsee, Mitterndorf, Schladming, Steinach und Oeblarn; Bezirkshauptmannschaft Hartberg: Friedberg, Pöllau und St. Johann; Bezirkshauptmannschaft Leoben: Trofaiach, Eisenerz, Vordernberg und Radmer; Bezirkshauptmannschaft Liezen: Liezen, Admont, Gstatterboden, Johnsbach, St. Gallen, Gams, Rottenmann und Wildalpen. Bezirkshauptmannschaft Murau: Neumarkt, Pichlschloß, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz und St. Peter. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg: Ligist. Bezirkshauptmannschaft Weiz: Anger, Passail, St Ruprecht und Weiz. c) Während der Wallfahrtszeit in Mariazell. d) In jenen Pfarrorten im ganzen Lande, an welchen ein Jahrmarkt, Kirchweihtag, eine Mission, die Firmung u. dgl. stattfindet. B. Für Pferdefleischhauer ist die Sonntagsarbeit bezüglich der Ausschrotung und des Verschleißes bis 10 Uhr Vormittags gestattet. C. Beim Gewerbe der Fleischselcher und Wursterzeuger ist die Sonntagsarbeit zugestanden: a) Im ganzen Lande, hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes, bis 10 Uhr Vormittags und an allen Orten, mit Ausnahme von Graz, außerdem von 6 bis 8 Uhr Abends im	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Winter (vom 1. October bis 30. April) und von 7 bis 9 Uhr Abends im Sommer (vom 1. Mai bis 30. September), hinsichtlich des Verschleißes allein.	
b) Im Wallfahrtsorte Maria-Zell ist der Verschleiß während der Wallfahrtszeit den ganzen Tag gestattet.	
Bezüglich der Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten wird auf Art. III, Punkt 1 des Gesetzes (Seite 1) verwiesen.	
E. Kärnten.	
A. Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler: Die Sonntagsarbeit ist für die Ausschrotung und für den Verschleiß in Klagenfurt bis 11 Uhr Vormittags, in allen anderen Orten bis 10 Uhr Vormittags gestattet.	Wie in Salzburg.
B. Fleischselcher und Wursterzeuger. Die Erzeugung ist bis 10 Uhr Vormittags, der Verschleiß bis 11 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Abends gestattet.	
F. Krain.	
Den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf welchen das Weihnachtsfest fällt, ausgenommen.	
1. Für das Gewerbe der Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und der Wildbrethändler:	
a) in der Landeshauptstadt Laibach für die Ausschrotung und den Verschleiß bis 9 Uhr Vormittags; b) in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte und in allen sonstigen Pfarrorten: für die Ausschrotung: bis 10 Uhr Vormittags; für den Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags;	Ersatzruhezeit: Montags und Freitags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
2. Für das Gewerbe der Fleischselcher und Wursterzeuger: a) in der Landeshauptstadt Laibach für den Verschleiß bis 12 Uhr Mittags; b) in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte: für den Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags;	Ersatzruhezeit: Montags und Freitags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
G. Küstenland.	
1. Fleischhauer und Wildbrethändler.	
Ausschrotung und Verschleiß: Die Arbeit ist am Sonntag im Stadtgebiete von Triest bis 1 Uhr Nachmittags, in allen übrigen Ortschaften des Verwaltungsgebietes aber bis 1 Uhr Nachmittags und überdies noch von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.	Wie in Niederösterreich.
2. Pferdefleischhauer.	
Ausschrotung und Verschleiß: Im Stadtgebiete von Triest ist die Arbeit bis 1 Uhr, in den übrigen Ortschaften bis 12 Uhr Mittags gestattet.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
3. Fleischselcher und Wursterzeuger. a) Erzeugung: die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest bis 12 Uhr Mittags gestattet, b) Verschleiß: bis 12 Uhr Mittags und außerdem noch von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 7 bis 9 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in allen übrigen Ortschaften ist die Arbeit bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleiß überdies noch von 5 bis 7 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet. Ausnahmen: An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstag vorausgehenden Sonntage; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingsonntag; am Palmsonntag, sodann auf Bahnhöfen ist die Erzeugung und der Verschleiß am ganzen Sonntag gestattet.	
H. Tirol und Vorarlberg. 1. Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler. Die Arbeit ist bei der Ausschrotung (Aufarbeitung), d. h. bei jenen Arbeiten, welche erforderlich sind, um das Fleisch der bereits getödteten Thiere bankgemäß herzurichten, bis 10 Uhr Vormittags und beim Verschleiße, in den Städten und Orten: Innsbruck mit Wilten, Hötting und der Fraction Pradl, Bozen, mit den zu dieser Stadt eingepfarrten Parzellen der Gemeinden Zwölfmalgreien, Trient und Rovereto bis 10 Uhr Vormittags, in den übrigen Orten am ganzen Sonntage gestattet. 2. Fleischselcher und Wursterzeuger. Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung bis längstens 10 Uhr Vormittags, beim Verschleiße wie bei dem Handel mit Lebensmitteln (siehe Seite 72) gestattet.	Bei den Gewerben, in denen mehr als zwei Gehilfen verwendet werden, ist diesen abwechselnd eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, in Betrieben mit zwei oder einem Gehilfen je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Die Bestimmung der Wochentage bleibt im letzteren Falle der freien Vereinbarung zwischen Gehilfen und Arbeitsgebern überlassen.
I. Böhmen. 1. Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler. Die Ausschrotung und der Verschleiß sind bis 10 Uhr Vormittags gestattet. Ausnahme. Für Curorte in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und in Wallfahrtsorten, während der Wallfahrtszeit, ist die Ausschrotung und der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags gestattet. Anmerkung. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt; auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, Nr. 21 R.-G.-Bl., Anwendung.	Wie in Niederösterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
2. Fleischselcher und Wursterzeuger. Die Erzeugung und der Verschleiß ist bis 10 Uhr Vormittags, der Verschleiß überdies von 6 Uhr bis 8 Uhr Abends gestattet.	
Ausnahme. An Festen der Landespatrone und für Curorte, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, ist die Erzeugung und der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags, der Verschleiß überdies von 6 Uhr bis 9 Uhr Abends gestattet. In Wallfahrtsorten während der Wallfahrtszeit und am Feste der Kirchenweihe ist der Verschleiß den ganzen Tag gestattet.	
K. Mähren.	
1. Fleischhauer, Wildbrethändler und Pferdefleischhauer. Die Sonntagsarbeit, und zwar bloß bei der Ausschrotung und beim Verschleiße, ist bis 10 Uhr Vormittags gestattet.	Den am Sonntage durch länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist nach § 1, Art. V des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, eine entsprechende Ruhezeit einzuräumen.
2. Fleischselcher und Wursterzeuger. Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags, beim Verschleiße bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.	Wie bei dem Bäckergewerbe in Mähren.
L. Schlesien.	
1. Fleischhauer, Pferdefleischhauer und Wildbrethändler. Die Sonntagsarbeit ist bloß bei der Ausschrotung und beim Verschleiß gestattet, und zwar: a) Ausschrotung: bis 10 Uhr Vormittags; b) Verschleiß: ist bis 10 Uhr Vormittags und dann von 6 bis 8 Uhr Abends, jedoch mit der Einschränkung, daß zum Verschleiße am Abend die gewerblichen Fleischergehilfen und Lehrlinge nicht verwendet werden dürfen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
2. Fleischselcher und Wursterzeuger. a) Erzeugung: am Sonntage bis 10 Uhr Vormittags. b) Verschleiß: bis 10 Uhr Vormittags und dann von 6 bis 8 Uhr Abends, jedoch mit der Einschränkung gestattet, daß zum Verschleiße am Abend die bei der Erzeugung beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge nicht verwendet werden dürfen.	
M. Galizien.	
1. Fleischhauer, Geflügel- und Wildbrethändler. Ausschrotung und Verkauf ist gestattet bis 10 Uhr Vormittags.	Wie in Schlesien.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
2. Selcher und Wursterzeuger.	
Die Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags, der Verkauf von von 7 bis 10 Uhr Früh und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	
N. Dalmatien.	
1. Fleischhauer und Wildbrethändler.	
Im ganzen Kronlande: Die Schlachtung und Ausschrotung zum Verkaufe von Mai bis inclusive September von 4 bis 7 Uhr Abends und Montags von 4 Uhr Früh an; in den Wintermonaten in den Städten Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 10 Uhr Vormittags, in allen übrigen Orten bis 9 Uhr Vormittags.	Wie in Schlesien.
Der Verschleiß: im ganzen Kronlande und während des ganzen Jahres bis 12 Uhr Mittags.	
2. Fleischselcher und Wursterzeuger.	
Die Erzeugung in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 10 Uhr Vormittags, der Verschleiß bis 2 Uhr Nachmittags. In allen übrigen Orten: die Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags, der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags.	
39. Friseure, Raseure und Perrückenmacher.	
A. Niederösterreich.	
In Wien: Vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung; während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr Nachmittags. Im Stadtbezirke Wiener-Neustadt: Während des ganzen Jahres bis 12 Uhr Mittags. Im übrigen Kronlande: Während des ganzen Jahres bis 2 Uhr Nachmittags.	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
B. Oberösterreich.	
In der Landeshauptstadt Linz mit den Vororten und in den Stadtgemeinden Steyr und Urfahr: bis 2 Uhr Nachmittags. Im übrigen Kronlande: bis 4 Uhr Nachmittags.	Wie in Niederösterreich.
C. Salzburg.	
1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg:	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: An den Sonntagen im Fasching den ganzen Tag, an allen übrigen Sonntagen des Jahres bis 2 Uhr Nachmittags.	Dem am Sonntage beschäftigten Hilfsarbeiter wird als Ersatz des Ruhetages ein freier Nachmittag in der darauffolgenden Woche zugestanden.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
2. Im politischen Bezirke Salzburg Land: Die Sonntagsarbeit ist den ganzen Tag gestattet. 3. Im Bezirke St Johann i. P.: In sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes den ganzen Tag. 4. Im politischen Bezirke Zell am See: Die Sonntagsarbeit ist in allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Saalfelden bis 3 Uhr Nachmittags, in allen übrigen Gemeinden des Bezirkes von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet. 5. Im politischen Bezirke Tamsweg; In allen Gemeinden des Bezirkes: Von 6 bis ½8 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.	Wie in Niederösterreich.
D. Steiermark.	
1. Im ganzen Lande: Während des Sommers, und zwar vom 1. Mai bis 31. October bis 3 Uhr Nachmittags; während des Winters, und zwar vom 1. November bis 30. April den ganzen Tag.	Wie in Niederösterreich.
2. Ausnahmsweise in einzelnen Orten, und zwar den ganzen Tag: a) In nachstehenden Curorten während der Cursaison: Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Bruck: Kapfenberg und Mürzzuschlag. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Cilli: Neuhaus, Römerbad und Tüffer. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Feldbach: Gleichenberg. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Graz: Toblbad und Frohnleiten. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Gröbming: Aussee. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Pettau: Rohitsch-Sauerbrunn. Im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Weiz: Radegund. b) Im Wallfahrtsorte Maria-Zell während der Wallfahrtszeit.	
E. Kärnten.	
Die Sonntagsarbeit ist in der Zeit vom 2. Jänner bis Faschingssonntag den ganzen Tag, sonst bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. Dringende Arbeiten außerhalb des Geschäftslocales, wie im Theater, bei Hochzeiten und dergleichen sind ohne jede Beschränkung gestattet.	Wie in Niederösterreich.
F. Krain.	
Ausgenommen den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf welchen das Weihnachtsfest fällt.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
1. In der Landeshauptstadt Laibach bis 3 Uhr Nachmittags; 2. in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte, dann in den Orten Aßling, Sava und in Currayon Veldes bis 12 Uhr Mittags.	Ersatzruhezeit Dienstag und Freitag von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends.
G. Küstenland.	
Die Arbeit ist im Stadtgebiete von Triest (ausschließlich des Territoriums) bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Ortschaften bis 3 Uhr Nachmittags gestattet. Ausnahmen: An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag; und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingsonntag; am Palmsonntag; endlich auf Bahnhöfen ist die Arbeit am ganzen Sonntag gestattet.	
H. Tirol und Vorarlberg.	
Die Arbeit ist an allen Sonntagen des Jahres bis 1 Uhr Nachmittags und an den Sonntagen zwischen dem 25. December und Aschermittwoch auch nach 5 Uhr Nachmittags gestattet. In den Hotels und Pensionen darf die Arbeit an allen Sonntagen des Jahres während des ganzen Tages ausgeübt werden.	Bei den Gewerben, in welchen mehr als zwei Gehilfen verwendet werden, ist den Gehilfen abwechselnd eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, in Betrieben mit zwei oder einem Gehilfen je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Die Bestimmung der Wochentage bleibt in letzterem Falle der freien Vereinbarung zwischen Gehilfen und Arbeitsgebern überlassen.
I. Böhmen.	
Die Arbeit ist von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. Ausnahme: Vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingssonntag ist die Arbeit den ganzen Sonntag gestattet.	Wie in Niederösterreich.
K. Mähren.	
Die Sonntagsarbeit ist von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags und in den Monaten November, December, Jänner und Februar auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.	Den an Sonntagen in der Zeit vom 1. März bis Ende October durch länger als 3 Stunden beschäftigten Hilfsarbeitern ist nach Wahl des Gewerbeinhabers einer der drei ersten Tage in der Woche ganz freizugeben. In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar haben die beim Bäckergewerbe für Mähren festgesetzten Bestimmungen über die Ersatzruhe einzutreten.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
L. Schlesien.	
Die Sonntagsarbeit ist bis 12 Uhr Mittags und während der Faschingszeit noch von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends gestattet. Da diese Arbeitszeit die Hilfsarbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindert, sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, jedem beschäftigten Hilfsarbeiter (Gehilfen und Lehrling) mindestens an jedem zweiten Sonntage die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.	Wie in Niederösterreich.
M. Galizien.	
Den ganzen Sonntag.	Wie in Niederösterreich.
N. Dalmatien.	
In Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 6 Uhr Abends; in den übrigen Theilen des Kronlandes bis 12 Uhr Mittags.	Wie in Niederösterreich.
40. Führer-Gewerbe, siehe **Unternehmungen für öffentliche Dienste.**	
41. Gast- und Schankgewerbe.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
42. Geflügelhändler, siehe **Fleischhauer.**	
43. Gerberei.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr Morgens in den Monaten Mai bis einschließlich September gestattet: a) In der Lohgerberei zum Einarbeiten der am Samstag Abends eingelieferten frischen Häute und zum Rühren und Aufschlagen der Häute; b) in der Weißgerberei zum Garmachen der Felle und zum Wechseln des Wassers, sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.	
44. Getreidemühlen.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
a) Den Wind- und Schiffmühlen: α) für die Ueberwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate; β) für das Beschütten der Mühlenapparate; γ) für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute; δ) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr Vormittags.	An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.
b) den ausschließlich oder vorwiegend auf directen Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange, jedoch nur in den Monaten Juli bis einschließlich October.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet: ε) der Mehl- und Brotversandt, mittelst der eigenen Fuhrwerke, während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr Früh an.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
45. Glashütten.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) In den Glashütten mit Wannenöfen für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glassatzes) in die Wannenöfen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Motzer, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b)
b) in den Glashütten mit Hafenöfen: α) für das Heizen der Glasöfen und den Schmelzproceß;	An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebseintheilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.
β) für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlofens, und zwar, so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, daß die Schmelzperiode auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach § 1, Artikel IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
γ) für die Arbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Strecköfen in der Tafelglaserzeugung.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b)
46. Glaubersalz-Erzeugung, siehe **Chemische Producte,** Seite 17, d).	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
47. Glycerin-Erzeugung siehe **Fettindustrie.**	
48. Güterbeförderung. Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
49. Handelsgärtner. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) Im Hinblicke auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit derselbe durch die Witterungsverhältnisse bedingt ist: α) Zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begießen, Lüften, Schattiren, Anbinden locker gewordener Stöcke, Einschlagen unentbehrlicher Ersatzpflöcke u. s. w. durch je 2 Vor- und Nachmittagstunden; β) für das Heizen der Gewächshäuser, Bedecken der Mistbeete durch 3 Tagesstunden; b) für die Anfertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und Händlern gestattet ist.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche
50. Harz, Raffination von Harz, siehe **chemische Producte,** Seite 18, w).	
51. Hochofenanlagen, siehe **Eisenhüttenwerke.**	
52. Holz-Destillation, Holzgeist und Holzessig-Erzeugung, siehe **chemische Producte.**	
53. Holzstoffgefäß-Erzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepreßten Gefäße unumgänglich nothwendigen Heizer gestattet.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
54. Holzstoff- Pappe- und Papier-Erzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: a) Für den Trocknungsproceß und für die Ueberwachung der Bleichkammern; b) für den Betrieb der Ganzzeug-Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr Abends an.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
55. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten September bis einschließlich November gestattet.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
56. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennprocesse und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschicken der Oefen und für das Ziehen des Materials unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
57. Klenganstalten.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschließlich April zum Zwecke des Betriebes der Dörrkammern gestattet.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
58. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Oefen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
59. Kuchenbäcker, siehe **Zuckerbäcker.**	
60. Kunsteiserzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) für den Betrieb der Eiserzeugungsapparate tagsüber mit Ausschluß der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends; b) für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr Mittags.	
61. Leichenbestattungs-Unternehmungen.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
62. Leimerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, z).	
63. Leuchtgas- und Wassergaserzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Kohlenzufuhr aus den Dépôts der Gasanstalt zu den Oefen und für die	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Bedienung der Retorten, beziehungsweise für den Gesammtbetrieb der Schachtöfen, für die Gasreinigung und Gasvertheilung und für die Lagerung der Coaks im Bereiche der Gasanstalt.	
64. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport. (Fiaker, Einspänner 2c.)	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
65. Mälzerei und Brauerei.	
a) Mälzerei.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet:	
α) für die aus dem Keimungsprocesse auf den Tennen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechthaltung desselben unumgänglich nothwendigen Arbeiten;	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.
β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
b) Bierbrauerei.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
α) für die Ueberwachung der Hauptgährung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;	
β) für das Kühlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Faßbrückenarbeit) bis 12 Uhr Mittags.	
Für diejenigen Bierbrauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird behufs Vornahme der nöthigen Erweiterungsbauten eine Uebergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.	
66. Magnesitbrennereien, siehe **Kalkbrennereien.**	
67. Mandolettibäcker, siehe **Zuckerbäcker.**	
68. Margarinerzeugung, siehe **Fettindustrie.**	
69. Mennige- und Miniumerzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, q.)	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
70. Mineralöl-Raffinerien.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:	
a) für den Destillationsproceß:	
α) in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillirapparate und der Vorlagen;	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destillirt wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben, durch zwei Stunden bis 8 Uhr Morgens;	
b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtriren der Mineralschmieröle.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
71. Milchmeier, Milchverschleißer, Molkereien und Käsereien.	
A. Niederösterreich.	
Erzeugung: Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Dépôt, ferner sämmtliche Arbeiten, welche zur Conservirung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet. Verschleiß: Der Verkauf der Milch und Milchproducte ist gleichfalls den ganzen Sonntag über gestattet. Anmerkung. Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkaufe befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
B. Oberösterreich.	
Im ganzen Kronlande:	
Erzeugung: Die Zu- und Abfuhr der Milch von und zum Dépôt, ferner sämmtliche Arbeiten, welche zur Conservirung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für den Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet. Verschleiß: Der Verkauf der Milch und Milchproducte ist gleichfalls den ganzen Sonntag gestattet. Bemerkung. Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkaufe befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.	Wie in Niederösterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
C. Salzburg.	
1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg: Von 6 bis 10 Uhr Früh und von 5 bis 7 Uhr Abends. 2. Im politischen Bezirke Salzburg Land: Bis 9 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Nachmittags ab. 3. Im politischen Bezirke St. Johann i. P.: In sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes bis 9 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Nachmittags ab. 4. Im politischen Bezirke Zell am See: Bis 9 Uhr Vormittags und von 2 Uhr Nachmittags ab.	Eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
D. Steiermark.	
Der Molkerei im Curorte Rohitsch-Sauerbrunn ist während der Cursaison der Betrieb und der Verschleiß von 5 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags erlaubt.	Wie in Niederösterreich.
E. Kärnten.	
Die Sonntagsarbeit ist ohne Beschränkung gestattet.	Wie in Niederösterreich.
F. Krain.	
Den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf welchen das Weihnachtsfest fällt, ausgenommen.	Wie in Niederösterreich.
Für den Betrieb und den Verschleiß in ganz Krain bis 9 Uhr Vormittags. Für den Verschleiß in der Landeshauptstadt Laibach von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.	Ersatzruhezeit in der Landeshauptstadt Laibach Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
G. Küstenland.	
Die Erzeugung und der Verschleiß ist am ganzen Sonntag gestattet. Ausnahmen: An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage; und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage; am letzten Faschingsonntag, am Palmsonntag, endlich auf Bahnhöfen ist die Arbeit am ganzen Sonntag gestattet.	Wie in Niederösterreich.
H. Tirol und Vorarlberg.	
Die Sonntagsarbeit wird bei der Erzeugung und beim Verschleiße bis 11 Uhr Vormittags und nach 3 Uhr Nachmittags gestattet.	Wie bei den Bäckergewerbe in Tirol und Vorarlberg.
I. Böhmen.	
Die Erzeugung und der Verschleiß ist den ganzen Sonntag gestattet. Anmerkung. Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerbsleute, welche sich nicht ausschließlich mit	Wie in Niederösterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitansmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
dem Milchverschleiße befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelverschleiß als Handelsgewerbe zulässig ist.	
K. Mähren.	
Die Sonntagsarbeit ist bezüglich der nicht schon unter die Thätigkeit des Milchhandels fallenden Arbeiten, bis 8 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet. Die behufs Verfrachtung der Milch- und Molkereiproducte per Bahn erforderlichen Arbeiten sind den ganzen Tag gestattet.	Mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
L. Schlesien.	
Die Sonntagsarbeit ist bezüglich der nicht schon unter die Thätigkeit des Milchhandels fallenden Arbeiten bis 10 Uhr Vormittags gestattet.	Wie in Mähren.
M. Galizien.	
Den ganzen Sonntag.	Wie in Mähren.
N. Dalmatien.	
Die Erzeugung in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 9 Uhr Vormittags; der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags. Die Erzeugung in allen übrigen Orten bis 8 Uhr Vormittags, der Verschleiß bis 10 Uhr Vormittags.	Wie in Mähren.
72. Naturblumenbinder und -Händler.	
A. Niederösterreich.	
Erzeugung und Verschleiß: In Wien und im Stadtbezirke Wiener-Neustadt vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt; während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags; in den Gemeinden Baden, Weikersdorf, Vöslau, Mödling und Hinterbrühl der politischen Bezirke Baden, vom 1. Mai bis 1. October unbeschränkt, während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. Im übrigen Kronlande während des ganzen Jahres von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags.	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.
B. Oberösterreich.	
Die Sonntagsarbeit ist in demselben Ausmaße gestattet, wie der Betrieb der Handelsgewerbe. (Siehe Seite 63 ff.)	Wie in Niederösterreich.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
In Linz mit den Vororten Lustenau und Waldeag, von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags. Im Stadtgebiete von Steyr, von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. In der Stadt Gmunden mit ihren Vororten, sowie im Curratyone Ischl, von 7 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags. In der Stadtgemeinde Urfahr, von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. In der Stadt Wels und in den Orten Aigen und Aschet, der Gemeinde Thalheim von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. In allen übrigen Pfarrorten mit den dazu gehörigen Vorstädten und Vormärkten, sowie in den Ortschaften: Altheim, Friedburg und Uttendorf des politischen Bezirkes Braunau am Inn; Micheldorf des politischen Bezirkes Kirchdorf; Sarmingstein des politischen Bezirkes Perg; Engelhartszell des politischen Bezirkes Schärding; Unter-Burgfried (Gemeinde Land Kremsmünster), Neuzeug, Sierninghofen und Reichraming des politischen Bezirkes Steyr; Puchheim, Timelkam, dann Dörfl und Pfarrhofgries (Gemeinde Regau) des politischen Bezirkes Vöklabruck; Kematen, Pupping und Stadl des politischen Bezirkes Wels von ½7 Uhr bis ½9 Uhr Früh und 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags. Für alle übrigen Orte des Landes ob der Enns von 7 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 12 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags.	
C. Salzburg. 1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg ist die Sonntagsarbeit von 9 Uhr bis 12 Uhr Vormittags gestattet. 2. Im politischen Bezirke Salzburg Land ist die Sonntagsarbeit den ganzen Tag gestattet. 3. Im politischen Bezirke St. Johann i. P. (Gemeinden St. Johann Markt und Land, Hofgastein und Wildbadgastein) den ganzen Tag. 4. Im politischen Bezirke Zell am See (Gemeinden Lend, Taxenbach, Saalfelden-Markt und Zell am See) den ganzen Tag.	Den Arbeitern ist als Ersatzruhe an einem Wochentage eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
D. Steiermark. Die Sonntagsarbeit ist gestattet im ganzen Lande: vom 1. Mai bis 31. October von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, vom 1. November bis 30. April von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Nachmittags.	Wie in Niederösterreich.
E. Kärnten. Die Sonntagsarbeit ist ohne Beschränkung gestattet.	Den Hilfsarbeitern ist von dem Gewerbsinhaber mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
F. Krain.	
In der Landeshauptstadt Laibach für die Binderarbeiten bis 9 Uhr Vormittags, für den Verschleiß bis 9 Uhr Vormittags und von 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags. Ausgenommen den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf den das Weihnachtsfest fällt.	Den hiebei beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe die Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags an jedem Montage und Donnerstage einzuräumen.
G. Küstenland.	
Die Arbeit ist einschließlich des Blumenhandels am ganzen Sonntag gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen in der Woche
H. Tirol und Vorarlberg.	
Die Arbeit ist an Sonntagen bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.	In Gewerben, in denen mehr als zwei Gehilfen verwendet werden, ist den Gehilfen abwechselnd eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, in Betrieben mit zwei oder einem Gehilfen je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Die Bestimmung der Wochentage bleibt in letzterem Falle der freien Vereinbarung zwischen Gehilfen und Arbeitgebern überlassen.
I. Böhmen.	
Den ganzen Sonntag hindurch ist die Arbeit gestattet.	Wenn in dem Betriebe das gewerbliche Hilfspersonale länger als durch drei Stunden beschäftigt wurde, so ist den betreffenden Hilfsarbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt wird, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
K. Schlesien. An Sonntagen ist bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags die Arbeit nur für den Verschleiß gestattet.	Den beschäftigten Arbeitern (Gehilfen u. Lehrlingen) ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
L. Mähren. Die Sonntagsarbeit ist sowohl beim Binden als auch beim Verschleiße den ganzen Tag gestattet.	Sofern diese Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittaggottesdienstes ermöglicht. Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
M. Galizien. Die Arbeit ist durch den ganzen Tag gestattet.	Den Hilfsarbeitern muß eine 24stündige Ruhe, sei es am darauffolgenden Sonntage, sei es, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb unmöglich ist, an einem anderen Wochentage oder eine je sechsstündige Ruhe an zwei Tagen der Woche gewährt werden.
73. **Omnibus- und Stellwagen-Unternehmungen.** Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
74. **Obstdarren,** siehe **Cichoriendarren.**	
75. **Oeffentliche Beleuchtung,** siehe **Beleuchtung.**	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
76. **Papiererzeugung**, siehe **Holzstofferzeugung.**	
77. **Pappe-Erzeugung**, siehe **Holzstofferzeugung.**	
78. **Perrückenmacher**, siehe **Friseure.**	
79. **Photographie.** Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixiren.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
80. **Pferdefleischhauer**, siehe **Fleischhauer.**	
81. **Pottasche-Erzeugung**, siehe **chemische Producte**, Seite 18, j).	
82. **Preßhefe-Erzeugung**, siehe **Spirituserzeugung.**	
83. **Puddel- und Walzwerke**, siehe **Eisenhüttenwerke.**	
84. **Raseure**, siehe **Friseure.**	
85. **Rübendarren**, siehe **Cichoriendarren.**	
86. **Salicylsäure-Erzeugung**, siehe **chemische Producte**, Seite 17, e).	
87. **Salzsäure-Erzeugung**, siehe **chemische Producte**, Seite 17, d).	
88. **Schankgewerbe**, siehe **Gast- und Schankgewerbe.**	
89. **Schiffmühlen**, siehe **Getreidemühlen.**	
90. **Schiffergewerbe** auf Binnengewässern. Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
91. **Schwarzfärberei**, siehe **Färberei.**	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
92. **Schwefelgewinnung**, siehe **chemische Producte**, Seite 17, h).	
93. **Schwefelsäure, Erzeugung der Schwefelsäure**, siehe **Erzeugung chemischer Producte**, Seite 17, a—c).	
94. **Schweiß- und Puddelöfen**, siehe **Eisenhüttenwerke.**	
95. **Seesalinen.** Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
96. **Seidenfärberei**, siehe **Färberei.**	
97. **Soda-Erzeugung**, siehe **chemische Producte**, Seite 17, f, g).	
98. **Sodawasser. (Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser.)** Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschließlich October gestattet:	
a) Bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags;	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
b) bei der Waarenzustellung und beim Verschleiße während des ganzen Tages.	Eine 24 stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
99. **Spiritus-Brennerei und Raffinerie, Preßhefe-Erzeugung.** Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:	
a) Bei der Spiritusbrennerei: Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gähr- und Destillationsproceß, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Mälzerei); b) bei der Spiritusraffinerie: für den Destillationsproceß; c) bei der Preßhefe-Erzeugung: für den Gähr- und Destillationsproceß, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe.	Wie bei d. Eisenhüttenwerken a) u. b).

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
100. Succus- (Süßholzsaft)- Erzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahiren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
101. Stearin-Erzeugung, siehe **Fettindustrie.**	
102. Stellwagen-Unternehmungen, siehe **Omnibus-Unternehmungen.**	
103. Syrup- und Traubenzucker-Erzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinirung (Filtration), bei der Traubenzuckererzeugung auch für die Krystallisation und das Trocknen.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
104. Theer-Destillation, siehe **chemische Producte,** Seite 18, u).	
105. Thonerde, Erzeugung von schwefelsaurer Thonerde, siehe **chemische Producte,** Seite 18, k).	
106. Thonwaarenindustrie.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:	
a) Für die Bedienung der Oefen; b) in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl., hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, beziehungsweise Wenden der Rohwaare in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Waare nothwendig erscheint.	Wie bei d. Eisenhüttenwerken a) u. b).
107. Traubenzucker-Erzeugung, siehe **Syrup-Erzeugung.**	
108. Ultramarin-Erzeugung, siehe **chemische Producte,** Seite 18, o).	
109. Unternehmungen für öffentliche Dienste.	
(Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten.) Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
110. Vermiethung von Personen-Transportmitteln (Reitthieren, Booten etc.) Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
111. Wassergas-Erzeugung, siehe **Leuchtgas-Erzeugung.**	
112. Wassermühlen, siehe **Getreidemühlen.**	
113. Weinkellereien. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) für die Ueberwachung des Gährprocesses; b) zum Zwecke der Uebernahme des Mostes während der Lesezeit.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche.
114. Wildbrethändler, siehe **Fleischhauer.**	
115. Windmühlen, siehe **Getreidemühlen.**	
116. Wursterzeuger, siehe **Fleischselcher.**	
117. Zeugdruckerei. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: Für die Beaufsichtigung der Oxydationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
118. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Oefen mit unterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr Abends zu erfolgen hat; b) für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
119. Zinkweißerzeugung siehe **Chemische Producte,** Seite 18, p).	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
120. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandoletti-Bäcker.	
A. Niederösterreich. Erzeugung, und zwar nur für die Herstellung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen: in Wien und im Stadtbezirke Wiener-Neustadt: vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr Mittags; im übrigen Kronlande während des ganzen Jahres bis 12 Uhr Mittags. Verschleiß im ganzen Kronlande den Sonntag über unbeschränkt. **B. Oberösterreich.** Erzeugung, und zwar nur für die Herstellung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, bis 12 Uhr Mittags. Verschleiß am ganzen Sonntage: in den Pfarr- und denselben gleichgehaltenen Orten (B 6) mit Ausnahme der Zeit von ½9 bis 10 Uhr Vormittags.	Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine 24stündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an 2 Tagen der Woche zu gewähren.
C. Salzburg. 1. Im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg: a) für die Erzeugung mit der Beschränkung auf die Herstellung jener Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, am Ostersonntage, Pfingstsonntage und Faschingsonntage bis 4 Uhr Nachmittags, an allen übrigen Sonntagen bis 12 Uhr Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	Die am Sonntage mit der Erzeugungsarbeit beschäftigten Hilfsarbeiter im Zuckerbäcker-Gewerbe erhalten als Ersatz des Ruhetages einen freien Nachmittag in der darauffolgenden Woche.
2. Im politischen Bezirke Salzburg Land: a) für die Erzeugung unter Beschränkung auf die Herstellung jener Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, bis 12 Uhr Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	Wie in Niederösterreich.
3. Im politischen Bezirke St. Johann i. P.: Hinsichtlich der Erzeugung mit der Beschränkung auf die Herstellung jener Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen. In der Gemeinde Wildbadgastein: a) Für die Erzeugung in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September bis 3 Uhr Nachmittags, die übrige Zeit bis 12 Uhr Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag. In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes: a) Für die Erzeugung: bis 12 Uhr Mittags; b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
4. Im politischen Bezirke Zell am See:	
In allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Saalfelden und in der Marktgemeinde Zell am See:	
a) Für die Erzeugung mit der Beschränkung auf die Herstellung jener Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, von 6 Uhr Früh bis 12 Mittags;	
b) für den Verschleiß: den ganzen Tag.	
In allen Gemeinden des Bezirkes:	
Für den Verschleiß: von 6 bis 8 Uhr Vormittags.	
D. Steiermark.	
Die Sonntagsarbeit, nebst der in den Berechtigungsumfang der Zuckerbäcker fallenden Erzeugung von Gefrornem ist gestattet:	
1. Im ganzen Lande:	
a) Die Erzeugung bis Mittag, jedoch hat sich diese auf die Herstellung jener Waaren zu beschränken, die nicht im Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen;	Wie in Niederösterreich.
b) der Verschleiß bis 6 Uhr Abends.	
2. Ausnahmsweise ist in nachbenannten Städten über 6000 Einwohner, als: Graz, Marburg, Cilli, Leoben, der Verschleiß den ganzen Tag erlaubt.	
E. Kärnten.	
Die Sonntagsarbeit ist für die Erzeugung jener Waaren, welche nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, bis 12 Uhr Mittags, für den Verschleiß bezüglich aller Waaren den ganzen Tag gestattet.	Den Hilfsarbeitern ist von dem Gewerbsinhaber mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.
F. Krain.	
1. Für das Gewerbe der Zuckerbäcker (Conditore).	
In der Landeshauptstadt Laibach ist für die Erzeugung und den Verschleiß die Sonntagsarbeit unbeschränkt gestattet. Ausgenommen den Ostersonntag und jenen Sonntag, auf den das Weihnachtsfest fällt.	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
2. Für das Gewerbe der Kuchen- und Mandolettibäcker.	
1. In der Landeshauptstadt Laibach: für den Verschleiß von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends.	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
2. in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte, dann in den Orten Aßling, Sava und im Currayon Veldes:	Ersatzruhezeit Montags und Donnerstags von

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
für den Verschleiß: von 8—10 Uhr Vormittags und von 12—7 Uhr Nachmittags.	10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.
G. Küstenland.	
a) Erzeugung: Die Arbeit ist am Sonntag bis 12 Uhr Mittags und nach 10 Uhr Abends nur für die Herstellung jener Waaren gestattet, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen; b) Verschleiß: Die Arbeit ist am ganzen Sonntag gestattet. Ausnahmen: An Markt- und Kirchtagen und in Wallfahrtsorten; an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, am letzten Faschingsonntag, am Palmsonntag, endlich auf Bahnhöfen ist die Erzeugung und der Verschleiß am ganzen Sonntag gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen in der Woche.
H. Tirol und Vorarlberg.	
Die Arbeit bei der Erzeugung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, ist am Sonntage bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleiße am ganzen Sonntage gestattet.	In Gewerben, in denen mehr als zwei Gehilfen verwendet werden ist den Gehilfen abwechselnd eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, in Betrieben mit zwei oder einem Gehilfen je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Die Bestimmung der Wochentage beibt in letzterem Falle der freien Vereinbarung zwischen Gehilfen und Arbeitgebern überlassen.
I. Böhmen.	
1. Die Erzeugung und zwar für die Herstellung von Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen und 2. der Verschleiß aller in diesem Gewerbsbetriebe erzeugten Waaren ist den ganzen Sonntag gestattet.	Wie in Niederösterreich.
K. Mähren.	
Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung, und zwar nur bezüglich jener Waaren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleiße den ganzen Tag gestattet.	Den am Sonntage länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist nach Wahl des Gewerbeinhabers einer der ersten drei Tage der Woche ganz freizugeben.
L. Schlesien.	
Erzeugung: Am Sonntag bis 12 Uhr Mittags, jedoch hat sich die Erzeugung nur auf die Herstellung jener Waaren zu beschränken, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen.	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist.	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Verschleiß: von 9 Uhr Vormittags an bis 8 Uhr Abends gestattet. Da die für die Erzeugung bestimmte Arbeitszeit die Hilfsarbeiter am Besuche des Vormittaggottesdienstes hindert, sind die Gewerbsinhaber gemäß Art. VII verpflichtet, jedem beschäftigten Hilfsarbeiter (Gehilfen und Lehrling) mindestens an jedem zweiten Sonntage die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.	
M. Galizien.	
Die Herstellung der Waaren, die für den Genuß frisch erzeugt werden müssen, ist bis 10 Uhr Vormittags, der Verkauf durch den ganzen Tag gestattet.	Wie in Niederösterreich.
N. Dalmatien.	
Die Erzeugung in den Städten Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 12 Uhr Mittags, der Verschleiß den ganzen Sonntag. In allen übrigen Orten: die Erzeugung bis 10 Uhr Vormittags, der Verschleiß bis 12 Uhr Mittags.	Wie in Niederösterreich.
121. Zucker-Erzeugung.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet:	
a) Bei der Rohzuckererzeugung: Für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause, sammt der Centrifugenstation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzeldarren;	Wie bei den Eisenhüttenwerken a) u. b).
b) in Zuckerraffinerien: Für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gußarbeit in der Würfelzuckerstation;	
c) bei der Melasseentzuckerung: Für das Osmosiren, für die Herstellung und Zersetzung der Calcium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Fällapparate.	

II. Theil.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Aus dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. 21.*)

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde erster Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl., kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften, bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

---

*) Vgl. Seite 1 ff. und hiezu die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. 58, Seite 4 ff.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offenhalten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntniß zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Gesetz vom 28. April 1895,

betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel. Enthalten in dem den 1. Mai 1895 ausgegebenen XXXII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 60.

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Waarenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausirhandels Anwendung zu finden.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschriften durch Hausiren werden, sofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausirhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 Gulden und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen von den politischen Behörden unter Anwendung des durch das IX. Hauptstück der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im § 1 citirten Gesetze, beziehungsweise mit den auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hiebei in Betracht kommenden Ministern betraut.

B. Die erlaubten Sonntagsarbeiten im Handelsgewerbe.

I. Niederösterreich.

(Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 25. April 1895, Z. 38.013.)

A. Für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. 21 (Seite 1 ff.) geregelt erscheint, ist der Verkauf von Waaren von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet. An allen Sonntagen des Monates December ist vom 6. December an der Waarenverkauf von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in den Bezirken I bis IX von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 7 bis 9 Uhr Abends, in den Bezirken X bis XIX von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, im k. k. Prater von 8 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends gestattet.

Marktverkehr: Die Festsetzung der auf den einzelnen Märkten gestatteten Marktzeit wird innerhalb der beim Handelsgewerbe für die Sonntagsarbeit gesetzlich überhaupt zulässigen Stundenzahl der Gemeinde Wien als Marktbehörde überlassen.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist:

a) im k. k. Prater Vormittags von 8 bis 11 Uhr und von 3 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends;

b) im übrigen Gemeindegebiete Vormittags von 6 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr gestattet.

Handel im Umherziehen (§ 60, Gewerbeordnung): Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags mit Beschränkung auf den k. k. Prater, dann auf Restaurationen, Gasthäuser und Vergnügungsorte von 3 bis 10 Uhr Abends zulässig.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb der Bücherleihanstalten von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

B. Für die Stadtbezirke.

1. Wiener-Neustadt.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels), sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VII und VIII des Gesetzes geregelt erscheint, sowie für den Marktverkehr ist der Verkauf von Waaren von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Handel im Umherziehen (§ 60, Gewerbeordnung): Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Stadtbezirke Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags, mit Beschränkung auf Restaurationen, Gasthäuser und Vergnügungsorte, von 3 Uhr bis 10 Uhr Abends zulässig.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Sonntage.

Am Sonntage vor dem 24. December oder, wenn der 24. December auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, sowie an Firmungssonntagen und am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, ist der Waarenverkauf im Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

2. Waidhofen an der Ybbs.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, sowie der Marktverkehr ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet durch acht Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, doch dürfen die Hilfsarbeiter nur für die Dauer von 6 Stunden verwendet werden.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Sonntage.

Am Sonntage vor dem 24. December oder, wenn der 24. December auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, sowie an Firmungstagen und Sonntagen, an welchen ein Jahrmarkt stattfindet, ist der Waarenverkauf bei allen Handelsgewerben durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, gestattet.

C. Für die Landbezirke.

a) Für die einzelnen politischen Bezirke:

1. Amstetten.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in allen Pfarrorten, das heißt nur in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrkirche befindet;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte.

In den Gemeinden Sonntagsberg, Maria-Taferl mit Marbach an der Donau ist der Verkauf von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln, sowie der

Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

In den Gemeinden Hollenstein, Opponitz, Ybbsitz und Isper ist vom 1. Juni bis 30. September der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends gestattet; in der Gemeinde Ybbs an der Donau ist während der Schifffahrtsperiode vom 1. März bis 31. October der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags, von 1 bis 4 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, gestattet.

In der Rotte Hammer (Ortsgemeinde Behamberg) ist in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

In der Rotte Hochwald (Ortsgemeinde Haag) ist während des ganzen Jahres der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags, von 1 bis 4 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, gestattet.

In der Gemeinde Stift Ardagger ist an jenem Sonntage, an welchem in der Nachbargemeinde Kollmitzberg das Kirchweihfest gefeiert wird, der Waarenverkauf für alle Handelsgewerbe und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VII und IX besonders geregelt ist, durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, gestattet.

2. Baden.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in den Gemeinden Grillenberg, Hernstein, Klausen-Leopoldsdorf, Raisenmarkt und Theneberg;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte:

In den Gemeinden: Baden, Weikersdorf, Vöslau, Mödling und Hinterbrühl ist in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October der Lebensmittelhandel von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 7 bis 9 Uhr Abends gestattet.

In den Gemeinden: Brunn am Gebirge und Maria-Enzersdorf ist der Handel mit Devotionalien und Wallfahrtsartikeln und der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends, gestattet.

3. Bruck an der Leitha.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in den Gemeinden Götzendorf, Trautmannsdorf, Hainburg, Petronell, Ebergassing, Dorf Fischamend, Markt Fischamend, Hennersdorf, Himberg, Alt-Kettenhof, Neu-Kettenhof, Oberlaa, Unterlaa, Maria-Lanzendorf, Ober-Lanzendorf, Unter-Lanzendorf, Schwadorf und Schwechat;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten, insoweit sie nicht eine ausnahmsweise Begünstigung genießen.

Ausnahmsweise Begünstigung für bestimmte Orte:

In den Gemeinden Bruck an der Leitha, Mannersdorf, Prugg an der Leitha, Rohrau, Sommerein, Wilfleinsdorf, Berg, Deutsch-Haslau, Hollern, Prellenkirchen, Schönabrunn und Wolfsthal ist der Waarenverkauf bei allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht nach Artikel VI und VII besonders geregelt ist, im ganzen Jahre durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

Im Wallfahrtsorte Maria-Lanzendorf ist der Verkauf von Devotionalien, Wallfahrtsartikeln und der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. März bis 30. November durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, gestattet.

4. Groß-Enzersdorf.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in den Gemeinden: Groß-Enzersdorf und Unter-Gänserndorf;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte:

In der Gemeinde Donaufeld ist der Lebensmittelhandel an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

In der Gemeinde Ebenthal ist in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October der Waarenverkauf für alle Handelsgewerbe durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

5. Hietzing-Umgebung.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, im ganzen politischen Bezirke.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte:

In den Gemeinden Kalksburg, Mauer, Neulengbach, Hadersdorf-Weidlingau, Preßbaum, Purkersdorf und Tullnerbach ist für die Zeit vom 1. Mai bis 1. October der Lebensmittelhandel von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

6. Oberhollabrunn.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Städten und Märkten;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

7. Horn.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in allen Pfarrorten, das heißt nur in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrkirche befindet;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte.

Im Wallfahrtsorte Dreieichen ist in der Zeit vom 1. März bis 1. October der Verkauf von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln und der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, gestattet.

8. Korneuburg.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Pfarrorten, das heißt nur in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrkirche befindet;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte.

In den Gemeinden Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Jedlesee, Korneuburg und Stockerau ist der Lebensmittelhandel von 6 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Im Wallfahrtsorte Karnabrunn ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. October der Verkauf von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln, sowie der

Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

9. Krems.

1. Für die Städte Krems, Stein und Mautern durch 6 Stunden, und zwar:

a) für Greißler, Fragner und Victualienhändler von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und außerdem vom 1. März bis 1. November von 7 bis 8 Uhr Abends; in der übrigen Zeit des Jahres von 6 bis 7 Uhr Abends;

b) für den Lebensmittelhandel auf transportablen Ständen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags;

c) für alle übrigen Handelsgewerbe und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags.

2. Für alle übrigen Städte, alle Märkte und die Gemeinde Hofamt:

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags.

3. In allen sonstigen Orten: Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist gestattet durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags.

10. Mistelbach.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in den Gemeinden Asparn a. d. Zaya, Dürnkrut, Ernstbrunn, Feldsberg, Gaunersdorf, Hohenau, Laa a. d. Thaya, Ladendorf, Mistelbach, Poisdorf, Stronzdorf, Wilfersdorf und Zistersdorf;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

11. Neunkirchen.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Pfarrorten (in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrgemeinde befindet);

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte.

In den Gemeinden Reichenau, Breitenstein, Schottwien und Gloggnitz ist der Lebensmittelhandel vom 1. Mai bis 1. October durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Vormittags von 1 bis 3 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, gestattet.

In den Gemeinden Kirchschlag, Wiesmath und Hochneukirchen ist an allen Sonntagen des Jahres der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, durch 10 Stunden gestattet, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags.

12. Wiener-Neustadt.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in den Gemeinden Ebenfurth, Ebreichsdorf, Wampersdorf, Schwarzau im Gebirge und Markt Piesting;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen für bestimmte Orte.

In der Gemeinde Gutenstein ist der Verkauf von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln vom 1. Mai bis 1. October, der Lebensmittelhandel an allen Sonntagen des Jahres durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

In der Gemeinde Erlach ist der Lebensmittelhandel für die Zeit vom 1. Mai bis 1. October durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

13. St. Pölten.

1. Für das Stadtgebiet St. Pölten.

Der Waarenverkauf ist gestattet durch 6 Stunden, und zwar:

a) für Greißler, Fragner und Victualienhändler von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und außerdem vom 1. März bis 1. November von 7 bis 8 Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres von 6 bis 7 Uhr Abends;

b) für den Lebensmittelhandel auf transportablen Ständen von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags;

c) für alle übrigen Handelsgewerbe und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags.

2. Für den übrigen politischen Bezirk.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in den Pfarrorten Herzogenburg, Jupersdorf, Nußdorf, Obritzberg, Traismauer, Loosdorf, Melk, Pöchlarn, Böheimkirchen, Ober-Grafendorf, Karlstetten, Pyhra, Wilhelmsburg; ferner in folgenden Katastralgemeinden: Hainfeld, Kaumberg, Ramsau, Rohrbach, St. Veit a. d. Traisen, Klein-Zell, Frankenfels, Grünau, Hofstetten, Kirchberg a. d. Pielach, Loich, Rabenstein, Schwarzenbach, St. Egyd, Wienerbruck, Josefsberg, Mitterbach, Hohenberg, Lilienfeld, Schrambach, Traisen, Türnitz und Lehenrotte;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

14. Scheibbs.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Pfarrorten (nur in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrkirche befindet);

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Ausnahmsweise Begünstigungen:

In den Gemeinden St. Anton, Gaming, Gresten, Lunz, Neustift und Scheibbs ist in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September der Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

15. Tulln.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in den Gemeinden Tulln, Kirchberg am Wagram, Atzenbrugg, Sieghartskirchen, Groß-Weikersdorf, Michelhausen, Würmla, Zwentendorf, Grafenwörth und Langenrohr;

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, in den Gemeinden Weidling, Weidlingbach, Klosterneuburg, Kritzendorf, Greifenstein, Höflein, Kierling, Gugging, St. Andrä-Wördern und Königstetten;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

16. Waidhofen a. d. Thaya.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Pfarrorten (nur in jener Katastralgemeinde, in der sich die Pfarrkirche befindet) und in den Katastralgemeinden Raabs, Karlstein, Böhmzeil, Klein-Eibenstein und Unter-Wielands;

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

17. Zwettl.

Der Waarenverkauf in allen Handelsgewerben und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht auf Grund der Artikel VI und VII besonders geregelt ist, ist an allen Sonntagen des Jahres gestattet:

durch 8 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags, in allen Pfarrorten (nur in jener Katastralgemeinde, in welcher sich die Pfarrkirche befindet);

durch 6 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten.

Gemeinsame Bestimmungen für sämmtliche politische Landbezirke in Niederösterreich.

In jenen Orten, in welchen nach Artikel IX, Alinea 5 des Gesetzes der Waarenverkauf durch 8 Stunden gestattet ist, dürfen die Hilfsarbeiter nur für die Dauer von 6 Stunden verwendet werden.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist an allen Sonntagen des Jahres von 6 bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Der Handel im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) ist innerhalb der für das Handelsgewerbe festgesetzten Stunden zuläßig.

In allen bei den einzelnen Bezirken nicht schon behandelten Wallfahrtsorten, sowie in jenen Orten, welche, ohne den Charakter von Wallfahrtsorten zu besitzen, an einem oder nur wenigen Festtagen des Jahres herkömmlicherweise von Wallfahrern aufgesucht werden, ist der Verkauf von Devotionalien und Wallfahrtsartikeln an den Wallfahrtstagen durch 10 Stunden, und zwar von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, gestattet.

Auf Bahnhöfen (Haltestellen) und bei den Dampfschiff-Landungsplätzen ist der Lebensmittelhandel, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb der Bücher-Leihanstalten von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

Am Sonntag vor dem 24. December oder, wenn der 24. December auf einen Sonntag fällt, an diesem Tage, ferner am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, ist für alle Gemeinden, an Firmungstagen, Jahrmarkt- und Kirchweihsonntagen ist für die betreffende Gemeinde der Marktverkehr und die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe und für den Verschleiß beim Productionsgewerbe, insofern letzterer nicht nach Artikel VI und VII besonders geregelt erscheint, durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags, gestattet.

An den an Sonntagen stattfindenden Wochenmärkten ist der Marktverkehr innerhalb der für das Handelsgewerbe festgesetzten Stunden zuläßig.

Schlußbestimmungen, für das ganze Kronland Niederösterreich geltend,

betreffend das Handelsgewerbe und den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt ist.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personal die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

II. Oberösterreich.

(Kundmachung des Statthalters in Oberösterreich vom 26. April 1895, Z. 7055.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

1. In der Landeshauptstadt Linz mit den Vororten Lustenau und Waldegg. Im Allgemeinen von 8 bis 11 Uhr Vormittags. Außerdem für Blumenmacher und Modistinnen von 8 bis 12 Uhr Mittags; für Kürschner in der Zeit vom 1. September bis 1. Jänner von 8 bis 12 Uhr Mittags; für Sonnen- und Regenschirmmacher in der Zeit vom Ostersonntage bis zum Pfingstsonntage von 8 bis 12 Uhr Mittags; für den Handel mit Lebensmitteln von 7 bis 11 Uhr Vormittags und außerdem in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 bis 9 Uhr Abends, in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 6 bis 8 Uhr Abends.

2. In dem Stadtgebiete von Steyr von 7 Uhr bis 12 Uhr Mittags. Für den Handel mit Lebensmitteln von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 6 bis 8 Uhr Abends.

3. In der Stadt Gmunden mit ihren Vorstädten, sowie im Currayone Ischl von 7 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags; für den Handel mit Lebensmitteln außerdem von 6 bis 8 Uhr Abends.

4. In der Stadtgemeinde Urfahr von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. Für den Handel mit Lebensmitteln, wie in der Landeshauptstadt Linz.

5. In der Stadt Wels und in den Orten Aigen und Aschet der Gemeinde Thalheim von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags. Für den Handel mit Lebensmitteln von 7 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags, außerdem von 6 bis 8 Uhr Abends.

6. In allen übrigen Pfarrorten mit den dazu gehörigen Vorstädten und Vormärkten, sowie in den Ortschaften: Altheim, Friedburg und Uttendorf des politischen Bezirkes Braunau am Inn; Micheldorf des politischen Bezirkes Kirchdorf; Sarmingstein des politischen Bezirkes Perg; Engelhartszell des politischen Bezirkes Schärding; Unter-Burgfried (Gemeinde Land Kremsmünster), Neuzeug, Sierninghofen und Reichramming des politischen Bezirkes Steyr; Puchheim, Timelkam, dann Dörfl und Pfarrhofgries (Gemeinde Regau) des politischen Bezirkes Vöcklabruck; Kematen, Pupping und Stadl des politischen

Bezirkes Wels von ½7 bis ½9 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

7. Für alle übrigen Orte des Landes ob der Enns von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

Ausnahmsweise Begünstigungen.

Auf Bahnhöfen (Haltestellen) und Landungsplätzen der Dampfschiffe ist der Handel mit Lebensmitteln, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb der Bücherleihanstalten von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

In den Wallfahrtsorten: Maria-Schmolln (Bezirk Braunau am Inn), St. Wolfgang (Bezirk Gmunden), Adlwang (Bezirk Kirchdorf), Pöstlingberg (Bezirk Linz), Pupping (Bezirk Wels) ist der Verkauf von Devotionalien auch von 4 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

Die Gewährung von weiteren Begünstigungen auf Grund des vierten Absatzes des Artikels IX des Gesetzes, sowie die Regelung der Verkaufsstunden für die Weihnachtszeit, wird von der k. k. Statthalterei später verlautbart werden.

Gemeinsame Bestimmungen, betreffend den Handelsbetrieb.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI und VII des Gesetzes besonders geregelt ist, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Das gleiche gilt von dem Betriebe des Trödler- und Pfandleihergewerbes, jedoch mit der weiteren Beschränkung, daß für diese beiden Gewerbe die Sonntagsarbeit nur in den für den betreffenden Ort vor 12 Uhr Mittags festgesetzten Stunden gestattet ist.

Ermöglichung des Besuches des Vormittaggottesdienstes.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

Ersatzruhezeit.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Schließung der Eingangsthüre.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden (Vgl. Art. IX. und X. des Gesetzes).

Besondere Bestimmung, betreffend die unter Zahl 6 aufgeführten Orte.

In jenen Orten, in welchen nach Artikel IX, Alinea 5, des Gesetzes der Waarenverkauf durch acht Stunden gestattet ist, dürfen die Hilfsarbeiter nur für die Dauer von sechs Stunden verwendet werden.

III. Salzburg.

(Kundmachung des Statthalters von Salzburg vom 30. April 1895, Z. 4707.)

A. In der Landeshauptstadt Salzburg.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Für alle nicht Lebensmittel führenden Handelsgewerbe von 9 bis 12 Uhr Vormittags;

b) für jene Handelsgewerbe, welche Lebensmittel führen, von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Abends;

c) für das Trödler- und Pfandleihgewerbe von 6 bis 12 Uhr Vormittags.

B. Im politischen Bezirke Salzburg-Land.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

Für alle Handelsgewerbe:

In der Gemeinde Adnet: Für den Fall, als das sogenannte Danksagungsfest (6. October) und das Allerheiligenfest (2. November) auf einen Sonntag fallen, von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends, an den übrigen Sonntagen von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Anthering: Am Sonntag nach Frohnleichnam, am Kirchtagsonntag und am Sonntag vor einem Viehmarkte von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends, sonst von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Dürnberg von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends.

In der Gemeinde St. Gilgen: In der Zeit vom 1. Juli bis 15. September von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags und von 5 bis 7 Uhr Abends.

Am Kirchtag- und Jahrmarktssonntag von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, die übrige Zeit des Jahres von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Marktgemeinde Golling von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Großgmain: In der Zeit vom 1. Juli bis 15. September von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags; die übrige Zeit des Jahres von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Stadtgemeinde Hallein von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Morzg von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Oberalm: Am Sonntage nach Frohnleichnam von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags; an den übrigen Sonntagen von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Marktgemeinde Oberndorf von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

Im Wallfahrtsorte Maria Plain (Gemeinde Bergheim) von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags.

In den Gemeinden Scheffau und Seeham von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Marktgemeinde Seekirchen: An allen Festtagen, welche auf einen Sonntag fallen, von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags.

Am Dreifaltigkeitssonntage, am Sonntage in der Frohnleichnams-Octave, sowie, wenn der 1. Mai und 24. August auf einen Sonntag fallen, von 5 bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Am Danksagungsfestsonntag, Rosenkranzfestsonntag und am Sonntage vor dem Viehmarkte von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags, an allen übrigen Sonntagen von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neumarkt von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Thurnberg: Am Ostersonntag, am Sonntag nach Frohnleichnam, am Kirchweih- und am Pfingstsonntag von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends, die übrigen Sonntage des Jahres von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Torren von halb 7 bis halb 9 Uhr Vormittags, von halb 10 bis halb 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Abends.

In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

III. Im politischen Bezirke St. Johann.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

Für alle Handelsgewerbe:

In der Marktgemeinde St. Johann von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Goldegg von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

In den Gemeinden Hüttschlag und St. Veit von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

In sämmtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gastein: In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, die übrige Zeit des Jahres von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags.

In allen übrigen Gemeinden des Bezirkes von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

IV. Im politischen Bezirke Zell am See.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

Für alle Handelsgewerbe:

In den Gemeinden: Zell am See, Bruckberg, Maishofen, Thumersbach, Piesendorf, Viehhofen und Saalbach: in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September von 6 bis 8 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

In der der Zeit vom 15. September bis 15. Juni von 6 bis 8 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

In der Gemeinde Bramberg von 8 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags.

In den Gemeinden: Lofer, Unken, Fusch, Lend, Mittersill, Neukirchen und Krimml von 7 bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

In sämmtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Saalfelden:

a) für die Verwendung von Gehilfen von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags;

b) für den Verschleiß, d. h. Offenhalten des Locales, von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags.

Auf den Bahnhöfen von Bruck, Zell am See, Saalfelden und Leogang für Lebensmittel und Zeitungen von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends.

In allen übrigen Gemeinden des politischen Bezirkes von 6 bis 8 Uhr Früh und von 9 bis 12 Uhr Mittags.

V. Im politischen Bezirke Tamsweg.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

Für alle Handelsgewerbe:

In sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes von 6 bis 8 Uhr Vormittags und von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen (Vgl. Art. X des Gesetzes).

IV. Steiermark.

(Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 1. Mai 1895.)

A. In den Städten über 6000 Einwohner, und zwar Graz, Marburg, Cilli, Leoben, ist die Sonntagsarbeit im Allgemeinen für alle Handelszweige, inclusive Trödler und Pfandleiher, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gestattet. Ausnahmsweise wird jenen Besitzern von Handelsgewerben, welche nur Charcuteriewaaren und Delicatessen führen, die Sonntagsarbeit von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags im ganzen Jahre und im Sommer (d. i. vom 1. Mai bis 30. September) außerdem von 7 Uhr bis 9 Uhr Abends und in den übrigen Monaten von 6 Uhr bis 8 Uhr Abends zugestanden.

Die Kastanienröster dürfen an Sonntagen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends ihr Gewerbe ausüben.

Im Sinne des Absatzes 4 des Artikels IX des Gesetzes wird in Graz gestattet, daß am Nikolaus-, Leonhardtage und den Calvarienberg-Märkten, falls selbe an einem Sonntage abgehalten werden sollten, die Obst- und Südfrüchtenhändler ihre Waaren auf Ständchen von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags verkaufen dürfen.

In Cilli ist am Festtage des Landespatrons, insoferne er auf einen Sonntag fällt, die Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

B. In allen übrigen Orten unter 6000 Einwohner gelten im Allgemeinen nachstehende Bestimmungen:

1. Die Sonntagsarbeit ist in den Handelsgewerben, inclusive Trödler und Pfandleiher, durchwegs von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags zuge-

standen. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur höchstens in der Dauer von sechs Stunden verwendet werden.

An nachstehenden Sonntagen wird der Betrieb der Handelsgewerbe sogar von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet, und zwar:

An dem Sonntage, der mit dem Feste des Landespatrons zusammenfällt, an allen Sonntagen in der Fastenzeit, an Sonntagen, auf welche ein Jahrmarkt, eine Kirchweihe, die Firmung oder eine Mission fällt.

2. In nachstehenden Wallfahrtsorten ist während der Wallfahrtstage die Sonntagsarbeit den Händlern mit Wallfahrtsartikeln und jenen Händlern, die in Gewölben oder auf Ständchen ausschließlich Lebensmittel verkaufen, von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg: Osterwitz, St. Anna, St. Anton, Wies; Bezirkshauptmannschaft Graz: Maria-Trost, Straßengel, Maria-Grün; Bezirkshauptmannschaft Gröbming: Maria-Kumitz; Bezirkshauptmannschaft Hartberg: Fieberbründl, Pöllauberg; Bezirkshauptmannschaft Judenburg: Maria-Buch; Bezirkshauptmannschaft Leibnitz: Frauenberg; Bezirkshauptmannschaft Liezen: Frauenberg; Bezirkshauptmannschaft Marburg: Dreifaltigkeit, Maria in der Wüste, Maria-Rast; Bezirkshauptmannschaft Murau: Maria-Schönanger; Bezirkshauptmannschaft Pettau: Maria-Neustift, Maria-Trost; Bezirkshauptmannschaft Rann: Großer und kleiner heiliger Berg, St. Rochus, Maria-Sand, Maria-Sagorje; Bezirkshauptmannschaft Voitsberg: Maria-Lankowitz; Bezirkshauptmannschaft Weiz: Weizberg, Heilbrunn.

3. Im Wallfahrtsorte Maria-Zell, Rasing und Heiligenbrunn für die oben bezeichneten Artikel.

Im Markte Maria-Zell: Vom 1. October bis 30. April von ½7 Uhr Früh bis ½3 Uhr Nachmittags; vom 1. Mai bis 30. September von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. In Rasing vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags. In Heiligenbrunn vom 1. Mai bis 30. September für Einkaufbuden von 5 Uhr Früh bis 8 Uhr Früh und 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends.

4. In nachstehenden Curorten während der Cursaison darf der Handelsbetrieb stattfinden, und zwar:

In Gleichenberg von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends. In Aussee von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags. In Radegund von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags. In Rohitsch-Sauerbrunn von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

5. In allen Sommerfrischen und Ausflugsorten ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September der Obst- und Südfrüchtenhandel von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags jenen Händlern, welche nur diese Artikel führen, in Gewölben und auf Ständchen gestattet.

6. Auf Bahnhöfen, während des Verkehres der Personenzüge ist der Handel mit Photographien und ähnlichen Erinnerungsgegenständen, ferner der Handel mit Alpenblumen und Obst im Ganzen durch 10 Stunden bei Tage zugestanden.

7. In Orten mit lebhaftem Touristenverkehr ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September der Handel mit Photographien und dergleichen von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

8. Den Kastanienröstern wird der Gewerbebetrieb von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags nicht behindert.

Im ganzen Lande ist im Handelsgewerbe an dem dem Weihnachtsabende vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, die Sonntagsarbeit durch 10 Stunden, und zwar in den obenbezeichneten Städten über 6000 Einwohner von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, in allen übrigen Orten von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

V. Kärnten.

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. April 1895, Z. 5312.)

Für Handelsgewerbe,

und zwar sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, einschließlich der Trödler und der Pfandleihgewerbe, als auch den den Productionsgewerben zustehenden und nicht bereits in dem Verzeichnisse der für das Productionsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit (siehe Seite 11 ff.) geregelten Verschleiß ihrer Waaren, verordnet:

Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverschleiß in Klagenfurt und Villach von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und für den Handel mit Lebensmitteln außerdem von 5 bis 7 Uhr Abends, in allen anderen Orten von 7 Uhr Früh bis 3 Uhr Nachmittags, in Döllach, Heiligenblut, Krumpendorf, Mallnitz, Millstatt, Neusach, Pörtschach, Techendorf, Velden und Winklern außerdem noch in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet.

Außerdem wird an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, an dem Festtage des Landespatrons (19. März) und an dem allgemeinen Kirchweihfest-Sonntage für alle Orte, an den speciellen Kirchweihtagen und an den Firmungstagen für die betreffenden Pfarrorte, und an den Jahrmarktsonntagen für die betreffenden Marktorte, bezüglich des Waarenverschleißes überhaupt, für die Wallfahrtsorte an denjenigen Sonntagen, an welchen eine größere Anzahl von Wallfahrern versammelt ist, bezüglich des Verkaufes von Wallfahrtsartikeln und endlich für den Verkauf von Lebensmitteln und von Zeitungen auf den Bahnhöfen eine Verlängerung der Sonntagsarbeit auf 10 Stunden gestattet. Jedoch dürfen die Hilfsarbeiter in den Handelsgewerben, sowie bei dem den Productionsgewerben zustehenden Waarenverschleiße außer an den oben angeführten Ausnahmstagen, Sonntags höchstens sechs Stunden verwendet werden. (Artikel IX, Alinea 5 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. 21.)

Auch ist an den Sonntagen den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen. (Artikel IX, Alinea 6.)

In jenen Handelsgewerben im weiteren Sinne, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder,

falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen. (Artikel X.)

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden. (Artikel IX, Alinea 8.) Diese Bestimmung gilt auch für jene Handelsbetriebe, in welchen Hilfsarbeiter nicht beschäftigt werden. (Artikel XI.)

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung. (Artikel XII.)

VI. Krain.

(Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 27. April 1895, Z. 5500.)

I. Im Allgemeinen. Der Betrieb der Handelsgewerbe ist gestattet an sämmtlichen gewöhnlichen Sonntagen des Jahres:

1. in der Landeshauptstadt Laibach von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;

2. in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags;

3. in den sonstigen Pfarrorten von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

II. Im Besonderen. a) In der Landeshauptstadt Laibach ist an allen Sonntagen der Handel mit Obst von 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, ferner am Sonntage vor Weihnachten der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends gestattet.

b) An jenen Sonntagen, auf welche das Fest des Landespatrons (H. Josef — 19. März) fällt, dann an jenen, an welchen außerhalb der Landeshauptstadt die heilige Firmung gespendet wird, ferner am Sonntage vor St. Nikolaus (6. December) und am Sonntage vor Weihnachten ist der Betrieb der Handelsgewerbe jeder Art gestattet:

in den Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte und in allen sonstigen Pfarrorten von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags.

c) In Berücksichtigung besonderer localer Verhältnisse wird der Betrieb von Handelsgewerben gestattet:

1. im politischen Bezirke Adelsberg: im Markte Adelsberg, am Pfingstsonntage von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags, für sämmtliche Handelsgewerbe;

2. im politischen Bezirke Umgebung Laibach: im Pfarrorte Dobrova, an den Sonntagen zwischen dem 14. August und dem Sonntage Mariä Namensfest (erster Sonntag nach dem 8. September), einschließlich des letzteren, für Lebzelterwaaren und Devotionalien, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags; im Orte Unterschischka am Sonntage nach St. Bartelmä (24. August) von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, für sämmtliche Handelsgewerbe;

3. im politischen Bezirke Loitsch: in der Bergstadt Idria, für jene Sonntage, auf welche die Feste des heiligen Florian (4. Mai), Achatius (22. Juni) und der heiligen Barbara (4. December) fallen, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, für sämmtliche Handelsgewerbe;

4. im politischen Bezirke Radmannsdorf: im Wallfahrtsorte Bresiach, an allen Sonntagen des Jahres für Lebzelterwaaren und Devotionalien von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags; im Currayon Veldes, an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jedes Jahres von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, für sämmtliche Handelsgewerbe;

5. im politischen Bezirke Tschernembl: im Orte Altenmarkt, am Palmsonntage und am ersten Sonntage im Advent, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags für sämmtliche Handelsgewerbe; im Orte Weinitz, am sechsten Sonntage nach Ostern und am Sonntage nach Mariä Namensfest, d. i. am zweiten Sonntage nach dem 8. September, von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags, für sämmtliche Handelsgewerbe.

Unter den in diesem Erlasse gedachten Amtsorten der k. k. Bezirksgerichte und unter den Pfarrorten ist die Landeshauptstadt Laibach nicht inbegriffen.

VII. Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien und Triest).

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 28. April 1895, Z. 8283.)

I. Handel mit Lebensmitteln. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno, Capodistria und Pirano ist die Sonntagsarbeit in der Dauer von 6 Stunden gestattet, und zwar in Triest von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags; in den übrigen ebengenannten Städten, außer von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags auch noch von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 7 bis 9 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September; in allen übrigen Ortschaften (d. i. mit weniger als 6000 Einwohnern) in der Dauer von 8 Stunden, und zwar von 7 Uhr Früh bis 1 Uhr Mittags und überdies von 5 bis 7 Uhr Nachmittags in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch hiebei nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

An Markt- und Kirchtagen, an Firmungstagen, in Wallfahrtsorten, an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag, und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, am letzten Faschingssonntag, am Palmsonntag, sodann auf Bahnhöfen, ist der Handel mit Lebensmitteln überall in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends, gestattet.

An den in diesem Paragraph besagten Tagen und Orten hat die im § 5 erwähnte Wiederaufnahme der Arbeit nach 6 Uhr Abends nicht stattzufinden.

Bei Volksfesten, Tombolaspielen, Wettrennen u. dgl. kann von der Statthalterei die zehnstündige Sonntagsarbeit für einzelne Orte gestattet werden.

II. Alle übrigen Handelsgewerbe. Im Stadtgebiete von Triest, Görz, Pola, Rovigno, Capodistria, Pirano ist die Sonntagsarbeit in der Dauer von 6 Stunden, und zwar bis 12 Uhr Mittags, in den übrigen Ortschaften in der Dauer von 8 Stunden, und zwar bis 2 Uhr Nachmittags, gestattet.

Für das Trödler- und Pfandleihgewerbe ist die Arbeit überall nur bis 11 Uhr Vormittags gestattet.

Die Hilfsarbeiter dürfen jedoch bei allen diesen Gewerben nur bis zum Ausmaße von 6 Stunden verwendet werden.

An Markt- und Kirchtagen, in Wallfahrtsorten, an dem dem Nikolaus- und dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntag, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, am letzten Faschingssonntag, am Palmsonntag, sodann auf Bahnhöfen, ist die Arbeit in der Dauer von 10 Stunden, und zwar von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, gestattet.

In jenen unter I. und II. erwähnten Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar wäre, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Bezüglich der Einräumung der zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderlichen Zeit gilt die Vorschrift des Art. XIV. des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. 21.

VIII. Tirol und Vorarlberg.

(Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. April 1895, Z. 10.805.)

I. Gestattung der Sonntagsarbeit bis zu sechs Stunden.

1. Die Sonntagsarbeit ist bei allen Handelsgewerben, nämlich sowohl bei den Handelsgewerben im engeren Sinne, als auch bei dem den Productionsgewerben zustehenden Verschleiße ihrer Waaren, einschließlich des Trödler- und Pfandleihergewerbes, insoweit nicht für einzelne Kategorien derselben, beziehungsweise für einzelne Orte und Sonntage in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, für den Waarenverkauf, beziehungsweise rücksichtlich des Trödlergewerbes auch für den Waareneinkauf und rücksichtlich des Pfandleihergewerbes für die Belehnung und Auslösung der Pfandobjecte und ebenso für den Marktverkehr gestattet:

a) in den Städten und Orten Innsbruck mit Wilten, Hötting und der Fraction Pradl, Bozen mit den zu dieser Stadt eingepfarrten Parzellen der Gemeinde Zwölfmalgreien, Brixen, Bruneck, Hall, Kufstein, Riva, Rovereto, Trient, Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und im Curbezirke Meran von 6 bis 8 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags; den Händlern mit Lebensmitteln, d. i. für die Victualien-, Specerei-, Colonial- und Delicatessenwaaren; Obst-, Milch-, Mehl-, Brot-, Wein-, Bier-, Mineralwässer- und Spirituosenhändlern, sowie den Greislern (Fragnern) außerdem noch von 6 bis 8 Uhr Abends;

b) in den übrigen Orten, in welchen eine Seelsorgstation sich befindet, durch 6 Stunden, und zwar während einer Stunde nach Schluß der Früh-

messe, während zweier Stunden nach dem vormittägigen und während dreier Stunden nach dem nachmittägigen Hauptgottesdienste;

c) in allen anderen Orten, in der Zeit von 5 bis 7 Uhr Früh, 12 bis 1 Uhr Mittags und 5 bis 8 Uhr Abends.

2. Der Handel mit Naturblumen, mit Obst, Südfrüchten, Gebäck und Zuckerwaaren in offenen Buden oder auf Ständen, dann der gemäß § 60 Gew.-Odg. im Umherziehen von Haus zu Haus und auf der Straße betriebene Handel ist im ganzen Lande und an allen Sonntagen des Jahres von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

II. Gestattung der Sonntagsarbeit für mehr als sechs Stunden.

a) Für einzelne Sonntage im Allgemeinen. An dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, dann an allen Sonntagen, an welchen in den betreffenden Gemeinden Kirchweih- und Patrociniumsfeste gefeiert werden, sowie an allen Sonntagen, an welchen ein Jahrmarkt abgehalten wird, oder welche einem am Montage abgehaltenen Jahrmarkte vorangehen, ist die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe für den Waarenverkauf und der Marktverkehr, letzterer selbstverständlich nur an den Markttagen selbst, durch 10 Stunden erlaubt, und zwar in den ad lit. I. 1. a aufgezählten Städten und Orten von 6 bis 8 Uhr Früh, von 10 bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 8 Uhr Abends, in den ad lit. I. 1. b angeführten Orten durch 2 Stunden nach der Frühmesse, durch 3 Stunden nach dem vormittägigen und durch 5 Stunden nach dem nachmittägigen Hauptgottesdienste; in allen übrigen Orten endlich in der Zeit von 5 bis 7 Uhr Früh und 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends.

b) Für alle Sonntage des Jahres in einzelnen Gemeinden und Orten. 1. Der Handel mit Blumen, Lebensmitteln, Rauchrequisiten, Toilettegegenständen, Photographien und Reiselectüre auf den Bahnhöfen, ist während des Aufenthaltes jedes Personen befördernden Zuges und durch eine Viertelstunde vor Ankunft eines solchen Zuges gestattet. 2. Der Handel mit Blumen, Obst, Gebäck, Zuckerbäckerwaaren, Getränken, Rauchrequisiten, Photographien und Reiselectüre ist an dem Dampferlandungsplatze in Bregenz in der Zeit von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends gestattet. 3. In den Wallfahrtsorten Weißenstein (Bezirk Bozen), Absam (Bezirk Innsbruck), Mariastein (Bezirk Kufstein), Lavant (Bezirk Lienz), Miola (Bezirk Trient), sowie in Rankweil auf dem Wege zur Frauenkirche und in Bregenz auf dem Wege zur Gebhardskirche ist der Handel mit Devotionalien durch 10 Stunden von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends gestattet. 4. In dem Wallfahrtsorte Trens (Bezirk Brixen) ist der Handel mit Devotionalien und Lebensmitteln von 5 Uhr Früh bis 10 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends gestattet.

c) Für einzelne Sonntage, beziehungsweise für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten in einzelnen Orten oder Gegenden. 1. In den Obst- und Weinbau treibenden Gegenden sind beim Obst- und Weinhandel im Großen die Arbeiten zum Entladen und Verladen, sowie zum Sortiren und Einlagern von Obst, zum Ent- und Aufladen und Einkellern von Trauben und Traubenmaische an den Sonntagen der Monate Juli bis November durch 10 Stunden, von 6 Uhr Früh bis 11 Uhr Vormittags und

von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends gestattet. 2. In den Curorten Meran, Gries und Arco ist die Sonntagsarbeit beim Milch- und Molkenhandel, sowie beim Obsthandel im Kleinen während der Cursaison durch 10 Stunden von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends erlaubt. 3. In der Stadt Brixen ist die Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe beim Waarenverkaufe am zweiten Sonntage nach Ostern durch 10 Stunden von 6 bis 8 Uhr Früh, von 10 bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends gestattet. 4. In dem Wallfahrtsorte Miola (Bezirk Trient) ist die Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe beim Waarenverkaufe am 26. Mai, 26. Juli, 15. August und 8. September, falls diese Tage auf einen Sonntag fallen, durch 10 Stunden von 6 bis 8 Uhr Früh und von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends gestattet.

III. Schlußbestimmungen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe, einschließlich des Trödler- und Pfandleihergewerbes, nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zum Geschäftsbeginne am nächsten Tage gewährt wird, ist diesem Personale in Gewerben, welche mehr als zwei Hilfsarbeiter beschäftigen, im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben; in Gewerben, welche nur einen oder zwei Gehilfen beschäftigen, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Die Bestimmung dieses Ruhetages bleibt der freien Vereinbarung zwischen Hilfsarbeitern und Arbeitgebern überlassen.

IX. Böhmen.

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. Mai 1895, Z. 62.000.)

Beim Handelsgewerbe ist der Verkauf von Waaren und Lebensmitteln von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags gestattet.

1. Ausnahmen:

a) Für Curorte ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September der Lebensmittelverschleiß von 6 Uhr Früh bis 1 Uhr Mittags und von 6 Uhr bis 9 Uhr Abends, der Handel mit allen übrigen Waaren von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags gestattet;

b) in Wallfahrtsorten ist zur Zeit der Wallfahrt der Waarenhandel von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, der Verschleiß von Lebensmitteln den ganzen Tag gestattet;

c) am Feste der Landespatrone und an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, ist der Handel von 6 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags gestattet;

d) auf Bahnhöfen ist der Handel mit Lebensmitteln, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb von Bücher-Leihanstalten ohne Einschränkung gestattet.

2. Anmerkung.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund dieser Kundmachung besonders geregelt erscheint, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

3. Bestimmungen über den Ersatzruhetag beim Handelsgewerbe.

Wenn in den sub 1, Punkt a—d angeführten Fällen das gewerbliche Hilfspersonale am Sonntage nach 12 Uhr Mittags zu einer weiteren Arbeitsleistung im Geschäftsbetriebe herangezogen wurde, so ist den betreffenden Hilfsarbeitern im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

4. Bestimmung, betreffend das Schließen der Geschäftslocalitäten.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

5. Bestimmungen, betreffend den Besuch des Gottesdienstes.

Beim Handelsgewerbe und bei dem den Productionsgewerben zustehenden Verschleiße ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

Hinsichtlich der Feiertagsruhe gilt für die Hilfsarbeiter sämmtlicher Gewerbe die gleiche Bestimmung.

6. Ausnahmsbewilligung von Fall zu Fall.

Unter besonderen Verhältnissen, wie z. B. bei kirchlichen Festen von localer Bedeutung, bei Truppenzusammenziehungen, bei Ausstellungen, bei Zusammenströmen der erholungsbedürftigen Bevölkerung nach Sommerfrischen und Ausflugsorten und bei Volksfesten ertheilt die Landesbehörde zur Befriedigung der hiedurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder für ganze Bezirke über Einschreiten der betheiligten Gemeindevertretungen oder gewerblicher Corporationen nach Anhören der Gewerbebehörden I. Instanz von Fall zu Fall vorübergehende oder periodisch weiterreichende Ausnahmsbewilligungen.

X. Mähren.

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. April 1895.)

Die Sonntagsarbeit ist bis längstens 12 Uhr Mittags gestattet.

In Wallfahrtsorten ist an Sonntagen, welche in die übliche Wallfahrtszeit fallen, und in Orten, in welche aus Anlaß kirchlicher Feste herkömmlich

viele fremde Kirchenbesucher zusammenströmen, der Verkauf von Devotionalien, Lebzeltwaaren und Lebensmitteln bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

An den Tagen der Kaiser- und Ortskirchweih, ferner an Firmungstagen, an dem dem Weihnachtsfeste vorangehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem, ist die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe überhaupt bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

XI. Schlesien.

(Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 25. April 1895, Z. 7279.)

An Sonntagen ist der Betrieb der Handelsgewerbe in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 6 bis 9 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. October bis 30. April von 7 bis 10 Uhr Vormittags, dann während des ganzen Jahres von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die Gewerbsinhaber gemäß Artikel X verpflichtet, in allen Fällen, wo dem Handlungspersonale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, diesem Personale im Wege der Abwechslung jeden zweiten Sonntag frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, einen halben Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Am Fest des Kirchenpatrociniums (Ablaßtage) in der betreffenden Gemeinde, dann am allgemeinen Kirchweihfeste, d. i. am Sonntage nach dem 15. October, ferner an dem dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage, wird den Handelsgewerben eine 10stündige Verkaufszeit von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags eingeräumt.

Von der im ersten Absatze bestimmten allgemeinen Betriebszeit werden für die nachbenannten Gemeinden, respective Orte folgende Ausnahmen festgesetzt:

In Troppau

ist der Handelsbetrieb an Sonntagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7 bis 11 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. October bis 30. April von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags gestattet.

Beim Handel mit Lebensmitteln findet der Betrieb in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 6 bis 10 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. October bis 30. April von 7 bis 10 Uhr Vormittags, dann während des ganzen Jahres von 6 bis 8 Uhr Abends statt.

Infolge des Verschleißes am Abend sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

In Teschen

findet der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, in der Zeit vom 1. October bis 30. April von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags statt.

Infolge dieses Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

In Friedek

ist während der Wallfahrtszeit, d. i. vom 1. Juli bis Ende September der Handelsbetrieb an Sonntagen von 6 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags gestattet, doch darf an diesen Tagen, da gemäß Art. IX die Verwendung der Hilfsarbeiter auf die Maximaldauer von 6 Stunden beschränkt ist, das Hilfspersonale nicht länger als 6 Stunden verwendet werden.

In der Zeit vom 1. October bis 30. April ist der Handelsbetrieb an Sonntagen von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags; endlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni an Sonntagen von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags gestattet.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

In Zuckmantel

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist der Handelsbetrieb an Sonntagen von 7 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags gestattet. Für den Handel mit Wallfahrtsartikeln und Lebensmitteln wird eine 10stündige Verkaufszeit von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags zugestanden. Das Hilfspersonale darf jedoch gemäß Art. IX nicht länger als 6 Stunden verwendet werden; in der Zeit vom 1. October bis 30. April gilt für sämmtliche Handelsgewerbe die allgemeine Verkaufszeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

In Jägerndorf

ist am Sonntage Maria Heimsuchung, dann am Portiuncula-Feste (2. August), am Tage Maria Himmelfahrt (15. August), am Tage Maria Geburt (8. September) und am Hedwig-Feste (17. October), wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, eine 9stündige Verkaufszeit von 7 Uhr Vormittags, bis 4 Uhr Nachmittags gestattet. An den übrigen Sonntagen gilt die allgemeine

Verkaufszeit, und zwar: in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 6 bis 9 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. October bis 30. April von 7 bis 10 Uhr Vormittags, während des ganzen Jahres von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben in zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

Im Wallfahrtsorte Burgberg ad Jägerndorf ist an den Sonntagen in der Zeit vom Ostersonntag bis inclusive 1. November der Verkauf von Wallfahrtsartikeln und Lebensmitteln von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags gestattet. Das Hilfspersonale darf nicht länger als 6 Stunden verwendet werden.

In den Wallfahrtsorten: Köhlerberg bei Freudenthal, Annaberg bei Engelsberg, Gotteshausberg bei Friedeberg, in Krautenwalde und in Obergrund ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September der Verkauf von Wallfahrtsartikeln und Lebensmitteln an Sonntagen von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags gestattet. Das Hilfspersonale darf nicht länger als 6 Stunden verwendet werden. Für die anderen Handelsgewerbe ist von 6 bis 9 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags; in der Zeit vom 1. October bis 30. April die Sonntagsarbeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags für alle Handelsgewerbe gestattet.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

In den Curorten Karlsbrunn und Gräfenberg ist bei allen Handelsgewerben die Sonntagsarbeit in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags gestattet, doch darf das Hilfspersonale nicht länger als 6 Stunden verwendet werden. In der Zeit vom 1. October bis 30. April gilt die 6stündige Verkaufszeit an Sonntagen von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Infolge des Nachmittagsverschleißes sind die betreffenden Gewerbsinhaber zur Gewährung des oben im zweiten Absatze für Handelsgewerbe normirten Ersatzruhetages verpflichtet.

Auf den Bahnhöfen in Dzieditz, Oderberg und Schönbrunn wird der 10stündige Handelsbetrieb mit Obst und Canditen nach Maßgabe der verkehrenden Züge gestattet.

Bei allen Handelsgewerben ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, an den Sonntagen seinen Hilfsarbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

Die vorstehenden Anordnungen und Bestimmungen über die Sonntagsruhe, beziehungsweise über die Verkaufszeit im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe (Erzeugern) zustehenden Verschleiß seiner Waaren, soweit dieser Verschleiß nicht unter Punkt I besonders geregelt wurde, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung), dann auf den Marktverkehr und auf den Betrieb des Trödler- und Pfandleihgewerbes Anwendung.

XII. Galizien.

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. April 1895, Z. 35.721.)

Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf im Handelsgewerbe von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

An dem, dem Weihnachtstage (beider Riten) vorausgehenden Sonntage und, wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage ist die Sonntagsarbeit für den Waarenverkauf im Handelsgewerbe von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

Außerdem ist auf Bahnhöfen die Arbeit für den Verkauf von Lebensmitteln und Zeitungen an allen Sonntagen durch das ganze Jahr in demselben Zeitausmaße gestattet.

In jenen Ortschaften, in welchen feierliche Ablässe abgehalten werden, dann in Ausflugsorten, behält sich die k. k. Statthalterei die Ertheilung der Bewilligung zur Ausdehnung der Sonntagsarbeit beim Verkaufe gewisser Waaren im Sinne des Art. IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, (R.-G.-Bl. Nr. 21) in einem jeden speciellen Falle nach Anhörung der betreffenden Gemeinde und der zuständigen Gewerbegenossenschaft vor.

Ebenso wird die k. k. Statthalterei specielle Bewilligungen zur Ausdehnung der Sonntagsarbeit für den Verkauf bestimmter Waaren in jenen Ortschaften ertheilen, welche weniger als 6000 Einwohner zählen und in welchen die Bevölkerung der Umgebung ihre Bedürfnisse hinsichtlich des Waareneinkaufes gewöhnlich an Sonntagen deckt.

Wenn in einem Handelsgewerbe dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage nicht gewährt werden kann, so ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar wäre, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

An den Sonn- und Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

XIII. Dalmatien.*)

(Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. Mai 1895, Z. 11.511.)

1. Der Handel mit Lebensmitteln ist in den Städten Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 10 Uhr Vormittags und nach 6 Uhr Abends durch zwei Stunden, in den übrigen Theilen des Landes bis 12 Uhr Mittags gestattet.

2. Für alle anderen Handelsgewerbe und für den den Productionsgewerben zustehenden Verkauf ihrer Erzeugnisse, ist das Offenhalten an Sonntagen in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 12 Uhr Mittags, in den übrigen Orten bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

---

*) Die Durchführungsverordnung für die Bukowina ist bisher noch nicht erschienen und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

3. Für das Trödler- und Pfandleihergewerbe ist die Sonntagsarbeit in Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro bis 12 Uhr Mittags, in allen übrigen Orten bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

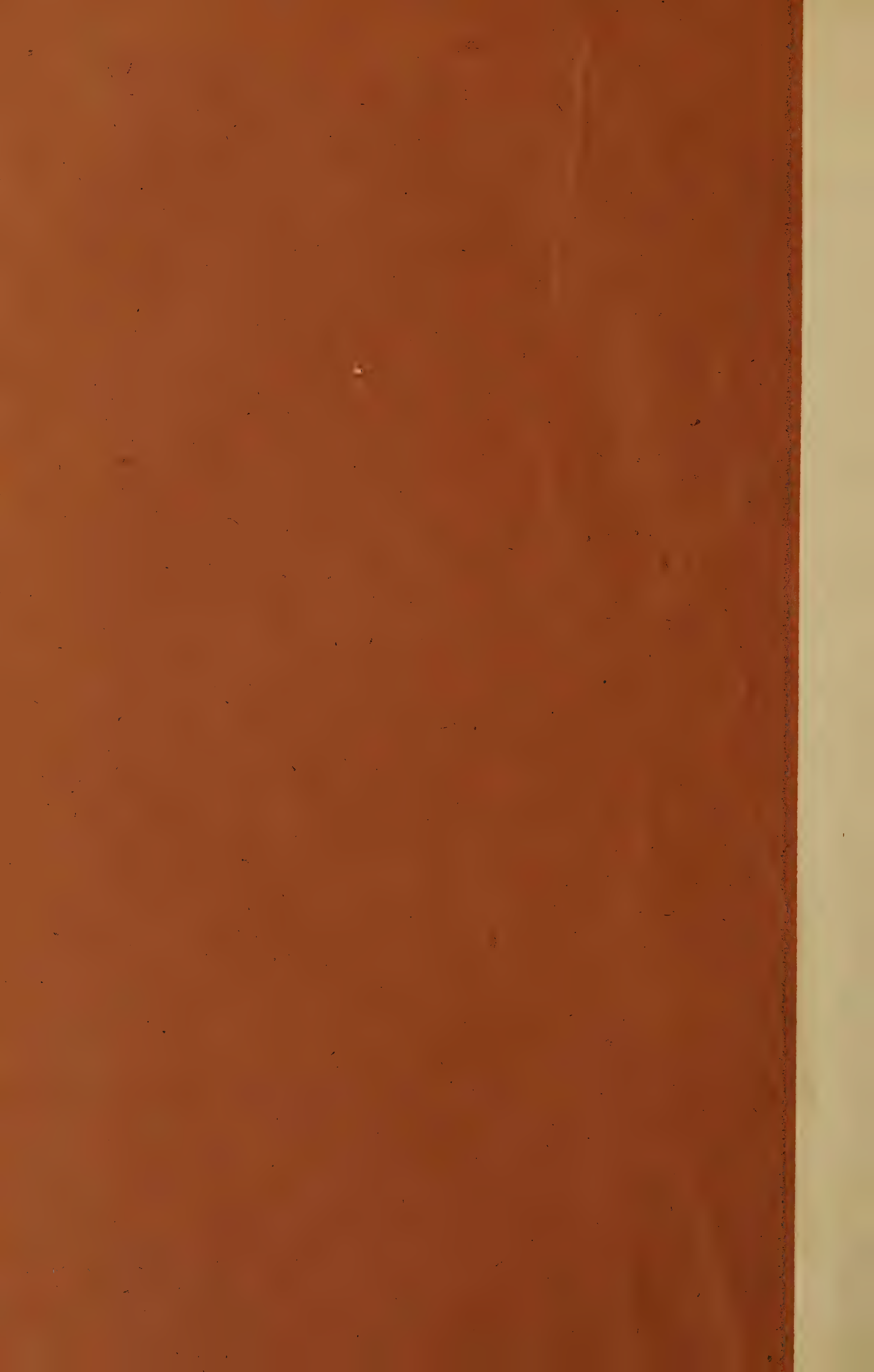
Bei den im Punkte 1 bezeichneten Handelsgewerben, insoweit dem Geschäftspersonale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag zu gewähren.

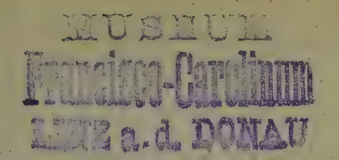
An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittaggottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.









Forste und Forstwirthschaft

an der Wende

des neunzehnten Jahrhunderts.

Vortrag

gehalten im Club der Land- und Forstwirthe zu Wien am 11. März 1892

von

Ludwig Dimitz.

Herausgegeben vom Club der Land- und Forstwirthe in Wien



Wien 1892.

Im Verlage des Herausgebers.



Forste und Forstwirthschaft

an der Wende

des neunzehnten Jahrhunderts.

Vortrag

gehalten im Club der Land- und Forstwirthe zu Wien am 11. März 1892

von

Ludwig Dimitz.

Herausgegeben vom Club der Land- und Forstwirthe in Wien.



Wien 1892.

Im Verlage des Herausgebers.



Mehr als dies auf vielen anderen Gebieten der Fall ist, schliessen gerade Forstwirthschaft und Forstwissenschaft innerhalb des zur Neige gehenden Jahrhunderts so bedeutende Wandlungen und Fortschritte ein, dass es wahrlich verlockend wäre, sie in den Einzelheiten zu verfolgen.

Welcher Abstand, meine Herren, zwischen dem, was die ehrenwerthen Altmeister der holz- und hirschgerechten Jägerei und der Kameralistik gelehrt haben und dem, was die Forstwirthschaftslehre in ihrer heutigen tiefen Begründung und weiten Verzweigung umfasst!

Leider muss ich mir's diesmal versagen, darüber ausführlich zu sprechen. „Forste und Forstwirthschaft" will ja mein Thema vor allem Anderen ins Auge fassen und darum möchte ich zunächst Umschau halten über den Wälderbestand des kleinen Sternes, auf dem wir wandeln, und Ihnen dann zeigen, wie weit das, was wir heute Forstwirthschaft zu nennen berechtigt sind, bereits Eingang gefunden hat.

Die Landfläche der Erde umfasst bekanntlich die Kleinigkeit von 135,000.000 km^2.

Dass von den fünf Erdtheilen Europa, mit 30 Procent, der am dichtesten bewaldete ist, steht so ziemlich fest. Hier sind wir ja mit Statistiken aller Art schon reich versehen. Die Flächenangaben für die einzelnen Culturgattungen sind nur im Osten und Südosten noch schwankende.

Was die übrigen Erdtheile anbelangt, wird angenommen, dass Asien, Afrika und Australien mit je 20 Procent bewaldet wären, während man Amerika eine Bewaldung von 21 Procent beilegt.

Ins Tabellarische übersetzt, ergibt dies folgendes Bild:

	Gesammte Landfläche km^2	Waldfläche km^2	Bewaldungs-Procent	Bevölkerung, Millionen	Waldfläche für 1 Einwohner *ha*
Europa . .	9,900.000	3,000.000	30	350	0·85
Asien . . .	44,800.000	8,960.000	20	830	1·00
Afrika . .	30,900.000	6,180.000	20	200	3·00
Amerika .	41,000.000	8,610.000	21	120	7·00
Australien	8,870.000	1,774.000	20	5	35·00
Summe . .	135,470.000	28,524.000	21	1505	2·00

Ich lasse diese Ziffern einstweilen gelten. Das macht also für die gesammte Landfläche der Erde 28,500.000 km^2 = 2850,000.000 *ha* Wald oder etwas mehr als 21 Procent.

Ich bitte Sie nun zunächst, mir nach Asien zu folgen. Auf seinem Boden hat ja der Menschheit Wiege gestanden, lassen wir unserm Stammlande den Vortritt.

Ich will hier sogleich vorausschicken, dass ich mich im Nachfolgenden vorzugsweise auf die Angaben des deutschen Reisenden und Forschers Heinrich Semler[1]) stütze. Sofern ich andere Quellen benutzt habe, werde ich sie an ihrer Stelle besonders namhaft machen.

Einigermassen sichere Daten über die Waldflächen in den einzelnen asiatischen Staaten stehen uns — bis auf Westsibirien, Britisch-Indien, Japan und Cochinchina — nicht zu Gebote. Wenn Sie aber, meine Herren, an der Hand einer guten Bodenkarte Asiens das Verhältniss von Tiefland und Hochland und den Einfluss der in Betracht kommenden Breiten auf die obere Waldgrenze ins Auge fassen, so werden Sie eine 20procentige Bewaldung dieses Erdtheiles wahrscheinlich finden.

Was zunächst Russisch-Asien betrifft, so sind die am meisten bekannten Gebiete in forstlicher Hinsicht Westsibirien und der Kaukasus.

Westsibirien hat officiell rund 80,000.000 *ha* Wald. Semler behauptet jedoch, dass die eine Hälfte dieser Wald-

---

[1]) Heinrich Semler: Tropische und nordamerikanische Waldwirthschaft und Holzkunde. Berlin bei Paul Parey 1888.

fläche auf werthloses Gestrüpp, Moore und Weideneien in Abschlag zu bringen sei. Und dies erscheint glaublich, wenn man die geographische Lage Sibiriens und die nomadenhafte Wirthschaft seiner Bewohner in Betracht nimmt. Die westsibirischen Staatswaldungen nehmen 13,000.000 *ha* ein, wovon nach Guse[1]) der immer aus russischen Originalquellen schöpft, 2,700.000 *ha* schon vermessen und eingerichtet sein sollen.

Dieser Umstand berechtigt uns immerhin, die russischen Staatsforste Westsibiriens als Ausgangspunkt für die forstwirthschaftliche Entwickelung des nördlichen Asiens zu bezeichnen.

Im Südwesten bildet der Kaukasus einen solchen Punkt, wenn man von einem Punkte sprechen kann, wo es sich um eine Waldfläche handelt, die nach verschiedenen Angaben mindestens 5,000.000, vielleicht aber auch 7,000.000 *ha* beträgt. Der Kaukasus hat grosse Waldgüter, auf denen man mit einigen Massnahmen zur planmässigen Bewirthschaftung vorgegangen ist. Jedenfalls hat aber die Exploitation gegenüber der Forstwirthschaft im edleren Sinne in diesem forstlich sehr interessanten Berglande noch entschieden die Oberhand. Oberförster Kessler[2]) hebt die Einrichtungen auf den Gütern des Grossfürsten Alexander zu Borschom mit Anerkennung hervor, schildert aber die Zustände im Allgemeinen mit sehr düsteren Farben. Urwälder im richtigen Sinne des Wortes gebe es nur noch im Quellengebiete des Kuban und seiner Nebenflüsse. Die Entlegenheit war die Hüterin solcher Schätze. „Schon jetzt" — sagt Kessler — „sind die vielbesungenen Haine Grusiens zur Mythe geworden und ebenso wird nach wenigen Jahrzehnten in den meisten anderen Waldgebieten, namentlich Transkaukasiens, nur noch lichtes Gestrüppe die Fläche bezeichnen, wo einst ausgedehnte, mächtige und dichte Wälder emporragten." Die uralte Nomadenwirthschaft und die moderne Exploitation steuern einträchtig einer solchen Zukunft entgegen.

---

[1]) Vgl. „Centralblatt für das gesammte Forstwesen" (C. Bl. f. d. g. F.), December 1887.

[2]) l. c., Juli, November und December 1883, Juni 1884.

Ostsibirien ist sehr wenig bekannt, von zuverlässigen Waldflächenangaben ist da keine Rede. Waldreich scheint das Amurgebiet zu sein, wenn ein russischer Gouverneur an die Regierung berichten konnte, dass man dort von 1853 bis 1885 eine Fläche von 18,500.000 *ha* Wald durch Feuer verwüstet hat.[1])

Das südwestliche Sibirien trägt den vorherrschenden Charakter des südwestlichen Asiens an sich; es ist waldarm. Längs des persischen Ufers des Kaspischen Meeres breitet sich zwar eine Waldoase aus, allein sie vermag keinen Ausgleich nach den waldarmen Nachbargebieten hin zu bewirken, weil unüberwindliche Sümpfe den Transport des Holzes erschweren.

Das mittlere Kleinasien hat nur Reste von Wald, wie die hier allerdings etwas edlere Rasse der Ziege sie zurücklässt. Die gepriesenen Cedern des Libanon sind bis auf einen kleinen Hain, der unter dem Schutze eines Maronitenklosters steht, verschwunden.

Auf Cypern hüten die Engländer einige Waldreliquien der Vorzeit. Sie haben ausgedehnte Culturen mit dem australischen Gummibaum ausgeführt, die aber misslungen sein sollen. Der Gummibaum ist nämlich in den wärmeren Landstrichen ausserhalb Europa als ein Arcanum angesehen worden, mit dem man die schlimmsten Wunden heilen zu können vermeinte. Seine Cultur artete zu einer Manie aus, wie etwa bei uns die Pflanzung der Fichte und Kiefer.

Arabien, Mesopotamien, Beludschistan, Afghanistan, Persien, Khiwa und Buchara sind waldarme Ländereien. Buchara soll vor 100 Jahren noch ausgedehnte Wälder gehabt haben. Heute ist es ein Steppenland, in das der Wüstensand vordringt.

Tibet und die Tartarei bezeichnet Semler nicht nur als wald-, sondern baumlos. Dagegen besässen im Nordosten Asiens die Mandschurei und die Halbinsel Korea noch compacte Nadel- und Laubholzwälder.

China scheint keinen Ueberfluss an Wald zu besitzen. Ueber seinen Norden weiss man nicht viel. Dem Südwesten,

---

[1]) l. c. August 1883; Mai 1888.

sowie den Inseln Formosa und Hai-nan werden aber noch ausgedehnte Waldungen nachgerühmt. Das Reich der Mitte soll namentlich viel Ebenholz, Santal- und Kampherbäume besitzen. Die Hungersnoth in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre hat auch hier die Waldfrage aufgerollt, ein britischer Consul war es, der die Entwaldung für die Zunahme der Missernten verantwortlich gemacht hat; das Reich der Mitte fand sich aber bis nun noch nicht bewogen, dagegen Forstmeister, Forstinspectionscommissäre oder andere ähnliche Heilmittel anzuwenden.

In Cochinchina, welches etwa 800.000 *ha* Wald (13 Procent) enthält, haben die Franzosen Ordnung und Wandel geschaffen. Und das war schon an der Zeit; denn ein Ueberfluss an Wald herrscht hier schon lange nicht mehr.[1])

Grosse Waldschätze birgt noch der Himalaya. An seinen östlichen Abdachungen ist er bis auf Höhen, welche bei uns die Gletscherfelder einnehmen, mit dichtem Urwalde bedeckt. Die westlichen Abdachungen sind weniger reich und zumeist mit Nadelhölzern bestockt. Im Innern dieses Riesengebirgsstockes gibt es allenthalben noch grosse Waldbestände, hier lebt mit vielen anderen edleren Holzarten unsere bescheidene Freundin, die Rosskastanie. Tiefer Urfriede charakterisirt die meisten dieser Gebiete, soweit das Feuer der Nomaden nicht vordringt. Die Exploitation ist dem Innern des Himalaya noch fern.

Im Südabfalle desselben, der Küste zu, sieht es schon anders aus, und hier wären wir in Britisch-Indien angelangt.

Ich stütze mich bezüglich Ostindiens zunächst auf ein vor Kurzem erschienenes englisches Buch, dessen Verfasser, derzeit Professor an der englischen Forstschule zu Coopers Hill, 20 Jahre im indischen Forstdienste zugebracht hat. Es ist dies Dr. Wilhelm Schlich, ein hessischer Forstwirth.[2])

Der britisch-indische Länderbestand umfasst rund 3,800.000 km^2, wovon 2,400.000 km^2 auf die unmittelbare Herr-

---

[1]) l. c. November 1880.

[2]) A Manual of forestry by William Schlich, Ph. Dr. Bradbury, Ainew et Co.

schaft, 1,400.000 km^2 auf die Schutzstaaten entfallen. Das Gesammtgebiet enthält 25 Procent oder 95,000.000 *ha* Wald, beiläufig so viel als Europa ohne Russland.

Der britisch-indische Staatswald umfasst eine Fläche von circa 28,000.000 *ha*; alles Andere ist Privatwald und entbehrt bis nun noch einer intensiveren regelmässigen Staatsaufsicht. Nur in einer Beziehung geht man strenge vor, dem unheilvollen „Branden" gegenüber. Seit Jahrtausenden bauen die Hindus ihren Reis und Hirse, indem sie den Wald niederbrennen und den gebrandeten Boden ohne weitere Bearbeitung besäen. Das Alpha und Omega des Waldschutzes ist hier die Bekämpfung, zum mindesten Einschränkung und Regelung dieser Brandculturen.

In seiner geregelten Form verbindet man diesen Anbau mit Teakholzculturen. Auch Versuche, die Cultur der Vanille mit Aufforstungen in Verbindung zu bringen, wurden unternommen.

Im Staatswalde gehen jedoch die Engländer schon geraume Zeit ganz systematisch vor. Dasselbe Volk, welches daheim seinen Wald bis auf wenige Reste beseitigte, hat in Ostindien den Schutz der Wälder durchgreifend verwirklicht.

Unter den Hindufürsten und auch später noch unter der ostindischen Compagnie war die Ausbreitung des Culturlandes und die rücksichtsloseste Verwüstung der Wälder an der Tagesordnung. Die Colonialregierung gebot diesem Gebaren ein energisches Halt.

Im Jahre 1850 ernannte die britische Association in Edinburgh einen Ausschuss, welcher den Einfluss der Zerstörung des Tropenwaldes zu studiren hatte. Was die englischen Botaniker schon längst als ihre Ansicht verfochten hatten, wies der Bericht dieses Ausschusses neuerlich in eingehender Weise nach — „dass nämlich" — wie Semler wörtlich schreibt — „auch in einem tropischen Lande Wälder nöthig sind, um verderbliche Schwankungen in der Temperatur und im Feuchtigkeitsgehalte der Luft und des Bodens zu verhüten, und dass das Verschwinden der Wälder in Indien gleichbedeutend sei mit der wirthschaftlichen Verarmung".

Im Jahre 1855 rief die Regierung eine Art Forstverwaltung ins Leben. Die beiden Präsidentschaften erhielten je einen Forstbeamten. Nach dem Aufstande von 1857 bestellte man einen Generalforstinspector und 1864 regelte ein Gesetz die Abgrenzung der Staatswälder und das Staatsreservat für gewisse Baumarten. Man entsendete junge Männer aus England an deutsche Forstlehranstalten, später fast ausschliesslich nach Nancy in Frankreich, welches mit Stolz darauf hinweisen kann, dass es die Mehrzahl der indischen Forstbeamten ausgebildet hat.

Heute besitzt England zu Coopers-Hill, wie ich seinerzeit an anderer Stelle berichtete, eine eigene Ingenieurschule[1]) für den indischen Dienst auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten, des Telegraphen- und Forstwesens. Die Zöglinge des Forstinstitutes machen alljährlich grosse Reisen, auf denen sie auch Oesterreich besuchen. Professor Brandis hat der Staatsforstverwaltung wiederholt die Ehre erwiesen, unsere Einrichtungen zum Studienziele zu wählen.

Derzeit ist die britisch-indische Forstorganisation vollkommen ausgebildet. Man hat 15 grosse Verwaltungsbezirke formirt, welche hinwieder in Reviere, Kreise und Districte getheilt sind. Die ersten Beamten der Verwaltungsgebiete und Reviere nehmen eine überwachende, die Kreis- und Districtsbediensteten eine executive Stellung ein. Die Ueberwachung befindet sich ganz in Händen der Briten, die Vollzugsorgane recrutiren sich aus der einheimischen Bevölkerung. Zu diesem Zwecke hat man im nördlichen Indien, im Himalaya-Vorland, eine Art Waldbauschule, in letzter Zeit auch Lehrcurse für Forstwarte begründet. Tout comme chez nous!

Dabei ergibt sich nur der fatale Umstand, dass die sanften Hindus diese Schulen nicht sehr gerne besuchen, und wenn sie einmal ausgebildet sind, ihr Paradies in der Schreibstube und am Schreibpult erblicken.

Die Hauptaction ist dermal — mit Einschluss von Britisch-Burma und Ceylon — auf die Kartirung und Katastrirung der Wälder als reservirte und offene gerichtet.

---

[1]) C. Bl. f. d. g. F., October 1888.

Die reservirten Wälder werden in die Staatsverwaltung genommen und mit dem einzigen Zwecke, sie zu erhalten und als Nationalwohlstandsquelle zu entwickeln, bewirthschaftet.

Bei der Vermessung legt man grosses Gewicht auf die Regelung der Servitute, die auch unter jenen Himmelsstrichen masslos emporgewuchert sind. In den Staatsforsten wird der Holzschlag genau geregelt, die Nomadenzüge und die Weide werden hier ausgeschlossen.

Auf Ceylon hat man ein Waldschutzgesetz erlassen, welches auch die Dorfwälder der Aufsicht unterzieht, es besteht auch ein Waldschadenersatztarif für Weideschäden. Die Ziege zahlt $^1/_2$ Rupie (1 Rupie ist etwa 1 Gulden), der Elephant 10 Rupien.

Innerhalb einer zweiten Kategorie von reservirten Wäldern wird milder verfahren, in den noch nicht vermessenen offenen Wäldern beschränkt man sich auf den Schutz besonders werthvoller Holzarten.

Eine dritte Kategorie bilden die sogenannten Plantationen, aufgeforstetes Oedland, warauf man schon grosse Summen verwendet hat.

Die britisch-indischen Forste zeichnen sich durch grossen Artenreichthum aus und beherbergen Schätze von Teakholz. Das Erträgniss der Staatswaldungen hat 1864 bis 1867 durchschnittlich 1,250.000, 1882 bis 1887 durchschnittlich mehr als 4,500.000 Gulden betragen.

Dr. Schlich hebt ganz besonders die Bedeutung der indischen Wälder als Quellenerhalter hervor. Die vielen Bewässerungsculturen müssten bei fortgesetzter Entwaldung in Gefahr kommen. Sehr hoch schlägt er auch die mechanische Wirkung der Wälder im Hochgebirge an. Er bekennt sich als Anhänger der Pressler'schen und Gayer'schen Richtung, deren wirthschaftlichen Idealen der britisch-indische Wald freilich noch etwas ferne steht.

In Britisch-Indien, meine Herren, haben wir nun die wichtigste Forstculturstation ausserhalb Europas und das südliche Entwickelungsgebiet der Forstwirthschaft in Asien kennen gelernt.

Ich begebe mich nun nach dem äussersten Süden des asiatischen Festlandes. Da herrscht ein Holzkrösus ersten Ranges, der Fürst von Johore. Es ist sein Glück, dass die Halbinsel Malakka und ihre Urwälder im Innern noch so ziemlich unzugänglich sind. An der Küste hat dagegen Johore die grösste Sägemühlenindustrie Asiens, von hier aus wird Holz sogar nach Australien exportirt, wiewohl dort 35 *ha* Wald pro Kopf der Bevölkerung resultiren.

Daraus ersehen Sie, meine Herren, dass die grössten festländischen Waldschätze ohne gute Communicationen todt bleiben, dass aber der Waldreichthum der Küstenstriche mit Hilfe der billigen Seefracht jede Concurrenz aufnimmt.

Deshalb sind auch die Sunda-Inseln in günstiger Situation. Die bedenklich fortgeschrittene Exploitation und die Erkenntniss des hohen Werthes der Waldproduction hat die niederländische Regierung bestimmt, dem Beispiele der Engländer zu folgen. Nach dem Berichte, [1]) welchen wir dem österreichischen Delegirten auf dem vorjährigen internationalen landwirthschaftlichen Congress im Haag, Herrn Dr. Max von Proskowetz verdanken, hat die holländische Regierung an dem landwirthschaftlichen Institute zu Wageningen einen zweijährigen forstwirthschaftlichen Curs für die Colonien errichtet, welcher sich eines vorzüglichen Lehrplanes erfreut.

Man geht auch in Niederländisch-Indien mit der Reservirung (Verstaatlichung) des Waldes und mit Aufforstungen energisch vor. Die herrlichen Wälder des malayischen Archipels, welche durch ihren Artenreichthum einzig in ihrer Art dastehen, dürften also wenigstens theilweise erhalten bleiben.

Der Waldstand Japans — dieser Umstand allein zeugt schon für seine guten Einrichtungen — ist genau bekannt, das Kaiserthum verfügt über 12,691.758 *ha* Wald, etwa 30 Procent seiner Gesammtfläche. Hiervon sind nach Ussèle, [2]) dem ich hier folge, 6,368.000 *ha* Staats- und 6,324.000 *ha* Privat-

---

[1]) Dr. Max Ritter von Proskowetz: Der internationale landwirthschaftliche Congress im Haag 1891. Wien 1891, bei W. Frick.

[2]) L. Ussèle: A travers le Japon. Paris, J. Rothschild.

wälder. Der grosse Staatswaldbesitz datirt von der Einziehung der Lehensgüter der japanischen Feudalherren, von jenem unerschrockenen agrarischen Staatsstreich, der dieses Reich mit einem Schlage aus allen Fugen gehoben und auf neue Fundamente gestellt hat.

Man wusste in Japan den Wald schon früh zu schätzen. Es ist dort volksthümlich, dass sich derjenige, welcher Bäume fällen will, darüber ausweisen muss, dass er schon eine gewisse Anzahl gepflanzt hat. Die ersten Waldschongesetze datiren schon von den alten Feudalherren.

Schon zu Ende der Sechzigerjahre hatte Japan junge Männer auf die europäischen Forstinstitute gesandt, unter anderen auch auf die Forstakademie Mariabrunn. Sie wurden die Begründer seiner heutigen forstlichen Einrichtungen. Das moderne Japan hat in Tokio eine Forstlehranstalt errichtet, auf der man Botanik, Holzzucht, Chemie, Vermessung, Forsteinrichtung u. s. w. lehrt und ausgedehnte Baumschulen erhält. Man hat ein strenges Forstgesetz geschaffen und den Forstdienst organisirt. Das Land ist forstlich, im Anschlusse an die politische Organisation, in 44 Districte getheilt, denen je ein Forstbeamter leitend vorsteht.

In einem Theile der Staatsforste findet man eine moderne räumliche Eintheilung und feste Anordnung der Schläge, wohleingerichtete Pflanzschulen und Aufforstungen. Japan ist ihrer Grösse nach zwar erst die dritte, in ihrem Alter aber vielleicht die älteste Forstculturstation Asiens; denn hier war offenbar schon eine nationale Forstwirthschaft einigermassen entwickelt, ehe man Einrichtungen nach europäischem Muster geschaffen hat.

Nun zu Afrika. Hier liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Vor allem möchte ich schon das Vorhandensein einer Bewaldung von 20 Procent in Zweifel ziehen. Mir will scheinen, dass der breite, doppelte Wüstengürtel, das Vorwalten des Savannencharakters im Osten und die ganze Ausgestaltung des afrikanischen Continents einer so bedeutenden Waldfläche nicht Raum bietet.

Beginnen wir im Norden. Da ist das Atlasgebirge noch mit prächtigen Wäldern bedeckt, die aus kostbaren

Eichen- und Cedernarten zusammengesetzt sind. In Algier haben die Franzosen eine wohlgeordnete Forstwirthschaft begründet und Aufforstungen in grossem Massstabe in Angriff genommen. Demontzey, der rühmlichst bekannte Begründer der Wildbachverbauungen und Aufforstungen in den Hautes-Alpes, hat in Algier seine Laufbahn begonnen.

Algiers Waldstand wird von Semler mit 1,939.590 *ha* angegeben, wovon 1,863.000 *ha* dem Staate angehören sollen. An anderer Stelle finde ich den algerischen Waldstand mit 2,785.000 *ha* verzeichnet; das wären etwa 9 Procent. Die schwankenden Angaben sind vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, dass ein grosser Theil des algerischen Holzlandes nur eine buschartige Bestockung aufweist (broussailles) und dass diese letzteren Flächen dem Walde einmal zugezählt, das anderemal nicht gerechnet werden. Der Conservateur des Forêts in Oran, A. Mathieu, dem wir eine ausgezeichnete Monographie der Forste der Provinz Oran verdanken,[1]) beziffert den Waldstand für diese letztere auf 1,283.503 *ha*, wovon jedoch nahezu 46 Procent auf Buschwald entfallen.

Indessen genügt es hier zu constatiren, dass Algier mit seinen werthvollen Aleppo- und Strandkiefern, Korkeichen und Cedern die bedeutendste Forstculturstation des dunklen Erdtheiles ist.

Algiers Nachbarschaft, Tunis und Tripolis, hat mit dem Walde abgewirthschaftet; Aegypten ist waldlos, das breite Sudangebiet scheint nicht waldreich zu sein und von Abessiniens Gebirgen lässt sich dies nur vermuthen.

Was die Ländereien der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und das Congo-Becken betrifft, so scheinen da allerdings üppige Uferwälder, nicht aber sehr ausgebreitete Urwälder vorhanden zu sein. Stanley hat das Congoland zwar als urwaldreich geschildert, allein er hat dies hauptsächlich unter dem Eindrucke der Bilder gethan, welche ihm die Ufergebiete entrollten.

---

[1]) A. Mathieu: Les forêts de la Province d'Oran. Alger, Imprimerie P. Fontana et Cie., 1889.

Semler bezweifelt die Zuverlässigkeit dieser Schilderungen. Ich finde sein Urtheil in einem Berichte bestätigt, welchen der Chef der Culturen zu Boma, Möhnkemeyer, [1]) über die Gegenden des unteren Congo veröffentlicht hat. Er schildert dieses Land meilenweit von den Ufern einwärts als ein felsiges und kahles, wo der stärkste Regen keine Erde mehr zu entführen findet, als eine grosse Oede mit wenigen Waldoasen.

Die Westküste des tropischen Afrika ist ununterbrochen bewaldet; wie weit landeinwärts, ist jedoch unbekannt. Südafrika hat bis auf einige Buschwälder im Innern und einem Theile der Küste von Natal und Capland wenig Wald. Der Küstenwald zwischen der Tafelbai und Algrabai, etwa 150 *km* lang, ist der Rest eines Urwaldes, der ehemals tief in das Innere verbreitet war.

In der Capcolonie hat denn die Noth ihr herbes Lehramt auch schon angetreten, in Capstadt laden die Schiffe norwegische Dielen aus. Man hat nun Forstbeamte bestellt, welche darüber wachen, dass niemand ohne Erlaubniss Holz schlägt. Die Regierung führt grosse Baumpflanzungen aus, prämiirt die Aufforstungen und versieht Private mit billigem Culturmaterial aus den eigenen Anlagen. Man protegirt auch hier den Gummibaum.

Mauritius' Wälder sind von der Küste her stark ausgeplündert. Derzeit wird Holz importirt; man hat Aufforstungen angeordnet, gleichfalls mit dem blauen Gummibaum.

Auf Rodriguez und St. Helena ist es dem Walde nicht besser ergangen — und auch Madagaskar hat wenig zusammenhängende Wälder mehr.

In Afrika hätten wir also Capland und Mauritius als zweite und dritte Forstculturstation zu betrachten.

Folgen Sie mir nun nach Australien. Auch hier möchte ich 20 Procent Bewaldung für eine hohe Schätzung erachten. Dieser Erdtheil birgt zwar in einzelnen Gebieten noch reiche Schätze; allein Neuholland, der festländische Kern, ist vorzugsweise Tief- und Steppenland. Nur sein Westen und

---

[1]) „Die Natur", 1888, Seite 132.

Südwesten hat grosse geschlossene Waldgebiete, während im Innern der Charakter des Buschwaldes vorwaltet.

In seinen Gerberakazien, Eukalypten und Casuarinen besitzt der australische Continent einen grossen Naturfond, den man immer mehr würdigt. — Einem deutschen Botaniker, Baron von Müller, ist es vorzugsweise zu danken, dass Victoria seit 1867 einen eigenen Rath für forstliche Angelegenheiten besitzt, welcher die Wälder kartiren liess, ein Gesetz für Aufforstungen und Verstaatlichung der wichtigen Waldgebiete durchbrachte. Diesem Beispiel sind Neu-Süd-Wales, Süd-Australien und Queensland gefolgt, indem sie seit geraumer Zeit Forstbeamte bestellten. Auch Tasmanien hat dies 1885 gethan.

Das eigentliche Dorado des Holzhandels und der Verwüstung war Neuseeland mit seinen himmelstrebenden Kaurifichten. Im Jahre 1830 schätzte man die bewaldete Fläche der beiden Inseln auf 814.000 *ha*, im Jahre 1873 auf 485.000 *ha*. Eine geringe Abgabe reichte hin, um diese immensen Naturschätze nach Herzenslust zu plündern. Noch jetzt sind hier 125 Dampfsägen grossen Styls in Thätigkeit. Man hat aber auch schon auf Einhalt gedacht, die Regierung scheidet Staatswaldungen aus und belohnt die Ausführung von Aufforstungen mit Landschenkungen.

Während die Dampfsägen noch immer lustig schnarren, predigt der neuseeländische Forstinspector Anpflanzungen und veröffentlicht eine Liste anbauwürdiger Holzarten.

Von den zahllosen Inseln des Stillen und Indischen Oceans geschieht bei Semler nur der Fidschis und Hawaiis Erwähnung. Auf ersteren hat der Plantagenbau den Wald sehr zurückgedrängt. Die Colonialregierung hat aber neuester Zeit, nach dem alten Beispiele Japans, jede Familie zu bestimmten Leistungen in der Baumpflanzung verpflichtet. Die zweitgenannte Inselgruppe hatte grosse Reichthümer an Sandelholz, die schon geraume Zeit ausgebeutet sind.

Damit genug. Ich bedarf der Zeit, um Ihnen den Wald in Amerika vor Augen zu führen.

Darüber, dass dieser Erdtheil die Waldfläche besitzt, die man ihm beimisst, kann wohl kein Zweifel bestehen; denn

man weiss, dass die Vereinigten Staaten circa 194,000.000 *ha* Waldfläche enthalten und dass Brasilien mindestens das doppelte von letzterem Ausmasse an Wald besitzt. Den Rest bringen die andern Staaten ohne Schwierigkeit auf.

„Spruchwörtlich" — sagt Semler — „ist der Waldreichthum Südamerikas". Davon machen nur die Steppenstaaten Uraguay und Argentina eine Ausnahme.

Brasilien soll eine Waldfläche einschliessen, deren Ausmass dem halben Flächeninhalte Europas gleichkommt. Paraguay ist zum Theile gleichfalls noch mit dichtem Urwalde bedeckt, und ähnlich verhält es sich mit Guyana, Venezuela, Columbia, Ecuador und Peru. Die dünne Besiedlung dieser Staaten und der Mangel eines reicheren Wasserstrassennetzes haben im Süden Amerikas einen internationalen Wäldersparfond von immenser Bedeutung sich anhäufen lassen. — Nur Chili mit seiner günstigen Küstenentwickelung hat so ziemlich aufgeräumt und denkt daran, forstgesetzliche Massnahmen zu ergreifen. An demselben Punkt ist Westindien angelangt, wo man indessen — wenigstens von den Holländern — noch Umkehr und Einkehr erwarten kann.

Die fünf centralamerikanischen Republiken und Mexiko haben trotz des besten Willens mit dem Walde nicht aufräumen können. Es gebricht ihnen an Communicationen, besonders an guten Wasserstrassen im Innern und an sicheren Häfen.

Im Norden hätten wir zuerst Britisch-Amerika, worüber mir jedoch wenig Material zu Gebote steht. Dass es da noch viel Waldreichthum gibt, ist gewiss. Semler führt für Canada allein eine Waldfläche von 20,000.000 *ha* an.

Wir betreten nun die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo wir vor einem geradezu erschreckenden Bilde der Folgen einer überhasteten Cultur — erbeben. Cultur — so soll man es gar nicht nennen, es ist nichts anderes als Zerstörung, als Naturschändung.

Ich schöpfe meine Daten nicht etwa aus zweifelhaften Berichten von Reisenden, sondern aus amtlichen Quellen und aus den Schriften des seit 1882 bestehenden nordamerikanischen

Vereines der Waldfreunde.[1]) Die Ziffern beruhen auf dem Census von 1880.

Die Union verzeichnet einen Waldstand von 194,000.000 *ha*, wovon 34,000.000 *ha* Regierungseigenthum sein sollen, thatsächlich aber von Berechtigten und Unbefugten gewissenlos geplündert werden.

Das Bewaldungsprocent beträgt 26. Die Holzlandfläche ist in diesem Ausmasse auch unzweifelhaft vorhanden, der Waldbestand aber schwindet in einem Masse, das man nicht für glaublich halten möchte, wenn man dem Census nicht doch einiges Vertrauen entgegenbringen müsste.

Dieser Census gibt an, dass der Rohertrag der Wälderausbeute 1880 1500,000.000 Gulden betragen habe und weder durch den Ertrag der Maisernte, noch durch jenen des Weizens oder der Mineralienproduction überboten wurde. Das richtige Gold der Vereinigten Staaten ist also sein Holz. Und wie geht man mit diesem Golde um?

Es ist eine Berechnung aufgestellt worden, wonach die nordamerikanischen Freistaaten alljährlich an Waldfläche in Anspruch nehmen:

1. Zur Feuerung	2,654.000	*ha*
2. für den Handel	2,266.000	„
3. für verschiedene Forstproducte	1,724.000	„
4. für Schwellenauswechslung	238.000	„
5. für neue Eisenbahnen	53.000	„
6. durch Waldbrände	4,160.000	„
Summe	11,095.000	*ha*

Diese Annahmen können um 100 Procent überspannt sein, so folgt daraus noch immer, dass die Union, wenn man der Reproductionskraft der Natur auch das Höchste zumuthet, ihren Urwald in ein paar Decennien verschlungen haben muss. Ja, man frägt sich unwillkürlich: Wie ist es möglich, dass diese Wälder heute noch so riesig produciren?

Auch die 4,000.000 *ha* Waldbrände sind eine Ziffer des Census von 1880. Ein Mann von wissenschaftlichem Rufe,

---

[1]) Vgl. darüber die Artikel in der „Oesterreichischen Forstzeitung", Nr. 20, 21, 32, 33 und 35 vom Jahre 1888.

Major Powell, sagt, dass sich im Bereiche der trockenen Region der Staaten die Waldschutzfrage einzig und allein zu der Frage zuspitzt: Wie kann man die Waldbrände verhüten? Er hat in Colorado zwei Waldbrände beobachtet, welche mehr Wald zerstört haben, als die Bewohner dieses Staates seit Bestand ihrer Ansiedlung zu verbrauchen im Stande waren.

Ich habe die Ziffern des Waldflächenverbrauches als übertrieben bezeichnet, möchte Sie aber doch noch mit einem Beispiel bekannt machen, das Semler anführt und welches geeignet ist, auch das Fabelhafte zu illustriren.

Die nordamerikanische Lederproduction hat 1880 nahezu 3,000.000 Cords (à 128 Kubikfuss) Rinde im Werthe von 40,000.000 fl. beansprucht. Die Rinde wird Hochstämmen entnommen, welche dann am Stocke verfaulen. Dazu gehören jährlich 116.000 *ha* Wald, eine Fläche, welche beiläufig so viel ausmacht, als der ganze fürstlich Schwarzenberg'sche Forstbesitz in Oesterreich. Die Bereitung des Rindenextractes von der Hemlocktanne verschlingt weitere 70.000 *ha*. Die Frage, wie viel etwa die bestehenden 26.700 Dampfsägen verschneiden, beantworten Sie sich gütigst selbst.

Und was hat die Union für den Schutz der Wälder gethan? Im Departement für Ackerbau besteht eine Forstabtheilung mit einem Ausgabenetat, der — wenigstens vor ein paar Jahren — noch nicht mehr als 10.000 Dollars betragen hat. Man hat Baumpflanzungstage eingeführt und beschäftigt sich vorläufig mit — dem Studium der Waldfrage. Das ist Alles.

Wenden wir uns von diesem unheimlichen Bilde ab und nach Europa zurück.

Der europäische Waldstand [1]) vertheilt sich heutzutage folgendermassen:

Bosnien und Herzegowina . .	2,665.390 *ha*	oder 51 Procent
Serbien	2,090.590 „	„ 48 „

---

[1]) Aus jenen Quellen geschöpft, welche der Vortragende in seiner Abhandlung „Waldstand und Waldeigenthumsverhältnisse" in der Denkschrift „Oesterreichs Forstwesen 1848—1888", Wien 1890, citirt hat.

Finnland	20,435.200 *ha*	oder	38	Procent
Das übrige europäische Russland	181,163.000 „	„	36	„
Schweden	17,358.170 „	„	34·1	„
Oesterreich	9,777.415 „	„	32·2	„
Norwegen (südlich vom Polarkreise)	7,762.100 „	„	31·5	„
Ungarn	9,183.590 „	„	28·8	„
Deutschland	13,900.610 „	„	25·8	„
Rumänien	1,976.000 „	„	22·2	„
Italien	5,760.720 „	„	22	„
Schweiz	781.980 „	„	19·3	„
Türkei (mit Bulgarien)	5,635.530 „	„	19·1	„
Frankreich	8,397.130 „	„	15·9	„
Griechenland	820.000 „	„	15·8	„
Niederlande	224.380 „	„	7	„
Belgien	203.000 „	„	6·9	„
Spanien	3,133.450 „	„	6·2	„
Portugal	471.800 „	„	5·1	„
Grossbritannien	1,262.000 „	„	4·1	„
Dänemark	185.700 „	„	3·4	„

Das wären rund 293,000.000 *ha*, während ich früher die runde Ziffer von 300,000.000 genannt habe. Die Differenz ist einmal auf die schwankenden Angaben über den russischen Waldstand, dann darauf zurückzuführen, dass der norwegische Wald im zweiten Ausweise nicht voll aufgeführt erscheint.

In Ihrem illustren Kreise, meine Herren, darf ich wohl volle Vertrautheit mit den allgemeinen forstlichen Verhältnissen Europas voraussetzen. Ich werde also nur ein weniger bekanntes Staatswesen ausführlicher besprechen: Russland.

Erlauben Sie mir da, mit einem bon mot zu beginnen, das ein russischer Forstwirth zum Besten gegeben hat. [1]) Kaiser Alexander I. — das war im Anfange dieses Jahrhunderts — soll einmal den bekannten Gelehrten Murchison gefragt haben, was ihm wohl auf seinen Reisen durch Russland am meisten aufgefallen wäre. „Die Schnelligkeit, mit

[1]) C. Bl. f. d. g. F., November 1884.

welcher in Ew. Majestät schönem Reiche die Wälder verschwinden!" soll dieser geantwortet haben.

Dies ist gewiss charakteristisch. Seitdem ist nahezu ein Jahrhundert verflossen, die Wälder haben nicht aufgehört zu verschwinden, es muss aber auch zugegeben werden, dass die Russen im 19. Jahrhundert auf forstlichem Gebiet Einiges geleistet haben.

Das europäische Russland mit dem Königreiche Polen und dem Grossfürstenthum Finnland, enthält mehr als 200,000.000 *ha* Wald. Davon standen nach den Berichten von Guse [1]) zu Beginn des Jahres 1885 130,000.000 *ha* in Staatsverwaltung mit insgesammt 647 Oberförstereien. Im Königreiche Polen mit 2,730.000 *ha* Wald sind sämmtliche Staatsforste eingerichtet, im übrigen europäischen Russland waren 1885 schon 18,000.000 *ha* der Vermessung und Einrichtung unterzogen worden.

Das ist, zwar nicht im Vergleiche mit der riesigen Gesammtaufgabe, wohl aber an und für sich eine anerkennenswerthe Leistung.

Wenn die forstlichen Zustände Russlands — bis auf Polen und das in der Forstwirthschaft rührig strebende Finnland — noch im grossen Ganzen trostlose sind; wenn Feuer und Axt, Gewinngier und Unredlichkeit noch unbekümmert und ungehindert an dem grossartigen Wälderfonde zehren — so ist dies den Functionsschwierigkeiten dieses riesigen Staatswesens, den Mängeln der Executive im Allgemeinen — gewiss am wenigsten aber den russischen Berufsforstwirthen in die Schuhe zu schieben, welche sehr viel Muth und Ausdauer darin bekunden, der Regierung die Nothwendigkeit einschneidender Massnahmen zum Schutze der Wälder vorzuhalten. Diese Zähigkeit der russischen Forstwirthe hat denn auch der Regierung endlich das Waldschutzgesetz vom 4. April 1888 [2]) abgerungen, welches eine Anbahnung besserer Zustände erhoffen lässt. Lange genug sträubte man sich vor einer Massregel, die so tief in die

---

[1]) l. c., December 1887.

[2]) l. c., Februar 1890.

wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingreifen muss, wie jedes Waldschutzgesetz. Es gehört ein wohlconsolidirtes Staatswesen dazu, um die Waldschutzfrage friedlich zu lösen. Es ist begreiflich, dass Russland damit zögerte.

Die Grösse dieses Reiches ist sein Unglück. Was nützen die riesigen Waldflächen, wenn sie so ungünstig vertheilt sind, dass — wie ein russischer Forstwirth, Henko, [1]) nachweist — trotz der immensen Gesammtwaldfläche und der dünnen Besiedlung 50 Procent des russisch-europäischen Landes Mangel an Wald leiden? Wie soll der Producten-austausch stattfinden, wie sollen Ueberfluss und Mangel sich ausgleichen? Was soll jene russische Forstverwaltung im Gouvernement Wologda thun, welcher 7,500.000 *ha* Wald unterstellt sind, eine Fläche, so gross wie Böhmen und Mähren zusammengenommen? [2])

Bei so bewandten Umständen haben die russischen Wäldermassen als Wirthschaftswald noch wenig zu bedeuten.

Dieses Reich kann also heute erst zum Theil als unter dem Zeichen der Forstcultur stehend angesehen werden.

In den Balkanstaaten und in Griechenland hat die Forstwirthschaft erst einige Anfänge zu verzeichnen. In erster Linie steht unser Occupationsgebiet, Bosnien-Herzegowina, wo die österreichische Regierung — anknüpfend an die kurz vor der Occupation von der Pforte ergriffenen forstgesetzlichen Massnahmen — die Verwaltung und Beaufsichtigung der Forste in ein festes System gebracht, Waldbesitz-Regulirungscommissionen ins Leben gerufen und damit die Sicherstellung des Staatswaldbesitzes (etwa 2,200.000 *ha*) und dessen forstmässige Behandlung eingeleitet hat. [3])

In Rumänien verschliesst man sich der Nothwendigkeit staatsforstwirthschaftlicher Massnahmen auch nicht mehr. Dasselbe darf ich von Griechenland annehmen, sofern ich

---

[1]) Henko: Beiträge zur Statistik der Forsten des europäischen Russlands. Aus dem Russischen übersetzt von Guse. Berlin und Giessen, Becker und Laris.

[2]) C. Bl. f. d. g. F., Juni 1888.

[3]) Vgl. die Abhandlung Mladek's „Die forstlichen Reformen in Bosnien und der Herzegowina" in „Oesterreichs Forstwesen 1848—1888. Wien 1890."

nämlich weiss, dass die dortige Regierung eben jetzt im Begriffe steht, in Oesterreich forsttechnische Kräfte für Aufforstungen und Wildbachverbauungen zu gewinnen.

So bilden denn Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und der tiefere skandinavische Norden den Kern unserer Forstculturstaaten, denen sich Russland, Belgien und die Niederlande, Italien, Spanien und England erst in zweiter Linie angliedern.

Und hier bin ich bei der Klarstellung des Begriffes „Wirthschaftswald" angelangt.

Ich möchte als Wirthschaftswald denjenigen bezeichnen, welcher einer regelmässigen Benutzung und in Absicht auf Nachhaltigkeit auch einer pfleglichen Behandlung unterzogen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, können wir nur in Europa, dann in Algier, vielleicht auf einigen Gütern des Kaukasus und im westlichen Russisch-Asien, in Theilen von Japan von einem Wirthschaftswalde in nennenswerther Ausdehnung sprechen. Die Massnahmen zur Begründung von Wirthschaftswald in Russisch-Asien überhaupt, dann auf den englischen, niederländischen und den ausseralgerischen französischen Colonien berechtigen uns derzeit, so erfreulich sie sind, noch nicht, das Vorhandensein einer bestimmten Fläche Wirthschaftswald anzunehmen.

Seit Jahrhunderten, meine Herren, ist Mitteleuropa — Deutschland voran, mit ihm Frankreich und Oesterreich — an dem Ausbaue der Forstwirthschaft thätig. Und wie weit ist diese vorgedrungen? Ist es nicht schon gewagt, wenn wir dermal den Bestand von 150,000.000 *ha* Wirthschaftswald annehmen? Das sind von etwa 2500,000.000 *ha* Wald [1]) auf unserem Erdballe knappe 6 Procent.

Und doch hat dieser Wirthschaftswald nicht allein als Lehrmeister der Forstwirthschaft, sondern auch als Producent grosse Bedeutung.

---

[1]) Hier wird der Gesammtwaldstand nur mit 2500,000.000 *ha* angenommen, weil im Vorausgelassenen die Annahme von 20 Procent Bewaldung für Afrika und Australien als zweifelhaft hingestellt worden ist.

Der Urwald der heissen Zone, meine Herren, mag imponiren durch die Grösse und Majestät der einzelnen Stammindividuen, durch die Schönheit und Mannigfaltigkeit seiner Vegetationsbilder, durch seine Ertragsamkeit gewiss nicht. Hunderte, ja tausende von Hektaren Wald müssen oft kahl gelegt werden, um zu seinen Schätzen zu gelangen, und dann schmettert ein Baumriese so viel Holz nieder, als er selbst enthält. Der mächtigste Urwald vermag im grossen Durchschnitte niemals den Abtriebsertrag zu liefern, den wir durch Zwischen- und Abtriebsnutzung dem Wirthschaftswalde abgewinnen.

Nur im Wirthschaftswalde liefert die Ernte auf der kleinsten Fläche die grösste Masse. Unser Karpathenurwald in Galizien und der Bukowina ergibt im grossen Durchschnitte nicht über 150 Festmeter Abtriebsertrag. Dagegen werden Sie die Annahme kaum bestreiten wollen, dass im gutgepflegten Wirthschaftswalde an Zwischennutzung und Haubarkeitsertrag im grossen Durchschnitte das Dreifache gewonnen wird.

Ich möchte damit ein wichtiges weltwirthschaftliches Moment constatirt haben: dass nämlich unser Wirthschaftswald, angesichts der masslosen Ausbeutung des Naturwaldes auf anderen Erdtheilen — zumal in Amerika — an finanzieller Bedeutung noch zu gewinnen hat; dass seiner ausgiebigen und nachhaltigen Production eine günstige Zukunft auf dem Weltmarkte bevorsteht; dass wir an jenen Forsten, die im kommenden Jahrhundert zur Ernte gelangen werden, eine ansehnliche Preissteigerung zu erwarten berechtigt sind.

Die Concurrenz jener Riesenblöcke des asiatischen und südamerikanischen Urwaldes im tieferen Innern der Continente, der bis nun unaufgeschlossen sein Werden und Vergehen fortsetzt, haben wir in Bälde kaum noch zu befürchten.

Zum Schlusse gestatten Sie mir noch einen flüchtigen Rückblick in forstpolitischer Beziehung. Ich kann jedoch da nur andeuten, nichts ausführen; denn dieses Thema würde ganz allein einen Abend in Anspruch nehmen.

Die mitteleuropäischen Staaten verfügten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über einen sehr bedeutenden

Staatswaldbesitz, der nachmals durch freiwillige Veräusserungen oder durch Ablösung von Rechten in bedauerlicher Weise zusammengeschmolzen ist. Die Ablösungen hatten ihren guten wirthschaftlichen Zweck, von den freiwilligen Veräusserungen lässt sich dasselbe nicht sagen. Das Signal dazu hatte die französische Revolution gegeben. Damals wurden die Kronforsten Frankreichs, die Domänen der Prinzen von Geblüt, die Waldungen des Adels und der Klöster als Nationalgüter eingezogen und zum grossen Theile zerstückelt und veräussert. Professor Weeber[1]) beziffert diese Veräusserungen 1789 bis 1793 auf $3^1/_3$ Millionen Hektaren.

Das wirkte wie ein Taumel. Die Wälder verfielen massenhaft der Axt. In wenigen Jahren verlor das blühende Frankreich mehr Holz und Wald, als in hundert Jahren nachwachsen konnte. Es trat eine so rapide Rückwirkung der Waldverwüstung auf die Culturfähigkeit ganzer Landstriche ein, dass 13 Departements um Abhilfe gegen das Uebel der Entwaldung petitionirten.

Nun hatte Frankreich unter dem ersten Napoleon, unter der Restauration und dem zweiten Kaiserreich, welches durch die denkwürdigen Gesetze von 1860 und 1864 sehr glücklich eingegriffen, einen äusserst schwierigen Process durchzumachen, um bis zur heutigen musterhaften Consolidirung seiner forstlichen Zustände durchzudringen.

Was die Franzosen im verflossenen Jahrhundert in der Wiederaufforstung und allen damit zusammenhängenden Massnahmen geleistet haben, steht beispiellos da in der Geschichte der Forstwirthschaft!

Erlassen Sie mir, die Parallelen zu verfolgen, welche jene forstwirthschaftliche Katastrophe Frankreichs im vorigen Jahrhundert auch anderwärts aufzuweisen hat.

Genug an dem, die französische Revolution hat Schule gemacht, in der Forstpolitik insoferne, als von nun an, wohl auch unter dem Einflusse der Adam Smith'schen Lehren und unter dem Drucke der den napoleonischen Kriegen

---

[1]) Weeber X. „Die Aufgaben der Forstwirthschaft", Abhandlung in Lorey's „Handbuch der Forstwissenschaft", Tübingen 1888.

folgenden Finanznoth immer wieder gesagt wurde, der Staat solle keinerlei Wirthschaft treiben, auch Forstwirthschaft nicht. Das sei nicht sein Beruf. Die Privatwirthschaft regele auf allen Gebieten die Verhältnisse am besten. Die Staatsgüter seien zu veräussern.

Und da möchte ich Sie daran erinnern, meine Herren, dass auch der Bestand der westösterreichischen Staatsgüter, nach Schindler, im gegenwärtigen Jahrhundert durch Veräusserung eine Einbusse von 1,134.000 *ha* [1]) erlitten hat.

Und wie denkt man heute? Auf allen Gebieten wird der Ruf nach Staatshilfe laut, wir steuern in entgegengesetzter Richtung, der Strömung vom Ende des vorigen Jahrhunderts gerade entgegen.

Nach einer Reihe herber Erfahrungen und nach einem gewaltigen Umschwunge in socialpolitischer Richtung scheint nunmehr die Ueberzeugung durchzudringen, dass der Widerstreit zwischen Einzel- und Gesammtinteresse, wie er in der privaten Waldwirthschaft mehr oder weniger immer zutage treten muss, sich mit Waldschutzgesetzen allein nicht bekämpfen lässt; dass es nur eine festere Garantie für die Erhaltung eines unentbehrlichen Waldminimums gibt: Die Vereinigung der grösstmöglichen Waldfläche in Staatsverwaltung und in Händen solcher juristischer Personen, durch deren Beruf und Eigenart die Erhaltung der Waldsubstanz gewährleistet erscheint.

Ich habe es schon wiederholt ausgesprochen und spreche es bei diesem Anlasse wieder aus: Der Wald ist das conservative Element in der Natur, er sträubt sich mit all seiner starken Eigenart gegen die Zerstückelung!

Die österreichische Regierung hat aus dieser Erkenntniss im vorletzten Decennium dieses Jahrhunderts die Consequenzen gezogen. Der Bestand der Staats- und Fondsgüter wird nunmehr sorgfältig intact erhalten und bei sich darbietender günstiger Gelegenheit vermehrt. Dasselbe thut Ungarn. Unsere Monarchie schreitet mit diesem Principe und seiner

---

[1]) C. Schindler: Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter. Wien 1885.

Verwirklichung heute in der Forstpolitik richtunggebend voran.

Sie kommt damit der öffentlichen Meinung nur entgegen, denn die Verstaatlichung des Waldes liegt seit Decennien sozusagen in der Luft. Was war das für ein Sturm, meine Herren, als man 1870 einige Theile des Wienerwaldes veräussern wollte? Und als im Jahre 1882 die Hochfluthen einen Theil unserer Alpenländer verwüstet hatten, wie viel Anwälte erstanden dem Walde da in Kreisen, die sich sonst blutwenig um ihn kümmerten? Man eiferte gegen die Entwaldung als ein Nationalunglück, die öffentliche Meinung that sich eben mit dem Gefühle kund, dass es etwas in Schutz zu nehmen gelte, das im Grunde genommen Allen gehört.

Das sind Symptome — meine Herren — wie sie den Wandlungen wirthschaftspolitischer Anschauungen vorauszuschwirren pflegen. Und auch das ist ein solches Symptom, dass auf dem internationalen landwirthschaftlichen Congresse im Haag 1891 die Verstaatlichung von Grund und Boden auf der Tagesordnung gestanden. Dass man den Referenten als sonderbaren Schwärmer behandelt hat, ist vorläufig irrelevant. Mit der Beschränkung seiner Thesen auf den Wald wäre er vielleicht durchgedrungen.

Im Rechtsstaate, wie er im Westen unseres Continents entwickelt ist, gestaltet sich die Durchführung der Verstaatlichung des Wohlfahrtswaldes freilich nicht so leicht und einfach, wie auf den britischen, holländischen und französischen Colonien oder im Congostaat. Niemand wird glauben oder hoffen wollen, dass sich die Verstaatlichung des Wohlfahrtswaldes so im Handumdrehen verwirklichen liesse. Dass aber das Steuerruder der europäischen Forstpolitik in diese Richtung schon einlenkt, dass der Grundgedanke dieses Waldschutzmittels sozusagen naturnothwendig durchbricht, dafür zeugt eine Reihe von Gesetzen und gesetzlichen Detailbestimmungen, welche im laufenden Jahrhundert in Oesterreich, Frankreich und Deutschland zustande gekommen sind und welche Sie, meine Herren, wohl der Mehrzahl nach kennen. Ich meine da solche Normen, welche für bestimmte Fälle die Enteignung des Waldes vorsehen

oder welche die ungenügende oder unterlassene Aufforstung dem Staate übertragen und ihn berechtigen, sich für die Aufforstungskosten aus dem Objecte selbst zahlhaft zu machen u. s. w.

Die Verstaatlichung des Schutzwaldes ist also eine in der Richtung des 20. Jahrhunderts schon jetzt klar erkennbare Perspective.

Wir Berufsforstwirthe aber dürfen an der Wende des 19. Jahrhunderts mit berechtigtem Stolze darauf hinweisen, dass die Forstwirthschaft und der Waldschutz auf allen Theilen der Erde ihre Vorwerke erbaut haben, dem Egoismus zum Trutz, dem Gemeinwohl zum Schutz! Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, welche unsere Brust freudig hebt, der Hoffnung, dass die Ideen des Waldschutzes im 20. Jahrhundert überall dort sieghaft durchbrechen werden, wo sie bis heute — trotz desolater Zustände — noch keine Heimstätte gefunden haben.



K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.







Die

Agrarfrage in Oesterreich.

Von

Dr. Robert Drill.

Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“.



Wien 1896.

Verlag „Die Zeit“, IX/3, Günthergasse 1.

Leipzig. In Commission bei J. J. Arnd.

Die

Agrarfrage in Oesterreich.

Von

Dr. Robert Drill.

Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Zeit“.



Wien 1896.

Verlag „Die Zeit“, IX/3, Günthergasse 1.

Leipzig. In Commission bei J. J. Brud.

Druck von Bruno Bartelt, Wien, IX., Maximilianplatz 10.

1. Agrarbewegung und Agrarkrisis.

Es ist bekannt, dass in Deutschland schon in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre eine mächtige Agrarbewegung entstand, welche die Abwehr der ausländischen Getreideconcurrenz zum Ziele hatte und thatsächlich im Jahre 1879 die Einführung von Getreidezöllen bewirkte.

Diese Bewegung nahm im folgenden Decennium an Ausdehnung wie an Intensität zu und schwächte sich erst ab, als die Getreidepreise Ende der Achtzigerjahre wieder zu steigen begannen und im Jahre 1891 sogar den Stand des 6. Jahrzehntes erreichten. Seit dem Jahre 1892 sind die Getreidepreise infolge überreicher Welternten neuerdings gefallen, und zwar tiefer als je zuvor. Da erschien am 21. December 1892 in der „Landwirtschaftlichen Thierzucht" aus der Feder des schlesischen Rittergutspächters Ruprecht-Ransern ein Aufruf, dessen charakteristische Stellen folgende sind: „Wir müssen aufhören zu klagen, wir müssen schreien! Wir müssen schreien, dass es das ganze Volk hört, wir müssen schreien, dass es bis in die Parlamentssäle und Ministerien dringt, wir müssen schreien, dass es bis an die Stufen des Thrones vernommen wird."

Das war „das erlösende Wort". Die Agrarbewegung gewann nunmehr eine geradezu leidenschaftliche Heftigkeit, die bis auf den heutigen Tag in unverminderter Stärke anhält. Ihr nächstes Ergebnis war die Gründung des „Bundes der Landwirte", welche am 18. Februar 1893 in Berlin erfolgte. Der Bund, welcher binnen kurzer Zeit der einflussreichste landwirtschaftliche Verein wurde und heute über 200.000 Mitglieder zählt, hat die Politik des „Schreiens" von Anfang an getreulich befolgt, doch sind bezüglich der von ihm aufgestellten Programmpunkte deutlich zwei Phasen zu unterscheiden. Die Resolution, welche in der ersten Versammlung des Bundes gefasst wurde, fordert eine lange Reihe der sogenannten „kleinen Mittel", d. i. steuerliche Begünstigung, Landwirtschaftskammern u. s. w. Diese Forderungen sind

aber seit geraumer Zeit gänzlich in den Hintergrund getreten, die agrarische Agitation sieht jetzt mit Verachtung auf sie herab und erwartet eine durchgreifende Heilung der gegenwärtigen Krisis nur mehr von den drei „großen Mitteln“: Antrag Kanitz,*) Doppelwährung und Aufhebung des Getreide-Terminhandels. Die letzte Forderung ist bekanntlich vor kurzem erfüllt worden.

Es war nothwendig, die Agrarbewegung Deutschlands zu skizzieren, da es den Anschein hat, dass die Landwirte Oesterreichs — wenigstens zum Theile — geneigt sind, dem Beispiele ihrer deutschen Berufsgenossen zu folgen. Bisher hat sich der österreichische Agrarismus allerdings nur in „stillem Wirken“ bethätigt, und die Erfolge, welche er auf diesem Wege erzielt hat, sind wahrlich nicht gering. Einer derselben war die Einführung hoher Agrarzölle durch die Zollnovelle vom Jahre 1887.**) Die landläufige Meinung, dass der damals beschlossene Agrarschutz lediglich den Ungarn zu danken sei, ist nämlich keineswegs richtig. Auch die Polen haben ein gut Theil dazu beigetragen, und das übrige agrarische Voll- und Halbblut Cisleithaniens hat ihnen bereitwilligst Folgschaft geleistet. Durch einen energischen Widerstand des österreichischen Parlamentes hätte die starke Erhöhung der Getreide- und Viehzölle gehindert und dadurch der Zollkrieg mit Rumänien, welcher die österreichische Industrie außerordentlich geschädigt hat, vermieden werden können. Dies wäre um so leichter zu rechtfertigen gewesen, als Oesterreich-Ungarn damals noch bedeutende Mengen von Cerealien exportierte und demnach eine nennenswerte Wirkung der Getreidezölle nicht zu erwarten war. Der agrarische Theil der 1887er Zollnovelle kann daher nur als eine Frivolität bezeichnet werden, und wenn man bedenkt, dass Ungarn auf industriellem Gebiete fast gar keine Exportinteressen zu wahren hatte, so wird man sagen müssen, dass diese Frivolität ausschließlich den österreichischen Agrariern zur Last fällt. Sie würden sich deshalb nicht beklagen dürfen, wenn ihre Interessen in Zukunft verletzt werden sollten.

Zahlreich sind ferner die steuerlichen und sonstigen Begünstigungen, die ihnen bereits gewährt wurden oder noch in Aussicht stehen. Mit

---

*) Der Antrag Kanitz bezweckt eine künstliche Steigerung der Getreidepreise durch Monopolisierung der Getreideeinfuhr.

**) Der Tarif von 1887 bestimmte u. a. folgende Zollsätze: für Weizen und Roggen fl. 1·50, für Mehl fl. 3·75, für Ochsen fl. 15 Gold. Die früheren Zollsätze waren kaum nennenswert.

alldem geben sich aber die österreichischen Landwirte nicht mehr zufrieden. Die drei „großen Mittel“, welche von den deutschen Bündlern propagiert werden, lassen sie nicht ruhen, was uns eigentlich nicht wunder nehmen darf, da Oesterreich doch seit jeher einen großen Theil seiner politischen Moden aus Deutschland bezieht. Zur Kräftigung dieser Tendenz hat übrigens Dr. G. Ruhland, spiritus rector und Agitator des Berliner „Bundes der Landwirte“, vor etwa einem Jahre eine Agitationsreise nach Wien und Budapest unternommen, die nicht ohne Erfolg geblieben ist. Denn es ist Thatsache, dass die Politik der deutschen Bündler seit jener Zeit in Oesterreich stark Schule gemacht hat. Das äußerte sich zunächst in der Beurtheilung des Antrages Kanitz. Vor anderthalb Jahren hatten wir Gelegenheit, den Verhandlungen eines Wiener landwirtschaftlichen Vereines beizuwohnen. Damals wurden sehr vernünftige Ansichten über die verhetzende Wirkung zu hoch gespannter Forderungen geäußert. Wir wissen nicht, wie dieser Verein heute über die Sache denkt, aber es ist jedem mit den Verhältnissen Vertrauten bekannt, dass ein beträchtlicher Theil der österreichischen Landwirte das Vorgehen der reichsdeutschen Berufsgenossen als höchst nachahmenswert empfindet, was u. a. auch die „Wiener Landwirtschaftliche Zeitung“ anläslich der diesjährigen Verhandlungen über den Antrag Kanitz klar und offen ausgesprochen hat.*) Ferner ist es Thatsache, dass viele landwirtschaftliche Kreise durch den von Graf Ledebur vorgelegten Gesetzentwurf über die Berufsgenossenschaften der Landwirte bitter enttäuscht worden sind. Man hatte nämlich gehofft, dass die Zwangsgenossenschaften, beziehungsweise ihr Verband das Recht erhalten würden, sowohl den inneren Getreide- und Mehlhandel, als auch die Einfuhr unter Staatsaufsicht zu monopolisieren, wodurch sie natürlich — ganz im Sinne des Grafen Kanitz — die Getreidepreise hätten willkürlich fixieren können. Dieser Gedanke erscheint nicht so ungeheuerlich, wenn man bedenkt, dass sowohl Falkenhayn als auch Ledebur ihre volle Sympathie für den deutschen Bund der Landwirte wiederholt ausgesprochen haben. Indessen ist diese Hoffnung nicht erfüllt worden, aber flugs haben die Landwirte ein anderes Mittel bei der Hand. In der Sitzung vom 12. Mai d. J.

*) Man vergleiche auch in der Nummer vom 23. Mai 1896 derselben Zeitschrift den Artikel: „Zur Lage der Landwirtschaft“, in welchem ein Anonymus „für die staatliche Festlegung des Getreidepreises“ eintritt.

der Wiener Landwirtschafts-Gesellschaft befürwortete Reichsritter von Hohenblum die Einführung variabler Schutzzölle und die Errichtung einer mitteleuropäischen Schutzconvention für die bedrohte Landwirtschaft. Baron Gudenus bezeichnete dies als sehr beherzigenswert, übertrumpfte aber seinen Vorredner durch die Empfehlung von — Exportprämien für Weizen, wie solche bereits für Zucker bestehen. Man sieht demnach, dass die Agrarier um Mittel und Wege zur Vertheuerung des täglichen Brotes nicht verlegen sind und dass es ihnen nicht an gutem Willen fehlt, diese Wege zu beschreiten.

Um die Propagierung des zweiten „großen" Mittels — der Doppelwährung — hat sich in Oesterreich besonders Graf Leopold Kolowrat verdient gemacht. Dieser veranlasste im vorigen Herbste den böhmischen Feudaladel, eine Kundgebung zugunsten der Hebung des Silberpreises zu veranstalten,*) hielt dann über diese Frage in Wien einen Vortrag, dem auch der Ackerbauminister beiwohnte, und gedenkt nun einen bimetallistischen Zweigverein für Oesterreich zu gründen, sowie ein Organ zur Vertretung der agrarischen Interessen herauszugeben. Dass ferner die bimetallistischen Tendenzen derzeit in der österreichischen (recte polnischen) Regierung stark vertreten sind, leuchtet ohneweiters ein, da doch die Polen, als Agrarier par excellence, naturgemäß für billiges Geld schwärmen. Die Anhänger der Doppelwährung recrutieren sich aber nicht nur aus den Polen und dem böhmischen Feudaladel, vielmehr ist die überwiegende Mehrzahl der Landwirte — und zwar in allen Ländern — der Silber-Heilslehre zugethan, die meisten freilich nur in derselben Weise, in welcher ein Taglöhner, dessen geistiger Horizont nicht über die Hacke und den Schubkarren hinausgeht, dem Socialismus huldigt, d. h. sie sind weit davon entfernt, die Tragweite ihrer Forderungen zu begreifen. Das gibt jedermann zu, der weiß, welch große Summe eingehenden Studiums erforderlich ist, um zu einer klaren Erkenntnis der Währungsfrage zu gelangen. Wenn man deshalb diesbezüglich die Verantwortung in der Regel nur den Führern aufhalsen und mit der bimetallistischen Herde nicht allzu streng ins Gericht gehen darf, so bleibt die letztere doch nicht minder gefährlich, da eben im praktischen

---

*) Wir wollen zur Ehre des Prof. Sueß annehmen, dass sein bimetallistischer Antrag, den er in der letzten Reichsrathssession eingebracht hat, mit agrarischen Tendenzen nichts gemein hat.

Leben nicht objective Wahrheiten, sondern subjective Meinungen entscheiden.

Was nun den dritten Cardinalpunkt, die Börse, betrifft, so kann man mit Bestimmtheit voraussagen, dass für dieselbe auch in Oesterreich böse Zeiten kommen werden. Graf Ledebur hat in seiner Antrittsrede, die er in Erwiderung der Begrüßung seiner Untergebenen hielt, eine flammende Philippika gegen die Speculation eingeflochten, und am 16. April d. J. theilte er im Abgeordnetenhause mit, dass er eine Reihe von Maßregeln gegen den Terminhandel in Getreide, sowie zur Beschränkung dieses Handels in Erwägung ziehen wolle und das Einvernehmen mit den anderen Ministerien bereits angebahnt habe. Sofern sich diese Maßregeln auf die thatsächlich nothwendige Reform des Börsenwesens beschränken, wäre natürlich nichts dagegen einzuwenden. Die österreichische Regierung wird aber gewiss nicht zögern, dem Beispiele Deutschlands zu folgen und den Terminhandel in Getreide gänzlich zu verbieten, wenn die Majorität des Abgeordnetenhauses dies verlangen sollte, was nichts weniger als unwahrscheinlich ist. Es darf zwar als sicher angenommen werden, dass die Regierungskreise, welche doch — wenn wir etwa von den Ministern absehen — auch viele sehr gelehrte Männer umfassen, an der Nützlichkeit des reellen Terminhandels nicht zweifeln, umsomehr als diesbezüglich überzeugende Untersuchungen von Professor Conrad vorliegen. Wenn sie trotzdem das Termingeschäft verbieten werden, so ist dies leicht erklärlich. Es war eben immer das A und O der mitteleuropäischen Regierungspolitik, den herrschenden Parteien in wirtschaftlichen Fragen das weitestgehende Entgegenkommen zu bezeugen, um dafür in politischen möglichst freie Hand zu behalten. Deshalb dürfte auch in Oesterreich die Aufhebung des Getreide-Terminhandels das nächste — allerdings wertlose — Beutestück sein, das die Agrarier nach Hause tragen.

Wir sehen also, dass die österreichischen Agrarier in die Fußstapfen ihrer deutschen Berufscollegen treten und alle Anzeichen darauf hindeuten, dass Oesterreich bald der Schauplatz einer intensiven Agrarbewegung sein wird. Angesichts dieser Vorgänge ist es bedauerlich, dass in weiten Kreisen der Bevölkerung ein tieferes Verständnis für die Harmonie, beziehungsweise Disharmonie der agrarischen und staatlichen Interessen nicht besteht. Man beurtheilt und verurtheilt einzelne Er-

scheinungen, wie z. B. die Erhöhung der Zuckerprämien, gelangt aber fast niemals zu einer einheitlichen Auffassung der Kräfte, welche gegenwärtig in der Volkswirtschaft Oesterreichs um die Oberhand ringen, und deshalb auch nicht zu einem sicheren Maßstab der Beurtheilung, an welchem die agrarischen und sonstigen Bestrebungen gemessen werden müssen. Ein solches Kriterium gewinnt man nur, wenn man sich folgende Fragen beantwortet: Ist die Behauptung der Agrarier richtig, dass sich die gesammte Landwirtschaft in einer schweren Nothlage befindet? Sind die von ihnen vorgeschlagenen Heilmittel für alle Schichten der ländlichen Bevölkerung geeignet? Sind diese Mittel mit der Entwicklungstendenz der österreichischen Volkswirtschaft vereinbar? Und wie verhalten sich die Interessen der beiden Reichshälften zu einander? Der gegenwärtige Zeitpunkt ist besonders geeignet, eine genaue Besprechung dieser Verhältnisse als actuell erscheinen zu lassen. Oesterreich steht unmittelbar vor den Neuwahlen zum Abgeordnetenhause. Auf den Mitgliedern des neuen Parlamentes wird eine große Verantwortung lasten, denn von ihnen wird es zum guten Theile abhängen, ob Oesterreichs Volkswirtschaft in die Wege geleitet wird, die ihr von der Natur vorgezeichnet sind. Im folgenden wollen wir nun versuchen, eine bessere Kenntnis dieser Wege zu vermitteln.

Von den oben gestellten Fragen werden wir die erste nicht mit der wünschenswerten Klarheit beantworten können. Wir sind über die agrarischen Zustände Deutschlands unvergleichlich besser unterrichtet, als über diejenigen Oesterreichs. Dieses entbehrt vor allem der Grundlage für eine tiefere Kenntnis der agrarischen Verhältnisse — einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik. Aus diesem Grunde ist es beispielsweise — wie wir später sehen werden — nicht möglich, von der Verschuldung des Grundbesitzes ein klares Bild zu erlangen. Die Vertheilung des Grundbesitzes läst sich allerdings mit ziemlicher Genauigkeit aus den Zahlen der Grundsteuerstatistik erkennen. Im Jahre 1893 zählte man in Oesterreich 4,392.971 Grundsteuerträger; von je 1000 Grundsteuerträgern entfallen auf die Grundsteuerstufe: *)

bis	1 Gulden		403
über 1	„ 2	„	166

*) Vgl. „Oesterreichisches statistisches Handbuch" pro 1894, S. 89 und „Oesterreichische Statistik" 44. Bd., 1. Heft (Die landwirtschaftlichen Löhne) 8. III. ff.

über	2	bis	5	Gulden	188
„	5	„	10	„	97
„	10	„	20	„	63
„	20	„	50	„	55
„	50	„	100	„	19
„	100	„	200	„	6
„	200	„	500	„	2
„	500				1

Diese Zahlen geben den Durchschnitt für den österreichischen Staat, die einzelnen Kronländer weisen aber erhebliche Verschiedenheiten auf. Die Grundbesitzer, deren ordentliche Grundsteuerleistung 1 Gulden nicht übersteigt, machen in den deutschen Alpengegenden (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg) 16—23 Procent der Grundsteuerträger aus; in Krain 37, im Küstenland 50, in Tirol-Vorarlberg 46 Procent; in den Sudetenländern bewegt sich ihr Antheil zwischen 34 und 36 Procent und steigt in Galizien auf 46, in der Bukowina und Dalmatien bis auf 60 Procent. Von den über 1 Gulden zahlenden Grundsteuerträgern kommen in den Alpenländern 45 bis 58 Procent auf die Größenkategorien bis 10 Gulden; in Krain, Küstenland und Tirol-Vorarlberg 74—85 Procent; in Böhmen, Mähren und Schlesien 64—71, in Galizien, Bukowina und Dalmatien 87—94 Procent. Der Grundbesitz zwischen 10 und 50 Gulden Grundsteuer ist in der ersten Gruppe mit 34—44, in der zweiten mit 13 bis 25, in der dritten mit 23—29 und in der vierten mit 5—7 Procent vertreten.

Aus diesen Zahlen lässt sich vor allem eine sehr wichtige Thatsache feststellen. Die Grundbesitzer, deren Grundsteuerleistung höchstens 1 Gulden beträgt, sind reine Parcellenbesitzer, d. h. der Boden, der ihr Eigenthum ist, reicht nicht entfernt aus, um ihnen den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Dasselbe kann im großen und ganzen von denjenigen behauptet werden, welche 1—2 Gulden Grundsteuer zahlen. Diese Kategorien von Grundbesitzern bestehen zumeist aus landwirtschaftlichen Taglöhnern, Handwerkern und Fabriksarbeitern, die neben ihrer Hauptbeschäftigung ein Stückchen eigenes Land bebauen, um sich den Bezug einiger Naturalien sicherzustellen und überschüssige Arbeitskraft zu verwerten. Diese Leute consumieren ihre Bodenproducte selbst und müssen in der Regel solche noch zukaufen,

weshalb sie gewiss nicht an hohen, sondern an niedrigen Preisen der landwirtschaftlichen Producte interessiert sind. Wenn wir nun auch berücksichtigen, dass sich die oben angeführte Zahl der Grundsteuerträger mit der Zahl der Grundbesitzer nicht vollständig deckt, da erstere deshalb etwas größer sein wird, weil ein Grundbesitzer mehrmals Grundsteuerträger sein kann, so werden wir nichtsdestoweniger sagen müssen, dass in Oesterreich mindestens die Hälfte der Grundbesitzer nicht als Landwirte zu betrachten ist, d. h. die Zahl derjenigen, welche die Landwirtschaft auf eigenem Boden als Hauptberuf betreiben, beträgt wenig mehr als 2 Millionen. Zu demselben Resultate, das für die Beurtheilung der agrarischen Zustände jedenfalls von großer Wichtigkeit ist, werden wir später an der Hand der Berufsstatistik gelangen.

Aber auch von diesen 2 Millionen Grundbesitzern sind nicht alle an hohen Getreidepreisen interessiert, was hervorgehoben werden muss, da doch die künstliche Hebung der Getreidepreise der Kernpunkt der agrarischen Bestrebungen ist. Ein Theil derjenigen Grundbesitzer, die nicht mehr unter den Begriff der „Parcellen" fallen, sondern schon selbständige landwirtschaftliche Betriebe darstellen, produciert nämlich gerade Getreide ausschließlich oder doch ganz überwiegend für den eigenen Bedarf, so dass die Besitzer dieser Güter von den Schwankungen der Getreidepreise gar nicht oder in kaum nennenswerter Weise berührt werden. Natürlich ist die Größe eines Gutes, das in der Regel keinen Ueberschuss von Getreide erzeugt, nicht überall dieselbe, da diesbezüglich die Fruchtbarkeit des Bodens von entscheidender Bedeutung ist. In Gegenden mit wenig ertragsfähigem Boden werden oft 20 Joch kaum hinreichen, um eine Bauernfamilie zu ernähren, an fruchtbaren Orten werden auch 10 Joch genügen. In Deutschland nimmt man allgemein an, dass durchschnittlich ein Betrieb von 5 Hektar noch nicht Getreide für den Verkauf produciert, oder doch nur so wenig, dass der Marktpreis den Ertrag der Wirtschaft nicht nennenswert beeinflusst.*) Wenn wir für Oesterreich eine erheblich geringere Bodenfläche als Grenze annehmen, nämlich diejenigen Betriebe, welche 10 fl. Grundsteuer zahlen, so ergibt sich aus den früher mitgetheilten Zahlen, dass von

---

*) Vgl. die Denkschrift des preußischen Staatsrathes, welche am 27. März 1895 im Berliner „Reichs- und Staats-Anzeiger" veröffentlicht wurde; ferner A. Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik. II. S. 618. — Ein Hektar = 0·57 n.-österr. Joch.

je 1000 Grundsteuerträgern 854 in der Regel kein Getreide verkaufen und nur 146 von der Lage des Getreidemarktes mehr oder weniger berührt werden, dass also in Oesterreich kaum 15 Procent der Grundbesitzer an hohen Getreidepreisen unmittelbar interessiert sind. Diesbezüglich liegen demnach die Verhältnisse in Oesterreich weit günstiger, als in Deutschland, wo rund 1,200.000 Betriebe — fast ein Viertel der Gesammtzahl — regelmäßig Getreide verkaufen, während dies in Oesterreich nur bei etwa 660.000 landwirtschaftlichen Gütern der Fall ist. Diese bedeutungsvolle Thatsache wird bei den späteren Erörterungen im Auge zu behalten sein.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung derjenigen Momente, welche als Symptome für eine günstige oder ungünstige Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen können. Es sind dies, da für die Entwicklung der Kauf- und Pachtpreise der Güter in Oesterreich ausreichende Angaben nicht vorliegen, insbesondere die Zahlen der landwirtschaftlichen Verschuldungs- und Subhastations-Statistik. Diese Zweige der Agrarstatistik sind in Oesterreich sehr unvollständig ausgebildet, und der Grund hiefür liegt vor allem in dem früher berührten Mangel einer landwirtschaftlichen Betriebsstatistik. Denn nur auf Grund dieser wäre es möglich, genau festzustellen, in welchem Maße der große und wie weit der kleine Grundbesitz an der Verschuldung betheiligt ist, worauf es doch vor allem anderen ankommt. Die österreichische Statistik unterscheidet aber nur zwischen „landtäflichem" Grundbesitz, d. i. der vormals dominicale Besitz, welcher in die Land- und Lehentafeln eingetragen ist, und „sonstigem" Grundbesitz, d. i. derjenige, welcher weder in die Land- und Lehentafeln, noch in die Stadt-, Berg- und Eisenbahnbücher eingetragen wurde.*) Nun wissen wir allerdings, dass im landtäflichen der große und im „sonstigen" der kleine Grundbesitz vorwiegt, aber diese Begriffe fallen nicht vollständig zusammen, und es fehlt an jedem Nachweis über die Verschuldungsverhältnisse der einzelnen Größenkategorien. Ueberdies ist zu berücksichtigen, dass der landtäfliche und „sonstige" Besitz nicht allein den landwirtschaftlichen Grundbesitz, sondern auch Haus- und Industrialbesitz umfasst, wodurch die Reinheit des Bildes

*) Die weiters ausgeschiedenen Gruppen des „Montan-" und „städtischen" Besitzes interessieren uns hier nicht. — Bei dieser Gelegenheit mag übrigens bemerkt werden, dass man auch in Deutschland über die landwirtschaftliche Verschuldung nicht besser unterrichtet ist, obzwar eine vorzügliche Betriebsstatistik ein genaueres Eindringen ermöglichen würde.

einigermaßen getrübt wird. Man ist jedoch gezwungen, diese Fehlerquellen zu vernachlässigen.

Bei der folgenden Darstellung der Verschuldungsverhältnisse werden wir uns in der Regel auf die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen beschränken, da nur für diese gleichwertige Daten vorliegen. Es sind dies Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien. In diesen neun Kronländern war die Bewegung im Hypothekar-Schuldenstande während der 25 Jahre von 1868 bis 1892 die folgende:*)

	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	Zusammen
		Gulden	
Schuldenstand zu Ende d. Jahres 1867	181,501.333	1.223,769.396	1.405,270.729
Vermehrung des Schuldenstandes in den Jahren 1868—1892 .	104,244.618	674,441.885	778,686.503
Schuldenstand zu Ende d. Jahres 1892	285,745.951	1,898.211.281	2,183.957.232

Um die Schwankungen der Bewegung im Schuldenstande zu erkennen, haben wir für fünfjährige Perioden die Relativzahlen berechnet. Wenn man den Schuldenstand zu Ende des Jahres 1867 mit 100 bezeichnet, so war der Schuldenstand zu Ende des Jahres:

	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz
1867	100·0	100·0
1872	116·7	104·7
1877	147·5	128·3
1882	147·0	133 9
1887	160·3	144·6
1892	157·4	155·1

*) Für dies und das folgende vergleiche das umfangreiche statistische Tabellenwerk, welches den Beilagen 710 und 711 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (XI. Session 1893) angeheftet wurde. Für das Jahr 1893 bringt das Oesterr. statist. Handbuch, Jahrgang 1894, die entsprechenden Angaben. — Bei der Beurtheilung der Daten muss berücksichtigt werden, dass die thatsächliche Belastung des Realbesitzes geringer ist als die grundbücherliche, welche durch die obigen Zahlen dargestellt wird, u. zw. insbesondere deshalb, weil viele getilgte Forderungen nicht zur Löschung gebracht werden und es häufig vorkommt, dass Simultanhypotheken wiederholt gezählt werden. Die letzteren Beträge sind oft sehr bedeutend. So waren im Jahre 1880 in Steiermark bei der Neubelastung von 16 Millionen Gulden 3 Millionen, in Kärnten von 15 Millionen Gulden 13 Millionen Simultanhypotheken. Deshalb ist der Lastenstand günstiger, als er oben erscheint.

Aus diesen Tabellen ergibt sich zunächst, dass die gesammte Hypothekenschuld des ländlichen Realbesitzes in den genannten Ländern über zwei Milliarden Gulden beträgt. Zu einer richtigen Würdigung dieser Ziffer gelangt man erst, wenn dieselbe zu dem Werte des ländlichen Realbesitzes in Beziehung gesetzt wird. Letzterer besteht aus dem Culturlande und Gebäuden verschiedener Art. Roschmann-Hörburg hat den Wert des Culturlandes auf Grundlage der Annahme berechnet, dass der durchschnittliche jochweise Catastralreinertrag den Zinsertrag des sich mit 5 Procent verzinsenden Capitalswertes von Einem Joch productiven Bodens vorstelle.*) Er ist zu dem Resultate gelangt, dass der so ermittelte Bodenwert für jene neun Kronländer in runder Summe 2.750,000.000 Gulden beträgt. Diese Zahl ist jedoch nicht im entferntesten zutreffend, da der eingeschätzte Catastralreinertrag ganz allgemein weit niedriger ist, als der thatsächliche Reinertrag, und deshalb eine auf dem ersteren basierende Berechnung zu einem Ergebnisse führt, das hinter dem wirklichen Werte erheblich zurückbleibt. Erfreulicherweise ist es aber möglich, die nothwendigen Correcturen wenigstens insoweit vorzunehmen, dass man ein annähernd richtiges Bild erhält. Nach den Untersuchungen von Inama-Sternegg**) verhält sich der Capitalisierungswert — d. i. eben der 20fache Catastralreinertrag der Grundstücke — bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Executionsobjecten zum erzielten Meistbote***) wie 100 : 273. Wir müssen daher, um den wirklichen Bodenwert zu finden, die von Roschmann-Hörburg berechnete Zahl mindestens mit 2·73 multiplicieren. Demnach beträgt der Bodenwert rund 7·5 Milliarden Gulden, welchem eine Belastung von 2·2 Milliarden gegenübersteht. Das Resultat ist also, dass der ländliche Realbesitz — ungerechnet des Wertes der Gebäude†) — in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen durchschnittlich mit nicht ganz 30 Procent seines Wertes belastet ist.

*) v. Roschmann-Hörburg: Der Bodenwert Oesterreichs. Statist. Monatsschrift 1885. S. 477 ff.

**) v. Inama-Sternegg: Die Realitätenwerte Oesterreichs im Jahre 1886. Statist. Monatsschrift 1888. S. 271, ff. Nachtrag (betreffend Tirol und Vorarlberg) ebenda 1889. S. 86, ff.

***) Bekanntlich werden die Executionsobjecte zumeist unter dem Schätzungswerte zugeschlagen.

†) Roschmann-Hörburg berechnet den Wert der ländlichen Gebäude für die genannten neun Kronländer auf rund 338 Mill. Gulden. Wir berücksichtigen diese Summe nicht, um uns einen gewissen Spielraum offen zu lassen.

Das ist jedenfalls eine sehr mäßige Ziffer und eine treffliche Illustration zu dem heute so häufig gehörten Ausspruche, dass die Bodenbesitzer vom mobilen Capital in „Schuldknechtschaft“ gehalten seien. Freilich ergibt sich dieses günstige Resultat nur im großen Durchschnitte, in einigen Besitzkategorien wird die Verschuldung eine viel bedeutendere sein. Leider wissen wir darüber so gut wie gar nichts, denn die von der österreichischen Statistik gelieferten Angaben über die Zahl und Höhe der intabulierten Satzposten können für eine nach Besitzgrößen abgestufte Verschuldungsstatistik nicht Ersatz bieten. Wenn wir erfahren, dass in den Jahren 1888—1892 im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze des gesammten Oesterreich 1,373.568 Satzposten intabuliert wurden und von diesen 1,211.083 Fälle — 86 Procent — den Betrag von 1000 Gulden nicht überstiegen haben, so werden wir daraus allerdings den Schluss ziehen können, dass der Hypothekarcredit in den meisten Fällen vom kleinen und mittleren Grundbesitze in Anspruch genommen wurde. Das ist aber doch ganz selbstverständlich, da diese Grundbesitzkategorien — d. h. diejenigen, welche bis 50 Gulden Grundsteuer zahlen — über 97 Procent aller Betriebe ausmachen. Ein Schluss auf die wirtschaftliche Lage derselben lässt sich daraus noch nicht ziehen, weil eben die Höhe ihres Schuldenstandes nicht bekannt ist.

Einen besseren Einblick in diese Frage werden wir bei der Betrachtung der Verschuldungs-Ursachen gewinnen, über welche die österreichische Statistik sehr dankenswerte Aufschlüsse gibt.

In den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen betrug die gesammte Neubelastung:

In den Jahren	Durch	Landtäflicher Besitz	Sonstiger Besitz	Zusammen
		Gulden		
1868—1892	Erbtheile und Vermächtnisse	15,175.846	426,009.751	441,185.597
1878—1892	intabulierte Kaufschillingsreste	20,628.133	389,721.964	410,350.097
1878—1892	Darlehensverträge	205,028.616	1.152,306.388	1.357,335.004

In den Jahren	Durch	Landtäflicher Besitz	Sonstiger Besitz	Zusammen
		Gulden		
1878—1892	Cautionen (für Bank- und Steuercredite, empfang. Heiratsgut 2c.)	54,841.364	293,489.307	348,330.671
1878—1892	justificierte Pränotationen	910.379	21,172.843	22,083.222
1878—1892	executive Intabulationen	6,344.800	150,162.642	156,507.442

Aus den Angaben über die unfreiwillige Belastung, welche durch die zwei letzten Gruppen dargestellt wird, geht unzweifelhaft hervor, dass sich ein Theil der Grundbesitzer, besonders der mittleren und kleinen, in einer gedrückten Lage befindet. Darauf weist auch die Thatsache hin, dass der durchschnittliche Betrag eines Falles für den „sonstigen“ Besitz bei den justificierten Pränotationen von 502 fl. im Jahre 1878 auf 471 fl. im Jahre 1892 gesunken ist und bei den executiven Intabulationen von 217 auf 138 fl. in denselben Jahren. Das lässt auf eine Verminderung der Zahlungsfähigkeit einzelner Kreise der Agrarbevölkerung schließen. Wenn jedoch heute der Rückgang der Getreidepreise als der erste und fast allein ausschlaggebende Grund für die ungünstige Lage der Landwirtschaft hingestellt wird, wie es sehr allgemein der Fall ist, so muss dem entschieden widersprochen werden. Wir sehen, welch enorme Beträge als Erbtheile und Restkaufschillinge auf den Gütern lasten, und es ist bekannt, dass diese Verschuldungskategorien, welche doch mit den Marktconjuncturen der Producte nicht im Zusammenhang stehen, sehr häufig zur Ursache des landwirtschaftlichen Niederganges werden. Die Ziffern der amtlichen Statistik sprechen hier eine deutliche Sprache: Von allen Fällen des Erbganges waren in den 25 Jahren, von 1868—1892, durchschnittlich 56·7 Procent mit Neubelastung verbunden, und dieser Durchschnitt wurde in vielen Jahren bedeutend überstiegen; dabei betrug die durchschnittliche Belastung des Erbgutes durch den Erbgang 25·7 Procent. Und von allen Verkäufen in der Zeit von 1878—1892 waren

durchschnittlich 20 Procent mit Neubelastung durch Kaufschillingsreste verbunden, wobei der durchschnittliche Kaufschillingsrest vom Kaufpreise im Mittel der früher genannten neun Kronländer 17·2 Procent, in Böhmen 20·8, in Vorarlberg 29·6 und in Tirol sogar 30·9 Procent betrug. Dabei ist natürlich immer zu berücksichtigen, dass außer dieser Neubelastung zumeist noch andere, auf dem Gute bereits haftende Hypothekarschulden zu übernehmen sind. So geschieht es leicht, dass dem Landwirte von vornherein die Existenzmöglichkeit benommen ist.

Es ist jedenfalls interessant, aus der früher aufgestellten Tabelle über die procentuale Verschuldungszunahme zu entnehmen, dass sowohl beim landtäflichen, als auch beim „sonstigen" Besitz die größte Zunahme des Schuldenstandes — 30·8 und 23·6 Procent — in die Jahre 1872—1877 fällt, also in eine Zeit, welche die höchsten Getreidepreise des Jahrhunderts aufweist. Damals hatten sich mehrere Umstände vereinigt, um die Preise der Cerealien auf einen Stand zu treiben, der heute beinahe als fabelhaft erscheint. Im Jahre 1869 hatte sich der Weizenpreis auf dem Wiener Markte noch zwischen 8·9 und 12 fl. per Metercentner bewegt, 1871 schwankte er zwischen 12·3 und 15·5 fl. Diese Steigerung war verursacht einerseits durch den großen Brotbedarf der aus dem deutsch-französischen Kriege heimkehrenden Armeen, und andererseits wusste damals in Deutschland eine Gesellschaft hochadeliger Speculanten ihrer patriotischen Freude über die deutschen Siege nicht anders Ausdruck zu geben, als durch Inscenierung eines großen Weizen- und Kornringes. In den Jahren 1873/74 hatten dann die meisten der maßgebenden Productionsländer Missernten zu verzeichnen, so dass der Weizenpreis 1873 vorübergehend mit 18·6 fl. notierte, eine Höhe, die niemals wieder erreicht wurde. In der starken Zunahme der Verschuldung während der Jahre 1872—1877 kommen eben die mannigfachen Wirkungen und Nachwirkungen der Speculationskrisis von 1873 zum Ausdruck, an welcher sich Hoch und Niedrig, Stadt und Land betheiligt hatten, und es zeigt sich demnach, dass hohe Getreidepreise allein noch nicht die Kraft besitzen, das Wohlergehen der Landwirte sicherzustellen, obzwar das Gegentheil anzunehmen wäre, wenn man den heute gangbaren Behauptungen Glauben schenken würde. Dass aber die Getreidepreise für die Wirtschaftsbilanz der großen Betriebe in den meisten Fällen von einschneidender Bedeutung sind, kann natürlich nicht geleugnet wer-

den, und die Besitzer derjenigen Landwirtschaftsbetriebe, welche vorzugsweise auf dem Bau der Cerealien basieren, sind heute wahrlich nicht zu beneiden. Ja, man möchte fast zu der Ansicht gelangen, dass die Bedeutung der Getreidepreise sogar statistisch erfasst werden kann, und zwar in der Kategorie der Verschuldung durch Darlehensverträge. Verfolgen wir dieselbe in den einzelnen Jahren. Die Neubelastung durch Darlehensverträge betrug:

Im Jahre	Landtäflicher Besitz	Sonstiger Besitz
	Gulden	
1878	10,754.249	73,081.012
1879	13,228.374	70,631.046
1880	12,108.191	74,991.226
1881	8,119.147	77,146.697
1882	8,226.955	72,366.943
1883	15,389.941*)	68,295.716
1884	16,207.678	72,106.769
1885	20,255.800	74,620.567
1886	21,173.664	75,232.258
1887	14,972.044	79,373.080
1888	10,386.342	77,244.317
1889	11,813.606	80,078.697
1890	9,624.922	83,367.909
1891	7,577.400	84,803.791
1892	11,126.303	88,966.360

In die Gruppe der Neubelastung durch Darlehensverträge fallen alle Aufwendungen für Investitionen und Meliorationen. Da jedoch in Oesterreich dieser Aufwand notorisch ein sehr geringer ist, kann mit Recht der Schluss gezogen werden, dass ein großer Theil der fraglichen Verschuldungskategorie Consumtivcredit darstellt, d. h. dass etwaige Wirtschaftsdeficite durch Inanspruchnahme des Hypothekar-Credits gedeckt wurden und demnach in dieser Kategorie zum Ausdruck gelangen. Hier ist nun beim landtäflichen Besitz ein gewisser Parallelismus zwischen den Bewegungen der Getreidepreise und der Neubelastung offensichtlich, da die Fälle der höchsten Neubelastung mit den tiefsten Getreidepreisen in den Jahren 1883—1889 zusammentreffen. Mit dem Steigen der Preise in den Jahren 1890/91 nimmt die Verschuldung ab und steigt dann wieder, während die Preise sinken.

*) Nach Abzug eines Prioritätsanlehens der Alpinen Montangesellschaft im Betrag von 24 Millionen Mark.

Der Zusammenhang zwischen Getreidepreisen und Neubelastung kann selbstredend nur vielfach überdeckt erscheinen durch einen Mehr- oder Minderaufwand für Meliorationen &c., durch den Einfluss, den die Preise der übrigen landwirtschaftlichen Producte auf das Wirtschaftsergebnis ausüben u. s. w. Sofern aber der angedeutete Zusammenhang hier wirklich zum Ausdruck kommen sollte, was natürlich nicht mit Zuversicht behauptet werden kann, wäre er leicht erklärlich, weil eben der Großgrundbesitz seine Haupteinnahme in der Regel aus dem Getreideverkaufe bezieht. Dagegen zeigt sich beim „sonstigen“ Besitz im großen und ganzen eine continuierliche Zunahme der Neubelastung, welche seit 1889, also seit dem neuerlichen Steigen der Getreidepreise, sogar den höchsten Stand aufweist. Für die Verschuldung des kleinen Besitzes kann eben der Rückgang der Getreidepreise ebensowenig einen ausreichenden Erklärungsgrund abgeben, wie der Preisfall der Wolle, des Spiritus und Zuckers, da der Schwerpunkt des bäuerlichen Betriebes gewöhnlich nicht in diesen Productionszweigen, sondern — wie wir später sehen werden — in der Viehzucht liegt. Und da die Preise der thierischen Producte bisher in der Regel befriedigende waren, muss der Rückgang des bäuerlichen Wohlstandes insbesondere „Leichtsinn und Unverstand“ zur Ursache haben. Das würde ohne Zweifel entsprechend belegt werden können, wenn Oesterreich, gleich den meisten deutschen Einzelstaaten, gleich England, Frankreich und Italien, eine landwirtschaftliche Enquête aufzuweisen hätte. Es ist übrigens sehr bezeichnend, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft in Oesterreich geradeso wie in Deutschland zumeist gegen die Abhaltung einer Agrar-Enquête ausgesprochen haben,*) angeblich weil eine solche nur „Zeitvergeudung“ (!) sei, in Wahrheit aber, weil die Herren befürchten, das Dogma von der „gänzlich unverschuldeten“ Nothlage der Bauern könne allgemein ins Wanken gerathen.

Bevor wir in die Besprechung der Viehzuchtsverhältnisse eingehen, müssen wir uns noch mit der Subhastations-Statistik befassen. In den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen betrug die Zahl

---

*) Vergl. die Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses über die Veranstaltung einer landwirtschaftlichen Enquête in den Sitzungen vom 10., 11. November 1895, besonders die Contra-Reden der Abgeordneten Kaiser, Jax u. a. Eine vortreffliche Rede hielt damals der Abgeordnete Dr. Marchet, der die Enquête warm befürwortete. — Der Ackerbauminister hat sich bereit erklärt, trotz des ablehnenden Votums des Herrenhauses die Enquête durchzuführen, seither ist es aber davon ganz stille geworden.

der executiv verkauften ländlichen Realitäten 4990 im Jahre 1868 und 8614 im Jahre 1892, es ist demnach in diesen 25 Jahren eine bedeutende Steigerung eingetreten. Doch muss bemerkt werden, dass die Zahl des Jahres 1892 — und auch die des Jahres 1893 mit 7572 Fällen — gegen die Ziffern früherer Jahre zurückgegangen ist, für welche über 9000 und auch über 10.000 executiv verkaufte Realitäten nachgewiesen werden. Von besonderem Interesse ist jener Theil der österreichischen Subhastations-Statistik, welcher die Executionsfälle nach der Höhe des Meistbotes abstuft, weil wir hierdurch einen ziemlich genauen Einblick in die Frage gewinnen, welche Besitzkategorien der Vergantungsgefahr in besonders starkem Maße unterliegen. Die Gesammtzahl der Executionsfälle im landtäflichen und „sonstigen" Besitze aller Kronländer betrug während der Jahre 1888—1892, abgestuft nach Kaufschillingen:

Executiver Kaufschilling in Gulden	Zahl der Fälle
bis 100	9.619
über 100 „ 200	7.364
„ 200 „ 300	5.598
„ 300 „ 400	4.369
„ 400 „ 500	3.685
„ 500 „ 600	2.879
„ 600 „ 700	2.304
„ 700 „ 800	2.119
„ 800 „ 900	1.552
„ 900 „ 1.000	2.945
zusammen „ 1.000	42.434
über 1.000 „ 10.000	17.558
„ 10.000 „ 100.000	920
„ 100.000	22
Summe . . .	60.934

Hieraus ergibt sich zunächst, dass mehr als zwei Drittheile sämmtlicher Fälle auf die Meistbotgruppe bis 1000 fl. entfallen. Auf diese Thatsache wurde mehrfach, auch von der Regierung in Regierungsvorlagen, mit besonderer Rührung hingewiesen, indem man sagte, das sei ein sprechender Beweis für die traurige Lage des kleineren Landwirtes. Wenn wir jedoch etwas näher zusehen, stellt sich die Sache minder schreckhaft dar. Denn unter denjenigen Realitäten, welche ein Meistbot von höchstens 1000 fl. erzielten, befinden sich sehr viele, die als „Parcellen" bezeichnet werden müssen, das heißt — wie wir schon früher ausgeführt haben — solche Grundstücke, die ihren Eigenthümern nur ein Neben-

einkommen gewähren, während die Existenz dieser Personen auf Handarbeit, Gewerbebetrieb u. a. beruht. In die Kategorie der Parcellen müssen wir — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — mindestens alle diejenigen Fälle einreihen, welche ein Meistbot von höchstens 500 fl. erzielten, das sind 30.635 Fälle. Hieraus ergibt sich aber, dass die Hälfte aller Executionsfälle Personen getroffen hat, welche nicht als Landwirte betrachtet werden können — Kleinhäusler, Arbeiter u. s. w. Diese Erscheinung ist nicht nur in Oesterreich, sondern fast in allen Ländern zu beobachten*) und leicht erklärlich. Es ist allgemein bekannt, dass Arbeiter 2c., wenn sie ein Stück Land erwerben, in der Regel den größten Theil des Kaufpreises als Hypothek am Boden haften lassen. Wenn dann eine Zeit der Arbeitslosigkeit kommt und sie die Zinsen nicht zahlen können, werden sie vergantet. In diesen Executionsziffern kommt daher nicht die Lage der Landwirtschaft, sondern weit eher — wenn wir ins Detail eingehen würden — die Situation des betreffenden localen Arbeitsmarktes zum Ausdrucke. Das hindert jedoch nicht, dass uns diese kleinsten Landbesitzer, wenn es gerade passt, als „Landwirte" aufgemützt werden. Dass aber die Herren Hofräthe des Ackerbauministeriums über die Qualität der Parcellenbesitzer keineswegs im Unklaren sind, haben sie vor kurzem dargethan. In dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte**) findet sich S. 37 folgende Stelle: „Die Besitzer kleiner Grundparcellen werden oft viel mehr den Charakter von Arbeitern oder Gewerbetreibenden, als von Landwirten an sich tragen, und während sie infolge dessen oft weniger in die Lage kommen, sich an den wirtschaftlichen Aufgaben der Berufsgenossenschaften zu betheiligen und von denselben Vortheil zu ziehen, ... könnten sie andererseits durch ihre numerische Uebermacht in manchen Ländern einen vielleicht unberechtigten Einfluss in der Genossenschaft gewinnen." Woher kommt hier plötzlich dieses volle Verständnis für den nicht-landwirtschaftlichen Charakter der Parcellenbesitzer? Das

*) Vergl. beispielsweise: Bäuerliche Zustände in Deutschland (in Schriften des „Vereines für Socialpolitik"), 3 Bd. 1883. In den meisten dieser Berichte wird hervorgehoben, dass die Kleingütler für alle Wechselfälle und Conjuncturen am empfindlichsten sind. Ebenso in der badischen Enquête u. a.

**) 1388 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XI. Session 1896.

Räthsel löst sich, wenn man sieht, dass es sich in dieser Regierungsvorlage darum handelt, die mit Grundbesitz ausgestatteten Taglöhner von der Berufsorganisation auszuschließen, damit die coalierten großen Grundbesitzer von den kleinen bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht gestört werden!...

Wenn demnach das Bild, welches die Statistik der Subhastationen bietet, keineswegs ein so trauriges ist, als man gewöhnlich anzunehmen scheint, so ist es doch nicht gerade erfreulich, da in Oesterreich von den Vollbauern — als welche etwa diejenigen angenommen werden können, deren Güter ein Meistbot zwischen 1000 und 20.000 Gulden erzielten — in der Zeit von 1888 bis 1892 durchschnittlich jährlich 3650 subhastiert wurden. Wir werden die Hauptursache dieser Erscheinung in den Verhältnissen der Viehzucht finden. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass diese die Basis bildet, auf welcher der bäuerliche Betrieb zumeist beruht, und heute ist das noch in weit stärkerem Maße der Fall, als früher, weil dem Bauer durch die Verbesserung der Communicationsmittel Gelegenheit geboten wurde, die thierischen Nebenproducte — Milch, Butter, Eier 2c. — rascher und besser zu verwerten. Die folgende Tabelle gibt nun den statistischen Ausdruck für die Bedeutung, welche der Viehzucht rücksichtlich des kleinen und mittleren Grundbesitzes zukommt.*)

Von je 100 Grundeigenthümern in Oesterreich:

Stücke der betreffenden Viehart	im Besitze von Pferden besitzen	im Besitze von Rindern besitzen	im Besitze von Schweinen besitzen
1 oder 2	78·64	45·27	68·19
3—5	19·20	33·25	20·80
6—10	1·50	14·67	10·59 (6—20)
11—20	0·36	5·58	
21—50	0·30	1·04	0·39
über 50	0·08	0·19	0·03

Ferner ist zu erwähnen, dass von je 100 Grundeigenthümern, die im Besitze von Ziegen sind, 84·59 nur 1 oder 2 Stück haben, 3—5 Stücke 9·85, mehr als 5 Stücke 5·56, und von je 100 Grund-

*) Vergl. H. Rauchberg: Die Bevölkerung Oesterreichs. Wien, 1895. S. 457 ff.

eigenthümern, die Schafe besitzen, haben deren 1—5 55·47, 6—20 37·02, 21—50 6·14, über 50 1·37. Durch diese Ziffern kommt es schlagend zum Ausdruck, dass die Viehhaltung ganz überwiegend in den Händen der kleinen Grundbesitzer liegt und sonach das Wohlergehen derselben mit dem Gedeihen der Viehzucht enge verknüpft ist. Um so bedeutungsvoller sind die Ergebnisse der letzten Viehzählungen. Es betrug der auf Rinder reducierte Viehbestand

im Jahre	im Ganzen	auf 1 Quadratkilometer der Bodenfläche	auf je 100 Einwohner
1869	10,753.282	36	53
1880	11,952.218	40	**54**
1890	12,287.631	41	**51**

Hieraus ergibt sich die wichtige Thatsache, dass der Viehbestand in Oesterreich seit dem Beginne der gegenwärtigen Agrarkrisis (von 1880 bis 1890) zwar absolut zugenommen hat, aber im Verhältnis zur Bevölkerung erheblich zurückgegangen ist, indem auf je 100 Einwohner im Jahre 1880 noch 54, 1890 nur mehr 51 Stück Großvieh entfielen. Das bedeutet: *Während in dieser Periode die ortsanwesende Bevölkerung um 7·91 Procent zunahm, hat sich der Viehbestand nur um 2·82 Procent vermehrt.* Im Einzelnen stellt sich die Sache aber noch viel bedenklicher dar. Insbesondere ist hervorzuheben, dass eine halbwegs beachtenswerte Vermehrung der *Rindviehbestände* nur in Steiermark, Galizien und Dalmatien stattgefunden hat, dagegen in allen anderen Kronländern, auch in den *Alpengebieten*, mehr oder weniger ein *empfindlicher Rückgang* eingetreten ist. Das ist übrigens nicht nur für den Landwirt, sondern auch für den Städter von größter Bedeutung, denn die Verminderung des heimischen Viehstapels in Verbindung mit den häufigen, oft ganz ungerechtfertigten Grenzsperren hat die Fleischpreise auf eine Höhe getrieben, welche für die großen Massen unerschwinglich ist. In Oesterreich ist das Fleisch für die ärmere Bevölkerung nicht Nahrungsmittel, sondern Luxusartikel, und es bedarf wohl keiner großen Gelehrsamkeit, um einzusehen, dass dieser Zustand die physische Entwicklung der Massen auf das nachtheiligste beeinflusst. Ein sprechender Beweis dafür sind

übrigens die Ergebnisse der Assentierungen, die sich immer ungünstiger gestalten.

Der Bauer hat also die Grundlage seiner Existenz — den Viehbestand — theils absolut, theils relativ deterioriert, und es kann uns demnach nicht wunder nehmen, dass sich die Classe der kleinen Grundbesitzer da und dort in einer gedrückten Lage befindet. Und die Ursachen sind „Leichtsinn und Unverstand". Im allgemeinen lässt sich diese Ueberzeugung freilich nur aus gelegentlichen Vorfällen und vereinzelten Beobachtungen gewinnen, bezüglich einiger Alpengebiete Oesterreichs liegt aber ein sehr dankenswerter Bericht von Professor Wilckens vor,*) der die Entwicklung der Viehzucht in jenen Gegenden jahrelang verfolgt hat. Nach seiner Ansicht richtet den Alpenbauer die Naturalwirtschaft zugrunde. Die Bauernsitte in den österreichischen Alpen duldet es nicht, dass Milch und Butter verkauft und so den Dienstboten entzogen werden. Alles wird im Hause verzehrt, wodurch dem Bauer eine wichtige Einnahmsquelle verloren geht. Das ist auch der Grund, warum Molkereigenossenschaften, die anderwärts äußerst wohlthätig gewirkt haben, in den österreichischen Alpen nur ganz vereinzelt und nur in Tirol, Vorarlberg und Kärnten vorkommen. Der Getreidebau bringt in den Alpen kaum einen Reinertrag, trotzdem baut der Bauer Weizen für den Kuchen, Roggen und Gerste zum Brod, Hafer für das Vieh, ferner Flachs für Leinwand u. s. w., so dass er fast alle seine Bedürfnisse durch Eigenproduction deckt. Infolge dieser vielseitigen Thätigkeit bleibt er aber auf allen Gebieten ein Dilettant, die Erträge der Zweige seiner Wirtschaft stehen alle unter dem Durchschnittsmaße, und so muss er schließlich zugrunde gehen. Wenn er sich auf die Viehzucht beschränken würde, könnte er gut prosperieren, freilich müsste er noch vieles lernen.

Dazu kommt, dass der Bauer sehr häufig nicht einsichtig genug ist, um den Verlockungen der „Jagdherren" zu widerstehen, und er lässt sich auskaufen, ohne zu bedenken, dass er dadurch den Ast absägt, auf welchem er sitzt. So sind im Gerichtsbezirk Aflenz 47 Güter, welche einen Rindviehbestand von 820 Stück aufwiesen, in Jagdgründe verwandelt worden. Im Gerichtsbezirk Mariazell wurde „die

*) Die Bewegung des Rindviehstandes von 1880—1890 in einigen Alpengebieten Oesterreichs. Statist. Monatsschrift 1892. S. 309 ff.

Kräuterin", eine Alpe, auf welcher 800 Rinder geweidet hatten, für die Jagd eingefriedet. Im Gerichtsbezirke Zell sind 16 Alpen (der fünfte Theil des ganzen Alpengebietes in diesem Bezirke) der Viehzucht entzogen worden. Das ganze Karwendelgebirge ist für den Auftrieb abgesperrt. In Steyerling hat Fürst Schaumburg-Lippe seit dem Jahre 1878 seinen Grundbesitz verdreifacht, sein Jagdgebiet umfasst 15.000 Joch. Im Mühlviertel hat der Herzog von Coburg-Gotha mehr als 20 Bauernhöfe aufgekauft. — Das sind natürlich nur einige Beispiele. Obzwar dieselben genügen, um zu erkennen, wie gefährlich die Aufsaugungstendenz des Großgrundbesitzes für den Bauern ist, wollen wir doch noch eine Stelle aus einer amtlichen, vom Ackerbauministerium herausgegebenen Schrift anführen. Der Verfasser derselben schreibt bezüglich Salzburgs:*) „Der gesammte Rinderstand betrug nach der Zählung im Jahre 1890 143.484 Stück und ist somit gegen den Stand vom Jahre 1880 um 6097 Stück oder 4·1 Procent ... gesunken. Diese Abnahme ist um so bemerkenswerter, als schon die Zählung 1880 eine Abnahme um 10·6 Procent gegen 1869 aufwies. Die Ursachen dieses nicht bloß zeitweiligen, sondern seit Jahrzehnten constant beobachteten Rückganges dürften wohl nicht allein in den früher angeführten geringeren Futterernten gefunden werden, sondern wohl auch in der von der landwirtschaftlichen Bevölkerung schon wiederholt als Ursache angegebenen Verringerung der Weide durch die für die Waldcultur nothwendigen größeren Schonlegungen und durch den überhandnehmenden Verkauf von Alpen an Jagdbesitzer." Dass mitunter recht unwürdige Mittel angewendet werden, um die Bauern zu diesen Verkäufen zu bewegen, ist Thatsache.

Was Böhmen betrifft, so ist es bekannt, dass in Hopfengegenden die Bauern fast ausschließlich Hopfencultur betreiben und dadurch ihr Wohl und Wehe von dieser einen Pflanze abhängig machen. Dieser Vorgang ist aber geradezu ein Hazardspiel, weil der Hopfen sehr starken Preisschwankungen unterliegt. Es ist schon vorgekommen, dass in Böhmen ganze Dörfer nach einer oder zwei schlechten Hopfenernten an den Bettelstab gebracht waren, was natürlich nichts Erstaunliches

---

*) F. Zoepf, Verhältnisse der Viehhaltung und Viehzucht in Oesterreich. Wien 1894, S. 16. — Vgl. auch T. W. Teifen, Das sociale Elend &c. Wien 1894, S. 8 ff. — Rosegger hat das Bauernlegen anschaulich geschildert in seiner Erzählung: Jakob, der Letzte.

ist, wenn die ganze Existenz in dieser Weise auf eine Karte gesetzt wird. *) Auch diese Kreise würden gut thun, wenn sie der Viehzucht größere Aufmerksamkeit schenkten, wie denn überhaupt bei allen Autoritäten darüber keine Meinungsverschiedenheit besteht, dass im allgemeinen der Bauer bei entsprechender Viehhaltung und Verwertung der Nebenproducte auch heute noch leicht bestehen kann und dass es demjenigen Bauer, welcher noch Getreide für den Markt produciert, in den meisten Fällen nicht schwer fallen würde, die wünschenswerte Reduction des Cerealienbaues vorzunehmen und im Futterbau 2c. Ersatz zu finden. Dafür besteht in der Regel nur ein Hindernis: „Leichtsinn und Unverstand.“ Dieses kann aber durch Kanitzerei und Getreide-Exportprämien nicht beseitigt werden, da gibt es nur ein Mittel: Lehren und Lernen.

Wie steht es aber mit den großen Grundbesitzern? Dass diese an hohen Getreidepreisen sehr stark interessiert sind, ist selbstverständlich, und dass sie eine Aenderung der Betriebsrichtung im Sinne der Einschränkung des Getreidebaues weit schwerer durchzuführen vermögen, als der kleine Grundbesitzer, dürfte nicht bezweifelt werden. Es drängt sich demnach hier die Frage auf, ob die Interessen des Staates und die der Großgrundbesitzer bis zu dem Grade identisch sind, dass diesen — da sie nun einmal bis zu einem gewissen Grade auf den Getreidebau angewiesen sind — in der von ihnen gewünschten Weise geholfen werden müsse, d. h. durch hohe Getreidezölle oder dergleichen. Das ist aber eine Frage, die einer eingehenden Erörterung bedarf.

---

2. Die Entwicklungstendenz der Volkswirtschaft Oesterreichs.

Anfangs Februar 1896 machte der preußische Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein im preußischen Landtage folgende Aeußerung: „Ich erkläre ganz bestimmt, dass die gegenwärtige Regierung jedenfalls nicht glaubt, die preußische Monarchie sei ein In-

*) Es ist zu beachten, dass wohl eine Wirtschaft, die ausschließlich Hopfenbau treibt, nicht aber eine solche, die vorzugsweise auf Viehzucht basiert, ein aleatorisches Moment aufweist, da der Ertrag der Viehhaltung bei richtiger Wirtschaftsführung relativ geringen Schwankungen unterworfen ist.

dustriestaat und müsse es werden." Hierauf folgte stürmischer Beifall auf der rechten Seite des Hauses.

Dieser Vorfall ist ungemein bezeichnend für das geringe Maß von Verständnis, das die Agrarier der natürlichen Entwicklung des volkswirtschaftlichen Organismus entgegenbringen. Jedermann, der sich ernstlich mit wirtschaftsgeschichtlichen und statistischen Studien befasst hat, weiß zur Genüge, dass einige der modernen Culturländer längst aus dem Zustande des Ackerbaustaates in den des Industriestaates übergetreten sind, d. h. dass der Schwerpunkt der Volkswirtschaft dieser Länder, welchen früher die Landwirtschaft bildete, heute ganz überwiegend in den industriellen, commerciellen und den sogenannten freien Erwerbszweigen liegt. Die treibenden Ursachen dieser Erscheinung sind die Handelsbeziehungen, welche von den heutigen Industriestaaten in früheren Entwicklungsstadien angeknüpft worden waren und zur Vermehrung, sowie Verbesserung der gewerblichen Thätigkeit Anregung gegeben hatten, ferner der Reichthum des betreffenden Landes an Roh- und Hilfsstoffen für die Industrie, besonders an Eisen und Kohle, dann die technischen Fähigkeiten der Bevölkerung und zahlreiche andere Momente, in deren Erörterung wir hier nicht eingehen können, da uns dies von unserem eigentlichen Thema zu weit abführen würde. Je nachdem diese Factoren in größerem oder geringerem Maße, früher oder später vorhanden waren, ist das relative Zurücktreten der agrarischen Interessen in den betreffenden Staaten schon vor langem, oder erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt. So hat sich dieser Umschwung in England vorzugsweise in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts vollzogen, in Deutschland während der 70er-Jahre. Dass aber Deutschland heute ein Industriestaat par excellence ist, kann nur derjenige leugnen, welcher das Verhältnis der wirtschaftlichen Kräfte dieses Landes nicht kennt oder — nicht kennen *will*. Wir begreifen sehr wohl, dass diese Thatsache den deutschen Agrariern äußerst unbequem ist, dagegen kann man nicht einsehen, welchen Vortheil sie von einer Erklärung, wie der des preußischen Landwirtschaftsministers, erwarten. Denn ein Wirtschaftskörper, welcher die Tendenz zeigt, seinen Schwerpunkt immer mehr von der agrarischen auf die industrielle Seite zu verlegen, kann diesbezüglich wohl gehemmt, aber nicht gänzlich daran gehindert werden, wofür Oesterreich — wie sich im Folgenden ergeben wird — ein sprechendes Beispiel ist.

Dass auch Oesterreich sich auf dem Wege zur Industrialisierung befindet, auf welchem England und Deutschland bereits ein großes Stück zurückgelegt haben, ist in weiteren Kreisen heute noch wenig bekannt, vielmehr ist die Ansicht weit verbreitet, dass Oesterreich nicht aufgehört habe, ganz überwiegend ein Ackerbaustaat zu sein. Für die Beurtheilung dieser Frage gibt es eine Reihe von Kriterien, von welchen die wichtigsten folgende sind: die Berufsgliederung der Bevölkerung; die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Landwirtschaft, die heimische Bevölkerung ausreichend und zu erschwinglichen Preisen mit Lebensmitteln zu versorgen; die Entwicklung des auswärtigen Handels und die Betheiligung der Erwerbszweige an den öffentlichen Lasten. Wir gehen nun in die Erörterung dieser Verhältnisse ein.

Die österreichische Berufszählung vom Jahre 1890 scheidet die Bevölkerung in „Berufsthätige“ (den Beruf selbst ausübende) und „Angehörige“ (erhaltene Personen), ferner ist aus der letzteren Gruppe die „Hausdienerschaft“ hervorgehoben worden. Demnach wurden gezählt:

In	Personen überhaupt	Procent der Bevölkerung	Berufsthätige Personen	Procent aller Berufsthätigen	Angehörige ohne Hauptberuf	Hausdienerschaft
Land- und Forstwirtschaft	13,351.379	55·9	8,469.223	62·4	4,846.240	35.916
Industrie	6,155.510	25·8	2,880.897	21·2	3,134.356	140.257
Handel und Verkehr	2,115.313	8·9	845.073	6·2	1,142.142	128.098
Oeffentlichem Dienst und freiem Beruf	2,273.211	9·4	1,374.094	10·2	747.111	152.006
Zusammen	23,895.413	100	13,569.287	100	9,869.849	456.277

Die in der Land- und Forstwirtschaft Berufsthätigen gliedern sich nach ihrem Arbeits- und Dienstverhältnis folgendermaßen. Es entfallen auf die:

Selbständigen	2,006.764 =	23·7 Procent
Angestellten	22.432 =	0·3 „
Arbeiter (in festem Dienstverhältnis)	5,615.133 =	66·3 „
Taglöhner	824.894 =	9·7 „
	8,469.223 =	100 Procent

Aus der ersten Tabelle ergibt sich, dass die Land- und Forstwirtschaft (inclusive Fischerei und Wassercultur) 55·9 Procent der Gesammtbevölkerung ernährt. Der Landwirtschaft allein gehören 55·0 Procent an, und es sind demnach diejenigen im Rechte, welche so oft mit Nachdruck hervorheben, dass die Bodencultur in Oesterreich noch immer mehr als die Hälfte der Bevölkerung beschäftige. Wir werden später bei Besprechung der übrigen Kriterien zur Einsicht gelangen, dass diese Thatsache mit der Behauptung, der Schwerpunkt der österreichischen Volkswirtschaft liege nicht mehr in der Landwirtschaft, nur scheinbar im Widerspruche steht, wir werden sehen, dass uns die Ziffern der Berufsstatistik über die Bedeutung der Bodencultur für den gesammten Wirtschaftsorganismus keinen Aufschluss geben. Dagegen ist die Entwicklung der Berufsgliederung besonders geeignet, uns über die Richtung aufzuklären, in welcher sich die Evolution der Volkswirtschaft bewegt. Die dazu erforderlichen Daten liefern die Berufszählungen der Jahre 1869, 1880 und 1890. Für 1869 liegt jedoch nur die Gliederung der Berufsthätigen vor, nicht auch die der Angehörigen und Dienenden. Wir werden deshalb die Besetzung der Land- und Forstwirtschaft für jene drei Jahre durch die Ziffern der Berufsthätigen darstellen und außerdem für die Jahre 1880 und 1890 durch die Zahlen, welche angeben wie viel Procent der gesammten Bevölkerung zu dieser Berufsclasse gehören. Auf die Land- und Forstwirtschaft entfielen demnach Procente:*)

Im Jahre	Von allen Berufsthätigen	Von der Gesammtbevölkerung
1869	67·18	
1880	63·55	60·69
1890	62·41	55·88

Der Procentantheil der Landwirtschaft ist bei den Berufsthätigen höher als bei der Gesammtbevölkerung, weil die Angehörigen und Dienenden den Berufsthätigen gegenüber bei der Landwirtschaft weniger stark ins Gewicht fallen, als in der Industrie, dem Handel und Verkehr.

In diesen Ziffern gelangt es aber deutlich zum Ausdruck, dass die relative Besetzung der Land- und Forstwirtschaft in fortwährendem

*) Vgl. Rauchberg, a. a. O. S. 261. — Die in der Tabelle angeführte Zahl 55·88 ist nur der genauere Ausdruck für die oben angesetzte: 55·9.

Rückgange begriffen ist, d. h. also, dass ein stetig sinkender Bruchtheil der Bevölkerung die agrarischen Interessen vertritt und ein stetig wachsender Procentsatz bezüglich seiner Lebensbedingungen von dem Gedeihen der nicht landwirtschaftlichen Erwerbszweige abhängig wird.

Nicht minder klar tritt diese Entwicklungstendenz in den Divergenzen zutage, welche bezüglich der Berufsgliederung in den einzelnen Kronländern bestehen, denn es ist offenbar, dass die Gebiete, welche wirtschaftlich verhältnismäßig vorgeschritten sind, die Etappe darstellen, der die übrigen Länder zustreben. Von je 100 Personen der Gesammtbevölkerung entfallen auf die Landwirtschaft in:*)

Niederösterreich	24·1	Tirol	64·0
Oberösterreich	50·2	Vorarlberg	41·6
Salzburg	48·3	Böhmen	39·4
Steiermark	62 5	Mähren	49·0
Kärnten	62·6	Schlesien	39·7
Krain	71·2	Galizien	77·0
Triest und Gebiet	8·1	Bukowina	74·7
Görz und Gradiska	69·2	Dalmatien	85·6
Istrien	71·6	Im Ganzen	55·0

Wir sehen, dass in Niederösterreich, Salzburg, Triest und Gebiet, Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien — also in den culturell entwickeltsten Ländern — die Majorität der Bevölkerung nicht mehr der Landwirtschaft angehört und auch in Oberösterreich dürfte dies heute bereits der Fall sein, da doch obige Ziffern, welche den Stand des Jahres 1890 aufweisen, gegenwärtig überholt sind. Dagegen ist die relative Besetzung der Landwirtschaft am größten in Dalmatien, Galizien und der Bukowina — in den passiven Ländern. Wenn wir dies und das früher Gesagte zusammenfassen, so werden wir nicht umhin können zu sagen, dass Oesterreich in alljährlich wachsendem Maße den Typus eines Industriestaates annimmt.

Die Raschheit, mit welcher sich diese Entwicklung vollzieht, ist umso erstaunlicher, als gerade in Oesterreich die größten Anstrengungen gemacht werden, diese natürliche Evolution möglichst zu hemmen,

*) Vgl. Rauchberg, a. a. O. S. 280.

und zwar geschieht das in folgender Weise. Große industrielle Unternehmungen werden heute zumeist in der Form von Actiengesellschaften gegründet. Diese werden aber in Oesterreich noch immer als Vereine behandelt und unterstehen daher dem Vereinsgesetze.

Dasselbe bestimmt, dass die Gründung einer Actiengesellschaft nur auf Grund einer Concession des Ministeriums des Innern erfolgen dürfe, und ferner, dass sich dieses Ministerium rücksichtlich aller den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Angelegenheiten mit letzterem ins Einvernehmen zu setzen habe, d. h. also in unserem Falle: mit jenem Ministerium, welches durch das Concessionsgesuch irgendwie tangiert wird. Durch diese Vorschrift sollte beispielsweise dem Justizministerium Gelegenheit gegeben werden, sich über den Schutz der Gläubiger bei der Textierung einer Obligation zu äußern u. s. w. Damit aber das Einvernehmen zwischen den Ministerien nicht auf dem umständlichen Wege des schriftlichen Verkehres erfolge, wurde im Jahre 1853 — ein Jahr nach dem Erlasse des Vereinsgesetzes — „Das ständige Comité in Vereinsangelegenheiten“ oder — wie man dasselbe gewöhnlich bezeichnet — die Vereins-Commission geschaffen. Diese besteht aus den Referenten des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums, des Justiz- und Ackerbauministeriums, welche regelmäßig zusammentreten, um sich über die Concessionsgesuche zu verständigen. Während aber das Gesetz den Referenten der vier letztgenannten Ministerien nur in denjenigen Fragen eine Stimme zugesteht, welche ihr Ressort berühren, hat sich in der Vereinscommission die Praxis herausgebildet, dass alle Referenten über alle Fragen ihr Votum abgeben, wodurch die Gewährung des Concessionsgesuches nicht mehr vom Ministerium des Innern allein, sondern von fünf Ministerien abhängt.

Und welche ist die Wirkung dieser Institution?

Nicht genug an dem, dass das Concessions-System längst zu einem Anachronismus geworden ist, haben sich in der Vereinscommission auch Einflüsse geltend gemacht, die nicht von sachlichen Erwägungen geleitet waren. So ist es besonders der frühere Ackerbauminister, Graf Falkenhayn, gewesen, der die Vereinscommission als willkommenes Mittel benützte, um seinen industriefeindlichen Neigungen zu fröhnen, indem er die Bildung von Actiengesellschaften durch seinen

Vertreter in der Commission nach Möglichkeit hintertrieb. Die Motive, welche ihn dabei geleitet haben, liegen klar zutage, denn der Industrialismus ist nicht nur der Feind der feudalen Weltanschauung, welcher Falkenhayn huldigt, sondern auch derjenige Factor, welcher die politische Bedeutung der Landwirtschaft stetig vermindert. Das Concessionssystem hat unter diesen Umständen eine Wirkung hervorgebracht, deren statistischer Ausdruck geradezu verblüffend wirkt. Es betrug die Zahl und das Capital der Actiengesellschaften (ohne Eisenbahnen)*):

Im Jahre	Zahl der Actiengesellschaften	Eingezahltes Capital
1883	391	647·0 Mill. Gulden
1893	407	702·5 „ „
Differenz	+ 16	+ 55·5 Mill. Gulden

In Oesterreich ist demnach die Zahl der Actiengesellschaften während der 10 Jahre von 1883—1893 um 16 gestiegen, auf ein Jahr entfällt also durchschnittlich eine Vermehrung der Unternehmungen um 1·6 Actiengesellschaften, und das eingezahlte Actiencapital hat in derselben Zeit um 55·5 Mill. Gulden zugenommen, es entfallen demnach auf ein Jahr durchschnittlich 5·5 Mill. Gulden! Man würde es a priori nicht für möglich halten, dass ein Land mit 24 Mill. Einwohnern, in welchem doch ein reges, industrielles Leben herrscht, eine so geringe Vermehrung der Actiengesellschaften, die sich längst zur wichtigsten Unternehmungsform herausgebildet haben, aufweisen könne. In Deutschland wurden von 1884—1893 über 1600 Actiengesellschaften mit einem Capitale von über 1500 Mill. Mark gegründet,**) und wenn es auch richtig ist, dass Deutschland eine doppelt so große Bevölkerung und vielleicht ein fünfmal größeres Nationalvermögen hat als Oesterreich, so kann man die enorme Differenz, welche zwischen diesen Ländern bezüglich der Gründungsthätigkeit besteht, doch nicht aus den natürlichen Verhältnissen, sondern nur aus dem Wirken der Vereinscommission erklären. Dieselbe hat dem natürlichen Anwachsen der Industrie künstliche, und zwar möglichst enge Schranken gesetzt, weshalb der Schluss

*) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 136, 137 u. Oester. statist. Handbuch pro 1894. S. 230.

**) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Erster Supplementband S. 25.

gerechtfertigt ist, dass die Thätigkeit der Vereinscommission die Entwicklung der Berufsgliederung wesentlich beeinflusst hat, und zwar im Sinne einer relativen Verminderung des nicht landwirtschaftlichen Elementes. Wenn wir die sociale Schichtung der agrarischen Bevölkerung betrachten (siehe die 2. Tabelle dieses Abschnittes), so bemerken wir, dass die starke Besetzung derselben vorzugsweise auf der großen Zahl der Arbeiter beruht (über 5·6 Mill.). Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass sich ein beträchtlicher Theil dieser landwirtschaftlichen Arbeiter in industrielle verwandelt hätte, wenn der Entfaltung des Industrialismus ein größerer Spielraum gewährt worden wäre. Das hätte zunächst eine dreifache Wirkung gehabt: es wäre die in den natürlichen Verhältnissen begründete Vermehrung des industriellen Elementes eingetreten, die landwirtschaftlichen Arbeiter hätten sich nicht mehr mit den minimalen Löhnen begnügen müssen, welche sie heute beziehen,*) und die landwirtschaftlichen Unternehmer wären gezwungen worden, ihre Betriebe zur Verbilligung der Productionskosten besser mit Maschinen auszustatten, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Vereinscommission hat aber nicht nur dies verhindert, sondern auch für zwei weitere Umstände die moralische Verantwortung zu tragen. Sie hat dadurch, dass sie eine entsprechende Zunahme der industriellen Unternehmungen unmöglich machte, den bestehenden gewerblichen Großbetrieben ein thatsächliches Monopol zugestanden, was sich daraus erkennen läſst, dass der durchschnittliche Reinertrag der Actiengesellschaften (ohne Eisenbahnen) in den letzten Jahren nur einmal unter 8 Procent sank und im Jahre 1893 sogar 9·1 Procent betrug.**) Dieses Monopol hat aber zur Folge, dass die Fortschritte der industriellen Technik in Oesterreich sehr mäßige sind, was schon mehrfach festgestellt worden ist. Ferner ist es Thatsache, dass die quantitative Leistungsfähigkeit der österreichischen Industrie mit dem Anwachsen des heimischen Consums nicht gleichen Schritt gehalten hat. Das bewirkte besonders in den Jahren 1894/95 eine bedeutende Verschlechterung der Handelsbilanz und ist in letzter Linie ebenfalls dem künstlichen Eindämmen der industriellen Entwicklung zuzuschreiben.

Dies führt uns zur Besprechung des auswärtigen Handels. Von

---

*) Vgl. die früher citierte amtliche Publication: Die landwirtschaftlichen Löhne.
**) Oesterr. statist. Handbuch pro 1894. S. 231.

einschneidender Bedeutung für denselben ist der Umstand, dass Oesterreich schon seit langem nicht mehr imstande ist, die heimische Bevölkerung ausreichend mit Brotgetreide, beziehungsweise Mehl, zu versorgen, vielmehr ist es gezwungen, jährlich große Quantitäten dieser Artikel zu importieren. Es ist zwar nicht möglich, Oesterreichs Mehrbedarf an Cerealien mit absoluter Genauigkeit festzustellen, weil der Außenhandel der österreichischen Reichshälfte (mit Ungarn und dem Zoll-Auslande) nur auf Umwegen erfasst werden könnte, wogegen sich immer Einwände erheben lassen. Da jedoch Ungarn seit dem Jahre 1881 eine eigene Verkehrsstatistik*) besitzt, welche auch den Warenhandel zwischen Ungarn und Oesterreich zur Darstellung bringt, da ferner letzteres sein Nahrungsmitteldeficit zum überwiegendsten Theile durch Bezug ungarischer Producte deckt und diese, wenn sie nach Oesterreich designiert sind, hier auch wirklich zurückbleiben,**) können aus den ungarischen Exportziffern zutreffende Schlüsse auf den Mehrbedarf Oesterreichs gezogen werden. Von Ungarn wurden exportiert in Millionen Metercentnern:

Im Jahre	Weizen	Davon nach Oesterreich %	Mehl	Davon nach Oesterreich %
1889	5·551	73·6	4·618	66·3
1890	7·414	74·9	4·468	69·5
1891	6·490	82·3	4·812	78·2
1892	4·850	89·6	4·973	80·8
1893	4·936	91·6	5·584	81·2
1894	5·122	85·2	5·960	75·8

Hieraus ergibt sich, dass Oesterreich gezwungen war, in den letzten Jahren zur Deckung des heimischen Bedarfes zwischen 4 und 5 Mill. Metercentner Weizen und zwischen 3 und 4 Mill. Metercentner Mehl zu importieren, und da es auch — obzwar in geringerem Maße — ein Roggendeficit aufweist, besteht die schwerwiegende Thatsache, dass die Production der österreichischen Landwirtschaft bezüglich des eigentlichen Brotgetreides hinter dem heimischen Bedarfe erheblich zurückbleibt. Das Deficit wird, da die Bevölkerung und

*) „Special-Statistik des Warenverkehrs Ungarns mit Oesterreich und anderen Ländern."

**) Es ist notorisch, dass Getreide, Mehl, Schweine etc. ungarischer Provenienz nur ganz ausnahmsweise in Wien umgeschlagen werden, um ins Ausland zu gelangen.

damit der Consum stetig wächst, immer größer, was bereits aus den obigen Zahlen und noch deutlicher daraus hervorgeht, dass die Gesammtausfuhr Ungarns an Cerealien und Mehl nach Oesterreich im Jahre 1884 noch 93·4 Mill. Gulden, 1894 aber 126 Mill. Gulden betrug. Was bedeuten diese Zahlen? Sie sagen uns, dass Oesterreich schon seines täglichen Brotes wegen Waren exportieren muss, weil ein Wirtschaftsgebiet im Verkehr mit einem anderen seine Passiven auf die Dauer nicht mit Geld, sondern eben nur mit Waren begleichen kann, und diese Zahlungsmittel sind für Oesterreich heute bereits überwiegend Industrieartikel. Dass sich übrigens der Getreideverkehr des gesammten Zollgebietes in derselben Richtung bewegt, beweisen folgende Ziffern. Die Ein- und Ausfuhr von Getreide- und Mahlproducten der österreichisch-ungarischen Monarchie betrug in Millionen Metercentnern:

	1891	1894
Einfuhr	1·9	6·2
Ausfuhr	9·8	7·7
Ueberschuss der Ausfuhr	7·9	1·5

Dieser bedeutende Rückgang des Ausfuhrüberschusses darf nicht etwa ungünstigen Ernten zugeschrieben werden, denn die Gesammternte von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais betrug durchschnittlich in Millionen Metercentnern:

In den Jahren	In Oesterreich	In den Jahren	In Ungarn
1884—1891	64·6	1886—1891	101·2
1892—1894	67·6	1892—1894	114·0

Obzwar also der Ernteertrag, namentlich in Ungarn, sehr gestiegen ist, befindet sich das gemeinsame Zollgebiet doch nahe der Grenze, wo es keinen Ueberschuss an Getreide mehr abzugeben hat. Das ist unter anderem auch deshalb von großer Bedeutung, weil Oesterreich und Ungarn stark an das Ausland verschuldet sind und die Schuldzinsen dauernd nur durch Export von Waren bezahlt werden können. Ungarn wird allerdings noch lange seine Zahlungsbilanz zum größten Theile durch die Ausfuhr von Rohstoffen regulieren können, in Oesterreich aber, das schon seit Jahren seinen Brotbedarf nicht mehr durch die eigene Production deckt, liegt der Schwerpunkt des Wirtschaftsorganismus nicht mehr auf der agrarischen Seite. Das geht auch deutlich aus den Ziffern des gesammten auswärtigen Handels hervor. Wenn wir, wie es die amtliche Statistik thut, die

Waren in „Genussmittel", „Hilfsstoffe der Production" und „Fabricate" sondern, so betrug die Ein- und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in Millionen Gulden: *)

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1891	1892	1893	1891	1892	1893
Genussmittel . . .	98·2	89·8	100·1	190·5	168·0	201·1
Hilfsstoffe d. Production	230·3	231·0	253·1	194 0	186·9	203·9
Fabricate	284·4	301·0	316·9	402·2	367·8	400·5

Hieraus ist ersichtlich, dass an der Gesammtausfuhr die Fabrikate mit mehr als 50 Procent, und die Hilfsstoffe für die Industrie mit etwa 25 Procent participieren, so dass auf die Genussmittel kaum ein Viertel der Ausfuhr entfällt. Wenn wir nun berücksichtigen, dass die ungarische Reichshälfte in das Zollausland nur sehr geringe Quantitäten von Fabricaten exportiert, und demnach die Ausfuhr dieser Warenkategorie zum größten Theile auf das Conto Oesterreichs zu setzen ist, so erkennen wir daraus, dass die Ausfuhr Oesterreichs ganz vorwiegend aus Industrie-Artikeln besteht, und dass die gewerbliche Thätigkeit — da Oesterreich wegen der Ernährung seiner Bevölkerung, der Bezahlung der Schuldzinsen u. s. w. nothwendigerweise exportieren muss — für diesen Staat von ausschlaggebender Bedeutung ist. Mit diesem Satze läst sich scheinbar der Umstand nicht vereinen, dass der Import von Fabricaten im Steigen begriffen ist, während der Export derselben stabil bleibt. Letzterer hat schon im Jahre 1883 über 400 Millionen Gulden betragen, sank dann wieder, und hat erst im Jahre 1891 diese Ziffer wieder erreicht. Das ist auffallend, aber keineswegs unerklärlich. Die vielfachen Hemmnisse, welche dem Wachsthume der Industrie in Oesterreich, besonders von Seiten der Vereinscommission, entgegengestellt werden, haben eben — wie schon früher hervorgehoben wurde — bewirkt, dass hier die Vermehrung der industriellen Production von der Zunahme des Consums überholt worden ist, weshalb dann für den Export relativ weniger zur Verfügung stand und mehr importiert werden musste.

So hat z. B. in Oesterreich-Ungarn die Eisenproduction seit 1891 zugenommen, der Export der Metall- und Maschinenindustrie ist stationär geblieben und der Import hat sich in den Jahren 1891

*) Vergl. Oesterr. statist. Handbuch pro 1895. S. 188.

bis 1894 um 1·1 Millionen Metercentner gehoben. Bei der Textil- und Lederindustrie ergibt sich während desselben Zeitraumes eine Zunahme des Exportes um 37.000 Metercentner, die Vermehrung des Importes betrug aber 319.000 Metercentner. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei anderen Warengruppen. Dass diese Bewegung des Warenverkehres eine künstlich herbeigeführte ist, kann in Anbetracht der österreichischen Industriepolitik wohl keinem Zweifel unterliegen. Wenn letztere noch längere Zeit im bisherigen Stile weiter betrieben wird, dürfte Oesterreich-Ungarn unter vielen anderen Schäden auch den zu tragen haben, dass die Aufnahme der Barzahlungen in unabsehbare Ferne gerückt wird. Diese Politik kann aber, obzwar sie offenbar darauf abzielt, die Thatsache nicht verdecken, dass Oesterreichs Gegenwart und Zukunft vorzugsweise auf dem Gedeihen der Industrie beruht.

Diese Ansicht findet noch eine kräftige Stütze — vielleicht die kräftigste — in der Betheiligung der Erwerbszweige an den öffentlichen Lasten. Um zu erkennen, in welchem Verhältnis einerseits die agrarische und andererseits die übrige Bevölkerung zur Bedeckung der Staatserfordernisse beiträgt, ist es am thunlichsten, die ländlichen Realsteuern — Grundsteuer und Hausclassensteuer — zusammenzufassen und diesen die Summe der Erwerb-, Einkommen- und Hauszinssteuer gegenüberzustellen, welch letztere die directe Steuerleistung der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung darstellen. Wir gelangen dann zu folgender Tabelle*). In Oesterreich betrug in Gulden die Einnahme aus der:

	1868	1878	1888	1893
Grundsteuer . . .	35,177.374	37,359.824	35,356.418	35,730.242
Hausclassensteuer. .	5,300.250	5,698.387	5,553.160	5,585 439
Summe	40,477.624	43,058.211	40,909.578	41,315.681
Erwerbsteuer . . .	8,083.163	9,471.463	11,267.486	12,067.604
Einkommensteuer. .	13,087.437	20,969.860	25,392.553	29,524.126
Hauszinssteuer . .	12,358.652	17,963.469	23,834 233	25,701 080
Summe	33,529.252	48,404.792	60,494.272	67,292.810

*) Nach: Oesterreichische Statistik, IX. Bd., 4. Heft., und österr. statist. Handbuch.

In diesen Zahlen kommt es schlagend zum Ausdruck, dass die Staatswirtschaft Oesterreichs — soweit die directen Steuern in Betracht kommen — schon seit fast zwei Decennien überwiegend auf der steuerlichen Leistungsfähigkeit der nicht-agrarischen Bevölkerung basiert, und die Spannung, welche zwischen den beiden Steuerkategorien besteht, ist in fortwährendem Wachsen begriffen: während die Summe der ländlichen Realsteuern stabil geblieben ist, hat die Summe der übrigen angeführten Steuern von 1868 bis 1893 stetig, und zwar um circa 100 Procent zugenommen.*)

Die im Zuge befindliche Steuerreform wird die Auftheilung der directen Steuerleistung noch weiter zugunsten der Landwirtschaft verschieben: die Grundsteuer soll um 10, bezw. 15 Procent, die Hausclassensteuer um 10, bezw. 12½ Procent herabgesetzt werden, dabei werden fast 99 Procent sämmtlicher Grundbesitzer keine Personal-Einkommensteuer bezahlen, und für den Rest wird nicht das thatsächliche Einkommen aus Grund und Boden, sondern der weit geringere Catastral-Reinertrag die Bemessungsgrundlage abgeben. Außerdem ist beschlossen worden, schon vorher die Grundsteuer-Hauptsumme um 2½ Millionen Gulden herabzusetzen.

Besonders die letztere Verfügung ist vielfach und mit großer Heftigkeit angegriffen worden. Wir können uns dem nicht anschließen. Dass heute eine Agrarkrisis vorhanden ist und von dieser in erster Linie die größeren Grundbesitzer betroffen sind, darüber besteht wohl bei denjenigen, welche urtheilsberechtigt sind, kein Zweifel mehr. Wenn

*) Den größten Theil der Staatseinnahmen bilden natürlich die indirecten Abgaben. Dieselben sind von 129·5 Millionen im Jahre 1868 auf 247·7 Millionen Gulden im Jahre 1893 gestiegen, — im besonderen die Verzehrungssteuern von Branntwein, Wein, Bier, Fleisch, Zucker ꝛc. von 47·2 auf 103·7 Millionen Gulden, die Tabaksteuer von 26·9 auf 54·5 Millionen Gulden in demselben Zeitraume. — Der größte Theil dieser Steuern wird aber nicht von den Landwirten, auch nicht von den Fabrikanten, sondern von den besitzlosen Volksclassen getragen, da hier die große Masse der letzteren den Ausschlag gibt, obzwar der Wohlhabende absolut mehr an indirecten Steuern zahlt, als der Arme. Bei der Beurtheilung der Steuerleistung der Landwirte muss ferner beachtet werden, dass diese bei den landwirtschaftlichen Nebengewerben (Branntwein- und Zuckerproduction) sehr bedeutende Begünstigungen genießen. Den landwirtschaftlichen Brennereien ist ein größeres Contingent zugetheilt, als den gewerblichen, außerdem beziehen sie Bonificationen von 3—5 fl. per Hektoliter, und für den Export besteht ein Prämienfonds von 1 Million Gulden. Die Summe der Zucker-Exportprämien ist vor kurzem von 5 auf 9 Millionen Gulden erhöht worden. Wenn man diese Beträge, sowie denjenigen, um welchen die Lebensmittel durch die Agrarzölle vertheuert werden, von den 40 Millionen abziehen würde, welche die Landwirte an directer Steuer zahlen, so dürfte von letzteren kaum viel übrig bleiben.

es aber richtig ist, dass die Rentabilität der Landwirtschaft sich vermindert hat, so muss es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet werden, die Landwirte nach Möglichkeit zu entlasten. Die richtigste Steuerpolitik ist immer diejenige, welche vorzugsweise die leistungsfähigsten Bevölkerungskreise — das sind also in Oesterreich die (besitzenden) industriellen, commerciellen u. s. w. — zum Tragen der öffentlichen Lasten heranzieht und diejenigen Schichten, deren Wohlstand gesunken ist, sowie die Besitzlosen thunlichst entlastet. Gerade deshalb aber darf den Wünschen der Agrarier nach künstlicher Hebung der Getreidepreise nicht Rechnung getragen werden. Durch Vertheuerung des Brotes wird der schwächste Theil der Bevölkerung — der Arbeiter — am härtesten getroffen, weil dieser etwa ein Drittel seines Einkommens zum Ankauf von Brot verwendet, während der Wohlhabende sich mit 5—2 und noch weniger Procent seines Einkommens das erforderliche Quantum dieses Lebensmittels verschafft. Eine solche indirecte Besteuerung des Arbeiters ist nicht nur im höchsten Maße ungerecht, sondern auch von den schädlichsten Folgen begleitet: die Eigenthumsdelicte nehmen zu, weil noch immer ein großer Theil der Bevölkerung ein so geringes Einkommen bezieht, dass jede Vertheuerung des Brotes — als des wichtigsten Nahrungsmittels — diesen Schichten nur die Wahl zwischen Hunger und Diebstahl lässt; und die technische Leistungsfähigkeit des Arbeiters verringert sich, weil er infolge der höheren Getreide- beziehungsweise Brotpreise seinen Consum einschränken muss und deshalb schlechter genährt ist. Denn eines steht fest und ist erst kürzlich wieder durch eine gründliche Untersuchung*) festgestellt worden: Nirgends auf der Erde ist bisher bei steigenden Getreidepreisen der Geldlohn der Arbeiter entsprechend der Vertheuerung der Lebenshaltung erhöht worden. Sinkt aber die Leistungsfähigkeit der Arbeiter, so vermindert sich auch die der Industrie und sie wird vom Weltmarkt verdrängt. Damit schädigt man aber gerade denjenigen Erwerbszweig, welcher heute in Oesterreich — wie in England und Deutschland — allein die Kraft besitzt, den Theil der Lasten, der den Schultern der Landwirte mit Recht abgenommen wird, auf sich zu nehmen.

---

*) Vgl. J. Schoenhof, A history of money and prices ect. New-York und London 1896. —

Das Schlagwort der „Bodenmillionäre“ darf uns nicht irre machen. Es ist ja richtig, dass manche Grundbesitzer nicht nur die gegenwärtige, sondern noch eine Anzahl weiterer Agrarkrisen spielend überwinden würden, weil sie nur einen Theil ihres Einkommens aus dem Boden beziehen. Es gibt aber doch viele, bei welchen dies nicht der Fall ist, und diesen möge geholfen werden, eventuell durch eine noch weitergehende Herabsetzung der Grundsteuer. Dagegen wäre es ein wirtschaftlicher Selbstmord, wenn Oesterreich durch irgend eine Kanitzerei o. dgl. die Leistungsfähigkeit des Arbeiters herabdrücken und dadurch der Industrie den Lebensfaden abschneiden würde, denn die Entwicklungstendenz der Volkswirtschaft Oesterreichs geht offensichtlich dahin, ihren Schwerpunkt immer mehr in die Industrie zu verlegen.

Ein vernunftgemäßes Programm würde also lauten: billiges Brot, aber möglichste Verringerung der directen Steuerleistung des Landwirtes und freie Entfaltung der Industrie.*)

Wir werden am Schlusse davon sprechen, inwieweit dieses Programm Aussicht auf Verwirklichung hat. Vorerst dürfen wir aber nicht vergessen, dass Oesterreich bezüglich der Handelspolitik u. a. keineswegs freie Hand hat, dass es nur eine Reichshälfte ist, während die andere durch Ungarn gebildet wird. Wir müssen daher auch das Verhältnis, in welchem diese beiden Theile zu einander stehen, einer näheren Erörterung unterziehen.

---

3. Der wirtschaftliche Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn.

Der unbeugsame Widerstand der Magyaren gegen den österreichischen Centralismus und die Niederlage bei Königgrätz haben die Wiener Regierung gezwungen, im Jahre 1867 den ersten Ausgleich mit Ungarn zu schließen. Durch denselben wurde Ungarn neuerdings

*) Auch die unsinnigen Zuckerprämien müssen endgiltig abgeschafft werden. Man bedenke, dass der Zucker in England infolge der continentalen Exportprämien so billig ist, dass er dort an Schweine verfüttert wird, während in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich der Zucker noch immer als Genuss-, nicht als Nahrungsmittel betrachtet werden muss. — Die einseitige Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennereien lässt sich ebenfalls nicht rechtfertigen.

als selbständiges Staatsgebilde anerkannt und der Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt. Diese sind die Agenden des auswärtigen Amtes sowie das Kriegswesen und unterliegen keiner Abänderung, nur das Beitragsverhältnis der Reichshälften zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten — die Quote — wird periodisch festgesetzt. Außerdem wurde beschlossen, nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen die Zölle, die indirecten Steuern, Münze und Währung sowie gewisse commercielle Angelegenheiten zu behandeln. Letztere Vereinbarungen bildeten den Inhalt des Zoll- und Handelsbündnisses, das auf zehn Jahre geschlossen wurde und vor dem letzten Jahre kündbar war.

Das Zoll- und Handelsbündnis ist zweimal nach je zehn Jahren erneuert worden und gegenwärtig stehen die beiden Reichshälften abermals vor der Frage, ob und in welcher Weise die bisherige Gemeinsamkeit des Zollgebietes aufrecht erhalten werden solle. Unter den zahlreichen Punkten, welche bei den Ausgleichsverhandlungen zur Sprache kommen werden, interessiert uns hier diese Frage vor allen anderen, da ihre Lösung nicht nur den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit bildet, sondern auch für die Gestaltung der industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnisse von entscheidendem Einflusse werden kann. Industrie und Landwirtschaft haben denn auch nicht gezögert, ihre diesbezüglichen Wünsche und Beschwerden rechtzeitig vorzubringen. Der VI. österreichische Agrartag, welcher im Februar 1896 in Wien abgehalten wurde, hat über die Erneuerung des Ausgleiches eingehend verhandelt, nachdem Abg. Professor August Kaiser ein ausführliches Referat erstattet hatte.*)

Es dürfte sich empfehlen, bevor wir in die Besprechung des Hauptthemas eingehen, zunächst ein Schlagwort dieses Berichtes kritisch zu beleuchten, und zwar umsomehr, als dasselbe so sehr im Vorstellungskreise des Gros der Bevölkerung eingewurzelt ist, dass es beinahe als unausrottbar erscheint. Dabei ergibt sich auch Gelegenheit, das im vorigen Abschnitte Gesagte zu ergänzen.

Wenn die Landwirte für ihren Erwerbszweig Zollschutz u. dgl. verlangen, so begründen sie dies, um es den übrigen Bevölkerungs-

*) Vgl. Bericht über die Frage der Erneuerung des österr.-ungar. Ausgleiches für den VI. österreichischen Agrartag. Von Prof. August Kaiser, 1896. Verlag des österr Agrartages.

kreisen mundgerecht zu machen, vor allem damit, dass die Landwirtschaft der nächste und sicherste Abnehmer der heimischen Industrie sei, und diese demnach ein großes Interesse an dem Gedeihen der Landwirtschaft habe. Wenn sich die Kaufkraft der Landwirte infolge niedriger Preise der Bodenproducte vermindert, so müsse auch die Industrie darunter leiden, weshalb diese nicht minder, wie die Landwirtschaft, am Agrarschutz interessiert sei.

Diese Argumentation ist keineswegs neuesten Datums. Sie findet sich schon in den zahllosen Broschüren, welche in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre in Deutschland zur Propagierung der Getreidezölle erschienen sind, ebenso im Motivenberichte zur deutschen Zollnovelle vom Jahre 1879 und seither in jeder Schrift, welche eine Vertheidigung des Agrarschutzes bezweckt, das Elaborat des Professor Kaiser nicht ausgenommen.

Richtig ist, dass der inländische Markt vor dem auswärtigen den Vorzug der größeren Sicherheit hat und das Maß der Kaufkraft der Landwirte für die Industrie ꝛc. von erheblicher Bedeutung ist. Wenn daher der Ertrag des Bodens durch Meliorationen gesteigert wird, die Viehzucht durch Veredelung der Rassen bessere Ergebnisse liefert und somit die Landwirte in die Lage kommen, die übrigen Erwerbszweige stärker zu beschäftigen, so ist das für beide Theile höchst erfreulich und ein volkswirtschaftlicher Gewinn.

Wie verhält es sich aber dann, wenn die erhöhte Kaufkraft der Landwirte, beziehungsweise die stärkere Beschäftigung von Gewerbe und Handel aus der künstlichen Steigerung des Preises der landwirtschaftlichen Producte resultiert? In diesem Falle bedeutet die stärkere Beschäftigung des nicht-landwirtschaftlichen Theiles der Bevölkerung für denselben nicht einen Gewinn, sondern einen effectiven Verlust. Das ist leicht zu erkennen, wenn man auf die dabei vor sich gehende Vertheilung des Nationaleinkommens etwas näher eingeht. Die Landwirte beziehen für ihre Producte den Weltmarktpreis und — im Zustande des Agrarschutzes — denjenigen Betrag, um welchen diese Waren durch die Zölle ꝛc. vertheuert wurden. Die letztere Summe stellt gleichsam ein Geschenk der übrigen Erwerbszweige an die Landwirtschaft dar, diese Summe ist es aber, welche den Landwirten die Möglichkeit gewährt, Industrie und Handel stärker zu beschäftigen. Mit anderen Worten: Die Landwirte nehmen zunächst den übrigen Erwerbszweigen einen

Theil ihres Einkommens mühelos — ohne Gegenleistung — ab und gestatten ihnen dann, diesen Theil wieder zurückzu v e r d i e n e n. Hieraus ist ohneweiters ersichtlich, dass der Agrarschutz dem G a n z e n des nicht-landwirtschaftlichen Theiles der Bevölkerung keinen Vortheil, sondern nur Schaden bringt. Im Einzelnen wird hier allerdings eine Differenzierung eintreten. Gewerbliche Unternehmer, welche nur für den inländischen, besonders für den localen Markt producieren und verhältnismäßig theuere Waren erzeugen, werden dann, wenn die erhöhte Kaufkraft der Landwirte ihnen zugute kommt, aus dem stärkeren Absatz ihrer Producte jedenfalls einen Gewinn ziehen, der größer ist als der Verlust, den ihnen die Vertheuerung der Nahrungsmittel bringt. Dagegen wird bei denjenigen Industriellen, welche in erheblichem Maße für den Export arbeiten oder billige Massenartikel producieren, der Verlust den Gewinn bedeutend überwiegen, einerseits, weil die schlechtere Ernährung der Arbeiter, welche durch die Vertheuerung der Lebensmittel bedingt ist, die Arbeitsleistung herabdrückt und dadurch die Productionskosten erhöht, und andererseits, weil die verminderte Kaufkraft der Arbeiter eine Stockung im Absatze der Massenartikel bewirkt. Der letztere Umstand wird noch immer viel zu wenig beachtet. Käufer industrieller Producte sind doch nicht nur die Landwirte, sondern auch — und zwar bei den hier in Betracht kommenden Waren in ausschlaggebender Weise — diejenigen, welche die Letzteren erzeugt haben: die A r b e i t e r. Wenn diese aber gezwungen sind, einen größeren Theil ihres Einkommens für den Ankauf von Brot zu verwenden, so bleibt eben nur ein geringerer für die Deckung des Bedürfnisses nach animalischen Producten, Kleidungsstücken u. s. w., woraus sich die angedeuteten Folgen ergeben. Da nun, wie schon früher ausgeführt wurde, der industrielle Export für den Wirtschaftsorganismus Oesterreichs von höchster Bedeutung ist, kann es nicht im Interesse des Staates liegen, die Lebenshaltung der Arbeiter herabzudrücken, und da die Exportindustie, sowie die Production von Massenartikeln auch in Oesterreich bereits den Schwerpunkt der gewerblichen Thätigkeit bilden, ist es nicht richtig zu sagen, dass hier die Industrie am Agrarschutz interessiert sei.*) Man mag diesen Satz drehen und

*) Wir sehen hier ganz davon ab, dass diese Interessengemeinschaft, wenn sie wirklich vorhanden wäre, nur zwischen Landwirten und industriellen U n t e r n e h m e r n bestünde, während die besitzlosen Volksclassen den größten Theil der Kosten dieses Harmoniespieles zu tragen hätten.

wenden wie man will, eine Sophistik kommt immer wieder zum Vorschein.

Auf dieser grundlosen Behauptung und auf einigen anderen ebenso unzutreffenden Sätzen baut Prof. Kaiser das Gebäude seines Elaborates auf. So sagt er z. B. (S. 19), die Bedrängnis der Landwirtschaft rühre u. a. auch daher, dass dieselbe „die schwerste und eine immer höhere Belastung für den Staat und das Militärwesen übernehmen müsse". Es ist in der That ein nicht gewöhnliches Maß von Unwissenheit erforderlich, um mit Ruhe diese Ansicht zu vertreten, von welcher das directe Gegentheil der Wahrheit entspricht, d. h. die Belastung der Landwirtschaft ist — wie im zweiten Abschnitt ziffermäßig nachgewiesen wurde — bedeutend geringer als die der übrigen Erwerbszweige, und im Abnehmen begriffen. Auf derselben Höhe volkswirtschaftlicher Erkenntnis steht folgender Ausspruch (S. 30): „Oesterreichs Regierung hat lange Zeit bezüglich Errichtung von Actien- und Versicherungsgesellschaften einen sehr richtigen und entsprechend streng prüfenden Standpunkt eingenommen . . . es ist gewiss ein Vortheil, wenn das Concessions- und Ueberwachungsrecht des Staates möglichst eingehend, streng und gewissenhaft geübt wird." Diese Aeußerung zeigt uns, dass die Industriepolitik Falkenhayns in den Kreisen der Agrarier die wärmste Zustimmung findet, was nach dem früher Gesagten gewiss niemanden wunder nehmen dürfte.

Wir wollen es mit diesen Beispielen genug sein lassen. Das theoretische Rüstzeug der Agrarier ist bekannt, und im vorhergehenden ausreichend besprochen worden, so dass es überflüssig wäre, auf den Inhalt der Broschüre Kaisers, die im wesentlichen nichts Neues bringt, noch näher einzugehen. Um an das folgende anzuknüpfen, genügt es vollständig, zu wissen, dass die Agrarier Oesterreichs die wirtschaftliche Trennung der beiden Reichshälften anstreben, um sich dann durch hohe Zölle u. dgl. nicht nur vor der russischen und transoceanischen, sondern auch vor der ungarischen Concurrenz bestens zu schützen. Nun, wir sind zwar nicht der Ansicht, dass es für Oesterreich-Ungarn vortheilhaft wäre, an die Stelle der handelspolitischen Einheit zwei Zollgebiete zu setzen, wir halten es aber für sehr *wahrscheinlich*, dass diese Trennung früher oder später eintreten wird. Wir wollen das nun näher begründen.

Die Anfänge der österreichischen Großindustrie reichen bis in

den Beginn des 18. Jahrhunderts. Leopold I., mehr noch Karl VI. und dessen Nachfolger hatten in handelspolitischer Beziehung das sogenannte „Mercantilsystem“ angewendet, dessen Wesen darin besteht, dass der Import gehindert, dagegen der Export möglichst gefördert wird. Für den letzteren eigneten sich damals bei den höchst mangelhaften Verkehrsmitteln besonders hochwertige, also industrielle Producte (im Gegensatze zu den voluminösen und verhältnismäßig geringwertigen Rohstoffen), weshalb die Gründung von Fabriken in jener Zeit und fast während des ganzen 18. Jahrhunderts durch Gewährung von Steuerfreiheit, Prämien u. s. w. außerordentlich begünstigt wurde. Erst nach der großen französischen Revolution, als man sich in Oesterreich vor dem „Fabriksgesindel“, d. h. vor den Arbeitern zu fürchten begann und in jedem Fabrikanten einen „Liberalen“ vermuthete, worunter man damals einen Revolutionär verstand, erst dann trat ein Stillstand in der industriellen Entwicklung ein, weil einfach, soweit es nur angieng, unter dem zünfterisch gesinnten Kaiser Franz I. keine Concessionen mehr ertheilt wurden. Nach 1835 setzt wieder ein Aufschwung ein, so dass Oesterreich im Beginne der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts bereits eine beachtenswerte Großindustrie aufzuweisen hatte. Für die weitere Entwicklung derselben war die Freihandelsperiode von 1860—1878 unzweifelhaft nicht günstig, dagegen ist seit der Zollreform von 1878 der Fortschritt wieder größer.

Aus der Geschichte der Industrie der modernen Culturstaaten, und nicht am wenigsten aus derjenigen Oesterreichs, lässt sich der fundamentale Lehrsatz ableiten, dass kein Land imstande ist, eine Industrie zu schaffen, ohne dieselbe während einer gewissen Zeit vor dem auswärtigen Wettbewerbe zu schützen. Der Grund dafür liegt darin, dass ein im Inlande erst im Entstehen begriffener Industriezweig infolge des Mangels an geschulten geistigen und Handarbeitern u. s. w. weit theuerer produciert, als der ausländische Concurrent, welcher bereits eine höhere Entwicklungsstufe erreicht hat. Der Unterschied der Productionskosten ist in der Regel so bedeutend, dass er durch die Transportspesen nicht wett gemacht wird, weshalb der heimischen Industrie für die Zeit der Kinderjahre ein Erziehungszoll zugestanden werden muss, wenn ihr nicht von vornherein die Existenzmöglichkeit benommen sein soll. Der Mercantilist betrachtete allerdings das gewerbliche Schutzsystem nicht unter dem Gesichtswinkel des „Erziehungs-

zolles", aber die Wirkungen seiner Politik waren in dieser Beziehung dieselben. Oesterreich wäre ohne Zweifel noch um die Mitte unseres Jahrhunderts ein reiner Ackerbaustaat gewesen, wenn nicht das Prohibitivsystem des Mercantilismus das Entstehen und Wachsen der Industrie ermöglicht und begünstigt hätte, und dass der Industrieschutz auch in den letzten Decennien für Oesterreich nicht antiquiert war, beweist die Thatsache, dass hier seit 1878 eine Reihe von Industriezweigen entstanden ist, die vor der Zollreform in Oesterreich fast unbekannt waren, z. B. die Fabrication von Nähmaschinen, Farben, chemischen Hilfsstoffen, Kautschuk u. s. w. Freilich steht dieser Aufschwung in keinem Verhältnis zu den latenten Kräften, welche durch die Industriepolitik der Regierung niedergehalten werden, aber er beweist doch auch die Richtigkeit des Satzes, dass eine junge Industrie des Schutzes bedarf. Die alten Exportgewerbe Oesterreichs können einen solchen schon entbehren.*)

Wenden wir uns nun zu Ungarn. Dieses ist noch heute überwiegend Agrarstaat, was am deutlichsten durch die Ziffern des auswärtigen Handels bekundet wird. Im Jahre 1890 betrug in Ungarn die Einfuhr von Rohstoffen 97·1 Millionen, von Fabricaten 388·4 Millionen Gulden, es entfielen demnach von der Gesammteinfuhr auf die Rohstoffe 20, auf die Fabricate 80 Procent. In demselben Jahre betrug die Ausfuhr von Rohstoffen 372·3 Millionen, von Fabricaten 175·8 Millionen Gulden, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass unter den Fabricaten die „Lebensmittel und Consumartikel" mit über 100 Millionen Gulden

---

*) Man beachte den fundamentalen Unterschied zwischen Industrie- und Agrarzöllen. Die ersteren sind der Preis für die Schaffung eines neuen Erwerbszweiges. Durch diesen wird das Nationalvermögen schließlich in der Regel vergrößert, so dass die Industriezölle indirect einen volkswirtschaftlichen Gewinn bewirken. Bei den Agrarzöllen kann davon nicht die Rede sein, ihre einzige Wirkung ist, dass eine Verschiebung der Einkommensvertheilung zugunsten der Landwirte stattfindet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Agrarschutz fast nur denjenigen Landwirten zugute kommt, welche zur Zeit der Einführung der Zölle im Besitze des Bodens sind. Da nämlich Wert und Preis desselben nach dem Reinertrag bemessen werden, kann es dem Käufer gleichgiltig sein, ob der Boden mehr oder weniger trägt, er bietet eben — wenn er wirtschaftlich rationell vorgeht — einen größeren oder geringeren Kaufschilling. Diejenigen aber, welche den Boden zu Luxuszwecken und deshalb gewöhnlich zu theuer erwerben, kommen doch hier nicht in Betracht, und diejenigen, welche in der Hoffnung auf günstigere Conjuncturen einen irrationellen Preis zahlen, was leider sehr häufig geschieht, haben eben die Folgen der Speculation zu tragen. Bei Erbgängen ist die Verzinsung des Bodencapitals mit und ohne Agrarschutz dieselbe, wenn das einzig richtige — der Ertragswert — zugrunde gelegt wird; nur das ererbte Capital ist natürlich im ersteren Falle ein größeres.

erscheinen, so dass auf die sonstigen Fabricate nur 75 Millionen Gulden entfallen. An der Gesammtausfuhr participieren demnach die Rohstoffe mit rund 67, die Fabricate mit 33 Procent. Die Ausfuhr (beziehungsweise Mehrausfuhr) von Rohstoffen ist absolut in continuierlichem Zunehmen begriffen, da Ungarn immer mehr von der extensiven zur intensiven Cultur übergeht, wodurch die Erntemengen ꝛc. bedeutend gesteigert werden.*)

Das Wohl des ungarischen Staates beruht jedenfalls noch lange Zeit vorzugsweise auf dem Gedeihen der Landwirtschaft, doch macht sich in Ungarn sehr deutlich das Bestreben bemerkbar, das industrielle Element möglichst zu vermehren. Die ungarische Regierung verfolgt dabei ganz dieselbe Politik, welcher in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die österreichischen Staatsräthe huldigten.**) Diese wie jene haben erkannt, dass eine Volkswirtschaft, die hauptsächlich auf Ackerbau basiert, von Wind und Wetter abhängig ist und dass nur eine kräftige Industrie einen dauernden und rascheren Fortschritt des allgemeinen Wohlstandes verbürgt. Insbesondere seit dem Auftreten der osteuropäischen und transoceanischen landwirtschaftlichen Concurrenz musste die ungarische Regierung darauf bedacht sein, wenigstens einem Theile der Bevölkerung neue und lohnendere Erwerbsquellen zu schaffen, was auch rücksichtlich der Staatsfinanzen von größter Bedeutung war.

Diese Bestrebungen sind erfolgreich gewesen. Den kürzesten Ausdruck dafür bietet die ungarische Berufsstatistik, nach welcher in Industrie, Gewerbe und Handel beschäftigt waren:

im Jahre 1869	645.964	Personen
„ „ 1880	777.914	„
„ „ 1890	1,087.935	„

Im Jahre 1869, als Ungarn schon eine Bevölkerung von 15·5 Millionen hatte, wurde daselbst die gewerbliche Thätigkeit noch nahezu ausschließlich von Handwerkern ausgeübt, eine nennenswerte Großindustrie (abgesehen vom Mühlenbetrieb) bestand damals nicht. Im folgenden Jahrzehnte beginnt der Aufschwung der industriellen Production Ungarns, welcher sich dann im Decennium von 1880—1890

*) Vergl. zu diesem und dem folgenden: A. Deutsch: „25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft“, Berlin 1892; v. Bazant: „Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns.“ Leipzig 1894, S. 173 ff. und insbesondere den Referentenentwurf des niederösterreichischen Gewerbevereines „zu einer Denkschrift an das k. k. Handelsministerium über den Ausgleich mit Ungarn ꝛc.“

**) Vgl. Reschauer: „Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte“ ꝛc.

außerordentlich steigert und in den letzten fünf Jahren sicherlich keine Verminderung erfahren hat. Es ist mangels zusammenfassender statistischer Daten nicht möglich, diese Entwicklung hier genauer darzustellen, da dies einen zu großen Raum einnehmen würde. Wir müssen uns darauf beschränken, hervorzuheben, dass Ungarn im Jahre 1893 über 3700 Fabriken (darunter 1639 der Lebensmittel-Industrie) besaß, von welchen der weitaus größte Theil seit 1870 entstanden ist, und dass beispielsweise im Jahre 1893 52 industrielle Actien-Unternehmungen gegründet wurden (in Oesterreich trat eine Vermehrung um 8 ein), im Jahre 1894 sogar 75.

Die ungarische Reichshälfte war also vor etwa 25 Jahren bezüglich der Industrie-Artikel nahezu gänzlich auf Oesterreich und das Zollausland angewiesen. Als Ungarn nun darangieng, eine eigene Industrie ins Leben zu rufen, stand es vor der bedeutungsvollen Thatsache, dass es mit der österreichischen Reichshälfte ein Zollgebiet bildete und die Ausgleichsbestimmungen die Errichtung eines Zollschrankens zwischen Ungarn und Oesterreich unmöglich machten. Eines war klar: Unter diesen Umständen, bei schrankenlosem Wettbewerb der österreichischen Industrie, welche gegenüber der englischen und deutschen zwar im Rückstande, aber absolut doch weit fortgeschritten war, hätte in Ungarn nur bei ausnahmsweise günstigen Productionsverhältnissen ein neues industrielles Unternehmen prosperieren können, eine erhebliche Vermehrung der gewerblichen Großbetriebe und ihre Consolidierung war aber so nicht zu erwarten. Wenn daher die ungarische Regierung eine größere Ausdehnung der Industrie herbeiführen wollte, so musste sie derselben einen Schutz angedeihen lassen, und dieser durfte den Ausgleichsbestimmungen — wenigstens dem Wortlaute nach — nicht zuwiderlaufen. Das geschah nun durch eine Reihe specieller Begünstigungen, welche der ungarischen Industrie zutheil wurden. Dieselben sind: Steuerbefreiung, Gebürenfreiheit, billiges Salz zu Industriezwecken, zuweilen freie Ueberlassung von Grund und Boden, billigste Eisenbahntarife, Bevorzugung der heimischen vor der österreichischen und ausländischen Industrie rücksichtlich des Staatsbedarfes u. s. w. u. s. w., vor allem aber die thatkräftigste und wohlwollendste Förderung des Unternehmungsgeistes von Seiten der ungarischen Regierung.*) Durch diese Be-

*) Zur Illustration der ungarischen Industriepolitik erzählt die genannte Schrift des niederösterr. Gewerbevereines folgende kleine Geschichte, die es verdient, in weiteren

günstigungen ist die ungarische Industrie befähigt worden, die Concurrenz der älteren österreichischen zu bestehen, ohne dieselben wäre Ungarn bezüglich seiner industriellen Entwicklung — darüber kann wohl kein Zweifel herrschen — heute noch auf demselben Standpunkte: auf dem es sich vor zwei Decennien befand. Deshalb kann man sagen, Die Begünstigungen, welche der ungarischen Industrie von der Regierung gewährt wurden, sind nur eine andere Form des Erziehungszolles.

Diese Bedeutung der ungarischen Industriebegünstigungen hat man bisher in Oesterreich ganz übersehen oder wenigstens nicht sehen wollen. Die österreichischen Fabrikanten sind begreiflicherweise über das Vorgehen der Ungarn sehr erbittert, und ihre bedeutsamste Kundgebung in der Ausgleichsfrage — das Memorandum des niederösterreichischen Gewerbevereines — stellt trotz aller Höflichkeit der Form im wesentlichen eine Anklageschrift dar. Wir aber, die wir im Dienste keiner Partei stehen, müssen es unverhohlen aussprechen, dass es doch eine gewisse Naivetät bekundet, wenn man glaubt, Ungarn werde sich dauernd wie ein Colonialland exploitieren lassen. Es mag sein, dass die fraglichen Begünstigungen mit dem Geiste der Ausgleichsbestimmungen nicht ganz vereinbar sind, man wird aber doch bei objectiver Beurtheilung zugestehen müssen, dass Ungarn — wenn es nicht darauf verzichten wollte, sich aus dem precären Zustande eines reinen Ackerbaustaates zu erheben — nicht anders handeln konnte. Es wäre auch ein großer Irrthum, zu glauben, dass Ungarn nunmehr mit Rücksicht auf das Zustandekommen der bevorstehenden Erneuerung des Ausgleiches das Begünstigungssystem sistieren werde. Ungarn kann das nicht thun, es würde ja seine industriellen Errungenschaften, die mit bedeutenden Opfern erzielt worden sind, theilweise preisgeben und den seit zwei Jahrzehnten eingeschlagenen Weg verlassen müssen, denn seine Industrie

Kreisen bekannt zu werden: Ein österreichischer Industrieller, der in Ungarn eine Fabrik gründen wollte, sprach in dieser Angelegenheit beim ungarischen Handelsminister vor. Derselbe war nicht anwesend, weshalb der Industrielle mit dem Staatssecretär conferierte. Dem Staatssecretär erschien die Sache wichtig, und er versprach, dem Industriellen noch am selben Tage Bescheid wissen zu lassen. Wenige Stunden später erscheint bei dem österreichischen Fabrikanten — der kön. ung. Handelsminister. Als der Fabrikant seiner Verlegenheit darüber, dass der Herr Minister sich persönlich bemühe, Ausdruck gab, erwiderte Se. Excellenz wörtlich: „Ich bitte, mein Herr, Sie wollen in Ungarn eine Industrie gründen, ich bin Ihr Agent“ ... In Ungarn kennt man eben noch den Daseinsgrund der Bureaukratie, in Oesterreich aber ist dieses Bewusstsein nicht etwa in Verlust gerathen, sondern niemals vorhanden gewesen.

befindet sich noch in den ersten Stadien der Entwicklung und wird — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — die Kinderschuhe noch lange nicht ausgetreten haben.

Mit diesen speciellen Begünstigungen der Industrie wird es aber allem Anscheine nach nicht sein Bewenden haben. Dieselben sind ein viel zu schwankender und viel zu ungleichmäßig vertheilter Schutz, als dass sich die ungarischen Fabrikanten damit zufrieden geben sollten. Ihr Streben geht naturgemäß und offensichtlich auf die handelspolitische Trennung Ungarns von Oesterreich, und sie haben dabei einen mächtigen Bundesgenossen in der öffentlichen Meinung, die sich von Tag zu Tag der Errichtung eines selbständigen Zollgebietes günstiger erweist. Man muss den nationalen Stolz und den Optimismus des Magyaren aus eigener Anschauung kennen, um zu wissen, wie sehr er geneigt ist, sich nicht von nüchternen Erwägungen, sondern von Gefühlen leiten zu lassen. Ist es nicht ungemein charakteristisch, dass sogar die ungarischen Agrarier, welche doch in handgreiflicher Weise an der Zollunion mit Oesterreich interessiert sind, den Zustand des selbständigen Zollgebietes als etwas eventuell Anzustrebendes hinstellen? Der ungarische „Landes-Agricultur-Verein“, die bedeutendste agrarische Interessenvertretung, hat nämlich im November 1895 über den Ausgleich verhandelt, eine Reihe ganz unerfüllbarer Forderungen aufgestellt und sich beeilt, hinzuzufügen, dass die Landwirte Ungarns — wenn ihre Wünsche nicht in vollstem Maße Berücksichtigung finden — sich mit aller Entschiedenheit für das selbständige Zollgebiet und gegen jede Erneuerung des Verhältnisses mit Oesterreich auf der Basis des gemeinsamen Zollgebietes einsetzen würden! . . .

Wenn man nicht enttäuscht werden will, wird man stets in erster Linie nicht das, was wünschenswert ist, sondern das wahrscheinliche im Auge behalten müssen. Die österreichischen Industriellen dürften daher gut daran thun, sich mit dem Gedanken der handelspolitischen Selbständigkeit Ungarns vertraut zu machen. Uebrigens wäre dieser Zustand keineswegs so schreckhaft, als er gewöhnlich dargestellt wird. Die österreichische Exportindustrie braucht den Wettbewerb mit dem Auslande auf neutralem Boden nicht mehr zu scheuen, und wenn sie Tüchtiges leistet, würde sie von dem ungarischen Absatzgebiete nichts verlieren. Ungarn kann doch eine Industrie, welche den heimischen Bedarf vollständig deckt, nicht aus der Erde

stampfen, und es ist umsomehr auf den Bezug österreichischer Industrieartikel angewiesen, als Cisleithanien der wichtigste und fast alleinige Abnehmer seiner Bodenproducte ist.*) Ein Zurückdrängen der österreichischen Industrie würde nur in dem Maße eintreten, in welchem die ungarische erstarkt; dieses Wachsthum der ungarischen Industrie wird aber jedenfalls erfolgen, mag nun das Zollgebiet gemeinsam bleiben oder nicht. Ueberdies steht es ja den österreichischen Fabrikanten frei, in Ungarn, wo die Industriepolitik nicht im Stile Falkenhayns gehandhabt wird, Filialen zu errichten. Einen großen Vortheil für die österreichische Industrie hätte die Trennung von Ungarn unzweifelhaft zur Folge: der österreichische Agrarismus würde die mächtige Stütze verlieren, die er bezüglich der äußeren Handelspolitik in den agrarischen Interessen Ungarns findet. Der Weg nach dem Südosten würde gangbarer werden.

Wenn aber diese Entwicklung stattfindet, d. h. wenn die österreichische Industrie in weit höherem Maße, als es heute der Fall ist, auf den Export ins Ausland (d. i. auch Ungarn) angewiesen wird, dann kann von einem Agrarschutze — sofern die staatlichen Interessen Oesterreichs gewahrt werden sollen — trotz Prof. Kaiser schon gar nicht mehr die Rede sein.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Wir sahen, dass unserem Bauer nicht durch Brotvertheuerung, sondern vor allem durch die Hebung der Viehzucht zu helfen ist. Wie viel es da noch zu thun gibt, erhellt daraus, dass (nach einer Aeußerung des Abg. Tekly in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. November 1895) in Böhmen fast der dritte Theil der Gesammtarea der Wiesen einer Melioration bedarf. Nun ist aber Böhmen dasjenige Kronland, welches verhältnismäßig am intensivsten bewirtschaftet wird; wie mag es demnach in den übrigen Provinzen aussehen? Wir fanden ferner, dass der Schwerpunkt der österreichischen Volks- und Staatswirtschaft nicht mehr in der Landwirtschaft, sondern in der Industrie liegt und dass die natürliche Tendenz vorhanden ist, das Uebergewicht der letzteren stetig zu vergrößern. Die Zukunft kann die Industrie zu einer

*) Wir wollen hier darauf aufmerksam machen, dass die von ungarischen Politikern aufgestellte Behauptung, der ungarische Weizen genieße vermöge seiner besonders starken Kleberhaltigkeit eine Art Monopol, der Wahrheit nicht entspricht, denn dieselbe Eigenschaft weist der in riesigen Quantitäten zur Verfügung stehende südrussische Weizen auf, bisweilen sogar in noch höherem Maße als der ungarische.

ungeahnten Blüte bringen und dadurch ihre Bedeutung noch außerordentlich steigern. Oesterreich besitzt nämlich eine Voraussetzung für die Kraftübertragung, durch welche sie nicht nur Ungarn, sondern auch Deutschland und England überlegen ist: die Wasserkräfte des Gebirges, mit welchen es in verschwenderischer Weise ausgestattet ist. Wenn dieses bisher ungenützte Capital zur Production verwendet wird, dürfte Oesterreich ein gefährlicher Rivale werden.*)

Es drängt sich nunmehr die Frage auf, welche Mittel zugebote stehen, um die mannigfachen Hemmungen, welche die natürliche Evolution der Volkswirtschaft Oesterreichs erfährt, zu beseitigen. Dass diese Entwicklung heute auch von denjenigen Körperschaften nicht entsprechend gefördert wird, welche in erster Linie dazu berufen wären — von den Handels- und Gewerbekammern — das wollen wir an zwei Beispielen zeigen. In der Wiener Handelskammer ergab sich am 24. Juni 1896 bei der Abstimmung über einen Antrag, wonach die Kammer für die Beseitigung des Concessionssystems bei Actiengesellschaften eintritt, dass die Hälfte der anwesenden Kammerräthe den Antrag abgelehnt hatte, und nur durch Dirimierung des Präsidenten wurde er zum Beschlusse erhoben! Ferner: Die Handelskammer von Olmütz entsendet in das Abgeordnetenhaus zur Vertretung gewerblicher und Handels-Interessen — den Agrarier Proskowetz! Angesichts dieser Thatsache muss man wirklich sagen, dass für Oesterreich die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes äußerst segensreich wäre, denn dieses würde dem Agrarismus zweifellos nicht den Spielraum gewähren, welchen er heute vermöge der sogenannten Interessenvertretung (?) hat. Das allgemeine Wahlrecht, das für Oesterreich doch nur eine Frage der Zeit ist, wird zur Abwehr der agrarischen Uebergriffe wesentlich beitragen, aber vollständig kann diese erst dann sein, wenn es gelingt, Bürger und Bauer besser, als es heute der Fall ist, zu überzeugen, dass ihre Interessen mit denjenigen der Großgrundbesitzer nichts Gemeinsames haben. Die Aufklärung ist es, worauf es vor allem ankommt. Da muss noch ein großes Stück Arbeit vollbracht werden, und hiezu einen Beitrag zu leisten, war der Zweck unserer Untersuchung.

---

*) Vergl. diesbezüglich das Memorandum des österreichisch-ungarischen Gewerbevereines Seite 100.



ZEHNTES JAHR.

Mai 1894 No. 8 & 9

BULLETIN

des

Schweiz. Wahlreform-Vereins

für

Proportionale Volksvertretung.

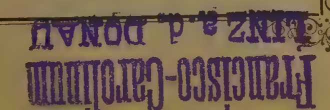
BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ SUISSE

POUR LA

Représentation Proportionnelle.

Basel und Genf

GEORG & Co., Verlagsbuchhandlung





ZEHNTES JAHR.
Mai 1894 No. 8 & 9

BULLETIN

des

Schweiz. Wahlreform-Vereins

für

Proportionale Volksvertretung.

BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ SUISSE

POUR LA

Représentation Proportionnelle.

Basel und Genf
GEORG & Co., Verlagsbuchhandlung



10. JAHR. No. 8 und 9. MAI 1894.

BULLETIN

des

Schweiz. Wahlreform-Vereins für proportionale Volksvertretung

Bulletin de la

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA REPRÉSENTATION PROPORTIONNELLE.

Bericht des Centralcomités

über die

Thätigkeit des Schweizerischen Wahlreformvereins

von 1892 bis Mai 1894.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wahlreformvereins vom 29. Mai 1892 ging die Leitung des Vereins an Basel über; der Centralausschuss wurde bestellt aus den Herren Nationalrat Paul Speiser, Prof. Eduard Hagenbach-Bischoff, Redaktor Eugen Wullschleger, Zivilgerichtspräsident Dr. Gustav Brodbeck und Advokat Dr. Rudolf Kündig in Basel, und den Herren Gerichtspräsident Jean Berthoud in Neuenburg und Jules Gfeller in Bern.

In derselben Delegiertenversammlung war dem neuen Ausschuss der Auftrag erteilt worden, über die Anwendung des Proportionalverfahrens auf die Nationalratswahlen beförlich an die Delegiertenversammlung zu berichten. Der leitende Ausschuss betraute mit dem Studium dieser Angelegenheit sein Mitglied, Herrn Professor Hagenbach, und es legte dieser dem Ausschusse im Oktober 1892 seinen Bericht vor; derselbe wurde sodann zur Drucklegung überwiesen und unter dem Titel „Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den schweiz. Nationalratswahlen, Gutachten aus Auftrag

des leitenden Comités des schweiz. Wahlreformvereins, abgegeben von Hagenbach-Bischoff, Basel, Druck der Vereinsbuchdruckerei, 1892“ in 1500 Exemplaren den Mitgliedern des Vereins, der Presse und dem Publikum übergeben.

Der Vorschlag des Herrn Hagenbach beruht bekanntlich auf dem System der Listenkonkurrenz mit uninominaler Stimmgebung, so also, dass jeder Stimmberechtigte nur Einen Namen zu schreiben hätte und die ganze Schweiz nur Einen Wahlkreis bilden würde. Die Besprechung dieses Vorschlages erfolgte durch das Initiativcomité für die Einführung der Proportionalwahlen des Nationalrates, welches sich kurze Zeit nach der Delegiertenversammlung des Wahlreformvereins, aber unabhängig von demselben, aus Delegierten verschiedener Parteien der Schweiz gebildet hatte, zum Zweck der Anbahnung einer Verfassungsinitiative betreffend die Nationalratswahlreform; unser Verein hatte eine Delegation in diese Vereinigung abgeordnet, obschon wir uns nicht verhehlten, dass bei den besondern Schwierigkeiten, welche der Einführung des Proportionalsystems in eidgenössischen Wahlen entgegenstehen, ein baldiger Erfolg dieser Bewegung nicht zu erwarten sei; die Aufnahme, welche der Vorschlag Hagenbach in den Verhandlungen des Initiativcomités gefunden hat und der Verlauf dieser Bewegung ist zu ersehen aus dem in diesem Hefte unter der Rubrik „Bund“ abgedruckten Berichte des Herrn Redaktors Baumberger an das Initiativcomité.

Wir sind in unserer Überzeugung, dass die Wahlreform zuerst in den Kantonen weitere Fortschritte machen müsse, bevor sie im Bunde festen Fuss fassen könne, durch den Verlauf der Bewegung bestärkt worden.

An dieser Stelle ist noch des Todes des Herrn Prof. Georg von Wyss von Zürich Erwähnung zu thun, welcher einer der bedeutendsten Vertreter des Gedankens der Wahlreform in der Schweiz war; er hat sich jeweilen als Verfechter dieses Fortschrittes erwiesen; im Jahre 1868 regte er in einer Eingabe an den Zürcher Verfassungsrat die Einführung der Minoritätenvertretung an und beteiligte sich an der Gründung des Vereins für Wahlreform; im Jahre 1877 brachte er in Verbindung mit zwei hochangesehenen, schon vor ihm durch den Tod abgerufenen Staatsmännern, den Herrn Professor Salomon Vögelin und Nationalrat H. Studer im Zürcher Kantonsrate einen Minoritätsantrag

betreffend die Proportionalvertretung bei den Kantonsratswahlen ein. Wenn bei seinem Tode von allen Stimmen die hohe politische Bildung, der patriotische Sinn, der milde und nach allen Seiten gerechte Charakter des Verstorbenen anerkannt wurde, so dürfen wir dies hier darum hervorheben, weil gerade diesen Eigenschaften sein Eintreten für ein gerechtes Wahlsystem entflossen ist.

Chronik der Wahlreform
seit 1892.

I. In der Schweiz.

A. Im Bund.

Bericht
der
Mehrheit des schweizerischen Centralcomité für Einführung der Proportionalität bei den Nationalratswahlen
vorgetragen von
Herrn Redaktor Baumberger (St. Gallen)
in der Versammlung vom 20. Dezember 1892.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Sie haben im Laufe der Junisession der eidg. Räte ein Comité aus allen dem Grundsatze der Proportionalität freundlichen Gruppen der Schweiz gewählt, behufs Ausarbeitung eines Initiativvorschlages zu Ihren Handen für Revision der Bundesverfassung, die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens bei den Nationalratswahlen bezweckend. Die genannte Kommission ist am Ende ihrer Thätigkeit angelangt, und erlaubt sich, Ihnen, bevor sie ihr Mandat in Ihre Hände zurückgibt, hiemit Bericht über dieselbe zu erstatten und Ihnen ihre Anträge einzubringen, welche in einen Mehrheits- und in einen Minderheitsantrag zerfallen.

In ihrer ersten Sitzung vom 1. November lagen der Kommission fünf Anträge vor.

Der erste derselben schlug das uninominale Verfahren nach Hagenbach vor und *einen* Wahlkreis für die ganze Schweiz.

Der zweite proponierte eine Initiative in Form einer blossen Anregung an die Bundesversammlnng zur Abänderung des Art. 73 der Bundesverfassung behufs Einführung der Proportionalität.

Der dritte beantragte formulierte Initiative im Sinne der Einführung der Proportionalität nach dem sogenannten dänischen System in Kantonen, welche mehr als zwei Vertreter zu wählen haben, wobei jeder solche Kanton und Halbkanton einen einzigen Wahlkreis zu bilden habe. In Kantonen mit zwei oder weniger Vertretern habe das bisherige Verfahren zu gelten, mit dem Unterschiede, dass schon im zweiten Wahlgange das relative Mehr entscheidend sei.

Ein vierter Antrag schlug eine formulierte Initiative in dem Sinne vor, dass Lemma 3 des Art. 72 zu streichen sei, wonach jeder Kanton und Halbkanton wenigstens ein Mitglied in den Nationalrat zu wählen habe, und dass an Stelle des bisherigen Art. 73 ein solcher zu setzen sei, welcher die Proportionalität vorschreibe, dagegen die Bestimmung der Wahlkreise und des Wahlsystems der Bundesgesetzgebung vorbehalte.

Ein fünfter Vorschlag endlich, wiederum im Sinne der formulierten Initiative, wollte Art. 72 und 73 belassen wie sie sind und sich auf den Vorschlag eines Art. 72 bis beschränken, lautend: „Die Wahlen in den Nationalrat finden statt nach dem Grundsatze der Proportionalvertretung.“

Sie sehen, meine Herren, dass Ihre Kommission sich von Anfang an einem eigentlichen Embarras de richesse gegenüber befand, gegenüber welchem die Hauptaufgabe darin bestand, zu möglichst einheitlichen Gesichtspunkten zu gelangen. Hatte auch die erste mehrstündige Beratung einen wesentlich nur präparatorischen Charakter, so ergab sie schliesslich doch völlige Einstimmigkeit in einzelnen Punkten.

Einig wurde man in der Sitzung vom 1. November darin, 1) dass man bei einer Initiative sich nicht mit der blossen Anregung begnügen dürfe, sondern einen formulierten Vorschlag einzureichen habe, 2) dass die formulierte Initiative die Wahlkreisfrage möglichst zu lösen habe, während die Bestimmung des Wahlsystems der Bundesgesetzgebung zu überlassen sei, 3) dass für den Fall das Hagenbach'sche *Uninominal-System* mit *einem* schweizerischen Wahlkreis beliebe, jedem Kanton und Halbkanton wenigstens *ein* Vertreter von Verfassungswegen zugesichert werde.

Nicht verhehlen dürfen wir, dass dieses letztere Verfahren in der Mehrheit der damals Anwesenden in jener Sitzung warme Verteidiger fand, welche in ihm die Verwirklichung einer grossen nationalen Idee der 40er Jahre, eines schönen Jugendideals des neuen Bundes sahen, ohne dass Jemandens Rechte und Freiheiten beeinträchtigt würden, in der Minderheit aber ebenso überzeugte Gegner, welche durch dasselbe die Stellung derjenigen Kantone stark beeinträchtigt hielten, die eine hervorragend gemischte Bevölkerung aufweisen.

Ihre Kommission vertagte sich hierauf bis zum 6. Dezember. In ihrer Sitzung unter diesem Datum wurde man sich zunächst darüber klar, dass eine formulierte Initiative für das uninominale Wahlverfahren und den einen schweizerischen Wahlkreis so gut wie *keine* Aussichten hätte auf eine Mehrheit im Volke und in den Ständen und dass ein bezüglicher Vorschlag nur dazu angethan wäre, die Freunde der Proportionalität zu trennen und den Gegnern derselben zu einem entscheidenden Siege zu verhelfen. Nach den gefallenen Voten konnte es nämlich keinem Zweifel mehr unterliegen, dass speziell in einigen gewichtigen Kantonen der Westschweiz die Freunde der Wahlreform aller politischen Parteien gegen eine derart formulierte Initiative Front machten, trotz der Zusicherung mindestens eines Vertreters, und einzelne in Mehrheit konservative Kantone desgleichen. Die Sprecher dieser Gegenden betonen, dass sie mit Recht befürchten müssten, die Zahl ihrer Vertreter würde mit einem solchen Verfahren eigentlich dezimiert, denn dieselbe würde nicht nur reduziert, indem bei Feststellung der Vertreterzahl die zahlreichen Ausländer nicht mehr in Betracht fielen, denen sie die Wohlthaten der Gesetzgebung müssten zukommen lassen, sondern des Fernern auch dadurch, dass die nicht minder zahlreichen eingewanderten schweizerischen Elemente voraussichtlich für Kandidaten ihrer Heimat stimmten, eine Argumentation, deren Berechtigung ganz von keiner Seite geleugnet werden kann.

Angesichts dieser Sachlage wurde von einem bezüglichen Antrage Umgang genommen.

Im weitern Verlaufe der Beratung wurde man dann einig, dass Art. 72 *nicht* in den Kreis einer Initiative gezogen werden sollte, und dass also auch die Lemma 3, wel-

chem *jedem* Kanton und Halbkanton *mindestens einen* Vertreter zusichert, zu belassen sei, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, dass am betreffenden Entscheide die Freunde der Wahlreform *aller* politischen Schattierungen beteiligt waren.

Die Initiativ-Vorschläge bezogen sich also ausschliesslich auf Art. 73, in Bezug auf dessen Revision dann die Ansichten einigermassen auseinandergingen.

Die Mehrheit der Kommission (7 Stimmen) einigte sich auf den Vorschlag, der schon in Ihrer Juniversammlung verfochten wurde:

> Neuer Art. 73: Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalvertretung statt. — Jeder Kanton und Halbkanton bildet *einen* Wahlkreis.

Damit ist als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Kantone und Halbkantone, welche nur einen Vertreter und unter Umständen auch jene, welche deren zwei besitzen, nach bisherigem Verfahren wählen.

Die Minderheit der Kommission (5 Stimmen) vereinigte sich auf folgende Fassung des Art. 73:

> Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie erfolgen nach einem Verfahren, welches die möglichst genaue Vertretung der schweizerischen Parteien nach ihrer numerischen Stärke sichert. Die Festsetzung des Wahlverfahrens, sowie die Bildung der Wahlkreise nach obigem Grundsatze ist Sache der Bundesgesetzgebung, jedoch dürfen die Wahlkreise nicht aus mehreren Kantonen oder aus Teilen derselben gebildet werden.

Diese Minderheit zerfiel aber, trotz Einigung auf diesem Antrag, in zwei Gruppen, infolge ungleicher Auffassung über dessen Tragweite. Drei Mitglieder der Minorität wollten, indem sie ihn annahmen, die Frage, ob nicht aus der ganzen Schweiz ein einziger Wahlkreis zu bilden sei, für die Bundesgesetzgebung offen lassen, ebenso die Frage, ob alsdann das uninominale Verfahren, wonach jeder Wähler nur einen Kandidaten stimmen darf, einzuführen sei oder ein anderes; dagegen sollte der Bundesgesetzgebung insofern eine Direktive gegeben werden, dass für den Fall, der schweiz. Einer-Wahlkreis in den eidgenössischen Räten nicht beliebe, diese bei jeder andern Wahlkreiseinteilung strenge die Kantonsgrenzen zu respektieren hätten und weder Teile verschiedener Kantone

noch mehrere Kantone als solche verschmelzen dürfen. Zwei Mitglieder der Minderheit votierten für diesen Antrag, weil sie der Ansicht waren, dass er einerseits einen schweiz. Einer-Wahlkreis ausdrücklich ausschliesse, indem er nicht bloss die Zusammenschmelzung von Teilen verschiedener Kantone untersage, sondern auch diejenige mehrerer und damit aller Kantone, eine Ansicht, die Antragsteller zwar bestritt, anderseits aber im Gegensatze zum Antrage der Kommissionsmehrheit der Bundesgesetzgebung die Freiheit wahrte, die Grosskantone in mehrere Wahlkreise, zum Zwecke einer grösseren Gleichheit derselben, zu zerlegen.

In der gleichen Sitzung wurde sodann noch ein neuer Antrag über Proportionalität nach Zeit und Zahl eingereicht, welcher unter Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems jedes Mandat in sechs Sitzungsperioden zerlegte, und jeden Kandidaten, der mindestens ein Sechsteil Stimmen erhält, für eine solche Periode als gewählt erklären wollte; jene, die mehr Stimmen erhalten, wären selbstverständlich auch für mehr Sitzungsperioden gewählt, und zwar nach Massgabe der Stimmenzahl, welche sie erhielten. Wer $^2/_6$ Stimmen erhielte, wäre für zwei Sitzungsperioden gewählt etc. Nach eingehender Diskussion glaubte aber die Kommission, aus materiellen und formellen Gründen auf diesen Antrag nicht eintreten zu sollen.

Das wären die Resultate, welche die Comité-Sitzung vom 6. Dezember zeitigte. Vor die Frage gestellt, ob man nicht noch eine dritte Sitzung veranstalten wolle, wurde dieselbe einstimmig verneint in der Meinung, in Sachen ein Mehreres nicht mehr thun zu können und den Entscheid Ihnen anheimzustellen. Wurde auch nicht völlige Einigkeit gezeitigt, so hat man sich doch in wesentlichen Punkten geeinigt und zwar in folgenden:

1. Eine Initiative zu gunsten der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens ist baldigst in Szene zu setzen.

2. Die Initiative soll sich nicht auf eine Anregung beschränken, sondern einen formulierten Vorschlag einbringen.

3. Die Frage des Wahlsystems sei der Bundesgesetzgebung anheim zu stellen.

4. Jedem Kanton und Halbkanton sei mindestens ein Vertreter von Verfassungswegen zu garantieren, bezw. Art. 72 sei nicht in den Kreis der Initiative zu ziehen.

5. Die Initiative sei derart zu formulieren, dass die Unverletzlichkeit der Kantonsgrenzen in Bezug auf Wahlkreiseinteilung von Verfassungswegen gesichert werde, sowohl was die Unzulässlichkeit der Verschmelzung verschiedener Kantone als von Teilen solcher betrifft, immerhin will eine Minderheit die Frage des schweiz. Einer-Wahlkreises offen gelassen wissen und nur in dem Falle das obige Zugeständnis machen, dass die eidgen. Räte vom schweiz. Einerkreise Umgang nehmen.

Nicht einig ist man darin:

1. Ob die Frage des Einer-Wahlkreises überhaupt offen zu lassen sei. (3 St.)

2. Ob man der Buudesgesetzgebung die Freiheit einräumen soll, einzelne Kantone in mehrere Wahlkreise zu zerlegen. (2 St.)

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Es wird Sache der Minderheiten sein, ihre bezüglichen Anträge zu verteidigen. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit kann es aber nicht unterlassen, des loyalen Entgegenkommens und der Bereitwilligkeit, mit der sie nach mehr als einer Richtung zu Opfern sich bereit erklärten, mit warmer Anerkennung zu gedenken. Ihre Anträge selber legten ein so beredtes Zeugnis dafür ab, dass wir der Mühe enthoben sind, ein Mehreres darüber zu sagen.

Gestatten Sie mir nun, in möglichster Kürze, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu begründen, bezw. die Gesichtspunkte derselben darzulegen, welche zu dieser Antragstellung führten. In erster Linie wurde betont, dass man einen Initiativ-Vorschlag aufzustellen habe, auf welchen sich nicht nur 50,000 oder mehr *Unterschriften* vereinigen, was ja schliesslich *sehr* leicht ist, sondern von dem man überzeugt ist, dass er in der Abstimmung selber die *Mehrheit des Schweizervolkes und der schweizerischen Stände* finden wird. Das war nicht bloss die Ansicht der Kommissionsmehrheit, sondern auch diejenige der Kommissionsminderheit. Weiter war man der Ansicht, dass, um diese zweiseitige Mehrheit zu bekommen, die *Kardinalfrage* in dieser Angelegenheit, die *Wahlkreisfrage, klipp und klar* tranchiert werden müsse.

Bei jeder Unklarheit und Verschwommenheit in dieser Beziehung glaubte man, wenn am Ende auch eine schwache Volksmehrheit, so doch sicher keine Mehrheit *der Stände* zu erlangen. Ein Blick auf die faktischen Verhältnisse musste sofort davon überzeugen, wenn man zu den in Mehrheit der Proportionalität ohnehin feindseligen Ständen, diejenigen der Wahlreform an sich freundlicher Stände addiert, welche bei einem Vorschlag, der ihnen nicht genügende Garantien in der Wahlkreisfrage bieten würde und deren Lösung dem Wohlwollen oder Übelwollen einer Mehrheit der eidgen. Räte überliesse, ins Lager der Gegner gehen würden. Frage: In welcher Weise muss die Wahlkreisfrage gelöst werden, um dieser beidseitigen Mehrheit möglichst sicher zu sein? Sie haben aus dem Verlaufe der Verhandlungen Ihrer Kommission entnehmen können, dass die sehr begründete Befürchtung vorhanden wäre, mit der Schaffung eines Einer-Wahlkreises eine grosse Niederlage zu erleiden und dass selbst die Kommissionsminderheit sich dieser Befürchtung nicht verschloss, indem sie schliesslich diese Frage nur wollte *offen* gelassen wissen. Sobald man aber vom schweiz. Einer-Wahlkreis Umgang nimmt, war die Kommission wieder völlig einig, dass nur dann die beidseitige Mehrheit für einen Initiativ-Vorschlag erwartet werden könne, wenn derselbe die Verschmelzung verschiedener Kantone oder von Teilen derselben ausschliesse; auch der Antrag der Minderheit trägt dieser Ansicht, wenn auch nur eventuell, völlig Rechnung. Bei diesem Anlasse wollen wir hervorheben, dass auch der Vertreter der Freunde der Wahlreform radikaler Richtung sich auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit stellte. Man wird vielleicht einwenden, dass die Kommissionsmehrheit ganz gut den Antrag der Kommissionsminderheit hätte acceptieren können, da bei der bestehenden Zusammensetzung der Bundesversammlung und bei der Opposition der Westschweiz ein schweiz. Einer-Wahlkreis in derselben nie durchgedrungen wäre und dass alsdann die Unantastbarkeit der Kantonsgrenzen auch im Vorschlage der Minderheit wäre garantiert gewesen. Ohne diese Annahme des Gänzlichen zu bestreiten, hielt aber die Kommissionsmehrheit daran fest, dass in Bezug auf die Wahlkreisfrage eine klare und bestimmte Direktion zu erteilen sei, da, wie schon gesagt, nur dann auf Annahme gerechnet werden könne und die gesetzliche Ausarbeitung des Vor-

schlages von Seite der Räte nicht langen Verzögerungen ausgesetzt sei. Zudem lässt der Antrag der Minderheit die zweite Hauptfrage ebenfalls offen, ob aus den einzelnen Kantonen mehrere Wahlkreise gebildet werden können, oder ob jeder Kanton nur einen einzigen Wahlkreis zu bilden habe. Die Kommissionsmehrheit legte aber aus später anzuführenden Gründen einen Hauptwert darauf, dass auch diese Frage im Vorschlage selbst gelöst werde und zwar in letzterem Sinne.

Die weitere Frage ist nun die: Ist der Vorschlag der Kommissionsmehrheit dazu angethan, die Mehrheit der Kantone und der Stände auf sich zu vereinigen? Wenn wir diese Frage bejahen und sogar beifügen, dass er der *einzige* Vorschlag zu sein scheint, welcher auf diese Mehrheiten rechnen kann, so veranlasst uns dazu lediglich die nüchterne Erwägung der faktischen Verhältnisse. Wir dürfen mit Grund annehmen, dass für einen solchen Vorschlag die liberal-konservativen und protestantisch-konservativen Parteien, sowie die katholisch-konservative Partei der Schweiz geschlossen eintreten würden, desgleichen die Mehrheit der Liberalen der Kantone Luzern, Freiburg, Tessin, St. Gallen und Aargau, ferner eine Grosszahl radikaler Wahl-reformfreunde der Westkantone. Was die schweizerische Arbeiterpartei anbetrifft, so dürfte sie *schlimmsten* Falls gegenüber einem solchen Vorschlage sich bei der Unterschriftensammlung *passiv* verhalten, um bei der Abstimmung selber dennoch für ihn einzutreten. Aber auch ohne sie würden die obigen Gruppen für eine Volksmehrheit genügen. Was die Stände anbetrifft, so dürften mit ziemlicher Sicherheit folgende Kantone einen bezüglichen Vorschlag annehmen, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Appenzell I.-Rh., Freiburg, Wallis, Tessin, Genf, St. Gallen, Neuenburg, Graubünden, bezw. $12^1/_2$ Kantone; wahrscheinlich oder doch möglich ist eine Mehrheit in den Kantonen Aargau, Zürich, Glarus, Bern und Baselstadt, beim letzteren schon deshalb, weil es nie gerne zu lange hinter Genf zurücksteht.

In prinzipieller Beziehung wird man vielleicht einwenden, der Vorschlag leide an einer inneren *Ungerechtigkeit*, da er *zweierlei* Wahlverfahren schaffe, das proportionale in Kantonen mit drei Vertretern und mehr, das bisherige in den andern und im fernern dadurch, dass er eine grosse Ungleichheit in

Wahlkreisen zulasse durch Schaffung von Wahlkreisen mit 1 bis auf 27 Vertreter. Was den ersteren Punkt betrifft, so gestatten Sie uns zunächst die Verhältnisse praktisch zu prüfen. Wenn wir annehmen, dass mit Annahme des Mehrheitsvorschlages auch jene Kantone nach dem bisherigen Wahlverfahren wählten, welche nur zwei Vertreter besitzen, was durchaus nicht absolut notwendig geboten ist, so würde dasselbe noch in folgenden Kantonen zur Anwendung kommen, in Uri, beiden Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Glarus und Schaffhausen, d. h. es kämen von 145 Vertretern nun 9 Vertreter in Frage und von diesen 9 unbedingt nur wieder 5. Nicht genug damit, die parteipolitische Situation im allgemeinen ins Auge gefasst, fallen Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen ausser Betracht, die letzteren beiden deshalb, weil sie homogen wählen, höchstens dass beim einen Vertreter der Parteiwinkel um etliche Grade mehr nach links neigt als beim andern. Innerrhoden fällt darum ausser Betracht, weil man ihm mit jeder Angliederung an einen andern Kanton, sei es St. Gallen oder Ausserrhoden, eine konservative Vertretung bei der Proportionalität gesetzlich garantierte. Es kämen also nur noch in Frage die Kantone Zug, beide Unterwalden und Uri. Wir geben nun unumwunden zu, dass die beiden liberalen Minderheiten dieser Kantone, wenn sie zu einem Kreise vereinigt würden, einen Vertreter erhielten, aber auch nur *einen*, denn die Zahl der dortigen grundsätzlich liberalen stimmfähigen Bürger beträgt im Maximum 2000—2500. Die ganze innere Ungerechtigkeit des Vorschlages der Kommissionsmehrheit schrumpft also dahin zusammen, dass die liberalen Parteien der Schweiz im ganzen einen — sage und schreibe **einen** Vertreter weniger erhielten und dass 2500 liberalen Bürgern in 3 Kantonen die Chancen der Proportionalität genommen wären. Diese Ungleichheit fällt aber parteipolitisch vollständig ausser Betracht, wenn Sie bedenken, dass verschiedene tausend konservative Katholiken der Kantone Baselstadt, Baselland, Neuenburg, Waadt, Glarus etc. ebenfalls ohne direkte Vertretung blieben, im ganzen eine weit grössere Zahl, als diejenige der 2500. Damit gestaltet sich die Frage so: wollen wir um eines einzigen Vertreters von 145 willen eine Sache aufgeben oder gefährden, welche wir alle grundsätzlich als eine *Wohlthat* für unser Gesamt-Vaterland betrachten, als ein Postulat

politischer *Gerechtigkeit* und *Wahrheit*, wollen wir dieses einen Vertreters wegen diese Reform auf die lange Bank schieben und völlig gefährden? Sie wissen, meine Herren, welcher Partei Ihr Referent angehört, und glauben Sie mir, wenn dieser eine Vertreter, der in Frage kommt, zufällig ein konservativer wäre, Referent würde der erste sein, der anraten würde, diesen gerne zu opfern um einer so grossen und wichtigen Reform willen, es wäre denn, dass von diesem einen Vertreter und nur von ihm das Wohl und Wehe des ganzen Vaterlandes abhinge, was wir aber als gute Republikaner und Nicht-Boulangisten niemals annehmen können.

Gestatten Sie uns noch einige Worte über den Einwand, der Vorschlag der Kommissionsmehrheit sei ungerecht, indem er mit der Postulierung der einzelnen Kantone als unteilbare Gesamtwahlkreise eine grosse Ungleichheit der Wahlkreise derjenigen Kantone schaffe, in welchen die Proportionalität zur Anwendung kommt. Meine Herren, unser Vorschlag ist ein *Prinzip* und zwar eines, das an idealem Gehalte dem schweiz. Einer-Wahlkreis am nächsten kommt. Es sind historische Kreise, von der Natur und Geschichte unseres Vaterlandes gegebene Gebilde und nicht künstlich ausgezirkelte und durch tausend egoistische Rücksichten abgewogene, welche dieser Antrag schafft. Es ist in diesem Falle auch kaum richtig, wenn gesagt wird, es sei ungerecht, wenn der eine Bürger für 27 Namen votieren könne, und der andere nur für 3 etc., denn auch diesen 3 kommt die Wohlthat der Proportionalität zu gute und indem der eine für 15 Vertreter und mehr stimmen kann, beeinträchtigt er dem zweiten das ihm gewährte Benefizium durchaus nicht und nimmt ihm auch nichts davon. Meine Herren, eine Klage nach dieser Richtung wäre erst berechtigt, wenn die Bürger des Kantons Schaffhausen ein Klagerecht besässen, dass ihre Stadt nicht so gross ist, wie die Stadt Zürich, Innerrhoder im gleichen Sinne gegenüber St. Gallen, Obwalden gegenüber Bern etc. Auf der andern Seite glaubt die Mehrheit Ihrer Kommission betonen zu dürfen, dass, abgesehen vom zur Zeit undurchführbaren schweiz. Einer-Wahlkreise keine andere *mögliche* Wahlkreiseinteilung sich in dem Masse an natürliche Verhältnisse anschmiegt, und dem Wesen der Proportionalität freieren Spielraum lässt, und dass wiederum kein anderer Vorschlag wahre Wohlthat für das gesamte Vaterland wäre. Indem sie

den gleichen staatspolitischen und national-schweizerischen Wert besitzt wie dieser. Meine Herren, so paradox es klingen mag, so ist es doch eine vollgültige Thatsache, dass wir erst überall richtige und ganze Kantone schaffen müssen, wenn wir einen innerlich bewussten und gesunden nationalen Sinn schaffen wollen. Wenn man die Verhältnisse nimmt, wie sie thatsächlich sind, so wird man sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass in gar vielen Kantonen noch nicht einmal der kantonale Gedanke ausschlaggebend ist, sondern es sind die Unterschiede und Rivalitäten zwischen Bezirken, Thalschaften etc. Die Beispiele liegen zu nahe, als dass es nötig wäre, sie zu zitieren. Indem wir aber jeden Kanton zu einem einzigen Wahlkreise machen, schmieden wir gleichsam die Glieder des Staatsgedankens fester, wir stellen eine natürliche staatliche Gliederung her und schaffen weitere Gesichtskreise. Und das alles nicht auf Kosten des Bundesgedankens und nicht auf Kosten des nationalen, sondern zu dessen Hebung und Förderung, einzig auf Kosten eines in der Gegenwart ungerechtfertigten Lokalpartikularismus. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte die Mehrheit Ihrer Kommission darauf beharren zu müssen, dass das Prinzip der unteilbaren Kantonalwahlkreise im Initiativ-Vorschlag selbst gelöst werde, und konnte darum den Standpunkt derjenigen Mitglieder der Minderheit nicht teilen, welche der Bundesgesetzgebung die Freiheit wollte gewahrt wissen, die einzelnen Kantone in mehrere Wahlkreise zu zerlegen.

Wir kommen zum Schlusse. Herr Präsident, meine Herren! Gelangt Ihre Kommission auch nicht mit einheitlichen Anträgen an Sie, so bleibt die Zahl der Differenzen doch ganz erheblich zurück hinter der Zahl der Punkte, über welche man sich geeinigt hat und die Kommissionsmehrheit gibt darum die Hoffnung nicht preis, dass die völlige Einigung an der heutigen Versammlung zustande kommt. Sie ist sich dessen wohl bewusst, dass auch ihr Vorschlag nicht vollkommen, sondern ein Produkt allseitiger, aufrichtiger Konzessionen und vielleicht nur eine Etappe zu einer noch vollkommeneren Durchführung des Grundsatzes der Proportionalität in der Zukunft ist. Nicht weniger bewusst ist sie sich aber auch dessen, dass seine Ausführung, als die wahrscheinlich derzeit allein mögliche, mit zur Gesundung unserer politischen Zustände beitrüge und in mancher Beziehung eine

darum diese Ausführung als etwas Gutes zu betrachten in der Lage ist, bleibt damit einer spätern Zukunft nicht vorenthalten, noch Besseres zu schaffen; diese Zukunft soll auch noch etwas zu thun haben. Herr Präsident, meine Herren, wir empfehlen Ihnen Annahme des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission.

B. In den Kantonen.

Zürich.

Die Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes Zürcherischer Grütli- und Arbeitervereine fasste am 27. November 1892 einstimmig den Beschluss, der Vorstand sei beauftragt, unter Zuziehung von Freunden der Proportionalwahl bald einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten, der als Initiativ-Vorschlag vor das Volk zu bringen sei. Nachdem sodann unter Anhängern der Reform aus verschiedenen Parteien eine Besprechung stattgefunden hatte, reichte der Vorstand der Grütli- und Arbeitervereine dem Kantonsrate eine Verfassungsinitiative folgenden Inhaltes ein: „Die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates und die Art ihrer Erwählung nach dem Grundsatze der Proportionalität bestimmt das Gesetz.“ Dieser Vorschlag gelangte am 30. Oktober 1893 im Kantonsrate zur Behandlung, unmittelbar nach einem von Vertretern landwirtschaftlicher Kantonsteile ausgehenden, dass die Vertretung im Kantonsrate sich nicht nach der gesamten, sondern nur nach der schweizerischen Wohnbevölkerung richte. Gegen die Initiative der Grütli- und Arbeitervereine wurde von Reformfreunden selbst eingewendet, sie stelle die Verwirklichung des Grundsatzes ins Ungewisse, während sie doch andere als proportionale Wahlen untersage. Der Vorschlag erzielte bloss 28 Stimmen (von 194 Anwesenden) und wurde der Volksabstimmung nicht unterbreitet, da es an der Unterstützung durch ein Drittel der Mitglieder mangelte. Am 15. September 1891 hatten 49 Mitglieder für Eintreten auf den Entwurf eines Gesetzes über proportionale Wahl gestimmt.

Zürich, 2. April 1894.

Wyss.

Berne.

Les événements les plus importants pour notre cause, survenus durant le cours des années 1892 et 1893, sont la révision de la constitution cantonale et l'essai d'introduire le vote proportionnel dans les élections de la commune de Berne.

La commission du grand conseil chargée de proposer les principes à introduire dans la nouvelle constitution a eu à discuter la question de la représentation proportionnelle. La majorité de cette commission n'était toutefois pas favorable aux idées qui nous sont chères, car, à une proposition d'introduire le principe de la proportionnalité dans les élections, fut aussitôt opposée une autre proposition tendant à interdire l'application de ce principe par la constitution. Les choses restèrent en l'état, c'est-à-dire que la fixation du principe qui doit régir les élections dépend de la loi électorale et non d'une disposition constitutionnelle.

Une demande d'initiative émanant du parti ouvrier, réclamait le remplacement du système électoral actuel par un procédé proportionnel basé sur le vote par ordre de préférence (adaptation de la loi danoise). Ce procédé, chaudement recommandé par les orateurs socialistes, n'était pas appuyé en dehors de ce groupe. Les conservateurs s'y rallièrent cependant en majorité, de crainte de nuire au principe. On peut considérer comme très favorable la votation qui eut lieu dans ces conditions. En effet, le 18 juin 1893, 1443 votants se prononcèrent pour le vote proportionnel et 2230 contre. Si les socialistes avaient eu la sagesse de ne pas réclamer la proportionnalité pour l'exécutif municipal, puis de proposer le système pratiqué au Tessin, à Neuchâtel et à Genève, l'issue de la votation aurait pu être tout autre.

Malheureusement pour la cause de la réforme électorale le lendemain de la votation se produisaient les troubles ouvriers dont le souvenir est encore présent à toutes les mémoires. Dans ces circonstances il aurait été téméraire de tenter immédiatement de nouveaux efforts. D'ailleurs, dans sa séance du 2 Février 1894, le conseil de ville (Stadtrat) a refusé par 26 voix contre 21, de procéder avant toute décision, à un essai public de représentation proportionnelle; puis il a repoussé la proposition d'introduire la proportionnalité dans les élections

communales, présentée par MM. de Muralt et consorts. On peut déduire de ces résolutions, que la pensée de faire une place dans le conseil aux socialistes qui se sont solidarisés avec les émeutiers de Juin 1893 n'est pas encore près d'être goûtée par la majorité de celui-ci. Si cette manière de voir devait se maintenir jusqu'aux prochaines élections générales, il se pourrait faire que les conservateurs soient, en fin de compte, les principales victimes des événements de juin 1893, au point de vue de la représentation dans le Stadtrat.

Jules Gfeller.

Luzern.

Für das Jahr 1892 sind keine bemerkenswerten Vorgänge im Gebiete der Wahlreformbestrebungen zu verzeichnen.

Dagegen wurde schon in der ersten Hälfte des Jahres 1893 ab und zu davon gesprochen, dass der kantonale *Grütliverein* sich mit dem Gedanken trage, ein Initiativbegehren für die Einführung des proportionalen Wahlsystems in Szene zu setzen.

Im letzten Quartale des Jahres wurde in der That zur Ausführung des Gedankens geschritten. Auf Sonntag den 8. Oktober veranstaltete der Vorstand des genannten Vereins eine Versammlung von Vertrauensmännern im „Emmenbaum", welche einstimmig die Einleitung einer Verfassungsrevision im Wege der Volksinitiative zum Zwecke der Einführung des proportionalen Systemes für die *Grossratswahlen* beschloss. Das Initiativbegehren wurde formuliert und darin neben dem Grundsatze der Proportionalität gleichzeitig die Forderung der Einteilung des Kantones in acht, im Begehren genau umschriebene Wahlkreise aufgenommen.

Am 22. Oktober fand ebenfalls im „Emmenbaum" eine liberale Delegiertenversammlung des 14. Nationalratswahlkreises statt, welche nicht minder einstimmig beschloss, dem Initiativbegehren zuzustimmen und dasselbe kräftig zu unterstützen.

Von da ab wurde die Unterschriftensammlung derart thätig betrieben, dass anlässlich der *Wintersession des Grossen Rates*, welche am 27. November begann, das Initiativbegehren mit über 7000 Unterschriften versehen, bei der Staatskanzlei

eingereicht werden konnte; die verfassungsmässig erforderliche Zahl beträgt bloss 5000.

Nach Vorschrift der kantonalen Verfassung hatte der Grosse Rat sofort über das Initiativbegehren Beschluss zu fassen, das heisst demselben entweder seine Zustimmung zu erteilen und demgemäss die Verfassungsrevision zu beschliessen, oder aber andernfalls die Volksabstimmung anzuordnen.

Bei der vorberatenden Sitzung der konservativen Fraktion des Rates zeigte sich, dass die angesehensten Führer derselben durchweg überzeugte Freunde der Wahlreform geblieben waren, wie sie dieselbe schon im Jahre 1890 angelegentlich befürwortet hatten; dabei waltete aber allgemein die Meinung ob, dass die verlangte Wahlkreiseinteilung notwendig der Korrektur bedürfe. Die Versammlung ging mit dem Beschlusse auseinander, die Stimmabgabe im Rate selbst Jedermann freizugeben.

Die Verhandlung des Grossen Rates fand am 29. November statt und nahm den Hauptteil des Tages in Anspruch. Sie war im allgemeinen ruhig und würdig. Das proportionale Wahlverfahren selbst wurde von keinem Redner bekämpft, wohl aber von verschiedenen die verlangte Wahlkreiseinteilung. Aus den Reihen der konservativen Mehrheit wurden mehrere Vermittlungsanträge gestellt, welche alle den Zweck hatten, die grundsätzliche Frage von dieser Frage der Wahlkreiseinteilung loszutrennen. Die Opposition glaubte, mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut des Initiativbegehrens sich hierauf nicht einlassen zu können, was formell richtig gewesen sein mag. Aus dem Durcheinander einer Reihe von eventuellen Abstimmungen resultierte die Entscheidung, der Rat stimme dem Initiativbegehren *nicht* bei, sondern unterbreite dasselbe ohne weiteres der Volksabstimmung. Die Entscheidung fiel mit 80 gegen 22 Stimmen; Freunde und Gegner des „Proporzes“ waren bei der einen und andern Gruppe lustig durcheinander gewirbelt.

Die *Volksabstimmung* wurde auf den 17. Dezember angesetzt. Die Frist war zu kurz, um eine sehr intensive Agitation von hüben und drüben aufkommen zu lassen und das wird nicht zu bedauern sein. Beizufügen ist, dass am 6. Dezember das in Sursee versammelte erweiterte konservative Centralcomité nach langer Diskussion mit Mehrheit

beschloss, die *Verwerfung* des Initiativbegehrens zu empfehlen. — In diesem Sinne fiel auch der Volksentscheid vom 17. Dezember 1893 aus. Mit 11,018 Nein gegen 9,029 Ja wurde das Initiativbegehren *verworfen.*

Es mag am Platze sein, einige Momente zur Erklärung dieses Entscheides hier beizufügen.

1. Vorab müssen wir auf die bestehenden, im Kanton Luzern bekanntlich immer noch ziemlich scharf ausgeprägten Parteiverhältnisse hinweisen.

Bei dem grossen Entscheidungskampfe vom 15. März 1891 (Verfassungsrevision) war das Stärkeverhältnis dasjenige von rund 15,000 zu 10,000, also von $^3/_5$ zu $^2/_5$. Im Grossen Rate zählt gegenwärtig bei einer Gesamtzahl von 135 Mandaten die konservative Mehrheit 94, die liberale Minderheit 41 Vertreter. Die Mehrheit verfügt also, wenn man jene Abstimmung für das Stärkeverhältnis der Parteien als massgebend betrachtet, über rund ein Dutzend Mandate auf Kosten der Minderheit zu viel. Dabei wird indessen allgemein zugegeben, dass das Schicksal einiger Wahlkreise, welche momentan im Besitze der Mehrheit sich befinden, wohl für alle Zeiten ein mehr oder weniger unsicheres, von Zufälligkeiten abhängiges sein wird. Würden in einigen derselben die Würfel anders fallen, dann wäre die Proportionalität der Vertretung auch so ziemlich genau wieder hergestellt.

Wenn angesichts dessen die Empfindung von den möglichen Ungerechtigkeiten des Systemes des absoluten Mehrs dank der seit den sechziger Jahren bestehenden Institution der kleinen Wahlkreise im Kanton Luzern bislang jedenfalls nicht eine besonders intensive war, so ist auf der andern Seite natürlich, dass in den Kreisen der Mehrheit eine gewisse Besorgnis darüber Platz griff, wie überhaupt unter der neuen Ordnung die Verhältnisse sich gestalten könnten. Die Erfahrung lehrt, dass die Stimmabgabe in Personenfragen mit derjenigen in grundsätzlichen Angelegenheiten sich sehr oft nicht deckt und so hörte man vielfach die Behauptung aufstellen, es lasse sich unmöglich voraussagen, welche Partei unter der neuen Ordnung der Dinge die Mehrheit bilden und ob nicht die konservative Partei, welche gegenwärtig über eine starke Mehrheit im Grossen Rate verfügt, und welche nach Massgabe der verschiedenen Abstimmungen in grund-

sätzlichen Fragen auch in der That die ausgesprochene Mehrheit im Lande besitzt, dort möglicher Weise sogar in die Minderheit sich zurückgedrängt sehen werde.

Auf der andern Seite sah man auch in liberalen Kreisen der Stadt Luzern, deren Vertretung im Rate bis zur Stunde eine ganz homogene war, die durch die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens bedingte Änderung dieses Verhältnisses nicht gerne, indem man vielfach voraussah, dass damit zugleich die bisherige festgefügte Organisation der Partei für die Zukunft empfindlich gestört und erschüttert werden könnte.

2. Es ist klar, dass solche Kalkulationen bei der öffentlichen Diskussion in der Presse wenig in den Vordergrund traten; um so eifriger mag darüber von hüben und drüben in den Parteiversammlungen gesprochen worden sein.

Was während der kurzen Kampagne gegen das vorgeschlagene Wahlsystem selbst vorgebracht wurde, beschränkte sich im Grossen und Ganzen auf die bekannten Einwendungen: das System sei durch die Praxis noch zu wenig erprobt; wenn es im Grundgedanken auch gut sein möge, so sei doch die beste Art seines Funktionierens auch heute noch nicht festgestellt, und das „zügigste“ Argument mag wohl das gewesen sein, das System sei „kompliziert“, das Volk verstehe es nicht, es sei neu und man wolle für einstweilen überhaupt nichts Neues. Jedermann weiss, wie gerne diese Argumente vom Volke, das im Allgemeinen in politischen Dingen die Ruhe der Aufregung und den Neuerungen immer vorzieht, gehört und verstanden werden.

3. Trotz Allem und trotzdem wohl nicht ganz ohne Grund darauf hingewiesen wurde, dass in manch' anderm Kantone die Einführung des proportionalen Systemes notwendiger und gegebener sein dürfte als im Kanton Luzern, würde doch wahrscheinlich das Initiativbegehren im Volke die Mehrheit erlangt haben, wäre nicht darin mit der Forderung der Wahlreform zugleich die Forderung einer bestimmten *Wahlkreiseinteilung* verbunden worden. Freilich konnten sich die Initianten darauf berufen, dass die von ihnen vorgeschlagene Einteilung die gleiche sei, welche die Regierung im Jahre 1890 in Verbindung mit dem proportionalen Wahlverfahren ebenfalls vorgeschlagen hatte. Allein es war bekannt, dass diese Einteilung schon damals so ziemlich allgemein als unhaltbar

betrachtet worden war und der Misserfolg jener Vorlage war ohne Zweifel zum guten Teile auf die vorgeschlagene Einteilung der Wahlkreise, das heisst auf den Vorschlag allzu grosser Kreise zurückzuführen. Es ist hier nicht der Ort, auf nähere Details einzutreten, da solche für die mit den lokalen Verhältnissen nicht vertrauten Leser kaum verständlich sein würden. Im Allgemeinen wurde gesagt, dass infolge der grossen Kreise die Aufstellung der Kandidaten mehr und mehr Sache der Parteicomités werden müsste und dass der gewöhnliche Mann dazu Nichts mehr zu sagen hätte. Für die einzelnen acht Kreise hörte man bereits Berechnungen aufstellen, welche zu dem Resultate gelangten, dass ganze Gruppen von Gemeinden um jede Vertretung kommen würden. Die Befürchtungen waren in vielen Fällen nicht ganz grundlos. Man wird aber das Gewicht derselben zu würdigen wissen, wenn man bedenkt, dass im Kanton Luzern der Wähler seinen „Ratsherrn“ vor Allem aus *kennen* will, weil er in ihm nicht bloss ein von ihm gewähltes Mitglied der Landesbehörde erblickt, sondern zugleich seinen persönlichen Vertrauensmann und Ratgeber in allen möglichen Angelegenheiten.

Die Aufnahme der bestimmten und unabänderlichen Forderung der acht Wahlkreise in das Initiativbegehren war ein Fehler, der als solcher von verschiedenen Veranlassern der Bewegung in der Folge auch erkannt und zugestanden worden ist.

Nachdem die Bewegung das mitgeteilte negative Resultat zu Tage gefördert, hörte man vielfach davon sprechen, dass die Initianten sich mit dem Plane tragen, dieselbe unverzüglich von Neuem aufzunehmen, diesmal jedoch in dem Sinne, dass die Frage der Wahlkreiseinteilung der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, oder doch jedenfalls die Forderung der acht grossen Kreise darin nicht wieder aufgenommen werden solle.

Es scheint jedoch, dass man von dem Gedanken wieder abgekommen sei. Wir glauben, mit gutem Grunde. Nachdem das Volk kaum zur Ruhe gekommen, würde die Bewegung, in diesem Momente schon wieder in Fluss gebracht, einen ungleich energischern Widerstand finden und es ist ganz sicher, dass der Misserfolg von gestern heute einer vollständigen Niederlage Platz machen würde. Im Übrigen besteht eine sehr einfache und sehr praktische Erwägung, welche

von einem solchen Vorhaben abraten muss. Würde es selbst gelingen, das Begehren um Revision der Verfassung in der Volksabstimmung durchzubringen, so würde es gleichwohl absolut unmöglich bleiben, die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat vom Jahre 1895 schon nach dem neuen Wahlsysteme vorzunehmen. Dasselbe könnte erst bei der Integralerneuerung vom Jahre 1899 zur Anwendung kommen. Bis dahin kann sich aber noch manches ändern; möglicherweise werden dannzumal die Wege des „Proporzes" durch die Entwickelung der Verhältnisse besser geebnet sein, als das heute der Fall ist. So oder anders wird es Jedermann ohne weiteres als geraten erachten, mindestens dasjenige abzuwarten, was die Wahlen von 1895 bringen werden.

J. Winiger.

Zug.

Am 18. März 1894 wurde durch Volksabstimmung die neue Verfassung des Kantons Zug angenommen mit 1547 *Ja* gegen 458 *Nein.* Im § 78 derselben wird folgendes festgesetzt:

„Bei allen Wahlen mit Ausnahme der Wahlen der Gemeindebehörden muss, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitsvertretung) zur Anwendung kommen.

Die Wahlen der Gemeindebehörden (Einwohner-, Bürger-, Kirchen- und Korporationsräte) werden in offener Abstimmung vorgenommen. Die geheime Abstimmung und das proportionale Wahlverfahren müssen jedoch zur Anwendung kommen, sobald dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten rechtzeitig bei den betreffenden Behörden unterschriftlich verlangt wird.

Das Nähere über das proportionale Wahlverfahren bestimmt das Gesetz."

Freiburg.

Am 14. Mai 1894 hat der Grosse Rat des Kantons Freiburg die fakultative Einführung des Proportionalverfahrens bei den Gemeinderatswahlen mit 54 gegen 26 Stimmen beschlossen.

Solothurn.

Bei den Erneuerungswahlen in den Kantonsrat im Mai 1892 verlor die Oppositionspartei die meisten ihrer Sitze. Die Wahlen finden in 10 grossen Wahlkreisen statt und so ist es möglich, dass in den sogenannten Schicksalskreisen eine kleine Stimmenzahl entscheidend ist für die sämtlichen Mandate des Kreises. Unmittelbar nach den erwähnten Wahlen wurden Unterschriften gesammelt für eine Verfassungsreform in der ausgesprochenen Absicht, dadurch die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens zu ermöglichen. Eine Verfassungsrevision ist deshalb notwendig, weil Artikel 10 der gegenwärtigen Verfassung ausdrücklich vorschreibt, dass alle Wahlen nach dem absoluten Mehr stattzufinden haben. Weil aber die Verfassungsinitiative nicht eingeführt ist, wurde eine Totalrevision verlangt; in der Abstimmung vom 15. Januar 1893 wurde dieses Begehren um Totalrevision mit 6631 gegen 4943 Stimmen verworfen.

Mittlerweilen war von Herrn Kantonsrat Fürholz und Genossen die Motion gestellt worden, der Regierungsrat sei eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch die Einführung des Proportionalwahlverfahrens eine richtigere Vertretung der verschiedenen Parteien in den politischen Behörden des Kantons herbeizuführen sei. Den 21. Juli 1892 wurde diese Motion vom Kantonsrate erheblich erklärt; von den Behörden wurde sie aber im Weitern nicht behandelt, weil die Abstimmung über die Revisionsfrage abgewartet werden wollte. Später, den 30. Mai 1893 wurde eine fernere Motion des Herrn Kantonsrat Fürholz und Mitunterzeichner erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat eingeladen würde, zu untersuchen, ob nicht verschiedene Bestimmungen der Verfassung einer Revision unterworfen werden sollen; unter den namhaft gemachten Artikeln, welche von den Motionsstellern als revisionsbedürftig bezeichnet wurden, erscheint auch Artikel 10, der in dem Sinne abgeändert werden solle, dass die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens ermöglicht würde.

Im Sommer 1893 wurde vom Departement des Innern ein Entwurf zu einem proportionalen Wahlverfahren ausgearbeitet, der vom Regierungsrat durchberaten und als „eventueller Gesetzesentwurf für den Fall der Zulassung des Pro-

portionalwahlverfahrens durch die Verfassung“ festgestellt wurde. Eine elfgliedrige Kommission des Kantonsrates hat im November 1893 beschlossen, es sei auf das Gesetz betreffend das proportionale Wahlverfahren einzutreten, aber dasselbe solle in Verbindung mit dem Steuergesetz gebracht werden und der Kantonsrat beschloss den 30. November 1893, zur Behandlung dieser Frage eine ausserordentliche Märzsitzung abzuhalten. Inzwischen wurden Vorschläge im Sinne des erwähnten Kommissionsbeschlusses ausgearbeitet. In der Märzsitzung des Kantonsrates wurden die Vorschläge, weil von der Kommission nicht vorberaten, nicht behandelt, sondern auf die nächste Maisitzung verschoben.

Der Vorschlag besteht nun teils in einer Abänderung der Verfassung, teils in einem Anhang zu Artikel 10 der Verfassung. Letzterer Satz würde nun lauten: „Die Wahlen des Kantonsrates geschehen nach Proportionalsystem“ und der Verfassung soll ein neuer Artikel unter Rubrik „Zusatzbestimmungen“ beigefügt werden mit folgendem Wortlaut in Art. 89: So lange die Gesetzgebung in Bezug auf die proportionale Wahl des Kantonsrates (Art. 10) oder die direkte Besteuerung in Verbindung mit der Herabsetzung der Handänderungsgebühr, der Sporteln und des Salzpreises (Art. 83) keine andern Verfügungen trifft, haben bezüglich der Erstern die in Anlage A, bezüglich der Letztern, die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen Wirksamkeit.“

Dadurch wird das Schiksal des proportionalen Wahlverfahrens an dasjenige des Steuergesetzes geknüpft. Die Vorlage muss zwei Beratungen passieren; wenn auch die erste Beratung im Mai stattfindet, die zweite im Spätsommer oder Herbst, so würde die Abstimmung frühestens Ende dieses Jahres stattfinden können. Wenn die Kantonskasse inzwischen in Folge der Zollinitiative zu Geld kommen sollte, so wird auch der Ruf nach einem Steuergesetz nicht mehr so laut erschallen und die ganze Vorlage gefährdet sein. Die Aussichten auf Einführung des proportionalen Wahlverfahrens sind unter diesen Umständen nicht gerade günstig.

* * *

Die Bestimmungen über die Kantonsratswahlen, welche nunmehr in der Anlage A zu Artikel 89 der Verfassung niedergelegt sind, enthalten das proportionale Wahlverfahren.

Es seien hier nur die wesentlichsten Punkte berührt, in welchen es zum Teil von den andern Systemen abweicht. Das Verfahren beruht auf dem System der Listenkonkurrenz und zwar in der Weise, dass nur die Listenstimmen im engern Sinne des Wortes bei Ausmittlung der Resultate in Berechnung fallen. Die Wahlzahl wird nämlich ermittelt, indem die Zahl der gültig abgegebenen Listenstimmen, also der Stimmzeddel mit der nämlichen Bezeichnung durch die Zahl der zu treffenden Wahlen + 1 dividiert wird. Wenn auf dem Stimmzeddel andere Namen stehen, als diejenigen auf der offiziellen Eingabe der betreffenden Listen, so sind sie gültig, insofern sie auf einer andern Liste angegeben sind und an die Stelle von andern gesetzt werden. Die Parteien müssen daher nicht so viele Namen eingeben als Wahlen zu treffen sind. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es im Kanton Solothurn gebräuchlich ist, gedruckte Stimmzeddel, wie sie von den Parteien verteilt werden, einzulegen. Das Panachieren kommt also bei den jetzigen Zuständen und den grossen Wahlkreisen nur ausnahmsweise vor und hat nur den Sinn, einem Kandidaten der Gegenpartei ein besonderes Wohlwollen zu bezeugen. In diesem Sinne ist das Panachieren zulässig, nur muss ein eigener Kandidat gestrichen und nicht etwa nur die Liste ergänzt werden.

Wenn in Folge Division durch die Wahlzahl nicht genügend Vertreter herauskommen, so werden die Fehlenden der stärksten Partei zugeteilt. Es ist das eine Abweichung vom Grundsatz der Proportionalität, wird aber als Konzession an das Mehrheitsprinzip betrachtet; es erscheint dies notwendig, weil das Volk dermalen der Proportionalität kaum gewogen sein dürfte und weil durch diese Konzession eher die Annahme erzielt werden könnte. — Kommen zu viele Vertreter heraus, so fallen sie von derjenigen Liste weg, welche die kleinste Bruchzahl hat. Bei Erledigung von Kantonsratssitzen während der Amtsperiode, rückt derjenige mit der höchsten Zahl der nämlichen Liste, eventuell derjenigen mit der höchsten Bruchzahl u. s. w. nach. Doppelkandidaturen sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Bestimmungen denjenigen des bisherigen Verfahrens möglichst angepasst. Zur Einreichung der Listen an das Oberamt ist die fünffache Zahl der zu Wählenden erforderlich, was ungefähr den bisherigen sogenannten Delegiertenversammlungen entspricht.

Im Laufe des Monats April soll eine vom Kantonsrat gewählte Kommission die Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren in Beratung ziehen, was noch mancherlei Änderungen zur Folge haben dürfte.

Solothurn, 31. März 1894.

Fr. Jos. Hänggi, Regierungsrat.

Basel.

Bekanntlich ist in der Volksabstimmung vom 22./23. November 1890 das Initiativbegehren betreffend Einführung der Proportionalvertretung mit 4217 gegen 2755 Stimmen verworfen worden. Wenn auch nichts anderes übrig blieb, als diesen Volksentscheid anzuerkennen, so war andererseits der Umstand, dass 2/5 der Stimmenden sich entschieden für das neue Wahlverfahren ausgesprochen hatten, Aufmunterung genug, die Frage nicht ruhen zu lassen und bei der nächsten Gelegenheit wieder einen Versuch zu wagen. Da nächstens das Gesetz betreffend Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche revidiert sein soll, so wird das Veranlassung sein, die Wahl der Synode nach Proportionalverfahren in Anregung zu bringen; über den Erfolg dieser Bestrebungen wird erst in einem spätern Bulletin berichtet werden können.

Bei der Besprechung der Leistungen Basels für die Proportionalvertretung dürfen wir nicht vergessen die Veröffentlichung einer Schrift zu erwähnen, welche von einem staatsrechtlichen Standpunkte aus in klarer Weise die Grundsätze einer richtigen Vertretung entwickelt; es ist das die im Jahre 1893 bei R. Reich in Basel erschienene Brochure von Herrn Dr. Ed. Kern: „Über die Äusserung des Volkswillens in der Demokratie“.

Hagenbach-Bischoff.

St. Gallen.

Bei den Verfassungsrevisions-Verhandlungen von 1890 wurde der Satz in die neue Verfassung aufgenommen: Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, das proportionale Wahlverfahren einzuführen. Leider fand der *vollständige* Antrag des Schreibers dieser Zeilen keine Aufnahme, welcher ver-

langte, dass gleichzeitig auf dem Wege der Gesetzgebung auch die *Wahlkreise*, welche gegenwärtig für die Grossratswahlen die zur Proportionalität untauglichen politischen *Gemeinden* sind, abgeändert werden können. In Folge dessen kann, obschon die Verfassung die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens vorsieht, dasselbe thatsächlich doch nur auf dem Wege der Verfassungsrevision eingeführt werden.

In der Frühjahrssession des Grossen Rates im Jahr 1892 brachte sodann Bezirksammann Guntli einen Vorschlag auf Einführung des proportionalen Wahlverfahrens ein, wurde aber damit abgewiesen. Daraufhin beschlossen die Vertreter der konservativen Partei, auf dem Wege der Verfassungs-Initiative eine Änderung des bezüglichen Verfassungsartikels anzubahnen in dem Sinne, dass das proportionale Verfahren für die Wahlen des Regierungsrates, des Grossen Rates, sowie der Gemeinde- und Schulräte einzuführen sei. Als Wahlkreise für die Grossratswahlen sollten die bestehenden fünfzehn *Amtsbezirke* bezeichnet werden.

Rasch ging die Unterschriftensammlung von Statten und in der Novembersitzung des Grossen Rates konnte demselben das Initiativbegehren, unterzeichnet von 15,765 stimmfähigen Bürgern, 5,765 mehr als die gesetzlich erforderliche Anzahl von 10,000, vorgelegt werden.

Die Volksabstimmung wurde auf den 29. Januar 1893 angesetzt. Ein heisser Kampf ging derselben voraus und die Stellung der Parteien war eine sehr eigentümliche. Von den drei politischen Parteien, welche zur Zeit in unserm Kanton vorhanden sind und jeweilen in Aktion treten, verfügen die liberale und die konservative über je ca. 17—18,000 Stimmen, die demokratische über 5—6,000 Stimmen. Es hat also *keine* der drei Parteien für sich allein eine Volksmehrheit. Mit Hilfe der bestehenden kleinen Wahlkreise jedoch und des herrschenden Wahlsystems vermochten bis jetzt stets die Liberalen eine kleine Mehrheit im Grossen Rate zu erreichen, die beim proportionalen Wahlverfahren natürlich verloren ginge. Diese Mehrheit meint die liberale Partei, ohne die Unrechtmässigkeit ihres Anspruchs einzusehen, mit allen Mitteln erhalten zu müssen. Aus diesem Grunde trat sie, gemäss der von der Führerschaft ausgeteilten Parole, geschlossen *gegen* das Initiativbegehren auf, während die konservative Partei in ihrer übergrossen Mehrheit *dafür* stimmte. Von der demo-

kratischen Partei liess sich ein Teil, etwa die Hälfte, wesentlich durch die liberalerseits ausgestreute Befürchtung, die „Ultramontanen“ möchten durch den „Proporz“ eine Mehrheit im Grossen Rate bekommen, verleiten, gegen das seit Jahren auf dem Parteiprogramm stehende proportionale Wahlverfahren Stellung zu nehmen, während die andere Hälfte der Partei, namentlich die Arbeiterschaft und die demokratische Presse energisch für die Initiative in die Schranken trat. Auf beiden Seiten und in allen Parteien wurde eine so lebhafte und intensive Agitation entfaltet, wie seit Jahren in keiner öffentlichen Angelegenheit. Die Abstimmung ergab die *Verwerfung* des Initiativbegehrens mit 22,247 gegen 19,875 Stimmen.

Es war von Seiten der Gegner des proportionalen Wahlverfahrens in der öffentlichen Diskussion namentlich darauf hingewiesen worden, dass für eine richtige Vertretung der Parteien auf *freiwilligem* Wege schon gesorgt werde. Die eben stattgefundenen Erneuerungswahlen der kantonalen und Gemeinde-Behörden haben jedoch die für jeden Kundigen längst feststehende Thatsache aufs Eklatanteste bestätigt, dass es mit dieser gerühmten freiwilligen Proportionalität nichts, aber auch gar nichts ist und der Grundsatz der Gerechtigkeit *nur* auf dem Wege der *gesetzlichen* Proportionalität thatsächlich und in einer für *Alle* befriedigenden Weise durchgeführt werden kann.

Gerade für den Kanton St. Gallen mit seinen vielfach verworrenen und zerrütteten Parteiverhältnissen, mit dem Unmass von verletzender Ungerechtigkeit, Leidenschaft und Verbitterung, die mit dem bestehenden Wahlsystem zusammenhängen, würde die Einführung des proportionalen Wahlverfahrens ein wahrer Segen sein, als das *einzige* Mittel zur Gesundung unsrer politischen Zustände und zum friedlichen Zusammenwirken aller Parteien.

Diese Erkenntnis wächst denn auch in immer weiteren Kreisen. Wie die Dinge liegen, wird es nicht lange dauern, bis der Stein aufs Neue in's Rollen kommt, und diesmal, wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird die Bewegung zum Siege durchdringen!

St. Gallen, 10. Mai 1894.

Th. Wirth.

Ticino.

Nel Canton Ticino il principio della rappresentanza proporzionale, che dapprima era stato accettato solamente in via di compromesso fra i due partiti, ottenne nel 1892, e non ostante la vivace opposizione della estrema sinistra della Costituente guidata dall'attuale Cons. Nazionale Bruni, una definitiva vittoria, avendo la Riforma Costituzionale del 2 luglio di quell'anno, accettata dal popolo il 2 ottobre successivo, stabilito che tanto la nomina del Gran Consiglio, quanto quella del Consiglio di Stato, debbano aver luogo col sistema del voto proporzionale.

Lunga e laboriosa fu nel seno della Costituente la discusione del sistema da adottarsi, anchè perchè certi capisaldi si vollero statuire costituzionalmente.

Tre cose erano fuori di discussione: essere preferibile il sistema delle liste concorrenti, — non essere conveniente di complicare questo sistema col voto cumulativo, — doversi lasciare all'elettore facoltà di votare per i candidati di liste diverse.

Il problema stava nel trovar modo (principalmente nell'elezione del Gran Consiglio) di assicurare la matematica proporzionalità fra la rappresentanza e la forza numerica dei partiti, rendendo qualsiasi sleale manovra impossibile. Singolari per vero erano le condizioni del Ticino, dove le forze dei due partiti si pareggiavano, ed il più lieve difetto nel funzionamento della macchina elettorale poteva essere causa di strani risultati: non era quella stessa Costituente, una contraddizione del sistema proporzionale d'ond'era uscita, essa in maggioranza conservatrice, mentre la maggioranza del popolo erasi, per alcuni voti, dichiarata in favore del partito radicale?

Il modo di attribuire i rappresentanti che restassero da eleggersi dopo eseguito il riparto fra le liste in ragione dei quozienti ottenuti da ciascuna, offriva una speciale difficoltà. La nomina della costituente del 1891 aveva mostrato quanto fosse pericoloso l'attribuire questo complemento d'elezione alla maggior frazione, — e la nomina di quella che stava deliberando aveva provato che non garantisce sufficientemente la proporzionalità l'attribuirlo al gruppo che ha ottenuto il maggior numero di voti.

Molte furono le proposte. Era compreso che una sproporzione tra la forza dei partiti e la rappresentanza degli

stessi sarebbe sempre stata teoricamente possibile, finchè si fossero conservate diverse Circoscrizioni elettorali, a motivo del diverso rapporto fra il corpo elettorale e la popolazione, tanto più in un paese come il Ticino, dove è assai forte l'emigrazione; d'altra parte però il circondario unico per l'elezione del Gran Consiglio appariva troppo in antitesi colle tradizioni ticinesi, e suscitava le diffidenze regionali. L'inconveniente sarebbe stato diminuito se come base della rappresentanza, invece della popolazione, si fossero accettati gli elettori inscritti in catalogo, — ma interessi regionali e partigiani avevano fatto respingere questa proposta, appoggiata da quasi tutta la destra.

Si finì per addottare il sistema D'Hondt-Hagenbach, stabilendo inoltre costituzionalmente, che il numero delle circoscrizioni elettorali per l'elezione del Gran Consiglio non avrebbe potuto essere superiore a 12, che il numero dei deputati da eleggersi in ogni circondario avrebbe dovuto essere dispari e non inferiore a cinque, che i gruppi che non avessero raggiunto il quoziente non avrebbero partecipato al riparto.

Le altre modalità vennero lasciate alla legge.

Ecco il testo dell' articolo 3 della Riforma, il quale rappresenta quanto di meglio seppe escogitare, per rendere il risultato delle elezioni matematicamente proporzionale, un corpo deliberante animato da un non discutibile desiderio di giustizia e da una estrema diffidenza dell'avversario:

„Art. 3. La nomina dei deputati al Gran Consiglio ed alla Costituente ha luogo col sistema del voto proporzionale, con facoltà all' elettore di votare per candidati di diversi gruppi. Il quoziente elettorale è costituito dalla somma complessiva dei voti ottenuti dai diversi gruppi nel rispettivo Circondario, diviso per il numero dei deputati da eleggersi aumentato di uno.

„I gruppi che non hanno raggiunto il quoziente non partecipano al riparto.

„La legge stabilirà le ulteriori modalità per l'esercizio del sistema proporzionale e determinerà le circoscrizioni elettorali che non potranno essere più di dodici. Il numero dei deputati da eleggersi in ogni Circondario dovrà essere dispari e non inferiore a cinque.“

Quanto al Consiglio di Stato l'art. 15 della Riforma dispone ch'esso verrà nominato „in un unico circondario costituito

dell'intero cantone, col sistema del voto proporzionale, con facoltà all'elettore di votare per diversi gruppi."

Come si vede vi è fra le due disposizioni una importante differenza: nella nomina del Consiglio di Stato la costituzione non vieta che venga accordato un rappresentante a gruppi che non hanno raggiunto un intero quoziente.

Il sistema di cui la Riforma aveva nei due citati articoli stabilito le linee generali, venne sviluppato dalla *legge per le elezioni politiche*, del 2 dic. 1892, i cui tratti generali non differiscono molto dalla precedente legge *per l'elezione del gran consiglio e della costituente.*

Ogni gruppo stabilisce la sua lista colla relativa denominazione e la deposita presso il Commissario di Governo, dieci giorni prima della votazione.

Nessun candidato può essere portato in più d'una lista, nè può essere mantenuto in alcuna contro la sua volontà. Solo i candidati delle liste regolarmente deposte sono eleggibili. Tutte le liste vengono stampate a cura dell'Autorità e distribuite agli elettori.

Ogni scheda, stampata o manoscritta, deve contenere l'intestazione della lista del gruppo per il quale l'elettore intende votare: è permessa la radiazione di nomi e facoltativa la loro sostituzione con altri di diverse liste.

Ogni elettore dispone di tanti suffragi quanti sono i rappresentanti da eleggersi nel rispettivo circondario: se un elettore vota per un numero di candidati inferiore a quello dei rappresentanti da eleggersi, i suffragi non espressi vengono calcolati a favore della lista del gruppo per il quale ha votato.

Non è permesso accumulare più suffragi sul nome di un sol candidato.

Lo spoglio e la proclamazione avvengono in *bureaux* distrettuali pressieduti dal Presidente del rispettivo Tribunale.

Il quoziente viene determinato nel modo anzidetto, trascurata una eventuale frazione. Fatto il riparto in base ai quozienti raggiunti, se rimangono uno o più rappresentanti da eleggere, essi vengono assegnati, uno per ciascuno, ai gruppi che ottennero alcalmeno un quoziente ed ebbero il maggior numero di voti: in caso di parità fra due o più gruppi decide la sorte. Se invece il riparto desse come eletti un numero di rappresentanti maggiore di quello stabilito pel circondario, il

quoziente per fare il riparto viene aumentato di una unità. Vengono proclamati eletti quei candidati di ciascun gruppo, che hanno ottenuto il maggior numero di voti: degli altri, il *bureau* forma la lista, per gruppo, collocandoli in ordine decrescente del numero dei voti ottenuti.

In caso di sopravenuta vacanza di un seggio, per qualunque causa, subentra il primo nella lista dei candidati non proclamati eletti del gruppo cui apparteneva il sostituendo. Il deputato al Gran Consiglio che ha dato le dimissioni, deve, dietro sua dichiarazione, essere mantenuto ancora come ultimo nella lista dei candidati non proclamati eletti

Solo quando la lista del gruppo sia esaurita, si procede a una nuova elezione, la quale, quando trattisi di un sol rappresentante, avviene naturalmente col sistema della maggioranza assoluta.

La nuova legge venne applicata nel febbrajo 1893 per l'elezione del Consiglio di Stato, e poi nel marzo successivo per quella del Gran Consiglio, ed i risultati furono pienamente soddisfacenti, dal lato della proporzionalità della rappresentanza, tanto che gli avversari del sistema nulla ci trovarono a ridire.

Anche lo sparuacchio della soverchia complicazione è oramai distrutto: le operazioni procedettero in tutti i comuni colla massima regolarità e facilità, ed il popolo si è già famigliarizzato col nuovo sistema elettorale, lo comprende e lo apprezza.

Ma si ebbero invece a constatare, principalmente nella nomina del Gran Consiglio, alcuni nuovi inconvenianti, dovuti in parte, ma non in tutto, alla natura eterogenea di quelle coalizioni politiche, che sono i cosidetti partiti storici nel Cantone Ticino.

Alcuni pochi individui, venendo meno alla parola d'ordine dei comitati politici del proprio partito, secretamente fecero radiare, dove poterono, il nome di certi candidati ad essi sgraditi perchè rappresentanti nel partito una speciale tendenza politica, e ruiscirono con tale manovra a lasciar conseguire agli stessi un numero di voti inferiore a quello degli altri candidati della lista, e ad impedirne la elezione, che altrimenti, per le qualità personali dei *selezionati* (la nuova manovra fu dai propri autori battezzata *selzione*) sarebbe stata certa; provocando un lungo strascico di ricriminazioni e di sospetti.

È vero che a torto si volle fare di ciò speciale aggravio al sistema del voto proporzionale, inquantocchè somigliante manovra è possibile anche col sistema della maggioranza assoluta, ed anzi se ne fece già uso più d'una volta nel Ticino, da candidati ansiosi di ruiscire; ma gli è però vero anche che la certezza di non nuocere al proprio partito (perchè i voti non espressi vanno ugnalmente a favore della lista) rende tali procedimenti sleali più facili, — e che le conseguenze possono, nel sistema proporzionale, essere assai più gravi.

Per prevenire tali manovre i comitati dei partiti potrebbero stabilire preventivamente quali candidati debbano riuscire primi nelle rispettive liste, e probabilmente lo faranno alla prima occasione. Ma ciò avrà per conseguenza di aggravare l'altro diffetto che a ragione si rimprovera alla legge attuale, e che consiste nella insufficiente libertà lasciata agli elettori Si pronunciarsi per le persone e non per i gruppi. Ciascuno e obbligato ad intestare la propria scheda colla denominazione di una della liste concorrenti, e per tale disposizione, anche chi non appartiene a nessun gruppo, resta obbligato a votare per uno di questi, contrariamente alla propria volontà ed opinione. Questo inconveniente che finora non è molto sentito, diventerebbe grave quando i comitati avessero confiscato ogni libertà di scelta per l'elettore.

Ma questi non sono tali inconvenienti cui non si possa portare rimedio: basterebbe probabilmente non prendere in considerazione i voti non espressi.

Intanto giova constatare che la lotta elettorale dello scorso anno, quantunque impegnatissima, non fu così intemperante come le anteriori, — e che il cambiamento dell'indirizzo politico del Cantone avvenne senza gravi scosse, ciò che non sarebbe certamente stato possibile, se avesse imperato il vecchio sistema della maggioranza assoluta.

Una legge del 2 dic. 1892 ha stabilito che la nomina del Tribunale d'appello e dei Tribunali di prima istanza debba aver luogo col sistema del voto limitato. Le Municipalità sono tutte elette col sistema proporzionale introddotto dalla legge del 22 maggio 1891, la quale funziona con generale sodisfazìone, gli unici incovenienti verificatisi essendo devuti alla negligenza di comitati che omisero di depositare in tempo utile la lista del rispettivo gruppo presso il Commissario: anche in questi casi però lo spirito d'equità rimediò all'errore,

i partiti convennero una lista concordata, le autorità superiori approvarono, e, fatta una sola eccezione, il corpo municipale riusci costituito in consonanzo col principio della proporzionalità.

Per tal modo, il principo della equa rappresentanza delle minoranze trova nel Cantone Ticino un ossequio completo, nella composizione di tutte le autorità collegiali.

Il frutto più indiscutibile è questo, che le nuove autorità inspirono meno diffidenza e meno antipatia alle minoranze, e godono quindi di maggior prestigio: l'opinione pubblica sa che il controllo è possibile e si mostra soddisfatta.

Dr. *Rodolfo Bonzanigo.*

Bellinzona, marzo, 1894.

Die Verfassung und die Gesetze des Kantons Tessin, welche Proportionalvertretung oder Minoritätsvertretung vorschreiben, sind:

La costituente della republica e cantone del Ticino
2 luglio 1892.

Legge per le elezioni politiche
2 dicembre 1892.

Legge per le nomine giudiziarie
2 dicembre 1892.

Vaud.

Le Grand Conseil du canton de Vaud a eu à délibérer en 1893 sur la question de la réforme électorale. Dans sa session du printemps, le conseil d'Etat lui a présenté un projet de loi sur l'exercice des droits politiques, dont une disposition accordait aux communes la faculté de faire procéder aux élections communales suivant le système du vote dit limité, ou suivant le mode proportionnel. Ce principe qui n'était donc pas obligatoire, avait été introduit dans la loi pour répondre à un vœu exprimé par le conseil communal de Lausanne. Dans la pensée des auteurs de la motion, l'introduction de la représentation proportionnelle à titre de simple faculté et limitée au domaine communal n'était qu'une simple étape sur le chemin du progrès électoral. Ils avaient l'espoir qu'il en serait de même que dans le canton de Neuchâtel, où le système du

vote proportionnel admis d'abord à titre facultatif pour les élections communales a été ensuite appliqué aux élections cantonales.

Dans le cours de la délibération du Grand Conseil vaudois deux députés, M. Kaufmann et M. Naef, appartenants le premier au parti ouvrier ou socialiste, le second au parti libéral, déposèrent une motion tendant à rendre le système proportionnel obligatoire tant au cantonal qu'au communal. Leur motion fut renvoyée pour rapport à la commission chargée d'étudier le projet de loi sur l'exercice des droits politiques, et, la suite de la discussion concernant cette partie de la loi, interrompue pour être reprise au mois d'août.

Notons en passant que le système du vote limité est en usage dans le canton de Vaud depuis de longues années pour l'élection des jurés, c'est probablement parce que l'électeur vaudois est déjà familiarisé avec ce système que le Conseil d'Etat le proposait tout en donnant aux communes la possibilité d'adopter le mode plus perfectionné, dit de la concurrence des listes. C'était un moyen d'amener graduellement la réforme de nos habitudes électorales. Le gouvernement cependant n'entendait pas laisser chaque commune organiser les élections suivant l'un des modes de représentation proportionnelle à leur gré, il prévoyait dans son projet de loi un système-type que les communes auraient dû appliquer tel quel sans modification.

On sait qu'une des difficultés que présentent les systèmes de concurrence des listes, c'est de savoir comment compléter la nomination lorsque le calcul de répartition a donné des fractions et que le nombre des députés élus se trouve inférieur au nombre des sièges à pourvoir. L'ancienne loi tessinoise, (avant l'adoption de la règle Hagenbach), attribuait les sièges restant à pourvoir aux plus fortes fractions, ailleurs ils sont attribués à la liste qui a obtenu le plus grand nombre de suffrages — les deux systèmes peuvent aboutir à des anomalies. Pour les éviter, le projet du Conseil d'Etat vaudois, amendé par la commission du Grand Conseil, résolvait la difficulté en prenant les candidats qui, dans l'ensemble de l'élection ont obtenu le plus grand nombre de suffrages après les premiers élus. Cette disposition, dont l'honneur revient à M. le député Cuénoud, était une concession au système majoritaire.

Lorsque le Grand Conseil a repris le 22 août la discussion sur le projet de loi électorale la commission s'est scindée en trois

groupes au sujet des articles relatifs au mode d'élection. Un premier groupe composé de MM. Dubrit, Martinnoni et Gaudard, s'est posé en adversaire de tout système proportionnel. Un second groupe, composé de MM. Cuénoud, Piguet et Jaccard-Dériaz a soutenu le projet du Conseil d'Etat, c'est-à-dire la *faculté* pour les communes d'introduire le vote limité ou l'élection proportionnelle. Enfin M. Kaufmann demandait que le système proportionnel fut rendu obligatoire pour les élections communales et cantonales.

Au nom du premier groupe M. Dubrit a présenté un volumineux rapport. Pour faire partager son point de vue à une assemblée qui ne demandait, du reste, qu'à se laisser convaincre, il donne essor, suivant son habitude, à sa verve caustique. Il se raille de ces *porteurs de la bonne nouvelle*, de ces *sectateurs de la nouvelle religion électorale.* Il représente les partisans de la réforme en question comme des *fanatisés;* il les compare *aux moutons de Panurge qui reculent pour mieux sauter*; il voit dans l'honorable M. Frey, qui depuis le discours de M. Dubrit a remplacé au Grand Conseil de Genève M. Etienne Dufour, un rival *d'Icare, le légendaire inventeur de la navigation aérienne.* Il oppose aux opinions de Stuart Mill, de Naville, de Ch. Secretan, de Hagenbach et de Soldati celles d'hommes d'Etat et de professeurs suisses, allemands, belges et anglais qui n'ont, dit-il, pas été touchés de la *grâce proportionnelle.* Il termine enfin son plaidoyer par un morceau à grand effet où le canton du Tessin est représenté sous les traits *d'un cheval généreux et jeune, imparfaitement dressé, à peine dompté, fougueux à l'excès, sinon rétif, inaccessible à la douceur, rebelle au mors, bondissant follement sous la cravache et l'éperon*, et il compare M. le juge fédéral *Soldati* à un *maître cavalier !* Nous laissons le lecteur juge de la convenance de ce ton badin en un sujet aussi sérieux, tout en félicitant M. Dubrit de son succès oratoire. Sans vouloir lui faire tort nous nous permettrons de remarquer qu'il ne semble pas avoir été amené à sa conclusion négative par les arguments qu'il énonce, mais bien plutôt être parti d'une idée préconçue et avoir ensuite cherché tous les arguments propres à la faire valoir. Il n'hésite pas en effet à déclarer qu'il a de *l'aversion* pour la représentation proportionnelle. Son défaut absolu de sympathie pour la motion sur laquelle il avait à rapporter se manifeste d'un

bout à l'autre dans son mémoire, qui est moins l'exposé d'un juge impartial qu'un plaidoyer contre la réforme électorale.

Pour justifier sa thèse, M. Dubrit allègue qu'il n'existe pas moins de treize systèmes de représentation proportionnelle, et, par un de ces sophismes dont il est coutumier, il en déduit qu'aucun n'est l'expression de la vérité et de la justice. Cet argument est absolument fallacieux. En effet de ce qu'il existe en Europe non pas treize mais au moins vingt ou trente codes pénaux et autant de codes civils qui diffèrent eux aussi sur des points très essentiels, faut-il en conclure qu'ils sont tous irrémédiablement mauvais, renoncer désormais à faire des codes et s'en tenir au statu quo ? M. Dubrit soutient ensuite que les systèmes proportionnels aboutissent à des conséquences injustes et pour illustrer sa thèse il fournit trois exemples qui, quoique un peu tirés par les cheveux, seraient justes à teneur de l'ancienne loi tessinoise, mais qui ne pourraient pas se présenter sous l'empire du projet vaudois. Nous avons eu l'occasion de lui démontrer son erreur à cet égard et il a reconnu très loyalement qu'il s'était trompé. Le vice de son argumentation sur ce point spécial n'ayant pas été relevé dans la discussion du Grand Conseil, les prétendues anomalies qu'il alléguait, ont égaré l'opinion de l'assemblée.

Un autre grief que M. Dubrit adresse aux divers systèmes de proportionnalité, c'est d'être arbitraires; il en a comparé quatre et a fait voir qu'ils aboutissaient à des résultats différents. On peut lui répondre que le même phénomène se produit dans d'autres domaines; il serait facile de trouver quatre lois sur la faillite qui répartissent de quatre manières différentes les deniers de la masse; doit-on en conclure qu'une loi sur la faillite soit une impossibilité ? Dialecticien de première force, M. Dubrit déduit les conséquences dernières d'un principe avec une grande vigueur. Si le système proportionnel est bon, dit-il, on ne doit pas le limiter aux élections communales, ni aux élections cantonales, et il se demande si *comme couronnement de l'édifice*, il ne faudrait pas élire d'après le même procédé les *employés de l'administration*, les *professeurs*, les *garde-champêtres* et les *taupiers ?* Mais lorsque M. Dubrit passe de l'offensive à la défensive, de logicien impitoyable qu'il était il devient subitement opportuniste, il reconnaît que certains *tempéraments* doivent être apportés à la rigueur du principe majoritaire.

M. Dubrit pose ce principe que les conseils de la nation ne doivent pas se composer de représentants des diverses opinions politiques et des groupes sociaux, qu'unissent certaines communautés d'intérêts locaux ou économiques, ils doivent représenter le *Peuple* envisagé comme un *Tout* ! comme *Souverain.* Cette thèse devait le conduire logiquement à proposer que ces conseils qui représentent *l'ensemble du peuple*, soient nommés dans chaque canton par un *collège unique*, ou bien admettre le *scrutin uninominal.* Il prévoit cette déduction que l'on pouvait tirer de sa prémisse et il y répond moins en logicien qu'en opportuniste. „Le vrai système électoral", dit-il, „est la majorité absolue *tempérée* par des circonscriptions pas „trop grandes et par le développement du véritable esprit „civique chez les électeurs." — Le beau billet qu'a La Chatre. — „D'une façon théorique et absolue", ajoute-t-il, „le meilleur „collège serait le *collège uninominal*; mais en matière électorale comme en matière d'impôt, il faut se garder de l'ab„solu. Rien n'est parfait, rien n'est idéalement juste."

Nous ne poursuivons pas l'analyse et la critique du discours de M. Dubrit, ce que nous avons dit indique suffisamment l'esprit qui l'inspirait. Remarquablement écrit, émaillé de traits piquants, groupant avec un art consommé toutes les objections qu'il était possible d'opposer au projet du Conseil d'Etat, il a fait une grande impression sur une assemblée dont la majorité était assuré de perdre une partie de son effectif par l'adoption de la motion Kaufmann-Naef. Le gouvernement s'est désintéressé du débat, il a laissé voir clairement que pour lui tout était pour le mieux dans le meilleur des mondes, et que s'il avait proposé l'introduction facultative d'une réforme en matière d'élection communale, c'était sans enthousiasme.

Après M. Dubrit, M. Cuénoud a pris la parole; il s'est efforcé de montrer que la vraie démocratie voudrait que le peuple pût faire ses affaires lui-même ; que cela n'étant pas possible, les conseils qui le représentaient devaient être l'image fidèle du pays, avec ses diverses nuances d'opinions. Puis il fit ressortir l'injustice du système de la majorité absolue. Au lieu d'abandonner la composition des conseils aux hasards des circonstances ou du moment, pourquoi, dit-il, ne pas assurer par la loi à toutes les opinions le droit à être représentées; c'est une idée juste, qui arrivera à son heure. La

représentation proportionnelle, ajoute-t-il, n'est point un moyen artificiel ou arbitraire, elle est conforme à la motion de la vraie démocratie; il faut donc permettre aux communes qui le voudront ou qui éprouveront le besoin d'en faire l'expérience.

M. Kaufmann réfute quelques-uns des arguments de M. Dubrit et insiste sur le fait qu'avec l'adoption de sa motion les luttes entre partis seront moins vives; partisan de l'entente de la conciliation, et de la paix, il estime que le système proportionnel est le meilleur moyen d'y arriver. L'exclusivisme, conclut-il, conduit toujours à la violence, l'autoritarisme seul peut être adversaire de la représentation proportionnelle; ceux qui combattent ce système sont des autoritaires qui n'en veulent pas pour mener plus sûrement le peuple.

L'impression du rapport de M. Dubrit ayant été demandée, la suite de la discussion fut renvoyée à une séance ultérieure.

Le 25 août elle est reprise. M. l'ingénieur Guillemin fait une charge à fond de train contre le principe même de la représentation proportionnelle. „Ce bloc enfariné ne me dit rien qui vaille", conclut-il. La crainte de voir les socialistes et même les anarchistes siéger dans nos assemblées délibérantes, semble être le motif de M. Guillemin pour rejeter la réforme électorale. Les théories les plus absurdes et les plus dangereuses, dit-il, finissent par faire école et on s'habitue aux idées les plus saugrenues; il faut donc les empêcher de se manifester. L'honorable député ne se rend pas compte que l'esprit d'exclusivime, le refus obstiné d'entendre et d'examiner certaines revendications c'est précisement qui pousse à l'anarchie. Suivant un mot célèbre „c'est l'Eglise qui fait les hérétiques", la réforme électorale dans le moment actuel serait au contraire une soupape de sûreté.

Après M. Guillemin, M. Naef, l'un des auteurs de la motion prend la parole. Il insiste sur la nécessité pour une assemblée délibérante d'entendre toutes les opinions avant de voter; il fait ressortir l'utilité et la raison d'être des partis; „la société", conclut-il, „n'est toute entière ni dans le passé ni dans l'avenir, entendons tous les partis et ne leur fermons pas la bouche avant qu'ils l'aient ouverte."

Nous ne pouvons analyser tous les discours prononcés au Grand Conseil vaudois en cette circonstance. Mentionnons cependant encore ceux de M. l'avocat Boiceau et du Dr. Neiss

qui tous deux appuyent les motionnaires, et surtout celui de M. Ed. Secretan. Le sympathique rédacteur de la „Gazette de Lausanne“ réfute brillamment le rapport de M. Dubrit, il déplore le tour ironique que cet orateur a donné à son argumentation. Puis il passe en revue les différents cantons où s'est posé la question de la réforme électorale et fait toucher du doigt les iniquités du système majoritaire. Il dévoile le sophisme qui consiste à confondre les *décisions* que les électeurs sont appelés à prendre à la majorité de la moitié des votants plus un, avec les *élections* qu'ils sont appelés à faire. Il n'a pas de peine à prouver que si la souveraineté réside dans le peuple, la députation n'est qu'une délégation donnée par les citoyens actifs à leurs mandataires, d'où il suit qu'une assemblée législative devrait être l'image exacte du peuple qui l'a élue. Or la représentation proportionnelle étant le meilleur moyen d'atteindre ce but, on ne saurait la considérer ainsi que fait M. Dubrit, comme étant anti-démocratique, anti-libérale et anti-patriotique. La multiplicité des systèmes de représentation proportionnelle n'est pas une objection valable; doit-on renoncer à un but parce que plusieurs voies y conduisent? Le reproche de complication n'est pas mieux fondé; lorsque la représentation proportionnelle a été appliquée pour la première fois à Genève, il a suffi de deux heures pour opérer complètement et sans contestation le dépouillement de l'élection de 100 députés. M. Secretan en terminant son discours proteste éloquemment contre la thèse suivant laquelle certains groupes devraient être totalement exclus des assemblées législatives. „Nous n'avons“, dit-il, „le droit de confiner à la porte qui que ce soit. Le système majoritaire a fait son temps, il est impuissant dès que plus de deux groupes se trouvent en présence.“

Le discours de M. Secretan a été à plusieurs reprises vivement applaudi. L'effet en a été malheureusement un peu atténué par la sortie maladroite, on pourrait même dire cynique, d'un jeune député socialiste, M. l'avocat Panchaud, qui est venu déclarer que pour son parti la représentation proportionnelle était un moyen et non un principe.

Le siège du Grand Conseil était du reste fait et par 102 voix contre 73 la motion de MM. Kaufmann et Naef a été écartée. Sans vouloir aucunement blâmer ses auteurs de l'avoir présentée, on peut cependant le regretter; car, si

le Grand Conseil avait eu à délibérer seulement sur le projet du Conseil d'Etat, le gouvernement ne se serait pas désintéressé du débat, et il est possible que son projet eût été adopté tel quel ; une fois ce premier pas fait dans la voie de la réforme électorale, celle-ci aurait tôt ou tard triomphé, tandis qu'aujourd'hui elle paraît ajournée pour longtemps ; souhaitons qu'il n'en soit pas de même dans le domaine fédéral.

Lausanne, 1 mai 1894.

B. van Muyden.

Wallis.

Im November 1893 wurde mit 11 Stimmen Mehrheit im Grossen Rat des Kantons Wallis das Prinzip der Proportionalvertretung angenommen.

Neuchâtel.

Il y a encore des adversaires de la représentation proportionnelle dans le canton de Neuchâtel, mais la grande majorité des électeurs lui est acquise Quand une cause aussi juste que celle-là a triomphé, c'est pour toujours.

Vous savez que notre nouvelle loi électorale neuchâteloise contient l'article suivant :

Art. 78. „La présente loi est adoptée à titre d'essai pour le terme de trois ans".

„Elle sera soumise à un nouvel examen et éventuellement à une revision avant la fin de la prochaine législature."

Notre Grand Conseil n'a pas encore abordé l'examen prévu par cet article. Il devra le faire cette année ou dans les premiers mois de l'année prochaine.

Tout fait prévoir que cet examen aura pour résultat le maintien de la loi actuelle avec quelques petites modifications de détail.

Jean Berthoud.

Gèneve.

Après avoir occupé toute la législature de 1890—92, la représentation proportionnelle, adoptée par le Grand Conseil et ensuite par le peuple, a été appliquée pour la première fois à Genève, le 13 novembre 1892, à l'élection des députés au Grand Conseil.

Il y avait 100 députés à élire en trois collèges électoraux; 34 en ville, 40 à la Rive gauche et 26 à la Rive droite.

L'essai pratique qui avait été fait préalablement de la nouvelle réforme électorale, l'exemple donné par le canton de Neuchâtel et les nombreux travaux consacrés à cette importante question avaient enfin résolu l'ardu problème de son application. Aussi l'opération électorale, tant la votation que le dépouillement, s'est-elle accomplie sans la moindre difficulté dans toutes les communes du canton.

Les cinq groupes dont se composait le corps politique genevois se sont seuls présentés à l'élection. Les suffrages non exprimés étant comptés aux listes aussi bien que les suffrages exprimés par les noms des candidats, les listes pouvaient sans inconvénient porter la totalité des députés à élire ou seulement une partie.

Elles portaient:

	en Ville	Rive gauche	Rive droite	
Liste démocratique	23	23	16	candidats
Liste radicale-libérale	26	26	21	„
Liste indépendante	7	22	9	„
Liste ouvrière	20	20	20	„
Liste radicale-nationale	17	20	9	„

Tous ces groupes ont obtenu une part de représentants exactement proportionnelle à leur force numérique. Sur les 100 députés à élire

le parti démocratique	a obtenu	33	députés
le parti radical-libéral	„	38	„
le parti indépendant (catholique)	„	15	„
le parti ouvrier socialiste	„	8	„
le parti radical-national	„	6	„

Voici les chiffres dans chaque collège:

Ville de Genève.

34 députés à élire; 4965 bulletins valables.

Nombre des suffrages qui pouvaient être exprimés:

34 × 4965 =	168,810	suffrages
Suffrages déclarés nuls	182	
Suffrages valables	168,628	

qui ont été répartis comme suit:

I.	Liste démocratique	67,007	suffrages	(chiffre électoral)
II.	„ radicale-libérale	64,485	„	„
III.	„ indépendante	9,099	„	„
IV.	„ ouvrière	19,173	„	„
V.	„ radicale-nationale	8,484	„	„
	total	168,628	suffrages.	

Ce chiffre divisé par 34 députés à élire donne pour quotient électoral 4959 plus une fraction de $^{22}/_{34}$ dont il n'est pas tenu compte.

En divisant le chiffre éléctoral de chaque liste par le quotient 4959, on obtient pour la répartition proportionnelle:

I.	67,007 : 4,959 =	13 +	un reste de	2,540
II.	64,485 : 4,959 =	13 +	„	398
III.	9,099 : 4,959 =	1 +	„	4,140
IV.	19,173 : 4,959 =	3 +	„	4,296
V.	8,484 : 4,959 =	1 +	„	3,525
	total	31 représentants.		

Les trois sièges vacants ayant été attribués aux listes ayant les plus forts restes de suffrages non répartis, le résultat définitif a donné à

la liste démocratique	13	députés
„ radicale-libérale	13	„
„ indépendante	2	„
„ ouvrière	4	„
„ radicale-nationale	2	„
total	34	députés.

Rive gauche.

40 députés à élire; 5378 bulletins valables.

Ont obtenu:

I.	Liste démocratique	62,245	suffrages
II.	„ radicale-libérale	77,430	„
III.	„ indépendante	53,104	„
IV.	„ ouvrière	9,481	„
V.	„ radicale-nationale	12,526	„
	total	214,786	suffrages.

La répartition proportionnelle faite comme ci-dessus a donné avec le quotient électoral 5369

I.	62,245	:	5,369	=	11	+	3,186	=	12
II.	77,430	:	5,369	=	14	+	2,264	=	14
III.	53,104	:	5,369	=	9	+	4,783	=	10
IV.	9,481	:	5,369	=	1	+	4,112	=	2
V.	12,526	:	5,369	=	2	+	1,788	=	2
				total	37		total définitif		40

Rive droite.

26 députés à élire; 2,972 bulletins valables.

Ont obtenu:

I.	Liste	démocratique	25,250	suffrages
II.	„	radicale-libérale	31,141	„
III.	„	indépendante	10,383	„
IV.	„	ouvrière	4,567	„
V.	„	radicale-nationale	5,438	„
		total	77,079	suffrages.

La répartition avec le quotient 2964 attribue

à la liste	I.	25,250	:	2,964	=	8	+	1,538	=	8
„	II.	31,441	:	2,964	=	10	+	1,801	=	11
„	III.	10,383	:	2,964	=	3	+	1,491	=	3
„	IV.	4,567	:	2,964	=	1	+	1,603	=	2
„	V.	5,438	:	2,964	=	1	+	2,474	=	2
					total	23		total définitif		26

Ont été ensuite élus dans chaque collège les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages.

Les partis démocratique et indépendant avaient porté chacun trois noms communs sur leurs listes dans le collège de la Rive gauche, mais la loi avait obligé les candidats portés à double de déclarer d'avance à quelle liste ils désiraient se rattacher. A défaut de cette déclaration, ils auraient été attribués d'office par le tirage au sort et en présence d'un mandataire de chacun des groupes intéressés à l'une des listes sur lesquelles ils figuraient.

L'avantage des candidats communs à deux ou plusieurs listes est d'assurer leur élection, mais si les groupes ne sont pas égaux en nombre le plus faible bénéficie naturellement des suffrages qui lui sont donnés par le plus fort.

Dans le cas particulier, le parti démocratique a perdu de ce fait environ 600 suffrages au profit du parti indépendant. Ce chiffre, sur un ensemble de plus de 200,000 suffrages exprimés, n'a pas influencé le résultat de la répartition, mais l'exemple montre néanmoins que les partis devront être très prudents dans leur échange de candidats communs.

Ajoutons enfin qu'aucune des manœuvres déloyales annoncées, comme à plaisir, par les adversaires de la réforme ne s'est produite et que tout a été parfaitement correct ainsi que le journal *le Genevois* a dû lui-même le renconnaître.

Les groupements qui se sont ensuite formés dans la salle du Grand Conseil ont eu pour effet d'enlever la majorité au parti qui a doté le pays de cette importante et équitable réforme, mais il y possède encore une force assez imposante pour que les autres groupes soient obligés de compter avec lui. Bien qu'un vieil esprit de discipline règne encore dans le nouveau Grand Conseil, chacun sent cependant très bien qu'il existe, grâce au vote proportionnel, une certaine indépendance et liberté d'allure qui ne manquera pas d'être toujours plus appréciée à mesure que l'on s'accoutumera au nouveau mode de votation.

M. le député Gavard, l'un des anciens chefs du parti radical, n'a pas craint de déclarer très nettement que la réforme électorale était actuellement une chose acquise à Genève, attendu que le peuple ne revient jamais sur un progrès lorsqu'il le tient.

Dans les questions d'ordre politique les groupes se sont classés comme suit :

Radicaux-libéraux	38	
Radicaux-nationaux	6	
Ouvriers socialistes	8	
total	52	députés.
Démocrates	23	
Indépendants	15	
total	48	députés.

La majorité n'est donc que de 4 voix en faveur des groupes radicaux, mais cette majorité est suffissante pour empêcher toute atteinte aux lois confessionnelles de 1873 par exemple ; elle sera peut-être suffisante pour voter les projets de loi actuellement soumis aux commissions sur la défalcation

des dettes hypothécaires et la révision des impôts, mais l'on peut être assuré d'avance qu'avec la forte minorité que représentent les deux autres groupes réunis, les lois adoptées ne pourront qu'être sages et modérées.

Il ne faut pas non plus perdre de vue qu'en dehors des questions qui touchent au domaine confessionnel, les députés catholiques, dits indépendants, sont plus portés à suivre l'esprit radical que l'esprit conservateur. Parmi les démocrates eux-mêmes, la plus grande partie s'est toujours nettement prononcée dans le sens réellement progressiste. Seuls quelques représentants de l'ancien régime conservateur tentent encore de résister à l'évolution que subit lentement mais irrésistiblement la société moderne.

La nouvelle loi électorale a encore amené une autre innovation qui a été généralement bien vue du public, c'est celle concernant les vacances pouvant se produire parmi les membres de l'assemblée législative par suite de décès ou de démission. Dans ce cas, la loi prévoit que les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages après les députés élus sont élus en remplacement.

Cette mesure est tout à fait logique, car si l'on faisait élire, selon l'ancien système majoritaire, les députés appelés à occuper les sièges vacants, la véritable proportionnalité pourrait en être troublée, tandis qu'en prenant dans chaque groupe où il y a une vacance le candidat qui vient après les élus, les partis conservent leur même force pendant toute la durée de la législature. Depuis l'élection de 1892, il s'est déjà produit six vacances qui ont été immédiatement comblées par les candidats supplémentaires. Ainsi ont été économisées les élections spéciales qui, dans les mêmes circonstances, auraient autrefois dû être faites.

Il me reste enfin deux remarques à présenter au sujet de l'application du vote proportionnel. La première consiste à recommander aux électeurs de ne pas craindre de marquer leurs préférences en faveur de tels ou tels des candidats présentés par les comités électoraux en traçant sur les listes les noms de ceux qu'ils prisent le moins. On aura ainsi l'expression toujours mieux indiquée de la volonté des électeurs et les noms des candidats sortiront de l'urne avec des différences de suffrages plus grandes que si les listes étaient votées plus ou moins compactes.

La dernière observation concerne le calcul de la répartition proportionnelle. On sait les nombreuses publications qui ont été faites relativement au procédé D'Hondt. Je ne veux pas ici rechercher si le procédé D'Hondt, préconisé par M. le professeur Hagenbach-Bischoff de Bâle, est préférable à la simple méthode qui attribue les sièges vacants aux plus fortes fractions. Cette dernière méthode est dans tous les cas la plus simple et elle a le grand avantage d'être comprise par tout le monde. Si à Genève l'auteur de la proposition au Grand Conseil avait encore compliqué la question de celle du mode de répartition, il est plus que certain que les adversaires de la proportionnelle s'en seraient fait une arme de plus pour l'enterrer complètement.

Je ne puis en conséquence que vivement engager le comité central à poursuivre le but de la réforme électorale sans s'embarrasser de ce côté très secondaire et insignifiant de la question.

Une proposition a été faite au Grand Conseil de Genève en vue d'introduire la représentation proportionnelle aux élections communales. Cette proposition a été repoussé parce qu'elle a été jugée un peu hâtive; beaucoup pensent qu'il faut attendre de voir les effets complets qui résulteront de la nouvelle réforme sur le terrain législatif avant de la proposer ailleurs, mais ce n'est là qu'une question de temps et d'opportunité, le système proportionnel s'appliquera peu à peu à tout corps communal ou politique qui a pour mandat de représenter aussi fidèlement que possible l'ensemble des électeurs.

Rien ne pourra plus désormais entraver la marche de ce grand progrès qui repose sur l'équité et la justice.

Alphonse Frey.

Das einschlägige Gesetz heisst:

Loi organique sur la représentation proportionnelle pour l'élection des députés au Grand Conseil, 3 Septembre 1892.

II. Im Auslande.

Nécrologie.

Deux faits considérables assurent une place importante à l'année 1893, dans les annales de la réforme électorale. L'un de ces faits s'est produit en Belgique, et l'autre aux Etats-Unis d'Amérique:

Le chef du ministère Belge, M. Beernaert, s'est prononcé en faveur de la représentation proportionnelle avec une énergie telle qu'il a déclaré que si ce principe n'était pas inscrit dans les lois, il quitterait le gouvernement. Les autres ministres ont déclaré que si leur chef se retirait, ils le suivraient dans sa retraite.[1] Ce fait qui a eu en Europe un retentissement naturel,[2] est le résultat des longs et vaillants efforts de l'association réformiste de Bruxelles. Les chambres belges exerçant le pouvoir constituant n'ont pas admis la proposition d'inscrire le principe de la représentation proportionnelle dans la charte fondamentale du royaume, mais elles ont voté un article permettant à la loi de modifier les circonscriptions électorales de manière à permettre l'application de ce principe. C'est en vue de la discussion et du vote de cette loi que le chef du gouvernement a fait connaître ses intentions. La question n'est pas encore résolue; mais, dans le cas même où un succès législatif serait ajourné, on peut inscrire à l'actif de la réforme un de ces grands succès d'opinion qui sont le gage et le moyen des succès législatifs.

En présence de la déclaration d'un ministre d'état qui jouit d'une haute considération, qui exprime l'opinion de plusieurs des hommes les plus notables du parlement belge et qui, d'accord avec ses collègues, demande pour son pays l'adoption des mesures analogues à celles qui régissent maintenant les élections dans trois cantons de la Suisse, personne

---

[1]) La *Représentation proportionnelle*, Revue Belge, Janvier 1894, page 21.

[2]) Voir, par exemple, le journal *le Temps* de Paris, du 23 décembre 1893.

n'oserait plus affubler l'idée de la représentation proportionnelle des termes *d'utopie*, de *chimère*, de *rêverie philosophique*. C'est ainsi que s'exprimaient, il y a une trentaine d'années, un grand nombre de journalistes et d'hommes politiques.

Quelle que soit l'issue des débats qui vont avoir lieu dans le parlement belge, M. Beernaert aura mérité l'estime et la reconnaissance des partisans de la représentation proportionnelle en Amérique comme en Europe. Ni cette estime, ni cette reconnaisance ne lui manqueront.

Tel est le premier des deux faits de grande importance qui ont marqué, en 1893, les progrès de la réforme électorale; voici le second:

On sait que l'exposition universelle de Chicago a été l'occasion d'un très grand nombre de conférences relatives aux principales questions agitées de notre temps. Une de ces conférences, ayant un caractère international, a été consacrée à la question électorale. Elle a eu lieu les 10, 11 et 12 août, et ses résultats ont été considérables. Une ligue américaine pour la représentation proportionnelle, ligue embrassant les Etats-Unis et le Canada, a été fondée. Elle a élu un comité de 14 membres appartenant à divers Etats, et sous ses auspices une Revue a commencé à paraître.[1]) On peut dire sans exagération, en empruntant des paroles à M. Alfred Cridge de San Francisco, l'un des champions les plus convaincus et les plus ardents de la réforme, qu'il y a dans ce fait „un des mouvements les plus importants et les plus décisifs de toute l'histoire de la représentation proportionnelle“.[2])

Ces deux faits, auxquels il serait facile d'en joindre beaucoup d'autres d'une importance moindre, mais ayant le même sens, démontrent que la cause de la réforme électorale est pleine de vie. Le terme de *nécrologie* inscrit en tête de ces lignes ne la concerne absolument pas. Mais, dans le courant de l'année 1893, trois des défenseurs les plus fermes et les plus utiles de cette cause ont été retirés de ce monde. Le Bulletin de la Société Suisse doit accorder à leur mémoire un juste tribut d'éloges et de regrets, non seulement à cause de la solidarité qui relie les hommes qui sont, en des

---

[1]) The proportional Representation Review. Chicago, Septembre 1893. Un troisième numéro vient de paraître.

[2]) Le journal *Hope and Home* du 21 octobre 1893.

*

lieux divers, les ouvriers d'une même œuvre, mais parce que tous les trois ont eu avec notre pays des rapports qui ne doivent pas être oubliés

Le 2 février, M. Andræ, ancien ministre d'Etat à Copenhague, terminait, à l'âge de 80 ans, sa longue et utile carrière. Il avait fait adopter, en 1855, pour l'élection du Landsthing danois, une loi établissant la représentation proportionnelle par le système du quotient. Une loi analogue avait été mise en pratique à dater de 1840 pour l'élection de la municipalité d'Adélaïde (Australie méridionale); mais, autant que je puis le savoir, M. Andræ n'avait pas connaissance de ce fait, et sa conception a été spontanée. C'est de même sans connaître la loi de 1855 que, en 1859, M. Thomas Hare a publié un projet fort semblable à celui que M. Andræ avait fait adopter par le gouvernement de son pays. La loi danoise n'avait pas attiré l'attention; l'ouvrage de M. Hare a été le point de départ d'un grand mouvement d'opinion en faveur de la réforme dans la Grande-Bretagne, dans les colonies anglaises et dans les Etats-Unis d'Amérique.

Le système électoral de M. Hare était un simple projet; le système analogue de M. Andræ était une loi, et donnait aux discussions une base expérimentale. M. Lytton, secrétaire de la légation anglaise à Copenhague, adressa à son gouvernement, en 1863, un rapport sur l'état des choses en Danemark, dans lequel il comparait les procédés de M. Thomas Hare avec ceux de M. Andræ. Ce rapport donna à l'œuvre de ce dernier une notoriété qu'elle n'avait pas eue jusqu'alors. M. Lytton écrivait: „J'ose dire que l'existence de cette loi est un des évènements les plus remarquables de l'histoire des institutions représentatives.“ Puis, sachant que l'on affirmait souvent que la représentation proportionnelle est une théorie irréalisable, il se bornait à répondre que cette théorie était pratiquée, depuis dix-huit ans, sans offrir aucune difficulté. La réponse était péremptoire; car la conclusion du réel au possible est assurément la plus justifiée de toutes les conclusions.

Avant d'être législateur et ministre d'Etat, M. Andræ avait été professeur de mathématiques, et il n'est pas difficile d'établir un rapport entre sa carrière scientifique et son œuvre législative. La représentation du corps électoral est une ré-

duction, et la pensée qu'une réduction n'est exacte qu'en étant proportionnelle devait s'offrir naturellemennt à l'esprit d'un mathématicien. Il n'est besoin au reste d'aucune culture spéciale de la pensée pour comprendre que le système majoritaire produit, non pas la représentation, mais la mutilation du corps électoral.

L'association réformiste de Genève s'est mise en rapport avec M. Andræ et a reçu de lui des lettres pleines d'utiles renseignements et des marques d'une sympathie précieuse. La plus importante de ces lettres porte la date du 24 juin 1868. Les adversaires de la réforme avaient dit, soit à Genève, soit à Neuchâtel que le Danemark, après avoir admis le système de la représentation proportionnelle, y avait renoncé, ou était sur le point d'y renoncer. L'affirmation était grave, mais sa fausseté égalait sa gravité. M. Andræ nous a mis en mesure de le démontrer, en nous adressant des documents précis établissant qu'aucune proposition législative ayant pour but de détruire ou de modifier le système établi n'avait été faite, et que les attaques publiques des anciens adversaires de la loi avaient totalement cessé. Il a rendu ainsi aux réformistes suisses un service sérieux.

La mort de M. Andræ a eu lieu au début de 1893 et, à la fin de l'année, le 27 décembre, M. Victor Considérant quittait ce monde à l'âge de 85 ans.

Disciple de Charles Fourier, le chef de l'école dite sociétaire ou phalanstérienne, Victor Considérant attribuait à l'influence de son maître les idées qui l'ont conduit à être l'un des plus fervents et des plus habiles initiateurs de la représentation proportionnelle. Il avait commencé à émettre ses idées à ce sujet en 1834. Il se trouvait à Genève en 1842, époque où, à la suite d'une première révolution, une Constituante se trouvait réunie. Sous son influence, un des membres de cette assemblée, M. Hoffmann, proposa la représentation proportionnelle des divers groupes d'électeurs. L'idée parut si étrange qu'elle n'eut pas d'autre résultat que de provoquer le sourire de l'assemblée. En 1846, une Constituante était encore réunie à la suite d'une seconde révolution qui avait fait de James Fazy le puissant directeur de la république genevoise. Victor Considérant se trouvait de nouveau à Genève. Il profita de l'occasion pour

émettre encore une fois sa pensée dans une lettre adressée aux membres de la Constituante.[1])

Le procédé électoral qu'il indiquait aurait pu être meilleur; mais la partie de sa lettre consacrée à la critique du système majoritaire et à la nécessité d'établir le caractère proportionnel de la représentation est un chef-d'œuvre de clarté, de bon sens et de logique. On y trouve en particulier la remarque que, avec le système majoritaire que Considérant appelle barbare, les groupes d'électeurs vont au scrutin „non pour se faire représenter chacun suivant son droit et son nombre, mais pour se combattre les uns les autres et tâcher de s'écraser." On y trouve la claire indication de „l'erreur sur laquelle sont échafaudés nos absurdes procédés électoraux", erreur qui consiste à confondre deux idées parfaitement distinctes: celle des *décisions* qui ont la majorité pour principe et celle de la *représentation* qui n'est vraie que dans la mesure où elle est proportionnelle.

Les législateurs de 1846 n'accordèrent pas beaucoup plus d'attention que ceux de 1842 à l'idée de la réforme électorale. Toutefois les efforts de Victor Considérant n'ont pas été perdus. Quelques adhérents avaient été gagnés à notre cause. Entre ces adhérents, il en est un qui mérite une mention spéciale.

André Alliez avait été amené par Victor Considérant aux idées de l'école sociétaire. Il se sépara de cette école en devenant un chrétien fervent. Mais le changement de ses convictions n'altéra, ni son amitié personnelle pour l'homme dont il n'admettait plus les doctrines, ni son attachement invariable à la cause de la représentation proportionnelle. Il a été à Genève, comme secrétaire de l'association réformiste, un des partisans les plus convaincus, les plus zélés, les plus utiles de l'œuvre de la réforme électorale. Cette œuvre, il l'avait embrassée avec une ardeur qui tenait de l'enthousiasme et une confiance absolu dans le succès de l'entreprise. Elle a été l'un des plus grands intérêts dans sa vie, et les travaux qu'il lui a consacrés n'ont été interrompus que par la maladie

---

[1]) *De la sincérité du Gouvernement représentatif ou Exposition de l'élection véridique.* Brochure in-quarto. Genève, octobre 1846. — Cette brochure étant devenue extrêmement rare, M. Charles Bürckli a eu l'heureuse idée de la faire réimprimer à Zürich en janvier 1892 — prix 15 cts. — à la librairie de la Société Suisse du Grütli.

qui a amené sa mort le 27 janvier 1883.[1]) Né en 1808, la même année que Considérant, il a quitté ce monde dix ans avant son ami.

Messieurs Andræ et Victor Considérant avaient dépassé les limites ordinaires de la vie humaine. Il n'en est pas de même d'un homme dont nous avons à regretter la perte prématurée. M. Genala, ministre des travaux publics du royaume d'Italie, est mort subitement dans la force de l'âge et dans la pleine activité de sa vie. Né en janvier 1843, il avait accompli, depuis quelques mois, sa cinquantième année lorsque, le 8 novembre dernier, une attaque d'apoplexie foudroyante l'a enlevé à des travaux poursuivis jusqu'à la dernière heure de sa vie, à ses amis consternés et au gouvernement italien dont il était un des membres les plus universellement estimés.

Se trouvant en Suisse, en 1869, M. Genala désira se renseigner exactement sur le mouvement qui s'était produit, depuis quelques années, pour la réforme électorale à Genève et à Zurich spécialement. Il se rencontra le 10 septembre 1869, avec le président de l'Association réformiste genevoise. Il rentra en Italie riche des renseignements qu'il avait recueillis et du résultat de ses réflexions. Un volume publié en 1871,[2]) lui fit une place dans les rangs des principaux promoteurs de la réforme. Nommé ensuite professeur de droit constitutionnel à l'Ecole des sciences sociales de Florence, il eut l'occasion d'initier ses auditeurs à la théorie de la représentation vraie. L'occasion d'exercer une action plus énergique en faveur de la cause qu'il avait embrassée avec une entière et ferme conviction ne tarda pas à lui être offerte. Il fut élu député en 1874, et fit, à plus d'une reprise, des efforts énergiques pour faire adopter la représentation proportionnelle. En 1882 spécialement, il prononça à ce sujet trois discours vigoureux. Il eut le chagrin de n'obtenir qu'un résultat médiocre: l'adoption d'un faible élément de vote limité. C'était peu; c'était cependant quelque chose. Genala voulait beaucoup plus, et sa mort est une perte très sensible pour notre cause. Quand cette cause aura triomphé, ses

---

[1]) La Revue Belge la *Représentation proportionnelle* a consacré une notice biographique à André Alliez dans son numéro du 15 avril 1893.

[2]) *Della liberta e equivalenza dei Suffragi nelle Elezioni.* 1 volume in 8⁰. Milan 1871.

compatriotes seraient des ingrats, s'ils oubliaient que Francesco Genala a contribué, dans une très large mesure, à placer dans le sol politique de l'Italie des germes de justice et de vérité dont l'établissement de la représentation vraie sera l'éclosion.

A la mention des trois morts survenues dans le courant de l'année 1893 dont je viens de parler, je joindrai celle de deux autres décès, l'un très récent, l'autre d'une date qui, sans être très éloignée, est un peu plus ancienne. Je commencerai par ce dernier:

M. Eudore Pirmez, ancien ministre d'Etat de Belgique, né en septembre 1830 est mort le 2 mars 1890. C'était un homme d'un grand cœur, d'une haute intelligence et l'un des orateurs les plus écoutés du parlement belge. Il appartenait au parti libéral; mais il n'hésitait pas à rompre avec les députés de son parti, toutes les fois que, comme il arrive souvent, ces députés demandaient, sous prétexte de libéralisme, des mesures contraires à la liberté. Toujours l'intérêt du pays a primé pour lui l'intérêt du parti auquel il appartenait. C'est pourquoi, entouré de l'estime universelle, il n'a jamais obtenu les applaudissements sans réserve des hommes chez lesquels la passion politique énerve le sentiment de la justice.[1])

On peut dire que le caractère et les opinions d'Eudore Pirmez le prédestinaient à accueillir avec empressement l'idée de la représentation vraie. Il devint promptement en effet l'un des soutiens les plus fermes et les plus notables d'une cause qui a joué un grand rôle dans ses préoccupations politiques. Ses discours parlementaires en faveur de la réforme furent nombreux; le premier fut prononcé le 24 janvier 1878 et le dernier le 24 janvier 1889.

Ce n'est pas seulement dans le Parlement que se déploya l'activité réformiste de M. Pirmez. L'association Belge, fondée en mai 1881, put s'honorer dès ses débuts de le compter, non-seulement au nombre de ses adhérents, mais au nombre des membres de son Comité. Lorsque l'association commença, en janvier 1882, la publication de sa Revue, la *Représentation*

---

[1]) La biographie d'Eudore Pirmez a été rédigée avec beaucoup de détails et beaucoup de sympathie par M. Albert Nyssens. 1 volume in 8⁰. Bruxelles 1893. — Cette biographie a d'autant plus d'intérêt et de valeur que le biographe n'appartient pas au parti politique dont M. Pirmez faisait partie.

proportionnelle, qui entre maintenant dans sa treizième année, il prit une part active dans la direction de ce recueil, auquel il accorda une collaboration toujours marquée du sceau de sa puissante personnalité. L'absence d'un tel homme se fera sentir amèrement dans les prochains débats des chambres belges au sujet de la loi électorale.

La Belgique, privée des services de M. Eudore Pirmez, porte le deuil d'un de ses plus grands citoyens, d'un de ses hommes d'Etat les plus considérés Un deuil plus spécial, mais très intense, vient d'être infligé aux réformistes belges et aux amis de leur cause dans tous les pays.

Le 2 janvier 1894, on conduisait au cimetière la dépouille mortelle de M. Jules de Smedt, le promoteur de la réforme électorale en Belgique, et le président aimé et respecté de l'association pour la représentation proportionnelle.

C'est le 21 mars 1866 que J. de Smedt, membre de la chambre des représentants, prononça un discours dans lequel il signala avec énergie les vices du système majoritaire et indiqua le remède. A dater de cette époque, il ne cessa pas de mettre au service de la cause de la réforme sa parole et sa plume. Servir cette cause devint son idée dominante, le principal emploi de sa vie.

Dans une brochure publiée en 1874, il écrivait: „La grande idée dont je me suis constitué le trop insuffisant défenseur ne date que de hier; elle est encore peu connue, peu appliquée, mais là où elle s'est révélée, elle a séduit tout à coup les intelligences d'élite; je dirai même qu'elle les a passionnées. La vérité et la justice de cette réforme doivent en effet subjuguer toutes les natures droites et honnêtes, et provoquer le prosélytisme. Puissé-je avoir éveillé chez l'un ou l'autre de ceux qui me feront l'honneur de me lire, le désir d'étudier cette idée et de la propager.“

Ce vœu se réalisa. La lecture des pages de J. de Smedt gagna à sa cause des adhérents entre lesquels il faut remarquer spécialement M. Victor D'Hondt, dont le nom est fort connu maintenant des réformistes d'Europe et d'Amérique. En 1878, M. D'Hondt publia à son tour un écrit en faveur de la réforme, et la lecture de cet écrit gagna comme adhérent à la cause M. Albert Nyssens, professeur à l'Université de Louvain.

En février 1881, Messieurs D'Hondt et Nyssens se rendirent chez M. de Smedt et l'engagèrent à prendre l'initiative d'une Ligue pour la représentation proportionnelle. La Ligue fut fondée. Son comité renferma en nombre égal des hommes des deux partis qui se divisaient alors et se divisent encore la Belgique. M. de Smedt appartenait par ses opinions au côté droit du Parlement. Il s'adressa tout d'abord à M. Eudore Pirmez, son ami personnel, qui siégeait à gauche, et il eut la satisfaction d'obtenir immédiatement sa collaboration et celle de M. Beernaert qui appartenait au même parti que lui. L'association étant organisée, M. de Smedt la présida avec un zèle dont la persévérance égala la vivacité. „Il ne cessa pas de combattre par la parole et par la plume sur tous les terrains pour vulgariser l'idée de la réforme. Ses articles, ses brochures, ses conférences, ses lettres ne sauraient se compter". [1])

Au moment de la fondation de l'association réformiste, les luttes politiques avaient atteint en Belgique un degré d'acuité tel que les relations de la vie privée même s'en trouvaient compromises. Il s'agissait, dans une telle situation, de créer une association mixte, poursuivant dans l'impartialité une grande réforme politique. „Jules de Smedt, homme ferme dans ses convictions religieuses et politiques, mais en même temps modéré, et ne comprenant pas l'intolérance, fit cette grande et bonne chose." [2]) En servant la cause de la réforme électorale, il contribua à introduire un élément pacificateur dans l'esprit de ses compatriotes.

Depuis 1892, M. de Smedt vivait retiré à la campagne. Il comptait finir paisiblement sa vie au milieu des champs, en se consacrant au bien-être de sa commune natale. Mais la crise ministérielle dont la question électorale menaçait le pays, le ramena à Bruxelles, à la fin de 1893. Ses derniers efforts furent consacrés à la cause qui avait été le grand intérêt de sa vie, et ne furent interrompus que par une maladie de quelques jours qui amena sa fin terrestre.

Le succès de son œuvre, succès dont il n'a jamais désespéré, sera-t-il prochain? On peut l'espérer; mais dans le cas même où cette espérance serait déçue par un ajournement,

---

[1]) Discours de M. Jules Carbier aux funérailles de M. de Smedt.

[2]) Notice de M. Albert Nyssens dans la *Représentation proportionnelle* de janvier 1894.

tous les partisans de la réforme électorale associeront le nom de M. Jules de Smedt à ceux de Messieurs Pirmez et Beernaert dans le sentiment d'une juste reconnaissance.

J'ai rappelé, à l'occasion de leur décès, les noms de cinq partisans de la représentation proportionnelle dont nous devons honorer la mémoire. La meilleure manière d'honorer la mémoire d'hommes qui ont travaillé pour une bonne cause, c'est de suivre leur exemple et de continuer leurs travaux.

Genève, 20 février 1894.

Ernest Naville.

Wir fügen hier noch einige Korrespondenzen und Notizen bei über die Fortschritte der Proportionalvertretung im Auslande während der letzten zwei Jahre, ohne dabei auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Belgique (Correspondance originale).

Dans notre pays, la représentation proportionnelle a fait de très rapides progrés, surtout depuis l'avénement du suffrage général et plural. L'opinion parait conquise et le triomphe final des idées réformistes semble certain.

Il y a, dans tous les partis, des partisans et des adversaires de la représentation proportionnelle.

Le groupe socialiste, dans ses Congrès et par son journal, *Le Peuple,* demande la représentation proportionnelle. Cependant certains socialistes des régions industrielles du Hainaut et de Liége repoussent notre réforme.

Le groupe progressiste soutient la vraie réforme électorale. MM. Janson et Feron sont des proportionnalistes convaincus. *La Réforme*, avec MM. G. Lorand et Hermann Dumont, *le Journal de Gand*, *l'Express*, de Liége, défendent nos idées. Mais quelques progressistes et surtout quelques radicaux socialisants nous combattent dans la *Chronique* et dans un journal peu répandu, *La Justice,* à tendances socialistes. Le Congrès progressiste s'est prononcé en faveur de la représentation proportionnelle et bon nombre de députés du groupe ont voté naguère pour le principe de notre réforme dans les sections de la Chambre.

Le groupe libéral, plus conservateur, est très favorable à la représentation proportionnelle dans ses éléments flamands, il est même favorable aussi dans la masse de ses membres et par ses journaux *La Flandre libérale*, de Gand, *le Journal de Bruges*, *le Journal de Mons*, *le Précurseur*, d'Anvers, *l'Etoile belge* et *l'Indépendance belge*, de Bruxelles. Mais les principaux députés de ce parti, M. Frère-Orban et M. Bara, sont les adversaires décidés de nos projets contre lesquels ils objectent l'emiettement des partis et l'affaiblissement du pouvoir. MM. Graux, Sainctelette, Vanderkindere,

De Mot, Huysmans, etc., partagent le sentiment de leurs chefs politiques. Ces libéraux majoritaires disposent du journal peu lu *La Liberté*, de Bruxelles, de *La Meuse* et *du Journal de Liége*. Citons parmi les réformistes marquants appartenant à ce groupe M. le sénateur comte Goblet d'Alviella, MM. Olin, Heyvaert, Couvreur, Jottrand, Delvaux, Delecourt, J. Carlier, MM. Grosfils et Anspach, députés.

Le parti catholique est divisé sur la représentation proportionnelle. Les majoritaires ont pour chef M. Woeste, assisté de MM. Helleputte, Schollaert, Coremans, de Moreau, etc. Ils disposent de journaux locaux comme *l'Escaut*, d'Anvers, *la Patrie*, de Bruges, *l'Ami de l'Ordre*, de Namur, *le Courrier de l'Escaut*, de Tournai, et du journal peu répandu *le Courrier de Bruxelles*. Les associations conservatrices d'Anvers, de Namur, de Dinant, de Bruges, de Tournai, etc., soutiennent le système majoritaire. Les réformistes de Droite ont pour chef M. Beernaert, assisté de MM. de Burlet, de Smet de Nayer, Begerem, de Mérode, les ministres actuels, de MM. les députés Alb. Nyssens, Loslever, Eeman, Janssens, etc., de MM. les sénateurs Lammens, baron Surmont, Limpens, etc. Les journaux réformistes sont les plus importants organes de la presse catholique *le Journal de Bruxelles*, *le Bien Public*, de Gand, *le Patriote* et *le National*, de Bruxelles, *l'Impartial*, de Gand, *la Gazette de Liége* et de nombreux journaux locaux comme *la Gazette du Centre*, de la Louvière, *le Pays Wallon*, de Charleroi, *le Bien du peuple*, de Liége, *le Pays*, de Tournai, etc., etc. Les associations conservatrices de Bruxelles, de Gand, de Liége, de Mons, de Charleroi, de Soignies, de Verviers, de Nivelles, ont émis des vœux en faveur de notre réforme.

Le groupe démocratique du parti catholique est en général favorable à nos idées. Cependant le président de la Ligue démocratique M. Helleputte est un adversaire décidé de la représentation proportionnelle et soutient la représentation des intérêts. Les journaux de ce groupe et les associations ouvrières catholiques défendent énergiquement notre réforme avec MM. Michel Levie, Léon Mabille, et les démocrates catholiques de Liége, de Bruxelles et des Flandres.

L'Université catholique de Louvain, à la presque unanimité de ses professeurs, a exprimé son adhésion à la représentation proportionnelle.

Notre réforme a donc pour elle le sentiment général du pays. Mais un grand nombre de députés nous sont hostiles.

On sait que le gouvernement a présenté un projet de loi réalisant la représentation proportionnelle. Les sections de la Chambre y ont fait mauvais accueil.

Assurément quelques rares députés ont trouvé le projet insuffisant et l'ont repoussé pour ce motif.

Mais la plupart des deputés qui se sont déclarés hostiles étaient des majoritaires avérés. Quelques-uns ont renforcé leur opposition et ont combattu le projet avec violence dans l'espoir d'amener la chute du Ministère Beernaert. Parmi ceux-ci figurent de nombreux députés libéraux, mais aussi des députés catholiques, appartenant aux éléments réactionaires, exaltés ou protectionnistes de la Droite, ou simplement désireux de garder leurs siéges et ceux de leurs amis.

A la suite de ce vote, le Ministère Beernaert tout entier a donné sa démission.

Le Roi a beaucoup insisté pour que M. Beernaert restât au pouvoir. L'honorable ministre des finances a maintenu sa démission et s'est retiré avec son collègue de la Justice M. Lejeune.

Les nouveaux ministres des finances et de la justice, MM. de Smet de Nayer et Begerem nous sont favorables de même que tous les autres membres du cabinet dont le chef est maintenant M. Jules de Burlet, ministre de l'Intérieur.

La question de la représentation proportionnelle est ajournée. Mais elle reviendra bientôt à l'ordre du jour. Car il est absolument impossible de maintenir le scrutin de liste tel qu'il existe en Belgique avec des districts variant de 18 à 1 député. On reconnait, en général, l'impossibilité pratique du vote uninomimal à raison de la densité et l'accroissement rapide de la population dans certaines régions et aussi à raison de la règle constitutionnelle qui veut un député par 40,000 h. La division des grands districts a été vaguement préconisée par MM. Frère-Orban et Wœste, mais elle n'a aucune chance d'être accueillie et les catholiques des villes combattront énergiquement toute proposition de ce genre. La représentation proportionnelle n'a pas la majorité absolue à la Chambre des députés, mais c'est elle qui, des trois solutions possibles, compte encore de

loin le plus d'adhérents. Le Sénat est favorable à notre réforme avec le Ministère et le Roi.

Les élections prochaines seront étranges et présenteront de singulières anomalies. Ainsi, à Bruxelles, la Droite aura peut-être de 110 à 130,000 voix et n'aura pas un député sur 18. A Anvers, les catholiques auront 11 siéges par 70,000 voix environ, les libéraux atteindront à peu près autant de voix et n'auront aucun élu. La Gauche devra se livrer pour triompher ou pour lutter dans des conditions sérieuses aux pires compromissions entre libéraux, progressistes, radicaux, socialisants, socialistes.

On croit, en général, que très peu de députés libéraux modérés et conservateurs siégeront encore à la future Chambre. Ils est véritablement étrange de constater qu'en Belgique le parti libéral modéré soit, par ses députés tout au moins, l'adversaire décidé et opiniâtre de la représentation proportionnelle, alors que seule cette réforme pouvait sauver une partie des députés de ce groupe et leur assurer encore un beau rôle dans les destinées du pays.

On comprend que certains membres fanatiques de la Droite aient voulu garder le système majoritaire qui leur réussit si bien à l'heure actuelle. Il est plus difficile d'expliquer, dans les conditions où ils se trouvent, que des hommes de la valeur de MM. Frére-Orban, Bara, Gaux, Vanderkindere, se soient obstinément attachés au système majoritaire. Ils semblent devoir porter par là-même en face de leur parti et devant l'histoire une lourde responsabilité.

Bruxelles, le 28 Mars 1894.

Die oben erwähnte Abstimmung in den 6 Sektionen der zweiten Kammer, welche den Minister Beernaert zur Niederlegung seines Amtes veranlasste, hatte bei 13 Stimmenthaltungen und 15 Abwesenheiten 75 Stimmen *gegen* und 49 Stimmen *für* Einführung der Proportionalvertretung ergeben.

Dänemark (Originalkorrespondenz).

In Dänemark hat die Frage der Proportionalvertretung in den letzten Jahren zwei kleine positive Fortschritte gemacht.

1. Am 28. Februar 1890 beschloss der Folketing (die zweite Kammer des Reichstages) bei der Wahl der Kommissionen

u. drgl. die proportionelle Verteilung nach dem D'Hondtschen Verfahren anzuwenden. Dem Präsidenten der Kammer giebt jede Partei an, wie zahlreich sie ist und welche Vertreter sie in der Kommission wünscht; darauf wird dann sogleich ohne weitere Wahl die Kommission bestellt. Der Stadtrat von Kopenhagen, dem das D'Hondt'sche Verfahren zu neu und ungewohnt war, hat vor einem halben Jahr für die Kommissionswahlen das veraltete System Andrä eingeführt, da dasselbe in Dänemark seit langer Zeit bei den Wahlen zum Landsting (der ersten Kammer des Reichstages) zur Anwendung kommt.

2. Für die Einführung der Proportionalvertretung bei der Wahl des Kopenhagener Stadtrates sind dem Reichstage Vorschläge eingegeben worden, und die Stimmung ist für Annahme derselben günstig. Wenn dennoch die Durchführung dieser Neuerung noch etwas länger auf sich warten lässt, so kommt das daher, dass bei der Aufstellung eines neuen Wahlgesetzes noch andere sehr bestrittene Fragen, wie die Ausdehnung des Wahlrechtes, die Anwendung des Census u. a. m. eine ernstliche Rolle spielen.

Kopenhagen, den 28. Februar 1892.

Fredrik Bajer.

Deutschland.

In Deutschland, das während längerer Zeit der Frage der Proportionalvertretung gegenüber sich ziemlich kühl und gleichgültig verhalten hat, sind in neuerer Zeit an verschiedenen Orten, in der Zeitungspresse, in besonderen Broschüren und in politischen Versammlungen Stimmen laut geworden, welche auf die Nachteile und Ungerechtigkeiten des noch allgemein zur Anwendung kommenden Wahlverfahrens aufmerksam machen und die Vorteile der Proportionalvertretung oder der Verhältniswahlen hervorheben.

Der veröffentlichte Vortrag des Herrn Prof. Heinrich Rosin aus Freiburg i. B. „Minoritätenvertretung oder Proportionalwahlen“, Berlin 1892, beabsichtigt ohne Voreingenommenheit für oder wider lediglich vom Standpunkte der staatswissenschaftlichen und politischen Wissenschaft aus die Minoritäten- und Proportionalvertretung nach ihrem System, ihrer Verbreitung und ihren Gründen zu beleuchten, während

die Schriften der Herrn Karl Gageur „Reform des Wahlrechtes im Reich und in Baden", Leipzig 1893, und Franz Meyr „das proportionale Wahlverfahren" (Separatabzug aus den „Historisch-politischen Blättern", III. 4. 5. 6. [1893]) mit Wärme und Überzeugung für die Einführung eines neuen gerechten Wahlverfahrens, das allen Parteien eine ihrer Grösse entsprechende Vertretung zusichert, in die Schranken treten und dabei die Mängel des jetzigen Wahlverfahrens an schlagenden Beispielen nachweisen. Die Unbilligkeiten, welche in Deutschland die Einerwahlkreise erzeugen, treten auch deutlich hervor in der offiziellen Statistik der Reichstagswahlen von 1893, wie das auch Herr Gageur in einem Artikel der belgischen Zeitschrift „La Représentation proportionnelle" gezeigt hat. Sehr beachtenswert ist auch ein längerer Artikel in den „Hamburger Nachrichten" vom 6., 7., und 9. Februar 1894; auch haben noch mehrere andere politische Blätter Deutschlands wie die „Allgemeine Zeitung", die „Strassburger Post", die „Frankfurter Zeitung", der „Reichsherold" ihre Spalten der wichtigen Frage der Wahlreform geöffnet. In Königsberg arbeitet eifrig für die Sache Herr R. Siegfried; er beschäftigt sich zur Zeit mit einer umfassenden bibliographischen Übersicht über die Litteratur betreffend Proportionalwahl und Minoritätenvertretung, welche jedem, der sich in der einschlägigen Litteratur umsehen will, zur leichten und schnellen Orientierung helfen soll. Seine Bestrebungen möchten wir der freundlichen Berücksichtigung und Unterstützung bestens empfehlen. Auch hat die sozialdemokratische Partei die Proportionalvertretung auf ihr Programm genommen und bespricht gelegentlich die Frage in ihren Parteiorganen.

Dass man in Deutschland aus dem akademischen Studium der Frage heraus auch auf den praktischen Boden übergetreten ist, beweist der erfreuliche Umstand, dass am 2. Dezember 1893 der Badische Landtag den Antrag der freisinnigen Fraktion, die Einführung des direkten Landtagswahlrechtes unter Verwirklichung der Proportionalvertretung, einer besonderen Kommission überwiesen hat.

Frankreich.

Wenn auch in den letzten Jahren im gesetzgebenden Körper Frankreichs keine Anträge für Wahlreform im Sinne

der Proportionalvertretung eingebracht worden sind, so ruht in diesem Land die Frage doch nicht, und es sind mehrere darauf bezügliche bedeutende Arbeiten erschienen.

Herr A. Simon, Munizipalrat in Fontaines sur Saône, hat in seiner Schrift „de la véritable représentation ou catéchisme électoral" sowie in seinem „tableau statistique des élections législatives françaises de 1893" auf die grossen Unbilligkeiten aufmerksam gemacht, welche die Wahl der Deputiertenkammer in Einerwahlkreisen nach sich zieht, und als einziges richtiges Mittel zur Abhülfe die Proportionalvertretung empfohlen. Sehr gründliche Studien in dem gleichen Sinne sind auch angestellt worden von Herrn Professor Maurice Vernes in Paris, dem in Fragen der Wahlreform sehr bewanderten Schreiber der französischen Gesellschaft für das Studium der Proportionalwahlen; als die passendste Wahlart für die französische Deputiertenkammer empfiehlt er Rückkehr zur Listenwahl nach Departementen mit Anwendung der Proportionalvertretung. Sehr lesenswert sind auch die mit feiner Beobachtungsgabe und genauer Kenntnis der Verhältnisse geschriebenen „lettres d'un parlementaire" von Paul Laffitte, die zuerst in der „Revue bleue" erschienen sind und neuerdings als besonderes Buch veröffentlicht wurden; besonders die Abschnitte über die Wahl des Pariser Stadtrates und die Minoritätenvertretung kommen dabei für uns in Betracht. Schon früher im Jahre 1888 hatte derselbe Verfasser in seinem Buch „le suffrage universel et le régime parlementaire" auf die Vorzüge der Minoritätenvertretung aufmerksam gemacht. In technischer Hinsicht sind auch noch interessant die Studien, welche Herr Séverin de la Chapelle in Quingamp in seinen Schriften über die „liste fractionnaire" und Herr Oberst J. Curie in Versailles in seinen Abhandlungen über die Proportionalverteilung bei Wahlen niedergelegt hat.

Italien.

Bekanntlich wurde im Jahre 1882 für die Wahlen der italienischen Kammer das System der Einerwahlkreise ersetzt durch das Listenscrutinium, wobei eine kleine Konzession an die Minoritätenvertretung in dem Sinne gemacht wurde, dass in den 35 Wahlkreisen zu 5 Vertretern die Wähler nur vier

Namen schreiben durften. Im Jahre 1891 wurde das Listenscrutinium wieder durch das System der Einerwahlkreise ersetzt, und damit fiel auch für die Parlamentswahlen die Minoritätenvertretung; die beschränkte Stimmgebung blieb jedoch, allerdings in sehr geringem Grade, für die Communalwahlen, so wie sie im Jahre 1889 war eingeführt worden.

Wie in Deutschland und Frankreich machen sich nun aber auch in Italien die Unbilligkeiten der Wahl in Einerwahlkreisen auf's Neue geltend; in dieser Hinsicht ist besonders lehrreich eine Studie von Francesco Racioppi im diesjährigen Märzhefte der belgischen Zeitschrift „La représentation proportionnelle", in welcher die bedeutende Ungleichheit der an verschiedenen Orten auf einen Abgeordneten kommenden Wähler und die durch willkürliche Wahlgeometrie einförmig gestalteten Wahlkreise besonders betont werden; die durch diese Umstände hervorgerufene Unzufriedenheit wird nicht ermangeln, immer mehr das Verlangen nach einer auf das Prinzip der Gleichheit der Wähler sich gründenden Wahlreform zu steigern.

Amerika.

Die praktischen Amerikaner haben schon längst die Minoritätenvertretung an verschiedenen Orten eingeführt und in neuerer Zeit auch der Proportionalvertretung ihre Aufmerksamkeit geschenkt; es sei hier nur erwähnt, dass im August 1893 in Chicago ein internationaler Kongress für die Frage der Proportionalvertretung tagte, dass eine amerikanische Gesellschaft für Wahlreform entstanden und eine amerikanische Zeitschrift „The proportional representation review" gegründet worden ist und seither regelmässig erscheint, und dass in San Francisco das Blatt „The Star" und die von dem eifrig für die Wahlreform wirkenden Alfred Cridge redigierte Zeitung „Hope and Home" sich besonders die Verbreitung der Grundsätze einer gerechten proportionalen Vertretung bei den verschiedenen Wahlen zum Ziele gesetzt haben. Auch ist für Gesellschaften z. B. für das Mechanic's-institute die Wahl des Vorstandes nach Proportionalverfahren eingeführt worden.

Aus diesen Mitteilungen über die Proportionalvertretung im In- und Auslande ergiebt sich, dass die Bestrebungen für Einführung einer Wahlart, welche allen Richtungen und Parteien eine ihrer Grösse entsprechende Vertretung giebt, überall da sich geltend machen, wo das Volk am öffentlichen Leben teil nimmt; und wenn auch diese Frage zeitweise durch andere wichtige Aufgaben des öffentlichen Lebens in den Hintergrund gedrängt wird, oder gegenüber der ausschliesslich vorgehenden Herrschaft der Mehrheitspartei unterliegt, so wird sie dadurch nicht beseitigt; es lässt sich nicht läugnen, dass der Widerwille gegen die Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten des jetzt noch allgemein angewandten Wahlverfahrens und die Erkenntnis, dass nur durch eine grundsätzliche Änderung der Wahlgesetzgebung geholfen werden kann, stets weitere Kreise ergreift, und das berechtigt zur sichern Hoffnung auf den endlichen Sieg.





Allgem. Deutscher Journalisten- u. Schriftstellertag München 1893

unter dem Protektorate

Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern.



Denkschrift

zur

Gründung der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller.

Im Auftrage des Ausschusses für das Pensionsstatut

verfaßt von

L. Viereck, München.

Motto:

„Greif' gutes Werk nur herzhaft an,
Hab' Muth vor allen Dingen!
Sollt' es Dir nicht gelingen,
So bist Du doch nicht übler d'ran."

Miquel.



München.

Zu Beginn des Frühlings 1893.



Allgem. Deutscher Journalisten- u. Schriftstellertag München 1893
unter dem Protektorate
Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern.

Denkschrift

zur

Gründung der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller.

Im Auftrage des Ausschusses für das Pensionsstatut

verfaßt von

L. Viereck, München.

Motto:
„Greif' gutes Werk nur herzhaft an,
Hab' Muth vor allen Dingen!
Sollt' es Dir nicht gelingen,
So bist Du doch nicht übler d'ran."
Miquel.



München.
Zu Beginn des Frühlings 1893.



Nicht um vielleicht eine Variante des zeitgemäßen Themas „4½ Monate Kommissionsarbeiter“ zu geben, sondern um den Lesern dieser Denkschrift den Weg zu beleuchten, auf dem die Verfasser der Vorlage zu ihren Vorschlägen gelangt sind, sollen nachstehende Aufzeichnungen dienen, aus denen jedenfalls hervorgeht, daß es an einem redlichen und beharrlichen Bemühen, etwas praktisch Brauchbares zu schaffen, nicht gefehlt hat, während ein thatkräftiger Idealismus bei dem ganzen Werke als Leitmotiv vorschwebte.

Nachdem im Mai 1892 der Generalversammlung des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins der Antrag vorgelegen hatte, die Gründung einer für sämmtliche deutsche Journalisten und Schriftsteller bestimmten Pensionsanstalt in Angriff zu nehmen und zu dem Behufe einen allgemeinen deutschen Schriftstellertag nach München einzuberufen, sollte sich durch eine glückliche Fügung der Umstände dieser Gedanke schneller der Verwirklichung nähern, als die kühnsten Hoffnungen gegangen waren. Vom 8.—10. Oktober v. J. trat nämlich auf Anregung der deutschen Schriftstellergenossenschaft ein deutscher Journalisten- und Schriftstellertag in Dresden zusammen, welcher beschloß:

1. im Jahre 1893 in München einen allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag abzuhalten,

2. mit den Vorarbeiten hiefür, speziell mit Festsetzung der Tagesordnung, den Münchener Journalisten- und Schriftsteller-Verein zu betrauen.

Außerdem faßte die gleichzeitig in Dresden tagende deutsche Schriftstellergenossenschaft am 9. Okt. v. J. in höchst anerkennenswerthem Verzicht auf die Verwirklichung einzelner Wünsche und aller Sonderinteressen in ihrer General-Versammlung einen einstimmigen Beschluß in dem Sinne:

„Im Interesse des unbeeinträchtigten Zustandekommens des großen Werkes ihrerseits von der satzungsgemäßen Gründung einer Pensionskasse bis auf weiteres Abstand zu nehmen und dagegen für das Gelingen dieses hohen Zieles für alle Berufsgenossen — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu bestehenden Vereinen oder Verbänden — bei dem 1893 stattfindenden allgemeinen Kongresse mit allen Kräften einzutreten.“

Da zu erwarten stand, daß sowohl der deutsche Schriftstellerverband wie der Augustinus-Verein der deutschen katholischen Presse diesem rühmlichen Beispiele von Selbstverleugnung folgen und mit Ausführung der ihrerseits geplanten Pensionsanstalten für die eigenen Mitglieder mindestens bis zum Münchener Schriftstellertage zuwarten würden — was sich erfreulicher Weise durchaus bestätigt hat! — so zögerte der Münchener Journalisten-

und Schriftstellerverein nicht, den ihm gewordenen Auftrag anzunehmen, und denselben mit aller Energie durchzuführen.

Zunächst wurde vom Verein ein Rundschreiben an sämmtliche im deutschen Reiche sowie in Oesterreich bestehenden literarischen Vereine erlassen, in dem dieselben um einschlägiges Material, insbesondere um ihre eigenen Satzungen und Rechenschaftsberichte, ersucht wurden, und das Vorstandsmitglied Herr L. Viereck nach Leipzig entsandt, um sich dort mit dem bekannten Versicherungstechniker Herrn Dr. Wolf, dessen gründliche theoretische Kenntnisse bereits bei mehreren Pensionsanstalten die praktische Feuerprobe bestanden hatten, über die Grundlagen zu verständigen, auf denen die geplante Anstalt am sichersten errichtet werden könnte. Das Ergebniß dieser Besprechung legte Herr Viereck einem Artikel zu Grunde, der das Thema „Hilfe für die Invaliden und Veteranen von der Feder" behandelte und zugleich die wichtigsten Grundsätze skizzirte, auf denen sich die jetzt vorliegenden Satzungen aufbauen.*)

Mittlerweile war seitens der ersuchten Vereine ein Theil des gewünschten Materials eingegangen und konnten am 1. November 1892 die eigentlichen Vorarbeiten beginnen, die vorläufig von einer „freien Kommission" aus Mitgliedern des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins sowie des Bezirksvereins München des Deutschen Schriftstellerverbandes betrieben wurden. Derselben gehörten folgende Herren an:

1. Ph. Frick, Chefredakteur des „Münchener Fremdenblatt",
2. W. Henckel, Schriftsteller,
3. Hans Kastner, Redakteur, Vertreter der „Frankf. Ztg.",
4. Karl Klopfer, Schriftsteller,
5. Ph. Pfahler, Rechtspraktikant und Schriftsteller,
6. W. Prager, Mitarbeiter der „Allg. Ztg.",
7. Jocza Savits, Kgl. Schauspielregisseur und Schriftsteller,
8. Gg. Schaumberg, Schriftsteller,
9. M. Schmidt, Kgl. Hofrath, Schriftsteller,
10. L. Viereck, Herausgeber und Redakteur der „Wörishofer Blätter".

In den Sitzungen, die am 1., 9., 13. und 24. November stattfanden, wurden die Grundprinzipien des Entwurfs nach verschiedenen Gesichtspunkten erörtert und das vorhandene Material in der Weise verwerthet, daß jedes Kommissionsmitglied über einen Theil der Akten Bericht erstattete und diejenigen Dinge besonders hervorhob, welche für die gemeinsame Arbeit von Nutzen sein könnten. Während z. B. die sympathische Bezeichnung „Ruhegehalt" aus den Satzungen des für Pensionsverbände mehr örtlichen Charakters als Musteranstalt zu empfehlenden Kasseninstituts des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereins „Concordia" entnommen wurde, waren es namentlich die Satzungen des Deutschen Bühnengenossenschaft, der Allge-

*) Der Artikel erschien zuerst in Nr. 97 Beilage der „Wörishofer Blätter" vom 23. Oktober 1892 und wurde vom „Recht der Feder", sowie von mehreren Organen der Tagespresse daraus abgedruckt.

meinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen und des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes, sowie der Statutenentwurf einer Renten- und Pensionsanstalt für Deutsche bildende Künstler, welche für die Organisation von Vereinigung und Kasse, insbesondere aber deren versicherungstechnische Grundlagen, beachtenswerthe Anhaltspunkte boten. Außerdem wurden die sämmtlichen sonst zur Verfügung stehenden Satzungen und Rechenschaftsberichte, vor allem das „Statut der Pensionskasse für Deutsche Schriftsteller", (Berlin 1878, ohne Angabe eines Verlegers, herausgegeben vom „Vorstand der Pensionskasse für Deutsche Schriftsteller": Georg Hiltl, Herm. Holdheim, Dr. H. Kletke, Paul Lindau, Dr. Max Ring, A. Traeger, Dr. L. Wolff, Dr. Zuelzer), ferner verschiedene Brochüren und handschriftliches Material, sowie eine Reihe einschlägiger Artikel der „Deutschen Schriftsteller-Zeitung", der „Deutschen Presse", des „Recht der Feder", und der „Allg. Künstler- und Schriftsteller-Zeitung", in denen mit Nachdruck für die Gründung der Pensionsanstalt eingetreten war, in Erwägung gezogen.

Von besonderem Interesse war die Kenntnißnahme von der im Mai 1892 erfolgten Gründung eines nationalen Pensionsfonds für die deutsch-amerikanische Presse, den eine Reihe von Freunden und Gönnern sogleich mit ansehnlichen Summen ausgestattet hatte, so Henry Villard und G. W. Childs („Philadelphia Ledger") mit je 10,000 Dollars, während die Herren Osw. Ottendorfer, (New-Yorker Staatszeitung), Jakob Schiff, Loeb & Co., Georg Ehret und Andere größere Schenkungen zugesagt hatten. Leider war indessen trotz wiederholter Zuschriften an den Präsidenten des amerikanischen National-Verbandes deutscher Journalisten und Schriftsteller etwas Näheres über die seitherige Entwicklung dieses Unternehmens nicht zu erfahren, wie denn auch sonst über die einschlägigen Verhältnisse bei der auswärtigen, namentlich englischen und französischen Presse, sowie über die seit fünfzig Jahren in Deutschland unternommenen Versuche, eine Organisation und Regelung des Unterstützungswesens des deutschen Schriftstellerstandes herbeizuführen, kein ausgiebiges Material zur Verfügung stand und trotz manigfacher Bemühungen auch nicht zu beschaffen war. So mußte denn unsere Denkschrift ohne die beabsichtigte Beigabe einer Uebersicht über diese interessanten Thatsachen hinausgehen, und es einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben, über dieselben die Nächstbetheiligten zu unterrichten. Um so erfreulicher und ersprießlicher war die Unterstützung, welche die Verfasser dagegen durch Hrn. Dr. Wolf fanden, der ihnen jeder Zeit in ausgiebigster Weise mit Rath und That zur Seite stand.

Nachdem Hr. W. Henckel krankheitshalber aus der Kommission ausgeschieden war, trat am 24. November Hr. Advokat Rüdiger derselben bei. In dieser Sitzung wurde beschlossen, den Letztgenannten im Verein mit Hrn. L. Viereck mit der Abfassung eines vollständigen Statutenentwurfs zu beauftragen, welcher Auftrag denn auch im Laufe des Monats Dezember vollzogen wurde, so daß sich zu Weihnachten der fertige Entwurf in den Händen aller Mitglieder des neugebildeten „Ausschusses für das Pensionsstatut" befand.

Entwurf der Satzungen der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller.

I. Abschnitt.

Name, Zweck und Sitz der Anstalt.

§ 1.

Die Pensions-Anstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller hat den Zweck, ihren Mitgliedern einen Ruhegehalt zu sichern.

Die Mitglieder der Anstalt bilden eine Vereinigung nach den Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 19. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.

Sitz der Anstalt ist München.

§ 2.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Mit der Anstalt wird eine Sterbekasse für deutsche Journalisten und Schriftsteller verbunden, für die besondere Satzungen ausgegeben werden. Außerdem ist von der Anstalt, sobald deren Vermögen genügend gekräftigt ist, eine besondere Pensionskasse für Wittwen und Waisen deutscher Journalisten und Schriftsteller in's Leben zu rufen.

II. Abschnitt.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Berechtigung zur Mitgliedschaft.

Mitglieder können, ohne Unterschied des Geschlechts, alle deutsche Journalisten und Schriftsteller werden, die das fünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Unter denselben Voraussetzungen können auch andere Personen, von denen eine Förderung der Anstaltszwecke zu erwarten steht, mit Zustimmung des Aufsichtsraths die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder scheiden sich nach der Höhe ihrer Beiträge in drei Klassen. Die Wahl der Klasse ist freigestellt.

Das Eintrittsgeld beträgt in der I. Klasse 10 *M.*, in der II. Klasse 20 *M.*, in der III. Klasse 30 *M.*

An ordentlichen Beiträgen sind monatlich zu entrichten in der I. Klasse 2.50 *M.*, in der II. Klasse 5 *M.*, in der III. Klasse 10 *M.* Diese Beiträge können durch eine einmalige, nach den Rechnungsgrundlagen der Anstalt festzustellende Einzahlung ersetzt werden.

Wer nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr der Anstalt beitritt, ist verpflichtet, die ordentlichen Beiträge mindestens für die Zeit vom Beginne des 31. Lebensjahres bis zum Aufnahmemonat mit 6% Zinsen von jeder Monatsrate seit deren Fälligkeit nachzuzahlen; doch ist Niemand verpflichtet, auf mehr als 10 Jahre nachzuzahlen. Ratenweise Entrichtung kann gestattet werden.

Durch die Nachzahlung werden die gleichen Rechte erworben, wie sie mit dem Alter verbunden sind, bis zu dem zurück die Nachzahlung geleistet wird (siehe Tabelle).

Jedes Mitglied übernimmt die Pflicht, nach Kräften zur Veranstaltung von Festlichkeiten und Vergnügungen beizutragen, durch deren Erträgnisse außerordentliche Einnahmen für die Anstalt erzielt werden. Erreichen in einem Jahre diese Einnahmen nicht eine Summe, die einem Betrage von 10 *M.* für jedes am Jahresschlusse vorhandene Mitglied gleichkommt, so ist der Fehlbetrag durch Umlage zu decken. Von dieser kann durch Beschluß der Hauptversammlung aus besonderen Gründen Umgang genommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre ordentlichen Beiträge innerhalb der ersten Woche jeden Monats, sowie die obenerwähnten Umlagen (Abs. 6 dieses §) pünktlich zu entrichten und für alle durch ihre Säumigkeit entstandenen Kosten nebst den satzungsgemäßen Zinsen aus den rückständigen Beträgen aufzukommen.

§ 5.

Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für die Hauptversammlung und für die Ortsausschüsse. (§ 11 Abs. 2).

Die Anstalt gewährt, vorausgesetzt, daß alle satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt sind:

1. nach zehnjähriger Dauer der Mitgliedschaft (Wartezeit) einen Ruhegehalt an solche Mitglieder, welche entweder mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder zu einer früheren Zeit invalid geworden sind, d. h. den nothwendigen standesgemäßen Unterhalt durch ihre Thätigkeit nicht mehr zu erwerben vermögen.

2. außerordentliche Zuwendungen nach Maßgabe des § 33, Abs. 1.

Die Wartezeit wird auf fünf Jahre abgekürzt, wenn der Eintretende mindestens für fünf Jahre Nachzahlungen einschließlich der satzungsgemäßen Zinsen leistet.

Mitglieder, die vor Ablauf der Wartezeit auf ihren Antrag für invalid erklärt werden, erhalten ihre ordentlichen Beiträge unverkürzt zurück.

Alle vorstehend aufgeführten Leistungen sind Einkünfte der Empfänger, die sie auf Grund der Fürsorge der Anstalt beziehen; sie sind daher gemäß § 749 der deutschen Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen und können von den Empfängern selbst rechtsgiltig weder verpfändet, noch an Dritte irgendwie übertragen werden.

§ 6.

Uebertritt in höhere und niedere Beitragsklassen.

Der Uebertritt von einer niedrigeren in eine höhere Klasse steht jedem Mitgliede frei. Jedoch erhält es den Zuschuß aus dem Invalidenfonds (§ 30) nur dann nach der höheren Klasse, wenn es derselben fünf Jahre lang angehört hat.

Wer in eine höhere Klasse übertritt, hat den Unterschied zwischen dem Eintrittsgelde und den Beiträgen der beiden Klassen vom Beginn seiner Mitgliedschaft bis zur Zeit seines Uebertritts mit 6 Prozent Zins nachzuzahlen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf die Nachzahlungen. (§ 4 Abs. 4). Ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen wegen Uebertritts kann gegen weitere Verzinsung der rückständigen Beträge mit 6 Prozent gestattet werden, doch erfolgt die Uebernahme in die höhere Klasse erst nach Entrichtung sämmtlicher Theilzahlungen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus einer höheren Klasse in eine niedrigere eintreten, hat aber dann keinerlei Rückzahlung seiner bis dahin geleisteten höheren Beiträge, sondern nur deren Anrechnung auf etwaige Rückstände, sowie auf laufende und fällig werdende Beiträge zu beanspruchen.

§ 7.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund der von dem Antragsteller abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Nachweise, und tritt mit Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Monatsbeitrages in Kraft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Aufnahmsurkunde ausgestellt ist.

Dem Abgewiesenen steht innerhalb drei Monaten das Recht zu, Berufung an den Aufsichtsrath einzulegen. Gewährt der Letztere die Aufnahme, so wird der Beginn der Mitgliedschaft nach dem Tage des Abweisungsbeschlusses bestimmt.

§ 8.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endigt:
1. durch freiwilligen Austritt;
2. durch Erklärung der Invalidität vor Ablauf der Wartezeit;
3. durch den Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wenn es wissentlich falsche Angaben gemacht hat, die eine Benachtheiligung der Anstalt herbeizuführen geeignet sind;

b) wenn es mit seinen Zahlungen länger als ein Vierteljahr nach erfolgter schriftlicher Mahnung im Rückstande blieb, und auch seine Versetzung in eine niedrigere Klasse nach Maßgabe seiner bisherigen Einzahlungen nicht möglich ist.

Die auf Grund der lit. b Ausgeschlossenen erhalten bei Eintritt ihrer Invalidität oder ihres sechzigsten Lebensjahres eine Rente aus dem Leibrentenfonds (§ 28) zugebilligt, die ihren eingezahlten ordentlichen Beiträgen entspricht.

Dem Ausgeschlossenen steht unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Berufung an den Aufsichtsrath und von diesem an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist jedesmal innerhalb eines Monats nach der mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgten Mittheilung des Ausschlusses einzulegen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Ruhegehaltsempfänger.

Ruhegehaltsempfänger verlieren ihr Stimmrecht und sind von der Verpflichtung befreit, ordentliche Beiträge zu zahlen.

§ 10.

Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Hauptversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Anstalt erworben haben.

III. Abschnitt.

Organisation der Vereinigung.

§ 11.

Ortsverbände und Ortsausschüsse; Kartellvereine und Einzelmitglieder außerhalb dieser Organisationen.

Die Vereinigung gliedert sich in Ortsverbände. Ein Ortsverband kann Mitglieder aus verschiedenen Orten umfassen. An einem Orte können mehrere Ortsverbände bestehen.

Wenn mindestens fünf Mitglieder der Anstalt im gleichen Orte wohnen, sind sie gehalten, einen Ortsverband zu bilden und einen Ortsausschuß zu wählen. Die Wahl dieses Ortsausschusses erfolgt auf die Dauer des Geschäftsjahres der Anstalt.

Journalisten- und Schriftsteller-Vereinigungen können mit dem Vorstande der Anstalt vereinbaren, daß sie die Aufgaben eines Ortsverbandes übernehmen. Solche Vereinigungen heißen Kartellvereine.

Mitglieder, die vereinzelt im In- oder Auslande wohnen, oder sonst nicht in der Lage sind, einem Ortsverbande oder Kartellvereine beizutreten, haben ihre Beiträge nach Weisung des Vorstands abzuliefern.

§ 12.

Aufgaben der Ortsausschüsse.

Die Ortsausschüsse haben die Anmeldungen neuer Mitglieder beim Vorstande, die Einhebung und Ablieferung der Beiträge der Mitglieder, sowie der außerordentlichen Einnahmen für Rechnung der Anstalt zu besorgen, alle Verfügungen des Vorstandes pünktlich zu erfüllen, die in ihrem Bezirke beantragten Invaliditätserklärungen zu begutachten und für die Veranstaltungen Sorge zu tragen, aus denen sich die in § 4 Abs. 6 vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen ergeben sollen.

Für die richtige Ablieferung aller für die Anstalt vereinnahmten Gelder haften die betreffenden Ortsverbände oder Kartellvereine.

§ 13.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus fünf von der Haupt-Versammlung gewählten Mitgliedern, die in München ihren Wohnsitz haben. Alljährlich scheidet eines von diesen fünf Mitgliedern aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen alljährlich unter sich ihren Obmann.

§ 14.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und Satzungen zu leiten und gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Die nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrath oder der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben der Verwaltung sind vom Vorstand zu erfüllen.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt nach einer vom Aufsichtsrath zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Hauptversammlung und in den Fällen des § 16 Nr. 4 an die des Aufsichtsrathes gebunden.

Alle Willenserklärungen werden mit der Firma „Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller (a. V.)“ und der Unterschrift des Obmanns oder seines Stellvertreters, und eines zweiten Mitgliedes des Vorstands rechtsverbindlich gezeichnet.

§ 15.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Von diesen fünfzehn Mitgliedern scheiden alljährlich drei nach einer bestimmten Reihenfolge aus. Dieselben sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schriftführer, sowie deren Stellvertreter.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mindestens fünf anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertretern gezeichnet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrathes.

Dem Aufsichtsrathe obliegt die Aufsicht über die gesammte Anstalt, insbesondere hat er:

1. durch zwei seiner Mitglieder jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen;

2. nach Schluß des Rechnungsjahres eine Prüfung der Jahresrechnung, Bilanz, Inventur und sonstigen Abschlüsse zu bewirken;

3. die Sicherheit der Anlage der vorhandenen Kapitalien zu prüfen;

4. die in diesen Satzungen zugelassenen Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstands zu entscheiden;

5. der Hauptversammlung einen eingehenden Prüfungsbericht vorzulegen;

6. die Mitgliedschaft des Vorstands bei Eintritt von Erledigungen bis zur nächsten Hauptversammlung zu ergänzen;

7. gegebenen Falles die Einberufung einer Hauptversammlung zu veranlassen;

8. einen besonderen Ausschuß einzusetzen, der die Vollmachten zur Hauptversammlung zu prüfen hat.

Außerdem hat der Aufsschtsrath alle ihm sonst in diesen Satzungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. (§ 3, 14, 17.)

§ 17.

Entschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes bekleiden Ehrenämter. Baare Auslagen sind ihnen zu vergüten. Den Mitgliedern des Vorstandes kann außerdem vom Aufsichtsrath eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumniß und Mühewaltung zugebilligt werden.

§ 18.

Hauptversammlung.

Die Gesammtheit der Mitglieder übt ihre Rechte in der Hauptversammlung aus, die jährlich mindestens einmal stattfindet.

Die ordentliche Hauptversammlung wird womöglich im Laufe des dritten Quartales abgehalten.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen berufen werden, so oft der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie für nothwendig erachten, außerdem aber auch, wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden Hauptversammlung müssen mindestens vier Wochen zuvor in den hiezu bestimmten Blättern (§ 38) bekannt gemacht werden.

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Hauptversammlung sind spätestens bis zum ersten Mai beim Vorstand schriftlich einzureichen und dann auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

§ 19.

Theilnahme an der Hauptversammlung und Abgeordnetenwahl.

Die Theilnahme an der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern frei, jedoch wird das Stimmrecht der Mitglieder nicht unmittelbar, sondern durch Abgeordnete ausgeübt. Als Abgeordneter kann jedes Mitglied gewählt werden.

Sobald vom Aufsichtsrathe eine Hauptversammlung ausgeschrieben ist, haben baldmöglichst die Abgeordnetenwahlen stattzufinden, für die ordentlichen Hauptversammlungen im Mai jeden Jahres.

Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Zahl der Auftraggeber. Jeder Ortsverband oder Kartellverein hat für je fünfzig Mitglieder einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter zu wählen. Vereine, die weniger als fünfzig Mitglieder haben, wählen einen Abgeordneten.

Ueber die Abgeordnetenwahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muß:

1. die Namen der Anwesenden und die Zahl aller stimmfähigen Mitglieder;

2. die Anzahl der abgegebenen Stimmen und wie viele davon sich auf jeden Abgeordneten vereinigt haben;

3. die Namen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter.

Nach jeder Neuwahl von Abgeordneten ist eine von dem Leiter der Wahlhandlung und dem Schriftführer beglaubigte Ausfertigung des Protokolls an den Vorstand einzusenden. Auch wird jedem Abgeordneten eine von denselben Personen beglaubigte Wahlbestätigung ertheilt.

§ 20.

Wahlprüfung der Abgeordneten.

Bei Eintritt in die Hauptversammlung haben die Abgeordneten ihre Beglaubigung dem Prüfungsausschusse (§ 16, Ziff. 8) einzureichen.

§ 21.

Stimmübertragung und Entschädigung der Abgeordneten.

Ein Abgeordneter oder dessen Stellvertreter, der verhindert ist, in der Hauptversammlung zu erscheinen, kann seine Stimme einem anderen Abgeordneten durch schriftliche Erklärung übertragen. Kein Abgeordneter darf aber mehr als fünf Stimmen abgeben.

Die Reisekosten der Abgeordneten werden von deren Wahlkörpern bestritten.

§ 22.

Leitung der Hauptversammlung.

Den Vorsitz führt in der Regel der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter. Der Hauptversammlung steht jedoch frei, aus ihrer Mitte außer den Schriftführern auch den Vorsitzenden zu wählen.

§ 23.

Beschlußfähigkeit.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlußfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde, eine außerordentliche nur dann, wenn außerdem mindestens $^1/_3$ der Mitglieder vertreten ist.

Ist eine außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb sechs Wochen eine andere anzuberaumen, die dann unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Zur gültigen Beschlußfassung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Aenderung der Satzungen ist ein Beschluß erforderlich, für den sich mindestens $^2/_3$ der in der Hauptversammlung vorhandenen Stimmen erklärt haben. Auflösung der Anstalt kann von der Hauptversammlung nur mit $^4/_5$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 24.

Protokolle.

Das Verzeichniß der Erschienenen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Unterzeichnung der Protokolle erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25.

Befugnisse der Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung obliegt die Entscheidung über die ihr in diesen Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (§ 4, 8, 23, 29, 30, 31, 32, 38, 39), insbesondere aber:

1. Die Entgegennahme der vom Vorstande zu stellenden Jahresrechnung und des vom Aufsichtsrathe zu erstattenden Prüfungsberichtes und die Ertheilung der Entlastung;
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes;
3. Die Entscheidung über die beanstandeten Abgeordnetenwahlen.

§ 26.

Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden jedesmal durch Stimmzettel gewählt. Wurde beim ersten Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

IV. Abschnitt.

Organisation der Kasse.

§ 27.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Die Kasse wird vom Vorstande einheitlich verwaltet, zerfällt aber rechnerisch in vier Fonds, nämlich:

1. Leibrentenfonds; } Aus diesen Fonds wird der Ruhegehalt bezahlt.
2. Invalidenfonds; }
3. Reservefonds;
4. Ruhegehaltszuschuß- und Unterstützungsfonds.

§ 28.

Leibrentenfonds.

Dem Leibrentenfonds fließen zu:

1. $^5/_6$ der ordentlichen Beiträge und der entsprechenden Kapitalsabfindungen, (§ 4 Abs. 3)
2. $^5/_6$ der Nachzahlungen (§ 4 Abs. 4 u. 5),
3. die Zinsen und Zinseszinsen der Kapitalien dieses Fonds.

§ 29.

Invalidenfonds.

Dem Invalidenfonds fließen zu:

1. 1/6 der ordentlichen Beiträge und der entsprechenden Kapitalsabfindungen,
2. die nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 erzielten außerordentlichen Einnahmen,
3. Legate, Schankungen und sonstige Zuwendungen, die nicht ausdrücklich für einen andern Zweck bestimmt wurden,
4. die Zinsen und Zinseszinsen der Kapitalien dieses Fonds,
5. alle Einnahmen, die von der Hauptversammlung für diesen Fonds bestimmt wurden.

§ 30.

Berechnung der Ruhegehalte.

Der Ruhegehalt setzt sich zusammen:

1. aus der Leibrente, die sich aus der den Satzungen angehängten Tabelle ergibt und aus dem Leibrentenfonds entnommen wird, sowie
2. aus einem Zuschusse aus dem Invalidenfonds, der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von der Hauptversammlung für längstens drei Jahre festgesetzt wird.

Bei Berechnung der Renten kommen nur die Jahre in Ansatz, für welche Beiträge geleistet wurden. Der vierteljährige Rentenbetrag wird auf volle Mark abgerundet und am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober den Ruhegehaltsempfängern im Voraus ausbezahlt.

Die alljährlich zur Auszahlung der Invalidenzuschüsse vorhandene Summe wird an die einzelnen Ruhegehaltsempfänger nach dem Verhältniß ihrer Klassenangehörigkeit vertheilt und zwar nach den Verhältnißzahlen 2, 3, 4.

§ 31.

Technische Bilanz.

Vor Beginn der ersten Auszahlung und darnach von drei zu drei Jahren soll nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine technische Bilanz über das gesammte Anstaltsvermögen aufgestellt werden. Ist das rechnungsmäßige Vermögen kleiner als das vorhandene, so ist ein Ueberschuß vorhanden, im entgegengesetzten Falle aber ein Fehlbetrag. In beiden Fällen hat der Vorstand unter Zuziehung des Aufsichtsraths, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, der Hauptversammlung die sachdienlichen Anträge zu unterbreiten, um den vollen Ausgleich von Soll und Haben herzustellen. Die Hauptversammlung hat hierüber zu beschließen.

§ 32.

Reservefonds.

Um die Sicherheit des Ruhegehaltsbezuges für die bei dieser Anstalt Versicherten außer allen Zweifel zu stellen, wird ein R e s e r v e f o n d s gebildet,

der nur dann angreifbar ist, wenn die wohlerworbenen Rechte der Mitglieder sonst auf keine andere Weise Deckung finden können.

In diesen Fonds fließen:

1. die Eintrittsgelder der Mitglieder (§ 4 Abs. 2.),
2. die Zinsen und Zinseszinsen der Kapitalien dieses Fonds,
3. die von der Hauptversammlung außerdem hierzu bestimmten Gelder.

§ 33.

Ruhegehaltszuschuß- und Unterstützungsfonds.

Dieser Fonds wird aus außerordentlichen Einnahmen der Anstalt nach Beschluß der Hauptversammlung gebildet und dient namentlich folgenden Zwecken:

1. einen Zuschuß zum Ruhegehalt zu gewähren, wenn dieser durchaus unzulänglich erscheint;

2. die Beiträge für in Noth befindliche Mitglieder vorzuschießen, die ihren Verbindlichkeiten gegen die Anstalt mindestens 5 Jahre nachgekommen sind;

3. in besonders dringenden Fällen eine Unterstützung an bisherige Mitglieder zu gewähren, die vor Ablauf der Wartezeit wegen Invalidität ausgeschieden sind.

§ 34.

Sicherung des Anstaltsvermögens.

Die für die laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind in pupillarisch sicheren Werthen anzulegen. Für Aufbewahrung derselben sind in der Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 2) die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

V. Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 35.

Besondere Einnahmequellen.

Um den Invalidenzuschuß erhöhen, sowie den Ruhegehaltszuschuß- und Unterstützungsfonds (§ 33) ausstatten zu können, haben Vorstand und Aufsichtsrath für Erschließung möglichst vieler Einnahmequellen zu sorgen.

§ 36.

Vereinigung mit anderen Anstalten.

Der Vorstand ist befugt, mit Zustimmung des Aufsichtsrathes, vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung und nach technischer Prüfung der Leistungsfähigkeit der betr. Kassen, mit Kartellvereinen Verträge abzuschließen, welche die völlige oder theilweise Verwaltung der Pensions- oder Sterbekassen

dieser Vereine, sowie deren gänzliche Verschmelzung durch Uebertragung der gesammten Rechte und Verbindlichkeiten auf die Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller zum Gegenstande haben.

§ 37.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem ersten April jeden Jahres.

§ 38.

Bekanntmachungen.

Die Blätter, in denen die Bekanntmachungen der Anstalt zu erfolgen haben, bestimmt die Hauptversammlung.

§ 39.

Auflösung der Anstalt.

Anträge auf Auflösung der Anstalt, die aus der Mitgliedschaft hervorgehen, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens dem fünften Theile der Mitglieder unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Anträge auf Auflösung der Anstalt sind vor der Aufforderung zur Abgeordnetenwahl durch dreimalige Bekanntmachung in den hiezu bestimmten Blättern zur Kennntniß der Mitglieder zu bringen.

Wird die Auflösung der Anstalt beschlossen (§ 23, 4), so erfolgt sie durch den Vorstand, der berechtigt ist, im Falle eintretender Erledigung sich selbst zu ergänzen.

Zunächst werden die Gläubiger der Anstalt befriedigt. Hierauf sind nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Werthe der Ruhegehälter aller zur Zeit der Auflösung vorhandenen Ruhegehaltsempfänger zu bestimmen. Ist die Summe dieser Werthe kleiner als das Vermögen der Anstalt, so sind jene Werthe den Ruhegehaltsempfängern baar auszubezahlen oder einer soliden Rentenanstalt zur ferneren Zahlung der Ruhegehälter zu überweisen. Der übrig bleibende Theil ist durch ein Kuratorium so lange zu verwalten, bis ein anderer Verein von deutschen Schriftstellern eine neue Pensionsanstalt in's Leben ruft. Diesem Institute soll sodann das vorhandene Vermögen überwiesen werden.

Ist dagegen die Summe der obengenannten rechnungsmäßigen Werthe größer als das Vermögen der Anstalt, so sind die Werthe der Ruhegehälter im Verhältniß des rechnungsmäßigen Vermögens zu dem wirklichen zu ermäßigen, und diese ermäßigten Werthe den Ruhegehaltsempfängern baar auszuzahlen oder einer soliden Rentenanstalt zur Zahlung einer ermäßigten Rente zu überweisen.

§ 40.

Uebergangsbestimmungen.

Die im ersten halben Jahre nach Gründung der Anstalt eintretenden Mitglieder sind an keine Altersgrenze gebunden.

Die Mitglieder der Kartellvereine haben ohne weitere Förmlichkeit Anspruch auf Aufnahme, sofern sie innerhalb des ersten halben Jahres dieselbe beantragen.

Die Geschäftsthätigkeit beginnt mit der Gründungsversammlung, die im Juli 1893 in München stattfindet. Die Gründungsversammlung hat einen Ausschuß von zehn Personen zu wählen, der sofort einen fünfgliederigen Vorstand einzusetzen und die Geschäfte der Anstalt als Aufsichtsrath bis zu der im Jahre 1894 zusammentretenden ersten ordentlichen Hauptversammlung zu führen hat. Dieser Ausschuß hat das Recht der Zuwahl für den Erledigungsfall.

Die Ruhegehaltszahlungen beginnen am ersten April 1903. Die Rechte der Mitglieder, deren Ruhegehalt bereits nach fünfjähriger Wartezeit beginnt (§ 5, Abs. 2), werden hiedurch nicht berührt. Sollte der Stand des Anstaltsvermögens ein besonders günstiger sein und nach übereinstimmender versicherungstechnischer Berechnung von drei anerkannten Sachverständigen es zulassen, so kann der Beginn der Zahlungen schon im Jahre 1898 erfolgen.

Auszug aus der Tabelle für den Leibrentenfonds.

Entworfen von **Dr. Wolf** in Leipzig.

Eintrittsalter 20 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	Erworbene Jahresrenten für die Monatsbeiträge		
	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	16.28	32.57	65.13
15	29.31	58.63	117.25
20	47.99	95.99	191.97
25	75.79	151.58	303.17
30	119.21	238.42	476.83
35	191.43	382.85	765.71
40	321.24	642.48	1284.96
45	578.90	1157.81	2315.62
50	1164.55	2329.10	4658.21

Eintrittsalter 25 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	Erworbene Jahresrenten für die Monatsbeiträge		
	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	17.37	34.75	69.50
15	31.86	63.72	127.45
20	53.43	106.85	213.71
25	87.10	174.20	348.40
30	143.12	286.23	572.47
35	243.79	487.50	975.17
40	443.64	887.28	1774.56
45	897.86	1795.73	3591.46

Eintrittsalter 30 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	18.86	37.73	75.45
15	35.40	70.80	141.60
20	61.23	122.45	244.91
25	104.18	208.37	416.74
30	181.39	362.78	725.56
35	334.63	669.26	1338.53
40	682.94	1365.89	2731.78

Eintrittsalter 35 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	20.88	41.76	83.52
15	40.38	80.76	161.52
20	72.82	145.64	291.27
25	131.11	262.23	524.46
30	246.82	493.63	987.26
35	509.81	1019.62	2039.23

Eintrittsalter 40 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	23.68	47.35	94.71
15	47.68	95.37	190.73
20	90.83	181.65	363.30
25	176.45	352.90	705.80
30	371.04	742.08	1484.16

Eintrittsalter 45 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	27.72	55.44	110.87
15	58.82	117.65	235.30
20	120.55	241.11	482.22
25	260.83	521.66	1043.33
30			

Eintrittsalter 50 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	33.72	67.44	134.88
15	76.71	153.41	306.83
20	174.38	348.76	697.52

Eintrittsalter 55 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	42.95	85.90	171.79
15	107.82	215.64	431.29

Eintrittsalter 60 Jahre.

Dauer der Beitragsleistung in Jahren	M. 2.50	M. 5.—	M. 10.—
	M.	M.	M.
10	58.25	116.51	233.01

Gutachten

über den Statuten-Entwurf für die Pensions-Anstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller.

Der vorliegende Statuten-Entwurf für eine Pensions-Anstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller ist kein Phantasiegebäude, das als erstes seiner Art erst in der Praxis sich als lebensfähig zu erweisen hätte, sondern es muß ausdrücklich betont werden, daß dieser Entwurf im engen Anschluß an ähnliche Institute entstanden ist, die sich durch jahrzehntelanges Blühen und Gedeihen bereits bewährt haben. Er ist ein ernstes Werk besonnener Männer und darf mit Fug und Recht Anspruch auf eine vorurtheilsfreie und verständige Prüfung erheben.

Der Entwurf ruht vor allen Dingen auf versicherungstechnischer Basis, er hat also Rückgrat und bietet für alle Zukunft die sichere Gewähr, daß die Pensionsanstalt die übernommenen Verpflichtungen immerdar wird erfüllen können, weil Leistungen und Gegenleistungen im richtigen, wohl abgewogenen Verhältnisse stehen. Es ist zwar richtig, daß die Pensionsanstalt nicht durch unnatürlich niedrige Beiträge, denen riesige Leistungen gegenüberstehen, Mitglieder locken will, wie so viele Kassen vor ihr gethan, aber dafür wird ihr nach menschlichem Ermessen auch das beklagenswerthe Schicksal so mancher andern Anstalt erspart bleiben, nicht halten zu können, was sie versprochen hat. Und überdies muß man bedenken, daß in ganz Deutschland keine Versicherungsgesellschaft besteht, welche den deutschen Schriftstellern auch nur im Entferntesten ähnliche Vortheile böte, sowohl was die Höhe der Leistungen als auch die Schmiegsamkeit an die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche der Mitglieder betrifft.

Es ist zunächst nur die Invaliditäts- und Altersversorgung in Aussicht genommen und man darf dies als eine sehr weise Beschränkung bezeichnen, weil man die Kräfte leicht zersplittert, wenn man sich zu viel auf ein Mal vornimmt. Ist erst diese Abtheilung unter Dach und Fach, so wird die systematische Angliederung anderer Versicherungszweige (Reliktenversorgung) nur eine Frage der allernächsten Zeit sein.

Wie sucht nun der Entwurf die Alters- und Invaliditätsversicherung zu erreichen?

Nach dem Muster der Pensionsanstalt der deutschen Bühnengenossenschaft und der Pensionsanstalt für deutsche Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche die regelmäßigen Beiträge in $^3/_4$ und $^1/_4$, resp. in $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$ theilen, sollen

hier die ordentlichen Beiträge zu $^5/_6$ einem Rentenfonds und zu $^1/_6$ nebst einem Theile der außerordentlichen Einnahmen dem Invalidenfonds überwiesen werden, so daß zwischen den obengenannten Anstalten, deren Zweckmäßigkeit und Lebensfähigkeit schon seit langen Jahren erwiesen ist, die goldene Mittelstraße gehalten wird. Aus dem Rentenfonds soll nun bei überkommener dauernder Arbeitsunfähigkeit — wer vermöchte einen geeigneteren Zeitpunkt vorzuschlagen? — und spätestens beim vollendeten 60. Lebensjahre eine Leibrente gewährt werden, die um so höher ausfällt, je länger das Mitglied die ordentlichen Beiträge entrichtet hat, und der Invalidenfonds soll gleichzeitig eine Invaliditätsrente leisten, die für junge und alte Mitglieder unverändert gleich bleibt. Auf diese Art dient man zugleich der Gerechtigkeit und der Kameradschaft, denn man gibt den älteren Mitgliedern höhere Leibrenten, hilft aber gleichzeitig durch die konstante Invalidenrente den unglücklichen Genossen auf, die durch Schicksalsschläge frühzeitig invalid werden und die höhere Leibrente nicht erreichen können.

Eine solche Kombination ist auf das Lebhafteste zu befürworten, denn sie hat sich bei den schon erwähnten Anstalten auf das Vorzüglichste bewährt. Würde man eine bloße Rentenanstalt ins Leben rufen, so würden die Bezüge bei vorzeitiger Invalidität erschreckend gering ausfallen und keine nennenswerthe Hilfe bieten; und wollte man eine reine Pensionsanstalt schaffen, so würden beim Mangel aller Erfahrungen über die Invaliditätsverhältnisse von Schriftstellern außerordentliche Schwankungen in den Bezügen eintreten müssen, die unter Umständen auf das Bitterste empfunden werden würden.

Die Wartezeit, welche keine derartige Anstalt entbehren kann, ist vollkommen ausreichend auf 10 Jahre festgesetzt worden. In dieser Zeit sammelt die Anstalt ihre ersten Kapitalien an und kommt so in den Besitz der Kräfte, welche den in Aussicht gestellten Leistungen den nöthigen Rückhalt geben. Was aber von den allerersten Mitglieder nothwendig gefordert werden muß, werden später eintretende nur gerecht und billig finden können. Aus diesem Grunde ist auch eine 5jährige Wartezeit zu wiederholen, wenn ein Mitglied aus niederer Klasse in eine höhere tritt. Denn sonst könnte der gar nicht unwahrscheinliche Fall eintreten, daß alle Mitglieder beim Eintritt die niedrigste Klasse wählen und erst, wenn sie binnen kürzester Frist die Arbeitsunfähigkeit herannahen fühlen, Aufnahme in die höchste Klasse suchen. Das würde einen argen Mißstand geben, dem die Kasse auf die Länge der Zeit nicht gewachsen wäre.

Technische Bilanzen, welche den Renten- und Invalidenfonds umfassen sollen, sieht der Entwurf alle 3 Jahre vor, was als vollkommen hinreichend, aber auch als unerläßlich zu gelten hat. Denn eine vereinzelte technische Bilanz, wie sorgsam und umsichtig sie auch angelegt sein mag, giebt immer nur ein Augenblicksbild und erst mehrere in regelmäßigen Zeitabschnitten angestellte technische Untersuchungen geben zuverlässigen Anhalt, ob die finanziellen Verhältnisse in auf- oder absteigender Linie sich bewegen.

Ich glaube im Vorstehenden an den hervorstechendsten Punkten des Entwurfs gezeigt zu haben, daß er die volle Gewähr in sich trägt, Rechte und

Pflichten der Mitglieder sowohl nach Seite der Sicherheit als nach Seite der Gerechtigkeit in der besten Weise zu regeln. Dasselbe zeigt sich aber auch in allen untergeordneten Einzelheiten und man darf daher von diesem Entwurfe nach bestem Wissen und Gewissen sagen, daß er vorzüglich geeignet ist, die Grundlage für eine lebenskräftige Renten- und Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller zu bilden.

Möge dieser Anstalt die thätige Theilnahme der deutschen Schriftstellerwelt und Gottes reicher Segen beschieden sein!

Leipzig, 11. März 1893.

Dr. Wolf,
vereidbeter Sachverständiger für das Rechnungswesen in Versicherungsangelegenheiten beim Königlichen Amtsgericht zu Leipzig.

Begründung.

Wie bereits einleitend bemerkt wurde, konnten die Verfasser der Vorlage es nicht als ihre Aufgabe ansehen, ein für ewige Zeiten passendes Gesetz für die zu begründende Vereinigung aufzustellen, sondern sie mußten darauf bedacht sein, eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende sichere Grundlage zu schaffen, auf welcher sich der spätere Ausbau den Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder entsprechend, vollziehen könne. Diesem naturgemäßen Entwickelungsgange vorzugreifen, schien um so weniger rathsam, als sich weder vorhersehen ließ, wie hoch sich annähernd die Zahl der Mitglieder belaufen, noch aus welchen Gruppen der literarischen Welt sie vorzugsweise sich sammeln wird, mithin die wichtigsten Thatumstände für die Gestaltung der ganzen Anstalt noch vollkommen unbekannt waren, und namentlich auch die Einnahmequellen, aus denen das Anstaltsvermögen hauptsächlich gespeist werden soll, aus naheliegenden Gründen nur nach einer Richtung hin festgelegt werden konnten, nämlich bezüglich der eigenen Beiträge der Mitglieder. So wurde denn alles irgendwie Entbehrliche aus dem ersten Entwurfe gestrichen und die Entscheidung einer Reihe von eingreifenden Fragen, wie die der weiten oder engen Begrenzung der Aufnahmeberechtigung, der theilweisen Entschädigung der Vorstandsmitglieder, der Bestimmung der Anstaltsorgane, vor allem andern aber der besonderen Einnahmequellen sowie der Fürsorge für die Hinterbliebenen, der Zukunft überlassen. Nachdem ohnehin eine zehnjährige Wartezeit für den Ruhegehaltsbezug vorgesehen ist, also annähernd ein volles Jahrzehnt vergangen sein muß, ehe die Anstalt für eine nennenswerthe Anzahl von Ruhegehaltsempfängern in Wirksamkeit zu treten vermag, so ist auch vollkommen Zeit gegeben, um den Ausbau der Satzungen nach den angegebenen Richtungen hin in aller Ruhe zu vollziehen und zugleich überall da die bessernde Hand anzulegen, wo die Verfasser mit ihren Vorschlägen nicht das Richtige getroffen haben sollten.

Die Vorfrage, welche an den vorbereitenden Ausschuß herantrat, war die, ob man ein selbstständiges Unternehmen schaffen oder den Anschluß an eine bestehende Anstalt vorziehen sollte? Es schien unbedingt gerathen, sich für Ersteres zu entscheiden. Eine Reihe von Berufszweigen, die ähnliche Anstalten für ihre Angehörigen in's Leben riefen, wie z. B. Lehrerinnen und Erzieherinnen, Schauspieler und Musiker, haben mit größtem

Erfolge sich ganz auf eigene Füße gestellt, während umgekehrt der im Jahre 1877 versuchte Anschluß einer deutschen Schriftstellerpensionskasse an die Vaterländische Lebensversicherungsgesellschaft in Elberfeld einen unzweifelhaften Mißerfolg hatte. Ausschlaggebend mußten aber zwei Erwägungen sein, die Kostenersparniß auf der einen und die in Aussicht stehende Hebung des ganzen Standes auf der andern Seite. Die großen Versicherungsaktiengesellschaften, welche bei der Angliederung allein in Frage kämen, arbeiten sämmtlich mit einem theuren Verwaltungsapparat, der in jedem Falle einen ansehnlichen Bruchtheil der gesammten Einnahmen verschlingt. Es mag dies bei Anstellung eines hochbezahlten ansehnlichen Verwaltungskörpers, insbesondere aber bei den hohen Summen, welche die Provisionen von Haupt- und Unteragenten erheischen, unvermeidlich sein, für unsere Zwecke schien es aber durchaus geboten, von dem günstigen Umstande Nutzen zu ziehen, daß sich ganz gewiß eine große Anzahl von Personen finden wird, die es sich zur Ehre anrechnet, die Geschäfte der Anstalt unentgeltlich zu besorgen, namentlich aber alles vollkommen überflüssig zu machen, was dem kostspieligen Agentenapparat der Gesellschaften entspricht. Dieses Eingreifen der Mitglieder selbst hat aber zugleich noch den weiteren, unvergleichlich höheren Nutzen, daß damit ein praktisches Arbeitsfeld ersten Ranges zur Förderung der eigenen Standesinteressen gegeben ist, und auf diese Weise in der Pensionsanstalt zugleich **die materielle Grundlage zur endlichen Durchführung der so lange vergebens angestrebten Einigung des gesammten deutschen Schriftstellerstandes!**

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurde die Vorlage so, wie sie jetzt ist, festgesetzt, zum Theile nach Maßgabe von Kompromissen zwischen den sich bei einzelnen Fragen diametral gegenüberstehenden Meinungen. Nachdem es indessen gelungen, schließlich für alle strittigen Fragen eine Fassung zu finden, welche die einstimmige Annahme der jetzigen Vorlage durch die betheiligten Ausschüsse ermöglichte, erscheint auch die Annahme gerechtfertigt, daß dieselbe im Großen und Ganzen zweckentsprechend ausfiel und sowohl nach ihrer versicherungstechnischen Grundlage wie nach ihrem höheren Standeszwecke in der Praxis sich bewähren wird.

I.

Im ersten Abschnitt sind die Bestimmungen über Namen und Sitz der Anstalt, deren rechtlichen Charakter und die Anstaltszwecke zusammengefaßt.

Was zunächst den Namen angeht, so ist es nicht gelungen, ein passendes deutsches Wort für „Pensionsanstalt“ ausfindig zu machen. Namentlich erschien das vorgeschlagene: „Versorgungsanstalt“ theils zu weitgehend, theils auch anstößig, weil man in vielen Gegenden wenigstens sich unter einer „Versorgungsanstalt“ nur ein Armenhaus vorstellen kann. Das Wort „Ruhegehaltsanstalt“ wäre vielleicht die einfachste Verdeutschung, wenn um jeden Preis das Fremdwort vermieden werden soll. Den Verfassern war es weniger um den Namen, der nur Schall und Rauch ist, als um die Sache zu thun. Es erschien daher

auch ein müßiger Streit, ob die Schriftsteller den Journalisten im Namen voraufgestellt werden oder ihnen nachfolgen sollen. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß sich die deutschen literarischen Vereine wohl ausnahmslos „Journalisten- und Schriftstellervereine“ nennen, ebenso der „Journalisten- und Schriftstellertag“ es ist, auf dem im Juli ds. Js. die Begründung der Anstalt vollzogen werden soll.

Kein Zweifel bestand darüber, daß die Form eines anerkannten Vereins nach dem bayerischen Gesetze vom 19. April 1869 die geeignetste wäre. Es gibt kein Reichs- und kein deutsches Landesgesetz, nach dem sich die Korporationsrechte so bequem und so sicher erreichen lassen, wie nach dem genannten Gesetze, nach dessen Bestimmungen auch schon mehrfach Pensionsanstalten mit Erfolg ihre Satzungen eingerichtet haben, z. B. die „Bavaria“ in München. Damit war zugleich auch München als Sitz der Anstalt gegeben, eine Ortswahl, für die auch andere Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, die hier nicht weiter erörtert zu werden brauchen, nachdem gerade von derjenigen Stadt aus, die im deutschen Reiche den ersten Anspruch darauf hätte, Sitz dieser Anstalt zu werden, von der Reichshauptstadt also, sich bisher noch alle Stimmen für die Verlegung nach München ausgesprochen haben, und ein Wettbewerb um die außerordentlich hohe Arbeitslast, die mit dem ganzen Unternehmen fortgesetzt verbunden sein wird, ruhig abgewartet werden kann.

Die Anstalt soll in erster Linie einen Ruhegehalt für die einzelnen Mitglieder gewähren, und die Fürsorge für die Hinterbliebenen erst dann in Angriff nehmen, wenn völlig ausreichende Mittel für den Hauptzweck zur Verfügung stehen. Es sei an dieser Stelle nur bemerkt, daß zwei völlig verschiedene Versicherungszwecke, einmal die einer Leibrentenversicherung vom Tage der Invalidität oder des vollendeten 60. Lebensjahres, und sodann die Versicherung eines Kapitals für den Todesfall, nicht verquickt werden können, weil nämlich eine sichere, rechnerische Grundlage für einen derartigen Proteus zu schaffen einfach nicht angeht und die Versicherten leicht in ihren Hoffnungen betrogen werden könnten. Es erschien daher rathsam, mit dem ferner liegenden, wesentlich höhere Mittel beanspruchenden Zwecke der Hinterbliebenenversorgung einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten und zu dem Behufe diese Anstalt möglichst zu kräftigen. Die Erfahrung hat übrigens gelehrt, daß, so laut die Rufe nach der Fürsorge für die Hinterbliebenen im Anfange auch zu ertönen pflegen, die Zahl derer, welche ernstlich gewillt sind, die entsprechenden hohen Opfer zu bringen, doch nicht allzu groß zu sein pflegt. So war es bei Begründung der deutschen Bühnengenossenschaft, die mit etwa 8000 Mitgliedern ins Leben trat und doch schließlich nur — 120 Versicherte für die Hinterbliebenenversicherung aufzuweisen hat, obgleich man deren Inslebentreten stürmisch verlangt hatte! Diese geringe Ziffer erklärt sich aus der Thatsache, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen, wenn sie auf diesen Namen irgendwie begründete Ansprüche machen will, allermindestens mit doppelt so hohen Beiträgen rechnen muß, als sie die eigene Pen-

sionirung erheischt, in Folge dessen für die Mehrzahl einfach unerschwinglich wird, andererseits daraus, daß ein großer Theil der Mitglieder entweder gar nicht verheirathet ist oder seine Kinder bereits versorgt hat. Es darf gewiß auch nicht übersehen werden, daß ein ganz hübsches Stück „Fürsorge für die Hinterbliebenen“ schon in dem Umstande liegt, daß der Ernährer einer Familie für den Rest seines Lebens dafür Vorsorge trifft, daß nicht Schulden gemacht werden müssen, wie in den meisten Familien der minder glücklich situirten Klassen, wo für die abnehmende Erwerbsfähigkeit des Familienoberhaupts keine Pension den Ausgleich schafft. Für das dringendste Bedürfniß beim Tode des Familienoberhaupts wird aber durch die Sterbekasse gesorgt, welche unverzüglich in Angriff genommen und laut § 2 sogleich mit der Pensionsanstalt verbunden wird. Für dieselbe haben besondere Satzungen als Anhang der vorstehenden zur Ausgabe zu gelangen.

II.

Mitgliedschaft.

Keine Frage hat wohl größere Schwierigkeiten verursacht, als die der Mitgliedschaft. Und warum? Weil es galt, diametral gegenüberstehenden Auffassungen gerecht zu werden. Diese Meinungen waren in der Hauptsache folgende:

a) Es dürften ausschließlich Schriftsteller und Journalisten aufgenommen werden, welche dies ihrem Berufe nach sind und von dieser Thätigkeit allein oder doch vorzugsweise ihren Lebensunterhalt ziehen, und

b) es müsse, um eine lebensfähige Anstalt zu gründen, eine möglichst breite Basis geschaffen werden, so daß nicht nur alle Schriftsteller und Journalisten ohne Unterschied, sondern namentlich auch Verleger, Beamte eines Verlages oder einer Redaktion, sowie zur Literatur und Presse in fördernder Beziehung stehende Personen in der Anstalt Aufnahme finden könnten.

Für erstere Meinung wurde geltend gemacht, daß gerade durch das Bestehen einer gewissen Art von „Auch-Schriftstellern“ und „Auch-Journalisten“ ein Krebsschaden vorliege, indem diese als Nebenbeschäftigung publizistisch Thätigen dem eigentlichen Erwerbe mit der Feder die Nahrung entzögen und die Lebenshaltung der Schriftsteller herunterdrückten. Außerdem sei die Anstalt weit weniger auf die Beiträge der Mitglieder, als auf die außerordentlichen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, die der Presse als solcher zuflössen, basirt und daher durch Zulassung von Personen, welche nicht von Beruf Schriftsteller oder Journalisten seien, eine Schmälerung der Einnahmen der allein Berechtigten gegeben. Endlich werde die Anstalt ihrem ideellen Zwecke nicht mehr entsprechen, den Mittelpunkt zur Hebung der gesammten Standesinteressen abzugeben, wenn sie nicht ausschließlich den Standesgehörigen im engsten Sinne dieses Wortes vorbehalten bliebe.

Gegen diese Auffassung schien aber eine Reihe von Gegengründen zu sprechen:

1. Es mußte gerechte Bedenken erregen, die Satzungen einer für deutsche Schriftsteller bestimmten Anstalt herauszugeben, in der z. B. ein Goethe,

der bekanntlich herzogl. sachsen-weimarischer Minister war, ein Schiller, der Professor war, und ein Lessing, der einen Bibliothekarposten inne hatte, keine Aufnahme hätten finden können, und die von den jetzt Lebenden Männer wie z. B. Helmholtz, Virchow, Brentano, v. Wildenbruch und Wichert von der Theilnahme ausschließen würde.

2. Das Statut vom Jahre 1877, das doch auch gewiß aus einer sorgfältigen Erwägung der Verhältnisse hervorgegangen ist, läßt einfach „deutsche Schriftsteller" zu, ohne die strengen Merkmale der Berufs- und Gewerbsmäßigkeit daran zu knüpfen.

3. Durch die Pensionsanstalt allein läßt sich die soziale Frage des Schriftstellerstandes noch nicht lösen, vielmehr müssen die meisten Mißstände für die eigentlichen Berufsorganisationen vorbehalten werden.

4. Wenn auch Mitglieder, ohne selbst Berufsschriftsteller oder Berufsjournalisten zu sein, an den Wohlthaten der Anstalten theilnehmen, so zählen sie doch nicht nur mit, sondern sie müssen auch für ihren Theil an der Herbeiführung von außerordentlichen Einnahmen mitwirken. Gerade diese Elemente haben sich in den Lokalvereinen vielfach sehr gut bewährt und meist den Kassen derselben Beiträge geleistet, ohne ihrerseits Ansprüche auf dieselben zu erheben.

5. Dieselben Elemente haben auch den örtlichen Vereinigungen, wie z. B. dem Frankfurter, Breslauer oder Münchener Journalisten- und Schriftsteller-Vereine, den Charakter als Berufsvereine nicht beeinträchtigt, sondern direkt zur Kräftigung dieser Organisationen und damit jedenfalls indirekt auch zur Hebung des Einflusses und Ansehens des gesammten Standes beigetragen.

6. Die Organisation der katholischen Presse, wie sie der „Augustinus-Verein" in Köln darstellt, umfaßt außer den Redakteuren und Mitarbeitern mit der Feder auch die Verleger und Redaktionsbeamten. Es erschien zum mindesten unpolitisch, eine große, viele Hunderte von Personen umfassende Gemeinschaft von Berufsgenossen, die ihre Geneigtheit zum Anschlusse durch ein Mitglied des Ausschusses selbst hatte erklären lassen, von vorneherein auszuschließen, ohne wenigstens den Versuch zu machen, für dieselbe in diesen Satzungen Raum zu schaffen.

Aus der Abwägung dieser beiden Standpunkte ist der Text des § 3 der Vorlage entstanden.

Es bestand kein Zweifel darüber, daß Frauen, die mit der Feder thätig sind, innerhalb dieser Satzungen vollkommen gleiche Rechte und Pflichten haben sollen wie Männer; daß nur ehrenhafte Standesangehörige, keine Revolver-Journalisten u. dgl. Aufnahme finden dürfen, und daß Journalisten und Schriftsteller, die zugleich Verleger sind, dadurch ihr Recht zur Zulassung zu dieser Anstalt nicht verlieren dürfen.

Endlich war man sich darüber im Klaren, daß die zuletzt gewählte Fassung der Entwicklung in keiner Weise vorgreift, mithin schon der Gründungsversammlung es ermöglicht, dem erstgewählten Verwaltungsausschusse die Richtschnur bezüglich der Aufnahme der Mitglieder ganz klar vorzuschreiben, und

authentisch zu erklären, von welcher Gattung von Personen diese erste Hauptversammlung angenommen wissen will, daß durch sie „eine Förderung der Anstaltszwecke“ zu gewärtigen steht.

Die vorgeschlagene Fassung würde also von jedem Standpunkte aus gutgeheißen werden können.

Zu erwähnen bliebe noch, daß der ursprüngliche Entwurf die Lösung der vorliegenden Schwierigkeit in der Weise versucht hatte, daß er nur die Berufsschriftsteller und Berufsjournalisten als ordentliche Mitglieder betrachtet wissen wollte, während alle anderen Gruppen als außerordentliche Mitglieder ohne aktives Wahlrecht gedacht waren. Der Ausschuß glaubte sich indessen auf den Standpunkt der gleichen Rechte und gleichen Pflichten stellen zu sollen, weßhalb nur die eine Gattung von aktiven Mitgliedern geschaffen wurde.

Die Altersgrenze wurde, verhältnißmäßig sehr hoch, auf das 50. Lebensjahr angesetzt, indem erfahrungsgemäß zur Literatur und Presse ein großer Bruchtheil erst im höheren Lebensalter übertritt. Namentlich dürfte dies auf Fachschriftsteller zutreffen.

§ 4.

Bei der sehr verschiedenartigen wirthschaftlichen Lage der Betheiligten schien es unumgänglich, auch verschiedene Beitragsklassen zu schaffen, wobei angenommen wurde, daß in der Regel Personen von einem geringeren Einkommen in die 1. Klasse, Personen mit einem mittleren Einkommen in die 2. Klasse, Bessergestellte in die 3. Klasse sich aufnehmen lassen werden.

Die vermögensrechtlichen Pflichten der Mitglieder bestehen

1. in Zahlung eines Eintrittsgeldes von ℳ 10.— für die 1., ℳ 20.— für die 2. und ℳ 30.— für die 3. Klasse;

2. in Leistung ordentlicher Monatsbeiträge, die gemäß den bei anderen ähnlichen Anstalten üblichen und bewährten Sätzen mit ℳ 2.50, ℳ 5.— und ℳ 10.— angemessen beziffert sein dürften und keinesfalls eine unerschwingliche Höhe haben;

3. in der Garantie einer außerordentlichen Jahreseinnahme der Anstalt aus Festen und ähnlichen Veranstaltungen, wodurch eine außerordentliche Einnahme von jährlich 10 ℳ auf jedes am Jahresschluß vorhandene Mitglied für die Anstalt erzielt wird.

Obgleich im Nothfall eine Umlage ausgeschrieben werden kann, um einen etwaigen Ausfall aus dieser Einnahmequelle zu decken, so ist doch für die Mitglieder nur eine geringe Gefahr vorhanden, daß sie zu dieser Pflicht von Extrasteuern herangezogen werden, wenn anders sie die Nothwendigkeit, auf diese Weise fortgesetzt Gelder aufzubringen, vollkommen begreifen und es demgemäß an einer energischen planmäßigen Thätigkeit dafür nicht fehlen lassen.

Der wenig zahlreiche Verein „Dresdener Presse“ hatte in 7 Jahren eine Einnahme von ℳ 40,000 aus derartigen Veranstaltungen; der „Münchener

Journalisten- und Schriftsteller-Verein" erzielte vor einigen Jahren aus einem einzigen Feste einen Reinertrag von über *M.* 11,000, endlich fand in Hamburg durch die Bühnengenossenschaft ein großer Bazar statt, der allein *M.* 70,000 für die humanitären Zwecke eintrug. Wenn die Männer der Presse nur einigermaßen zusammenhalten, können sie mit Leichtigkeit jährlich Hunderttausende auf diese Weise zusammenbringen und dadurch dem Invalidenfonds eine glänzende Einnahme sichern. Bei der Bühnengenossenschaft ist es übrigens in 20 Jahren kaum ein Mal vorgekommen, daß eine Umlage erhoben werden mußte, so reichlich pflegte diese Einnahmequelle zu fließen, der z. B. auch eine lokale Bühnenpensionsanstalt (Münchener „Theater am Gärtnerplatz") den Löwenantheil eines Vermögens von *M.* 115,000 verdankt, das sie sich in zwei Jahren für ihre eigene Pensionsanstalt gesammelt hat.

Außer den Beiträgen müssen Neueintretende, die älter als 30 Jahre sind, Nachzahlungen leisten, wie dies den Rechnungsgrundlagen der Anstalt entspricht. Dieselben sollen indessen auch ratenweise geleistet werden können, um den Eintritt so viel als möglich zu erleichtern. Sollte ein Mitglied bei Eintritt seines Ruhegehaltsbezuges noch mit Nachzahlungen im Rückstande sein, so muß es sich gefallen lassen, daß ihm so viele Raten des ganzen Ruhegehaltes einbehalten werden, als die Rückstände nebst Zinsen ausmachen, d. h. daß es unter Umständen erst einige Jahre später in den Genuß seines Ruhegehaltes gelangt, was in Verbindung mit der hohen Zinsverpflichtung für Rückstände wesentlich dazu beitragen dürfte, Jeden zur möglichst pünktlichen Zahlung der Beiträge und Nachzahlungen anzuspornen.

Die Nachzahlungen, sowie der sechsprozentige Zinsfuß für die Rückstände sind nach den Rechnungsgrundlagen der Anstalt um deswillen eine Nothwendigkeit, weil einestheils die der Anstalt verloren gegangenen Zinsen, anderntheils der sogenannte Sterblichkeitsgewinn zu ersetzen sind. Von 100 Mitgliedern nämlich, die sich vor 10 Jahren versichert haben würden, würden doch so und so viele gestorben sein, die ihre Einzahlungen gewissermassen auf die Ueberlebenden vererbt hätten. Wenn sich nun erst heute 100 Mitglieder mit zehnjähriger Nachzahlung versichern, so entgeht der Anstalt dieser Sterblichkeitsgewinn und er muß daher direkt von den Neueintretenden ersetzt werden. Nach Ansicht des Versicherungstechnikers Herrn Dr. Wolf würde es angehen, für die Geltungsdauer der Uebergangsbestimmungen (§ 40) auf die Nachzahlungen wenigstens theilweise zu verzichten, jedenfalls aber von einer sechsprozentigen Verzinsung der einzelnen Raten seit ihrer Fälligkeit abzusehen, welche Eintrittserleichterung unter Umständen noch vorgenommen werden kann.

§ 5.

Die Rechte der Mitglieder bestehen hauptsächlich im aktiven und passiven Wahlrecht, sowie im Ruhegehaltsbezug.

Die Anstalt beruht auf den Grundsätzen der Rentenversicherung auf Gegenseitigkeit in der Form, daß den Ueberlebenden die nicht bezogenen Renten

der Verstorbenen zuwachsen. Dies gilt indessen nur für den einen Grundbestandtheil des Ruhegehalts, der dem Leibrentenfonds entnommen wird, und nach Maßgabe der angehängten Tabelle ein konstanter bleibt, während zu diesem ersten Bestandtheil in jedem Falle noch ein zweiter tritt, die variable Invalidenrente nämlich, die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für 1—3 Jahre aus dem Invalidenfonds bewilligt wird. Es ist anzunehmen, jedenfalls nach den bei der Bühnengenossenschaft gemachten Erfahrungen zu hoffen, daß dieser Zuschuß ein recht ansehnlicher und unter Umständen sich höher belaufen wird wie die eigentliche Leibrente, besonders wenn der betreffende Ruhegehaltsempfänger vorzeitig invalid wurde. Soweit hierzu im Einzelfalle ein dringender Anlaß vorliegt und vor allem auch die nöthigen Mittel vorhanden sind, kann zu diesen beiden regelmäßigen Bestandtheilen des Ruhegehalts noch ein außerordentlicher Zuschuß aus dem „Ruhegehaltszuschußfonds“ hinzutreten.

Es erschien angebracht, jedem Mitglied unterschiedslos mit dem vollendeten 60. Lebensjahre den Hafen des Ruhegehaltsbezugs zu eröffnen und den Nachweis der Invalidität nur für Jüngere zu verlangen. Es hat für Jeden etwas ungemein Behagliches, wenn er weiß, daß ihm in seinen alten Tagen der Ruhegehalt in jedem Falle sicher ist und er deshalb zweifellos keine bessere Sparanlage machen kann, als wenn er in die Pensionsanstalt eintritt; wie schon ausgeführt, sorgt er auf diese Weise unter Umständen ziemlich ausgiebig für seine Hinterbliebenen, besonders wenn ihm ein langes Leben beschieden ist und er vielleicht Jahrzehntelang von den Wohlthaten der Anstalt Gebrauch macht.

Die Wartezeit („Karenzzeit“) beruht auf versicherungstechnischen Grundlagen. Durch dieselbe wird der Nachweis eines bestimmten Gesundheitszustandes erübrigt. Dadurch, daß die Nachzahlungen die Wartezeit auf 5 Jahre abkürzen, wenn mindestens 5 Jahre Nachzahlungen geleistet wurden, wird die unangenehme Nothwendigkeit dieser Bestimmung für die Meisten sicher sehr viel annehmbarer gemacht.

Der letzte Absatz des Paragraphen will es verhüten, daß die Anstalt nicht etwa für die Gläubiger ihrer Mitglieder arbeitet, sondern daß ihre Wohlthaten nur den Ruhegehaltsempfängern selbst zu Gute kommen. Es sind die Leistungen der Anstalt daher unpfändbar erklärt worden (res extra commercium). Während diese Bestimmung aber ganz unzweifelhaft nach der Richtung wirksam wird, daß die Anstalt ausschließlich an den Berechtigten auszuzahlen hat und die allenfallsigen Ansprüche Dritter an fällige Ruhegehaltsraten nicht anerkennt, so bleibt es leider zweifelhaft, wie weit Ruhegehälter vor Pfändungen gemäß der deutschen Zivilprozeßordnung geschützt werden können.

Der einschlägige § 749 lautet nämlich seinem ganzen Texte nach:

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869.
2. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen.

3. Die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf.
4. Die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.
5. Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten.
6. Das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem Mobiltruppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören.
7. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Beträge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter.
8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deck-Offiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Lehranstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Wenn auch kein Zweifel darüber besteht, daß die Leistungen der Pensionsanstalt unter Ziffer 3 insoferne fallen, als sie fortlaufende Einkünfte sind, die der Empfänger auf Grund der Fürsorge eines Dritten, nämlich der Anstalt, bezieht, so kann man doch nicht verbürgen, daß auch das Gericht sich dieser Auffassung anschließt, und darum wird es sich empfehlen, die Ziffer 7 in's Auge zu fassen und eine Aenderung dahin anzustreben, daß sie künftig lautet:

Abs. 7. Die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisen-Kassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Alters- und Invalidenpensionen der Arbeiter, Künstler, Bühnenangehörigen, Kaufleute, Journalisten, Schriftsteller und sonstigen Privatpersonen.

Es wird Aufgabe des Vorstands und Aufsichtsraths sein, eine derartige Aenderung des Artikels 749 möglichst bald herbeizuführen, um die Ruhegehälter sicher unpfändbar zu machen.

§ 6.

Die Bestimmungen bezüglich des Uebertritts von einer zur andern Klasse sind so selbstverständlich, daß sie wohl kaum der Erläuterung bedürfen. Wichtig ist es, diesen Uebertritt zuzulassen, weil sich die ökonomische Lage einzelner Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft verschlechtern kann und durch diese Bestimmungen z. B. ein Mitglied, das seine Zahlungen eine Reihe von Jahren in III. Klasse leistete, in die angenehme Lage kommen kann, ohne noch einen Pfennig ferner zahlen zu müssen, bis zum Bezuge seines Ruhegehalts beitragsfrei in II. ev. in I. Klasse der Anstalt anzugehören. Wer die Wechselfälle des Lebens kennt, wird die außerordentliche Bedeutung dieses Paragraphen zu würdigen wissen. Umgekehrt ermöglicht der Uebertritt in die höhere Klasse dem in bessere Verhältnisse Gestiegenen auch, sich einen höheren Ruhegehaltsbezug zu sichern, und steht es zu wünschen, daß alle anfänglich in niedere Klassen Eingetretenen sich auf diese Weise in die höchste Klasse aufschwingen mögen!

Es erschien indessen nothwendig, für den Bezug des Invalidenzuschusses nach der höheren Klasse nochmals eine fünfjährige Wartezeit einzuführen, um es zu verhüten, daß nicht etwa Uebertritte in höhere Klassen erst kurz vor Eintritt der thatsächlichen Invalidität gemacht werden, was die Anstaltsinteressen wesentlich beeinträchtigen würde.

§ 7.

Die Aufnahme der Mitglieder soll stets durch den Vorstand erfolgen und bei Personen, die nicht zweifellos Schriftsteller oder Journalisten sind, an die Zustimmung des Aufsichtsraths gebunden sein. Auf diese Weise wird erreicht, daß die Grundsätze, nach denen bei der Aufnahme und Ablehnung verfahren wird, einheitliche sind, und auch die Begriffe „Schriftsteller" und „Journalist" im Sinne dieser Satzungen ihre unzweideutige Feststellung finden. In der Praxis werden hierüber nur selten Zweifel bestehen, zumal ja jedem Aufnahmelustigen der Nachweis obliegt, in welcher Weise er selbst als „Literat" angesehen wissen will. Da die Anmeldung mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo kein Ortsausschuß vorhanden ist, durch Letzteren erfolgen muß (§ 12 Abs. 1), so ist in der Regel bis zu einem gewissen Maße schon hierdurch Vorsorge getroffen, daß Personen, die nicht in die Anstalt gehören, überhaupt nicht zur Anmeldung gelangen, und wird die Unannehmlichkeit einer Ablehnung hoffentlich nur selten einzutreten haben.

Der Aufzunehmende muß einen Anmeldebogen ausfüllen, worin er die Satzungen als für ihn verbindlich anerkennt, und sich außer über seine literarischen Qualitäten, über sein Alter und in Zweifelfällen auch über seine Unbescholtenheit ausweisen. Von einem Gesundheitsatteste haben die Verfasser dagegen Abstand nehmen zu sollen geglaubt. Die Bescheinigungen über Gesundheit und Krankheit sind in der Regel von einem zweifelhaften Werthe, besonders dann, wenn wie hier die Mitglieder im In- und Auslande zerstreut leben und der Vorstand absolut nicht in der Lage ist, die Aussteller dieser Zeugnisse zu würdigen. Uebrigens ist das Gesundheitszeugniß auch völlig entbehrlich, da zur Verhütung des Eintretens bereits direkt invalider Elemente ja die Wartezeit vorgesehen ist.

Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tage desjenigen Monats, in dem die Aufnahmeurkunde ausgestellt wurde. Voraussetzung ist die erfolgte Zahlung des Eintrittsgeldes, des ersten Monatsbeitrags und der Nachzahlungen (§ 4 Abs. 4), soferne keine Stundung der letzteren gewährt wurde.

Die Ablehnung kann mit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. In beiden Fällen steht dem Abgewiesenen frei, binnen drei Monaten an den Aufsichtsrath Berufung einzulegen, der dann endgiltig über die Aufnahme entscheidet.

§ 8.

Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt jeder Zeit ihr Ende finden. Der Austretende verliert damit seine Einzahlungen und alle sonstigen Ansprüche an das Anstaltsvermögen. Im Falle er den Wiedereintritt

nachsucht, wird er als neu eintretendes Mitglied behandelt, doch wird von nochmaliger Zahlung eines Eintrittsgeldes Abstand genommen werden können. So streng diese Bestimmung zu sein scheint, so nothwendig ist sie bei dem etwas nervösen Charakter zahlreicher Angehöriger unseres Standes. Wer einmal Mitglied ist, soll es lebenslänglich bleiben, auch wenn ihm vielleicht diese oder jene Anordnung des Vorstands verfehlt erscheinen sollte. Ein jeder muß seine eigene Person unter das große Ganze freiwillig unterordnen, wenn das schwierige Werk wirklich erfolgreich durchgeführt werden soll!

Wer in die traurige Lage kommt, vor Ablauf der Wartezeit invalid zu werden, thut am besten, seine Beiträge bis zum Ablauf der Wartezeit fortzuzahlen und danach seine Invaliditätserklärung erst herbeiführen zu lassen, weil er alsdann mit verhältnißmäßig geringen Opfern in seinen regelmäßigen Ruhegehaltsbezug eintreten kann. Dieses Verhalten wird den in Noth befindlichen Mitgliedern, die ihre Verpflichtungen gegen die Anstalt mindestens 5 Jahre lang erfüllt haben, durch Einrichtung des Unterstützungsfonds (§ 33) erleichtert, aus dem die Beiträge für diese nothleidenden Mitglieder vorgeschossen werden können. Sollte auch dieser Ausweg versagen, so muß der Betreffende allerdings seine Invaliditätserklärung nachsuchen und erhält in diesem Falle nach § 5 Abs. 4 seine ordentlichen Beiträge unverkürzt zurück. Außerdem können ihm in außerordentlichen Fällen nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 noch aus dem Unterstützungenfonds Zuwendungen gemacht werden.

Beim Ausgeschlossenen handelt es sich um zwei Möglichkeiten: entweder erfolgte der Ausschluß auf Grund eines betrügerischen Verhaltens zum Schaden der Anstalt, in welchem Falle er alle seine Ansprüche verliert, oder auf Grund des Nichtzahlens der Beiträge.

In letzterem Falle muß der Betreffende, dem es ja übrigens freigestanden hätte, um Stundung seiner Beiträge einzukommen oder deren vorschußweise Leistung aus dem Unterstützungsfonds zu beantragen, zurächst in eine niedrigere Beitragsklasse versetzt werden, sofern dies überhaupt möglich ist. Aber auch wegen Nichtzahlens verlieren Ausgeschlossene ihre Ansprüche nicht, sondern erhalten eine ihren Einzahlungen entsprechende Rente aus dem Leibrentenfonds. Freilich wird diese Rente schon aus dem Grunde von dem normalen Ruhegehalte sich sehr wesentlich unterscheiden, weil die Zuschüsse aus dem Invalidenfonds — der variable Bestandtheil des Ruhegehalts — in Wegfall kommen und von einer Zulage aus dem Ruhegehaltszuschußfonds (§ 33) erst recht keine Rede sein kann.

Dem Ausgeschlossenen soll der Rechtsweg abgeschnitten werden, weil sonst die Anstalt unter Umständen in lästige Prozesse verwickelt werden könnte. Wer die Satzungen bei der Aufnahme unterschreibt, verzichtet dadurch gegebenenfalls auch auf gerichtliche Vertretung seiner Ansprüche. Die Bestimmung dürfte bei dieser Anstalt, die nur für Standesgenossen berechtigt ist, und nur in so seltenen Fällen überhaupt ein Ausschlußrecht hat, kaum etwas Bedenkliches haben.

§ 9.

Die Ruhegehaltsempfänger sind mit diesem Paragraphen als eine besondere Klasse passiver Mitglieder eingeführt, denen aber kein direkter Einfluß auf die Geschicke der Anstalt mehr zusteht. Es erschien hart, die Veteranen, die vielleicht Jahrzehnte lang mit ihrem Herzblut für die Anstalt gekämpft haben, vollkommen aus dem Anstaltsverbande loszutrennen und sie lediglich formaljuristisch als „Anstaltsgläubiger" zu behandeln. Unter Umständen werden die Veteranen der Anstalt auch sehr gewichtige Dienste leisten können. Es schien daher gerecht, ihnen sowohl den Sitz in den Ortsverbänden wie in der Hauptversammlung zu belassen, und gewissermaßen als Gegenleistung dafür ihnen auch noch die Verpflichtung aufzuerlegen, in Höhe von *M.* 10.— für jedes am Jahresschlusse vorhandene Mitglied für außerordentliche Einnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 aufzukommen. Aus der Natur dieser Verpflichtung, die schon oben klar gelegt wurde, ergibt sich, daß sie für die Betroffenen ungemein wenig drückend ist und im schlimmsten Falle zu einem geringfügigen Abzuge an dem Ruhegehalt führen wird, während der Nutzen dieser Bestimmung für die finanzielle Lage der ganzen Anstalt ein ziemlich großer ist. Einen Stand von 1000 Ruhegehaltsempfängern angenommen, bedeutet dies z. B. eine Mehreinnahme von jährlich *M.* 10.000 für den Invalidenfonds, für deren richtigen Eingang nunmehr auch alle Veteranen persönlich interessirt sind.

§ 10.

Zu Ehrenmitgliedern können sowohl Mitglieder der Anstalt als Gönner derselben erwählt werden. Voraussetzung sind hervorragende Leistungen um die Anstalt, die unter Umständen auch rein finanzieller Natur sein können. Andere Rechte als den Besitz eines Diploms erwirbt das Ehrenmitglied nicht.

III.

Die Organisation der Vereinigung ist in der Weise gedacht, daß die Mitglieder in der Regel sich zu Ortsverbänden zusammenschließen sollen und die Behörden dieser Ortsverbände, die Ortsausschüsse, die wichtigsten Verwaltungsaufgaben vollziehen. Ihnen liegt es ob, die Mitglieder selbst zu organisiren, ihre Aufnahme zu begutachten, die Beiträge von ihnen einzuziehen und an den Vorstand abzuliefern, die Anträge auf Invaliditätserklärung zu begutachten und endlich — zuletzt der Reihe, aber nicht dem Range nach — für die festlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen, aus denen sich alljährlich mindestens *M.* 10.— für jedes am Jahresschlusse vorhandene Mitglied an außerordentlichen Einnahmen für die Hauptkasse ergeben sollen.

Die Ortsausschüsse sind also die eigentliche Seele der ganzen Vereinigung, in ihnen lebt die Organisation und von ihrem Eifer hängt in erster Linie das Gedeihen der ganzen Anstalt ab. Auf diese Weise wird sicher der deutsche Schriftstellerstand genau diejenige Pensionsanstalt haben, die er verdient; „nur der verdient, ein Ruhg'halt zu erleben, der's jährlich sich erobern muß" —

könnte man mit Bezug auf diese große Aufgabe der Ortsausschüsse den Dichter variiren!

Es war die Meinung der Verfasser, daß die ziemlich zahlreichen deutschen Journalisten- und Schriftstellervereine, die im großen deutschen Sprachgebiet zur Zeit bestehen, als „Kartellvereine" in diese Organisation sämmtlich eintreten und die lebenskräftigsten „Ortsverbände" abgeben sollten. Daher die Bestimmung des § 11 Abs. 3. Verfehlt wäre es gewesen, wenn die Anstalt sich nicht so weit als nur möglich auf die bestehenden Vereine und Verbände hätte stützen wollen, diese zugleich dadurch kräftigend, statt ihnen durch Inslebenrufen neuer Organisationen gewissermaßen Konkurrenz zu machen. Die bestehenden Vereinigungen können in der That sehr leicht die Aufgaben der Kartellvereine übernehmen, da sie hierzu nach jeder Richtung über die entsprechenden Kräfte verfügen; insbesondere sind sie es, die auch genügende Erfahrungen und Verbindungen besitzen, um zweckgemäße Veranstaltungen zu Gunsten der Pensionsanstalt alljährlich zu treffen. Wenn der richtige Geist zum Durchbruch kommt, so wird ein reger Wetteifer zwischen den einzelnen Orten entstehen, alljährlich das höchste Erträgniß für die Anstalt abzuliefern, und dieser Konkurrenzkampf wird sich dadurch vortheilhaft von anderen unterscheiden, daß er keinen Mitwirkenden beeinträchtigt, vielmehr sogar zum Vortheile des Unterlegenen ausschlägt.

Zu § 11 ist noch zu bemerken, daß ein direkter Zwang für die Mitglieder, sich den Ortsverbänden anzuschließen, nicht gut eingeführt werden konnte. Es steht zu erwarten, daß die Mitglieder, schon um ihr Wahlrecht nicht einzubüßen, die Vereinigung in Ortsverbände ohne Weigerung vollziehen werden. Der Vorstand hat jedenfalls die Mitglieder an den einzelnen Orten anzuhalten, mit Bildung von Ortsausschüssen vorzugehen und nöthigenfalls die Mitglieder von mehreren Orten zu einem Ortsausschuß zusammenzufügen. Wo aber die Mitglieder selbst sich nicht vereinigen wollen, wird es schwer sein, sie zur Liebe zu zwingen. Man denke nur an kleinere Orte, wo z. B. nur zwei Blätter bestehen, deren Schriftleiter sich häufig gerade sehr feindlich gegenüberstehen; wie sollte es da möglich sein, deren Zusammenschluß in einen Verein herbeizuführen? Allerdings steht zu hoffen, daß der gemeinsame Zweck mildernd auf die Gegensätze wirken und wie auch schon in den bestehenden Journalisten- und Schriftstellervereinen Viele zusammenführen wird, die sich sonst unnahbar gegenüberstanden.

Die Zulassung mehrerer Ortsverbände an einem Orte dürfte den derzeitigen Verhältnissen entsprechen. Möchte die Einigkeit in unserem Stande so schnelle und große Fortschritte machen, daß diese Möglichkeit niemals eintritt, sondern alle Mitglieder an einem Orte auch nur ein Verein zusammenhält!

Zu § 12.

Da die Ortsausschüsse nur die ausführenden Organe des Vorstands sind, (§ 12 Abs. 1) so wird die Festsetzung einer Geschäftsordnung zwischen ihnen

und dem Vorstand keinen Schwierigkeiten begegnen, namentlich auch die Frage, welche Einnahmen abzuliefern oder als örtlicher Reservefonds etwa zurückzubehalten sind, durch gegenseitige billige Rücksichtnahme leicht ihre Regelung finden. Nöthigenfalls sind Normativbestimmungen hierüber an der Hand der gewonnenen Erfahrungen aufzusetzen.

§ 13 und 14.

Der Vorstand soll möglichst ungestört in der Verwaltung arbeiten und sich daher nur alle 5 Jahre erneuern, wobei jedesmalige Wiederwahl zulässig ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird anfangs durch das Loos, später durch die Dauer der Dienstjahre geordnet. Da in der Regel niemals mehr als ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so läuft der ganze Verwaltungsmechanismus ununterbrochen weiter und die Störungen sind vermieden, die eine plötzliche Erneuerung des ganzen Vorstands öfters mit sich bringt.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Vorstand zur vollen Zufriedenheit der Mitglieder arbeitet und alljährlich seine Entlastung durch die Hauptversammlung bewilligt erhält, denn deren Verweigerung würde naturgemäß den Rücktritt des gesammten Vorstands zur Folge haben. Die Vereinigung hat es also stets in der Hand, eine ihr nicht genehme Verwaltung von ihrem Posten zu entfernen.

Dem Vorstand obliegen sämmtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind. Seine Thätigkeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die mit dem Aufsichtsrath vereinbart ist. Es hätte zu weit geführt, alle Geschäfte des Vorstands in den Satzungen selbst aufzuführen. Dieselben sind namentlich die folgenden:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die jährliche Einreichung des alphabetisch geordneten Mitgliederverzeichnisses beim Gericht.

2. Die oberste Leitung der fortgesetzten Propaganda für Vermehrung der Mitgliederzahl und der Abschluß von Kartellverträgen.

3. Die Festsetzung der Ruhegehälter, Leibrenten, Sterbegelder und Unterstützungen, sowie deren Anweisung an die Berechtigten.

4. Die Verwaltung des gesammten Anstaltsvermögens und die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Anstalt.

5. Die monatliche Einreichung des Kassenberichtes und der Sitzungsprotokolle an den Aufsichtsrath.

6. Die Legung der Jahresrechnung, Aufstellung der Inventur und Bilanz, sowie die Einreichung derselben an den Aufsichtsrath.

7. Die Herbeiführung einer periodischen technischen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Anstalt. (§ 31.)

8. Die Anstellung der Beamten der Anstalt.

9. Die Festsetzung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Beamten der Anstalt und für die Ortsausschüsse.

10. Die Feststellung der von den Kassabeamten zu leistenden Bürgschaften.

11. Die Beschlußfassung über Stundungsgesuche der Beiträge von Mitgliedern, die nach mindestens 5jähriger treuer Pflichterfüllung gegen die Pensionsanstalt in eine außerordentliche Nothlage geriethen.

Danach wird es den Vorstandsmitgliedern an einer umfänglichen Arbeitslast niemals fehlen und es auch rechtfertigen, daß den am meisten in Anspruch genommenen Vorstandsmitgliedern für Zeitversäumnisse und Mühewaltung entsprechende Entschädigungen ausgeworfeu werden. Sollte die Anstalt unter ihren Mitgliedern passende Kräfte finden, die solche Dienste ohne Entgeld übernehmen können, so kann natürlich auch dieser Betrag erspart werden; dem entspricht der Wortlaut des § 17.

Bezüglich des Aufsichtsraths (§ 15 und 16) ist lediglich zu bemerken, daß er als selbstständige Körperschaft neben dem Vorstand zur Ueberwachung der Geschäftsführung, sowie für die in den Satzungen erwähnten Berufungen als obere Instanz vorgesehen ist. Die jetzt vorgeschlagene Organisation beruht auf der natürlichen Voraussetzung, daß die sämmtlichen zentralen Verwaltungsorgane möglichst beieinander sich befinden. Es steht aber auch nichts im Wege, den Aufsichtsrath ganz oder theilweise z. B. nach Berlin zu verlegen und mit dem höchsten Vertretungskörper des gesammten deutschen Journalisten- und Schriftstellerstandes, der ja hoffentlich heuer noch ins Leben treten wird, zu identifiziren. In diesem Falle bedürfte es lediglich einer Abänderung des § 15 in der Weise, daß die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder entsprechend vermehrt und etwa eine Abordnung des Aufsichtsrathes zur Wahrnehmung der fortlaufenden Geschäfte in München ständig beauftragt wird.

Hauptversammlung.

Die §§ 18—26 bedürfen kaum einer eingehenden Begründung. Sie lehnen sich an die allgemein in derartigen Vereinigungen über Generalversammlungen üblichen Bestimmungen an, in § 18 Abs. 3 an den Wortlaut des Gesetzes.

Die Hauptversammlung soll jedesmal im Sommerquartal an demjenigen Orte stattfinden, wo der Journalisten- und Schriftstellertag abgehalten wird. Die Vorbereitungen zu beiden sind von dem am Tagungsorte bestehenden „Kartellvereine" gemeinsam vorzunehmen.

Jeder Ortsverband oder Kartellverein hat das Recht, auf je 50 Mitglieder der Anstalt einen Abgeordneten zu entsenden, für den jedes Mal auch gleich ein Stellvertreter erwählt werden soll.

Die beglaubigte Ausfertigung des Wahlprotokolls ist dem Vorstand mitzutheilen und dem Gewählten eine beglaubigte Wahlbestätigung als Mandat mitzugeben. Es erschien zweckmäßig, eine Stimmübertragung an andere Abgeordnete zuzulassen, jedoch keine Häufung der Stimmen über die Zahl von fünf hinaus, weil sonst bei schwach besuchten Versammlungen eine Terrorisirung durch Einzelne denkbar wäre.

Die Bestimmungen des § 22 und § 24 sind die des Gesetzes.

Die ordentliche Hauptversammlung ist an keine Beschlußfähigkeitsziffer gebunden, während für außerordentliche Hauptversammlungen es unerläßig erscheint, dagegen vorzubeugen, daß etwa wichtige Aenderungen der Satzungen nur von Vertretern einer kleinen Minderheit der Mitglieder beschlossen werden. Außerordentliche Hauptversammlungen sollen überhaupt nur ganz selten zusammentreten und in diesen wichtigen Ausnahmefällen wird es auch an den nöthigen Abgeordneten zur Beschlußfähigkeit nicht fehlen.

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 gehen von dem Gedanken aus, die Hauptversammlung mit einer Ueberhäufung mit Geschäften zu verschonen und sie nur auf diejenigen Aufgaben zu beschränken, die ihr im Gesetze selbst zugewiesen sind.

IV.

Die Organisation der Kasse beruht auf einer rechnerischen Trennung der einheitlich verwalteten Anstaltsfonds.

Der Leibrentenfonds beruht ausschließlich auf den Einzahlungen der Mitglieder. Aus ihm fließt den Ruhegehaltsempfängern diejenige Leibrente zu, die fünf Sechsteln der gemachten Einzahlungen an ordentlichen Beiträgen entspricht. An Stelle der ordentlichen Beiträge kann auch die einmalige Kapitalsabfindung treten, für die nach den Rechnungsgrundlagen der Anstalt die genauen Ziffern auszurechnen und in einer besonderen Tabelle den Satzungen anzuhängen sind. In diesen Fonds gehören auch fünf Sechstel der satzungsgemäßen Nachzahlungen. Für die Einrichtung desselben waren die bei allen Rentenanstalten gebräuchlichen Grundsätze maßgebend.

In den Invalidenfonds fließt das letzte Sechstel der Ein- und Nachzahlungen, das die Vergütung des Versicherten an die Anstalt dafür vorstellt, daß er seine Rente auch in dem Falle beziehen kann, daß er vor Eintritt seines 60. Lebensjahres invalid wurde und daher auch mit Zahlung seiner Beiträge aufhört. Dem Invalidenfonds fließen außerdem eine Reihe von anderen Einnahmen zu, um auf diese Weise für den Ruhegehaltsempfänger eine wesentlich höhere Rente zu ermöglichen, als er aus seinen eigenen Einzahlungen allein jemals erhalten könnte.

Für Ausstattung des Reservefonds sind die Eintrittsgelder bestimmt, auch wird es unerläßlich sein, einen Theil der Vermächtnisse und Schankungen, die der Anstalt zufallen, demselben zu überweisen, um den Wirthschaftsgrundsätzen eines guten Hausvaters in jeder Beziehung zu entsprechen.

Für den Wohlthätigkeitsfonds endlich, der in § 33 eingerichtet ist, müssen die Einnahmequellen erst geschaffen werden, doch läßt sich erwarten, daß gerade dieser Fond der populärste der ganzen Anstalt werden wird, und daß ihm sogar die Mittel reichlich zufließen werden! Dieser Fonds, der nichts vom Versicherungscharakter an sich hat, sondern rein humanitärer Natur ist, wird nur den wirklich Nothleidenden zu Gute kommen und wird berufen sein, schwere Leiden zu lindern, ohne dem Empfänger den Stachel mitzugeben, daß

er ein Almosen erhalten hat. In diesem Sinne wird auch die Praxis nothwendig werden, niemals die Namen derjenigen, denen die Wohlthaten dieses Fonds zu Gute kamen, öffentlich zu nennen, sondern in den Berichten lediglich die bezahlten Beträge auszuweisen. Nur die Revisoren müssen bei der Kassenprüfung die Quittungen und die Berechtigung zum Empfange prüfen.

Die rechnerische Trennung der vier Fonds bietet natürlich nicht die geringste Schwierigkeit; die beiden Hauptfonds stehen insoferne noch in einem näheren Zusammenhange, als sie zusammen den „Ruhegehaltsfonds“ bilden.

Vor allem andern sind aus den Einnahmen der Anstalt natürlich die Verwaltungskosten zu entnehmen. Hiefür sind bei Berechnung der angehängten Tabelle von vorneherein 4% der ordentlichen Beiträge in Abrechnung gebracht. Ein etwaiger Mehrbedarf ist aus den verschiedenen außerordentlichen Einnahmen zu entnehmen. Erst nach Deckung der sämmtlichen Verwaltungskosten können Zuweisungen an die einzelnen Anstaltsfonds vorgenommen werden.

Zu § 30 ist zu bemerken, daß mit alleiniger Ausnahme des Falls des Ausschlusses eines Mitglieds wegen Nichtzahlung der Beiträge (§ 8 Abs. 3) niemals aus dem Leibrentenfonds allein, sondern aus dem Leibrenten- **und** Invalidenfonds der Ruhegehalt gewährt wird. Der Ruhegehalt soll sich also stets aus dem festen Bestandtheile des § 28 und dem variablen des § 29 zusammensetzen.

Bei Berechnung des Invalidenzuschusses aus § 29 wird ein Unterschied bezüglich der Dauer der Mitgliedschaft nicht gemacht, vielmehr die alljährlich vorhandene Summe nach Verhältniß der Zahlen 2, 3, 4 unter die Klassen 1, 2, 3 vertheilt.

Nach dem Verhältniß der Leistungen der 3 Klassen an die Anstalt, müßte erhalten an jeder zur Vertheilung gelangenden Reichsmark:

1. Klasse	0.142857,	es erhält aber auf diese Weise	1. Klasse	0.222222
2. Klasse	0.285715	„ „ „ „ „ „	2. Klasse	0.333333
3. Klasse	0.571428	„ „ „ „ „ „	3. Klasse	0.444444
	1.000000			1.000000

Mit anderen Worten, die in der höchsten Klasse Versicherten kommen um etwa $4^1/_2$ ₰ gegen die 2. Klasse und nahezu 8 ₰ gegen die 1. Klasse ungünstiger weg als bei einer Vertheilung nach Maßgabe der Leistungen der 3 Klassen. Es beruht dieses Theilungssystem auf einen Kompromiß. Es fehlte nicht an Stimmen, die eine vollkommen gleichmäßige Auftheilung des Invalidenzuschusses für wünschenswerth hielten, in der Erwägung, daß Jeder möglichst nach seinen Kräften leisten und nach seinen Bedürfnissen empfangen soll und für die Berechnung des Invalidenzuschusses ja voraussichlich nur zum geringsten Theile die eigenen ordentlichen Beiträge und Nachzahlungen in Betracht kämen. Gegen diesen Vertheilungsgrundsatz sprach aber das sehr gewichtige Interesse der Anstalt, die höheren Klassen nicht so ungünstig zu behandeln, daß die Neigung, denselben anzugehören, noth-

wendig darunter leiden muß. Es wurde daher das Eintrittsgeld für die dritte Klasse von ℳ 40 auf ℳ 30 ermäßigt, und dürfte auf diese Weise ein annehmbarer Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen geschaffen sein.

Die Invalidenzuschüsse sollen in der Regel auf 1—3 Jahre bewilligt werden, jedenfalls nie länger als bis zur nächsten technischen Bilanz (§ 31). Dieselbe hat die Bedeutung, daß die Rechnungsgrundlagen der Anstalt fortgesetzt geprüft werden, um die Zahlungsfähigkeit der Anstalt und die sichere Erfüllung der wohlerworbenen Ansprüche der Ruhegehaltsempfänger außer jeden Zweifel zu stellen. Diese technische Prüfung soll sich auf alle Fonds der Anstalt erstrecken und es namentlich auch bewirken, daß der „variable“ Bestandtheil der Ruhegehälter in Wirklichkeit möglichst ebenfalls zu einem „konstanten“ werde, d. h. daß die gewährten Invalidenzuschüsse von vorneherein nicht zu hoch und nicht zu niedrig bemessen werden, keinenfalls aber verringert zu werden brauchen. Dies allseitige Gefühl der Sicherheit, das durch Bestehen der Einrichtung des § 31 hervorgerufen wird, dürfte Mühe und Kosten reichlich lohnen, die mit derartigen zeitraubenden Arbeiten unzertrennlich verbunden sind.

Im Uebrigen wird die Sicherung des Anstaltsvermögens (von der in § 34 gehandelt wird) hauptsächlich in der Geschäftsordnung liegen, die zwischen Vorstand und Aufsichtsrath zu vereinbaren ist. Aber selbstverständlich werden hiefür die Grundsätze gelten, daß

1. nur Werthpapiere ersten Ranges für die Anstaltsfonds herangezogen werden dürfen;

2. daß dieselben einem der ersten Bankinstitute des Reichs unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln in Verwahrung gegeben werden und niemals von einzelnen Personen abgehoben werden können;

3. daß die verfügbaren baaren Gelder niemals in der Handkasse der Anstalt aufbewahrt werden dürfen, sondern stets in laufender Rechnung bei derjenigen Bank einbezahlt werden müssen, welche auch die Werthpapiere der Anstalt in Verwahrung hat.

Für jedes grobe Verschulden würden Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder schon kraft Gesetzes persönlich haftbar sein. Nöthigenfalls ist von denjenigen Personen, denen die Verfügung über die Anstaltsgelder obliegt, entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

V.

Die Erschließung besonderer Einnahmequellen steht mit Recht obenan bei diesem allgemeinen Theile unserer Satzungen. Was für Einnahmequellen sich noch für die sechste Großmacht ergeben werden, entzieht sich jeder Vorhersage. Im Ausschuß wurden folgende erörtert, eine Beschlußfassung indessen hierüber aus Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich auch wegen der Kürze der verfügbaren Zeit, noch vermieden:

1. Einmalige und fortlaufende Zuschüsse der Verleger und sonstiger Freunde von Literatur und Presse. Laut einer Mittheilung in Nr. 47

der „Deutschen Presse“ vom 17. November 1889 beliefen sich schon damals die Zeichnungen deutscher Verleger für eine vom deutschen Schriftsteller-Verband zu gründende Altersversorgungsanstalt für deutsche Schriftsteller auf *M.* 13,000. Sie würden natürlich ganz andere Summen erreichen, wenn die zum Beitritt Eingeladenen schon vor der thatsächlich vollzogenen Anstaltsgründung stehen würden.

2. Einnahmen aus Lotterien, wie eine solche z. B. in Berlin, ebenfalls vom deutschen Schriftstellerverband, schon seit längerer Zeit geplant ist.

3. Einführung der Sitte, daß jeder Verfasser ein oder mehrere „Pflicht-exemplare“ seiner Schriften der Anstalt zuweist, die dadurch für ihre Veranstaltungen ein werthvolles Material an die Hand bekäme.

4. Vorstelligwerden bei den gesetzgebenden Faktoren des deutschen Reichs, daß die Strafen aus Preßdelikten der Anstalt zufließen, nach Analogie der Bestimmungen, die z. B. bei Verstößen gegen das Verbot des Trucksystems bestehen.

5. Einführung einer Reklamesteuer, d. i. der freiwilligen Leistungen Solcher, welche die Presse für ihre Zwecke in Anspruch genommen haben, ohne für diesen Dienst den betreffenden Blättern eine direkte oder indirekte Entschädigung zu Theil werden zu lassen — eine freiwillige Abgabe, welche von denen, die den hohen Werth einer redaktionellen Erwähnung ihrer Firma, Fabrikationsmethode, Prämiirung u. s. w. u. s. w. zu würdigen wissen, gerne gezahlt werden wird.

Alle diese möglichen Einnahmequellen und noch andere wurden im Ausschusse besprochen und fanden theils eine zustimmende, theils eine ablehnende Aufnahme seitens der einzelnen Redner. Zur Einführung wird daher keine dieser Einnahmequellen direkt empfohlen, vielmehr bleibt es den berufenen Organen der Anstalt zur gegebenen Zeit überlassen, dieselben zu prüfen und das geeignet Erscheinende durchzuführen.

Der § 36 will dem Gedanken Ausdruck geben, daß möglichst alle dem gleichen Zwecke dienenden Pensionsanstalten, Sterbekassen u. s. w. mit unserer Anstalt verschmolzen werden sollten. Bestehende Kassen können dabei unbeschadet dieser Vereinigung als örtliche Zuschußkassen ihre Sonderexistenz fortführen und ihren Mitgliedern die wohlerworbenen Rechte sichern.

Das Rechnungsjahr der Anstalt (§ 37) erschien zweckmäßig auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt, weil die ordentlichen Hauptversammlungen am passendsten in den Monaten Juli bis September veranstaltet werden dürften.

Es erschien geboten, die Auflösung der Anstalt (§ 39) soviel als möglich zu erschweren und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß für diesen Fall die Rechte der Mitglieder bestens gewahrt bleiben. Die gemachten Vorschläge sprechen für sich selbst.

Die Uebergangsbestimmungen (§ 40) dürften ausreichen, um das Inslebentreten der Kasse, wie es beabsichtigt ist, im Juli 1893 zu ermöglichen. Zu diesem Behufe soll die Gründungsversammlung nach erfolgter

Annahme der Satzungen gleich einen provisorischen Ausschuß wählen, der die Anstalt thatsächlich in's Leben ruft und deren Geschäfte bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 1894 leitet. Im ersten Jahre wird es hauptsächlich darauf ankommen, eine recht kräftige Propaganda zu entwickeln und eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern zu gewinnen. Das dankbarste Material hierfür werden offenbar die Kartellvereine abgeben, deren Mitglieder in der Uebergangszeit ohne weitere Förmlichkeit Aufnahme finden sollten. Auch schien es gerecht und klug, für diese Zeit von der Altersgrenze ganz abzusehen, d. h. die alten Herren, welche aufgenommen sein wollen, ohne Bedenken willkommen zu heißen. Freilich kann unter Umständen eine ziemliche Belastung der Anstalt aus dieser Praxis hervorgehen, allein diesem Nachtheile steht das Prestige gegenüber, das die Anstalt gerade durch dieses Entgegenkommen gegen die vorhandenen Veteranen von der Feder davonträgt. Die Letzteren werden sich als besonders eifrige Freunde der Anstalt erweisen und durch ihren Eifer den finanziellen Nachtheil ausgleichen. Uebrigens bleibt ja auch für die alten Herren die Wartezeit bestehen, die auf keinen Fall, auch wenn die Nachzahlungen berücksichtigt werden, unter 5 Jahre sinken darf. Eine übermäßige Belastung des ganzen Unternehmens steht also kaum zu befürchten, besonders dann, wenn die jüngeren Leute, wie zu hoffen steht, von Nord und Süd, von Ost und West zu dem großen Werke in Schaaren herbeiströmen und die Gründungsmitglieder der Anstalt nicht blos nach Hunderten, sondern gleich nach Tausenden zählen sollten. Dies zu erleben, würde den Verfassern dieser Arbeit eine besondere Freude machen und für ihre Bemühungen den schönsten Lohn bedeuten!



Kassa-Bericht

der

Pensions-Anstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller.

Am 27. November 1892, einem Sonntag, fand im Saale des Kunstgewerbehauses dahier in Sachen Gründung einer Pensions-Kassa für die deutsche Journalisten- und Schriftstellerwelt, Abends 8 Uhr die erste Versammlung statt, welche vom Münchener Journalisten- und Schriftsteller-Verein einberufen worden war.

Nach Schluß der Sitzung, in welcher die Gründung dieser Kassa einstimmig beschlossen wurde, begab sich eine Anzahl Herren in den Münchener Rathskeller, um die stattgehabte Gründung bei einigen Flaschen Rebenblut zu feiern.

Einer der anwesenden Herren kaufte Bretzeln und kam dabei auf den Gedanken, die letztverbleibende Bretzl zu Gunsten des Pensionsfonds auf amerikanische Weise zu versteigern.

Das Resultat dieser Versteigerung ergab eine Gesammt-Summe von ℳ 23.20, welcher Betrag mithin als **Gründungsfonds der Pensions-Kassa** zu betrachten ist.

Es wurde ferner beschlossen, diese ℳ 23.20 bei der hiesigen städtischen Sparkassa anzulegen und kaufte ich am 28. November das Sparkassenbuch E, Nr. 118,065. Unterm 21. Januar wurden mir von Herrn Wilhelm Prager als Erträgniß einer Wette weitere ℳ 2.50 und unterm 27. Januar von der Redaktion des „Münchener Tagblattes“ abermals ℳ 25.— als Erträgniß einer Sühne übergeben, welche Beträge auch sofort angelegt wurden.

Der heutige Stand des Vermögens der Pensions-Kassa ist ℳ 50.75.

Gebe Gott seinen Segen zu dem schönen, edlen Werke!

München, 25. Februar 1893.

G. Schuh,
provisorischer Kassier.

Das vorgelegte Sparkassabuch weist ℳ 50.75 Einlage auf.

München, 25. Februar 1896.

E. Böheim,
Redakteur.

H. Mayr,
Redakteur.

An die deutschen Journalisten und Schriftsteller des In- und Auslandes.

Kollegen!

Nach jahrelangen vergeblichen, aber immer wiederholten Bemühungen ist endlich der wichtige Schritt zur Verwirklichung einer Organisation gelungen, die dem deutschen Schriftsteller- und Journalisten-Stande für seine unermüdliche Thätigkeit auf dem idealen Gebiete des deutschen Schriftthums die so lange schmerzlich vermißte Grundlage, den unentbehrlichen festen Rückhalt schaffen soll. Der Entwurf des Pensionsstatuts ist fertig gestellt, die Gewähr, daß er in's Leben treten wird, gegeben, das Gelingen des Werkes zweifellos.

Unnöthig und überflüssig, verehrte Kollegen, ist es, hier noch einmal darzulegen, unter welchen Schwierigkeiten, Mühen und Sorgen aller Art wir bis dahin unverdrossen und — mit freudigem Stolze dürfen wir es sagen! — mit treuem, aufopferndem Fleiße der Aufgabe gerecht geworden sind. Hüter und Pfleger des deutschen Volksthums auf dem uns angewiesenen Gebiete der Oeffentlichkeit zu sein.

Aber während wir, vielfach aufgerieben durch den Kampf mit den niederdrückenden Sorgen des Alltaglebens, unseren Aufgaben oblagen, kamen wir nicht dazu, das Beispiel der Mitglieder anderer Berufsarten, die sich zu gegenseitigem Schutz und kräftiger Selbsthilfe in festen Verbänden organisirten, nachzuahmen; bis in die neueste Zeit gelangten wir über vereinzelte, meistens auf lokale Vereinigungen beschränkte, durch Zwistigkeiten vielfach behinderte Bestrebungen nicht hinaus. Eine gemeinsame Organisation zu schaffen, wollte nicht gelingen.

Diese Kämpfe sind aber nicht unnütz gewesen. Sie haben gezeigt, wie geholfen werden, wo Hand angelegt werden muß. Es mußte vor allen Dingen für die Veteranen und Invaliden der geistigen Arbeit gesorgt, es mußte einem Zustande der Dinge, der den fleißigen und rüstigen Arbeiter der Feder mit Kummer und Bangigkeit den Tagen des Alters, der Arbeitsunfähigkeit engegensehen ließ, ein Ende gemacht werden.

Kollegen! Dies Ziel ist erreicht!

Zahlreiche Journalisten und Schriftsteller, die angesehensten Korporationen und Verbände haben uns schon ihre Mitwirkung zugesagt. An Euch, ist es nun, Euch ohne Ausnahme uns anzuschließen und auf dem **Allgemeinen Journalisten- und Schriftstellertag in München**, der am **2., 3., 4. und 5. Juli dieses Jahres** stattfinden wird, die letzte Hand an das Werk zu legen, das unsere Stellung nach außen ehrenvoller und unabhängiger zu gestalten und damit auch den idealen Bestrebungen, denen wir unsere Thätigkeit, jeder nach seinem besten Vermögen, zuwenden, neuen Aufschwung zu geben bestimmt ist.

Wir rufen Euch Allen schon jetzt ein herzliches Glück auf und Willkommen in Bayerns schöner Hauptstadt zu!

München, im März 1893.

Der Hauptausschuß

der Festvereinigung für den „Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag“.

Der erste Präsident:
Jos. Ritter von Schmädel
Erster Vorsitzender
des Münchener Journalisten- und Schriftsteller-Vereins.

Der zweite Präsident:
Dr. Gg. Hirth
Schriftsteller, Herausgeber der „Münch. Neuest. Nachr.“
und der „Annalen des deutschen Reiches“.

Der dritte Präsident:
Gg. Chr. Petzet
Chefredakteur der „Allgemeinen Zeitung“.

Der erste Schriftführer:
Phil. Frick
Chefredakteur des „Münchener Fremdenblattes“.

Der zweite Schriftführer:
Hans Kastner
Redakteur u. Vertreter der „Frankfurter Zeitung“.

Gg. Schaumberg, Generalsekretär.

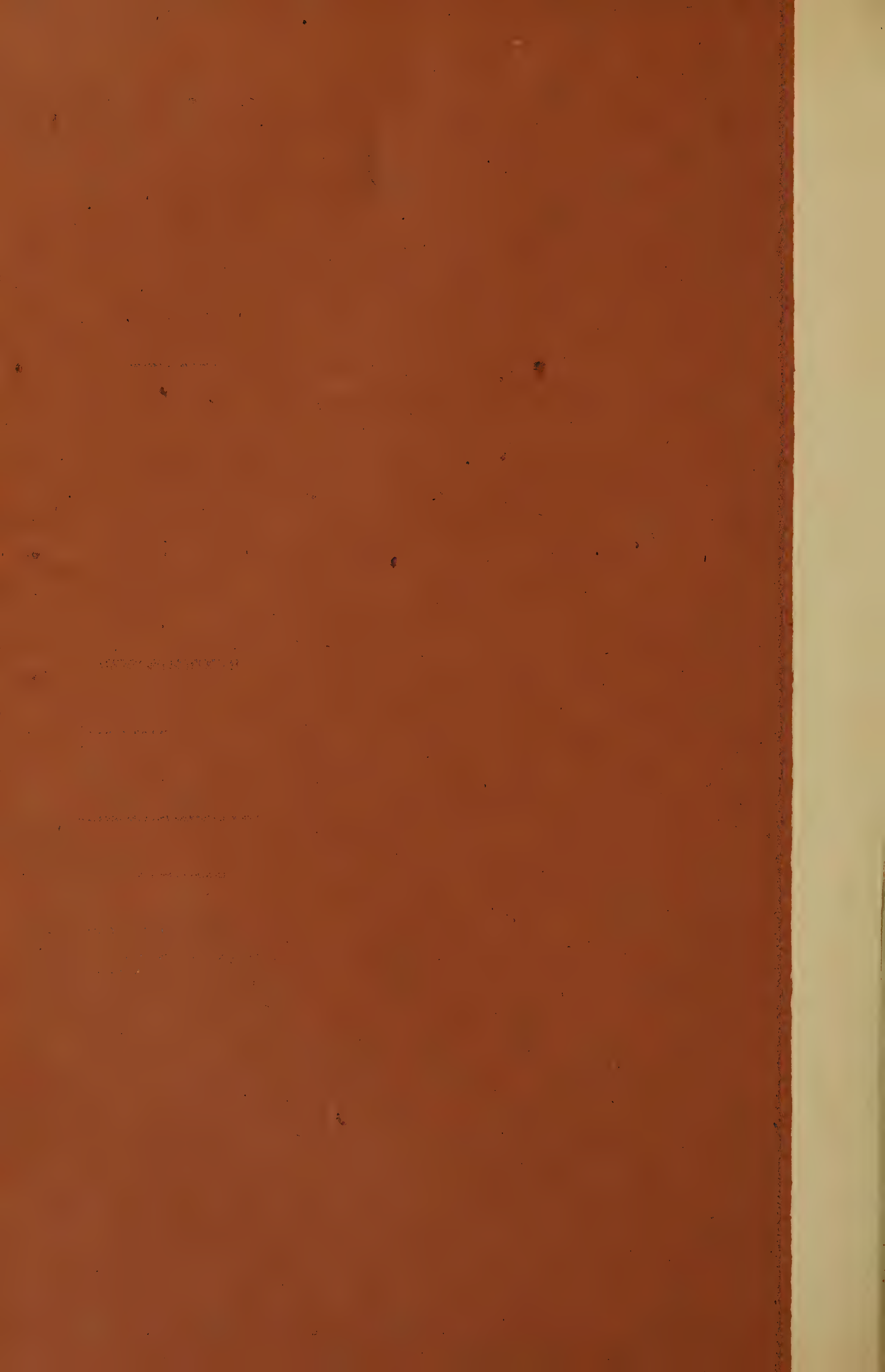
Zur gefl. Beachtung.

Im Interesse der vereinfachten Geschäftsführung wird gebeten, alle auf den Münchener Journalisten- und Schriftstellertag bezüglichen Anfragen nur an den Ersten Präsidenten des Hauptausschusses, Herrn J. Ritter v. Schmädel, München, Dachauerstraße 15, dagegen alle auf das Pensionsstatut sowie den Leipziger Abgeordnetentag bezüglichen Zuschriften an den Ersten Vorsitzenden des Ausschusses für das Pensionsstatut, Herrn L. Viereck, München, Wittelsbacherstraße 3 zu richten.

Inhalts-Verzeichniß.







DIE

GESCHÄFTS-RESULTATE

DER

ÖSTERR.-UNG. LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFTEN

UND DER

AUSLÄNDISCHEN LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFTEN IN ÖSTERREICH-UNGARN

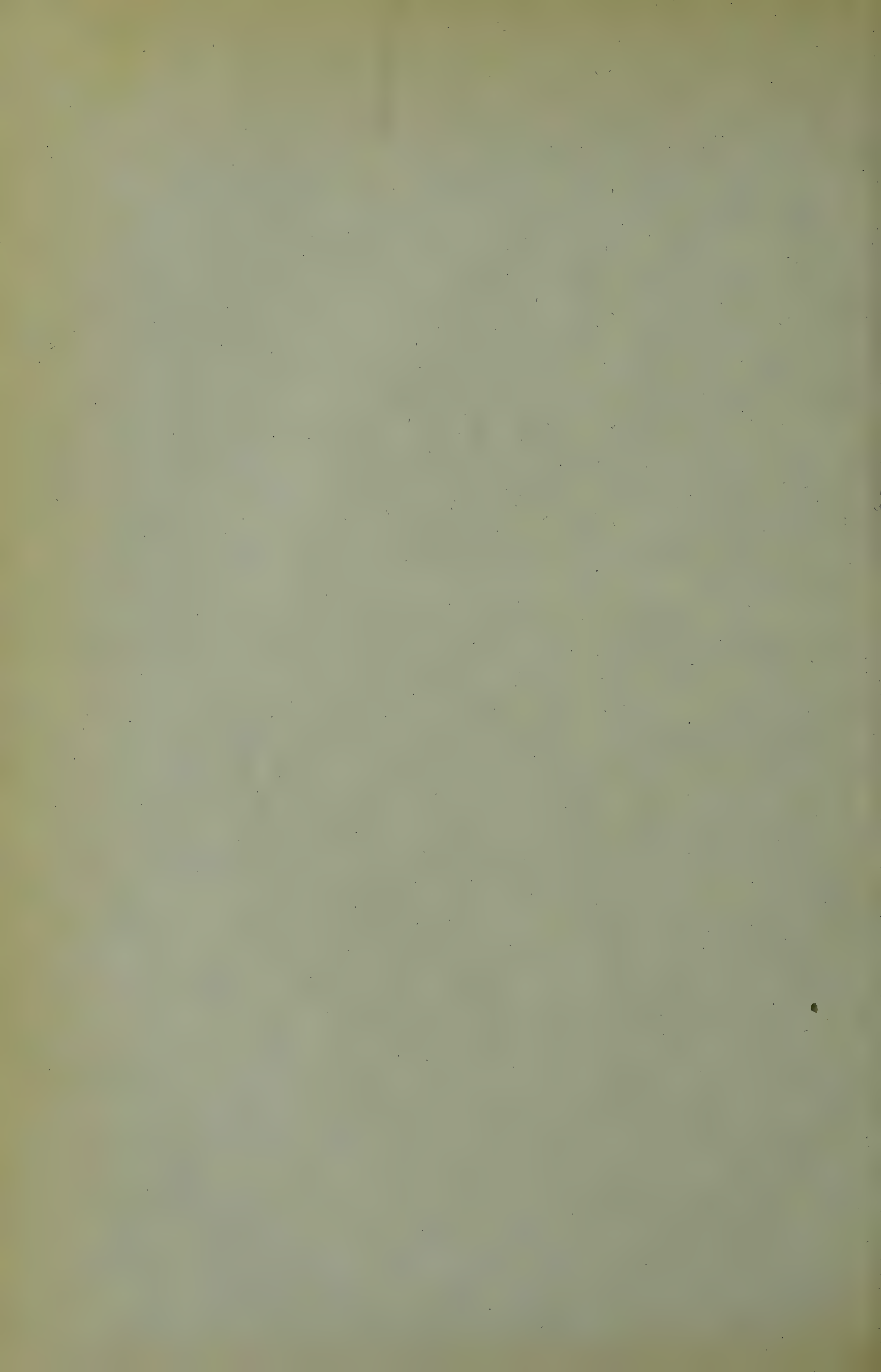
IM JAHRE 1891.

16. JAHRGANG.

SEPARAT-ABDRUCK AUS DER ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTHSCHAFT UND STATISTIK „DER NATIONAL-OEKONOM“.

Wien, 1892.

VERLAG VON J. EISENSTEIN & CO., IX., WÄHRINGERSTRASSE 2.



Die Lebensversicherung hat im Jahre 1891 in Oesterreich-Ungarn einen völlig normalen Verlauf genommen; besondere Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen, es wären denn die über „Equitable“ und „New-York“ bekannt gewordenen Thatsachen, welche geeignet sind, jeden ernstdenkenden Mann von einer Versicherung bei diesen Gesellschaften zurückzuhalten. Bei der „New-York“ wurde eine erschreckende Misswirthschaft von dem Hauptcassier dieser Anstalt selbst aufgedeckt und das Versicherungsamt in Albany sah sich schliesslich gezwungen, eine Untersuchung der Anstalt einzuleiten. Das Versicherungsamt musste wohl die Misswirthschaft des Präsidenten Beers und die zu hohe Bewerthung einiger Anlagen um etliche Millionen Dollars zugestehen, sonst war aber der Bericht überaus rosig gefärbt. Wie beim Ringtheaterbrande heisst es dort: Alles gerettet! (?) — Bezüglich der „Equitable“ stellte sich im Jahre 1891 heraus, dass sie in den Policen für Deutschland und Oesterreich einen Passus eingeschmuggelt, der es ihr ermöglichen sollte, die Gewinnstergebnisse zu kürzen und erst als die preussische Regierung ihr mit der Concessions-Entziehung drohte, erklärte sie diesen Beisatz als annullirt. Vor Kurzem wurde weiters festgestellt, dass die „Equitable“ für Deutschland die Prämien um 4 bis 17 Percent erhöht hatte, um ihrem Hamburger General-Agenten aussergewöhnlich hohe Bezüge zuweisen zu können. Derselbe tritt jetzt zurück und erhält aus den Mehrzahlungen der Versicherten eine lebenslängliche Pension von circa M. 600.000 jährlich.

Das sind die Gesellschaften, welche den Versichernden die unmöglichsten Versprechungen über die Ergebnisse machen, die bei ihnen zu erwarten sind, während sie in Wirklichkeit ein Viertel aller Prämien sofort für Spesen verschwenden und schon dadurch concurrenzunfähig sind. Aber sie appelliren an die Spielwuth der Menge, während die europäischen Anstalten nur auf die Vernunft der Versichernden wirken wollen, und daraus erklärt sich, weshalb ihre Concurrenz so unangenehm berührt.

Unsere statistische Arbeit enthält diesmal um zwei Gesellschaften mehr als im Vorjahr, es sind dies „Allianz“ und „Mutual“. Die „Allianz“ wurde in Wien als Actien-Gesellschaft mit einer Million Gulden, wovon 50 Percent eingezahlt sind, in's Leben gerufen und hat die Versicherung kleiner Capitalien gegen wöchentliche Prämienzahlung in ihr Programm aufgenommen. Die „Mutual“, Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York arbeitet in Oesterreich seit dem Monate Juni 1890. Neuerdings haben „Union“ aus London und die überaus rührige „Victoria“ aus Berlin ihre Geschäftsthätigkeit auf Oesterreich ausgedehnt, doch werden die ersten Specialberichte dieser Gesellschaften erst Ende 1892 ausgegeben.

Die Zahl der einheimischen Anstalten beträgt nunmehr 19 und zwar zehn Actien- und neun Gegenseitigkeits-Anstalten. Die in Oesterreich concessionirten ausländischen Versicherungs-Gesellschaften haben die Zahl von 22 erreicht und konnten wir ihre Ergebnisse diesmal nahezu ohne approximative Berechnung behandeln, nachdem die Ausweise übersichtlicher geworden; sowie in den Vorjahren sind die ausländischen Gesellschaften am Schlusse unserer Arbeit separat behandelt.

Es waren 1890 folgende 19 einheimische Gesellschaften thätig:

Name	Directionssitz	Betreibt die Lebensvers. seit	
Assicurazioni Generali	Triest	1834	Actien-Gesellschaft
Riunione Adriatica	„	1856	„
Anker	Wien	1859	„
Erste ungar. Versicherungs-Gesellschaft . .	Pest	1863	„
Oesterreichischer Phönix	Wien	1865	„
Donau	„	1868	„
Fester Foncière	Pest	1869	„
Ung.-franz. Versicherungs-Gesellschaft . . .	„	1880	„
Wiener Lebens- und Rent.-Vers.-Anst. . . .	Wien	1882	„
Allianz	„	1890	„
Janus	„	1839	Gegens. Gesellschaft.
Austria	„	1860	„
Beamtenverein	„	1865	„
Praha	Prag	1869	„
Slavia	„	1869	„
Transsylvania	Hermannstadt	1869	„
Concordia	Reichenberg	1870	„
Krakauer Versicherungs-Gesellschaft	Krakau	1874	„
Giselaverein	Wien	1879	„

Die von den österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften 1891 neu realisirten Versicherungen umfassten 112·54 Millionen Capital-Versicherungen gegen 99·04 Millionen im Vorjahre; die Production war überhaupt grösser als in irgend einem früheren Jahre. Den Versicherungsstand haben wir wie alljährlich in vier Gruppen eingetheilt und zwar *a*) Capital-Versicherungen, *b*) Gegenversicherungen, *c*) Renten und *d*) Ueberlebens-Associationen mit unbestimmter Auszahlungssumme. Als Capital-Versicherungen nehmen wir alle Versicherungen an, die im Ablebensfalle oder bei Erreichung eines bestimmten Alters fällig werden und selbstständige Verträge bedeuten; behufs grösserer Uebersichtlichkeit haben wir die Entwicklung der Erlebens-Versicherungen abgesondert dargestellt, dagegen in den vergleichenden Statistiken die Capital-Versicherungen wie früher vereinigt. Die Gegenversicherungen sind zwar Todesfall-Versicherungen, bilden aber keine selbstständigen Verträge, sondern blos eine Ergänzung der Associationen oder Erlebens-Versicherungen, erfordern in Folge dessen nur eine Prämie von $^1/_2$—$^3/_4$ Percent jährlich, also blos den vierten oder sechsten Theil der Prämie für eine reguläre Todesfall-Versicherung, mussten deshalb als nicht gleichwerthig ausgeschieden und separat behandelt werden.

Tabelle I zeigt die Geschäftsbewegung der Todesfall- und gemischten Versicherungen im Jahre 1891 bei den einheimischen Gesellschaften, wobei wir bemerken, dass unter „gemischt“ solche Versicherungen zu verstehen sind, die bei Erreichung eines bestimmten Alters oder im Falle früheren Ablebens zahlbar werden. Die Geschäftsbewegung war 1891 in Gulden:

	Actien-Gesellschaften	Gegenseitige Anstalten	Summen
Neue Abschlüsse	64,775.398	14,396.532	79,171.929
Fällig wurden	5,918.878	2,121.487	8,040.365
Vorzeitig gelöst wurden . . .	31,878.198	6,841.030	38,719.228
Versicherungs-Stand Ende 1891	369,155.365	128,138.370	497,293.735
Zuwachs 1891	26,978.322	5,434.015	32,412.337
„ 1890	18,891.027	5,506.031	24,397.058
„ 1889	11,159.373	4,657.333	15,816.706
„ 1888	18,216.710	4,965.743	23,182.453

Die Steigerung des Netto-Zuwachses um 9 Millionen Gulden ist in erster Linie auf den Zuwachs der „Allianz“ zurückzuführen, sodann weisen „Generali“, „Erste Ungarische“ und „Phönix“ höhere Ziffern aus. Die wechselseitigen Anstalten verzeichnen dagegen einen kleinen Rückgang. Die Sterblichkeit verlief günstig, indem zwar entsprechend der Zunahme des Versicherungsbestandes um fl. 260.000 mehr zur Auszahlung gelangten als im Vorjahre, aber nahezu um fl. 800.000 weniger gegen die Erwartung, wie wir später sehen werden. Die vorzeitigen Austritte absorbirten 48·9 Percent der neuen Abschlüsse gegen 52·4 resp. 62·1 Percent in den Vorjahren, wo der Reorganisation der „Ungarisch-Französischen“ bedeutende Abfälle vorausgingen. Nach Ausschluss der Daten dieser Gesellschaft betrugen die vorzeitigen Lösungen 1888—91 56·4, 55·3, 49·9 und 47·8 Percent. Vereinigt man die die Todesfall- und Erlebens-Versicherungen aus Tabelle I und II, so erhält man gesammte Capital-Versicherungen in Gulden:

	Actien-Gesellschaften	Gegenseitige Anstalten	Summen
Neue Abschlüsse	87,188.832	25,352.101	112,540.033
Fällig wurden	8,743.432	2,933.397	11,676.829
Vorzeitig gelöst wurden	44,602.548	12,286.154	56,888.122
Versicherungs-Stand Ende 1891	511,092.462	186,795.660	697,888.122
Zuwachs 1891	33,842.853	10,132.550	43,975.403
„ 1890	27,515.241	9,552.925	37,068.168
„ 1889	23,248.592	6,912.444	29,161.036
„ 1888	28,122.058	8,431.600	36,553.658

Erlebens-Versicherungen (Tabelle II) werden nur von wenigen Gesellschaften in grösserem Umfange abgeschlossen, während die Mehrzahl der Gesellschaften in Folge der ungünstigen Zinsverhältnisse sich nach Möglichkeit auf den Betrieb der Todesfall-Versicherung beschränkt. Ausser dem „Anker“ hat der „Giselaverein“ sehr günstige Resultate auf diesem Gebiete zu verzeichnen, dessen Zuwachs vergrösserte sich gegen das Vorjahr abermals.

Vergleicht man den Nettozuwachs mit jenem der früheren Jahre, so muss man in Rechnung ziehen, dass seit 1888 die garantirten Associationen des „Anker“ einbezogen sind, welche in den Vorjahren fehlten. Seit 1873 betrug der Zuwachs an Capital-Versicherungen in Gulden:

	a) Oesterreichisch-ungarische Gesellschaften					*b)* Ausländ. Gesellschaft. Zuwachs
	Zuwachs		Abfall		Nettozuwachs	
	Ges.	Vers.-Summe	Ges.	Vers.-Summe		
1873	20	24,086.301	3	4,185.022	19.901.279	4,600.000
1874	17	12,600.912	7	9,073.264	3,527.648	
1875	14	11,441.796	7	11,520.776	—8.9807	
1876	10	7,244.077	8	8,162.478	—918.401	4,000.000
1877	11	4,311.558	5	3,540.893	770.665	5,500.000
1878	15	8,281.166	2	122.198	8,158.968	5,500.000
1879	18	14,357.386	—	—	14,357.386	8,000.000
1880	19	28,151.657	—	—	28,151.657	9,000.000
1881	19	28,194.186	2	4,500.000	23,694.186	12,500.000
1882	19	31,207.963	2	1,469.159	29,738.804	12,000.000
1883	19	29,379.920	1	430.954	28,948.966	14,500.000
1884	19	27,395.732	—	—	27,395.732	12,100.000
1885	20	28,496.538	—	—	28,496.538	11,100.000
1886	19	31,576.079	—	—	31,576.079	12,400.090
1887	19	32,830.226	—	—	32,830.226	13,250.000
1888	19	36,553.658	—	—	36,553.658	14,152.000
1889	17	33,352.520	2	4,191.484	29,161.036	12,221.000
1890	16	37,827.674	2	759.506	37,068.168	14,343.000
1891	18	44,276.798	1	301.395	43,975.403	[1]) 25,931.000

Diese Aufstellung umfasst 19 Jahre und ergibt sich für 1891 der höchste Zuwachs, nämlich fl. 43,975.403; es wäre zu wünschen, dass nunmehr nach Consolidirung

[1]) Dabei fl. 2,000.000 wahrscheinlicher Zuwachs in Ungarn bei „New-York“ und „Equitable“.

Tabelle I. Geschäftsbewegung der Todesfall- und gemischten Versicherungen im Jahre 1891 in Gulden.[1])

Oesterr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften	Ausgestellt wurden		Fällig wurden		Vorzeitig gelöst wurden		Am Schlusse des Jahres 1891 waren in Kraft		Reiner Zugang 1891	
	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen
Assicurazioni Generali	5.556	17,842.269	974	1,990.335	2.392	7,791.909	43.703	119,960.237	2.190	8,060.025
Riunione Adriatica	3.424	9,225.220	471	664.940	1.729	4,884.796	24.857	53,498.132	1.224	3,675.484
Anker	1.510	5,035.801	410	845.072	758	2,157.848	15.625	44,410.788	342	2,032.881
Erste ungarische V.-G.	2.853	6,928.017	460	831.307	671	2,440.095	24.435	48,546.147	1.722	3,656.615
Oesterr. Phönix	2.890	5,055.149	595	663.444	2.115	3,112.087	27.303	34,828.482	180	1,279.618
Donau	1.715	3,076.901	320	407.697	843	1,412.244	14.635	21,264.560	552	1,256.960
Pester Foncière	2.549	4,075.844	134	192.470	1.249	2,446.148	10.446	15,477.308	1.166	1,437.226
Ungar.-franz. V.-G.	} 7.171	1,612.241	123	179.077	1.921	1,571.922	} 6.510	11,361.460	} 5.127	— 138.758
" " " kl. Vers.							5.057	529.468		
Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	1.303	2,956.320	40	126.300	679	1,912.104	5.159	13,966.681	584	917.916
Allianz	} 43.023	8,967.635	87	18.236	19.616	4,149.045	} 1.879	2,161.227	1.879	2,161.227
" kl. Versicherungen							25.398	3,150.875	21.441	2,639.128
a) Actien-Gesellschaften	71.994	64,775.397	3.614	5,918.878	31.973	31,878.198	205.007	369,155.365	36.407	26,978.322
Janus	1.933	[4])2,238.428	280	431.084	1.024	[4])1,471.737	16.746	[2])22,104.965	629	335.607
Austria	1.469	1,145.073	600	247.422	1.151	888.481	21.207	[3])11,099.714	— 282	9.170
Beamtenverein	4.523	4,495.853	771	842.307	1.711	1,634.456	52.934	53,841.048	2.041	2,019.090
Praha	621	574.400	46	61.900	324	361.964	5.002	5,346.250	251	150.536
" Begräbniss-V.	734	74.900	56	5.050	284	26.400	3.167	289.700	394	43.450
Slavia	2.192	2,984.220	194	201.890	982	1,234.850	11.436	13,836.248	1.016	1,547.480
" kl. Versicherungen	—	—	113	28.356	274	38.166	4.629	870.983	— 387	66.522
Transsylvania	279	257.623	42	48.500	193	173.518	2.835	2,195.130	44	35.605
"	*) 12	*) 1.400	?	?	?	?	290	24.600	12	1.400
Concordia	635	795.000	21	21.158	242	322.799	3.533	4,454.714	372	451.043
Krakauer Versich.-G.	1.047	1,829.635	123	233.820	424	688.659	8.957	14,075.018	500	907.156
b) Gegens. Anstalten	13.445	14,396.532	2.246	2,121.487	6.609	6,841.030	130.736	128,138.370	4.590	5,434.015
Summen	85.439	79,171.929	5.860	8,040.365	38.582	38,719.228	335.743	497,293.735	40.997	32,412.337

*) Approximativ. — [1]) Gegenversicherungen sind separat zusammengestellt. — [2]) Nach Abzug von 6486 Policen über fl. 9,886.520 temporäre und Gegenversicherungen. — [3]) Nach Abzug von 3045 Policen über fl. 2,003.550 Gegenversicherungen. — [4]) Einfach gerechnet inclusive Gegenversicherungen.

Tabelle II. Erlebens-Versicherungen im Jahre 1891 in Gulden.

Oesterr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften	Neu ausgestellt wurden		Fällig wurden		Vorzeitig gelöst wurden		Am Jahresschlusse waren in Kraft		Netto-Zuwachs im Jahre 1891	
	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen	Policen	Versicherungs-summen
Assicurazioni Generali . .	578	1,117.292	304	594.174	183	527.296	6.548	12,217.052	91	— 4.178
Riunione Adriatica . . .	636	1,092.950	*) 150	239.710	*) 428	627.455	5.162	8,571.719	53	225.785
Anker	47	166.000	33	37.353	25	57.556	307	757.602	—11	71.091
„ gar. Assoc.	3.686	10,386.930	*) 137	270.570	*) 1.250	4,166.360	29.626	[1])64,750.000	2.299	5,950.000
Erste ungarische V.-G. . .	2.570	4,133.440	*) 400	492 276	*) 2.720	2,982.393	11.542	18,486.698	—550	658.771
Donau	—	—	18	13.400	22	22.770	484	612.068	— 40	—36.170
Oesterr. Phönix	821	1,288.750	*) 150	154.051	*) 1.011	1,171.576	8.632	15,420.931	—340	—36.877
„ „ gar. Assoc.	—	—	1.512	832.307	—	—	2.538	1,744.557	—1.512	—832.307
Pester Foncière	530	696.596	*) 125	150.330	*) 348	405.600	2.531	3,425.086	57	140.666
Ungar.-franz. V.-G. . . .	565	674.700	*) 30	34.883	*) 485	802.454	4.619	6,793.474	50	—162.637
Wr. L.- u. R.-V.-A.	1.005	1,383.377	3	5.500	580	957.610	3.656	5,644.733	422	420.267
„ „ „ „ gar. Assoc.	400	662.100	—	—	60	615.100	2.699	[1])2,999.480	340	47.000
Allianz	986	811.300	—	—	478	388.180	649	513.697	508	423.120
a) Actien-Gesellschaften	11.824	22,413.435	2.862	2,824.554	7.590	12,724.350	78.993	141,937.097	1.372	6,864.531
Janus	885	1,406.100	103	181.186	304	840.518	6.519	14,026.292	478	384.396
„ Uebertragungen . .	52	60.130	52	60.130	—	—	—	—	—	—
Austria	1.489	1,332.370	*) 90	96.048	*) 929	769.710	9.221	7,865.831	470	466.612
Beamtenverein	661	838.998	*) 350	364.000	*) 316	301.023	8.418	8,666.258	—5	173.975
Praha	40	34.500	*) 10	8.013	*) 26	16.877	341	340.263	4	9.610
Slavia	459	528.700	9	6.033	235	241.890	2.514	2,836.325	215	280.777
Concordia	193	193.820	*) 5	7.327	*) 105	130.432	924	990.466	83	56.061
Transsylvania	121	105.905	*) 10	8.880	*) 100	86.981	715	472.312	11	10.044
Krakauer V.-G.	657	1,365.300	47	72.275	281	650.030	3.302	9,496.706	329	642.995
Giselaverein	8.120	5,089.746	20	8.018	3.390	2,407.663	22.464	13,962.837	4.710	2,674.065
b) Gegens. Anstalten	12.677	10,955.569	695	811.910	5.686	5,445.124	54.418	58,657.290	6.295	4,698.535
Summen . .	24.501	33,369.004	3.558	3,636.464	13.276	18,169.474	133.411	200,594.387	7.667	11,563.066

*) Abgetheilt. — [1]) Die Versicherungssumme entspricht $3^7/_8$ Percent der Prämien-Einnahmen.

der Verhältnisse die jährliche Steigerung des Versicherungsbestandes in progressiver Form erfolgte, wie es bisher im Grossen und Ganzen der Fall gewesen. Es war nämlich der Nettozuwachs bei den

	a) Einheim. Anstalten	b) Ausländ. Gesellsch.
	im Jahresdurchschnitte in Gulden	
1873—77	4,640.442	3,020.000
1878—82	20,820.200	9,400.000
1883—87	29,849.508	12,366.800
1888—90	34,260.954	13,572.000
1891	43,975.403	[1]) 25,731.000

Im Jahre 1873 war der Versicherungsstand der einheimischen Gesellschaften, die Anker-Associationen inbegriffen, rund fl. 240,000.000, Ende 1891 dagegen fl. 697,898.122. Die Steigerung für diesen Zeitraum beträgt 457·9 Millionen Gulden oder 24·1 Millionen Gulden im Jahresdurchschnitte. Diese Ziffern ergeben, wie sehr die Resultate der letzten Jahre über den Durchschnitt hervorragen, und dass der Wettbetrieb der ausländischen Gesellschaften in dieser Richtung nicht ungünstig gewirkt hat.

Die nunmehr folgende Aufstellung zeigt die gesammte Geschäftsbewegung seit 1876; bemerkt muss aber dazu werden, dass der Nettozuwachs hier nicht in allen Fällen der Differenz zwischen neuen Abschlüssen und den Abfällen entspricht, nachdem in dem Zuwachse einige Portefeuille-Uebertragungen enthalten sind, weiters im Jahre 1886 das Portefeuille der „Entreprise des pompes funèbres" abgefallen ist und der „Anker" 1890 seinen Versicherungsbestand durch Auflassung der doppelten Rechnung um fl. 6,678.265 reducirte. 1890—91 entstand eine Differenz von ca. 2·48 Millionen Gulden dadurch, dass wir die garantirten Associationen der „Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt" im Verhältnisse zur Prämien-Einnahme richtig stellten, nachdem die „Wiener" bei diesen Versicherungen jede Police, für welche die erste Rate bezahlt worden, auch bei Sistirung der Zahlungen voll einstellt.

	Neue Abschlüsse	Fällige Erlebens-	Fällige Ablebens-	Vorzeitig gelöste	Vers.-St. am Schlusse der Jahre	Vers.St. der ausl. Ges.
		Capitals-Versicherungen				
	in Millionen Gulden österr. Währ.					
1876	30·00	0·80	4·00	36·68	255·83	8·60
1877	32·87	0·55	4·24	27·31	256·60	14·10
1878	37·11	0·81	4·33	23·81	264·76	19·60
1879	42·29	0·89	4·65	22·39	286·48	27·60
1880	65·40	1·11	4·97	31·17	314·63	36·60
1881	69·83	1·44	5·03	39·67	338·33	49·10
1882	77·29	1·49	5·11	40·95	368·07	61·10
1883	78·87	1·58	5·46	42·87	397·02	75·60
1884	75·02	2·27	5·78	39·58	424·42	86·10
1885	78·42	1·80	6·29	41·83	452·92	97·20
1886	84·40	2·61	6·29	43·91	482·24	109·68
1887	89·35	2·91	6·28	47·33	516·12	122·93
1888	99·18	3·27	7·44	51·91	*)595·67	135·39
1889	91·54	3·16	8·18	51·04	*)624·84	149·23
1890	99·04	2·86	8·24	50·87	*)655·81	162·84
1891	112·54	3·64	8·04	56·89	*)697·89	[2])193·32

Wir haben früher den vorzeitigen Abfall von Versicherungen im Verhältnisse zu den neueren Abschlüssen geprüft; diese Tabelle gibt Gelegenheit zur Untersuchung, welches das Verhältniss der jährlichen Abfälle zu den jeweiligen Versicherungsbeständen ist, und da findet man, dass die Percentualziffer der vorzeitigen Versicherungslösungen allmälig abnimmt. Sie betrugen in Percenten des mittleren Versicherungsbestandes der Jahre 1876 bis 1888: 14·4, 10·7, 9·1, 8·1, 10·3, 11·4, 10·9, 10·6, 9·1, 9·0, 8·9, 8·9, 8·7, in den Jahren 1889 bis 1891 je 7·9 Percent.

---

*) Inclusive der garantirten Associationen des „Anker". — [1]) Dabei fl. 2,000.000 wahrscheinlicher Zuwachs in Ungarn bei „New-York" und „Equitable". — [2]) Dabei ungarisches Geschäft der „Equitable".

Nachdem wir bisher die Geschäftsentwicklung der gesammten österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften verfolgt haben, gelangen wir nun zur Untersuchung, welcher Antheil den einzelnen Anstalten daran zufällt. Die folgende Tabelle zeigt nun, welchen Aufschwung die einzelnen Gesellschaften seit dem Jahre 1875, also seit 17 Jahren, genommen haben. Die Totalziffern des hier sich ergebenden Nettozuwachses stimmen mit den früheren Aufstellungen nicht überein, weil hier die Entwicklung der garantirten Associationen des „Anker“ seit 1875 mit einbezogen sind, was in den bisherigen Aufstellungen nur bezüglich der Jahre 1888 bis 1889 der Fall gewesen. Die Capital-Versicherungen betrugen in Millionen Gulden:

	Betreibt die Lebens-vers. seit	Stand am Schlusse der Jahre		Der Versicherungszuwachs vertheilte sich auf die Jahre				
		1891	1875	1876/81	1882/4	1885/7	1888/90	1891
Generali	1834	132·2	54·9	10·7	17·6	22·3	18·6	8·1
Anker	1860	[4])45·2	31·6	3·3	2·9	4·5	6·8	2·1
„ garantirte Assoc. .	—	64·8	1·8	8·4	12·5	15·3	20·8	6·0
I. Ungarische	1863	67·0	29·0	[1])16·9	7·0	3·4	6·4	4·3
Beamtenverein	1865	62·5	24·0	10·8	8·1	9·3	8·1	2·2
Riunione	1865	62·1	23·6	2·9	6·1	12·9	12·6	3·9
Oesterreich. Phönix[3]) .	1865	50·3	23·2	8·3	7·9	[2])8·1	5·0	1·2
gar. Ass. . . .	—	1·7					—1·1	—0·8
Janus	1839	31·1	18·0	2·6	5·4	3·3	1·1	0·7
„ Ueberträge . . .	—	5·0	?	—	—	—	—	—
Krakauer	1874	23·6	4·2	7·1	5·4	2·0	3·4	1·6
Wr. L.- u. R.-V.-A. .	1881	[5])22·6	—	—	8·9	7·3	7·5	1·4
Donau	1868	21·9	10·5	2·0	3·0	2·6	2·6	1·2
Ungarisch-Französische .	1880	18·7	—	11·2	6·7	4·3	—3·1	—0·3
Austria	1860	19·0	11·6	3·3	2·3	0·4	0·9	0·5
Foncière	1869	18·9	6·1	4·0	3·2	2·3	1·7	1·6
Slavia	1869	17·5	3·9	2·2	2·7	3·0	4·0	1·7
Giselaverein	1880	14·0	—	—	0·9	6·1	4·3	2·7
Praha	1869	6·0	1·9	1·0	0·5	1·2	1·2	0·2
Allianz	1890	5·2	—	—	—	—	—	5·2
Concordia	1870	5·4	0·6	0·5	0·5	1·5	1·9	0·5
Transsylvania	1869	2·7	1·4	1·0	—	0·2	0·1	—
		[5])697·4	246·3	96·4	101·6	110·0	102·8	44·0

Wir versuchen jährlich festzusetzen, inwieweit die Frauen an der Todesfall-Versicherung betheiligt sind und konnten wir diesmal bei 13 Gesellschaften constatiren, dass dieselben 143.660 Männer und 39.075 Frauen versichert haben, um 8613 Männer und 215 Frauen mehr gegen das Vorjahr. Die Frauen bilden demnach mehr als ein Fünftel des Versicherungsbestandes; es waren nämlich versichert bei:

	Männer	Frauen	Percent	± gegen 1890 Männer	± gegen 1890 Frauen
7 Actien-Gesellschaften	84.766	15.764	= 15·7	+5.476	— 17
6 wechselseitige Gesellschaften .	55.148	18.425	= 46·5	+3.218	+169
2 wechs. Ges., kl. V.	3.746	4.886	= 56·6	— 81	+ 63
	143.660	39.075	= 21·4	+8.613	+215

Die Actien-Gesellschaften, welche die grösseren Versicherungssummen aufsuchen, haben die wenigsten Frauen versichert, während bei den kleinen Versicherungen die Frauen überwiegen. Die Betheiligung der Frauen an der Todesfall-Versicherung ist eben bei jenen Gesellschaften eine bedeutendere, welche ihre Theilnehmer in den unteren Bevölkerungsschichten finden, wo die Frau an dem Unterhalte der Familie mitarbeitet.

[1]) Inclusive des Portefeuilles der „Securitas“. — [2]) Inclusive des Versicherungsstandes der „Azienda“. — [3]) Inclusive der Rückversicherungen, welche der „Phönix“ in den früheren Jahren vom Versicherungsstande in Abzug brachte. — [4]) Nach Abzug von fl. 6,678.265 doppelt gerechneten Versicherungssummen. — [5]) Bei der „Wiener“ haben wir die garantirten Associationen um 2·2 Millionen verringert, indem wir die von der Anstalt nicht durchgeführten Reductionen bei Auflassung der Prämienzahlung approximativ auf Grund der Prämien-Einnahme so hoch bewerthen; die Versicherungssumme ist nun um diesen Betrag zu niedrig gegen die Zuwachsziffern.

In der Arbeiter-Bevölkerung, bei dem kleinen Gewerbetreibenden entsteht beim Ableben der Frau eine Einkommens-Verminderung, die durch die Assecuranz gedeckt werden soll, während in den besser situirten Kreisen, wo die Frau sich auf die Verwaltung des Hauswesens beschränkt, verhältnissmässig selten Versicherung der Frauen eintritt. Die Mehrzahl unserer Gesellschaften hat seit Jahren bereits das Streben, Versicherungsbeträge unter fl. 1000 nicht abzuschliessen und so macht sich allmälig eine Abnahme der Frauenversicherungen bemerkbar. Wir lassen hier einige Ziffern folgen, welche zeigen, wie verschieden die Zahl der Frauenversicherungen bei den einzelnen Gesellschaften ist; es waren Ende 1891 versichert bei:

	Männer	Frauen
Erste Ungarische . . .	22.387	3.463
Anker	12.847	1.610
Janus	15.667	7.565
Austria	13.674	5.634
Slavia	10.723	3.472
„ kleine Versich. .	2.582	2.827
Praha	4.697	673
„ kleine Versich. .	1.164	2.059

Während beim „Anker“ blos 11·1 Percent der Versicherten Frauen sind, weist der „Janus“ 32·5 Percent Frauenversicherungen aus und bei den kleinen Versicherungen der „Slavia“ und „Praha“ überwiegt das weibliche Risico.

Gegenversicherungen führen 10 Gesellschaften in ihren Berichten an, und zwar abgesondert von den normalen Todesfall-Versicherungen; wo dies nicht der Fall ist, wurden uns von den Verwaltungen die diesbezüglichen Daten freundlichst zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme bildet der „Janus“, der mit den Gegenversicherungen auch die temporären Todesfall-Versicherungen und seit 1889 sogar die gemischten Versicherungen zusammenlegt. Warum der „Janus“ eine solche Unklarheit in der Bilanz einführt, wollen wir nicht untersuchen; eine Ausscheidung der gemischten Versicherungen ist uns nicht möglich, weshalb wir den gesammten Betrag unter Gegenversicherungen[1]) einstellten. Ende 1890 waren bei den 10 Gesellschaften 44.534 Policen mit fl. 72,056.077 Versicherungssumme in Kraft, um fl. 2,862.546 mehr gegen das Vorjahr, wogegen die Policenzahl um 445 zurückging. Auf die einzelnen Anstalten entfallen Gegenversicherungen in Gulden:

	Stand Ende 1891	+ gegen − 1890
Anker	55,119.853	+ 2,783.817
Janus	9,886.520	+ 957.575
Wiener . . .	2,077.976	+ 267.813
Austria . . .	2,003.550	+ 270.013
Slavia . . .	1,266.734	— 436.451
Phönix . . .	1,059.812	— 689.507
Praha	204.170	— 178.665
Concordia . .	183.365	— 112.260
Transsylvania .	128.882	+ 211
Foncière . . .	125.215	—
	72,056.077	+ 2,862.546

Die Rentenversicherung hat auch 1891 nur geringe Fortschritte gemacht; mit Ausnahme der „Krakauer“, welche ein Gut im Werthe von circa 1¼ Millionen Gulden als

---

[1]) Wir halten uns hiezu um so berechtiger, nachdem die Beimischung der „Alternativen-Versicherungen“ sonderbarer Weise einen negativen Erfolg ausweist; es waren nämlich in den „Janus“-Bilanzen als zeitweilige Versicherungen angeführt:

	Versicherungs-summen	Erwartungs-mässige Sterblichkeit	Percent
1888	fl. 8,067.027	fl. 58.126 =	0·72
1889	„ 8,437.909	„ 44.610 =	0·52
1890	„ 8,928.945	„ 45.152 =	0·50
1891	„ 9,886.520	„ 51.604 =	0·52

Nach den bisherigen Erfahrungen sollte die erwartungsmässige Sterblichkeit steigen, wenn zu Gegenversicherungen „Alternativen-Versicherungen“ hinzukommen. Hier zeigt sich das Gegentheil, ein Rückgang von 0·72 auf 0·52 Percent. Allerdings stimmt auch bei anderen Combinationen die Berechnung der Sterblichkeit nicht, denn für gegenseitige Versicherungen weisen die „Janus“-Bilanzen aus:

	Versicherungs-summen	Erwartungs-mässige Sterblichkeit	Percent
1888	fl. 1,735.121	fl. 22 034 =	1·27
1889	„ 1,622.921	„ 42.167 =	2·60
1890	„ 1 528.979	„ 35.359 =	2·31
1891	„ 1,414 904	„ 34.918 =	2·47

Diese Ziffern zeigen die Correctheit der Berechnungen des „Janus“ in einem ganz eigenthümlichen Lichte.

Renteneinlage übernahm, weist keine Gesellschaft einen nennenswerthen Zugang aus. Bei sieben Anstalten trat sogar eine Verringerung des Rentenbestandes ein. Ende 1891 waren Rentenversicherungen in Kraft in Gulden:

	Stand Ende 1891	Zuwachs geg. 1890
Generali	193.950	—4.932
Riunione	133.775	— 8.322
Ungarisch-Französische	89.431	—1.536
Phönix	67.226	—11.743
Anker	66.078	8.861
I. Ungarische	40.834	10.383
Donau	34.999	1.309
Wiener	21.585	1.120
Foncière	9.600	— 340
Allianz	1.817	1.817
	659.295	—3.383

	Stand Ende 1891	Zuwachs geg. 1890
Beamtenverein	112.216	5.045
„ Pens.	277.780	13.188
Krakauer	98.214	71.716
Slavia	1.746	—
„ Pens.	65.917	—1.324
Janus	66.960	—1.170
Austria	47.354	1.720
Concordia	2.230	150
Praha	1.418	1.118
Transsylvania	200	—
	674.035	90.443

fl. 1,333.330 Jahresrente + fl. 87.060 gegen 1890.

Ende 1891 waren 6695 Policen über fl. 1,333.330 Jahresrenten in Kraft, um fl. 87.060 mehr als im Vorjahre; davon enfallen auf die eigentlichen Rentenversicherungen 3559 Policen mit fl. 737.156 fälliger und fl. 252.477 aufgeschobener Rente; ausserdem weisen Beamtenverein und „Slavia“ 3336 Pensions-Versicherungen über fl. 343.697 Jahrespensionen aus

Die Ueberlebens-Associationen sind auf den Aussterbe-Etat gesetzt, da von den neun Gesellschaften, welche noch solche verwalten, blos die „Transsylvania“ eine Steigerung der Versicherungssumme um fl. 33.798 ausweist. Laut Tabelle III waren Ende 1891 noch 20.775 Policen in Kraft mit fl. 21,945.589 gezeichnetem Capital gegen fl. 25,271.733 im Vorjahre. Diese Verringerung um fl. 3,326.144 ist nahezu ausschliesslich durch Fälligkeiten herbeigeführt worden, denn es gelangten fl. 2,821.610 zur Auszahlung, während an Einlagen blos fl. 619.809 geleistet wurden. Fonds waren Ende 1891 in der Höhe von Gulden 15,338.399 vorhanden, um fl. 1,529.228 weniger gegen das Vorjahr.

Ueberlebens-Associationen in Gulden — Tab. III.

Oest.-ungar. Lebensvers.-Gesellschaften	Versicherungsbestand Ende 1891		+ oder − gegen 1890	Einlagen im Jahre 1891	Auszahlungen im Jahre 1891	Vermögensstand	
	Policen	Gezeichnete Beträge				am Schlusse 1891	+ oder − gegen 1890
Anker	9.796	16,607.611	—1,624.790	498.767	1,355.432	11,656.727	— 353.814
Oest. Phönix	552	185.282	— 118.273	7.762	119.815	160.328	— 106.905
Pest. Fonc.	1.042	457.455	— 72.565	2.367	40.184	111.170	— 24.308
Janus	350	475.206	— 121.108	9.039	75.544	302.276	— 53.749
Austria	760	245.004	— 32.232	12.250	44.047	239.839	— 23.043
Praha	991	500.995	— 283.975	12.243	352.176	622.408	— 309.867
Slavia	6.175	2,970.506	— 950.263	60.424	759.262	1,812.434	— 619.781
Transsylv.	250	94.405	+ 33.798	5.339	3.028	65.919	+ 5.312
Concordia	859	409.125	— 156.736	11.618	72.122	367.298	— 43.074
Summe 1891	20.775	21,945.589	—3,326.144	619.809	2,821.610	15,338.399	1,529.228
„ 1890	26.048	25,271.733	—5,833.823	675.735	4,975.253	16,867.629	—2,512.406
„ 1889	32.500	31,105.558	—4,905.500	867.857	4,346.695	19,380.035	—2,572.274
„ 1888	38.328	36,011.058	— 3,154.058	1,003.226	2,749.952	21,952.308	— 745.445

Die einzelnen Versicherungsformen sind in den Tabellen dieser Statistik nach Möglichkeit detaillirt dargestellt, doch enthält Tab. I einige Combinationen, deren Theilung mit Schwierigkeiten verbunden wäre; es sind dies einfache Todesfall-Versicherungen, gemischte und gegenseitige Versicherungen. Die Geschäftsbewegung dieser drei Versicherungsarten vereinigen die meisten Gesellschaften im Geschäftsberichte, weshalb die Vertheilung der neuen Abschlüsse und Fälligkeiten auf die einzelnen Combinationen nicht festzustellen ist. Dagegen ist der Nettozuwachs aus der folgenden Aufstellung ersichtlich, welche ein Gesammtbild des Lebensversicherungs-Geschäftes der in Oesterreich-Ungarn concessionirten Gesellschaften bietet; es war der Versicherngsstand 1891 in Gulden:

a) Bei den österreichisch-ungarischen Actien-Gesellschaften:

	Policen	Versicherungs-summen	Zuwachs in den Jahren 1891	1890	1884–91
Ablebens - Vers. . . .	97.361	179,743.441	1,527.480		
Sterbecassen.-Vers. . .	30.455	3,680.343	3,680.343	1,751.032	21,424.150
Ab- und Erl.-Vers. . .	69.355	177,694.125	21.932.714	17,455.684	126,541.610
Gegenseitige Vers. . .	7.836	8,037.458	—162.221	— 315.410	—1,886.197
Gegenversich.	31.435	58,382.856	2,362.123	3,975.916	15.400.940
Erlebens-Vers. . . .	77.694	141,937.097	6,864.531	8,624.213	73,889.311
Associations - Vers. . .	11.390	17,250.348	—1,815.628	—4,144.461	—27,067.667
Summen { Cap. - Vers. .	325.526	586,725.668	34,389.342	27,346.974	208,302.147
Summen { Rent.-Vers. .	1.547	659.295	—3.383	19.172	174.752

b) Bei den österreichisch-ungarischen Gegenseitigkeits-Anstalten:

	Policen	Versicherungs-summen	+ in den Jahren 1891	1890	1884–91
Ablebens - Vers. . . .	90.581	96,623.232	2,591.518 }	3,162.629	25,648.262
Sterbecassen - V. . . .	14.968	2,063.733	—62.462 }		
Ab- u. Erl.-V. . . .	17.996	23,868.301	2,977.798	2,440.675	14,295.341
Gegenseitige V. . . .	7.125	5,583.103	—72.838	—97.282	[1]) 1,812.207
Gegenversich.	13.099	13,673.221	500.423	—273.561	—2,965.395
Erlebens-Vers.	54.418	58,657.290	4,698.535	4,046.894	[2]) 32,106.564
Associations - Vers. . .	9.385	4,695.241	—1,510.516	—1,689.362	9,659.156
Summen { Cap. - Vers. .	207.572	205,164.111	9,122.458	7,589.993	[3]) 61,237.823
Summen { Rent.-Vers. .	5.598	830.034	102.318	32.868	539.489

c) Bei den ausländischen Gesellschaften, österreichisch-ungarisches Geschäft:

	Policen	Versicherungs-summen	1891	1890	1884–91
Capitals-Vers. . . .	?	193,315.956	25,930.917	13,599.608	117,765.956
Totale { Cap. - Vers. . .	?	985,205.735	69,442.717	48,536.575	387,305.926
Totale { Rent.-Vers. . .	?	1,489.329	98.935	52.040	714.241

Der Nettozuwachs des abgelaufenen Jahres überragt weitaus jenen des Vorjahres, indem einerseits die normalen Versicherungen höhere Plus auswiesen, andererseits die Associationen geringeren Abfall verzeichneten als 1890. Wie alljährlich, so weisen auch diesmal die „Gemischten Versicherungen" den stärksten Zugang aus, nämlich 24·9 Millionen Gulden bei den österreichisch-ungarischen Anstalten, also 57·2 Percent des gesammten Zuwachses. Seit 1883 steigerten sich die nach dieser Combination versicherten Summen um 140·8 Millionen, während im gleichen Zeitraume die gewöhnlichen Todesfall-Versicherungen nur um 47 Millionen zunahmen. Besonders scharf tritt der Gegensatz beider Versicherungsformen bei den Actien-Gesellschaften hervor, wo die gemischten Versicherungen die sechsfache Steigerung der einfachen erfuhren.

Der totale Versicherungsbestand erreichte inclusive der Ergebnisse der in Oesterreich-Ungarn concessionirten ausländischen Gesellschaften Ende 1891 die Höhe von 985 Millionen Gulden, wovon in den letzten acht Jahren allein 387 Millionen zugewachsen sind.

Wenn man untersuchen will, welche Gesellschaftsclassen die einzelnen Versicherungs-Combinationen benützen, so bieten die hier berechneten Durchschnitte ziemlich verlässliche Anhaltspunkte hiefür. Im Nachfolgenden sind die durchschnittlichen Versicherungssummen für die letzten Jahre dargestellt; es verzeichneten:

Mittlere Versicherungssummen in Gulden ö. W.	a) Actien-Gesellschaften 1885	1887	1889	1891	b) Gegenseitige Anstalten 1885	1887	1889	1891
Ablebens-Versich. . . .	1705	1751	1774	1846	916	925	892	1067
Sterbecassen-Versich. . .	—	—	—	122				138
Ab- und Erlebens-Vers. .	2872	2803	2694	2562	?	1377	1309	1326
Gegenseitige Versich. . .	987	999	1013	1026	641	767	753	784
Gegenversich.	1398	1563	1742	1858	840	931	894	1044
Erlebens-Vers.	1574	1639	1709	1827	260	1171	1164	1078
Associationen	1288	1338	1433	1515	505	488	485	501
Renten	407	412	400	426	179	147	117	148
Durchschnitt	1672	1791	1867	1800	863	909	922	989
„ ohne Sterbecasse	—	—	—	1977	—	—	—	1055

[1]) Davon fl. 1,500.000 Uebertragungen beim „Janus". — [2]) Davon fl. 3,500.000 Uebertragungen beim „Janus". — [3]) Davon fl. 5,000.000 beim „Janus".

Der Versicherungsdurchschnitt weist 1891 bei den Actien-Gesellschaften eine wesentliche Erhöhung aus, wenn man von den Sterbecassen-Versicherungen absieht, die 1891 von der „Allianz" und der „Ungarisch-Französischen" in umfangreicher Weise betrieben wurden; auch die wechselseitigen Anstalten zeigen gute Fortschritte in dieser Richtung.

Wir gelangen nun zu den Einnahmen und Ausgaben, welche im Berichtsjahre eine befriedigende Entwicklung genommen haben; dieselben sind in Tabelle IV zusammengestellt mit Ausnahme der Associationen, deren Hauptdaten aus Tabelle III ersichtlich sind. Gegenüber den Vorjahren haben sich bei den österreichisch-ungarischen Gesellschaften die einzelnen Einnahmeposten erhöht in Gulden:

Prämien-Einnahmen für:

	Einnahmen	Zuwachs in den Jahren		
	1891	1891	1888/90	1885/87
Todesfall- und gemischte Versicherung	18,558.343	1,211.391	3,346.747	2,241.570
Erlebens-Versicherung	7,453.390	565.237	577.868	1,588.743
Rentenversicherung	1,174.562	561.047	—208.049	382.994
Associations-Einlagen	619.809	—55.926	—406.508	306.864
	27,806.104	2,281.749	3,310.058	4,520.171
dazu:				
Zinsen-Einnahmen	6,850.937	454.412	1,170.327 }	1,336.943
Coursgewinne	430.687	416.301	479.562 }	
Zinsen der Associationen	672.573	—152.768	—158.752	—250.000
Totaleinnahmen . .	35,760.301	2,999.694	4,801.195	5,607.114

Der Prämienzuwachs bei den Capitals-Versicherungen steht im Verhältnisse zur Geschäftszunahme; die Renteneinlagen zeigen seit Jahren zum ersten Male wieder eine verhältnissmässig bedeutende Steigerung; sie haben sich gegen das Vorjahr nahezu verdoppelt. Bemerkenswerth erscheint es, dass die „Krakauer", welche 1891 eine bedeutende Renteneinlage erhielt, diesen Betrag in ihrem Einnahmen- und Ausgaben-Conto nicht eingestellt hat, sondern die Rentenreserve, welche Ende 1890 mit fl. 62.501 figurirte, anfangs 1891 um fl. 900.000 höher einstellte. Bei Einbeziehung dieser Rente würden sich die Renteneinlagen für 1891 auf circa 2·5 Millionen erhöhen gegen fl. 613.515 im Vorjahre. Immerhin weisen die Prämien ein Plus von fl. 2,281.749 aus, welche Ziffer in keinem der Vorjahre auch nur annähernd erreicht wurde.

Von den Prämien-Einnahmen, inclusive jener der Associationen, entfielen in Gulden auf die

	1891	1890	1889	1888	1887	1886
Actien-Gesellschaften .	21,078.305	19,284.510	18,541.450	17,662.538	16,712.129	15.478.705
Gegenseitigen Anst. .	6,727.799	6,239.845	5,996.553	5,790.040	5,502.168	5,150.319

Innerhalb des letzten Quinquenniums zeigen die Prämien-Einnahmen ein Plus von 7·18 Millionen Gulden, wovon auf die gegenseitigen Anstalten nur fl. 1,577.000 entfallen.

Coursgewinne wurden im Betrage von fl. 430.685 erzielt gegen fl. 14.386 im Vorjahre; nachdem jedoch diese Post durchaus nicht realisirte Gewinne enthält, sondern meistentheils nur die Coursschwankungen der im Besitze der Gesellschaften befindlichen Werthpapiere ausdrückt, so besitzen sie keine allzugrosse Bedeutung. Wie sehr sie in den einzelnen Jahren variiren, ergibt sich daraus, dass sie betrugen: 1884 fl. 963.645, 1885 fl. 532.503, 1886 fl. 318.637, 1888 fl. 892.337, 1889 fl. 132.721, 1890 fl. 14.386 und 1891 Gulden 430.685; dagegen trat 1887 ein Coursverlust von fl. 2,488.000 ein, wovon jedoch nur fl. 465.177 im Gewinn- und Verlustconto verrechnet wurden.

Tab. IV.

Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1891 in Gulden.

	Namen der Gesellschaften	Einnahmen für: Prämien	Einnahmen für: Zinsen und Diverse [1]	Einnahmen für: Cours- und Agio-Gewinne	Summen	Die Einnahmen wurden verwendet für: fällige Versicherungen [2]	Rückkäufe von Policen	Rückversicherungs-Prämien	Steuern, Kosten und Abschreibungen [3]	Prämien-Reservezuwachs	Brutto Ueberschüsse
Actien-Gesellschaften	Assic. Generali	5,747.825	1,444.757	22.594	7,215.176	2,616.399	492.609	571.152	867.220	2,201.480	466.318
	Riunione Adriatica	2,497.889	549.583	82.600	3,130.072	1,003.734	108.943	222.512	442.256	1,037.584	315.043
	Anker	2,121.125	712.225	55.918	2,889.268	951.175	52.153	196.170	427.513	679.720	582.537
	„ garant. Assoc.	2,509.171	624.504	183.248	3,316.923	270.570	—	—	345.123	2,701.230	—
	Erste Ung. Vers.-Ges.	2,769.844	778.156	—	3,548.000	1,371.333	227.939	57.522	374.668	1,173.542	342.996
	Oesterr. Phönix	1,601.173	304.308	42.701	1,948.182	850.624	102.439	176.953	386.164	250.202	[4])181.800
	„ „ gar. Assoc.	51.976	30.566	—	82.542	743.402	—	—	3.709	—664.569	—
	Donau	755.755	182.096	25.517	963.368	415.958	53.537	45.492	158.977	273.240	16.164
	Pester Foncière	734.175	189.170	—	923.345	335.096	42.819	35.803	192.670	280.430	36.527
	Ung.-Französ. V.-G.	676.033	195.533	—	871.566	210.655	37.146	18.239	215.597	258.931	130.998
	Wr. Lebens- u. R.-V.-A.	921.010	171.752	18.817	1,111.579	96.542	23.367	62.160	203.441	582.291	143.778
	Allianz	183.433	32.347	—2.095	213.685	22.585	47	7.835	102.164	76.850	4.204
		20,569.409	5,214.997	429.300	26,213.706	8,888.073	1,140.999	1,393.838	3,719.502	8,850.931	2,220.365
Gegenseit. Anstalten	Janus	1,340.833	406.303	—32.726	1,714.410	672.389	70.245	38.237	274.148	574.926	84.465
	Austria	591.331	116.159	5.897	713.387	368.327	22.704	6.244	170.867	140.245	5.000
	Beamtenverein	2,061.294	553.346	29.065	2,643.705	1,246.967	108.103	15.048	321.058	877.685	74.844
	Praha	228.154	54.509	—	282.663	75.190	12.505	5.845	52.454	115.893	20.776
	Slavia	651.450	142.703	— 220	793.933	248.178	24.188	21.400	154.280	317.353	28.534
	Transsylvania	95.950	10.796	—	106.746	57.783	4.053	604	24.209	16.027	4.070
	Concordia	207.846	20.854	—	228.700	32.069	5.923	7.927	52.423	105.040	30.318
	Krakauer V.-G.	809.028	258.936	— 2.429	1,065.535	300.324	52.716	47.650	152.739	435.995	76.112
	Giselaverein	631.000	72.334	1.798	705.132	[5])22.151	—	—	87.479	533.862	61.640
		6,616.886	1,635.940	1.385	8,254.211	3,023.378	300.437	137.955	1,289.657	3,117.026	385.759
	Summen	27,186.295	6,850.937	430.685	34,467.917	11,911.451	1,441.436	1,531.793	5,009.159	11,967.957	2,606.124

[1]) Zinsen abzüglich der Immobiliar-Abschreibungen, Hausspesen und Passivzinsen. — [2]) Inclusive Ersätze nach Gegenversicherungs-Policen. — [3]) Nach Abzug der eingehobenen Gebühren und Stempel. — [4]) Abschreibungen an dem Rückstande der Actionäre der „Azienda“, „Assicurazioni“ etc. im Betrage von fl. 173.660 sind hiebei nicht berücksichtigt. — [5]) Inclusive Rückkäufe.

Die Einnahmen haben in den letzten Jahren folgende Verwendung erhalten:

An die Versicherten:

	1891	1890	1889	1888	1887
Auszahl. nach Ableben	7,829.129	7,599.298	7,517.567	7,086.494	6,155.811
„ in Folge Erlebens .	3,552.945	3,095.186	2,925.677	2,831.063	2,983.695
„ für Renten	529.377	525.036	503.133	468.236	524.468
„ „ Associationen . .	2,821.610	4,975.253	4,346.695	2,749.952	4,642.575
„ „ Rückkäufe . . .	1,441.436	1,249.339	1,166.430	1,234.693	1,156.694
Prämien-Reserve-Zuwachs . .	11,967.957	11,164.951	10,168.197	9,268.192	8,891.695
Vermögen der Associationen	—1,529.228	—2,607.429	—2,572.274	— 745.445	—2,516.235
	26,613.226	26,001.634	24,055.425	22,893.185	21,838.703
Prämien-Einn. f. eig. Rechnung	26,274.311	24,508.583	23,575.928	22,541.578	21,331.389
Auszahlungen u. Weglagen in Percenten der eigenen Prämien	101·30	106·09	102·04	101·51	102·34

Die Auszahlungen in Folge Ablebens der Versicherten erforderten fl. 7,829.129, um fl. 230.000 mehr als im Vorjahre, während die Todesfall-Prämien um fl. 1,211.891 zugenommen haben. Die Sterblichkeit war im Allgemeinen sehr günstig und übertraf nur in vereinzelten Fällen die Erwartung. In Tabelle V haben wir die Sterblichkeit bei den einzelnen Gesellschaften behandelt und zeigt die Tabelle, dass die nach Todesfällen gezahlten Summen 1883—1885 um 4·34 Percent, 1886—1888 um 8·12 Percent, 1889—1891 um 6·35 Percent, 1891 allein um 9·37 Percent gegen die Erwartung zurückblieben. Mit Aus-

Tab. V.

	Namen der Gesellschaften	Sterblichkeit im Jahre 1891		± gegen die Erwartung in Percenten der erwartungsmässigen Sterblichkeit in den Jahren			
		Personen	Capital Gulden	1891	1889/91	1886—88	1883—85
Actien-Gesellschaften	Generali bis fl. 1000 .	396	223.877	— 5·70	+ 2·58	+ 4·99	+ 5·84
	„ über fl. 1000	341	1,548.555	— 5·73	— 9·47	—10·46	
	Riunione Adriatica . .	471	664.940	—12·46	— 7·38	— 2·28	+ 1·84
	Anker Männer . . .	315	790.457	—20·83	—13·58	—12·64	—13·57
	„ Frauen . . .	56	53.114	—15·82	+ 0·59	+11·60	
	Erste Ung. Vers.-Ges. .	[1])460	831.307	—11·02	— 7·62	—12·97	—18·73
	Oesterr. Phönix . . .	595	663.444	— 6·34	+ 5·89	?	?
	Donau	283	389.946	+ 3·00	— 2·26	— 4·87	+11·58
	Pester Foncière . . .	134	192.470	+ 2·37	— 6·81	—14·81	—17·47
	Ung.-franz. Vers.-Ges. .	123	179.077	+ 0·66	+ 2·06	—14·76	—18·37
	Wr. Lebens- u. R.-V.-A.	40	126.300	—11·24	—13·74	—30·98	—29·19
	Allianz	96	23.445	— 9·15	—	—	—
		3.310	5,686.932	— 9·10	— 6·54	— 7·83	— 4·41
Gegenseitige Anstalten	Janus	488	457.112	—11·80	— 5·67	+ 2·66	+ 1·74
	Austria Männer . .	305	158.776	+13·80	+ 8·40	+ 0·57	
	„ Frauen . .	160	33.191	—23·85	—18·39	— 9·78	+15·88
	„ sonst. Todesf.-V.	*) 150	40.410	—30·62	?	?	
	Beamtenverein . . .	771	842.307	—12·57	—12·99	—16·15	—18·13
	Praha	46	61.900	—22·20	—28·42	—26·99	— 4·25
	„ Sterbecassen .	56	5.050	+36·67	+13·66	—20·26	
	Slavia	190	181.861	— 3·92	— 0·97	—12·49	—16·84
	„ Sterbecassen .	109	27.414	+118·46	+79·45	+90·63	
	Transsylvania . . .	50	46.062	+10·56	+ 8·03	+ 7·02	+ 4·79
	Concordia	21	21.158	—56·88	—35·65	—24·56	—12·45
	Krakauer Vers.-Ges. .	113	213.045	— 4·81	+ 9·48	— 6·60	—10·23
		2.459	2,088.286	10·33	— 6·08	— 8·50	— 4·27
		5.769	7,775.218	— 9·37	— 6·35	— 8·12	— 4·34

*) Geschätzt.

nahme des Jahres 1887 zeigt das Berichtsjahr die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse im letzten Jahrzehnte. Es verzeichneten

	Todesfälle	Versichertes Capital	± gegen die Erwartung Vers.-Capital
		Gulden	Gulden
Actien-Gesellschaften	3.310	5,686.932	—569.297
Gegenseitige Anstalten	2.459	2,088.286	—234.475
Summen für 1891	5.769	7,775.218	—803.772
„ „ 1890	5.694	7,539.824	—546.122
„ „ 1889	5.451	7,348.806	—307.343
„ „ 1888	5.072	7,082.690	—448.415
„ „ 1887	4.799	6,022.017	—813.171
„ „ 1886	4.706	5,985.908	—473.585
„ „ 1885	4.790	5,899.052	—169.576
„ „ 1884	4.456	5,504.047	—240.566

Gleichwie in den Vorjahren, zeigt sich bei einigen Gesellschaften eine Uebersterblichkeit in Bezug auf die Zahl der Personen, dagegen ein Minus, was die fälligen Summen anbelangt, ferner weisen die kleinen Versicherungen eine bedeutend höhere Sterblichkeit aus, so z. B. weist aus:

	Sterblichkeit		± gegen die Erwartung			
	Personen	Capital	Personen	Capital		Percent
		Gulden		Gulden		
Slavia	190	181.861	—21	— 7.401	=	3·92
„ Sterbecasse	109	27.414	+30	+14.865	=	118·46
Praha	46	61.900	—23	—17.669	=	22·20
„ Sterbecasse	56	5.050	+13	+ 1.355	=	36·67

Ueber die Sterblichkeit der versicherten Frauen veröffentlichen blos „Anker“ und „Austria“ Details, und zwar sind 1882—1891 beim „Anker“ 2876 Männer und 469 Frauen gestorben, gegen die Erwartung 173 Männer und 3 Frauen weniger, bei der „Austria“ starben im gleichen Zeitraume 3173 Männer und 1648 Frauen, um 320 Männer mehr, um 87 Frauen weniger, als die Erwartung bestimmte.

Zu den übrigen Ausgabeposten ist wenig zu bemerken; die Rückkäufe erforderten fl. 1,441.436 = 0·89 Percent der Prämien-Reserven.

An die Rückversicherer wurden fl. 1,531.793 = 8·25 Percent der Todesfall-Prämien abgegeben. Die Ausgaben für Provisionen, Kosten und Steuern erforderten fl. 5,009.159, um fl. 489.000 mehr als 1890, welches Plus durch die Steigerung der neuen Abschlüsse herbeigeführt wurde; in Percenten der Totaleinnahmen waren die Spesen 14·5 Percent gegen 14·5 respective 14·9 und 16 Percent in den drei Vorjahren.

Die Prämien-Reserven erhielten fl. 11,967.957 zugewiesen, um fl. 800.000 mehr als im Vorjahre und betrugen am Jahresschlusse fl. 143,664.936. Nach Deckung aller Bedürfnisse verblieben fl. 2,606.124 Ueberschuss, der sich in folgender Weise gebildet haben dürfte (wir sind hiebei theilweise auf Schätzungen angewiesen, nachdem die betreffenden Details nicht bekannt sind) es ergaben Gewinn in Gulden:

	1891	1890	1889
a) Geringere Sterblichkeit	803.772	546.122	307.343
b) Zinsenüberschuss nach Dotirung der Prämien-Reserven mit durchschnittl. $4^1/_4$% Zinsen	1,060.000	1,084.000	1,070.000
c) Coursgewinne	430.687	14.386	131.721
d) Prämienzuschläge	311.665	445.135	538.471
Gewinn für 1891	2,606.124	2,089.643	2,047.535
„ „ 1890	2,089.643		
„ „ 1889	2,047.774		
„ „ 1888	2,515.774		
„ „ 1887	1,459.855		
„ „ 1886	1,989.565		
„ „ 1885	1,916.887		
„ „ 1884	1,936.045		

Von dem Ueberschusse entfällt weit mehr als die Hälfte auf das Zinsenconto und auf Coursgewinne; die Zinseinnahmen resultiren zum grössten Theile aus der Verzinsung der Actien-Capitalien und Vermögens-Reserven; der eigentliche Geschäftsgewinn war daher im Allgemeinen ein sehr wenig befriedigender.

Seit dem Jahre 1873 haben sich die Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben exclusive jener der Associationen in folgender Weise entwickelt:

	Prämien Einnahmen	Zinsen und Coursgewinne	Fäll. Versicherung.	Prämien-Reserven	Ueberschüsse
	in Millionen Gulden				
1873	?	?	4·57	33·42	0·39
1874	?	?	4·56	36·14	0·71
1875	?	?	4·65	38·96	0·64
1876	9·80	2·34	4·94	41·87	0·68
1877	9·75	2·71	5·29	44·50	0·98
1878	10·16	2·67	5·56	45·77	1·21
1879	10·46	3·11	5·57	49·89	1·16
1880	12·12	3·38	6·05	53·84	1·38
1881	12·48	3·71	6·59	57·29	1·76
1882	13·26	3·86	6·68	61·91	1·41
1883	14·56	3·95	7·15	65·14	1·66
1884	15·48	4·58	7·69	73·94	1·94
1885	17·16	4·98	8·74	80·67	1·93
1886	18·09	4·82	9·09	86·57	1·99
1887	19·71	4·95	9·45	93·86	1·46
1888	22·45	6·48	10·39	109·12	2·52
1889[1])	23 67	6·06	10·95	119·30	2·05
1890[1])	24·85	6·41	11·22	130·87	2·09
1891[1])	27·19	7·28	11·91	143·66	2·61

In den Jahren 1879—91 gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben derart, dass nach Abzug der Rückversicherungs-Prämien fl. 250,020.000 als Prämien, fl. 71,190.000 an Zinsen und Coursgewinnen eingingen; davon wurden zu Gunsten der Versicherten verwendet: fl. 127,270.000 für fällige Versicherungen, fl. 14,010.000 für Rückkäufe, fl. 97,473.000 als Prämien-Reserve beseitigt und fl. 7,340.000 den Versicherten als Gewinn restituirt. In Totale wurden demnach 98·44 Percent der Prämien zu Gunsten der Versicherten verbraucht.

Die einzelnen Ausgabsposten gestalten sich in den Jahren 1876—1890 in Percenten der Gesammt-Einnahmen:

Auszahlungen für:

	1876	1878	1880	1882	1884	1886	1888	1890	1891
Todesfälle	32·0	32·7	29·9	28·7	27·9	26·8	24·5	24·3	22·7
Erlebens - Versicherungen	4·0	5·9	6·8	8·3	8·6	11·0	9·8	9·9	10·3
Fällige Renten	4·6	4·7	2·3	2·1	1·8	1·8	1·6	1·7	1·6
Rückkäufe	9·8	8·1	5·8	4·1	4·2	4·3	4·3	4·0	4·2
Rückversicherungen . .	4·0	4·4	3·5	4·0	3·7	3·7	3·1	3·2	4·4
Spesen	16·3	15·6	16·5	16·5	15·8	15·5	14·9	14·5	14·5
Abschreibungen	5·0	3·3	1·0	5·0	0·8	0·7	1·1		
Reingewinn	3·3	9·5	9·2	8·2	9·7	8·7	8·7	6·7	6·7
Reservezuwachs	21·0	15·8	25·0	23·1	27·5	27·2	32·0	35·7	34·7
	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Tabelle VI enthält die Activen der 18 einheimischen Lebensversicherungs-Gesellschaften, von welchen 10 Anstalten auch die Elementar-Versicherung betreiben; für diese haben wir die gesammten Fonds eingestellt und ergibt sich aus der folgenden Tabelle VII, inwieweit die Fonds für die Elementarbranchen zu haften haben. Am Schlusse des Jahres 1891 erreichten die Fonds die Höhe von fl. 215,756.444, gegen fl. 200,710.555 im Vorjahre; die Steigerung betrug demnach 15 Millionen Gulden, gegen 8·6, 4·4 und von 8 Millionen Gulden in den drei Vorjahren.

---

[1]) Inclusive der garantirten Associationen des „Anker".

Tabelle VI.

Activen am Schlusse des Jahres 1891 in Gulden.

	Namen der Gesellschaften	Vermögensstand: Cassa- und Bankeinlagen	Grundbesitz und Realitäten [1])	Werth-Effecten	Darlehen auf: Policen	Darlehen auf: Hypotheken	Darlehen auf: Werthpapiere und Wechsel	Ausstände und Diverse [2])	Unverrechnete Provisionen und Organisations-Spesen	Summen der Activen
Actien-Gesellschaften	Assicurazioni Generali [0])	2,052.196	7,455.502	28,014.748	3,082.560	1,589.422	365.254	1,075.527	—	43,635.209
	Riunione Adriatica [0])	1,761.109	3,219.200	11,369.663	1,099.687	42.889	500.076	1,038.850	—	19,031.474
	Anker	437.648	1,909.155	30,378.714	1,642.236	7,694.372	237.845	336.985	—	42,636.965
	Erste Ungarische V.-G. [0])	2,251.354	1,210.000	19,069.634	1,786.974	198.352	556.846	1,623.629	—	26,696.789
	Oesterreich. Phönix	148.849	3,208.448	2,724.691	1,216.083	517.427	136.237	1,777.126	[8]) 136.787	9,728.861
	Donau [0])	265.736	1,235.694	3,433.872	453.494	1,193.000	9.056	614.053	—	7,204.905
	Pester Foncière [0])	776.204	1,681.859	2,523.280	520.908	9.882	113.584	1,436.048	61.403	7,061.765
	Ungarisch-französische V.-G. [0])	479.775	1,103.072	3,274.361	359.213	—	156.207	1,323.464	180.000	6,696.092
	Wiener Lebens- u. R.-V.-A.	219.597	—	3,928.105	137.017	—	373	179.727	—	4,464.819
	Allianz	913	—	504.458	382	—	—	166.197	87.513	671.950
		8,393.381	21,022.930	105,221.536	10,298.554	11,245.344	2,075.478	9,571.606	465.703	167,828.829
Gegenseit. Anstalten	Janus	431.469	797.620	2,523.073	952.272	4,668.167	—	34.536	—	9,407.137
	Austria	75.526	846.059	1,094.497	456.757	282.401	—	252.232	105.200	3,007.472
	Beamtenverein	[3]) 707.294	1,212.966	3,323.195	[4]) 1,822.882	5,879.067	4.713	76.889	—	13,027.006
	Praha	257.994	127.100	506.321	145.706	823.951	2.123	21.234	—	1,884.429
	Slavia [0])	[6]) 720.429	513.291	2,701.500	428.482	932.118	—	383.838	[5]) 7.551	5,679.658
	Transsylvania [0])	9.977	46.316	126.279	101.274	—	12.746	177.642	60.900	474.234
	Concordia [0])	71.254	245.309	748.027	59.057	173.353	10.215	91.074	—	1,398.289
	Krakauer V.-G. [0])	[7]) 1,427.614	2,073.013	3,488.617	[9]) 900.000	[9]) 1,399.450	174.144	1,324.600	—	10,787.438
	Giselaverein	19.149	—	2,030.211	21.063	—	—	191.529	—	2,261.952
		3,720.706	5,861.674	16,541.720	4,887.493	14,158.507	203.941	2,553.574	173.651	47,927.615
	Summen für 1891	12,114.087	26,884.604	121,763.256	15,186.047	25,403.851	2,279.419	12,125.180	639.354	215,756.444
	„ „ 1890	10,599.648	24,910.957	113,037.003	14,068.194	22,482.166	3,006.683	11,985.502	620.397	200,710.555
	„ „ 1889	12,319.571	25,915.183	102,779.734	12,864.664	22,456.124	2,955.436	12,143.801	678.789	192,113.295
	„ „ 1888	15,873.795	26,717.879	95,662.018	12,183.919	21,277.754	2,140.711	13,178.161	795.092	187,829.328
	„ „ 1885	15,184.884	26,036.895	82,460.008	9,982.679	14,628.345	4,207.470	14,647.397	954.255	168,131.937
	„ „ 1880	15,095.405	25,114.097	56,678.095	7,452.299	11,084.284	6,486.390	12,088.271	891.099	134,889.989

[0]) Für alle Branchen. — [1]) Abzüglich der darauf haftenden Hypotheken. — [2]) Abzüglich der Forderungen von Versicherungs-Gesellschaften. — [3]) Davon fl. 576.724 Ausstände bei Vorschuss-Consortien. — [4]) Davon fl. 412.723 für Dienstes-Cautionen. — [5]) Hagelversicherung betreffend. — [6]) Davon fl. 553.108 Ausstand bei Creditvereinen. — [7]) Davon fl. 250.493 bei Vorschussvereinen. — [8]) Betrifft die „Patria“. — [9]) Approximativ abgetheilt.

Tabelle VII.

Passiven am Schlusse des Jahres 1891 in Gulden.

Namen der Gesellschaften	Eingezahltes Actien-Capital [1])	Vermögens-Reserven	Gewinn-Reserven der Versicherten	Von den Ueberschüssen werden vertheilt an [2]) Actionäre	Versicherte	Prämien- [3]) Reserven der Lebensversicherungs-Branche	Schaden- Reserven der Lebensversicherungs-Branche	Prämien- u. Schäden-Reserven der Elementar-branchen	Diverse Passiven	Summen der Passiven
Actien-Gesellschaften										
Assicurazioni Generali	1,575.000	5,460.923	431.734	675.000	115.372	30,325.253	487.811	3,081.905	1,482.211	43,635.209
Riunione Adriatica	1,600.000	2,420.910	—	240.000	8.022	11,791.891	234.577	2,015.549	720.525	19,031.474
Anker	750.000	1,350.000	273.103	140.556	68.863	38,655.910	276.177	—	1,122.357	42,636.966
Erste ungarische V.-G.	3,000.000	2,613.210	230.405	498.000	135.483	17,164.514	211.721	1,920.800	922.655	26,696.789
Oesterreich. Phönix	600.000	92.651	4.601	—	3.177	8,608.213	117.469	—	302.750	9,728.861
Donau	1,000.000	700.457	—	100.000	—	3,947.817	10.000	1,017.560	429.070	7,204.905
Pester Foncière	2,000.000	152.000	4.143	100.000	1.511	3,659.843	44.109	991.677	108.484	7,061.767
Ungarisch-französische V.-G	1,250.200	220.000	1.000	—	23.000	3,758.197	35.400	1,356.050	52.245	6,696.092
Wr. Lebens- u. R.-V.-A.	1,000.000	72.543	58.245	60.000	52.239	3,163.598	17.357	—	40.836	4,464.818
Allianz	500.000	—	—	—	—	98.543	3.500	—	69.907	671.950
	13,275.200	13,082.694	1,003.231	1,813.556	407.667	121,173.779	1,438.121	10,383.541	5,251.040	167,828.831
Gegenseit. Anstalten										
Janus	—	567.581	190.105	—	66.202	8,281.147	54.680	—	247.422	9,407.137
Austria	—	44.834	—	—	—	2,934.201	15.928	—	12.509	3,007.472
Beamtenverein	—	1,070.592	—	—	—	11,723.041	132.329	—	101.044	13,027.006
Praha	—	97.850	89.529	—	15.893	1,637.806	14.633	—	28.719	1,884.430
Slavia	—	376.538	160.942	—	15.205	4,480.737	27.000	442.450	176.786	5,679.658
Transsylvania	98.400	6.750	2.911	6.692	2.192	333.380	1.500	26.901	—4.496	474.234
Concordia	—	284.648	[6])	—	[7]) 16.000	942.701	—	118.439	36.500	1,398.287
Krakauer V.-G.	—	[5]) 2,933.311	[5]) 550.000	—	[4]) 782.626	5,312.043	49.900	1,018.309	141.252	10,787.441
Giselaverein	—	—	902	—	43.400	2,184.500	—	—	33.150	2,261.952
	98.400	5,382.104	994.389	6.692	941.518	37,829.556	295.970	1,606.099	772.886	47,927.617
Summen für 1891	13,373.600	18,464.798	1,997.620	1,820.248	1,349.185	159,003.335	1,734.091	11,989.640	6,023.926	215,756.448
" " 1890	12,624.400	17,128.135	1,711.192	1,382.196	1,108.198	147,730.603	1,448.373	11,656.016	5,921.442	200,710.555
" " 1889	12,875.000	17,123.756	1,540.485	1,717.196	1,101.514	138,677.266	1,437.162	11,478.565	6,062.349	192,113.295
" " 1888	15,301.748	16,681.504	1,790.672	1,542.120	956.445	131,070.611	1,442.215	12,618.134	6,425.879	187,829.328
" " 1885	18,131.020	15,715.400	1,906.329	2,209.920	867.778	110,430.036	1,216.134	12,129.116	5,526.207	168,131.937
" " 1880	19,175.905	10,207.596	2,219.579	?	?	87,240.213	676.212	10,740.351	2,355.198	134,889.989

[1]) Nominelles Actien-Capital haben in Millionen Gulden: Generali 5·25, Riunione 4·0, Anker 1, Erste Ungarische 3, Phönix 0·6, Donau 1, Pester Foncière 2, Ungarisch-Französische 1·25, Wiener L. 1. — [2]) Inclusive der Ueberschüsse der Elementar-Branchen bei den gemischten Gesellschaften. — [3]) Abzüglich der gestundeten Prämien. — [4]) Davon fl. 600.704 Gewinn der Feuerversicherten. — [5]) Approximativ abgetheilt. — [6]) Bei Vermögens-Reserven. — [7]) Circa.

Das Vermögen vertheilte sich auf die einzelnen Anlagen in folgender Weise in Gulden:

	Stand Ende 1891	± in den Jahren 1891	1890	1880/9
Cassa- und Bankeinlagen	12,114.087	+ 1,514.439	— 1,719.923	— 2,775.834
Immobilien	26,884.604	+ 1,973.647	— 1,004.226	+ 801.086
Wertheffecten	121,763.256	+ 8,726.253	+10,257.269	+46,101.639
Hypothekar-Darlehen	25,403.851	+ 2,921.685	+ 26.042	+11,371.840
Lombard	358.436	— 871.592	— 107.394	— 1,116.235
Escompte	1,920.983	+ 144.328	+ 256.147	— 2,414.719
Policendarlehen	15,186.047	+ 1,117.853	+ 1,203.530	+ 5,412.365
Rückversicherungs-Gesellsch.	362.115	— 545.525	+ 587.226	— 1,284.516
Agenten und Filialen	8,211.275	+ 364.467	+ 11.781	+ 645.366
Diverse	2,912.438	— 318.616	— 757.306	+ 701.281
	215,117.092	+15,026.939	+ 8,753.146	+57,442.273
Dazu ungetilgte Kosten	639.354	+ 18.957	— 58.392	— 212.310

Nahezu sämmtliche Anlagearten haben 1891 eine Vermehrung erfahren; in erster Linie natürlich die Effecten, welche Anlage von den Gesellschaften favorisirt wird. Diese Erscheinung lässt sich seit einer Reihe von Jahren beobachten; in den letzten 12 Jahren investirten die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften von 81·1 Millionen Gulden Vermögenszuwachs 65·1 Millionen = 86·3 Percent in Werthpapieren. Wir haben uns bei jeder Gelegenheit dagegen ausgesprochen, dass die Gesellschaften einen so grossen Theil ihrer Fonds in Werthen anlegen, welche bei einem Coursstурze grosse Verluste herbeiführen können; seit 1880 sind die Werthpapiere von 42 Percent der Gesammtfonds auf 56·5 Percent gestiegen, das ist durchaus kein normales Verhältniss.

Die Werthpapiere setzten sich aus folgenden Effectengattungen in Gulden zusammen:

	Ende 1891	± in den Jahren 1891	1890	1889
Oesterr.-ungar. Staatspapiere	40,407.000	+1,325.000	+3,302.000	+3,880.000
Eisenbahnpapiere	32,961.000	+4,790.000	+2,091.000	+1,830.000
Pfandbriefe	28,192.000	+1,648.000	— 426.000	+3,650.000
Diverse Papiere	7,796.000	+ 484.000	+2,502.000	—1,680.000
Papiere in fremder Währung	11,847.000	+ 649.000	+2,058.000	— 564.000
Darauf haftende Zinsen	560.000	— 171.000	—	—
	121,763.000	+8,725.000	+9,527.000	+7,116.000

Nach ihrem Ursprunge setzten sich die Werthpapiere der Gesellschaften zusammen aus:

	Ende 1891	± in den Jahren 1891	1890	1889
Oesterreichischen Werthpapieren	50,702.000	+3,817.000	—1,285.000	—1,910.000
Ungarischen „	58,662.000	+4,438.000	+8,754.000	+9,590.000
Fremdländischen „	11,839.000	+ 641.000	+2,058.000	— 564.000

Der höhere Zinsfuss, den ungarische Papiere abwerfen, veranlasst die Gesellschaften, sie zur Investition zu verwenden; dabei ist zu bemerken, dass die Effecten der ungarischen Gesellschaften nahezu durchgehends aus ungarischen Werthen bestehen.

Von den übrigen Anlageformen erhöhten sich Darlehen auf Hypotheken um fl. 2,921.685, Immobilien um fl. 1,973.647, Cassa- und Bankeinlagen um fl. 1,514.439. Die Policen-Darlehen zeigen einen etwas geringeren Zuwachs wie im Vorjahre; am Jahresschlusse hafteten auf die bestehenden Versicherungen fl. 15,186.047 = 9·55 der Prämien-Reserven, was auf keine übergrosse Ausübung des Belehnungsrechtes seitens der Versicherten hindeutet.

Die Post „Ungetilgte Kosten“ figurirt nur noch bei wenigen Gesellschaften und vermindert sich bei diesen von Jahr zu Jahr; wenn trotzdem 1891 eine kleine Erhöhung um fl. 18.957 hiebei eintrat, so rührt dies davon her, dass die neu etablirte „Allianz“ fl. 87.513 an Organisations-Kosten etc. zur Vorschreibung bringen musste; ohne diesen Umstand wäre eine Verminderung um fl. 68.556 zu verzeichnen gewesen.

Die Veränderungen der Werthanlagen seit 1877 waren in Percenten des gesammten Vermögensstandes:

	1877	1880	1883	1886	1889	1890	1891
A. Cassastand	1·4	1·3	0·7	0·7	0·6	0·5	0·5
Realitäten	19·0	18·7	16·6	15·1	13·5	12·4	12·5
Wertheffecten	38·2	42·0	49·5	50·8	53·5	56·3	56·4
Policendarlehen	6·1	5·5	5·6	6·0	6·6	7·0	7·0
Darlehen auf Hypotheken	10·1	8·2	7·6	8·8	11·7	11·2	11·8
„ „ Effecten	1·9	1·7	0·9	0·4	0·6	0·6	0·2
„ „ Wechsel	5·3	3·1	1·9	1·1	0·9	0·9	0·9
Ausst. bei Genossensch.	2·4	1·5	7·2	8·0	5·8	4·8	5·1
„ „ Banken	3·7	8·4					
„ „ Rückvers.-Ges.	1·1	1·2	1·9	2·1	0·2	0·5	0·2
	89·2	91·6	91·9	93·0	93·4	94·2	94·6
B. Ausst. bei Agenten	8·2	5·3	4·9	4·5	4·1	3·9	3·8
„ „ div. Debitoren	1·4	2·1	2·3	1·7	2·1	1·5	1·2
Mobilien	0·3	0·3	0·3	0·2	0·1	0·1	0·1
	9·9	7·7	7·5	6·4	6·3	5·5	5·1
C. Ungetilgte Spesen	0·9	0·7	0·6	0·6	0·3	0·3	0·3
	100	100	100	100	100	100	100

Diese Aufstellung zeigt, dass die verzinslichen Werthe jährlich einen grösseren Theil der Activen absorbiren, während die Ausstände bei Agenten und Diverse nahezu constant bleiben, percentuell sogar bedeutend zurückgehen. So haben sich Agenten-Ausstände seit 1877 von 8·2 auf 3·8 Percent der Activen reducirt.

Bei den Passiven der Gesellschaften, in Tabelle VII zusammengestellt, unterscheiden wir drei Arten von Verpflichtungen, nämlich: 1. die Prämien-Reserven der Versicherten, 2. die unbeglichenen Schäden und 3. die den Actionären gehörenden Cap italien resp. bei den Gegenseitigkeits-Anstalten die über die Verpflichtungen hinaus vorhandenen Reservefonds. Die Prämien-Reserven haben wir bereits besprochen, die für Elementar-Versicherungen vorhandenen Prämien- und Schadenreserven waren Ende 1891 fl. 11,989.640.

Das eingezahlte Actiencapital erhöhte sich 1891 um fl. 750.000, indem der „Anker" aus der Gewinn-Reserve fl. 250.000 zur Erhöhung des eingezahlten Actiencapitals verwendete und die „Allianz" mit fl. 500.000 Einzahlung neu hinzutrat.

Vermögens-Reserven waren für fl. 18,464.798 am Jahresschlusse vorhanden, gegen fl. 17,128.135 im Vorjahre, haben also um fl. 1,336.663 zugenommen, obgleich der „Anker" fl. 250.000 seiner Vermögens-Reserve entnahm. Die Vermögens-Reserven überragen bei den Actien-Gesellschaften das eingezahlte Actiencapital, wenn man die „Allianz" nicht in Rechnung zieht.

Nachdem Actiencapital und Vermögens-Reserven Superdeckungen für die Verpflichtungen gegen die Versicherten darstellen, so ist es von Interesse, aus der folgenden Aufstellung zu ersehen, in welchem Verhältnisse die Capitalskraft der Gesellschaften zu ihren Verpflichtungen sich stellt; es besassen:

	Prämien- u. Schaden-Reserven	Actiencapital u. Vermögens-Reserven	
9 Actiengesellschaften	132,995.441	32,932.694	= 24·8
9 Gegenseitige Anstalten	39,731.625	5,671.304	= 14·3
	172,727.066	38,603.998	= 22·5

Von den Ueberschüssen, inclusive jener der Elementarbranchen bei 10 Gesellschaften, erhielten die Actionäre fl. 1,820.248, die Versicherten fl. 1,349.185 zugewiesen. Das Erträgniss der Actien war um fl. 440.000 günstiger als im Vorjahre, wo die ungünstigen Ergebnisse in den Elementarbranchen beeinträchtigend wirkten.

Die an die Actionäre vertheilte Summe entspricht einer Verzinsung von 13·6 Percent der Baareinschüsse und setzte sich aus folgenden Gewinnstquellen zusammen:

5 Percent von fl. 13,373.600 Actiencapital . . .	=	668.680	=	5 Percent Dividende
5 „ „ „ 13,089.444 Vermögensreserve .	=	654.472	=	4·9 „ „
Geschäftsgewinn	=	497.096	=	3·7 „ „
		1,820.248	=	13·6 Percent Dividende

Von dem Erträgnisse der Actionäre entfallen dieser Aufstellung zufolge fl. 497.248 auf den Gewinn aus dem Geschäfte, während 72·5 Percent der ganzen Summe gegen 88·4 im Vorjahre aus den Zinsen der Baareinschüsse und Vermögensreserven gebildet wurden.

Die Zahl der in Oesterreich concessionirten ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften vermehrt sich alljährlich; so enthält unsere Aufstellung für 1891 zum ersten Male die Ergebnisse der „Mutual", Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York, für die Zeit vom August 1890 bis Ende 1891 und neuerdings haben „Union" in London und „Victoria" in Berlin ihre Thätigkeit in Oesterreich begonnen. Unter den 20 Gesellschaften, die in Oesterreich 1891 concessionirt waren, sind 9 deutsche, 4 französische, 4 amerikanische, 1 englische, 1 belgische und 1 niederländische.

Die „Caisse Génerale", „Le Phénix" und „Lübecker" schliessen keine neuen Geschäfte ab, wogegen die „Vaterländische in Elberfeld" neuerdings in Oesterreich arbeitet. Von den 20 Gesellschaften haben „Gresham", „Phénix", „Aigle", „New-York", „Equitable", „New-Yorker Germania", „Mutual" und „Niederländische" ihre Thätigkeit auf Ungarn ausgedehnt und enthalten die folgenden Tabellen auch die Ergebnisse in Ungarn, soweit uns dieselben bekannt sind. Leider scheinen die Ausländer in Ungarn nicht verpflichtet zu sein, die Höhe ihres dort bestehenden Versicherungsbestandes zu publiciren, weshalb wir bei der „New-York" und „Equitable" approximative Ziffern hiefür einsetzen mussten.

Die Production der ausländischen Gesellschaften war 1891 in Oesterreich-Ungarn weit umfangreicher, als im Vorjahre; es gelangten für fl. 38,437.592 neue Policen zur Ausstellung. Hiezu die Abschlüsse der „New-York", „Equitable" und „Niederländischen" in Ungarn mit rund 4 Millionen Gulden angenommen, erreichte die Production 42·4 Millionen Gulden, um circa 10 Millionen mehr als im Vorjahre; an diesem Plus participirte der „Gresham" mit 2·5 Millionen Gulden.

Der Nettozuwachs betrug fl. 25,930.917, wobei der Zuwachs von „New-York" und „Equitable" in Ungarn mit 2 Millionen Gulden angenommen ist und war derselbe gleichfalls um mehr als 10 Millionen Gulden höher als 1890. In Percenten der neuen Abschlüsse war der Nettozuwachs 62·3 Percent gegen 56·7, respective 51·7 Percent in den beiden Vorjahren, was ein günstiges Zeichen ist, da es eine wesentliche Abnahme der vorzeitig gelösten Versicherungen bedeutet.

Der Capital-Versicherungsbestand war Ende 1891 fl. 193,315.956; insgesammt waren in Oesterreich-Ungarn Capital-Versicherungen während der letzten Jahre in Kraft in Gulden:

	Oesterr.-ungar. [1]) Gesellschaften	Ausländische Gesellschaften	Summen
1883	412,957.810	75,550.000	488,507.810
1885	479,400.080	97,211.346	576,611.426
1887	554,102.675	122,934.343	677,037.018
1889	624,836.578	150,213.127[2])	775,049.705[2])
1890	653,811.339[3])	162,835.735[4])	818,647.074[3])[4])
1891	697,888.122	193,315.956[5])	891,204.078[5])

[1]) Inclusive der garantirten Associationen des „Anker". — [2]) Inclusive der Versicherungen der „New-York" in Ungarn. — [3]) Nach Abzug von fl. 6,678.265 doppelt gerechneten Summen. — [4]) Ohne „Caisse Paternelle". — [5]) Inclusive der Versicherungen der „Equitable" in Ungarn.

Ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn	In Oesterreich-Ungarn betrugen im Jahre 1891 in Gulden				
	Neue Abschlüsse 1891		Stand am Schlusse des Jahres		Zuwachs gegen 1890
	Policen	Capital-Versicherungen	Policen	Capital-Versicherungen	
La Royale Belge	1.101	839.653	3.118	3,638.194	37.380
Bremer Lebensversicherung [1])	50	63.247	142	186.424	6.024
Frankfurter Lebensversich.	48	46.200	334	393.700	—13.300
Germania	702	2,140.350	5.406	16,644.051	1,422.367
Gothaer Lebensversicherung [1])	227	1,360.350	2.606	17,140.230	765.120
Leipziger Lebensversich. [1])	346	1,355.060	2.808	13,858.500	881.823
Lübecker Lebensversicherung	—	—	49	126.311	—8.667
Nordstern [1])	76	346.737	269	1,671.760	155.821
Stuttgarter [1])	83	436.083	581	3,845.000	193.000
Vaterländische	74	330.750	143	493.205	294.500
The Gresham [2])	3.150	10,132.600	?	[3])60,230.000	[3])4,500.000
L'Aigle [1]) [2])	335	1,538.382	?	4,482.927	1,482.000
Caisse Générale	—	—	?	823.223	— 57.356
Le Phénix [1])	28	139.760	?	1,925.680	— 158.310
L'Urbaine	[4]) 300	[4]) 1,100.000	?	[4]) 5,000.000	[4]) 725.000
Niederländische	207	692.273	1.067	2,114.445	488.391
„ en bloc übernom.	—	—	?	1,692.301	— 89.682
Equitable, Oesterreich	825	4,122.000	?	11,536.625	2,796.625
New-York, Oesterreich	*) 800	4,335.947	?	23,067.790	3,809.791
New-Yorker Germania [1]) [2])	837	3,358.200	1.711	6,245.590	1,500.390
The Mutual [2])	[5])1.080	[5]) 6,100.000	?	5,200.000	[5])5,200.000
Summen	10.269	38,437.592	?	180,315.956	23,930.917
Equitable Ungarn	?	?	?	*) 5,000.000	?
New-York Ungarn	?	?	?	*) 8,000.000	

Die hier verzeichneten Versicherungssummen der ausländischen Gesellschaften variiren zum Theile gegen die vorhergehenden Aufstellungen; die Ursache liegt darin, dass mehrere Anstalten in Goldwährung versichern und der Umrechnungscours nahezu jährlich wechselt.

Ueber Rentenversicherungen liegen nur wenige Daten vor, denn blos 6 Anstalten ertheilen in ihren Ausweisen Auskunft darüber, ob sie Renten versichert haben; es verzeichnen für Ende 1891 Jahresrenten: „New-York" fl. 12.573 (+ 795), „Germania" fl. 12.743 (+ 1816), „Niederländische" fl. 851, „Royale Belge" fl. 1548, „Urbaine" fl. 546; wobei die eingeklammerten Zahlen den Zuwachs gegen 1890 zeigen. Die „Equitable" wies Ende 1891 für fl. 8574 Renten aus.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen in Gulden:

	1891	1890	1889
Prämien-Einnahmen [6])	8,230.995	6,827.711	6,257.288
Zinsen-Einnahmen	1,106.975	1,000.450	875.066
	9,337.970	7,828.161	7,132.354
davon wurden verwendet für:			
fällige Versichernngen	2,404.231	1,741.169	1,314.075
Rückkäufe	317.068	268.204	248.295
Kosten	1,868.653	1,423.750	1,329.958
Prämien-Reserve-Zuwachs	4,095.527	3,513.070	3,495.946
	8,685.479	6,946.193	6,388.274
verbleibt Ueberschuss	652.491	881.970	744.080

*) Approximativ. — [1]) fl. 1 = Mark 1·7 oder Francs 2·1. — [2]) Inclusive des Geschäftsstandes in Ungarn. — [3]) Die Versicherungssummen sind auf Basis einer jährlichen Prämie von 4·2 Percent berechnet. — [4]) Circa. — [5]) Vom 1. Juli 1890 bis Ende 1891. — [6]) 1891 incl. des ungarischen Geschäftes der „Equitable".

Einnahmen und Ausgaben der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1891 in Gulden ö. W.

Ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften	Sitz der Direction	In Oesterreich concessionirt seit	Einnahmen für		Summen	Die Einnahmen wurden verwendet für					Ende 1891 waren die Prämien-Reserven und Ueberträge [6])
			Eigene Prämien	Zinsen und Diverse		Fällige Versicherungen	Rückkäufe	Spesen und Steuern	Zuwachs der Prämien-Reserven	Ueberschüsse	
La Royale Belge . . .	Brüssel	1874	127.785	20.419	148.204	73.874	2.922	34.683	35.710	1.015	575.478
Bremer.	Bremen	1874	6.244	446	6.690	4.706	—	3.462	549	— 2.027	10.253
Frankfurter	Frankf. a. M.	1874	14.247	3.043	17.290	13.100	213	3.492	3.966	— 3.481	71.782
Germania	Stettin	1873	795.881	141.212	937.093	202.332	26.904	131.283	475.484	101.090	3,768.040
Gothaer [1])	Gotha	1873	693.156	169.872	863.028	252.943	25.092	43.678	304.513	236.802	3,233.534
Leipziger [1])	Leipzig	1874	596.236	128.435	724.671	226.045	14.265	54.712	294.277	135.370	2,706.000
Lübecker	Lübeck	1874	4.485	1.646	6.131	7.224	—	1.000	39	— 2.132	39.131
Nordstern	Berlin	1873	80.364	10.876	91.240	6.000	517	19.588	65.135	—	302.108
Stuttgarter [1])	Stuttgart	1879	160.405	30.883	191.288	18.430	989	15.135	110.086	46.648	669.315
Vaterländische [2]) . . .	Elberfeld	1874	22.068	2.547	24.615	11.045	180	22.405	— 3.627	— 5.388	56.487
The Gresham	London	1874	2,529.703	378.288	2,907.991	834.905	194.044	571.209	1,060.353	247.480	9,600.635
L'Aigle	Paris	1886	*) 87.379	—	87.379	15.982	543	34.635	34.334	1.885	121.389
Caisse Générale [1]) . . .	"	1872	31.056	?	31.056	23.850	9.922	3.584	6.618	— 12.918	345.900
Le Phénix [1])	"	1881	68.652	16.186	84.838	46.679	10.900	11.519	34.073	— 18.333	441.900
L'Urbaine [7])	"	1884	150.172	11.624	161.796	57.842	2.108	54.663	88.907	— 41.724	355.792
Niederländische	Amsterdam	1885	144.017	18.683	162.700	51.590	2.542	43.205	64.311	1.052	432.200
Equitable, Oesterreich .	New-York	1882	499.977	?	499.977	55.052	1.412	175.909	260.246	7.358	793.423
" Ungarn . . .	"	?	242.384	?	242.384	94.058	3.035	60.743	83.848	700	413.763
Mutual Life [4])	"	1890	148.697	2.143	150.840	16.309	—	[5]) 164.013	83.161	—112.643	83.161
New-York, Oesterreich .	New-York	1876	1,110.197	135.535	1,245.732	233.972	6.075	163.300	728.873	113.512	3,584.794
" Ungarn . .	"	1880	396.730	21.731	418.461	124.176	5.141	115.894	195.051	— 21.801	555.025
New-Yorker Germania [1])	"	1887	321.160	13.406	334.566	34.117	10.264	140.539	169.620	— 19.974	[3]) 438.150
			8,230.995	1,106.975	9,337.970	2,404.231	317.068	1,868.653	4,095.527	652.491	28,598.260

*) Abzüglich gestundeter Prämien. — [1]) fl. 1 = M. 1·7 oder Frcs. 2·1. — [2]) Inclusive Unfallversicherung. — [3]) Die Prämien-Reserven in Ungarn mit fl. 70.000 angenommen. — [4]) Für die Zeit vom 1. August 1890 bis Ende 1891 in Oesterreich allein. — [5]) Inclusive der Organisations-Kosten. — [6]) Abzüglich gestundete Prämien. — [7]) Daten für 1890.

Die Prämien für eigene Rechnung erhöhten sich 1891 um mehr 1 Million Gulden, wenn man die neu hinzu gekommenen Prämien-Einnahme der „Equitable" in Ungarn in Abrechnung bringt; in Percenten der versicherten Capitalien waren die Prämien 4·27 Percent. Die Zinsen-Einnahmen steigerten sich um fl. 106.525. Bei 3 Gesellschaften fehlen in den Einnahme-Conten die Zinsen-Einnahmen, was uns unrichtig erscheint, denn die Zinsen bilden ja einen Hauptfactor zur Reservesteigerung und das schliessliche Ergebniss muss immer um den Betrag der nicht verrechneten Zinsen ungünstiger ausfallen.

Das Wachsthum der ausländischen Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn ergibt sich auch aus der folgenden Aufstellung, welche nachweist, dass der Antheil derselben an den gesammten Prämien-Einnahmen in Oesterreich-Ungarn 1875 nur 1·5 Percent war, 1891 dagegen 22·8 Percent erreichte.

Es betrugen die Prämien-Einnahmen und Associations-Einlagen in Gulden bei:

	Oesterr.-ungar. Anstalten	Ausländischen Anstalten	Summen	Prämien der Ausländer in Percenten der Gesammt-Prämien
1875	11,800.000	179.228	11,979.228	1·5
1876	11,728.000	337.898	12,065.898	2·8
1877	11,247.900	552.319	11,800.219	4·7
1878	11,756.900	763.716	12,520.616	6·1
1879	12,163.600	1,076.267	13,239.867	8·1
1880	13,923.600	1,422.763	15,346.363	9·3
1881	14,358.000	1,907.688	16,265.688	11·7
1882	15,205.800	2,378.961	17,584.761	13·5
1883	16,607.957	2,965.130	19,573.087	15·2
1884	17,684.477	2,479.816	21,164.293	16·4
1885	19,603.226	3,918.457	23,521.683	16·7
1886	20,628.866	4,465.205	25,094.071	17·8
1887	22,214.297	5,040.493	27,254.790	18·5
1888	23,452.578	5,639.167	29,091.745	19·4
1889	24,538.003	6,257.288	30,795.291	20·3
1890	25,524.355	6,827.711	32,352.066	21·1
1891	27,806.104	8,230.995	36,037.099	22·8

Für fällige Versicherungen wurden fl. 2,404.231 = 29·2 Percent der Prämien verausgabt gegen 25·5 Percent resp. 21 Percent in den beiden Vorjahren. Die Fälligkeiten betreffen vorzüglich Todesfall-Versicherungen, da mit Ausnahme des „Gresham" nur geringe Summen für Erlebens-Versicherungen bezahlt wurden. Der Schadensatz war 1891 der höchste, welcher bisher zu verzeichnen war, dürfte jedoch noch weitere Steigerung erfahren, da mit zunehmendem Durchschnittsalter der Versicherungen die Fälligkeiten naturgemäss steigen.

Seit 1883 wurden für fällige Versicherungen verausgabt in Gulden:

1883	597.313 = 18·4 Percent		1888	1,207.747 = 21·6 Percent
1884	503.989 = 14.4 „		1889	1,319.075 = 21·0 „
1885	696.386 = 17·7 „		1890	1,741.169 = 25·5 „
1886	878.711 = 19·6 „		1891	2,404.231 = 29·2 „
1887	1,126.826 = 22·3 „			

Spesen und Steuern erforderten fl. 1,868.653, das sind 22·7 Percent der Prämien-Einnahmen gegen 20·8 Percent respective 21 Percent in den Vorjahren; die Steigerung der Spesen ist auf die Etablirungskosten der „Mutual" zurückzuführen, ohne diese ergeben sich nur 21 Percent Spesen.

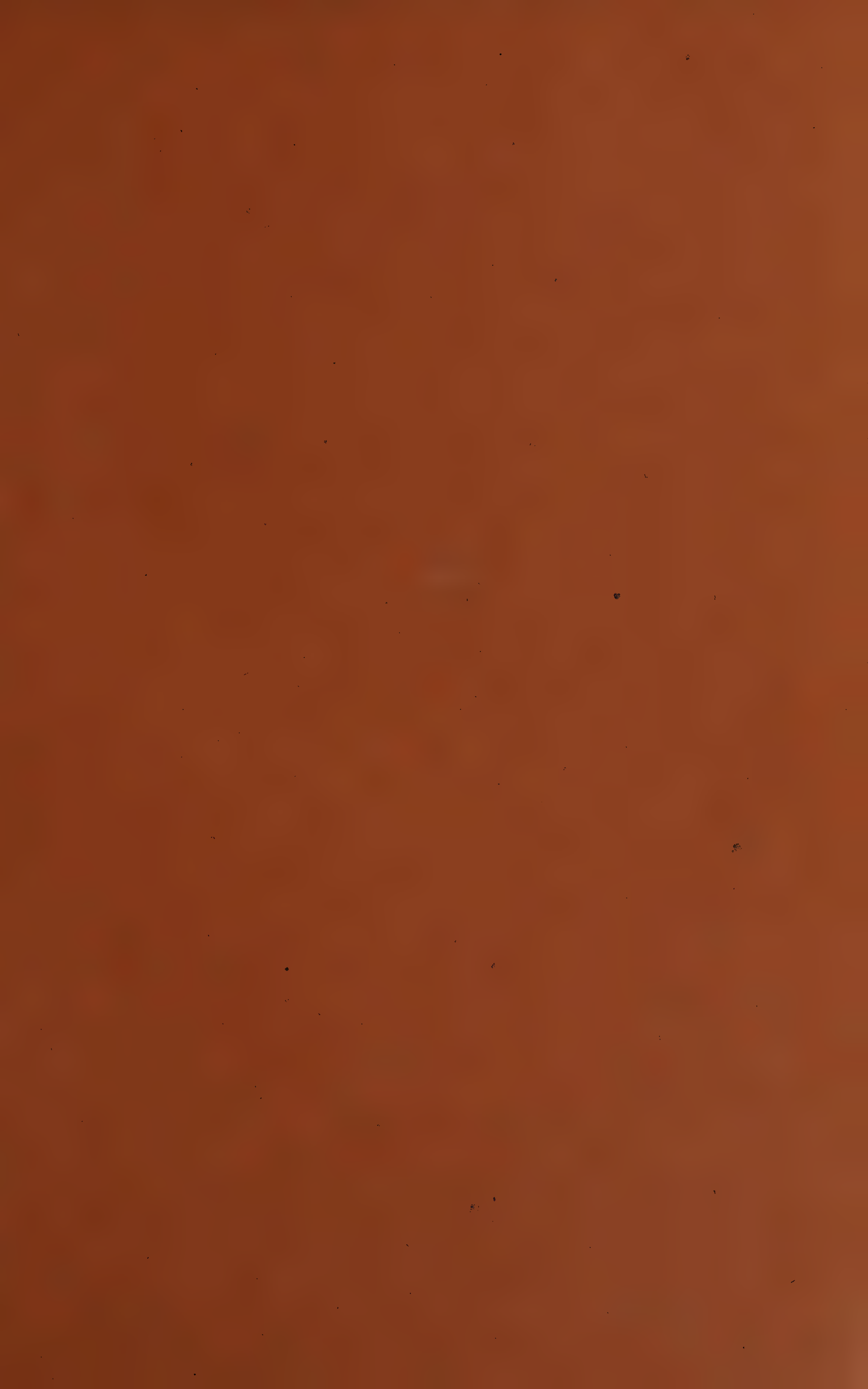
Ueberschuss realisirten 10 Gesellschaften im Betrage von fl. 871.111, während 9 Compagnien mit fl. 218.620 Verlust abschlossen; bemerkt sei hier, dass wir den Gewinn in allen Fällen um die im Betriebsjahre an Versicherte bezahlten Dividenden erhöhten,

wo für diese Ausgabe kein Uebertrag aus dem Vorjahre zur Deckung eingestellt war, was ordnungsgemäss der Fall sein sollte.

Während der letzten Jahre ergab sich an Ueberschüssen:

			Ueberschüsse				Verluste
1884	5	Gesellschaften	fl. 166.522	6	Gesellschaften	fl.	65.315
1885	6	„	„ 505.390	7	„	„	85.011
1886	10	„	„ 677.949	5	„	„	62.446
1887	9	„	„ 613.293	8	„	„	31.539
1888	10	„	„ 811.379	9	„	„	91.896
1889	9	„	„ 893.681	11	„	„	149.587
1890	9	„	„ 1,029.995	10	„	„	148.025
1891	10	„	„ 871.111	9	„	„	218.620

Prämien-Reserven waren Ende 1891 fl. 28,598.260 vorhanden, um 4·1 Millionen Gulden mehr, als im Vorjahre; in Percenten der Versicherungssummen waren die Prämien-Reserven 1885—1891: 9, 10·7, 12, 12·8, 13·7, 14·7, 14·8 Percente.





DIE CONVERSION ÖFFENTLICHER SCHULDEN.

THEORETISCH DARGESTELLT

VON

DR. ALOIS KÖRNER.



WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1893.

DIE CONVERSION ÖFFENTLICHER SCHULDEN.

THEORETISCH DARGESTELLT

VON

Dr. ALOIS KÖRNER.



WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1893.

K. und k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Vorwort.

Den Zweck nachfolgender Abhandlung bildet die theoretische Darstellung der Conversion öffentlicher Schulden.

Abgesehen von der hohen Bedeutung, welche diese Materie als Theil der Finanzwissenschaft in den Augen des Fachmannes unter allen Umständen beanspruchen darf, liegt auch für den capitalbesitzenden Laien, den Staatsgläubiger, im allgemeinen und insbesondere in der jetzigen Epoche, in welcher manchen europäischen Staaten neue Conversionen unmittelbar bevorstehen, ein unbestreitbares Interesse vor, sich mit Begriff und Wesen einer Einrichtung vertraut zu machen, deren Wirkung auf sein Renteneinkommen ihm nur allzu fühlbar wird und auf diese Weise so manche gegen diese Einrichtung noch tief eingewurzelte auf irrthümlichen Anschauungen beruhende Vorurtheile zu beseitigen.

Dem theoretischen Charakter der Abhandlung entsprechend wurden praktische Beispiele nur in geringer Anzahl — soweit es zur Erleichterung des Verständnisses nöthig erschien —, herangezogen. Dass dieselben ausschliesslich der englischen Finanzgeschichte entnommen sind, findet seine Begründung darin, dass wir England, dem classischen Boden der Entwicklung des Credits- und Staatsschuldenwesens, auch die Ausgestaltung der Conversionsidee verdanken und dass die diesbezüglichen englischen Verhältnisse international bekannt sind.

So möge denn vorliegendes Werkchen sein Ziel erreichen und zur Erkenntnis des Wesens der Conversion sein Scherflein beitragen!

Wien im November 1892.

Der Verfasser.



INHALT.



I.

Entstehung der Staatsschulden.

»Either the nation must destroy public credit; or public credit will destroy the nation.«

[Hume, Essays, vol. II p. 145.

Wenn in einer Privatwirtschaft Vermögen und Einkünfte zur Bestreitung vorhandener Bedürfnisse nicht ausreichen, sieht sich der Wirtschaftsherr gezwungen, durch Aufnahme eines Darlehens fremde Capitalien zur Deckung seines Geldbedarfes heranzuziehen. Als Entgelt für die gewährte Benützung dieser Capitalien, als Prämie für die Gefahr des Capitalsverlustes und theilweise auch als Commissionsgebür (Vermittlungsgebür) für die Zubringung der Capitalien, zahlt der Darlehensnehmer jährlich eine bestimmte Summe, welche, in Percenten des dargeliehenen Capitals ausgedrückt, der Zins genannt wird.

Die nach Percenten bemessene Höhe des Zinsfusses wird durch die obgenannten drei Factoren — Marktpreis des Capitals (Capitalsmiete), Gefahr des Capitalsverlustes (Risico) und Vermittlungsgebür — bestimmt.

Auch die Staatswirtschaft kommt in gewissen Fällen in die soeben geschilderte Lage der Privatwirtschaft. Wenn das staatliche Vermögen und die staatlichen Einkünfte, — in erster Linie die Steuern — zur Bestreitung des für die Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Aufwandes nicht auslangen, bleibt auch dem Staate Nichts übrig, als im Wege der Aufnahme von Schulden — Staatsschulden — zu fremdem Capital seine Zuflucht zu nehmen. Die Steuer belastet die Gegenwart zu Gunsten der Zukunft, die Staatsschuld belastet die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart. Die rückzahlbare Schuld bildet den Urtypus der Staatsschuld. Für die gewährte Capitalsnutzung zahlt wie der Private so auch der Staat Zinsen, deren Höhe ebenso wie bei dem Darlehen an Private durch die obengenannten drei Factoren Capitalmiete, Risico und Vermittlergebür bestimmt wird.

Das Moment, von welchem der Staat bei Aufnahme von Anleihen, jedoch nur insoweit die Capitalsvorstreckung eine freiwillige ist, Gebrauch macht, ist der öffentliche Credit. Dieser Credit ist je nach den Umständen grösser oder geringer und wird durch das Vertrauen der Staatsgläubiger in die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen des Staates als ihres Schuldners bestimmt.

In kriegerischen Zeitläuften oder bei Deficiten, welche Fälle gewöhnlich den Anlass zur Aufnahme von Anlehen bilden, ist der Credit des Staates naturgemäss geringer und das Risico des Gläubigers höher; diesem Umstande wird durch die grössere Gefahrprämie Rechnung getragen, welche in der Erhöhung des Zinsfusses, zu dem das Anlehen contrahiert wird, ihren Ausdruck findet. Auch der Capitalmietpreis selbst kann in solchen Fällen, namentlich bei kriegerischen Ereignissen, eine mitunter nicht unbedeutende Steigerung erfahren, weil zu diesen Zeiten die Nachfrage nach Capitalien grösser wird, das Angebot hingegen gleich bleibt oder sich sogar noch vermindert. Was endlich die Vermittlergebür anbelangt, so wird auch sie bei Aufnahme öffentlicher Schulden anlässlich eines Deficits oder kriegerischer Ereignisse nicht mit Unrecht eine Steigerung erfahren, welche durch die in solchen Fällen nöthige erhöhte Anstrengung bei Vermittlung des Creditgeschäftes ihre Erklärung und damit auch ihre Rechtfertigung findet.

Die Zwangslage des Staates in Fällen der Anlehensaufnahme wie die soeben angeführten gibt noch zu einem anderen Vorgange Anlass, den wir analog auch bei Privatschuldnern beobachten können, welche sich im Momente äusserster Verzweiflung in Wucherhände werfen. Sowie ein Wucherer sich beispielsweise für den bar dargeliehenen Capitalsbetrag von 60 oder 80 die Summe von 100 zur Rückzahlung verschreiben lässt, selbstverständlich bei gehöriger Verzinsung nebenbei, so wurde in vielen Fällen der Aufnahme von Staatsanlehen dem Gläubiger die Schuldurkunde nicht über den wirklich bar dargeliehenen, sondern über einen weit höheren Capitalsbetrag ausgefertigt.

Erhält der Staat für seine Schuldurkunden das in ihnen verbriefte Capital von den Gläubigern wirklich bar ausgezahlt, so emittiert er das Anlehen al pari; ist das vom Staate thatsächlich in Empfang genommene Capital geringer als jenes, worauf die Schuldtitel lauten, so findet eine Emission des Anlehens unter pari statt und je verzweifelter die Lage des Staates war, umso grösser wird die dem Gläubiger zu Gute kommende Differenz zwischen dem wirklich erhaltenen und dem nominellen Schuldcapitale sein.

Die ersten, wenn vielleicht auch nicht die zahlreichsten Fälle der Emission von Staatsanlehen unter pari bietet uns die Finanzgeschichte Englands. Als Beispiele mögen hier bloss einige der in den Jahren 1794 bis 1796 aufgenommenen Anlehen angeführt und hiebei bemerkt werden, dass die bezüglichen Daten einer von der königlich grossbritannischen Regierung vor kurzem herausgegebenen und dem Verfasser in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellten amtlichen Publication über die Geschichte und den Stand der englischen Staatsschuld entnommen wurden, somit authentisch sind.

Das englische Anlehen vom 1. Februar 1794 (Act 33 Geo III. c. 28): wurde in der Weise emittiert, dass jeder Zeichner von 72 £. in Münze Schuldverschreibungen über 100 £. in 3%igen Consols erhielt, wodurch ein nominelles Schuldcapital von 6,250.000 £ in 3%igen Consols geschaffen wurde, während der Staat thatsächlich nur ein Capital von 4,500.000 £ bar erhielt.

Bei Emission des Anlehens vom 1. Februar 1795 (Act 34. Geo. III. c. 1) erzielte der Staat ein Barcapital von 11,000.000 £. Jeder Zeichner von 100 £ erhielt hiefür 100 £ in 3%igen Consols, 25 £ in 4%igen Consols und eine Annuität von 11 s 5 d für 66 1/4 Jahre. Für das Barcapital von 11,000.000 £ wurden somit emittiert 11,000.000 £ 3%iger Consols, 2,570.000 £ 4%iger Consols und 62.791 £ 13 s 4 d in Annuitäten, ablaufend mit dem Jahre 1860.

Die Subscribenten des Anlehens vom 1. Februar 1796: (Act 35. Geo III. c. 14) erhielten für je 100 £ Barcapital 100 £ in 3%igen, 33 £ 6 s 8 d in 4%igen Consols, eine Annuität von 8 s 6 d für 65 1/4 Jahre und eine Zusatzannuität von 1 s. Dem wirklich vom Staate in Empfang genommenen Capitale von 18.000.000 £ standen sonach an Schuldverschreibungen in 3%igen Consols 18,000.000 £, in 4%igen Consols 6,000.000 £ und an Annuitäten 85.500 £ gegenüber.

Der gleiche Vorgang und ein sogar noch grösseres Missverhältnis zwischen bar erhaltenem und verbrieftem Capital ist hinsichtlich der zahlreichen in den Jahren 1798, 1799, 1800 u. s. w. emittierten englischen Staatsanlehen zu verzeichnen. So instructiv auch die bezüglichen Daten namentlich dadurch sind, dass sie im Zusammenhalt mit den Thatsachen der Weltgeschichte die Rückwirkung kriegerischer Ereignisse auf den Staatscredit und das Staatsschuldenwesen genau erkennen lassen, so muss sich der Verfasser ihre Anführung und Besprechung mit Rücksicht auf die enggezogenen Grenzen gegenwärtiger Abhandlung versagen.

Die Aufnahme von Staatsanlehen zu ungünstigen Bedingungen ist von den Theoretikern stets mit Recht auf das Schärfste verurtheilt worden. Sie mag trotzdem in vielen Fällen ein Gebot der Nothwendigkeit und ein Ausfluss staatserhaltender Klugheit gewesen sein, welche unter zwei Übeln — dem Untergange des Staates und der Anleihensaufnahme zu diesen ungünstigen Bedingungen — mit voller Berechtigung das kleinere wählte. Das Verhältnis zwischen Wucherer und verzweifeltem Schuldner, welches oben erwähnt wurde, lässt sich zwar als erklärendes Analogon für die Darstellung der Anlehensaufnahme unter pari verwenden,*) unrichtig und gehässig wäre es jedoch, die Festsetzung derart ungünstiger Anlehensbedingungen unter allen Umständen als Wucher zu bezeichnen, denn das, was in einem Falle ungerechtfertigte Ausbeutung des Schuldners ist, wird in einem andern Falle zur nothwendigen Massregel für den contrahierenden Gläubiger. Je verzweifelter die Nothlage des Staates, je geringer sein Credit, umso berechtigter ist das Verlangen seiner Gläubiger nach Cautelen und Prämien. Dem Gläubiger zumuthen, er möge von diesen absehen, heisst ihm eine Opferwilligkeit zumuthen, welche in Geld- und Creditsachen nicht am Platze ist und die er möglicherweise mit seinem eigenen Ruin bezahlen würde. Der Vergleich, den ein französischer Finanzschriftsteller schlechthin zwischen den in Nothlage gerathenen Staaten, die ein Anlehen unter pari emittieren und den verschwenderischen Söhnen vornehmer Häuser, welche in Wucherhände fallen, anstellte, hinkt ärger, als selbst einem Vergleiche gestattet ist. Nicht jeder in Nothlage gerathene Schuldner ist ein Verschwender, nicht jeder Gläubiger, der sich gegen den Verlust sicherstellt, ein Wucherer. Es ist nur recht und billig, dass der grösseren Gefahr auch die grössere Gefahrprämie entspreche.

---

*) Von manchen Schriftstellern wird diese Analogie überhaupt in Abrede gestellt. Vergleiche Bluntschli, (Allgemeines Staatsrecht 7. Buch, cap. VI., Staatscredit): »Eine Eigenthümlichkeit dieser Verträge des Staates ist es, dass die Wuchergesetze darauf keine Anwendung leiden. Wenn demnach die Staatsgläubiger höhere Zinsen zugesichert erhalten, als sie von Privatschuldnern fordern dürften oder eine geringere Summe einzahlen, als der Nennwerth der Obligationen beträgt, so werden sie nicht etwa des Wuchers schuldig; denn der Staat ist eine so grosse Macht, dass es ungereimt wäre, denselben dem in Privatnoth gekommenen armen Schuldner an die Seite zu stellen und vor der Hartherzigkeit der Wucherer durch die Gesetzgebung zu schützen. Die wahre Gefahr ist hier doch die entgegengesetzte, dass der Staat seine Macht im Verfolge zum Nachtheil der Gläubiger benutzen werde.«

In den von uns bisher behandelten Fällen der Aufnahme von Anlehen wurde zur Voraussetzung genommen, dass die Vorstreckung der Capitalien seitens der Gläubiger eine freiwillige sei. Die Eingehung von Staatsschulden ist aber unter gewissen Voraussetzungen auch in Form eines Zwangsanlehens möglich. Einen derartigen Zwang kann der Staat nur auf seine eigenen Unterthanen ausüben, daher können Zwangsanlehen nur im Inlande zur Zeichnung aufgelegt werden. Anlehen dieser Art sind namentlich zu Ende des 18. Jahrhundertes in verschiedenen Staaten Europa's und zwar mitunter ausdrücklich als Ersatz für die Steuern — Kriegssteuern — ausgeschrieben worden. Aus dem Gesichtspunkte der freiwilligen oder zwangsweisen Capitalsvorstreckung hat man denn auch die Staatsschulden in freiwillige und Zwangsschulden eingetheilt.

Eine andere mit der soeben behandelten in gewissem Zusammenhange stehende Eintheilung der Staatsschulden, welche namentlich zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bei den Theoretikern sehr beliebt war, ist die Scheidung zwischen auswärtigen und einheimischen Staatsschulden, je nachdem die Staatsgläubiger Ausländer oder Unterthanen des contrahierenden Staates waren. An diese Eintheilung knüpft sich hinsichtlich verzinslicher Staatsschulden die Frage, ob die verzinslichen auswärtigen oder die verzinslichen einheimischen Schulden bei einem mit Schulden beiderlei Art belasteten Staate früher zu tilgen seien. Die Frage wurde von den sie behandelnden Autoren dahin beantwortet, dass in diesem Falle die Tilgung der auswärtigen Staatsschulden früher einzutreten habe, »denn je länger eine verzinsliche Schuld unbezahlt bleibt, desto höher steht durch die Verzinsung zum Nachtheile des Schuldners der Aufwand, den sie verursacht und es ist unzweifelhaft besser, dass ein Staat in dieser Lage des Schuldners gegenüber einem einheimischen als gegenüber einem Ausländer in Verlust stehe« *) mit anderen Worten, dass die Zinsenlast des Staates einem Inländer zu Gute komme.

Der berühmte Ausspruch Hume's, den wir unserem Capitel vorangestellt haben, »dass die Nation den öffentlichen Credit — das Staatsschuldenwesen — vernichten müsse, weil sie andernfalls selbst von ihm vernichtet werden würde« hat im Laufe der Zeiten zahlreiche Gegner gefunden. Man hat insbesondere die Staatsschulden für einen Zuwachs des Nationalcapitales in dem Sinne hingestellt, »als ob bei Abwesenheit dieser Schulden die Nation um den

---

*) Ehrenthal, Schuldenwesen.

Schuldbetrag ärmer wäre. Ein geistvoller französischer Financier — Boisbertrand — hat geradezu behauptet, dass die öffentliche Schuld mit Unrecht eine Schuld genannt werde, dass sie diesen Namen nur bedingt — nur im Falle der Überschreitung gewisser Grenzen — verdiene.

Von Hume bis zu Boisbertrand ist ein weiter Weg . . . . die Wahrheit liegt in der Mitte.

II.

Eintheilung der Staatsschulden.

Bei der Aufnahme von Anlehen kann der Staat entweder die Pflicht zur Rückzahlung des Schuldcapitals (mit oder ohne Verzinsung) oder bloss die Verpflichtung zur jährlichen Verzinsung dieses Capitals übernehmen. Hienach theilen sich die Staatsschulden in rückzahlbare und in nicht rückzahlbare. Wurde die rückzahlbare Schuld auf kurze Frist aufgenommen, so bildet sie eine Form der sogenannten schwebenden Schuld (Tresorscheine, Salinenscheine). Hat die Rückzahlung der Schuld erst nach längerer Frist stattzufinden, so zählt das Anlehen zur fundierten Schuld. Zur fundierten Staatsschuld gehören ausser den soeben erwähnten rückzahlbaren langfristigen Schulden auch noch die nicht rückzahlbaren Schulden, welch letztere gewöhnlich mit dem Namen Rentenschuld bezeichnet werden. Diese nicht rückzahlbaren Schulden, bei welchen dem Gläubiger lediglich die fortdauernde Bezahlung jährlicher Zinsen versprochen ist, können entweder mit dem Vorbehalte des staatlichen Aufkündigungsrechtes oder ohne einen solchen Vorbehalt eingegangen werden.

Steht dem Staate das Aufkündigungsrecht bezüglich einer Rentenschuld zu, so ist ihm die Möglichkeit gewahrt, sich durch Rückzahlung des Nominal-Schuldcapitals von der weiteren Zinsverpflichtung zu befreien. Hat sich der Staat hingegen bei Contrahierung der Rentenschuld das Aufkündigungsrecht nicht vorbehalten, so fehlt die Möglichkeit einer derartigen Capitalsrückzahlung.

Die Frage, ob eine Rentenschuld als kündbare oder nicht kündbare aufgenommen wurde, erhält dann eine besondere Bedeutung, wenn dem Staate die Verzinsungsbedingungen drückend und lästig werden und er sich dieser Last zu entledigen strebt. Drückend wird aber die Rentenzahlungspflicht insbesondere dann, wenn der Rentenzinsfuss gegenüber dem am Capitalsmarkte geltenden Zinsfusse unverhältnismässig hoch ist. In diesem Falle beruft bei der kündbaren Schuld der Staat seine Gläubiger einfach zusammen und zahlt ihnen das Nominal-Schuldcapital wirklich zurück oder bietet wenigstens die Rückzahlung ernstgemeint an. Hiegegen können die Staatsgläubiger nichts einwenden, denn das Kündigungsrecht ist eben Vertragsbedingung, möge sie ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt sein. Auf diese Weise kann bei der kündbaren Rente der Staat den Gläubiger zwingen, die Leistung von ihm anzunehmen, widrigenfalls sich der Gläubiger mit den anderweitigen diesfälligen Dispositionen des Staates zufriedengeben müsste.

Bei nicht rückzahlbaren Schulden hingegen wäre die Aufkündigung und Rückzahlung an den Gläubiger vertragswidrig und eine arge Rechtsverletzung. Hier ist der Staat, wenn er sich der Zinsenlast zu entledigen strebt, auf den guten Willen seiner Gläubiger angewiesen; er kann nicht zwingen, sondern muss bitten. Als einziger Ausweg in dieser Noth bleibt ihm der Rückkauf seiner Schuldurkunden an der Börse, aber nicht mit der festen Maximal-Grenze des Nominal-Capitals, sondern nach dem schwankenden Börsencourse, welcher gerade dann infolge der gesteigerten Nachfrage nach derlei Schuldtiteln vielleicht sogar über pari gestiegen sein wird. Diese einfache Erwägung bestimmt die Entscheidung der Frage nach dem gegenseitigen Wertverhältnisse der kündbaren und der nicht kündbaren Rentenschulden hinlänglich dahin, dass der kündbaren Rentenschuld, nicht nur unbedingt der Vorzug zu geben ist, dieselbe vielmehr auch als Normal-Typus der Rentenschuld empfohlen werden muss.

Als in manchen Staaten gebräuchliche und beliebte Abarten der staatlichen Rentenschuld sind die Annuitäten- und die Leibrenten-Schulden des Staates hervorzuheben. Bei beiden ist die Rentendauer zeitlich begrenzt: bei der Annuität absolut durch den Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit z. B. 66 Jahre, bei der Leibrente durch die Dauer des Lebens einer bestimmten Person.

Als Beispiel eines Staatsanlehens mit Annuitätenzahlungs-Verpflichtung sei hier bloss das englische Anlehen vom 1. Februar 1790 per 187000 £ (Act 29, Geo III, c. 37) genannt, bei welchem

jedem Contribuenten von 100 £ eine Annuität von 7 £ 9 s 9 d für 18 ³/₄ Jahre vom 5. April 1789 angefangen, verbrieft wurde. Der ganze Annuitätenbetrag, zahlbar halbjährig am 5. April und 10. October jedes Jahres, belief sich auf 14001 £ 12 s 6 d.

Unter demselben Datum wie dieses Annuitäten-Anlehen wurde (Act 29, Geo III, c. 41) das englische Tontinen- (Leibrenten-) Anlehen von 1789 im Betrage von 1,002.500 £ aufgenommen, dessen letzter Überlebender am 31. October 1887 gestorben ist.

Die Frage, ob die Eingehung eines Schuldverhältnisses in Leibrentenform für den Staat empfehlenswert sei, hat verschiedene Beantwortungen gefunden und viele Staaten haben thatsächlich die Leibrente unter den Bestandtheilen ihrer öffentlichen Schuld nicht aufzuweisen.

Ohne an diesem Platze für oder gegen die Einführung der Leibrente als Form der Staatsschuld Stellung zu nehmen, sei bloss darauf hingewiesen, dass derjenige Staat, welcher sich einmal für die Aufnahme der Leibrente unter die Formen seiner öffentlichen Schuld entschieden hat, in den diesbezüglichen Einrichtungen Englands ein geradezu mustergiltiges System vorfindet, in welchem die reichsten praktischen Erfahrungen, durch eine höchst entwickelte wissenschaftliche Theorie abgeklärt, als leitende Principien genommen wurden. Der Gedanke, die Leibrente als Form der Staatsschuld zu benützen, ist auf englischem Boden entstanden.

England, das Reich, in welchem dank der eminent praktischen Veranlagung seiner Bürger und der Fürsorge einer einsichtsvollen Verwaltung die Praxis des öffentlichen Credits- und Versicherungswesens in allen seinen Zweigen seit Jahrhunderten sich freier entwickeln konnte, als in den europäischen Continentalstaaten, England, das die ersten Autoritäten auf dem Gebiete wissenschaftlicher Behandlung der einschlägigen Materien aufweist, hat durch eine geniale Verschmelzung des öffentlichen Credits- und des Lebensversicherungswesens die Frage, wie Leibrenten als Formen der Staatsschuld und als Mittel zur Tilgung derselben benützt werden können, einer glücklichen Lösung zugeführt. Eine imponierende Autorität wie Dr. Richard Price, ein politischer Arithmetiker ersten Ranges, ist zugleich Verfasser geistvoller und höchst instructiver Aufsätze über öffentliches Schuldenwesen, des »Appeal to the public on the subject of the national debt« und des als Capitel III seiner berühmten »Observations on reversionary payments etc. and on the national debt,« veröffentlichten Aufsatzes »of public credit and the national debt,« einer Abhandlung, auf welche zurückzukommen

wir im Verlaufe unserer Darstellung mehrfach Gelegenheit finden werden.

Bis zum Jahre 1808 war für die Gebarung des Leibrentenfonds in England keine staatliche Aufsichtsbehörde bestellt, sondern die fallweise nöthigen Anordnungen über Verwaltung und Investition des Fonds-Capitales dem Schatzkanzler überlassen. Das englische Leibrenten-Gesetz (Act 48. Geo III, c 142.) vom Jahre 1808 übertrug die Agenden der »Life Annuities« an die Commission für Reducierung der National-Schuld. Als oberster Grundsatz für das gegenseitige Verhältnis der Leibrentenschuld und der anderen Staatsschulden-Gattungen wurde aufgestellt, dass es jedem Eigenthümer von consolidierten oder reducierten 3%igen Stocks freistehen solle, dieselben bei der obgenannten Commission zu überreichen behufs Umtausches gegen eine begrenzte Annuität, abhängig von der Lebensdauer entweder einer einzelnen Person oder zweier Personen und des Überlebenden von ihnen.

Als Massstab für die Berechnung der Lebensdauer der Leibrenteninhaber beider Geschlechter wurde die »Northampton'sche Mortalitäts-Tabelle«, ein Werk des berühmten politischen Arithmetikers Dr. Price, zu Grunde gelegt. Die durch Ankauf von Leibrenten gewonnenen Capitals-Beträge an Staatsschuld-Titeln werden in den Staatsschulden-Tilgungsfond (Sinking Fund) übernommen und die auf diese Capitalien entfallenden Zinsen für Rechnung dieses Fonds ausbezahlt. Zum Zwecke des exacten Altersnachweises der Leibrentenwerber ist ein System minutiöser Vorsichtsmassregeln geschaffen. Über die Transactionen des Fonds soll jährlich an das Parlament Rechnung gelegt werden.

Der ökonomische Erfolg eines Leibrentenplanes als eines Mittels zur Tilgung der Staatsschuld ist vorzüglich von der Richtigkeit zweier Annahmen abhängig:

1. von der Wahrscheinlichkeit einer Courssteigerung der Staatspapiere, gegen welche die Leibrenten eingetauscht wurden, für die Dauer dieser Leibrenten.

2. von der richtigen Schätzung der Lebensdauer jener Personen, von deren Leben die Leibrente abhängig ist.

In letzterer Beziehung weist die von Dr. Price im Jahre 1782 verfasste Northampton'sche Mortalitäts-Tabelle Mängel auf, welche von der englischen Staatsschuldenverwaltung verbessert worden sind.

Sämmtliche der in Vorstehendem angeführten Arten der Staatsschuld bedürfen urkundlicher Grundlagen. Speciell hinsichtlich der Beurkundung von Rentenschulden herrscht in den einzelnen

Staaten grosse Verschiedenheit. Das französische System der Inscription besteht in der Eintragung der Rente in das Grosse Buch der Staatsschuld, worüber eine Bescheinigung ausgestellt wird, aus welcher das Recht auf den Bezug eines bestimmten Betrages jährlicher Rente hervorgeht.

Das österreichische System beispielsweise ist, hievon abweichend, gekennzeichnet durch die Ausfertigung bestimmter auf den Nominal-Betrag des Capitales ausgestellter Obligationen, welche bei der nicht rückzahlbaren Schuld nur die Zinsverpflichtung und nicht die Pflicht zur Capitals-Rückzahlung ausgedrückt enthalten. Trotzdem nun beispielsweise die auf 100 Gulden lautende Renten-Obligation dem Gläubiger nur den Anspruch auf den Bezug jährlicher Zinsen dieses Nominal-Schuldcapitales, niemals aber auf Capitals-Rückzahlung selbst gibt, hat die Obligation dennoch einen Capitalswert. Der Umstand nämlich, dass durch den Besitz der Obligation der jährliche Bezug einer Rente gesichert ist, gibt dem Titre den Handelswert, als dessen Ausdruck der Rentencours an der Börse erscheint.

Beide Systeme, das der Inscription und das der Obligations-Ausfertigung kennen Schuldtitres, die auf Überbringer und solche, die auf Namen lauten.

Ebenso, wie bei Ausstellung von Rentenurkunden durch Private, war auch bei der Beurkundung von Staatsschulden das Erste und Ursprüngliche die Ausfertigung der Rentenurkunde auf eine bestimmte Person. Das Inhaber- (au porteur-) Papier kommt zeitlich später. Privatrechtliche Forschungen haben die Priorität des Namenpapieres unumstösslich bewiesen. Durch die Bedürfnisse des Börseverkehres begünstigt, hat sich das Überbringer-Effect zu jener führenden Rolle emporgeschwungen, welche ihm — dem Objecte und Substrat der Speculation — heutzutage zukommt, während das Namenpapier mehr den Interessen des ständigen Rentenbesitzes zu dienen bestimmt und zu diesem Zwecke in den einzelnen Staaten mit besonderem Rechtsschutze ausgestattet ist. (Vergleiche beispielsweise für Österreich die vom Verfasser im Jänner- und Februar-Hefte 1892 des österr. Central-Blattes für Verwaltungspraxis veröffentlichten Aufsätze über den Rechtsschutz des österr. Staatsrentencapitales I. und II.

III.

Das Verhältnis des Staates zu seinen Gläubigern, juristisch betrachtet.

Das Verhältnis, in welches der Staat zu seinen Gläubigern durch die Aufnahme von Staatsschulden tritt, wird von der herrschenden Lehre als streng privatrechtliches bezeichnet. *)

Die Frage, unter welches Institut des Privatrechtes sich die Contrahierung der Staatsschulden juristisch subsumieren lässt, ist für die rückzahlbaren und für die nicht rückzahlbaren Schulden verschieden zu beantworten.

Ist die Staatsschuld rückzahlbar — mögen hiebei Zinsen bedungen sein oder nicht — so liegt juristisch ein Darlehensvertrag vor und die über diesen Vertrag ausgefertigte Urkunde ist ein Schuldschein.

Ist die Staatsschuld jedoch nicht rückzahlbar, sondern wurde dem Staatsgläubiger bloss die Bezahlung einer jährlichen Rente versprochen, so ist das Rechtsverhältnis ein Rentenkauf.

Bei der kündbaren Rente ist das Kündigungsrecht des Staates (selbstverständlich correlativ mit der Pflicht zur Rückzahlung des Nominalcapitals der gekündigten Rente) als Vertragsbedingung gesetzt, dem Gläubiger hingegen ein derartiges Kündigungsrecht nicht vorbehalten.

Bei der unkündbaren Rente fehlt der Vorbehalt des Kündigungsrechtes gänzlich, vertragswidrige Kündigung aber wäre ein Rechtsbruch, dessen sich der Staat, der berufenste Hüter des Rechtes, am wenigsten schuldig machen darf.

Zur Geschichte des Rechtsinstitutes des Rentenkaufes verdient kurz bemerkt zu werden, dass seine ersten Anfänge nachgewiesenermassen bis ins 11. Jahrhundert zurückreichen.

---

*) »Man hat in neuerer Zeit die Contrahierung (von Staatsanleihen) als einen Act der politischen Staatsgewalt bezeichnet [Schmitthenner, Staatsrecht, S. 360] und daher auch viele Staatsschulden dem Privatrecht zu entziehen .... versucht. Allein .... mit Unrecht. Der Credit freilich, den der Staat benützt, ist ein öffentlicher .... und es ist ein Act der Staatshoheit, wenn der Staat im einzelnen Falle zur Eingehung von Darlehensschulden sich entschliesst . . . . Aber das Darlehen selbst ist nicht ein Ausfluss der Staatshoheit, denn die Privaten, welche dem Staate ihre Capitalien vorstrecken, sind dazu nicht verpflichtet und das Geschäft, welches sie abschliessen, ist ein wesentlich privatrechtlicher Vertrag«. [Bluntschli Staatsrecht (7. Buch. 6. cap. S. 534)].

Zu jener Zeit kam, wenn auch nicht vielleicht — wie behauptet wurde — in der Absicht das damals herrschende Zinsverbot zu umgehen, ein Rechtsgeschäft auf, welches darin bestand, dass jemand einem Anderen ein Capital hingab und sich dafür die Bezahlung einer ewigen Jahresrente ausbedang.

Die Rentenbestellung (Rentenkauf) erfolgte ursprünglich — wenigstens in Deutschland — bei hypothekarischer Sicherstellung der Rente auf Grund und Boden (als Reallast).

Diese Urform der Rente erfuhr sodann im Laufe der Jahrhunderte durch die Bedürfnisse des Verkehrs verschiedene Ausgestaltungen. Von der Sicherstellung auf Grund und Boden wird in gewissen Fällen in dem Masse Umgang genommen, als der Personalcredit seine Wirkung zu äussern beginnt, in anderen Fällen wird statt der ewigen Rente, dem Ewiggeld, eine Rente auf Lebenszeit constituiert.

Urkunden über derlei Renten — »Rentenbriefe« — wurden ursprünglich auf den Namen des Käufers ausgestellt. Sie bilden die ursprüngliche und älteste Erscheinungsform des Namen-Papieres. Das Überbringereffect tritt erst später auf. Seine Bezeichnung als Inhaber-Papier rührt von der bei Rentenbriefen üblich gewordenen Formel her, welche lautete: «Auf des Briefes wissentlichen getreuen Inhaber,« später wohl auch schlechtweg: »Auf den Inhaber.«

Nach der Dauer der Rentenpflicht ergeben sich zwei Hauptformen der Rente: die ewige Rente (Ewiggeld) einerseits und die zeitlich beschränkte Rente andererseits.

Letztere wird Annuität genannt, wenn ihre Dauer absolut durch Ablauf einer im voraus bekannten Zeitfrist bestimmt erscheint, und Leibrente, wenn sie von der Dauer des Lebens einer bestimmten Person abhängig ist.

Die juristische Natur der Leibrenten- und Tontinen-Schulden ist durch die der Terminologie des Privat-Rechtes entnommene Bezeichnung dieser Schulden hinlänglich klargestellt.

IV.

Begriff und Wesen der Conversion, finanzwissenschaftlich und civilrechtlich erörtert.

> Suppose farther, that the scheme, by keeping up public credit, and throwing money every year into the hands of lenders, enables government to borrow at 1 £ per cent less interest, than would be otherwise required, that is at 4 instead of 5 per cent. In these circumstances, there would arise a present saving to the kingdom of 50000 £. per ann; for the interest of ten millions at 4 per cent is 50000 £ less than the interest of nine millions at 5 per cent.
>
> [Price: Preface to the third edition of the Observations on Reversionary Payments.

Behufs Erlangung des finanzwissenschaftlichen Begriffes der Conversion kann wiederum die Privatwirtschaft zum Ausgangspunkte der Darstellung genommen werden.

Hat der Private ein Darlehen unter Bedingungen aufgenommen, welche infolge geänderter Verhältnisse — Sinken des Zinsfusses durch grösseres Angebot an Capital, durch grössere Creditfähigkeit des Darlehenswerbers u. s. w. — ihm drückend zu werden beginnen, so verwehrt ihm nichts, von der günstigen Constellation Nutzen zu ziehen und seinem Gläubiger die drückendere (z. B. höher verzinsliche) Schuld aufzukündigen, weil er in jedem Momente andere Capitalisten findet, mit welchen er einen neuen Darlehensvertrag zu günstigeren Bedingungen z. B. zu einem geringeren Zinsfusse abzuschliessen in der Lage ist.

Die Herabsetzung des Zinsfusses wird für den Privaten in den meisten Fällen der Antrieb zur Rückzahlung der alten und Contrahierung neuer Schulden sein.

Für den Staat sind die Fälle, in denen er so wie der Private an die Tilgung der alten und Aufnahme einer neuen Schuld denkt, mannigfaltiger. Allen diesen Fällen kommt aber als gemeinsames Merkmal zu, dass der Staat in ihnen die Gelegenheit benützt, seine Lage zu verbessern und seine Verpflichtungen minder drückend zu gestalten.

Wollte man eine Eintheilung derartiger Fälle versuchen, welche sich für den Staat ergeben können, so könnte man sie scheiden:

1. in Fälle, wo die Verpflichtung aus dem Darlehens- (Renten-) Vertrage dem Staate drückend wird, und

2. in Fälle, wo die Erfüllung dieser Verpflichtung dem Staate unmöglich wird.

1. Drückend wird die Verpflichtung des Staates aus dem Schuldverhältnisse insbesondere — analog wie die Verpflichtung des privaten Darlehensnehmers — beim Sinken des Zinsfusses.

Die Elemente, nach welchen sich die Höhe des Zinsfusses auf dem Capitalsmarkte richtet — Entgelt für die hingegebene Capitalsnutzung, Gefahrprämie und Vermittlergebür — wirken auch auf die Höhe des thatsächlichen Zinsfusses der Staatsrente, welcher stets die Tendenz zeigt, mit jenem des Capitalmarktes gleich zu werden, ungefähr so, wie das Niveau der Flüssigkeit in communicierenden Gefässen die gleiche Höhe aufweist.

Mathematisch bestimmt sich der Zinsfuss durch das Verhältnis des jährlichen Zinsbetrages zum Capitale, wie dies schon der Ausdruck — z. B. »fünf pro Cent« andeutet, bei welchem dieses Verhältnis auf das Capital »Hundert« reduciert ist.

Der Zinsfuss fällt sonach, wenn der jährliche Zins bei gleich hohen Capitalsbeträgen kleiner wird, oder, wenn der Capitalsbetrag, welcher zur Sicherung eines jährlichen Zinses in gleicher Höhe erforderlich ist, grösser wird.

Der Zinsfuss steigt umgekehrt, wenn der jährliche Zins bei gleich hohen Capitalsbeträgen grösser wird, oder, wenn der Capitalsbetrag kleiner wird, welcher zur Erlangung eines jährlichen Zinses gleicher Höhe erforderlich ist.

Die jährliche Zinssumme, zu deren Leistung der Staat aus dem Staatsschuldverhältnisse verpflichtet erscheint, ist für die ganze Dauer des Bestandes der Schuld bestimmt und bleibt eine und dieselbe. Bei der fünfpercentigen Rente beispielsweise zahlt der Staat, solange die Rentenschuld besteht, fünf Geldeinheiten als Zinsen von hundert Geldeinheiten Capital.

In dem Verhältnisse, welches uns den Zinsfuss mathematisch darstellt, ist nun bei Staatsschulden der jährliche Zinsbetrag für die ganze Dauer des Bestandes der betreffenden Schuldgattung fix und invariabel; variabel hingegen ist der Capitalsbetrag, welcher zur Erlangung des jährlichen Zinses erfordert wird. Das Sinken oder Steigen dieses Capitalbetrages bedeutet ein Steigen oder Sinken des Zinsfusses.

Selbstverständlich ist an dieser Stelle unter dem Worte Capitalbetrag nicht das Nominalcapital der Schuldurkunde zu verstehen, (denn dieses bleibt unverändert und fungiert nur als Massstab für die Höhe der Rückzahlung), sondern jenes Capital, welches im Handelsverkehre für die Rentenurkunde gezahlt wird und als dessen Ausdruck der Cours des Papieres erscheint.

Wenn nun auf dem Geldmarkte Capitalsanlagen zu fünf vom Hundert seltener und schliesslich gar nicht mehr vorhanden sind, so dass sich der Darleiher mit Vier vom Hundert begnügen muss, der Zinsfuss daher fällt, so wird man auch die Staatsrente zu einem Preise kaufen, welcher — durch den Courswert des Papieres ausgedrückt — so hoch ist, dass die fixe invariable Rente jährlicher Fünf im Verhältnisse zu diesem Courswerte einen Zinsfuss nicht mehr von fünf, sondern bloss von vier Percent darstellt.

Die Frage: welches Capital gibt eine jährliche Zinssumme von fünf, wenn hundert Geldeinheiten Capital vier Geldeinheiten Zinsen tragen, findet in der Proportion:

$$x : 5 = 100 : 4$$

ihren Ausdruck, und ist, da sich

$$x = 125$$

herausstellt, dahin zu beantworten, dass ein Capital von 125 erforderlich ist, um sich eine jährliche Rente von 5 zu verschaffen. Der Cours der Staatsrente wird hienach auf 125 steigen.

Das theoretische Beispiel hat — der Deutlichkeit und Einfachheit halber — mit eclatanten Zifferansätzen operiert. In der Wirklichkeit wird die Überschreitung des Nominal-Capitales der Rente durch den Courswert, das Steigen des Courses über pari, gewöhnlich kein so bedeutendes sein oder richtiger: der Staat wird nicht warten, bis die Courssteigerung so beträchlich geworden ist. Die Thatsache, dass der Cours das Nominale überschritten hat und dass diese Differenz — wenn auch vielleicht nicht so bedeutend wie im obigen Beispiele, doch andauernd zu Tage tritt, ist ein unwiderleglicher Beweis für das Sinken des Zinsfusses auf dem Capitalsmarkte und hienach vollkommen geeignet, dem Staate die Anlehensbedingungen der seinerzeit zu höherem Zinsfusse aufgenommenen Schuld nunmehr drückend erscheinen zu lassen.

Drückend werden die Bedingungen des Schuldverhältnisses für den Staat beispielsweise auch dadurch, dass sie ihm verwehren, das Renteneinkommen des Staatsgläubigers mit einer Steuer, einem Abzuge aus dem Titel der staatlichen Finanzhoheit zu belegen.

Ist die Rente mit der ausdrücklichen Bezeichnung als steuerfreie ausgegeben worden, so wäre die nachträgliche Besteuerung derselben vertragswidrig und ein Rechtsbruch, der für den Credit des Staates die ungünstigsten Folgen nach sich ziehen könnte.

2. Als Beispiel dafür, dass dem Staate die Erfüllung der Schuldverpflichtung in der verabredeten Weise überhaupt unmöglich werden kann, wäre der Fall der Währungsänderung anzuführen z. B. der Uebergang zur Goldwährung, wenn die Staatsschulden bisher in Silber oder Papiergeld verzinslich, beziehungsweise rückzahlbar waren.

In Fällen, wie die soeben aufgezählten, wird der Staat eine ihm dargebotene Gelegenheit, seine Lage als Schuldner zu verbessern und seine Lasten minder drückend zu gestalten, nicht unbenützt vorübergehen lassen. Aus der capitalistischen Welt selbst werden ihm Anbote zugehen, ihm zu günstigeren Bedingungen Geld zu verschaffen. Der Staat wird seine drückenden Schulden in minder drückende umzuwandeln trachten. Das Mittel hiezu bietet die Conversion.

Wörtlich genommen bedeutet Conversion einer Schuld lediglich die Umwandlung der Schuld in eine andere bei Veränderung der Schuldbedingungen. Der finanztechnische Sprachgebrauch engt diesen Wortbegriff dahin ein, dass unter Veränderung bloss die Erleichterung, nicht aber auch die Erschwerung der Schuldbedingungen verstanden wird.

Zerlegt man die Operation, welche den Namen Conversion führt, in ihre Elemente, so findet man, dass sie besteht:

1. aus der Rückzahlung einer alten Staatsschuld,

2. aus der Aufnahme einer neuen Schuld, welche zu minder drückenden und darum für den Staat günstigeren Bedingungen eingegangen wird.

Diese beiden Elemente zusammengenommen sind für den Begriff der Conversion wesentlich. Statt nun aber, wie der nächstliegende Gedanke wäre, die beiden Theile der Operation auf verschiedene Personen zu beziehen, nämlich dem Gläubiger A seine Forderung rückzuzahlen und mit dem Gläubiger B ein neues Schuldverhältnis unter günstigeren Bedingungen einzugehen, kann der Staat die Operation vereinfachen. Er bietet dem Gläubiger A die freie Wahl zwischen Rückzahlung des Capitals der alten Schuld und Eingehung des neuen Schuldverhältnisses.

Hienach lässt sich die Conversion definieren als die Contrahierung einer neuen Staatsschuld zu günstigeren Schuldbedingungen an Stelle einer alten zu minder günstigen Bedingungen einge-

gangenen, verbunden mit dem Wahlrechte der alten Staatsgläubiger zwischen Capitalsrückzahlung al pari und Eingehung des neuen Schuldverhältnisses. Dieser Begriff wird gewöhnlich mit dem Ausdrucke Conversion verbunden. In der Mehrzahl der Fälle wird der Vortheil des neuen Schuldverhältnisses für den Staat darin liegen, dass der Zinsfuss der neuen Schuld niedriger ist als jener der alten. Begriffswesentlich ist aber dieses Moment nicht.

An diesem Punkte der Darstellung angelangt, erscheint es zweckmässig, eines Ausdruckes zu gedenken, welcher sich trotz seiner Ungenauigkeit eingebürgert hat und dem Publicum einen ganz irrigen Begriff von dem Wesen der Conversion beizubringen geeignet ist. Man sagt gewöhnlich — und der Ausdruck ist auch in finanziellen Journalen gang und gäbe — der Staat setze die Zinsen herab, er reduciere den Zinsfuss und spricht so beispielsweise von einer Reduction der 5%igen Rente. Dieser Ausdruck ist mit Vorsicht zu verstehen. Die Zinsen der alten Staatsschuld werden nicht herabgesetzt, denn diese alte Schuld wird überhaupt nicht weiter verzinst, sondern bar rückbezahlt und es wird dem Gläubiger nur die Möglichkeit offen gelassen, statt des Nominal-Capitals der alten Schuldurkunde eine Urkunde der neuen Staatsschuld in Empfang zu nehmen. Die Zinsen der alten Schuld werden also nicht reduciert, sondern die neue Schuld zu einem niedrigeren Zinsfusse constituirt.

Was reduciert wird, ist die Zinsenlast des Staates, nicht aber die Zinsen der alten Schuld.

Object der Conversion kann nicht nur eine Rentenschuld, sondern auch eine rückzahlbare Schuld sein. Die Begriffe »Conversion« und »Rückzahlbare Schuld« schliessen einander keineswegs aus.

Häufiger wird die Conversion jedenfalls bei Rentenschulden vorkommen und hier liegen die typischen Fälle ihrer Anwendung. Darum soll auch von nun an im weiteren Verfolg der Darstellung lediglich von der Rentenschuld die Rede sein. Die hinsichtlich derselben gewonnenen Ergebnisse der Untersuchung finden sodann auf die rückzahlbare Schuld sinngemässe Anwendung.

Was die juristische Classificierung der Conversion anbelangt, so kann dieselbe nur bei Auseinanderhaltung jener beiden Elemente erfolgen, aus welchen die Conversion zusammengesetzt ist.

Die Capitals-Rückzahlung ist juristisch Solution, Leistung, Zahlung. Versteht man aber unter Zahlung die Leistung desjenigen, was man zu leisten schuldig ist, so muss constatiert werden, dass der Staat durch Rückzahlung des Capitales der Rentenschuld

sogar mehr thut, als wozu er verpflichtet ist, denn seine Verpflichtung besteht nur in der immerwährenden Rentenleistung; bei der Capitals-Rückzahlung macht der Staat als Schuldner von dem ihm auf Grund des Vertrages einseitig zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch.

Die Aufnahme der neuen Schuld bei Eintritt eines neuen Staatsgläubigers ist ein Darlehensvertrag oder ein Rentenkauf je nach der Natur der neuen Schuld, wie dies oben in Capitel III auseinandergesetzt wurde.

Entscheidet sich der alte Staatsgläubiger, von seinem Wahlrechte Gebrauch machend, nicht für die Capitals-Rückzahlung, sondern für die Eingehung des neuen Schuldverhältnisses und Empfangnahme eines Titre der vom Staate zu günstigeren Bedingungen contrahierten z. B. niedriger verzinslichen Schuld, so liegt ein Neuerungsvertrag (Novation) vor. Das Wesen des Neuerungsvertrages besteht in der Aufhebung eines Vertragsverhältnisses und Errichtung eines neuen solchen Verhältnisses zwischen denselben Personen. Die Aufhebung der alten Verbindlichkeit: [»quum ex praecedenti causa ita nova constituatur, ut prior perimatur« sagen die römischen Quellen] gehört zu den begriffsbestimmenden Merkmalen der Novation. Hienach gelangt man auch auf juristischem Wege zu dem bereits oben in anderer Weise gewonnenen Ergebnisse, dass die Bezeichnung der Conversion als einer Zinsenreduction nicht zutreffend ist, denn die alte Schuld hat überhaupt zu bestehen aufgehört, sei es durch Rückzahlung oder durch Novation.

V.

Die Conversion als Pflicht und Recht des Staates.

Die Aufnahme einer niedriger verzinslichen Schuld an Stelle der höher verzinslichen, hat eine Herabsetzung jener Summe zur Folge, welche der Staat jährlich als Zinsen seiner Schuld (oder richtiger gesagt als Renten, denn bei der nicht rückzahlbaren

Schuld kann von Zinsen, welche ein Capital voraussetzen, nur uneigentlich die Rede sein) seinen Gläubigern zu leisten verpflichtet ist.

Belief sich das Nominalcapital der alten Schuld beispielsweise auf 100 Millionen, welche bei einem Rentenzinsfusse von fünf Percent den jährlichen Aufwand eines Betrages von 5 Millionen zur Erfüllung der Rentenverpflichtung erforderten, so wird die Verzinsung der neuen im gleichen Capitalsbetrage, aber zum Zinsfusse von vier Percent aufgenommenen Schuld jährlich bloss 4 Millionen erheischen.

Es resultiert hienach für den Staat aus der Conversion eine bedeutende Ersparnis, welche den Steuerträgern zu gute kommt. Diesen letzteren gegenüber hat der Staat die Pflicht, die Conversion durchzuführen, wenn die Vorbedingungen dazu gegeben sind. Er befindet sich hiebei in einer von der des Privatmannes wesentlich verschiedenen Lage. Den Privatmann wird im analogen Falle nur sein eigener Vortheil veranlassen, statt eines hoch verzinslichen Darlehens ein niedriger verzinsliches aufzunehmen; von einer Pflicht hiezu kann bei Privaten nicht die Rede sein. Der Staat aber, dessen Einkünfte zum grössten Theile durch jene Abgaben repräsentiert sind, welche er aus dem Titel der Finanzhoheit von den Bürgern erhebt, ist es den Steuerträgern schuldig, ihre Lasten möglichst leicht zu machen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Conversion principiell vom Rechtsstandpunkte zulässig sei, herrschte in früheren Zeiten grosse Meinungsverschiedenheit. Die Gegensätze in den diesbezüglichen Anschauungen traten insbesondere dann mit Schroffheit einander gegenüber, wenn es galt, anlässlich der bevorstehenden praktischen Durchführung einer Conversion zur Frage Stellung zu nehmen. Ein beredtes Zeugnis hievon geben die Debatten, welche von der französischen Kammer in den ersten Decennien des 19. Jahrhundertes anlässlich der Durchberathung verschiedener Conversionsprojecte wiederholt geführt worden sind.

Als hauptsächlichstes Argument gegen die Legalität der Conversion wurde vorgebracht, dass das Anbot einer gleichzeitigen Rückzahlung der Schuld nicht genügend erscheine, weil die immerhin unwahrscheinlichen, aber doch möglichen Optierungen des grösseren Theiles der Rentenbesitzer für die Rückzahlung es illusorisch machen könnten und dass daher ein Anbot dieser Art nicht jenem wirklichen Anerbieten der Rückzahlung gleichkomme, welches das Privatrecht zur Befreiung von der Schuldverbindlichkeit erfordert. Zur Würdigung der Stichhältigkeit dieses Ein-

wandes genügt vorerst der Hinweis darauf, dass der Staat mit seinem Anerbieten der Rückzahlung sich den Gläubigern gegenüber in der analogen Lage befindet, wie eine Bank, welche Noten ausgegeben hat, in dem Falle als die Banknotenbesitzer dieselben zur Einlösung an den Cassenschaltern der Bank präsentieren. In beiden Fällen handelt es sich nur darum, den ersten Anprall der Rückzahlungswerber, den run, wie die Engländer sagen, auszuhalten. Sobald dieser überstanden, ist Zeit gewonnen und damit Alles gewonnen.

Mit der Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Staat müssen Massregeln Hand in Hand gehen, welche die wirkliche Rückzahlung gewährleisten. Der französische Minister Villèle stützt seine Behauptung von der Rechtmässigkeit der Aufkündigung und des Remboursements auf den seither vielfach citierten goldenen Satz: »Il était encore de notre devoir de nous assurer les moyens d'opérer en réalité le remboursement, s'il était réclamé, car la justice de la mesure, comme sa réussite, réposait sur cette possibilité.« Die Gerechtigkeit und der Erfolg der Ausübung des Rückzahlungsrechtes beruhen auf der Möglichkeit, diese Rückzahlung thatsächlich zu bewerkstelligen.

In den obenerwähnten Debatten der französischen Kammer ist auch das Recht des Staates zur Aufkündigung und Rückzahlung überhaupt in Frage gestellt worden. Dem gegenüber haben die Partisane der Conversion den Satz aufgestellt, dass dieses Recht dem Staate immer unantastbar, unveräusserlich und unverjährbar zustehe, dass die bürgerlichen Gesetze keinen Fall kennen, in welchem eine Schuld unablösbar sei, und dass auch hinsichtlich der ewigen Renten diesbezüglich keine Ausnahme bestehe. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurden mit grossem Aufgebote juristischer Gelehrsamkeit privatrechtliche Untersuchungen geführt und deren Ergebnis — die Ablösbarkeit jeder Rentenschuld — wie es z. B. für das italienische oder richtiger für das bestandene neapolitanische Recht der Autor Grimaldi gewonnen hat, auf das Schuldverhältnis des Staates per analogiam angewendet.

Wenn wir, was in diesem Falle namentlich mit Rücksicht auf den internationalen Charakter der Staatsschulden — (zu den Staatsgläubigern zählen nicht bloss Unterthanen des contrahierenden Staates, sondern Capitalisten aller Nationen) — das Richtige ist, die Rentenablösbarkeit nicht von dem einseitigen Standpunkte irgend eines positiven Rechtssystems, sondern nach allgemeinen, Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen beurtheilen, so können wir unser Votum dahin formulieren, dass bei Staatsschulden die Ab-

lösbarkeit überall dort präsumiert und als vorbehalten angenommen werden muss, wo dieselbe nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Rentenschuld ohne Rückzahlungs- (Aufkündigungs-) Recht ist an und für sich nichts der Vernunft widerstreitendes, aber das Kündigungsrecht des Staates müsste ausdrücklich ausgeschlossen worden sein, wenn man eine Rente als unkündbare bezeichnen wollte. Bei unkündbaren Renten leistet übrigens der Rückkauf der Schuldtitres an der Börse allerdings unvollkommen die Dienste der Rückzahlung des Schuldcapitales.

Berechtigt ist sonach der Staat zur Durchführung der Conversion nur hinsichtlich jener, aber auch hinsichtlich aller jener Schulden, bei deren Aufnahme er sich des Kündigungsrechtes nicht ausdrücklich begeben hat. Sobald er von diesem seinem Rechte Gebrauch macht, geschieht Niemandem ein Unrecht: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Verschieden von der Frage, ob und wann der Staat zur Conversion berechtiget sei, ist die Frage nach der Billigkeit dieser Operation den alten Staatsgläubigern gegenüber. Diesbezüglich wird nur allzu oft der Meinung Ausdruck gegeben, dass der Staat durch die Conversion jene Staatsgläubiger mit schnödem Undank ablohne, welche ihm in den Zeiten seiner höchsten Noth mit ihren Capitalien hilfreich beigesprungen seien. Dieser Vorwurf bedarf einer näheren eingehenden Untersuchung, zum Zwecke welcher wir auf das in Capitel I über die Entstehung der Staatsschulden Gesagte zurückgreifen müssen.

Die Emission einer Anleihe kann hienach entweder unter pari oder al pari erfolgt sein; ihre Rückzahlung anlässlich der Conversion erfolgt al pari. Dieser letztere Umstand bedeutet für jene Gläubiger, welche dem Staate eine geringere, als die in der Schuldurkunde ausgedrückte Summe wirklich bar dargeliehen haben, einen Gewinn, dessen Höhe durch die Differenz zwischen Emissionscours und Nominale der Rente bestimmt wird. Hienach wird der ursprüngliche Gläubiger, welcher dem Staate wirklich in der Zeit seiner Bedrängnis geholfen und das Capital dabei riskirt hat, beim Remboursement anlässlich der Conversion mehr erhalten, als er seinerzeit dem Staate vorstreckte. Dieses »Mehr« bedeutet für ihn eine Bonification. Die Bonification wird — (wir behandeln immer noch die unter pari emittierte Rente und nehmen ein continuirliches Steigen der Rentencourse über den Emissionscours zur Voraussetzung) — umso geringer, je später der Gläubiger durch Erwerbung einer Urkunde der unter pari emittierten Schuldgattung in das Verhältnis eines Gläubigers zum Staate getreten ist und wird schliesslich gleich

Null, wenn das Papier zum pari-Course erworben wurde; dann hat der Gläubiger keinen Vortheil, aber auch keinen Schaden.

Genau ebendieselbe, wie die Stellung des Gläubigers in diesem letzten Falle ist die Situation des ursprünglichen Gläubigers bei einer Schuld, deren Titres al pari emittiert wurden. Die Rentenemission al pari weiset auf ein geringeres Risico des contrahierenden Gläubigers hin; dem geringeren oder mangelnden Risico entspricht der Mangel der Bonification. Genau soviel, als der Gläubiger der al pari emittierten Schuld dem Staate seinerzeit an Capital bar gegeben hat, genau soviel erhält er zurück. Die Rückzahlung bedeutet auch für ihn keinen Vortheil und keinen Schaden.

Wir gelangen nunmehr zur Betrachtung der Lage jener Staatsgläubiger, welche die Rente zu einem das Nominale übersteigenden Course erworben haben — (ob die Rentenemission unter pari oder al pari erfolgt war, ist hier gleichgiltig) — und welche nunmehr durch ihren Schuldner, den Staat, vor die Alternative der Rückzahlung des Capitals al pari oder der Novation, Schulderneuerung, zu geringerem Zinsfusse gestellt werden. In der Rückzahlung des Capitals al pari liegt keinerlei Schädigung dieser Gläubiger durch den Staat. Dadurch, dass der Gläubiger eine Rente jährlicher 5 vom 100 um einen höheren Betrag als 100 z. B. um 125 ankaufte, hat er indirect zugestanden, dass er sich mit einem Zinsfusse von 4 Percent begnüge. Es ist für ihn genau ebensoviel, als wenn er eine 4 percentige Rente um 100 gekauft hätte. Für ihn ist die jährliche Rente 5 wert 125, oder was dasselbe ist, die Rente von 4 wert 100. Diese 100 bekommt er durch die Capitalsrückzahlung vom Staate bar ausbezahlt und kann sich damit anderswo auf dem Geldmarkte eine Capitalsanlage zu 4 vom Hundert suchen, wenn er es nicht vorzieht, von der Barrückzahlung überhaupt abzusehen und statt ihrer eine neue Schuldurkunde lautend auf 100 mit einem jährlichen Rentenertrage von 4 anzunehmen, somit durch Novation zum Staate in ein Verhältnis zu treten, welches ihm genau dieselbe Rente abwirft, wie seinerzeit die von ihm zum Course 125 angekaufte 5 percentige Rente von 100 Nominale.

Aus der hiemit beendeten Darstellung aller hinsichtlich der Situation des Staatsgläubigers offen stehenden Möglichkeiten ergibt sich als praktische Folgerung, dass gegen die Conversion auch vom Billigkeitsstandpunkte kein begründeter Einwand erhoben werden kann. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Conversion hingegen und hinsichtlich der Bemessung des Zinsfusses der neuen Schuld hat der Staat allerdings seinen Gläubigern gegenüber gewisse Pflichten — nicht Pflichten des Rechtes, aber Pflichten der Billigkeit.

VI.

Zeitpunkt der Conversion und Bemessung des Zinsfusses der neuen Schuld.

Die Ansicht, dass der Staat durch eine Conversion die Herabsetzung der Capitalsmiete, des laufenden Zinsfusses am Geldmarkte bewirken könne, war früher weit verbreitet.

Diese Ansicht ist jedoch unrichtig, sie beruht auf der Verwechslung von Ursache und Wirkung. Das Sinken des Zinsfusses der Staatsrente ist nicht die Ursache, sondern die Wirkung des Sinkens des laufenden Marktzinsfusses.

Der Zinsfuss der Staatsrente ist wohl ein Index für den Stand des Zinsfusses am Geldmarkte, aber eben nicht mehr als ein Index; der laufende Marktzinsfuss wird durch gewaltsame Operationen nicht beirrt, denen der Zinsfuss der Staatsrente unterworfen worden ist.

Grimaldi bemerkt in seinem Werke »Osservazioni sulla conversione delle rendite pubbliche« hinsichtlich der Opportunität der Conversion richtig, dass der Staat keine Macht habe, auf die Herbeiführung des günstigen Zeitpunktes bestimmend einzuwirken: »si sostiene da alcuni che abbassandosi l'interesse delle pubbliche rendite viene proporzionalmente ridotto l'interesse del danaro nelle transazioni private; noi dubitiamo grandemente di questo mirabile potere; noi crediamo, che la riduzione dell' interesse . . . . deve essere l'espressione di fatti conosciuti, incontestati e non dipendere da una operazione artifiziale, per quanto ingegnosa essa sia. Deve in una parola prima annunziarsi nelle convenzioni private. Ora l'unica cosa ad esaminarsi è questa, quale è la ragione dell' interesse tra noi nelle transazioni private?« Wir haben die Stelle wegen ihrer prägnanten Ausdrucksweise im Originale angeführt. Sie enthält die treffliche und bündige Widerlegung der oben als unrichtig bezeichneten gegentheiligen Ansicht.

Zugegeben kann höchstens das Eine werden, dass durch die Conversion namentlich jener Schulden, welche im Inland placiert sind, ein vorübergehender Einfluss auf den Capitalszinsfuss am Geldmarkte nach der Richtung hin ausgeübt wird, dass eine Depression dieses letzteren Zinsfusses eintritt. Aber diese Erschei-

nung kann und wird nur eine ephemere sein und der Wiedereintritt normaler Verhältnisse am Geldmarkte wird die Bemühungen des Staates nur zu bald ad absurdum führen.

Der Staat kann also nicht den laufenden Zinsfuss des Marktes nach seinem Rentenzinsfusse und durch denselben regeln, sondern muss umgekehrt bei Bestimmung seines Rentenzinsfusses, daher auch bei Vornahme der Conversion sich nach dem laufenden Capitalmietpreise richten.

Der Zeitpunkt, in welchem der Staat an die Vornahme einer Conversion (in dem gewöhnlichen Begriffe dieses Wortes: »Aufhebung der alten, zu minder günstigen Bedingungen eingegangenen und Contrahierung der neuen Schuld zu vortheilhafteren Bedingungen«) denken kann, ist dann als eingetreten zu erachten, wenn die Course der Rente das pari überschritten haben und sich dauernd über pari erhalten. Dies ist das nächstliegende und untrüglichste Kennzeichen. Die Bemessung des richtigen Zeitpunktes bedarf aber auch entsprechender Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Geldmarktes im In- und Auslande. Allgemeine Normen hiefür lassen sich theoretisch nicht aufstellen; es wird Sache der Praktiker, der Finanzmänner sein, die Constellation am in- und ausländischen Capitalsmarkte der richtigen Würdigung und Beurtheilung zu unterziehen. Einen Anhaltspunkt hiebei von nicht zu unterschätzendem Werte bietet der Vorschlag eines deutschen finanzwissenschaftlichen Schriftstellers »als Massstab für die Bemessung des staatlichen Rentenzinsfusses jenen Zinsfuss anzunehmen, welcher bei soliden Anlagen auf Privatcredit gegen hypothekarische Sicherheit in der Metropole und in den capitalreichen Städten des Landes der gewöhnliche ist, weil nur diese Capitalsanlage bei Aufkündigung öffentlicher Schuldcapitalien für die grosse Mehrheit der Staatsgläubiger in Frage und Wahl kommen kann« vorausgesetzt, dass der Staatscredit fest gegründet ist.

Wie verschieden die Frage nach der momentanen Höhe des Zinsfusses in einem Lande beantwortet werden könne, dafür gibt uns die auch von Grimaldi erwähnte Meinungsdifferenz zwischen den Mitgliedern des französischen Kabinetes im Jahre 1836 anlässlich der damals projectierten Conversion, ein merkwürdiges Beispiel, welche Meinungsdifferenz schliesslich zur Demission zunächst des Finanzministers und dann successive des ganzen Ministeriums führte.

Während der erstere behauptete, dass in Paris die Bankhäuser ersten Ranges Fonds zu 4 Percent zurückweisen und dass ein Anlehen zu 4 Percent vielleicht zu 98 placiert werden könne, war

die Gesammtmeinung seiner Ministercollegen eine ganz andere (siehe Moniteur vom 5. Februar 1836 suppl.) »Beträgt der Zinsfuss wirklich 4 Percent? Wir behaupten, dass es unmöglich sei, dies auf genügende Art für einen Menschen von Verstand zu beweisen (d'une manière satisfaisante pour des hommes de sens)«

»Nichts ist schwieriger zu bestimmen als der Zinsfuss für den Privatcredit. Man nehme Bordeaux, Marseille, Paris und bald wird man auf ein und demselben Bankplatze ein Haus finden, welches Anlehen zu 3 Percent bekommt (beispielsweise zu Bordeaux); neben solchen Häusern steht wieder die Bank von Frankreich, welche zu 5—6 Percent escomptiert. Zu Paris wiederholen sich diese Erscheinungen. Es ist also sehr schwer, den Zinsfuss des Privatcredits gerecht und richtig zu bestimmen. Für den Staatscredit ist dies aber noch schwieriger, denn der Wechsel des Vertrauens ist geradezu verwundernswert und vom Momente abhängig.« — — —

Haben wir den Zeitpunkt bestimmt, in welchem die Conversion für den Staat möglich wird, so schliesst sich hieran die weitere Frage, wie lange der Staat mit der Durchführung der Conversion noch zuwarten solle, wenn die Verhältnisse ihre Zulässigkeit indicieren. Hiebei ist zur Voraussetzung genommen, dass diese Verhältnisse keine ephemeren, sondern dauernde geworden sind.

Nehmen wir an, der Staat habe als Rente seiner Schuld 5 vom 100 fortgezahlt, während der Zinsfuss am Capitalsmarkte auf 4 vom 100 gesunken sei; der Staat habe die Conversion nicht durchgeführt und es sei ein weiteres Fallen des Zinsfusses bis auf 3 vom 100 eingetreten. Nun findet sich der Staat zur Durchführung der Conversion bewogen und proponiert entsprechend den Verhältnissen des Geldmarktes seinen Gläubigern alternativ mit der Rückzahlung eine neue Anleihe mit 3 percentiger Rente. Wählt nun der Gläubiger die Capitalsrückzahlung und hält infolge dessen um eine neue Capitalsanlage Umschau, so wird er am Markte bloss Anlagen zu drei vom Hundert finden, also gegen früher mit einem Schlage zwei vom Hundert einbüssen. Wählt er hingegen nicht die Capitalsrückzahlung, sondern die Novation zum Zinsfusse von 3 Percent, so wird ihn der Übelstand genau so treffen: er hat wiederum statt fünf vom Hundert jetzt blos drei vom Hundert als Rente.

Aus dem Dargestellten ergibt sich von selbst die Pflicht des Staates, bei Wahl des Zeitpunktes der Conversion die eben angedeuteten Interessen der Gläubiger gebürend zu berücksichtigen.

Hat nun aber der Staat einmal dennoch den richtigen Zeitpunkt für die Conversion unbenützt verstreichen lassen und hat sich dadurch eine beträchtliche Differenz zwischen dem Zinsfusse der Staatsrente und dem laufenden Marktzinsfusse herausgebildet, so ist es ein Gebot der Billigkeit für den Staat seinen Gläubigern gegenüber, den Zinsfuss der neuen Schuld durch wiederholte Conversionen langsam dem Marktzinsfusse zu nähern. Wer über mehrere Stufen einer Treppe herabspringt, wird eine bedeutende Erschütterung verspüren, welche vermieden werden kann, wenn er eine Stufe nach der andern nimmt.

Trifft den Gläubiger die Verminderung seines Renteneinkommens langsam, so wird er eher im Stande sein, sich mit dem Gedanken einer Einschränkung seines Wirtschaftsaufwandes vertraut zu machen und eher andere Erwerbsmittel ausfindig machen können, als wenn sich sein Renteneinkommen mit einem Schlage so bedeutend vermindert.

Als ein weiteres Gebot der Billigkeit den Gläubigern gegenüber, ist zu bezeichnen, dass die Finanzverwaltung, sobald die Course der Staatsrente über pari gestiegen sind, eine bindende Erklärung über ihre Absichten bezüglich der Conversion abgebe.

VII.

Die Conversion als Mittel zur Unificierung der Staatsschulden.

Nehmen wir an — (die Finanzgeschichte der europäischen Staaten bietet hiefür Beispiele in beliebiger Menge) — es bestehe in einem und demselben Staate gleichzeitig eine grosse Anzahl verschiedener Staatsschulden-Gattungen. Zu verschiedenen Zeiten entstanden, tragen sie eine jede das charakteristische Gepräge jener Epoche an sich, in welche ihre Constituierung, ihr Ursprung fällt. Sie sind Kinder ihrer Zeit. Das charakteristische Moment einer Credit-Epoche und der in diese fallenden Anleihe liegt in den Anleihebedingungen. Weil sich nun besonders in dem Zinsfusse einer Schuld die Lage des Staats-Credits zur Zeit der Geldbeschaffung widerspiegelt, werden die einzelnen Schuldgattungen,

namentlich wenn die einen von ihnen in Kriegsjahren oder sonst bewegten, unsicheren Zeitläuften, die anderen in Friedenszeiten contrahiert wurden, eine grosse Verschiedenheit hinsichtlich ihres Zinsfusses aufweisen.

Soll nun der Staat diese seine verschiedenen Schuldgattungen zu gleicher Zeit und derart convertieren, dass an die Stelle all' dieser verschiedenen Schulden eine neue einheitliche Staatsschuld tritt, soll er die Conversion mit der Unificierung seiner Schuld verbinden?

Die Frage ist von den Fachmännern Frankreichs — jenes Staates, der neben England die hervorragendsten Spezialisten in dieser Materie aufweist — verschieden beantwortet worden. Autoritäten wie Germain und Marquis von Audiffret erklären sich rückhaltslos als Verfechter der Unificierung, während ein so namhafter Theoretiker wie Labeyrie den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, allerdings, wie später gezeigt werden soll, mit einer bedeutsamen Einschränkung seines ablehnenden Votums.

Als Quintessenz aller Einwendungen, welche gegen die Unificierung der Staatsschuld überhaupt vorgebracht wurden, lässt sich der Gedanke bezeichnen, dass die Schuld eines Staates nicht einheitlich sein könne, »weil der Ursprung ihrer einzelnen Gattungen ein verschiedener ist, der Credit des Staates gewechselt hat und die Titres der Schuld daher verschieden sein werden je nach ihrem Ursprunge« — ein Gedanke, den wir an die Spitze des gegenwärtigen Abschnittes gestellt haben, den wir rückhaltslos acceptieren, aus dem wir aber trotzdem die Unzulässigkeit der Unificierung abzuleiten nicht im Stande sind. Die Verschiedenheit des Staatscredites und daher auch des Schuldzinsfusses war vorhanden im Zeitpunkte der Aufnahme der einzelnen Schuldgattungen; wozu aber diese aus einer vielleicht fernen Vergangenheit stammende Verschiedenheit unbedingt fortschleppen in die Gegenwart und Zukunft hinein, wo all' den verschiedenen Schuldgattungen der gleiche Credit des Staates und die gleichen Verhältnisse des Geldmarktes gegenüberstehen?

Freilich wird die Unificierung kein dauerndes Ergebnis in dem Sinne haben, dass sie auch für die Zukunft die Constituierung einer in ihren Bedingungen von der bereits bestehenden Schuld verschiedenen neuen Staatsschuldgattung zu verhüten vermöchte. Die Zukunft wird vielmehr auch nach durchgeführter Unificierung neue Titres schaffen, Kinder ihrer Zeit, bei deren Ausgabe einem allfällig inzwischen eingetretenen Wechsel des Credits durch Veränderung des Zinsfusses u. s. w. entsprechend Rechnung getragen werden wird und muss. Diese Titres wären auch emittiert worden,

wenn man die alte Staatsschuld nicht unificiert hätte, würden aber dann die bedeutende Menge von Schuldgattungen der alten Schuld bis zur Verwirrung vergrössert haben.

Was eine zu grosse Anzahl gleichzeitig bestehender verschiedener Schuldgattungen — zu verschiedenen Bedingungen aufgenommen, vielleicht in verschiedenen Währungen verzinslich und unter verschiedenen Civil- und Verwaltungs-Rechtsnormen stehend — bedeutet, lässt sich kurz zusammenfassen: eine Last für den Staat, der bei Verwaltung seiner Schuld all diese mannigfachen Verschiedenheiten zu berücksichtigen hat und eine Vexation für alle Gläubiger des Staates, denen man ein Specialstudium der für jede Schuldgattung geltenden mitunter geradezu contradictorischen Bestimmungen (z. B. hinsichtlich Zinsenlauf, Verjährung u. s. w.) nicht zumuthen kann, und welche andererseits durch Unkenntnis dieser für jede Schuld vielleicht abweichend geltenden Normen zu Schaden kommen.

Die Gegner der Unificierung haben bei ihrem Votum in erster Linie französische Staatsschuldverhältnisse im Auge, somit vielleicht kein so buntes Bild, wie es ein Tableau der Staatsschuldengattungen in anderen europäischen Staaten zu Anfang oder um die Mitte des neunzehnten Jahrhundertes geboten hätte. Anderenfalls würden sie ihre Ansicht vielleicht geändert haben.

Aber selbst diese Gegner geben ausdrücklich zu, »dass es bedauerlich sei, 5%, 4½%, 4% und 3% ige Schulden zu gleicher Zeit zu haben und räumen ferners ein, dass es das Klügste ist, eine Unificierung in langsamem Tempo durch wiederholte Conversionen durchzuführen, eine Ansicht, der auch wir beitreten und in welcher, da sie aus dem Munde der Gegner kommt, ein bedeutsames Zugeständnis für die principielle Zulässigkeit und den Wert der Unificierung liegt.

VIII.

Die sogenannten »sechs Principien der Conversion« nach Labeyrie.

Labeyrie, ein französischer Finanzmann und Autor des grössten bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Werkes über Conversionen, welches wir schon mehrfach zu citieren Gelegenheit hatten, stellt der Besprechung der einzelnen Conversionsarten ein Capitel voran, in welchem er Grundsätze anführt und eingehend erörtert, die er die »allgemeinen Principien der Conversion« nennt.

Wir geben diese Grundsätze genau in der Reihenfolge Labeyrie's wieder und werden bei ihrer Aufzählung sehen, dass dieselben:

theils unerlässliche Vorbedingungen für das Zustandekommen einer Conversion,

theils wesentliche Begriffsmerkmale jeder Conversion,

theils endlich Bedingungen für das Gelingen der Conversion darstellen, somit ihre Zusammenfassung unter der gemeinsamen Bezeichnung »Principien der Conversion« eine ziemlich willkürliche ist.

I. Der erste Grundsatz ist, »dass das Anerbieten der Rückzahlung ernsthaft und aufrichtig gemeint sein muss.« »Der Staat,« sagt Labeyrie, »welcher die Bedingungen des zwischen ihm und seinen Gläubigern bestehenden Vertrages abändern will, hat nur ein legitimes Mittel zur Verfügung; dieses ist . . . . die Rückzahlung.«

In der Formulierung dieses Grundsatzes liegt eine Polemik gegen die namentlich von französischen Finanzmännern (Laffitte) vertretene Ansicht, dass der Vertrag des Staates mit seinen Gläubigern ein aleatorischer sei. Dieser Irrmeinung gegenüber verdient obiger Grundsatz besonders hervorgehoben zu werden, umsomehr als das Anerbieten der Rückzahlung zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffes der Conversion zählt, und unter denselben auch in unserer Darstellung behandelt wurde.

II. Die der Convertierung zu unterziehende Rente muss in ihrem Course das pari überschritten haben. Dieser Satz, in welchem eine unerlässliche Vorbedingung für die Anwendungsfähigkeit der

Conversion überhaupt statuiert wird, ist inhaltsgleich mit dem auch von uns aufgestellten Erfordernisse des Sinkens der thatsächlichen Rentenverzinsung unter ihren nominellen Zinsfuss.

III. Die Staatspapiere, welche im Tauschwege an Stelle der Titres der alten convertierten Schuld treten, müssen einen Wert haben, welcher dem pari der letzteren mindestens gleichkommt.

IV. Der Staat muss mit der Alternative der Rückzahlung seinen Gläubigern die Erfolgung eines neuen Titre proponieren, das den Rentenbesitzern einen actuellen und unmittelbar realisierbaren Vortheil gewährt.

V. Die Propositionen, welche der Staat anlässlich der Convertierung seinen Gläubigern macht, müssen einfach, klar und präcise sein.

VI. Eine Conversion muss obligatorisch und allgemein sein und sich auf alle Titres beziehen, welche zusammen eine Schuldgattung bilden.

Die unter III bis VI angeführten Principien sind in Wirklichkeit theils Bedingungen, theils Rathschläge für das Gelingen der Conversions-Operation.

IX.

Arten der Conversion.

Aus dem Verhältnisse des Nominalcapitales der neuen zu dem Nominalcapitale der alten Schuld ergeben sich theoretisch 3 Arten der Conversion.

I. Erfolgt der Staat für jeden Titre einer alten Schuld einen auf den gleichen Nominalbetrag lautenden Titre der neuen Schuld mit jenem Rentenzinsfusse, welcher dem laufenden Zinsfusse des Capitalmarktes ungefähr entspricht, so wird hiedurch der Gesammt-Capitalsbetrag seiner Schuld nicht erhöht. Diese Art der Conversion heisst Conversion mit gleichbleibendem Staatsschuldcapitale und wird auch mit Beziehung auf die Höhe des Rentenzinsfusses von manchen, insbesondere französischen, Fachschriftstellern als Conversion al pari (nämlich des laufenden Zinsfusses) bezeichnet.

II. Erfolgt der Staat für jeden Titre einer alten Staatsschuld einen auf einen höheren Nominalbetrag lautenden Titre der neuen Schuld z. B. für 100 an Capital der alten Schuld 133 an Capital der neuen Schuld, aber diese 133 zu einem geringeren Rentenzinsfusse als der laufende ist, so wird hiedurch der Gesammtcapitalsbetrag seiner Schuld erhöht. Diese 2. Art der Conversion, bei welcher der Zinsfuss des neuen Anlehens unter dem Zinsfusse des Geldmarktes steht, kann als »Conversion mit Erhöhung des Schuldcapitales« oder mit Beziehung auf den Rentenzinsfuss als »Conversion unter pari« bezeichnet werden.

III. Erfolgt der Staat endlich für jeden Titre seiner alten Schuld einen auf einen geringerenNominalbetrag lautenden Titre des neuen Anlehens, z. B. für 100 bloss 80, aber diese 80 mit einer höheren Verzinsung (Rente) als dem laufenden Zinsfusse entsprechen würde, so wird hiedurch der Capitalsbetrag der Staatsschuld herabgesetzt. Diese 3. Hauptform der Conversion ist als »Conversion mit Herabsetzung des Schuldcapitales« oder nach ihrem Erfinder August Lambert als »Lambert'sches System der Conversion« zu bezeichnen.

Wir gehen nunmehr zur eingehenderen Darstellung der speziellen Eigenthümlichkeiten jeder der 3 angeführten Arten über.

ad I) Die Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale.

Ist der Cours der 5% igen Rente im Nominale von 100 bis auf 125 gestiegen. (Wir wählen absichtlich der Einfachheit halber wieder die Ziffern unseres obigen Beispieles, Seite 15), woraus sich mittelst der Formel:

$$125 : 5 = 100 : x.$$

$x = 4$, d. h. eine thatsächliche Verzinsung der Staatsrente mit 4 Percent ergibt, so wird der Staat seine Gläubiger zusammenberufen und bei Anwendung des Systems der Rentenconversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale jedem Gläubiger folgende Erwägung vorhalten:

»Die Rentenurkunde, welche dermalen auf dem Markte 125 kostet, bietet dem Gläubiger eine jährliche Rente von 5; das ist genau so viel, als wenn er eine Rentenurkunde hätte, welche auf 100 lautet, 100 kostet und ihm eine jährliche Rente von 4 trägt.«

Der Staat wird sonach dem Gläubiger den Umtausch eines jeden 5%igen Titre der alten Schuld im Nominalwerte 100 gegen einen 4%igen Titre gleichfalls von 100 Nominale des neuen Staats-

anlehens proponieren und der Gläubiger wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf diesen Vorschlag eingehen, denn die Verzinsung wie sie das neue Staatspapier ihm bietet, ist jener Verzinsung gleich, welche derzeit am Capitalsmarkte üblich ist. Selbstverständlich muss das erwähnte Umtauschanbot des Staates zugleich mit dem Anbote der Rückzahlung gestellt, und dem Gläubiger die Wahl zwischen beiden Eventualitäten offen gelassen werden. Dies ist zum Begriffe der Conversion überhaupt wesentlich.

Wollen wir den praktischen Erfolg einer derartigen Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale kurz und bündig ausdrücken, so kann es folgendermassen geschehen: der Staat hat die Zinsenlast seiner Schulden nach Massgabe der Verhältnisse des Capitalsmarktes entsprechend vermindert und sein Schuldcapital unverändert gelassen.

Die Vortheile dieser Conversionsart liegen auf der Hand. Sie bedeutet für den Staat eine oft beträchtliche Ersparnis in der Gegenwart — daher eine Entlastung der Steuerträger, — sie ermöglicht neue Conversionen in der Zukunft bei stetem Anschlusse an die Bewegung des laufenden Marktzinsfusses und lässt das Nominalcapital der Staatsschuld unverändert. Sie besitzt den bei einer finanziellen Operation nie hoch genug anzuschlagenden Vorzug der Klarheit, Einfachheit und der leichten Verständlichkeit für den Staatsgläubiger, auch wenn dieser kein erfahrener Finanzmann ist. Namhafte Autoritäten auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft und Finanzpolitik haben denn auch in Würdigung aller dieser Vorzüge, denen fast keine Schattenseiten gegenüberstehen, diesen elementaren Vorgang der Conversion vertreten und empfohlen, so dass derselbe eine lange Reihe von Fällen seiner praktischen Anwendung aufzuweisen hat.

Die erste wichtige Reduction der jährlichen Zinsenlast der National-Schuld mittelst einer solchen Conversion würde in England unter Pelham im Jahre 1749 durchgeführt.

Im Jahre 1748 belief sich die englische Nationalschuld, fundiert, und nicht fundiert, auf 78,293.313 £., von denen ungefähr drei Viertheile zu 4 Percent verzinslich waren. Die Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges in diesem Jahre führte eine Wertsteigerung der Staatspapiere herbei und im Jahre 1749, als der Cours der $3^1/_2{}^0/_0$igen und der $4^0/_0$igen Titres über pari war, erachtete der Schatzkanzler Pelham den Zeitpunkt für die Conversion der Vierpercentigen gekommen. In der Debatte im Hause der Gemeinen stellte Mr. Pelham die bemerkenswerte Ansicht auf, dass eine Zinsenminderung nicht viel anderes sei, als Rückzahlung

von ebensoviel an Capital; die Regierung könne nicht die Zinsenrate der Staatsschuld heruntersetzen, ohne jenen Gläubigern, die sich damit nicht einverstanden erklären, die Barzahlung anzubieten und diese Barzahlung erfordere einjährige Kündigung.

Weil nun die Dreipercentigen al pari und die Dreieinhalb percentigen über pari notierten, so sollte die Zinsenrate der Vierpercentigen nach 12 Monaten auf 3½ Percent reduciert und letztere Verzinsung für sieben Jahre garantiert werden, nach deren Ablauf eine weitere Reduction auf 3 Percent statthaben sollte.

Die Conversion wurde nach dem Projecte Pelham's durchgeführt und erzielte eine jährliche Zinsenersparnis von 272067 £. für fünf Jahre von 1750 an, 350.101 £ für die zwei folgenden Jahre und 544134 £. nach 1757.

ad II) Die Conversion mit Erhöhung des Nominalcapitals der Staatsschuld.

Das Wesen der »Conversion mit Erhöhung des Nominalcapitals der Staatsschuld« besteht darin, dass der Staat, wenn die Bedingungen für das Zustandekommen einer Conversion überhaupt vorliegen, also beispielsweise die Course der 5percentigen Rente über pari gestiegen sind, seinen Gläubigern alternativ mit der Capitalsrückzahlung die Eingehung eines neuen Schuldverhältnisses zu einem Zinsfusse vorschlägt, welcher unter dem laufenden Marktzinsfusse liegt. So wird also beispielsweise die 5percentige Rente nicht in eine 4perzentige — was dem laufenden Zinsfuss entsprechen würde — sondern in eine 3percentige Rente convertiert.

Um keine Schädigung seiner Interessen zu erleiden, muss der Gläubiger bei dieser Conversion ein so grosses Capital an 3percentiger Rente bekommen, dass es dem Capital von 100 in 4percentiger Rente äquivalent ist, also 133⅓ an Capital in der neuen 3percentigen Rente. Ein Capital von dreihundert in 5percentiger Rente wird sonach in ein Capital von vierhundert in 3percentiger Rente convertiert.

Das soeben durchgeführte Beispiel gilt speciell für Conversionen in eine consolidierte (fundierte) Schuld und müsste bei seiner Anwendung auf Conversionen in eine rückzahlbare Schuld insofern eine kleine Abänderung erhalten, als dem Gläubiger des Capitales von 100 in 5percentiger Rente an Capital der neuen (rückzahlbaren) Schuld nicht 133⅓ sondern mit Rücksickt auf den höheren Wert von Titres der rückzahlbaren Schuld etwas weniger erfolgt werden würde.

Ein Umstand von grosser Wichtigkeit, welcher bei Anwendung dieser Conversionsart seine Wirkungen praktisch äussert, und deshalb auch in unserer theoretischen Darstellung nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, ist die ungleiche Capitalisation der verschiedenpercentigen Renten-Gattungen.

Die Capitalisationsdifferenz der verschiedenen Rentengattungen, welche in den trotz gleicher Solidität der Papiere unproportionierten Coursen der drei-, vier-, und fünfprocentigen Renten in ein und demselben Zeitpunkte ihren Ausdruck findet, ist eine Erscheinung, auf welche schon Dr. Price in seiner Abhandlung of Public Credit and the National Debt (5. Ausgabe S. 191 Anm. a. und 192) hinweist.

»The 3 per cent stokcs were [oct. 25th 1781] at 55¼ and the price of the 4 per cent stocks which in order to bear a proportionable price ought to have been 73¾ was 70⅝.« In ein und demselben Zeitpunkte stand hienach der Cours der 3percentigen Stocks im Verhältnisse höher als der Cours der 4percentigen, diese letzteren wiesen also den ersteren gegenüber ein Capitalisationsplus auf, denn je höher der Cours, umso niederer die Capitalisationsziffer.

Das Wesentliche dieser stets wiederkehrenden Erscheinung liegt darin, dass die nieder verzinslichen Renten höhere Course, also eine niedrigere Capitalisation zeigen als die höher verzinslichen Renten.

Bei Wiederaufnahme des obigen Beispiels wäre es nun das Capitalisationsminus der 3percentigen Rente, von welchem der Staat anlässlich der Conversion Gebrauch machen und durch entsprechende Bemessung der Höhe des den Gläubigern zu erfolgenden Nominalcapitales der neuen Schuld Nutzen ziehen könnte. Mit Zuhilfenahme und Berücksichtigung dieses Momentes kann augenblicklich sogar eine Zinsenersparnis erzielt werden, welche grösser ist als bei der Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale.

Die Frage, ob die Aufnahme einer neuen Staatsschuld zu niedrigerem als dem laufenden Zinsfusse bei Vermehrung des Nominal-Schuldcapitals für den Staat räthlich und empfehlenswert sei, hat verschiedene Beantwortungen gefunden.

Die Partisane der Conversion mit Erhöhung des Nominalschuldcapitales stützen ihre Ansicht mit der Behauptung, dass das Anwachsen des Capitals dem Staate minder lästig und drückend ist als die momentane Belastung durch die Zinsen, welche er für seine Staatsschuld bezahlt. Die Ersparnis, welche bei dieser Con-

versionsart der Staat an jährlichen Zinsen erziele, sei regelmässig, die mit der Conversion verbundene Mehrbelastung, welcher sich der Staat für den Fall der Rückzahlung des angewachsenen Schuldcapitals aussetzt, ungewiss und eventuell. Indem sie die verschiedenen möglichen Fälle ins Auge fassen, welche sich aus dem Verhältnis des Rentencourses der neuen Schuld zu dem Emissionscourse derselben ergeben, gelangen sie zu dem Ergebnisse, dass die Vermehrung des Capitals der Staatsschuld in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle dem Staate effectiv keinen Heller kostet und führen zur Unterstützung dieser Meinung die Wahrscheinlichkeitsberechnungen einer Autorität wie Laplace *) an.

Die entgegengesetzte Ansicht vertreten gewichtige Fachmänner wie Robert Hamilton, Dr. Price und Steward unter den Engländern, der Italiener Grimaldi und der französische Finanzschriftsteller Labeyrie, welche die Conversion mit Erhöhung des Nominalcapitales der Staatsschuld unbedingt verurtheilen.

Unter den hiefür vorgebrachten Argumenten verdient wegen seiner Eigenartigkeit insbesondere jenes hervorgehoben zu werden, dessen sich Grimaldi bedient, indem er die Wirkung der Staatsschuldentilgung mit dem Zinsfusse der Staatsschuld zusammenhält, und hienach zu dem Ergebnisse gelangt, die Schuldentilgung sei eine umso raschere, je höher der Zinsfuss des zu tilgenden Schuldcapitales ist.

»Hundert Millionen mit einer Verzinsung von jährlich 6 Percent — sagt er wörtlich — werden schneller von einer Amortisations- (d. h. Tilgungs-) Casse, welche mit einer Million Rente dotiert ist, rückgekauft und getilgt werden, als wenn die Verzinsung der Staatsschuld eine nur dreipercentige wäre«**). Es ist sonach nicht nützlich den Zinsfuss herabzudrücken, und das Capital anwachsen zu lassen. Wir treten jener Ansicht, die sich gegen Conversionen mit Erhöhung des Schuldcapitals ausspricht, vollinhaltlich bei und halten den Anhängern und Freunden dieser Conversionsart bloss die Frage entgegen, welche Grimaldi in seinem Werke aufwirft: »Wenn die Capitalserhöhung der Staatsschuld, wie die Freunde der Conversion mit Erhöhung des Nominalcapitales behaupten, wirklich etwas bloss Theoretisches und praktisch Bedeutungsloses, also in Wirklichkeit eine Chimäre ist, warum wird sie den Staatsgläubigern als Lockspeise gleichsam wie eine Compensation für die infolge der Conversion eingetretene Min-

---

*) Grimaldi p. 34.
**) Grimaldi p. 50.

derung des Zinseneinkommens hingestellt? Es ist denn doch nöthig, dass sie einen realen Hintergrund und praktischen Vortheil für die Staatsgläubiger in sich schliesse.

Worin dieser Vortheil bestehe, darüber hat sich der französische Deputierte Masson als Berichterstatter über das Conversionsproject des Ministeriums Villèle treffend folgendermassen ausgesprochen: Sie bedeutet für den Staat die Verbindlichkeit 100 Francs an Stelle von 75 zurückzuzahlen, sobald er bei einer neuerlichen Zinsfussminderung und Conversion zum Remboursement schreiten will, weil aber der Staat auf lange hinaus die Rückzahlung des erhöhten Schuldcapitales weder bewerkstelligen können noch wollen wird, so bedeutet sie in letzter Linie den für eine lange Zeit geleisteten Verzicht des Staates, seinen Gläubigern die Schuldcapitalien zurückzuzahlen.

Die Conversionen mit Erhöhung des Nominal-Schuldcapitales sind eine Erfindung der haute finance. Das System ist nicht so einfach, klar und allgemein verständlich wie das unter I skizzierte. Französische Finanzschriftsteller sagen anlässlich der theoretischen Besprechung dieses Systems geradezu, dass es von Personen erfunden und patronisiert wurde, in deren Interesse es liege, die staatlichen Finanzen so viel als möglich in Unordnung zu bringen, zu verwirren und die gewagtesten Finanzoperationen zu empfehlen, um . . . . . kurz, um im Trüben fischen zu können. Der Ausspruch ist hart, für die Mehrzahl der concreten Fälle vielleicht unverdient hart, aber ein Körnchen Wahrheit mag in demselben eingeschlossen sein.

Zur unparteiischen Kritik dieses zweiten Conversionssystems, dessen Urheber in der englischen Finanzwelt zu suchen sind und das nachgewiesener Massen von England nach Frankreich im zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts importiert wurde, verdient bemerkt zu werden, dass diese Art der Conversion allerdings namentlich bei entsprechender Benützung des oben erwähnten Capitalisationsminus der nieder verzinslichen Rente eine grössere Zinsenersparnis als die Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale erzielt, dass aber diese Zinsenersparnis auf Kosten des Capitales der Schuld stattfindet. Die Staatsgläubiger werden sich durch den Verkauf ihrer neuen Schuldtitel und durch den hiebei erzielten Coursgewinn für die Rentenminderung wenigstens theilweise schadlos halten können; eben diese Thatsache weist aber darauf hin, dass die Rentenbesitzer, die Rentiers im besten Sinne des Wortes, welche die Staatsschuldtitres als Capitalsanlage

in festen Händen haben, dieser zweiten Conversionsart gegenüber in einer minder guten Position stehen als die Speculanten.

Diese und die fernere Erwägung, dass das System der Conversion mit Erhöhung des Nominalcapitales der Staatsschuld an Deutlichkeit, Einfachheit und Allgemeinverständlichkeit hinter jenem der Conversion mit gleichbleibendem Capitale weit zurücksteht, können mit Recht als Cynosur für die Bestimmung des gegenseitigen Wertverhältnisses beider Conversionssysteme verwendet werden.

Das Beispiel einer Conversion mit Erhöhung des Capitals und Herabsetzung des Zinsfusses der Staatsschuld bietet uns aus jüngster Zeit die englische Conversion vom Jahre 1884.

Den Anlass hiezu gab die Budgetrede des Schatzkanzlers Mr. Childers, welche mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Cours der zweieinhalbpercentigen Stocks binnen zwei Jahren (1882—1884) von 86 auf 91 gestiegen war, während sich der Cours der [3%igen] Consols im gleichen Zeitraume auf der durchschnittlichen Höhe von 101—102 hielt, die zweieinhalbpercentigen Stocks als das Papier der Zukunft bezeichnete.

Das Conversionsgesetz [Act 47. und 48 Vict. c. 23] ermächtigte den Staatsschatz, $2^3/_4$%ige und $2^1/_2$%ige Stocks behufs Umtausches der 3%igen zu schaffen. Das vom Staatsschatze zu bestimmende Nominalcapital der neuen Titres sollte bei den $2^3/_4$%igen nicht 102, bei den $2^1/_2$%igen nicht 108 für je 100 Capital der 3%igen übersteigen. Beide neuen Schuldgattungen, die $2^3/_4$ und $2^1/_2$%igen Stocks sollten bis 5. Jänner 1905 nicht tilgbar sein, von da an aber unter gewissen Beschränkungen nach einmonatlicher Kündigung al pari rückgezahlt werden können.

Unterm 8. August 1884 verlautbarte das Schatzamt, dass die Bank von England ermächtigt sei, zu jeder Zeit vom 2. September bis zum 17. October 1884 einschliesslich, Anmeldungen der Inhaber von Consols, reducierten und neuen 3%igen Stocks zur Conversion in den gesetzlich gestatteten Maximalbeträgen entgegen zu nehmen.

Ein Inhaber von 100 £ 3%iger Stocks gab bei Annahme des Convertierungsvorschlages an Zinsen jährlich 3 £ auf und empfieng dafür 2 £ 16 s 1 d per Jahr, wenn er 102 zweidreiviertelpercentige oder 2 £ 14 s wenn er 108 zweieinhalbpercentige Stocks dafür nahm; das reducierte Interesse war bis 1905 garantiert.

Bei Entgegenhalt der alten 3%igen Schuld per	22,362,595 £ 15 s 10 d
und des Gesammtbetrages der neuen $2^3/_4$ und $2^1/_2$%igen Stocks per	23,878.199 £ 15 s 5 d
ergab sich ein Capitalzuwachs der Staatsschuld von	1,515.603 £ 19 s 7 d
welchem aus Entgegenhaltung der früheren Zinsenlast per	670.877 £ 17 s 5 d
einerseits und der neuen Zinsenlast per	608.574 £ 9 s 9 d
sowie der zur Tilgung des zugewachsenen Schuldcapitals bestimmten Annuitäten für 50 Jahre per	15.547 £ 5 s
andererseits eine thatsächliche Zinsenlastverminderung von	46.756 £ 2 s 8 d
gegenüberstand.	

ad III) Die Conversion mit Verminderung des Nominalcapitals der Staatsschuld.

Wir benützen abermals die Supposition, dass die 5%ige Rente den Curs 125 erreicht habe, was eine faktische 4%ige Verzinsung ergibt. In diesem Falle könnte der Staat seinen Gläubigern alternativ mit der Capitalsrückzahlung die Erfolgung neuer Schuldtitres mit einer Verzinsung, die dem laufenden Zinsfusse entspricht (I. System) oder sogar unter dem laufenden Zinsfusse steht, (II. System) proponieren. Der Staat thut aber keines von beiden. Er macht vielmehr seinen Gläubigern [selbstverständlich gleichfalls alternativ mit dem Anbote der Rückzahlung] den Vorschlag, ihnen die jährliche Rente 5 ungeschmälert fortzuzahlen, wenn sie dafür einwilligen, dass er diese Rente von 5 nicht vom Capitale 100, sondern vom Capitale 80 zahle. Labeyrie [p. 145] qualificiert den Vorgang bei dieser Conversion richtig als »continuation du même interêt, mais moyennant une compensation,« wobei das Wort Compensation allerdings nicht im streng juristischen Sinne zu verstehen ist. Dieser Vorschlag ergibt durch die Formel

$$80 : 5 = 100 : x$$
$$x = 6^1/_4$$

eine jährliche Verzinsung von $6^1/_4$ Percent. Der Staat steigt mit seinem Rentenzinsfusse über den gewöhnlichen Zinsfuss hinauf, dafür vermindert er jedoch sein Schuldcapital und zwar speciell in unserem Beispiele um Ein Fünftel.

Dieses System wurde — nach Angabe Labeyrie's — im Jahre 1824 von August Lambert in seiner Schrift »System der franzö-

sischen Anleihen oder Reduction der Nationalschuld« vorgeschlagen und mag daher nach seinem Erfinder das Lambert'sche Conversionsproject genannt werden.

Dieses dritte System der Conversion wird von Theoretikern und Praktikern in gleichem Masse stiefmütterlich behandelt, als blosse Theorie ohne praktische Anwendbarkeit hingestellt, oft auch ganz übergangen.

Mag man auch über den praktischen Wert dieses Systems nicht unberechtigte Zweifel hegen, so erfordert doch die wissenschaftliche Darstellung der Conversionstheorien mit mathematischer Nothwendigkeit seine Besprechung, da erst hiedurch die Eintheilung der Conversionssysteme auf Vollständigkeit Anspruch machen kann.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass bis jetzt die theoretische Dreitheilung der Conversionssysteme noch nicht gebräuchlich war, sondern gewöhnlich die Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale und die Conversion mit Erhöhung des Schuldcapitales als Hauptarten der Conversion angeführt, sodann noch einige specielle Gattungen derselben genannt, und das 3. System höchstens anhangsweise sozusagen als rudimentärer Ansatz erwähnt wurde.

Diese bisher üblich gewesene Aufzählung mag dem Stande der Praxis entsprechen, zur strengen Wissenschaftlichkeit fehlt ihr jedoch der Eintheilungsgrund, als welchen wir das Verhältnis des Nominalcapitales der alten zu dem der neuen Schuld genommen haben und bei dessen Anwendung sich die angeführten drei Hauptarten der Conversion ergeben, unter deren eine sich jeder Fall der Conversion subsumieren lässt.

Als (wohl der erste) Fall praktischer Anwendung der dritten Conversionsart ist die englische Conversion von 1830 zu verzeichnen. Der damalige Schatzkanzler Mr. Goulburn beantragte die Conversion der Vierpercentigen mit Rücksicht auf die grosse Capitalsanhäufung und das Fallen des Marktzinsfusses »looking at the great accumulation of capital and to the diminished rate of interest in the public markets for all public and private securities.« Es wurde jedem Inhaber von 100 £ 4%iger Stocks von 1822 entweder

100 £ 3½% Stocks [garantirt gegen neuerliche Conversion für 10 Jahre] —

oder

70 £ neuer 5%iger Stocks, garantirt für 42 Jahre —

proponiert, beide Vorschläge — alles in Betracht gezogen — von gleichem Werte.

Wir finden also hier die Conversion mit Verminderung des Schuldcapitals alternativ mit einer anderen Conversionsart vorgeschlagen. Selbstverständich war den dissentirenden Bondholders die Capitalsrückzahlung gesichert. (Act 11 Geo IV, c 13 und Act 11 Geo IV, c 26):

Die Conversion ergab bei einem zu convertierenden Capitale von	£ 153,671.091
bare Schuldrückzahlungen an die Dissenters . .	2,880.915
und hienach convertierten Rest	150,790.176
Hieraus wurden geschaffen 3½%ige Stocks . .	150,119.609
5%ige Stocks	469.398
und hiedurch bei Entgegenhalt der früheren Zinsenlast per	6,031.607
und der neuen Zinsenlast per	5,277.655
eine Zinsenersparnis von	753.952

erzielt

Die Einwendungen, welche vom Standpunkte der Praxis gegen die Anwendbarkeit dieses dritten Systems der Conversion erhoben werden, gehen hauptsächlich aus der Erwägung hervor, dass der Staat im Falle der praktischen Durchführung dieser Conversionsart sich für längere Zeit des Rechtes auf Rückzahlung der Capitalien seiner neuen Schuld begeben muss, weil sonst niemand die Renten der neuen Schuld, über welcher das Damokles-Schwert der Rückzahlung schwebt, kaufen und weil schon anlässlich der Convertierung eine grössere Anzahl alter Staatsgläubiger nicht für die Novation, sondern für die Rückzahlung des alten Schuldcapitales optieren würde. Aus diesem Grunde wurde denn auch beispielsweise im oben angeführten speciellen Falle die neu creierte 5%ige Rente für 42 Jahre gegen die Rückzahlung garantiert.

Trotz dieser Einwendungen geben schliesslich selbst die Gegner die Möglichkeit der Anwendung dieser Conversionsart mit gewissen unerlässlichen Modificationen zu, deren Bestimmung im speciellen Falle den Männern der Praxis überlassen bleiben muss.

X.

Rückblick auf die Eintheilung der Conversionssysteme.

Die im Obigen behandelte Eintheilung der Conversionssysteme, welche als Eintheilungsgrund das Verhältnis des Nominalcapitales der alten zu dem Nominalcapitale der neuen Schuld nimmt, lässt sich tabellarisch darstellen wie folgt:

I	II	III	IV
Verhältnis des Nominalcapitales der alten zu dem der neuen Schuld	Name der Conversionsart	Verhältnis des Zinsfußes der neuen Schuld zu dem Marktzinsfuße	Mit Rücksicht auf III. Bezeichnung der Conversion als
Das Nominalcapital der neuen ist gleich dem der alten Schuld	Conversion mit gleichbleibendem (Nominal-) Schuldcapitale	Der Zinsfuß der neuen Schuld ist gleich dem laufenden Marktzinsfuße	Conversion al pari [conversion au pair]
Das Nominalcapital der neuen ist grösser als das der alten Schuld	Conversion mit Erhöhung des (Nominal-) Schuldcapitales	Der Zinsfuß der neuen Schuld ist niedriger als der laufende Marktzinsfuß	Conversion unter pari [conversion au-dessous du pair]
Das Nominalcapital der neuen ist kleiner als das der alten Schuld	Conversion mit Herabminderung des (Nominal-) Schuldcapitales. (Lambert'sches System)	Der Zinsfuß der neuen Schuld ist höher als der laufende Marktzinsfuß	Conversion über pari [conversion au-dessus du pair]

Aus Vergleichung der Relationen in den Rubriken I und III ergibt sich, dass sich das Nominalcapital der neuen zu dem der alten Staatsschuld umgekehrt so verhält, wie der Zinsfuss der neuen Schuld zu dem laufenden Marktzinsfusse.

Alle drei Arten der Conversion haben das Sinken des Marktzinsfusses unter den Zinsfuss der alten Schuld zur Voraussetzung.

XI.

Die bisher üblich gewesenen Eintheilungen der Conversion.

Nach Darstellung der Conversion und ihrer Eintheilung von dem von uns gewählten Standpunkte aus, welcher als Eintheilungsgrund das Verhältnis des Nominalcapitales der neuen zu jenem der alten Staatsschuld benützt, ist es unsere Pflicht, auch auf die bisher üblich gewesenen Eintheilungen der Conversionssysteme einen prüfenden Blick zu werfen.

Das Werk »Théorie et histoire des conversions de rentes« von Labeyrie kennt zwei Hauptsysteme der Conversionen: die »Conversions en rentes au pair« und die »Conversions en rentes au-dessous du pair.«

Neben diesen beiden Systemen, von denen das erste unserer »Conversion mit gleichbleibendem Schuldcapitale,« das zweite unserer »Conversion mit Erhöhung des Schuldcapitales« entspricht, werden von Labeyrie als weitere Kategorien noch conversions avec soultes und conversions en rentes amortissables angeführt, [welche in That und Wahrheit bloss durch die Praxis ausgestaltete Abarten sind, und je nach ihrer Natur in eines der obigen zwei Systeme passen, wie der Autor (S. 131 d. Werkes) offenherzig selbst zugibt], weiters die Conversion in Annuitäten, in Leibrenten, Conversion mit Capitalsreduction (vergleiche die 3. Gruppe unserer Eintheilung) und die sogenannten conversions differées (Systeme von M. J. Laffitte und vom Marquis von Audiffret), welchen als insbesondere im französischen Boden wurzelnden Abarten und Spielarten der Conversion der vaterländische Autor mit Recht eine geistvolle und höchst instructive Betrachtung widmet, auf welche näher einzugehen uns der enge Rahmen unserer Monographie verwehrt.

Wir ersehen aus dem Angeführten, dass jenes grosse und berühmte Werk, welches sich »Theorie der Conversion« nennt, einer theoretischen Eintheilung der Conversionssysteme überhaupt ermangelt, und dass sich die Labeyrie'sche Darstellung der Conversionssysteme ohne Zugrundelegung eines theoretischen Eintheilungsgrundes in eine blosse Aufzählung der in der Praxis, ins-

besondere in der Finanzpraxis Frankreichs, am häufigsten vorkommenden Conversionsarten auflöst.

Die Menge dieser Arten ist aber unerschöpflich; heute bestimmt, kann sie durch den nächsten Tag wiederum vermehrt werden. Der Combination des Praktikers erschliesst sich hier ein weites Feld. Alle Arten lassen sich jedoch unter das eine oder andere unserer drei Systeme subsumieren.

Grimaldi, ein italienischer Fachmann, dessen Werk osservazioni sulla conversione delle rendite publiche (Napoli, Tipografia Flautina, 1836) wegen der darin vertretenen gesunden und richtigen Ansichten wiederholt erwähnt wurde, führt in seiner allerdings vorzugsweise für Praktiker berechneten Darstellung der Conversionsarten an:

1. Rentenreductionen (er gebraucht den Ausdruck, dem damaligen Sprachgebrauche gemäss, gleichbedeutend mit Conversion) mit Zwangsrückzahlung und ohne Capitalsvermehrung. (Cap. III.)

2. Rentenconversionen mit Zinsenverminderung, Schuldcapitalsvermehrung und Zwangsrückzahlung. (Cap. IV.)

und 3. Rentenconversionen mit Zinsenverminderung, Schuld-Capitalsvermehrung, aber ohne Zwangsrückzahlung. (Cap. V.)

Diese Eintheilung kann augenscheinlich nicht Anspruch darauf machen, eine erschöpfende genannt zu werden.

F. Nebenius, der Autor des im Jahre 1837 veröffentlichten Werkes »Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schuld« kennt eine zweifache Reduction der Zinsen — (wir wollen seinen Ausdruck hier beibehalten, obschon wir dessen Ungenauigkeit bereits oben S. 17 gezeigt haben) nämlich:

1. Die Reduction der Zinsen der öffentlichen Schuld auf den laufenden Zinsfuss ohne Capitalserhöhung, und

2. die Reduction der Zinsen unter den laufenden Zinsfuss ohne Capitalserhöhung.

Diese beiden Arten sind theoretisch in das System I unserer Eintheilung »Conversionen mit gleichbleibendem Schuldcapitale« einzureihen. Von der Conversion mit Capitalserhöhung ist bei Nebenius überhaupt nicht die Rede.

Die hiemit beendete Aufzählung der bei anderen Autoren gebräuchlichen Eintheilungen — wenn man den Ausdruck Eintheilung überhaupt anwenden darf — spricht wohl am besten für den Wert unseres Eintheilungsgrundes und des mit seiner Zuhilfenahme erlangten trichotomischen Systemes.

XII.

Das Steigen des Marktzinsfusses und seine Wirkung auf die Staatsrente.

For the higher the interest,
the sooner will a sinking fund
pay off the principal.

[Dr. Price, of Publ. cred. p. 187.]

In den bisher behandelten Fällen bot stets das Sinken des laufenden Marktzinsfusses Veranlassung zur Schuldumwandlung entsprechend jener ziemlich allgemein üblichen, jedoch nicht streng wissenschaftlichen Auffassung, welche den Begriff der Conversion auf die Fälle der Eingehung einer nieder verzinslichen an Stelle einer höher verzinslichen Schuld einschränkt.

Wir haben bereits oben gezeigt, dass eine Conversion nicht blos in solchen Fällen vorliege, dass sie vielmehr (nach dem gewöhnlichen finanzwissenschaftlichen Sprachgebrauche) auch überall dort als vorhanden anzunehmen sei, wo die Bedingungen des neuen Schuldverhältnisses für den Staat günstiger sind als jene des alten, möge nun dieser Vortheil für den Staat in der niederen Verzinslichkeit oder in welch' immer anderen Umständen z. B. in der Steuerpflichtigkeit des Renteneinkommens aus der neuen Schuld gegenüber der Steuerfreiheit der alten gelegen sein. Wenn wir nun trotzdem aus allen diesen Fällen die Eingehung des neuen als eines nieder verzinslichen Schuldverhältnisses besonders hervorgehoben und eingehend behandelt haben, so geschah dies deshalb, weil sich Fälle der letztbezeichneten Art in der Praxis am häufigsten ereignen und finanzwissenschaftlich wegen des Studiums der Wechselbeziehungen zwischen Zinsfuss und Capital der Staatsschuld die bei weitem interessantesten sind.

Wir gelangen nunmehr zur Besprechung des umgekehrten Falles: der Lage, in welcher sich der Staat befindet, wenn der laufende Zinsfuss den nominellen Zinsfuss der Staatsrente übersteigt.

Gewährt der Staat seinen Gläubigern vom Capitale 100 die Rente 4 und steigt der laufende Marktzinsfuss auf 5 Percent, so wird, weil jeder Capitalist und Rentner eine Capitalsanlage zu

5 Percent sucht, für die nominell auf 100 lautende Schuldurkunde des Staates, welche bloss das jährliche Renteneinkommen 4 abwirft auf dem Markte nur jenes Capital bezahlt werden, welches bei dem Zinsfusse von 5 Percent den Zins 4 trägt, d. i. also nach der Formel

$$x : 4 = 100 : 5, \text{ woraus sich}$$
$$x = 80$$

ergibt, ein Capital von 80.

Der Fall, dessen Voraussetzungen wir soeben dargestellt haben, hat hierin eine unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Lambert'schen Conversionssysteme (dem System III unserer trichotomischen Eintheilung), darf aber mit demselben nicht verwechselt werden. Bei dem Lambert'schen System fällt der Marktzinsfuss und trotzdem lässt der Staat seine Rente steigen, obschon er sie herabsetzen könnte, und vermindert dagegen im Compensationswege das Capital; hier hingegen steigt der Marktzinsfuss und diesem Steigen accommodiert sich der Staat durch Erhöhung seiner Rente.

Die Behandlung und theoretische Einreihung eines derartigen Falles bietet unverkennbare Schwierigkeiten.

Mit dem Begriffe der Conversion lässt sich nicht operieren, denn bei dem Zugeständnisse der Alternative zwischen Capitalsrückzahlung al pari und Schuldnovation mit Capitalsverminderung und Zinsfusserhöhung wird fast jeder Gläubiger das erstere wählen weil es ihm zum offenbaren Vortheile gereicht. Auf diesen Fall passt vielmehr das von Nebenius (a. a. O., Cap. 9, Seite 45 ff.) vorgeschlagene Verfahren des Rückkaufes jener Schulden, welche zu niedrigem Zinsfusse aufgenommen sind, tief unter pari, entsprechend dem Marktzinsfusse, also in unserem Beispiele der Rückkauf der 4%igen Rente im Nominale von 100 zu dem Börsencourse 80 und die Aufbringung der für diesen Rückkauf erforderlichen Capitalien durch ein neues Anlehen, dessen Nominalcapitalien den wirklich dargeliehenen Beträgen gleich oder nahe stehen und zu einem höheren Zinsfusse verzinst werden.

Die Gläubiger werden in den Rückkauf der alten Schuldtitel zum Börsencourse, also unter pari, fast sämmtlich einwilligen, weil sie sonst eine weitere Entwertung ihrer Titres zu befürchten haben.

* * *

Der Abschluss der Darstellung des soeben behandelten Falles bietet uns naturgemäss den Übergang zu einer anderen wissenschaftlichen und praktischen Verwertung jener Wechselbeziehung zwischen Zinsfuss und Capital, derzufolge eine Erhöhung des ersteren die Verminderung des letzteren bewirkt und umgekehrt.

Die bereits an anderer Stelle erwähnte und von Grimaldi als Argument gegen die betreffende Conversionsart ins Treffen geführte Ansicht, dass eine Herabsetzung des Zinsfusses der Staatsschuld bei Erhöhung des Nominalcapitales derselben eher hinderlich als fördersam für die Action der Staatsschulden-Tilgungs-Casse (des Tilgungsfondes) sei und dass andererseits die Erhöhung des Zinsfusses am Markte diese Action wesentlich erleichtere, hat ihren Erfinder, den englischen Finanzschriftsteller Steward, zu dem Vorschlage veranlasst, das Capital der englischen Staatsschuld zu vermindern und dafür die Zinsen zu erhöhen. So sollten nach seiner Meinung die 3%igen englischen Stocks successive in 4%ige und dann in 5%ige umgewandelt, das Capital dagegen hiedurch fortschreitend vermindert werden. Diese Conversion der niederverzinslichen in eine höher verzinsliche Schuld sollte stattfinden ohne Rücksicht auf die Tendenz des Marktzinsfusses, das heisst: ohne das Steigen desselben abzuwarten. Hierin liegt der Unterschied zwischen diesem und dem unmittelbar vorher behandelten Falle, in welch' letzterem die Erhöhung des Staatsrenten-Zinsfusses von dem Steigen des Marktzinsfusses abhängig gemacht war.

Die Ansichten Steward's werden von einer zweiten englischen Autorität, Dr. Price, vollkommen getheilt. Price stellt in seiner geistvollen Abhandlung »of Public Credit and the National Debt,« welche als Capitel 3 seiner Observations on Reversionary Payments etc. erschienen ist, (fünfte Ausgabe, London 1792) den Satz auf, und begründet denselben, dass das Steigen des Capitalzinsfusses den Rückkauf, also die Tilgung der Staatsschuld erleichtere und in dieser Hinsicht vortheilhaft sei. »Bei der Tilgung der Staatsschulden,« sagt Price, »werden aus dem niedrigen Preise derselben beträchtliche Vortheile gezogen . . . . . Ein Krieg würde die Staatsschuldentilgung beschleunigen und dies umsomehr, je länger er dauern und je höher er den Zins des Geldes heben würde.« (of Public credit, p. 201, 202.)

Auf derselben Anschauung beruht jener vielcitierte Ausspruch eines gefeierten englischen Schriftstellers, der die Vortheile der Eingehung höher verzinslicher Schulden zu einer Zeit erörterte, als die englischen Renten dreipercentig waren: »Wenn alle eng-

lischen Renten zu fünf vom Hundert convertiert werden könnten bei Wahrung der Möglichkeit ihres Rückkaufes al pari, so würde der Nation aus dieser finanziellen Massregel ein bedeutender Vortheil erwachsen.«

XIII.

Durchführung der Conversion.

Zum Behufe der Durchführung einer Conversionsoperation stehen dem Staate zwei Wege offen; entweder die Durchführung in eigener Regie oder mit Zuhilfenahme eines Unternehmers, sei derselbe nun eine Einzelperson oder ein Syndicat von Bankiers. Welchen von diesen beiden Wegen der Staat im gegebenen Falle einschlagen wird, ist davon abhängig, ob er hinreichend grosse und unmittelbar disponible Geldmittel besitzt oder nicht; im ersteren Falle wird die Inanspruchnahme des Unternehmers wegfallen können, wogegen sie anderenfalls zum Gebote der Nothwendigkeit wird.

Anlässlich fast jeder grösseren Conversionsoperation taucht in dem betreffenden Lande eine Reihe von Broschüren auf, nicht wissenschaftlichen, sondern praktischen Inhaltes, welche sich mit der Frage nach der für diesen concreten Fall am besten passenden Art der Durchführung und nach den Mitteln hiezu beschäftigen und wohlgemeinte, mehr oder minder richtige Rathschläge für die Lösung der Frage enthalten.

Derlei Broschüren haben mitunter das Gute, dass sie eine oder die andere Seite des Stoffes auch theoretisch erörtern, so zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Conversionsfrage nach einer oder der anderen Richtung hin indirect ihren Beitrag leisten, und sich dadurch neben dem praktischen auch ein wissenschaftliches Verdienst erwerben.

Die zahlreichen englischen, französischen, deutschen und italienischen Broschüren, welche anlässlich concreter Conversionsfälle in den betreffenden Staaten publiciert wurden, näher anzuführen und zu würdigen, widerstreitet dem rein theoretischen Charakter vorliegender Schrift und würde insbesondere auch ein Eingehen auf die speciellen Verhältnisse der einzelnen

Staaten und ihrer jeweiligen Finanzlage zur Zeit der betreffenden Conversion bedingen, wobei der Rahmen unserer Darstellung überschritten werden müsste.

Mitunter begegnet man in derlei Broschüren Rathschlägen, die Durchführung der Conversion betreffend, welche so vortrefflich sind und eine so glückliche Lösung verschiedener hiebei in Betracht kommender heikler Fragen ermöglichen, dass sie deshalb der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen.

Als Beispiel wollen wir hier aus der grossen Menge von Schriften, welche die Durchführung der Conversion für concrete Fälle behandeln, insbesondere eine herausheben, welche in dem bekannten economistischen Verlage Guillaumin & Co. in Paris (demselben, aus welchem auch das Werk Labeyrie hervorgieng) im Jahre 1882 erschienen ist, und als deren Autor am Schlusse O. de Chanier genannt wird. Die Broschüre betitelt sich: Conversion du 5 pour 100, betrifft französische Verhältnisse und behandelt in ihrem 3. Theile die Frage, welches der Vorgang bei der Conversionsoperation selbst sein müsse, um ihr den vollen Erfolg zu sichern und den Staat dem geringsten Risico für jenen Fall auszusetzen, dass eine schwere politische oder finanzielle Crisis mitten im Zuge der Operation unerwartet ausbrechen würde. Der Autor beschäftigt sich insbesondere damit, ein Mittel zu finden, welches gestattet, allen Eventualitäten die Stirn zu bieten, welche immer sie auch seien.

Nach einem kurzen Blick auf die Lage und das Vorgehen anderer Staaten, welche die Conversion entweder in eigener Regie oder unter Inanspruchnahme der Dienste eines Syndicates mächtiger Bankiers durchführten, spricht der Verfasser für den speciellen Fall der Conversion der fünfprocentigen französischen Rente im Jahre 1882 seine Überzeugung aus, dass die beiden im allgemeinen üblichen Arten der Durchführung hier nicht am Platze sind; die erste nicht, weil die in Frage kommenden Summen zu gross sind, als dass der Staat über die entsprechenden hiefür erforderlichen Mittel verfügen könnte und weil der Typus der 5percentigen Rente einheitlich ist, daher die Operation nicht derart nach Serien getheilt werden kann, wie z. B. bei der Schuld der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche ihre 6percentige Rente in Serien ausgegeben hatten und daher successive eine Serie nach der andern zur Heimzahlung einberufen konnten; die zweite nicht, weil die Bankiers, deren Mithilfe der französische Staat zur Durchführung der Conversion in Anspruch nehmen müsste, für ihre Mühewaltung solche Bedingungen stellen würden, dass der aus der Operation für

den Staat resultierende Vortheil bedeutend vermindert wäre und weil diese Bankiers, falls man sie trotzdem zur Mitwirkung heranzöge, beim Ausbruche der gefürchteten Krisis dem gänzlichen Ruin preisgegeben wären.

In dem Bestreben, ein Auskunftsmittel zu finden, welches all' den möglichen Nachtheilen begegnet, tritt nun der Autor der citierten Broschüre mit dem Vorschlage hervor, die Regierung möge an Stelle einer formellen Verpflichtung dem rentenbesitzenden Publicum gegenüber bloss eine bedingte Verpflichtung übernehmen, das heisst anstatt sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt zur Rückzahlung der 5 percentigen Rente al pari zu verpflichten, möge man sozusagen lediglich die Androhung dieser Rückzahlung über den Häuptern der Rentenbesitzer schweben lassen.

Der praktische Wert dieses Vorschlags liegt, wie der Proponent richtig bemerkt, darin, dass der Staat, welcher eine formelle Verpflichtung zur Bar-Rückzahlung für den Fall der Nichtannahme seines Conversionsanbotes nicht übernommen hat, im Fall des Eintrittes einer Krise vor Abwicklung des Conversionsgeschäftes ruhig bessere Zeiten abwarten, und die Operation auf dieselben vertagen kann, während bei unbedingter Rückzahlungsverpflichtung das Remboursement statthaben müsste und, den Fall der Krisis vorausgesetzt, von allen Gläubigern gewählt werden würde — zum Unheil des Conversionsprojectes und des Staates selbst.

In dem billigen und gerechten, kein Interesse der Staatsgläubiger verletzenden Vorschlage einer bedingten Übernahme der Rückzahlungsverpflichtung und hiemit einer bedingten Conversion liegt ein bedeutsames Moment, welches umsomehr hervorgehoben zu werden verdient, als die Voraussetzungen seiner Anwendung — und daher diese Anwendung selbst — in einem anderen Staate sich leicht wiederholen können.

Schlusswort.

Mit dem Abschlusse des vorstehenden Capitels ist die Darstellung nunmehr auf jenem Punkte angelangt, wo die Anwendung der von der Theorie aufgestellten Sätze in der Praxis beginnt.

Die Theorie hat Begriff und Wesen der Conversion bestimmt, die Begründung dieser hochwichtigen finanziellen Operation vom Standpunkte der Vernunft, des Rechtes und der Billigkeit dargethan, die verschiedenen möglichen Arten ihrer Durchführung vor Augen gestellt und eine jede derselben auf ihren Wert untersucht.

An der Hand der theoretischen Auseinandersetzungen wird es leicht sein, sich in der Praxis der Conversionen zurecht zu finden, jeden einzelnen Conversionsfall in seinem Wesen zu erfassen, auf den ihm entsprechenden Typus zurückzuführen und demgemäss zu classificieren.

Zu der reichen Fülle instructiver Beispiele, welche uns die Finanzgeschichte der verschiedenen europäischen Staaten aus der Vergangenheit bietet, neue hinzuzufügen, wird einer nicht zu fernen Zukunft bestimmt sein.





KRITISCHER FÜHRER

DURCH DEN

STEUERGESETZ-ENTWURF

FÜR

GEWERBETREIBENDE, FABRIKANTEN UND KAUFLEUTE.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEWERBEVEREIN.

WIEN 1892.

VERLAG VON CARL KONEGEN.





KRITISCHER FÜHRER

DURCH DEN

STEUERGESETZ-ENTWURF

FÜR

GEWERBETREIBENDE, FABRIKANTEN UND KAUFLEUTE.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

NIEDERÖSTERREICHISCHEN GEWERBEVEREIN.

WIEN 1892.

VERLAG VON CARL KONEGEN.





Einleitung.

Zu den wichtigsten Momenten, welche auf die Lage des Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufmannes Einfluss nehmen, gehört zweifellos das jeweilig geltende Steuersystem; haben aber die Abgaben eine so bedeutende Höhe erreicht, wie in Oesterreich, so kann geradezu Wohl und Wehe der Bürger von der Beschaffenheit des Steuerwesens bedingt werden. Und das österreichische Abgabe-System ist mangelhaft. Das wird nicht nur von der gesammten öffentlichen Meinung, sondern von der Regierung selbst zugestanden. Seit mehr als drei Jahrzehnten ist stets von Neuem der Versuch gemacht worden, diesen Uebelstand zu corrigiren; schon vor Beginn der parlamentarischen Aera sind Verbesserungsvorschläge gemacht worden, in den letzten 25 Jahren haben sich Reformvorschläge an Reformvorschläge gereiht, ohne dass der alte Schutt aufgeräumt werden konnte. Als nun am 19. Februar 1892 der gegenwärtige Finanzminister den „Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern", vorlegte, durfte man sich der Erwartung hingeben, dass nunmehr die lang ersehnte Reform unseres Abgabewesens zur That werde; die Hoffnungsfreudigkeit war so gross, dass vielfach eine der Regierungsvorlage günstige Stimmung platzgriff, noch bevor Gelegenheit genommen war, dieselbe einem Studium zu unterziehen.

Uns liegt ein Gesetzentwurf vor, welcher, auf jahrelangen Erhebungen und Prüfungen beruhend, sich zur Aufgabe setzt, ein dem

heutigen wirthschaftlichen Zustande entsprechendes Steuerwesen zu schaffen; die Vorlage will die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer beseitigen und an deren Stelle eine Reihe von neuen und neuartigen Gesetzesbestimmungen treten lassen. Sofort drängt sich uns die Frage auf, ob der Entwurf gegenüber dem bisherigen Gesetz einen Fortschritt bedeutet; es sei deshalb mit einigen Worten das gegenwärtige Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetz skizzirt.

Die wichtigsten Bestimmungen unseres Erwerbsteuer-Gesetzes finden sich in dem Erwerbsteuertarife. Derselbe enthält eine Reihe von Steuerquoten, welche innerhalb der weitesten Grenzen nach freiem Ermessen der Finanzbehörde dem Gewerbetreibenden vorgeschrieben wurden. Es konnte demnach einem Steuerpflichtigen der Betrag von fl. 5·25 oder von fl. 315 (im „Ordinarium“) auferlegt werden, ohne dass eine präcise gesetzliche Anordnung den geringeren oder den höheren Satz begründet hätte. So wurde bisweilen der Steuersatz auf den doppelten und mehrfachen Betrag erhöht, nur weil die „Vertrauensmänner“ sich in diesem Sinne geäussert hatten. Allerdings waren den Behörden sehr allgemein gehaltene Instructionen an die Hand gegeben; dieselben lauteten jedoch so unbestimmt und hingen so wenig mit den ökonomischen Verhältnissen des Betriebes zusammen, dass nicht mit Unrecht über Willkürlichkeit der Bemessung geklagt werden konnte. Die Einkommensteuer wurde nach dem Ertrage bemessen, und zwar (wenn wir die kleinsten Steuerträger ausser Acht lassen) mit zehn Percent des Ertrages. Diese Höhe der Abgabe, die noch durch die Zuschläge für das Land, die Gemeinde, die Handels- und Gewerbekammer eine Steigerung erfuhr, war jedoch so bedeutend, dass die wenigsten Unternehmungen sie hätten ertragen können; die Bevölkerung war gezwungen, einen Theil des Einkommens zu verheimlichen, und zwar mit Wissen der Finanzverwaltung. Es hing wieder von dem Ermessen der Behörde ab, um welchen Betrag das Einkommen höher angenommen wurde, als es fatirt worden war.

Dazu kommt aber noch, dass die Erwerb- und Einkommensteuer in einem unglückseligen Zusammenhang standen. Es musste eine „Einkommensteuer“ wenigstens in der Höhe eines Drittels der Erwerbsteuer bezahlt werden, wenn auch die Unternehmung nachweisbar verlustbringend gewesen ist, und andererseits wurde die Erwerbsteuer erhöht, wenn sie zu weit hinter der Einkommensteuer

zurückstand. Wir könnten noch eine lange Reihe von Gesetzesbestimmungen anführen, welche unser Abgabesystem als vollständig verfehlt erscheinen lassen würden, eine solche Aufzählung läge indess ausser dem Rahmen dieser Schrift.

Nur in Kürze seien deshalb die wichtigsten Punkte angeführt, an welchen ein Reformwerk anzuknüpfen hätte. Zunächst muss Sorge getragen werden für eine Entlastung der schwächsten Elemente und die Heranziehung der lucrativsten Unternehmungen, insbesondere solcher Personen, die sich bisher gänzlich oder zum Theil der Steuerpflicht entzogen haben; das Gesetz muss klar und präcise, Jedermann verständlich sein; die Abgabe ist derart zu normiren, dass der Bürger jederzeit aus dem Gesetze entnehmen kann, ob die Vorschreibung correct sei oder nicht, die Bemessungsgrundlage ist bekanntzugeben; die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze soll auch gegenüber der Finanzverwaltung Geltung haben, eine verschiedenartige Behandlung der Gewerbetreibenden in diesen oder jenen Theilen des Staates ist principiell unzulässig; das Steuersystem muss sich zur Aufgabe machen, mit dem wirklichen Ertrag der Unternehmung, beziehungsweise mit dem Einkommen, in Harmonie zu stehen.

Wir müssen sofort erklären, dass der vorgelegte Gesetzentwurf einer dieser Anforderungen in keiner Weise entspricht: Die Regierungsvorlage ist nämlich so unklar gefasst und für einen mit dem Steuerwesen nicht näher Vertrauten so schwer verständlich, dass selbst eine wiederholte Lectüre die grosse Masse kaum darüber unterrichten wird, wie künftighin das Abgabewesen beschaffen sein soll. Wir haben uns deshalb zur Aufgabe gemacht, den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes möglichst einfach und klar darzustellen, zugleich aber auch die Mängel blosszulegen, an welchen der Gesetzentwurf leidet; so entstand der „Kritische Führer durch den Steuer-Gesetzentwurf“. Er soll dem Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufmann den Weg durch das Labyrinth der Regierungsvorlage weisen und deren Fehler und Vorzüge beleuchten.





I. Einrichtung des Gesetzentwurfes.

Die Regierungsvorlage trägt die Bezeichnung „Gesetzentwurf betreffend die directen Personalsteuern“. Der Gesetzentwurf behandelt daher nicht die auf die Consumption gelegten Abgaben, sondern nur solche, welche von den Steuerzahlern selbst (direct) getragen werden sollen, u. zw. nur die Personalsteuern, im Gegensatze zu den Realsteuern, nämlich den Grund- und Gebäudesteuern. Die bisherigen Personalsteuern waren enthalten in dem Erwerb- und Einkommensteuer-Gesetz, welch' letzteres auch die Rentenbezüge und Besoldungen umfasste. Die Regierungsvorlage nimmt nun eine strenge Scheidung der einzelnen Steuerarten vor, indem der Entwurf in den einzelnen Hauptstücken eine allgemeine Erwerbsteuer, eine Steuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, eine Besoldungssteuer, eine Rentensteuer und eine Personal-Einkommensteuer statuirt. Uns interessirt vornehmlich die allgemeine Erwerbsteuer und die Personal-Einkommensteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer (die Bezeichnung „allgemein“ soll lediglich einer Verwechslung mit der bisherigen Erwerbsteuer vorbeugen) umfasst im Grossen und Ganzen dieselben Unternehmungen und Geschäfte wie das bisherige Erwerb-Steuergesetz; die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Actiengesellschaften etc. werden jedoch selbständig behandelt. Indess kennt die Regierungsvorlage eine Anzahl von Steuerbefreiungen, ähnlich wie sie von den Abgeordneten Plener und Consorten in Vorschlag gebracht worden sind; es werden nämlich von der

allgemeinen Erwerbsteuer befreit: Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, insofern sie nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Gehilfen arbeiten, ferner „Hausindustrielle“, welche mit höchstens zwei Personen des eigenen Hausstandes, also ohne fremde Hilfsarbeiter, industrielle Erzeugnisse für den Unternehmer herstellen oder bearbeiten; freigelassen ist ferner die Ertheilung des Privatunterrichtes und die Schriftstellerei, wenn dieselben als Nebenbeschäftigung betrieben werden und zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Dies die wichtigsten Fälle gänzlicher Steuerbefreiung, welche für Gewerbetreibende Bedeutung haben. Sehr wichtig ist die Bestimmung, dass „dürftige“ Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ohne Hilfsarbeiter oder nur mit einem Gesellen oder mit einem Lehrling ausüben, jeweilig für ein Jahr von der Steuerentrichtung befreit werden können; diese Befreiung bleibt also dem freien Ermessen der Steuercommission vorbehalten. Falls ein Hilfsarbeiter verwendet wird, ist ein Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der Commissionsmitglieder erforderlich. Die Befreiung ist demnach nicht so weit gehend, wie die von den genannten Abgeordneten beabsichtigte. Bemerkenswerth ist noch, dass Dürftigkeit für die Befreiung vorausgesetzt ist; in welchem Falle diese Bedingung als vorhanden anzunehmen sei, sagt der Gesetzentwurf nicht. An dieser Stelle sei auch angeführt, dass der Finanzminister ermächtigt ist, gewisse Unternehmungen, welche gemeinnützigen Zwecken dienen, wie Volksküchen, Volksbäder u. dgl. von der Steuer zu befreien.

Die Regierungsvorlage umfasst den eigentlichen Gesetzestext und den Tarif; ersterer enthält die allgemeinen Normen, nach welchen die Abgabe vorgeschrieben werden soll, letzterer die Beträge, welche auf die verschiedenen Unternehmungen zu entfallen haben.

Der Tarif erfordert einige allgemeine Erläuterungen. Während der bisherige Erwerbsteuer-Tarif für die fünf Hauptbeschäftigungs-Abtheilungen, z. B. Fabriken, Künste und Gewerbe u. s. w. nur wenige Quoten enthält, hat sich die Regierung bei Feststellung des neuen Erwerbsteuer-Tarifes zur Aufgabe gemacht, ein möglichst vollständiges Verzeichnis der verschiedenen Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen anzufertigen und für jede dieser Beschäftigungen die zu zahlende Steuer besonders festzusetzen. Um daher

aus dem Tarif den betreffenden Steuerbetrag für bestimmte Geschäfte zu ermitteln, ist es nothwendig, aus den circa 2000 Positionen, welche der Tarif anführt, jene herauszufinden, welche in dem gegebenen Falle Anwendung zu finden haben. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist diese Ermittlung allerdings keine leichte, da dem Tarif ein alphabetisches Verzeichnis mangelt; diese Aeusserlichkeit ist es jedoch nicht allein, welche die Feststellung des nach dem Tarif entfallenden Betrages erschwert. Das Gesetz enthält nämlich die Bestimmung, dass in der Regel von jeder Art der Unternehmung oder Beschäftigung (desgleichen von jeder Betriebsstätte, jeder Zweigniederlage etc.) eine besondere Steuer zu bemessen ist. Es muss sich daher der Gewerbetreibende, der Fabrikant und der Kaufmann jedesmal fragen, ob sein Geschäft nicht unter mehrere der im Tarif getrennt angeführten Beschäftigungen falle, weil dann mehrere Erwerbsteuern zu entrichten sind. Diese Bestimmung des Gesetzes ist von einschneidender Bedeutung für das Gewerbe. Nach dem bisherigen Gesetze sollte von jeder Gattung eine selbständige Steuer erhoben werden. Bis zum Inslebentreten der Gewerbenovelle hatte diese Anordnung geringe Bedeutung. Da sich die Gewerbebehörde um die etwa miteinander vereinigten Gattungen der Geschäftsthätigkeit gewöhnlich nicht zu kümmern hatte, wurde auch seitens der Steuerbehörde der Vereinigung von Betrieben in einer Hand kein besonderer Werth beigelegt; in den letzten Jahren haben jedoch die Steuerträger die Erfahrung gemacht, dass die Gewerbenovelle in Bezug auf das Steuerwesen für den Strebsamen sich keineswegs günstig erweise, denn so oft constatirt werden konnte, dass ein Geschäft mehrere Gattungen umfasse, wurden auch mehrere Steuern eingehoben; so hat die Gewerbenovelle zu einer Vermehrung und deshalb auch zu einer Erhöhung der vorgeschriebenen Steuern geführt.

Der Entwurf spricht nun nicht von Gattungen, sondern von Arten der Beschäftigung. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Finanzverwaltung nunmehr viel strenger unterscheiden und einen Gewerbetreibenden, der nicht ausschliesslich immer und immer die gleichartige Waare erzeugt, auch mehrfach besteuern wird. Ein solches Vorgehen hätte aber bedeutende nachtheilige Wirkungen für Jedermann, der einigermassen vorwärts strebt. Jeder Gewerbetreibende versucht seine Geschäftsthätigkeit zu erweitern;

das geschieht nun nicht in der Weise, dass er seinen Betrieb quantitativ ausdehnt, denn eine solche Steigerung der Thätigkeit hängt ja von der Kundschaft ab. Die Versuche, vorwärts zu kommen, sind vielmehr stets darauf gerichtet, neue Methoden in Anwendung zu bringen oder Waaren zu erzeugen, welche bisher noch nicht in derselben Unternehmung erzeugt worden sind, das ist aber eine neue Art der Beschäftigung und müsste daher, nach dem Entwurfe, der Steuerbehörde Veranlassung geben, eine neue Steuer vorzuschreiben. Dies umsomehr, als der Entwurf in einem ganz unscheinbaren Paragraph vorschreibt, dass, wenn ein Gewerbe im Tarif mit einer allgemeinen und mit einer besonderen Bezeichnung vorkommt, die Bestimmungen für die besondere Bezeichnung anzuwenden seien; so kommt zum Beispiel die Bezeichnung Galanteriewaaren-Erzeuger im Tarif vor, der Tarif enthält aber auch die besonderen Bezeichnungen »Holz- und Galanteriewaaren-Erzeuger«, »Leder-Galanteriewaaren-Erzeuger«, »Bronzewaaren-Verfertiger«. Wenn daher ein Gewerbetreibender diese drei nicht selten mit einander verbundenen Arten der Galanteriewaaren-Erzeugung vereinigt, zahlt er drei Erwerbsteuern.

Eine solche Bestimmung ist aber geeignet, jeden Fortschritt im Gewerbe einzudämmen. Allerdings wird für den Fall eine Ausnahme gemacht, dass der Ertrag einer Beschäftigungsart nicht zum Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden hinreiche, indess ist diese Bestimmung sehr dehnbar — wie gross ist das Erfordernis des Lebensunterhaltes? Diesen Betrag hat noch Niemand festgestellt, und wenn ihn die Steuerbehörde festsetzen sollte, so ist es wieder das freie Ermessen, welches hier eine grosse Rolle zu spielen hätte. Es sollte deshalb eine derartige, nur mit Chicanen verknüpfte Bemessung überhaupt nicht stattfinden, und der Gewerbetreibende als solcher, ohne Rücksicht auf die Unterarten seines Geschäftsbetriebes, die dem Erfolge seiner Arbeit entsprechende Steuer zu bezahlen haben.

Die Verbindung der gewerblichen Erzeugung mit dem Handel bedingt regelmässig die Vorschreibung einer Erwerbsteuer sowohl für das Gewerbe wie für die Handelsthätigkeit, falls letztere einen erheblichen Umfang erreicht. Dieser Art einer besonderen Besteuerung von Handel und Gewerbe kann man die Zustimmung ertheilen, falls nicht jeglicher Verschleiss fremder Producte zum Anlass einer Steuerbemessung für den Handel genommen wird. Es wird hier so-

wohl Rücksicht zu nehmen sein auf die Grösse der als Nebenbeschäftigung betriebenen commerziellen Thätigkeit an sich, als auch auf das Verhältnis derselben zu dem eigentlichen Gewerbebetriebe.

II. Der neue Massstab für die Höhe der Steuer („Arbeitskräfte“).

Die bisherige Erwerbsteuer wurde nach freiem Ermessen der Finanzorgane vorgeschrieben. Die in den Instructionen enthaltenen „Merkmale“ waren zu allgemein, als dass sie einen richtigen Anhaltspunkt für die Vorschreibung hätten liefern können. Sie waren aber auch zum Theil unrichtig; dies gilt insbesondere von der Höhe des Wohnungs- oder Geschäftszinses, auf welchen vornehmlich die Wiener Steuer-Administrationen Rücksicht zu nehmen pflegten, denn der Miethzins wird nicht von der Ertragsfähigkeit des Geschäftes bestimmt, sondern von der Art desselben. Gewisse Branchen erfordern Localitäten an den belebtesten Plätzen, andere wieder Räume von sehr grossem Umfange; solche Gewerbe müssen hohe Zinse zahlen, selbst wenn das Geschäft wenig rentabel ist. Der vorliegende Gesetzentwurf sucht nun für die meisten Gewerbe und Fabriken einen neuen, einheitlichen Besteuerungs-Massstab zu schaffen. Dieser Massstab sind die verwendeten Arbeitskräfte, d. h. die Steuer soll umso höher sein, je mehr menschliche oder sonstige Kraft im Betriebe verwendet wird. Bei der Schwierigkeit, Massstäbe für die Erwerbsteuer zu finden, ist der in Vorschlag gebrachte noch der einfachste und beste, wenngleich nicht übersehen werden darf, dass er keineswegs überall anwendbar und auch sonst nicht einwandfrei ist.

Was ist nun eine Arbeitskraft? Nach dem Tarif wird ein im Betrieb verwendeter erwachsener Arbeiter als eine solche Einheit angesehen, hiebei ist jedoch kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern gemacht. Diese Gleichstellung der beiden Geschlechter können wir nicht billigen. Es gibt zwar Productionsarten, bei welchen die Arbeitspersonen gewissermassen wie Theile der Maschinen fungiren und das Mädchen die gleiche Leistung zu Stande bringt, wie der Mann; dies sind jedoch Ausnahmsfälle, welche lediglich in der Grossindustrie vorkommen. Für die allermeisten Gewerbe und Fabriken bedeutet die weibliche Hand eine viel geringere Kraft als die männliche, wie sich auch aus

der verschiedenen Lohnhöhe ergibt. Es wäre deshalb entsprechend, dass auch bei der Steuerbemessung die weibliche Arbeitskraft nur der Hälfte der männlichen Kraft gleichgesetzt werde.

Gewisse Arbeitskräfte werden nach dem Tarife einer halben gleichgestellt, das sind nämlich Arbeiter, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, und solche, welche mit Körpergebrechen behaftet sind, die ihre Leistung wesentlich beeinträchtigen.

Die geringere Bewerthung der alten Arbeiter ist selbstverständlich. Ein Mann, der bis in sein Greisenalter im Betriebe thätig war, wird nicht leicht entlassen, wenn auch seine Fähigkeiten zum grössten Theil erloschen sind. Diese Verminderung der Arbeitskraft tritt jedoch regelmässig *vor* dem 65. Lebensjahre ein, oft schon vor dem 60. Es empfiehlt sich deshalb, die Grenze, von welcher ab die Arbeitskraft nur zur Hälfte gerechnet wird, schon bei dem 60. Lebensjahre beginnen zu lassen; anderenfalls würde alte Fabriksarbeiter das Schicksal der Arbeitslosigkeit häufiger treffen als bisher.

Während in den eben genannten Fällen die Arbeitskraft nach dem Gesetzentwurfe zur Hälfte gerechnet werden *muss*, ist die Steuercommission *ermächtigt*, Taglöhner und andere Lohnarbeiter der gemeinsten Art und *jugendliche Hilfsarbeiter*, deren Leistung hinter der eines Erwachsenen zurücksteht, je einem halben Arbeiter gleichzustellen. Da also die Commission lediglich ermächtigt, aber nicht verpflichtet ist, zwischen solchen Kräften und erwachsenen Arbeitern einen Unterschied zu machen, kann ein jugendlicher Hilfsarbeiter, ein Lehrling und selbst ein Lehrmädchen ebenso bei Berechnung der Steuer gezählt werden, wie der geübteste Arbeiter. Diese Bestimmung müsste zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten führen, sie ist aber auch an sich verfehlt. In der That ist die Arbeit eines Lehrlings jener einer erwachsenen Arbeitskraft niemals gleichzuhalten, und auch der jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahren) ist nicht so tüchtig, wie der im Betriebe herangereifte Mann. Wenn daher die Lehrlinge nicht vollständig bei der Zählung der Hilfsarbeiter ausgeschlossen werden sollen, könnten dieselben nur etwa zu einem Vierttheil den übrigen Arbeitskräften gleichgestellt werden, die übrigen jugendlichen Arbeiter mit der Hälfte; jedenfalls aber müsste dieses Zählungsverhältnis im *Gesetze* angeordnet sein und nicht dem Ermessen der Steuercommission überlassen bleiben.

Wenn die Regierung mit den angeführten Bestimmungen der Haltung allzu vieler Lehrlinge einen Damm entgegensetzen will, so möge dies durch ein Gewerbegesetz geschehen; das Steuergesetz bietet für derartige gewerbepolitische Intentionen keinen Raum.

Hilfsarbeiter höherer Kategorie werden doppelt gezählt. Es sind dies: Werkführer, Mechaniker, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Vorarbeiter, Handlungsreisende u. s. w. Der Fabrikant selbst (nicht der Gewerbetreibende) oder der Director wird regelmässig fünf Arbeitskräften gleichgehalten, eine für kleinere Fabriken sehr wichtige Bestimmung. Für den Fall, dass ein Gewerbe wegen körperlicher oder geistiger Beschaffenheit des Inhabers durch einen Geschäftsführer betrieben werden muss, kommt dieser nicht in Anschlag; dasselbe gilt für die Fortführung eines Geschäftes für die Witwe des früheren Inhabers. Eine ähnliche Bestimmung hat Anwendung zu finden, wenn der Gewerbetreibende in einer Betriebsstätte nicht selbst thätig ist.

Wir haben bisher nur von den persönlichen Arbeitskräften gesprochen, aber auch die thierischen und mechanischen Kräfte werden gezählt. Die thierische Kraft (ein Pferd u. dgl.) wird je zwei Arbeitskräften, eine mechanische Pferdekraft wird im Fabriksbetrieb je fünf Arbeitskräften, im gewerblichen Betrieb je drei Arbeitskräften gleichgehalten.

Bei Gleichstellung der verwendeten motorischen Pferdekraft mit fünf Arbeitskräften scheint das faktische Verhältnis der Maschinenarbeit zur menschlichen ein wenig überschätzt worden zu sein, und insbesondere ist hier ausser Acht gelassen, dass sehr viele, namentlich die kleinen und mittleren Betriebe, für den Motor *nicht regelmässige* Verwendung haben, dass aber die Steuerbehörde nicht geneigt sein dürfte, die diesbezüglichen Angaben der Unternehmer für wahr zu halten. Weiters kommt der Verlust an Maschinenkraft auf dem Wege von dem Motor bis zur Werkzeugmaschine und der Kostenbetrag für Bedienung und Feuerung in Betracht.

Alle angeführten Arbeitskräfte werden nach der *durchschnittlichen Verwendung* innerhalb eines Jahres berechnet. Wenn also ein Gewerbetreibender durch 6 Monate des Jahres 10 Arbeiter und durch 6 Monate 14 Arbeiter beschäftigt, ist eine durchschnittliche Verwendung von 12 Arbeitern der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. Die Berechnung der Pferdekräfte geschieht nach dem

wirklichen Verbrauch, wie er im Durchschnitte stattfindet; wenn also der Besitzer einer Maschine von fünf Pferdekräften im Durchschnitte nur drei Pferdekräfte in Verwendung bringt, hat derselbe hinsichtlich dieses Motors, wenn es sich um einen gewerblichen Betrieb handelt, eine für neun (3 × 3) Arbeitskräfte zu bemessende Steuer zu zahlen. Die Berechnung dieses Durchschnitts wird indess auf grosse technische Schwierigkeiten stossen, zumal der Entwurf nicht angibt und wohl auch nicht anzugeben vermag, auf welche Weise die Berechnung erfolgen soll.

Einige auf die Berechnung der Arbeitskräfte bezüglichen Bestimmungen seien hier noch angeführt. Personen, die nur zeitweilig in Verwendung kommen, werden nach der Zeitdauer der Arbeit in Rechnung gestellt. Die Ehegattin und die Kinder des Gewerbetreibenden bleiben dann ausser Betracht, wenn sie nur gelegentlich im Geschäfte Beihilfe leisten. Gehören einer Firma mehrere Gesellschafter an, so wird jeder derselben, der bei der Geschäftsführung thätig ist, mit Ausnahme eines Gesellschafters, als höherer Hilfsarbeiter gerechnet. Sehr wichtig ist die Bestimmung, dass Haus-Industrielle, welche ein Unternehmer beschäftigt, dessen Hilfsarbeitern zugezählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob jene selbständig besteuert sind oder nicht. Es wird also gewissermassen der hausindustrielle Betrieb als Nebenbetriebsstätte angesehen. Gegen diese Anordnung liesse sich im Princip nichts einwenden, wären nicht die Bestimmungen über die Zählung der Hilfsarbeiter, wie erwähnt, so überaus rigoros. Zieht man nun in Betracht, dass die Familien-Zusammensetzung der Haus-Industriellen eine ganz eigenartige ist, dass hier die Frauenarbeit überwiegt und die Verwendung von Kindern überaus häufig ist, so kann, wenn nicht die allgemeinen Bestimmungen über Hilfsarbeiter eine wesentliche Aenderung erfahren, die Gleichstellung der hausindustriellen Arbeitskraft mit den Fabriks- und gewerblichen Arbeitern zu einer Ueberlastung führen. Merkwürdigerweise enthält das Gesetz keine Bestimmung rücksichtlich der Strafhausarbeit.

Was die Pferdekräfte betrifft, so wird den Anforderungen der Fabrikshygiene insoferne Rechnung getragen, als der für dieselbe nothwendige Verbrauch in die Berechnung nicht einzubeziehen ist.

Wir haben angeführt, dass die Zählung sämmtlicher Hilfskräfte nach dem durchschnittlichen Stande derselben während eines Jahres durchzuführen sei. Diese Jahresperiode soll jedoch nach der

Regierungsvorlage nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfallen sondern am 1. Juli beginnen und mit dem 30. Juni des folgenden Jahres abschliessen. Dies hätte zur Folge, dass speciell für die der Steuerbehörde vorzulegenden Tabellen eine ganz selbständige Aufstellung gemacht werden müsste. Der Unternehmer, welcher heute bereits durch die Aufschreibungen für die Kranken- und Unfallversicherung ausserordentlich in Anspruch genommen ist, müsste daher zum Zwecke der Steuerbemessung abermals Tableaux anfertigen und könnte nicht einmal jene Ziffern verwenden, die er für die Versicherungs-Anstalten aufgestellt hat, da die Zeit von der Mitte eines Jahres bis zur Mitte des anderen massgebend ist. Eine solche Vermehrung der lästigen und mit Kosten verbundenen Geschäfte wäre wohl zu vermeiden.

Es erübrigt uns nur noch in einem Beispiele zusammenzufassen, wie die Zählung der »Arbeitskräfte« zu erfolgen hat.

Die Unternehmung gehöre einer Firma mit zwei Gesellschaftern an, die Fabrik beschäftige:

50 erwachsene Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes,
1 Zeichner,
1 Werkführer,
6 Lehrlinge,
10 andere jugendliche Arbeiter (im Alter von 14—16 Jahren),
4 Taglöhner;

in Verwendung stehen ferner:

2 Pferde und
1 achtpferdekräftige Maschine, von welcher im Durchschnitt 6 Pferdekräfte benützt werden.

Die Zahl der bei der Steuerbemessung in Rechnung zu stellenden Arbeitskräfte würde dann etwa folgendermassen festzustellen sein:

1 Unternehmer	(= 5 Arbeitskräften)	5 Arbeitskräfte
1 Unternehmer	(= 2 »)	2 »
50 Arbeiter	(= 50 »)	50 »
1 Zeichner	(= 2 »)	2 »
1 Werkführer	(= 2 »)	2 »
6 Lehrlinge	(à $1/2$ Arbeitskraft?)	3 (?) »
	Fürtrag . .	64 Arbeitskräfte

Uebertrag . .	64	Arbeitskräfte
10 andere jugendliche Arbeiter (à 1 Arbeitskraft?) .	10 (?)	»
4 Taglöhner (à $^1/_2$ Arbeitskraft?)	2 (?)	»
2 Pferde (à 2 Arbeitskräfte)	4	»
6 verwendete mechanische Pferdekräfte (à 5 Arbeitskräfte)	30	»
zusammen	110	Arbeitskräfte.

Indess könnten, wie erwähnt, auch die Lehrlinge und Taglöhner als ganze Arbeitskräfte gerechnet werden, in welchem Falle sich die obige Summe auf 115 erhöht; ferner könnten die übrigen jugendlichen Hilfsarbeiter nach Ermessen der Behörde je zur Hälfte gemessen werden, wodurch sich die Summe auf 105 reduciren würde.

Die vorstehenden Ausführungen behandeln die Zählung der Arbeitskräfte, wie dieselbe in der Regel stattzufinden hätte; es sind jedoch gewisse Ausnahmen zugelassen. In gewissen Fällen können nämlich die nach der Anzahl der Arbeitskräfte bemessenen Steuern unter den Satz, welcher sich aus der Berechnung ergibt, herabgesetzt werden, und zwar bis auf die Hälfte. Diese Ermässigung tritt ein, wenn der Betrieb nicht ununterbrochen ausgeübt wird, wobei jedoch jene Unterbrechungen, die für gewisse Gewerbe durch den Wechsel der Jahreszeit regelmässig bedingt sind, ausgeschlossen bleiben. Auf die Baumeister zum Beispiel dürfte also diese Ausnahmsbestimmung keine Anwendung finden.

Ferner kann die Reduction der Steuer auf die Hälfte eintreten, wenn das Gewerbe in solchen Räumlichkeiten und mit solchen Betriebsmitteln ausgeübt wird, die hauptsächlich zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines anderen Gewerbszweiges bestimmt sind. Praktisch ist diese Bestimmung daher nur für solche Gewerbe, welche von Landwirthen als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, und es ist kein Grund zu finden, weshalb die eigentliche Gewerbebevölkerung ungünstiger behandelt werden soll, als die landwirthschaftliche.

Eine weitere Ermässigung der Steuer bis auf die Hälfte kann auch dann eintreten, wenn ein Gewerbe mit unvollkommeneren Werkzeugen als den gemeinüblichen betrieben wird, und wenn der Steuerträger durch körperliche oder geistige Leiden auf die Dauer in seinem Gewerbe beeinträchtigt erscheint; in letzteren

Fällen jedoch nur dann, wenn er nicht mehr als drei Hilfsarbeiter verwendet.

Ganz ausnahmsweise kann auch in anderen Fällen der Steuersatz auf die Hälfte vermindert werden, jedoch nur durch einen Beschluss der Steuercommission mit Zweidrittel-Mehrheit.

Die Steuerbeträge können jedoch auch um die Hälfte erhöht werden, wenn eine Unternehmung mehr als 200 Arbeitskräfte beschäftigt, wobei zu beachten ist, dass hier nicht etwa die Zahl der Arbeiter allein in Frage kommt, sondern auch die Summe der verwendeten Pferdekräfte, so dass unter Umständen auch bei einer Fabrik mit 100 Arbeitern die Steigerung der normalen Abgabehöhe stattfinden könnte. Ein zureichender Grund für diese Abweichung von den Normalsätzen lässt sich nicht angeben, und wenn eine grössere Fabrik höhere Erträgnisse liefern sollte als eine kleinere, hat ja der Inhaber an Personal-Einkommensteuer nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch aus anderen Gründen als wegen Verwendung von mehr als 200 Arbeitskräften die Erhöhung bis auf die Hälfte stattfinden, wenn der Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst wird.

Wenn wir Eingangs dieses Abschnittes erwähnt haben, dass die Benützung der Arbeitskräfte zu Massstäben für die Bemessung im Allgemeinen als richtig zu bezeichnen ist, darf doch wohl nicht übersehen werden, dass bei sehr hohen für die einzelnen Arbeitskräfte normirten Sätzen und bei strengem Vorgehen der Bemessungs-Commission die Arbeiterschaft zu Schaden kommen könnte. Es ist zu befürchten, dass im Hinblicke auf den Steuer-Modus die Unternehmungen ernstlicher als wie bisher darauf achten werden, dass die Zahl der verwendeten Arbeiter keine allzu hohe sei. Fabriken, welche gegenwärtig im Falle einer Geschäftsstockung ihr Personale, so weit es anging, in Stellung beliessen, könnten sich veranlasst sehen, alle Arbeiter, die nicht unbedingt nothwendig erscheinen, sofort zu entlassen.

Was die Bestimmung anbelangt, dass bei Verwendung von 200 Arbeitskräften der Steuersatz um die Hälfte erhöht werden könne, ist mit dem Schichtenwechsel zu rechnen, durch welchen eine Umgehung des Steuergesetzes versucht werden dürfte. Für sämmtliche Unternehmungen und deren Arbeiter kommt angesichts des besprochenen Massstabes die Frage der Arbeitszeit in Betracht,

eine Frage, welche umso schwieriger werden müsste, je höher das Steuergesetz oder die Steuerpraxis die Verwendung eines Arbeiters überhaupt bewerthet.

III. Die ausser den Arbeitskräften vorgesehenen Massstäbe für die Steuerbemessung.

Während regelmässig, sowohl für Gewerbe als für Fabriken und auch für zahlreiche Handels-Unternehmungen, die „Arbeitskraft" allein oder vorwiegend der Steuerbemessung zu Grunde liegt, sah sich die Regierung veranlasst, für gewisse Fälle andere Merkmale zu bestimmen, nach welchen die Abgabe zu bemessen wäre. Es soll demnach die technische Einrichtung des Betriebes als Maassstab dienen, wie dies schon gegenwärtig nach der Praxis der Finanzbehörden geschehen ist.

So wären nach dem Tarife Webereien nach der Zahl der verwendeten Hand- und Kraftstühle zu besteuern, derart, dass gewisse Sätze für jeden Stuhl in Anwendung zu kommen haben; Spinnereien sollen nach den Spindeln, Druckereien nach den Hand- oder Schnellpressen, Papierfabriken nach der Breite der Papiermaschine, Glasfabriken nach den Hafen besteuert werden. Für manche Productions-Unternehmungen ist die Abgabe nach der Menge des Productes zu berechnen, z. B. bei der Bierbrauerei nach der Anzahl Hektoliter gebrauten Bieres, wobei natürlich ein Unterschied zwischen dem geringgrädigen und mehrgrädigen Bier gemacht wird; desgleichen wird die Branntwein-Brennerei, die Essig-Erzeugung, die Malz- und Sodawasser-Fabrikation, die Zucker-Fabrikation und die Ziegel-Brennerei nach dem hergestellten Product besteuert. Beim Schankgewerbe erfolgt die Bemessung nach der Höhe des Ausschankes; bei Fleischern und Selchern nach der Menge des geschlachteten Viehes. An einer späteren Stelle werden wir auf diese besonderen Arten der Steuerbemessung noch zurückkommen.

Eine von den geschilderten Methoden ganz abweichende Art der Steuerbemessung tritt dann ein, wenn die Abgabe nach dem abzuschätzenden Ertrage festzustellen ist. Diese mit der bisherigen Steuerbemessung verwandte, jedoch von derselben wesentlich abweichende Art der Besteuerung tritt dann ein, wenn der Tarif dies für die betreffenden Kategorien vorschreibt. Dies ist der Fall bei dem Grosshandel und bei allen anderen Handels-Unternehmungen

mit einem Anlage- und Betriebscapital von mehr als fl. 200.000. Nach dem Ertrag hat ferner die Abgabe zu erfolgen, wenn die Steuercommission diesen Modus für ein Unternehmen geeignet hält. In einem späteren Abschnitte werden wir ausführlicher auf die Ertrags-Besteuerung zurückkommen.

IV. Das freie Ermessen der Behörde bei Anwendung des Tarifes.

Wir hatten bei vorstehenden Ausführungen zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, auf die der Steuerbehörde, beziehungsweise der Steuercommission zustehenden Befugnisse hinzuweisen. Die Steuercommission hat nach dem Gesetz, obwohl der Tarif sehr genaue Bestimmungen über das Ausmaass der Abgabe enthält, nach freiem Ermessen ihre Entscheidung zu fällen. Der wichtigste Fall des freien Ermessens tritt jedoch ein bei Feststellung des im Tarife für jedes einzelne Gewerbe normirten Betrages.

Wir haben dargelegt, dass zumeist die Anzahl der im Betriebe durchschnittlich verwendeten »Arbeitskräfte« für die Steuerbehörde massgebend sei. Wie hoch ist nun der für die einzelne Unternehmung festzustellende Steuerbetrag? Derselbe ist im Tarife für jede Arbeitskraft der Unternehmung angegeben, jedoch nicht unabänderlich festgestellt. Der Tarif fixirt lediglich die Grenzen, innerhalb welcher die Bemessung zu erfolgen hat, so z. B. sagt der Tarif, dass die Besteuerung von Maschinenfabriken derart zu erfolgen habe, dass für jede Arbeitskraft mindestens 2 fl., höchstens 8 fl., vorzuschreiben sind. Wenn also auch die Anzahl der Arbeitskräfte schon berechnet ist, weiss der Steuerpflichtige keineswegs, wie hoch die ihm vorzuschreibende Gewerbesteuer sein wird; denn, wenn der Fabrikant 100 Arbeitskräfte verwendet, kann nach den eben angegebenen Sätzen die Steuer 200 fl. oder auch 800 fl. betragen; zu dem kommt, dass (ausnahmsweise) der Steuerbetrag bis auf die Hälfte herabgesetzt oder bis auf das Doppelte erhöht werden darf, so dass möglicherweise die Bemessung bis auf den Betrag von einem Gulden für jede Arbeitskraft herunter oder bis auf den Betrag von 16 fl. hinaufgehen, also für unseren Maschinenfabrikanten 100 fl. bis 1600 fl. betragen kann. Es handelt sich nun darum, welchen Betrag die Commission in Anwendung zu bringen hat.

Nach dem Entwurfe soll diese Feststellung seitens der Commission erfolgen nach der „Ertragsfähigkeit des Gewerbes des betreffenden Steuerpflichtigen im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit der Gewerbe der anderen Steuerpflichtigen desselben Bezirkes", d. h. es sollen nach den der Finanzbehörde bekannten Umständen ermittelt werden:

1. ob das betreffende steuerpflichtige Gewerbe einen grossen oder kleinen Ertrag abwerfen kann und

2. ob diese Ertragsfähigkeit grösser oder geringer als die Ertragsfähigkeit anderer Gewerbetreibenden sei.

Nach dem angegebenen Beispiele (Maschinenfabriken) besteht zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrage der Steuer eine Spannung von 2 bis 8 fl., welche (ausnahmsweise) noch gesteigert werden kann. Dieses Verhältnis des höchsten und niedrigsten Satzes kehrt regelmässig wieder; die Commission kann nach dem Tarife einer bestimmten Unternehmung nach freiem Ermessen einen Betrag vorschreiben, welcher eventuell viermal, ausnahmsweise aber auch 16mal so hoch ist als der niedrigste. Dieser Spielraum ist nun unseres Erachtens ein viel zu weiter und nur geeignet, das Vertrauen in die Gesetzlichkeit der Vorschreibung vollkommen zu erschüttern. Jeder Einzelne muss fürchten, dass ihm innerhalb der tarifmässigen Grenze ein zu hoher Betrag vorgeschrieben werden könne. Nun war es gerade die Unbestimmtheit des bisherigen Erwerbsteuer-Gesetzes, die dessen Beseitigung so wünschenswerth erscheinen liess; wird aber der Steuercommission auch nach dem neuen Tarife Gelegenheit gegeben, die Abgabe innerhalb so weiter Grenzen festzustellen, so kann Niemand mit Beruhigung der künftigen Besteuerung entgegensehen.

Wenn das Gesetz vorschreibt, dass die Zuweisung des Steuersatzes nach der Ertragsfähigkeit zu erfolgen habe, so ist dies ein viel zu schwankender Anhaltspunkt, als dass er zur Beurtheilung des steuerpflichtigen Unternehmens seitens der Steuercommission, aber auch viel zu schwankend, als dass er — zur Beurtheilung der Steuercommission seitens der Steuerpflichtigen verwendet werden könnte. Das Verhältnis „zur Ertragsfähigkeit der Gewerbe anderer Steuerpflichtigen" ist nicht minder schwer zu erfassen.

Es ist vollkommen richtig, dass die Finanzorgane nicht mechanisch einen unabänderlichen Satz für jegliche Unternehmung

in Anwendung bringen können; aber dem freien Ermessen kann unmöglich ein so weiter Spielraum, wie der im Tarife vorgesehene, eingeräumt werden. Wenn deshalb für die Arbeitskraft oder für die sonstigen Maassstäbe der Abgabe ein Spielraum mit einem Maximum und Minimum, das sich zu einander verhält wie 1 : 2, normirt wird, hätte immerhin die Bemessungs-Commission Gelegenheit, allen regelmässig vorkommenden Spielarten eines Gewerbes Rechnung zu tragen, zumal, wenn ausnahmsweise noch unter den Mindestsatz hinunter oder auf den doppelten Betrag hinaufgegangen werden kann. Ein so grosser Abstand zwischen den höchsten und niedrigsten Steuersätzen, wie sie der Tarif nach der Regierungsvorlage enthält, wird in der Bevölkerung stets Misstrauen hervorrufen.

V. Die Besteuerung der Gewerbe.*)

Wir gehen nun daran, die für gewerbliche Unternehmungen, Fabriken und Handelsgeschäfte in Aussicht genommenen Bestimmungen darzulegen.

Was die Abgabebemessung für eigentliche Gewerbe anbelangt, muss hier zunächst festgehalten werden, dass der Begriff der letzteren, insoferne er für die Besteuerung in Betracht kommt, sich mit dem landläufigen und gewerberechtlichen Begriff nicht vollständig deckt. Unter die II. Abtheilung des Tarifes („mit Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernde productive Gewerbe und Beschäftigungen“) gehören nämlich zunächst die nicht fabriksmässig betriebenen Gewerbe. Da nun regelmässig jene Unternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, schon als fabriksmässig im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden, dürften seitens der Finanzbehörden sehr viele Betriebe, die heute noch als gewerbliche gelten, unter die Fabriken eingereiht werden; weiters werden aber auch nach dem Entwurfe als Fabriken die mechanisch betriebenen Productionsgewerbe angesehen und es bleibt lediglich dem Ermessen der Commission anheimgestellt, eine mechanisch betriebene Unternehmung dann als Gewerbe zu besteuern, wenn motorische Kräfte nur in verhältnismässig geringem Umfange verwendet werden.

Die im Tarif für „Gewerbe“ vorgesehene Bemessungs-Grundlage ist eine complicirte; es kommt hier in Betracht der Sitz des

*) II. Abtheilung des Tarifes.

Gewerbes („Betriebsort“), das Verhältnis zum Abnehmer, die Zahl der Hilfsarbeiter, die Art der Unternehmung, die Feststellung der „Grundtaxe“ und die Bemessung der „Tariftaxe“.

Der Sitz des Gewerbes ist insoferne von Bedeutung, als der Tarif unterscheidet, ob die Unternehmung sich in Wien oder in einem anderen Orte befindet, und ob jener mehr als 10.000 oder weniger als 1000 Einwohner hat. Es wird nämlich die Steuer verschieden bemessen werden, je nach der Grösse des Ortes; wäre z. B. für ein bestimmtes Unternehmen die Steuer in Wien mit 50 fl. zu bemessen, so hätte unter ganz gleichen Umständen die Abgabe in Prag, Brünn oder Graz (Städte mit über 10.000 Einwohner) 40 fl., in Orten mit weniger als 10.000 und mehr als 1000 Einwohnern 30 fl. und in Orten mit weniger als 1000 Einwohnern 25 fl. zu betragen; es werden mithin die Gewerbe nach Ortsclassen besteuert. Diese Differenzirung ist eine vollständig ungerechtfertigte, dem Principe der Gleichmässigkeit der Steuer widersprechende. Zur Zeit der Einführung des Erwerbsteuerpatentes, im Jahre 1812, mag diese Unterscheidung einige Berechtigung gehabt haben; mit dem Princip des Entwurfes, die Unternehmungen nach ganz bestimmten Merkmalen zu besteuern, lässt sie sich nicht mehr in Einklang bringen. Durch das Ortsclassensystem würde eine Ungleichheit der Productions - Bedingungen geschaffen werden, die geeignet wäre, die Betriebsamkeit der grossen Städte zu stören, ja selbst hier einzelne Gewerbe zu vernichten; es hiesse die Absatzverhältnisse vollkommen verkennen, wollte man das Ortsclassen-System gutheissen. Wir können diesbezüglich zwei Arten von Gewerben unterscheiden: solche, welche für den grossen Markt, und solche, welche für den Bedarf in der nächsten Umgebung der Betriebsstätte thätig sind. Jene Gewerbe, welche für den grossen Markt ihre Waare erzeugen, sind von dem Betriebsorte allerdings insoferne abhängig, als in grösseren Städten die Miethzinse, die Löhne und der Lebensbedarf höher sind. Solche Gewerbetreibende bringen ihre Erzeugnisse wegen dieser Verhältnisse unter ungünstigeren Bedingungen zum Verkaufe als der Unternehmer, der sein Geschäft auf dem Dorfe oder in der kleinen Stadt betreibt; würde auch noch die Steuer zu seinen Ungunsten höher bemessen werden, so wäre dies ein Grund mehr, die Lage des Gewerbestandes in den Städten zu verschlimmern. Für jene

Gewerbe aber, welche nicht für den grossen Markt, sondern lediglich für den Bedarf des Umkreises thätig sind, kommt die Ausdehnung des Betriebsortes ebenfalls nicht in Betracht. Ein Schneider z. B. kann doch nicht den Bedarf der ganzen Stadt, und wenn sie auch klein wäre, decken, er kann anderseits, wenn er auch in der Grossstadt domicilirt, von der Ausdehnung des Betriebsortes nicht profitiren, er arbeitet eben nur für den Kundenkreis, das ist aber stets ein ganz kleiner Theil der Bevölkerung. Ertragsfähig ist regelmässig jenes Gewerbe, welches billig producirt und Viel zum Verkaufe bringt. Diese Momente sind jedoch in der Grossstadt keineswegs günstiger als anderwärts, insbesondere lässt sich nicht der geringste Grund für eine höhere Besteuerung der Wiener Gewerbe als jene in anderen Orten mit über 10.000 Einwohner anführen, und wenn man einen Gewerbetreibenden aus Prag oder Brünn fragen würde, welche Umstände er anzuführen vermag, die eine geringere Besteuerung seines Geschäftes entsprechend erscheinen lassen, so würde er kaum eine Antwort finden; dazu kommt aber, dass erwiesenermassen die sociale Frage in den grösseren Städten viel schärfer hervortritt als anderwärts und die hieraus erwachsenen Schwierigkeiten durch die beabsichtigte Differenzirung im Steuerausmaasse noch verschärft werden könnten. Wir können deshalb dem im Tarif beibehaltenen Ortsclassen-System, das künftig noch viel nachtheiliger wirken müsste, als bisher, keineswegs unsere Zustimmung geben.

Das Verhältnis zum Absatz ist ein Unterscheidungsmerkmal welches der Tarif neu einführt. Es wird nämlich die Steuer anders bemessen, je nachdem der Betrieb ein selbständiger ist oder der Gewerbetreibende im Auftrage von Kaufleuten oder Producenten arbeitet. Der Tischler z. B., welcher ein Kundengeschäft hat, wäre höher zu besteuern als ein mit derselben Gehilfenzahl thätiger Tischler, der seine Arbeiten für den Möbelhändler oder Möbelerzeuger herstellt, und zwar beträgt die Mehrleistung an Steuer etwa ein Drittel. Wenn auch das Kundengeschäft an dem einzelnen Stücke mehr verdienen lässt als die Herstellung für Kaufleute, Commissionäre oder andere Unternehmungen, ist doch zu beachten, dass ersteres mit grösserem Risiko und mit mehr Spesen verbunden zu sein pflegt, es ist aber auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch

diese Verschiedenartigkeit der Besteuerung die directe Verbindung des Producenten mit der Kundschaft erschwert würde.

Wie die Hilfsarbeiter zum Zwecke der Steuerbemessung zu zählen sind, wurde bereits dargestellt, für die Gewerbe ist aber noch speciell ein Unterschied gemacht, je nachdem mehr oder weniger als fünf Hilfsarbeiter in Verwendung stehen. Die Steuer ist nämlich im ersteren Falle nicht nur im Verhältnis zur Zahl der Hilfsarbeiter höher, sondern es wird noch ein gewisser Betrag hinzugeschlagen.

Die verschiedenartigen Unternehmungen sind in Gruppen (Tarifposten) zusammengefasst und für jede derselben verschiedene Steuerbeträge angeordnet; wir erinnern hier jedoch an die an früherer Stelle erörterte Bestimmung, dass im Allgemeinen jede Art des Betriebes mit einer besonderen Steuer zu belegen ist.

Wir kommen nun zur neuen Unterscheidung einer Grundtaxe und einer Betriebstaxe. Die Grundtaxe ist jene Steuer, welche der Gewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Arbeiter zu entrichten hat (obwohl diese Taxe verschieden ist für Unternehmungen mit mehr oder weniger als fünf Hilfsarbeitern), sie ist aber gleichzeitig die Basis für die Bemessung der Betriebstaxe; wenn z. B. für einen bestimmten Fall die Grundtaxe mit einem Betrag zwischen 8 und 32 fl. zu bemessen wäre, ist dem betreffenden Gewerbetreibenden eine Abgabe innerhalb dieser Grenzen vorzuschreiben und daneben eine Betriebstaxe. Diese Betriebstaxe wird bemessen nach der Anzahl der verwendeten Hilfsarbeiter, und zwar ist letztere für jeden Hilfsarbeiter regelmässig mit einem Betrage festzusetzen, welcher zwischen der Hälfte und dem Anderthalbfachen des Mindestbetrages der Grundtaxe liegt. Nach dem eben angegebenen Beispiel wäre daher die Betriebstaxe für jeden Hilfsarbeiter zwischen vier und zwölf Gulden zu berechnen.

Demnach ist die Betriebstaxe von der Grundtaxe abhängig, und zwar von dem im Tarife angegebenen Mindestbetrage der letzteren.

Wir wollen nun ein Beispiel für die Grundtaxe anführen in jener Form, wie der Tarif dieselbe enthält. Wir wählen das Gewerbe der Handschuhmacher (Tarifpost 32):

Unterabtheilungen oder besondere Maassstäbe	Die Grundtaxe beträgt in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 Einw. und weniger		1001 bis 10.000 Einw.		über 10.000 Einw. mit Ausnahme von Wien		in Wien	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	In jeder Colonne ist der niedrigste und der höchste Betrag eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe bemessen werden darf.							
a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesondere, wenn sie die Roh- u. Hilfsstoffe von den genannten Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen								
1. bei Verwendung von nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern	1	50	1	80	2	40	3	—
	6	—	7	20	9	60	12	—
2. bei grösserem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—
	12	—	14	40	19	20	24	—
b) bei selbständigem Betriebe								
1. bei Verwendung von nicht mehr als fünf Hilfsarbeitern	2	50	3	—	4	—	5	—
	10	—	12	—	16	—	20	—
2. bei grösserem Betriebe	4	—	4	80	6	40	8	—
	16	-	19	20	25	60	32	—

Man ersieht zunächst, wie complicirt sich die Auffindung der Grundtaxe für das einzelne Gewerbe gestaltet. Um den Leser in den Tarif einzuführen, untersuchen wir, welche Grundtaxe der Handschuhmacher zu zahlen hätte, wenn er das Gewerbe in Wien mit 10 Hilfsarbeitern betreibt und sein Geschäft „selbständig“ führt (Kundengeschäft). Da es sich um einen Wiener Gewerbetreibenden handelt, kommt hier nur die letzte Colonne in Betracht, und zwar ist die Bestimmung *b*) 2 (bei selbständigem Betrieb, bei grösserem Betrieb) anzuwenden. An jener Stelle finden sich die Ziffern 8 und 32 untereinander, d. h. der niedrigste Betrag der Grundtaxe ist 8 fl., der höchste 32 fl.; allerdings müssen wir sogleich hinzufügen, dass, wie bereits erwähnt, ausnahmsweise über diese Grenzen hinaus-

gegangen werden kann. Wir nehmen jedoch einen normalen Fall an und fragen, welche Grundtaxe der Handschuhmacher mit 10 Hilfsarbeitern zu zahlen hat. Die Commission kann nach freiem Ermessen zwischen 8 und 32 fl. wählen; da die Abgabe 8 und 32 fl. für solche Betriebe gilt, welche mehr als 5 Hilfsarbeiter verwenden, können wir dem Handschuhmacher mit 10 Gehilfen unmöglich die Grundtaxe von 8 fl. in Aussicht stellen; da aber bei Verwendung von mehr als 20 Gehilfen schon die Besteuerung der Unternehmung als Fabrik platzzugreifen hätte, können wir die Grundtaxe auch niedriger als mit 32 fl., demnach in der Mitte zwischen 8 und 32 fl. annehmen. Der Betrag von 18 fl. mag etwa unter den vorausgesetzten Verhältnissen zutreffen.

Welche Betriebstaxe hat nun der Gewerbetreibende zu entrichten? Der Tarif enthält zumeist die Bestimmung: „für jeden Hilfsarbeiter den halben bis anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe“. Es ist jedoch hier genau zu unterscheiden, an welcher Stelle sich diese Notiz befindet; da wir in dem vorstehend abgedruckten Auszuge aus dem Tarife vier verschiedene Betriebsarten zu unterscheiden hatten, selbständige und nicht selbständige Betriebe, jedesmal mit mehr oder weniger als 5 Hilfsarbeitern, haben wir auch mit vier verschiedenen Grundtaxen zu rechnen. Für jene Gruppe (Tarifpost 32), welcher der Handschuhmacher angehört, ist nun die Bestimmung: „für jeden Hilfsarbeiter der halbe oder anderthalbfache Mindestbetrag der Grundtaxe“, für jede dieser Betriebsarten die gleiche, folglich die Betriebstaxe selbst je nach den vier Betriebsarten verschieden. Es richtet sich also für das angegebene Beispiel die Betriebstaxe nach dem Betrage von 8 fl., so dass dieselbe zwischen 4 und 12 fl. zu bemessen wäre; welcher Satz innerhalb dieser Grenze zu wählen ist, das bleibt wieder dem freien Ermessen der Steuercommission überlassen. Nehmen wir an, die Commission würde den Mittelsatz wählen, also 8 fl., so kämen zu bemessen für unseren Gewerbsmann:

An Grundtaxe	18 fl.
an Betriebstaxe für 10 Hilfsarbeiter	80 „
zusammmen an allgemeiner Erwerbsteuer	98 fl.

Hiebei muss jedoch festgehalten werden, was oben betreffs der Hilfskräfte gesagt wurde, dass nämlich die Hilfsarbeiter zum

Theil nur zur Hälfte, zum Theil doppelt in Rechnung kommen und die Pferdekraft eines Motors im Gewerbebetrieb drei Hilfsarbeitern gleichgehalten wird.

Eine den meisten Tarifposten beigesetzte Anmerkung besagt, dass der Steuersatz um ein Drittel des im Tarife angeführten Maximalbetrages erhöht werden kann, wenn ein reich ausgestattetes Waarenlager gehalten wird, die Lage der Betriebsstätte sehr günstig, die Concurrenz beschränkt ist, wenn sehr werthvolle Produkte erzeugt werden u. s. w.

Um die Bedeutung des freien Ermessens der Steuercommission in das richtige Licht zu stellen, wollen wir nun an einem Beispiele zeigen, welcher der Minimal- und der Maximalbetrag sei, den ein Gewerbsmann entrichten müsste. Wir nehmen hiebei gleichfalls das Beispiel eines Wiener Handschuhmachers, bei welchem also die Grundtaxe zwischen 8 und 32 fl. zu bemessen ist. Derselbe beschäftige sechs erwachsene Arbeiter, zwei Lehrlinge, eine untergeordnete Hilfskraft und einen Motor von $1^1/_2$ Pferdekräften, von welchen eine Pferdekraft regelmässig im Durchschnitte verwendet wird.

Im günstigen Falle werden der Lehrling und der untergeordnete Hilfsarbeiter als halbe Hilfskräfte in Anschlag gebracht; dann beträgt die Zahl der Hilfsarbeiter einschliesslich des Motors $10^1/_2$; werden jedoch sowohl die Lehrlinge als auch der untergeordnete Hilfsarbeiter nicht zur Hälfte in Rechnung gebracht, so macht die Summe 12 Hilfsarbeiter aus. Im günstigen Falle kann nun folgendermassen gerechnet werden.

Grundtaxe	8 fl.
Betriebstaxe für $10^1/_2$ Hilfskräfte à 4 fl.	42 „
allgemeine Erwerbsteuer	50 fl.

Im ungünstigen Falle würde die Bemessung ergeben:

Grundtaxe	32 fl.
Betriebstaxe für 12 Hilfskräfte à 12 fl.	144 „
allgemeine Erwerbsteuer	176 fl.

Demnach kann unter gleichen Betriebsverhältnissen die Commission einen Betrag vorschreiben, welcher $3^1/_2$mal so gross ist, als der niedrigste, ohne dass wir einen Ausnahmsfall herangezogen hätten, der beiweitem grössere Abstände bewirken würde.

Wir sehen aus diesem Beispiele, wie complicirt die Berechnung der Steuer und wie abhängig die Vorschreibung von dem freien Ermessen der Finanzbehörde ist. Nach beiden Richtungen sollte eine Verbesserung des Tarifes erfolgen.

Wir wollen, da wir einen Auszug aus dem Tarife (Tarifpost 32) gegeben haben, einzelne Gewerbe anführen, auf welche die oben tabellarisch angeführten Daten Anwendung finden. Es sind dies: Anstreicher, Bandmacher, Blumenmacher, Börtelmacher, Buchbinder, Cartonnage-Arbeiter, Dachdecker, Decorateure, Drechsler, Federnschmücker, Firmenmaler, Galanteriewaaren-Erzeuger, Glaser, Handschuhmacher, Horn- und Beinknöpfe-Erzeuger, Hutmacher, Klavierbauer, Kravattenmacher, Kunstblumen-Erzeuger, Lackierer, Zimmermaler, Meerschaumwaaren - Erzeuger, Perlmutterknöpfe - Erzeuger, Posamentierer, Stockmacher, Stuccaturer, Tapezierer, Wäsche-Erzeuger.

Wir müssen hier abermals aufmerksam machen, dass jede Art der Unternehmung einer selbständigen Besteuerung unterworfen werden kann. Wenn nun auch derselbe Arbeiter nicht zweimal zu zählen ist, wären jedenfalls für eine complicirtere Unternehmung mehrere Grundtaxen zu entrichten. Gehören nun aber die mit einander vereinigten „verschiedenartigen" Gewerbe nicht derselben Tarifpost an, so wäre die Berechnung eine sehr schwierige, denn, da die Minimalbeträge der Grundtaxe, nach welcher sich die Betriebstaxe zu richten hat, verschieden festgesetzt sind, müsste ermittelt werden, wie viele von den Hilfsarbeitern der einen und wie viele der anderen „Art" des zusammengesetzten Betriebes angehören.

Wir haben die umfangreiche Tarifpost 32 ausführlich erörtert und eine Reihe von Gewerben, welche unter dieselbe fallen, angeführt; bei Besprechung der übrigen auf das Gewerbe bezüglichen Bestimmungen können wir uns kürzer fassen. Einzelne Tarifposten nehmen auf die Unterscheidung der Selbständigkeit oder Nicht-Selbständigkeit des Betriebes keine Rücksicht; dies ist der Fall bei der Tarifpost 34. Dieselbe unterscheidet sich jedoch auch dadurch von der bereits erwähnten, dass ein Betrieb auch schon dann als „grösserer" angesehen wird, wenn mehr als d r e i Arbeiter verwendet werden; Minimal- und Maximalbeträge der Grundtaxe sind hier bei kleineren Betrieben fl. 5 und 25, bei grösseren Betrieben 10 und 40 fl. in Wien. Unter diese Tarifpost fallen u. A. Asphalt-

Erzeuger, Farben-Erzeuger, Kaffeebrenner, Lack-Erzeuger, Siegellack-Erzeuger, Tinten-Erzeuger u. s. w.

Eine gleiche Form, wie die Tabelle der Tarifpost 32, hat jene der Tarifpost 36, nur dass die Beträge um etwa ein Drittel höher sind; hieher gehören: Bandagenmacher, Bettwaaren-Erzeuger, Bijouteriewaaren-Erzeuger, Bronzewaaren-Verfertiger, Fächermacher, Färber, Goldarbeiter, Graveure, Gürtler, Maler und Vergolder, Mechaniker, Porzellanmaler u. s. w.

Bei Architekten, Ingenieuren, Baumeistern etc. (Tarifpost 33), ferner bei Bildhauern und Kunstmalern (Tarifpost 38) fallen die Betriebsunterschiede ganz hinweg. Es wird jedoch ein Unterschied gemacht zwischen technisch oder künstlerisch gebildeten und anderen Hilfsarbeitern; erstere werden mit doppelt so grossen Beträgen in Rechnung gestellt wie letztere.

Vorzüglich nach Art und Zahl der verwendeten Maschinen werden Buchdrucker, Kupferdrucker, Lithographen, Steindrucker u. s. w. besteuert, u. zw. betragen die „Mindest"- und „Höchst"-Sätze in Wien für jede Handpresse 5 und 20 fl., für jede Schnellpresse 12 und 48 fl. Die bei der Presse verwendeten Hilfsarbeiter bleiben bei der Steuerberechnung ausser Betracht.

Diese Differenzirung der Pressen scheint nicht vollständig den Betriebsverhältnissen zu entsprechen. Eine Handpresse leistet auch nicht annähernd halb so viel wie eine Schnellpresse. Wenn nun auch für gewisse Fälle bei ganz grossen Unternehmungen eine Erhöhung des Satzes vorgesehen ist, lässt die angeführte Unterscheidung die Rücksichtnahme auf kleinere Gewerbsleute vermissen.

Verschieden von anderen Gewerben wird das der Maurer, Deichgräber und Erdarbeiter besteuert in Bezug auf die Betriebstaxe. Hier richtet sich dieselbe nämlich nicht nach dem Minimalbetrag der örtlich verschiedenen Grundtaxen, sondern es wird für jeden Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Betriebsortes ein Betrag zwischen 1 fl. bis 4 fl. 50 kr. vorgeschrieben werden.

Wie das Ortsclassen-System sich selbst ad absurdum führt, zeigen die Tarif-Bestimmungen für Photographen (Tarifpost 49). Es werden nämlich auch jene Betriebe, welche Photographien für den Handel herstellen, nach der Grösse des Ortes besteuert. Nun gibt es aber zweifellos kleinere Städte, man denke an Salzburg, Innsbruck, Meran, in welchen die Herstellung von Commercial-Artikeln

seitens der Photographen schwunghaft betrieben wird. In solchen Orten bildet die Umgebung der Stadt ein Monopol ganz Weniger, oft Einzelner. Das Geschäft und der Ertrag ist hier von der Seelenzahl ganz unabhängig.

Ganz sonderbar ist eine Bestimmung der Tarifpost 53 für das Schneider- und Modistengewerbe. Hier wird nämlich den bereits erwähnten vier Kategorien noch eine fünfte beigesetzt für „renommirte Façon-Schneider, Uniformschneider, Damenkleidermacher, Modisten u. s. w." Der Tarif rechnet also mit dem Renommée als einem feststehenden Massstabe. Dasselbe kann jedoch begreiflicherweise nur durch Verwaltungsorgane, also die Steuercommission, constatirt werden. Insofern der renommirte Gewerbsmann steuerfähiger ist als ein anderer Schneider, reicht unseres Erachtens der gegebene Spielraum zwischen dem Einfachen und Vierfachen, der noch ausnahmsweise erweitert werden kann, vollständig aus. Sollte indess das Renommée auch im Tarife speciell seine Werthschätzung finden, so darf dies sicherlich nicht vom Gesichtspunkte der Ortsclassen aus geschehen.

Im Tischlergewerbe (Tarifpost 35) werden die Bau- und Kunsttischler von allen übrigen insofern ausgenommen, als die Grundtaxe für dieselben ebenso hoch bemessen wird, wie für andere Gewerbe derselben Kategorie bei grösseren Betrieben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bau- oder Kunsttischler selbständig oder nicht selbständig thätig ist. Ein hinreichender Grund für diese ungünstige Behandlung der Kunst- und Bautischlerei lässt sich nicht leicht anführen.

Wir haben versucht, ein Bild von den wichtigsten Bestimmungen des Tarifes, sofern dieselben auf das eigentliche Gewerbe Bezug nehmen, zu entwerfen, wir haben auch gesehen, dass die Autoren sich bemühten, den verschiedenartigsten Betriebs-Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir können aber nicht umhin, unser Urtheil dahin abzugeben, dass der gemachte Versuch, die Steuer mit der Betriebsart und mit den Betriebs-Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, nicht völlig geglückt ist. Auf einzelne hier in Betracht kommende Momente haben wir bereits hingewiesen. Am Schlusse dieses Capitels sei nur noch die eine Bemerkung gestattet, dass der Tarif, eben weil er so zahlreiche Verhältnisse gleichzeitig zu erfassen sucht, in den Fehler der Schablone verfallen

musste. Fast überall finden wir die gleiche Proportion hinsichtlich der Ortsclassen, fasst überall die gleiche Unterscheidung der Betriebe je nach Verwendung von mehr oder weniger als fünf Hilfsarbeitern, regelmässig musste die Betriebstaxe in ein ganz bestimmtes Verhältnis zur Grundtaxe gebracht werden. Das sind Mängel, welche dadurch hätten vermieden werden können, dass der Tarif einfacher construirt worden wäre. Ein Theil der in der Tarifirung enthaltenen Mängel liesse sich unseres Erachtens beseitigen, wenn die Betriebstaxe erst bei einer gewissen Anzahl von Hilfsarbeitern, etwa von mehr als fünf, erhoben, und der Betrag, welcher auf diese fünf Hilfsarbeiter zu entfallen hätte, in die Grundtaxe von vornherein eingerechnet würde. Für den kleinen Mann könnte so der Inhalt des Tarifes bedeutend leichter verständlich gemacht werden; es würde dann auch wohl der Uebelstand beseitigt werden können, dass die Gehilfenzahl in solchen Betrieben für die Steuer den Ausschlag gibt, bei welchen die Hände keineswegs die Ertragshöhe bestimmen.

Schliesslich weisen wir auf die eingangs des Capitels gemachten Bemerkungen hin, dass zahlreiche Unternehmungen, welche als Gewerbe bezeichnet zu werden pflegen, künftig als fabriksmässige besteuert werden dürften. Wir können uns deshalb einige Erörterungen, die hier bereits am Platze wären, für den folgenden Abschnitt vorbehalten.

VI. Die Besteuerung der Fabriken.

Die I. Abtheilung des Tarifes („ohne Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernden Gewerbe und Beschäftigungen") umfasst die fabriksmässig betriebenen Gewerbe, die mechanisch betriebenen Productionsgewerbe, sofern letztere nicht wegen Geringfügigkeit der verwendeten motorischen Kräfte als „Gewerbe" zu besteuern sind, und endlich eine Reihe von Unternehmungen, welche häufig in grossartigem Style betrieben werden, wie Sägen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Cementfabriken, Glashütten, Malzfabriken, Getreidemühlen, Papierfabriken, Spinnereien, Webereien und Andere.

Die Abgabebemessung der von uns unter der Bezeichnung Fabriken zusammengefassten Unternehmungen ist zumeist eine einfache, es entfällt die Eintheilung nach Ortsclassen gänzlich und die Bemessungsgrundlage ist lediglich die Zahl der Arbeitskräfte;

hiebei sei nur wiederholt, dass unter Arbeitskräften nicht etwa nur die Zahl der Arbeiter zu verstehen ist, vielmehr die Summe der Arbeitskräfte aus einer umständlichen Berechnung, in welche speciell auch die motorischen Pferdekräfte einzubeziehen sind, sich ergibt; ferner ist gegenwärtig zu halten, dass der Fabriksleiter (Unternehmer oder Director) fünf Arbeitskräften gleichgehalten wird.

Für die meisten Unternehmungen ist nun der Tarifsatz derart angegeben, dass der niedrigste und der höchste Betrag, der für jede Arbeitskraft vorzuschreiben ist, bei der betreffenden Tarifpost angegeben erscheint. Das Verhältnis zwischen dem Minimum und Maximum ist ausnahmslos das von 1 : 4; wenn also z. B. bei Handschuhfabriken für jede Arbeitskraft als niedrigster Betrag 2 fl. 50 kr., als höchster 10 fl. angeführt ist, kann für eine Unternehmung, welche zusammen 100 Arbeitskräfte beschäftigt, eine allgemeine Erwerbsteuer zwischen 250 und 1000 fl. vorgeschrieben werden. (Ausnahmsweise steht der Bemessungs-Commission die Herabsetzung auf 125 fl. und die Erhöhung bis auf 2000 fl. zu.)

Wir wollen nun die Mindest- und Höchstsätze, welche für jede Arbeitskraft bei den wichtigsten Fabriken im Tarif angegeben sind, hieher setzen.

Minimum u. Maximum des Steuerbetrages für jede Arbeitskraft		Bei den Unternehmungen:
fl.	fl.	
1.—	4.—	Bessemerhütten, Cellulose-Fabriken, Drahtstiften-Fabriken, Eisenblechwalzwerke, Eisenhämmer, Fussboden-Fabriken, Hammerschmieden, Hochöfen, Nagel-Fabriken, Nieten-Fabriken, Parquetten-Fabriken, Roheisengewinnung, Schrauben-Fabriken, Sensenschmieden;
1·50	6.—	Appreturen, Fabriken zur Erzeugung von Börteln, Schnüren und Litzen, Eisengiessereien, Fabriken zur Erzeugung von Möbeln (aus gebogenem Holz), Fabriken zur Erzeugung von Strickwaaren, Tuch-Appreturen, Tuchscherereien, Wollband-Fabriken, Zündhölzchen-Fabriken;

Minimum u. Maximum des Steuerbetrages für jede Arbeitskraft		Bei den Unternehmungen:
fl.	fl.	
2.—	8.—	Bauschlossereien, Blaudruck-Fabriken, Fabriken für lackirte Blechwaaren, Cement-, Beton- und Stuccaturer-Fabriken, Dynamit-Fabriken, Eisenconstructions-Werkstätten, Fabriken zur Erzeugung von Eisen- u. Stahl-Kurzwaaren, Färbereien, Filz-Fabriken, Kammwaaren-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von Klempnerwaaren, Fabriken zur Erzeugung von verzinnten und emaillirten Kochgeschirren, Maschinen-Fabriken, Metallwaaren-Fabriken, Schlosserwaaren-Fabriken, Spielwaaren-Fabriken;
2.50	10.—	Fabriken zur Erzeugung von Bändern aus Seide oder mit Seide gemischt, Bleistift-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von Buchbinderarbeiten, Chocolade-Fabriken, Cravatten-Fabriken, Fez-Fabriken, Goldleisten-Fabriken, Handschuhfabriken, Fabriken zur Erzeugung von Holzgalanteriewaaren, Fabriken zur Erzeugung von Knöpfen und Galanteriewaaren, Kunstblumen-Fabriken, Metall-Galanteriewaaren-Fabriken, Möbeltischlereien, Papier-Tapeten-Fabriken, Stock-Fabriken, Wäsche-Fabriken.
3.—	12.—	Bandagen-Fabriken, Ceresin- und Ceresinwaaren-Fabriken, Fächer-Fabriken, Kerzen-Fabriken, Kunstschlossereien, Lampen-Fabriken, mechanische Werkstätten, Paraffin-Fabriken, Steinmetzwaaren-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von Wasserleitungs-Gegenständen.
4.—	16.—	Bilderrahmen-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von feinen Bronzewaaren, Damenmäntel-Fabriken, Frauenkleider-Fabriken, Mieder-Fabriken, Spiel-

Minimum u. Maximum des Steuerbetrages für jede Arbeitskraft.		Bei den Unternehmungen:
fl.	kr.	
		karten-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von Vergolderwaaren;
5.—	20.—	Bettwaaren-Fabriken, Billardfabriken, Decorateure, Fabriken zur Erzeugung von Gürtlerwaaren, Clavier-Fabriken, Leder-Galanteriewaaren-Fabriken, lithographische Anstalten, photographische Anstalten, Riemerwaaren-Fabriken, Sattlerwaaren-Fabriken, Fabriken zur Erzeugung von Stahlstichen, Tapezier-Fabriken.

Wir konnten keine vollständige Liste der in den Tarifposten 1 bis 7 angeführten Unternehmungen hiehersetzen, aber selbst die als Beispiele verzeichneten Kategorien zeigen, dass die Ertragsfähigkeit allein bei Einreihung in die höher besteuerten Tarifposten nicht den Ausschlag gegeben haben kann; während die erste Tarifpost mit dem Einheitssatze von einem bis vier Gulden zumeist solche Betriebe anführt, welche, auf dem Lande gelegen, sich billigerer Arbeitskräfte und wohlfeilerer Grundpreise erfreuen, enthalten die letztgenannten Tarifposten mit den höchsten Einheitssätzen jene Fabriken, welche häufig sich noch in den Städten vorfinden, relativ hohe Arbeitslöhne zu zahlen haben und in den Miethzinsen eine sehr bedeutende (Miethzins-) Steuer entrichten. Es wird schwer fallen, einen Fabrikanten zu überzeugen, dass er einen Minimalbetrag für jede Arbeitskraft per 3, 4 und 5 fl., eventuell aber für jede Arbeitskraft 12, 16 oder 20 fl. zu zahlen hat, ohne dass ein Ausnahmsfall vorliegt, während er den minder besteuerten Tarifposten zugehörige Unternehmungen kennt, die sich viel rentabler erweisen. Es scheint, dass die Regierung bei Einreihung der Fabriken in die verschiedenen Tarifclassen die Absicht vor Augen hatte, jene Betriebe, die bisher als Künste und Gewerbe nach Ortsclassen der Abgabe zu unterwerfen waren, bei der neuen Tarifirung von dem

Gesichtspunkte aus zu behandeln, ob sie sich vorwiegend in grösseren Städten oder auf dem Lande etablirt finden. So würde das wenigstens für Fabriken formell beseitigte Ortsclassen-System unter einem anderen Namen auch im neuen Steuertarif wiederkehren. Eine solche ungleichmässige Abgabebemessung hätte nicht nur eine Benachtheiligung der in den Bevölkerungs-Centren befindlichen Fabriken zur Folge, es könnte hieraus auch ein sehr erheblicher volkswirthschaftlicher Nachtheil erwachsen. Während nämlich die minder besteuerten Fabriken mit einfacherer Technik wegen der Nähe der Rohproductionsstätten, wegen des Materialgewichtes und aus anderen Gründen die Concurrenz des Auslandes zu ertragen vermögen, würde eine so weitgehende Ueberlastung, wie sie für andere Unternehmungen beabsichtigt ist, die Verdrängung der einheimischen Waaren von dem einheimischen Markte durch die notorisch unter weit günstigeren Steuerverhältnissen hergestellten Erzeugnisse des Auslandes nach sich ziehen. Die Regierung hat es nicht für nöthig gefunden, die krassen Unterschiede zwischen den Steuersätzen der verschiedenen Tarifposten durch Vorlage von statistischen Materialien zu begründen; solange dies aber nicht geschehen ist, werden die Erwerbs-Unternehmungen eine so weitgehende Differenzirung der Abgaben nicht für motivirt halten.

Die Verschiedenheit der Abgabebemessung wird sich speciell auch dann unangenehm fühlbar machen, wenn der Betrieb ein und derselben Unternehmung zum Theile in die eine, zum Theile in die andere Tarifpost fällt, und demnach eine Scheidung der Arbeitskräfte (einschliesslich der motorischen Kraft) nach der Zugehörigkeit der Betriebs-Art zu verschiedenen Tarifposten erfolgen müsste. So hätte ein Schlosserwaaren-Fabrikant zu untersuchen, wie viele Arbeitskräfte sich lediglich mit (gewöhnlichen) Schlosserwaaren und wie viele sich mit Kunstschlosserwaaren beschäftigen, da erstere mit 2 bis 8 fl., letztere mit 3 bis 12 fl. in Rechnung kommen; ja er müsste seine eigene Person in zwei Theile spalten: den Schlosser und den Kunstschlosser, da er ja selbst fünf Arbeitskräften gleichgehalten wird, die aber von der Steuercommission verschiedenartig zu behandeln wären.

Bei der fabriksmässigen Erzeugung von chirurgischen, optischen, pharmaceutischen, physikalischen oder wissenschaftlichen

Instrumenten, von Chronometern, Pendeluhren, Regulatoren, Stutz- und Taschenuhren, tritt die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrag ein, wenn Präcisions-Instrumente erzeugt werden.

Bei Bierbrauereien wird die Steuer nach der Zahl der Hektoliter, die im Jahre gebraut werden, bemessen, so dass gewissermassen eine neue indirecte Steuer statt der bisher directen zu erheben wäre, nur dass nicht für jeden Hektoliter grad die Bemessung erfolgt, sondern lediglich für mehr als 10grädiges Bier ein um die Hälfte höherer Betrag als für mindergrädiges vorgeschrieben wird. Allerdings ist auch hier der Spielraum zwischen dem einfachen und vierfachen Betrag beibehalten, so dass, bei einem Ausstoss von mehr als 10.000 Hektolitern, für jeden Hektoliter höhergrädiges Bier die Steuer zwischen 0·6 und 0·24 fl. bemessen werden kann.

Gleichfalls nach dem erzeugten Producte erfolgt die Besteuerung der Branntwein-Brennereien und die Bereitung von trinkbarem Branntwein etc., ferner von Essig.

Cementfabriken, Kalk- und Gyps-Brennereien etc. werden zwar nach der Menge des Productes besteuert, doch wird ein Unterschied gemacht zwischen der Bereitung von Baukalk und Gyps einerseits, von Düngkalk, Portland-Cement und ähnlichen werthvolleren Producten andererseits; bei den ersteren betragen die Steuersätze für je zehn Metercentner des Productes 0·04—0·20 fl., bei letzteren 0·08—0·32 fl.

Malzfabriken haben für je zehn Metercentner erzeugten Malzes 0·30—1·20 fl. zu zahlen, der Mindestbetrag der Steuer muss jedoch 50 fl. ausmachen.

Getreidemühlen werden je nach der Grösse nach verschiedenen Massstäben der Abgabe unterworfen. Mühlen mit einer Betriebskraft von nicht mehr als sechs Pferdekräften werden für jeden Mahlgang mit 2·50—10 fl. belegt; bei allen anderen Mühlen ist die Abgabe nach der Zahl der verwendeten Arbeitskräfte zu bemessen, und zwar mit 1·20—4·80 fl. für jede Arbeitskraft.

An dieser Stelle sei auf eine Unklarheit des Gesetz-Entwurfes bezüglich der Zählung der Arbeitskräfte hingewiesen. Nach § 37 der Vorlage kommen nämlich in Rechnung die „zum steuerpflichtigen Betriebe verwendeten Arbeitskräfte“. Es ist nun aus dieser Stylisirung nicht zu ersehen, ob die zum Transport des Productes be-

nützten Kräfte bei der Steuerbemessung mitzuzählen sind; wäre dies der Fall (und die bekannte Interpretations-Praxis der Finanzbehörden lässt dies vermuthen), so hätte eine Mühle, die von der Bahnstation entfernt gelegen ist, viele Pferdekräfte zur Spedition des Mehles benöthigt, daher unter ungünstigen Bedingungen betrieben wird, einen grösseren Steuerbetrag zu leisten als eine günstiger gelegene Mühle. Jedenfalls wäre eine diesbezügliche Klarstellung des Gesetztextes nothwendig.

Nach der Maschinen-Dimension erfolgt die Bemessung bei Papier-, Halbstoff- und Pappen-Fabriken, indem der Steuersatz für jeden Centimeter Arbeitsbreite der Papier- oder Pappen-Maschine festgestellt erscheint. Diese Anordnung entspricht nicht vollständig der Ertragsfähigkeit der Papier- und Pappen-Fabriken. Die Arbeitsbreite der Maschine ist ein Massstab der Leistungsfähigkeit, derselbe müsste aber mit anderen combinirt werden, welche die Menge des Productes bestimmen. Die Mindest- und Höchstsätze für jeden Centimeter der Maschine betragen bei dem Fabriksbetriebe der Holzstoff-Erzeugung 0·25—1 fl., bei Herstellung von unsatinirtem Papiere mit Surrogaten, von Pack- und Druckpapier 1—4 fl., von satinirtem Papier mit Surrogaten, Pack-, Druck- und Schreibpapier 1·50—6 fl., endlich bei Herstellung von surrogatfreiem Papier, insbesondere Brief-, Bücher-, Schreibpapier etc. 3—12 fl. Bei Handbetrieb erfolgt die Besteuerung für jede Bütte mit 8—32 fl.

Nach der Productionsmenge werden auch besteuert die Sodawasser-Erzeugung, die Erdöl-, Erdwachs- und Petroleum-Gewinnung, ferner die Ziegelbrennerei.

Zuckerfabriken (Herstellung von Rohzucker) haben für je zehn Metercentner des erzeugten Productes 0·40—2 fl., Zucker-Raffinerien für je zehn Metercentner raffinirten Zuckers 0·30—1·20 fl. zu zahlen; bei Vereinigung der Rohzucker-Fabrikation mit der Raffinerie erfolgt die Besteuerung für jede der beiden Betriebsarten besonders.

Für Spinnereien und Webereien war die Besteuerung nach Spindeln, beziehungsweise Stühlen schon in der bisherigen Praxis eingeführt. Die Regierungsvorlage knüpfte an dieselbe an, so dass die technische Einrichtung der Fabriken nunmehr den ausschliesslichen Massstab der Abgabe-Bemessung zu bilden hat. Wegen der

Wichtigkeit der Betriebe setzen wir diese Bestimmungen vollständig hieher:

Die allgemeine Erwerbsteuer ist für je 100 Spindeln zu bemessen bei der

	mit dem niedrigsten Betrage von fl.	mit dem höchsten Betrage von fl.
a) Baumwollspinnerei	5	20
b) Flachsspinnerei	8	32
c) Schafwollspinnerei:		
1. Streichgarnspinnerei	5	20
2. Kammgarnspinnerei	10	40
d) Jutespinnerei	20	80
e) Hanfspinnerei	15	60

Seidenspinnereien werden stets der Abgabebemessung nach dem Ertrage unterworfen.

Die in vorstehenden sechs Gruppen nicht speciell angeführten Spinnereien werden nach den Sätzen jener Gruppe der Abgabe unterworfen, welcher sie dem Material nach angehören.

Für Webereien gelten folgende Bestimmungen. Die allgemeine Erwerbsteuer ist zu bemessen:

bei der	Massstab des Steuersatzes	mit dem niedrigsten Betrage von fl.	mit dem höchsten Betrage von fl.
a) Leinenweberei Baumwollweberei	1. für jeden Handstuhl	0·80	3·20
	2. » » Kraftstuhl	1·60	6·40
b) Schafwollweberei:			
1. bei Erzeugung v. Schafwolltücheln u. leichten Streich- und Kammgarnstoffen	1. » » Handstuhl	1·50	6·—
	2. » » Kraftstuhl	3·—	12·—
2. bei Erzeugung von glatten u. gemusterten Sommer- und Wintertuchen und feinen Kammgarnstoffen	1. » » Handstuhl	2·—	8·—
	2. » » Kraftstuhl	4·—	16·—

bei der		Massstab des Steuersatzes		mit dem niedrigsten Betrage von fl.	mit dem höchsten Betrage von fl.
c) Seidenweberei	1.	» »	Handstuhl	2·—	8·—
	2.	» »	Kraftstuhl	4·—	16·—
d) Juteweberei	1.	» »	Handstuhl	2·—	8·—
	2.	» »	Kraftstuhl	4·—	16·—
e) Gummiweberei	1.	» »	Handstuhl	2·50	10·—
	2.	» »	Kraftstuhl	5·—	20·—
f) Teppichweberei:					
Weberei v. schwer. Möbelstoff., Shawls Stoffvorhängen	1.	» »	Handstuhl	3·—	12·—
	2.	» »	Kraftstuhl	6·—	24·—
	3.	» »	Smyrnastuhl	10·—	40·—

(Der etwa verwendete Motor kommt selbstverständlich nicht weiter in Betracht).

Bei Herstellung gemischter Gewebe ist der Steuersatz mit Berücksichtigung des Verhältnisses der verwendeten Materialien und sonstigen die Steuerkraft der Unternehmung beeinflussender Momente festzusetzen. Speciell bei Herstellung nicht glatter Leinen- und Baumwollwaaren kann der Steuersatz um ein Drittel des Maximalbetrages erhöht werden.

Die Herstellung von Modewaaren kann gleichfalls zu einer Erhöhung der Sätze Anlass geben, und zwar bei Erzeugung von Tuchen und feinen Kammgarnstoffen bis um die Hälfte, bei der Erzeugung von Seidenwaaren bis auf das Doppelte des Maximalbetrages.

Bei Vergleichung dieser Sätze mit den bisher üblich gewesenen zeigt sich, dass zwar die Mindestbeträge der bisherigen Steuerpraxis im Ganzen entsprechen, dass aber die Höchstbeträge für die betreffenden Fabriken eine Steuer-Erhöhung bis auf das Doppelte, das Drei- oder Vierfache bedeuten würden. Ob angesichts der mächtigen Concurrenz, welcher sich die österreichische Industrie zu erwehren hat, eine derartige Belastung thunlich sei, möge der Finanzminister beim Handelsminister erfragen.

Auf die einzelnen angeführten Tarifsätze näher einzugehen, ist wohl nicht nothwendig; nur sei betont, dass die specielle Mehrbelastung der Modewaaren-Fabriken der durchschnittlichen Er-

tragsfähigkeit nicht entspricht. Allerdings mag das eine oder das andere Mal ein Modestoff, der besondere Anerkennung findet, den Ertrag während einer Saison bedeutend erhöhen, im Ganzen aber wird ein derartiger Zufallsgewinn durch die mit der Modewaaren-Erzeugung verbundenen Gefahren vollständig aufgewogen. Dazu kommt aber noch, dass sich keine einzige Fabrik als Modewaaren - Fabrik charakterisiren lässt.

Zu den in diesem Capitel erörterten Bestimmungen über fabriksmässige und andere hieher gehörige Betriebe sei nur das Eine hinzugefügt, dass sich die in Vorschlag gebrachten Sätze, wenn wir das Mittel zum Vergleiche mit der bisherigen Besteuerung wählen, als ausserordentlich hohe erweisen. Wenngleich es gegenwärtig noch so schwer fällt, sich ein Bild von der künftigen Belastung des einzelnen Unternehmens zu entwerfen, wird aus der Betrachtung der Mindest- und Höchstsätze doch klar, dass die Fabrikation eine fast unerschwingliche Last auf sich zu nehmen hätte. Insbesondere kommt für die fabriksmässigen Betriebe in Betracht, dass grundsätzlich jede Art und jede Fabriksstätte einer besonderen Steuer zu unterwerfen ist und dass demzufolge die Steuer-Erklärung mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

VII. Die Besteuerung des Handels.

Zunächst sei bemerkt, dass von den nach der III. Abtheilung des Tarifes als Handelsgewerbe zu besteuernden Unternehmungen der Grosshandel und alle anderen Handelsgeschäfte mit mehr als 200.000 fl. Anlage- und Betriebscapital ausgenommen sind, indem diese nach dem abzuschätzenden Ertrage mit der Gewerbeabgabe belegt werden.

Auch die Besteuerung des Handels erfolgt nach Ortsclassen, so dass unter sonst gleichen Verhältnissen in Wien die Steuer um ein Viertel höher zu bemessen wäre als in anderen Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern. Wir haben uns über das Ortsclassen-System bereits geäussert und fügen hier nur hinzu, dass, nach unserer Ansicht, der Gewinn aus Handelsunternehmungen keineswegs von dem Betriebsorte abhängen muss. Auch bei Handelsunternehmungen wird eine Grundtaxe und eine Betriebstaxe unterschieden. Rücksichtlich der letzteren müssen wir bemerken, dass eine hohe Be-

messung der nach der Zahl der Hilfsarbeiter zu berechnenden Taxe zur Folge haben könnte, dass der Detaillist relativ mehr zu zahlen hätte als der Engrossist. Bei den meisten Kategorien wird unterschieden zwischen geringem und grösserem Betriebe; den letzteren wird aber ein Geschäft auch schon dann zugezählt, wenn mehr als drei Hilfsarbeiter in Verwendung stehen. Während im Allgemeinen durch eine Reihe von Anordnungen des Tarifes oder durch die relative Geringfügigkeit des Abstandes zwischen der Grundtaxe für die beiden Betriebe der Sprung von der Grundtaxe für kleinere Betriebe bis zu der der grösseren nicht allzu bedeutend ist, bilden gewisse Tarifposten bemerkenswerthe Ausnahmen; so beträgt die Grundtaxe für Ankündigungs-Anstalten, Annoncen-Bureaux u. dgl. „bei geringfügigem Betriebe“, wenn nicht mehr als drei Hilfsarbeiter verwendet werden, 8 bis 32, „bei grösserem Betriebe“ aber schon 80 bis 320 fl.

Die Tarifirung der Handelsgewerbe ist so verschiedenartig, dass wir nur die wichtigsten Tarifposten zur Darstellung bringen können. Nach Tarifpost 79 wird die Grundtaxe für Galanteriewaarenhändler, welchen eine lange Reihe sehr wichtiger Handelsunternehmungen gleichgestellt werden, verschieden bemessen:

1. bei geringem Waarenvorrathe und Verkauf geringwerthiger Producte, einfach ausgestatteter Verkaufsstätte und bei Beschäftigung von *nicht mehr als drei Hilfsarbeitern*;

2. bei reichhaltigem Waarenvorrathe oder Verkauf werthvollerer Producte oder besser ausgestatteter *Verkaufsstätte* (!), oder bei Verwendung zahlreicherer Hilfsarbeiter, jedoch *nicht mehr als zehn*;

3. bei Verwendung *von mehr als zehn Hilfsarbeitern*.

Die Mindest- und Höchstsätze betragen in Wien im ersten Falle 5 bis 25 fl., im zweiten 60 bis 240 fl., im dritten 200 bis 800 fl.

Die Betriebstaxe wird im ersten Falle für jeden Hilfsarbeiter mit dem Mindestbetrage der Grundtaxe bis zum Dreifachen derselben, also mit 5 bis 15 fl., bemessen; im zweiten und dritten Falle beträgt die Betriebstaxe für jeden Buchhalter, Disponenten, Procuristen oder Handlungsreisenden 20 bis 60 fl., für andere Hilfsarbeiter 10 bis 30 fl.

Bei Verwendung von Wagen und Pferden zur Zufuhr der Waaren an die Kunden ist jedesmal ein Pferd zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten; der Kutscher kommt dann als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.

Es sei erwähnt, dass auch die vorstehenden Beträge unter den Mindestbetrag hinabgesetzt oder über den Meistbetrag hinaufgesetzt werden können. Wenn wir von diesen Ausnahmsfällen absehen, würde für ein unter Tarifpost 79 fallendes Unternehmen mittlerer Art, welches vier gewöhnliche Hilfskräfte und einen Buchhalter beschäftigt, mindestens zu zahlen sein:

An Grundtaxe	60 fl.
» Betriebstaxe für vier gewöhnliche Hilfsarbeiter . .	40 »
» » » einen Buchhalter	20 »
an allgemeiner Erwerbsteuer	120 fl.

der zulässige Höchstbetrag würde ergeben:

An Grundtaxe	240 fl.
» Betriebstaxe für vier gewöhnliche Hilfsarbeiter .	120 »
» » » einen Buchhalter	60 »
an allgemeiner Erwerbsteuer	420 fl.

(Die vorstehenden Daten gelten lediglich für Betriebe an festen Betriebsstätten.)

In gleicher Weise sind zu besteuern: Händler mit Bandwaaren, Baumwollwaaren, Betten, Bijouteriewaaren, Bildern, Cravatten, Currentwaaren, Drechlerwaaren, Farben und Oel, Schmuckfedern, Glas, Gold- und Silberwaaren, Handschuhen, Haus- und Küchengeräthen, Holzwaaren, Kleidern, Kurzwaaren, Manufacturwaaren, Modewaaren, Papier und Schreibrequisiten, Schuhen, Taschnerwaaren, Uhren, Webewaaren und viele Andere.

Wir machen hiebei aufmerksam, dass die besondere Besteuerung jeder Betriebsart auch für die Handelsgewerbe gilt. Wenn also ein Kaufmann z. B. Betten und Decken führt, dürften ihm zwei Grundtaxen vorgeschrieben werden.

Einen ganz eigenthümlichen Modus der Besteuerung enthält der Tarif für Gemischtwaaren-Händler. Dieselben werden den Gemischtwaaren-Verschleissern gegenüber gestellt, für welche die Grundtaxe in Wien 10—50 fl. und die Betriebstaxe 5—20 fl. beträgt. Die eigentlichen Gemischtwaaren-Händler werden

verschiedenartig mit der Abgabe belegt, je nachdem sie weniger oder mehr als zehn Hilfsarbeiter beschäftigen; im ersteren Falle beträgt die Grundtaxe 60—240 fl., im letzteren 200—800 fl. in Wien; die Betriebstaxe ist in Wien für jeden Buchhalter, Procuristen oder Handlungs-Reisenden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hilfsarbeiter, mit 20—60 fl., für jeden anderen Hilfsarbeiter mit 10—30 fl. zu bemessen. Bei Verwendung von Wagen und Pferden zur Zufuhr der Waaren an die Kunden ist jedes Pferd zwei Hilfsarbeitern gleichzuhalten. (Der Kutscher kommt dann als Hilfsarbeiter nicht in Anschlag.)

Die Verschiedenartigkeit des Gemischtwaaren-Handels liess eine Tarifirung nach äusseren Merkmalen besonders schwierig erscheinen, ob aber die Bestimmung, dass die Beschäftigung von weniger oder mehr als zehn Hilfsarbeitern eine so verschiedenartige Bemessung zur Folge haben solle, entspricht, mag dahingestellt bleiben.

Die Eigenthümlichkeit der Besteuerung des Gemischtwaaren-Handels (Tarifpost 82) besteht indess darin, dass in dem Tarife der Versuch gemacht wird, diese Gattung des Handels in verschiedene Arten zu zerlegen; es werden nämlich 68 verschiedene Branchen dieses Handelszweiges aufgezählt. Als Beispiele hiefür führen wir an: Droguenhandel in Verbindung mit anderem Handel, Colonialwaaren-Handel in Verbindung mit anderem Handel, Galanteriewaaren-Handel in Verbindung mit anderem Handel, Huthandel in Verbindung mit anderem Handel, Kunstblumen-, Schnitt- und Baumwollwaaren-Handel, Modewaaren-Handel in Verbindung mit anderem Handel, Spiel- und Zuckerwaaren-Handel, Uhren-, Musikwerke-, Lampen- und Glaswaaren-Handel, Victualien- und Geschirr-Handel, Wäschewaaren-Handel in Verbindung mit anderem Handel, Zucker- und Kaffee-Handel. Es ist nun überaus schwer festzustellen, ob die im Tarife aufgezählten Combinationen des Gemischtwaaren-Handels alle Geschäfte dieser Gattung in sich schliessen; wir halten es indess für wahrscheinlich, dass es der Steuercommission gegenüber einzelnen Gemischtwaaren-Händlern gelingen wird, den Nachweis zu erbringen, es falle ihr Geschäft unter keine der 68 Arten. Sollen denn etwa für das eine Gemischtwaarengeschäft zwei Erwerbsteuern bezahlt werden? Die Regierungsvorlage ist hier sicherlich zu weit gegangen; ob eine Unternehmung als eine Gemischt-

waaren-Handlung anzusehen sei, kann eben nur die Verwaltung beurtheilen; eine so umfangreiche Tabelle, wie die vorgelegte, dürfte nur Finanzorgane und Steuerträger verwirren.

Die Schwierigkeit, Tarifpost 82 in Anwendung zu bringen, wird übrigens noch dadurch erhöht, dass der Handel mit jenen Artikeln, die regelmässig Gegenstand des Gemischtwaaren-Verschleisses oder -Handels sind, einer selbständigen Besteuerung unterworfen werden kann (siehe insbesondere Tarifpost 78).

Die Bestimmungen über den Buchhandel und verwandte Gewerbe (Tarifpost 72) bestimmen, dass Verlagsbuchhändler in Orten unter 50.000 Einwohnern gleichfalls nach Ortsclassen der Besteuerung unterworfen werden, und zwar beträgt die Grundtaxe in Städten mit mehr als 10.000 und weniger als 50.000 Einwohnern 32 bis 128 fl., die Betriebstaxe ist mit 8 bis 32 fl. zu bemessen; dagegen werden Verlagsbuchhändler in Orten über 50.000 Einwohnern nach dem Ertrage besteuert. Diese Tarifirung ist ein classischer Beweis gegen die Anwendbarkeit des Ortsclassen-Systems. Die Ertragsfähigkeit des Verlagsgeschäftes ist in der That ganz und gar unabhängig von dem Betriebsorte. Es gibt in ganz kleinen Städten Verleger, welche einen Welthandel betreiben. Den Verlag nach äusseren Merkmalen besteuern zu wollen, scheint überhaupt ein nutzloses Beginnen; wenn aber die Abgabebemessung nach dem Ertrage nur in Städten mit über 50.000 Einwohnern platzgriffe, würde dies eine willkürliche Unterscheidung zwischen gleichartigen Unternehmungen bedeuten.

Hinsichtlich der Abgabe von Dienstvermittlungs-Anstalten (Tarifpost 75) wird unterschieden, ob nur gewöhnliche Gesinde- und Arbeiterposten vermittelt werden oder ob sich die Vermittlung auch auf höhere Dienstposten erstreckt. Die Ertragsfähigkeit der Unternehmung steht indess nicht in directer Beziehung zur Art der vermittelten Posten.

Spediteure (Tarifpost 90) haben nach dem Entwurfe bei geringem, hauptsächlich localem Betriebe und Verwendung von nicht mehr als vier Hilfsarbeitern 12 bis 60 fl., bei grösserem Betriebe 60 bis 240 fl. in Wien an Grundtaxe zu bezahlen; die Betriebstaxe macht in ersterem Falle für höhere Arbeitskräfte 12 bis 36 fl., für andere Hilfsarbeiter 6 bis 18 fl., in letzterem Falle für höhere Hilfskräfte 20 bis 60 fl., für andere Hilfsarbeiter

10 bis 30 fl. aus. Die meisten Spediteure werden indess noch eine zweite Erwerbsteuer zu zahlen haben; wenn nämlich die Spediteure eigene Fuhrwerke halten, sind sie gleichzeitig als Fuhrleute zu besteuern.

Die Erwerbsteuer für das (Frachten-)Kleinfuhrwerk beträgt, wenn nicht mehr als sechs Zugthiere verwendet werden, für jedes Pferd in Wien 3 bis 12 fl.; für das (Frachten-)Grossfuhrwerk, wenn mehr als sechs Zugthiere verwendet werden, wird eine Grundtaxe von 20 bis 80 fl. in Wien eingehoben und eine Betriebstaxe für jedes Zugthier im Betrage von 3 bis 12 fl. Ferner sind gewöhnliche Möbelwagen je zwei Pferden, die zum Eisenbahntransporte eingerichteten Wagen je vier Pferden gleichzuhalten. (Die auf den Fuhrwerksbetrieb bezüglichen Sätze gelten nur für den ganzjährigen Betrieb, bei kürzerer Dauer können dieselben bis auf die Hälfte ermässigt werden.)

Das Gastgewerbe erfährt in der IV. Abtheilung eine besondere Steuerbehandlung. Bezüglich der Dienstleistungen und anderer Unternehmungen verweisen wir auf die V. Abtheilung des Tarifes. Aus der letzteren heben wir nur Tarifpost 120, betreffend das Verleihen von Motoren (und anderen Maschinen, mit Ausschluss von Dreschmaschinen und Wäscherollen), hervor. Die Grundtaxe beträgt für dieses Gewerbe in Wien 8 bis 32 fl., die Betriebstaxe pro Hilfsarbeiter 4 bis 12 fl. Dampfkraft-Vermiether haben für jede vermiethete Dampf-Pferdekraft in Wien 3 bis 12 fl. zu entrichten.

VIII. Die Besteuerung nach dem Ertrage.

Wir haben angeführt, dass für gewisse Unternehmungen, sei es kraft Anordnung des Tarifes, sei es zufolge des Beschlusses der Erwerbsteuer-Commission, die Steuerbemessung nicht nach den äusseren Massstäben, wie wir dieselben nach den Bestimmungen der Abtheilungen I bis V des Tarifes zur Darstellung brachten, stattfinden solle, sondern die Abgabebemessung nach dem abzuschätzenden Ertrage vor sich zu gehen hat. Hieher gehören ein grosser Theil der chemischen Industrie, Pachtungen, Bergwerke, Seidenspinnereien, die Erzeugung von Präcisions-Instrumenten, die

in grösserem Styl betriebenen Baugewerbe, die freien Künste der Bildhauer und Maler, der Grosshandel, ferner das Banquiergeschäft, der Buchhandel, der Effectenhandel, grössere Agentien u. s. w. Nur scheinbar wird für solche Unternehmungen die bisherige Methode der Abgabebemessung beibehalten, die in Aussicht genommene Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage hat eine ganz neuartige Grundlage.

Die Abschätzung erfolgt (auf Grund von Erwerbsteuer-Erklärungen) nach dem thatsächlich erzielten durchschnittlichen Ertrage der beiden letzten Geschäftsjahre. (Das bisherige Einkommensteuer-Gesetz liess den Durchschnitt aus drei Jahren ziehen.) Der Ertrag selbst, welcher der Steuerbemessung zu Grunde zu legen ist, wird jedoch in anderer Weise erhoben als bisher. Zu den Betriebsauslagen gehören nämlich nach dem Entwurfe auch die Abschreibungen, also die Werthverminderung des Inventars oder Betriebs-Materials, ferner die durch den Betrieb verursachten Substanz-, Curs- und anderen Verluste. Mit dieser Bestimmung hat der Entwurf eine mit den volkswirthschaftlichen Grundsätzen in Widerspruch stehende Ungereimtheit des bisherigen Gesetzes beseitig. Dagegen gestattet auch die Regierungsvorlage nicht den Abzug der bezahlten oder berechneten Zinsen von eigenen und fremden Capitalien, die im Geschäftsbetrieb Verwendung finden. Der Geschäftsmann wird sich mit letzterer Bestimmung nicht befreunden können, und in der That sollte die Passirung der Passivzinsen von Geschäftsschulden in das neue Gesetz Eingang finden. Ein praktischer Grund, weshalb dies nach dem Entwurfe nicht geschehen ist, lässt sich nicht angeben; dagegen muss der Widerspruch hervorgehoben werden, der sich mit Bezug auf die Besteuerungsgrundlage zwischen der Behandlung von Einzel-Unternehmungen und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, (Actiengesellschaften u. dgl.) ergibt; bei letzteren nämlich werden die geleisteten Passivzinsen grundsätzlich von dem bilanzmässigen Ueberschuss in Abzug gebracht und nur ganz specielle Ausnahmen statuirt. Während also Actiengesellschaften u. dgl. hinsichtlich der Passivzinsen eine Begünstigung erfahren haben, soll der einzelne Geschäftsmann dergleichen Begünstigungen nicht theilhaftig werden; dies kommt aber umsomehr in Betracht, als der Steuer-

satz für erstere Gesellschaften nicht erhöht, wohl aber die Besteuerungsgrundlage ein wenig schmäler gemacht worden ist, dagegen mittlere und kleinere Fabriks- und Handelsunternehmungen zweifellos eine höhere Steuer als bisher werden zu zahlen haben. Wir sind in der Lage, die Ersparungen anzugeben, welche die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach den Daten für das Jahr 1890 durch die Passirung der Passivzinsen erzielen werden

Die Summe dieser Passivzinsen beträgt bei den

	Gulden
Transport-Unternehmungen	274.775
Credit-Instituten	20,466.747
Spar- und Vorschussvereinen	2,717.210
Consumvereinen	11.507
Productivgenossenschaften	47.474
industriellen Actien-Unternehmungen	1,288.179
Versicherungsgesellschaften	4.925
Gewerkschaften	49.607
Summa	24,860.424

In dieser Aufstellung sind jene Zinsen nicht inbegriffen, bezüglich welche die künftige Passirbarkeit zweifelhaft ist.

Es sind also rund 25 Millionen, um welche sich die der Steuerbemessung zu Grunde liegenden Gewinnsaldi für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen reduciren werden. Die zehnpercentige Steuer dieses Ausfalles, also rund zweieinhalb Millionen, werden demnach die übrigen Steuerträger aufzubringen haben, und es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Last zum grossen Theile den geschäftlichen Einzel-Unternehmungen wird aufzuerlegen sein; allerdings ist die Besteuerung unserer Actiengesellschaften keine geringe, es wäre aber nicht gerecht, auf Kosten der übrigen Staatsbürger jenen eine Reduction der Abgabe zuzugestehen; das Richtige wäre zweifellos, die Passirung der Passivzinsen bei sämmtlichen Unternehmungen gleichmässig einzuführen.

Selbstverständlich ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reingewinnes jener Betrag, welcher bereits durch die Grund- oder Gebäudesteuer getroffen ist, von den Einnahmen auszuscheiden.

Der so gefundene durchschnittliche Reinertrag wird jedoch nicht immer unverändert als Basis der Abgabebemessung ge-

wählt. Der Entwurf enthält nämlich (§ 44) die Bestimmung, dass die Erwerbsteuer-Commission, „mit Rücksicht auf die . . . eingetretenen oder . . . bevorstehenden Veränderungen der Betriebsverhältnisse“ den voraussichtlichen Ertrag auch mit einem höheren oder geringeren Betrag als dem zweijährigen Durchschnitt abschätzen kann. Diese Neuerung könnte von den verderblichsten Folgen für den Geschäftsmann begleitet sein, sie führt die Willkür in das Steuersystem ein. Welche Commission könnte ein Urtheil darüber abgeben, ob der Geschäftsertrag sich voraussichtlich zum Besseren oder Schlechteren wenden werde, insbesondere der Geschäftsertrag eines bestimmten einzelnen Unternehmens? Wenn eine ziffermässig festgestellte und geprüfte Besteuerungsgrundlage „nach freiem Ermessen“ abgeändert werden kann, gibt es überhaupt keine ordentliche Steuerverwaltung mehr.

Die Bestimmung, dass der ämtlich geprüfte und für richtig befundene Reinertrag lediglich im Hinblick auf die voraussichtlichen Geschäftsverhältnisse der Zukunft abgeändert werden könne, muss aus dem Entwurfe getilgt werden.

Die Bemessung der Abgabe von der nach dem Ertrage zu besteuernden Unternehmung erfolgt nicht nach fixen Sätzen. Die Percentsätze sind erstens progressiv, zweitens dehnbar; progressiv in dem Sinne, dass bei höheren Erträgnissen für je 100 fl. ein grösserer Betrag zu zahlen ist als bei kleineren, dehnbar in dem Sinne, dass bei einer bestimmten Ertragshöhe die Feststellung der Steuer innerhalb gewisser Grenzen von der Commission gewählt werden kann. So ergibt sich folgende Tabelle:

Der Steuersatz ist zu bemessen

bei einem Ertrage von	mit Percenten von wenigstens	mit Percenten von höchstens
bis einschliesslich 1000 fl.	1	3
über 1000 fl. bis 2000 „	1·5	3·5
„ 2000 „ „ 3000 „	2	4
„ 3000 „ „ 4000 „	2·5	4·5
„ 4000 „ „ 5000 „	3	5
„ 5000 „ „ 6000 „	3·5	5·5
„ 6000 „ „ X „	4	6

Wenn also z. B. der Geschäftsertrag mit 3500 fl. abgeschätzt worden ist, beträgt die Erwerbsteuer mindestens 87 fl. 50 kr., höchstens 157 fl. 50 kr. Bei einem Geschäftsertrag von 10.000 fl. wäre der Minimalbetrag an allgemeiner Erwerbsteuer 400 fl., der Maximalbetrag 600 fl. (selbstverständlich können diese Sätze auch nicht ausnahmsweise erhöht oder verringert werden, zu beachten bleibt jedoch, dass, wie oben auseinandergesetzt wurde, wegen voraussichtlicher Veränderungen der Betriebsverhältnisse die Steuercommission einen höheren Ertrag als den fatirten der Bemessung zu Grunde legen kann).

Da die Bemessung nach dem Ertrage innerhalb gewisser Grenzen nach freiem Ermessen zu erfolgen hat, musste der Gesetz-Entwurf Anhaltspunkte für die Wahl des Percentsatzes geben. Der § 46 ordnet in dieser Hinsicht an, dass die Höhe der Abgabe abhängig gemacht werden solle von der Mitwirkung des Capitales im Geschäftsbetriebe; der Steuerbetrag soll umso niedriger ausfallen, je mehr das Geschäftsverhältnis von der persönlichen Thätigkeit des Steuerpflichtigen abhängt, und umso höher, je grösser die Bedeutung des Capitals ist. Weiter soll beachtet werden, ob fremdes Capital das eigene Capital des Steuerpflichtigen überwiegt. Auf diese und „sonstige Umstände" hat die Commission bei der Wahl des Steuersatzes innerhalb der scalamässigen Grenzen Rücksicht zu nehmen. Die angeführten Momente sind in der That berücksichtigungswerth, es ist aber sehr die Frage, ob die Steuercommission in der Lage sein wird, denselben entsprechend Rechnung zu tragen, insbesondere wird die Frage schwer zu beantworten sein, ob im Geschäfte fremdes Capital das eigene überwiegt. Würden die Passivzinsen von dem Ertrage abrechenbar sein, so würde der Geschäftsmann die Höhe der fremden Gelder, die in seinem Geschäfte Verwendung finden, gerne mittheilen; da er aber nach dem vorliegenden Gesetzestexte keinen Anspruch auf diese Passirung hat und lediglich gewärtigen kann, dass die Commission auf diese Geschäftsschulden „Rücksicht" nehme, wird er sich nicht leicht entschliessen, seine Capitalsverhältnisse offen darzulegen. Bei grösserem Schuldenstande könnte ja eine solche Erklärung mit Gefahr für den Credit verbunden sein.

Das bisherige Gesetz enthielt eine wichtige Bestimmung rücksichtlich solcher Geschäftsleute, die mehrere Unternehmungen neben-

einander betreiben. War nämlich ein Geschäft verlustbringend, so durfte dieser Verlust von dem Reinertrag des gleichzeitig betriebenen zweiten Geschäftes in Abzug gebracht werden. Wenn also z. B. ein Unternehmen während eines Jahres 2000 fl. Verlust aufwies, ein anderes in denselben Händen befindliches aber 6000 fl. Reinertrag, so war diesem Geschäftsmann nur eine Einkommensteuer von einem Reingewinn per 4000 fl. vorzuschreiben. Eine derartige Bestimmung enthält der vorliegende Gesetz-Entwurf nicht; dagegen normirt die Regierungsvorlage im § 46 Folgendes: „Betreibt ein Steuerpflichtiger ausser dem nach dem abzuschätzenden Ertrage zu besteuernden Gewerbszweige auch andere, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Gewerbe oder Beschäftigungen, so hat die Erwerbsteuer-Commission bei der Besteuerung des ersteren auch auf das Erträgnis der letzteren in der Art Rücksicht zu nehmen, dass sie auf den steuerpflichtigen Ertrag des erstgenannten Erwerbszweiges die Steuersätze derjenigen Ertragsstufe anwendet, welche durch die von der Commission zu beurtheilende Gesammtsumme der bezeichneten Erträge erreicht wird.“

Diese complicirte und dem Laien wohl ganz unverständliche Bestimmung bezieht sich auf die Anwendung der oben angeführten Scala für die Besteuerung nach dem Ertrage, und zwar für den Fall, dass Jemand zwei oder mehrere Geschäfte betreibt, von welchen eines „nach dem Ertrage“ zu besteuern ist. Wenn nämlich beispielsweise ein solches Unternehmen, das einen Ertrag von 2-—3000 fl. abwirft, neben irgend einem anderen Geschäfte betrieben wird, ist für das erstere nicht unbedingt der Steuersatz zwischen zwei und vier Percent zu wählen, denn wenn das daneben betriebene Geschäft ebenfalls 2-—3000 fl. abwirft, ist für das erstere der Percentsatz so zu bemessen, als ob dasselbe 4-—6000 fl. Gewinn brächte, mithin nicht zwischen zwei und vier Percent, sondern zwischen 3 und 5·5 Percent. Selbstverständlich wird dennoch das zweite Geschäft ganz selbständig besteuert, in den meisten Fällen also nach äusseren Massstäben.

Der einfache Geschäftsmann wird diese Bestimmung niemals verstehen; es wird ihm klar sein, dass er für zwei Geschäfte zwei Steuern zu zahlen hat, er wird es auch begreiflich finden, dass ihm eine persönliche Einkommensteuer nach der Summe der aus seinen verschiedenen Geschäften resultirenden Summe der

Einkommenbeträge zahlen muss, niemals aber wird er einsehen, warum er für ein Geschäft deshalb einen höheren Satz entrichten muss, weil er noch ein zweites Geschäft betreibt, das bereits besteuert ist. Die angeführte Bestimmung, dass bei Besteuerung des Geschäftsertrages einer Unternehmung jene Percentsätze anzuwenden seien, die für die Summe der Geschäftserträgnisse mehrerer Unterehmungen festgestellt sind, ist nichts Anderes als eine Doppelbesteuerung des zweiten oder dritten Geschäftes, denn wenn für dieses zweite oder dritte Geschäft bereits die Erwerbsteuer gezahlt ist, kann die Erhöhung der Steuer von dem ersten Geschäfte nur jenen zur Last geschrieben werden. Eine solche Doppelbesteuerung ist nicht nur an sich verwerflich, sondern auch von Nachtheil für die Entwicklung des Gewerbes überhaupt, sie bedeutet eine Proscription aller strebsamen, auf Erweiterung ihrer Thätigkeit bedachten Geschäftsleute.

Man sollte annehmen, dass der Entwurf wenigstens für die Besteuerung nach dem Ertrage das Ortsclassen-System fallen lasse, dessen Unhaltbarkeit wir bereits erörtert hatten; aber obgleich die Ertragsbesteuerung sich für die grosse Masse der Gewerbe-Unternehmer als Einkommensteuer darstellt, hat die Regierungsvorlage auch für die Besteuerung nach dem Ertrage die Unterscheidung nach Ortschaftsgrössen beibehalten. Dieselben 1000 Gulden, die ein derart besteuerter Geschäftsmann verdient, werden also mit einer verschieden hohen Abgabe belegt, je nachdem das Gewerbe in Wien oder an einem anderen Orte seinen Sitz hat. Wenn z. B. ein Verlagsbuchhändler mit fünf Hilfsarbeitern nachgewiesenermassen 2000 fl. verdient, muss er in Wien an Erwerbsteuer mindestens 180 fl. entrichten, in Prag dagegen nur 144 fl.; der gleiche Geschäftsertrag wird also in Wien mit 25 Percent höher belastet; das heisst gleiche Grössen mit ungleichem Maasse messen.

IX. Die Erwerbsteuer-Commission.

Zu wiederholten Malen mussten wir der Erwerbsteuer-Commission Erwähnung thun; es sind dies die mit der Bemessung der Abgabe betrauten Organe. Bisher waren es lediglich Staatsbeamte, welchen das Bemessungsgeschäft oblag. Die Regierung hat nun ein vollkommen richtiges Princip in Anwendung gebracht, indem sie die Mitwirkung der Bevölkerung selbst an der Feststel-

lung des Steuerausmasses für die einzelnen Geschäftsleute in Vorschlag brachte; allerdings ist dies in einer Weise geschehen, welche wir keineswegs billigen können. Die Zusammensetzung der Steuercommissionen für jeden Veranlagungsbezirk (für je eine grössere Stadt, beziehungsweise einen politischen Bezirk) ist folgende: Ein Viertel der Mitglieder ernennt der Finanzminister, ein Viertel wählt die betreffende Handelskammer, die restliche Hälfte wird von den Steuerpflichtigen der Stadt oder des Bezirkes aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende wird gleichfalls vom Finanzminister ernannt. Das Wahlrecht der Steuerpflichtigen ist derart festgesetzt, dass jeder Erwerbsteuerpflichtige männlichen Geschlechts, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, an die Urne treten kann. Frauen und Minderjährige üben das Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus. Mithin steht das Wahlrecht Jedermann zu, dessen Selbständigkeit nicht durch die Gesetze geschmälert erscheint. An der Zusammensetzung der Commission ist also der grosse Fabrikant in derselben Weise betheiligt wie der Maronibrater oder die (durch ihren Bevollmächtigten vertretene) Näherin.

Lediglich eine Ausnahme findet sich in dem Entwurfe bezüglich der Theilhaber eines Gewerbes; denselben soll nämlich zusammen nur e i n e Stimme zustehen. Wenn also eine Handelsunternehmung oder Fabrik einer Gesellschaftsfirma gehört, haben die Gesellschafter, selbst wenn die Firma protokollirt ist, nur eine Stimme, beziehungsweise es haben alle Gesellschafter bis auf einen aus ihrer Mitte keine Stimme. Auf diese Weise wird ein Theilhaber der grössten Fabrik von der Wahl ausgeschlossen, an welcher der Greisler oder Trödler sich betheiligen darf. Der Grund dieser Zurücksetzung lässt sich nicht angeben.

Inwieferne ist nun die so zusammengesetzte Steuercommission geeignet, den einzelnen Unternehmern das entsprechende Maass der Abgabe zuzutheilen? Wir können annehmen, dass die Vertreter der Handelskammer, welche aus Geschäftsleuten aller Kategorien zusammengesetzt ist, in der Commission ein objectives Verhalten zeigen werden; das Gleiche müssen wir von jenen Mitgliedern annehmen, welche die Regierung ernennt. Dagegen erklären wir unumwunden, dass die aus der Gesammtzahl der Erwerbsteuerpflichtigen gewählten Commissionsmitglieder nach unserer

Ueberzeugung nicht geeignet sein werden, bei Veranlagung der Steuern das richtige Maass in Anwendung zu bringen; diese Mitglieder, welche aus der Gesammtzahl aller Erwerbsteuerpflichtigen hervorgegangen sind, können lediglich als Repräsentanten der allerkleinsten Geschäftsleute angesehen werden. Dass diese Behauptung keine willkürliche ist, zeigt die vor zehn Jahren im Deutschen Reiche vorgenommene Gewerbeaufnahme. Jene statistische Erhebung schied nämlich die Gewerbe-Unternehmungen in solche mit einem Inhaber (aber ohne Gehilfen und Motoren) und in solche mit Gehilfen, Motoren und Mitinhabern; da zeigt es sich nun, dass von sämmtlichen Betrieben 67·1 Percent ohne Gehilfen und Motoren arbeiten; 6—50 Gehilfen hatten nur 2·9 Percent, mehr als 50 Gehilfen sogar nur 0·3 Percent aller Unternehmungen. Für Oesterreich gibt es keine genauen Erhebungen dieser Art; wenn wir aber die deutschen Daten benützen, so müssen wir uns auch gegenwärtig halten, dass notorisch in Deutschland der Grossbetrieb zu einer beiweitem höheren Entwicklung gelangt ist als in Oesterreich, so dass wir mit Sicherheit annehmen können, es sei das Ueberwiegen der kleinsten Betriebe hier noch viel bedeutender als dort. Da nun sicherlich die zur Wahl Berufenen stets solche Personen in die Commission entsenden werden, die ihnen gesellschaftlich nahe stehen, unterliegt es keinem Zweifel, dass die aus der gewerblichen Bevölkerung gewählten Commissions-Mitglieder ausschliesslich Vertrauensmänner des kleinsten Mannes sein werden. Und nun sollen diese Persönlichkeiten bei Zumessung der Steuerquote sich von objectiven Gesichtspunkten leiten lassen. Das erscheint ganz unmöglich, zumal die Unbestimmtheit einer Reihe von Anordnungen des Tarifes, wie des Gesetzestextes der Willkür den breitesten Raum gestattet. Die Commissions-Mitglieder werden sehr gut wissen, dass, wie noch später erwähnt werden soll, von der ganzen Stadt oder dem Bezirke eine bestimmte Summe an Erwerbsteuer aufzubringen sei, sie werden sich gegenwärtig halten, dass, wenn ein Fabrikant um 1000 fl. mehr zahlt als seinem Geschäftsertrag entspricht, die übrigen Steuerträger um diesen Betrag weniger zu zahlen haben, und so muss es kommen, dass man bestrebt sein wird, die mittleren und grösseren Betriebe zu überlasten, um den kleinsten einen Vortheil zuzuwenden. Diese Consequenz muss umso sicherer zutreffen, als der kleine Ge-

4*

schäftsmann nicht einmal ahnt, mit welchen Lasten und Gefahren der grössere Concurrent zu kämpfen hat; er sieht immer nur die Grösse des Betriebes, nicht aber den Gewinn- und Verlustsaldo; selbst bei dem besten Willen könnte die richtige Steuerhöhe nicht immer gefunden werden, weil die kleinsten Geschäftsleute keinen genügenden Einblick in die Verhältnisse der grösseren Unternehmungen besitzen.

Es ist nun bemerkenswerth, dass die Regierungsvorlage, obwohl sie zahlreiche Bestimmungen des neuen preussischen Erwerbsteuergesetzes benützt, nicht auch die Norm für die Zusammensetzung der dortigen Steuercommissionen in Anwendung gebracht hat. Jenes Gesetz theilt nämlich die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe in vier Classen ein; die I. Classe umfasst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von mehr als 50.000 Mark oder einem Anlage- und Betriebscapital von mehr als einer Million Mark, die II. Classe jene mit einem Ertrage von 20.000—50.000 Mark oder einem Anlage- und Betriebscapital von 150.000 bis eine Million Mark, die III. Classe die Betriebe mit einem Ertrage von 4000—20.000 Mark oder einem Anlage- und Betriebscapital von 30.000—150.000 Mark, die IV. Classe jene, welche noch weniger Ertrag oder Anlage- und Betriebscapital aufweisen. Die Veranlagung (Vorschreibung) für diese Classen erfolgt nun bei der II., III. und IV. Classe derart, dass nur die der *betreffenden Classe* angehörigen Steuerpflichtigen den Steuerausschuss wählen, welcher die Auftheilung der Steuersummen vornimmt; für die I. Classe werden ein Drittel der Ausschuss-Mitglieder von dem Finanzminister ernannt, zwei Drittel von dem Provinzial-Ausschuss, beziehungsweise für Berlin vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Das preussische Gesetz nimmt eben auf die sociale Schichtung der Gewerbsunternehmer Rücksicht, unsere Vorlage würde dagegen nur den socialen Kampf anfachen. Wir können deshalb der Zusammensetzung der Steuercommission in der vorgeschlagenen Form nicht unsere Zustimmung ertheilen.

Die Art und Weise, wie die Commission zusammengesetzt wird, ist aber umso wichtiger, als dem freien Ermessen derselben ein ausserordentlich weiter Spielraum gelassen ist.

Es sei noch bemerkt, dass die Wahl der Commissions-Mitglieder in den Städten Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn, Lemberg,

Krakau, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau und Czernowitz direct erfolgt, in den politischen Bezirken durch Wahlmänner. Das erste Mal sind alle jene zur Wahl berufen, welche bisher eine Erwerbsteuer (oder Einkommensteuer II. Classe) von einer selbständigen Erwerbs-Unternehmung entrichtet haben. Die Wahl kann unter gewissen Umständen abgelehnt werden. Die Commissions-Mitglieder werden regelmässig auf vier Jahre berufen, am Ende eines jeden zweiten Jahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Commissions-Mitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

Grössere Städte oder Bezirke können in Sectionen getheilt werden, für welche je eine selbständige Commission, beziehungsweise Commissions-Abtheilung, zu bilden ist. Die Bedeutung dieser Theilung werden wir noch an einer späteren Stelle erörtern.

X. Die Repartition und Contingentirung der Erwerbsteuer.

Man versteht unter Contingentirung einer Steuer die Feststellung jener Summe, welche alle Steuerpflichtigen des Landes, des Bezirkes oder eines sonstigen Gebietes aufzubringen haben; Repartition ist die Auftheilung der festgestellten Summe auf die betreffenden Steuerträger. Der Entwurf hat die Contingentirung für ganz Oesterreich und für die politischen Bezirke und grossen Städte in Aussicht genommen. An dieser Stelle haben wir nur das Contingent für die einzelnen politischen Bezirke und die im vorigen Abschnitt genannten Städte zu besprechen.

Bisher wurde den einzelnen Gewerbs-Inhabern eine Erwerb- und Einkommensteuer vorgeschrieben, ohne dass die Summe dieser Steuern eine bestimmte Höhe erreichen musste; je nachdem die Bemessungen durchschnittlich hoch oder niedrig waren, ergab sich ein grösserer oder geringerer Steuer-Ertrag. Nach dem Entwurfe soll die Summe, welche von den Gewerbsleuten einer Stadt oder eines politischen Bezirkes aufzubringen ist, im Voraus festgestellt werden; hiebei ist zu beachten, dass eine ganz neue Abgabe, die Personalsteuer, eingeführt wird und die Besteuerung der Renten auf neuer Grundlage erfolgt. Da diese beiden Abgaben, insbesondere die erstere, einen ziemlich hohen Betrag abwerfen werden, konnte der Entwurf „Nachlässe“ an den übrigen Abgaben in Aussicht stellen. Für die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Betriebe ge-

staltet sich der Nachlass derart, dass, solange nicht der Gesammtbetrag aller Personalsteuern erzielt ist, von der Summe der seitens der Erwerbsteuerpflichtigen zuletzt gezahlten Erwerb- und Einkommensteuer 20 Percent in Abfall kommen; es ist also, wenn wir uns die Frage vorlegen, wie viel Erwerbsteuer die Wiener Unternehmungen zu zahlen haben, zunächst festzustellen, welcher Betrag an bisheriger Erwerb- und Einkommensteuer (sammt ausserordentlichem Zuschlag) von den Einzelunternehmungen zusammen aufzubringen ist.

Dieser Betrag ist die Summe der Erwerb- und Einkommensteuern (sammt ausserordentlichem Zuschlag), die alle Einzel-Unternehmungen zusammen im Jahr 1893 bezahlen *). Demnach hat die Regierung bei Vorlage des Gesetz-Entwurfes einen Betrag als Basis gewählt, welcher erst in Zukunft festzustellen sein wird. Auf diese Weise ist die Belastung der Gewerbs-Unternehmungen abhängig gemacht von der durchschnittlichen Höhe der Bemessung, die unsere Finanzorgane für das kommende Jahr in Anwendung bringen werden; eine strenge Praxis, für dieses Jahr angewendet, würde deshalb ausschlaggebend sein für alle Zukunft. Aber noch ein zweiter Umstand muss hier beachtet werden, dass nämlich die im Jahre 1893 zu erzielenden Erwerb- und Einkommensteuern auf Grund des alten Gesetzes erhoben werden; diese aber sind bekanntlich mangelhaft. So wird die Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlast, welche in dem alten Abgabe-Systeme ihren Grund hatte, für die Zukunft insofern stabilisirt, als wir das Verhältnis der Belastung verschiedener Bezirke und Kronländer ins Auge fassen; insbesondere wird das Missverhältnis, welches zu Ungunsten der Reichshauptstadt gegenüber den anderen Theilen des Staates besteht, nicht corrigirt. Was nun den „Nachlass", der zunächst mit 20 Percent in Aussicht genommen ist, anbelangt, ist nicht etwa eine durchschnittliche Ermässigung der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu zahlenden Abgabe zu erwarten; man darf eben nicht vergessen, dass neben der allgemeinen Erwerbsteuer auch eine neue Einkommensteuer und ferner eine Rentensteuer eingeführt wird.

---

*) Es werden von der Gesammtsumme die Steuern der Hausir- und Wandergewerbe in Abzug gebracht und für die verpachteten Gewerbe die seitens der Pächter gezahlten Steuern nur zur Hälfte in Rechnung gestellt.

Der so für das Jahr 1893 festgesetzte Betrag bleibt jedoch nicht unverändert; er wird für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes (für die Jahre 1894 und 1895) um 2·4 Percent erhöht. Für die Folge steigt sodann der von der Stadt oder dem politischen Bezirke aufzubringende Betrag von zwei zu zwei Jahren um je 4·8 Percent. Diese Steigerung ist in der regelmässigen Zunahme der Bevölkerung nicht begründet. Die Regierung nimmt auf Grund der bisherigen Erhöhungen des Steuer-Ertrages an, dass die Betriebsamkeit aus anderen Gründen sich in diesem Verhältnisse steigere. Eine positive Begründung dieser Annahme lässt sich jedoch nicht liefern, denn die in den letzten Jahren erfolgte Erhöhung des Steuer-Ertrages konnte zufolge des freien Ermessens der Finanzbehörde eintreten, ohne dass die Geschäftsverhältnisse sich gebessert hätten.

Es ist selbstverständlich, dass die Summe der von der Erwerbsteuer-Commission bemessenen Beträge niemals genau das Contingent, welches für die Stadt oder den Bezirk festgestellt worden ist, erreichen wird; die Summe wird entweder kleiner oder grösser sein. Es ist deshalb, sobald das Bemessungsgeschäft beendet ist, der Percentsatz zu berechnen, um welchen dieselbe hinter dem Contingent zurückbleibt oder dasselbe übersteigt, und der für den einzelnen Betrieb ursprünglich vorgeschriebene Betrag um diesen Percentsatz zu erhöhen oder zu ermässigen.

XI. Die Contingent-Commission.

Die Contingentirung des Steuerertrages für einzelne Städte und Bezirke auf Grundlage der Ergebnisse der alten Erwerb- und Einkommensteuer würde zur Folge haben, dass in Zukunft wie bisher gewisse Theile des Reiches zu hoch und andere verhältnismässig zu niedrig belastet sind; um diesem Uebelstande abzuhelfen, schlägt der Regierungsentwurf die Schaffung der Contingent-Commission vor, welche berechtigt sein soll, den von den einzelnen Städten und Bezirken in der geschilderten Weise aufzubringenden Betrag herabzusetzen oder zu erhöhen, jedoch nur derart, dass der Gesammtbetrag für ganz Oesterreich unverändert bleibe. Jede Hinauf- oder Herabsetzung des Contingents für ein gewisses Gebiet müsste also eine entsprechende Veränderung in der Belastung der übrigen zur Folge haben. Wir haben es

hier mit einer Behörde zu thun, der ausserordentlich weitgehende und auch politisch wichtige Aufgaben zufallen. Diese Commission besteht nach der Vorlage aus neun Mitgliedern; drei derselben soll das Herrenhaus, drei das Abgeordnetenhaus und drei der Finanzminister ernennen. Es ist klar, dass der Regierung der weitestgehende Einfluss auf die Zusammensetzung der Commission zusteht.

Der Entwurf enthält verschiedene Bestimmungen über die Art und Weise der seitens der Commission herbeizufühenden Aenderungen, je nachdem dieselben zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes oder in einem späteren Zeitraume vorgenommen werden sollen. Zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes kann die Entlastung einer Stadt oder eines Bezirkes dann beschlossen werden, wenn zahlreichen Gewerbsleuten Steuerfreiheit zuerkannt werden musste; aus anderen Gründen als den genannten kann nur durch Stimmeneinhelligkeit der Commission eine Ermässigung eintreten. Für die folgenden Perioden ist ein anderes Stimmenverhältnis erforderlich.

Dass ein Beschluss mit Stimmeneinhelligkeit erfolgen wird, ohne dass die Regierung ihren Einfluss geltend macht, ist nicht anzunehmen. Wir können deshalb diesen Fall, weil derselbe mit der politischen Lage im Zusammenhange steht, ausser Acht lassen. Praktische Bedeutung hat nur der einfache Beschluss, das Contingent wegen eintretender Steuerbefreiungen zu reduciren.

Nach unserer Meinung hat der Entwurf nicht das Richtige getroffen, wenn er die eintretenden Befreiungen zum Anlass, und zwar zum hauptsächlichsten Anlass nimmt, Veränderungen in den contingentirten Beträgen vorzunehmen; die Ueberlastung einzelner Gebiete resultirt nicht aus der Besteuerung solcher Geschäftsleute, welche wegen Geringfügigkeit ihrer Betriebe besser unbesteuert blieben. Vielmehr charakterisirt ein überlastetes Gebiet der Umstand, dass im Allgemeinen zu hohe Quoten an Erwerbsteuer oder zu hohe Beträge als Grundlagen der Einkommensteuer gewählt worden sind. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob im Bezirke zahlreiche kleine Gewerbsleute existiren oder nicht. Nehmen wir an, in einem Bezirke würden 1000 Fünfguldenmänner von der Abgabe gänzlich befreit werden, so hätten alle übrigen zusammen um 5000 Gulden mehr zu leisten; diese Summe käme fast gar

nicht in Betracht, wenn die Vorschreibungen durchschnittlich niedrig waren. Eine Reduction des Contingentes wäre hier ganz unnöthig. Wird anderseits eine Stadt mit durchschnittlich hoher Einschätzung, wie z. B. die Stadt Wien, um den Betrag von 5000 Gulden entlastet, weil 1000 Gewerbsleute befreit werden mussten, so tritt durch diese Massregel keineswegs eine entsprechende Aenderung in der Steuerlast für die grosse Zahl aller Uebrigen ein. Die Reduction des Contingentes hätte ihren Zweck gleichfalls verfehlt. Man muss eben unterscheiden zwischen der Ueberlastung solcher Gewerbetreibenden, die eventuell ganz von der Abgabe loszuzählen sind, und der Ueberlastung eines Bezirkes; zwischen jener und dieser braucht keineswegs ein Zusammenhang zu bestehen und besteht auch in den seltensten Fällen. Angesichts einer Steuerreform muss die Frage, ob ein Bezirks-Contingent vermindert oder erhöht werden soll, so gestellt werden, dass man untersucht, ob bei Anwendung des neuen Gesetzes sich die Erträgnisse in den verschiedenen Theilen des Reiches nicht ganz anders gestellt hätten; dann würde man aber zu ganz anderen Massstäben für die Veränderung der Contingente gekommen sein, als zur Zählung der eintretenden Befreiungen.

Wir bemerken übrigens, dass der Entwurf keinerlei sicheren Anhaltspunkt gibt, in welchem Falle die Befreiungen das berechnete Contingent abändern sollen, ob die absolute oder relative Zahl jener, ob die Summe der in Abfall kommenden Beträge im Verhältnis zur Contingenthöhe u. s. w. den Ausschlag zu geben haben.

Nach Ablauf der ersten zwei Jahre, also vom Jahre 1896 angefangen, können Veränderungen des Contingents nur durch einen Beschluss mit Zweidrittel-Majorität der Stimmen herbeigeführt werden und, wenn die Veränderung 10 Percent des Contingentbetrages übersteigen soll, nur mit Stimmeneinhelligkeit.

XII. Die Repartition innerhalb der Städte und Bezirke.

Wir haben oben angeführt, dass grössere Städte oder Bezirke in Sectionen getheilt werden können, für welche selbständige Erwerbsteuer-Commissionen (beziehungsweise Commissions-Abtheilungen) zu bilden sind. Diese Massregel ist nicht von geringer Bedeutung. Der Entwurf bestimmt nämlich in Paragraph 57, dass

die Repartition des Contingents auch dann nach Veranlagungsbezirken zu erfolgen hat, wenn die Eintheilung in mehrere Sectionen vor sich geht, d. h. mit anderen Worten, für jede Section erfolgt die Bemessung durch verschiedene Organe, die Sectionsbemessungen werden aber gegenüber dem Contingent als gleichartig angesehen. Um dies zu erläutern, nehmen wir an, es würde für die 19 Stadtbezirke Wiens je eine Commission bestellt werden. Begreiflicherweise wird die Praxis derselben verschiedenartig sein, und in einzelnen Bezirken eine relativ hohe Bemessung, in anderen eine relativ niedrige erfolgen. Wird nun die Summe der in sämmtlichen Stadtbezirken vorgeschriebenen Beträge gezogen und ergibt sich, dass (zufällig) die Vorschreibungen den für die Stadt Wien contingirten Betrag genau erreichen, so hätten, trotz der Contingentirung, jene Bezirke einen Vortheil, deren Commission durchschnittlich mässig bemessen hat und jene einen Nachtheil, wo hohe Bemessungen stattfanden. Das Gleiche träte ein, wenn das Contingent nicht erreicht oder überschritten würde. Daraus folgt nun, dass die (zur Hälfte aus der Bevölkerung gewählten) Commissionen für die einzelnen Stadtbezirke ein Interesse daran hätten, in ihrem Bezirke so niedrig als möglich zu bemessen. Würden jedoch in einem Bezirke die Vorschreibungen vollkommen correct ausfallen, in den anderen Bezirken aber zu niedrig, so hätte jener die Steuern zu bezahlen, welche in diesen zu wenig vorgeschrieben worden sind. Wir müssen deshalb verlangen, dass bei der Sectionseintheilung der Städte und Bezirke auch das Contingent für die einzelnen Sectionsgebiete selbständig festgestellt werde.

XIII. Einige weitere Bestimmungen über die allgemeine Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer ist in denjenigen Gemeinden vorzuschreiben, in welchen die Unternehmung betrieben wird. Da nun jede Betriebsstätte, jede Zweigniederlage u. s. w. besonders zu besteuern ist, werden ausgedehntere Unternehmungen eine grössere Anzahl von Vorschreibungen zu gewärtigen haben und die Erwerbsteuer - Erklärung wie die Prüfung der Bemessungs-Elaborate sehr umständlich sein.

Die Erwerbsteuer-Erklärungen sind nach der Regierungsvorlage in ähnlicher Weise abzufassen wie bisher. Es ist jedoch zu bemerken, dass, wenn ein Steuerpflichtiger die Erklärung in der vorgeschriebenen Frist trotz erfolgter Androhung der Rechtsfolgen nicht überreicht, er das Recht verwirkt, gegen die Bemessung eine Berufung (Recurs) einzubringen, es müsste denn sein, dass er nachweisen kann, es falle ihm kein Verschulden zur Last.

Die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Steuersätze werden in ein Register eingetragen, das bei der Steuerbehörde, sowie bei dem Gemeindevorstande öffentlich aufzulegen ist. Diese Anordnung kann nicht gebilligt werden. Bei guten Veranlagungsgrundsätzen wird der Pflichtige gegenüber der Behörde gern die Wahrheit sagen, der Oeffentlichkeit gibt man aber die Geschäftsresultate nicht preis. Die Bestimmung könnte sogar zur Folge haben, dass lediglich wegen der Publicität der Steuersätze eine Irreführung der Bemessungsorgane versucht werde.

Bei neu entstehenden Unternehmungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Quartal, in welchem der Betrieb begonnen wurde. Es wird also der bisherige Missstand, dass bei Geschäfts-Eröffnungen die Steuer für das ganze Semester zu bezahlen war, wenigstens zum Theil beseitigt. Während der zweijährigen Veranlagungs-Periode, d. i. innerhalb der Zeit, für welche jeweilig die Steuer vorzuschreiben ist, kann in der Regel der bemessene Steuersatz nicht abgeändert werden; Ausnahmen treten ein bei wesentlichen Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Ueberschwemmungen oder andere ausserordentliche Unglücksfälle. Geschäftsverluste sind demnach an sich kein Anlass zur Reduction der Steuer innerhalb der genannten Zeit.

XIV. Die Personal-Einkommensteuer.

Die von der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Personal-Einkommensteuer ist eine neuartige, von der bisherigen „Einkommensteuer“ wesentlich verschiedene Abgabe. Sie ist bestimmt, das gesammte Einkommen der einzelnen Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen dasselbe fliesst, zu treffen, und insbesondere auch jene Personen zur Beitragsleistung herbeizuziehen, die bisher der Besteuerung entgehen. Eine richtige Personal-Einkommensteuer entspricht dem Zwecke, die Beiträge

nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Steuerträger einzuheben, am vollkommensten. Wir können deshalb die nach vieljährigen vergeblichen Versuchen abermals in Vorschlag gebrachte Einführung einer derartigen Steuer nur gutheissen; es sei auch hier bemerkt, dass dieser Theil des Gesetz-Entwurfes fast gar keinen Anlass zur Kritik gibt.

Der Personal-Einkommensteuer unterliegen alle Staatsbürger, soweit nicht staatsrechtliche oder ähnliche Erwägungen der Besteuerung entgegenstehen. Die Behandlung der Ausländer bedarf in dieser Schrift keiner Erörterung.

Es muss besonders hervorgehoben werden, dass jeder einzelne Bürger steuerpflichtig ist; wenn also mehrere Personen Mitinhaber eines Geschäftes oder Hauses sind, sind die Einkommensverhältnisse für Jeden besonders zu ermitteln. Eheleute, welche in gemeinschaftlichem Haushalte leben, werden jedoch zusammen nach der Summe ihrer Einkommen der Besteuerung unterworfen.

Befreit von der Personal-Einkommensteuer sind jene Personen, deren Einkommen den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt, indess tritt die Befreiung auch bei höherem Einkommen ein, wenn Jemand eine gewisse Anzahl von Familienmitgliedern zu erhalten hat oder sich aus anderen Gründen in prekärer wirthschaftlicher Lage befindet.

Als Einkommen gilt die Summe aller Einnahmen (mit Einschluss des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause) nach Abzug der für das Einkommen verwendeten Auslagen, der Abschreibungen der Schadenversicherungs-Prämien, der Lebensversicherungs-Prämien, soweit letztere den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen, der gesetz- oder vertragsmässig bezahlten Kranken-, Unfallversicherungs- und ähnlicher Beträge, der directen Steuern sammt Zuschlägen, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, der Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden. Diese, allerdings nur summarisch angegebenen Daten für die Berechnung des Einkommens zeigen, dass die Redaction des Entwurfes sich von liberalen Grundsätzen leiten liess.

Die Personal-Einkommensteuer ist progressiv, das heisst, je höher das Einkommen, desto grösser der Theil, welcher an den Staatsschatz zu entrichten ist. Aus der umfangreichen Tabelle des

§ 207 setzen wir nur einzelne Beispiele hieher, fügen jedoch den approximativ berechneten Percentsatz des Steuerbetrages hinzu.

Die Personal-Einkommensteuer beträgt:

bei einem Einkommen von fl.	bis fl.	Steuer fl.	Percent circa
600	625	3.60	0·6
800	850	6.80	0·8
1000	1100	10.—	1·0
1500	1600	20.—	1·3
2000	2200	34.—	1·6
3000	3300	62.—	2·0
4200	4600	101.—	2·3
5000	5500	129.—	2·5
6000	6500	163.—	2·6
7000	7500	199.—	2·7
8000	8500	235.—	2·8
9000	9500	275.—	2·9
10000	11000	329.—	3·0
15000	16000	510.—	3·3
20000	22000	730.—	3·4
50000	52000	1914.—	3·8

Demnach steigt die Abgabe von 0·6 bis gegen 4 Percent. Der Entwurf nimmt bei Anwendung der Scala zunächst Rücksicht auf die Anzahl der Familienmitglieder. Besitzt nämlich ein Haushaltungs-Vorstand, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, in grösseren Orten ausser der Ehegattin mehr als zwei Familienmitglieder, so wird für jedes derselben, jedoch mit Ausschluss von zweien, von dem Einkommen ein Betrag von 25 fl. in Abzug gebracht. Wenn also in Wien ein Familienvater von sechs Kindern ein Einkommen von 700 fl. bezieht, werden zum Zwecke der Steuerbemessung von diesem Betrage 100 fl. (4×25) in Abzug gebracht. Da nun das Einkommen von 600 fl. noch steuerfrei ist, bleibt ein solcher Bürger von der Personal-Einkommensteuer befreit.

Ist die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen, dessen Einkommen 5000 fl. nicht übersteigt, aus anderen Gründen als

wegen der grossen Anzahl von Familienmitgliedern beeinträchtigt, so kann gleichfalls eine Ermässigung der Steuer eintreten, und bei einem Einkommen von nicht mehr als 675 fl. auch Befreiung von der Abgabe stattfinden.

Die Feststellung der Einkommensteuer besorgen Schätzungs-Commissionen, welche in Städten und Industrialorten mit mehr als 10.000 Einwohnern Ortscommissionen, soferne sie für den Umfang eines politischen Bezirkes bestellt sind, Bezirkscommissionen heissen. Jede Schätzungs-Commission besteht aus vier bis acht Mitgliedern und einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden. Die Mitglieder ernennt zur Hälfte gleichfalls der Finanzminister; die andere Hälfte wird in den Städten und Industrialorten von der Gemeindevertretung, in den politischen Bezirken von den Gemeindevorstehern des Bezirkes gewählt. In den Gemeinden mit mehreren Wahlkörpern soll eine derartige Vertheilung der Commissions-Mitglieder vorgenommen werden, dass jeder Wahlkörper in der Schätzungs-Commission vertreten ist. Wählbar sind nur Steuerpflichtige männlichen Geschlechtes, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Bei der erstmaligen Wahl sind jene Personen wählbar, welche an directen Steuern sammt ausserordentlichem Zuschlag zuletzt 30 fl. entrichtet haben oder der Einkommensteuer zweiter Classe unterworfen gewesen sind (also Beamte und Bedienstete). Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; am Ende des zweiten Jahres scheidet die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder aus. Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben, welchem nur dann ein Stimmrecht zusteht, wenn er zugleich Commissionsmitglied ist. Die Veranlagung (Vorschreibung) der Personal-Einkommensteuer erfolgt regelmässig seitens jener Schätzungs-Commission (beziehungsweise Steuerbehörde), in deren Sprengel der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

Zur Vorbereitung des Steuervorschreibungs-Geschäftes haben die Steuerbehörden ein Verzeichnis jener Personen anzufertigen, welche vermuthlich einkommensteuerpflichtig sind. Zu diesem Zwecke haben die Besitzer bewohnter Häuser in der Form von Zins-Fassionen Verzeichnisse aller im Hause wohnenden Personen mit

Angabe der Namen, der Berufs- oder Erwerbsart und des Miethzinses vorzulegen. Hiebei müssen wir bemerken, dass auf diese Weise den Hausbesitzern eine höchst verantwortungsvolle und kaum in ausreichender Weise zu erfüllende Aufgabe gestellt wird; insbesondere wird es den Besitzern grösserer Gebäude in volksreichen Städten kaum möglich sein, verlässliche Angaben über die Erwerbsart der Miethparteien zu machen.

Die einzelnen Steuerpflichtigen haben überdies Bekenntnisse einzubringen (oder auch mündlich zu Protokoll zu geben). In denselben sind die feststehenden Bezüge für das betreffende Steuerjahr und die veränderlichen Bezüge nach den Verhältnissen des Vorjahres zu bekennen, ferner aber auch anzugeben, wieviel von dem Gesammt-Einkommen aus dem Grundbesitze, aus Gebäuden, aus selbständigen Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen, aus Dienst- und Lohnbezügen, aus anderen Einnahmsquellen (Capitalien, Werthpapieren, Renten u. s. w.) fliesst; bei den drei ersten dieser Special-Angaben ist auch zu bemerken, welcher Betrag an Steuern, Zinsen oder sonstigen Lasten bei Berechnung des Gesammt-Einkommens abgezogen wurde.

Um die jedenfalls ziemlich umständliche Anfertigung des Bekenntnisses nicht Jedermann aufzuerlegen, ermächtigt der Entwurf den Finanzminister, solche Personen von der Einbringung der Fassion zu befreien, welche nicht mehr als 1000 fl. Einkommen beziehen. Wer das Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht überreicht, verwirkt das Recht, gegen die Bemessung zu berufen (zu recurriren); jedoch muss vorher dem Steuerpflichtigen eine Aufforderuug zukommen, welche auf diese Rechtsfolge hinweist.

Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse vorläufig zu prüfen, allenfalls durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen oder anderer Personen richtig zu stellen und sodann der Commission vorzulegen. Die eigentliche Prüfung der Bekenntnisse obliegt der Steuercommission.

Die Schätzungs-Commission hat alle Befugnisse einer Steuerbehörde. Ihr obliegt die eigentliche Prüfung der eingelangten Fassionen. Die Commission ist ermächtigt, Steuerpflichtige zur Angabe oder Erneuerung ihres Bekenntnisses aufzufordern und den Steuerpflichtigen auf seinen Wunsch oder von Amtswegen zum persönlichen Erscheinen vorzuladen. Hier sei bemerkt, dass dem

Steuerpflichtigen wohl anheimgestellt werden muss, sich durch einen Rechtsfreund vertreten zu lassen, denn zahlreiche bei der Steuerbemessung vorgekommene Ungerechtigkeiten sind auf ungeschickte Angaben der Steuerträger selbst zurückzuführen. Die Schätzungs-Commission kann die Steuerpflichtigen zur Aufklärung der gemachten Angaben auffordern, sie kann Sachverständige oder Auskunftspersonen ihren Berathungen beiziehen.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Commission für jeden Steuerpflichtigen den Steuerbetrag fest. Sollte die Höhe des Einkommens nicht ziffermässig genau ermittelt werden können, so hat die Commission insbesondere die Grösse des Aufwandes, den der Steuerpflichtige macht, und speciell des Wohnungs-Aufwandes zu berücksichtigen.

Es soll nämlich der Personal-Einkommensteuerbetrag regelmässig einem Einkommen entsprechen, welches aus der Höhe des Miethzinses zu ermitteln ist. Zu diesem Zwecke ist dem Gesetz-Entwurfe eine Tabelle angeschlossen, welche für verschiedene Orte das Verhältnis feststellt, in welchem das der Besteuerung zu Grunde zu legende Einkommen zum Miethzinse stehen soll.

In Wien muss dieser fictive Einkommensbetrag ausmachen:

bei einem jährlichen Wohnungs-Aufwande (Miethzins)		von dem Wohnungs-Aufwande
	bis 500 fl.	das 4fache
von 500 fl.	» 1.000 »	» 5 »
» 1.000 »	» 2.000 »	» 6 »
» 2.000 »	» 5.000 »	» 7 »
» 5.000 »	» 10.000 »	» 8 »
	über 10.000 »	» 10 »

Wer demnach für seine Wohnung 1200 fl. Miethzins bezahlt, muss derart besteuert werden, dass der Bemessung ein Einkommensbetrag von mindestens 7200 fl. zu Grunde gelegt wird; der Inhaber einer Wohnung, welche 2500 fl. kostet, wird so besteuert, dass sein Einkommen mindestens mit 17.500 fl. angenommen wird.

Dieses Princip ruft schwerwiegende Bedenken hervor. Es ist geeignet, die richtige Anwendung der Personal-Einkommensteuer vollkommen zu vereiteln, denn es birgt die Gefahr in sich, dass die Finanzorgane sich darauf beschränken werden, den bequemen Schlüssel, den die Tabelle an die Hand gibt, mechanisch anzuwenden, statt die Höhe des wirklichen Einkommens zu ermitteln.

Thatsächlich kann keineswegs regelmässig ein nothwendiges Verhältnis zwischen der Höhe des Einkommens und des Miethzinses festgestellt werden. Personen mit zahlreichen Familienmitgliedern, insbesondere mit bereits herangewachsenen Söhnen, benöthigen unbedingt grössere Wohnungen. Die Wohnräume sind sehr häufig mit den Geschäftslocalitäten in engster Verbindung, und selbst dort, wo es nicht auf den ersten Blick wahrnehmbar ist; der Arzt, der Advocat, der Künstler, der Schriftsteller, der Zeichner, sie alle verwenden einen Theil der Wohnung direct oder indirect zu geschäftlichen Zwecken, selbst wenn sie für letztere eigene Räume besitzen. Endlich aber darf nicht übersehen werden, dass Geschäftsleute sehr häufig deshalb theuere Wohnungen miethen, weil sie genöthigt sind, in unmittelbarer Nähe des Geschäftes zu wohnen, da eine grössere Entfernung von den Geschäftslocalitäten mit grossen Nachtheilen verbunden wäre. Dass die Steuercommission das Einkommen eines Mannes, der für seine nur Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten 1000 fl. bezahlt, nicht mit 1500 oder 2000 fl. ansetzen wird, ist selbstverständlich. Es ist aber leicht möglich, dass der Inhaber einer Wohnung von 1000 fl. Miethzins in der That nur 4000 fl. oder auch weniger reines Einkommen bezieht. Es würde sich deshalb empfehlen, von der Aufstellung einer solchen Relation zwischen Miethzins und Einkommen ganz abzusehen und die Berücksichtigung des Wohnungsaufwandes gegebenen Falles der Commission zu überlassen.

Auch die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung sind gleich den Bemessungsresultaten der allgemeinen Erwerbsteuer zu veröffentlichen. Hinsichtlich dieser Anordnung gilt dasselbe, was rücksichtlich der Publicität der Erwerbsteuer-Register gesagt wurde.

Jedem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, insoferne er dasselbe nicht verwirkt hat, gegen die Bemessung „Berufung“ einzubringen (zu recurriren). Zu diesem Zwecke werden Berufungs-Commissionen für den Umfang je eines Landes, eventuell auch eines Landtheiles, eingesetzt. Die Mitglieder der Berufungs-Commission werden zur Hälfte von den Landtagen aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt; den Vorsitzenden ernennt gleichfalls der Finanzminister. Die Be-

rufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde einzubringen.

Der Berufungs-Commission stehen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungs-Commission. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Commission kann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden.

Beginn und Ende der Steuerpflicht wird nach Monaten gerechnet; sobald das Einkommen die Grenze der Steuerpflicht erreicht, hat die Zahlung der Einkommensteuer vom nächsten Monate zu erfolgen, und falls das Einkommen unter jene Grenze sinkt, entfällt die Steuerpflicht mit dem Anfange des auf dieses Ereignis folgenden Monates. Sonst ziehen Veränderungen in der Höhe des Einkommens während eines Steuerjahres keine Erhöhung oder Verminderung der Steuer nach sich; es müsste denn die Veränderung wenigstens ein Viertel des Einkommens betreffen.

XV. Die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Besoldungssteuer und die Rentensteuer; Veränderungen hinsichtlich des „Steuerabzugsrechtes“ und der Steuer von steuerfreien Gebäuden.

Der Vollständigkeit wegen seien die Bestimmungen über jene Abgaben noch kurz angeführt, welche der Gesetz-Entwurf neben den bisher erörterten Steuern einführt oder regelt.

Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (Actien - Gesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Sparcassen, Versicherungsanstalten etc.) erfahren eine ganz selbständige Besteuerung, die sich aber insoferne an das alte Einkommensteuer-Gesetz anschliesst, als der Reingewinn mit zehn Percent besteuert wird. Die Berechnung des Reingewinnes erfolgt jedoch in anderer Weise als bisher, insbesondere werden (grundsätzlich) die geleisteten Passivzinsen und angemessenen Abschreibungen von den bilanzmässigen Ueberschüssen in Abzug gebracht.

Die Besoldungssteuer ist derart festgestellt, dass sie mit der Personal - Einkommensteuer zusammen nahezu die gleiche Belastung der Gehalte herbeiführt, wie die bisherige Einkommensteuer zweiter Classe. Für Privatbedienstete von Wichtigkeit ist die

Bestimmung, dass die „zugestandenen“ Quartiergelder innerhalb einer gewissen Grenze nicht in die Besteuerungsgrundlage einzurechnen sind, während bisher die Ausscheidung der Quartiergelder von den Gehältern zufolge des Wortlautes der darauf bezüglichen Bestimmungen auf Schwierigkeiten stiess. Es wird sich empfehlen, künftighin bei Anstellungen von Privatbeamten stets einen gewissen Betrag ausdrücklich als Quartiergeld zu bezeichnen.

Die Rentensteuer soll das Einkommen aus Zinsen und Renten von Obligationen und Anlehen, aus Zinsen von Schuldforderungen, aus Pachtzinsen u. s. w., kurz jene Bezüge, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind, der Besteuerung unterwerfen. Die Rentensteuer beträgt zehn Percent von den Zinsen jener Theile der einheimischen Staatsschuld, welche weder durch Specialgesetze von der Leistung der Steuer befreit, noch bereits mit einem höheren Steuerausmaasse belegt sind, mit Ausnahme der Salinenscheine; ferner von den Zinsen der inländischen öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, sowie der inländischen Landesanlehen. Von allen übrigen steuerpflichtigen Bezügen beträgt die Rentensteuer zwei Percent.

Der Steuerabzug bei Zahlungen an Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen von intabulirten Schulden, sowie von Schulden der Handels- und Gewerbe-Unternehmungen hat zu entfallen; ausgenommen sind nur gewisse zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen.

Bei Berechnung der Steuer von ganz zinssteuerfreien Gebäuden können die Zinsen der intabulirten Capitalien nicht mehr in Abzug gebracht werden.

XVI. Straf-Bestimmungen und allgemeine Anordnungen für sämmtliche Personalsteuern.

Einer Steuerhinterziehung macht sich Derjenige schuldig, der wissentlich in einer Steuererklärung, in einem Bekenntnis, bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen u. s. w. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder solche Angaben und Unterlassungen veranlasst. Steuerhinterziehungen werden mit Geldstrafen im Ausmaasse des drei- bis neunfachen Betrages

bestraft, um welchen der Staat verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde; ist dieser Betrag nicht zu ermitteln, so kann die Strafe bis mit 2000 fl. festgesetzt werden. Der Steuer-Verheimlichung macht sich schuldig, wer sein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen nicht zur Anzeige bringt u. s. w. Die Steuer-Verheimlichung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaasse des zwei- bis sechsfachen Betrages bestraft, um welchen der Staat verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, eventuell mit einer Geldstrafe bis 1000 fl. Die Ausserachtlassung von Aufforderungen und Aufträgen wird mit Ordnungsstrafen geahndet.

Arreststrafen kommen nur gegenüber Beamten und Commissions-Mitgliedern in Anwendung, welche die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse unbefugt offenbaren.

Bekenntnisse und Erklärungen in Steuersachen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist oder verlangt wird, durch Machthaber abgegeben werden; die Vollmacht derselben ist stempelfrei. Jedermann ist gehalten, in Steuerangelegenheiten (auch Anderer) auf Verlangen Zeugnis zu leisten, insofern nicht die Verweigerung des Zeugnisses auch vor dem Strafgerichte berechtigt wäre; Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen jedoch ohne Zustimmung des Letzteren nicht einvernommen werden.

Eine merkwürdige Bestimmung enthält § 303; es sollen nämlich Urtheile, Erkenntnisse und Bescheide, welche den Gebührenbemessungs-Aemtern in Abschrift zuzustellen sind, auch den Steuerbehörden abschriftlich mitgetheilt werden. Diese Anordnung hat offenbar den Zweck, die Steuerorgane von allen wichtigeren Rechtsgeschäften zu unterrichten, damit jene sich eine Vorstellung von den Geschäftsverhältnissen der Steuerpflichtigen machen können. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sehr häufig selbst kostspielige Processe geführt werden, um ein bestehendes Rechtsverhältnis zu klären, wenn auch der Kläger überzeugt ist, dass nicht einmal die Spesen von der unterliegenden Gegenseite bezahlt werden. Wir können deshalb diese Bestimmung, die nur zeitraubende Auskünfte gegenüber den Finanzbehörden nothwendig machen würde, nicht billigen.

Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat zur Voraussetzung, dass dieser die Einsichtnahme

anbietet. Eine Bestimmung des Inhaltes, dass die in die Geschäftsbücher einsichtnehmenden Organe nur jene Theile der Geschäftsbücher einzusehen berechtigt sind, welche sich auf die zur Entscheidung vorliegende Frage beziehen, enthält der Entwurf nicht, ebensowenig ist den einsichtnehmenden Organen untersagt, ihre bei Einsichtnahme zufällig gemachten Wahrnehmungen zur Steuerbemessung zu benützen.

Die Verjährung der Abgaben wird nach dem bisherigen Gesetz beurtheilt.

Bezüglich der Zuschläge für das Land, die Gemeinde u. s. w., enthält der Entwurf keine allgemeinen Bestimmungen, es werden deshalb die autonomen Körper ihre Zuschläge in dem bisherigen Ausmaasse forterheben; doch ist anzunehmen, dass eine Aenderung in dem Ausmaasse mit Rücksicht auf das neue Gesetz erfolgen wird. Bezüglich der Personal-Einkommensteuer trachtet die Regierung jedoch darnach, die neue Abgabe von Zuschlägen freizuhalten. Es geschieht dies in der Weise, dass jenen Ländern, deren Landtage die Einhebung von Zuschlägen zur Personal-Einkommensteuer ausschliessen, 20 Percent der in dem betreffenden Lande aus dieser Abgabe erzielten Erträgnisse überwiesen werden. Wenn also z. B. der niederösterreichische Landtag beschliesst, dass hier keine Zuschläge einzuheben sind, kommen 20 Percent der in ganz Niederösterreich erhobenen Personalsteuern dem Landesfiscus zu; dagegen würde die Stadt Wien, von deren Bewohnern der grösste Theil dieser Steuern zu zahlen wäre, keinen Zuschlag erheben.

XVII. Die künftige Steuerbelastung.

Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, welche Veränderung in der Steuerlast das neue Gesetz hervorbringen wird. Dass wir keine Ermässigung zu gewärtigen haben, ist selbstverständlich. Jede Reform des Steuerwesens pflegt ja zu Gunsten des Aerars auszufallen. Welche Erhöhung haben wir nun zu gewärtigen? Nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes soll dem Staate aus den von uns erörterten neuen Personalsteuern nur derjenige Betrag zukommen, welcher dem Fiscus nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre, vermehrt um 1,200.000 fl. Untersuchen wir jedoch, welche Bedeutung das Gesetz für die

Einzel-Unternehmungen (Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleute) zusammen haben wird, so kommen wir zu einem anderen Resultate. Wir sehen hiebei von Kleinigkeiten ab und halten uns nur an die wichtigsten Momente.

Da kommt nun in Betracht, dass zunächst das im Jahre 1893 erzielte Erträgnis der Erwerb- und Einkommensteuer als Berechnungsgrundlage jenes Betrages angesehen wird, welcher dem Staatsschatze nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre. Ein fiscalischer Vorgang im kommenden Jahre kann also jene Berechnungsgrundlage bedeutend erhöhen. Der so gewonnene Betrag wird aber nicht nur um die bereits genannten 1,200.000 fl. erhöht, sondern es kommen im Jahre 1894 noch 2·5 Percent und in dem darauffolgenden Jahre abermals 2·5 Percent hinzu. Es ist also eine continuirliche Steigerung, welche über die Volksvermehrung weit hinausreicht, in Aussicht genommen. Für die Einzel-Unternehmungen kommt aber insbesondere in Betracht, dass, wie wir an früherer Stelle dargethan haben, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Actiengesellschaften etc.) um circa $2^1/_2$ Millionen Gulden weniger Abgaben zahlen werden; diesen Betrag haben also die Einzel-Unternehmungen, beziehungsweise die einzelnen Staatsbürger, aufzubringen. Wenn wir nun auch glauben, dass ein Theil des Mehrerfordernisses von Jenen zu decken sein wird, welche sich bisher ganz oder theilweise der Steuerpflicht zu entziehen wussten, kann doch mit Sicherheit erwartet werden, dass die Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleute zusammen werden mehr zahlen müssen als bisher.

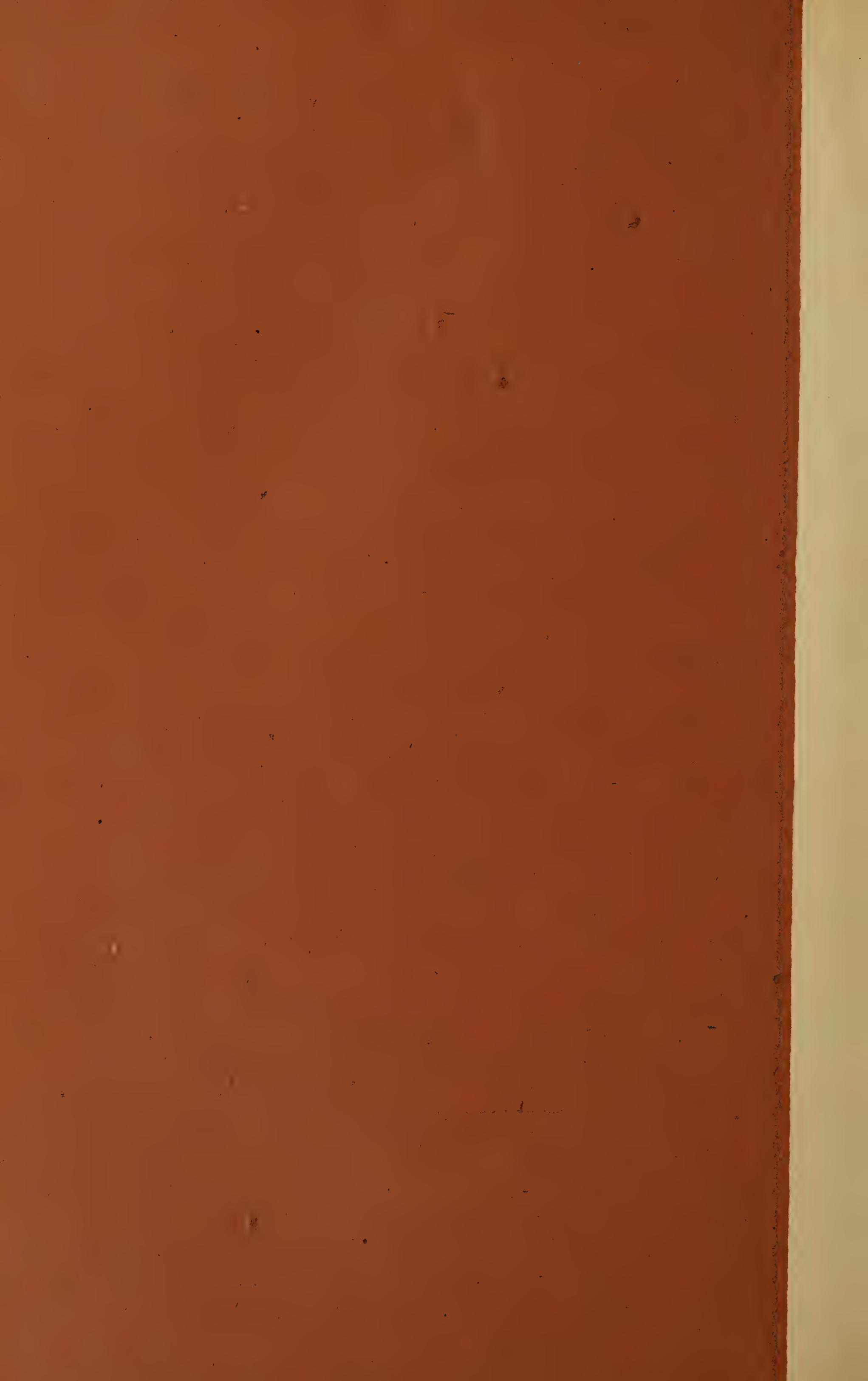
Und welche Belastung werden die verschiedenen socialen Classen der Bevölkerung erleiden?

Die unterste Schichte der Gewerbetreibenden wird zum Theile von der Steuer befreit, zum Theile entlastet werden; dagegen erfahren alle nur einigermassen besser Situirten eine Mehrbelastung; dies dürfte sich sogar bis zur Unerträglichkeit bei Jenen steigern, welche ihr Geschäft in grösserem Umfange führen; unverhältnismässig belastet werden namentlich solche Unternehmer, die strebsam ans Werk gehen, ihren Betrieb nach verschiedenen Richtungen auszudehnen suchen und die Schablone verachten.

INHALT.

BUCHDRUCKEREI „REICHSWEHR“ G. DAVID & A. KEISS, WIEN.







REDEN

gehalten

bei der am 5. December 1896 erfolgten

Feierlichen Inauguration

des

für das Studienjahr 1896/97

gewählten

Rectors der k. k. Hochschule für Bodencultur

Wilhelm Exner

k. k. Hofrath, o. ö. Professor der mechanischen Technologie und
des forstlichen Ingenieurwesens.

Der Bau der k. k. Hochschule für Bodencultur.

WIEN 1897.

Verlag der k. k. Hochschule für Bodencultur.



REDEN

gehalten

bei der am 5. December 1896 erfolgten

Feierlichen Inauguration

des

für das Studienjahr 1896/97

gewählten

Rectors der k. k. Hochschule für Bodencultur

Wilhelm Exner

k. k. Hofrath, o. ö. Professor der mechanischen Technologie und des forstlichen Ingenieurwesens.

Der Bau der k. k. Hochschule für Bodencultur.

WIEN 1897.

Verlag der k. k. Hochschule für Bodencultur.

Ch. Reisser & M. Werthner, Wien.

REDE DES ABTRETENDEN RECTORS

HOFRATH PROFESSOR FRANZ SCHWACKHÖFER.



Hochgeehrte Versammlung!

Die Feier, welche uns heute hier vereinigt, ist wohl die bedeutungsvollste seit Gründung dieser Hochschule.

Unser sehnlichster Wunsch, eine eigene Heimstätte zu besitzen, welche nicht nur dem gegenwärtigen Bedarfe, sondern auch der nächsten Zukunft entspricht, ist durch den allerhöchsten Gnadenact Sr. Majestät des Kaisers vom 24. Juni 1894 in Erfüllung gegangen.

Dieses Ereigniss ist um so bedeutungsvoller, als damit auch die Stabilität der Hochschule für Bodencultur und ihr Verbleiben in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für immer, so weit menschliche Voraussicht reicht, gesichert erscheint.

Die Frage, ob eine Grossstadt wie Wien der geeignete Ort sei für die Bodencultur-Hochschule, war noch bis vor wenigen Jahren Gegenstand lebhafter Erörterungen. Heute hat sie, namentlich auch durch den Umstand, dass in Berlin und Paris ähnliche Institute nach dem Vorbilde der Wiener Hochschule geschaffen wurden, ihre endgiltige Lösung gefunden.

In dem Masse, als sich die Land- und Forstwirthschaft immer mehr von dem Empirismus lossagte und ihre eigenen Wege der Forschung auf streng wissenschaftlicher Basis aufsuchte, musste man allerorts zu der Erkenntniss gelangen, dass die höchste Stufe des land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtes, welche von der Forschung unzertrennlich ist, nur in den Centren des wissenschaftlichen Lebens ihren richtigen Platz finden könne.

Dies war der Leitstern, welcher schon vor einem Vierteljahrhundert den Begründern der Hochschule für Bodencultur vorschwebte und der sie den richtigen Pfad führte.

Nichtsdestoweniger sind wir weit davon entfernt, die Praxis etwa unbeachtet zu lassen. Wir sind im Gegentheile von der Ueberzeugung durchdrungen, dass hier (gerade so wie auf allen anderen

Gebieten der Technik) die wissenschaftliche Forschung erst dann ihren wahren Werth gewinnt, wenn die Ergebnisse derselben in praktische Nutzanwendung übersetzt werden können. Und dazu fehlt uns noch Eines, d. i. die Versuchswirthschaft. Sie ist zur vollständigen Ausgestaltung der Hochschule eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Das, was für den Chemiker das Laboratorium und für den Mediciner die Klinik ist, das ist für den Landwirth die Versuchswirthschaft.

Rein wissenschaftliche Studien auf dem Gebiete der Pflanzen- und Thierproduction werden vor wie nach auf das chemische und physiologische Laboratorium, sowie auf das Vegetationshaus beschränkt bleiben. Damit ist aber der Endzweck noch nicht erreicht. Düngungs-, Züchtungs-, Fütterungsfragen u. s. w. lassen sich nur durch den praktischen Versuch auf dem Felde oder im Stalle lösen, weil dabei eine Reihe von Factoren mitwirken, die bei einem Laboratoriumsversuch gar nicht in Betracht gezogen werden können. Nur auf dem Wege eines in grösserem Style angelegten Versuches ist es möglich, die Resultate der wissenschaftlichen Forschung zur Grundlage praktischer Massnahmen zu machen, dadurch mit der Praxis direct in Fühlung zu treten und ihr unmittelbar zu nützen. Keine Institution ist aber dazu mehr berufen als die Hochschule für Bodencultur.

Weiters soll aber auch dem Studirenden die Möglichkeit geboten werden, die wichtigsten praktischen Arbeiten und ihre Wirkung auf die Vegetation beobachten zu können, er soll die wichtigsten Culturpflanzen auf grösseren Parcellen in allen Stadien der Entwicklung verfolgen können, er soll die wichtigsten Racen der landwirthschaftlichen Hausthiere mit allen ihren Eigenthümlichkeiten aus eigener Anschauung kennen lernen, er soll mit der Technik der correcten landwirthschaftlichen Versuchsanstellung vertraut gemacht werden — kurz, er soll unter fachmännischer Anleitung richtig beobachten lernen und es verstehen, aus seinen Beobachtungen richtige Schlüsse zu ziehen. — Darin liegt der Schwerpunkt seiner künftigen Berufsthätigkeit.

Gerade dieser Theil der Praxis, welcher der schwierigere ist, einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung voraussetzt und nur an der Schule erworben werden kann, soll den Hochschüler charakterisiren gegenüber seinen nicht akademisch geschulten Berufsgenossen.

Eine solche Versuchswirthschaft kann natürlich kein Ertragsobject sein, dazu ist sie ganz und gar nicht geeignet und wäre damit auch ihr Zweck verfehlt. Andererseits sind aber auch die Kosten, welche dadurch erwachsen, keineswegs so grosse, wie es für den ersten Augenblick den Anschein gewinnen könnte.

Eine Fläche von 40 bis 50 Joch eines gleichmässigen, ebenen Bodens, wie er in der nächsten Umgebung der Stadt leicht zu finden sein dürfte, würde ausreichen, und wenn die ersten Investitionen für Baulichkeiten, todte und lebende Inventarien gemacht sind, so wäre eine jährliche Dotation von nur wenigen tausend Gulden erforderlich, um den Betrieb den Zwecken der Schule entsprechend fortzuführen.

Bei der Fürsorge, welche die hohe Regierung allen Zweigen des Unterrichtes in reichlichem Masse angedeihen lässt, dürfen wir auch hoffen, dass dieser Wunsch — den die gesammte landwirthschaftliche Welt Oesterreichs mit uns theilt — in absehbarer Zeit in Erfüllung gehen wird.

Um den landwirthschaftlichen Betrieb in seiner Totalität, als Erwerbszweig, den Studirenden vorzuführen, was Aufgabe des Betriebslehrers ist, reicht die Versuchswirthschaft aus den angeführten Gründen nicht aus. Dagegen wurden bereits Schritte unternommen, ein grösseres Gut in der Nähe Wiens dem betreffenden Fachprofessor mit seinen Hörern für diesen Zweck kostenfrei zugängig zu machen, um auf diese Art lebendigen Stoff für die seminaristischen Uebungen in der landwirthschaftliche Betriebslehre zu gewinnen.

Wenn ich nach diesen Andeutungen zu meinem eigentlichen Rectoratsberichte übergehe, so kann sich derselbe nicht, so wie es unter gewöhnlichen Umständen der Fall wäre, nur auf die Vorkommnisse in der Zeit meiner Amtsführung beschränken, sondern es fällt mir heute, wo unsere Hochschule gewissermassen an einem Wendepunkte angelangt ist und in eine neue Aera eintritt, die Aufgabe zu, einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen während des nunmehr 24jährigen Bestandes dieser Schule.

Ich bin weit davon entfernt, alle damit zusammenhängenden Ereignisse anführen und vielzifferige statistische Daten bringen zu wollen; dazu ist eine mündliche Berichterstattung wenig geeignet. Ich beschränke mich vielmehr darauf, nur die wichtigsten Momente herauszugreifen.

In erster Linie habe ich hervorzuheben, dass die Hochschule für Bodencultur von ihrem Gründungsjahre 1872 bis Ende 1877 dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium unterstellt war.

Eine Reihe werthvoller Schöpfungen: wie die in ihrer Art einzig dastehende Sammlung von Modellen für die landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, die reichen Sammlungen der Lehrkanzel für Thierphysiologie und Thierzucht, die Schaffung und Erweiterung der Laboratorien u. s. w., datiren aus dieser Zeit.

Auch weiterhin, bis auf den heutigen Tag, hat das hohe Ackerbau-Ministerium durch Verleihungen von Stipendien und sehr bedeutenden Untestützungen an Studirende hochherzige Gesinnung für unsere Schule

an den Tag gelegt. Viele Hunderte unserer Hörer verdanken dieser hohen Behörde nicht nur die Möglichkeit, dass sie ihre Studien an der Hochschule aufnehmen und vollenden konnten, sondern fanden mittelbar oder unmittelbar durch dieselbe auch ihre Lebensstellung im Staatsforstdienste und im Lehramte.

Ich erwähne diese Thatsache, um dem hohen Ackerbau-Ministerium den innigsten und ergebensten Dank zum Ausdrucke zu bringen und daran die Bitte zu knüpfen, dieses hohe Wohlwollen und Vertrauen unserer Schule auch fernerhin zu bewahren.

Am 1. Jänner 1878 ging die Hochschule für Bodencultur mit allerhöchster Entschliessung vom 15. November des Vorjahres in das Ressort des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht über.

Die Hochschule trat damit in Bezug auf ihre Consolidirung in ein neues Stadium. Neue Lehrkanzeln wurden errichtet und die schon bestandenen erweitert. Das Prüfungswesen erfuhr durchgreifende Veränderungen und Vervollkommnungen. An Stelle der früher ausschliesslich bestandenen Colloquien (beziehungsweise Fortgangsprüfungen) traten im Studienjahre 1878/79 die Diplomsprüfungen, und im Jahre 1882/83 wurden die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodencultur eingeführt. Dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, das Ansehen der Schule nach aussen hin zu heben und ihr den Stempel einer Hochschule aufzuprägen.

Und wenn ich noch des neuesten und werthvollsten Geschenkes gedenke, welches unsere Schule in erster Linie der gnädigen Vermittlung der hohen Unterrichts-Verwaltung zu danken hat, so sind damit mehr als genügend Beweise gegeben der vollsten Beachtung und aufmerksamen Pflege, so dass wir unter diesem Schutze mit frohen Hoffnungen in die Zukunft blicken können.

Bezüglich der Frequenz der Hochschule ist zu bemerken, dass im ersten Studienjahre 1872/73 nur 70 Studirende der Landwirthschaft inscribirt waren.

Mit Beginn des Studienjahres 1875/76 wurde die forstliche Section einbezogen, und stieg die Frequenz auf 174, davon 102 Landwirthe und 72 Forstwirthe. Von diesen Letzteren waren nur 28 aus der gleichzeitig aufgelassenen Forstakademie »Mariabrunn« in die Hochschule übergetreten.

Die Frequenzziffer beider Sectionen steigerte sich von Jahr zu Jahr in sehr erheblichem Masse und erreichte im Studienjahre 1881/82 ihr Maximum mit 601 Hörer — weit mehr, als dem jeweiligen Bedarfe entsprach.

Die momentan weniger günstigen Aussichten in den technischen Fächern und die anscheinend guten Auspicien auf dem Gebiete der Bodencultur veranlassten viele Studirende der technischen Hochschule in die Hochschule für Bodencultur überzutreten.

Dass diese abnorme Frequenzsteigerung nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte, war vorauszusehen. Viele der Absolventen fanden kein ihrer Ausbildung entsprechendes Unterkommen. Die Besuchsziffer ging wieder zurück, allerdings weniger schnell, als sie gestiegen war, und erreichte im Jahre 1891/92 ihr Minimum mit 230 Hörern. Es machte sich sehr bald, im Gegensatze zu früher, ein Mangel an absolvirten Hörern der Hochschule in beiden Fachrichtungen fühlbar. Eine Reihe von offenen Stellen, namentlich in der Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Industrie, für welche Hochschulbildung gefordert wurde, konnten nicht besetzt werden.

Von dieser Zeit an steigerte sich die Frequenz wieder und erreichte im letztabgelaufenen Studienjahre die Zahl 315.

Im Jahre 1883/84 wurde die culturtechnische Abtheilung errichtet, welche aber die Gesammtfrequenz nicht wesentlich beeinflusste.

Da die weitaus grösste Zahl der Studirenden nach dem bisherigen Lehrplane 6 Semester an der Hochschule zubringt, so ist auf einen jährlichen Zuwachs, beziehungsweise Abgang, von etwa 100 bis 120 Hörern zu rechnen.

Seit Eröffnung der Hochschule bis zum Abschlusse des letzten Studienjahres waren 3595 Hörer inscribirt und zwar:

1882 Landwirthe,
1626 Forstwirthe und
87 Culturtechniker.

Dieselben recrutirten sich aus allen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie aus dem Auslande, und zwar entfallen (in arithmetischer Reihenfolge) auf:

Böhmen	694
Niederösterreich	631
Mähren	442
Galizien	361
Ungarn und Siebenbürgen	341
Schlesien	189
Croatien und Slavonien	128
Tirol und Vorarlberg	101
Oberösterreich	88
Steiermark	80
Küstenland	71
Bukowina	70
Kärnten	66
Krain	44
Dalmatien	36
Salzburg	27
Bosnien und Herzegowina	3
und auf das Ausland	223

Diplomsprüfungen wurden bisher
von 129 Landwirthen und
86 Forstwirthen
mit Erfolg abgelegt.

Alle Gruppen der Staatsprüfungen haben bestanden:
154 Landwirthe,
312 Forstwirthe und
35 Culturtechniker.

Bei den seit dem Jahre 1876 an der Hochschule für Bodencultur bestehenden Lehramtsprüfungen wurden bisher 186 Candidaten approbirt, und zwar:

für landwirthschaftliche Mittelschulen 73
» Ackerbauschulen 64
» Wein- und Obstbauschulen 39
» forstliche Mittelschulen . . . . 7 und
» Waldbauschulen 3

Das zielbewusste Streben, der Fleiss und Ernst, mit welchem die überwiegende Mehrzahl der Studirenden ihre Aufgabe erfasst, verdienen volle Anerkennung.

Wenn die Resultate der letzten Gruppenprüfungen nicht selten hinter denen der ersteren Gruppen zurückbleiben, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, dass viele Studirende, in dem Bestreben, möglichst bald in den praktischen Beruf einzutreten, sich nicht die Zeit gönnen, welche für die geistige Durchdringung des umfangreichen und schwierigen Stoffes der eigentlichen Fachdisciplinen erforderlich ist. Es ist gewiss nicht richtig, so wie es bisher vielfach geübt wurde, von der Schulbank aufzustehen, um sofort an den Prüfungstisch hinzutreten. Das Fachstudium kann und darf nicht überhastet werden.

Die schon für die nächste Zeit in Aussicht genommene vierjährige Studiendauer an der Hochschule für Bodencultur mag ja aus materiellen Gründen als eine Erschwerung erscheinen sowohl für die Eltern als auch für die Studirenden. In anderer Hinsicht ist sie aber für diese Letzteren gewiss auch eine Erleichterung.

Die Verlängerung der Studienzeit ist durch den immer weiter fortschreitenden Ausbau der einzelnen Fachdisciplinen zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. Nicht etwa die Einbeziehung neuer Fächer, sondern hauptsächlich die Vertiefung in den schon bestehenden Fachgegenständen, welche die Basis bilden für den künftigen Lebensberuf des Land- und Forstwirthes, ist damit beabsichtigt.

Das, was die Schule in dieser Hinsicht bietet, kann die Praxis nie und nimmer ersetzen. Ein Mangel in der Schulbildung bleibt ein Mangel für das ganze Leben, und von diesem Gesichtspunkte aus

kann die vierjährige Studiendauer nur als ein Fortschritt und als eine Erhebung des akademischen Niveau unserer Hörerschaft begrüsst werden.

Neben den lehrplanmässigen Vorträgen und Uebungen wurden alljährlich grössere Lehrreisen mit den Hörern aller drei Studienrichtungen in die verschiedenen Kronländer der Monarchie und nach dem Auslande unternommen.

Ferner wurden jedes Jahr durch 14 Tage geodätische Uebungen in den Staatsforsten bei Purkersdorf und Pressbaum abgehalten. Für die Culturtechniker finden überdies seit dem Jahre 1884 während der grossen Ferien besondere, ausgedehntere Vermessungsübungen bei Schwadorf in der Dauer von je vier Wochen statt.

Diese letztgenannten Uebungen, an denen auch Hörer der Land- und Forstwirthschaft theinehmen können, wurden bis zum Jahre 1891 vom Professor Schlesinger allein und von da ab von den Professoren Schlesinger und Tapla gemeinsam geleitet.

Ich erachte es als eine Pflicht, die Verdienste dieser beiden Herren, von denen der Erstere bisnun dreizehnmal und der Letztere fünfmal die Hälfte der Sommerferien diesem Unterrichte freiwillig geopfert hat, als aussergewöhnliche Leistung besonders hervorzuheben.

An diese grösseren Lehrreisen und praktischen Uebungen im Freien schlossen sich zahlreiche kleinere Excursionen sowie regelmässige Demonstration im forstlichen Versuchsgarten zu Hadersdorf.

Noch einen Zweig des Unterrichtes muss ich erwähnen, welcher für ausserhalb der Hochschule stehende praktische Land- und Forstwirthe bestimmt ist. Es sind dies die kurzen, nur acht Tage umfassenden Curse, welche den Zweck haben, die Männer der Praxis mit den wichtigsten wissenschaftlichen und praktischen Errungenschaften der Neuzeit bekannt zu machen. Diese Curse, welche im abgelaufenen Studienjahre zum dritten Male abgehalten wurden, fanden bei allen Theilnehmern ganz ausnahmslos eine sehr günstige Aufnahme. Die Frequenz schwankte zwischen 60 und 100. Es zeigte sich sehr deutlich, dass gerade bei den praktischen Land- und Forstwirthen, die oft ganz abgeschieden sind von allem wissenschaftlichen Verkehr, das Bedürfniss besteht, mit der Centralstelle für Lehre und Forschung auf diesen Gebieten zeitweise in Fühlung zu treten.

Das neue Gebäude, in welchem speciell in Bezug auf Demonstrationen bedeutend mehr geleistet werden kann, als dies in den alten beschränkten Räumlichkeiten möglich war, wird auch in dieser Hinsicht fruchtbringend wirken.

Seit Gründung der Hochschule gelangen an derselben eine Reihe von Staats-, Landes- und Privat-Stipendien zur Verleihung, und zwar bezogen im abgelaufenen Studienjahre:

15 Landwirthe,
44 Forstwirthe und
4 Culturtechniker

Stipendien im Gesammtbetrage von 19.514 fl.

Ueberdies wurden vom hohen Ackerbau-Ministerium sowie von mehreren Landesregierungen und Landesausschüssen namhafte Unterstützungsbeträge bewilligt.

Eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet ferner der im Jahre 1874 gegründete Unterstützungsverein für dürftige und würdige Hörer der Hochschule für Bodencultur. Derselbe besitzt gegenwärtig ein Stammvermögen von 28.010 fl. und hatte im abgelaufenen Jahre eine Gesammteinnahme an Mitglieder- und Stiftungsbeiträgen sowie an Zinsen und Diversen von 4219 fl.

Die Zahl der Unterstützten ist im letzten Vereinsjahre von 74 auf 104 gestiegen; davon stammen 33 aus Böhmen und 19 aus Galizien, also genau die Hälfte aller Unterstützten. Es ist das besonders hervorzuheben, weil die hohen Landtage dieser beiden Kronländer die Gesuche um Subventionirung des Vereines wiederholt abgelehnt haben, während die Landtage von Niederösterreich, Mähren und Steiermark beträchtliche Subventionen bewilligten.

Allen hohen Behörden, Corporationen, Freunden und Förderern unserer Studentenschaft spreche ich für diese thatkräftige Unterstützung den verbindlichsten Dank aus.

Von der Zahlung des Unterrichtsgeldes waren im Wintersemester des Vorjahres 70 Studirende ganz und 33 halb befreit, im Sommersemester 81, beziehungsweise 26.

Uebergehend zur Personal-Statistik ist zu bemerken, dass seit Gründung der Hochschule für Bodencultur

30 Professoren,
20 Honorardocenten,
22 Privatdocenten und
5 Lectoren

an derselben gewirkt haben.

An dieser Stelle muss ich auch der schweren Verluste gedenken, welche die Hochschule durch den Tod mehrerer unserer Collegen und Freunde zu ertragen hatte. Es sind die Professoren:

Friedrich Haberlandt,
Philipp Zöller,
Arthur Freiherr v. Seckendorff-Gudent,
Franz X. Ritter v. Neumann-Spallart,
Emil Perels,
Josef Böhm und
Gustav Henschel.

Alle ohne Ausnahme schieden aus dem Leben im besten Mannesalter, in der Vollkraft ihrer Thätigkeit als Lehrer und als Forscher; hochgeachtet von ihren Collegen, verehrt von ihren Schülern.

Sie alle haben mitgerungen, um das zu erreichen, was wir heute besitzen. Wenn es ihnen nicht gegönnt war, das heutige Freudenfest mit uns zu feiern, so wollen wir doch Eines thun: wir werden sie verewigen in unserem neuen Heim. Nicht nur in ihren Werken, sondern auch symbolisch sollen sie den nachfolgenden Generationen des land- und forstwirthschaftlichen Berufes erhalten bleiben.

Weitere empfindliche Verluste haben wir zu beklagen durch den Tod des Herrn Privatdocenten für Gartenarchitektur Lothar Abel und des Privatdocenten für Volkswirthschaftslehre Professor Dr. Hans Sax.

Herr Hofrath Professor Miklitz hat sich im Jahre 1876 mit Rücksicht auf seine Dienstesobliegenheiten als Oberlandesforstmeister vom Lehramte zurückgezogen, und Herr Hofrath Professor Hecke, welcher 23 Jahre als Lehrer erfolgreich an unserer Hochschule wirkte, ist nach erreichter gesetzlicher Altersgrenze und einem Ehrenjahre in den Ruhestand getreten.

Drei Professoren: Weidel, Goldschmied und Höhnel, sind dem Rufe an Universitäten, beziehungsweise an die technische Hochschule gefolgt.

Neu ernannt wurden im abgelaufenen Jahre die Herren: Friedrich Wachtel zum ordentlichen Professor für Forstschutz und forstliche Entomologie und Johann Pohl zum ordentlichen Professor für landwirthschaftliche Betriebslehre. Der Extraordinarius Dr. Carl Wilhelm wurde zum ordentlichen Professor für Botanik ernannt.

Hofrath Ritter v. Doderer ist als Professor der technischen Hochschule in den Ruhestand getreten und hat aus diesem Anlasse auch seine Honorardocentur an der Hochschule für Bodencultur zurückgelegt.

Ferner hat der Director der landwirthschaftlich chemischen Versuchsstation, Professor Dr. E. Meissl, seine Privatdocentur aufgegeben.

Zu Honorardocenten wurden neu bestellt die Herren:

Professor Dr. Leopold Weigert für Weinbau,

Professor Dr. Franz Sicha für Obstbau,

Dr. Gustav v. Gerl für Fischereibetrieb,

Dr. Willibald Winkler für Molkereiwesen und

Max v. Schmidt für analytische Chemie.

Hofrath Professor Dr. Carl Menger und Oberforstrath P. Rossipal wurden zu Mitgliedern der zweiten forstlichen Staatsprüfungscommission, ferner Professor Johann Pohl zum Mitglied und Professor F. Schwackhöfer zum Präses der dritten landwirthschaftlichen Staatsprüfungscommission ernannt.

Professor Arthur Oelwein wurde zum Oberbaurathe und Honorardocent Ludwig Tiefenbacher zum Baurathe im k. k. Eisenbahnministerium ernannt.

Privatdocent Eduard Jalowetz wurde für das laufende Studienjahr als Docentenvertreter gewählt.

Der Assistent für chemische Technologie Bruno Schweder wurde zum Professor an der Forstlehranstalt in Mährisch-Weisskirchen, der Assistent für darstellende und praktische Geometrie J. Polaček zum Landesbauadjuncten in Mähren, der Assistent für landwirthschaftliches Meliorationswesen R. Urich zum Landesingenieur in Salzburg und der Assistent für forstliches Ingenieurwesen Ferd. Kleinwächter zum Ingenieur bei der Bauleitung der Wiener Stadtbahn ernannt.

Mit der Fortführung der Geschäfte des in den Ruhestand getretenen Rechnungsführers Carl Suchomel wurde der Statthalterei-Rechnungsrevident Emil Scherer betraut.

Dem Herrn Secretär Valentin Perné, welcher seit Eröffnung der Hochschule die Kanzleigeschäfte mit seltener Aufopferung und Pflichttreue geführt hat und nach erreichtem 71. Lebensjahre in den wohlverdienten Ruhestand übergetreten ist, spreche ich hiemit den besten Dank und die volle Anerkennung des Collegiums aus.

Am Schlusse meines Berichtes angelangt, erübrigt mir noch als angenehme Pflicht, allen hohen Behörden, mit welchen ich als Rector in amtlichen Verkehr zu treten hatte, für das stets freundliche und wohlwollende Entgegenkommen zu danken. Ganz besonders richtet sich mein Dank an die hohe niederösterreichische Statthalterei sowie an das von derselben eingesetzte Baucomité. Es war keine leichte Aufgabe, mit den verfügbaren Mitteln in so verhältnissmässig kurzer Zeit den gewaltigen Bau mit allen modernen Einrichtungen in Bezug auf Beheizung, Ventilation u. s. w. herzustellen und überdies den verschiedenartigsten Anforderungen der einzelnen Lehrkanzeln gerecht zu werden. Nur durch das einheitliche Zusammenwirken aller Factoren sowie durch die Energie und wahrhaft aufopfernde Thätigkeit der Bauleitung ist es gelungen, das Schuljahr mit nur geringer Verspätung im neuen Gebäude zu eröffnen. Auch die Fertigstellung der inneren Einrichtung der Laboratorien, Sammlungsräume und der Bibliothek ist bis zur Wiederaufnahme des Unterrichtes nach den Weihnachtsferien mit Sicherheit zu gewärtigen.

Zum Rector für das Studienjahr 1896/97 wurde der Professor der mechanischen Technologie und des forstlichen Bau- und Maschineningenieurwesens Herr Hofrath Wilhelm Exner gewählt und in dieser Eigenschaft vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht bestätigt.

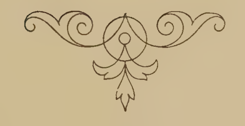
Hochgeehrter College!

Zum dritten Male sind Sie durch das Vertrauen Ihrer Collegen an diesen Ehrenplatz berufen. Die Wahl gerade in diesem Jahre ist der Dankesausdruck des Professorencollegiums für das Zustandekommen des Neubaues der Hochschule, welcher unter Ihrem letzten Rectorate die erste greifbare Form erhalten hat.

Ihrem grossartig angelegten organisatorischen Talente und Ihrer glücklichen Hand verdanken manche Schöpfungen auf technischem Gebiete ihr Dasein, welche Oesterreich zur Ehre gereichen.

Mit Stolz und Genugthuung können Sie auch auf dieses neueste Werk blicken, an welchem Sie so thatkräftig mitgewirkt haben.

Ich übergebe Ihnen das Rectorat mit dem Wunsche: Es möge Ihnen gegönnt sein, hohen Ortes auch noch das zu erwirken, was zur völligen Ausgestaltung unserer Hochschule nothwendig ist, damit sie allen Schwesteranstalten des Auslandes voranleuchte und würdig sei des grossen Agriculturstaates Oesterreich!





REDE DES ANTRETENDEN RECTORS

HOFRATH PROFESSOR WILHELM EXNER.



Hochverehrte Gäste, liebwerthe Collegen
und meine jungen akademischen Mitbürger!

Sie haben sich heute Alle zahlreicher als sonst und wohl auch in gehobenerer Stimmung als sonst zur Feier der Uebergabe des Amtes an den neuen Rector versammelt, nicht etwa deshalb, weil der aus dem Amte scheidende Rector ein Mann von allgemein anerkannter, fachlicher Autorität ist, ein Mann, der mit Recht grosses Ansehen geniesst, noch weniger deshalb, weil der zu inaugurirende Rector in der Lage wäre, Ihr besonderes Interesse zu erwecken; nein, Sie sind unserer Einladung gefolgt, weil unsere Hochschule ihr neues stattliches Heim, ihr eigenes bleibendes Heim auf freier, lichter Höhe bezogen hat.

Hier tobte vor Jahrhunderten zwischen dem barbarischen Osten und dem civilisirten Westen ein Kampf, welcher der culturellen Entwicklung zum Heile zu Gunsten des Westens entschieden wurde. Auf dieser Höhe wird hinfort eine Stätte der Aufklärung bestehen, ein Arsenal, wo die Waffen gegen Vorurtheil, Aberglaube, sinnlose Gewohnheit geschmiedet, wo die jungen Männer wehrhaft gemacht werden sollen für den Kampf im Dienste des culturellen und wirthschaftlichen Fortschrittes.

Ziemt es sich heute, dass ich den von mir vertretenen Disciplinen einen Stoff entnehme, um ihn nach akademischer Sitte in einer Rede zu behandeln, oder muss ich nicht vielmehr Namens des Gesammtlehrkörpers zu Ihnen sprechen und das gesammte Forschungs- und Lehrgebiet dieser Hochschule einer Erörterung unterziehen?

Sonst sind Sie, meine verehrten Commilitonen, in den verschiedenen Hörsälen, Laboratorien, Zeichensälen und Instituten zerstreut, um sich Wissen und Können in einem bestimmten Fache anzueignen, heute sind wir Alle in der Aula vereinigt; betrachten wir unsere gemeinsame Aufgabe, suchen wir auf, was uns gemeinsam sein soll: der Geist, der alle Auditorien beherrscht, das Ziel, das uns Alle verbindet wie eine galvanische Kette, die Mission, die wir Alle einheitlich und einig erfüllen sollen; — hissen wir unser Reichsbanner,

das die Fähnlein, Waffen und Wappen der einzelnen Fachrichtungen und Gebiete weithin sichtbar überragt, — Aufklärung in der Sphäre der Bodencultur.

Wir haben eine Profession, Sie erlernen dieselbe hier. Unsere Aufgabe aber ist nicht bloss das Wissen und Können an sich, es muss das Wollen hinzutreten, die bewusste persönliche Anwendung von Wissen und Können — Aufklärung.

Wir betreiben ein Gewerbe, aber wir sollen es nicht bloss ausüben, um zu erwerben, mit scheelem Auge beobachtend, was der Nachbar verdient, unser Augenmerk nicht bloss auf das Einzelne in der Handwerkstechnik richten, sondern dem Gesammtbegriff zustreben und ihn zu Ehren und Erfolg führen helfen.

Die Theilung der Arbeit ist auch in der Wissenschaftspflege ein Princip geworden, dem man sich unterwerfen muss, wer ihm aber ausschliesslich huldigt, wird nie mehr Meister; durch die Specialisirung vertiefen wir das Wissen, durch das Zusammenfassen der Errungenschaften erhöhen wir ihren Werth.

Unser gemeinsamer Beruf ist die Bodencultur. Der Betrieb derselben fordert die rationelle Anwendung von drei wissenschaftlichen Hauptrichtungen.

Zuvörderst handelt es sich um die Ausdehnung des von uns zu bewirthschaftenden Gebietes — das ist eine Raumgrösse — sie muss genau ermittelt, dann aber auch dargestellt werden können — Mathematik, Geodäsie und darstellende Geometrie. Auf der ersteren bauen sich Physik und Mechanik auf, diese bilden mit der Mess- und Zeichenkunst die vornehmsten Grundlagen der Ingenieurfächer und unter diesen auch der Culturtechnik.

Der Boden in seiner Beschaffenheit, welche uns Geologie und Chemie beurtheilen lehren, bildet den Schauplatz der Gewinnung und Erziehung von vegetabilischen und animalischen Lebewesen — Pflanzenbau, Waldbau, Viehzucht mit ihren wissenschaftlichen Führern Botanik, Morphologie und Physiologie der Pflanzen und der Thiere u. s. w.

Die weiteren beruflichen Vorkehrungen sind unmittelbare Folgerungen aus beiden Richtungen: der Betrieb, die Haupt- und Nebennutzungen, der Schutz gegen Krankheiten und sonstige Gefahren für die Producte, deren Gewinnung, Aufsammlung und Transport, deren erste Verarbeitung und Verwerthung in den land- und forstwirthschaftlichen Industrien u. s. w.

Da aber die land- und forstwirthschaftliche Production einen der wichtigsten Factoren der wirthschaftlichen Kraft des Staates bildet, so stehen Gesetzgebung und Verwaltung in den mannigfaltigsten Beziehungen zur Bodencultur, ja die Gesetzgebung hat ihr gegenüber specielle Aufgaben zu lösen (Agrarrecht), und die Staats-

verwaltung mit ihrer Gehilfin, der Finanzwissenschaft, muss der Bodencultur ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden; Nationalökonomie, Socialpolitik und Statistik müssen ihre Grundsätze und Methoden im Dienste der Bodencultur auf diese anwenden und für diese adaptiren; die Jurisprudenz hat dafür die richtige Form zu finden.

Wir sehen also, dass die Instrumente der Technik, der naturwissenschaftliche Apparat und die Lehrsätze der Jurisprudenz und Staatswissenschaften zusammenwirken müssen, um das wissenschaftliche Lehrgebäude der Bodencultur aufzurichten und innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft desselben die Forschung einzuleiten und fortzuführen.

Die Forderung nach einer hochschulmässigen Vorbereitung der Land- und Forstwirthe konnte auf zweierlei Art erfüllt werden, entweder indem man an einer bestehenden technischen Hochschule oder an einer Universität zu den schon existirenden Lehrkanzeln für die grundlegenden Wissenschaften mathematischer, naturkundlicher und cameralistischer Richtung die Lehrstühle für die professionellen Fächer der Bodencultur hinzufügt, oder indem man eine selbstständige Hochschule errichtet. In Oesterreich entschied man sich, wie wir glauben mit Recht, für den letzteren Weg.

Auf diese Art konnte von vornherein nicht nur eine gleichmässige Bedachtnahme auf alle drei grundlegenden wissenschaftlichen Richtungen erzielt werden, es konnte nicht nur vermieden werden, dass die technische oder die cameralistische Seite des Berufes vernachlässigt werde; es konnte vielmehr erreicht werden, dass schon vom ersten Tage an und mit der Zeit in stets intensiverer Weise die Lehrer der grundlegenden Disciplinen in ihrem akademischen Berufe ins Auge fassten, für welche Forschungs- und Lehrzwecke in den angewandten Fächern ihre Schüler vorzubereiten seien.

Der Unterricht in der Mathematik, Physik und Mechanik vermittelt möglichst elementar ohne Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Strenge den Schülern die wichtigsten für die Bodenculturfächer in Betracht kommenden Grundlehren und bezweckt zugleich eine vielseitige Schulung in den Methoden des mathematischen Denkens, und zwar vor Allem durch die Discussion der Bedingungen, unter welchen die wesentlichen Bestimmungsstücke verschiedener Naturvorgänge als messbare Grössen definirbar und zu einander durch Gleichungen in eine gesetzliche Beziehung zu bringen sind.[1])

Die zeichnerische Schwester der Mathematik, die darstellende Geometrie, als Wissenschaft viel jünger als jene, ist und war von

[1]) Hiedurch soll der Studirende die Eignung gewinnen, die mannigfaltigen Relationen zwischen den in Rede stehenden begründenden Fächern zu einzelnen Disciplinen seiner speciellen Studienrichtung kritisch zu erfassen und, insoweit bei späteren selbst-

vornherein äusserst conservativ. Die von Monge gegen Ende des vorigen Jahrhunderts systematisch geordneten Constructionsgesetze stehen unerschütterlich fest. Immerhin haben jedoch in den letzten Decennien die Studien über Curven und krumme Flächen unter dem Einflusse der sogenannten »neueren Geometrie« (Geometrie der Lage) sehr schätzenswerthe Bereicherungen und Vertiefungen erfahren. Ganz ausserordentliche Fortschritte hat ausserdem in allerjüngster Zeit die Methode des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie gemacht. Diese Fortschritte sind den didaktischen Forderungen an die descriptive Geometrie zu danken, denen das in beispiellosem Aufschwung begriffene gewerbliche Schulwesen zu entsprechen beflissen war. [1])

Enge verwandt mit der Mathematik und darstellenden Geometrie ist die Vermessungswissenschaft. Sie ist für die Land- und Forstwirthschaft ebenso wichtig wie für den Grundsteuerkataster, sie ist die Pfadfinderin für den Culturingenieur, steckt dem Baumeister den Platz ab und tracirt die Verkehrslinien für den Ingenieur. Der Vermessungsgeometer entwickelte sich zum Geodäten, und die Geodäsie stellte sich mit ihren verfeinerten Methoden und Instrumenten in den Dienst der Bodencultur, wo ihr mitunter, namentlich im Gebirgsforst, unendlich schwierige Aufgaben entgegentreten. Die theodolitische Detailaufnahme wurde erst so recht lebensfähig durch die Erfindung eines Instrumentes zur raschen und genauen Construction von Plänen, nämlich des Tachygraphen. [2])

---

ständigen Untersuchungen sich mathematische oder physikalische Fragen darbieten, die letzteren behufs einer weiteren fachlichen Bearbeitung richtig zu formuliren.

Derartigen speciell aus der forstlichen Praxis hervorgegangenen Anregungen verdankt Professor Oscar Simony die empirischen Daten zu den zwei Jahre nach seiner Berufung an die Hochschule (im October 1875) veröffentlichten analytischen Untersuchungen über den Zusammenhang geometrisch bestimmbarer Stammformen mit deren Formzahlen (Centralblatt f. d. ges. Forstwesen, 3. Jahrg.), welche nicht nur die theoretische Grundlage seiner ersten grösseren forstmathematischen Arbeit: Ueber das Problem der Stammcubirung und die Berechnung von Formzahlentabellen und Massentafeln (Mittheilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Oesterreichs, 2. Bd.), geliefert, sondern auch seine fachwissenschaftliche Thätigkeit befruchtet haben.

Die analytisch-mechanische Interpretation der für die Stammformen erhaltenen Gleichungen führte nämlich auf Kräfte, welche nicht allein von den gegenseitigen Entfernungen der wirksamen Massenelemente, sondern auch von den Quadraten ihrer Geschwindigkeiten sowie von der Zeit abhängen, ohne dass jedoch hiebei das Princip der Erhaltung der Energie seine Giltigkeit verliert.

[1]) Professor Theodor Tapla, gleichzeitig Docent am k. k. Technologischen Gewerbe-Museum, benützt diese Errungenschaften auch an der k. k. Hochschule für Bodencultur und zwar in dem für Gymnasial-Absolventen bestimmten Collegium »Elemente der darstellenden Geometrie«.

[2]) Professor Schlesinger hat der Geodäsie an der Hochschule für Bodencultur den ihr gebührenden Platz verschafft und sich selbst bei der Ausbildung des Faches bethätigt. Er wurde hierin von Professor Tapla wesentlich unterstützt.

Auch die Methoden und Instrumente für die optische Distanzmessung wurden bedeutend vervollkommnet, desgleichen die Instrumente zur Flächenbestimmung; für untergeordnete Aufgaben der Höhenmessung und Vortracirung kam das Aneroïd in Verwendung.

Als ein ganz neues Verfahren, Vermessungen mit Hilfe der Photographie durchzuführen, entstand die Photogrammmetrie. Dort, wo die gewöhnlichen Vermessungsmethoden fast den Dienst versagen, bei Detailaufnahmen von sehr steilem, dabei leicht übersehbarem Terrain, ist die Photogrammmetrie ein willkommener Gehilfe geworden, der noch ausbildungsfähig ist. Diese Andeutung weist unmittelbar auf die Wildbachverbauung hin, und in der That war es der Docent dieses Faches, welcher einen Curs über Photogrammmetrie an der Hochschule eingeführt hat, ein Umstand, der nicht nur für die Bekanntschaft mit der Theorie dieses Verfahrens, sondern vielleicht auch für die Vervollkommnung der Construction der Apparate günstig sein wird.

Den Grundwissenschaften, welche die Raumgrössen oder die Grössen im Raum und ihre Beziehungen untereinander ermitteln und exact darstellen, also den exacten Wissenschaften im engsten Sinne des Wortes, stehen die Wissenschaften von den Stoffen gegenüber. Damit soll nicht gesagt sein, dass dies einen Gegensatz in der genauen Feststellung der Thatsachen bedeute, durchaus nicht — auch in den Naturwissenschaften und vornehmlich in der Chemie ist die Waage das typische Hilfsmittel des Forschers. Lavoisier begründete ja die Chemie mit Hilfe der Waage. Das Gewichtsmass (richtiger die Messung der Massen) tritt in diesem Zweige der Naturwissenschaften zuvörderst an die Stelle des Raummasses, die Substanz an die Stelle der Dimension.

Ist der letzte gewerbliche Zweck der Bodencultur die Production von organischer Substanz mittelst der durch sie cultivirten belebten Organismen, und ist eines der hervorstechendsten Merkmale des Lebens der Stoffwechsel, so kann die Aufgabe der Chemie in der Land- und Forstwirthschaft, wesentlich in der Erforschung dieser der Pflanzen- und Thierwelt eigenthümlichen Art der Transformation der Materie erblickt werden. Bis nun hat die Chemie hiefür die Grundlagen erobert, deren man sich als Stützpunkt für die aufsteigende Erkenntniss wird bedienen müssen. Viel weiter vorgedrungen ist die Chemie dort, wo ihre Methoden, die qualitative und quantitative Analyse und die Synthese, als Erklärerin und Beratherin in den Agrarindustrien aufzutreten berufen sind. Doch verweilen wir noch einen Augenblick bei der Hauptaufgabe der Chemie in der Bodencultur.

Der Ausbau der Lehre vom Stoffwechsel hat zur Voraussetzung, dass das materielle Substrat des Pflanzen- und Thierkörpers sowie

seiner Functionen ausreichend erkannt ist. Aber gerade in Bezug auf die wichtigsten Bestandtheile des Pflanzenleibes, die Eiweissstoffe und Kohlehydrate sowie die Mehrzahl der Alkaloide, Glucoside, der ätherischen Oele und Harze, ist unsere Kenntniss noch vielfach unsicher und lückenhaft. Während die allgemeine Chemie ihr Hauptaugenmerk auf die Ergründung der Bildungsweise, der Constitution und der Eigenschaften jener Körper richtet, ist es die Aufgabe der analytischen Chemie, die Methoden zu finden, zu ergänzen und zu vervollkommnen, die zu ihrer Erkennung, zur Trennung und quantitativen Bestimmung dienen. Hier stehen rasch ausführbare Methoden zur genauen Bestimmung der wichtigsten Pflanzennährstoffe, der Phosphorsäure, des Kaliums und des Stickstoffes in seinen verschiedenen Verbindungsformen, sowie ein expeditives Verfahren zur exacten Bestimmung des Stärkemehles und des Zuckers im Vordergrunde des Interesses. Mit diesen Problemen stehen Aufgaben von eminent praktischer Bedeutung im Zusammenhang, als deren wichtigste sich die künstliche Düngung des Bodens darstellt.

Wir kennen die Bedeutung der Zufuhr von Nährstoffen. Die Frage aber, wie viel von diesem künstlichen Vorrath während einer Vegetationsperiode in thätige Pflanzennahrung umgewandelt wird, bleibt noch offen. Die exacte Beantwortung der Frage steht in Aussicht; an Stelle der empirischen Düngung wird die rationelle Ernährung treten, und aus der zweckentsprechend modificirten Analyse des Bodens wird vielleicht Mass und Qualität der Düngung annähernd abgeleitet werden können.

Der Boden ist aber nicht bloss nach seiner chemischen Zusammensetzung zu beurtheilen. Seine Entstehungsgeschichte und deren Folgen lehrt die Geologie, ihre Prämissen sind die Mineralogie und Petrographie. Die rationelle Bodencultur legt mit Recht den höchsten Werth auf die Ergebnisse der inductiven Methode der geologischen Forschung. Als reife Frucht der emsigsten Arbeit im Felde ist gerade das Werk unseres ersten Docenten, des ehemaligen Directors der geologischen Reichsanstalt Franz R. v. Hauer gediehen, welches die »Geologie und ihre Anwendung auf die Kenntniss der Bodenbeschaffenheit der österreichisch-ungarischen Monarchie« behandelt. Die Frage ist wohl gestattet, ob dieses Buch, das ein vortrefflicher Führer geworden, entstanden sein würde, wenn Franz v. Hauer nicht Lehrer an einer selbständigen Hochschule für Bodencultur gewesen wäre.

Mineralogie und Petrographie werden immer zu den Grundlagen der Bodenkunde gehören, von welchen wieder die zweckentsprechende Ausnützung des Bodens und dessen eventuelle Melioration abhängt. Die Morphologie des Wirthschaftsterrains wird dem Praktiker erst dann klar, wenn er den Aufbau und die Genesis

erkannt hat. Und auch alle die ober- und unterirdische Circulation des Wassers, die Bewässerung und Entwässerung, die Beschaffung von Trink- und Nutzwasser bedingenden Momente stellt in erster Linie der Geologe fest und bereitet so den Culturtechniker für seine Aufgabe vor — wie dies in anderer Hinsicht der Geodät und Hydrauliker zu besorgen hat.[1])

Aus dem Boden erwächst die Pflanze; ihre wissenschaftliche Betrachtung, die Botanik, zerfällt in die Morphologie und Physiologie, die sich früher unter dem Gebote der Arbeitstheilung sonderten, heute aber bis zur gegenseitigen Durchdringung zusammengerückt sind.

Sowohl die innere Morphologie, Anatomie als auch die äussere Morphologie begnügen sich nicht mehr mit der blossen Erfassung der Formen und Gestalten, sondern suchen die Beziehungen des Baues und der Glieder der Pflanzen zu dem Lebensprocesse und den ihm dienlichen Verrichtungen auf. Eine besondere Untersuchung ist der Inhalt der Entwicklungsgeschichte, welche auch für den Ausbau der Systematik breitere Grundlagen schafft.

---

[1]) Handelt es sich also um die Beschaffung von Wasser in wasserarmen Territorien oder um die Wegschaffung desselben aus versumpften Gegenden, oder sollen nutzbare Mineralproducte und Gesteine als schätzenswerthe Nebennutzung aufgesucht werden, dann wird der Geologe in den meisten Fällen rathend und helfend eingreifen können. Häufig aber kann der Geologe, wie es die Praxis der letzten Decennien gelehrt hat, den Grundbesitzer abhalten, grosse Geldsummen für aussichtslose Unternehmungen oder für unvernünftige Grabungen und zwecklose Bohrungen nach Naturschätzen zu opfern.

Erst in der allerjüngsten Zeit wurden nach den Mittheilungen unseres Professors Koch in dem Neogengebiete des oberösterreichischen Tertiärbeckens und der angrenzenden Theile von Salzburg und Niederösterreich durch beispiellos billige Tiefbohrungen bedeutende Mengen von brennbaren Naturgasen, Spuren von Petroleum, sowie theils jodhältige Salzwässer, theils auch Süsswässer erschlossen, welche heute schon in hohem Masse nicht nur der Bodencultur, sondern auch der Industrie und Heilkunde zugute kommen.

In den genannten Gebieten wird vielleicht in der Zukunft das Petroleum erbohrt werden, wie in den gleichalterigen Petroleumterrains von Galizien.

Die niederösterreichischen und mährischen Land- und Forstwirthe könnten sich die in ihren Tertiärböden in der Tiefe aufgespeicherten Massen von brennbaren Kohlenwasserstoffen und selbstspringenden Wässern leicht nutzbar machen, wenn sie an geeigneten Punkten Bohrungen vornehmen liessen, wie es oberösterreichische Bauern und Industrielle mit Erfolg prakticiren.

In Contact mit den Forstwirthen kommt der Geologe in den gebirgigen Theilen unserer Monarchie zumeist in allen jenen Fragen, welche die Standortslehre oder die Verbauung von Wildbächen betreffen, oder dort, wo es sich um die Behebung oder Bekämpfung von Rutschungen etc. im grossen Stile handelt. Von der mitunter allzusehr schablonenhaft und schematisirend betriebenen Verbauung der Wildbäche ist man erst seit jenem Zeitpunkte abgekommen, als man sich allmälig daran gewöhnt hat, jeden Wildbach nach Massgabe der entsprechenden geologischen Detailstudien als ein besonderes Individuum aufzufassen, das auch eine ganz besondere Behandlung verlangt wie ein einzelner Patient.

Die Pflanzenphysiologie, deren Fortschritte ganz wesentlich aus dem kritisch durchgeführten Experiment entspringen, betrachtet die Pflanze nicht mehr bloss als Schauplatz des Wechselspieles bekannter chemischer und physikalischer Kräfte, sondern erkannte die leitende Rolle des Trägers des organischen Lebens, das Protoplasma, vermöge seiner merkwürdigen Eigenschaften, namentlich auch seiner Reizbarkeit durch äussere Einflüsse.

Als besonderer Zweig der Physiologie bildet sich die Lehre von der Lebensweise, den Lebenseinrichtungen und Gewohnheiten der Pflanze, die Biologie, aus. Hier war es namentlich das Studium der Erscheinungen der Symbiose, der Lebensgemeinschaft zwischen verschieden gearteten Organismen, welche höchst lehrreiche Thatsachen zu Tage fördert. Alle Anstrengungen sind darauf gerichtet, immer schärfer zu erkennen, wie die Pflanze lebt; darauf müssen ja die Gesetze beruhen, nach welchen die Production der organischen Substanz und das Wachsthum der Pflanze sich vollzieht. [1])

Eine ganz ähnliche Entwicklung nahm die allgemeine Zoologie und die specielle oder systematische Zoologie.

Die dritte Gruppe von Grundwissenschaften, welche in das grosse moderne Gebiet der Staatswissenschaften fällt, hat für die Bodencultur dieselbe Tragweite wie für die Industrie und andere Richtungen der productiven Arbeit. Schon bei der Errichtung unserer Hochschule hat man der hervorragenden Rolle, welche die Production organischer Naturerzeugnisse in der Staats- und Volkswirthschaft einnimmt, entsprechend Rechnung getragen und erkannt, dass die rationelle Bodencultur nicht bloss von den die Technik der Production beherrschenden Gesetzen und Lehren abhängig ist, sondern dass es sich hiebei ebensosehr um die Kenntniss und Beachtung der die Production und Consumtion regelnden Grundsätze der Oekonomik handelt. Bei uns geschah es das erstemal, dass nebst der Nationalökonomie und Gesetzkunde auch der Statistik und vor Allem der Verwaltungslehre neben dem Verwaltungsrechte der Bodencultur eine ansehnliche Stelle im Lehrplane für Land- und Forstwirthe eingeräumt wurde. Ausserdem wurden Finanzgesetzkunde und Finanzwissenschaft eingeführt. Auch hier handelt es sich um die Erkenntniss eines Lebensprocesses, des wirthschaftlichen in der Gesellschaft, in Volk und Staat. [2])

---

[1]) Vergleiche Hofrath Professor Dr. Julius Wiesner's Gedenkrede auf den verewigten Collegen, unseren ersten Professor der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Dr. Josef Böhm.

[2]) Gross sind die Verdienste, welche sich der Statistiker Professor v. Neumann-Spallart in seiner Stellung an unserer Hochschule um die Geltung der staatswissenschaftlichen Disciplinen im Lehrgebäude der Bodencultur erworben hat.

Bilden Mathematik und Naturwissenschaft die Ausgangspunkte für die fachmännische Bildung der Berufsangehörigen der Bodencultur, so sind die Staatswissenschaften die Quelle der Bildung des zukünftigen Staatsbürgers und besonders des Beamten.

Je höher das Niveau der fachlichen Ausbildung sein soll, desto breiter muss die Basis werden, soll eine Standhaftigkeit des Wissens erzielt werden. Dort aber, wo die Aufgabe der Lehre an der Befähigung zu selbstständiger Forschung und zur verantwortungsvollen Führung grosser Wirthschaften heranreicht, muss ein ausgedehntes tragsicheres Fundament geschaffen werden.

Unser Plaidoyer für die Hauptdisciplinen, die eigentlichen Berufsfächer, wird wesentlich kürzer sein können.

Im Mittelpunkte der landwirthschaftlichen Fachbildung steht der Pflanzenbau, der durch die Naturwissenschaften vorbereitet wurde und auf diesen, besonders aber auf der Physiologie der Culturpflanzen seine Lehre aufbaut. Mit dem Fortschritte der Physiologie hat man sich in neuerer Zeit intensiver dem Studium der Pflanze selbst und im Weiteren jeder einzelnen Culturpflanze zugewendet. Diese Tendenz hat von allen Capiteln der Pflanzenbaulehre die Düngerlehre am durchgreifendsten verändert. Da die verschiedenen Pflanzengruppen sich der Zusammensetzung und Düngung des Bodens gegenüber sehr ungleich verhalten, fasst man jetzt die Düngung mehr als eine Düngung der Pflanze, denn als eine Düngung des Bodens auf.

Das Studium der einzelnen Pflanzenarten in ihren specifischen Ansprüchen war ausserordentlich erfolgreich; es hat die Lösung der sogenannten Stickstofffrage gebracht, und, wie ein hervorragender praktischer Landwirth zu dieser grossen Entdeckung der Assimilation des freien Stickstoffes durch eine Gruppe von Pflanzen den Anstoss gegeben hat, so verdankt der landwirthschaftliche Betrieb derselben wichtige praktische Massregeln. Weiter rief es Studien über den zeitlichen Verlauf der Nährstoffaufnahme durch die Pflanzen hervor und schuf exacte Methoden, um im Vegetationshause und am Felde das Verhalten der Pflanzen gegen Nährstoffe festzustellen.

Untersuchungen über den Werth chemischer Bodenanalysen, über neue Düngemittel, über die Behandlung des Stalldüngers und über die Bacterien des Bodens und des Düngers sind zahlreich entstanden. In der Bodenkunde erstreckte sich die Forschung von den chemischen auch auf die für das Pflanzenwachsthum so wichtigen physikalischen Bodeneigenschaften.

Auf dem Gebiete des Pflanzenbaues im engeren Sinne wurde besonders die Lehre vom Saatgut, ferner die Kenntniss einer Reihe von physiologischen Processen im Pflanzenleben (Befruchtung, Reife) gefördert; einen besonderen Aufschwung nahm aber die Forschung,

als sie, neuen Bahnen folgend, sich gründlich mit den Eigenschaften der Pflanzenarten und -Sorten beschäftigte, und zwar nicht nur mit einzelnen, sondern mit ihrer Gesammtheit und in ihren gegenseitigen Beziehungen, ihrer Correlation. Für eine Reihe von Pflanzen, speciell Zuckerrübe und Gerste, konnte nachgewiesen werden, wie ihre morphologischen und physiologischen Eigenschaften in engster Beziehung zu einander stehen, die Abänderung einer derselben auch die Abänderung eines ganzen Complexes solcher zur Folge hat. Daraus resultirte, dass physiologische Eigenschaften sich auch im Aeusseren der Pflanze ausprägen müssen und dass gewisse Eigenschaften mit einander unvereinbar sind. Diese Studienergebnisse bilden in Zukunft die wissenschaftliche Basis der Pflanzenzüchtung — ein neues Kind der Pflanzenbaulehre. Ein anderer Descendent ist die Phytopathologie, welche durch die Ausbildung des Pflanzenschutzes immer mehr dazu dient, grosse Werthe, welche jährlich auf dem Spiele stehen, zu erhalten. [1])

Wie sich in einem Verkehrsnetze häufig an die Hauptlinien Flügelbahnen von besonderer wirthschaftlicher Tragweite anschliessen, so zweigen vom Pflanzenbau der Wein- und Obstbau ab. Die beiden Richtungen, nahe verwandt, erhalten an Specialanstalten gemeinschaftliche Pflege, für uns sind sie nicht zu vernachlässigende Specialitäten des Pflanzenbaues. [2])

Die Reblaus, die Peronospora und andere parasitäre Krankheiten haben den Weinculturen so enormen Schaden zugefügt, dass man sich veranlasst sah, in verschiedenen Formen Staatshilfe zu gewähren, legislative und materielle. Diejenigen, welche Weinbau treiben, müssen ihre Culturen den geänderten Verhältnissen anpassen, wenn nicht, sind sie gezwungen, ihn aufzugeben. Die Vermehrung und Veredlung der Obstbäume, die Erziehungsarten der Obstbäume in den Baumschulen, die Pflege und Behandlung der Obstplantagen, die Ernte und Verwerthung

---

[1]) Professor Dr. v. Liebenberg, der Nachfolger unseres unvergesslichen Haberlandt, entwickelt für die Zukunft des Faches folgendes Programm:

In Zukunft hat die Pflanzenproductionslehre wie bisher die Aufgabe, auf breitester naturwissenschaftlicher Basis die Technik des Landbaues fortzuentwickeln, und so weit ist ihr Fortschritt bestimmt durch den der Naturwissenschaften.

Während sie aber bisher ihre Lehrsätze sehr allgemein und die Verhältnisse generalisirend fasste, muss sie in Zukunft die Physiologie jeder einzelnen Culturpflanzenart auf das Genaueste ergründen und auf dieser ihre technischen Massnahmen aufbauen.

Je weiter in dieser mühsamen Forschung gegangen wird, umsomehr wird die Technik in der Lage sein, die in der Pflanze und ausserhalb derselben liegenden Momente der Entwicklung in Einklang zu bringen.

[2]) Die Vorlesungen über Obst- und Weinbau waren der Reihe nach dem Director Hermann Goethe, August Freiherrn v. Babo und Professor Joh. von Zotti anvertraut. Vor zwei Jahren trat eine Bifurcation ein, indem der Weinbau dem Professor Leopold Weigert, der Obstbau dem Professor Franz Šicha übertragen wurde.

des Obstes bilden den Hauptinhalt der Lehre vom Obstbau — ein Zweig der Bodencultur und Wirthschaft, dem man namentlich in Oesterreich grösseren Werth beilegen sollte.

Freilich ist die wirthschaftliche Seite dieser Zweige des Pflanzenbaues nicht in Vergleich zu stellen mit der Thierzucht, die von Tag zu Tag mehr in den Vordergrund tritt.

Die Morphologie und Physiologie der Thiere, ihre Methoden und Ergebnisse mussten — es ist dies eine Forderung der Zeit — auf die Zucht landwirthschaftlicher Hausthiere angewendet werden. Genaue Messungen der Körperformen, ferner die Feststellung hervorragender wirthschaftlicher Eigenschaften (Punkte, Points) sowie Gewichtsbestimmungen des Körpers, die nach verschiedenen Methoden aus gewissen Körperverhältnissen berechnet werden, das sind die wesentlichen Fortschritte der Morphologie der Hausthiere. Von Wichtigkeit ist auch die Feststellung des Einflusses von Klima, Nahrung und Uebung auf die Körperform der landwirthschaftlichen Hausthiere; dies bildet den Inhalt der »Naturgeschichte der Hausthiere«.[1])

Ein besonderes Gebiet bildet die Erforschung der Vererbungserscheinungen, wodurch die Erfolge der Züchtung gesichert und fortgesetzt werden. Was Klima, Nahrung und Uebung geschaffen haben, das wird durch Vererbung zum dauernden Besitz der Thierzucht.

Sowie sich aus dem Pflanzenbau einzelne Zweige zu besonderen Fächern, welche die theoretischen Führer von ganzen Berufen wurden, herausgebildet haben, so hat auch die Viehzucht bestimmte Aufgaben besonders entwickelt und zu selbstständigen Gewerben ausgebildet; so z. B. das Molkereiwesen. Das Zurückgehen der Getreidepreise drängte, um die Erträgnisse der landwirthschaftlichen Betriebe zu retten, zur Milchwirthschaft, welche zur Zeit der Errichtung unserer Hochschule ausserordentlich an Beachtung gewann. Sie wurde zu einem wohl ausgestalteten landwirthschaftlichen Gewerbe, das in vielen Länderstrecken den Kern des Landwirthschaftsbetriebes bildet. Die Erfindung und Einführung der Entrahmungscentrifuge gegen das Ende der Siebzigerjahre und die Ausbildung der Bacteriologie wurden die Haupterrungenschaften. Der technische Betrieb konnte in einen continuirlichen und automatischen umgewandelt werden. Die Bacteriologie lehrte die Bedingungen, unter denen die zersetzenden und gesundheitsschädlichen Mikroorganismen von den Producten ferngehalten oder in denselben durch Pasteurisiren, Sterilisiren etc. vernichtet werden können; ja, sie lehrte auch durch Einführung nützlicher Bacterien dem Betriebe die gewünschte Sicherheit zu verleihen, wie dies bisher mit Erfolg in der

---

[1]) Dieses Lehrfach wurde durch Professor Dr. Martin Wilckens an der Hochschule für Bodencultur gleichzeitig mit deren Errichtung eingeführt, die erste landwirthschaftliche höhere Lehranstalt, welche diese Disciplin in ihren Lehrplan aufnahm.

Butterbereitung mit Hilfe von bestimmten Bacterienreinculturen, vereinzelt auch in der Käserei, zur Anwendung gelangt ist.

Eine weitere Analogie der zoologischen Aufgaben mit den botanischen an unserer Hochschule besteht darin, dass, wie dem Pflanzenbaue die Phytopathologie zur Seite gestellt wird, auch der Thierzucht die Lehre von den Krankheiten der Hausthiere als unentbehrliche Ergänzung gegeben wird.

Die Thierheilkunde hat die Periode der rohen Empirie überwunden; sie fusst sowie ihre Schwester, die Menschenheilkunde, auf feststehenden wissenschaftlichen Grundsätzen. Die antiseptische Wundbehandlung, eine der grössten Errungenschaften unseres Jahrhunderts auf medicinischem Gebiete, ist auch der Thierheilkunde zugeführt worden. Ophthalmoskopie und Laryngoskopie werden auch an Thieren gegenwärtig geübt. Die von Pasteur angeregten Schutzimpfungen gegen Milzbrand, an die sich dann jene gegen Rauschbrand der Rinder und gegen Rothlauf der Schweine anschliessen, sind zur ausgebreiteten Anwendung gelangt und haben eine um so grössere Bedeutung, weil sie eigentlich die Grundlage für ähnliche Immunisirungen bei Menschen abgegeben haben. Die beim Menschen immer mehr an Ausbreitung gewinnende Serumtherapie wird auch in der Thierheilkunde angewendet. Noch ist der Einführung des Tuberculins und des Malleïns als diagnostische Hilfsmittel in die Thierheilkunde zu erwähnen. Unsere Studirenden werden allerdings nicht zu Thierärzten herangebildet, aber sie müssen über jene Krankheiten informirt werden, die als Seuchen auftreten und den Erfolg des landwirthschaftlichen Betriebes in Frage stellen, damit sie die Art der Infection, sowie die Vorbauungsmassregeln kennen lernen; auch bei anderen Krankheiten kann eine zweckmässige erste Hilfe für den weiteren Verlauf ausschlaggebend sein.

Gibt die Pflanzen- und Thierwelt der Landwirthschaft ihren Inhalt, so sind auch das Pflanzen- und Thierreich in einer besonderen Erscheinungsform der belebte Wald.

Die Waldbaulehre, einst nur eine Summe von Erfahrungssätzen, hat durch die wissenschaftliche Sichtung und Begründung derselben wesentlich gewonnen. Bestandesgründung und Bestandespflege beruhen nicht mehr auf Regeln, die aus einseitigen örtlichen Beobachtungen abgeleitet wurden, sondern auf geordneten, allgemein giltigen Grundsätzen. An die Stelle zu weit gehender Bevorzugung einzelner weniger Holzarten trat das Streben, allen ökonomisch wichtigen Ansprüchen der Holzindustrie gerecht zu werden. Die Schablone ist aufgegeben an ihre Stelle tritt die freie Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse, die Rücksicht auf die Ziele der gesammten Forstwirthschaft.

Die Gefahren, welche dem Forste drohen, insbesondere von Seite der forstschädlichen Insecten und parasitären Pilze, sind so erheb-

liche, dass man die Bekämpfung dieser Gefahren durch ein besonderes Lehrfach, den Forstschutz, zu sichern bestrebt ist.

Auch hier wurde der wissenschaftliche Weg, und zwar mit dem grössten Erfolge betreten. Die biologischen Forschungen der Neuzeit haben uns das Wesen der Feinde des Waldes näher kennen gelehrt, und das ist die erste Bedingung für die Besiegung derselben. Der Borkenkäfer, die Nonne, die gesellige Fichtengespinnstblattwespe, ferner die auf mehreren Nadel- und Laubhölzern lebenden Gallenläuse, sowie die unsere Forstculturgewächse bedrängenden heteroecischen und andere Pilze etc. sind der wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen worden, und an den Ergebnissen derselben misst man den Werth der von der Empirie vorgeschlagenen Bekämpfungs-Recepte. Jene, welche der wissenschaftlichen Kritik Stand halten, und noch viel mehr die Präventivmassregeln sind für die Forstwirthschaft vom höchsten Belange. Ihre Kenntniss und Anwendung bezeichnen den modernen Forstwirth.[1])

Der Forstmann steht aber dem Thierreiche nicht bloss feindselig gegenüber. Er erblickt in der Jagd und Fischerei wichtige wirthschaftliche Betriebe, die er auch dann nicht vernachlässigen darf, wenn sie für ihn keinen sportlichen Reiz haben sollten. Jagdbetrieb und Fischerei bilden daher die Aufgabe von speciellen Docenten an unserer Hochschule, und sie haben genug zu thun, wenn sie die Fortschritte derselben in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung unserer Hörerschaft vermitteln wollen. Die Aufgabe der Schule besteht aber nicht bloss darin, die modernsten Errungenschaften des Jagd- und Fischereibetriebes und der Wild- und Fischzucht vorzuführen, die legislatorischen Massregeln auf diesem Gebiete zu beleuchten, sondern es muss auch jenes oft schwierige Urtheil vorbereitet werden, das zwischen den Interessen des Forstbetriebes und Forstschutzes einerseits und der Jagd andererseits und zwischen der wichtigen Wasserwirthschaft einerseits und der Fischzüchtung und Fischnutzung andererseits besteht.[2])

Die Hochschule beschränkt sich aber nicht darauf, dem zukünftigen Land- und Forstwirthe die für die Ausübung seines Berufes unentbehrlichen Fachkenntnisse zu vermitteln, sie geht weiter, indem sie in

---

[1]) Ein unermüdlicher und fruchtbarer Forscher auf diesem Gebiete, Professor Gustav Henschel, ist uns frühzeitig durch den Tod entrissen worden; er und sein Nachfolger Professor Friedr. Wachtl empfehlen in Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Waldbaues die Anzucht gemischter Bestände und die Gründung derselben auf möglichst naturgemässe Weise. Die forcirte Einseitigkeit in der Bestandsgründung hat uns ja auch die Seuchen in der verheerendsten Form gebracht.

[2]) Auch um die Einführung der Jagd- und Fischereilehre hat sich Henschel verdient gemacht.

den Lehrkanzeln für land- und forstwirthschaftliche Betriebslehre die ganze Thätigkeit des Leiters einer Wirthschaft zusammenfasst und alle führenden Grundsätze in einem Gesammtbilde vereinigt.

Für die landwirthschaftliche Betriebsführung ist nicht mehr die unmittelbare Deckung der häuslichen Bedürfnisse allein massgebend. Der Landwirth ist vielmehr berufen, die Unterstützung anderer Wirthschaften anzurufen. Schon für die Beschaffung der Betriebsmittel und für den Absatz seiner Producte tritt er mit den fernsten Gegenden in Verbindung. Die Anforderungen, die heute der Staat an den Landwirth stellt, machen sich zwingend bemerkbar. Die landwirthschaftliche Betriebslehre muss den Landwirth über seine staatsbürgerliche Stellung, über seine socialen Pflichten informiren. Sie muss für ihn in jedem einzelnen Falle Führerin sein, wenn eine Veränderung der Verhältnisse eintritt. Die Technik stellt dem Landwirthe zahlreiche Behelfe zur Verfügung, um ihn zur Vertiefung und Verbreiterung des Betriebes zu befähigen. Und da muss wieder die landwirthschaftliche Betriebslehre den Landwirth anleiten, die zum Ziele führenden Mittel auszuwählen und dieselben dem Productionsprocesse seiner Einzelwirthschaft harmonisch anzupassen. Während früher die Wirthschaftssysteme vorherrschend dogmatisch gelehrt wurden, betont die moderne Betriebslehre die Nothwendigkeit der Einfügung der Einzelwirthschaft des Landwirthes in die Volkswirthschaft und befasst sich mit der rechnerischen Durchdringung des landwirthschaftlichen Productionsprocesses.[1])

Die Forstbetriebslehre unterscheidet sich von der landwirthschaftlichen wesentlich dadurch, dass die erste über äusserst werthvolle, auf mathematischen Deductionen beruhende Requisiten — Holzmesskunde, Waldwerthberechnung (forstliche Statik) — welche eine verhältnissmässig weit gediehene Vollständigkeit erreicht haben, verfügt. Andererseits ist ihre Aufgabe in Hinsicht der Feststellung der günstigsten Bewirthschaftungsweise, der Sicherung der Nachhaltigkeit des Waldertrages und der diesem Ziele entsprechendsten Ordnung des ganzen Wirthschaftsbetriebes auch eine weit umfassendere und schwierigere als dort. Die Richtung ist gegeben, seitdem an Stelle des früher vorwiegend auf den grössten Holzmassen- oder Bruttogeldertrag gerichteten Strebens die Anwendung einer richtigen Rentabilitätsrechnung auch in der Forstwirthschaft immer mehr Eingang

---

[1]) Ein erfahrener Fachmann und hochangesehener Lehrer des landwirthschaftlichen Betriebes, Hofrath W. Hecke, musste, dem unerbittlichen Gesetze gehorchend, nach Erreichung des 70. Jahres, glücklicherweise noch rüstig und thatenfroh, von dem Lehramte an unserer Schule scheiden. Hecke befasste sich eingehend mit dem Studium der Grossbetriebe.

gefunden hat.[1]) Auch die Forstbetriebseinrichtung wird eher nach Vereinfachung und Klarheit zu streben haben als nach Erweiterung. Freie Beweglichkeit in der Disposition der Wirthschaft und vortheilhafte Benützung jedes Standortes und Bestandes haben an Stelle der bisher oft allzusehr bevorzugten Regularität und Uniformität zu treten. In der Erkenntniss der Entwicklungsgesetze des Einzelbaumes und seiner gesellschaftlichen Vereinigung zu Beständen, welche Kenntniss ebenso für die forstliche Ertragsregelung als für die Lehre der Bestandespflege eine nothwendige Grundlage bildet, haben wir in der jüngsten Zeit wesentliche Fortschritte zu verzeichnen. Doch bleibt der weiteren Forschung in dieser Richtung noch ein grosses und dankbares Arbeitsfeld offen.

Die Forstverwaltungslehre, eine weitere Disciplin der forstlichen Betriebslehre, stellt sich die Aufgabe, die Studirenden mit den Grundsätzen vertraut zu machen, nach welchen die Verwaltung und Verrechnung des grossen Forst- oder Domänenbesitzes einzurichten ist. Die Steigerung der materiellen Erfolge des Betriebes wird aber vornehmlich auf dem Gebiete der Technik im engeren Sinne des Wortes zu suchen sein.

Diese Auffassung war schon bei der Organisirung der Hochschule massgebend, dass die Ingenieurfächer, welche sich selbstständig und unabhängig von der Praxis der Bodencultur ausgebildet und einen so nachhaltigen Einfluss auf Cultur und Wirthschaft genommen haben, nicht nur zu vielfältigen neuen Anwendungen in der Landwirthschaft berufen seien, sondern dass sie auch mit ihrem enormen wissenschaftlichen Apparate zu einer Correctur der Empirie in allen jenen Fällen dienen könnten, in welchen Land- und Forstwirthe, man könnte sagen auf eigene Faust, an die Lösung von Aufgaben der Technik im engeren Sinne des Wortes herangetreten sind. Gewiss haben das landwirthschaftliche Maschinenwesen und das forstliche Transportwesen mit Benützung der Wasserläufe ohne Mitwirkung von berufsmässig erzogenen Ingenieuren Erstaunliches, häufig auch Mustergiltiges geleistet. Die Meliorationstechnik, insbesondere die in England in den Fünfzigerjahren zuerst mit Erfolg betriebene Entwässerung (Drainage), ist wohl auch nicht von berufenen Technikern inicirt worden. In dem Momente aber,

[1]) Ein impulsives und explosives Naturell, ein Mann von moderner Bildung und edelstem Streben, Arthur Freiherr v. Seckendorff, den wir schon nach Mariabrunn berufen hatten und der von da aus an die Hochschule überging, hat das Verdienst, eine Fülle von Anregungen gegeben zu haben, von denen heute noch zwei in ihren wichtigen Folgen beachtet und hier erwähnt werden müssen. Die eine ist die Errichtung einer staatlichen forstlichen Versuchsanstalt, ihr Werth wird immer von den sie leitenden Personen abhängen; die andere ist das Wildbachverbauungswesen, das heute schon in Oesterreich erhebliche Bedeutung erlangt hat. Seckendorff verstand den Pulsschlag der Zeit und wusste im richtigen Momente agitatorisch aufzutreten. Wäre er nicht an seiner Unstetheit gescheitert, er müsste heute gefeiert werden.

wo man durch die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur die universelle Ausbildung der Fachleute ins Auge gefasst hat, musste — und gerade besonders mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse — auch beim culturtechnischen Studium das gesammte Ingenieurwesen der bautechnischen und maschinentechnischen Richtung herangezogen werden.

Für die landwirthschaftliche Section war schon von vorneherein eine Lehrkanzel für Maschinen- und Meliorationswesen in die Organisation aufgenommen. Auch an der Forstakademie in Mariabrunn bestand am Anfange der Siebzigerjahre bereits eine Ingenieurlehrkanzel, welche das forstliche Bau- und Maschinen-Ingenieurwesen und die Technologie des Holzes umfasste. Diese Lehrkanzel wurde bei Creirung der forstlichen Section an der Hochschule für Bodencultur selbstverständlich mit übernommen.

Die chemische Technologie, als die wissenschaftliche Erläuterung und Durchdringung der auf chemischen Vorgängen beruhenden land- und forstwirthschaftlichen Industrien, hatte gleichfalls schon vom Anfange an einen Lehrstuhl. Das waren die Grundlagen, aus denen durch die Macht der Thatsachen die heutige Stellung der technischen Fächer an der Hochschule herauswuchs. Zur Vorbereitung oder auch nebenher laufend dienten Docenturen für Hochbau und allgemeinen Wasserbau.

Das Verständniss für die wirthschaftliche Bedeutung der Culturtechnik machte rapide Fortschritte. Auch die Staatsverwaltung wendete derselben gesteigerte Aufmerksamkeit zu, die Begründung von Meliorationsfonds, die einschlägige Reichs- und Landesgesetzgebung beförderten das Bedürfniss nach fachlich ausgebildeten Culturtechnikern, und an die Hochschule trat die Forderung heran, diese Ausbildung zu übernehmen, da eine gründliche Kenntniss der landwirthschaftlichen Bedürfnisse eine erste Vorbedingung für die Ausübung dieses Berufes darstellt. Das Meliorationswesen fand in Sachsen, Bayern, Hannover, Elsass-Lothringen und in Ungarn begeisterte und fachkundige Vorkämpfer. Dr. Dünkelberg hatte eine erfolgreiche Agitation eingeleitet, deren Kreise sich auch über Oesterreich ausbreiteten. Man konnte daher nicht zurückbleiben und richtete ein besonders organisirtes culturtechnisches Studium an unserer Hochschule ein. [1])

---

[1]) Professor Dr. Emil Perels, ein Mann von grosser Gestaltungskraft und hervorragender Vertreter der descriptiven landwirthschaftlichen Maschinenkunde, welcher sich auch literarisch auf dem Gebiete des Meliorationswesens bemerkbar machte, nahm die Einrichtung des culturtechnischen Studiums in die Hand. Leider wurde er frühzeitig der ihm natürlich zukommenden Aufgabe der Führung dieser Section durch den Tod entrissen. Sein Nachfolger, Professor Adolf Friedrich, erweiterte den Stoff der Vorlesungen über Culturtechnik durch Aufnahme des Erdbaues, der Entwässerung und Bewässerung

Dasselbe dürfte mit der Ausbreitung der culturtechnischen Mission in der Praxis Schritt halten und wird dazu beitragen, neue Volksvermögen zu schaffen, die Leistungsfähigkeit und Steuerkraft der Bodenproduction zu heben.[1])

Aber nicht bloss die Regelung der Flüsse und ihrer Zuläufe, die Verbesserung und Gewinnung von Culturboden durch Entwässerung und Bewässerung sind Probleme, mit denen sich der Urproducent zu beschäftigen hat. Er muss die Wasserkraft zu sammeln und notorisch auszunützen verstehen, er muss die hiefür nicht geeigneten oder noch nicht berufenen Wasseradern als Transportanstalten benützen können, er soll den Werth und die Einrichtung der künstlichen Wasserstrassen zu beurtheilen vermögen, mit anderen Worten, er darf den allgemeinen Aufgaben des Wasserbaues nicht ferne stehen und muss die Eignung haben, in einzelnen Fällen für die Benützung dieser gerade in den österreichischen Königreichen und Ländern bedeutungsvollen Quelle des Fortschrittes selbst fachmännisch einzutreten. Andererseits muss er den verderblichen, den Grundbesitz schädigenden und auch sonst devastirenden Wirkungen ungezügelter Wasserläufe entgegenzuwirken vermögen. So trat die Lehre von der Wildbachverbauung, welche in Südfrankreich ihre Ausbildung erfuhr, nach den verheerenden Hochwasser-Katastrophen des Jahres 1882 als eine unaufschiebbare, für die Hochschule für Bodencultur eminent wichtige Angelegenheit auf. Die Einführung eines obligaten Collegiums für Wildbachverbauung war die nächste Folge.

Das forstliche Transportwesen hatte in einer bis in unsere Zeit hereinreichenden Periode eine originelle, technisch hochinteressante Form angenommen durch die Bringung von Holz als Freitrift oder in Flössen. Meisterwerke der Baukunst sind in den letzten hundert Jahren und vereinzelt schon früher entstanden: Klausen zur Aufsammlung des Wassers, Rechen zur Dirigirung und zum Auffangen des getrifteten Holzes, dazu die Regelung des Wasserstandes hiefür und für andere Zwecke durch Wehren aller Art. Dieser Transport des Holzes zu Wasser bildete, abgesehen von den verschiedenen Riesen, den schwierigsten Theil des forstlichen Bauingenieurwesens, der übrigens jetzt dadurch in den Hintergrund tritt, dass die Wasserläufe eine wichtigere wirthschaftliche Verwendung finden und der steigende Preis des Holzes

---

(Canalisation und Wasserversorgung der Ortschaften), Verwerthung der Abfallwässer für landwirthschaftliche Zwecke und Einführung einer rationellen Wasserwirthschaft durch Anlage von Stauweihern. Der Umfang des heutigen hochschulmässigen Studiums des Cultur-Ingenieurwesens erscheint in seinem neuesten Werke: »Friedrich, Handbuch des culturtechnischen Wasserbaues, P. Parey, Berlin 1897«, zum Ausdrucke gebracht.

[1]) Vergleiche »Das Wesen und die Bedeutung der Culturtechnik«. Oeffentliche Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Leipzig am 23. November 1895 von Dr. Wilhelm Strecker, Professor an der Universität Leipzig. G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung, Dresden 1896.

theurere, aber niemals versagende Transportmittel (Wege, Seilbahnen, Strassen, Eisenbahnen und Canäle) zulässt und fordert.

Die Geschichte des gesammten bautechnischen Unterrichtes an der Hochschule lässt sich charakterisiren durch folgende Worte: Fortschreitende Specialisirung und analoge Vermehrung der Docenturen und Uebergang von der encyklopädischen Darstellung zur fachlichen Verdichtung. Die Wildbachverbauung und der Waldwegebau werden heute schon so gelehrt, dass die Absolventen unserer Hochschule anstandslos beim Durchführungsdienste verwendet werden können. Bis nun ist der Waldweg und die Waldeisenbahn noch ein blosses Betriebsmittel, nicht eine allgemeine Verkehrsanstalt. Canalisirte Flüsse und Schifffahrtscanäle sind leider noch gar nicht gewonnen für die Transportaufgaben der Bodencultur in Oesterreich; für die Zukunft muss wohl dadurch vorgedacht werden, dass die Ausbildung von Weg, Eisenbahn und Canal zum Verkehrsmittel in hoch cultivirten Gegenden persönliche Qualificationen vorfindet, welche ausreichend gerüstet sind für diese Aufgaben, und diese Kräfte muss die Hochschule auch schaffen.

Die maschinelle und technologische Richtung schliessen sich ebenbürtig der bautechnischen an. Für die Landwirthschaft ist es das landwirthschaftliche Maschinenwesen und die landwirthschaftlich-chemische Technologie, welche bereits eine ausgezeichnete Pflege fanden und den modernsten Fortschritten zu folgen im Stande waren. Für die Forstwirthe sind es vornehmlich die Aufgaben der Holzbearbeitung, deren Lösung durch die mechanische Technologie gewährleistet wird.

Das landwirthschaftliche Maschinenwesen hat im letzten Vierteljahrhundert hauptsächlich die Verbesserung des bereits Geschaffenen betrieben. Die Dampflocomobile, welche in ihren ersten Ausführungen pro Pferdekraftstunde 14 *kg* Kohle beanspruchte, kann heute mit 2 *kg*, in ihren einhundertpferdigen Compoundausführungen sogar mit nur 1 *kg* für die gleiche Leistung befriedigt werden und arbeitet mit grösserer Sicherheit und Ruhe als früher; die Windmotoren sind »sturmsicher« geworden; der Pflug leistet unabhängig von der Geschicklichkeit des Pflügers eine vorzügliche Arbeit und braucht dazu relativ so wenig Zugkraft, dass wir bereits mehrschaarige Pflüge als Spanngeräth benützen, während vor 24 Jahren, in Europa wenigstens, der mehrschaarige Pflug nur als Dampfpflug angewendet wurde; die Säemaschine, in hohem Masse unabhängig geworden von Arbeitszufälligkeiten und Terrainverhältnissen, liefert eine gleichmässige Aussaat. Während in Amerika in Folge der dort herrschenden hohen Arbeitslöhne die Mähmaschine zu ihrer Garben bindenden Construction aufstieg, entwickelten sich in Deutschland und Oesterreich die Getreidereinigungsmaschinen zu Gunsten der modernen Müllerei- und

Mälzereiansprüche. Alle diese Verbesserungen, welche gegenwärtig der landwirthschaftlichen Maschine auch schon in den kleineren Betrieben allgemeinen Eingang verschafft haben, wurden dadurch möglich, dass die Maschinenfabriken nebst der zweckmässigen Construction auch eine solide werkstättengemässe Ausführung der Maschinen als unumstössliches Gebot auffassen. In der letzteren Richtung wurden so bedeutende Fortschritte gemacht, dass unsere Erzeugnisse heute erfolgreich mit englischen und amerikanischen Fabrikaten concurriren. Trotz aller dieser Fortschritte stehen wir im landwirthschaftlichen Maschinenwesen noch am Anfange der wissenschaftlichen Entwicklung. Unsere jungen Landwirthe müssen zu autoritativer Kritik befähigt gemacht werden, und dazu bedarf es einer von der Hochschule abhängigen Maschinen-Prüfungsanstalt.

Das Maschinenwesen für die Zwecke der Holzbearbeitung ist weiter vorgeschritten als die Maschinen für den landwirthschaftlichen Betrieb. Auch die Holzbearbeitungsmaschine hat ihren Ursprung in England genommen, aber früher als die Maschine zur Bodenbearbeitung. Die mechanische Technologie hat die descriptive Methode längst verlassen und geht inductiv und vergleichend vor. Unsere Lehrkanzel für dieses Fach ist auch durch zufälligen Zusammenhang in der glücklichen Lage, über ein grosses Hilfsinstitut zu verfügen.

Gewaltiger, auf einen kürzeren Zeitraum zusammengedrängt und daher fast revolutionär erscheint die Umgestaltung der auf chemischen Vorgängen beruhenden Industrien, zuvörderst der landwirthschaftlichen Gewerbe. Die Zuckerfabrication hat durch die Einführung des Diffusionsverfahrens an Stelle der Pressarbeit, durch die Vervollkommnung der Saftreinigung und durch die constructive Umgestaltung der Feuerungsanlagen, sowie der Verdampfungsapparate, wodurch der Wärmeverbrauch um volle zwei Drittel reducirt wurde, grosse Vortheile erlangt; die Ausbeute an Zucker ist theils durch Verbesserung der Rübenqualität, theils durch die technischen Fortschritte in der Fabrication um mehr als 25 Percent gestiegen. In der Bierbrauerei sind in erster Linie die künstliche Kälteerzeugung und die Hefereincultur als neuere Errungenschaften ersten Ranges anzusehen. Durch die Erstere hat sich die Brauindustrie nicht nur von den klimatischen Verhältnissen völlig unabhängig gemacht, sondern ist auch in Bezug auf Exactheit und Reinlichkeit des Betriebes in ein Stadium getreten, welches den strengsten Anforderungen vollkommen entspricht. Während die wissenschaftliche Durchdringung dieses Industrieprocesses früher bloss mit Hilfe der Chemie und Physik erreicht wurde, ist heute die Physiologie hinzugetreten. Sie hat besonders im Brauwesen Grosses geleistet.

Die genaue Kenntniss der mikroskopisch kleinen Freunde und Feinde im technischen Betriebe der Gährungsgewerbe, die Auffindung

und Beseitigung ganz ungeahnter Infectionsquellen, welche enormen Schaden verursachten, die Einführung reingezüchteter Hefe, die Anwendung von gewaschener und filtrirter Luft im Grossbetriebe und Alles was damit zusammenhängt, sind Vortheile, wie sie heute kaum ein anderer Industriezweig in diesem Masse aufzuweisen vermag.[1])

Die Spiritusfabrication strebte hauptsächlich nach Steigerung der Alkoholausbeute und erreichte dies theils durch Verbesserung der Kartoffelcultur, grossentheils aber durch viel vollkommenere Aufschliessung, bessere Gährführung und genial durchdachte Constructionen der Destillirapparate. Die Stärkeproductenerzeugung und Weinbereitung sowie die Mehrzahl der chemisch-technischen Gewerbe auf dem Gebiete der Forstbenutzung sind ziemlich stabil geblieben. Nur die Cellulosefabrication hat sich zu einem wichtigen Zweige der Verarbeitung des Holzes emporgearbeitet. Sie ist ein von Tag zu Tag wichtiger werdender Grundpfeiler der Papierindustrie geworden.

Der jüngste Zweig der Technik, die Verwendung der Elektricität, ist für die Bodencultur gleichfalls belangreich geworden. Ingenieur Brutschke führte in einer Versammlung der deutschen Landwirthe in Charlottenburg aus, dass in der deutschen Landwirthschaft über 2,800.000 Pferde und 500.000 Zugochsen in Verwendung stehen, während in der Industrie, in den Verkehrsanstalten und im gesammten Handel desselben Gebietes nur 600.000 Pferde beschäftigt werden. Ersetzt man diese theuersten Arbeitsmittel, soweit dies beim landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt möglich ist, durch maschinelle Betriebe, so können bedeutende Summen erspart und die auf den Markt gebrachten Producte verbilligt werden. Da aber keine andere Kraft von einer Centralstelle aus unter Umständen mit so geringen Kosten zu erzeugen und auf so weite Entfernungen übertragbar ist, als die Elektricität, so folgt, dass bei Einführung des maschinellen Betriebes der elektrische eine Hauptrolle zu spielen berufen erscheint. Alle Arten der landwirthschaftlichen und der Maschinen für die landwirthschaftlichen Gewerbe können elektrisch angetrieben werden. In Ostpreussen, im Harz u. s. w. sind auf den königlich preussischen Domänen über Anordnung des Landwirthschafts-Ministers elektrische Betriebe eingeführt worden. Bei uns soll ein derartiger Versuch noch ganz vereinzelt dastehen. Mancher noch ungehobene Schatz an Kohle und manche unbenützte Wasserkraft dürften durch die elektrische Uebertragung der Landwirthschaft, der Forstindustrie zugute gebracht werden können. Um diesem Ausblicke in die Zukunft eine concrete Unterlage zu geben und um demselben das Gepräge einer

---

[1]) Professor Franz Schwackhöfer, der Lehrer der chemischen Technologie an unserer Hochschule, hat die österreichische Versuchsstation für Brauerei und Mälzerei und die Akademie für Brauindustrie organisirt und damit einer wichtigen Industrie einen wichtigen Dienst geleistet.

Jules Verne'schen Phantasie zu nehmen, haben wir einen Docenten für Elektrotechnik an unserer Hochschule die Venia legendi gegeben.

Ich habe meine Uebersicht des Lehrgebäudes der Hochschule mit der ältesten Wissenschaft, die bei uns zur Anwendung kommt, der Mathematik, begonnen und mit der jüngsten Frucht menschlichen Fortschrittes, der Elektrotechnik, abgeschlossen. Aus dieser Uebersicht wird für jeden gerechten Beurtheiler hervorgehen müssen, dass das ganze Lehrgebäude der Bodencultur eine zwar complicirte, aber richtig entwickelte Construction besitzt. Die Möglichkeit, ja vielleicht sogar die Nothwendigkeit der Erweiterung dieser gesunden Stammbildung soll nicht geleugnet werden. Hier am freien lichten Standorte ist noch Raum für manchen Jahrring.

Es gereicht mir zur besonderen Auszeichnung, dass es mir vergönnt war, in dieser Halle zu Ihnen zu sprechen und unter der Mitwirkung meiner Berufsgenossen diesen Stoff zu behandeln. — Berechtigt der Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Hochschule für Bodencultur zu grosser Befriedigung — und das scheint mir festzustehen — so darf ich mir wohl gestatten, hervorzuheben, dass ich vor einem Vierteljahrhundert, d. i. zu der Zeit, als die Hochschule für Bodencultur gegründet und die Transformation der Forstakademie in Mariabrunn in die forstliche Section dieser Hochschule zur Discussion gestellt wurde im Vereine mit meinen damaligen Collegen Oser und Marchet mit derselben Ueberzeugung und Lebhaftigkeit wie heute für das organisatorische Grundprincip dieser unserer Hochschule eingetreten bin. Die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts legitimiren unsere damaligen Ansichten, und es ist wahrhaftig für den dienstältesten Lehrer einer Anstalt ein hohes Glück, wenn er in dem Momente, wo die Institution eine wichtige Errungenschaft, das Beziehen der neuen eigenen Heimstätte, feiert, widerspruchslos behaupten darf, dass er schon vor Begründung der Anstalt für den Organisationsgedanken, den sie verkörpert, gekämpft hat, dass er ein Menschenalter hindurch trotz mancher Widerwärtigkeit und Schwierigkeit in seiner Stellung an derselben und trotz mancher Verlockung von aussen ihr treu geblieben ist. Ich will jedoch dieses persönliche Moment nicht weiter ausführen, denn ich bin mir ja — wie ich eingangs erwähnt habe — des Umstandes genau bewusst, dass die heutige Inaugurationsfeier, wenn auch im herkömmlichen Sinne die Inauguration des neuen Rectors, thatsächlich aber die Inauguration einer neuen hoffnungsvollen Aera der Hochschule bedeutet.

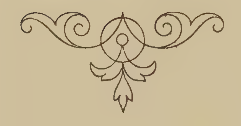
Der Palast, der uns nun beherbergt, ist wohl fundirt; er selbst aber ist die Gewähr für den von nun ab unanfechtbaren Bestand der Hochschule.

Von hier aus werden nun die Pionniere der Aufklärung entsendet; sie werden, mit einem wohlerwogenen und von Jahr zu Jahr

vollkommener werdenden wissenschaftlichen Rüstzeuge versehen, hinausgehen in die praktische Welt und uns dort helfen, wie mit Röntgen-Strahlen die Empirie zu durchleuchten, auf dass von ihr nichts übrig bleibe als ihr wissenschaftlich berechtigter Kern — die erwiesene Wahrheit der Gesetze.

Meine lieben akademischen Mitbürger! Ihre Lebensaufgabe ist die Aufklärung in einem wichtigen schönen Berufe. Man kann aber nicht im Berufe allein der Aufklärung dienen und sonst ein Sclave des Vorurtheils, ein Knecht niedriger Gesinnung sein. Darum hoffe ich und wünsche sehnlichst, dass Sie dieser Ihnen vom Staate neu erbauten Stätte der Wissenschaft in jeder Lage Ihres Lebens Ehre machen werden, dass Sie nie mehr der Wissenschaft und Ihrer Aufklärungsmission untreu werden und dass der wirthschaftliche und ethische Lohn für Ihre ehrliche Arbeit Ihnen nicht versagt sei. Ihnen ist es vornehmlich anheim gegeben, dass das Erstehen dieses Palastes allüberall als berechtigt anerkannt werde und bleibe.

Er ist ein unschätzbares Symbol für den Rang und Werth der wissenschaftlich gepflegten Bodencultur in unserem Vaterlande. Diesen Rang und Werth aber zu behaupten, das ist auch Ihre Sache!



DER BAU DER

K. K. HOCHSCHULE FÜR BODENCULTUR.

VON HOFRATH PROFESSOR ADOLF RITTER VON GUTTENBERG.

DER BAUTECHNISCHE THEIL DIESES BERICHTES IST VOM BAULEITER HERRN OBER-INGENIEUR ALOIS KOCH, VERFASST.



Von dem im Jahre 1868 in Wien stattgehabten agrarischen Congresse war die Anregung ausgegangen, als Ersatz für die bis dahin beiden Reichshälften gemeinsame, im genannten Jahre aber an Ungarn übergegangene landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg eine landwirthschaftliche Hochschule in Wien zu errichten. Dieser Gedanke fand an dem damaligen landwirthschaftlichen Referenten im Ackerbauministerium, Hofrath Wilhelm Hamm, einen begeisterten Förderer und ebenso im Abgeordnetenhause kräftige Unterstützung, so dass bereits in der Sitzung des genannten Hauses vom 4. Mai 1869 die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien zum Beschlusse erhoben und zugleich der Betrag von 30.000 fl. als erste Rate für die hiezu erforderlichen baulichen Herstellungen bewilligt wurde.

Für die Unterbringung dieser neu zu errichtenden Hochschule wurde, nachdem hiefür vorübergehend der dem Thierarznei-Institute gegenüberliegende „Fürstenhof" im III. Bezirke in Aussicht genommen war, das ehemals Graf Schönborn'sche Palais in der Laudongasse (VIII. Bezirk) von der Stadt Wien in Miethe genommen und sofort an die Adaptirung desselben für die Zwecke der Hochschule geschritten. Es war damals beabsichtigt, nur für die wichtigsten Fachdisciplinen, als Agriculturchemie, Pflanzenbau, Thierzucht, landwirthschaftliche Betriebslehre, landwirthschaftlich-chemische Technologie, dann landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, besondere Lehrkanzeln zu errichten, für die grundlegenden und Hilfswissenschaften aber Docenten von der Universität und der technischen Hochschule zu gewinnen; doch musste schon zur Unterbringung eines Theiles der obengenannten Lehrkanzeln an das bestehende Gebäude ein neuer Tract gegen die Langegasse angebaut werden, und wurden für diesen Zubau sowie die Adaptirung und Einrichtung des ganzen Gebäudes rund 90.000 fl. verausgabt.

Inzwischen war im Jahre 1871 in dem für diese Angelegenheit vom Abgeordnetenhause eingesetzten Comité ein Antrag auf Erweiterung der neu zu errichtenden Lehranstalt zu einer Hochschule für Bodencultur mit einer landwirthschaftlichen und einer forstlichen

Section, beziehungsweise auf Auflassung der seit 1813 in Mariabrunn bestehenden Forstakademie und Einbeziehung derselben als zweite Section in diese Hochschule, zur Annahme gelangt und demgemäss ein neuer Entwurf des Statutes derselben im Ackerbauministerium ausgearbeitet worden. Am 3. April 1872 votirte das Abgeordnetenhaus das Gesetz, betreffend die Bedeckung der Kosten für die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur, worauf das Statut derselben am 6. Juni 1872 die Allerhöchste Sanction erlangte.

Da für die Unterbringung der zweiten Section noch die Räumlichkeiten fehlten, so wurde im Herbste 1872 vorläufig nur die landwirthschaftliche Section mit der feierlichen Inauguration des ersten Rectors der Hochschule, Professor Dr. Martin Wilckens, eröffnet.

Ein geeignetes, von dem ersten nur wenig entferntes Gebäude für die Unterbringung der forstlichen Lehrkanzeln sowie auch einiger allgemeiner Disciplinen, deren selbstständige Besetzung an der Hochschule sich als nothwendig erwiesen hatte, fand sich in dem Hause Nr. 17 der Skodagasse; geeignet insoferne, als dasselbe schon früher Unterrichtszwecken gedient hatte, daher mit geringen Kosten — allerdings nur zur Noth — dem neuen Zwecke angepasst werden konnte, dann insoferne, als mit dem Gebäude auch der zugehörige Garten von circa $^1/_2$ *ha* Grundfläche gemiethet und damit einem dringenden Bedürfnisse jener Lehrkanzeln, welche Anbau- und Versuchsflächen benöthigen, wenigstens einigermassen entsprochen werden konnte.

Im Herbste 1875 erfolgte die Uebersiedlung der forstlichen Lehrkanzeln und der dort bestandenen bedeutenden forstlichen Bibliothek von Mariabrunn nach Wien, und so konnte denn mit Beginn des Studienjahres 1875/76 auch die zweite Section der Hochschule für Bodencultur eröffnet werden.

Die Unterbringung der Hochschule in den beiden hiefür gemietheten Gebäuden, insbesondere in jenem der Skodagasse, war von Anfang an nur als eine provisorische gedacht gewesen; es beweist dies schon der Umstand, dass für die Adaptirung des letzteren Gebäudes einschliesslich der Kosten der Uebersiedlung von sechs Lehrkanzeln von Mariabrunn nach Wien nur der Betrag von 15.000 fl. aufgewendet wurde, ferner der Umstand, dass schon vor dieser Uebersiedlung im Ackerbauministerium Berathungen und Erhebungen wegen Erwerbung einer Grundfläche und Herstellung eines Neubaues für die Hochschule stattgefunden hatten. Es war dabei auch an die Einbeziehung des montanistischen Hochschulunterrichtes in dieselbe und an die Errichtung des Neubaues für eine solche, die drei Zweige der Urproduction vereinigende Lehranstalt in der Umgebung des Rathhauses gedacht worden; doch scheiterte die weitere Durchführung dieses Planes an dem sehr hohen Kostenbetrage, den die Verwirklichung desselben erfordert haben würde.

Die der Hochschule in den beiden Gebäuden zur Verfügung stehenden Räume erwiesen sich denn auch — abgesehen von dem einer Hochschule geradezu unwürdigen baulichen Zustande der meisten derselben und abgesehen von den Unzukömmlichkeiten der räumlichen Trennung — als viel zu klein, insbesondere als die Frequenz der Hochschule durch mehrere Jahre eine Höhe von 500 bis 600 Hörern erreichte.

An die Errichtung neuer Lehrkanzeln, an die Erwerbung von Sammlungen oder die Erweiterung der bestehenden konnte nicht gedacht werden; selbst von den reichen Sammlungen der Mariabrunner Forstakademie hatte der grössere Theil dort zurückgelassen werden müssen und befindet sich noch bis jetzt daselbst. Die für den Unterricht in den chemischen und technischen Fächern so wichtigen Laboratoriumsarbeiten und Constructionsübungen der Hörer konnten infolge des Raummangels nur in beschränktem Masse durchgeführt werden.

So war denn schon seit Jahren anlässlich der Inauguration des jeweiligen Rectors die Klage über diese unhaltbaren Zustände erschollen und daran anknüpfend der Wunsch nach Erwerbung eines eigenen Heims für die Hochschule den anwesenden Vertretern der hohen Behörden gegenüber zum Ausdruck gebracht worden.

Demungeachtet würden bei aller Anerkennung der Berechtigung jener Klagen die Aussichten auf baldige Erfüllung dieses Wunsches wohl bis jetzt noch geringe geblieben sein, wenn nicht während des Studienjahres 1891/92 günstige Umstände eingetreten wären, welche die Erwerbung eines geeigneten Grundstückes einerseits und die Bewilligung des erforderlichen Baucredites andererseits in den Bereich der Möglichkeit rückten; es waren dies zunächst die Uebergabe der ehemaligen Linienwallgründe vom Finanzärar an die Stadt Wien und der Beschluss der Verlegung der Kasernen aus den inneren Stadtbezirken, wobei sich vielleicht die Möglichkeit ergeben hätte, einen den Erfordernissen der Hochschule entsprechenden Baugrund für diese zu reserviren; insbesondere aber der vom Abgeordneten Grafen Stürck im Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag auf Gewährung eines Credites von 8 Millionen Gulden für Hochschulbauten, welcher Antrag am 15. August 1892 zum Beschlusse erhoben wurde.

Ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der bis dahin stets nur im Allgemeinen angedeuteten Wünsche bezüglich eines Neubaues für die Hochschule für Bodencultur war damit geschehen, dass mit einem Rectoratsbericht vom 7. September 1891 die Nothwendigkeit eines solchen eingehend motivirt und ein auf Grund des erhobenen Raumbedürfnisses der einzelnen Lehrkanzeln verfasster vorläufiger Bauentwurf nebst summarischem Kostenanschlag dem hohen Unterrichtsministerium vorgelegt wurde, wodurch für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit eine bestimmte Grundlage geschaffen war.

Die Bemühungen des damaligen Rectors, die Frage des Neubaues der Hochschule, namentlich auch in Hinblick auf den mit Herbst des Jahres 1896 gegebenen Ablauf der bisherigen Miethverträge zu einer baldigen und günstigen Entscheidung zu bringen, fanden bei Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister Freiherrn v. Gautsch eine günstige und geneigte Aufnahme und auch von Seite Ihrer Excellenzen des Herrn Ackerbauministers Grafen Julius Falkenhayn und des Herrn Statthalters Grafen Kielmansegg die beste Förderung und Unterstützung.

Gleichwohl blieb den zunächst nachfolgenden Rectoren der Hochschule, Professor Dr. Marchet und Hofrath Dr. Exner, noch die schwierige Aufgabe, das bis dahin noch widerstrebende Finanzministerium für die Bewilligung der für den Neubau erforderlichen Mittel zu gewinnen und dann die in Anbetracht des inzwischen nahegerückten Termines dringend gewordene Durchbringung der betreffenden Gesetzesvorlage in den beiden Häusern des hohen Reichsrathes zu sichern, in welcher letzteren Richtung des freundlichen und der Sache unserer Hochschule sehr geneigten Entgegenkommens des Herrn Referenten für das Unterrichts-Budget im Reichsrathe, Hofrath Dr. Beer, mit grösstem Danke gedacht werden muss.

Auf Anregung des Rectors für das Studienjahr 1893/94, Hofrath Dr. Exner, hatte der Universitätsgebäude-Inspector Herr Ernst Heinrich mit Benützung des ersten Entwurfes ein vollständig ausgearbeitetes Project für den Neubau verfasst, welches vom Professorencollegium der Hochschule einstimmig angenommen und dem hohen Unterrichtsministerium vorgelegt wurde. Auf Grund dieses Projectes und der inzwischen zu einem Abschlusse gelangten langwierigen Verhandlungen über den Grundankauf war in der Session 1894 des Reichsrathes diesem ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach welchem für den Neubau der Hochschule einschliesslich der Erwerbung des dafür in Aussicht genommenen Grundstückes der Betrag von 630.000 fl. bewilligt werden sollte, welcher Gesetzentwurf noch vor Abschluss der Session von beiden Häusern des Reichsrathes zur Annahme gelangte und am 24. Juni 1894 die Allerhöchste Sanction erhielt.

Mit der Annahme dieses Gesetzes war die Grundlage für die Ausführung des Baues gegeben und auch die Frage des Bauplatzes entschieden, nachdem in den erläuternden Bemerkungen zu der betreffenden Gesetzesvorlage der Platz, an welchem heute der Neubau der Hochschule sich erhebt, nebst dem für dessen Erwerbung erforderlichen Betrage bereits bestimmt angegeben erscheint.

Die Lösung dieser letzteren Frage, beziehungsweise die Wahl eines für den beschlossenen Neubau der Hochschule geeigneten Platzes hatte die grössten Schwierigkeiten geboten, nachdem von der vorhin angedeuteten Hoffnung, aus den Linienwall- oder Kasernengründen einen

geeigneten Bauplatz unentgeltlich zugewiesen zu erhalten, ganz abgesehen werden musste, weil von den ersteren Gründen nach Abzug des Rayons der Gürtelstrasse nur kleinere Parcellen erübrigten, die Auflassung der bis jetzt noch bestehenden Kasernen aber in viel zu weite Ferne gerückt erschien, um ohne Gefahr für die Realisirung des Bauprojectes überhaupt dieselbe abwarten zu können. Auch an eine unentgeltliche Abtretung eines dieser Grundstücke wäre, nachdem dieselben zum Zwecke des Baues neuer Kasernen möglichst hoch verwerthet werden sollen, nicht zu denken gewesen.

Die Wahl des Bauplatzes war weiters von vorneherein durch die vom hohen Finanzministerium gestellte Bedingung, dass nur eine bereits im Besitze des Aerars befindliche Grundfläche hiezu in Aussicht zu nehmen sei, welche Grundfläche aber gleichwohl aus dem für den Neubau der Hochschule damals mit etwa 500.000 fl. in Aussicht genommenen Betrage nach ihrem vollen Werthe zu bezahlen wäre, eine sehr beschränkte. Das vom Professorencollegium der Hochschule angestrebte Ziel, eine für das Gebäude und einen Versuchsgarten genügende Fläche in nicht zu grosser Entfernung vom Centrum der Stadt zugewiesen zu erhalten — in dem vorerwähnten ersten Bauprojecte war dafür der dem Militärärar gehörige Magazinsplatz am Hernalser Gürtel zunächst der inzwischen dort erbauten Breitenfelder Kirche in Aussicht genommen gewesen — musste demnach, da bei den hohen Grundpreisen in jenem Gebiete die Erwerbung einer solchen Fläche nahezu den obigen Gesammtbaukostenbetrag erfordert hätte, als mit den gestellten Bedingungen unvereinbar, aufgegeben werden.

Da auch die übrigen Plätze, welche nach der gegebenen Beschränkung in der Auswahl hätten ins Auge gefasst werden können, sich theils nach ihrer Lage und Umgebung, theils des hohen Grundpreises wegen als nicht geeignet erwiesen, so entschied man sich endlich, den Bau auf den bis dahin dem k. k. Militärärar gehörigen Gründen auf der Türkenschanze im XIX. Bezirke aufzuführen. Für diese Entscheidung war seitens des Professorencollegiums der Hochschule nicht nur der verhältnissmässig geringe Preis, um welchen hier eine ausreichende Fläche erworben werden konnte, sondern auch der Vortheil der schönen und freien Lage in dem gesündesten Stadttheile Wiens massgebend, welche freie Lage durch den unmittelbar angrenzenden grossen Park, durch den vor der Hauptfront des Hochschulgebäudes projectirten Platz, der gleichfalls mit Gartenanlagen versehen und damit theilweise auch den Unterrichtszwecken dienstbar gemacht werden soll, und endlich durch die Gartenanlage der Hochschule selbst auch für die Zukunft gesichert ist. Es durfte ferner auch der Umstand in die Wagschale gelegt werden, dass die bauliche Entwicklung Wiens gerade in dieser westlichen Richtung voraussichtlich rascher fort-

schreiten werde, sowie weiters die Nähe des Bauplatzes zu den beiden Linien der künftigen Stadtbahn, welche letztere den Verkehr mit den einzelnen Stadtbezirken sowie auch nach aussen, bei Excursionen, in kurzer Zeit wesentlich erleichtern wird. Endlich war nur durch die Wahl eines solchen, gegenwärtig noch ausserhalb des dichter verbauten Stadtgebietes gelegenen Platzes die Anlage eines botanischen Gartens, von Versuchsflächen für den Pflanzenbau, einer Versuchsstallung u. s. w. unmittelbar bei der Hochschule selbst ermöglicht, welche Möglichkeit bei der Wahl eines der sonst in Frage gestandenen Bauplätze ganz ausgeschlossen gewesen wäre.

Das Professorencollegium hatte denn auch seine Zustimmung zur Wahl dieses Bauplatzes unter der Voraussetzung ausgesprochen, dass daselbst, um die erwähnten Anlagen und Zubauten ausführen zu können, für die Zwecke der Hochschule eine Fläche von mindestens 16.000 m^2 erworben werde, welchem Wunsche auch seitens des hohen k. k. Finanzministeriums durch den Ankauf der dem Türkenschanzparke zunächst gelegenen Fläche dieser Grundstücke im Ausmasse von 15.846 m^2 entsprochen wurde.

Von dieser Fläche mussten jedoch 5042 m^2 als Grund für die angrenzenden Strassen und für den vorerwähnten Platz unentgeltlich an die Stadt Wien abgetreten werden, daher mit Hinzurechnung eines über dringlichstes Ansuchen des Collegiums erfolgten späteren Zukaufes von weiteren 3500 m^2 die gegenwärtig der Hochschule zugewiesene Grundfläche 14.304 m^2 beträgt.

Die Verhandlungen über den Ankauf und die Abgrenzung dieser Grundfläche hatten bei der grossen Anzahl der daran betheiligten Behörden und Stellen eine längere Zeit in Anspruch genommen, so dass die Baufläche erst Ende Mai des folgenden Jahres (1895) an die Bauleitung übergeben werden konnte.

* * *

An Stelle des vorerwähnten, vom Universitätsgebäude-Inspector Herrn Heinrich verfassten Bauprojectes, in welchem das Hochschulgebäude mit Rücksicht auf möglichste Beschränkung der Baufläche als geschlossenes Viereck mit drei Stockwerken nebst Hoch- und Tiefparterre, jedoch mit einem abgesonderten kleineren Gebäude für die chemischen Institute, geplant war, war inzwischen im Hochbaudepartement des k. k. Ministeriums des Innern ein neues Project ausgearbeitet worden, da die Lage des nunmehr festgestellten Bauplatzes und dessen Umgebung es angezeigt erscheinen liessen, eine offene Bauweise zu wählen, und auch die zur Verfügung stehende grössere Grundfläche eine freiere und geräumigere Gestaltung der ganzen Bauanlage gestattete.

In dem neuen Bauentwurfe, mit dessen Verfassung der Oberingenieur des genannten Baudepartements, Herr Alois Koch, betraut war, wurde demnach das Hauptgebäude mit einer Hauptfront und zwei Seitenflügeln projectirt und das Chemiegebäude, welches nach Anordnung des hohen Unterrichtsministeriums vom Hauptgebäude getrennt herzustellen war, axial in die Mitte des nach rückwärts offenen Hofes des Hauptgebäudes gestellt.

Auf diese Weise konnte auch dem Programmpunkte einer eventuellen Vergrösserung des Gebäudes insoferne Rechnung getragen werden, dass eine Verlängerung eines oder beider Flügel des Hauptgebäudes gegen den Versuchsgarten zu jederzeit möglich erscheint.

Die Vermeidung von geschlossenen Höfen und die damit erreichten Vortheile erschienen somit als ein Hauptmotiv bei der Projectverfassung und ergaben die zur Herstellung der Communication mit dem Chemiegebäude projectirten Verbindungsgänge, welche, in der unteren Etage offen, Durchblicke in den Garten gestatten, und in den oberen Geschossen aus Holz und verglast ausgeführt wurden, günstige architektonische und malerische Motive.

Bei der Verfassung dieses neuen Projectes musste einerseits das Programm, welches durch das frühere, vom Professorencollegium angenommene Project hinsichtlich der erforderlichen Räume und Vertheilung der einzelnen Lehrkanzeln gegeben war, eingehalten, andererseits aber mit der auf Grund des früheren Projectes bewilligten, verhältnissmässig geringen Bausumme gerechnet werden; dieses Project wurde vom hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 29. Mai 1895, und zwar mit dem bereits erwähnten Baukostenbetrage von 630.000 fl. genehmigt*) und der Projectverfasser Herr Oberingenieur Alois Koch mit der Ausarbeitung der Detailpläne und mit der Bauleitung betraut. Die Bauinspection wurde dem k. k. Bauadjuncten Gottlieb Jaroschka übertragen.

Die Oberleitung des Baues führte ein von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem hohen Unterrichtsministerium eingesetztes Baucomité, welches unter dem Vorsitze des Herrn Statthaltereirathes Ernst v. Roretz ausser den beiden oben genannten Herren als Bauleiter und Bauinspicienten aus den Herren k. k. Oberbaurätheh Georg Ptak und Michael Fellner, k. k. Ministerialrath Josef Schiedt, k. k. Rechnungsrevident Leopold Schattanek, dann den Professoren der Hochschule für Bodencultur Gustav Hempel, als damaligem Rector, Adolf Ritter v. Guttenberg und Franz Schwack-

*) Mit Erlass vom 30. Juni 1896, Zahl 15461, wurde vom hohen k. k. Unterrichtsministerium für die innere Einrichtung des Gebäudes ein Nachtragscredit von 35.000 fl. bewilligt, womit die Gesammtkosten des Neubaues einschliesslich der Grunderwerbung und inneren Einrichtung sich auf 665.000 fl. belaufen.

höfer zusammengesetzt war. Nachträglich sind in dieses Baucomité noch die Herren k. k. Ministerialrath Emil Ritter v. Förster als Chef des Hochbaudepartements im k. k. Ministerium des Innern, Professor Adolf Ritter v. Liebenberg und Hofrath Professor Dr. Wilhelm Exner, Letzterer als Rector der Hochschule für das Jahr 1896/97, eingetreten.

Die Functionen des Baucomités sowie der Bauleitung und Bauinspection erscheinen in dem von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei de dato 6. März 1895, Zahl 15889, genehmigten »Regulativ« präcisirt und fanden sämmtliche Baufragen in sechzehn Baucomité-Sitzungen ihre Erledigung. —

* * *

In eine nähere Besprechung der Pläne, auf Grund welcher die Ausführung des Neubaues erfolgte, eingehend, sei auf die angefügten Tafeln, enthaltend eine photographische Abbildung des Gebäudes und vier Grundrisse, hingewiesen, auf welch letzteren auch die Bestimmung der einzelnen Räumlichkeiten ersichtlich gemacht erscheint.

Bei der Vertheilung der Lehrkanzeln wurde auf die Zusammengehörigkeit derselben, sowie auf entsprechende Lage der ein günstiges Licht erfordernden Zeichnungs- und Mikroskopirsäle möglichste Rücksicht genommen; hinsichtlich der Anzahl und Grösse der den einzelnen Lehrkanzeln zugewiesenen Räumlichkeiten war das vom Professorencollegium für diese sowie für die allgemeinen Räume aufgestellte Raumerforderniss massgebend, und wurde dabei allen diesbezüglichen Wünschen nach Thunlichkeit Rechnung getragen.

Von den nebst dem Hauptgebäude und jenem für die chemisch-technologischen Institute ursprünglich noch in das Bauprogramm aufgenommen gewesenen Herstellungen konnten mit Rücksicht auf die gegebene unüberschreitbare Bausumme nur die Herstellung eines Glashauses und eines Vegetationshauses (letzteres für die Lehrkanzel der landwirthschaftlichen Pflanzenproductionslehre) in die dermalige Bauausführung mit einbezogen werden; von dem Baue eines Versuchsstalles sowie von der Herstellung der als Einbauten in den Hofraum geplant gewesenen Hallen aus Eisenconstruction für das land- und forstwirthschaftliche Museum musste, da die Bausumme hiefür nicht ausreicht, Abstand genommen und deren Ausführung einem späteren Zeitpunkte überlassen werden.

Wie die beigegebenen Pläne zeigen, besteht das Hauptgebäude, dessen gegen Osten gerichtete Hauptfront eine Länge von 84 *m* hat, während die beiden Seitenflügel je 66 *m* Länge aufweisen, aus einem theilweise unterkellerten Tiefparterre, einem Hochparterre und einem ersten und zweiten Stocke, und sind über dem Mittelrisalite und den vier Ecken thurmartige Aufbauten ausgeführt.

Das mit einem eigenen Lichthofe zur Beleuchtung des Stiegenhauses und der Corridore versehene Chemiegebäude ist einstöckig und hat in der Westfront eine Länge von 35·4 *m* bei einer Gesammtbreite von 32·9 *m*. Der den Bedürfnissen chemischer Institute entsprechenden Anordnung der einzelnen Räume in demselben wurde besondere Sorgfalt zugewendet.

Der Verkehr zwischen den sämmtlichen Räumen beider Gebäude ist durch die an der Hofseite längs aller Tracte laufenden Corridore von 2·5 bis 2·65 *m* Breite und die bereits vorerwähnten Verbindungsgänge zwischen dem Haupt- und Chemiegebäude vermittelt.

Ausser der an das geräumige Vestibüle sich anschliessenden, von Granitsäulen getragenen Haupttreppe, die zu dem im zweiten Stockwerke des Mittelbaues gelegenen Festsaal emporführt, und jener des Chemiegebäudes sind noch zwei Stiegen in den Seitenflügeln angebracht.

Die beiden Gebäude enthalten ausser den Räumen von 22 Lehrkanzeln mit ihren zum Theile ausgedehnten Laboratorien, Sammlungsräumen etc., dann den Räumen des Rectorates und der Bibliothek noch zehn Hörsäle, wovon zwei für je 100, sieben für je 56 und einer für 20 Hörer, sechs Zeichensäle mit je 20 bis 60 Plätzen, einen Prüfungs- und einen Sitzungsaal, dann drei grosse Säle für das Museum, endlich eine Secretärs- und acht Dienerwohnungen, welch letztere sämmtlich im Tiefparterre beider Gebäude untergebracht sind. Der grosse Hörsaal des Chemiegebäudes, welcher durch zwei Stockwerke geht, bietet in aufsteigender Anordnung der Sitze für 100 bis 120 Hörer Raum. Das grosse Laboratorium für allgemeine Chemie, ein von sieben grossen Fenstern erleuchteter Saal von 20 *m* Länge und 7·8 *m* Breite, enthält 60, ein anstossendes kleineres 32 Arbeitsplätze; ausserdem ist der unter dem grossen Hörsaale im Tiefparterre des Chemiegebäudes gelegene Raum mit allen Einrichtungen versehen, um ihn erforderlichen Falles als drittes Schülerlaboratorium für diese Lehrkanzel verwenden zu können; vorläufig wird derselbe zur Aufstellung der Modellsammlung für landwirthschaftliches Ingenieurwesen benützt werden. Das Laboratorium für chemische Technologie bietet in drei Abtheilungen für 50 Hörer Raum zu chemischen und physiologischen Arbeiten.

Das Bücherdepôt der Bibliothek, am Ende des südlichen Flügels untergebracht, erscheint auf dieselbe Weise wie dasjenige der Wiener Universität aus Eisen construirt, und reicht dasselbe durch drei Stockwerke, welche in fünf Geschosse zur Aufnahme der Bücherkasten getheilt sind, auf welche Weise zur Unterbringung von mehr als 60.000 Bänden Raum geschaffen erscheint.

Der Festsaal der neuen Hochschule, im zweiten Stocke des Mittelbaues gelegen, ist der einzige Raum, welcher, zufolge seiner festlichen Bestimmung, decorativ ausgestattet wurde; die Wände desselben zeigen

reiche Pilasterarchitektur in Holz, demgemäss auch die Bemalung erfolgte. Die eine Stirnwand wird in Zukunft das Bildniss unseres Kaisers schmücken, während in den Füllungen Malereien landschaftlicher Natur angebracht werden sollen. In der Plafondhohlkehle sind, zufolge einer vom Hofrath Professor Exner gegebenen Anregung, die Namen verstorbener Professoren dieser Hochschule ersichtlich.

Ein bedeutender Theil des Tiefparterres ist für Musealzwecke gewidmet, und erscheinen diese Räumlichkeiten auch in baulicher Hinsicht bemerkenswerth, insoferne behufs Gewinnung eines zusammenhängenden grossen Raumes die Mittelmauer durch Pfeiler aus Granit ersetzt ist.

Ausser den in den beigegebenen Grundrissen ersichtlichen Räumlichkeiten enthalten die vier Eckrisalite in ihren dritten Stockwerken, nebst dem bereits oben erwähnten Bücherdepôt, noch zwei Zeichensäle für die Lehrkanzeln der Geodäsie und des landwirthschaftlichen Ingenieurwesens und ein Laboratorium der Lehrkanzel für Meteorologie, Klimatologie und forstliche Standortslehre.

Welchen bedeutenden Gewinn an Räumlichkeiten die Hochschule durch den Neubau zu verzeichnen hat und zugleich wie ungenügend die Räume der bisherigen Unterbringung derselben waren, möge aus nachstehender Gegenüberstellung der Flächengrösse der bisherigen und der im Neubau zur Verfügung stehenden Räume je nach den einzelnen Verwendungszwecken ersehen werden:

	Raumausmass in m^2	
	bisher	im Neubau
Hörsäle, Zeichensäle und Prüfungssaal	700	1235
Laboratorien	828	1353
Sammlungs- und Musealräume	610	1561
Zimmer der Professoren, Docenten und Assistenten	616	940
Rectorat und Festsaal	111	328
Bibliothek	140	373
Wohnungen für Diener und Secretär	341	636
Nebenräume	76	242
Reserve	—	148
Benutzbarer Gesammtraum in m^2	3422	6816

Eine Reserve an Räumen für neu hinzukommende Lehrkanzeln ist insoferne vorhanden, als Räume für die bisher an der Hochschule noch nicht als selbstständig bestehenden Lehrkanzeln für Zoologie und Phytopathologie, dann für eine von der Lehre der Thierzucht getrennte

Lehrkanzel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere in die Raumvertheilung, welche sonst strenge den Bedürfnissen der bestehenden Lehrkanzeln angepasst ist, aufgenommen wurden.

Sämmtliche Räumlichkeiten des Haupt- und Chemiegebäudes, mit Ausnahme der Wohnungen, sind mit einer Niederdruckdampfheizung versehen, zu welchem Zwecke im Keller des Hauptgebäudes zwei Kesselgruppen zu je zwei Kesseln mit zusammen 84 m^2 Heizfläche und im Keller des Chemiegebäudes eine Kesselgruppe zu zwei Kesseln mit zusammen 37 m^2 Heizfläche untergebracht sind. Von den Kesseln gelangt der Dampf durch schmiedeeiserne Rohre in Rippenheizkörper, welche in den verschiedenen Räumen, und zwar grösstentheils in den Fensterparapeten angebracht sind, und welche die Wärmeabgabe besorgen. Die Beheizung des Festsaales erfolgt vermittelst einer Calorifer-Anlage durch warme Luft.

Die Ventilation des Hauptgebäudes erfolgt in der Weise, dass zu den Heizkörpern in den einzelnen Räumen frische Luft zugeleitet werden kann, während die schlechte Luft durch Ventilationsschläuche in den Mittelmauern ihren Abzug findet. Die Ventilation des Chemiegebäudes erfolgt auf künstlichem Wege, indem die vermittelst eines im Keller aufgestellten Gasmotors eingetriebene frische Luft vorgewärmt in die Räumlichkeiten gelangt, wogegen die verdorbene Luft aus diesen durch Lockschornsteine abgesaugt wird.

Die Beleuchtung des Hauses erfolgt mit Leuchtgas, und sind zur Erhöhung des Lichteffectes in den meisten Räumen Auer-Brenner in Anwendung gebracht.

Die Versorgung der neuen Hochschule mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochquellenleitung, während zur Spülung der Pissoirs und Aborte, sowie für den Verbrauch in den chemischen Laboratorien und für die Gartenbespritzung eine Nutzwasserleitung eingerichtet ist. Das Wasser für diese Nutzwasserleitung wird vermittelst eines Windmotors aus dem im Versuchsgarten sich befindlichen $50^1/_2$ *m* tiefen Brunnen gehoben, sodann in ein auf dem Dachboden des Hauptgebäudes befindliches Reservoir von 250 *hl* Inhalt gedrückt, von wo es in die bereits erwähnten Räumlichkeiten gelangt.

An Grundfläche nehmen das Hauptgebäude 2390 m^2, das Chemiegebäude 980 m^2, die Vorgärten und Höfe zusammen 3734 m^2 ein, daher von der der Hochschule zugewiesenen Grundfläche von 14.304 m^2 für die Anlage eines botanischen Gartens und von Versuchsflächen noch 7200 m^2 verbleiben, von welcher Fläche jedoch noch ein Theil für die Herstellung eines Glas- und eines Vegetationshauses, sowie eines Versuchsstalles in Anspruch genommen werden wird. —

* * *

Wenn bei der Ausführung dieses Baues auch in erster Linie die Zweckmässigkeit der Anordnung und Eintheilung massgebend und im Hinblick auf die verhältnissmässig bescheidene Bausumme die grösste Oekonomie geboten war, so wurde doch auch die Rücksicht auf eine der Grösse und Bedeutung des Gebäudes entsprechende architektonische Ausgestaltung desselben nicht ausser Acht gelassen. Insbesondere erschien es geboten, bezüglich der Façadirung der Haupt- und Seitenfronten des Gebäudes der dominirenden Lage desselben und der unmittelbaren Nähe der Cottage-Anlagen mit ihren villenartigen, von Gärten umgebenen Häusern Rechnung zu tragen, was bei Vermeidung kostspieliger Decorationen durch Herstellung eines stärker hervortretenden Hauptgesimses von Holz, eines Thurmes über dem Mittelrisalit und durch steile, mit Ziegeln gedeckte Dächer über der Mitte und den Ecken, sowie durch Anwendung von Rohziegelmauerwerk in den oberen Etagen erzielt wurde.

Eine reichere ornamentale Ausschmückung hat der Mittelbau der Hauptfront, insbesondere durch das monumental ausgeführte dreigliedrige Portale erhalten, über dessen Säulen vier Figuren, einen Landwirth, einen Culturtechniker, einen Forstarbeiter und einen Jäger darstellend, zur Aufstellung gelangten. Zu diesem Hauptportale führt, da dasselbe sowie das anstossende Vestibule in halber Höhe des untersten Geschosses angelegt ist, von der Strasse eine breite Freitreppe empor. Die in beiden Eckrisaliten in den Blindfenstern des ersten Stockes angebrachten Sgraffiten versinnbildlichen in sitzenden weiblichen Figuren Acker- und Gartenbau.

Auch die gegen den Hof des Hauptgebäudes gerichtete Façade des Chemiegebäudes erzielt mit den hohen Bogenfenstern des grossen Hörsaales, über welchen in Schrifttafeln die Namen Saussure, Pasteur, Liebig und Hellriegel verewigt sind, eine günstige architektonische Wirkung. Bei der weiteren ornamentalen Ausstattung des Hauptgebäudes soll auch hervorragender Land- und Forstwirthe Oesterreichs durch Inschriften oder aufzustellende Büsten gedacht werden.

Es möge gestattet sein, hier noch einige Angaben über die für diesen Bau erforderlich gewesenen Herstellungen und zur Verwendung gelangten Baumaterialien nach Zahl und Mass beizufügen.

Das neue Hochschulgebäude enthält 17.500 m^3 Mauerwerk, zu welchem 4,268.000 Stück Ziegel, 730.720 *kg* hydraulischer Kalk und 878.710 *kg* Weisskalk aufgewendet wurden; zum Zwecke einer guten Fundirung mussten ausserdem 740 m^3 Beton hergestellt werden.

An Mauerschliessen waren rund 36.000 *kg* nothwendig, während Traversen im Gesammtgewichte von 255.000 *kg* bei den Scheidemauern und Decken (die Deckenconstruction besteht aus sogenannten Ein-

schubdecken, d. i. aus Tramböden zwischen Traversen) zur Verwendung kamen.

Das Ausmass der Dachflächen, welche mit Strangfalzziegeln der Union-Baumaterialiengesellschaft gedeckt sind, beträgt 4900 m^2.

Die Gesammtfläche der Fussböden aller Geschosse beträgt 6170 m^2, und sind hievon 5140 m^2 aus Buchenbretteln und 1030 m^2 aus Eichenbretteln hergestellt.

Die Gesammtanzahl der Fenster beträgt 616 Stück, und waren hiezu 4100 m^2 Verglasung nothwendig, während sich die Anzahl der Thüren und Thore mit 340 Stück beziffert.

Für die Installation der Niederdruckdampfheizung waren im Haupt- und Chemiegebäude zusammen 5650 m schmiedeeiserne Dampfrohre nöthig. Die Gasleitung erforderte Gasrohre in der Gesammtlänge von 4700 m, die Trink- und Nutzwasserleitung Rohrlängen von zusammen 2320 m, und dienen 52 Wassermuscheln zum Bezug des Hochquellenwassers.

In den Aborträumen befinden sich 57 Closets und 50 Pissoirmuscheln.

Die Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch 740 Gasflammen, wovon 400 mit Auer-Brennern versehen sind.

Wenn die im Vorstehenden gegebenen Daten Aufschluss über die Quantitäten und Stückzahlen der wichtigsten Bauherstellungen geben, so mögen die nachstehenden Tabellen unseren Bericht über den Bau der k. k. Hochschule für Bodencultur auch in Bezug auf die bei den einzelnen Arbeitskategorien betheiligten Firmen und die darauf verwendeten Herstellungskosten ergänzen.

Post Nr.	Arbeits-Kategorie	Unternehmer	Kosten (abgerundet) Gulden
	I. Hauptgebäude, Chemiegebäude, Verbindungsgänge.		
1	Baumeisterarbeiten	Ed. Frauenfeld & Berghof	256.000
2	Steinmetzarbeiten	Joh. Wolfsgruber & Sohn	22.300
3	Zimmermannsarbeiten	Joh. Österreicher	32.300
4	Spenglerarbeiten	Joh. Jaremkiewicz	10.600
5	Ziegeldeckerarbeiten	Mich. Bernhofer	7.100
6	Tischlerarbeiten	I. öst. Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriks-Gesellschaft	40.300
7	Beschläge und Kunstschlosserarbeiten	H. Haustein & Sohn	14.300
8	Schlossergewichtsarbeiten	Lud. Wilhelm	34.100
9	Anstreicherarbeiten	Alois Kolb	5.600
10	Glaserarbeiten	Em. Zechl	5.400
11	Bildhauerarbeiten (ornamental)	Hans Schröfl	2.600
12	Bildhauerarbeiten (figural)	Carl Sterrer	3.900
13	Fensterplachen	Ignaz Pfleger	1.750
14	Pflastererarbeiten	Jos. Kaufmann	4.900
15	Malerarbeiten	Franz Dilger	3.600
16	Gasleitung	Hess, Wolf & Comp. Joh. Kysilka	6.100
17	Wasserleitung	Hess, Wolf & Comp. Joh. Kysilka	11.400
18	Canalisirung	Lederer & Nessenyi	2.100
19	Blitzableiteranlage	Joh. Stögermayr	1.400
20	Metallbuchstaben	Mich. Winkler & Sohn	95
21	Heizung und Ventilation	Kurz, Rietschel & Henneberg Joh. Haag	42.100
22	Hafnerarbeiten	Erse Wiener Productiv-Genossenschaft der Hafner	400
23	Aufzug	Theod. D'Ester	630
24	Uhr	Emil Schauer	464
25	Holzcementbedachung	Joh. Bosch	110
26	Gitterstrickerarbeiten	Joh. Meerkatz	800
27	Unvorhergesehene und Regiekosten	—	12.900
28	Canaleinmündungsgebühren, Gas- und Wassereinleitung, Gleichengeld	—	3.350
29	Ausheizung des Neubaues mit Steinkohle	Ad. Schramek	800
30	Bauleitungskosten	—	13.500
31	Grundankauf	—	52.561
		Fürtrag . . fl.	593.460

Post-Nr.	Arbeits-Kategorie	Unternehmer	Kosten (abgerundet) Gulden
		Uebertrag . . fl.	593.460
	II. Innere Einrichtung.		
	***A.* Hörsäle.**		
32	Bänke, Podien, Katheder und Kleiderrechen	Franz Riedl	3.000
33	Schultafeln	Aug. Fessler	900
	***B.* Bibliothek.**		
34	Eisenconstruction	R. Ph. Waagner	7.720
35	Anstreicherarbeiten	Al. Kolb	330
36	Bücherrepositorien	I. öst. Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriks-Gesellschaft	1.100
	***C.* Möbel, Beleuchtungskörper etc.**		
37	Einrichtung von 17 Lehrkanzeln, des Festsaales, des Rectorates und des Lesesaales	I. öst. Thüren-, Fenster- und Fussboden-Fabriks-Gesellschaft	23.500
38	Reparaturen und diverse Anschaffungen	—	5.420
39	Geräthe und Apparate	—	2.000
40	Beleuchtungskörper und Auerbrenner	Hess, Wolf & Comp. Joh. Kysilka	5.500
41	Armstühle und Sessel aus gebogenem Holze	Gebrüder Thonet	830
42	Aufschrifttafeln aus Metall	Mich. Winkler & Sohn	250
	***D.* Uebersiedlung.**		
43	Ueberführung der brauchbaren Möbel in das neue Haus	F. Dangl	1.200
44	Unvorhergesehene und Regiekosten	—	590
	III. Garten.		
45	Gartenherstellung	—	3.300
46	Brunnenablösung	—	1.500
47	Windmotor mit Nutzwasserleitung	Jos. Friedländer	3.800
	IV. Glashaus.		
48	Glashaus inclusive Heizanlage	—	6.000
	V. Vegetationshaus.		
49	Vegetationshaus inclusive Geleiseanlagen und Wägelchen	—	5.000
50	Collaudirung	—	600
		Gesammtsumme . . fl.	665.000

Auf Grund der am 8. Mai 1895 vorgenommenen commissionellen Bauverhandlung wurde seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterm 24. Mai 1895, Z. 45602, die Baubewilligung ertheilt. Die Bauarbeiten auf dem Bauplatze begannen bereits am 20. Mai 1895 und wurden von diesem Zeitpunkte an bis zur Beendigung des Baues ohne Unterbrechung fortgeführt.

Sollte der für die Fertigstellung gegebene Termin eingehalten werden, so war es nothwendig, die Bauherstellungen in solcher Weise zu fördern, dass der Neubau noch im Herbste des ersten Baujahres (1895) unter Dach gebracht und dadurch gegen die Witterungseinflüsse des Winters geschützt werden konnte. Es erschien letzteres um so wichtiger, als der Neubau im nächsten Jahre schon bezogen, demnach vollkommen trocken der Benützung übergeben werden musste. Nachdem der erwähnte Bauzustand erreicht war, konnten auch während der Wintermonate verschiedene Herstellungen im Innern des Gebäudes vorgenommen und mit Beginn der Bausaison im Frühjahre 1896 sämmtliche Bauarbeiten in jenem Umfange aufgenommen werden, welche die Vollendung des Neubaues Ende October 1896 mit Sicherheit erwarten liessen.

Diese Thatsache ist nun eingetreten!

Durch das Zusammenwirken aller Factoren ist es gelungen, diesen umfangreichen Bau in der Zeit von 17 Monaten zu vollenden und mit Beginn des ersten Semesters 1896 seiner Bestimmung zu übergeben.

Ein stolzer, prächtiger Bau schaut heute, umgeben von freundlichen Villen und Parkanlagen und umkränzt von den Ausläufern des Wienerwaldes, weit hinaus ins Land und über die zu seinen Füssen liegende Residenzstadt; die in Goldlettern über dem Hauptportale angebrachte Aufschrift, welche diesen Bau als »K. k. Hochschule für Bodencultur« bezeichnet, bekundet nach aussen die erfreuliche Thatsache, dass hier die höchste Lehrstätte für Land- und Forstwirthschaft nunmehr ein dauerndes und der Bedeutung der Bodencultur in Oesterreich würdiges Heim gefunden hat, welche Thatsache wir als einen glänzenden Lichtblick in der Geschichte unserer Hochschule, sowie des land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtes überhaupt, mit voller Befriedigung und aufrichtiger Dankbarkeit verzeichnen.



INHALT.





K. k. Hochschule für Bodencultur

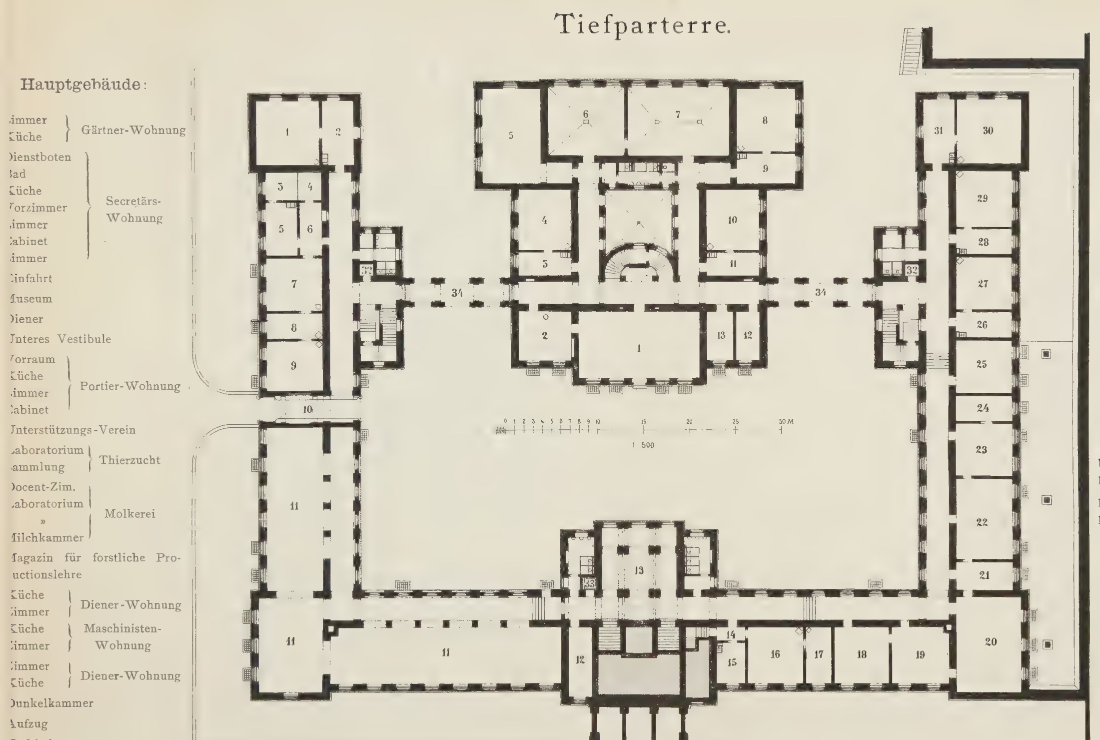


Lichtdruck von J. Löwy, k. k. Hof-Photograph, Wien.





Tiefparterre.



Chemiegebäude:

1 Museum
2 Assistenten-Wohnung
3 Küche } Laboranten-Wohnung
4 Zimmer
5. Electrotechnik
6. Laboratorium f. chem. Techn.
7 » » »
8 Zimmer } Laboranten-Wohnung
9 Küche
10 Zimmer } Hausbesorger
11 Küche
12 Destillation } allg. Chemie
13 Säurekammer

Photolit v. Guberner & Hierhammer Wien IV Hptstr 51





Hochparterre.

Hauptgebäude:

1 Mikroscopie- u. Hörsaal
2 Laboratorium
3 Sammlung
4 Assistent
5 chem. Handlaboratorium
6 phisiol. »
7 Sammlung
8 Professor
} landwirthschaftliche Productionslehre

9 Professor
10 Sammlung
} Physik und Mathematik

I II III Hörsäle

11 Sammlung
12 Laboratorium
13 Professor
} Zoologie

14 Docent Zimmer
15 Vestibule
16 Portierloge

17 Sammlung
18 Sammlung
19 Assistent
20 Professor
} Thierzucht

21 Laboratorium
22 Professor
} Phyto-Pathol.

23
24
} Reserve

25 Sammlung
26 Bibliothek
27 Professor
28 Assistent
29 Quecksilberkammer
30 Dunkelkammer
31 Laboratorium
32 Diener-Zimmer
} Botanik

33 Dunkelkammer
34 Aufzug
35 Buffet
36 Verbindungsgang

Chemiegebäude:

IX Hörsaal

1 Vorbereitungs-Zimmer
2 Material-Depot
3 Waschraum
4 Apparate
5 Dunkelkammer
6 Uebungslaboratorium für Praktikanten
7 Laboratorium
8 Assistenten-Laborat.
9 Waagzimmer
10 Professor u. Bibliothek
11 Laboratorium des Professors
12 Präparate
13 Assistent
14 Stiege zum Hörsaal
} allgemeine Chemie

1:500

Photolit. v. Guberner & Hierhammer Wien IV Ilptstr 51

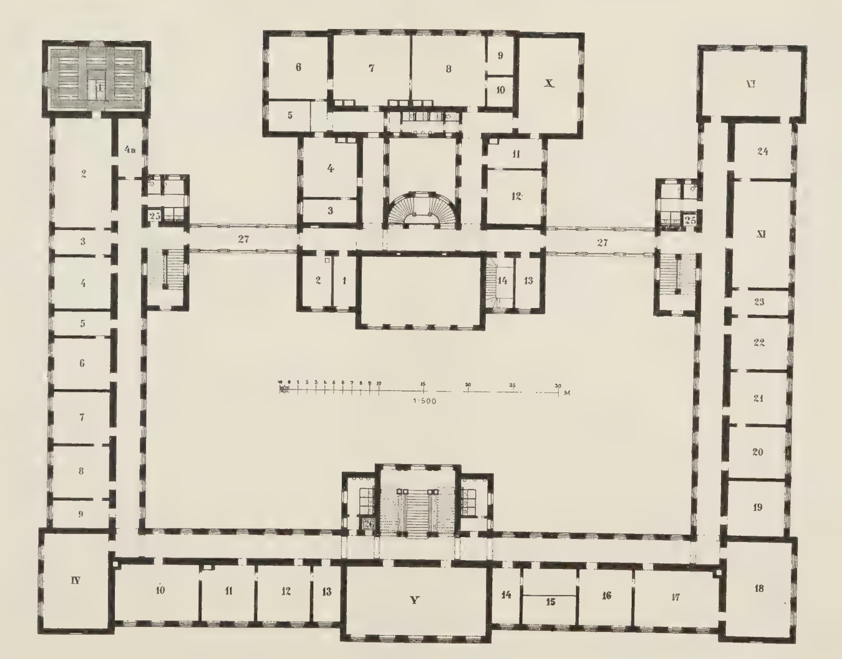




I. Stock.

Hauptgebäude:

- Bücher-Depôt, Lesesaal, Garderobe, Lesezim. d. Prof., Custos — Bibliothek
- Assistent, Professor — landwirthsch. Betriebslehre
- Professor, Sammlung, Assistent — forstliche Betriebslehre
- V, VI Hörsäle
- Sammlung, Laboratorium, Professor, Assistent — forstliche Productionslehre
- Sekretär, Kanzlei, Rektorzim., Sitzungssaal — Rektorat
- Prüfungssaal
- Prof. f. Volkswirthschaftslehre
- Professor, Sammlung, Sammlung, Assistent, Zeichensaal, Professor — allgem. u. forstliches Bauingenieurwesen
- Dunkelkammer
- Aufzug
- Verbindungsgang



Chemiegebäude:

1 Bibliothek
2 Assistenten-Wohnung
3 Waagzimmer
4 Assistenten-Laboratorium
5 Pressen- u. Waschraum
6 Schüler-Laboratorium u. Waagzimmer
7 Schüler-Laboratorium
8 Schüler-Laboratorium
9 Waagzimmer
10 Camera obscura
X Hörsaal
11 Vorbereitungs-Zimmer
12 Laboratorium d. Prof.
13 Sammlung
14 Bodenstiege

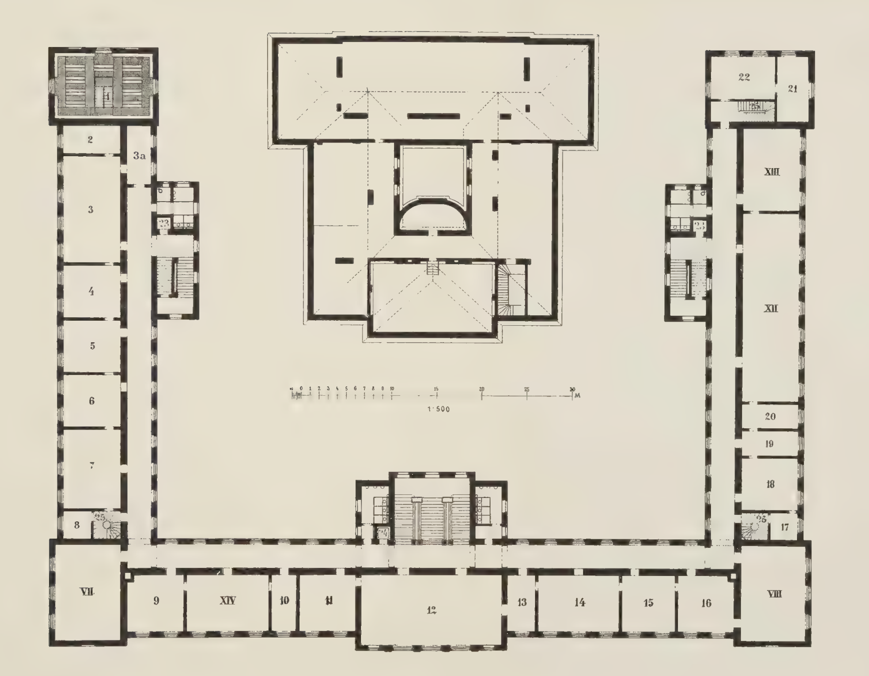
(1–13: Chemische Technologie)

Photolit. v. Guberner & Hierhammer Wien IV Hptstr. 5.





II. Stock.



1 Bücher-Depôt

2 Sammlung, 3 Sammlung, 3a Laboratorium, 4 Professor — Mineralogie

5 Professor, 6 Sammlung — landw. Maschinenwes.

7 Sammlung, 8 Diener, VII Hörsaal, 9 Professor, XIV Zeichensaal, 10 Assistent — landwirthsch. Bau- u. Ingenieurwes.

11 Vorraum zur Aula

12 Aula

13 Garderobe

14 Laboratorium, 15 Sammlung, 16 Professor — Forstschutz

VIII Hörsaal

17 Diener, 18 Professor, 19 Professor, 20 Assistent, XII–XIII Zeichensäle — Darstellende Geometrie u. Geodäsie.

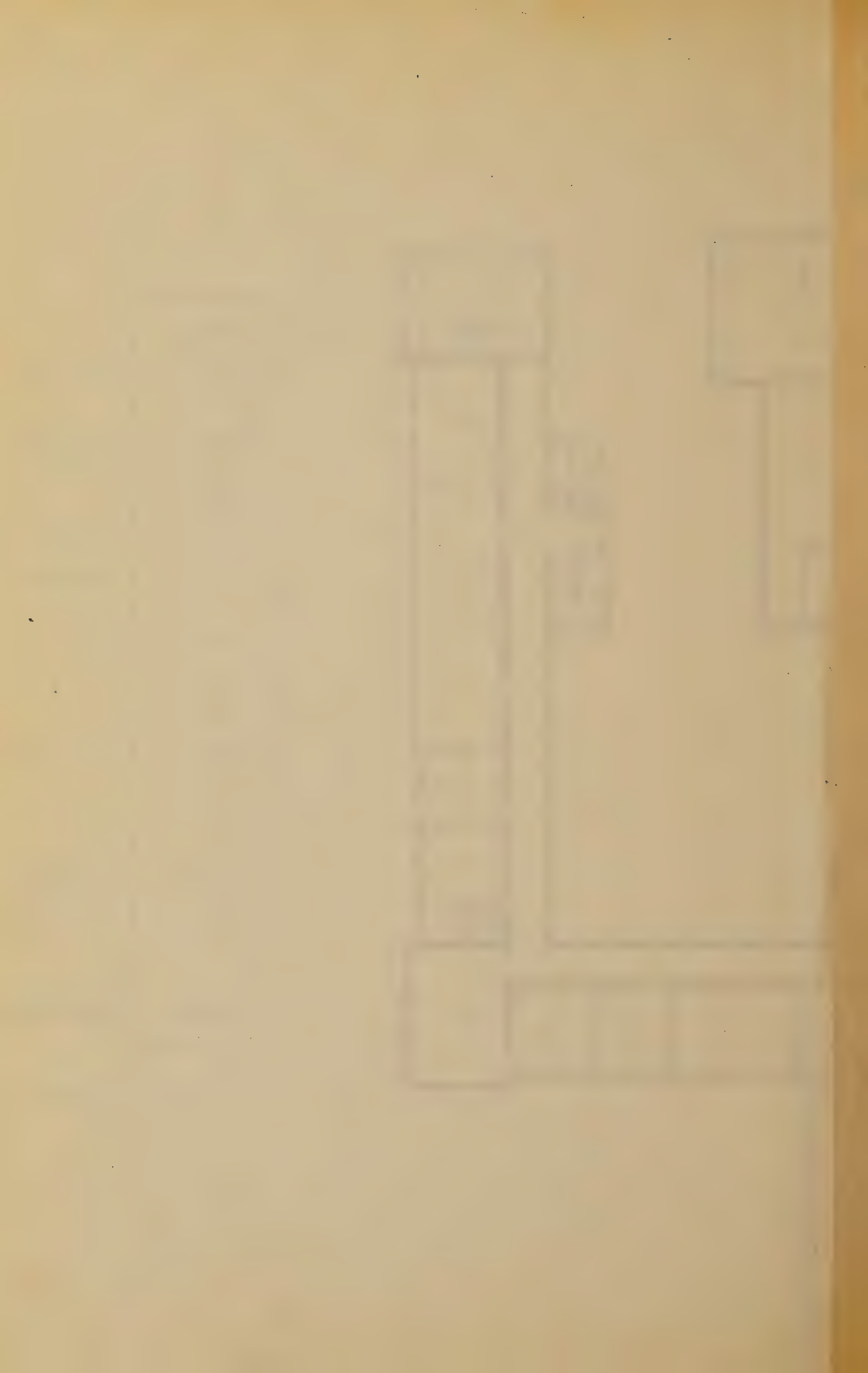
21 Professor, 22 Sammlung — Meteorologie u. Klimatolog.

23 Dunkelkammer

24 Aufzug

25 Stiege zu den Aufbauten

Photolit. v. Guberner & Hierhammer Wien IV Hptstr 51







DIE ETHISCHE

AUSGESTALTUNG DER EHE

IM

CULTURLEBEN DER VÖLKER.

VORTRAG

GEHALTEN AM 26. NOVEMBER 1892 IN DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT ZU TROPPAU BEI DER FEIER IHRES FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTANDES

VON

DR. CARL GROSS,
K. K. REGIERUNGSRATH UND O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER K. K. UNIVERSITÄT WIEN.



WIEN 1892.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.



DIE ETHISCHE

AUSGESTALTUNG DER EHE

IM

CULTURLEBEN DER VÖLKER.

VORTRAG

GEHALTEN AM 26. NOVEMBER 1892 IN DER JURISTISCHEN
GESELLSCHAFT ZU TROPPAU BEI DER
FEIER IHRES FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN BESTANDES

VON

DR. CARL GROSS,
K. K. REGIERUNGSRATH UND O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE
AN DER K. K. UNIVERSITÄT WIEN.



WIEN 1892.
MANZ'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.



Hochansehnliche Versammlung!

Ich folge dem ehrenvollen Rufe der juristischen Gesellschaft meines geliebten Heimatlandes, indem ich mir Ihre geneigte Aufmerksamkeit für einige Zeit erbitte, um ein Verhältniss zu besprechen, welches das Hauptfundament bildet für alles menschliche Gemeinschaftsleben, in dessen Gestaltung das physische und geistige Gedeihen des Menschen seine Wurzeln findet, ein Verhältniss, in welchem der eine Theil von Ihnen, meine hochverehrten Zuhörer! sein schönstes Lebensglück bereits gefunden hat und zu welchem der andere Theil wohl aufblicken mag als zu der Quelle, aus welcher auch er sich noch die edelsten Blüthen seiner Zukunft erhofft.

Es ist das Institut der Ehe, von welchem ich zu sprechen gedenke und ich will Ihnen da gar nichts Neues sagen, sondern dasjenige vorbringen, was ich im Wesentlichen bereits im Jahre 1878 beim Antritte des Rectorates der k. k. Grazer Universität auszuführen die Ehre hatte. Nicht so sehr von der specifisch juristischen Gestaltung, welche dieses Institut durch die Gesetze des einen oder des anderen Staates, dieser oder jener Religionsgemeinschaft gefunden hat, will ich sprechen, sondern vielmehr von der thatsächlichen Gestaltung will ich reden, welche dasselbe durch die Sitte des Volkes in der Entwicklung seines allgemeinen Culturlebens erlangt hat und die gewiss mit vollem Rechte als der Barometer der Sittlich-

keit eines Volkes bezeichnet wird.[1]) Denn wie hoch man auch die Bedeutung und den Werth stricter Normirung durch rechtliche Satzung anschlagen mag, soviel steht fest, dass es gar nicht in der Macht rechtlicher Normirung liegt, die volle ethische Tiefe dieses Verhältnisses zu erschöpfen und den gesammten, ebenso zarten, als hochgewichtigen Gehalt desselben zu umfassen. Sowie auch heutzutage noch Derjenige schon verloren wäre, der sich im concreten Falle darauf angewiesen sähe, das, was dieses Verhältniss ihm und seinem ganzen Leben zu bieten berufen ist, unter Hinweis auf Recht und Gesetz durch den Spruch des Richters sich zu verschaffen, ebenso wäre es verkehrt, ein vollständiges Bild dessen, was die Ehe in dieser oder jener Zeit bei diesem oder jenem Volke in Wirklichkeit war, lediglich aus den rechtlichen Bestimmungen desselben gewinnen zu wollen.

I.

Dass Mann und Weib blos in momentane Berührung mit einander treten und unbekümmert um die naturgesetzlichen Consequenzen derselben ein durchaus gesondertes Einzelleben führen, das ist ein Zustand, welcher im Leben der Menschheit, soweit wenigstens die Geschichte Kunde gibt, niemals geherrscht hat. Ja die Beobachtung des Lebens der höher organisirten Thierwelt ergibt, dass ein solcher Zustand auch bei rein Darwinistischer Auffassung der Entwicklung der Menschheit nicht angenommen werden kann. Bei Nomaden, wie bei den Wilden der Urwälder, bei den Bewohnern des äussersten Nordens, wie des Südens führt die Berührung der beiden Geschlechter immer zu einer gewissen Gemeinschaft

[1]) *Ihering*, Geist des römischen Rechts. 3. Aufl., Leipzig 1874, II, S. 208.

zwischen bestimmten Individuen, welche sich in einem mehr oder weniger andauernden Zusammenleben derselben manifestirt. Das Verhältniss, um das es sich bei der Ehe handelt, ist eben emporgewachsen aus dem innersten Wesen der überall sich gleichbleibenden menschlichen Natur. Aber welch ein immenser Unterschied zwischen der Gemeinschaft, welche das hochcultivirte Volk in der Ehe erkennet und jener, die das Volk der Wildniss führte und auch heutzutage noch führt!

II.

Das erste Element dieser Gemeinschaft und zugleich dasjenige, welches für die Durchbildung derselben das massgebendste ist, liegt in der Zahl der Individuen, welche in dieselbe treten. Der rohe Naturmensch kennt hiefür einen anderen Massstab nicht, als die Grenzen der dem Individuum eigenen physischen Kraft und daher ist Polygamie eine ganz allgemeine, durchgreifende Erscheinung bei allen Stämmen und Völkerschaften, die sich noch im Naturzustande befinden. Und zwar begünstigt eben die physische Beschaffenheit des Individuums die Mehrzahl in dieser Gemeinschaft nur auf Seite des weiblichen Theiles, so dass die Polygamie regelmässig nur als Polygynie auftritt und die Polyandrie nur eine ganz sporadische Erscheinung bildet, wie z. B. bei den Bewohnern des Feuerlandes an der Südspitze von Amerika, bei den Eskimos, bei Stämmen im Himalaya, in Thibet, an der Küste von Malabar und in verschiedenen Theilen Ostindiens.[2]) Wesentlich befördert und selbst auf einer hohen Culturstufe noch

---

[2]) S. *Klemm*, Culturgeschichte der Menschheit. Leipzig 1843—1852, I, S. 328; II, S. 204; VII, S. 114, 115. — *Unger*, Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Wien 1850, S. 9, 10.

conservirt wurde diese polygamische Gestaltung der Ehe durch die Auffassung, dass der Zweck der Ehe nahezu ausschliesslich in der Erlangung von Nachkommenschaft, und zwar insbesondere männlicher Nachkommenschaft liege, und dies ist in der That der einzige Grund, welcher verhindert, die noch heute bestehende Polygamie der gesammten mohamedanischen Völkerschaften, sowie die Verbindung vielfachen Concubinates mit der Ehe bei den Chinesen und Japanesen lediglich als eine Legitimirung ausschweifender Sinnlichkeit zu betrachten.

Die nächste und praktisch wohl am meisten durchgreifende Schranke dagegen fand die polygamische Ehe einerseits in dem Umstande, dass fast bei allen derselben anhängenden Volksstämmen die Frau im vollen materiellen Sinne des Wortes erkauft werden musste, andererseits an der im Zusammenleben sich thatsächlich doch überall herausstellenden Nothwendigkeit, dass der Mann das zum Unterhalte des Weibes und der Kinder Erforderliche herbeischaffe. Demgemäss reducirte sich die praktische Pflege der Polygamie sehr bald auf den Satz: Der Mann darf so viele Frauen nehmen, als er zu erkaufen und zu ernähren vermag und wenn uns von den Völkern, welche die Polygamie auch heute noch zu ihren gesetzlichen Institutionen zählen, berichtet wird, es entfalle trotzdem auch da auf 100 Männer kaum Einer, der zwei Frauen und auf 1000 Männer kaum Einer, der mehr als zwei Weiber hat [3]), so ist es eben dieser rein ökonomische Grund, welcher das genannte, bei religiöser und gesetzlicher Sanction in der That überraschende Verhältniss herbeiführt. Darin liegt wohl der Beweis, dass der Polygamie thatsächlich auch dort, wo

---

3) S. *Unger*, l. c. S. 47.

die dieselbe zersetzenden ethischen Momente nicht zum Durchbruche gekommen sind, der wesentlichste Theil ihres Herrschaftsgebietes entrissen ist.

Zu vollständiger und principieller Beschränkung der ehelichen Gemeinschaft auf das einzelne Individuum des einen und des anderen Geschlechtes führte erst die allmälig dämmernde Erkenntniss und die sodann von Volk zu Volk, von einer Culturstufe zur anderen immer mehr fortschreitende und sich festigende Entwicklung des ethischen Gehaltes der in der Ehe liegenden Gemeinschaft. Ein gesunder sittlicher Sinn hatte bei manchen Völkern, wie z. B. bei den Skythen, Tscherkessen, Römern und Germanen[4]), lange bevor sie zu einer auch nur einigermassen belangreichen Cultur gelangten, die Ehe zur nahezu ausnahmslosen Monogamie gestaltet, ohne dass dies durch irgend ein von ihnen anerkanntes Gesetz oder Gebot ausdrücklich wäre ausgesprochen worden. Und als dann veredelte Sitte die geistige und gemüthliche Vertiefung des in der Ehe liegenden Gemeinschaftsverhältnisses durchgesetzt hatte, da ergab sich die monogamische Gestaltung desselben als eine nothwendige Consequenz eben dieser Vertiefung und wir dürfen heutzutage die Monogamie wohl geradezu als ein Kriterium unserer Civilisation bezeichnen.

III.

Ein weiteres Moment, das für die Entwicklung der Ehe entscheidende Bedeutung hat, ist die Dauer des durch

---

[4]) *Klemm*, l. c. IV, S. 27; VIII, S. 16; IX, S. 33; *Unger*, l. c. S. 74. Bemerkenswerth bezüglich der Germanen ist insbesondere die Stelle in Tacitus Germania, 18 bei *Klemm*, l. c. IV, S. 27, Note: »Severa illic matrimonia; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.«

dieselbe begründeten Bundes. Auch in dieser Richtung liegt dem im Grossen und Ganzen blos physischen Impulsen gehorchenden Menschen eine besonders lange währende Verbindung oder gar ein das ganze Leben umfassendes Gemeinschaftsverhältniss keineswegs nahe. Die unleugbare Neigung der menschlichen Natur zum Wechsel lähmt die Wirkungen, welche die im Zusammenleben hervortretenden Thatsachen auch auf ein rohes Gemüth zu üben nicht verfehlen und tritt der Festigung des Bundes immer wieder entgegen. Daher gehört denn auch die freie, zu grossem Theile ganz in das Belieben beider oder auch nur des männlichen Theiles gestellte Ehescheidung zur regelmässigen Gestaltung der Ehe bei fast allen Naturvölkern. Selbst bei den wenigen Nationen, von welchen wir, wie von den Römern, den Germanen und den Slaven [5]), wissen, dass bei ihnen schon in der ältesten Zeit ihrer Geschichte Ehescheidungen thatsächlich nur sehr selten vorkamen und denjenigen, der leichtsinnig dazu schritt, der Verachtung aussetzten, hielt die ursprüngliche Strenge nicht immer Stand. So ist z. B. bezüglich der Römer bekannt, dass bis zum 6. Jahrhundert der Stadt Ehescheidungen in der That etwas sehr Seltenes waren und muthwillig unternommene durch den Censor gerügt wurden, während sie in der letzten republikanischen und zu Anfang der Kaiserzeit so häufig wurden, dass *Seneca* sagt, die Frauen zählten die Jahre nicht mehr nach den Consuln, sondern nach ihren Männern.

Doch der im ehelichen Zusammenleben immer kräftiger zur Geltung und Anerkennung gelangte Werth des Wirkens der weiblichen Persönlichkeit in dieser Gemeinschaft, der Ein-

---

[5]) *Klemm*, l. c. IX, S. 31 u. ff.; X, S. 82; *Unger*, l. c. S. 106, 108 u. ff.; *v. Scheurl*, Institutionen. Erlangen 1855, §. 175.

tritt von Kindern in dieselbe und die Erweiterung der ehelichen zur Familiengemeinschaft überwand nach und nach alle die Dauer und Festigung des ehelichen Bundes bedrohenden Neigungen und verminderte einerseits die Zahl und erhöhte andererseits das Gewicht der Gründe, aus welchen die Lösung der Ehe noch als zulässig erkannt wurde. Dass aber die Ehe ihrem Wesen nach unlöslich sei und die Trennung derselben nur dort zugelassen werden könne, wo die nämlichen ethischen Momente, welche der Ehe in der postulirten Unlösbarkeit die höchste sittliche Kraft verleihen, ein Noth- oder Rettungsmittel für den einen oder beide Gatten unabweislich fordern, das ist ein Ergebniss, welches erst die volle Durchbildung des sittlichen Gehaltes der ehelichen Gemeinschaft mit sich brachte, ein Ergebniss, wie es heutzutage in der Sitte und Gesetzgebung der civilisirten Völker wohl überall vorliegt und über welches nur das bekannte Dogma der katholischen Kirche von der absoluten Unlösbarkeit einer consumirten Ehe noch hinausgreift.

IV.

Das wichtigste Element der Entwicklung der Ehe liegt aber in der Gestaltung und Ausbildung der thatsächlichen Lebensgemeinschaft, zu welcher die Ehe eben ihrem Zwecke gemäss führt. Hiefür muss vor Allem die allgemeine Stellung, welche der Frau bei einem Volke zugewiesen ist, massgebend wirken. Wo die Frau als blosses Lastthier des Mannes erscheint, oder höchstens unter dem Gesichtspunkte einer tief unter der Würde und streng unter der Herrschaft des Mannes stehenden Magd gefasst wird[6]), da kann von Ent-

[6]) Dies ist thatsächlich der Fall bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl der im urwüchsigen Naturzustande befindlichen Volksstämme, sowie bei

faltung und Pflege eines innigen, in der Tiefe des Gemüthes sich einwurzelnden und von da Kraft und Bestand schöpfenden Gemeinschaftsverhältnisses selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Beziehung zwischen Mann und Frau trägt da den Stempel entweder der gleichen Rohheit, die alle übrigen Lebensäusserungen und Beziehungen des Naturmenschen beherrscht, oder der nämlichen Tyrannei, die im Allgemeinen der Seele des Geknechteten Heuchelei und Falschheit abnöthigt und das Familienleben insbesondere vergiftet. Für den Grundzug, den das sittliche Eheverhältniss in der Treue besitzt, herrscht da entweder gar keine Empfindung [7]), oder wo solche herrscht, ist sie nur eine ganz einseitige und entbehrt, wie z. B. bei den mohamedanischen Orientalen, jedwedes moralischen Bodens, indem sie eben nur den Charakter angstvoller Bemühung zur Sicherung eines Genussmittels an sich trägt. Die Frau ist da Object der Aneignung, wie jeder andere Gebrauchs- oder Verkehrsgegenstand, Frauenraub und Frauenkauf [8]) walten da in der realsten, verwegensten Bedeutung des Wortes. Selbst

---

den mohamedanischen Orientalen, deren raffinirter, schrankenloser Despotismus die Frau unter dem Joche einer geradezu entehrenden Stellung gebeugt hält. S. *Klemm*, l. c. I, S. 235, 289, 329, 336; II, S. 74, 211; III, S. 279; IV, S. 301; VII, S. 108 u. ff.; X, S. 82; *Unger*, l. c. S. 11, 12, 44 u. ff.

[7]) Wie z. B. bei den Buschmännern, Eskimos, Tungusen, Koräken, Teleuten, einzelnen Indianerstämmen Nordamerikas, bei den Negern an der Goldküste. S. *Klemm*, l. c. I, S. 336; II, S. 81, 204; III, S. 56, 282; VII, S. 115, 116.

[8]) S. *Klemm*, l. c. I, S. 288; II, S. 205; III, S. 54—56, 165, 277, 280, 281; IV, S. 25, 26, 146—148; VI, S. 106, 107; VII, S. 110; VIII, S. 28, 84, 85; IX, S. 32; X, S. 81; *Unger*, l. c. S. 11 u. v. a.; *F. Hofmann*, Verlobungs- und Trauring. Wien 1870, S. 2 u. ff.; *Friedberg*, Recht der Eheschliessung. Leipzig 1865, S. 18 u. ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung. Weimar 1875, S. 22 u. ff.

der feinsinnige Grieche sucht noch auf dem Gipfel seiner Cultur in der Frau lediglich eine sorgsame Pflegerin seines Hauswesens und die Quelle für erwünschte Nachkommenschaft, er drängt sie in das γυναικεῖον zurück, vernachlässigt ihre geistige Ausbildung, durch welche sie sich ihm ebenbürtig machen könnte und kommt über die vorwiegend sinnliche Auffassung des Geschlechtsverhältnisses nicht hinaus. [9])

Die Keime jener tiefen Innigkeit, zu welcher sich der Gehalt der ehelichen Gemeinschaft in der Gesittung schliesslich gestaltet und durch die er sich zu hoher ethischer Macht aufgeschwungen hat, konnten zu segensreicher Entwicklung und Fortbildung nur erspriessen bei jenen Völkern, bei denen die Frau überhaupt eine würdigere, geachtete Stellung einnahm, wie dies bei den Tscherkessen, den alten Egyptern, Indern, den Chinesen und Japanesen, den alten Galliern, den Römern und vorzugsweise bei den Germanen der Fall ist. [10]) Ungeachtet eines strengen, gesetzlich bestimmten Gewaltverhältnisses, in welchem die Frau nicht blos bei Römern und Germanen, sondern bei allen Völkern des indogermanischen Stammes auch während der Ehe stand, nahm die Achtung und würdige Behandlung, welche die Frau im Allgemeinen fand, dadurch, dass sie Gattin und Mutter wurde, sehr wesentlich zu. In der stillen Zurückgezogenheit des ehelichen Zusammenlebens erschloss sich die weiche, milde Seite des nach Aussen hin harten, schroffen Mannes, er suchte und fand in dem tiefen Gemüthe

---

[9]) S. *Klemm*, l. c. VIII, S. 83 u. ff.; *Unger*, l. c. S. 55 u. ff.; *Lasaulx*, Zur Geschichte und Philosophie der Ehe bei den Griechen. München 1852, S. 80 u. ff.

[10]) S. *Klemm*, l. c. IV, S. 22 u. ff., 152, 154, 301; V, S. 313; VI, S. 102 u. ff., 515; VIII, S. 28, 360 u. ff.; IX, S. 34 u. ff.; *Ihering*, l. c. II, S. 203 u. ff.; *Unger*, l. c. S. 74 u. ff.

des Weibes die vielfältigsten Berührungspunkte, welche durch den Hinzutritt von Kindern vermehrt und verstärkt die Seelen in einander schlingen, das ganze Wesen der beiden Persönlichkeiten ergreifen und durchdringen. Die wechselvollen Geschicke des Lebens drängten einerseits zu dieser inneren geistigen und gemüthlichen Vereinigung hin und erwiesen andererseits die segensreichsten Wirkungen derselben nicht blos für das Glück der beiden verbundenen Personen, sondern vor Allem für das Gedeihen des Familienlebens, für die höchste Aufgabe dieser Gemeinschaft, die Erziehung der Kinder und je mehr die natürliche Anlage eines Volkes oder die fortschreitende Cultur Geist und Herz für solche Auffassung und Bethätigung empfänglich machte, desto fester musste dieselbe sich einwurzeln und sich selbst zu einem wesentlichen Bestandtheile der Gesittung gestalten.

In diesem Entwicklungsstadium erscheint die Ehe nicht mehr als ein blos auf den physiologischen Geschlechtsunterschied gebautes, auf *bestimmte einzelne* Zwecke oder Beziehungen beschränktes, sondern als ein auf *die ganze geistige und körperliche Wesensverschiedenheit* von Mann und Weib gegründetes, das gesammte Wesen des Menschen umfassendes und zur Vereinigung führendes Gemeinschaftsverhältniss. Die physischen Bedingungen der Ehe werden da in sittlichem Geiste erfasst und treten gegenüber der zur Bethätigung gelangenden vollen inneren Hingebung der ganzen Persönlichkeit und in der daraus fliessenden Gemeinschaft des gesammten äusseren Lebens mehr in den Hintergrund. Diese Ausdehnung und innerliche Vertiefung des ehelichen Gemeinschaftsverhältnisses bildet zugleich die einzig sichere und erspriessliche Basis für die sittliche Erziehung der Kinder, wie für das ganze Familienleben und verleiht in dem absolut

massgebenden Einflusse dessen auf die Gesittung und das Leben des gesammten Volkes der Ehe erst die volle hohe Weihe.

V.

Es lässt sich nun allerdings nicht sagen, dass diese Entwicklung des Gehaltes der ehelichen Gemeinschaft sich bei all den zuletzt genannten Völkern gleichmässig und bis zu dem eben bezeichneten Grade der Vollendung vollzogen habe. Die alten Egypter, die Inder und Tscherkessen, die Chinesen und Japanesen, wie die alten Gallier [11]) haben sich trotz alles Gefühles für sittliche Würde, trotz hoher Achtung der Frauen und Heilighaltung der Ehe zu solch inniger Gestaltung des ehelichen und Familienlebens nie aufzuschwingen vermocht. Nicht blos die Gestattung von Nebenfrauen, sondern auch andere, bei einem Volke, das die Ehe ausdrücklich als die Grundlage der guten Sitten bezeichnet, fast unbegreifliche Dinge, wie die Aussetzung oder Ermordung der Kinder bei den Chinesen [12]), stehen damit in grellem Widerspruche. Ebenso ist einleuchtend, dass diese von der gesunden sittlichen Anlage des Volkes ausgegangene und getragene Entwicklung sich nur allmälig und unter Mitwirkung aller sittigenden, culturfördernden Elemente, namentlich der Religion, vollzog und dass insbesondere das Christenthum zu dieser Mitwirkung ganz vorzügliche Eignung hatte und thatsächlich auch mächtigen Beitrag leistete. Doch schon die alten heidnischen Römer haben das eben geschilderte Verhältniss im Wesentlichen richtig erfasst und daran ändert die Thatsache Nichts, dass die römische Ehe

---

[11]) S. die Citate der vorigen Note.

[12]) S. *Klemm*, l. c. VI, S. 102, 111, 112.

der späteren Zeit in einem gewaltigen Contraste dazu steht.[13]) Die bekannte römisch-rechtliche Definition: Die Ehe sei ein »consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio«, eine »conjunctio individuam consuetudinem vitae continens«[14]) drückt das sehr gut aus, sie wurde nicht nur vom canonischen Rechte vollkommen wörtlich aufgenommen[15]), sondern wir dürfen uns, was eben die kurze Definition anbelangt, auch heutzutage kaum damit schmeicheln, eine viel treffendere an ihre Stelle setzen zu können.

Zu voller Entwicklung, idealer, schwunghafter Auffassung und ganzer, gemüthvoller Verwirklichung ist aber dieser umfassende, tief ethische Gehalt des Ehebundes erst bei den Germanen gelangt, und zwar auch schon bei den heidnischen Germanen, deren strenge Sittenreinheit und tiefes Gemüth gerade in Bezug auf die Ehe ja schon *Tacitus* so glänzend bekundet.[16]) Die Verehrung der Frauen als höhere, edlere Menschen, welche in dem schwärmerischen, vorzüglich durch *Ulrich v. Lichtenstein* besungenen Frauendienste eine alles Mass übersteigende Spitze erreicht hat, liegt eben nicht blos in den poetischen Ergüssen über Frauenlob und Frauenehre, von denen alle mittelhochdeutschen Gedichte überströmen[17]), sondern bildet einen realen Grundzug germanischen Wesens. In diesem erst tritt in der That die Einheit beider Gatten hervor, welche in gegenseitiger Liebe, keuscher Treue und

---

[13]) S. bes. *Ihering*, l. c. II, S. 207, 208 und *Bruns* in *v. Holtzendorff's* Encyclopädie der Rechtswiss. Leipzig 1870, I, S. 353.

[14]) l. 1. D. de ritu nupt. (23. 2. *Modestinus*); l. 1. J. de patr. pot. (1. 9.).

[15]) Dict. *Grat.* vor c. 1, C. 27, q. 2 u. in C. 29, q. 1; c. 11, X, de praesumt. (2. 23.) u. a.

[16]) S. namentlich *Unger*, l. c. S. 108—112.

[17]) Vgl. *Klemm*, l. c. IX, S. 171, 172.

hingebungsvoller Aufopferung Leiden und Freuden des Lebens gemeinschaftlich tragen. Daran knüpfte das Christenthum an, das zwar auch hier veredelnd wirkte, durch religiöse Fundirung die Aufrechthaltung und Festigung dieses Gehaltes der Ehe sicherte, aber wesentlich neue Momente in denselben nicht brachte.

VI.

Es war und bleibt nun Aufgabe der Gesittung und des Rechts, das eheliche Gemeinschaftsverhältniss nicht blos an sich auf der Höhe dieser idealen Gestaltung zu erhalten, sondern möglichst zu bewirken, dass auch die einzelne Ehe in concreto diesem idealen Wesen des Verhältnisses entspreche. Dieses Ziel suchen denn auch Gesetzgebung und Sitte zu erreichen einerseits durch Hintanhaltung Alles dessen, was nach Consequenz und Erfahrung der vollen Entfaltung und Verwirklichung der echten sittlichen Natur dieses Verhältnisses hinderlich oder abträglich ist. Daher vor Allem die ausschliesslich monogamische Gestaltung der Ehe, die grundsätzliche oder doch regelmässige Unlösbarkeit derselben und die Anerkennung des Ehebruches, von welcher Seite er immer stattfinden mag, als eines Trennungsgrundes oder doch wenigstens als eines die thatsächliche Lebensgemeinschaft für immer aufhebenden Scheidungsgrundes. Denn dass ein Verhältniss, das so sehr und so innig das ganze Wesen des Menschen nach allen Seiten ergreift, jedwede andere Beziehung gleicher Art absolut ausschliesst und nur mit der Person selbst steht und fällt, bedarf wohl eben so wenig weiterer Ausführung, als dass der Ehebruch in der That der Tod ist für ein Verhältniss von der Art, wie es eben entwickelt wurde. Aber auch darüber hinaus liegt ein ganzes System von Ehehindernissen und Eheverboten

in den Gesetzgebungen aller Zeiten, des Staates sowohl, als der religiösen Gemeinschaften vor, das dem genannten Zwecke dient und um so sicherer wirkt, je klarer und richtiger die Idee der Ehe bei der Feststellung dieser Umstände gefasst erscheint. Hier kann der Gesetzgeber mit seinen Normen erfolgreich wirken. Denn es handelt sich da eben nicht um einen Eingriff in das äusserst zarte, in stiller Abgeschiedenheit am besten gedeihende Verhältniss, sondern lediglich um Abwehr und dieser kann die Energie und Macht der rechtlichen Satzung nur förderlich sein.

Andererseits wird das erwähnte Ziel angestrebt durch Heranziehung aller Momente, welche in den Personen, die diesen Bund schliessen, das Bewusstsein von der hohen Bedeutung des Verhältnisses wachzurufen und immer wach zu erhalten geeignet erscheinen. Daher ist es eine nicht blos bei den cultivirten Völkern, sondern selbst bei Stämmen, wie Mongolen und Kalmüken, Kaffern, Negern und Beduinen [18]) ganz allgemeine Erscheinung, dass der wirklichen Eheschliessung eine dem modernen Verlöbnisse analoge unmittelbare oder mittelbare Annäherung der die Ehe beabsichtigenden Personen vorangeht, welche für den Eintritt in dieses Verhältniss selbst Besonnenheit, reifliche Prüfung und Ueberlegung zu sichern geeignet und bestimmt ist. Daher war und ist überall, wo die Religion einen Einfluss auf das Leben der Menschen zu gewinnen vermochte, sowie das ganze Verhältniss, so auch insbesondere der Act der Eingehung desselben unter die Einwirkung und den Schutz der religiösen Vorstellungen und Begriffe gestellt, deren Macht über das hier eben vorzugsweise betheiligte

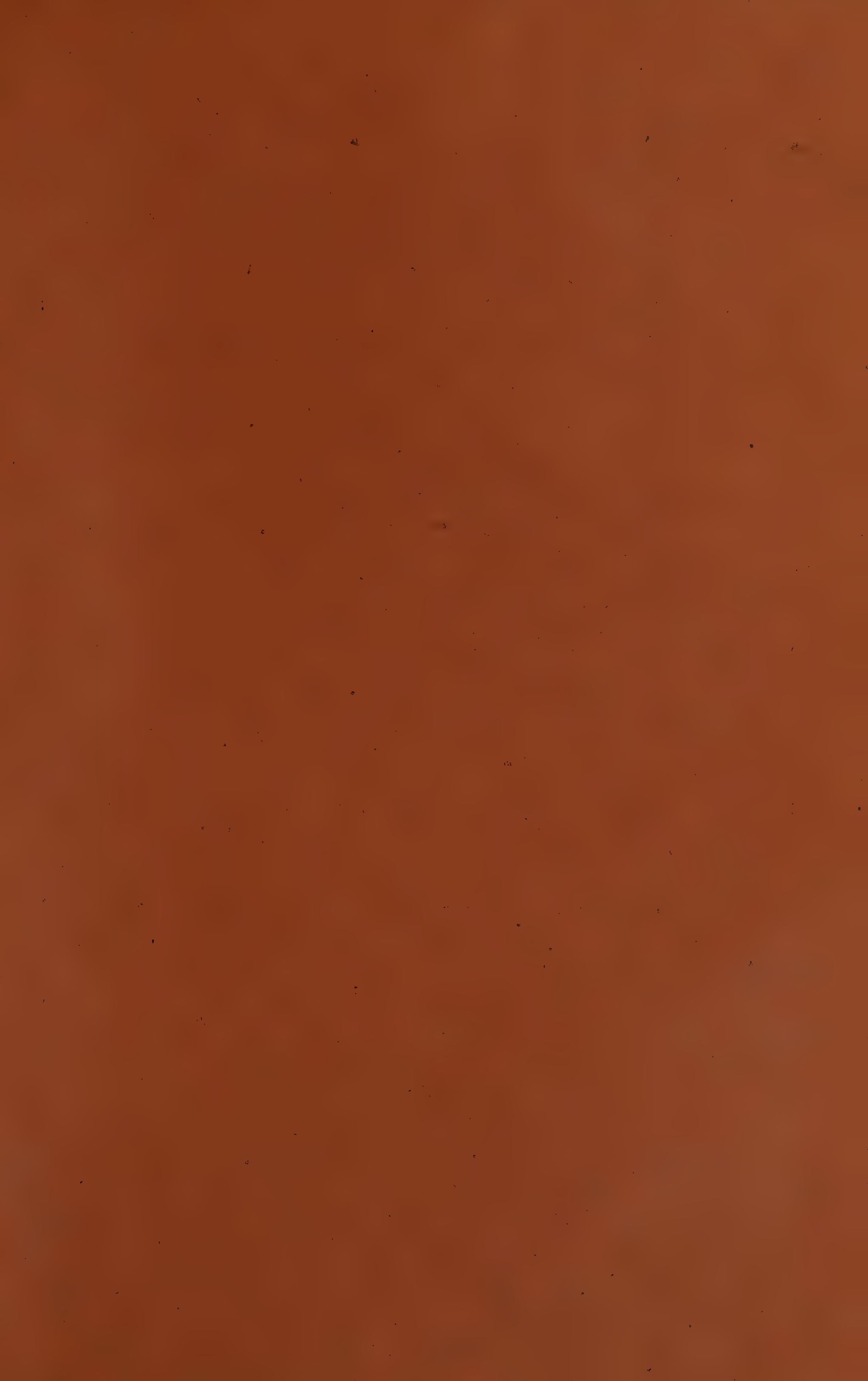
---

[18]) S. *Klemm*, l. c. III, S. 167, 278, 280; IV, S. 25, 146, 147; V, S. 33; VI, S. 103 u. ff.; VII, S. 112; VIII, S. 84, 362, 363; IX, S. 32; X, S. 79.

Gemüth sich immer und ausnahmslos bewährte. Daher war von jeher und ist auch heutzutage noch die Eheschliessung umgeben von einer Reihe von Formen und Gebräuchen, die im Wesentlichen sämmtlich darauf hinauslaufen, die Bedeutung und den Inhalt des angestrebten Gemeinschaftsverhältnisses mit oft drastischer Betonung des Einzelnen zu Gemüthe zu führen und dem dasselbe begründenden Acte einen feierlichen, öffentlichen Charakter zu verleihen. Hier aber ist kein Terrain für den Gesetzgeber, in dieser positiven Richtung, in der Benützung und Einbeziehung von Momenten der angeführten Art kann nur die Sitte Erspriessliches leisten. Mit blosser Ausnahme der Festsetzung einer den Eheschliessungsact constatirenden und solennisirenden Form würde die zwingende Disposition des Gesetzes da nur zerstören, nicht fördern.

So hat sich denn die aus der physischen Naturanlage des Menschen hervorgetriebene Gemeinschaft aufgeschwungen zu einem Verhältnisse, das an Umfang, Innigkeit und Tiefe, an Festigkeit und Dauer, an Bedeutung für Gegenwart und Zukunft alle anderen Beziehungen unter Menschen weit überragt und das in seiner vollendeten hochsittlichen Gestaltung mit Recht bezeichnet wird als ein Sieg des ruhig schaffenden Geistes über die stürmische Gewalt der Natur. Denn das ist eben das Eigenthümliche menschlichen Wesens, dass es, gebunden an die Sinne und ihre naturgesetzlichen Einwirkungen, vermöge der ihm innewohnenden Geisteskräfte immer wieder schwungvoll über dieselben hinausgetragen wird.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstrasse 12.





Mary Wollstonecraft

die Verfechterin der

„Rechte der Frau“.

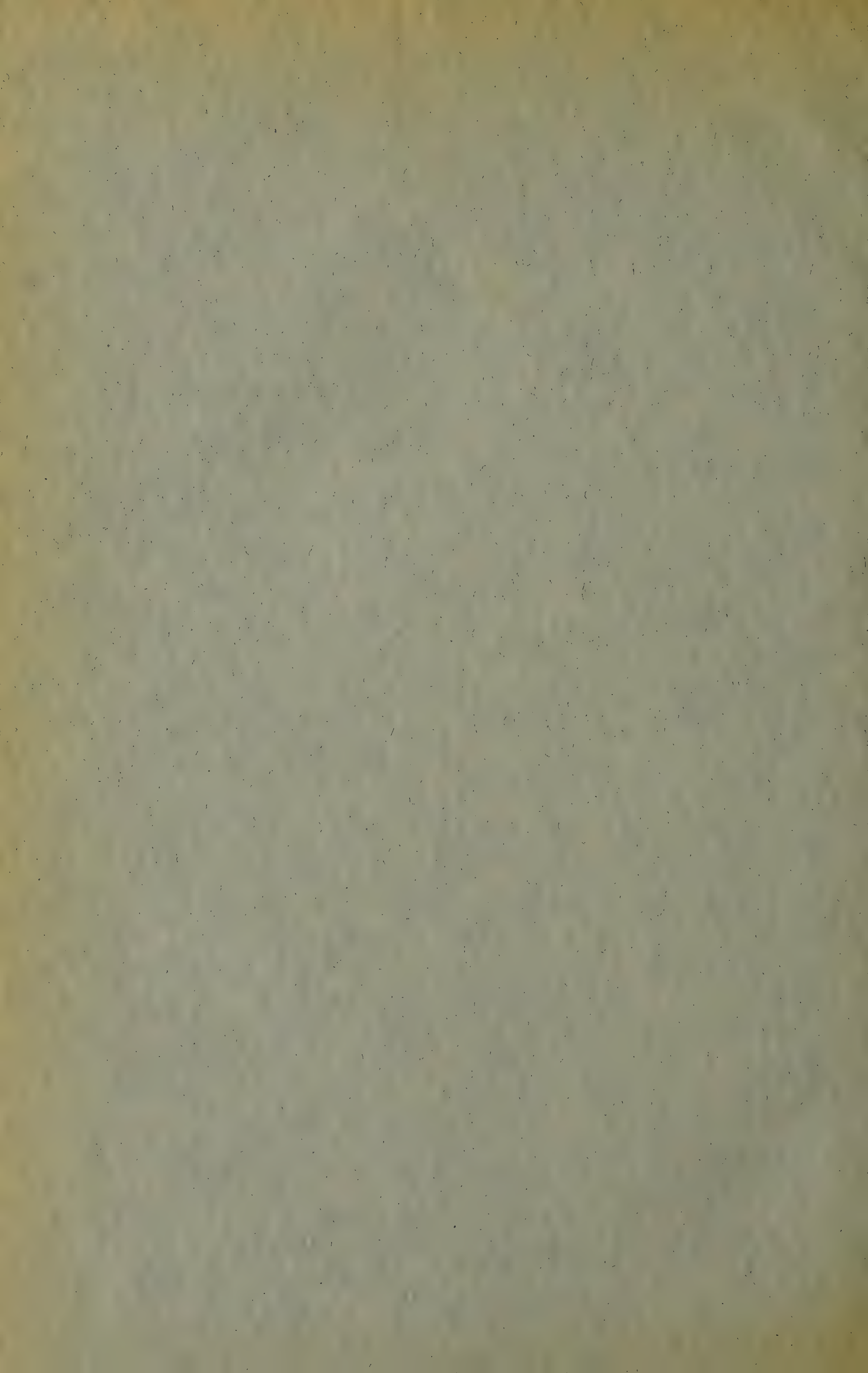
Von

Helene Richter.



Wien, 1897.

Bei Carl Konegen, I. Opernring 3.



Mary Wollstonecraft

die Verfechterin der

„Rechte der Frau“.

Von

Helene Richter.



Wien, 1897.

Bei Carl Konegen, I. Opernring 3.

Diese Abhandlung erschien ursprünglich in den von Engelbert Pernerstorfer herausgegebenen Monatsheften „Deutsche Worte“, Jahrgang 1897, Heft 7 u. 8.

Dem

Andenken

meiner Mutter.



Am 10. September 1897 werden es hundert Jahre, daß Mary Wollstonecraft Godwin, eine der interessantesten Frauengestalten des 18. Jahrhunderts, gestorben ist. Im letzten Dezennium ihres Lebens war die Verfasserin der „Rechte der Frau“ eine europäische Berühmtheit, später verlor sich ihr Name im Drange neuer Erscheinungen und Interessen und kam erst in unseren Tagen auf den Neuausgaben ihrer Werke in frischem Glanze wieder zum Vorschein.[1]) Eine Zeit, deren Signatur der Kampf der in geistiger oder sozialer Hinsicht Verkürzten um ihr natürliches Recht ist, muß wohl naturgemäß Fühlung haben zu jener Frau, die vor hundert Jahren, als die Erste ihres Geschlechtes, als ein Prediger in der Wüste, die Rechte des Weibes proklamirte und vor der erstaunten Welt zum erstenmal das Thema anschlug, das seitdem so vielfach im Chore wiederholt, paraphrasirt und variirt worden ist, ohne daß man wesentlich Neues dazu gefunden hätte.

I.

Mary Wollstonecraft wurde am 27. April 1759 in Horton (London) geboren. Ihre Eltern stammten aus Irland; die Mutter, Elisabeth Dixon, gehörte einer geachteten Familie des Mittelstandes an, der Vater, John Edward Wollstonecraft, übernahm ein Erbe von 10.000 Pfd. Er war Landwirt, aber ohne Geschick und Ausdauer zur Arbeit. Wir finden ihn bald hier, bald dort. Mary's erste Kindheitserinnerungen knüpfen sich an eine Farm bei Eppingham (Essex). Als sie fünf Jahre zählte, vertauschte der Vater dieses Gut mit einem anderen; ein Jahr darauf wurde der neue Besitz wieder verlassen und ein Landgut bei Barking (Essex) bezogen, von wo die Familie nach dreijährigem Aufenthalte auf eine Farm bei Beverley (Yorkshire) übersiedelte. Jede dieser Stationen bedeutete einen Fall in John Wollstonecrafts sozialer Stellung und seinem Vermögen.

Das Heim, in dem Mary erwuchs, war ein düsteres. Der Vater, roh, unstet und dem Trunke ergeben, spielte gegen Frau und Kinder den Haustyrannen; seine Zärtlichkeit wie seine Strenge waren übertrieben und willkürlich. Mary, die eine verdiente Strafe demüthig hin-

[1]) «Letters to Imlay,» 1879. — «Letters written during a short residence in Sweden, Norway and Denmark,» 1889. — «The Rights of Woman,» 1891.

nahm, fühlte sich empört über die Schläge, die ihr ein Anfall übler Laune vom Vater eintrug. In der Mutter hatte sie von frühester Kindheit ein Bild der Recht- und Hilflosigkeit des Weibes vor Augen, ein Beispiel jener bis zur Unfähigkeit gesteigerten Unselbständigkeit des Denkens und Handelns, die um Schutz zu dem Manne aufblickt, vor dem sie zittert.

Mit angeborener Theilnahme für die Schwachen und Unterdrückten warf Mary sich als Kind so manches Mal zwischen die Eltern, um die Hiebe aufzufangen, die der Vater, wenn er betrunken nach Hause kam, der Mutter zudachte, und so manche Nacht verbrachte sie, auf der Schwelle des elterlichen Schlafgemaches kauernd, um nöthigenfalls der Mutter beizuspringen. Und doch wurde sie von ihr gegen Edward, den verwöhnten Erstgeborenen, zurückgesetzt, und nur allmählich gelang es ihr, durch die Festigkeit ihres Charakters die Liebe der Mutter zu gewinnen und sich bei dem Vater in Respekt zu setzen.

Das Ehepaar Wollstonecraft hatte sechs Kinder. Nach Edward und Mary kamen noch zwei Mädchen, Eliza und Everina, und zwei Knaben, James und Charles. Daß ihre Erziehung unter den obwaltenden Umständen eine mehr als mangelhafte sein mußte, liegt auf der Hand. Der einzige Vortheil, den Mary von ihr empfing, war das freie Herumtummeln in Wald und Feld, das ihre geistige und körperliche Gesundheit stärkte. Das Wenige, das ihr an Schulbildung zutheil wurde, erhielt sie in der Tagesschule zu Beverley, wo John Wollstonecraft sechs Jahre, länger als an irgend einem anderen Orte, blieb.

1776 veranlaßten ihn unglückliche Spekulationen, nach Hoxton zu übersiedeln, und hier erweckte die nun sechzehnjährige Mary die Theilnahme eines Geistlichen, Mr. Clare; er nahm sich des aufgeweckten und wißbegierigen Mädchens an, das daheim jeder Anleitung entbehrte. Mr. Clare, verwachsen und kränklich, war ein Sonderling, ging fast niemals aus, lebte als Einsiedler, in seine Bücher vergraben, besaß aber einen gesunden Humor. Bei ihm und seiner Gattin verbrachte Mary ganze Tage und Wochen, genoß Mr. Clares Unterricht und athmete auf in einer geordneten Häuslichkeit.

Gleichzeitig weilte William Godwin (geb. 1756, † 1836) als Schüler der Presbyterianischen Akademie in Hoxton, um sich zu dem Berufe seines Vaters, eines frommen, dissentistischen Pfarrers in Wisbeach bei Cambridge, heranzubilden. Doch Mary und Godwin ahnten vorläufig nichts von einander.

Desto entscheidender griff eine Bekanntschaft in ihr Leben, welche sie durch Mrs. Clare machte, die eines jungen Mädchens, Fanny Blood. Godwin vergleicht Mary's erste Begegnung mit ihr der Werther's mit Lotten. Mary fand sie eifrig mit den jüngeren Geschwistern beschäftigt und faßte sofort eine glühende Neigung für sie.

Die Familienverhältnisse der Blood's hatten eine traurige Aehnlichkeit mit den Wollstonecraft'schen. Auch Fanny's Vater war dem Trunke ergeben und hatte Habe und Gut durchgebracht; die Mutter war schwach und unbedeutend, die Kinder wurden vernachlässigt. Es war der zweite unglückliche Haushalt, in den Mary mit dem für

haftende Eindrücke empfänglichen Auge der Jugend einen tiefen Blick that.

Fanny, um zwei Jahre älter als sie, verwertete ihr schönes Talent zum Zeichnen bereits, um ihre Familie zu unterstützen. Nebenbei sang sie, spielte Klavier und war in allem ein Muster von Fleiß und Pünktlichkeit, so daß sie Mary als der Inbegriff alles dessen erschien, was sie selbst zu werden beabsichtigte, als ein Bild der Vollkommenheit, dem auch der Glorienschein des Märtyrerthums nicht fehlte; denn Fanny's aufopfernde und maßlose Thätigkeit zerrüttete ihre von Natur aus schwache Gesundheit. Mit jener überschwänglichen Freundschaft, wie sie jungen, unverdorbenen Seelen eigen ist, schloß Mary sich an Fanny und bat sie, die sie für so unendlich überlegen hielt, in Schrift und Stil ihre Lehrerin zu sein. Jedes Wort der vergötterten Freundin war ein Orakel, jeder Wunsch ein Gebot, das erfüllt werden mußte, und demgegenüber Mary's Backfischenergie selbst vor dem scheinbar Unmöglichen nicht zurückscheute. Als Fanny einst klagte, daß sie in ihrer Beschäftigung zu häufig gestört werde, weil ihr ein eigener Arbeitsraum fehle, fand Mary Mittel und Wege, ihr heimlich ein Stübchen zu miethen und einzurichten. Doch als sie die Freundin nun im Vollgefühle der gelungenen Ueberraschung in das neue Heim führte, konnte die sanfte, zaghafte Fanny sich doch nicht entschließen, die Ihren zu verlassen; eine Schwäche, die Mary nicht begriff.

Die immer trauriger werdenden häuslichen Verhältnisse und Fanny's Beispiel hatten ihr angeborenes Streben nach Selbständigkeit mittlerweile noch verstärkt; und da sich ihr im Augenblick kein anderer Weg zur Unabhängigkeit bot, trat sie 1778 eine Stelle als Gesellschafterin bei einer Mrs. Dawson in Bath an, einer Dame, die in dem Rufe stand, den Aufenthalt in ihrem Hause jedwedem unerträglich zu machen. Trotzdem hielt Mary es zwei Jahre bei ihr aus, und Mrs. Dawson äußerte, sie hätte ihr durch ihr geschicktes Benehmen gleichsam die Hände gebunden.

Mrs. Wollstonecraft's Erkrankung machte Mary's Rückkehr nach Hause nothwendig. Der Vater lebte jetzt müßig in Enfield (Middlesex), die jüngeren Geschwister waren unversorgt. Mary leitete den verwahrlosten Haushalt, so gut es ging und pflegte die Mutter bis der Tod sie von ihrem freudlosen Dasein erlöste (1780). Die letzten Worte der Sterbenden waren: „Ein wenig Geduld, und alles ist vorbei!" Mary erinnerte sich ihrer nachmals in Wort und Schrift bei mancher Gelegenheit.

Nach dem Tode der Mutter schien ihr der Aufenthalt im Vaterhause unerträglich und überflüssig. Ihre Schwester Everina ging nach London, um Edward's Haushalt zu führen, der sich als Advokat in der Nähe des Tower's niedergelassen hatte, und die siebzehnjährige Eliza vermählte sich mit einem Mr. Bishop. Auch John Wollstonecraft trat bald wieder in die Ehe, und Mary begab sich für's Erste nach Walham (London) zu ihrer Freundin Fanny. Um ihr nicht zur Last zu fallen, ging sie der alten Frau Blood an die Hand, die dem spärlichen Verdienste der Tochter mit Nadelarbeit zu Hilfe

kam. Aber nicht lange, und die immer trüber klingenden Nachrichten von Eliza störten das trauliche Zusammenleben. Die Heirat, welche sie aus dem Elend des väterlichen Hauses befreien sollte, hatte sie in ein noch größeres verstrickt.

Den Wollstonecrafts war insgesammt ein reizbares, zu Exzentrizitäten geneigtes Temperament eigen; übertrieben empfindlich, leicht begeistert, aber ebenso leicht verletzt und entrüstet, genügte eine geringfügige Ursache, um für sie die Quelle großer Gemüthsbewegungen zu werden. Eliza besaß das Familientemperament in gesteigertem Maße und war ein halbes Kind, als Mr. Bishop, ein maßlos jähzorniger Mann, den sie nicht liebte, sie heimführte. In dreijährigem Zusammenleben brachten Pein und Aufregung es dahin, Eliza's Nervosität zu einer Gemüthskrankheit zu steigern. 1783 wurde Mary zu ihr berufen; und in den traurigen Tagen und Nächten, die nun folgten, hatte sie Zeit und Gelegenheit nachzusinnen, ob die Ehe als Versorgung unbemittelter Mädchen rathsam sei. Sie merkte bald, daß ihre Pflege Eliza's Krankheit gegenüber nichts vermochte, und daß der Unglücklichen nur durch eine eingreifende Umgestaltung ihres Lebens geholfen werden konnte. Mary, die im Nothfalle vor dem Aeußersten nicht zurückschrak, rieth ihr, Mann und Kind zu verlassen; aber weder war Eliza eines Entschlusses fähig, noch ließ Mr. Bishop mit sich reden. Und da Mary sich ebenso wenig im Stande fühlte, das Elend länger mit anzusehen, als die Schwester ihrem Schicksale zu überlassen, so beschloß sie, für sie zu handeln und die Verantwortung allein zu tragen. Sie setzte eine abenteuerliche Flucht in Scene. Zwei Wagen wurden gemiethet und in verschiedener Richtung ausgesandt, um Bishop irre zu leiten. Mary bedauerte den Hintergangenen, „aber Elend muß sein Theil sein, bis er sich ändert, und daß dies geschähe, wäre ein Wunder."

Auf der Flucht beißt Eliza ihren Trauring entzwei und blickt so wild, daß Mary ein Grauen überkommt. Endlich kehren die Flüchtlinge in einem ärmlichen Londoner Gasthofe ein; und da sitzen sie nun unter fremden Namen, vom Nothwendigsten entblößt, vor Bishop's Verfolgungen zitternd.

Glücklicherweise blieben die Nachstellungen aus, und alles lief noch gut ab. Die befreite Eliza erholte sich allmählich und erlangte später die gesetzliche Scheidung von Bishop; aber Mary hatte nun auch für sie zu sorgen. Denn John Wollstonecraft, dessen zweite Frau sich vergeblich bemühte, sein Leben in geregeltere Bahnen zu bringen, war nun mit seinem und seiner Kinder letztem Gute zu Ende; und Edward, der verwöhnte Liebling, der jetzt sein gutes Auskommen hatte, weigerte sich, etwas für die Familie zu thun.

Mary eröffnete mit Eliza gemeinschaftlich eine Tagesschule in Islington (London) (1783), die bald darauf nach Newington Greene (London) übersiedelte. Zu dem Wunsche nach Selbständigkeit gesellte sich nun ebenso mächtig der Trieb nach gemeinnütziger und befriedigender Thätigkeit. Aber er blieb für's Erste unerfüllt. Die zwanzig Zöglinge der Schule zahlten unregelmäßig, und die Anstalt fristete, wie ihre Inhaberin, durch zwei Jahre ein kümmerliches Dasein.

Mary's Stütze und Rathgeber in jenen Tagen war ein dissentistischer Geistlicher, Dr. Richard Price. Sie war in ihrer Jugend kirchlich rechtgläubig und besuchte den Gottesdienst. Ihre Briefe durchweht ein streng religiöser Zug. Ihre erste Erziehung, ihr Umgang mit Geistlichen, wie die ernste Richtung ihres Gemüthes, der sich bis dahin kein anderes Gebiet der Bethätigung erschlossen, verwiesen sie auf die Religion, die ihr in den Sorgen und Kämpfen des Lebens „als die einzige solide Basis des Trostes" erscheint. Händel'sche Musik „hebt sie über diesen kleinen Schauplatz des Kummers und der Sorge empor", und sie sinnt nach über „Ihn, aus dem jeder Segen quillt".

Der lichte Punkt ihrer trübseligen Existenz war der innige Verkehr mit Fanny, mit der die Schwestern Wollstonecraft wieder zusammen wohnten. Aber auch auf dieses Glück sollte Mary bald verzichten. 1785 vermählte sich Fanny mit einem in Lissabon ansässigen Irländer Hugh Skeyes. Ihre Heirat war, wie die Eliza's, mehr Verstandes- als Herzenssache. Die Aerzte hatten nämlich ihren angegriffenen Gesundheitszustand für den Beginn der Schwindsucht erklärt und eine Veränderung des Klima's als einzige Rettung anempfohlen. Eine Reise aber war für die Bloods ein Ding der Unmöglichkeit. Mary redete ihr zu, den seit lange fortgesetzten Bewerbungen Skeyes nachzugeben. So entschloß sich Fanny zu dem großen Schritte und ging als Mrs. Skeyes nach Lissabon.

Mary war nun völlig auf sich selbst angewiesen. Die Herzensgemeinschaft, die sie mit Fanny verbunden, fehlte in ihrem Verkehre mit den Schwestern. Sie war ihnen zugethan und that für sie, was sie konnte, aber im Denken und Fühlen trennte sie eine weite Kluft, die sich mit dem stärkeren Hervortreten ihrer Eigenart mehr und mehr geltend machte. „Eliza und Everina sind so verschieden von mir, daß ich ebenso gut fliegen, als ihnen mein Herz öffnen könnte", schreibt Mary.

Fanny's Bruder, George Blood, der lange eine unerwiderte Liebe zu der viel älteren Everina hegte, zählte nun, als eine Art Vermächtnis der Freundin, gleichfalls zu Mary's Schutzbefohlenen. Sie bemuttert ihn mit vorsorglicher Zärtlichkeit, ermahnt ihn zur Frömmigkeit, zur Ausdauer und schüttet ihm wohl auch gelegentlich ihr Herz aus. „Ich war sehr krank," heißt es in einem Briefe aus dem Jahre 1785. „Ich war so abgehetzt von Sorgen und sehe noch so viele vor mir, denen ich Stand halten muß, daß ich ganz niedergeschlagen bin. Ich habe alle Lebensluft verloren; mein Herz ist schier gebrochen, und nur die Aussicht auf den Tod kann es noch erfreuen. Trotzdem werde ich vielleicht Jahre so hinbringen, und ich muß geduldig sein, denn mich jetzt weg zu wünschen, wäre selbstisch." Und an anderer Stelle: „Ich bin mit meinem Schicksale versöhnt, aber es ist eine düstere Art Resignation, der Verzweiflung verwandt."

Und doch stand ihrem Herzen der schwerste Schlag noch bevor. Bald nach Fanny's Hochzeit stellte es sich heraus, daß sie verloren war, und ihr Leben im besten Falle nach Monaten zählte. Mary, die für die Heirat gestimmt hatte, erschütterte der Gedanke, daß ihre Freundin nun allein in fernem Lande sterben solle. Fanny wünschte

ihre Nähe; und so wurde die scheinbar unausführbare Reise nach Lissabon beschlossen. Eine Bekannte lieh das Fahrgeld, die Schule wurde Eliza's zweifelhafter Obhut überlassen, und Mary schiffte sich in der schlechtesten Jahreszeit, mitten im Winter, ein. Während der dreizehntägigen Fahrt auf stürmischer See pflegte sie einen brustkranken Passagier. „Ich glaube, ich liebe die Leute am meisten, wenn sie in Noth sind, denn das Mitleid ist eine meiner vorwiegenden Eigenschaften," hatte sie selbst kürzlich an George Blood geschrieben.

Am Tage ihrer Ankunft in Lissabon schenkte Fanny einem Knaben das Leben; aber Mary kam nur eben zu recht, um ihren letzten Kampf mit anzusehen und ihr die Augen zuzudrücken. (29. November 1785.)

Ihr Aufenthalt in Portugal war somit zweck- und reizlos geworden, und sie trat noch im Dezember die Rückfahrt an. Vier Wochen brachte sie diesmals auf dem winterlichen Meere zu und schwebte wiederholt in Lebensgefahr. Einmal stieß das Schiff auf ein französisches Fahrzeug, das verzweifelt mit Sturm und Wogen rang. Der englische Kapitän weigerte sich, den Franzosen, die augenscheinlich verloren waren, beizustehen, um die eigene Gefahr nicht zu vergrößern. Aber Mary fand trotz ihrer tiefen Niedergeschlagenheit im entscheidenden Momente die alte Energie wieder, und ihre Bitten und Drohungen setzten es durch, daß die Franzosen an Bord genommen wurden.

Sie, für ihr Theil, hätte nichts dagegen gehabt, auf dieser Fahrt von der Erde zu verschwinden. „Hätte es dem Himmel gefallen, mich abzurufen," schreibt sie, „was für einer Welt von Sorgen wäre ich entgangen."

Zu dem tiefen Schmerze um den Verlust Fanny's gesellte sich in Newington die Sorge um das tägliche Brot. „Wohin ich den Blick wende," schreibt sie, „sehe ich nur Elend. Können solche Aussichten ein fast gebrochenes Herz heilen? Fanny's Tod hätte genügt, einen Schatten auf meine lichtesten Tage zu werfen; was soll aber werden, wenn ich jedes anderen Trostes beraubt bin? Ich habe zu viele Schulden. Ich kann nicht daran denken, länger in diesem Hause zu bleiben; die Miethe ist enorm. Meine Augen sind sehr schlecht, mein Gedächtnis ist geschwunden."

Die Schule, die nie sonderlich geblüht hatte, war unter Eliza's ausschließlicher Leitung gänzlich in Verfall gerathen. Mary fand bei ihrer Rückkehr keine Schüler, aber desto mehr Gläubiger vor, die sie für den Augenblick nicht befriedigen konnte. Um sich aus der ersten Verlegenheit zu retten, brachte sie beide Schwestern als Gouvernanten unter, während sie selbst bei einem Hilfslehrer in Eton, Mr. Prior, und seiner Gattin Aufnahme fand.

Wenn sie nun die traurigen Erlebnisse des Winters an sich vorüber ziehen ließ, mußte es ihr auffallen, wie das Geschick der armen Fanny Eliza's Schicksal, nur mit einer noch tragischeren Schlußwendung, wiederholte. Die Ehe, durch die sie allerlei Vortheile für sich und die Ihren zu erwerben geglaubt, hatte ihren Tod beschleunigt. Barg das doppelte Beispiel nicht eine beherzigenswerte Lehre? War es nicht ein gefährliches Beginnen, dieses Heiraten aus praktischen Beweg-

gründen? War es nicht verkehrt, den Mädchen einzuprägen, daß die Ehe ihre einzige Versorgung sei? Stand es nicht übel um die Erziehung, die nichts bezweckte, als die Mädchen an den Mann zu bringen, gleichviel an welchen?

Ein didaktischer Zug, und eine gewisse Leichtigkeit der Feder, deren sich Mary in letzter Zeit bewußt geworden, veranlaßten sie, ihre Ansichten hierüber niederzuschreiben; und so entstanden die „Gedanken über die Erziehung von Töchtern nebst Reflexionen über das Benehmen des Weibes, den wichtigsten Pflichten des Lebens gegenüber."[2])

Mary beginnt mit der Kinderstube, mit der physischen Pflege und ersten Leitung der Kleinen. Sie beklagt, daß Pflicht und Vernunft nicht so viel über den Menschen vermag, als der Instinkt über das Thier. Nur eine menschliche Mutter vernachlässigt ihr Kind und läßt ihre natürlichen Pflichten außer Acht. Mary schärft den Eltern ein, vor Allem die eigenen Leidenschaften zu bändigen, wenn sie ein Kind erziehen wollen, es nicht als Spielzeug zu betrachten und es dann, wenn es verdorben und durch seine Unart lästig ist, den Dienstleuten zu überlassen. Durch böses Beispiel und übertriebene Strenge werden Kinder schlecht. Man soll ihre Fragen vernünftig beantworten, und sie vor Allem denken lehren. Auf äußere Fertigkeiten, Musik, Zeichnen 2c., die die Person anziehend machen, ohne den Geist zu fördern, ist kein übertriebenes Gewicht zu legen. Aber was, in diesem Lichte besehen, unbedeutend ist, gewinnt äußerste Wichtigkeit, wenn das Mädchen wahre Liebe zu einer Kunst und den Wunsch, sich in ihr zu vervollkommnen, zeigt. Was immer dazu beitragen kann, ein Wesen geistig unabhängig zu machen, ist ein Propfreis der Tugend. Mary erklärt sich auf's Entschiedenste gegen Erziehungsinstitute, deren Inhaber infolge des geringen Schulgeldes mehr Schüler annehmen müssen, als sie übersehen können. Die Mutter soll, wo es irgend möglich ist, ihre Tochter selbst erziehen, auf natürliches Benehmen, auf Einfachheit der Kleidung, auf ausgewählte Lektüre halten; ihre volle und letzte Aufmerksamkeit aber soll der Bildung des Temperamentes in dem Mädchen gelten. Mary weiß, daß die Hälfte des menschlichen Elends von der Geschwätzigkeit oder einer tyrannischen, herrschsüchtigen Laune kommt. Die Zähmung unseres Temperaments ist lebenslang unsere Aufgabe; wiese man uns von Anfang an den rechten Weg, so würde uns die Aufgabe erleichtert. Aus eigener Erfahrung schildert Mary die unglückliche Lage des Frauenzimmers, das nach der Mode erzogen und von seinen Eltern ohne Vermögen zurückgelassen wird. Wie wenig Wege, ihr Leben zu verdienen, stehen ihr offen? Sie muß Gesellschafterin bei einer Fremden werden, deren Tyrannei so unerträglich ist, daß selbst die Verwandten, die ein reiches Vermächtnis zu erwarten hätten, nicht bei ihr aushalten wollen. Eine Schullehrerin ist nur eine Art höherer Dienstbote, mehr mit Arbeit überbürdet als dieser. Der Gouvernante

---

[2]) «Thoughts on the Education of Daughters with Reflections on female Conduct in the more important Duties of Life. 1787.»

bindet eine unvernünftige Mutter nur zu häufig die Hände. Und ist die Jugend vorbei, so haben sie alle nichts für ihr Alter errafft und müssen darben.

Weniger sicher scheint Mary, wo sie über die Liebe spricht. Sie fordert, daß man sich Rechenschaft gebe über die Gründe seiner Liebe, hält Liebe ohne Achtung für ein Ding der Unmöglichkeit, eifert gegen die männlichen Koketten, die ebenso zahlreich und gefährlicher seien, als die weiblichen, behauptet aber dennoch, „wenn schwache Weiber irregingen", sei dies nicht die Schuld des Mannes, sondern ihre eigene. Eine frühe Heirat scheint ihr, wie die Erfahrungen ihrer nächsten Angehörigen sie belehrt, schädlich. Viele nehmen vor zwanzig einen Mann, den sie später nicht nähmen.

Die Frau soll befähigt werden, gewisse häusliche Pflichten, die ihr obliegen, zu erfüllen. Nichts ist nützlicher für die Familie, als einige naturwissenschaftliche Kenntnisse, die sie zur Krankenpflegerin geschickt machen. Keine geistige Beschäftigung berechtigt die Frau, ihre häuslichen Pflichten zu vernachlässigen, wohl aber vertragen sich beide sehr gut miteinander. „Eine Frau kann sich zur Freundin und Gefährtin eines vernünftigen Mannes geeignet machen und doch verstehen, für seine Familie zu sorgen".

Ein wichtiges Kapitel widmet Mary der Behandlung der Dienstboten. Sie sind unwissend und schlau, wir müssen mit ihnen wie mit Kindern umgehen, sollen sie nicht ohne ernsten Grund schelten, bestimmt, aber nicht zornig, gegen sie auftreten. Ein Geist, den das Kleinliche nicht all zu sehr erfüllt, wird nicht von jedem geringfügigen häuslichen Unfalle aus der Fassung gebracht, und ein denkendes Wesen kann leicht Nachsicht üben gegen Fehler, die aus einem Mangel an Ueberlegung und Erziehung fließen. „Ich habe den Frieden ganzer Familien gestört gesehen durch ein nichtssagendes Versehen, und Stunden wurden in nutzlosem Schelten zugebracht wegen eines Fehlers, den man sonst nicht beachtet hätte". Man ist den Dienstboten gute Behandlung und ein gutes Beispiel schuldig; auch das der Sonntagsfeier. Mary trägt überall kirchlich-religiöse Grundsätze zur Schau. Da sie sich einmal „fast zu einer Predigt verstiegen", hält sie es nicht für nöthig, sich deswegen zu entschuldigen. Ohne religiöse Grundsätze sind die glänzendsten Eigenschaften ja nichts nütze. Sie eifert gegen den Deismus, der jetzt unter den jungen Leuten Mode sei, und räth in allen Fällen ein unbedingtes Vertrauen auf Gott, der uns Leiden zu unserer Besserung schicke; der jedem Menschen einen Funken von Gutheit einpflanze und ihm die Möglichkeit gebe, den Funken anzufachen, obzwar er ihn häufig erstickt, ehe er seinen letzten Athemzug gethan.

Im Großen und Ganzen enthalten die „Gedanken über die Erziehung von Töchtern" bereits die meisten der wesentlichen Punkte von Mary's Ansichten über Mädchenerziehung und Frauenleben, wenn auch noch nicht in jener reifen und folgerichtigen Fassung, die sie später finden sollten.

Das Schriftchen wurde von dem Verleger Johnson in St. Paul's Churchyard angenommen, und das Honorar von zehn Guineen, das

Mary dafür erhielt, reichte eben hin, um Fanny's Eltern in ihre irische Heimat zu befördern, wo sie Arbeit zu finden hofften. Johnson, ein liberaler und wackerer Mann († 1809), erkannte Mary's Begabung und forderte sie auf, die Schulmeisterei mit der Schriftstellerei zu vertauschen. Aber für den Augenblick fehlten ihr Muth und Unternehmungsgeist, und sie erklärte, allen weltlichen Absichten und Wünschen entsagt zu haben. „Wenn ich mich entschließen konnte, Fanny zu überleben," schreibt sie im Mai 1787, „kann ich auch Armuth und alle kleineren Uebel des Lebens erdulden. Ich fürchtete, o wie fürchtete ich diese Zeit, und nun ist sie gekommen. Ich bin ruhiger als ich zu sein erwartete. Ich war sehr unwohl; meine Konstitution ist aus dem Gleichgewichte gebracht. Die Gefängnismauern verfallen und die Gefangene wird binnen Kurzem frei sein."

Vorläufig sollte Mary freilich erst recht ins Joch, und ihr einziger Wunsch, von den Launen ihrer Mitmenschen unabhängig zu sein, war weiter denn je von seiner Erfüllung. Durch die Vermittlung der Priors, mit denen Mary im Oktober 1787 nach Irland ging, wurde ihr eine Stelle als Gouvernante im Hause der Lady Kingsborough angeboten. In ihrer jetzigen Lage durfte sie ein jährliches Gehalt von 40 Pfd. nicht zurückweisen, und so ging sie auf das Anerbieten ein, obzwar „es jedem Gefühle ihrer Seele widerstrebte". Ende Oktober 1787 war sie in Mitchelstown-Castle.

Hatte Mary in ihrer Kindheit das Elend einer schlechten bürgerlichen Häuslichkeit kennen gelernt, so enthüllte sich ihr nun die Verdorbenheit und Hohlheit des aristokratischen Familienlebens, und ihr scharfes Auge für die Unnatur und Verschrobenheit der überlieferten Gesellschaftsordnung veranlaßte sie zu einem strengen Urtheile. Lord und Lady Kingsborough konnten als typische Vertreter der vornehmen Welt gelten. Er ein derber, grober Landjunker, nicht ohne Jovialität und Herzlichkeit; sie eine gescheite, eigenwillige, raffinirte Dame, deren Richtschnur in allen Lebensfällen der gute Ton und die Eleganz war, ohne daß sie wahre Geistes- und Herzensbildung oder Feinheit der Empfindung besessen hätte. Ihre Aufmerksamkeit galt fast ausschließlich der Anmuth und Zierlichkeit ihrer Erscheinung. Die Gesellschaft und die Vorbereitung auf die Gesellschaft, die Kunst, sich zu kleiden, zu schminken, kindlich zu lächeln und ein hübsches Gemisch französischen und englischen Unsinns zu lispeln, nahm ihren Tag in Anspruch; und die Zeit, die ihr etwa noch blieb, widmete sie ihren Hunden. Sie war gewöhnlich von einem halben Dutzend umgeben; und an diese Thiere vergeudete sie ihre Zärtlichkeit, während die Pflege und Zerstreuung ihrer kranken Kinder Mary überlassen blieb. „Die Gattin, die Mutter, das menschliche Geschöpf, waren bei ihr untergegangen in dem erkünstelten Charakter, den eine falsche Erziehung und die selbstische Eitelkeit der Schönheit erzeugt hatten", sagt Mary.

Von den drei Schülerinnen war bald die älteste, die vierzehnjährige Margaret (später Lady Mountcashel), Mary's Liebling. Sie solle ihr kinderloses Alter erheitern, falls ihr bestimmt sei, alt zu werden, schrieb sie von dem jungen Mädchen, das ihrerseits mit einer

für's Leben währenden Neigung an der neuen Erzieherin hing. Im Gegensatze zu den früheren Gouvernanten trat Mary nicht von vornherein als die geschworene Feindin der Zöglinge auf, sondern suchte durch Milde auf ihr Herz zu wirken. Margaret hatte die Erlaubnis, die Armen zu unterstützen, und Mary ließ es sich angelegen sein, die der Hilfe Bedürftigen und Würdigen ausfindig zu machen. Diese Freiheit war allerdings die einzige, deren die jungen Aristokratinnen sich erfreuten; im Uebrigen fand Mary ihr Los trauriger als das der Kinder bürgerlichen Standes. Ihre physische und geistige Pflege war gewissenlosen Dienstboten überlassen, ihr junges Herz erwuchs ungeliebt und ohne zu lieben. Ein strenger Formenzwang hinderte die freie Regung des Geistes wie des Körpers, Leib und Seele erschlafften in Unthätigkeit, während eine Unzahl überflüssiger Verbote Ungehorsam und List förmlich herausforderten. Mary gönnte ihren Zöglingen größere Freiheit, indem sie sie gewissenhafter beaufsichtigte als ihre Vorgängerinnen im Amte. Die Bemerkung, daß es um die Heranbildung der adeligen Töchter fast noch schlimmer stand als um die des Mittelstandes, lenkte ihre Aufmerksamkeit wieder auf das Thema der Erziehung, und die Lektüre von Rousseau's „Emile" gab ihrem Interesse neue Nahrung. Die Grundidee des Buches: die einzige Pflicht des Weibes sei die, zu gefallen, und diese Pflicht solle die Erziehung vor Allem im Auge haben, mußte Mary's entschiedenen Widerspruch erregen; dennoch fällt ihr Gesammturtheil über Rousseau ziemlich milde aus. Sie nennt ihn ein sonderbar unbeständiges, unglückliches, gescheites Geschöpf, das über ein ungewöhnliches Maß von Empfindung und Scharfsinn verfüge.

Im Winter 1787—1788 reiste Mary mit den Kingsborough's nach Dublin. Ihrer aristokratischen Umgebung gegenüber, die in der Gouvernante eine Art höherer Dienstboten zu sehen pflegte, hatte sie es verstanden, ihre gesellschaftliche Stellung zu behaupten. Nicht ohne Opfer, freilich. Sie mußte sich in die Schaalheit der aristokratischen Unterhaltung schicken. Die Konversation dreht sich darum, wie man für Damen und Hunde passende Gesponse finde, Mary wird amüsant gefunden und fast als voll angesehen. Abends aber sitzt sie allein in ihrem Zimmer, lauscht dem Winde oder blickt auf die Berge, sucht die Flammen des Kamins zu Gestalten zusammenzuschüren und verzehrt sich in Einsamkeit. Ihre Nerven sind krank, und reizbar; wie sie ist, fühlt sie sich oft verletzt. „Gänzlich auf die Gesellschaft von Kindern angewiesen," schreibt sie im April 1788 an Johnson[3]), „bin ich ängstlich besorgt um ihr zukünftiges Wohlergehen, und über alle Maßen gekränkt, wenn meine Bemühungen für ihr Bestes gekreuzt werden. Ich fühle alle Sorgen einer Mutter für die Kleinen, die mich umgeben, und beobachte jedes Unwohlsein ohne die Macht, die richtigen Mittel anzuwenden. Wie kann ich mit dem Leben versöhnt sein, wenn es stets nur ein schmerzlicher Kampf ist, und wenn mir alle Freuden, die ich liebe, versagt sind? Ich meine vernünftiges Gespräch und häus-

[3]) Wahrscheinlich irrthümlicherweise „Dublin, April 1787" datirt.

liche Neigung. Hier allein, ein armes, einsames Wesen in einem fremden Lande, an die Scholle gebunden, der Laune eines Andern unterworfen, kann ich zufrieden sein?“

Sie findet weder an dem Glanze, noch an den Formen des Highlife Geschmack und dankt dem Himmel, daß er sie nicht als Dame von Rang geboren werden ließ.

Ein Jahr blieb Mary bei den Kingsborough's. Im Herbst 1788, als die Familie sich eben anschickte, von Bristol aus eine Reise auf den Kontinent anzutreten, erhielt sie unter dem Vorwande, daß sie einen schlechten und irreligiösen Einfluß auf ihre Zöglinge ausübe, plötzlich ihre Entlassung. Der wirkliche Grund war, daß Lady Kingsborough der gescheiten und anziehenden Gouvernante, der ihre Kinder in Liebe anhingen, und die sich selbst in Mylady's Drawingroom Geltung verschaffte, überdrüssig geworden.

Mary sah sich nun wieder ohne Lebenserwerb. Da kam ihr Johnson zu Hilfe. Er überhob sie ihrer augenblicklichen Verlegenheit durch die Veröffentlichung einer Novelle „Mary“ [4]), die sie während ihres Aufenthaltes bei den Kingsborough's geschrieben, einer dem Andenken ihrer Freundschaft mit Fanny gewidmeten Dichtung, und sorgte zugleich für einen dauernden Lebensunterhalt, indem er sie auf jenen Beruf hinwies, für den sie geschaffen war.

Im Ganzen bedauerte Mary, die sich nach „etwas Frieden und Unabhängigkeit“ sehnte, ihre Entlassung von den Kingsborough's nicht. In Henley, einem Städtchen an der Themse, genoß sie die ersten Tage der Freiheit. Auf langen Spaziergängen am Ufer des Flusses, bei dem Rauschen der fallenden Blätter und dem Gesange der Rothkelchen, zwischen dem Vergleichen einer englischen und französischen Bibel und dem Erzählen von Kindergeschichten, mit denen sie die Jugend zerstreute, sann sie großen Problemen nach.

„Ich bin entschlossen!“ schreibt sie den 13. September an Johnson. „Ihr Geschlecht lacht in der Regel über weibliche Entschlüsse; aber ich sage Ihnen, ich habe mir noch nie vorgenommen, etwas halbwegs Bedeutendes zu thun, ohne entschlossen daran festzuhalten, bis ich meinen Vorsatz ausgeführt hatte, wie unmöglich er einem schüchternen Gemüthe auch erscheinen mochte.“

Johnsohn hatte eben eine neue Zeitschrift „The Analytical Review“ gegründet, als deren ständige Mitarbeiterin er Mary nun anstellte. Sie sollte sein literarischer Beirath sein, Eingesandtes lesen, Kritiken und Uebersetzungen liefern und selbständige Aufsätze schreiben. Selbst bei dem Ordnen ihrer äußeren Lebensweise ging er ihr an die Hand, und sie wohnte zwei bis drei Wochen in seinem Hause, bis er in St. George Street, Black Friars, eine passende Unterkunft für sie gefunden hatte. Mary, die noch aus Henley geschrieben: „Jede Verbindlichkeit, zu der uns unsere Mitmenschen verpflichten, ist eine neue Fessel, die unsere angeborene Freiheit verringert, den Geist erniedrigt und uns zu Erdenwürmern macht“, nahm doch bereitwillig an,

---

[4]) „Mary, a fiction.“

was nun in väterlichem Wohlwohlen für sie gethan wurde. „Ich bin natürlich bis über die Ohren in Schulden," schreibt sie an Johnson, „aber ich habe nicht jenen Stolz, der es Menschen peinlich macht, denen verpflichtet zu sein, die sie achten. Im Gegentheil. Wenn ich unwillkürlich klage, daß ich keinen Vater und keinen Bruder besitze, so erinnere ich mich dankbar daran, daß mir von Ihnen und einigen Anderen unverhoffte Freundlichkeit zutheil geworden." — „Sie waren ein Mensch, bevor sie ein Buchhändler wurden!" ruft sie ihm ein andermal zu. Es beglückt sie, seine Güte anzuerkennen, denn „sie kann ja nicht leben, ohne ihre Mitmenschen zu lieben, ohne einige Tugenden an ihnen wahrzunehmen".

Dennoch fehlt es nicht an Reibungen und Auftritten ärgerlicher Art, an denen Mary's übertriebene Empfindlichkeit Schuld ist. Aber die Verstimmung dauert niemals lange, und rückhaltslos, wie ihren Unwillen, äußert sie ihre Reue. „Ich bin nichts als ein Thier," schreibt sie, „und instinktive Erregungen überwiegen nur zu oft in mir die Eingebungen der Vernunft. Ihr Brief verletzte mich, ich vermag kaum zu sagen, weshalb. Ich war sehr krank."

Der Zwiespalt zwischen ihrem ernsten Streben und dem Leben, das sie mitunter ein schlechter Scherz oder ein schrecklicher Traum dünkt, peinigt sie; Enttäuschungen machen sie elend. Sie fühlt die sonderbare Mischung von Schwäche und Entschlossenheit in ihrem Wesen, sie vermuthet irgend einen großen Fehler in ihrem Geiste, und ist sich darüber klar, daß ihr eigensinniges Herz sich mitunter selbst seine Leiden schafft. Sie lacht und weint übermäßig, und gelangt zu der Ueberzeugung: „Gewiß, ich bin verrückt!" In solchen Augenblicken findet sie dann auch Johnsohn „empfindlich, ja gefühllos", um Tags darauf an ihre Uebellaunigkeit und die Reden, die ihr vorschnell entfahren, wie an ein Verbrechen zurückzudenken, und ihm zu versichern, daß er ihr einziger Freund, der einzige Mensch wäre, mit dem sie vertraut sei. „Ich habe nie einen Vater, nie einen Bruder gehabt," wiederholt sie, „Sie waren mir beides, seit ich Sie kenne. Ich aber war manchmal sehr trotzig."

Mary's Heim in St. George Street war das denkbar einfachste und bescheidenste, und ebenso dürftig war ihre ganze Lebensweise. Gleichgiltig gegen die Anmuth ihrer äußeren Erscheinung und die Behaglichkeit ihres Wohnraumes, war ihr das Gröbste und Geringste gut genug, wenn es das Wohlfeilste war. Ihre Kleidung wurde kaum anständig gefunden, sie gönnte sich kaum das zum Leben Nothwendige, aß selten Fleisch und las kein Unterhaltungsbuch, um sich nicht von den Studien abzulenken, deren sie zu ihrer Arbeit bedurfte. Sie darbte, um desto ergiebiger die Ihren unterstützen zu können, die, bis auf Edward, alle mehr oder weniger auf sie angewiesen waren. Everina wurde zu ihrer Ausbildung nach Paris geschickt und Eliza in London in einem Institute untergebracht. Beide Schwestern wechselten ihren Aufenthalt und ihre Stellung häufig. Fand sich eine von ihnen ohne Beschäftigung, so war Mary's armseliges Heim auch das ihre. Sie gab James die Mittel, sich für die Marine auszubilden, ließ Charles Landwirt werden und bot ihm die Möglichkeit, nach Amerika auszuwandern.

Nur die Geschwister kannten ihren Aufenthaltsort und durften ihn nicht verrathen, damit kein unberufener Besuch in ihre schlechte Wohnung dringe und sie in ihrer Thätigkeit störe. „Die Zeit der Aussaat vergeht", sagt sie in einem Briefe an Johnson, „ich sehe jetzt die Nothwendigkeit ein, zu arbeiten, und über diese Nothwendigkeit beklage ich mich nicht. Im Gegentheil. Ich bin dankbar, daß ich eine so außergewöhnliche Anregung habe, zu lernen, und daß ich meine Freuden aus einer mir erreichbaren Beschäftigung schöpfen kann."

Der Ausblick in ein neues Leben voll Pläne und Entwürfe schwellt ihre Brust; der Gedanke, auf eigenen Füßen zu stehen und frei und unabhängig nicht nur für sich, sondern auch für Andere zu sorgen, steigert ihr Selbstgefühl. „Ich werde die Erste eines neuen Genus sein," schreibt sie an Everina. Und wenn sie sich freudig ihrer Leistungsfähigkeit bewußt wird, fühlt sie sich immer wieder von Dankbarkeit für Johnsohn bewegt: „Wie viele Hindernisse hätte ich ohne Ihren zartfühlenden Beistand zu bewältigen gehabt," ruft sie aus; „nur zu oft hätte ich die Geduld mit meinen Mitmenschen verloren, die ich lieben möchte!"

Das Wohl dieser Mitmenschen ist es, das sie mehr als das eigene beschäftigt. „Ich bin über Täuschungen und Phantasien hinaus," schreibt sie; „ich lebe nur, um nützlich zu sein. Wohlthun muß jede Leere meines Herzens ausfüllen." Und als wäre es an den ihr obliegenden Verpflichtungen noch nicht genug, nimmt sie ein siebenjähriges Waisenkind zu sich, dessen Mutter ihr befreundet gewesen.[5])

Mary's Hauptthätigkeit bestand Anfangs im Uebersetzen. Sie machte einen Auszug aus Salzmann's „Elementen der Moral"[6]) und trat bei dieser Gelegenheit mit dem Verfasser in brieflichen Verkehr. Sie übertrug Lavater's „Physiognomische Fragmente" aus einer französischen Uebersetzung in's Englische; übersetzte Necker's „Ueber die Bedeutung religiöser Ansichten" und aus dem Holländischen den „Jungen Grandison" der Mad. Cambon, eine Reihe von Briefen junger Leute an ihre Freunde. In ihren Erholungsstunden aber arbeitete sie selbständig für die „Analytical Review" Aufsätze und Dichtungen, die zum Theile anonym erschienen und verschollen sind. Das Erhaltene zeigt einen didaktischen Grundton. Die Poesie ist für Mary ein Mittel zum Zwecke der Belehrung über Frauenbildung und Erziehung. In der „Grotte der Phantasie"[7]) wird ein Mädchen, dessen Mutter in einem Seesturme umgekommen ist, von einem Zauberer, Sagestus, in einer weltentrückten Grotte erzogen. Er führt dem Kinde, das er Sagesta nennt, eine Reihe von Gestalten vor, aus deren Lebensbeschreibung sie die belehrende Nutzanwendung ziehen soll. Ueberall erblickt Mary grobe Verstöße in der Erziehung und Lebensführung der Mädchen, und sie läßt keine Ge-

---

[5]) Godwin, Memoir of the Author of «The Rights of Woman». Wir erfahren später nichts mehr von dem Kinde.

[6]) «Elements of Morality, for the Use of Childreu; wilth an introductory Adress to Parents».

[7]) «The Cave of Fancy.»

legenheit unbenützt, über die physische und moralische Verkommenheit des Weibes zu eifern, in der sie die Quelle aller seiner Leiden erblickt.

Unter dem Pseudonym M. Craßwick edirte Mary „Die Leserin, eine Auswahl aus den besten Schriftstellern in Vers und Prosa zur Veredlung junger Frauen" und schrieb dazu eine Vorrede über weibliche Erziehung.[8])

„Die Original-Erzählungen aus dem Leben" [9]) sind ein Kinderbuch, das durch Unterhaltung belehren soll. Die beiden kleinen Heldinnen Caroline und Mary werden durch ihre vortreffliche Erzieherin Mrs. Mason auf Spaziergängen und bei allerhand zufälligen Anlässen zur Güte und Tugend ermahnt, und eine passende Erzählung gibt den Lehren Nachdruck. Mrs. Mason verweist den Kindern ihren Muthwillen gegen Thiere, die einzigen Geschöpfe, denen Kinder überlegen sind, und folglich die einzigen, denen sie Wohlwollen bezeugen können. Sie hält die kleinen Mädchen zu einem rücksichtsvollen Benehmen gegen Kranke und Arme an, schärft ihnen Mäßigkeit im Essen, Pünklichkeit und das Streben nach Thätigkeit und Nützlichkeit ein; ermahnt sie, physischen Schmerz gelassen zu ertragen und sich bescheiden gegen Dienstboten zu benehmen, die in ihren Fähigkeiten über den Kindern stehen. „Pflegten die Eltern ihre Kinder, so hätte ich die Geschichten nicht geschrieben", sagt Mary; „denn was sind Bücher im Vergleiche mit dem gesprochenen Worte, dem die Neigung Nachdruck gibt!" Der geniale Dichter und Kupferstecher Blake, den Mary bei Johnson traf, verlieh durch seine Illustration dem Büchlein neben dem praktischen einen künstlerischen Wert. Die Erziehungsanstalt Schnepfenthal veranstaltete 1795 eine deutsche Ausgabe.

Auch ihre Ansichten „Ueber die Poesie und unser Wohlgefallen an der Schönheit der Natur" legte Mary in einem Aufsatze nieder. Sie zeigt sich darin von dem Zeitgeschmacke der religiösen Naturschwärmerei beherrscht. Die Natur ist der nicht von Händen erbaute Tempel Gottes; Gottes, dessen Güte und Weisheit wir bewundern. Die Verfasserin forscht nach dem Grunde, weshalb die Gegenwart mit ihrem gesteigerten Luxus und ihrer fortgeschrittenen Kultur weniger Freude an der Natur finde, und gelangt zu der Ueberzeugung, daß der Menschheit zwei Wege der Rückkehr zur Natur offen ständen: entweder die Vernunft muß das Gefühl zur Natur zurückleiten, oder die natürliche Empfindung muß sich aus angeborener Kraft durchsetzen, so daß die Leidenschaften, die ein Ergebnis der Civilisation sind, sie gleichsam wetzen, aber nicht zerstören.

Hatte Mary tagsüber fleißig gearbeitet, und war sie der Einsamkeit müde, so verbrachte sie den Abend in der Regel bei Johnson. Im Hause des liberalen Verlegers traf sich die Elite der aufgeklärten Gesell-

---

[8]) «The female Reader; or Miscellaneous Pieces in Prose and Verse; selected from the best Writers and disposed under proper Heads, for the Improvement of young Women. With a Preface, containing some Hints of female Education.»

[9]) «Original Stories from real life with Conversations, calculated to regulate the Affections and form the mind to Truth and goodness,» 1791.

schaft Londons. Mary, der ein anregender Verkehr Bedürfnis war, fand hier den Kreis gleichgesinnter und ebenbürtiger Geister, der ihr zusagte, und in dem sie, eine glänzende Rednerin, bald den Mittelpunkt bildete.

Von den Bekanntschaften, die sie bei Johnson machte, war für den Augenblick (1790) die Heinrich Füßli's, des Schweizer Malers, die blendendste und bedeutendste. Füßli (1741—1825) war im Auslande so heimisch geworden, daß er seinen Namen in Fuseli geändert hatte; er galt nicht nur neben Reynolds für den ersten Maler seiner Zeit, sondern war ein literarisch und weltmännisch gebildeter Mann. Ursprünglich zum Geistlichen bestimmt, hatte er eine Gelehrtenerziehung erhalten; er war ein Jugendfreund Lavater's, dessen ihm gewidmete „Handbibliothek für Freunde" er (1789) in's Englische übertrug[10]), ein Schüler Sulzer's in Berlin und Winckelmann's in Rom, hatte in seiner Jugend eine witzige Schrift zur Vertheidigung Rousseau's verfaßt, und sein literarisches Urtheil galt für so maßgebend, daß Cooper seine Homerübersetzung zur Durchsicht und letzten Feile ihm übergab. Im gesellschaftlichen Leben nahm er, obzwar erst seit zwei Jahren in London ansäßig, eine tonangebende Stellung ein. Elegant und geistreich, gewandt in seinen Manieren und dabei verschlossen und wenig zugänglich, besaß Füßli's Persönlichkeit etwas Fesselndes und Imponirendes, das auch auf Mary seinen Eindruck nicht verfehlte.

In ihrem mühseligen Jugendleben war sie aufgewachsen, sozusagen ohne sich ihres Geschlechtes bewußt zu werden. George Blood war ihr wie ein Bruder; die kleinen Huldigungen, die das Glück und der Triumph junger Mädchen zu sein pflegen, hatte sie nie kennen gelernt, zu den harmlosen Liebeleien des Backfischalters nie Zeit gehabt. Als sie in St. George Street wohnte, trug ihr ein Bekannter zur Verbesserung ihrer materiellen Lage eine Konventionsehe an. Aber ihre Ansichten hierüber hatten durch die zweifache Erfahrung an ihrer Schwester und ihrer Freundin die bestimmteste Gestalt gewonnen, und sie fand nur Worte der Entrüstung über den wohlgemeinten Antrag. „Ich bin arm und hilflos", schrieb sie, „aber ich habe einen Geist, der sich nie beugen oder krumme Wege einschlagen wird, die zu Konsequenzen führen, welche ich verachte. Nein; würde es nöthig, meinen Prinzipien entgegen zu handeln, um das Leben zu fristen, so wäre der Kampf bald vorbei. Ich kann alles ertragen, nur nicht Selbstverachtung". Sie fühlt sich verletzt durch die Zumuthung, „sie könnte einen Augenblick daran denken, sich zu prostituiren, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen".

So spricht sie zum erstenmal hart und unverblümt die Ansicht aus, daß ein Mädchen, das eines äußeren Vortheils willen, oder von irgend einem anderen Motive, als der freien Neigung ihres Herzens bewogen, vor den Altar tritt, trotz Sakrament und Priester nicht edler handelt, als die Dirne, die sich vom Hunger oder dem angeborenen Hange zum Laster getrieben, preisgibt.

---

10) «Aphorismus on Man.»

Einen Mann, der jene edlen Eigenschaften besessen hätte, „jene Seelengröße, rasche Auffassung und lebhafte Sympathie“, die ihr zu einer glücklichen Ehe erforderlich schien, hatte Mary nicht kennen gelernt, ehe sie Füßli traf. Ihm gegenüber erwachte zum ersten Male das Weib in ihr, und selbst der Umstand, daß Füßli seit zwei Jahren verheiratet war, hatte nichts zur Folge, als daß sie seinen Umgang desto unbefangener genoß. Denn Mary war eifersüchtig auf ihre kaum errungene Selbständigkeit. Der Gedanke an eine Heirat widerstrebte ihr, während sie die Möglichkeit, einer Leidenschaft zum Opfer zu fallen, die einen Beigeschmack von Knechtschaft hätte, mit Grauen erfüllte. Auch diese Gefahr schien bei Füßli ausgeschlossen, der in seiner Häuslichkeit beglückt und überdies eine kühle Natur war.

Mary's Entzücken galt lediglich dem geistigen Verkehre mit einem Manne, der Talente vereinigte, wie sie sie vorher noch in keinem Menschen beisammen gesehen. „Ich erschnappe stets etwas aus dem reichen Flusse seines Gespräches und suche es im Gedächtnis zu bewahren, um meinen Geist zu üben“, schreibt sie. Zwar hat auch diese Sonne ihre Flecken. Mary tadelt eine gewisse Präpotenz und Selbstüberhebung an Füßli; es ist ihr verhaßt, „das Reptil Eitelkeit über die edlen Eigenschaften seines Herzens kriechen zu sehen“. Im Großen und Ganzen aber findet sie in ihm einen würdigen Gegenstand ihrer idealen Zuneigung. Und sie gefällt sich in dieser Herzensfreundschaft, die rein ist von den Schlacken des Irdischen. Es ist ihr Lieblingsgedanke, daß sie bestimmt sei, sich über die Schranken des leiblichen Daseins zu erheben. Mary ist, wie Füßli, wie alle Mitglieder des Johnson'schen Kreises begeistert für die französische Revolution und ihre Ideale und glaubt an das neue Evangelium von der inneren Freiheit und den edlen Trieben der Menschheit.

Zu diesem Kreise gehörte auch Thomas Paine (1737—1808), der, nachdem er sein Glück in allerlei Gewerben versucht hatte, in Philadelphia mit durchschlagendem Erfolge als Publizist aufgetreten und in Washington's Heer mit seiner Person für die amerikanische Freiheit eingestanden war. 1786 nach Europa zurückgekehrt, um seinen republikanischen Ansichten auch in der alten Welt Geltung zu verschaffen, hatte er mitgefochten im Kampfe um die Bastille, der die Revolution entschied. Und nun verkündete er in England die Gesetze seines altruistischen Freiheitsideales, ein Ausgleichen des großen Unterschiedes in der materiellen und moralischen Existenz der Menschen fordernd.

Zu diesem Kreise gehörte ferner William Godwin, der nach einer fünfjährigen Thätigkeit als Landpfarrer die Theologie endgiltig über Bord geworfen und sich ganz der Philosophie und Literatur zugewandt hatte. Von „Historischen Skizzen in Predigten“[11]) ging er zu belletristischen Arbeiten[12]) über, und war bald der Hauptmitarbeiter des „New Annual Register“ und ein Hauptträger der politischen und sozialen Reformideen. Auch sein Blick wendet sich nach Frankreich, wo

[11]) «Historical Sketches in six Sermons,» 1782.

[12]) «Damon and Delia,» 1783. — «Italian letters,» 1784. — Der Schäferroman „Imogen“.

der gequälten Menschheit der Morgenstern eines neuen Tages aufgeht. Er verkündet die freie Liebe zwischen Mann und Weib, den Seelenbund, der beide hoch über die thierische Neigung der Geschlechter erheben soll, und obzwar Mary vorläufig nicht in persönliche Berührung mit Godwin tritt, beeinflußen sie doch seine Ansichten, als die herrschenden des ganzen Kreises. Sie aber ist es, die die täglich erscheinenden französischen Flugblätter für die „Analytical Review“ übersetzt und bespricht; und so steht sie im vollen Strome der großen Bewegung.

Da bringt der erste November 1790 „Reflexionen über die französische Revolution“ von Edmund Burke. Das Buch ist ein unverhüllter Angriff auf die französische Revolution, deren „den Horizont verfinsternden Lauf“ der Verfasser prophezeit hatte, trotzdem er früher Reden über die amerikanischen Angelegenheiten gehalten, die ihn für einen Parteigänger der Freiheit, für einen Whig und Freund von Fox gelten ließen. Burke war ein Abtrünniger. Unter den Republikanern erhob sich ein Sturm der Empörung über seine schwungvolle, in bilderreicher Sprache gehaltene Abhandlung, die Marie Antoinette verherrlichte und klagte, daß das Ritterthum dahin und die Zeit vorüber sei, wo tausend Schwerter aus der Scheide fuhren, wenn auch nur ein Blick die Anmuth bedrohte. Paine übernahm die Erwiderung auf Burke's „Reflexionen“ und verfaßte in zornesmuthigem Eifer den ersten Theil der „Menschenrechte“[13] (1791), Washington gewidmet, dessen außerordentliche Tugend zur Verwirklichung der Freiheit in Amerika beigetragen. Burke's Darstellung der Revolution, die die Ereignisse verzerrte und verkleinerte, setzte Paine eine begeisterte Schilderung der Vorgänge entgegen, deren Augenzeuge er gewesen. Absatz für Absatz widerlegt er Burke's Flugschrift, und manche ironische Nebenbemerkung streift den schönredenden Anwalt des entschwundenen Ritterthums, der sein Mitleid an Könige verschwendet und nichts für die Unseligen übrig hat, die im Gefängnisse verschmachten; „der das Gefieder beklagt und darüber den sterbenden Vogel vergißt“.

Burke hatte die Deklaration der Menschenrechte angegriffen, die Lafayette zuerst bei der Nationalversammlung beantragt, jener mit dem Menschen geborenen und unveräußerlichen Rechte, deren Gewährleistung er vom Staate zu fordern habe. Die Aufzählung, Erläuterung und Vertheidigung dieser Menschenrechte, die im September 1791 der französischen Konstitution eingefügt wurden und gegenwärtig alle Gemüther beschäftigten, bildete den Kern von Paine's Schrift. Sie traf das Interesse der Zeit ins Herz und machte außerordentliches Aufsehen.

In demselben Enthusiasmus wie Paine, hatte auch Mary zur Feder gegriffen und gleichfalls eine „Rechtfertigung der Menschenrechte“[14]) verfaßt (1790), eine in Briefform gehaltene Erwiderung an Burke, die, unter dem leidenschaftlichen Impulse des

---

13) «The Rights of Man.»

14) «A vindication of the Rights of Man, in a letter to the Right Hon. Mr. E. Burke, occasioned by his reflections on the Revolution. 1790.»

Augenblickes hingeworfen und in geringschätzigem Tone gehalten, noch vor Paine's in Titel und Inhalt ähnlicher Schrift erschien und von dieser überflügelt wurde, trotzdem sie gleichwohl Eindruck machte.

Mary begann aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten und eine literarische Persönlichkeit zu werden. Als Taillerand in London war, besuchte er sie, und sie tranken in ihrer Junggesellenwirtschaft Thee und Wein aus denselben Tassen und sprachen über philosophische und soziale Probleme.

Im November dieses Jahres traf Mary in Gesellschaft Godwin; aber die in ihrem Sinnen und Trachten so ähnlich Gestimmten konnten gleichwohl den Ton gegenseitigen Verständnisses nicht finden. Godwin war gekommen, um Paine zu hören, und ward verstimmt, daß Mary das große Wort führte, während der gefeierte Republikaner — wie Godwin meinte, in Folge dessen — beharrlich schwieg. In Mary's „Rechtfertigung der Menschenrechte" hatte er stilistische Mängel gefunden, die er unverhohlen rügte; die Unterhaltung nahm einen gereizten Ton an, und Mary's, wie Godwin's gegenseitiges Urtheil lautete abfällig.

II.

Das wichtigste Ergebnis von Mary's „Rechtfertigung der Menschenrechte" war, daß die eingehende Beschäftigung mit ihnen sie unvermerkt zu jener Arbeit hinüberleitete, die der eigentliche Inhalt ihres Lebens werden sollte, zur „Rechtfertigung der Rechte der Frau."[15])

Von Mund zu Mund gingen die „Menschenrechte", die heiligen, unveräußerlichen, natürlichen Rechte, die dem Individuum Kraft seiner Existenz zukämen. Allenthalben wurde verkündet, daß der Einzelne ein Recht habe, für sein Glück, für sein Bestes zu sorgen, insofern er das Recht der Anderen nicht damit schädige. Auf den natürlichen Rechten aber sollten die bürgerlichen beruhen, auf die jeder Mensch, als Glied der Gesellschaft Anspruch habe. In der Außerachtlassung dieser heiligen Rechte sah man die Quelle alles Unheils, das über die Menschheit gekommen. Die Deklaration der Rechte aber war zugleich eine Deklaration der Pflichten; denn das Recht des Einen war auch das Recht des Anderen, und jedes Individuum sollte ebenso angehalten sein, dieses zu schützen, wie jenes zu erwerben. Allein dieser ganze Kampf um Menschenrechte und Pflichten war genau genommen ein Kampf um Mannesrechte und Pflichten. Niemandem schien es auch nur einzufallen, daß man in der großen Erhebung zu individueller Würde und Freiheit die eine Hälfte der Menschheit völlig übersehen hatte. War der Mann frei geboren, warum nicht auch das Weib? Ziemte es ihm, seine Persönlichkeit in Pflichten und Rechten zu behaupten, warum nicht auch ihr? Dies war die große Frage, die Mary aufwarf und deren Berechtigung sie nachweisen wollte. Freilich war ihr Geschlecht durch jahrhundertelange Knechtschaft physisch und

---

[15]) A Vindication of the Rights of Woman, 1792.

moralisch herabgewürdigt, so daß es sich der Schmach seiner Lage selbst nicht bewußt schien. Aber Mary wollte ihm die Augen öffnen. Neben die bisher allein versuchte Rechtfertigung der Menschenrechte des Mannes wollte sie als Gegenstück die Rechtfertigung der Menschenrechte der Frau hinstellen. Die Arbeit war auf zwei Bände berechnet, von denen jedoch nur der erste geschrieben wurde, welchen sie Taillerand, dem gewesenen Bischof von Autun, widmete, der für öffentliche Schulen gestimmt hatte.

Dem mächtigen Triebe ihres Innern folgend, warf Mary die umfangreiche Schrift binnen sechs Wochen auf's Papier. (1792.) Dieser raschen Niederschrift verdankt das Werk eine Spontaneität des Ausdruckes, eine Frische, Schärfe und Unmittelbarkeit der Empfindung, wie sie bei reiflichem Erwägen und Feilen nicht erreicht worden wäre. Mary hat sich vorgesetzt, alles Flitterwerk schöner Rede, gewählte Ausdrücke und poetische Bilder zu vermeiden. Sie nimmt sich nicht Zeit, ihren Styl zu glätten. Durch die überzeugende Macht der Wahrheit allein will sie auf die Gemüther wirken. Doch gelingt ihr eben jenes Vermeiden „der blühenden Diktion und des Bombastes", das sie sich zur Pflicht gemacht, nicht immer. Oft geht die Zunge mit ihrem Herzen durch, ihre Erregung macht sich in Ausrufungen, Weitschweifigkeiten und Phrasen Luft; sie scheut auch vor einem kräftigen Ausdrucke nicht zurück, wenn er ihr bezeichnend scheint, während andererseits ihrer rasch dahingleitenden Feder manche Nachlässigkeit der Form, manche Schwülstigkeit oder Unklarheit des Ausdruckes entschlüpft, die Mary unbeachtet läßt, weil sie zu tief von der hinreißenden Macht ihrer guten und gerechten Sache überzeugt ist, um sich durch Gleichgiltiges und Nebensächliches anfechten zu lassen.

Was sie beweisen will, entstammt nicht ihrer Phantasie. Theuer erkaufte Erfahrungen liegen ihrer Erkenntnis zu Grunde. Aus eigenen Erlebnissen hat sie die Einsicht geschöpft, mit der sie nun hervortritt: daß das Leben der Frau, so wie es jetzt ist, ein zweckloses, verfehltes sei, und daß die landläufigen Ideen über Mädchenerziehung, besonders die herrschenden Rousseau's, das Weib nur mehr und mehr herabwürdigten.

Die jämmerlichen Verhältnisse in ihrem Elternhause und im Hause der Bloods, Eliza's und Fanny's unglückliche Ehe, ihre Laufbahn als Lehrerin und Erzieherin hatten ihr einen tiefen Einblick in das Los der Frau gewährt, die, unfähig, sich durchs Leben zu helfen, auch die Andern schädigt, denen sie zur Last fällt. Die Beschäftigung mit den philosophischen und sozialen Ideen aber, die die Zeit bewegten, zeigte ihr, wo die Abhilfe für alle Schäden liege. Das Weib brauchte nur den Weg einzuschlagen, der den Mann zur Tugend und zum Glück emporführen sollte, um wie er gerettet zu sein. Es war ein Gedanke, der Mary in schärfsten Widerspruch zu der herrschenden Ansicht über weibliche Tugend und weibliches Glück brachte, aber sie hatte den Muth, ihn auszusprechen.

Die Größe dieses Widerspruches veranschaulicht ein Gedicht von Burns, „Das Recht der Frau", das obgleich wahrscheinlich erst durch den Lärm angeregt, den Mary's Werk verursacht, doch charakterisch

für die tonangebende Strömung ist, die Mary bekämpfte. Das Recht der Frau, von dessen Existenz bisher Niemand etwas geahnt, war plötzlich eine Tagesfrage geworden. Die Schauspielerin Miß Pontenelle konnte zu ihrem Benefiz (26. November 1792) nichts Packenderes wählen, als „das Recht der Frau", wie es Burns in Verse gebracht. Es ist nach dem Dichter ein dreifaches: Erstens das heilige Recht der Frau auf den Schutz des Mannes. Die zarte Blüte fällt hilflos dem ersten Schicksalsturme anheim, wenn nicht seine kräftige Hand sie vor ihm wahrt. Das zweite Recht der Frau ist das auf den äußeren Anstand, das Dekorum; das dritte, beste und liebste aber ist das auf die vieltheure Bewunderung, das Recht, um das selbst Könige buhlen. Und der Dichter schließt:

„Versöhnt Euch mit König und Konstitutionen,
Entsaget den Waffen, den Revolutionen;
Der Majestät folgt willigen Geistes und Leibes,
Ah, ça ira! der Majestät des Weibes!"

Diese hüben wie drüben, von Männern wie Frauen anerkannten und hochgehaltenen Vorrechte waren es eben, die Mary als ebenso viele Entwürdigungen des Weibes abschwor und bekämpfte. Was angeblich die Ehre der Frau sein sollte, erklärte sie für das Siegel ihrer Schmach. Der Schutz des Mannes ist nur ein Nachweis ihrer Schwäche; die übertriebene Aufmerksamkeit auf den äußeren Anstand bekundet einen Mangel an innerem Adel, der kurzsichtige Blick gewöhnt sich, den Schein statt des Wesens gelten zu lassen. Die „Majestät des Weibes" aber ist eine vollklingende Umschreibung jenes falschen und verderblichen Einflußes, den die Frau vermöge ihres Geschlechtes auf den Mann ausübt, und in dem der rein menschliche Verkehr zwischen Mann und Weib untergeht.

Daß das weibliche Geschlecht sich gegenwärtig in einem Zustande geistiger und körperlicher Schwäche befinde, die es dem männlichen untergeordnet erscheinen ließe, fand selbst Mary unleugbar. Aber weder die Natur, noch die Civilisation haben die Frau so sehr benachtheiligt; eine durch Jahrhunderte fortgesetzte falsche Erziehungs- und Lebensweise ist es allein, die allmälig die Degeneration des Weibes bewirkt hat.

Während man den Knaben von der Geburt an zu kräftigen und abzuhärten sucht, wächst das kleine Mädchen, vor jedem Lufthauch behütet, in der Stube auf. Die irrationelle Lebensweise, zu der es verurtheilt ist, erzeugt jene Schwäche, die als Zartheit am Weibe für anmuthig und vornehm gilt und von Rousseau besonders gepriesen wird. Während man die Aufmerksamkeit des Knaben frühzeitig auf die mannigfaltigsten Ziele und Interessen lenkt, nährt man den Geist des Mädchens mit Ammenmärchen; einige Handarbeiten und die Kleidung der Mutter sind die Anregung, die man ihm bietet. Von Kind auf lehrt man es, die Schönheit sei das Szepter des Weibes, und so wendet sich sein Sinnen und Trachten auf Unbedeutendes und Aeußerliches. Das Benehmen des Mädchen wird kleinlich und richtet sich auf Nebensächliches, weil keine ernste Beschäftigung, keine ehrgeizige Absicht seine Aufmerksamkeit fesselt. Der junge Mann, der seinen Beruf antritt,

muß all seine Kraft auf einen Punkt richten, und dem Vergnügen bleiben nur seine Mußestunden vorbehalten. Im Leben der Frau ist es die Hauptsache, der Hauptzweck. Die Vergnügungssucht, die man ihr vorwirft, wird ihr anerzogen und ist eine Folge ihrer nichtssagenden Stellung, der Unthätigkeit ihres Geistes. Unter ähnlichen Umständen hätten die Männer einen ähnlichen Charakter. Denn alle Gaben wollen durch Uebung gestärkt und entfaltet sein, oder sie werden stumpf. Aus demselben Grunde, aus dem bei den Reichen geistige Ueberlegenheit selten ist, ist sie es auch bei den Frauen. Der Mangel an ernster Beschäftigung erzeugt bei diesen, wie bei jenen, Eitelkeit, Unbeholfenheit und ein verkünsteltes Wesen; sie haben alle Narrheiten der Zivilisation angenommen, ohne ihre nützlichen Errungenschaften zu besitzen. Entnervendes Vergnügen wird ihnen zu Theil, das sie nicht verdienen; die wahre Freude hat die Natur als Lohn der Arbeit gesetzt. Den Beweis der Arbeitsfähigkeit des Weibes erbringen die unteren Klassen, in denen so manche Frau tapfer eine Familie erhält. Nur der Mangel an Thätigkeit läßt sie im Wohlleben erschlaffen. Das Sprichwort aber sagt: „Wen der Teufel müßig findet, den wird er beschäftigen."

Unübersteigbare Hindernisse legt die Gesellschaftsordnung der Entfaltung des weiblichen Geistes in den Weg; und doch ist diese das einzige Fundament der Tugend. Die unordentliche Erziehung vermag den Mädchen weder Exaktheit noch Ordnungssinn einzuprägen. Sie lernen wenig, und lernen vor Allem nicht, die Dinge auf ihre Ursachen zurückzuführen. Die fortwährende Aufsicht, unter der sie gehalten werden, legt den Grund zu ihrer Unselbständigkeit. Würde die Aengstlichkeit bei den Mädchen behandelt, wie die Feigheit bei den Knaben, so böte die Frau einen würdigeren Anblick und klammerte sich nicht bei der kleinsten Gefahr parasitisch an ihren natürlichen Beschützer. Freilich ginge dann die liebenswürdige Schwäche des Weibes verloren, und der Mann könnte nicht mehr ritterlich seinen Arm ausstrecken oder machtvoll seine Stimme erheben, um das liebliche, zitternde Wesen vor dem Unheil zu retten, das in Gestalt einer alten Kuh, einer Maus oder gar einer Ratte droht.

Bei der verfehlten Erziehung des Mädchens kann es nicht Wunder nehmen, daß das Weib, wie Milton sagt, „der schöne Fehler der Schöpfung" ist. Pope behauptet gar, jedes Weib sei im Herzen ein Wüstling, und auch er hat in gewissem Sinne Recht; aber auch daran ist die falsche Erziehung schuld. Der Mann beschäftigt die Gedanken des Weibes zu sehr; bei dem Mangel an geistiger Thätigkeit tritt das sexuelle Leben zu sehr in den Mittelpunkt ihres Daseins. Die einzige Laufbahn, die ihnen die Welt bietet, ist die einer guten Heirat; auf sie zielt die Erziehung, wie das ganze Streben des Mädchens, es geschieht alles im Hinblicke auf den Mann.

Rousseau lehrte, man solle die Frau in einem Zustande geistiger und physischer Schwäche erhalten, damit sie dem Manne unterthan sei. Sie dürfe sich keinen Augenblick unabhängig fühlen, müsse stets aus Angst ihre angeborene Schlauheit bethätigen und ein koketter Sklave sein, um den Mann desto mehr anzulocken. Denn er sei der

Zweck ihres Lebens, und ihre Erziehung habe nur zu ber
was ihm nützen oder gefallen könne. So wird Geziertheit u
sucht am Weibe großgezogen, so werden jene Empfängl
Herzens, jene Zartheit der Empfindung und Feinheit des G
in ihm ausgebildet, die gleichbedeutend sind mit der Schw
Weibes, und die es zum Gegenstande des Mitleides, der Lieb
einer kurzen Spanne, der Geringschätzung des Mannes mac

Mary aber möchte ihre Mitschwestern zu achtun
Gliedern der Gesellschaft heranbilden. Sie bestreitet den B
weiblichen Tugend. Was gut ist, muß gut sein für
schlechter. Sie wagt zwar angesichts der Schwäche des Weib
bestreiten, daß der Mann durch seinen Körper zu einem höh
der Tugend befähigt sei als das Weib, immerhin aber
Tugend beider Geschlechter der Qualität, wenn schon nicht
nach, dieselbe sein, und somit das Benehmen beider auf den
zipien beruhen und dieselben Ziele haben. Die Ausüb
Pflichten ist es allein, die das Weib, wie den Mann, zur T

Worin besteht die Ueberlegenheit des Menschen im Ve
Thiere? fragt Mary, und erwidert: In der Vernunft. W
schaft erhebt ein Wesen über das andere? Die Tugend. S
Tugend und Vernunft die Ziele der Menschheit, der Fra
Männer, oder es müßte bewiesen werden, daß die Frauen kei
sind. Die Tugend aber wird immer schwach sein, die ni
sultat eigenen Nachdenkens ist. Wie kann man Tugend
Wesen erwarten, wenn es nicht weiß, warum es tugendha
Die tiefe Unwissenheit der Frauen wird mit dem schönen
Unschuld verhüllt. Unschuld im Sinne der Unwissenheit ist
am Platze, bei Erwachsenen aber nur eine höfliche Umsc
Schwäche. Jene Launen und Narrheiten der Weiber, übe
Männer klagen, sind die Folge der Unwissenheit, in der n
Der Geist wird immer schwanken, der sich auf Vorurtheil

Die komplizirten Anstandsregeln, unter welchen die
wächst, sind ein schlechter Ersatz für einfache Prinzipie
falsche Begriff von Bescheidenheit, den man ihr einpflanz
Gefühl aus der richtigen Bahn. Man prägt dem Kin
über seine Herkunft ein. Sieht es nicht die Katze mit ihr
Warum sagt man ihm nicht, daß auch seine Mutter
gebracht und genährt hat? Gerade das Geheimnis, in das
Dinge hüllt, reizt, ihnen nachzusinnen. Man kann Kind
Wahrheit sagen, wenn man sie ernst sagt. Aber die Sitt
desty) wird mit der Schicklichkeit verwechselt, mit der S
Schüchternheit. Gerade diese sittsame Bescheidenheit verh
Wahrheit zu einem richtigen Begriffe von uns selbst, der,
entfernt von Eitelkeit und Anmaßung, sich doch mit eine
unserer Würde verträgt und sich auf die Keuschheit gründ
rein sein wie euer Schöpfer! ruft Mary den Frauen zu.

Bisher war das Hauptaugenmerk des Weibes auf d
gerichtet, es war jenes Streben nach Anstand und Dekor

ein Gift die Moral inkrustirte und dabei ihre Substanz wegfraß. Rousseau erklärte, der gute Ruf sei für die Frau so unentbehrlich, wie die Keuschheit selbst. Der Mann, in seinem guten Benehmen sicher, hängt nur von sich selbst ab und kann der öffentlichen Meinung Trotz bieten; die Frau aber erfüllt mit der guten Aufführung erst die halbe Pflicht, denn was man von ihr denkt, ist ebenso wichtig, als was sie wirklich ist. Die Meinung ist das Grab der Tugend bei den Männern, aber ihr Thron bei den Weibern. So gefährdet man die Moral des Weibes, indem man ihre Aufmerksamkeit auf den Schein lenkt, statt auf das Wesen.

Die Frauen ihrer Zeit erscheinen Mary wie Blumen, die in zu üppigem Boden gepflanzt sind, und deren Nutzbarkeit der Schönheit geopfert wurde. Und ihr Urtheil scheint nicht zu hart angesichts der Roccocodamen, die in Reifrock und Schnürleib mit hochfrisirter Puderperrücke, ein puppenhaftes Lächeln auf den geschminkten Lippen, in ihren Stelzschuhen mit studirtem Anstand einherschreiten.

Selbständigkeit soll fortan das Hauptaugenmerk der Erziehung sein. Sie hat Mary als „den großen Segen des Lebens und den Grundpfeiler jeder weiblichen Tugend" erkannt. Die Schwachheit der Frau und der Schutz des Mannes haben eine Tyrannei des Mannes über die Frau zur Folge gehabt, für welche jene sich an Dienstboten und Kindern schadlos hält. Sie wälzt das Joch, das sie selbst bedrückt, gern auf noch schwächere Schultern. Wie sie sich ohne Grund fügen mußt, ist sie bald freundlich, bald grausam, je nach der Laune des Augenblickes.

Aber was die Frauen an Kraft entbehren, ersetzen sie durch Schlauheit, und so affektiren sie dem Manne gegenüber jene kindliche Miene, die seinem Selbstgefühle und seinen Sinnen schmeichelt, aber seine Achtung für das Weib untergräbt. Man prägt ihnen von Kind auf ein, daß sie durch Sanftmuth, äußerlichen Gehorsam und skrupulöses Beachten einer kleinlichen Art von Schicklichkeit das Wohlgefallen und den Schutz des Mannes gewinnen könnten, auf welche sie angewiesen sind. Man lehrt sie die Schwäche des Mannes ausbeuten; und sind sie vollends schön, so ist alles Andere für mindestens zwanzig Jahre ihres Lebens überflüssig. Die königlichen Huldigungen aber, die den Frauen gerade in früher Jugend geboten werden, berauschen vollends den schwachen Geist. Sie meinen Sklaven an den Männern zu haben, deren Spielzeug sie doch in Wahrheit sind. Wie jede absolute Macht erniedrigt, wie jeder äußere Vortheil, der ein Wesen ohne Arbeit, ohne Verdienst über seine Mitwesen erhebt, es thatsächlich erniedrigt, so erniedrigen die Vorrechte der Galanterie die Frau. Durch ihre Inferiorität zu illegitimer Macht gelangt, fordert sie, daß ihr als Weib gehuldigt werde, ohne zu merken, daß eben die Männer, die sich etwas darauf zu Gute thun, dem schwachen Geschlechte diesen willkürlichen und frechen Respekt mit skrupulöser Genauigkeit zu bezeigen, am geneigtesten sind, die Tyrannen zu spielen, und daß sie die Schwäche verachten, die sie verhätscheln. Die trivialen Aufmerksamkeiten, durch die der Mann die Frau entwürdigt, bezwecken nichts, als seine Ueberlegenheit geltend zu machen. Die Frauen

sollten keine Bezeigung von Hochachtung dulden, die von jener gegenseitigen Höflichkeit abweicht, welche die Humanität zwischen Mensch und Mensch autorisirt. So lange das Weib stets Weib ist, wie der König stets König, so lange wird ihr Geschlecht, wie seine Würde, zwischen ihrer Person und einem vernünftigen Verkehre stehen. Mag sie gegen den Liebhaber ihr Geschlecht geltend machen, aber das Tändeln und Kokettiren bei gleichgiltigem Herzen ist verächtlich. Die Macht, die die Frau durch schlechte Mittel, durch die Uebung und Pflege des Lasters erlangt, bringt sie um den Rang, den ihr die Vernunft anweist. Wie den Männern, die durch gleich verächtliche Mittel zu unverdientem Einflusse gelangt sind, geht ihnen die Würde und Einfachheit des Geistes verloren; halb sind sie verworfene Sklaven, halb eigensinnige Despoten. Der Mann aber liebt in einer solchen Frau nur ihr Geschlecht, das Püppchen, mit dem er spielt, oder die verläßliche Wirtschafterin, die für seine Ruhe sorgt, mit den Dienstboten zankt und dafür Sonntags in guten Kleidern zur Kirche geht. So steht es in Wahrheit um die „Majestät des Weibes".

Die illegitimen Privilegien, die die Frau an sich gerissen, weil man ihr ihr natürliches Recht verweigerte, entwürdigen beide Geschlechter; und darum handeln die Männer herzlich unphilosophisch, wenn sie das Weib in einem Zustande fortwährender Unmündigkeit erhalten, in der Meinung, dadurch ihren Vortheil zu sichern. Rousseau war zum mindesten konsequent in seinen Ansichten, denn er wollte den Fortschritt der Menschheit hemmen, weil ihm der Naturzustand wünschenswerter schien, als die Zivilisation. Wer aber die geistige Entfaltung des einen Geschlechtes anstrebt, darf auch die des anderen nicht verhindern; ist die Frau nicht zur Gefährtin des Mannes erzogen, so wird sie nicht allein hinter ihm zurückbleiben, sondern sie wird auch seinen Fortschritt zur Tugend und zum Wissen beeinträchtigen.

Durch und durch von dem optimistischen Glauben ihrer Zeit erfüllt, daß der Mensch von Natur aus gut sei und nur der Anleitung zur Tugend bedürfe, mißt Mary der Erziehung die größte Wichtigkeit bei. Wäre auch nur ein Wesen mit lasterhaften Neigungen geboren und wirklich schlecht, sagt sie, was rettete uns vor Atheismus?

Sie fordert, daß die Erziehung individuell, d. h. der Eigenart des Kindes angepaßt, daß sie von Anfang an darauf bedacht sei, das Gemüth zu bilden, die Vernunft in Thätigkeit zu setzen, die Leidenschaften zu zügeln und den Körper, wie den Geist gleichmäßig zu kräftigen. Ihre praktischen Erfahrungen befähigen sie, manchen Erziehungssatz Rousseaus aus dem Leben zu widerlegen. Mädchen und Knaben würden harmlos mit einander spielen, pflanzte man ihnen nicht künstlich den Begriff eines Unterschiedes der Geschlechter ein, lange bevor die Natur ihn geltend macht.

Die Entfaltung der Persönlichkeit des Weibes, die Entwickelung seiner Fähigkeiten zu bewußter Würde und Tugend ist das große Endziel der Erziehung. Die Liebe zum Manne soll im Busen der Frau nur ein Theil jener glühenden Flamme allgemeiner Liebe sein, die, nachdem sie die Menschheit umfangen, dankbar zu Gott emporsteigt.

Freie Selbstbeherrschung soll sie weiser und besser machen und sie zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, die Entschlossenheit und Ausdauer fordert. Von einem Wesen, das als Wetterfahne seiner Empfindungen aufgewachsen, ist jene Ueberlegtheit und Selbstbeherrschung nicht zu erwarten, deren die Frau bedarf, welche ein Beispiel der Ordnung und Tugend geben, eine vernünftige und zweckmäßige Thätigkeit entfalten und, um nach einem Plane vorzugehen, vor allem Herrin ihrer momentanen Stimmung sein muß. Nur eine Frau mit gebildetem Geiste ist geeignet, eine Familie zu leiten. Die Pflege der Kinder in ihrer ersten Jugend, eine der großen Pflichten, die die Natur dem Weibe zugewiesen, fordert geistige und physische Kraft und Gesundheit. Eine gute Mutter muß mit den Grundzügen der Anatomie und Medizin vertraut sein, um das Leben des Kindes vor und nach der Geburt zu schützen; sie darf sich weder von Vorurtheilen, noch von der Unvernunft beirren lassen, und die Pflege, die sie ihrem Kinde angedeihen läßt, muß von Vernachläßigung wie von blinder, thierischer Liebe gleich weit entfernt sein. Sie muß ihr Kind selbst nähren, warten, lehren und leiten, wenn sie von ihm geliebt sein will, denn die Bande der Natur sind schwach, und nur die Gewohnheit weckt gegenseitige Anhänglichkeit. Nur die Eltern, die ihren Kindern solche Pflege zu Theil werden ließen, haben Anspruch auf gleiche Pflege, wenn die Beschwerden des Alters sie heimsuchen, und guten Eltern wird sie in der Regel von ihren Kindern zutheil.

In dem Verkehre zwischen Mann und Weib soll die Anbetung der Person des Weibes als eines Idols, die so bald in kalte Gleichgiltigkeit umschlägt, schlichter Neigung und Achtung weichen. Die Grundbedingung einer solchen dauernden Neigung und herzlichen Kameradschaft, dem weitaus wünschenswertesten Verhältnis, ist die Gleichstellung der Geschlechter. Verliebtheit ist nur ein schwacher Ersatz für die Freundschaft, die das heiligste Band der Gesellschaft, eine ernste, auf Prinzipien gegründete und durch die Zeit gefestigte Neigung bedeutet, während man von jener gerade das Gegentheil behaupten kann. Die Liebe ist ihrer innersten Natur nach vergänglich. Einem Mittel nachsinnen, das sie beständig machte, hieße den Stein der Weisen oder die große Panacee suchen. Und gelänge die Entdeckung, so wäre sie, wie diese, der Menschheit nutzlos, ja vielleicht schädlich.

Der rationell erzogenen Frau würde es genügen, einmal zu lieben und die Liebe nach der Heirat in Freundschaft, in jene süße Vertraulichkeit übergehen zu sehen, die die beste Zuflucht der Sorge ist und sowohl jede Eifersucht, als das unbescheidene Streben der Frau, den Mann immer wieder in die Rolle des Liebhabers zu zwingen, ausschließt.

Was hingegen soll das Weib, das in dem Wunsche zu gefallen und zu tändeln aufgeht, beginnen, wenn die Zeit der Liebe vorbei ist? Wird ihr Streben nach der Gunst der Männer erlahmen? Oder wird es ein Quell der Bitterniß werden, indem es sie zur Eitelkeit, zur Eifersucht oder gar in die Arme eines Anderen führt? Denn, ohne es

auszusprechen, scheint Mary, wenn sie von der Flüchtigkeit der Liebe spricht, mehr den Mann als das Weib im Auge zu haben.

Welches Beispiel kann eine Mutter, deren ganzes Augenmerk auf Eroberungen gerichtet ist, ihren Töchtern geben? Wird sie nicht ihre Rivalin statt ihrer Freundin sein? Wie wird sie ihre Pflichten erfüllen? Sie wird im besten Falle kein Verbrechen begehen; das ist alles. Was soll eine in völliger Abhängigkeit vom Manne erzogene Frau beginnen, wenn der Tod ihr plötzlich den Gatten raubt, der die Stelle der Vernunft bei ihr vertrat, wenn sie nun plötzlich sich und ihren Kindern durch's Leben helfen soll? Oder welches elende Los steht dem unselbständigen Mädchen bevor, das ihre Eltern als unbemittelte Waise zurücklassen, und das sich nun auf die Mildthätigkeit von Verwandten angewiesen sieht?

Rousseau sagte: Erziehet die Frauen wie die Männer, und je ähnlicher sie uns werden, desto weniger Macht werden sie über uns haben. Hierauf erwiedert Mary: Ich möchte sie nicht Macht über die Männer, sondern über sich selbst besitzen sehen. Sie haben jetzt vielleicht mehr Macht, als ihnen zukäme, würde die Welt von vernünftigen Gesetzen regiert, aber diese Macht erniedrigt ihren Charakter und verbreitet Sittenlosigkeit in der Gesellschaft. Der bescheidene Einfluß, den die Frau als seine Freundin und Gefährtin auf den Mann ausübt, wird wesentlicher und dauernder sein, als der Zauber ihrer Mätzchen und koketten Künste. Je mehr der Sinn für alles Politische, Moralische, Intellektuelle im Weibe erschlossen wird, desto mehr Aufmerksamkeit wird sie auch ihren häuslichen Aufgaben widmen; denn der thätige Geist umfaßt den ganzen Kreis seiner Pflichten und findet Zeit für Alles. Eine thörichte Frau übt nur zu häufig schlechten Einfluß auf einen weisen Mann. Rousseau selbst muß als Beispiel herhalten. Er vermochte seine Therese nicht auf das gewöhnliche Niveau ihres Geschlechtes zu heben und bemühte sich darum, das Geschlecht zu ihr herabzuwürdigen.

Nicht eher aber wird der Verkehr der Geschlechter die Bezeichnung Kameradschaft verdienen, nicht eher wird die Frau die Pflichten ihres Geschlechtes erfüllen, bis sie eine aufgeklärte Bürgerin, bis sie frei und durch die Befähigung, selbst ihren Unterhalt zu gewinnen, unabhängig von dem Manne ist. Dann erst wird die Gesellschaft richtig organisirt sein, wenn sie die Frau, wie den Mann, zu strenger Pflichterfüllung anhalten, und diese als den einzigen Weg hinstellen wird, die Achtung und Unterstützung der Mitmenschen zu gewinnen.

Jede Neigung bringt auch eine Pflicht mit sich. Die Frau, die ihre Kinder nicht selbst nährt und erzieht, verdient den Namen Mutter nicht und hat kein Recht auf den der Bürgerin. In dem glücklichen Zukunftsbilde der Gesellschaft, das Mary entrollt, wird die Frau als thätige Bürgerin dem Manne zur Seite stehen, ihre Familie leitend, ihre Kinder erziehend, den Nachbarn Rath und Hilfe spendend. Dann aber soll ihr für die Erfüllung bürgerlicher Pflichten auch Bürgerrecht werden. Ist die Vernunft kein Vorrecht des Mannes, so ist es ungerecht, daß er allein die Gesetze macht, die für Mann und Weib

gelten. Die Frau soll nicht mit ihrem Gut und ihrer Person von der Willkür des Mannes abhängen; der Begabten soll ein Weg offen stehen, ihre Talente zu entwickeln und zu verwerten. Während ihr jetzt nur der elende Beruf der Gouvernante zugänglich ist, könnte sie die Heilkunst und manche andere Wissenschaft studiren und mancherlei Geschäfte treiben. Sie fiele dann nicht „der gesetzlichen Prostitution“ anheim, d. h. sie wäre nicht gezwungen, zu heiraten ihres Unterhaltes wegen, sowie Männer mitunter ein Amt übernehmen und die damit verbundene Pflicht vernachlässigen. Um wie viel achtenswerter wäre die Frau, die in redlicher Arbeit ihr Brot verdiente, als alle jene, die die Lady spielen, d. h. in Nichtsthun und Unwissenheit ihr Leben verbringen.

Schüchtern fordert Mary auch eine Stimme in der Staatsverwaltung für die Frau, ohne daß ihr die Sache jedoch von wesentlicher Bedeutung schiene bei einer Verfassung, die ja auch den Armen, welche arbeiten, ihren Antheil an der Regierung vorenthält.

Eines aber steht für Mary fest: mit ihrem gegenwärtigen Leben müsse die Frau auf jeden Fall brechen; so, wie bisher, könne es mit ihr nicht fortgehen. Es gibt nur zwei Auswege: entweder man muß die Frau einschließen, wie die Prinzessinnen des Morgenlandes, oder man muß sie zu der Fähigkeit selbständigen Denkens und Handelns erziehen. Ernstlich räth sie den Männern, das zweite zu versuchen. Die nach den herrschenden Vorurtheilen erzogene Frau hat das Glück des Mannes nicht sonderlich gefördert, hat ihre Reize nicht lediglich zu seiner Unterhaltung verwendet. Nicht die dauernde Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen, nicht Bildung und Aufklärung, nicht der Zauber literarischen Strebens, nicht der Wetteifer mit der Tugend der Männer, der Mangel an häuslichem Sinn ist es, der die Frau ihrer Familie entzieht. So mache man denn das Experiment mit der Vernunft; entwürdigt, wie die Frauen sind, ist dabei keinesfalls etwas zu verlieren. Vielleicht aber gelingt es, und sie werden ihrer Pflichten eingedenk, weiser und besser, wenn sie die Vortheile der Erziehung und der bürgerlichen Existenz genießen wie das andere Geschlecht. Ist dieser Versuch gemacht, so mag der Mann, der von vernünftigen Gesetzen regiert, seine natürliche Freiheit genießt, die Frau verachten, wenn sie sie nicht mit ihm theilt. Ist er das einzige vernunftbegabte Wesen, so mag er mit der Ruthe über das Weib herrschen, und ihm, wie seinen Hausthieren, die Vorrechte des Unverstandes einräumen, da ihm die Rechte der Vernunft nicht zukommen.

Die Forderungen, mit denen Mary hervortrat, waren ein Bedürfnis der Zeit, sie sprach gleichsam nur das Wort aus, das auf aller Lippen schwebte. Neu war allein die Beziehung auf das weibliche Geschlecht, die sie dem allgemeinen Streben nach freier Bethätigung der eigenen Persönlichkeit gab. Ihre philosophischen, politischen und sozialen Anschauungen sind die unter den deistisch-humanistischen Revolutionären allgemeinen, so daß sie z. B. in vielen wesentlichen Sätzen fast wörtlich mit Godwin übereinstimmt, der seine „Politische Gerechtigkeit“ gleichzeitig mit den „Rechten der Frau“ schrieb, und mit dem Mary noch keinen persönlichen Verkehr hatte.

Tugend ist ihr gleichbedeutend mit Tüchtigkeit, Tauglichkeit. Stolz auf ihre Tugend werden die Menschen dann erst sein, wenn der ererbte Besitz Gemeingut geworden ist.

Jeder Beruf, der eine unumschränkte Machtbefugnis in sich schließt, ist der Moral gefährlich. Den Pflichten eines Königs vermöchte ein Mensch selbst unter den günstigsten Verhältnissen nicht gerecht zu werden. Nun aber wird die Erziehung eines Königs an und für sich schon zu einer unübersteigbaren Schranke für sein Streben nach Weisheit und Tugend. „Gewiß, es ist Wahnsinn, das Schicksal Tausender von der Laune eines schwachen Mitmenschen abhängig zu machen, dessen Stand an und für sich ihn nothwendigerweise tiefer stellt, als die niedrigsten seiner Mitmenschen.“

Wie Godwin eifert Mary, die sich in historischen und politischen Abschweifungen keine Beschränkung auferlegt, gegen eine stehende Armee und gegen den Klerus. Von diesen Uebeln, die eine halbe Zivilisation über die Menschheit gebracht, wird die ganze sie befreien. Hätte Rousseau tiefer gesehen, so würde er in dem Erringen dieser vollkommenen Zivilisation, nicht in dem Aufgeben alles bisher Erworbenen, die Erlösung der Menschheit erblickt haben.

Dasselbe Ziel, das die Philosophen ihrer Zeit dem Manne stecken: mit der Gottheit an Vollendung zu wetteifern, weist Mary den Frauen zu. Sie spricht kühn von einer Mitarbeiterschaft der Frau mit dem höchsten Wesen. Nehmt Theil an den Reformen der Welt, ruft sie ihnen zu, indem ihr euch selbst reformirt. Mit einer inneren Wiedergeburt muß die Befreiung des Weibes beginnen; erst durch jene wird diese unüberwindlich. Die frei sein wollen, sind frei. Das Wesen, das sich selbst beherrschen kann, hat im Leben nichts mehr zu fürchten.

Mary's Ansichten über den Verkehr der Geschlechter sind von jenem Enthusiasmus Godwin's über die freie Liebe gefärbt, der rein ideell und ohne eine Spur von Libertinismus, ja ohne sinnliche Grundlage, mehr auf die Theorie als auf die Praxis gegründet war.

Ueberall in der Welt erblickt Mary die Hand der Gottheit, die Alles zu gutem Zwecke geschaffen und geordnet. „Welcher vernünftige Mensch könnte an der Güte Gottes verzweifeln!“ ruft sie aus. Die Natur oder vielmehr die Gottheit, hat alle Dinge gut gemacht; aber der Mensch hat Erfindungen ersonnen, ihr Werk zu verderben. Selbst die Leidenschaften hat sie ihm zu seinem Besten eingepflanzt, damit er im Kampfe mit ihnen einen Grad des Wissens erlange, der den Thieren versagt ist.

In der Ehe sieht Mary einen Grundpfeiler fast jeder sozialen Tugend.

Ihre Ansichten über die entscheidenden Fragen sind somit durchaus korrekt. Wenn die „Rechte der Frau“ trotzdem ebenso sehr einen Sturm der Empörung, als der Bewunderung hervorriefen, so lag dies an der Kühnheit, mit der Mary gewisse Schäden der Gesellschaft berührte, die man nicht gern, und am wenigsten von einer Frau, besprochen hörte.

Von dem in der Luft liegenden Humanitätsenthusiasmus beseelt, war sie für die Gefallenen und Ausgestoßenen ihres Geschlechtes eingetreten. Der Mann, der ein Weib verführt, sollte gesetzlich verpflichtet sein, die Frau und ihre Kinder zu erhalten, den Fall eines Ehebruchs, der natürlichen Ehescheidung, ausgenommen. Und dieses Gesetz sollte in Kraft bleiben, so lange die Unfähigkeit der Frau das Wort Verführung als eine Entschuldigung ihrer Schwäche und ihres Mangels an Grundsätzen gelten läßt, so lange sie in ihrer materiellen Existenz vom Manne abhängt, statt diese durch eigene Arbeit zu sichern. Mary gesteht ihr Mitleid mit den Unglücklichen, die sich durch ein Vergehen um Alles gebracht, was Herz und Geist zu veredeln vermag. Und häufig ist es gar kein Vergehen, das sie in's Elend stürzt. Manches unschuldige Mädchen wird das Opfer einer aufrichtigen Liebe; viele hat die Erziehung zur Ehrlosigkeit herangebildet und verdorben, ehe sie noch den Unterschied zwischen Tugend und Laster erkennen; noch andere treibt die Noth in Schande. Man hat sie zum Müßiggange erzogen, hat sie gelehrt, um die Mittel ihrer Subsistenz zum Manne aufzublicken und ihre Person als eine passende Begleichung der verursachten Auslagen anzusehen. Wenn Mary der Schliche und Ränken denkt, die verheiratete Frauen so häufig unter dem Deckmantel der Ehe ausüben, so will es sie bedünken, als wäre die Gesellschaft jenen Armen, die sie ausgestoßen, nicht Mitleid, sondern nur Gerechtigkeit schuldig. Das Mädchen, das keine Pflicht verletzt, indem es sich hingibt, ist für immer verloren; die Frau aber, die die heiligsten Bande zerreißt, und deren Streben, den Schein zu wahren und ihren Mann zu täuschen, sie umso verächtlicher macht, bleibt im Besitze ihrer gesellschaftlichen Stellung. Ja, Mary bekennt, daß ihr das gefallene Mädchen, das seinem Geliebten treu und seinem Kinde eine gute Mutter ist, Achtung zu verdienen scheine.

Die Rücksicht auf den guten Ruf kennt keine Grenze unter den Weibern. Es kommt daher, weil die Frau die einmal verwirkte Rechtschaffenheit auch durch die vollständigste Rückkehr zur Tugend nicht mehr wiedererlangen kann, während sie dem Manne selbst mitten im Laster erhalten bleibt. Der herrschenden Ansicht zufolge hat das Weib mit seiner Keuschheit Alles verloren. Die Beobachtung dieser einen Tugend gibt ihrem Charakter sein Gepräge; und doch ist die Liebe die einzige Leidenschaft, die man von Kind auf in ihrem Herzen nährt.

Nicht minder als solche freimüthige Aeußerungen empörten Mary's Angriffe auf anerkannte Größen die gute Gesellschaft. Ihre Widerlegung Rousseau's hätte man in England noch allenfalls hingehen lassen, aber daß sie die herrschende Begeisterung für die vaterländischen Lieblinge des Tages nicht theilte, verzieh man ihr nicht. Sie hatte Dr. Fordyce getadelt, dessen süßlich affektirte „Predigten", ein allgemein verbreitetes Buch für junge Mädchen, die „schönen Engel" rührend und anbetungswürdig durch ihre Schwäche zu machen strebte. Sie nahm Stellung gegen Dr. Gregory, der in dem „Vermächtnis für meine Tochter" der Frau unverhüllt den Rath gab, ihr Augenmerk nur auf den Schein zu richten. Ja, selbst ein Standard Work

wie Lord Chesterfield's Briefe wagte Mary unmännlich und unmoralisch zu nennen, weil es die Jugend entmuthige mit der Lehre, sie könnte nichts durch sich selbst erreichen.

Madame de Stael, Madame de Genlis kamen übel bei ihr fort, und die allbeliebte englische Schriftstellerin Anne Letitia Barbauld (1743—1825), die sich über Kindererziehung, über die Frau und ihren Wirkungskreis vielfach in der herrschenden Art ausgesprochen, zitirte Mary nur, um ihre Ansicht zu widerlegen, daß die Schwäche des Weibes reizend und sein Ziel sei, eine bequeme und angenehme Gattin und Schwester zu werden.

Während die eine Partei Mary in den Himmel hob, nannte die andere, Walpole an ihrer Spitze, sie eine Hyäne im Unterrock, eine philosophirende Schlange. Zu dieser Partei hielt sich das zarte Geschlecht, das in den „Rechten der Frau" kein Werk zu seinen Gunsten erblickte. Den Vortheil der ererbten weiblichen Privilegien für „Menschenwürde und Menschenpflichten" aufzugeben, schien ihm ein schlechter Tausch. Aber selbst Gesinnungsgenossen wie Godwin fanden „amazonenhafte Töne und viele Ideen von gar zu männlichem Gepräge" in den „Rechten der Frau", und es schien ihnen natürlich, daß ihre strenge Verurtheilung jeglicher Galanterie ihr hüben wie drüben Feinde machte, indem sie die Männer verletzte und die zarten Schönen empörte, welche sich ihres theuersten Vorrechtes beraubt fühlten.

Zu den Gegnerinnen ihres Werkes gehörten auch Mary's Schwestern. In ihren Briefen fällt manche höhnische und harte Bemerkung über „Mrs. Wollstonecraft", wie Mary sich seit dem Erscheinen der „Rechte der Frau" nannte; und durch die Hülle sittlicher Entrüstung schimmert es mitunter wie Neid und Mißgunst. Denn der Erfolg des Buches war trotz alledem ein gewaltiger. Man fühlte, daß es für den Gegenstand, den es behandelte, Epoche machte. Es wurde noch in demselben Jahre in's Französische und durch Salzmann in's Deutsche übersetzt. Mary war nun eine bekannte Persönlichkeit, die man mit Einladungen überhäufte.

Schon vor dem Erscheinen der „Rechte der Frau" hatte sie im Herbst 1791 ihre Wohnung in George Street gegen eine bessere und bequemere in Store Street vertauscht und begonnen, ihre Kleidung wie ihre ganze Lebensweise ihrer besseren sozialen Stellung anzupassen. Ihre äußere Erscheinung, die ihr bisher keinerlei Beachtung zu verdienen schien, hatte sich nun, da sie über dreißig Jahre zählte, in später Blüte merkwürdig entfaltet. Ihr von hellbraunem Haar umrahmtes, von sprechenden braunen Augen belebtes Gesicht war mit seinem durchgeistigten, überlegenen Ausdruck fast schön zu nennen. Vielleicht hatte auch Füßli's Einfluß Theil an der Veränderung in Mary's Lebensweise. Ihm gefielen Eleganz und Feinheit, und Mary wünschte ihm zu gefallen. Während er nur ihre geistigen Gaben bewunderte, beweisen ihre häufigen Klagen über Vernachlässigung am besten, daß sie für ihn mehr empfand, als sie sich gestehen wollte. Bei der Lebhaftigkeit und Spontaneität ihres Gefühles, das sich Eindrücken rückhaltslos überließ, konnte es nicht ausbleiben, daß sie ihr Wohlgefallen

an dem geistigen Verkehre mit dem genialen Manne unwillkürlich auch auf seine Person übertrug. Wäre Füßli frei gewesen, sagt Godwin, er würde der Mann ihrer Wahl geworden sein. Bei Mary's Art zu denken und zu fühlen, konnte ein solches „Wenn" keine Geltung haben; Füßli, frei oder nicht, war der Mann ihrer Wahl. Die Zeit gefiel sich in romantischen Seelenbündnissen und Herzensfreundschaften; und Mary traute sich wie dem Freunde die Kraft zu, ihren idealen Bund aufrecht zu halten und zu genießen, ohne Füßli's eheliche Pflichten zu gefährden.

In der „Grotte der Phantasie" hatte Mary, wie vorahnend, die Neigung eines Mädchens zu einem verheirateten unglücklichen Manne geschildert. „Nie entschlüpfte mir ein Wunsch, mein Geliebter solle sich seinen harten Pflichten entziehen", heißt es hier. „Ich hätte die Bande des Lebens zerrissen, hätte ich die Achtung vor mir selbst verloren." Aehnlich schreibt Mary jetzt an Füßli: „Wenn ich mein Gefühl für strafbar hielte, würde ich es bezwingen oder in dem Versuche sterben. Denn Unsittlichkeit ist in meinen Augen gleichbedeutend mit Häßlichkeit; meine Seele wendet sich mit Ekel von Freuden, die das Licht des Himmels scheuen."

Füßli zeigt sich zurückhaltend; er sucht sie zu beruhigen und regt sie damit nur mehr und mehr auf. Sie fühlt sich unbefriedigt, krank, außer Stande, anderes als Kritiken zu schreiben. Schließlich kommt der Tag, da ihre Lage ihr unerträglich und unhaltbar erscheint; und kurz entschlossen geht sie zu Frau Füßli und bittet, sie möchte sie als ein Mitglied ihres Hauses bei sich aufnehmen. Die aufrichtige Neigung, die sie für ihren Gatten hege, mache es ihr unleidlich, ihn nicht alle Tage zu sehen und zu sprechen. Aber Frau Füßli vermag sich in Mary's Denken und Fühlen nicht zu versetzen; sie durchschaut mit dem Blicke der verheirateten Frau die Gefahr einer solchen Schwärmerei und bricht mit Mary, obzwar nur vorübergehend. Hatte doch Mary selbst in den „Gedanken über die Erziehung von Töchtern" gesagt: „Nichts zielt mehr danach, den Frieden des Geistes zu zerstören, als eine platonische Neigung. Sie wird in falscher Verfeinerung begonnen und endet häufig in Kummer, wo nicht in Schuld. Oft begegnen sich die Extreme, und eine zur Uebermacht gesteigerte Tugend führt mitunter zu dem entgegengesetzten Laster. Nicht, daß ich behaupten wollte, es gäbe keine Freundschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes. Ich bin von dem Gegentheile überzeugt. Ich will nur bemerken, daß eine Frau, deren Herz frei ist, keiner gefälligen Täuschung Raum geben sollte, indem sie sich einbildet, sie würde mit der Freundschaft eines Mannes, den sie bewundert und der ganzen übrigen Welt vorzieht, zufrieden sein." Mary bittet Füßli nun um Vergebung, daß sie den stillen Lauf seines Lebens gestört und fühlt, daß sie ihn jetzt am besten meide.

In dem Johnson'schen Kreise trug man sich seit geraumer Zeit mit dem Plane einer Reise nach Paris. Johnson, Mary und die Füßlis wünschten den Schauplatz jener Vorgänge zu sehen, die der Welt ein anderes Gepräge gaben. Als die Füßlis sich nun infolge der

letzten Ereignisse zurückzogen und auch Johnson den Plan aufgab, fühlte Mary sich um so geneigter, London den Rücken zu kehren. Am 8. Dezember 1792 trat sie allein die Reise an, vorläufig, wie man früher gemeinsam beschlossen hatte, auf sechs Wochen, und ohne ihre Wohnung in London aufzugeben.

III.

Mary konnte in Paris auf große Sympathien und große Anregung rechnen, und es fehlte ihr auch nicht an persönlichen Berührungspunkten. Paine's „Menschenrechte" waren für ein schändliches, böswilliges und verderbliches Buch erklärt worden. Blake, halb Kind, halb Prophet und ein begeisterter Republikaner, hatte ihm eines Abends gerathen, eine Einladung des französischen Konventes als Vorwand zu schleuniger Flucht zu benützen, und sein Rath war gut. Denn Paine war kaum in Dover, als die Polizei sich in seiner Wohnung in London einfand. In Paris wurde er Mitglied des Konventes und veröffentlichte (1792) den zweiten La Fayette gewidmeten Theil der „Menschenrechte", eine Darlegung seiner äußerst radikalen politischen und sozialen Ansichten. Nach ihm haben alle gegenwärtigen Regierungen ihren Ursprung in einer Vergewaltigung der heiligsten sittlichen Prinzipien; der Häuptling der Bande vertauschte den Namen Räuber mit dem des Monarchen, und so entstanden die Könige. Dem alten Systeme der Regierung aber stellt Paine ein neues gegenüber, eine nationale Assoziation, die nach den Prinzipien der Gesellschaft handelt und deren Gesetze Naturgesetze sind. Die Verwirklichung des großen Umschwunges erwartet Paine in einer nicht all zu fernen Zukunft; überall geben sich ihm Anzeichen des nahenden Frühlings kund.

Außer Paine fand Mary in Paris die ihr befreundete Dichterin Helen Maria Williams, die mit allen Philosophen und Revolutionären in Verkehr stand; sie lernte den Grafen Schlabrendorf, kennen, und häufig weilte sie auch bei einem Kaufmann Christie und seiner Gattin. Selbst in ihrer Wirtin, Mad. Filietatz begrüßte sie eine Bekannte. Sie hatte früher eine Schule in Putney innegehabt, an der sowohl Eliza als Everina eine Zeitlang unterrichteten.

Marys Stimmung war jedoch eine trübe, und so erschienen ihr die neuen Eindrücke in düsterem Lichte. Ueberall fällt ihr der furchtbare Kontrast zwischen Reichthum und Armuth, Eleganz und Verwahrlosung, Biederkeit und Betrug auf und bedrückt ihre Seele. Sie staunt über den Leichtsinn und die Oberflächlichkeit des Volkes, und eine Angst wird in ihr rege, ob nicht das Uebel und die Sünde die großen Hebel menschlicher Thatkraft seien, ob wir nicht harmlos und unnütz würden, sobald unsere Leidenschaften im Gleichgewichte wären. Wie vertrauensvoll hatte sie früher einer Zeit entgegengesehen, in der der Mensch nach Tugend streben werde, ohne vom Elende dazu angetrieben zu sein. Nun scheint die Vernunft ihr bedürfnislos; die Phantasie führt zu Enttäuschungen, und die Erfahrung lähmt unser Verlangen, anderen wohlzuthun. Trüge nicht die Humanität ihren Lohn in sich,

wer duldete Elend und kämpfte mit Sorgen, um Leute undankbar oder faul zu machen?

Mary begann „Briefe über den gegenwärtigen Charakter der französischen Revolution" an Johnson zu schreiben, gab den Plan aber bald wieder auf. Nur den Zug Ludwig XVI. nach Paris schildert sie ihm noch an demselben 26. Dezember, an dem er stattfand. Gegen neun Uhr morgens fährt der König, von der Nationalgarde dicht umgeben, vorbei. Die tiefe Stille, die ringsum herrscht, wird durch vereinzelte Trommelschläge noch fühlbarer. Hinter den verschlossenen Fenstern drängen sich die Bewohner von Paris; kein Laut regt sich; nichts, was einer beleidigenden Bewegung gleichkäme. „Zum erstenmale, seit ich nach Frankreich kam, beugte ich mich vor der Majestät des Volkes", schreibt Mary, „und achtete den Anstand seines Benehmens, das so völlig meinem Gefühle entsprach. Ich kann Ihnen kaum sagen weshalb, aber eine Gedankenassoziation trieb mir die Thränen in die Augen, da ich Louis, würdevoller als ich von ihm erwartete, in einem Miethwagen dem Tode entgegenfahren sah, wo so viele seines Geschlechtes triumphirt haben." Sie kann die Bilder dieses Tages nicht los werden. Abends in ihrer Kammer glotzen sie wilde Augen an, drohen ihr blutige Hände. Sie sehnt sich nach einem lebendigen Wesen, und wäre es auch nur die Katze, und ist zum erstenmal in ihrem Leben nicht im Stande, das Licht auszulöschen.

Am 21. Jänner 1793 wurde Ludwig enthauptet. Es kam zum Kriege zwischen England und Frankreich, und die Lage der in Paris lebenden und überaus verhaßten Engländer wurde eine kritische. Paine, der als Girondist im Prozesse des Königs gegen die Hinrichtung gestimmt hatte, wurde wie Graf Schlabrendorf durch Robespierre verhaftet und schlüpfte knapp an der Guillotine vorbei. Mary hatte den Zeitpunkt der Rückkehr versäumt und war nun von den Ihren so gut wie abgeschnitten, da auch der briefliche Verkehr äußerst schwierig und unsicher geworden.

Da lernte sie im April 1793 bei den Christies Kapitän Gilbert Imlay kennen, einen gewandten, im besten Mannesalter stehenden Amerikaner. In New-Jersey (ungefähr 1755) geboren, hatte er in den amerikanischen Freiheitskriegen auf Seite der Patrioten gedient und es bis zum Hauptmanne gebracht. Nach dem Frieden war er in die inneren Territorien Amerikas gegangen und bei der Parzellirung und Zuweisung des urbar zu machenden Grundes beschäftigt gewesen. Seine aus eigener Anschauung hervorgegangene „Topographische Beschreibung des westlichen Gebietes Nordamerikas, nebst der Entdeckung, Ansiedlung und dem gegenwärtigen Zustande von Kentucky"[16]) ist eine im selbstbewußten Tone des Patrioten gehaltene, frische und übersichtliche Darstellung des Landes, seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner ersten Besiedlung, seiner Produkte, seiner industriellen und sozialen Verhältnisse und seiner

---

[16]) „A topographical Description of the western territory of Northamerica to which are added the Discovery, Settlement and present State of Kentucky."

Regierungsform. Imlay tritt als Anwalt der Neger auf und sagt von den Frauen Kentucky's, daß sie, mehr den natürlichen als den europäischen Gesetzen gemäß, was die Ehe und Erbfolge betrifft, alle Rechte und allen Schutz genössen, auf den Vernunft und Zartheit Anspruch hätten. Die „Topographische Beschreibung" bekundet gediegenes Wissen und Geschick der Darstellung; sie erschien 1792 in London und 1793 bereits in deutscher Uebersetzung, ging durch mehrere Auflagen und machte ihren Verfasser bekannt. Seit Imlay in Europa lebte, lag er Handelsunternehmungen ob, deren Hauptgegenstand die Ausführung von Bauholz nach Schweden und Norwegen und deren Mittelpunkt Havre war.

Mary fühlte sich einsam. Sie sehnte sich nach einem Wesen, dem sie sich widmen, das sie ihr Eigen nennen könnte. Vierunddreißig Jahre war sie nun alt geworden, ohne daß eine andere Neigung als die Freundschaft für Fanny und die platonische Schwärmerei für Füßli ihr Herz berührt hätte. So hatte Imlay leichtes Spiel bei ihr. Sie faßte eine leidenschaftliche, ihr ganzes Sein ausfüllende Liebe zu ihm und gab sich ihr rückhaltslos hin. Sie wähnte die große heilige Glut gekommen, die da verklärt, was sie erfaßt, und vermöge ihrer göttlichen Kraft rechtfertigt, was in ihrem Dienste geschieht.

Liebesbillette fliegen zu dem Erkorenen hin, obzwar ihn, wie Mary das Weichbild von Paris umfängt; eine Einladung zu Tische, ein Gutenachtgruß, da man sich kaum getrennt, ein Stelldichein vor dem Thore. Der Bund der Liebenden wird vor aller Welt verborgen gehalten und das heimliche Glück um so inniger genossen. Imlay's halber noch mehr, als wegen der zu erwartenden Paßschwierigkeiten entsagt Mary einer geplanten Reise in die Schweiz und bezieht ein einsames Landhäuschen in Neuilly, wo sie allein mit einem alten Gärtner haust und während der Abwesenheit des Freundes eine „Historische und moralische Uebersicht der französischen Revolution" beginnt. Abends bietet ein Spaziergang im Walde Genuß und Erholung.

Mary besaß in hohem Maße jene Gabe der Exaltation, die jede Freude zum Entzücken, aber auch jede kleine Widerwärtigkeit zur unerträglichen Qual und jeden Zweifel zum peinigenden Argwohn steigert. Godwin nennt sie einen weiblichen Werther und findet die größte Aehnlichkeit zwischen ihren Briefen und denen Werther's, nur daß jene ihm bei weitem höher zu stehen scheinen. Mary's Briefe an Imlay sind ihm „der Ausfluß einer glühenden Phantasie und eines Herzens, das durchdrungen ist von der Leidenschaft, die es zu schildern sucht". In der That ist ihnen eine tiefe Glut und überzeugende Wahrhaftigkeit der Empfindung eigen, der alle Töne der Liebe, von ihrem zartesten Flüstern bis zum Wettern der Leidenschaft und dem letzten Seufzer der Verzweiflung, zu Gebote stehen.

In den „Rechten der Frau" hatte Mary akademisch und kühl über die Liebe geurtheilt, die sie damals noch nicht an Leib und Seele erfahren. Sie hatte den Verkehr der Geschlechter als eine physiologische Erscheinung, die die Natur zur Fortpflanzung der Mensch=

heit angeordnet, mit einer gewissen Geringschätzung behandelt. Nun findet sie die innigsten und weichsten Laute. „Gute Nacht", schreibt sie einmal, „Gott segne dich! Sterne sagt, dies käme einem Kusse gleich — aber ich gebe dir den Kuß doch lieber mit in den Kauf, glühend von Dankbarkeit für den Himmel und von Neigung für dich. Ich liebe das Wort Neigung, weil es etwas Gewohntes bezeichnet." Sie vertraut Imlay; ihr Herz hat Ruhe gefunden an seinem Busen. Sie wünscht, daß er sie mit jener edlen Zärtlichkeit liebe, die sie nur an ihm allein kennt, und sie nimmt sich vor, ihr rasches Temperament zu meistern; sie will gut sein, damit sie verdiene, glücklich zu werden.

Aber vom Anbeginn lauert die Schlange unter den Blumen, und die Liebe wird ihr eben so sehr zu einem Quell des Leides wie der Freude. Sie vergleicht ihre großen Anschauungen mit seinen kleineren, ihre glühende Liebe mit seiner kühleren und ist gezwungen, unschön zu fordern, wo sie so gern nur freiwillig Gebotenes dankbar hinnähme. Ihr Herz sagt ihr, es werde nie genug Wärme finden. Sie will sich mit keinem Pflichtkusse begnügen; er muß froh sein, wenn er sie sieht.

Eine Heirat zwischen Mary und Imlay wurde, wie es scheint, nicht in Erwägung gezogen. Die politischen Verhältnisse, die selbst den Empfang eines englischen Briefes in Paris lebensgefährlich erscheinen ließen, würden eine Trauung in Frankreich erschwert haben, bei der Mary sich öffentlich als Engländerin hätte bekennen müssen, und deren Giltigkeit jenseits des Kanals obendrein bezweifelt werden konnte. Imlay mochte aus Egoismus, Mary aus Zartgefühl von einer bindenden Zeremonie absehen, der übrigens auch sie kein großes Gewicht beilegte. Charakteristisch für beide ist es auf jeden Fall, daß Imlay in diesem Jahre (1793) eine dreibändige Novelle „Die Auswanderer"[17]) veröffentlichte, deren kulturgeschichtlicher Inhalt nur dem größeren Leserkreise zu Liebe in poetischer Einkleidung erschien, während Imlay's eigentlicher Zweck der war, als amerikanischer Beobachter den Engländern ein Spiegelbild ihrer Einrichtungen und Ansichten vorzuhalten. Er wollte ihnen den Verfall jener Züge zeigen, die einst so lieblich waren, und sie vor Allem veranlassen, „die Frevel zu verhindern, die die gegenwärtige Einrichtung der Ehe nothwendigerweise hervorbringe".

Mary war der Meinung, daß ihre Liebe keines Bandes und keiner Stütze bedürfe; sollte sich aber ihr Verhältnis zu Imlay dennoch einmal lockern, so war eine äußerliche Fessel in ihren Augen nur von Uebel.

Trotzdem nahm sie Imlay's Namen an, als sie im August eine gemeinsame Wohnung mit ihm bezog. Der Konvent hatte den Beschluß erlassen, daß bis zum Frieden alle in Frankreich lebenden Engländer als Gefangene zu betrachten seien. Mrs. Imlay konnte für eine Amerikanerin gelten und war sicher.

---

[17]) „The Emigrants."

Aber das glückliche Zusammenleben währte nur sechs Wochen; im September ging Imlay seiner Geschäfte wegen nach Havre.

Seine Thätigkeit steigert Mary's Achtung; trotzdem aber stiehlt sich ein peinigender Zweifel in ihr Herz. „Der Weg zu meinen Sinnen geht durch das Herz", schreibt sie, „aber, verzeih! Ich glaube zu dem deinen gibt es einen kürzeren". Trennungen scheinen ihr nöthig, um seine Neigung wach zu erhalten, und doch glüht sie von Zärtlichkeit, und ihr Herz sagt ihr, er sei einer der besten Menschen auf der Welt. Immer dringender werden die Fragen nach seiner Rückkehr; sie räth ihm, nicht zu sehr auf den Gelderwerb bedacht zu sein, denn nichts, was zu besitzen sich wahrhaft verlohne, sei käuflich.

Ein liebevoller Brief beseligt sie, eine Verzögerung seiner Antwort erregt ihre Empfindlichkeit. Das Leben ist dann eine Sisyphusarbeit, die Welt ein Garten voll Unkraut, in dem das Böse am üppigsten wuchert, und alle Männer sind herzlose Tyrannen. Kommt aber der ersehnte Brief, so ist alles verwandelt; sie möchte ihr Antlitz verbergen, glühend vor Scham über ihre Thorheit, sie bittet Imlay um Vergebung, sieht ein, daß es an der Zeit sei, vernünftig zu werden und schreibt auf einen eifernden Brief drei reumüthige.

Mary's glücklichste Stunden sind nun die, in welchen sie sich ein häusliches Zusammenleben mit Imlay ausmalt. Denn sie fühlt die Peinlichkeit ihrer Lage, sie ist verlegen um einen Namen für ihr Verhältnis zu ihm und sehnt sich nach einem Heim, in dem sie walten und schaffen könne. „Du hast durch deine Liebe und deinen Wert mein Herz fester umschlungen, als ich für möglich hielt," schreibt sie. „Laß' mich glauben, daß auch ich einige Ranken ausgelegt, die Ulme zu umklammern, die mich stützen soll. Dies ist eine neue Sprache für mich! Aber ich weiß, daß ich keine Schmarotzerpflanze bin, und kann so die Beweise der Neigung annehmen, der jeder Puls in mir antwortet".

Endlich (Februar 1794), da die Geburt eines Kindes bevorsteht, beruft Imlay Mary nach Havre. Die Reise ist beschwerlich; zweimal wirft der Wagen auf dem schlechten Wege um, aber sie folgt der Sehnsucht ihres Herzens, und so ist keine Mühe ihr zu viel. „Das Antlitz gegen Havre gewendet, wird mein Muth nicht sinken," schreibt sie, „und mein Geist hat bisher noch immer meinen Körper befähigt, zu thun, was ich wünschte."

Allein im März ist Imlay bereits wieder abwesend. Seinem unsteten Geiste waren die Geschäfte willkommen, die ihn in die Ferne riefen; Mary war seinem Leben nicht so nothwendig, als sie wünschte und sich in guten Stunden zu sein einbildete. Den Schwestern, die seit Monaten nichts von ihr gehört, schreibt sie von Havre: „Ich bin geborgen durch den Schutz eines Amerikaners, eines sehr würdigen Mannes, der mit außergewöhnlicher Feinfühligkeit des Herzens und Raschheit der Empfindung gesunden Verstand und vernünftiges Temperament verbindet, wie man es selten findet."

Am 14. Mai 1794[18]) wurde Mary's und Imlay's Tochter Fanny geboren, die ihren Namen nach der unvergessenen Jugend-

---

[18]) Nach Godwin; nach Kegan Paul und Jeaffreson im April.

freundin Fanny Skeyes erhielt. Mary schwelgte in ihrem Mutterglücke. Sie hoffte, das Kind, der gemeinsame Mittelpunkt ihrer beiderseitigen Interessen, werde die Bande, die sie an Imlay knüpften, noch fester schlingen. Die Pflege der Kleinen füllt nun ihr Leben, sie lacht und spielt mit ihr, und jede Regung des Kindes gibt Stoff zu Betrachtungen. Fanny sieht dem Vater ähnlich, wohlgemerkt, Imlay in seinen besten Augenblicken, nicht seinem Kaufmannsgesicht; und da nun auch er bis zum August in Havre bleibt, sind ihr einige stille und glückliche Monate, vielleicht die glücklichsten ihres Lebens, beschieden. Romantische Träume von einer dauernden Niederlassung auf dem Lande, in Frankreich oder Amerika, verleihen der frohen Gegenwart einen Ausblick in die ungemessene Ferne einer noch herrlicheren Zukunft. Aber rasch wie eine Seifenblase war das gegenwärtige wie das zukünftige Glück wieder zerstoben. Im August ging Imlay nach Paris, im September folgte ihm Mary mit dem Kinde, aber Ende des Monats war er wieder genöthigt, nach London zu gehen. Mary hatte zu wenig Sinn für den Ueberfluß des Lebens, um Imlays kaufmännischen Ehrgeiz zu verstehen. Sie sah nur, daß er ihn seinem Kinde entzog und warf ihm Mangel an Phantasie vor; sie fand überdies, daß ihn der Handel verdumme, ihn gemeinen Vergnügungen zugänglich mache, und flüchtete sich in die Erinnerung.

Imlay hatte Briefe an Mary's Schwestern mitgenommen, die er in London aufsuchen sollte. In weiteren Kreisen galt Mary für verheiratet. Charles Wollstonecraft schrieb aus Philadelphia, er wisse, daß seine Schwester mit Kapitän Imlay, einem Amerikaner, vermählt sei. Mary trug nichts zur Verbreitung dieses Gerüchtes bei, aber sie ließ es auf sich beruhen. Imlay sprach von ihr als Mrs. Imlay, und die Schwestern zerbrachen sich den Kopf, ob sie thatsächlich verheiratet sei oder nicht. In ihren Briefen stellt Mary ihnen Mr. Imlay als einen Bruder vor, den sie lieben und achten würden und wünscht, ihnen ihr kleines Mädchen zeigen zu können.

In ihrem Innersten aber fühlt sie mit dem Instinkte des weiblichen Herzens, daß sie in Gefahr ist, Imlay zu verlieren, wofern sie ihn nicht schon verloren hat, und es beginnt ein verzweifeltes Ringen, den Entfliehenden festzuhalten. Die Flüchtigkeit der Liebe, die Mary in den „Rechten der Frau“ natürlich und nothwendig genannt, scheint ihr, nun sie sie an sich selbst erfährt, grausam und ungerecht, ein Ding, in das sie sich nicht zu schicken vermag. Kein Mittel bleibt unversucht, Imlay zur Rückkehr zu bewegen: einschmeichelnde Zärtlichkeit, vernünftige Vorstellungen, glühende Vorwürfe, ja selbst ein Anschlag auf seine Eifersucht wird gemacht durch die überschwängliche Bewunderung, die sie für den Verfasser der Marseillaise an den Tag legte. Sie für ihr Theil zöge jede Entbehrung der dauernden Trennung vor und verabscheut den Reichthum, um dessentwillen Imlay sie verlassen. Sie hat nichts als Neigung von ihm gefordert und möchte lieber Mägdearbeit verrichten, als etwas anderes von ihm annehmen. Er aber hält sie mit Ausflüchten und Versprechungen hin. Hat sie auf der Adresse des lang erwarteten Briefes freudig seine Handschrift erkannt und ge-

wartet, daß sich der Bote entferne, um den ersehnten Brief ungestört zu genießen, so findet sie ein paar kalte Zeilen, die ihre flammende Zärtlichkeit ersticken. Sie hat mit materiellen Sorgen zu kämpfen, die aufopfernde Pflege, die sie ihrem Kinde angedeihen läßt, macht sie krank, sie glaubt sich der Schwindsucht verfallen. Ihre Seele ist müde; Fanny's wegen hält sie noch am Leben fest, das jeden Reiz für sie verloren hat, aber sie wünscht sich den Tod oder Wahnsinn, um ihr Elend zu vergessen, und trifft letztwillige Verfügungen für die Versorgung des Kindes.

Von außen stürmen die Eindrücke der Schreckensherrschaft auf sie ein; sie sieht sich von Blut- und Gräuelthaten umgeben und nimmt in ihrer Einsamkeit die in Neuilly begonnene „Historische und moralische Uebersicht des Ursprungs und Fortschrittes der französischen Revolution und ihrer Wirkung in Europa."[19]) wieder auf.

Auch dieses Werk war auf einen größeren Umfang berechnet und kam nicht über den ersten Band hinaus.

Mary selbst besitzt, was sie für unerläßlich erklärt, um die Revolution zu begreifen: einen Geist, der nicht verdorben ist durch die Vorurtheile und eingefleischten Gewohnheiten der degenerirten Zeit, und ein durch ausgedehnte Uebung der Humanität veredeltes Gemüth. Mit scharfem Forschersinn geht sie dem Ursprung der Revolution nach, findet schon bei Locke Elemente der Deklaration der Menschenrechte, und „grüßt mit einem frohen Blick in die Zukunft von Ferne den glorreichen Tag, da die Menschen klar wie das Licht des Himmels erkennen werden, daß ihr eigenes Glück von dem allgemeinen Wohle abhängt. Dann wird die Vernunft den flatternden Schwingen der Leidenschaft Kraft verleihen, und jeder wird seinem Nächsten thun wie er wünscht, daß ihm gethan werde."

Auch für die Geschichte der letzten Jahre fehlt es ihrem Urtheil trotz der Nähe weder an Uebersicht noch an dem richtigen Maßstabe. Sie tadelt Necker, daß er, der es vermöge seiner Popularität und seines Einflußes bei Hofe in der Hand gehabt hätte, die Parteien zu versöhnen, im kritischen Augenblicke zu schüchternen Halbmaßregeln griff, die sich in verzweifelten Fällen stets verhängnisvoll erweisen. Ihm fehlte der Blick des Genies, der im Fluge alle Möglichkeiten unterscheidet.

Ludwig XVI. spricht Mary trotz seines niedrigen Privatcharakters — sie nennt ihn gefräßig, roh und ekelhaft — gesunden Menschenverstand und den Wunsch nach Reformen zu. Aber er war allen Einflüßen zugänglich, und darüber ging sein guter Wille verloren. Unter diesen Einflüssen scheint der der Königin ihr der verderblichste. Marie Antoinette ist für Mary ein Beispiel der bösen Folgen einer schlechten Erziehung und falscher Begriffe über Weiblichkeit. Berückend schön und liebenswürdig, aber nicht gescheit und frühzeitig verdorben, stolz und hartherzig, war die Königin in allen Künsten der Verstellung bewandert und nur auf die eigene Rettung bedacht.

---

[19]) An historical and moral View of the Origin and Progress of the French Revolution and the Effects it has produced in Europe.

Sie wollte den Hof des lästigen Ceremoniels entkleiden, ohne zu bedenken, daß er seiner bedurfte, um den Schein der Würde aufrecht zu erhalten. Ohne jenen Trödel, der seine Mißgestalt einhüllte, war das Königthum verächtlich und bald verhaßt. Mary klagt die Königin an, Unsummen dem Volke entwendet und ihrem Bruder Josef zugeschanzt zu haben, und meint vier Monate vor dem Tode Marie Antoinettens, die Zeit müsse nun offenbaren, welchen Einfluß das Unglück auf sie ausüben werde.

Sie schildert ferner die unbeschränkte Macht und die Verderbtheit der Großen, deren Begriff von Ehre den der Anständigkeit nicht in sich schließe, und die erbärmliche Lage des Volkes, das vom Elend wild gemacht, alle Uebelstände mit der Wurzel ausrotten und sich durch hastige Maßregeln sein Recht im Augenblicke verschaffen wolle, statt ruhig eine Reform aus der anderen herauswachsen zu lassen.

Das Glück der einen Hälfte der Menschheit dürfte nicht auf das Unglück der anderen gebaut sein; die Humanität sollte an die Stelle des Mitleids treten. So lange die Gesellschaft aus Herren und Dienern besteht, können wir nicht erwarten, daß die Menschen als Brüder mit einander leben werden. Bevor sie nicht lernen sich gegenseitig beizustehen, ohne einander zu regieren, werden politische Assoziationen wenig zur Vervollkommnung ihrer Lage beitragen.

Mit bewundernswerter Energie beherrscht Mary den gewaltigen Stoff, und warm und lebendig, voll scharfer Beobachtung und Kühnheit des Ausdruckes schildert sie die großen Geschehnisse bis zur Reise des Königs nach Paris.

Sie folgert, daß Europa vermuthlich noch einige Jahre in einem Zustande der Anarchie verharren werde, bis ein Umschwung der Gefühle nach und nach die alten Sitten und Gewohnheiten untergräbt. Aber die Revolution wird vorübergehen wie eine Krankheit, welche den Körper reinigt und kräftigt. Die Völker sind von Natur aus gut, und ihre Aufklärung wird fortschreiten bis zu jener Stufe der Vollendung, da der milde Strahl der Philosophie die stolzen Unterscheidungen sophistischer Narren verdunkeln und der Mensch als Mensch gelten werde, handelnd mit der Würde eines intellektuellen Wesens.

Ueber den französischen Charakter fällt Mary ein strenges Urtheil. Sie findet die Franzosen im Allgemeinen unbedeutend aus demselben Grunde, aus dem es die Frauen sind, oberflächlich, ohne Ausdauer, eitel und gefallsüchtig, nur das Vergnügen des Augenblickes bedenkend, ohne festen Entschluß, ohne Nervenstärke, verweichlicht und grausam, wenn man sie reizt.

In der Nationalversammlung erblickt sie neben einigen Patrioten, d. h. Männern, die ihr persönliches Interesse der politischen Wissenschaft opfern, eine Schaar ehrgeiziger, rachsüchtiger und eitler Menschen. Frankreich sah die Morgendämmerung der Freiheit; es hatte die Vorurtheile von Jahrhunderten abgeschüttelt, und die Vernunft zeichnete ihm den Weg vor zu Tugend, Glück und Ruhm; aber ehrgeizige Selbstsucht verdarb alles.

Im Gegensatze zu jenen republikanischen Schriftstellern, die nur für die Fehler der anderen Partei ein Auge haben, tadelt Mary auch die Ausschreitungen des Volkes in scharfen Worten. Die Nationalversammlung hätte sie verhindern sollen, indem sie den Patrioten zeigte, daß sie die Freiheit, die sie erworben, durch strenges Einhalten der Gesetze auch wahren wolle.

Im Frühjahre 1795 forderte Imlay Mary auf, ihm nach England nachzukommen, und obzwar sie fürchtete, der Antrag sei mehr von seinem Ehrgefühle als seiner Sehnsucht diktirt, war sie doch bald zur Reise entschlossen. Imlay schickte ihr zu größerer Bequemlichkeit einen Diener entgegen, aber sie konnte sich über die Kälte seiner Höflichkeit nicht täuschen und schiffte sich unter bösen Vorahnungen (Anfangs April 1795) ein.

„Ich sitze in Gedanken verloren, und blicke auf das Meer", schreibt sie aus Havre, „und mein Auge füllt sich mit Thränen, da ich mich dabei ertappe, noch eine süße Hoffnung zu hegen. Sei still, thörichtes Herz!"

In London angelangt, erwiesen sich ihre Befürchtungen nur zu bald als gegründet. Imlay war ihr innerlich entfremdet, seine Neigung erkaltet, seine Geschäfte waren noch immer nicht geordnet. Es gab bittere Auseinandersetzungen, und Mary bekam „Gründe zu hören, die die Vernunft überzeugen, indem sie das Herz tödten." Vierzehn Tage war sie in London, ohne die Schwestern von ihrer Ankunft zu verständigen. Endlich schrieb sie und bot ihnen ihre Dienste an. „Als Mr. Imlay und ich unser Schicksal vereinigten, besaß er kein Vermögen", heißt es in dem Briefe an Eliza; „seitdem hat er Aussicht, ein bedeutendes zu erwerben, aber obschon die Hoffnung begründet scheint, kann ich doch nicht handeln, als wäre sie eine Gewißheit. Er ist das großmüthigste Geschöpf der Welt, und ist ihm der Erfolg nur günstig — wie ich allen Grund habe, anzunehmen — so wird er es mir, seinem Einkommen entsprechend, ermöglichen, Dir und Everina nützlich zu sein. Ich wünschte, ihr entschiedet Euch für einen Plan, bei dem 500 oder 600 Pfd. dienlich sein können. Was mich betrifft, so kann ich noch nicht sagen, wo ich mich dauernd niederlassen werde. Es wäre mir die aufrichtigste Freude, in Eurer Nähe zu wohnen. Ich weiß, Ihr werdet es unfreundlich von mir finden — und dieser Gedanke war es, der mich abhielt, Euch früher zu schreiben — wenn ich Euch nicht auffordere, bei mir zu leben. Aber, Eliza, es ist meine Ansicht, und keine flüchtig genommene, daß die Gegenwart einer dritten Person das häusliche Glück stört oder aufhebt. Dieses Opfer ausgenommen, gibt es nichts, das ich zu Eurem Wohle nicht thäte."

Mary's Brief empörte die Schwestern. Mit Wollstonecraft'scher Uebertreibung schrieb Eliza an Everina, Mary hätte ihr Almosen angeboten und sie von vorneherein aus ihrem Hause verwiesen, da sie sich ihr doch niemals aufgedrängt. Sie wolle lieber was immer für eine Stellung annehmen, die ihr Brot verschaffe, gleichviel mit welchen Schweinen sie es verzehren müßte, als von Mrs. Imlay's Wohlthaten abhängen. „Die liebenswürdige Mary schmachtete in Armuth", heißt

es weiter, „während Mrs. Imlay Alles hat, was ihr Herz begehren kann.“

In Wahrheit verhielt es sich wohl anders; wenn Mary von Glück sprach, so geschah es in dem Wunsche, nicht nur Andere, sondern mehr noch sich selbst über ihre Lage zu täuschen.

Bei Füßli wurde sie kalt empfangen und ihr Besuch eben so wenig erwidert als ein Brief, den sie aus Paris über öffentliche Angelegenheiten an ihn gerichtet. Mary erbat sich nun ihre Briefe von ihm zurück, und wie sie sich stets vornimmt, über ihren Kummer zu schweigen, und stets Bogen voll davon schreibt, so sagt sie auch bei dieser Gelegenheit mehr, als sie ursprünglich beabsichtigte. „Ich habe lange aufgehört, Freundlichkeit oder Neigung von irgend einem menschlichen Geschöpfe zu erwarten,“ schreibt sie, „und möchte, wie gerne, die verrätherischen Sympathien aus meinem Herzen reißen. Ich bin allein. Die Ungerechtigkeit, die ich erduldet — abgesehen von Hoffnungen, die im Keime zerstört wurden — haben mein Gefühl verwundet, und mein Denken dem Hin- und Herwogen schmerzlicher Empfindungen preisgegeben. Ich frage ungeduldig, was und wo ist Wahrheit? Ich bin brutal behandelt worden. Aber ich bemühe mich, dessen täglich eingedenk zu sein, daß ich noch die Pflichten einer Mutter zu erfüllen habe.“

Im Mai ging Mary mit dem Kinde nach Hull. Hier, da die Sehnsucht ihres Herzens und die heiligsten Pflichten sie zu dem Manne trieben, der sich von ihr losgesagt hatte, trat ihr die Hoffnungslosigkeit ihrer Lage mit einer Gewalt vor die Seele, die sie auf Selbstmordgedanken verfallen ließ. Nur dem Kinde zu Liebe beschloß sie, das Aeußerste zu ertragen; und da Imlay es zu jener Zeit nothwendig fand, daß zur Wahrung seiner geschäftlichen Interessen eine Vertrauensperson nach Schweden und Norwegen reise, erbot sie sich dazu. Es war eine schwierige und gewagte Aufgabe, aber neben der Möglichkeit, Imlay zu nützen, war es eben die Kühnheit des Unternehmens, die es ihr anziehend erscheinen ließ. Vielleicht auch, daß sich die Seereise ihrer sehr geschwächten Gesundheit als zuträglich erweisen würde. Am 19. Mai stellte Imlay eine Vollmacht aus, die allen Menschen kund und zu wissen that, daß er Mary Imlay, seine beste Freundin und Gattin, mit der ausschließlichen Leitung aller seiner Angelegenheiten und Geschäfte betraue, und worin er erklärte, in völligem Vertrauen auf die Fähigkeit, den Eifer und Ernst seiner innig geliebten Freundin und Gefährtin die Handhabung aller Angelegenheiten völlig und unbedingt ihrer Führung anheimzustellen.

Im Juni 1795 trat Mary mit dem kaum einjährigen Kinde und einer französischen Wärterin die Reise in ein Land an, das, vor hundert Jahren dem Weltverkehre unendlich entlegener als jetzt, halb unkultivirt war, und dessen Sprache sie nicht verstand.

Sechs Tage wurde sie durch völlige Windstille in der Nähe des Hafens festgehalten, und der schwere Abschied zog sich in die Länge. Nach elftägiger Fahrt auf einem unbequemen Schiffe landete Mary zu Tode erschöpft in Gothenburg und hatte noch mancherlei Unbill

schlechten Wetters und elender Wirtshäuser zu ertragen, bis sie endlich in einem Privathause Unterkunft fand.

Die Beschwerden der Reise waren ihr jetzt empfindlicher als in früheren Jahren. „Wie hat die Enttäuschung mich verändert!“ ruft sie aus. „Als ich nach Lissabon ging, hatte ich genug Elastizität des Geistes, um die Müdigkeit abzuschütteln; meine Einbildungskraft vermochte ihren Pinsel in die Regenbogenfarben der Phantasie zu tauchen und ein Zukunftsbild in leuchtendem Kolorit zu entwerfen. Jetzt ist das Alles anders.“

Dennoch aber ist ihr Auge empfänglich für alle neuen Eindrücke; die Schönheit der Gegend entzückt sie, und die urwüchsige Einfachheit und Unverdorbenheit der Landbevölkerung erregt ihr Wohlgefallen. Was sie gesehen und erlebt, schildert sie tagebuchartig in ihren Briefen an Imlay.

Von Gothenburg begibt sich Mary nach Stromstadt. Je mehr sie sich der norwegischen Grenze nähert, desto rauher und gewaltiger wird die Gegend. Sie gleicht dem Knochengerüste der Welt, das erst mit allem, was Leben und Schönheit gibt, bekleidet werden soll. In Norwegen findet Mary mehr Kultur und Wohlhabenheit als in Schweden, ein Umstand, den sie der norwegischen Regierung zuschreibt, „der freiesten, die sie gesehen“. Ihr Geist zieht Nahrung und Zerstreuung aus den neuen Eindrücken, und nur zuweilen übermannt sie das Gefühl, daß sie allein durch die Welt irre. Dann stimmt selbst die Schönheit der Natur sie traurig, und über die Haide wandernd, denkt sie Fanny's, ihrer Jugendfreundin, ihrer treuesten Liebe. Der Anblick einer Hütte, in der sie Zeuge des häuslichen Glückes einer armen Familie wird, rührt sie zu Thränen. Gern lauscht sie den Erzählungen über die Bewohner des höheren Nordens, welche sie an die Mythen des goldenen Zeitalters erinnern, wo Unabhängigkeit und Tugend, geistige Kultur und Herzensreinheit sich mit ewig lächelnder Freiheit verbinden. „Ich brauche Glauben!“ ruft sie aus. „Meine Phantasie treibt mich, in einem solchen Zufluchtsorte ein Asyl zu suchen vor all den Enttäuschungen, die mir drohen, ob auch die Vernunft mich zurückzieht und mir zuflüstert, daß die Welt stets die Welt sei und der Mensch stets dasselbe Gemisch von Narrheit und Schwäche, das bald Liebe, bald Eckel, bald Bewunderung einflößt.“

In Tonsberg trennt sich Mary von ihrem Kinde, das sie den Strapatzen einer beschwerlichen Nebentour nicht aussetzen will. Ihre Abwesenheit dauert vier Wochen. Dies ist der größte Beweis aufopfernder Hingabe an Imlay's Interessen, dessen sie fähig ist; denn Fanny ist ihr Alles. „Ich bin ihr, als einem Mädchen, besonders zugethan,“ schreibt sie. „Ich empfinde mehr als die Sorge einer Mutter, wenn ich an die abhängige und gedrückte Lage ihres Geschlechtes denke. Ich fühle „sie wird entweder gezwungen sein, ihr Herz ihren Grundsätzen oder ihre Grundsätze ihrem Herzen zu opfern“. Entwickelt Mary das Gefühl des Kindes, so wird die Brust verletzt werden, die sie schützen möchte; bildet sie seinen Verstand, so wird es für die Welt

untauglich werden. „Unglückliches Weib!“ ruft sie aus, „welch ein Schicksal ist das deine!“

Auch in den Nordlanden widmet Mary der Lage der Frau besondere Aufmerksamkeit. Sie findet sie geistig und körperlich träge. Ist die Jugend vorbei, so bildet das Schelten mit den Dienstboten ihre Hauptbeschäftigung. Die Stellung der Dienenden aber zeigt, wie weit Schweden noch von dem richtigen Begriffe der Freiheit entfernt ist; denn sie sind Sklaven. Freilich ist die Behandlung der Dienstboten noch in allen Ländern eine sehr ungerechte und auch in England, der gerühmten Heimat der Freiheit, äußerst tyrannisch.

Wo Mary den Verkehr der Geschlechter berührt, wiederholt sie, daß er auf geistige Kultur, nicht auf vergängliche Schönheit, thierische Triebe und flüchtige Sympathie gegründet sein solle, und daß rechtschaffenes Handeln aus festen Prinzipien fließen müsse; eine Wahrheit, die sie einem charakterlosen Manne wie Imlay gegenüber, desto tiefer empfinden mochte.

Ihre Theilnahme wendet sich der Königin Karoline Mathilde zu, deren Verhältnis mit Struensee, obzwar seitdem zwanzig Jahre verstrichen, noch in aller Gemüther lebendig war.

Sie lernt Bernstorf kennen und findet in ihm einen ehrwürdigen Mann, der jedoch eitel auf seine Tugend und, wie Necker, mehr darauf bedacht sei, kein Unrecht zu thun, und den Tadel zu vermeiden, als das Gute zu fördern, zumal wenn es einen Wechsel erfordert. „Klugheit scheint die Grundlage seines Charakters, jene Vorsicht, die der Schüchternheit auf die Fersen tritt. Er ist um seinen Ruf und seine Volksthümlichkeit besorgt und wird nie glorreich fallen, wie Struensee.“

Die Rückreise nimmt Mary durch Schleswig-Holstein, das ihr den besten Eindruck unter den dänischen Provinzen macht und einen guten Begriff von den Deutschen beibringt, nach Altona und Hamburg. Hier stand ihr eine neue Enttäuschung bevor. In Hamburg sollte Imlay sie erwarten, von hier aus sollten sie miteinander in die Schweiz gehen. Aber Imlay kam nicht. Zwar hatte sich ihre Rückkehr weit über Erwarten verzögert, und die Jahreszeit war nun, im September, für eine Schweizerreise vorgerückt; aber sie fühlte nur zu gut, daß dies nicht der eigentliche Grund seines Fernbleibens war. Was hatte sie nicht schon auf der ganzen Reise durch seine Unaufmerksamkeit gelitten und durch den unseligen Wert, den sie seinen Briefen beimaß, jenen Briefen, die mitunter vier Wochen ausblieben und sie, wenn sie endlich eintrafen, in der Regel verletzten, statt sie zu erquicken. Aber wer vermag gegen sein Gemüth anzukämpfen? „Diese außerordentliche Zärtlichkeit ist die Temperatur meiner Seele“, sagt sie, „es ist nicht Lebhaftigkeit der Jugend, nicht Lebensfreudigkeit. Jahrelang habe ich getrachtet, die ungestüme Fluth zu beruhigen, indem ich mich bemühte, meinem Gefühle die übliche Richtung zu geben. Es war Arbeit gegen den Strom. Ich muß mit Wärme lieben und bewundern, oder ich versinke in Trauer. Zeichen der Liebe, die ich

erhielt, versetzten mich in Elysium, das Herz läuternd, das sie entzückten."

Aber sie waren seltener und seltener geworden, die Zeichen der Liebe; Mary konnte sich über Imlay keiner Täuschung mehr hingeben. Und dennoch wollte die Hoffnung in ihrem Innern nicht gänzlich verlöschen. „Sie ist meinem Herzen Bedürfnis", schreibt sie; „sie tödten, heißt nicht, das Gemüth beruhigen."

Es waren qualvolle Tage, die Mary in Hamburg verlebte. Sie, die die Erlöserin ihres Geschlechtes hatte werden wollen, sollte nun zum mindesten das ganze Märtyrerthum des Weibes erfahren. Die Stadt ist ihr unter diesen Umständen unsäglich zuwider. Der einzige Baum der Gegend, der ihr von geschmackvoller Hand gepflanzt scheint, ist der, der das Grab von Klopstock's Gattin beschattet. Sie empfindet es plötzlich mit schrecklicher Klarheit, daß es nur ihr unabweisbares Bedürfnis nach Liebe, Bewunderung und Leidenschaft war, das sie zu seiner und ihrer Qual so lange an dem Mann festhalten ließ, dem sie selbst einmal zuruft: „Fürwahr, du bist mir nicht kongenial!" Es beginnt ihr vor ihr selbst zu grauen, „daß sie ihn solange mit ihrer Neigung behelligt." Sie faßt den Entschluß, sich von ihm loszusagen. Johnson soll ihr wieder Arbeit geben, soll ihr wie in den Jugendjahren wieder eine verborgene Wohnung miethen, und sie will fleißig sein für sich und ihr Kind, bis ihre Mittel ihr die Rückkehr nach Frankreich gestatten. Von Imlay will sie nichts mehr empfangen. „Ich bin noch nicht genug gedemüthigt", schreibt sie ihm, „um von deiner Mildthätigkeit abzuhängen."

Im Oktober landet Mary in Dover. Die ehemals so bewunderten Klippen scheinen ihr nun, da sie Norwegen kennt, klein und unbedeutend. Die Reise in das wilde, entzückende Land hat trotz aller Strapazen und Bitternisse ihren Geist erfrischt und ihre Gesundheit wieder hergestellt. Nun kommt Imlay ihr halbwegs freundlich entgegen, und flugs sind alle ihre Trennungs- und Selbständigkeitspläne wieder zerstoben. Nur zu gern glaubt sie seiner Versicherung, daß keine andere Verbindung ihn von ihr abgelenkt, und zieht in sein Haus. Vier Wochen später entdeckt ihr die Köchin, daß Imlay sie hintergehe. Eine Schauspielerin hatte ihn in ihre Netze zogen.

Nun war der Kelch des Leidens voll. Mary beschloß, ein Ende zu machen, und diesmal sollte sie nichts mehr zurückhalten. Sie schrieb an Imlay und beschwor ihn, das Kind zu einer Freundin nach Paris zu senden. Sie bat ihn, dem Kindermädchen ihre Kleider zu schenken, und der Köchin den Lohn auszuzahlen. „Erwähne das Geständnis nicht, das ich ihr abgerungen", fährt sie fort, „ein wenig früher oder später ist gleichgiltig. Nur meine ungeheure Einfältigkeit konnte mich so lange blind machen. Aber da Du mir versichertest, Du hättest keine andere Verbindung, dachte ich, wir könnten noch mit einander leben. Ich werde keine Bemerkung über Dein Benehmen machen, nicht an die Welt appelliren. Das Unrecht, das ich erlitten, schlafe mit mir. Bald, sehr bald, werde ich in Frieden ruhen. Wenn Du dies erhältst, wird mein glühender Kopf gekühlt sein. Ich möchte lieber tausend Toden entgegen-

gehen, als einer Nacht wie die letzte. Deine Behandlung hat meinen Geist in eine Art Chaos versetzt; dennoch bin ich heiter. Ich gehe, Trost zu finden, und meine einzige Angst ist, daß mein armer Leib durch einen Versuch, mich in mein verhaßtes Leben zurückzurufen, beleidigt werden wird. Aber ich will in die Themse tauchen, wo die geringste Aussicht vorhanden ist, dem Tode entrissen zu werden, den ich suche. Gott segne Dich! Mögest Du nie aus eigener Erfahrung kennen lernen, was Du mich leiden ließest. Sollte Dein Gefühl jemals erwachen, so wird Reue ihren Weg zu Deinem Herzen finden, und inmitten von Geschäften und sinnlichen Freuden werde ich Dir erscheinen, das Opfer Deines Abschweifens vom Wege der Rechtschaffenheit."

Es war ein kalter, stürmischer Novemberabend, als Mary sich zur Battersey-Brücke begab, um ihren verzweifelten Entschluß auszuführen. Da sie aber hier zu viel Leute fand, miethete sie ein Boot und fuhr zur Putney-Brücke. Dort ging sie lange im Regen auf und ab, damit ihre Kleider von der Nässe schwer würden, und sie desto rascher sinke. Was mußte sie gelitten haben, ehe es so weit kam, ehe sie sich zum Aeußersten entschloß, sie, die noch aus Norwegen geschrieben hatte: „Die Vernichtung ist das einzige Ding, vor dem ich jemals Angst empfunden. Ich ertrage den Gedanken nicht, nicht mehr zu sein, mich zu verlieren, obzwar das Sein häufig nur ein schmerzliches Bewußtsein des Elends ist." — „Nein", hatte sie damals hinzugefügt, „es scheint mir unmöglich, daß ich aufhören könnte, zu sein, oder daß dieser thätige, rastlose Geist, der gleich empfänglich ist für Freude und Leid, nur geformter Staub sein sollte, bereit, davonzufliegen, sobald die Feder springt oder die Flamme verlöscht, die ihn zusammenhielt. Gewiß, etwas wohnt in diesem Herzen, das nicht vergänglich ist, und das Leben ist mehr als ein Traum."

Waren es ähnliche Gedanken, die sie erfüllten, als sie nun in Putney auf- und abging? Endlich sprang sie von der Brücke in den Fluß. Aber ihre Befürchtung erfüllte sich. Obzwar schon bewußtlos, wurde sie durch vorbeifahrende Schiffer aus dem Wasser gezogen und gerettet. „Ich kann nur beklagen", schrieb sie an Imlay, „daß ich, nachdem die Bitternis des Todes bereits vorüber war, unmenschlicherweise wieder in's Leben und in's Elend zurückgerufen wurde. Aber ein fester Entschluß wird durch keine Enttäuschung vereitelt; auch werde ich niemals das als ein wahnsinniges Unterfangen gelten lassen, was eine der ruhigsten Thaten der Vernunft war. Kümmerte ich mich um den sogenannten ‚Ruf', so wäre ich durch andere Umstände entehrt."

Aber selbst jetzt noch verletzt es sie, daß Imlay sie nicht besucht, während sein Anerbieten, alles zu thun, was zur Verbesserung ihrer Lage beitragen könne, ihr als eine grobe Beleidigung jedes Zartgefühles erscheint. „Ich brauche solchen gemeinen Trost nicht, und will ihn nicht annehmen", schreibt sie an Imlay. „Ich wollte nie etwas Anderes als Dein Herz. Ist dies dahin, so hast Du mir nichts mehr zu geben. Hätte ich nur Armuth zu befürchten, so würde ich nicht vor dem Leben zurückschrecken. Vergib mir also, wenn ich sage, daß ich jeden direkten

oder indirekten Versuch, für meinen Unterhalt zu sorgen, als eine Beleidigung empfinden werde, die ich nicht verdient habe, und die Du mehr aus Rücksicht für Deinen Ruf als für mich verübst. Mißverstehe mich nicht. Ich glaube nicht, daß Du das Geld so hoch schätzest; darum eben will ich nicht annehmen, was für Dich wertlos ist, obgleich es für mich noch wertloser ist, denn gewisse Entbehrungen fallen mir nicht schwer. Wenn ich todt bin, wirst Du aus Achtung vor Dir selbst für das Kind sorgen."

Dieser Brief schließt mit den Worten: „Du wirst nie mehr von mir hören." Aber es ist, als könnte die Flamme ihrer Liebe nicht in Asche sinken; immer wieder quillt und lodert der Funke empor, den man schon erstorben wähnt. Imlay stellt ihr das Verhältnis zu seiner Geliebten als ein zufälliges, vorübergehendes dar, und sogleich ist ihre Hoffnung rege, und eine Wohnung zu gemeinsamem Haushalte wird gemiethet. Da zieht Imlay seine Einwilligung zurück. Als sie im November ihre Briefe von ihm fordert und erhält, ist sie gleichwohl noch einmal entrüstet, in dem Päcklein kein Abschiedswort von ihm zu finden; und da sie es endlich zwischen den Blättern entdeckt, antwortet sie ihm sogleich. Als Imlay sich im Dezember 1795 dem aufregenden Schauspiele der Todeszuckungen ihrer Liebe durch eine Reise nach Paris entzieht, gesteht sie ihm, daß sie ihr Herz zerreiße, indem sie von ihm scheide. „Die Zeit wird kommen", schreibt sie, „da Du es beklagen wirst, ein Herz von Dir gestoßen zu haben, das Du selbst in den Augenblicken der Leidenschaft nicht verachten konntest. Ich möchte Alles Deiner Großmuth verdanken, aber um Gottes Willen, halte mich nicht länger in Ungewißheit. Laß mich Dich wiedersehen!"

Imlay erbietet sich, eine Summe auszusetzen, deren Zinsen zu Fanny's Erziehung verwendet werden sollen. Mary bleibt für ihre Person bei der entschiedenen Weigerung, etwas anzunehmen. „Ich will eher umkommen, als etwas von Dir annehmen", schreibt sie; „und ich sage dies in dem Augenblicke, da mein erster Versuch, meinen Lebensunterhalt zu erringen, fehlschlägt. Es ist eine Beleidigung für mich, zu glauben, ich könnte jemals versöhnt werden oder meine Heiterkeit wiedererlangen". Hinsichtlich des Kindes aber heißt sie ihn thun, wie er wolle. Doch wurden weder Kapital noch Zinsen jemals gezahlt.

Mary war nun mit Fanny auf sich selbst gestellt. Johnson erwies sich zum zweitenmale als verläßlichster Freund und Helfer und ging ihr mit Rath und That an die Hand. Sie ward nach und nach ruhiger, als die Trennung von Imlay, „das ernsteste Ereignis ihres Lebens", überstanden war. „Ich scheide von dir in Frieden", schloß sie den Brief, der endgiltig der letzte sein sollte (Dezember 1795). Später (1796) sah sie Imlay nur noch einmal zufällig in Gesellschaft. Sie trat ohne Scheu in die Stube und führte ihm das Kind zu, das sie bei sich hatte. Und einmal begegnete sie ihm auf der Straße. Er begleitete sie ein Stück Weges und besuchte sie Tags darauf. Aber Mary blieb ruhig, es war nun wirklich alles aus und verwunden. Doch sprach sie niemals schlecht von ihm und behielt seinen Namen bei. Imlay kehrte später wahrscheinlich nach Amerika zurück. Wann und wo er starb, ist unbekannt.

IV.

Emsige Arbeit und der Zuspruch treuer Freunde halfen Mary das Gleichgewicht ihrer Seele allmählig herzustellen. Sie verkehrte jetzt viel mit Miß Hayes († 1843), einer Dame von literarischem Rufe. Bei ihr hatte sie schon vor ihrer Reise nach Norwegen ein= oder zweimal Godwin getroffen, der seit dem Erscheinen seiner „Untersuchungen, betreffend die politische Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf die Moral und das Glück“ (1793) eine tonangebende Persönlichkeit in der literarischen Welt geworden. Das Werk galt als das Wahrzeichen der Reformpartei, deren Lieblingsideen darin zu einer mitunter übertriebenen und ausschweifenden Höhe emporgeschraubt waren. Es fordert die gründlichste Umgestaltung aller politischen und sozialen Zustände und verurtheilt jede Regierungsform. Die Vernunft soll die ausschließliche Lenkerin der Menschheit sein, völlige Gleichheit das Ideal der Zukunft. Die Ehe ist schädlich und unmoralisch, denn zwei Menschen müssen einander nach einer gewissen Zeit überdrüßig werden, und Mann und Frau sollen nicht länger mit einander leben, als ihre Neigung dauert. Der Idealstaat der Zukunft wird durch seine einfache Struktur mit der Versuchung zugleich das Verbrechen aufheben. Der aufgeklärte Mensch wird bedürfnislos sein und die Arbeit bis auf ein Minimum aufhören. Der Verkehr der Geschlechter wird ein ungebundener, aber um so idealerer sein. Jeder Mann wird den geistigen Umgang der Frau genießen, die ihm gefällt, und die Trivialität aller sexuellen Beziehungen erkennen. Ja, die Menschen werden aufhören, sich fortzupflanzen, wenn die Erde sich einer größeren Bevölkerung widersetzt, und werden dann vielleicht unsterblich sein. Aber zur Erlangung bürgerlicher Freiheit ist geistige Freiheit das einzige Mittel und diese daher vor allem anzustreben.

Die aufgeregte Zeit stieß sich weder an den abenteuerlichen Argumenten, noch an den zahlreichen Widersprüchen der „Politischen Gerechtigkeit“, die z. B. die Willensfreiheit des Menschen leugnete und doch unbedingteste Freiheit für sein Handeln und Denken forderte. Das Buch erlebte einen durchschlagenden Erfolg; die Blüte der englischen Jugend stellte sich unter Godwins „heilige Führung“, und sein Ruhm stieg noch, als er 1794 den Roman „Caleb Williams“ herausgab. Er wollte darin die verschiedenen Arten des menschlichen Despotismus vorführen und den Beweis liefern, daß das Prinzip: auf Sünde müsse Strafe folgen, vom Uebel sei, wie denn Godwin sich überhaupt auch in der „Politischen Gerechtigkeit“ für einen Gegner jeder Bestrafung der Verbrecher erklärt hatte.

In vielen wesentlichen Punkten stimmten Godwin's und Mary's Ansichten so völlig überein, wie es nur möglich ist bei Schriftstellern, die den Gedanken ihrer Zeit zum Ausdrucke verhelfen; nur daß Mary sie ungleich natürlicher und mit jener Bescheidenheit des Genies wiedergab, das scheinbar alles Persönliche in den Hintergrund drängt und nur die Sache selbst sprechen läßt.

Trotzdem wollte sich auch bei Godwins und Marys zweitem Begegnen 1794 die Sympathie zwischen ihnen nicht einstellen. Nach Mary's

Trennung von Imlay traf sie nun neuerdings bei Miß Hayes mit Godwin zusammen. „Ich werde mir das Vergnügen machen, Freitag bei Ihnen aufzuwarten", schreibt Godwin (Januar 1796) in seiner förmlichen Manier an Miß Hayes, „und werde mich freuen, Mrs. Wollstonecraft zu treffen, von der jemals ein abträgliches Wort gesprochen zu haben ich mich nicht entsinne, und die sich hingegen häufig belustigt, mich mit Geringschätzung zu behandeln. Aber ich hoffe, Sie kennen an mir jene Gewohnheit, auf die ich mir etwas zu Gute thue: die Eigenschaften Anderer, unbeeinflußt durch persönliche Ansichten, zu beurtheilen und dem Feinde wie dem Freunde mit gleicher Bereitwilligkeit gerecht zu werden".

Mary veröffentlichte um diese Zeit ihre „Briefe, geschrieben während eines kurzen Aufenthaltes in Schweden, Norwegen und Dänemark".[20]) Es waren die Briefe an Imlay, aller persönlichen Anspielungen entkleidet, ohne doch jenes schwermüthigen Hauches beraubt zu sein, der ihnen als rasch hingeworfenen Stimmungsbildern aus einer trüben Zeit anhaftete. Godwin fand die Briefe frei von den Fehlern, die er in Mary's früheren Schriften getadelt hatte, und auch die Verfasserin erschien ihm nun in anderem Lichte. Ihr Geist, den das Leben gereift, und dessen Herbigkeit schwere Erfahrungen gemildert, bezauberte ihn. Ihr Benehmen war liebenswürdig und echt weiblich; ihr Gemüth bedurfte des Trostes. „Ich fand ein verwundetes Herz", schreibt er „und wie es zu mir flüchtete, war es mein Ehrgeiz, es zu heilen."

Godwin war vierzig und Mary siebenunddreißig Jahre alt, als sich jene Neigung einstellte, von der er sagt, sie habe wachsend in beiden gleichen Schritt gehalten. „Der aufmerksamste Beobachter hätte nicht sagen können, wer voraus, wer zurück war. Das eine Geschlecht nahm weder die Priorität in Anspruch, die eine lange herrschende Gewohnheit ihm zuerkannt, noch überschritt das andere die Zartheit, die ihm so strenge auferlegt ist. Mir ist nicht bewußt, daß eine Partei sich anmaßen könnte, handelnd oder leidend aufgetreten zu sein, das Netz in dieser Angelegenheit ausgeworfen zu haben oder die Beute gewesen zu sein. Als im Laufe der Dinge die Enthüllung kam, hatte man sich gewissermaßen nichts zu enthüllen. Es gab keine Periode der Leiden und heftigen Auseinandersetzungen, wie sie gewöhnlich mit dieser Geschichte verbunden sind. Es war Freundschaft, die in Liebe schmolz."

In Godwin „dem als Libertin verkleideten Philister", war zu jener Zeit der Abstand zwischen seiner Persönlichkeit und seiner Lehre noch nicht so groß, wie in späteren Jahren. Er hatte in der „Politischen Gerechtigkeit" eine Abneigung gegen „Cohabitation" geäußert, d. h. gegen das ununterbrochene Zusammenleben zweier Individuen, das nicht jedem einen Raum und eine gewisse Zeit als ausschließliches Eigenthum läßt, wo es allein sein kann, ohne unhöflich oder unfreundlich zu erscheinen. So bezog er in der That auch jetzt keine gemeinsame

---

[20]) Letters written during a short residence in Sweden, Norway and Denmark.

Wohnung mit Mary. Jedes sollte ungestört seiner Arbeit obliegen, seinen geselligen Verpflichtungen und Neigungen nachkommen und auf diese Weise der Reiz des Zusammenseins bei Mahlzeiten, Besuchen oder Spaziergängen stets neu und ungeschwächt bleiben.

Godwin mochte wohl zu wörtlich nehmen, was Mary über die Unabhängigkeit der Frau gesagt. In Wirklichkeit war sie nicht ungeneigt, die Hilfe und Stütze anderer anzunehmen. Sie ließ es z. B. geschehen, daß Godwin von seinem Freunde Mr. Wedgwood of Etruria, dem Inhaber der großen Porzellanfabrik, 50 Pfd. lieh, um ihr aus der Verlegenheit zu helfen.

Mary fühlte für Godwin keine so leidenschaftliche Liebe wie für Imlay, wohl aber die geistige Kameradschaft, die sie selbst für die rechte Grundlage der Ehe erklärt hatte, während sie in ihm dankbar jene Neigung erkannte, die, wie sie in den „Briefen aus Norwegen" geklagt, in der Welt so viel schwerer zu finden sei, als Liebe. In Mary's eigenem Leben war nun der Fall eingetreten, den sie in den „Rechten der Frau" einen für die Ehe günstigen genannt: wenn die Erinnerung an eine frühere Verbindung oder enttäuschte Neigung keine leidenschaftliche Liebe aufkommen läßt und das neue Verhältnis sich auf Achtung gründet. „In diesem Falle", hatte sie dort gesagt, „würden die Betheiligten über den Augenblick hinaussehen und trachten, das ganze Leben achtungswert zu machen durch eine geordnete Freundschaft, die nur der Tod lösen kann."

Ein halbes Jahr währte Mary's Verbindung mit Godwin aller Welt verborgen. Sie lebte wieder in der Gesellschaft und wurde bewundert. „Von allen „Löwen" oder Literati, die ich hier gesehen, sind Mary Imlay's Züge bei weitem die besten", schreibt Southey im März 1797 an Cottle. Ihren einzigen Fehler findet er in einem Ausdrucke, der Ueberlegenheit andeute und nicht hochmüthig, nicht sarkastisch, aber dennoch unangenehm sei. „Ihre Augen sind hellbraun", fährt er fort, „und obzwar ein Lid etwas gelähmt ist, die ausdrucksvollsten, die ich je gesehen." — Was Godwin betrifft, so hat er große edle Augen und eine Nase — o, eine abscheuliche Nase! Die Sprache hat keinen so schmähenden Ausdruck, um diese nach abwärts gehende Verlängerung zu schildern."

Im Februar wohnte Everina bei Mary, ohne in den wahren Charakter ihrer Beziehungen zu Godwin eingeweiht zu werden. Endlich aber entschlossen Mary und Godwin sich dennoch, ihr Verhältnis legitimiren zu lassen. Mary fühlte, daß ihre kleine Fanny sich in einer schiefen Stellung befand, und wollte ein zweites Kind, dessen Geburt sie erwartete, nicht gleichem Ungemach aussetzen. Bei Godwin bedurfte es einer gewissen Selbstüberwindung; er hatte als eingefleischter Hagestolz ein Mißtrauen gegen die Ehe. Indeß war nach einem siebenmonatlichen Zusammenleben die Gefahr einer Heirat minder groß und der Entschluß minder schwerwiegend. Dennoch glaubte er, sich wegen eines Schrittes entschuldigen zu müssen, in welchem man einen Widerspruch seiner Handlungsweise mit seiner Lehre erblicken konnte, der thatsächlich nicht vorhanden wäre. „Meine „Politische Gerechtig-

keit" behauptet, daß die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes richtig, die Ehe aber, wie sie in Europa üblich ist, falsch sei", schreibt er an Thomas Wedgwood. „Dieser Meinung bin ich noch. Nichts als die Rücksicht auf das Glück des Individuums, das ich zu schädigen kein Recht hätte, bewog mich, mich einer Einrichtung zu fügen, die ich aufgehoben sehen möchte, und in Bezug auf welche ich meinen Mitmenschen rathen würde, stets nur mit der größten Behutsamkeit vorzugehen. Nachdem ich gethan, was mir für die Ruhe und Rechtschaffenheit des Individuums erforderlich schien, halte ich mich in keiner anderen Weise gebunden als vor der Zeremonie."

Die „Zeremonie" fand am 29. März 1797 in der St. Pankraz-Kirche in London statt. Godwin trug sie nicht in sein Tagebuch ein, in dem er doch zeitlebens jedes geringste Vorkommnis mit peinlicher Genauigkeit verzeichnete. Mary aber äußerte am Hochzeitstage: „Non, je ne veux pas être fachée, quant au passé."

Auf ihren Wunsch wurde die Vermählung erst nachträglich, in den ersten Apriltagen, bekannt gegeben. Ihre Trennung von Imlay war noch in Aller Munde, und sie scheute neues, überflüssiges Gerede auf ihre Kosten. Godwin wird förmlich muthwillig in dem Billette, das er in dieser Angelegenheit am 10. April an Miß Hayes richtet. Es lautet: „Meine schöne Nachbarin wünscht, daß ich Ihnen eine Neuigkeit mittheile, welche Sie, der Hochachtung gemäß, die wir für Sie empfinden, eher von uns als von Anderen erfahren sollen. Sie beauftragt mich, Sie daran zu erinnern, wie sehr Sie mir zuredeten, ich möchte sie bewegen, ihren Namen zu ändern; und ich soll hinzufügen, daß ich das Schicksal vieler Kämpfer hatte, das, in meiner eigenen Schlinge gefangen zu werden. Kurz, wir hätten gefunden, die einleuchtendste Art, den Namen Imlay fallen zu lassen, wäre, den Namen Godwin anzunehmen. Mrs. Godwin — wer der Teufel ist das? — wird sich freuen, Sie Nr. 29 Polygon, Sommers-Town zu sehen, wenn sie Ihr das Vergnügen Ihres Besuches gönnen wollen."

Am 6. April 1797 hatten Mary und Godwin eine gemeinsame Wohnung im Polygon bezogen; aber in der auch von ihr getheilten Ansicht, daß zu vieles Beisammensein der Neigung abträglich sei, miethete Godwin in der Nähe eine zweite kleine Wohnung, in der er ungestört seiner Arbeit obliegen konnte, und wo er oft Tage und Nächte verbrachte. Man wechselte Briefe und Botschaften, verabredete Spaziergänge und gemeinsame Mahlzeiten, ging aber häufig auch einzeln in Gesellschaft wie ehedem.

Ein ironisches Geschick fügte es, daß Mary nun, da sie durch ihre Heirat dem Herkommen der Gesellschaft genügt hatte, ungleich mehr Feindseligkeiten zu erdulden hatte als früher. Viele ihrer Bekannten erfuhren erst durch ihre Vermählung mit Godwin, daß sie nicht Imlay's Gattin gewesen war, und manche, die bisher viel und gern in ihrer Gesellschaft waren, brachen nun entrüstet den Verkehr ab. Die Schauspielerin Mrs. Siddons und die Schriftstellerin Mrs. Inchbald zogen sich zu Mary's Leidwesen von ihr zurück. Auch

Eliza und Everina waren, obzwar aus anderen Gründen, mit ihrer Verheiratung nicht einverstanden und verhielten sich ablehnend gegen Godwin, trotzdem er Eliza als Gouvernante bei den Wedgwoods untergebracht hatte.

Füßli sah sie nun bisweilen, aber der Verkehr hatte etwas Steifes und Fremdes. Im Ganzen und Großen aber ließ sich Mary dies Alles nicht ernstlich anfechten, denn ihre Neigung zu Godwin wuchs mit den Tagen an Innigkeit und Festigkeit. „Ich darf wohl sagen, daß niemals zwei Personen in ihrem Umgange reinere und köstlichere Zufriedenheit gefunden als wir", schreibt der trockene Philosoph. Er nennt gesunden Verstand, feines Gefühl und festen Willen die Grundzüge von Mary's Charakter. Wenn auch ihr Temperament ihr mitunter noch manchen Streich spielte, so ging doch ihre Heftigkeit rasch vorüber, um klarer Heiterkeit, sanfter Milde und einem frohen Selbstgefühle zu weichen. Gegen Untergebene und Kinder war sie die Freundlichkeit selbst.

Im Juni gab eine kleine Reise Godwin's den Gatten Veranlassung zu einem Briefwechsel, dessen vertraute Ausführlichkeit und behagliche Zufriedenheit wohlthut. Godwin ist der kleinen Fanny ein zärtlicher Vater geworden und ein William, der baldigst und mit Sicherheit erwartet, bereits als der jüngste Liebling der Familie eine wesentliche Rolle spielt, vollendet das Bild einer gemüthlichen Häuslichkeit. Zwar fehlt es auch diesmal nicht an einem gereizten Ausfalle, da Mary findet, Godwin's Briefe könnten an jedem Beliebigen gerichtet sein und wären mehr als Reise-Erinnerungen denn als Zeichen der Neigung abgefaßt. Und da seine Rückkehr sich etwas verzögert, beweist er in ihren Augen so wenig Einsehen, daß er, sofern er sie nicht für einen Stock oder einen Stein halte, auf der Reise das Fühlen und Denken verlernt haben müßte Aber trotz alledem und trotz ihrer Befürchtung, daß Aufrichtigkeit die Männer verderbe, macht sie ihm das schwerwiegende Geständnis: sie liebe ihn nun mehr, als sie es je für möglich hielt, da sie versprach, ihn ewig zu lieben. „Und", fährt sie fort, „ich will hinzufügen, was deinem Wohlwollen, wo nicht deinem Herzen genugthun wird: daß ich im Ganzen glücklich genannt werden kann."

Und Godwin erwidert: „Du kannst Dir nicht vorstellen, wie glücklich Dein Brief mich macht. Kein Wesen vermag zarte Neigung so vollkommen auszudrücken wie Du, weil sie keines so empfindet. Und bei aller Philosophie muß man zugeben, daß es ein wohlthuendes Bewußtsein ist, es gäbe Jemanden, der sich für unser Glück so lebhaft interessirt wie wir selbst."

Sowohl Godwin als Mary widmeten sich mit Eifer ihrer literarischen Thätigkeit. Mary schrieb an einer Novelle: „Die Leiden der Frau",[21]) die ein poetisches Gegenstück zu den „Rechten der Frau" werden sollte, aber Fragment geblieben ist. Die Dichtung verfolgt, wie die Vorrede offen sagt, einen didaktischen Zweck. Im Spiegelbilde des

---

[21]) The wrongs of woman.

Romanes sollten die Leidenschaften, das Elend und die Bedrückung der Frau gezeigt werden, die ihren Grund in den parteiischen Gesetzen der Gesellschaft haben. Mary's Vorwurf war mehr, die Geschichte einer Frau als eines Individuums zu schreiben. Die Knechtschaft, die die Ehe über das Herz und die Handlungsweise des Weibes ausübt, scheint ihr der Inbegriff alles Unrechtes, das die Frau erleidet.

Der Inhalt der Novelle ist folgender: Maria ist gewaltsam von ihrem Kinde getrennt und in's Irrenhaus gesperrt worden. Sie erweckt das Mitleid der Wärterin Jemina und das Interesse ihres Mitgefangenen Henry Darnford, der, wie sie bei völlig klarem Geiste, auch ihre innigste Theilnahme erregt. Alle drei erzählen sich ihre Schicksale.

Henry hatte Eltern nach der Mode. Der Vater verbrachte seine Zeit auf dem Turf, die Mutter am Spieltische. Ihre Heirat war von den Eltern abgemacht worden, ohne die Herzen der jungen Leute in Betracht zu ziehen, und sie tragen denn auch ihre Abneigung gegen einander offen zur Schau, selbst vor ihren Kindern, deren Erziehung Dienstboten überlassen bleibt, bis die Unbotmäßigkeit der Kleinen unerträglich wird. Henry kommt nach Eton und bringt in einem ausschweifenden Jugendleben sein Vermögen in kürzester Frist durch. Als Soldat geht er nach Amerika, wird verwundet und gefangen. Bücher über die französische Revolution, die er nun liest, erwecken sein besseres Ich. Er macht Reisen, beschreibt den Westen (vielleicht eine Erinnerung an Imlay) und kommt nach London. Aber schon nach wenigen Tagen wird er auf offener Straße durch einen Schlag zu Boden gestreckt, und als er aus seiner Betäubung erwacht, findet er sich im Irrenhause. Habgierige Verwandte haben seine Gefangennahme bewirkt.

Ein noch schwärzeres Bild fauler sozialer Zustände entrollt Jemina. Ihre Mutter, eine Dienstmagd, wurde verführt und von ihrem Liebhaber im Stiche gelassen. Ihre Herrin behandelte sie mit grausamer Härte, und sie starb, als Jemina geboren wurde. Ihr Geliebter heiratete eine Andere und nahm das Kind zu sich, das bei einer bösen Stiefmutter eine traurige Jugend verlebte. Baldmöglichst wurde Jemina als Magd verdungen; sie erlebte durch ihren Dienstherrn das Schicksal ihrer Mutter und sank tiefer und tiefer von Noth in Sünde, von Sünde in noch größere Noth, bis sie sich an einer langen Kette von Schuld und Elend aus physischer und moralischer Verkommenheit allmählich zu einem halbwegs ehrlichem Geschöpfe emporarbeitet.

Zuletzt theilt Maria Darnford die Memoiren mit, welche sie während ihrer Haft für ihre Tochter geschrieben, deren Tod sie nun durch Jemina erfährt. In Maria's Jugendleben schildert Mary Szenen ihrer eigenen Kindheit und manchen Auftritt, den sie zwischen Mr. Bishop und Eliza mit angesehen. Maria's Vater, ein Marineoffizier, spielt den Haustyrannen, die Mutter ist schwach und willenlos, der älteste Sohn wird verwöhnt und bevorzugt und vernachlässigt die Eltern, als er herangewachsen und Advokat geworden ist, wie Eduard Wollstonekraft. Ein Oheim voll Geistes- und Herzensbildung nimmt sich Maria's an, wie Mr. Clare Mary's, und sie pflegt die kranke

Mutter, bis sie ihren letzten Seufzer ausgehaucht: „Ein wenig Geduld und Alles ist vorbei!“ — „Meine Mutter“, fährt Maria in ihren Memoiren fort, „hatte meine Schwestern feierlich meiner Sorgfalt empfohlen und mich gebeten, ihnen Mutter zu sein. In der That wurden sie mir theuerer, da sie verlassen waren.“ Der Vater hat während der Krankheit seiner Gattin ein Liebesverhältnis mit einer Dienerin geknüpft, einem unwürdigen Geschöpf, das gleichzeitig auch den ältesten Sohn des Hauses zu fesseln strebt; und er heiratet sie, trotz seiner Zerknirschung bei dem Tode seiner Gattin, baldmöglichst. Das Vaterhaus ist ein unerträglicher Aufenthaltsort für Maria geworden; sie schließt eine Konventionsheirat und bringt nach redlichem Bemühen die Schwestern als Gouvernanten unter, „in dem einzigen Berufe, in dem selbst gut erzogene Frauen mit mehr als gewöhnlicher Begabung um ihre Existenz kämpfen können, und der doch eine Abhängigkeit bedeutet, die nicht viel besser ist als die des Hausgesindes.“ Die Beschreibung der jäh bergab gehenden väterlichen Verhältnisse und die Schilderung des egoistischen Bruders beruht wieder auf Erlebtem.

Fünf Jahre verbringt Maria in unglücklicher Ehe mit einem rohen Manne. Schließlich entdeckt sie seinen Vorsatz, sie an einen reichen Freund zu verkaufen, dem sie wohlgefällt, und entflieht, entschlossen, selbst für sich und ihr noch ungeborenes Kind zu sorgen. Allein ihr Gatte setzt ihr nach, und nach mancherlei Schicksalen, da sie sich und das Kind, das sie zur Welt gebracht, durch eine Reise nach dem Kontinente endlich gerettet glaubt, wird sie auf der Fahrt nach Dover betäubt, entführt und in’s Irrenhaus gesperrt.

Dies der erste und allein ausgeführte von den ursprünglich geplanten drei Theilen. Aus den Bruchstücken der beiden anderen ist folgende Entwickelung und Lösung des Romans ersichtlich: Maria und Darnford verloben sich miteinander, werden durch die Hilfe der treuen Jemina frei und leben in London. Wie Darnford nun kühler und kühler wird, in Geschäften nach Paris reist und seine Rückkehr immer mehr hinausschiebt, erinnert an Mary’s Erlebnisse mit Imlay. Maria’s Gatte strengt einen Ehebruchsprozeß gegen sie an; sie vertheidigt sich selbst und leugnet jede Verführung. Allein die Richter bestehen auf der Unverletzlichkeit der Ehe; Darnford hat Maria verlassen, ihre Sache steht schlimm, und sie ist des Kampfes müde. Sie nimmt Laudanum, wird aber gerettet. Da erfährt sie, daß ihr Kind lebe; die Nachricht von seinem Tode war erdichtet, man hatte es verborgen, um sie zu kränken. Und nun beschließt Maria für das Kind zu leben, wie Mary es that, nachdem man sie in Putney aus der Themse gezogen.

Der künstlerische Wert des Romanes, der langsam und mit Ueberlegung geschrieben ward, ist gering. Die Theorie vom Rechte der Frau soll durch ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel von dem Unrechte, das sie erdulden, bekräftigt werden, und doch gelingt es Mary am wenigsten, lebenswahre Figuren und Situationen zu schildern. Ueberall tritt kahl die Grundidee zu Tage: daß die Gewalt unmoralisch sei, die eine Frau an einen lieblosen und brutalen Mann fesselt, der

keine jener Versprechungen erfüllt, auf welche die Ehe gegründet ist. Mary betont die Ungerechtigkeit der Gesetze, die es der Frau unmöglich machen, ihr Vermögen vor dem Manne zu sichern, und die ihrer Trennung von ihm die größten Schwierigkeiten entgegenstellen. Sie verweist auf den kläglichen Zustand der Spitäler, wo man die Armen nicht pflege, sondern mißhandle, und sagt: „Bis die Reichen nicht mehr als einen Theil ihrer Güter, bis sie nicht Zeit und Aufmerksamkeit der Nothdurft der Armen zuwenden, dürfen sie sich nicht der Mildthätigkeit rühmen. Sie sollen ihr Herz öffnen, nicht ihre Börse, sie sollen ihren Geist in den Dienst der Armen stellen, wenn anders sie wirklich von Menschlichkeit bewegt sind. Wo nicht, werden wohlthätige Stiftungen stets der niedrigsten Art von Schurken zur Beute fallen."

Außer auf dem Gebiete des Romanes versuchte Mary sich auch auf dem des Dramas; aber Godwin verbrannte ihre Entwürfe „aus Achtung vor ihrem Talente", wie er sagt. Nebenbei beschäftigten sie „Briefe über Kinderpflege", die eine Anleitung zu rationeller Pflege des Kindes in seinem frühesten Alter geben und von einem angesehenen Arzte, Dr. Carlisle, durchgesehen werden sollten. Hatte Mary doch in der nun dreieinhalbjährigen Fanny, einem Muster blühendster Gesundheit, bewiesen, daß sie sich auf die Wartung und Erziehung von Kindern verstand.

Für die Kleine hatte sie auch jene „Ersten Lektionen" geschrieben, eine Art Unterricht durch Besprechung und Erläuterung dem Kinde zunächst liegender Gegenstände und Beziehungen. Von einzelnen Substantiven zu kleinen Sätzen und endlich zu ganzen Gesprächen übergehend, die durchwegs der Sphäre des Kindes entnommen sind, bekunden sie ein liebenswürdiges Gemüth und viel pädagogisches Verständnis. Das Baby William, das nicht essen und sich nicht regen, sondern nur schreien kann, und für das Mama sorgt, wie sie einst für Fanny sorgte, als sie noch so klein und unbeholfen war, steht überall im Vordergrunde. Wichtige Vorschriften, z. B.: „Gib Acht, daß Du niemals eine Nadel in den Mund steckest", werden durch drastische Beispiele verschärft, und Unarten liebevoll und ohne Schelten verwiesen. Mary erzählt dem Kinde einfach und natürlich aus seinen ersten Lebenstagen und sucht das Gefühl der Abhängigkeit von den Erwachsenen in ihm zu erwecken, dem sie doch zugleich den Stachel der Beschämung nimmt durch die Belehrung, daß auch das Kind mit der Zeit groß und selbständig werden würde, wie hinwiederum alle Großen einmal Kinder gewesen seien, für die gesorgt werden mußte.

Aus Marys Bemerkung auf der Einbanddecke der „Lektionen": „Das erste Buch einer Serie, die ich für mein unglückliches Mädchen zu schreiben dachte", schloß Godwin, sie seien im Oktober 1795 in einer Periode der Verzweiflung geschrieben worden. Aber die Einführung Williams, wie die Erwähnung, daß das Kind, dem der Unterricht gilt, vier Jahre alt sei (also ungefähr in dem Alter, das Fanny erreicht haben sollte, wenn man ihr den erwarteten William als Beispiel vorführen konnte), vor Allem aber die Gemüthsruhe und Heiter-

keit, die sie athmen, das Bild einer glücklichen Häuslichkeit, das sie entrollen, lassen sie als eine Arbeit der letzten Zeit erscheinen.

Statt Master Williams, von dem Mary am 6. Juni an Godwin schrieb: „Ich fange an das kleine Geschöpf zu lieben und sehe voraus, daß seine Geburt ein neuer Knoten in dem Bande sein wird, das ich nicht lösen möchte“, kam am 30. August ein Mädchen zur Welt. Mary, die bei Fannys Geburt wenig gelitten hatte und im Allgemeinen der Ansicht war, die Frauen machten von dem Kindergebären zu viel Aufhebens, schrieb noch am Morgen dieses Tages mehrere Billette an Godwin, der sich auf ihren Wunsch in seiner Arbeitswohnung aufhielt. In der Nacht aber nahm ihr Zustand eine gefährliche Wendung und war bald ein hoffnungsloser.

Während ihrer letzten Leiden erwies Mary sich als eine starke Seele. Ihre Pflegerinnen waren Miß Hayes und die Schriftstellerin Mrs. Fenwick; vier Freunde Godwin's blieben Tag und Nacht dienstbereit im Hause.

„Ich war die letzten vier Tage ihres Lebens um sie“, schrieb Miß Hayes an Mr. Skeyes; „und trotzdem ich in derartigen Szenen nur wenig Erfahrung habe, kann ich doch getrost versichern, daß ich mir kein so ruhiges Gemüth und keine so tiefe Betrübnis hätte vorstellen können. Sie war ganz Güte und Aufmerksamkeit. Sie fügte sich sanft in Alles, was ihre Freunde ihr riethen. Oft urtheilte sie selbst klarer über ihre Krankheit, als die Personen ihrer Umgebung. Ihre ganze Seele schien mit ängstlicher Zärtlichkeit bei ihren Freunden zu weilen, und ihre Neigung, die vielleicht stets lebhafter war als die jedes anderen menschlichen Wesens, schien noch selbstloser zu werden. Die Anhänglichkeit und Trauer ihrer Umgebung wuchs mit jeder Sekunde, und wenn ihre Grundsätze danach zu beurtheilen sind, was ich von ihrem Tode sah, müßte ich sagen, daß keine anderen mehr zu Trost und Ruhe führen können.“

Godwin, obzwar tief erschüttert, bewahrte bis zum letzten Augenblick seine pedantische Nüchternheit. Als Mary, nachdem man ihr ein beruhigendes Mittel gereicht, zu ihm sagte: „O, Godwin, ich bin im Himmel!“ versetzte er: „Du willst sagen, meine Liebe, daß du dich physisch etwas leichter fühlst!“

Aber als das Ende kam, wollte doch selbst seine Gefaßtheit nicht Stand halten. Unter dem 10. September findet sich in seinem Tagebuche nichts als: „20 Minuten vor acht — — — — — — — —“

Mary war verschieden.

Noch an demselben Tage schrieb Godwin an seinen Freund Holcroft: „Ich bin davon durchdrungen, daß es auf der Welt ihres Gleichen nicht gibt. Ich weiß es aus Erfahrung, wir waren geschaffen, einander glücklich zu machen. Ich habe nicht die geringste Hoffnung, jemals wieder Glück kennen zu lernen.“

Am 15. September wurde Mary auf dem St. Pankraz-Kirchhofe beerdigt. Godwin erklärte sich an Leib und Seele zu gebeugt, um dem Begräbnisse beizuwohnen. Aber er brachte es über sich, zahllose Briefe zu schreiben, in denen mitunter auch nebensächliche und

kleinliche Dinge zur Sprache kamen. Nicht die lähmende Gewalt des Schmerzes hatte ihn fern gehalten, sondern die Besorgnis, er könnte seiner Fassung nicht Herr bleiben und sich den Freunden ohne jene Selbstbemeisterung und kühle Ruhe zeigen, die er stets als die wahre Tugend des Philosophen pries, und in welche er seinen Stolz setzte.

Soweit sein kaltes Gemüth ergriffen werden konnte, war es durch Marys jähen Tod erschüttert, der ihn mit zwei kleinen Kindern hilflos zurückließ. Am 24. Oktober 1797 schrieb er an ihre Freundin Mrs. Cotton: „Ich ward eines Glückes theilhaftig, das um so größer war, als ich kurz vorher noch keine Vorstellung davon gehabt und seine Möglichkeit kaum zugegeben. Ich sah einen hellen Lichtstrahl mein Leben streifen, um den Rest meiner Tage desto trüber und im wahrsten Sinne des Wortes hoffnungslos zu verbringen."

Er machte Marys Stube zu seinem Arbeitszimmer, ging an die Herausgabe ihrer nachgelassenen Schriften und verfaßte einen Lebensabriß, der aber, da Eliza und Everina ihn nicht mit Material unterstützten, lückenhaft blieb, trotz seines redlichen Strebens, ein gerundetes und richtiges Bild auch jener Phasen ihres Lebens zu entwerfen, die ihm nothwendigerweise peinlich sein mußten, z. B. ihrer Beziehungen zu Imlay.

Ein halbes Jahr später bewarb sich Godwin um die bekannte Romanschriftstellerin Miß Harriet Lee, und da diese ihn ausschlug, um eine Freundin Marys, Mrs. Reveley, die seinen Antrag aber gleichfalls ablehnte. 1801 heiratete er Mrs. Clairmont, eine Witwe mit zwei Kindern.

Füßli faßte seine Empfindungen über Marys Tod in einer lakonischen Nachschrift eines Briefes an Roscoe zusammen. „Poor Mary!" ist alles, was er darüber zu sagen hat.

Das Mädchen, dessen Geburt Mary das Leben gekostet, erhielt, einer in England häufigen Sitte gemäß, den Vor- und Zunamen der Mutter, Mary Wollstonecraft. Sie wuchs heran in freudloser Kindheit, auf dem Grabe der Mutter mehr zuhause als daheim, unter dem Regimente einer lieblosen und ungeliebten Stiefmutter. Und auf Marys grünem Hügel, unter der rasch emporgewachsenen Trauerweide war es auch, wo Percy Bysshe Shelley das sechzehnjährige Mädchen aufsuchte, wo sie miteinander Marys Schriften lasen, sich gegenseitig das schwere Herz ausschütteten, und wo sie ihre Hand in die seine legte, um ihm in freier und heiliger Liebe durch die Welt und das Leben zu folgen.

Der alte St. Pankrazkirchhof wurde später in den Bereich der Midland-Railway gezogen und ist jetzt ein öffentlicher Garten. Marys und Godwin's irdische Reste aber ruhen auf dem Kirchhofe zu Bournemouth, einem freundlichen Städtchen der Grafschaft Hants, in dessen Nähe sich Boscombe Manor, der Landsitz der Shelley's befindet.

V.

Ihr großes Wort hatte Mary gesprochen, als der Tod sie für immer verstummen machte. Was sie nach den „Rechten der Frau" noch geschrieben, war erläuterndes und ausführendes Beiwerk; sich selbst hätte sie wohl auch bei längerem Leben schwerlich mehr erreicht. Es war ihr unsterbliches Verdienst, den Zahllosen gegenüber, die für die Menschenrechte des Mannes eintraten, als Erste und Einzige die Menschenrechte der Frau zu proklamiren, das Recht, eine Thätigkeit, eine Pflicht, eine eigene Persönlichkeit zu haben, nicht als der Sklave oder die Puppe eines Mannes, nicht als sein Schatten oder Anhängsel, sondern als ein selbständiges Individuum durchs Leben zu gehen in freier Entfaltung ihres innersten Seins.

Die Zeit hat Marys Forderungen zum Theile erfüllt, ja überflügelt. Im Vergleiche zu der geistigen und physischen Erziehung der Mädchen vor hundert Jahren ist die heutige rationell zu nennen. Marys Vorschlag gemeinsamer Schulen für Knaben und Mädchen ist in Amerika, ihre spielende Lehrmethode in den Fröbelschen Kindergärten verwirklicht worden. Ihr Drängen, der Staat solle Lehrer anstellen, die von den Launen der Eltern unabhängig seien, ist heute einer selbstverständlichen Einrichtung gegenüber gegenstandslos.

Aber ist die Gesellschaft dem Bestreben des Weibes willig entgegengekommen, so hat dieses selbst doch erst wenige Schritte nach dem großen Ziele gethan, und die „Rechte der Frau" sind noch heute ein Werk von aktueller Bedeutung, in dem wir im Großen und Ganzen alles, was Noth thut, erörtert oder zum Mindesten angedeutet finden.

Vor allem beherzigenswert für die emanzipationslustige Gegenwart scheint Mary's Kampfmethode. Sie wendet sich nicht in schmähenden Ausfällen gegen die Männer und schiebt nicht ihnen die Schuld an der Erniedrigung des Weibes zu, sondern greift scheinbar fast ausschließlich jene an, die sie vertheidigen und retten will, die Frauen selbst.

Man kann, ohne lächerlich oder anmaßend zu sein, nicht bescheiden genug auftreten, wo man Pro Domo spricht; nicht reuig genug an die eigene Brust schlagen und mea culpa sagen. Mary spricht die bittere Wahrheit von der Selbstschuld der Frau so unverblümt aus, daß sie mitunter hart erscheint, aber es ist die Härte der Mutter, die das auf Abwege gerathene Kind nur durch strenge Zucht bessern kann, und zu seinem Wohle auch vor bitteren Heilmitteln nicht zurückschreckte.

Immer auf's Neue muß es wiederholt werden, daß die Frau der sogenannten guten Gesellschaft erst eine durchgreifende Umwandlung in ihrem Inneren zu vollziehen hat, ehe sie befähigt ist, die nützliche Hälfte der Gesellschaft zu sein, an der sie jetzt wie eine Schmarotzerpflanze zehrt. Um aber diese vor allem nothwendige und grundlegende Reform ihrer selbst bewerkstelligen zu können, müssen ihr zuvörderst die Augen aufgehen über ihre gegenwärtige Nichtigkeit. Was ihr bisher der Hochmuth der Unwissenheit oder die Stumpfheit des beschränkten Blickes verbarg, muß ihr erst klar werden, nämlich, daß ihr noch so ziemlich alles fehlt, was einen Höhepunkt des Lebens bezeichnet: Das freie

Selbstbestimmen und Handeln, das thatkräftige und nothwendige Wirken und das aus diesen quellende gerechte Selbstgefühl, die Krone alles Lebensbewußtseins. Die Frau muß erst erkennen, was sie in dem goldenen Käfig, in dem man sie füttert und putzt, entbehrt, indem man ihr gleicherweise Pflichten wie Rechte vorenthält; vorenthält, nicht sie deren überhebt.

Denn Pflichten und Rechte gehen Hand in Hand. Jede Freiheit bringt eine Verantwortung mit sich, und nicht eher wird dem Weibe Freiheit des Handelns ziemen, als es den Muth des freien Wollens erwirbt, den Muth, der ihr heute noch fehlt, für ihre Entschlüsse einzustehen und deren Folgen zu tragen. Sie soll sich mit ihren Wünschen und Ansichten nicht mehr in erheucheltem Gehorsam hinter den Herrn und Gebieter stecken, der selbstverständlich dahin gebracht wurde, zu befehlen, was sie wollte, und dessen Befehl nur eingeholt wurde, um ihn bei einem etwaigen Mißlingen der Sache vorschützen zu können. Die Frau muß erkennen, daß das Pantoffelregiment, das sie so gern führt, schimpflicher für sie ist als für den Mann, weil es eine erschlichene, verhüllte und unrechtmäßige Gewalt bedeutet, bei der die Wirtschaft schief geht, als führte ein schlecht gezogenes Kind das Wort. Ja die Frau muß einsehen, daß sie heute nicht viel mehr ist, als ein eigenwilliges, naseweises, der Leitung bedürftiges Kind. Erst wenn sie hierin den Grund ihrer Erniedrigung erkannt hat, wird sich ihr von selbst der Weg zu ihrer Befreiung erschließen.

Tretet heraus aus eurer lebenslänglichen Unmündigkeit, schüttelt die Schwäche und Unfreiheit eures Charakters ab, erziehet euch zu selbstthätigen, selbstdenkenden Wesen. Die Erziehung ist der goldene Schlüssel zu dem Freilande eurer Zukunft; sie soll wett machen, was die Bildung und Pflege der höheren Töchter seit Jahrhunderten verdorben.

Denn die physische Kraft des Weibes ist von Natur aus nicht so gering, wie die anämischen und nervösen Damen der guten Gesellschaft zu beweisen scheinen. Der Organismus des Weibes verträgt andauernde und regelmäßige Arbeit; dies beweist ja die Frau aus den niederen Ständen, welche die schwerste Arbeit, Feld- und Maurerarbeit verrichtet, dies beweist auch die arme Klavier- oder Sprachlehrerin, die im schlechtesten Wetter alle Tage des Jahres Straße auf Straße ab, treppauf treppab läuft. Was der Mann an Kraft voraus haben mag, das ersetzt die Frau an Ausdauer und Zähigkeit, physisch, wie moralisch.

Wie die Frau aus dem Volke den Beweis für die Arbeitsfähigkeit des Weibes erbringt, so auch den für den Segen der Arbeit. Denn sie, die mit ihrem Manne schafft und ihre Kinder nährt und pflegt, die ihre Pflichten als Gattin und Mutter erfüllt, steht dem Manne auch geistig ebenbürtig zur Seite. Die große Kluft beginnt erst in den wohlhabenden Ständen, wo die Vorurtheile der Mädchenerziehung den Körper des Weibes degenerirt und seinen gesunden Menschenverstand verrückt haben.

Denn was ist die Bildung unserer Mädchen anderes, als ein willkürlich aus allen Wissensgebieten zusammengetragener Kram fragmentarischer und heterogener Wissenschaftsabschnitzel, die sich in einem zu ihrer Aufnahme nicht vorbereiteten Geiste kaleidoskopisch untereinander mengen? Was anders, als ein Naschen vom Allerverschiedensten, das bei innerlicher Leere den Schein der Uebersättigung hervorbringt und höchstens den natürlichen Geschmack verdirbt; ein Firnis in dünnster Schicht auf die Oberfläche aufgetragen, und jeder soliden Grundlage entbehrend. Die Mode gibt den Ton an bei der Bildung der Mädchen, wie bei ihrer Kleidung. Was im Unterrichte der Knaben Nebensache oder die Erholung der Freistunden ist, bedeutet bei dem der Mädchen Zweck und Ziel. Die Uebung mechanischer Fertigkeiten, geisttödtendes Klavierspiel und das Plappern einiger lebenden Sprachen, verschlingt den besten Theil des Tages; im Uebrigen weist der Stundenplan großartige Namen, hinter denen sich in Wirklichkeit kaum die elementarsten Kenntnisse, oder vielmehr eben diese am allerwenigsten bergen. Die Gründlichkeit und Exaktheit fehlt, und so hängt der ganze Bau in der Luft und stürzt in sich zusammen. Es ist alles Tand und Flitterwerk, Rauschgold, berechnet in den Pausen des Balles oder bei den Jour-Besuchen als „anregende Konversation" zu glitzern und zu knastern, und die Wirkung, die eine solche Bildung auf ihre Trägerin ausübt, ist die, sie eitel, verschroben und zungenfertig zu machen. Der wahre Zweck des Unterrichtes, die Schulung und Vertiefung des Geistes, die Anleitung zu folgerichtigem Denken und eigenem Streben, das Wecken selbständiger Ideen, bleibt völlig außer Acht; und daher kommt es, daß in der Regel ein dummer Mann logischer denkt, als eine geistreiche Frau.

In einem Alter aber, in dem für den Jüngling das Studium erst recht beginnt, gilt die Bildung des Mädchens für abgeschlossen. Und in der That verdiente sie, so wie sie ist, kaum größere Opfer an Zeit und Geld. Sie ist ja ein Luxusartikel, und überdies kein ganz ungefährlicher, denn die Männer sehen sie — und nicht mit Unrecht — mit scheelen Augen an.

Dem Jüngling ist das, was er gelernt, die Aussteuer für's Leben, nicht nur ein Nothbehelf, sein Brot zu erwerben, sondern das, was ihm den wahren Manneswert verleiht, auf den jetzt auch die Söhne unserer Millionäre nicht verzichten wollen, während die Unfähigkeit der Mädchen mit einer baaren Mitgift übergoldet werden muß, die einzige Ware, auf die der Verkäufer noch aufzahlt, um sie loszuschlagen.

Wie mit dem Unterrichte, so ist es mit der ganzen Erziehung der Mädchen beschaffen. „Sie führt in's Leben sie hinein, Sie läßt die Armen schuldig werden, Dann überläßt sie sie der Pein, Denn jede Schuld rächt sich auf Erden". Die Erziehung wird nicht ernst genommen, es kommt zu wenig auf sie an; sie hält zu wenig auf Pünktlichkeit, auf strenge Pflichterfüllung. Es geht den kleinen Mädchen in der Regel zu gut.

Der Knabe lernt in der Schule schon sich in die Kameraden schicken, und sein Charakter prägt und glättet sich im Verkehre und

im Kampfe mit den andern. Er wird zur Thätigkeit angehalten, nöthigenfalls zum Lernen gezwungen; sein Ehrgeiz wird gestachelt, seine Selbstständigkeit entwickelt, sein Körper abgehärtet. Bei dem Mädchen ist von allem das Gegentheil der Fall. In ängstlicher Abgeschlossenheit wächst es verweichlicht und verwöhnt zu Hause auf und gewinnt einen übertriebenen Begriff von der Wichtigkeit seiner kleinen Person, der man so viel Aufmerksamkeit widmet. Ihre weiße Haut wird in Acht genommen, die zarten Händchen geschont, die langen Locken gepflegt, das Kleidchen frühzeitig möglichst kokett zugeschnitten. So lernt sie ihrem Aeußeren allzu großen Wert beilegen und die Zeit mit all' den Nichtigkeiten vertrödeln, die man ihr als ihre Welt darstellt. Ihre Unarten werden belächelt, denn der kleine Trotzkopf ist unwiderstehlich, und so zieht man jene Launenhaftigkeit in ihr groß, die man dem Geschlechte dann zum Vorwurfe macht.

Heranwachsend, wird das Mädchen zur Häuslichkeit angehalten, d. h. es lernt feine Handarbeiten und die höhere Kochkunst, beides ebenso oberflächlich und auf den Schein berechnet, wie ihre übrige Bildung. Kann sie ein wenig mit dem Kochlöffel und der Nadel hantiren, so ist sie „praktisch erzogen", obzwar sie vom Leben und seinen Forderungen nicht mehr weiß, als eine blinde Henne vom Korn.

Wie man den Blick des Knaben von Kind auf für das Natürliche und Praktische zu schärfen sucht, so wird der des Mädchens absichtlich verhüllt. Ahnungslos wächst es heran; es soll nichts wissen von der Roheit des Lebens, von der Schlechtigkeit der Welt. Oeffnet ihr dann ein Zufall die Augen, so führt sie der Anblick des Lasters zum Entsetzen oder zum Leichtsinn, und sie urtheilt hartherzig, weil verständnislos, über das Elend, das sie in ihrem Wohlleben niemals kennen gelernt.

Die organischen Vorgänge der Natur werden dem Mädchen in Märchen gehüllt oder mit ängstlichem Stillschweigen übergangen. Wie ein Hohn auf unser im Zeichen der Naturwissenschaft stehendes Jahrhundert nimmt sich jene sorglich beobachtete Maßregel des Verheimlichens aus, das, indem es die Phantasie erregt, gewöhnlich das Gegentheil der keuschen Kühle hervorbringt, die es bezweckt. Die wahre Naivetät war die der Alten, die, im Verkehre der Geschlechter den Höhepunkt der natürlichen Entwicklung erblickend, dem großen Wunder der Fortpflanzung in ehrfurchtsvoller und staunender Scheu gegenüberstanden, frei von allem falschen Schamgefühl und doch nichts weniger als schamlos.

Aber was liegt daran, ob das Mädchen innerlich reift oder nicht? Sie kommt mit der Welt nicht in Berührung, sie hat es nicht nöthig, selbst in das Leben einzugreifen; es steht ihr ja immer Jemand zur Seite, der für sie denkt, sorgt, arbeitet. Von frühauf wird sie in den Wahn gewiegt, dies müsse so sein. Die Hilflosigkeit, deren ein fünfzehnjähriger Knabe sich schämen würde, hat bei der Frau nichts zu sagen, sie ist sogar selbstverständlich. Eine geschäftliche Angelegenheit, die sie selbst betrifft, auch selbst abwickeln, ja allein eine Reise machen, übersteigt ihre Fähigkeit.

Der Knabe, dem man die Selbständigkeit als ein Ideal darstellt, dem er nachstreben soll, gewöhnt sich daran, buchstäblich und figürlich, im Großen wie im Kleinen, seinen Weg allein zu gehen. Das Mädchen, dem man das Gegentheil einprägt, wagt sich nicht ohne Begleitung auf die Straße. Bewiese es doch damit entweder, daß es nicht der besitzenden Klasse angehört, die in der Lage ist, sich eine Begleiterin zu halten, oder daß es nicht weiß, was sich schickt, oder daß es zu wenig anziehend ist, um eine Gefahr zu laufen. Von Kind auf in einen falschen Gedankengang gelenkt, thut es sich auf seine Bevormundung noch etwas zu Gute. Es empfindet die Demüthigung nicht, die der ewigen Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit anhaftet, sondern fühlt sich geschmeichelt durch eine Sitte, die seine Jugend und seine Schönheit zur Voraussetzung hat. Daß auch dieses Haschen nach dem Anscheine der Jugend, selbst wenn sie entschwunden ist, eine Abhängigkeit bedeutet, die Abhängigkeit von dem anderen Geschlechte, dem man gefallen will und muß, wird gleichfalls nicht empfunden.

Thatsächlich ist die Frau innerlich noch abhängiger von dem Manne, als in ihrer äußeren Existenz. Von ihm empfängt sie ihre Lebensstellung, ihre Ansichten, ihre Anregung und Zerstreuung, kurz alles, was ihr hohles Innere ihr nicht bieten kann, alles, was ihre Welt bedeutet.

Und was ist nun diese Welt, wenn sie herangewachsen und verheiratet ist?

Die verkehrte Sitte nennt sie jetzt frei und selbständig, weil sie weniger beaufsichtigt ist. Wie äußert sich diese Freiheit? Man verschläft die Morgenstunden, die Pflege des Körpers und des Anzuges und die Hauswirtschaft nehmen dann den Rest des Vormittages in Anspruch. Die gute Hausfrau der höheren Stände arbeitet zwar selbst nicht mit, aber sie führt eine genaue Oberaufsicht, d. h. sie verwirrt die Dienstleute durch unaufhörliches und widersprechendes Befehlen und macht sie unwirsch durch ein ewiges Nergeln und Schelten. Fragte man, worin sie ihrem Dienstmädchen überlegen ist, das sie kaum als Mitmenschen gelten läßt, so fiele die Antwort freilich schwer. Ist ihr Geist entwickelter, ihr Gefühl feiner, ihr innerer Wert größer? Kaum. Der Zufall des Geschickes, nichts weiter, hat sie über jene gestellt, die sie nun erbarmungslos martert. Ja, es gibt einen Punkt, in dem das arme Dienstmädchen seiner reichen Herrin überlegen ist: es verdient sein Brot und steht auf eigenen Füßen, während diese ein parasitisches Geschöpf ist, dessen Leben Nichtigkeit über Nichtigkeit füllt. Kleider, Küche, Klatsch bilden ihren Horizont und sind die Ereignisse und Interessen ihres Tages.

Die Zwecklosigkeit ihres Daseins ertödtet die Schaffenslust, die ihnen etwa angeboren wäre. Bemerkt man ja auch an alten Junggesellen, daß sie kleinlich und zanksüchtig werden wie die Weiber, und doch gehen sie nicht, wie diese, völlig auf in dem Alltagskram, sondern haben in der Regel einen Beruf. Was aber bleibt der Frau zur Geist- und Herzstärkung neben ihren Wirtschaftssorgen? Die Kunst, wenn sie Sinn dafür hat. Aber ist dieser Sinn denn wirklich erschlossen

worden, um eine Quelle des Genusses und der Erbauung sein zu können? Herrscht nicht auch hier die Mode, die es für fein erklärt, sich als Schöngeist zu geben? Man plappert bei Thee und Kaffee Zeitungskritiken über Theater und Konzerte nach, oder — noch schlimmer — gibt gespreizt das anmaßende Urtheil der eigenen Unwissenheit zum besten; man klatscht über Kunst und Künstler wie über andere Dinge.

Bei weitem die meisten aber fühlen sich nichts weniger als gedrückt durch die Armseligkeit ihrer Existenz, sondern kommen sich Wunder wie wichtig und thätig vor. Was für Sorge, was für Arbeit bereitet der Haushalt! Wo die Kraft hernehmen, den geselligen Verpflichtungen zu genügen! Alle die Zahllosen, die sich jährlich in so und so viel Bädern von den Strapazen der Ueberanstrengung erholen müssen, würden große Augen machen, wenn man ihnen sagte, daß der Kern ihres Lebens der Müßiggang und der Inbegriff ihres Daseins die Zwecklosigkeit ist.

Ohne oder für eine äußerst geringe Gegenleistung verzehren sie, was die Männer erwerben; der einzige Fall, in dem es nicht für beschämend gilt, stets nur zu nehmen, und eine Ausnahme in dem großen Naturgesetze, daß jedes Geschöpf seinen Kampf um's Dasein kämpft. Man fragt sich verwundert, warum der Mann ein Herkommen unterstützt, das ihn so offenbar schädigt. Nicht aus Großmuth oder Schonung, sondern in Folge eines Mißverstehens des eigenen Vortheils, und aus Geringschätzung des Weibes. Die Inferiorität der Frau verhilft ihm zu billig erworbener Ueberlegenheit, während er klugerweise von dieser Inferiorität nichts erwarten oder fordern kann. Nur ein Thor verlangte von dem Papagei im Käfige, daß er für sich sorge. Thut er nicht das Seine, wenn er durch sein schönes Gefieder und ein angelerntes Kunststückchen erfreut? Wessen Mittel nicht zur Ernährung eines Papageis reichen, darf sich eben keinen halten. So sind auch die Frauen der wohlhabenden Klasse eine Art Luxusartikel im Leben des Mannes. Sie sind die Lilien auf dem Felde, die nicht nähen und nicht spinnen — es wäre denn das Gewebe müßiger Launen und Listen — und die der Herr dennoch kleidet. So müssen sie es sich auch gefallen lassen, daß er ihr Herr sei.

Die Reform der äußeren Lage der Frau wird erst möglich durch die Reformirung ihres Inneren. Sie muß selbständig in ihrem Geist und Charakter werden, ehe sie es in ihrer Lebensstellung sein kann und darf.

Erziehet eure Mädchen zur Thätigkeit, statt sie, wie bisher, planmäßig zum Nichtsthun und Nichtssein anzuhalten; stellt sie an innerem Werte dem Manne gleich, auf den sie bis jetzt in ihrer materiellen und moralischen Existenz angewiesen waren, macht sie ihm ebenbürtig an Energie des Wollens, Wissens und Könnens, und die soziale und politische Gleichstellung wird sich von selbst ergeben.

Die Mutter, die in der Erkenntnis dessen, was sie unter besserer Anleitung selbst hätte werden können und sollen, ihre Kinder zu dem heranbildet, was ihr versagt blieb, thut unendlich mehr für die Emanzipation des Geschlechtes als jene, die Reden und Versammlungen hält.

Die Frauenfrage ist eine Bildungsfrage. Eine vernünftige Erziehung, die die Entfaltung des Geistes wie des Herzens, die naturgemäße Entwickelung des Gemüthes wie des Leibes gleichmäßig berücksichtigt, ist das einzige Mittel zur Befreiung des Weibes. Eine solche Erziehung wird vor allem mehr das Praktische in's Auge fassen; sie wird Pünktlichkeit und Ordnungssinn und ein strenges Pflichtgefühl in dem Mädchen wecken und es für das wirkliche Leben ausrüsten, in das sie als Tochter, Gattin und Mutter thätig eingreifen soll. Sie wird seinen Blick für die realen Verhältnisse schärfen, seine Urtheilsfähigkeit entwickeln und es vor allem mit jenen physikalischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen ausstatten, die der Frau, der die Gesundheitspflege der Familie obliegt, am unentbehrlichsten sind. Ein Kurs über Krankenpflege und erste Hilfe ist wichtiger als die meisten schöngeistigen und manuellen, wichtiger selbst als kulinarische Fertigkeiten.

Fürs Erste soll nichts weiter gefordert werden, als daß die Erziehung den Mädchen dieselben Vortheile biete, die sie den Knaben gewährt; daß sie ihnen, wie jenen, einen Begriff von der Kostbarkeit ihrer Zeit beibringe und sie lehre, daß auch sie eine Aufgabe im Leben zu erfüllen hätten. *Jedes Mädchen sollte, wie jeder Jüngling, zu einem Berufe erzogen werden.*

Die Frau war bis jetzt theils unfähig zur Arbeit, theils schämte sie sich ihrer, weil ihr Nichtsthun mit Rang und Reichthum identisch schien. Die Erziehung muß sie dazu bringen, sich des Müßigganges und eines zwecklosen Daseins zu schämen. Sie muß aus Ehrgeiz, aus Thätigkeitsdrang zu einer Beschäftigung greifen, wie es die Söhne reicher Häuser thun, wenn sie keine Taugenichtse sind. Die Arbeit soll der Stolz des Weibes wie des Mannes sein und die Wahl eines Berufes bei dem heranwachsenden Mädchen etwas so Natürliches und Selbstverständlichrs werden, wie bei dem Jüngling.

Ihre persönliche Neigung und Befähigung bestimme die Thätigkeit, die sie ergreift. Die geistig Beanlagte, Lern- und Lehrbegierige greife zum Studium. Die Hörsäle und Lehrkanzeln werden sich der Frau erschließen, sobald sie den Beweis ausreichender Kenntnisse erbringt, und sobald der Ernst ihres Strebens die Befürchtung ausschließt, die Würde des Studiums könnte zum spielenden Zeitvertreibe mißbraucht werden. Aber es müssen ja nicht alle Medizin oder Philosophie studiren. Den Frauen stehen vorläufig nur wenige Berufszweige offen; das wird sich ändern, sobald sie im Stande sind, ihre Befähigung nachzuweisen.

Die Ersten, die sich der Gegenströmung zum Trotze durchsetzen, kämpfen den harten Kampf, der das Loos aller Pionniere ist. Das Mädchen, das heute nur annähernd so viel leistet, als ein Durchschnittsmann, bekundet ein unverhältnismäßig größeres Maß von Begabung, Muth und Charakterstärke, denn sie muß durch Selbsterkenntnis und Energie erst erobern, was ihm durch Schule, Erziehung und Vererbung von selbst zufällt. Alle bestehenden Verhältnisse, die ihn fördern, bedeuten ebenso viele Hemmnisse auf ihrem Wege. Und hat sie sie endlich bestanden und ihr Ziel erreicht, so bringt man ihr Mißtrauen und

größte Strenge entgegen; denn sie ist nicht nur ein Neuling, sondern sie ist auch erblich belastet durch jahrhundertelange Verwahrlosung. Sie wird tadellos in jeder Beziehung sein müssen, um sich zu behaupten. Und erst wenn sie siegreich aus der Prüfung hervorgegangen, wenn sie bewiesen, daß sie die Kinderschuhe vertreten hat, wird sie verdienen, ernst genommen zu werden, und wohl oder übel wird die Welt sich daran gewöhnen, sie in den mannigfaltigsten Berufszweigen thätig zu sehen. Warum sollte die Frau nicht Apotheker und Chemiker sein können? Warum sollte sie ihr Verständnis für den Komfort des Hauses und ihren Schönheitssinn nicht als Architekt verwerten?

Ist Wissen und Können unter den Frauen erst eine alltägliche Sache geworden, so wird von selbst der lächerliche Bildungsdünkel schwinden, den die Halbbildung jetzt als schlimmste Frucht in den Mädchenköpfen erzeugt. Eine andere selbstverständliche Folge der allgemeinen Berufswahl wird die sein, daß, wie unter den Männern, so auch unter den Mädchen nur ein Bruchtheil studiren wird. Die Mehrzahl wird zum Handwerk und zum Kunsthandwerk greifen. Warum sollte die Frau weniger geschickt sein, mit dem Hobel und der Ahle als mit der Nadel umzugehen? warum sollte sie nicht Buchbinderei, Photographie oder Gärtnerei betreiben?

Welchen Beruf aber auch ihre Wahl treffe und wie immer ihr Leben sich gestalte, die plan- und zweckmäßige Thätigkeit und die Schulung, die jeder Beruf erfordert, wird ihr unter allen Umständen zum Segen gereichen. Das tägliche Brot muß, wenn es munden soll, auf irgend eine Weise verdient sein, gleichviel auf welche. Jede Thätigkeit, geistige oder Handarbeit, Arbeit in einem Amte, in der Werkstatt oder im Hause, alle und jede ist ehrbar und trägt ihren Lohn in sich. Dem Mädchen, das auf den Erwerb nicht angewiesen ist, wird der ideale Nutzen der Arbeit zu Gute kommen; die Thätigkeit wird ihrem Leben einen frischeren Puls geben und sie an Geist und Körper kräftigen. Denn physische und geistige Trägheit gehen Hand in Hand; mit der Faulheit wird auch die Denkfaulheit, die heute ein trauriges Privilegium der Frau ist, verschwinden. Und ein zweites Vorrecht, das man ihr — und in noch höherem Grade den Thieren — einräumte, wird dann gleichfalls gegenstandslos werden: das Vorrecht, ihren momentanen Impulsen zu folgen, ohne sich und anderen über das Warum ihres Handelns eine andere Rechenschaft zu geben als das despotische: Eben darum! oder: weil es mir gestern so beliebte und heute so. Konsequenz wird man erst dann vom Weibe fordern dürfen, wenn es sich eines Widerspruches in seinem Denken und Handeln, als einer geistigen Lücke, schämen, wenn es fühlen wird, daß es sich durch eine Inkonsequenz, wie Trotz und Launenhaftigkeit sie erzeugt, selbst etwas vergibt.

Die falsche Erziehung hat den Willen der Frau, der den Männern unbequem schien, vernichtet. Aber als sie selbst nicht mehr wußte, was sie wollte, nahm sie ihre Zuflucht zur Willkür ihrer Laune, die für ihre Umgebung ein Elementarereignis von höchster Wichtigkeit wurde, unberechenbar, unabwendbar, fürchterlich, dessen man doch von Zeit zu

Zeit gewärtig sein mußte. Kamen die drohenden Anzeichen, so that der Geängstigte, was er konnte, das Unheil zu beschwören. Je nach dem Alter der Schönen war es das Zuckerwerk, das man dem übellaunigen Kinde reicht oder der Kuchen, den man dem Cerberus hinwirft. Die tyrannische Gewalt, die ein seinen Impulsen willenlos gegenüberstehendes Geschöpf auf seine Umgebung ausübt, während es selbst der Sklave seiner Erregungen ist, wird verschwinden, sobald das Weib sein Gemüthsleben mit starkem und freiem Willen regelt. Die Kraft, die sich jetzt als Eigensinn äußert, wird dann zur überlegten Energie werden, welche beharrt, wo es am Platze ist und sich fügt, wo es ziemt. Der Hochmuth, dem alles Gebotene zu wenig schien, wird zum Stolz werden, der sich selbst nicht genug thut, und die Rücksichtslosigkeit, die sich in dem ewigen Fordern- von Rücksichten äußerte, wird verschwinden, wenn dem Weibe einst eigenes Zartgefühl und vernünftiges Erwägen die Schranken ziehen, die es respektirt.

Erst wenn die Zeit kommt, da die Frau wirklich etwas weiß, wird sie nicht mehr Alles am besten wissen; erst wenn sie die Fähigkeit verständigen Urtheilens und Rathens erworben hat, wird sie den Schwerpunkt ihrer geistigen Macht nicht mehr im Widerspruche und in der Intrigue finden. Die Unselbständigkeit des Weibes hat es bisher nichts weniger als lenksam oder gefügig gemacht. Sein undisziplinirter Geist gehorchte weder dem eigenen, noch einem fremden Willen. Wohl war er leicht bestimmbar, aber er stand allen Einflüssen offen, und so wußte man nie, wessen man sich zu verstehen hatte. Erst die Frau, die eigenen, festen Grundsätzen folgt, wird sich und Anderen treu sein, und man wird auf sie zählen können. Nicht was „die Leute sagen" oder was „der oder jene auch thut" wird ihre Richtschnur sein; sie selbst wird für ihr Thun und Lassen einstehen. Es war das Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit, welches die Frau bisher jeder Verantwortlichkeit so ängstlich aus dem Wege gehen und sie stets einen Sündenbock, gleichviel ob ein Ding oder einen Umstand, suchen ließ, dem man selbstbegangene Schuld zur Last legen konnte. Sie war wie das Kind, das den Tisch schlägt, an dem es sich stößt. Nur ein starker Geist nimmt seine Schuld auf sich, wie anderseits nur ein solcher es verschmäht, mit kleinlichen oder zweifelhaften Erfolgen zu prahlen oder andere zu beschämen.

Das zu einem thätigen, vernünftigen Menschen erzogene Mädchen mit disziplinirtem Geist und Charakter wird seine Jugendjahre nicht damit hinbringen, auf den Mann zu warten, der es heimführen soll. Es wird sich selbst sein Heim geschaffen haben, sein eigenes, trauliches, zufriedenes Heim. Der Mann wird nicht mehr das offene oder heimliche Ziel seines Strebens und den einzigen Inhalt seines Daseins bilden. Während bisher nicht nur die Gefallsüchtige, die ihn anlockte, sondern auch die Spröde, die ihm auswich, dem Manne gegenüber niemals ihr Geschlecht vergaß, wird das unabhängige Mädchen im Stande sein, mit ihm als Mensch und Mensch zu verkehren. Das kindisch läppische, befangene oder herausfordernde Benehmen des Weibes dem Manne gegenüber wird der Würde freien Anstandes, dem Be-

hagen eines ungezwungenen Verkehres weichen, wenn das Mädchen nicht mehr unter der Vorstellung heranwächst, daß es die reizende und verbotene Frucht sei, die vor dem Manne gehütet werden müsse. Die gute Sitte, in jedem männlichen Individuum den Strauchdieb zu wittern, hat wie keine andere die Roheit des Mannes gefördert und seinen Respekt vor dem Weibe untergraben, während sie dessen Aufmerksamkeit durch die übertriebene Vorspiegelung einer Gefahr spannte, die es entweder übermächtig fesselte oder ihm in gleichem Grade Abneigung und Scheu einflößte. Allerdings mochte die strenge Sonderung von Männlein und Weiblein nicht ganz überflüssig sein, so lange im Verkehre der Geschlechter der Frau wie dem Manne ausschließlich die äußere Persönlichkeit des Anderen vorschwebte.

Ein freundschaftlich harmloser Umgang der Geschlechter, der auf geistiger Antheilnahme, auf Arbeitsgemeinschaft und inniger Kameradschaft, ohne Einmengung sinnlicher oder tieferer Herzensmomente beruht, wird erst möglich, wenn die Frau intellektuelle Interessen und ein selbständiges Geistesleben hat, an dem der Mann theilnehmen kann. Daß ein solcher Verkehr, die edelste Blüte einer vorgeschrittenen Kultur, unter allen Umständen das Leben aller Betheiligten erhöht und verschönt, liegt auf der Hand.

Findet sich nun der Rechte, und das Mädchen heiratet, so wird sie an der Tüchtigkeit, zu der sie erzogen worden, an der geistigen und manuellen Geschicklichkeit, die sie erworben, eine bessere Aussteuer in die Ehe bringen als an der Mitgift, die sie etwa besitzt.

Viele Männer mit bescheidenem Einkommen, die jetzt nicht in der Lage sind, zu heiraten oder nach ihrem Herzen zu heiraten, werden das Mädchen, das sie lieben, heimführen können, wenn die Frau das Ihre zum Haushalte beisteuert, ohne daß ihre Arbeit ein schlechtes Licht auf den Gatten würfe, der sie duldet. Auch wird die Frau, die mit Selbsterworbenem umgehen gelernt, weniger willkürlich mit dem Eigenthume des Mannes schalten, als dies jetzt so häufig geschieht.

Aber selbst wenn es die Verhältnisse fügen, daß das Mädchen bei seiner Heirat ihren Beruf aufgibt, wird das, was sie gelernt und vor Allem die Disziplin, die sie erfahren, doch niemals verloren sein. Die Gewohnheit hat ihr Thätigkeit zum Bedürfnis gemacht, und dies erst befähigt sie, ihre Pflichten gegen Mann und Kind zu erfüllen, der großen Aufgabe gerecht zu werden, welche die Natur ihr stellt, und der weder ein inferiorer, fauler und verdummter Geist, noch ein geschwächter Körper gewachsen ist.

Wie viele Mütter haben einen Begriff von den Pflichten, die sie übernehmen, wenn sie Kinder zur Welt bringen? Glauben nicht die Meisten, sie hätten das Ihre gethan, sobald sie sie ins Leben gesetzt? Widmen sie sich der physischen und moralischen Pflege der Kleinen? Nein! Denn, wo nähmen sie die Kraft des Körpers und des Geistes her, welche diese Pflege erfordert? Sie bleibt bezahlten, unwissenden Dienstleuten überlassen. Unterrichten sie ihr Kind, wenn es heranwächst, suchen sie sein Herz, seinen Geist zu bilden? Nein! Denn, wo nähmen sie das Wissen, die Selbstbeherrschung und Ueberlegung her, die Unter-

richt und Erziehung voraussetzen? Es ist besser und bequemer, sie gemietheten Lehrern und Gouvernanten zu überlassen. Fremden muthet man zu, was der höchste Lebenszweck einer Mutter wäre und behandelt sie dafür geringschätzig, als Untergebene. Die arme Frau theilt ihr geringes Eigenthum und ihr dürftiges Leben mit ihrem Kinde; die reiche, die mehr zu bieten hätte, entzieht sich dem ihren, denn sie hat nicht gelernt, daß Pflicht und Schuldigkeit in erster und Vergnügen und Anregung in zweiter Linie kommen.

Wie viele Frauen haben einen Begriff von den Pflichten, die sie übernehmen, wenn sie in die Ehe treten? Wie viele werden sich darüber klar, daß die Ehe ein sozialer Vertrag ist, der beide Theile zu gleicher Verbindlichkeit verpflichtet? Glauben nicht die meisten ihre Pflicht gegen den Mann erfüllt zu haben, wenn sie seinen Namen und Titel führen und die Vortheile seiner Lebensstellung ausbeuten, auf die sie, auch wo es nicht die Liebe ist, die sie verblendet, gewöhnlich eitler sind als der Mann selbst, obzwar sie bei dem Mangel an eigenem Urtheile seinen Wert auf Treue und Glauben hinnehmen müssen. Aber jede ernste Theilnahme an seinem Sorgen und Schaffen wird als „keine Weibersache“ abgelehnt. In tausend Alfanzereien machen sie „die Rechte der Gattin“ geltend, aber von dem, was ihr wahres Recht wäre, von einem Mitkämpfen, Miteinstehen, sich Mitopfern für die Interessen des Mannes, wissen sie nichts.

Nur die im wahren Sinne des Wortes gebildete Frau wird mit dem Bewußtsein ihrer Pflichten auch die Kraft haben, ihnen nachzukommen, und sie wird ihren Kindern eine Mutter, ihrem Manne eine Gefährtin, ihrem Gesinde eine Herrin sein, streng und dennoch voll Nachsicht und Milde, denn die hämische Freude der Sklavin, ein noch geringeres Geschöpf ihre zweifelhafte Ueberlegenheit fühlen zu lassen, wird nicht mehr die Triebfeder ihres Handelns sein.

Alle die Fehler, die man als spezifisch weibliche bezeichnet, sind ja nichts Anderes als K n e c h t e s e i g e n s c h a f t e n und müssen verschwinden, sobald das Weib, innerlich befreit, dem Manne durch eine ebenbürtige Erziehung moralisch gleichgestellt ist.

Die vielgetadelte U n b e s t ä n d i g k e i t des Weibes war, wie die des Kindes, eine Folge der Leere und Schwachheit des schwankenden Geistes, der seinen Schwerpunkt noch nicht gefunden. Ihr Eifer wird aufhören, Strohfeuer zu sein, ihre Bewunderung wird nicht in Exaltation und ihre Neigung nicht zur Marotte ausarten, wenn sie gelernt haben wird, sich selbst zu prüfen und ihre Kraft zu wägen. Einmal an Selbstbeherrschung gewohnt, wird sie ihrem Temperamente nicht die Zügel schießen lassen, sobald der äußere Druck der Bevormundung nachläßt.

Die Frau wird der V e r s t e l l u n g s k u n s t, deren man sie so häufig zeiht, entsagen, wenn ihre Abhängigkeit sie nicht mehr zwingt, Anderen nach dem Munde zu reden, wenn sie im Bewußtsein ihrer Persönlichkeit nicht mehr ängstlich in den Schutz der Sitte, des Herkommens und der herrschenden Meinung flüchtet. Ist sie erst ein freies Individuum, so wird sie auch den Vorwurf, stets nur gezwungen

eigene Fehler oder fremde Größe anzuerkennen, zu Schanden machen; denn Ehrlichkeit und Wohlwollen sind die Kennzeichen freier Naturen.

Man hält der Frau ferner Mangel an Rechtssinn vor; man klagt, daß sie unbillig gegen Untergebene sei, geneigt, ihren Vortheil auszubeuten, daß sie nicht energisch genug für ihr gutes Recht einstehe, daß sie keinen Sinn habe für Subordination. Aber ist das Rechtsgefühl nicht bei Völkern wie bei Individuen ein Merkmal hoher Kultur? Nur bei vorgeschrittener Civilisation verschwindet das Recht des Stärkeren, wird Rachsucht und Unverträglichkeit im Zaum gehalten. Gezwungen frohnt der Knecht und eignet sich an, wessen er habhaft werden kann, lauert auf den Moment der Wiedervergeltung und kühlt seinen Trotz, Händel suchend mit seinen Mitknechten. Wie dürfte man von der Frau in ihrem jetzigen Zustande erwarten, was einen Höhepunkt der geistigen Entwicklung bedeutet, was nur eine Blüte der Freiheit ist: Theilung der Macht aus eigenem Antriebe, selbstwilliges Entsagen zu Gunsten eines Andern? Erst die Frau, die sich ihrer inneren Würde bewußt ist, wird aufhören die Herrin zu spielen, erst die, die in ihrem inneren Reichthume aus dem Vollen schöpft, wird es verschmähen, nach jedem kleinen Vortheile zu schnappen.

Ein anderer Fehler, dessen man das weibliche Geschlecht beschuldigt, lautet: Mangel an Gemeinsinn. Es heißt, sie hätten keinen Esprit de Corps. Wie das Sprichwort sagt: Ein Mann für Alle, so könnte es auch sagen: Ein Weib gegen Alle. Sie treten nicht für einander ein, sie haben kein Gefühl für die Ehre des Geschlechtes. Im Gegentheile. Wo ein Mann das Weib als solches angreift, nehmen die Frauen gewöhnlich für ihn Partei, bestärken ihn in seiner schlechten Meinung und fühlen nicht, daß seine Beleidigung des Geschlechts jede Einzelne mittrifft. Man findet es schmeichelhaft, eine Ausnahme in der Geringschätzung zu bilden, die der Mann den Weibern im Allgemeinen zu Theil werden läßt; jede möchte seine gute Meinung für sich allein und mißgönnt sie den andern. Wie Sklaven buhlen sie um die Gunst des Herrn. Vielleicht auch, daß sie selbst nur zu gut wissen, wie es in Wahrheit um sie bestellt ist, und welche Meinung sie verdienen. Erst wenn die Frau, sich ihres inneren Adels bewußt, keine Nebenbuhlerin mehr zu scheuen hat, kann sie den Stolz ihres Geschlechtes besitzen und zur Schau tragen.

Man erhebt schließlich den Vorwurf wider das Weib, es habe kein Herz für das große Ganze, für die Menschheit und ihre Interessen; es gehe im Kleinen, im Einzelnen auf, seine nächste Umgebung absorbire sein Leben. Der Mann opfert der Welt seine Liebe; die Frau ihrer Liebe die Welt. Aber war bisher nicht die Liebe die einzige große und edle Leidenschaft, in der sie ihre Begeisterung bethätigen konnte? Hemmten nicht die engen Mauern ihres kleinen Kreises den Blick ins Weite, war ihre Welt nicht beschränkt, ihr Horizont knapp umgrenzt? Wie sollte ihr Herz dem Vaterlande gehören, da sie nur ein Vaterhaus kannte? Wie sollte es dem Volke schlagen, da sie keine Fühlung mit dem Volke hatte, vor dem sie von Kind auf ängstlich abgesondert wurde? Erschließt das Auge und das

Herz des Weibes, und die Welt wird darin Raum haben. Was bisher Ausnahmen unter den Frauen bewiesen, wird zur allgemeinen Regel werden.

Die auf eine solche Stufe der Menschenwürde gehobene, zu einem selbständigen „Ich" geadelte Frau wird nicht mehr die Null sein, die nur der vorgesetzte Nennwert des Mannes zu dem macht, was sie gilt. Sie wird nicht mehr in geistiger und materieller Hinsicht von ihm abhängen, sondern ihm als eine eigene Persönlichkeit in freigewählter Thätigkeit, als treue Gehilfin und tüchtige Beratherin desto segensreicher zur Seite stehen; nicht mehr auf den Schein einer Autorität pochend, die sie dem Wesen nach nie besessen, sondern, als ihr Frauenrecht, einzig Antheil fordernd an seiner menschlichen Existenz voll Pflichten und Freuden. Sie wird nicht mehr wie bisher Sandkörner hüten und sich ihren Reichthum entgehen lassen.

Die wahre Ebenbürtigkeit der Gatten ist es allein, die zu jener Gegenseitigkeit des Verhältnisses, jenem Ineinanderwachsen der Sorgen und Interessen, jener auf Hochschätzung und Vertrauen gegründeten Neigung führt, die die Grundbedingung jeder glücklichen Ehe ist, weil nur sie Dauer und Bestand hat. Wie weit entfernt ist sie von der Ebenbürtigkeit, die heutzutage gilt, wenn das verwöhnte Zierpüppchen aus reichem Hause, als „gute Partie" für einen Mann bezeichnet wird, der aus eigener Tüchtigkeit zu Stellung und Ansehen gelangt ist und in Wahrheit hoch über ihrem geistigen Niveau steht.

Worauf es vor Allem ankäme, wäre: Die Männer zu überzeugen, daß ihre eigene Befreiung mit der des Weibes Schritt halten wird, dessen Spielball sie häufig in unwürdiger Weise waren.

Man möchte ihnen mit „Figaro's" Worten zurufen:

„Ach, öffnet eure Augen,
Blinde, bethörte Männer,
Und sehet wie das Weibervolk
Euch durch Bezaub'rung täuscht!
Sie, die ihr so vergöttert,
Sie sind der reichen Opfer,
Sie sind des theuren Weihrauchs
Wahrhaftig gar nicht wert
Sie fangen durch Hexerei
Und martern das Herz,
Sie locken zum Abgrund
Durch Sirenengesang.
Die Hand rupft euch Federn aus,
Die euch so freundlich streichelt;
Ihr Irrlicht verleitet euch
Und stürzt euch dann in Gruben;
Wie Rosen sind sie lieblich,
Doch auch wie sie voll Stacheln ꝛc."

Wahrlich, so viel wie die Frau selbst hätte der Mann zu gewinnen, wenn er nicht mehr ihr einziges Mittel zum Zwecke wäre, wenn nicht mehr jede, die über das kleine Herrschergebiet der Küche, der Mode und des guten Tones hinausstrebt, ihn als Leiter zu höherer Machtentfaltung benützen würde; wenn endlich nicht mehr geheiratet werden müßte um jeden Preis.

Das Mädchen, das die Erziehung in den Stand gesetzt hat, sich selbst zu ernähren und zu schützen, das eine Lebensthätigkeit und einen Lebenszweck hat, wird nicht mehr nöthig haben, sich dem ersten Besten, d. h. dem ersten Schlechtesten, an den Hals zu werfen, nur um nicht allein in der Welt zu stehen und der Schmach des alten Jungfernthums anheimzufallen. Das freie Mädchen wird weder Reichthum, noch Stellung, noch Schutz, noch irgend einen Vortheil durch die Ehe erkaufen, denn ihr offener Geist wird sich dessen bewußt sein, daß dieses Feilbieten ihrer Person mit dem Ringe nur ein besseres, im Grunde aber dasselbe Geschäft ist, das die tief verachteten und gemiedenen Schwestern von der Straße betreiben, die ja wohl alle gern den in der Gesellschaft so schwer wiegenden kleinen Goldreifen mit in den Kauf nähmen, wenn es ihnen gelänge, ihre Ware so hoch anzuschlagen.

Die Ehe als Versorgung wird aufhören. Und fürwahr, es war mitunter ein hartes Brot, das den Mädchen in dieser Versorgung zu Theil wurde, härter und schimpflicher als das in schwerer, aber rechtschaffener Arbeit erworbene. Das freie und selbständige Mädchen wird sich als alles Andere, denn als Eheweib verdingen und kein Wohlleben mit seiner Person bezahlen. Es wird auch der Nothwendigkeit überhoben sein; denn es wird seinen Hunger stillen und seinem Leben einen Inhalt geben können, ohne sein Herz zu opfern.

Wie heut der Mann eine verächtliche Rolle spielt, der eines äußeren Vortheiles wegen heiratet, so künftig auch das Mädchen, wenn es, mit gleich starkem Charakter ausgerüstet, auch auf gleiche Strenge des Urtheils Anspruch machen kann, und seine Schwäche und Unselbständigkeit keine Entschuldigung mehr bietet. Tausend unglückliche Ehen werden auf diese Weise verhindert werden, die nicht verdienten, glücklich zu sein, weil bei ihrer Schließung ein äußeres Motiv und nicht die Stimme des Gefühles das entscheidende Wort sprach.

Die Poesie des Herzens, die Blüte des Daseins, der Gipfelpunkt des physischen Lebens, die Vereinigung der Geschlechter, wird, durch keine erniedrigende Beimengung des Nutzens oder Vortheils mehr beeinflußt, einzig und allein der Liebe dienen. Und sie, die kein Mein und Dein, kein Geben und Nehmen, keinen Spenderhochmuth und keine Beschämung des Empfanges kennt, wird die Menschen in die Ehe führen, in der Mann und Weib zu höherer Einheit verschmelzen.

Ist das Mädchen erst ein selbständiges Wesen, das, wie heut nur der Mann, ein Opfer an persönlicher Freiheit bringt, indem es heiratet, so wird es allein dem mächtigen Zuge seines Herzens nachgeben, wenn es in die Ehe tritt, und wo dieser fehlt, vorziehen, sich an kein anderes Wesen zu binden. Mit dieser Wahlfreiheit der Mädchen wird zugleich die Lächerlichkeit und das Elend des alten Jungfernthums zum Märchen werden. Das Mädchen, das nicht ausschließlich für den Mann erzogen worden und seine Jugendjahre nicht ausschließlich der Vorbereitung auf seinen Antrag gewidmet, wird seinen Lebenszweck nicht verfehlt haben, wenn dieser Antrag ausbleibt. Die Angst, auf Freunde und Verwandte angewiesen zu sein, wird zu nichte, sobald

ein Mädchen sich selbst durch's Leben zu helfen vermag. Und wo das Geld keine Rolle spielt, wird die Thätigkeit und der frohe Muth, den sie erzeugt, jenes Gefühl der Ueberflüssigkeit, der trostlosen Leere, nicht aufkommen lassen, das so häufig das Gemüth alter Mädchen verbittert. Tausende, die bei der statistisch nachgewiesenen Ueberzahl der weiblichen Geburten zur alten Jungfer und somit zu einem traurigen, zwecklosen Vegetiren verurtheilt sind, würden gerettet durch die Befähigung zur Arbeit und könnten nützliche Mitglieder der Gesellschaft sein, der sie jetzt zur Last fallen. Welch ein Widerspruch, diese Vergeudung an Kraft, in einem Jahrhundert, das so sehr auf Ersparnis und Ausbeutung bedacht ist!

Die angeblichen Verehrer des weiblichen Geschlechtes eifern gegen eine Vermännlichung der Frau. Der Grundbegriff, für den sie sich einsetzen, ist falsch. Es handelt sich um keine Vermännlichung, sondern um eine Vermenschlichung der Frau.

Ein plötzliches Loslassen der äußeren Fessel treibt die lange Geknechtete und geistig Unfreie zur Ausschweifung und Zügellosigkeit und erzeugt das ruchlose Zwitterwesen der „emanzipirten Frau", die, von allen Fehlern ihres Geschlechtes nichts weniger als befreit, sich, wie die Wilden im Verkehre mit Kulturvölkern, noch die des Mannes dazu aneignet. Aber welche große Neuerung hätte nicht Uebertreibungen, Auswüchse und Gräuel in ihrem Gefolge, die erst verschwinden, wenn die Macht der Gewohnheit wieder Alles in's rechte Geleise gebracht. Nicht rasch und plötzlich wird das Weib sich erheben; das Kind muß allmälig zur Selbständigkeit erzogen werden; setzt ihr es auf die Straße, und sagt: nun sei frei! so fällt es allen Uebeln und Lastern zur Beute.

Eine andere Einwendung gegen die Befreiung der Frau lautet: sie zerstöre die Poesie der Weiblichkeit und die Poesie im Verkehre der Geschlechter.

Unleugbar vernichtet die zunehmende Selbständigkeit des Weibes das Märchen vom Blümchen Wunderschön, das der Mann sich auf der Lustpartie pflückt, das er, wenn er gewissenhaft ist, in's Wasser steckt, oder gar „mit allen den Würzlein" ausgräbt und „in den Garten am hübschen Haus" verpflanzt, und das er, wenn ihm der Sinn anders steht, des Abends gedankenlos wegwirft, da Farbe und Duft des Blümleins verflogen. Dieses holde Märchen wird freilich wenig Anwendung auf das Mädchen der Zukunft haben, das sich weder pflücken, noch verpflanzen, noch wegwerfen lassen, mit dessen passivem Pflanzendasein es überhaupt zu Ende sein wird.

Aber daß es darum mit der Poesie der Weiblichkeit und der Liebe zu Ende gehen müßte oder auch nur könnte? Schwach wäre es um unsere Ideale bestellt, vermöchte eine Wendung im Leben ihnen den Garaus zu machen.

Was ist denn Weiblichkeit? Verkörpern sie jene Mädchen, die in Acht genommen werden vor dem Anblicke des Elends, von dem häufig der Schmutz des Lasters nicht zu trennen ist, und die bewahrt werden vor jeder rauhen Berührung, welche den Blütenstaub von der holden Blume streifen könnte? Jene weltfremden, unnatürlichen Puppen, die

im Ueberfluß aufgewachsen, nicht ahnen, was die Entbehrung ist; die, ängstlich gehütet, keine Versuchung kennen gelernt; die hart und ungerecht gegen das Elend sind, weil sie nicht wissen, wie der Mensch in Jammer und Schuld geräth? Ist die Unwissenheit oder vielmehr die Heuchelei der Unwissenheit über natürliche Dinge und Vorgänge, die sie zur Schau tragen, wirklich Naivetät? Sind die schwachen Nerven, die keinen Blutstropfen sehen können, die sich vor der Krankheit grauen und vor einem nackten Gliede schaudern, wirklich Zartgefühl? Nein. Das Weibische ist nur allzu lange und häufig mit dem Weiblichen verwechselt worden, und getrost darf man behaupten, das Weib werde in seiner wahren Größe erst dann erscheinen, wenn es alles Weibische abgestreift hat.

Echte Weiblichkeit, unverträglich mit jeder egoistischen Regung, schließt das Zehren von fremder Kraft aus, sie bedeutet selbstloseste, thätigste, hilfreichste Hingabe an andere. Wo immer man ihrer bedarf, zugreifen, fördern, wirken und schaffen, das ist Frauenglück; mitsorgen, mitfühlen, mitleiden, nicht in träumendem Hindämmern und selbstischer Trägheit abseits stehen und gedankenlos zusehen, wie andere sich mühen.

Nicht die, die das Köpfchen abwendet, und das Näschen rümpft, wo etwas faul ist auf ihrem Wege, sondern die da Abhilfe sucht für den moralischen Schaden, handelt weiblich im wahren Sinne; nicht die Prüde, die sich taub und blind stellt, nicht der Tugenddrache mit seiner unerbittlichen Strenge, sondern die da Milde und Erbarmen walten läßt. Weiblich ist die Seelengröße, die Unrecht erdulden und vergeben kann, weiblich aber ist auch die zähe Ausdauer, die sich eine Gasse bahnt durchs Leben; die Urwüchsigkeit, die über Schicklichkeits- und Anstandsregeln nicht das Natürliche vergißt, und der Muth, standhaft der Krankheit und dem Tode ins Auge zu sehen und die Qual ihres Anblickes zu meistern, um fremde Leiden zu lindern.

Wahre Weiblichkeit fordert größte Selbstbeherrschung, strenge Selbstzucht, Energie und Klarheit des Geistes und ein Freisein von allen kleinlichen Vorurtheilen und Rücksichten.

Und eine solche Weiblichkeit liefe Gefahr, ihre Anziehungskraft auf den Mann einzubüßen?

So lange der Mensch ein Wesen aus Fleisch und Blut ist, so lange werden die Geschlechter als solche auf einander wirken, und keine Thätigkeit des Geistes wird die Sinne ertödten. Schließlich aber ist stets dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; es wird immer noch genug Mittelmäßige und weniger als Mittelmäßige unter den Frauen geben, um jeden Geschmack zu befriedigen.

Die Einwendung, der erwählte Beruf würde die Mädchen abhalten, zu heiraten, ist wohl nicht ernst zu nehmen. Die Liebe, die Berge versetzt, sollte nicht im Stande sein, die Bande zu lösen, die das Mädchen an seine Thätigkeit fesseln? Und ist die Neigung so schwach, daß sie dies nicht vermag, wird es für alle Theile besser sein, wenn die Heirat unterbleibt.

Eine andere Befürchtung, die Frau werde jene kleinen Sorgen des Tages, die ihr bisher oblagen, verschmähen, wenn sie Zutritt zu

den großen Aufgaben des Lebens hat, es werde sich keine Magd, keine Arbeiterin mehr finden, ist nicht begründeter als die der Antisozialisten, daß es keine Kohlenträger und keine Straßenkehrer mehr geben werde, wenn Bildung und Wohlstand im Volke um sich greifen. Die Unfähigen sterben wohl niemals aus, die zu nichts Höherem taugen und ohne höheren Ehrgeiz sind; hingegen wird ein allgemein gewordenes strengeres Pflichtgefühl und die gesteigerte Arbeitslust auch diese zu größerer Thätigkeit innerhalb ihrer Sphäre anspornen. In jener fernen Zukunft aber, in der die fortschreitende Vervollkommnung des Menschen es dahin gebracht haben könnte, daß niedrige Arbeit aller unwürdig wäre, wird es der mit seiner geistigen Entfaltung schritthaltenden Erfindungskraft des Menschen gelingen, durch Maschinen verrichten zu lassen, was für ihn Zeit- und Kraftvergeudung wäre.

Die großen Grundsätze der Moral lauten gleich für Mann und Weib. Wie es für beide heißt: du sollst nicht morden; du sollst nicht stehlen, so auch für beide: du sollst nicht müßig, nicht geistig unfrei sein. In unserer nach Aufklärung ringenden Epoche ist der Obskurantismus der Frau noch ein Stück Mittelalter; in dem Jahrhundert der rastlosen Thätigkeit und fieberhaften Nützung der Zeit bedeutet die Trägheit der Frau einen Widerspruch. Das Ideal von dem zarten Weibe, das sich willenlos dem Manne fügt, zu dem Starken um Schutz aufblickt —, oder gereizt, ihn wie eine Tigerkraft anfällt —, ist längst veraltet. Denn auch die Ideale altern; aber sie sterben nicht, sondern sie verjüngen sich. Die Poesie des Harems, des Minnedienstes, der Rokoko-Galanterie sind überwundene Phasen eines und desselben Ideales, und das zwanzigste Jahrhundert setzt an ihrer Stelle das seine: das Ideal des kraftvollen, thätigen, selbständigen, dem Manne nebengeordneten Weibes.

Erst wenn die Frau sich diesem Ideale nähert, wird sie verdienen, dem Manne auch sozial gleichgestellt zu werden. Sie muß erst aufhören, zeitlebens ein thörichtes Kind zu sein, ehe sie aufhört, gerechterweise von der Vormundschaft des Vaters oder Bruders in die des Gatten überzugehen, ehe sie Anspruch hat auf das Recht freien Verfügens über ihre Person und ihr Eigenthum. Sie muß erst eine ersprießliche Rolle im geistigen oder wirtschaftlichen Leben des Volkes spielen, ehe sie eine Stimme im Haushalte des Staates fordern kann. Mit dem Bürgerrechte aber kommen auch die Bürgerpflichten. Das Einkommen der selbständig thätigen Frau wird besteuert und auch für die gerechte Forderung einer allgemeinen Dienstpflicht der Frau eine Form gefunden werden.[22])

Eine endgiltige Lösung aber kann die Frauenfrage, wie die ihr so nah verwandte Arbeiterfrage, erst erhalten, wenn jene, die sich im

[22]) Isa von der Lütt („Frauenrecht und Frauenpflichten") entwirft den gut erfundenen Plan eines der allgemeinen Wehrpflicht des Mannes entsprechenden allgemeinen Krankendienstes der Frauen, der, wie die Landwehr, im Frieden geübt, in Kriegsfällen aufgeboten wird. Ein Plan, der, wenn auch im Einzelnen gewiß mancher Modifikation bedürftig, doch im Ganzen den Eindruck macht, als könnte er verwirklicht werden.

Besitze der Macht befinden — hier die Begüterten, dort die Männer, — einsehen, daß sie in ihrem eigenen Interesse handeln, indem sie den Verkürzten von ihrem Ueberflusse mittheilen, wenn sie sich Mitarbeiter und Mitkämpfer an denen gewinnen, die ihnen bisher als Feinde entgegenstrebten oder im besten Falle passiv neben ihnen herliefen.

Allein der Sozialismus arbeitet mit falschen Mitteln, wenn er die Wohlhabenden und Gebildeten zu dem geistigen und bürgerlichen Proletariate herabzuziehen sucht, und ebenso die Emanzipation, die Miene macht, den Mann in seinen Rechten zu verkürzen zu Gunsten des Weibes. Immer empor! laute die Losung. Schafft kein Volk von Tölpeln und Knechten, sondern lauter Freie, lauter Gebildete, lauter Herren; und im Weibe keine Konkurrentin des Mannes, sondern seine rechtschaffene Waffenfreundin im Kampfe ums Dasein. Und wahrlich, die Frau wird den Umschwung in ihrem Wesen vollziehen müssen, wenn sie einigermaßen geachtet sein will in einer Zeit, die immer mehr nur das persönliche Verdienst gelten läßt und alles ererbte Gut mit immer wachsendem Mißtrauen betrachtet.

Es ist eine Arbeit auf Jahrhunderte hinaus. Viele Geschlechter werden in strenger Selbstzucht und redlichem Bemühen an sich zu bilden haben, bis in Kindern und Kindeskindern eine Spur des Erfolges zu Tage tritt. Aber wer gäbe kein Almosen, weil man die Armuth nicht ausrotten kann; wer unterließe es, sein Schärflein beizutragen zur Befreiung des Geschlechtes, weil es nur ein Tropfen im Meere ist? Die große Bewegung schreitet vor trotz alles Lärmens und Zeterns, sie entfaltet sich wie die lebensfähige Frucht, die zu Tage drängt und zu Tage kommt, gleichviel, ob ihr Wachsthum erwünscht ist oder nicht. Das Geschlecht stirbt aus, das sich in seiner Unselbständigkeit so wohl gefiel, und dem die stete Bevormundung so wohl behagte, daß es jene, die vereinzelt den Kampf um ein freies Dasein wagten, für anmaßend und hirnverbrannt erklärte und in alberner Schadenfreude über ihren Mißerfolg frohlockte. Eine lichte Morgenröthe dämmert am Horizonte des weiblichen Lebens; und schauen wir den neuen Tag nicht mehr, so kommt ein nächstes und ein abernächstes Geschlecht, bis späte Enkel sich dereinst beglückt im reinen Lichte der Freiheit regen und mit Staunen von dem Kampfe lesen, den Generationen um das Recht einer selbständigen Persönlichkeit und einer thätigen Existenz gekämpft, das ihnen altgewohnt und selbstverständlich scheint.

Genossenschafts-Buchdruckerei, Wien, VIII/2 Breitenfeldergasse 22.





Geheime Verhandlungen

und

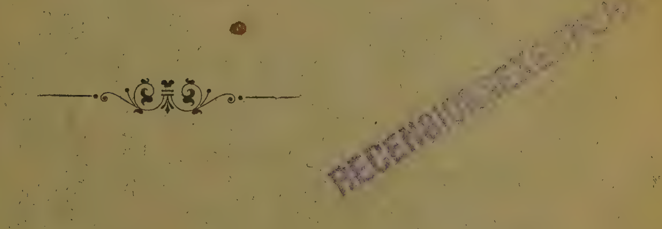
Wahrung von Geheimnissen

im gerichtlichen Verfahren.

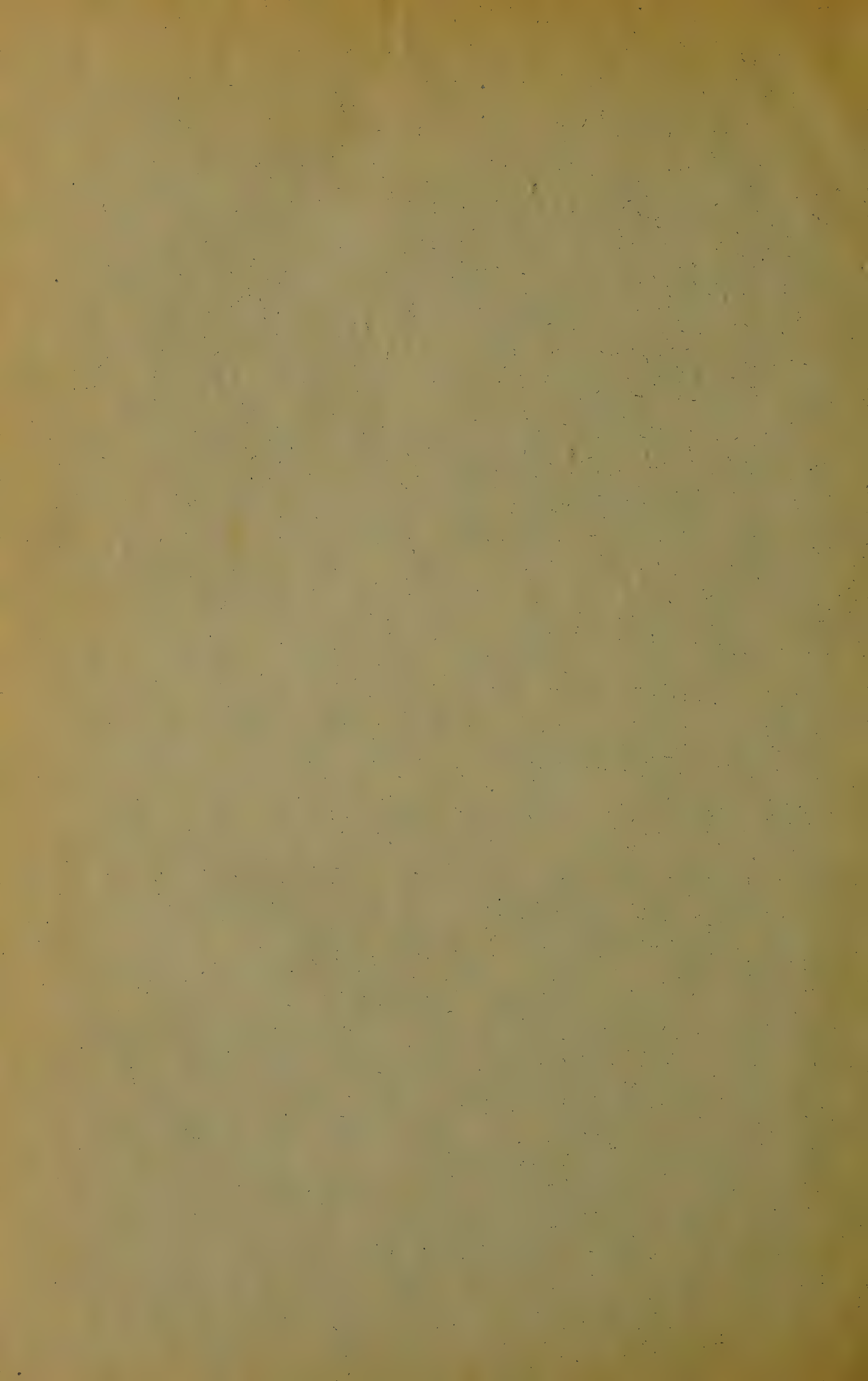
Legislative Studie

von

Dr. Otto Friedmann
a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität.



Wien 1895.
Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
I. Rothenthurmstraße 15.



Geheime Verhandlungen

und

Wahrung von Geheimnissen

im gerichtlichen Verfahren.

Legislative Studie

von

Dr. Otto Friedmann
a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität.



Wien 1895.
Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
I. Rothenthurmstraße 15.



Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung wurde der Hauptsache nach bereits in den Wiener „Juristischen Blättern", Jahrg. XXII, Nr. 38 bis 50, publicirt. Ich übergebe dieselbe hiermit wesentlich geändert und weiter ausgeführt neuerlich der Oeffentlichkeit. Es dürfte dies vielleicht in Hinblick auf die Bedeutung des Gegenstandes, welcher bisher noch keine eingehende und zusammenhängende Behandlung gefunden hat, berechtigt erscheinen. Den unmittelbaren Anlaß zu meiner Arbeit haben die dem österreichischen Reichsrath unterbreiteten Regierungs-Vorlagen einer Strafproceß-Novelle, einer Civilproceß-Ordnung, sowie auch eines allgemeinen Strafgesetzes geboten, ich habe daher überall an deren Bestimmungen angeknüpft und dieselben vorzugsweise berücksichtigt. Da jedoch die für die legislative Regelung der Materie maßgebenden Verhältnisse in allen Staaten unseres Culturkreises und namentlich im Deutschen Reiche im Wesentlichen die gleichen sind, da ich ferner auch der Gesetzgebung des letzteren stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so dürfte wohl die Studie auch unabhängig von dem Schicksale unserer Gesetzentwürfe und auch außerhalb Oesterreichs einige Beachtung beanspruchen dürfen.

An sachlichen Einwänden gegen die legislativen Vorschläge, in die ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen zusammenfasse, wird es sicherlich nicht fehlen. Mehr als diese Einwände befürchte ich indessen den Vorwurf, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen zu umfangreich und die Zahl der in denselben berücksichtigten Gesichtspunkte eine zu große sei. Diesem Vorwurf könnte ich wohl mit dem Hinweis zuvorkommen, daß wenn auf einem Gebiet complexe Interessen und Bedürfnisse sich geltend machen, und diese zum erstenmale einer eingehenderen Analyse unterzogen werden, das Ergebniß

zunächst naturgemäß ein complicirteres sein muß, ferner daß dieser Nachtheil durch die zugleich erzielte conforme Beantwortung für die verschiedenen Rechtsgebiete und Verfahrensarten bisher verschieden gelöster Fragen compensirt wird. Ich will indessen nicht verhehlen, daß es mir selbst nicht ungerechtfertigt erscheinen möchte, wenn die Sonderung der relativ gewichtigeren und weniger gewichtigen Gesichtspunkte, welche schon meine Arbeit bietet, im Interesse weiterer Vereinfachung nach fortgeführt würde. Die wissenschaftliche Vorarbeit in legislativen Fragen darf sich allerdings keineswegs damit begnügen, einzelne noch so wichtige Gesichtspunkte, welche bei einer Materie in Betracht kommen, aufzuzeigen und deren Consequenzen zu entwickeln. Sie muß auch alle entgegenstehenden Momente klarstellen und mit jenen abwägen, um zu einem sachlich correcten Resultat zu gelangen. Die weitere Aufgabe aber, dieses letztere in dem rein äußerlichen Interesse der Vereinfachung abzurunden — wenn ich mich so ausdrücken darf —, kann sie wohl, zum Theile wenigstens, den an der Gesetzgebung unmittelbar betheiligten Factoren überlassen.

Während der Drucklegung hat der vom Abgeordnetenhause eingesetzte Permanenz-Ausschuß den Civilproceß-Entwurf erfreulicher Weise bereits vollständig durchberathen. Von den beschlossenen Abänderungen betrifft jedoch eine einzige die hier behandelten Materien: der Oeffentlichkeits-Ausschluß aus Familienrücksichten wurde leider gestrichen, während jener auf übereinstimmenden Parteien-Antrag leider beibehalten erscheint. Möge es den folgenden Ausführungen gelingen, zu einer Aenderung dieser Beschlüsse beizutragen!

Wien, im Herbst 1894.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Zweiter Theil.

Die Wirkungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Die Oeffentlichkeit gehört zu jenen Gütern, die heute unterschätzt werden, weil sie gestern überschätzt wurden. Vorbei sind die Zeiten, in denen man mit einigen Grundprincipien, wie Anklagegrundsatz oder Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit schon den Proceß zu einem unfehlbaren Mechanismus gestalten zu können wähnte. Wir sind skeptischer und nüchterner geworden, so nüchtern, daß wir leicht geneigt sind, nur an die Wirksamkeit von Kräften zu glauben, die wir greifen oder doch mit den vielfach noch allzu rohen Mitteln der gegenwärtig so verhätschelten Statistik aufzuweisen vermögen.

Dies zeigt sich auch bezüglich der Oeffentlichkeit, welche nur einen geringen unmittelbar im einzelnen Proceß wahrnehmbaren Einfluß auf die Wahrheitserforschung, auf die Erzielung eines gerechten Urtheils auszuüben vermag. Zwar ist es wahr, daß unter der Controle der Oeffentlichkeit die Entdeckung falscher Aussagen erleichtert und infolge dessen die Gewissenhaftigkeit der Auskunftspersonen geschärft wird, ebenso wahr, daß die volle Oeffentlichkeit aller processualen Vorgänge mitunter dahin führt, daß neue Zeugen sich melden, neue Erkenntnißquellen erschlossen werden. Andererseits ist aber auch manchmal durch die Oeffentlichkeit selbst in der Verhandlung die Gefahr einer Collusion gegeben. Durch diese Gefahr könnte man die eben angedeuteten Vortheile für die sachgemäße Entscheidung des einzelnen Falles bereits für aufgewogen halten, und in der That würden dieselben nicht ausreichen, die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter [1]) zu einem der wichtigsten, staatsgrundgesetzlich gewährleisteten

[1]) Die Forderung nach Oeffentlichkeit des Vorverfahrens wird hier außer Betracht gelassen. Ebenso die Frage der Parteien-Oeffentlichkeit: Die Oeffentlichkeit ist in dieser Abhandlung stets in dem weiteren Sinne zu verstehen, in dem sie die allgemeine Zugänglichkeit einer Verhandlung auch für Unbetheiligte bedeutet.

Principien des Verfahrens zu stempeln. Dennoch muß uns dies wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn wir betrachten, wie die Oeffentlichkeit, wenn auch nicht des einzelnen Processes, so doch des Verfahrens im Allgemeinen von der größten Bedeutung für die Erreichung der letzten Proceßzwecke ist. Insbesondere in Strafsachen vermag die Procedur selbst schon die sociale Reaction gegen das Verbrechen zum Ausdrucke zu bringen und hiermit zum guten Theile die Functionen des Strafvollzuges zu erfüllen, soferne die dem Urtheile zu Grunde liegende Procedur sich regelmäßig nicht im Geheimen abspielt. Durch die Oeffentlichkeit wird das Volk am besten dazu erzogen, das rechtlich Erlaubte von dem Unerlaubten unterscheiden zu lernen. Die Wirksamkeit jeder Rechtspflege in Strafsachen, wie in anderen öffentlichen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beruht ferner in letzter Linie doch auf dem Vertrauen, welches die Bevölkerung zu derselben hegt, und nichts ist so sehr geeignet, dieses Vertrauen zu erhöhen, als eben die Oeffentlichkeit des Verfahrens vor dem erkennenden Richter. Und endlich kommt zu diesen Imponderabilien noch das weitere Moment hinzu, daß thatsächlich die Oeffentlichkeit eine geeignete Controle wie für die Auskunftspersonen, so auch für die an der Rechtspflege betheiligten Amtspersonen bietet, allerdings nicht in dem Sinne, daß die Meinung einer einsichtslosen und vorurtheilsvollen Menge, die „nation" als „juge des juges"[2]) hinsichtlich des **Meritums** des richterlichen Urtheils eine unorganisirte Oberaufsicht ausübt und der Richter sich einer solchen öffentlichen Meinung gegenüber verantwortlich fühlt — von dieser Doctrin möge auch in Zukunft ein gütiges Geschick unsere Rechtspflege frei erhalten — wohl aber in dem Sinne, daß die **Form** des Verfahrens, vor Allem die Würde der Rechtsprechung im Lichte der Oeffentlichkeit viel besser gewahrt wird. Das ist ein Moment, welches ganz besonders in unseren **österreichischen** Verhältnissen nicht zu gering angeschlagen werden darf.

Gerade die österreichische Gemüthlichkeit, die in dieser Richtung auch lange durch das Rechtsmittelsystem der St. P. O. vom Jahre 1853 wesentlich gestützt wurde,[3]) führt in der

[2]) Wie **Beaumarchais** in einer der beredtesten Stellen seiner in der Reformgeschichte des französischen Processes so bedeutungsvoll gewordenen Mémoires dans l'affaire Goezman (Garnier 1859, S. 309) ausführt.

[3]) §. 298 derselben inbesondere macht die Zulässigkeit der Berufung wegen Formgebrechen, die vor der Urtheilsschöpfung unterlaufen sind, durchwegs davon abhängig, ob die Berufungs-Instanz nachträglich findet, daß die Mängel „auf die Schöpfung des Erkenntnisses Einfluß nehmen konnten."

Gerichtspraxis dahin, daß auf die Beobachtung der gesetzlichen Form allzu wenig Gewicht gelegt wird, daß die unwandelbare Treue dem Proceßgesetze gegenüber viel weniger als eine heilige Pflicht empfunden wird, wie jene gegenüber dem materiellen Recht. Der oberflächliche Gedanke, daß die Form doch nicht über das Wesen gesetzt werden dürfe, täuscht unserere Richter nur allzu leicht über die Erwägung hinweg, daß ja überall, wo der Gesetzgeber eine gesetzliche Form vorschreibt, er dieselbe eben allgemein als eine unerläßliche Garantie für das Wesen, für die Gerechtigkeit der meritorischen Entscheidungen ansieht und daß eine Ueberprüfung dieser seiner Annahme mit der angelobten Pflicht zur Befolgung des Gesetzes einfach unvereinbar ist.

Ein zweites Moment, welches in Oesterreich bei Einschränkung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zu besonderer Vorsicht mahnt, ist darin gelegen, daß bei uns die Oeffentlichkeit auch im Strafverfahren, obwohl sie daselbst im großen Ganzen seit vier Decennien gesetzlich besteht, sich doch noch nicht hinreichend eingelebt hat. Bei uns ist im Einklange mit dem ganzen Niveau unserer Denk- und Empfindungsweise noch eine weitgehende Scheu vor der scharfen Luft der Publicität bemerkbar, welcher der Gesetzgeber nicht allzu sehr Vorschub leisten sollte, und die Gerichte sind vielfach geneigt, in der Oeffentlichkeit nur eine Herabwürdigung der Justizpflege zu theatralischer Schaustellung zu erblicken. Der geringe Werth, den unsere Praxis auf diesen Grundsatz des Verfahrens legt, ist ja zum Theile, besonders auf dem Lande, schon durch die Unzulänglichkeit der zu Gebote stehenden Localitäten erklärbar, welche allein schon bewirkt, daß leicht jeder Zuschauer als lästiger Eindringling erscheint, und die Frage: „Was wünschen Sie?“ genügt ja dann schon, um Jenen, der bei einem ländlichen Bezirksgerichte nichts Anderes wünscht, als die Verhandlung mit anzusehen, zu einem scheuen Rückzug zu veranlassen. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit wird nur allzu leicht, soferne nicht widersprechende Parteianträge vorliegen, mittelst einer kaum sichtbaren Umfrage an die Beisitzer entschieden; die gesetzlich vorgeschriebene Verlesung eines schriftlichen Erkenntnisses sammt Gründen wird gerne übersehen; einzelne Verhandlungen werden, in der zweifellosen Absicht, das Zuströmen von Zuhörern zu erschweren, mitunter zu ungewöhnlichen, Niemand bekannten Stunden, ja hie und da sogar in sonst nur anderen Zwecken dienenden Räumlichkeiten vorgenommen und hierdurch allein schon die Oeffentlichkeit illusorisch gemacht. Dasselbe gilt von der Verkündigung des Urtheils sammt Gründen, die nach dem Gesetze stets öffentlich erfolgen soll, während in der Praxis oft jede Vorsorge dafür fehlt, daß das

vor den Thüren harrende Publicum auch erfahre, wann ihm wieder der Zutritt freisteht.

Zu diesen Erscheinungen kommt aber auch noch bei uns in Oesterreich ein drittes Moment hinzu: Ich meine die geplante Einführung eines neuen, gleichfalls auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit fußenden Civilproceßgesetzes. Erscheint es nach dem Gesagten geboten, auch im Civilverfahren nicht allzu ängstlich in der Anwendung dieses Grundsatzes zu sein, so müssen wir uns andererseits auch davor hüten, heute die Oeffentlichkeit der Strafverhandlung aus Gründen auszuschließen, welche morgen nicht einmal zu gleichen Maßregeln im Civilverfahren genügen sollen. Ein solcher Sprung in der Gesetzgebung könnte gewiß nur verwirrend wirken.

Dies Alles sind freilich Momente, die im einzelnen Verfahren kaum zur Geltung gelangen, die aber doch darum für die Rechtspflege im Ganzen nicht von geringer Bedeutung sind, Momente die uns dahin führen müssen, in der That an der Oeffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter als Grundsatz unverbrüchlich festzuhalten, die es uns aber zugleich ermöglichen, dieselbe ausnahmsweise aufzuheben.

Die Bedeutung dieses Proceßgrundsatzes ist eben wesentlich verschieden geartet als die anderer. Erkennen wir die Mündlichkeit, die freie Beweiswürdigung als eine wesentliche Gewähr für die Erforschung von Wahrheit und Recht in allen einzelnen Fällen an, dann dürfen wir uns auch nicht gegen unser besseres Wissen verleiten lassen, in einem einzelnen Falle von diesen Principien abzusehen — das hieße Einen Angeklagten aufopfern, während wir andere schützen.

Anders bei der Oeffentlichkeit. Hier kommt der Schutz auch Jenem zu Gute, gegen den in geheimer Verhandlung vorgegangen wird, soferne nur die Oeffentlichkeit als Regel aufrecht bleibt und die Ausdehnung der Ausnahmen thunlichst eingeschränkt ist. So wie die Richter und die Auskunftspersonen durch die Oeffentlichkeit in der überwiegenden Mehrzahl der Processe vorzugehen gewöhnt werden, so werden sie es auch in jenen Ausnahmsfällen thun, in denen geheim verhandelt wird, und die Wirkung auf die Bevölkerung bleibt gewahrt, wenn sie auch nur in der großen Mehrzahl der Fälle Einsicht in die Rechtspflege gewinnt und nicht willkürlich, sondern nur unter im Gesetze genau vorherbestimmten Voraussetzungen und nur aus überzeugenden Gründen von dem Zutritt zum Gerichtssaal ausgeschlossen wird. Nur insoweit höhere Interessen dies zweifellos erheischen, dürfen wir daher den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu-

lassen und müssen besonders bei uns in Oesterreich Vorsorge dafür treffen, daß die Heimlichkeit nicht zur Regel werde.

Dies die allgemeinen Gesichtspunkte, welche uns bei Besprechung der den Ausschluß der Oeffentlichkeit neu regelnden Bestimmungen der österreichischen Regierungs-Vorlagen einer Strafproceßnovelle[4]) und einer Civilproceßordnung,[5]) sowie der damit zusammenhängenden Normen unseres Strafgesetz-Entwurfes[6]) leiten sollen.

Unsere Entwürfe intendiren dem geltenden österreichischen Rechte gegenüber vorwiegend eine Einschränkung der Oeffentlichkeit. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen 1. die Voraussetzungen des Ausschlusses derselben (insbesondere Vermehrung oder Erweiterung der Ausschlußgründe), sowie das Ausschließungsverfahren; 2. (wesentlich nach dem Vorbilde des deutschen Reichsgesetzes vom 5. April 1888) die Wirkungen der Ausschließung (Ausdehnung derselben auf gewisse bisher eximirte Proceßtheile und Personengattungen, ferner Einführung gewisser Folgen des Ausschlusses außerhalb des Verhandlungssaales: Veröffentlichungsverbot und Schweigebefehl).

In dieser Reihenfolge wollen wir unter steter Bedachtnahme auf das deutsche Reichsrecht die geplanten Neuerungen und das geltende österreichische Recht betrachten. Der Gang unserer Untersuchung bringt es jedoch mit sich, daß die im ersten Theile der Arbeit zu bietende Analysirung der einzelnen

---

[4]) Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 Nr. 119 R. G. Bl. abgeändert und strafgesetzliche Bestimmungen erlassen werden, 214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1891, Art. III und IV (vgl. auch die beigedruckten „Erläuternden Bemerkungen", S. 8 f.). Dieser Entwurf wird von mir abkürzungsweise als St. Pr. Nov. citirt werden. Im Abgeordnetenhause wurde er dem permanenten Strafgesetz-Ausschuß zugewiesen und von demselben im October 1893 durchberathen. Die Verhandlungen des Ausschusses, welche erst nach Veröffentlichung der ersten Abschnitte dieser Verhandlung in den „Jur. Blättern" stattgefunden haben, finden in den Fußnoten Berücksichtigung. Ich muß hierbei den Berichten der Tagesblätter folgen, da der officielle Ausschußbericht noch nicht vorliegt.

[5]) Abgekürzt C. Pr. E. — 688 derselben Beilagen, XI. Session, 1893, §§. 185—189 und 603 (vgl. auch die beigedruckten „Erläuternden Bemerkungen", S. 235 f. und 323).

[6]) Der Bericht des vom Abgeordnetenhause zur Vorberathung der jüngsten Regierungs-Vorlage eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, 210 derselben Beilagen, XI. Session, 1891 (Entwurf VI), liegt bereits vor: 709 der Beilagen, XI. Session, 1893. Auf diese Ausschußvorlage (Entwurf VII) ist es stets zu beziehen, wenn in dieser Abhandlung Paragraphe des Strafgesetz-Entwurfes (abgekürzt: St. G. E.) ohne Zusatz citirt werden. Siehe insbes. §§ 128—130 daselbst.

materiellen Voraussetzungen des Ausschlusses mehrfach erst in dem die Wirkungen desselben behandelnden zweiten Theile eine tiefer eingehende Begründung finden wird. Im ersten Theile wird hingegen, im Anschluß an die processualen Voraussetzungen des Ausschlusses auch die sonstige Regelung des Ausschließungsverfahrens anhangsweise in Kürze zu erörtern sein.

Erster Theil.

Die Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Für den Ausschluß der Oeffentlichkeit können sociale Interessen entweder ausschließlich oder aber nur mittelbar, zunächst und unmittelbar hingegen die Interessen einzelner Privatpersonen maßgebend sein. In diesem Sinne können wir öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Ausschließungsgründe unterscheiden.

Erster Abschnitt.

Oeffentlich-rechtliche Ausschließungsgründe.

Unter den öffentlich-rechtlichen Ausschließungsgründen haben wir jene, die für alle Verfahrensarten, und jene, die nur für einen Theil derselben aufgestellt werden, abgesondert zu erörtern.

I. Die öffentlichen Rücksichten, welche nach geltendem österreichischen Recht gleichmäßig in allen Fällen eines grundsätzlich öffentlichen Verfahrens in Civil- und Strafsachen, sowie im Verfahren vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe[7]) den Ausschluß der Oeffentlichkeit recht-

[7]) §. 23 des Gesetzes vom 18. April 1869 Nr. 44 R. G. Bl. und §. 29 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 36 R. G. Bl. für 1876. Ausnahmslos öffentlich ist (gleichwie der Strafproceß nach Art. 190 des französischen code d'instruction criminelle) die Verhandlung vor den zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen beiden Tribunalen berufenen gemischten Senaten (§. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. für 1876) und vor dem Staatsgerichtshofe (§. 20 des Gesetzes vom 25. Mai 1867 Nr. 101 R. G. Bl.). Hinsichtlich der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und der Bruderladen bestimmt §. 17 der Ministerialverordnungen vom

fertigen, sollen nach den Entwürfen unberührt bleiben; so wie bisher die Strafproceßordnung (§. 229), so verfügt auch die geplante Novelle zu derselben, daß der Ausschluß „aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit“ stattfinden kann, und so wie bisher in der schon jetzt principiell öffentlichen Verhandlung vor den Gewerbegerichten (§. 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 Nr. 63 R. G. Bl.) und vor den Bagatellgerichten (§. 17 des Gesetzes vom 27. April 1873 Nr. 66 R. G. Bl. über das Bagatellverfahren),[8] so ist auch künftig nach dem Civilproceßentwurf (§. 186) allgemein im reformirten Civilproceß die Oeffentlichkeit auszuschließen, „wenn durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint“.

Die letztere Formulirung,[9]) welche die erforderliche Beziehung zwischen den maßgebenden öffentlich-rechtlichen Rücksichten und der Oeffentlichkeit des Verfahrens prägnanter bezeichnet, verdient wohl den Vorzug. Jene Rücksichten selbst aber sind für alle Verfahrensarten nach geltendem Rechte und nach den Entwürfen die gleichen: die Rücksicht A. auf die Sittlichkeit und B. auf die öffentliche Ordnung.

A. Von diesen beiden Ausschließungsgründen ist gewiß der ersterwähnte, auf die Sittlichkeit sich beziehende — der einzige, den im Anschluß an die Grundrechte des deutschen Volkes (vom 17. Dec. 1848, Art. IX, §. 45) unsere St. P. O. von 1850 kannte — in unvermindertem Umfang beizubehalten, in der Voraussicht, daß an der bisherigen, meines Wissens unangefochtenen Auslegung festgehalten werde, wonach hier Sittlichkeit nur in geschlechtlicher Beziehung zu verstehen ist. In diesem Sinne umfaßt jedoch der Ausschließungsgrund zwei Unterfälle, welche einen verschiedenen Charakter an sich tragen und daher auch eine Verschiedenheit in den Wirkungen des Ausschlusses und in der Geltendmachung des Ausschließungsgrundes erheischen, wie noch unten zu zeigen

10. April 1889 Nr. 47 R. G. Bl. und vom 11. September 1889 Nr. 149 R. G. Bl. nur, daß die Verhandlung „nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens durchzuführen“ ist.

[8]) Abgekürzt: Bag. Verf. oder B. V.

[9]) Dieselbe ist auch in den in der vorigen Anmerkung citirten Vorschriften für das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof gewählt. Aehnlich §. 173 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: „In allen Sachen (d. h. zufolge §. 12 f. desselben Gesetzes und §. 2 des zugehörigen Einführungsgesetzes in allen bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen) kann durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.“ (Die hier gesperrt gedruckten Worte sind durch die Novelle vom 5. April 1888 eingeschoben.)

sein wird. Nur in dem einen dieser Unterfälle sind öffentliche Rücksichten maßgebend, in dem Falle nämlich, daß in der Verhandlung „unzüchtige Handlungen zur Sprache kommen" und hiermit einer Verbreitung der Unsittlichkeit Vorschub geleistet werden kann — also Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit.

Daneben verdient aber doch gewiß auch die Rücksicht auf betheiligte Privatpersonen Beachtung, deren Schamhaftigkeit bei offenen Gerichtsthüren empfindlicher verletzt würde, als in geheimer Verhandlung:[10]) wenn sich z. B. die Verletzte zur Augenscheinaufnahme vor Gericht entblößen soll. Beide Gesichtspunkte können auch concurriren, so wenn ein junges Mädchen über schlüpfrige Scenen aussagen muß, deren Zeugin oder gar Object sie wider Willen geworden.

B. Auch in Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung wird sich eine Auseinanderlegung der einzelnen Fälle mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Wirkungen angemessen erweisen. Zugleich aber scheint es mir wünschenswerth, diesen Ausschließungsgrund angesichts der Auslegung, die ihm überwiegend gegeben wird, einer Einschränkung zu unterziehen, die, an sich schon sachlich begründet, dann aber umsomehr geboten ist, wenn zugleich die Fälle des Ausschlusses aus privaten Rücksichten eine Erweiterung erfahren sollen.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist ein sehr vager und vergebens suchen wir in der Literatur[11]) nach einer annehmbaren Präcisirung desselben. Zweifellos ist, daß diejenigen Fälle hierher gehören, in denen die Sicherheit des Staates nach Außen gefährdet ist, also insbesondere jene, in denen vor Ge-

---

[10]) Diesen Unterfall hat bereits (wohl im Anschluß an §. 516 des geltenden St. G. B. von 1852, welcher die Verletzung der „Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit" unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe bedroht) die St. P. O. von 1853 abgesondert formulirt, indem sie im §. 224 „die Rücksichten für die Sittlichkeit oder für die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen" nebeneinander als Ausschließungsgründe anführt (ohne jedoch an die Unterscheidung eine Verschiedenheit in den Wirkungen zu knüpfen). Dasselbe beantragte Glaser in den 1861 abgehaltenen Commissionsberathungen zum Entwurf unserer St. P. O. von 1873; s. S. Mayer, Handbuch des österr. Strafproceßrechtes I, S. 690 f.

[11]) Vgl. hierüber Kleinfeller, Das Reichsgesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, S. 25—28. Auf diesen Commentar und besonders auf desselben Verfassers treffliche Abhandlung: „Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens" im „Gerichtssaal" Bd. XXXIX (1887), S. 417 ff. sei hiermit anstatt aller Literaturangaben über diese Materie ein- für allemal Bezug genommen.

richt wichtige militärische oder diplomatische Staatsgeheimnisse[12]) zur Sprache kommen. Ferner gehören zu den Fällen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung gewiß auch jene, in denen die innere Sicherheit des Staates oder die vom Staate geschützte Sicherheit der Einzelnen gefährdet ist — mag nun die Gefahr einer Empörung oder localer Unruhen, die Gefahr der Verübung eines einzelnen Verbrechens oder auch nur die einer Lahmlegung oder Erschwerung der präventiven behördlichen Thätigkeit gegenüber dem Verbrecherthum gegeben sein.[13]) In dem letzteren Falle kann es sich auch, ebenso wie bei Gefährdung der Staatssicherheit nach Außen, um Wahrung eines Staatsgeheimnisses handeln.

Alle diese Gründe lassen sich wohl am besten — womöglich unter besonderer Hervorhebung der im zweiten Theile dieser Arbeit gesondert zu behandelnden Fälle, in denen wichtige Staatsgeheimnisse zur Sprache kommen — mit dem Ausdruck der „öffentlichen Sicherheit" zusammenfassen, welcher entschieden nicht so verschwommen ist, wie der in unserer Gesetz-

---

[12]) Der Begriff der Staatsgeheimnisse, d. h. jener Geheimnisse, welche von staatlichen Organen nicht blos im Interesse Privater gewahrt werden, an deren Wahrung vielmehr der Staat selbst ein unmittelbares Interesse hat, ist ohnehin dem geltenden deutschen und dem zukünftigen österr. Strafrechte nicht fremd. Siehe die gegen Schluß des zweiten Theiles zu besprechenden Bestimmungen der §§. 92 Z. 1 R. St. G. B. u. 88 Z. 1 St. G. E., betr. den Landes-, beziehungsweise Staatsverrath (vgl. auch §. 96 R. St. Pr. O.). — Zu den Staatsgeheimnissen gehören selbstverständlich auch die militärischen Geheimnisse, und es ist daher nicht correct ausgedrückt, wenn der St. G.-Ausschuß bei Regelung des Schweigebefehles beide im Gesetzestexte nebeneinander hinstellt. — Die norwegische St. P. O. vom 1. Juli 1877 (§. 113) läßt die Abhaltung der Hauptverhandlung bei geschlossenen Thüren nur zu, wenn die Oeffentlichkeit die Sittlichkeit gefährden würde oder die Rücksicht auf das Verhältniß des Staates zu fremden Mächten Geheimhaltung fordert.

[13]) Unter diese Gesichtspunkte fällt es z. B., wenn der Gegenstand der Verhandlung mit heftigen Parteikämpfen derart in Zusammenhang steht und die Aufregung eine derart maßlose geworden ist, daß (in südlichen Gegenden) ein Handgemenge unter den durch die Vorgänge der Verhandlung neuerlich entflammten Zuhörern zu gewärtigen ist; oder wenn ernstliche Drohbriefe gegen einen Zeugen für den Fall einer bestimmten Aussage desselben vorliegen; oder wenn ein Geheimpolizist zu vernehmen ist, dessen Person der gesammten Verbrecherwelt nicht entdeckt werden kann, ohne daß dessen weitere, vielleicht sehr nützliche Thätigkeit lahmgelegt würde. Das letztere Beispiel wird man vielleicht auch unter den speciellen Ausschließungsgrund der „wichtigen Staatsgeheimnisse" subsumiren; bei dem vorletzten Beispiele hängt es von den besonderen Umständen des Falles ab, ob auch der Ausschließungsgrund der Collusionsgefahr (s. unten S. 14 ff.) vorliegt.

gebung eingebürgerte der „öffentlichen Ordnung".[14]) Daß bei uns der erstere terminus, welcher in der St. P. O. vom Jahre 1853, in dem Preßproceßgesetze vom 17. December 1862 ex 1863, Nr. 7 R. G. Bl. und in mehreren Entwürfen der geltenden St. P. O.[15]) vom Jahre 1873 gebraucht wurde, schließlich durch den letzteren ersetzt wurde, ist in den Materialien zur St. P. O. nirgends motivirt; ich glaube aber nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß ganz besonders das Bestreben mitgewirkt hat, Majestätsbeleidigungen hinter verschlossenen Thüren verhandeln zu dürfen. Offenbar war es auch hauptsächlich dieser Zweck, den schon die Redactoren der St. P. O. vom Jahre 1853 auf anderem Wege verfolgten, indem sie nämlich der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit jene auf die „Schicklichkeit" anreihten, ein Ausdruck, der wohl deshalb in der späteren Gesetzgebung vermieden wurde, weil er mit der Bedachtnahme auf die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht zugleich noch unbegrenzten Rücksichten auf Standespersonen, vom leitenden Minister und den obersten Hofwürdenträgern bis zu den Honoratioren des Gerichtsortes hinab, Thür und Thor öffnete. Viel besser ist nun die Sache nicht dadurch geworden, daß unsere geltenden Gesetze statt dessen ganz allgemein von Gründen der „öffentlichen Ordnung" sprechen. Denn um unter diese die gewöhnlichen Majestätsbeleidigungs-Processe zu subsumiren, deren Gegenstand vollständig wirkungslos gebliebene, vom Thäter geleugnete oder bereute Ausbrüche der Rohheit sind, muß der Begriff der öffentlichen Ordnung bereits so weit gefaßt werden, daß er geradezu zu identificiren wäre mit dem seelischen Behagen des ruhigen Staatsbürgers, welches durch die Reproduction jener Ausdrücke im öffentlichen Gerichtssaale gestört würde. Bei solcher Auslegung ist aber auch wieder die Gefahr maßloser Ausdehnung der geheimen Verhandlungen auf andere Fälle, in welchen ebenfalls, wenn auch in geringerem Grade, Rücksichten der „Schicklichkeit" sich geltend machen, und vor Allem auf politische Processe eine imminente. Und doch ist es ja klar, daß gerade in diesen letzteren der Grundsatz der Oeffentlichkeit seine Feuerprobe zu bestehen hat, daß es gerade hier vor Allem gilt, der

---

[14]) Die Ersetzung des letzteren Ausdruckes durch den ersteren wurde auch bei Berathung der St. Pr. Nov. im Strafgesetz-Ausschuß von dem Abg. Dr. Bareuther beantragt, jedoch vom Regierungsvertreter unter Hinweis auf die Majestätsbeleidigungen bekämpft und mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. — Ueber den Fall der Collusionsgefahr, der ebenfalls von dem Ausschließungsgrunde der öffentlichen Ordnung mitumfaßt ist, s. unten sub II B.

[15]) Siehe Mayer a. a. O.

Bevölkerung durch Offenbarung des ganzen Sachverhaltes zu zeigen, wie die Justiz, unberührt durch der Parteien Gunst und Haß, ihres Amtes waltet.

Müssen wir es denn aber auch hinter allgemeinen, verschwommenen Worten verbergen, daß wir es nicht für angemessen erachten, vor der Oeffentlichkeit die rohesten Schmähungen der geheiligten Person des Monarchen und der Mitglieder unseres Kaiserhauses ausführlich von allen Auskunftspersonen wiedergeben und allseits beleuchten zu lassen? Sprechen nicht vielmehr dieselben Gründe, welche im monarchischen Staate die Majestätsbeleidigung zu einem schweren Delict stempeln, auch dafür, derartige Verhandlungen geheim durchzuführen? Und müssen wir nicht diese Ausnahme von dem Oeffentlichkeitsprincip umsomehr billigen, wenn wir daran gehen, ähnliche Ausnahmen zum Schutze der Ehre von Privatpersonen zuzulassen, wie dies die Strafproceßnovelle mit Recht intendirt?

So möchte ich denn vorschlagen, im Gesetze den Fall der Ehrfurchtsverletzung gegen das Kaiserhaus besonders hervorzuheben[16]) und demnach im Sinne des bisher Ausgeführten auszusprechen, daß die Ausschließung der Oeffentlichkeit — anstatt wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit — stattfinden könne, „insoweit:

1. wichtige Staatsgeheimnisse zu erörtern sind oder

2. vermöge anderweitiger, in den Gründen des Erkenntnisses oder Beschlusses zu bezeichnender Umstände,[17]) die Oeffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt; oder

3. Thatsachen, welche eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses darstellen können;[18]) oder

---

[16]) Auch Fritz Friedmann, Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen (1887, S. 21 ff.), der für eine Bezeichnung der einzelnen Straffälle, bei denen die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, im Gesetze eintritt, hebt hierbei die Majestätsbeleidigung hervor.

[17]) Hiermit wäre eine weitere Garantie gegen übermäßige Ausdehnung dieses Ausschließungsgrundes geboten und dem Cassationshofe die Ueberprüfung der Handhabung desselben ermöglicht.

[18]) Durch diese Formulirung wird bewirkt, daß 1. eine vorzeitige, präjudicirliche Entscheidung darüber, ob wirklich der objective Thatbestand hergestellt ist, vermieden wird (verbo „können"), und 2. Fälle mitgetroffen werden, in denen zwar nicht eines der beiden fraglichen Verbrechen Gegenstand der Urtheilsschöpfung bildet, doch aber über dessen Thatbestand verhandelt werden muß, wie dies z. B. bei Anklagen wegen Uebertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G., wegen falscher Zeugenaussage, wegen Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. (Beschuldigung, eine Majestätsbeleidigung verübt zu haben), ja selbst in Civilprocessen

4. unzüchtige Handlungen zur Sprache kommen; oder

5. durch die Oeffentlichkeit die Schamhaftigkeit einer betheiligten Person empfindlich verletzt würde."

Bezüglich aller dieser Ausschließungsgründe ist noch zu erwägen, ob bei Vorliegen derselben die Ausschließung obligatorisch eintreten soll oder aber nur facultativ, d. h. abhängig von der Erwägung etwa entgegenstehender Zweckmäßigkeitsgründe (seitens des Gerichtes oder einer Partei). Man könnte in Uebertragung einer für die Strafverfolgung eingebürgerten Terminologie diesen Gegensatz mit den Ausdrücken Legalitäts- und Opportunitätsprincip kennzeichnen.[19]) Im Sinne des ersteren entscheiden sich unsere Gesetze und Entwürfe für Civilsachen, im Sinne des letzteren für Strafsachen — eine sachlich unbegründete Unterscheidung. Hier wie dort entspricht es, was zunächst den letztgenannten Ausschließungsgrund der Schamhaftigkeit anbelangt, der „privat-rechtlichen" Natur desselben wohl am besten, den Opportunitätsstandpunkt zu Gunsten der betheiligten Privatperson zu acceptiren, deren Ermessen also ausschließlich die Geltendmachung des gesetzlichen Ausschließungsgrundes anheimzugeben, an das gestellte Begehren aber das Gericht zu binden. Genau die gleiche Stellung gegenüber dem Gerichte wäre meines Erachtens bei Vorliegen eines der „öffentlich-rechtlichen" (sub 1—4 bezeichneten) Ausschließungsgründe dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuräumen. So wie bei jenem Ausschließungsgrunde in einzelnen Fällen überwiegende private, so können bei diesem überwiegende öffentliche Interessen ausnahmsweise gerade die möglichste Publicität der ganzen Verhandlung erheischen, so bei manchen, ohnehin schon in weiten Kreisen propagirten Majestätsbeleidigungen. Die heikle Beurtheilung und Prüfung der Frage, ob solche überwiegende Rücksichten obwalten, ist allerdings womöglich dem zur Wahrung derselben viel geeigneteren, von der Regierung entsprechend zu informirenden Staatsanwalt vorzubehalten, dem Richter aber zu ersparen. Aus diesen Grunde möchte ich eben (wie bereits angedeutet) dem Staatsanwalt, wo immer ein solcher

---

vorkommen kann. Die Ausdehnung des Ausschließungsgrundes auf den Thatbestand der Gotteslästerung wäre wohl in Erwägung zu ziehen, ist aber bei der wesentlich verschiedenen Natur dieses Delictes keineswegs selbstverständlich.

[19]) Wer die Parallele zwischen der Geltendmachung des materiellen Strafanspruches und des processualen Anspruches auf Ausschluß der Oeffentlichkeit weiterführen will, findet im Texte nacheinander Analogien zum Anklageproceß, und zwar erst mit Privat-, dann mit öffentlicher Anklage und sohin zum Untersuchungsproceß.

einschreitet[20]) — in Abweichung von unseren Gesetzen und Entwürfen — die Intinative ausschließlich wahren, den Richter aber darauf beschränken, zu prüfen, ob der vom Staatsanwalt geltend gemachte Ausschließungsgrund vorliegt. Aber auch dort, wo letzterer nicht einschreitet — in Privatanklage- wie in Civilsachen — sollte das Gesetz aus dem gleichen Grunde dem Richter — welchem allerdings hier überlassen werden muß, auch von Amtswegen vorzugehen — auf die gleiche Prüfung beschränken und ihm die Geheimerklärung imperativ auferlegen, demnach hier allerdings das Legalitätsprincip adoptiren. Es ist dies wohl unbedenklich, weil jene ausnahmsweisen Opportunitätsgründe fast nur bei officioser Strafverfolgung in überragender Bedeutung hervortreten werden.

Ich würde demnach empfehlen, der obigen Aufzählung folgende Norm anzuschließen:

„In diesen Fällen muß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, in den sub Z. 1 bis 4 angeführten jedoch, insoferne ein Staatsanwalt einschreitet, nur auf dessen Antrag, in dem sub Z. 5 angeführten Falle hingegen nur auf Antrag der daselbst bezeichneten Person." —

II. Außer den bisher erörterten, allen Proceßgattungen gemeinsamen Ausschließungsgründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit enthalten unsere Entwürfe auch deren weitere, welche entweder nur für Strafsachen oder nur für bürgerliche Rechtssachen oder gar nur für eine Gattung der letzteren, nämlich Ehesachen, gelten sollen, und gleichfalls jenen öffentlich-rechtlicher Natur beigezählt werden können.

A. Der in Ehesachen durch §. 603 C. P. E. ausnahmslos verfügte Ausschluß der Oeffentlichkeit beruht allerdings nicht ausschließlich auf öffentlichen Rücksichten; wegen des hier untrennbaren Zusammenhanges derselben mit dem Interesse der Parteien werden wir diese Bestimmung erst im zweiten Abschnitt besprechen.

B. Für alle Arten des Civilprocesses statuirt §. 186: „Die Oeffentlichkeit ist .... dann .... auszuschließen ..... wenn die begründete Besorgniß besteht, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlung zum Zwecke der Störung der Verhandlung oder der Erschwerung der Sachverhaltsfeststellung mißbraucht werden würde."

---

[20]) Dies ist nach dem C. Pr. E. (§§. 611 f.) allerdings auch im Ehetrennungs- und Ungiltigkeits-Verfahren der Fall; doch soll hier die Oeffentlichkeit zufolge §. 603 schon ipso jure ausgeschlossen sein siehe hierüber unten im zweiten Absatz sub I am Schluß.

Die beiden hier zusammengefaßten Ausschließungsgründe sind wohl schon in jenem der öffentlichen Ordnung mit inbegriffen.[21]) Nicht ganz das Gleiche gilt allerdings, wenn der letztere Ausschließungsgrund durch jenen der öffentlichen Sicherheit ersetzt wird. Die Gefahr einer Störung der Verhandlung bedarf allerdings auch diesfalls keiner besonderen Hervorhebung unter den Gründen, welche den Gerichtshof zur Geheim-Erklärung der Verhandlung berechtigen sollen. Eine solche Störung (etwa durch Zeichen) berührt zwar nicht immer die öffentliche Sicherheit. Insoweit sie diese aber nicht berührt, genügt es auch wohl, im Falle wirklich erfolgter Störung Abhilfe durch entsprechende Ausstattung der proceßleitenden Stellung des Vorsitzenden zu treffen, und zu diesem Behufe die demselben in der St. P. O. (§. 233) bereits ertheilte Ermächtigung, bei Störung der Sitzung „nöthigenfalls . . . alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen", auch in die Vorschriften des C. P. E. über die Sitzungspolizei (§. 244) einzufügen. Die bloße Gefahr einer solchen Störung kann hingegen wohl höchstens dann als ausreichender Grund für die präventive Maßnahme der Geheim-Erklärung gelten, wenn sie zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine solche für die „Sachverhaltsfeststellung", eine Collusionsgefahr in sich schließt; sie wäre daher jedenfalls nicht zu einem selbstständigen Ausschließungsgrunde zu erklären.

Was aber den im C. P. E. projectirten weiteren Ausschließungsgrund der Collusionsgefahr anbelangt, so muß es wohl auffallen, daß nicht auch für den Strafproceß gleiche Vorsorge im Interesse der Wahrheitserforschung getroffen werden soll. Indessen ist anzuerkennen, daß hiefür insoferne weniger Bedürfniß besteht, als ja in Strafsachen bei uns zur Hintanhaltung von Collusionen viel wirksamere Mittel zu Gebote stehen und insbesondere in weitergehendem Maße Ermittlungen außerhalb des Verhandlungstermines vor dem erkennenden Richter, im geheimen Vorverfahren gepflogen werden. Ob es überhaupt erforderlich ist, für die Fälle, in denen ausnahmsweise der unbeschränkte Zutritt des Publicums nicht als Gewähr gegen Collusionen wirkt,[22]) sondern vielmehr solche befördert, derart Vor-

---

[21]) Aus diesem Grunde hat auch den Motiven, S. 197 zufolge das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz jener beiden Fälle nicht Erwähnung gethan.

[22]) Vgl. hierüber u. A. Gneist: „Vier Fragen zur deutschen Strafproceßordnung"; in England und Nordamerika hat man es bekanntlich nicht einmal nöthig befunden, in Strafsachen die Voruntersuchung grundsätzlich geheim zu führen, ebenso in Norwegen nach der

sorge zu treffen, mag hier dahingestellt bleiben. Da wohl eine mißbräuchliche Ausdehnung dieses Ausschließungsgrundes in Civilsachen nicht leicht zu besorgen ist, so kann er für diese immerhin eher hingenommen werden.[23])

In Strafsachen wäre derselbe zweifellos publicistischer Natur, in Civilsachen besitzt er einen gemischten Charakter, da ja eine Verschleierung der Wahrheit überwiegend im Interesse der Parteien hintangehalten werden soll. Ueberwiegend, aber nicht ausschließlich: Das öffentliche Interresse ist hier in gleicher Weise unmittelbar mitbetheiligt, wie bei der Officialverfolgung vor dem Civilrichter abgelegter falscher Aussagen. Aus diesem Grunde hat auch der C. P. E. mit Recht dem Gerichte imperativ auferlegt, von Amtswegen die Oeffentlichkeit auszuschließen, mag auch die Collusion der einen Partei erwünscht sein und vom Gegner übersehen oder aus besonderen Privatrücksichten geduldet werden.

C. Ebenfalls gemischten Charakter besitzt der ausschließlich für Strafsachen durch die St. P. Nov. neu eingeführte Ausschließungsgrund des jugendlichen Alters. „Gegen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann", so besagt die vorgeschlagene neue Fassung des §. 229 St. P. O., „die Hauptverhandlung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden."

Diese Bestimmung glaube ich in Uebereinstimmung mit Lammasch[24]) und mit im Schoße der „Internationalen criminalistischen Vereinigung"[25]) hervorgetretenen Bestrebungen als eine durchaus angemessene bezeichnen zu müssen. Denn einerseits ist es in der That richtig, daß in dem Gedanken,

---

St. P. O. vom 1. Juli 1887 (§. 113). Die deutsche Reichsgesetzgebung kennt ebenfalls den fraglichen Ausschließungsgrund nicht.

[23]) Auch hier würde sich indessen die in Anm. 17 begründete Fassung empfehlen, so daß im Gesetze etwa zu sagen wäre: „insoweit... 2. vermöge ... die Oeffentlichkeit eine Gefährdung a) der öffentlichen Sicherheit oder b) der Wahrheitsermittlung besorgen läßt."

[24]) Studien zum Strafgesetzentwurf, „Allgem. österr. Ger.-Ztg.", 1891, Nr. 49.

[25]) Die von der Landesgruppe Deutsches Reich 1891 zum Studium der Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher eingesetzte Commission (bestehend aus Krohne, Appelius, Keßler und v. Liszt) hat sub II ihrer vorläufigen Beschlüsse die These aufgenommen: „Die Verhandlung gegen jugendliche Angeklagte, das ist bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, findet unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Eltern und Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher, Arbeitsgeber haben das Recht, der Verhandlung beizuwohnen." (Der über die gleiche Frage am 7. und 8. April 1893 zu Berlin tagenden dritten Landesversammlung wurde allerdings eine entsprechende These nicht vorgelegt.)

vor der ganzen Welt im Gerichtssaale eine Heldenrolle zu spielen, mitunter ein Ansporn für die — leider in steter Zunahme begriffenen — Verbrechen Jugendlicher gelegen ist, und andererseits wird durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens nur allzuleicht die ganze künftige Lebensstellung infolge Eines unüberlegten Streiches auf das Spiel gestellt. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit ist aber hier ziemlich unbedenklich, weil im Gegensatz zu ähnlichen rücksichtswerthen Fällen hier durch die Fixirung einer ziffermäßigen Altersgrenze — die vielleicht sogar bis zu 20 Jahren hinaufgerückt werden könnte[26]) — die Abgrenzung der Ausnahmen sich präcise vollziehen läßt und weil bei den von Jugendlichen verübten Verbrechen nach deren überwiegendem Charakter nicht in gleichem Maße ein allgemeines Interesse an öffentlicher Erörterung besteht, wie bei den Verbrechen Erwachsener.[27])

Dem zweifachen Gesichtspunkte, von welchem aus nach dem Gesagten der fragliche Ausschließungsgrund zu betrachten ist, der Schonung des Angeklagten selbst einerseits und dem publicistisch-präventiven Zweck desselben andererseits entspricht es, die Geheimerklärung einerseits stets auf Begehren des Angeklagten oder seines Vertreters, andererseits aber auch von Amtswegen verfügen zu lassen. Da jedoch hier keineswegs in allen oder auch nur in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle die gefürchteten Gefahren mit der Oeffentlichkeit verbunden sind, so möchte ich weder dem Gerichte deren Ausschluß von Amtswegen imperativ auferlegen, noch auch der Staatsanwaltschaft ein unbedingtes Recht darauf einräumen.

Ob nicht dem Jugendlichen eine Compensation für die ihm zu entziehende Garantie der Oeffentlichkeit durch erhöhte Fürsorge für seine Vertheidigung zu gewähren ist, erörtere ich anderen Ortes.[28])

---

[26]) Diese Altersgrenze ist nicht blos dem geltenden Strafrechte, sondern auch dem St. G. E. geläufig (§. 64). — Vgl. auch das in der vorigen Anmerkung enthaltene Citat.

[27]) Sind solche gemeinsam mit Jugendlichen angeklagt, so wird allerdings die Rücksicht auf Letztere eine geheime Procedur für die Ersteren nicht zu rechtfertigen vermögen — wohl aber wird diese Rücksicht genügen, um eine Absonderung der Verhandlung im Sinne der §§. 57 und 58 behufs geheimer Durchführung der gegen Jugendliche anzuberaumenden zu verfügen.

[28]) Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Strafproceßnovelle IV B, in Nr. 40 der „Allg. öst. Ger. Ztg.“, 1893 (S. 12 ff. des Sep.-Abdr.).

Zweiter Abschnitt.
Privatrechtliche Ausschließungsgründe.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der rein privatrechtlichen Ausschließungsgründe (von denen wir nur den auf die Schamhaftigkeit sich beziehenden vorweggenommen haben) über. Dieselben sollen nach den Entwürfen eine wesentliche Erweiterung erfahren. Das geltende Recht nimmt auf die Interessen dritter Privatpersonen überhaupt nicht, auf jene der am Processe unmittelbar Betheiligten aber nur in sehr beschränktem Maße Bedacht; es ist nur vorgesehen, daß im Bagatellverfahren und in den bezirksgerichtlichen Strafverhandlungen über Privatanklagen die Oeffentlichkeit auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien auszuschließen ist (§§. 17 B. V. und 456 St. P. O.). Diese Bestimmung übernimmt der C. P. E. (§. 186) für den gesammten Civilproceß, und die St. P. Nov. (neue Fassung des §. 229 St. P. O. in Art. III) überträgt dieselbe auch auf die vor den Gerichtshöfen zu verhandelnden Privatanklagen. Dieser Bestimmung fügen aber beide Vorlagen noch weitere im Interesse der Parteien, die Strafproceßnovelle auch in jenem Dritter bei. Der C. P. E. besagt: „Ueberdies kann das Gericht auf Antrag auch nur einer der Parteien die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn zum Zwecke der Entscheidung des Rechtsstreites Thatsachen des inneren Familienlebens erörtert und bewiesen werden müssen." Die St. P. Nov. hingegen verfügt: „Die Oeffentlichkeit ist bei Hauptverhandlungen über Anklagen wegen Erpressung, wenn die strafbare Handlung sich auf Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens bezieht" und ferner nach Beifügung der bereits hervorgehobenen Bestimmung über die Privatanklagen: „Das Gericht kann den Ausschluß aber auch ohne einen dahin gerichteten Antrag aus wichtigen Gründen beschließen." [29]) — —

---

[29]) Nach den „erläuternden Bemerkungen" würde sich dieser Satz nur auf die zuletzt erwähnten Privatanklagen beziehen. Die stylistische Anordnung des vorgeschlagenen Gesetzestextes läßt es jedoch zu, denselben auch auf die Anklagen wegen Erpressung, ja sogar uneingeschränkt auf alle Strafsachen zu beziehen.

Der permanente Strafgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat im gleichen Paragraph auf Antrag der Abg. Dr. Kopp und Dr. Graf Pininski im ersten, von der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit handelnden Absatz den durch die strafbare Handlung Verletzten den Personen (Ankläger und Angeklagter), welche den Ausschluß der Oeffentlichkeit beantragen können, angereiht, ferner die im zweiten Absatze der Regierungsvorlage enthaltene Norm bezüglich der jugendlichen Angeklagten in ein besonderes Alinea verwiesen, endlich der weiteren Bestim-

Durch die eben citirten Bestimmungen unserer Entwürfe soll vor Allem erstens auf die am Processe als Parteien (in einem weiteren, den durch die strafbare Handlung Verletzten mitumfassenden Sinne) betheiligten Privatpersonen, dann aber auch zweitens auf andere Personen Bedacht genommen werden. Es wird sich empfehlen, beide Gesichtspunkte abgesondert zu betrachten und die Rücksichtnahme auf die Parteien (sub I) voranzustellen. Hierbei wollen wir zunächst (sub A) bei den Ausschließungsgründen verharren, welche bereits in unseren Entwürfen (für ein größeres oder geringeres Geltungsbereich) vorgesehen sind, und dann erst (sub B) untersuchen, ob etwa noch andere Momente im Interesse der Parteien ins Auge zu fassen sind.

I. A. Die geplante Rücksichtnahme auf die Parteien möge zunächst im Strafverfahren verfolgt werden.

Die durch die St. P. Nov. angebahnten Neuerungen sind das Ergebniß eines großen Wandels in den Anschauungen über die Organisation des Strafprocesses — eines Wandels, der allerdings aus dem Text der St. P. Nov. nicht hervorleuchtet und auch in den „erläuternden Bemerkungen" der Novelle, welche die ratio des geltenden Rechtes derart darstellen, daß die Neuerungen lediglich als eine derselben entsprechende Fortentwickelung der St. P. O. erscheinen, nur ganz unvollkommen zum Ausdruck gelangen.

Um diesen Wandel zu kennzeichnen, muß ich auf die große Reform des Criminalprocesses zurückgreifen, der sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem europäischen Continent vollzogen hat.[30]) Den Mittelpunkt derselben bildete

---

mung des gleichen Absatzes, wonach die Oeffentlichkeit bei gewissen Erpressungsanklagen und auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien bei Privatanklagen auszuschließen ist, anstatt der in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung, daß das Gericht den Ausschluß auch ohne einen dahin gerichteten Antrag aus wichtigen Gründen verfügen kann, den Satz angereiht: „Das Gericht kann aber in diesen Fällen den Ausschluß der Oeffentlichkeit auch auf Antrag einer der im ersten Absatze angeführten Personen beschließen." Hierdurch ist die soeben hervorgehobene Undeutlichkeit behoben und zugleich einer der im Texte unten (S. 25) aufzustellenden Forderungen, wonach nur auf Antrag des Verletzten der Ausschluß erfolgen soll, insoferne Rechnung getragen, als der Ausschluß nicht von Amtswegen stattfinden darf. Die beibehaltene Antragsberechtigung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entspricht hingegen keineswegs meinen Ausführungen. Andererseits aber hat der Ausschuß, indem er die Ausschließung von Amtswegen gestrichen, es unterlassen, in anderer Weise für die nicht schon von den Parteien gewahrten Privatinteressen Dritter Bedacht zu nehmen und denselben hiermit auch den ungenügenden Schutz, den die Regierungsvorlage denselben zugedacht (s. hierüber unten sub II) vorenthalten.

[30]) Vgl. meine Abhandlung „Zur Theorie des Anklageprocesses"

eine Reaction gegen die Ueberspannung des öffentlichen Interesses, wie sie uns in dem alten Inquisitionsproceß entgegentritt. Den einzelnen Privaten sollte nicht mehr zugemuthet werden, seine Rechtsgüter nahezu schrankenlos für das Interesse der Gemeinschaft an der Bestrafung und Verfolgung von Uebelthätern aufzuopfern, vielmehr sollten beiderlei Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Diesem Entwickelungsgange gehören vorwiegend an: die Abschaffung der Tortur und später der Ungehorsamstrafen gegen den Beschuldigten, die Beseitigung der Verdachtsstrafen und der absolutio ab instantia, die Reorganisation des Haftrechtes. Die Privatinteressen aber, die man derart mit den öffentlichen ins Gleichgewicht zu setzen suchte, waren weit überwiegend solche des noch nicht schuldig erkannten Beschuldigten, der ja in der That im Criminalproceß nach der Natur der Sache die Hauptperson ist; ihm wurde stetig das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegenübergestellt, für welches alsbald ein persönlicher Repräsentant, der Staatsanwalt, geschaffen wurde. Je mehr man nunmehr bedacht war, den Criminalproceß folgerichtig zu einem förmlichen Rechtsstreit zwischen diesem und dem Angeklagten auszugestalten, umsoweniger blieb ein entsprechender Platz anderen Interessenten gewahrt, vor Allem dem Verletzten, dessen Stellung zugleich durch Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wesentlich erschwert wurde. Durch den Staatsanwalt ist vor Allem in Oesterreich[31]) der Verletzte bei Seite geschoben, neben dem allgemeinen Interesse an der Strafverfolgung sein besonderes vernachlässigt. Höchstens in vermögensrechtlicher Beziehung fand dasselbe Beachtung; die idealen Interessen des Verletzten haben hingegen im geltenden Rechte wenig Berücksichtigung erfahren, vergessen wurde vielfach geradezu, daß er selbst das reale Object des Verbrechens, die Gesellschaft aber doch nur mittelbar durch dasselbe afficirt ist. Durch unsere Gerichtspraxis aber ward die Stellung des Beschädigten im heutigen Proceß noch mehr erschwert. Oft hat er zum Schaden noch den Spott und ist auf der Zeugenbank an den Pranger gestellt; zum mindesten wird seine Unvorsichtigkeit gegeißelt und werden ihm ex post sehr wohlfeile Verhaltungsmaßregeln gegeben. Die Vertreter der öffentlichen Anklage aber, die zu solchen Ausartungen unserer Strafverhandlungen oft wesentlich beitragen, übersehen dann ganz, daß hierdurch

---

in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, XVI, S. 60 ff.

[31]) Es würde zu weit führen, an dieser Stelle zu verfolgen, inwieweit ein dem im Texte skizzirten Entwickelungsgang analoger auch in anderen Staaten, insbesondere im Deutschen Reiche, stattgefunden hat.

vermöge einer unausweichlichen Wechselwirkung auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung leiden muß. Sie ganz besonders sollten sich vor Augen halten, daß der Grundsatz der Verfolgung aller Verbrechen von Amtswegen vor Allem erfordert, daß die Verletzten nicht abgehalten werden, Anzeigen zu erstatten. Was nützt es zu betonen, daß die Uebelthäter bestraft werden ne peccetur, wenn thatsächlich die öffentlichen Verhandlungen vielfach, ganz besonders aber in Erpressungsfällen weniger abschreckend auf die Verbrecher, als auf deren Opfer wirken, in den Letzteren Furcht vor Erstattung von Strafanzeigen, in den Ersteren hingegen gegründete Hoffnung auf Straflosigkeit erwecken?

Das Gleiche gilt aber auch von den nur auf Begehren eines Betheiligten zu verfolgenden Delicten. Hier hat die Gesetzgebung eben durch Aufstellung des Antragsrequisites dem Interesse, welches der Verletzte allfällig an der Nichtverfolgung hat, Rechnung getragen; zu wenig aber wurde auch bei diesen die Kehrseite gewürdigt und bedacht, daß dann, wenn der Verletzte zu verfolgen geneigt ist, das öffentliche Interesse es hier immerhin noch mehr als bei bloßer Verletzung der Privatrechtssphäre erheischt, ihm die Verfolgung des strafbaren Unrechtes zu erleichtern und Vorsorge zu treffen, daß sein Rechtsschutz und die factische Anwendung des Strafgesetzes nicht eludirt werde.[32])

Erst in der neuesten Zeit finden wieder diese Interessen des Verletzten mehr Beachtung. Einen sprechenden Beleg für diesen allmälig vor unseren Augen sich vollziehenden Wandel der Anschauungen bietet die Behandlung unserer Frage in der österreichischen Gesetzgebungsgeschichte.[33])

Die einschlägige Bestimmung (§. 531) des Entwurfes II unserer Strafproceßordnung (1861) lautete:

„Außerdem ist die Oeffentlichkeit in dem Verfahren vor den Bezirksgerichten auf Ansuchen des Angeschuldigten auszuschließen, wenn derselbe entweder wegen einer Uebertretung derselben Art noch nicht in gerichtlicher Untersuchung war, oder wenn er sich auf freiem Fuß befindet und der ihm zur Last gelegten That geständig ist. Schreitet ein Privatankläger ein, so kann in diesen Fällen die Oeffentlichkeit nur dann ausgeschlossen werden, wenn er seine Zustimmung gibt."

---

[32]) Einen Beleg für diese Charakterisirung unserer Gesetzgebung bildet noch die von mir in dem in Anm. 28 citirten Aufsatz sub III B kritisirte ausnahmslose Bestimmung des §. 46 St. P. O., letzter Absatz, betreffend die Contumacirung des Privatanklägers.

[33]) Die Belege siehe bei Mayer a. a. O., S. 1046 f.

Es ist klar, daß von den möglicherweise in Betracht kommenden Privatinteressen hier zunächst nur jenes des Angeschuldigten in Erwägung gezogen und gegen diejenigen Interessen der Gesammtheit, welche für die Oeffentlichkeit sprechen, abgewogen wurde. Insoweit im Uebertretungsverfahren der Ausschluß derselben eine Ausdehnung erfahren sollte, war damals leitendes Motiv die Rücksicht auf den Angeschuldigten und nicht auf den Verletzten. Sie ist es aber auch noch im Sinne unseres geltenden Strafproceßrechtes hinsichtlich der Privatanklagen geblieben, wenn man auch im Laufe der späteren Berathungen jenem Interesse des Angeklagten bei Officialübertretungen nicht mehr Rechnung tragen zu sollen glaubte.[34])

Hinsichtlich des Verletzten aber blieb der Gedankengang der Redactoren wohl unverändert der, daß dieselben sich erst ex post die Frage vorlegten, ob nicht etwa die Schablone der Gleichstellung der Parteien, die processuale Symmetrie es erheische, zu der nur zu Gunsten des Angeklagten ersonnenen Ausschließung der Oeffentlichkeit auch die Zustimmung seines Proceßgegners zu erfordern; lediglich als Schranke für die Dispositionsbefugniß des ersteren wurde dieses Requisit aufgestellt. — —

Nachdem wir derart die in Wahrheit leitenden Gedanken der geltenden Bestimmungen bloßgelegt haben, brauchen wir denselben nur die in den „erläuternden Bemerkungen" enthaltene Begründung der durch die Strafproceßnovelle intendirten Neuerungen entgegenzuhalten, und wir werden sofort ersehen, daß es eine ungerechtfertigte Bescheidenheit der „Bemerkungen" ist, wenn dieselbe der Novelle den Anschein geben, als ob sie nur den Gedankeninhalt des geltenden Rechtes fortentwickeln würde.

---

[34]) Die bezügliche Aenderung erfolgte bereits in den Commissionsberathungen vom Jahre 1861, aus denen die geltende Bestimmung des §. 456 St P. O. hervorgegangen ist Damals wurden die im Entwurfe II enthaltenen Ausschließungsgründe für Officialübertretungen gestrichen, „theils weil man dafür hielt, daß der Umstand, ob Jemand schon in Untersuchung war, leicht übersehen werden könne, theils weil man besorgte, daß Organe, welche der Oeffentlichkeit abgeneigt sind, die durch diese Bestimmung gesteckten Schranken leicht überschreiten werden." Hinsichtlich der Privatanklagedelicte aber wurde der Ausschluß über Antrag beider Theile mit Hinweglassung der im Entwurfe II weiter aufgestellten Voraussetzungen beibehalten, da, wie die Specialmotive zu Entwurf VIII sagen, „in Strafsachen, wo nur ein Privatankläger einschreitet, das öffentliche Interesse nicht unmittelbar berührt wird, und im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes kein besonderer Grund vorliegt, dem übereinstimmenden Wunsche beider Theile, daß die Sache keine allgemeine Verbreitung finde, von Amtswegen entgegenzutreten."

In Wahrheit beruht dieselbe auf neuen und durchaus billigenswerthen Gesichtspunkten. Die entscheidenden Stellen der „Bemerkungen," welche dies am besten selbst beweisen, lauten:

„Die Vortheile, welche diese Einrichtung (die Oeffentlichkeit) bietet, würden überschätzt werden, wenn man die Oeffentlichkeit selbst dort beibehalten wollte, wo dies auf Kosten der Möglichkeit der Rechtsverfolgung geschieht und wo daher die unbedingte Aufrechthaltung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung die Gewährung der Straflosigkeit für die Uebelthäter zur Folge haben würde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Ehrenbeleidigungen in vielen Fällen die Anklage von dem Beleidigten nicht erhoben wird wegen der mit der Oeffentlichkeit der Verhandlung verbundenen Besprechung und Verbreitung von Angelegenheiten, welche so innig mit dem Privat- und Familienleben verbunden sind, daß deren Bloßstellung eine Störung dieser Verhältnisse zur Folge hätte; um sich vor solchen unwiederherstellbaren Folgen zu bewahren, ist der Beleidigte zum Verzicht auf die strafgerichtliche Verfolgung genöthigt. Welcher Ansporn für gewisse Menschen darin gelegen ist, die Ehre Anderer zu verletzen, wenn sie auf die Unterlassung der Verfolgung rechnen können, bedarf keiner weiteren Ausführung . . . Die Zulassung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit kann aber auch nicht auf die Zustimmung beider Theile gestellt werde. Es ist selbstverständlich, daß die Zustimmung der Beleidiger in den in Aussicht genommenen Fällen nicht zu erlangen sein wird, weil das Bestreben derselben gerade dahin gerichtet ist, die mit der Oeffentlichkeit verbundenen unerträglichen Situationen der Beleidigten zu schaffen und vorzuführen, um Andere dadurch von der Einleitung von Verfolgungen abzuhalten . . . Der für den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Privatdelicten geltende und dargelegte Grund tritt in voller Stärke auch dann ein, wenn die Verfolgung wegen einer Erpressung eingeleitet wurde, welche in der Richtung unternommen wurde, daß mit Veröffentlichung von Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens gedroht wird. Auch hier steht der Bedrohte häufig schutzlos dem Erpresser gegenüber und das Gesetz selbst versetzt ihn in die Nothlage, sich von dem Erpresser loszukaufen, sobald die strafgerichtliche Verfolgung eben zur Veröffentlichung jener Angelegenheiten führt, deren Geheimhaltung ihm geboten erscheint."

Diesen Ausführungen, welche von einer sehr richtigen Beobachtung Zeugniß ablegen, glaube ich in der Hauptsache nichts Weiteres beifügen zu sollen. Der ratio der für Privatanklagedelicte und Erpressungen geplanten Neuerung können wir

voll und ganz zustimmen. Mit ihr deckt sich aber wohl nicht völlig die Disposition des Gesetzestextes. Sehen wir auch vorläufig davon ab, daß dieser Text allgemein von Privatanklagen spricht, während die „Bemerkungen" lediglich von auf das Privat- und Familienleben sich beziehenden Ehrenbeleidigungsprocessen handeln, und behalten wir vorläufig nur diese und die gleichartigen Erpressungsverhandlungen im Auge, so müssen wir doch hinsichtlich der Geltendmachung des Ausschließungsgrundes aus der in den „Bemerkungen" entwickelten ratio von der St. P. Nov. abweichenden Folgerungen ziehen.

Jener ratio zufolge müßte wohl der Verletzte allein, dessen Interessen und Empfindungen ja geschont werden sollen, zum Richter darüber gemacht werden, ob denselben in jeder einzelnen Verhandlung Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung besser entspricht. Wenn, wie wir gesehen haben, der maßgebende Gesichtspunkt der ist, daß der Beleidigte nicht durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit von der Strafverfolgung oder Erstattung der Strafanzeige abgehalten werden soll, dann muß er auch dessen sicher sein, daß der Richter seinem Antrage auf Geheimerklärung stattgebe und nicht etwa anderweitige Interessen höher stelle: nur in dem seinen soll ja die Geheimhaltung stattfinden.

Andererseits aber kann gerade dadurch, daß gegen den Willen des Verletzten die Verhandlung geheim erklärt wird, das Interesse desselben, welches wir wahren wollen, auf das Empfindlichste geschädigt werden. Wir dürfen es nicht übersehen: so gut wie in dem einen Falle dem Beleidigten daran gelegen ist, daß die Sache bei verschlossenen Thüren abgethan werde, ebensogut wird er in anderen Fällen wünschen, daß ihm vor aller Welt Genugthuung zu Theil werde, daß z. B. bei einer verleumderischen Beschuldigung, die gegen eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit ausgestreut wurde, auch vor der Oeffentlichkeit dargethan werde, wie schwach die Verdachtsgründe sind, auf welche jene Beschuldigung aufgebaut ist. In diesem Sinne ist ja auch in unserer Preßgesetzgebung mit vollem Rechte die Veröffentlichung des Urtheils als eine Nebenstrafe anerkannt. Die hierdurch gebotene Genugthuung aber ist keine vollständige, soferne nicht auch das Beweisverfahren, welches dem Urtheile zu Grunde liegt, bei offenen Thüren sich abspielt; ja selbst im Falle des Freispruches kann es für den hierdurch empfindlich getroffenen Privatankläger oft von der größten Bedeutung sein, daß die Vorgänge, welche denselben vorbereitet hatten, allgemein bekannt werden, so z. B. wenn der Freispruch erfolgte, weil der gute Glaube des Angeklagten dargethan wurde, während

zugleich der Beweis der objectiven Wahrheit seiner Beschuldigung völlig mißlungen ist.

Wir sehen also: Niemandem als dem Verletzten selbst darf das Antragsrecht zugestanden werden (soferne nicht ein anderer Ausschließungsgrund concurrirt) — nur ihm, also weder dem Richter von Amtswegen, noch dem etwa intervenirenden öffentlichen Ankläger, am wenigsten aber seinem Proceßgegner, dem Angeklagten. Die Zustimmung des Letzteren zu erfordern ist von dem heute als maßgebend anerkannten Gesichtspunkt ebenso sachwidrig, als es von dem die Redactoren der St. P. O. von 1873 beherrschenden Gedankengang aus sachwidrig war, die Zustimmung des Privatanklägers zu verlangen.

Vergebens würden wir uns bemühen, ein allgemein verwendbares objectives Kriterium zur Scheidung jener Fälle, in denen bei Erörterung von Thatsachen des inneren Familienlebens die Oeffentlichkeit, und in denen deren Ausschließung im Interesse des Verletzten gelegen ist, aufzufinden. Wir vermögen nichts Anderes, als auf dessen eigene Empfindung zu compromittiren, und darum müssen wir verlangen, daß die Ausschließung erstens stets auf des Verletzten[35] eigenes Begehren und zweitens nur auf dieses Begehren hin verfügt werde.

Warum wohl unsere Novelle diese beiden Forderungen[36] unberücksichtigt läßt und statt dessen nur die gemeinsame Disposition des Privatanklägers und des Angeklagten anerkennt, dem Richter aber noch Einschreiten von Amtswegen gestattet? Ich glaube deshalb, weil die herkömmliche schablonenhafte Lehre von der Gleichstellung der Parteien im Wege steht, bezüglich der zweiten Forderung aber jedenfalls auch deshalb, weil die Novelle mit den Interessen der Proceßparteien auch jene dritter Personen schützen wollte.

Inwieweit und in welcher Weise auf Letztere Bedacht zu nehmen ist, wird noch unten abgesondert zu untersuchen sein.

Was aber die Gleichstellung der Proceßparteien anbelangt, so ist dies eines jener Schlagworte, welche, ohne

---

[35] Nicht blos der Privatankläger und der Privatbetheiligte, weil die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind, wenn das Object einer Erpressung keine privatrechtlichen Ansprüche stellt.

[36] Vgl. über dieselben ganz besonders Kleinfeller (im „Gerichtssaal", XXXIX, S. 443 f.), welcher daselbst beide für Privatanklagen zuerst aufgestellt hat (und zwar ohne die Disposition des Privatanklägers an irgend eine materielle Voraussetzung binden zu wollen). — Die bezüglichen Beschlüsse des permanenten Strafgesetz-Ausschusses siehe oben in Anm. 29.

sachgemäße Begrenzung verwendet, in der Doctrin wie in der Gesetzgebung mehr Unheil als Nutzen gestiftet haben. Anderen Ortes[37]) habe ich zu zeigen unternommen, wie verschieden der Natur der Sache nach die Stellung beider Parteien im Strafprocesse ist, und daß die Gleichberechtigung als unverbrüchliche Norm hinzustellen nichts Anderes heißt, als Gleiches ungleich behandeln. Insoweit es sich allerdings etwa um den gleichen Anspruch beider Theile auf richterliche Unparteilichkeit und Unbefangenheit, sowie auf rechtliches Gehör handelt, ist gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung nichts einzuwenden. Allein schon bei der Beweiswürdigung hört sie auf sachgemäß zu sein. Hier greift ja der für die ganze Gestaltung des Criminalprocesses so einflußreiche favor defensionis Platz. Diesem favor entspricht es ferner, daß auch im accusatorischen Processe die Submission und das Geständniß des Angeschuldigten den Richter der Klarstellung des Sachverhaltes zu dessen Gunsten nicht enthebt, daß also dem Angeklagten keineswegs freie Verfügung über seine Rechtsausübung eingeräumt wird, wie dem Ankläger. Hiermit entfällt aber hinsichtlich des Angeklagten der wichtigste und für sich allein ausreichende Grund, aus dem wir dem Privatankläger die freie Disposition auch über den Ausschluß der Oeffentlichkeit wahren wollten; wir wollten vermeiden, daß derselbe durch die Furcht vor der Publicität gedrängt werde, auf sein Anklagerecht zu verzichten. Dem Angeklagten hingegen steht ein Verzicht auf sein Vertheidigungsrecht gar nicht zu, und es wäre daher nur eine Consequenz dieser zu seinem Vortheil geschaffenen Unterscheidung, wenn ihm andererseits auch keine so weitgehende Verfügung über Anwendung des (ja nicht in erster Linie der materiellen Wahrheit dienenden, esoterischen) Grundsatzes der Oeffentlichkeit eingeräumt ist, wie dem Privatankläger, wenn also hier einmal eine Bevorzugung dieses letzteren, zu dessen Ungunsten ja die Gesetzgebung sonst so vielfach von der Gleichberechtigung der Parteien abweicht, stattfindet.

Wenn nun auch nach dem Gesagten der von uns bisher vorangestellte Grund für die Disposition des Privatanklägers über die Oeffentlichkeit eine Uebertragung auf den Angeklagten nicht zuläßt, so ist es damit doch noch keineswegs abgemacht, daß auf denselben in dieser Richtung überhaupt keine schonende Rücksicht zu nehmen sei.[38]) So weit werden wir allerdings auf

---

[37]) Zur Theorie des Anklageprocesses a. a. O.; vgl. auch Klein, Pro futuro, S. 10 ff.

[38]) Ueber die bezüglichen Versuche früherer Entwürfe der St. P. O. s. oben S. 21 f. und Anm. 34.

keinen Fall gehen zu können, dem Angeklagten ein gleich ausgedehntes Recht auf Geheimerklärung der Verhandlung oder doch ein solches für sein inneres Familienleben einzuräumen. In dieses mit rauher Hand einzugreifen ist ja ein dira necessitas; es gehört dies zu jenen Opfern, die wir leider im Interesse der Gesammtheit dem Verdächtigen auferlegen müssen, ohne daß wir deshalb schon allgemein die Oeffentlichkeit, soll sie Regel bleiben, ausschließen könnten, wenigstens insoweit es sich unmittelbar um den incriminirten Vorfall selbst handelt. Das hingegen sollte ernstlichst erwogen werden, ob nicht doch dem Angeklagten jenes Recht gewährt werden könnte, insoweit dessen Vorleben Gegenstand der Verhandlung bildet. Wenn schon der wegen eines Delictes gegen das Thierseuchengesetz Angeklagte es sich gefallen lassen muß, daß bei diesem Anlasse die intimsten Familienangelegenheiten, etwa das bisher gehütete Geheimniß seiner unehelichen Geburt, hervorgezerrt werden, sollte er nicht wenigstens begehren dürfen, daß dies bei verschlossenen Thüren geschehe? Wenn durch eine derartige Bestimmung, mit welcher aus naheliegenden Gründen nicht leicht Mißbrauch getrieben werden dürfte, zugleich die im continentalen Processe so weit gehende Ausnützung der vita anteacta ein wenig eingedämmt werden sollte, so möchte ich dies als eine erwünschte Reflexwirkung betrachten.

Weiterzugehen wird nur bei jugendlichen Angeklagten[39]) angezeigt sein, nicht auch bei erwachsenen. Zwischen den verschiedenen Delictsgattungen, insbesondere zwischen Ehrenbeleidigungen und Erpressungen einerseits und anderen Vergehungen andererseits, oder zwischen Privat- und Officialdelicten zu unterscheiden wäre hingegen hinsichtlich des Angeklagten nicht sachgemäß, da dieser bei den letzteren gewiß nicht weniger unter der Publicität leidet, wie bei den ersteren.

Hinsichtlich des Verletzten ergibt sich uns allerdings eine derartige Unterscheidung aus dem Bestreben, es möge nicht die berechtigte Furcht vor verletzenden öffentlichen Erörterungen der Rechtsverfolgung im Wege stehen. Diese Gefahr schien uns auch bei einem reinen Officialdelicte, der Erpressung[40]) dann besonders naheliegend, wenn die strafbare Handlung sich auf Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bezieht. Sie besteht ferner nicht blos bei Ehrenbeleidigungen[41]), sondern

---

[39]) Siehe hierüber oben S. 16 f.

[40]) Die Delictsbezeichnung ist natürlich im Sinne des geltenden Rechtes gemeint. Nach der Terminologie des St. G. Entw. wäre noch die Nöthigung (§. 245) einzubeziehen.

[41]) Ein dem österreichischen Advocatentage unterbreiteter, daselbst

auch bei allen anderen Delicten, deren Verfolgung der Privat-Disposition anheimgegeben ist, dann wenn in dem Proceß „Thatsachen des inneren Familienlebens" zur Sprache kommen. Nur unter dieser dem C. P. E. entnommenen Voraussetzung ist wohl der Scheu des Verletzten vor der Oeffentlichkeit durch Ausschließung derselben Rechnung zutragen. In allen anderen Fällen soll nur der Kläger vor der ganzen Welt Genugthuung suchen, und Sache des materiellen Rechtes, sowie der Handhabung desselben ist es vorzusorgen, daß die Strafe eine ausreichende sei, geeignet die durch die Uebelthat selbst und durch deren öffentliche Bekanntgabe erlittene Schmach in den Augen des Verletzten selbst wie in jenen des Publicums auszugleichen.

Daß die St. Pr. Nov. bei den Erpressungen auch schon dann, wenn sich dieselben nicht auf das innere Familienleben, vielmehr nur sonst auf Privat-, etwa auf Vermögensverhältnisse beziehen, die Geheim-Erklärung vorsieht, ist damit zu rechtfertigen, daß hier die Gefahr der Straflosigkeit beim Oeffentlichkeits-Zwang eine erhöhte, ebenso aber auch das öffentliche Interesse an der Bestrafung ein erhöhtes ist. Hingegen möchte ich der in der St. Pr. Nov. für Privatanklagedelicte zu Gunsten des Verletzten vorgesehenen Ausschließung der Oeffentlichkeit nur mit der Einschränkung auf das innere Familienleben zustimmen, diese Bestimmung aber auch auf die Antragsdelicte unseres künftigen Strafrechtes i. e. S. und auf die Ermächtigungsdelicte übertragen.

Ganz das Gleiche gilt aber auch für den der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche dienenden Civilproceß[42]) hinsichtlich beider Parteien, auch hinsichtlich des

---

jedoch nicht zur Verhandlung gelangter Antrag Ofner's („Jur. Bl." 1891, Nr. 38, S. 452) will die Oeffentlichkeit nur dort ausgeschlossen wissen, wo solche Thatsachen, deren Veröffentlichung nach §. 489 St. G. verboten ist, das heißt „ehrenrührige Thatsachen des Privat- und Familienlebens" den Grund der Anklage bilden. Dies ist zu weitgehend, insoferne hier alle Official- den Privatanklagen gleichgestellt sind und nicht blos die Thatsachen des inneren Familienlebens Berücksichtigung finden (siehe hierüber unten im Texte), zu wenig weitgehend, insoferne nur ehrenrührige Thatsachen berücksichtigt werden, während ja doch auch bei anderen, man denke z. B. an die oft geheim gehaltene Thatsache unehelicher Geburt, gleichfalls ein schützenswerthes Interesse an der Geheimhaltung bestehen kann. Dieses Interesse sucht auch der St. G. E. zu wahren, indem er in §. 207, welcher an Stelle des §. 489 St. G. B. treten soll, es als ein Vergehen erklärt, wenn Jemand „über das Privat- oder Familienleben eines Anderen eine verletzende Mittheilung macht oder verbreitet". (Auch diese Bestimmung sollte wohl auf Thatsachen des inneren Familienlebens eingeschränkt werden.)

42) Von den Ehesachen sehe ich vorläufig ab; dieselben werden unten (S. 30 f.) abgesondert besprochen.

Geklagten, dem ja hier, wie dem Kläger die volle rechtliche Disposition über die Streitsache zusteht, und der deshalb ebenfalls nicht durch jene Furcht genöthigt werden soll, im Proceß oder noch vor demselben sich unter Verzicht auf jede Vertheidigung dem Klagsanspruch zu unterwerfen. Aus diesem Grunde wäre auch der Richter zu verpflichten, dem Parteienantrage stattzugeben, und demnach im Gesetze der Hauptsache nach dasjenige obligatorisch anzuordnen, was der oben (S. 18) citirte §. 186 des C. P. E. facultativ zuläßt.

Durchaus entsprechend erscheint mir hier insbesondere die Einschränkung des Ausschließungsgrundes auf „Thatsachen des inneren Familienlebens." [43]) Wollte man etwa auch in dem den Privatrechtsstreitigkeiten gewidmeten Civilproceß, sowie in den Erpressungsprocessen, alle Angelegenheiten des Privatlebens berücksichtigen, so hieße dies die Oeffentlichkeit in der überwiegenden Mehrzahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Ermessen auch nur Eines der Streittheile anheimgeben.

Begnügen wir uns aber derart im Civilprocesse damit, dem Kläger nur mit Beziehung auf Thatsachen des inneren Familienlebens eine Verfügung über die Oeffentlichkeit zu gewähren, und erscheint uns dies ausreichend, um ihn nicht von der Rechtsverfolgung abzuhalten, dann ist es wohl auch um so weniger angemessen, in Strafsachen — von den Verhandlungen wegen Erpressung aus den bereits dargelegten besonderen Gründen abgesehen — die Ausschließung der hier noch wichtigeren Oeffentlichkeit unter leichteren Voraussetzungen eintreten zu lassen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß auch auf die in Frage stehenden Strafsachen die materielle Voraussetzung des C. P. E. (Thatsachen des inneren Familienlebens) zu übertragen, und in der St. P. Nov. an Stelle der daselbst enthaltenen formalen Requisiten: des discretionären richterlichen Ermessens oder des übereinstimmenden Antrages beider Parteien zu setzen wäre.

Was den letzteren Ausschließungsgrund betrifft, so hat derselbe — noch neben jenem der Familienrücksichten — auch in den C. P. E. Aufnahme gefunden. [44]) Er scheint mir jedoch in

---

[43]) §. 186 erfordert zum Ausschluß der Oeffentlichkeit, daß derartige Thatsachen „zum Zwecke der Entscheidung des Rechtsstreites erörtert und bewiesen werden müssen". Gegen diese Textirung wendet Gertscher in der „Allg. österr. Ger.-Ztg." 1893, Nr. 38, mit Recht ein, daß es genügen müsse, wenn auch die Thatsachen nur zu erörtern und nicht auch zu beweisen sind. Des Beweisens braucht wohl überhaupt nicht besonders Erwähnung zu geschehen, da dasselbe wohl durch den Ausdruck „erörtern" oder dgl. mitinbegriffen ist.

[44]) Das deutsche Reichsrecht kennt denselben hingegen nicht.

Civil= wie in Strafsachen jeder rationellen Begründung zu entbehren: der hinsichtlich der Proceßrechtsnormen ohnehin nur in sehr beschränktem Maße anwendbare Grundsatz der gemeinsamen Parteiendisposition vermag ihn gewiß nicht zu rechtfertigen, da ja die Oeffentlichkeit nicht in erster Linie der Parteien wegen principiell gilt. Liegt ein berücksichtigenswerthes Interesse auch nur der Einen Partei vor, so ist dies auch ohne Zustimmung des Proceßgegners ein genügender Grund für eine Ausnahme. Diese Zustimmung kann aber niemals einen legitimen Grund ersetzen. Wo ein solcher nicht besteht und etwa nur die Gegner in dem gemeinsamen Wunsche sich zusammenfinden, lichtscheue Geschäfte zu verbergen, oder gar jenen Personen, die sie gemeinsam übervortheilt haben, dies zu verhehlen, während sie sich um den unsauberen Gewinn streiten, da ist es gewiß durchaus ungesund, den Willen der Parteien als unverbrüchliche Norm zu befolgen. Wenn die Scheu vor der Publicität die Betheiligten mitunter davon abhält, einen unmoralischen Rechtsanspruch zu erheben oder aber einen moralisch zweifellosen Billigkeitsanspruch zu bekämpfen — dann wollen wir dies als einen neuen Vorzug des Oeffentlichkeitsprincipes begrüßen. — —

Noch einen Ausschließungsgrund kennt der C. P. E. (§. 603), begründet durch die besondere Natur der Rechtssache: Ehesachen sollen stets geheim verhandelt werden. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die allerdings wichtige öffentliche Rücksicht auf das noch nicht gelöste Eheband es erheischt, einen Hauptzweig der streitigen Civilrechtspflege zur Gänze der Oeffentlichkeit zu entziehen, und ob nicht jene Rücksicht (soweit derselben nicht bereits durch den Ausschließungsgrund der öffentlichen Sittlichkeit entsprochen ist) dadurch schon genügend gewahrt ist, daß den mit derselben überwiegend conformen Wünschen der Parteien und selbst nur einer derselben Rechnung getragen wird und daher entweder nach dem Vorbilde der deutschen Reichsgesetzgebung[45]) der Ausschluß jederzeit auf den — nicht näher fundirten — Antrag eines Ehegatten erfolgen muß oder aber gar von jeder besonderen Bestimmung in Ehesachen abgesehen wird. Für das deutsche Reichsrecht bedurfte es allerdings einer Specialbestimmung, weil dasselbe nicht schon, wie unser Entwurf, im Civilproceß allgemein die Besprechung von Thatsachen des inneren Familienlebens als Ausschließungsgrund anerkennt. Wo dies hingegen geschieht, da ist eine gesetzliche Sonderstellung der

---

[45]) §. 171 G. V. G. — §. 172 G. V. G. fügt noch eine weitere Ausnahme von dem Oeffentlichkeitsprincip für das durch unseren C. P. Entw. unberührt bleibende, dem nichtöffentlichen Verfahren außer Streitsachen überlassenen Entmündigungsverfahren bei.

Ehesachen wohl überflüssig; denn thatsächlich wird nahezu in jeder Ehestreitigkeit jener Ausschließungsgrund vorliegen. Der Grund für die Parteiendisposition über die Oeffentlichkeit ist also hier ein wesentlich verschiedener — die Norm selbst kann die gleiche sein wie für vermögensrechtliche Processe.

B. Hiermit hätten wir bereits die in unseren Regierungsvorlagen im Interesse der Proceßparteien aufgenommenen Ausschließungsgründe erledigt, und nur noch die Frage zu beantworten, ob es nicht noch andere gibt, die gleichermaßen Beachtung erheischen. Ich möchte diese Frage mit Bezug auf die Wahrung von Geheimnissen entschieden bejahen.

Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch bereits die empfohlene Rücksicht auf das Familienleben zum guten Theile. Allerdings nicht ausschließlich. Denn auch wenn es sich um allgemein bekannte Dinge handelt, so kann doch deren Besprechung vor einer Reihe Unbetheiligter oder gar vor der unbegrenzten Oeffentlichkeit die Empfindungen der Betheiligten auf das Emfindlichste verletzen. Der Familienfrieden beruht nur allzuoft auf einem Vergeben und Vergessen vergangener Ereignisse. Wenn nun der Schleier, den die Angehörigen in stillschweigendem Einverständniß über das Verflossene gebreitet haben, mit rüder Hand gelüftet wird, so ist der Frieden oft für immer dahin — mag auch jener Schleier kein undurchsichtiger und nur geeignet sein, den grellsten Lichtschein zu mildern. Die Rücksicht auf das Familienleben hat in solchen Fällen nahe Verwandtschaft mit der früher berührten Bedachtnahme auf die Schamhaftigkeit. In einem weiteren Sinne ist diese ja auch dann verletzt, wenn Verhältnisse öffentlich zur Sprache kommen, deren wir uns „schämen".

In anderen Fällen wird es sich allerdings beim Oeffentlichkeitsausschluß aus Familienrücksichten darum handeln — nur darum oder auch darum — gewisse noch nicht allgemein bekannte Thatsachen geheimzuhalten, sei es vor dem großen Publicum oder sogar nach Thunlichkeit vor Jedermann. Den in diesen letzteren Fällen maßgebenden Gesichtspunkt der Wahrung von Geheimnissen wollen wir nunmehr weiter verfolgen.

Jene Thatsachen, an deren Geheimhaltung der Staat ein unmittelbares Interesse hat, habe ich bereits unter den „öffentlich-rechtlichen" Ausschließungsgründen besprochen. Was aber die Privat-Geheimnisse — wie wir alle übrigen zusammenfassend nennen wollen — anbelangt, so ist das Gebiet jener unter ihnen, an deren Wahrung den Parteien besonders gelegen ist und deren Preisgebung sie sogar gänzlichen Verzicht auf die processuale Rechtsausübung leicht vorziehen könnten, mit den Thatsachen des inneren Familienlebens keineswegs erschöpft.

Ganz allgemein (sowie bei den Staatsgeheimnissen) auch davon schon den Ausschluß der Oeffentlichkeit abhängig zu machen, daß „wichtige Privatgeheimnisse" einen Gegenstand der Verhandlungen bilden,[46]) geht allerdings nicht an, ohne durch ein solches, dem subjectiven Befinden der Parteien wie des Richters den weitesten Spielraum lassendes Kriterium in die grundsätzliche Geltung der Oeffentlichkeit allzutief einzuschneiden. Es gilt daher, jene Kategorien von Thatsachen, bei denen das Bedürfniß nach Geheimhaltung in besonders beachtenswerthem Maße hervortritt, in möglichst präciser Umgrenzung herauszuheben. Diese Aufgabe ist jedoch für unsere Frage nicht neu gestellt. Der C. P. E. hat sich dieselbe bereits, in Anschluß an unser Gesetz über das Bagatellverfahren und an die deutsche C. P. O., in anderem Zusammenhang und zu einem anderen Zwecke vorgelegt, dieselbe hierbei jedoch in einer auch für unseren Zweck verwerthbaren Weise gelöst. Das Interesse an der Wahrung gewisser Geheimnisse ist daselbst nämlich als ein Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung von Zeugenaussagen anerkannt,[47]) und zwar in viel weitergehendem Maße, als in der St. P. O., welche naturgemäß noch schwerer auf Wahrheitserforschungsmittel verzichtet.[48]) Indessen ist auch schon im Civilproceß das Ziel der Wahrheitsermittlung ein so hochstehendes, daß nur sehr gewichtige Gründe es rechtfertigen können, dem Gericht und den Parteien den Verlust eines tauglichen Beweismittels zuzumuthen. Bestehen diese Gründe in der Rücksicht auf die Wahrung eines Geheim-

---

[46]) In diesem Sinne befürwortet eine Petition des Rechtsanwaltes Paul Burgheim in Minden folgende bemerkenswerthe Gesetzesbestimmung: „Bei Verhandlungen über Staatsgeheimnisse darf von Amtswegen und soll auf Antrag einer betheiligten Behörde oder der Staatsanwaltschaft die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Verhandlungen über Privatgeheimnisse darf von Amtswegen, aber nicht gegen den übereinstimmenden Willen der zur Geheimhaltung Berechtigten, und soll auf Antrag eines dieser Berechtigten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden." Diese Petition wurde der mit der Vorberathung des Gesetzes vom 5. April 1888 betrauten Reichstagscommission zugewiesen, von derselben aber durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt, weil der Entwurf, mit welchem sie sich beschäftigte, die Wirkungen, aber nicht die Voraussetzungen der Ausschließung der Oeffentlichkeit betreffe. (S. 17 des Comm.-Ber. in den Drucks. des Reichstages, 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Bd. II, Nr. 117, und Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch., VIII, S. 385.)

[47]) Ein Theil dieser Gründe befreit auch nach §. 316 C. Pr. E. den Proceßgegner von der Verpflichtung zur Edition von Urkunden.

[48]) Unter den Exemptionen von der Aussagepflicht fällt gar nicht unter den Gesichtspunkt der Wahrung von Geheimnissen der Fall der Unfähigkeit des Zeugen zur Wahrnehmung (§§. 151 Z. 1 St. P. O., 41 Z. 1 Bag.-Verf. und 333 Z. 1 C. P. O.).

nisses, und zwar dem Publicum — und nicht vornehmlich dem Gerichte[49]) — gegenüber, dann liegt wohl die Folgerung nahe, daß diese Rücksicht auch genügen muß, um die Ausschließung des Publicums von der Verhandlung zu rechtfertigen. Ob diese Folgerung zu Gunsten der Zeugen selbst zu ziehen ist, werde ich indessen erst unten (sub II) unter Berücksichtigung der processualen Function derselben zu überprüfen haben. An dieser Stelle haben wir nur die Frage zu beantworten, ob die gleiche Folgerung zu Gunsten der Parteien abzuleiten ist, wenn diese es sind, bezüglich deren solche Umstände vorliegen, welche einen Zeugen zur Verweigerung einer Antwort berechtigen würden. Und diese Frage dürfen wir wohl im Allgemeinen bejahen, da es ja doch hier vor Allem vorzubeugen gilt, daß nicht etwa einer Partei aus einer begründeten Scheu vor der Oeffentlichkeit Rechtsverlust erwachse; begründet aber muß diese Scheu wohl sein, wenn sie sogar eine Ausnahme von der die Oeffentlichkeit des Verfahrens denn doch an Bedeutung weit überragenden Zeugnißpflicht zu rechtfertigen vermag.

Dies vorausgeschickt, wollen wir jene Fälle, in denen behufs Wahrung eines Privatgeheimnisses der Oeffentlichkeit gegenüber nach dem Bag.-Verf. und nach dem C. P. E. Zeugnißverweigerung zulässig ist, einzeln durchgehen.[50]) Es handelt sich entweder um eigene oder um fremde Geheimnisse, das heißt es ist an deren Wahrung entweder der Zeuge selbst oder ein Anderer unmittelbar interessirt.

1. Bleiben wir zunächst bei der ersteren Kategorie: Eigene Interessen des Deponenten sind es vorzugsweise, die durch §§. 42 Bag.-Verf. und 334 C P. E. geschützt werden, insofern daselbst gestattet wird, die Aussage zu verweigern über Fragen, deren Beantwortung

---

49) Das Interesse des Zeugen an der Verschweigung von Thatsachen dem Gerichte gegenüber hat die Befreiung der Angehörigen und des Vertheidigers von der Zeugnißpflicht nach §. 152 St. P. O. und jene wegen Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach §§. 42 Z. 1 Bag.-Verf. und 334 Z. 1 C. P. E. zur Folge (s. hierüber noch unten im Text S. 43 f.).

50) Vgl. hierzu vor Allem v. Schrutka, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österr. Civilprocesse, 1879, insbesondere (§§. 2—6, 18 und 29—36). Daselbst wird allerdings bei Gefährdung des Zeugen durch die Oeffentlichkeit principiell nicht deren Ausschluß, vielmehr nur die Ablehnung des Zeugnisses empfohlen (S. 129; vgl. jedoch auch S. 218). — Mit der Berechtigung zur Verweigerung der Zeugenaussage ist regelmäßig nach §. 316 C. P. E. auch die Berechtigung zur Ablehnung der Edition von Urkunden seitens einer Partei auf gegnerisches Verlangen verbunden.

a) dem Zeugen oder einem der daselbst näher bezeichneten Angehörigen desselben „Schande bereiten" (Z. 1), oder

b) einer dieser Personen einen „unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen" würde (Z. 2); nach dem C. P. E. (§. 334 Z. 4) ferner auch

c) „über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren."

Das Gebiet des ersten unter diesen Befreiungsgründen fällt zum guten Theile mit jenem des inneren Familienlebens zusammen. Aber auch insoweit dies nicht der Fall ist und das öffentliche Vorbringen anderweitiger Thatsachen eine Partei oder die Ihren mit Schande zu bedecken geeignet ist, wäre dennoch die Verhandlung geheim durchzuführen. Die hiefür bei Besprechung der Familienrücksichten vorgebrachten Gründe treffen ja der Hauptsache nach auch bei Gefahr der Schande zu. Bezüglich des durch eine strafbare Handlung Verletzten möchte ich sogar hier über das Maß der für Thatsachen aus dem Familienleben desselben empfohlenen Berücksichtigung hinausgehen. Solche Thatsachen sind im Strafproceß nur allzuhäufig zu besprechen, und es schien mir daher nicht zulässig, ihretwegen auch bei Officialdelicten stets die Ausschließung der Oeffentlichkeit zu gestatten. Wohl aber möchte ich dies für den hier besprochenen Fall, daß aus der Veröffentlichung solcher oder anderweitiger Thatsachen dem Verletzten oder dessen Angehörigen Schande droht, befürworten, da dieser Fall weniger häufig eintritt.[51]) — Dem Angeklagten hingegen wird die öffentliche Besprechung des incrimirten Vorfalles geradezu regelmäßig Schande bringen; zu seinen Gunsten können wir daher diesen Ausschließungsgrund ebenso wie jenen der Familienrücksichten (s. oben S. 27), für die Erörterung des incriminirten Vorfalls selbst nicht zulassen.

Einer solchen Einschränkung bedarf es hingegen m. E. wohl nicht bei Verwerthung des bei allen Betheiligten weit seltener vorkommenden Ausschließungsgrundes der Geschäftsgeheimnisse (für welche übrigens bereits der Vorentwurf eines Patentgesetzes, §. 70, mit Recht den Ausschluß der Oeffentlichkeit schrankenlos zuläßt).

---

[51]) Die Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen Gefahr der Schande soll übrigens auch bei Official-Delicten nicht blos zu Gunsten der Parteien, sondern noch gewisser anderer Personen gewährt werden, insbesondere der Zeugen (s. unten sub II) — und als Zeuge fungirt ja zunächst auch der Verletzte; es hätte daher wenig Zweck, ihm in letzterer Eigenschaft das Ausschließungsrecht abzusprechen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gefahr eines unmittelbaren Vermögensnachtheiles, zumal wenn angemessenerweise in Abänderung des C. P. E. zur Aussage-Verweigerung erfordert wird, daß der Nachtheil nicht blos ein „unmittelbarer" sondern auch, daß er ein „bedeutender" (wie die analoge Bestimmung des §. 153 St. P. O. verlangt) oder — wie ich zu sagen noch vorziehen möchte — daß er ein „unverhältnißmäßiger" sei. Derartige Nachtheile erwachsen denn doch aus der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht allzuhäufig den Parteien — auch nicht dem Angeklagten in Bezug auf die Besprechung des incrimirten Vorfalles selbst; wir können daher das Interesse auch des letzteren an der Geheimhaltung hier unbeschränkt berücksichtigen, ohne die Geltung des Oeffentlichkeits-Princips allzusehr zu beeinträchtigen.

Von der intendirten Bedachtnahme auf gewisse Vermögensnachtheile zu Gunsten der Parteien darf uns im Civilproceß auch nicht die Erwägung abhalten, daß die Parteien selbst wegen derselben ihre Vernehmung als Zeugen (sowie die Edition von Urkunden) nicht ablehnen dürfen (§§. 62 Bag.-Verf., 395 und 316 C. P. E.). Der Partei droht ja in jedem vermögensrechtlichen Proceß für den Fall einer ungünstigen Aussage ein unmittelbarer vermögensrechtlicher Nachtheil in der Höhe des Streitgegenstandes; sie deshalb schon von der Zeugnißpflicht zu dispensiren, hieße diese überhaupt ihrem Belieben anheimgeben. Geheim zu erklären aber wäre diesfalls nach dem Gesagten das Verfahren nicht etwa schon dann, wenn jene Gefahr mit der Aussage überhaupt, sondern nur, wenn sie erst mit der Oeffentlichkeit derselben gegeben ist. Das letztere aber kommt viel seltener vor, und wenn es vorkommt, so besteht hier noch mehr Grund, dem durch die Publicität empfindlich Geschädigten Geheimhaltung zu ermöglichen, als dort, wo ihm gestattet wird, durch Zeugnißweigerung sich zu helfen.

Aus den angedeuteten Gründen dürfte auch in denjenigen Fällen, in denen gemäß §§. 42 Z. 2 Bag.-Verf. und 335 C. P. E. auch anderen Zeugen — ebenfalls wegen Unentbehrlichkeit der Aussage oder wegen einer der Stellung der Parteien verwandten Position derselben[52]) — eine Befreiung von der Aussage ausnahmsweise ungeachtet des ihnen drohenden Vermögensnachtheiles nicht eingeräumt ist, die Ausschließung der Oeffentlichkeit denselben dennoch zuzugestehen sein.

---

[52]) Ueber diese Fälle vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 238 ff. und die „Bemerkungen" zum C. P. E., S. 276.

2. Die bisher dargestellten Befreiungsgründe dienen zwar vorwiegend, aber doch nicht ausschließlich dem Schutze eigener Geheimnisse der Zeugen. Bei den Geschäftsgeheimnissen wird — wohl wegen der objectiven Bedeutung, die deren Wahrung im Interesse des Geschäftslebens und der öffentlichen Moral beigemessen wird — überhaupt nicht unterschieden, um wessen Geheimnisse es sich handelt und wer durch deren Offenbarung unmittelbar benachtheiligt würde. Bei den anderen besprochenen Befreiungsgründen ist es allerdings stets ein dem Zeugen selbst oder doch dessen nächsten Angehörigen in concreto drohender schwerer Nachtheil, welchem das Gesetz Rechnung trägt. Allein ein solcher Nachtheil braucht die bezeichneten Personen nicht aus der Offenbarung eines eigenen, er kann ihnen auch aus der Preisgebung eines fremden Geheimnisses vor Gericht erwachsen. Wir müssen unterscheiden, ob der Inhalt einer Aussage oder ob die Thatsache des Aussagens selbst es ist, die Jemanden Schande oder vermögensrechtliche Nachtheile bringt. Den ersteren Fall haben wir als den normalen bisher allein ins Auge gefaßt, aber auch der zweite kommt vor und wird von der citirten Bestimmung des Bag.-Verf. und des C. P. E. mitumfaßt. In dem ersten Fall kann selbstverständlich die Enthüllung nur diejenige Person schädigen, die sie unmittelbar betrifft, die ein eigenes Interesse an der Geheimhaltung besitzt. In dem letzteren Falle hingegen kann es ein fremdes Geheimniß sein, dessen Verrath den Zeugen etwa zur Zahlung einer hohen Conventionalstrafe verpflichtet oder mit Schande bedeckt. Ein fremdes, die Interessensphäre des Zeugen und seiner Angehörigen nicht unmittelbar berührendes Geheimniß kann aber von solcher Bedeutung für diesen selbstverständlich nur dann sein, wenn er an dessen Wahrung wenigstens ein mittelbares Interesse besitzt, ein Interesse, welches von jenem des unmittelbar Interessirten abgeleitet ist. So aber steht die Sache vor Allem dann, wenn das fremde Geheimniß ein dem Zeugen anvertrautes war, wenn er es infolge eines Vertrauensverhältnisses in Erfahrung gebracht hat. Je nach dem Charakter und der Bedeutung dieses Verhältnisses und der durch dasselbe begründeten besonderen Verschwiegenheitspflicht kann hier die Enthüllung Folgen von verschiedener Schwere nach sich ziehen, auch Schande und Vermögensnachtheile.

Indessen auch abgesehen von allfälligen (socialen und ökonomischen) Folgen eines Vertrauensbruches für den Aussagenden, also von der subjectiven Bedeutung der Geheimnisse; abgesehen auch von deren objectiver Bedeutung, welche für den besonderen gesetzlichen Schutz einer sachlich

abgegrenzten Kategorie derselben (der Geschäftsgeheimnisse) maßgebend ist — werden gewisse Vertrauensverhältnisse der angedeuteten Art schon als solche durch eine allgemeine Gesetzesbestimmung geschützt, und zwar derart, daß alle auf Grund eines solchen Verhältnisses in Erfahrung gebrachten Geheimnisse unabhängig von ihrer objectiven und subjectiven Bedeutung auch vor Gericht von dem Zeugen heilig gehalten werden dürfen und diesem also eine schwere Pflichten-Collision erspart bleibt. In diesem Sinne gewährt §. 42 Z. 3 Bag.-Verf. eine Befreiung vom Zeugniß „in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne die ihm berufsmäßig obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insoferne er hiervon nicht entbunden worden ist."

Aehnlich §. 348 Z. 5 der d. C. P. O. und §. 334 des C. P. E. Letzterer spricht jedoch mit Recht — wohl in der Erwägung, daß es zu weit geht, moralische Verschwiegenheitspflichten, die in irgend einem gar nicht staatlich normirten Berufskreise gelten, allgemein zu schützen — in der dem §. 42 Z. 3 Bag.-Verf. im Uebrigen conformen Vorschrift der Z. 3 nur von einer „staatlich anerkannten Pflicht zur Verschwiegenheit," reiht aber außerdem, wie schon erwähnt, im Sinne von in industriellen Kreisen wiederholt laut gewordenen Wünschen als einen weiteren Fall der zulässigen Zeugnißverweigerung den der Geschäftsgeheimnisse an.

Hiermit ist der wichtigste Fall bisher im Allgemeinen[53]) staatlich nicht anerkannter berufsmäßiger Verschwiegenheitspflicht getroffen.

Eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht hingegen im Sinne des §. 334 Z. 3 besteht vor Allem überall,

[53]) Vgl. jedoch §. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 Nr. 51 R. G. Bl. über die Gewerbeinspectoren, welche einen Geheimnißbruch dieser mit Strafe bedroht. Das Gleiche verfügt §. 7 des Entw. eines Ges. über Arbeitsstatistik (821 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1894) hinsichtlich der Organe des arbeitsstatistischen Amtes. Eine allgemeinere Strafbestimmung hat nunmehr auch der St.-G.-Ausschuß des Abg.-Hauses in dem St. G. Entw. am Schlusse des XXIV. Hauptstückes des zweiten Theiles eingefügt (§. 321), und zwar gegen Jeden, der „bei einem gewerblichen Unternehmen angestellt oder daran betheiligt, in der Absicht, sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, Thatsachen, die ihm als Geschäftsgeheimnisse anvertraut worden sind, veröffentlicht oder verräth." Vgl. über die Abgrenzung dieser Strafnorm die Begründung des Ausschußberichtes, ferner hierzu Brunstein, Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, 1889, die Petition des niederösterr. Gewerbevereines und die wörtlich gleichlautende der Leobener Handels- und Gewerbekammer in den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, X Session, 1890, S. 15479 ff.

wo die Offenbarung gewisser Thatsachen mit Strafe bedroht ist, wie dies bei Medicinalpersonen nach §§. 498 f. St. G. B. und §§. 772 f. Mil. St. G. B., bei den Gewerbeinspectoren nach §. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, Nr. 51 R. G. Bl.,[54]) der Fall ist; dann aber auch dort, wo sonst eine verbindliche allgemeine Norm (Gesetz oder Verordnung) gewissen Personen eine berufsmäßige Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt, wie die geltenden Dienstesvorschriften (z. B. §. 50 Ger.-Instr.) den Staatsbeamten, §. 9 Adv. O. den Advocaten, §. 37 Not. O. den Notaren und deren Hilfsarbeitern, Art. 69 Z. 5 H. G. (neue Fassung) den Handelsmäklern, endlich dort, wo solche Normen auch nur sonst irgend welche Rechtsfolgen an den Bestand einer moralischen Verschwiegenheitspflicht knüpfen. Hierher gehören insbesondere[55]) die anderweitigen Vorschriften der Proceßordnungen selbst, welche von dem Vorhandensein einer solchen Pflicht eine Modification der allgemeinen Zeugnißpflicht abhängig machen: so §§. 151 Z. 2 St. P. O. und 41 Z. 3 Bag.-Verf. bezüglich der soeben auch schon von einem anderen Gesichtspunkte aus berücksichtigten Staatsbeamten, §§. 151 Z. 2 St. P. O. und 41 Z. 2 Bag.-Verf. bezüglich der Geistlichen,[56]) und §. 152 Z. 2 St. P. O. bezüglich der Vertheidiger.[57]) Bleiben

---

[54]) Nach dem St. G. Entw. (§. 319) auch Rechtsbeistände und deren Gehilfen, nach der Regierungsvorlage (§. 400) auch Beamte, ferner nach der Ausschuß-Vorlage (§. 321) und nach dem Entwurf über die Arbeitsstatistik die diesbezüglich in Anm. 53 bezeichneten Personen. — Nicht hierher gehören hingegen die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1870 Nr. 42 R. G. Bl. und des §. 318 St. G. E., betreffend den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, da hier nicht die Mittheilung eines Geheimnisses an Dritte, sondern das widerrechtliche Eindringen in ein solches bestraft wird.

[55]) Weitere unter diesen oder den vorerwähnten Gesichtspunkt fallende Beispiele aus der österr. Gesetzgebung siehe bei Brunstein a. a. O. S. 17 ff. und den in Anm. 53 citirten Petitionen.

[56]) Auch der C. P. E. selbst hebt (in §. 333) die Staatsbeamten und Geistlichen, obwohl sie schon unter die allgemeine Norm des §. 334 Z. 3 fallen, noch eigens hervor, um mit der ihnen dieser Norm zufolge zustehenden Berechtigung zur Zeugniß-Ablehnung wegen concurrirender öffentlicher Interessen eine Verpflichtung hierzu zu verbinden.

[57]) Ebenso §. 321 St. G. E. hinsichtlich der daselbst zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichteten Personen (s. Anm. 53). Wenn übrigens auch diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangt, genügt es doch nicht Zeugnißverweigerung und Ausschluß der Oeffentlichkeit bei staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflichten zu gestatten, bedarf es vielmehr immer noch daneben einer ausdrücklichen Hervorhebung der Geschäftsgeheimnisse im Gesetze. Ungeschützt würden ja sonst bleiben Jene, die eigene Geschäftsgeheimnisse, deren Enthüllung ihnen nicht einen unmittelbaren Vermögensnachtheil bringt, und Jene die fremde Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren haben, die ihnen gar nicht oder doch

die bezüglichen Bestimmungen auch nur für irgend einen Zweig des gerichtlichen Verfahrens aufrecht, so bedarf es auch gar nicht erst der besonderen Hervorhebung dieser Kategorien von Personen und der bezüglichen Geheimnisse unter den Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit. Es genügt dann — im Anschluß an §. 334 Z. 3 — in der St. P. Nov. und im C. P. E. auszusprechen, daß die Geheimerklärung stattfinden könne, insoferne Thatsachen zu erörtern sind, welche eine Partei nicht offenbaren kann, ohne eine ihr obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen.

Durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit in diesem Falle in Verbindung mit einer Verpflichtung der an der Verhandlung Betheiligten zur Verschwiegenheit (dem zum Schluß zu besprechenden Schweigebefehl) soll es den Betheiligten ermöglicht werden, ohne eine schwere Pflichtverletzung ihr Recht zu verfolgen. Der Ausschluß soll daher in diesem, wie in den bisherigen Fällen auf Antrag eines Betheiligten unbedingt erfolgen — ohne einen solchen Antrag aber wohl nicht, wie wir noch ersehen werden (s. unten S. 55 ff).

Als Betheiligte aber kommen auch hier (s. oben S. 34 f.) im Civilproceß beide Parteien, im Strafproceß bei Official- wie bei Privatanklagedelicten sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte in Betracht, und zwar der Letztere nicht blos hinsichtlich seines Vorlebens, sondern auch hinsichtlich des incriminirten Vorfalles selbst. Hier ist ebenfalls eine gleichmäßige Bedachtnahme auf die Interessen auch des Angeklagten ohne Aufopferung der Oeffentlichkeit als Regel möglich, da die bezüglichen Fälle nicht allzu häufig vorkommen, und es dürfte gerade im Interesse der Wahrheitserforschung gelegen sein, wenn dem Angeklagten die Gelegenheit geboten wird, sich zu vertheidigen, ohne einen Vertrauensmißbrauch zu begehen. Dem Unschuldigen wird dies zum Vortheile gereichen, dem Schuldigen aber hierdurch mitunter die Möglichkeit entzogen werden, Thatsachen unter der nicht widerlegbaren Berufung auf eine Verschwiegenheitspflicht in ein clair-obscur zu hüllen.

II. Die Berücksichtigung der Interessen dritter Privatpersonen durch Ausschluß der Oeffentlichkeit ist im C. P. E. durchaus den Parteien anheimgegeben, und zwar unbegrenzt, wenn beide einverstanden sind, zum Schutze der Thatsachen des inneren Familienlebens Dritter auch dann schon, wenn nur Eine von ihnen es begehrt. In der St. P. Nov. hingegen ist auf Dritte

---

nicht in der Eigenschaft von Angestellten oder an dem Unternehmen Betheiligten anvertraut waren.

überhaupt nur bei Privatdelicten Bedacht genommen, hier aber unabhängig von dem guten Willen der Parteien: der Richter darf auch ohne Antrag „aus wichtigen Gründen" die Verhandlung geheim erklären.[58]) Dieses Recht soll ihm nach den „erläuternden Bemerkungen" eingeräumt werden „im Interesse dritter Personen, deren Privatangelegenheiten in verletzender Weise von den Parteien der Oeffentlichkeit preisgegeben werden wollen."

Die erste Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die, warum gerade bei Privatanklagen und nur bei diesen auf die Schonung Dritter Bedacht genommen werden soll? Daß Angelegenheiten Dritter hereingezogen und diese dadurch empfindlich getroffen werden, das kommt ja bekanntlich auch bei Meineids- und Verleumdungsprocessen, ja ganz allgemein bei allen Arten von Delicten und ebenso in Civilsachen nicht blos ausnahmsweise, sondern regelmäßig vor. So z. B. wenn es sich darum handelt, die Ausschließlichkeit des Gelegenheitsverhältnisses in einem Diebstahlsproceß zu prüfen. Ebenso nöthigt die Berufung auf ein Alibi oft in die Verhältnisse der Proceßsache Fernstehender einzudringen, mag es sich nun um eine Mordthat, um die Verantwortlichkeit wegen eines maulkorblosen Hundes oder um einen civilen Entschädigungsproceß handeln. In einer Richtung besteht sogar bei Privatanklagen weniger Grund, auf Dritte besonders Bedacht zu nehmen. Das Interesse derselben deckt sich nämlich häufig mit jenem des Privatanklägers, dessen Beziehungen zu einem Dritten öfters, z. B. durch Wahrheitsbeweise im Injurienproceß, dargelegt werden. Fällt aber das Interesse beider nicht zusammen, erheischt jenes des Verletzten vielmehr gerade die Veröffentlichung, dann ist es eben dieses letztere (nach dem sub I A Ausgeführten gerade bei Privatanklagen besondere Berücksichtigung verdienende) Interesse, welches der Geheimerklärung zu Gunsten des Dritten sich entgegenstemmt.

Dennoch scheinen mir die Gründe überragende Bedeutung zu besitzen, welche für eine vorzugsweise Berücksichtigung der Interessen Dritter gerade bei Privatanklagen oder vielmehr bei jener Delictsgattung sprechen, auf welche die große Mehrheit aller Privatanklagen entfällt: bei den Ehrenbeleidigungen. Es ist nicht zu verkennen, daß hier, wenn es sich um Führung des Wahrheitsbeweises oder um Darthuung der bona fides seitens des Angeklagten oder des Gegenbeweises seitens des Anklägers handelt, für die Parteien der größte Anreiz besteht,

---

[58]) Auch diese Bestimmung und hiermit jegliche Bedachtnahme auf dritte Personen wurde vom Ausschuß des Abgeordnetenhauses eliminirt (siehe oben Anm. 29 a. E.).

Angelegenheiten Dritter hereinzuzerren, die mit dem Streitgegenstand nur in einem ganz losen Zusammenhang stehen. Eine Eindämmung des Beweismateriales seitens des leitenden Richters aber ist hier, zumal wenn die Anklageschrift ohne vorangehende Erhebungen eingebracht wurde, nach der Natur des thema probandum besonders schwierig — am schwierigsten wohl, wenn im Sinne der §§. 491 St. G. B. oder 205 Z. 2 St. G. E. eine Gesinnung oder Charaktereigenschaft des Beleidigten zu erheben ist. Und auch der Gegner des Beweisführers kann sich oft nicht leicht entschließen, den Beweisanträgen entgegenzutreten, um nicht den Schein zu erwecken, als ob er das Ergebniß der Ermittlungen zu scheuen hätte.[59])

Bestehen demnach überwiegende Gründe für eine vorzugsweise Berücksichtigung dritter Personen bei Ehrenbeleidigungsverhandlungen, so folgt hieraus allerdings noch nicht deren völlige Vernachlässigung in anderen Strafsachen.

Inwieweit aber können wir bei den ersteren, inwieweit auch bei den letzteren, sowie im Civilproceß solche Rücksicht walten lassen? Vermögen wir es, ohne, nach dem in der St. P. Nov. für Privatdelicte gemachten Vorschlag, in allen Verfahrensarten den Grundsatz der Oeffentlichkeit dem Ermessen unserer ihm abholden Richter zu überlassen? Und dürfen wir nicht wenigstens von der Gesetzgebung verlangen, daß sie sich erst selbst einigermaßen über die maßgebenden Gesichtspunkte, über die Natur der in der St. P. Nov. bezogenen „wichtigen Gründe" Klarheit verschaffe?

Hierzu wird es dienlich sein, zwischen den verschiedenen Kategorien von Personen, die bisher den Parteien lediglich als Dritte gegenübergestellt wurden, zu unterscheiden und vor Allem jene ins Auge zu fassen, durch welche unmittelbar oder mittelbar im Proceß Thatsachen an das Tageslicht gebracht oder doch bestätigt werden, und zu untersuchen, ob etwa besondere Gründe dafür bestehen, gerade deren Interessen an Fernhaltung des Publicums einen erhöhten und von dem Willen der Parteien selbst unabhängigen Rechtsschutz zu gewähren.

A. Von der Entscheidung der Parteien kann der Rechtsschutz mindestens in jenen zahlreichen Fällen nicht abhängig ge-

---

[59]) Diese Erscheinungen treten in besonders verstärktem Maße im Verfahren vor den Geschwornen hervor; deren Competenz hat daher auch der St. G. E. (Art. 49 Einf.-Ges.) aus ähnlichen Gründen (vgl. die „Bemerkungen" „zu 210 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session", S. 533 f.) die auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen entzogen.

macht werden, in welchen es sich um Geheimnisse handelt, die den Parteien selbst noch gar nicht oder doch nicht im vollen Umfange bekannt sind, jedoch Gegenstand einer — sei es von ihnen beantragten oder von Amtswegen erfolgenden — Beweisaufnahme oder einer von einem Dritten erstatteten Straf- oder Eheungiltigkeits-Anzeige bilden. Hier ist also noch zu untersuchen, ob und in wie weit etwa Dritten unabhängig von dem Willen der Parteien Schutz zu gewähren ist.

1. Diese Frage ist m. E. hinsichtlich der erwähnten Anzeigen entschieden zu verneinen. Der Wunsch des Anzeigers kann dahin gehen, den von ihm mitgetheilten Sachverhalt oder nur seinen eigenen Namen zu verheimlichen. In letzterer Beziehung würde durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit den Intentionen desselben nicht leicht Genüge geschehen; denn in der Regel wird ihm mehr daran liegen, daß die Betheiligten, als daß das große Publicum in Unkenntniß seiner Person verbleibe. Mit vollem Rechte hat jedoch unsere St. P. O. eine Zusicherung der Geheimhaltung den Betheiligten gegenüber nicht vorgesehen;[60]) es würde damit in der That auf eine wichtige Handhabe zur Controle gewissenloser Denuncianten verzichtet werden.

Geradezu als eine Selbsterniedrigung der Strafjustiz würde ich es aber ansehen, wenn man der Willkür des durch die strafbare Handlung nicht selbst verletzten Anzeigers es überlassen wollte, die gesammte Verhandlung über den von ihm zuerst mitgetheilten Sachverhalt geheim führen zu lassen. Soferne derselbe übrigens als Zeuge zu vernehmen ist, muß auch für ihn die gleiche Rücksicht wie für jeden anderen Zeugen genügen.

2. Und damit sind wir bei der Frage angelangt, inwieweit Umstände, welche durch Zeugenvernehmungen oder andere Beweisaufnahmen kund werden, auch wenn an deren Geheimhaltung nicht auch die Parteien selbst ein schützenswerthes Interesse besitzen, den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu rechtfertigen vermögen. Hierbei wird zu unterscheiden sein, ob jene Umstände durch die Aussage von Menschen (Zeugen und Sachverständige — persönliche Beweismittel) oder durch Vorlegung von Sachen (insbesondere Urkunden, Acten, andere Schriftstücke, Augenscheinsgegenstände — sachliche Beweismittel) enthüllt werden, in zweiter Linie aber, ob das Beweismittel von Dritten in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder ohne solche dar-

---

[60]) Anders §. 62 St. G. B. hinsichtlich des Hochverrathes. Die in der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung von 1835 vorgesehene Geheimhaltung der Anzeigen erstreckt sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 304 nicht auf strafgerichtliche Vernehmungen.

geboten wird und ob diese Dritten Private oder öffentliche Organe sind.

a) Die Controle der Zeugen und Sachverständigen durch die Oeffentlichkeit ist für die grundsätzliche Geltung der letzteren von besonderer Bedeutung. Dennoch sollte, wenn wir vor das Dilemma gestellt werden, auf eine wesentliche Aussage oder Antwort gänzlich zu verzichten oder dieselbe hinter verschlossenen Thüren entgegenzunehmen, die Wahl für eine Proceßgesetzgebung, die überhaupt Ausnahmen vom Oeffentlichkeitsprincip im Beweisverfahren zuläßt, nicht schwer fallen. So aber steht in der That die Sache überall dort, wo das Gesetz eine Auskunftsperson durch Anerkennung eines Antwortverweigerungsrechtes aus der hinsichtlich bestimmter Thatsachen für sie besonders heiklen moralischen Zwangslage, dieselben vor dem Publicum zu enthüllen, befreit, und ihrem Ermessen oder jenem eines Anderen, dem sie etwa zur Verschwiegenheit verbunden ist, es überläßt, zu entscheiden, ob sie wichtige Geheimnisse völlig preisgeben oder die Unterstützung der Sachverhaltsermittlung ganz versagen soll. Wird noch der Mittelweg offen gelassen, das Geheimniß nur einem beschränkten Kreise an der Verhandlung betheiligter Personen zu offenbaren und diesen unter Strafsanction die Verpflichtung zur Verschwiegenheit aufzuerlegen: — so wird der zur Aussageverweigerung Berechtigte sich eher entschließen, auf dieses Recht zu verzichten; soferne er aber hierzu etwa ohnehin im Interesse einer Partei oder aus sonstigen Rücksichten geneigt war und selbst der zu Vernehmende ist, wird er nicht so leicht rückhaltend deponiren — im Interesse der Wahrheitsforschung große Vorzüge.

In diesem Sinne wäre im Civilproceß den Vorgesetzten, welchen die Entbindung als Zeugen zu vernehmender Staatsbeamter vom Amtsgeheimniß zusteht (§. 333 Z. 3 C. P. E.), zu gestatten, diese Entschließung vom Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Vornahme und Verwerthung des Verhörs in der Verhandlung (sowie von Erlassung eines Schweigebefehles) abhängig zu machen; ferner wären die zunächst in §. 334 C. P. E. für die Zeugen aufgestellten, durch §. 366 aber auf die Sachverständigen ausgedehnten Antwortverweigerungsgründe zugleich als Gründe für die Geheimerklärung der Verhandlung auf Antrag des zu Vernehmenden zu erklären — ganz in der gleichen Weise und unter den nämlichen Voraussetzungen, wie ich dies oben zu Gunsten der Parteien verlangt habe.[61]) Es wird daher von

---

[61]) Im Falle des §. 334 Z. 3 C. P. E. cessirt das Zeugnißverweigerungsrecht bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, und

den Ablehnungsgründen des §. 334 allerdings Einer niemals als Ausschließungsgrund zu verwerthen sein: die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. Denn diese Gefahr und mithin die Zwangslage des zu Vernehmenden ist ja schon durch die Aussage vor dem Gericht allein gegeben und daher durch Ausschließung des Publicums nicht zu beheben.

Dasselbe gilt im Strafproceß hinsichtlich des Entschlagungsrechtes der Zeugen nach §. 152 St. P. O. Sowohl den Angehörigen als auch dem Vertheidiger des Angeklagten kommt es ja überwiegend darauf an, daß sie nicht dem Gerichte Belastungsmaterial in die Hand geben sollen, und dieses Interesse derselben wird vom Gesetze besonders geschützt. Die Scheu vor der Publicität hingegen wird die Angehörigen des Angeklagten mitunter von falschen Zeugnissen zu Gunsten derselben, nicht aber von wahren Aussagen abhalten. Der Controle der Oeffentlichkeit bedarf es daher hier gerade ganz besonders.

Den Sachverständigen gestattet unsere St. P. O. überhaupt nicht mit Rücksicht auf den Gegenstand ihrer Aussage eine Verweigerung derselben nach ihrer Wahl, den Zeugen außer in dem eben besprochenen Falle des §. 152 St. P. O. nur noch bedingt in jenem des §. 153 St. P. O., nämlich dann, wenn „die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§. 152 Z. 1) Schande bringen würde." Insoweit aus diesen Gründen dem Zeugen die Wahl über die Ertheilung oder Verweigerung einer Antwort zusteht, wäre ihm jedenfalls im Sinne der früher entwickelten Gesichtspunkte auch die Wahl über die Oeffentlichkeit der bezüglichen Verhandlungen oder den Ausschluß derselben anheimzugeben. Allein jene Wahl ist dem Zeugen nicht immer gegeben: in besonders wichtigen Fällen soll nach der St. P. O. — im Gegensatz zum Bag.-Verf. (§. 42 Z. 1 und 2) und zum C. P. C. — die Rücksicht auf das Privatinteresse gegenüber jener auf die Wahrheitserforschung zurücktreten, hier soll sie dem obersten Zwecke des Processes weichen. Dennoch möchte ich, wenn wir hier auch auf die Zeugenaussagen nicht gänzlich verzichten können, hieraus doch noch nicht folgern, daß das, was der Richter und die Parteien erfahren müssen, darum auch aller Welt kund und der Zeuge in eine

---

die Entbindung kann auch hier auf den Fall des Ausschlusses der Oeffentlichkeit beschränkt werden. Allein die Erfüllung dieser Bedingung kann hier dem Zeugen selbst überlassen bleiben, da dessen Aussage nicht wie im Falle des §. 333 Z. 3 von Amtswegen zurückzuweisen ist.

peinliche Zwangslage versetzt werde, der er sich nur allzuleicht durch ausweichende, zurückhaltende Antworten zu entwinden suchen wird. Es wäre daher m. E. auch hier die Oeffentlichkeit auf Verlangen des Zeugen — ebenso wie in den weniger wichtigen Fällen, in denen er die Antwort sogar verweigern darf — auszuschließen. Aus den gleichen Gründen möchte ich diesen Ausschließungsgrund auch auf die Sachverständigen übertragen und zu Gunsten derselben und der Zeugen — ebenso wie zu Gunsten der Privat-Parteien — überhaupt alle für den Civilproceß vorgeschlagenen Ausschließungsgründe auch für den Strafproceß gelten lassen — mögen dieselben auch hier als Zeugnißverweigerungsgründe nicht recipirt sein: daher auch staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten, Kunst- und Gewerbegeheimnisse, sowie die Gefahr eines den Angehörigen des Zeugen drohenden Vermögensnachtheiles.[62])

Auch hinsichtlich der als Zeugen zu vernehmenden Staatsbeamten hätte das Gleiche im Straf- wie im Civilproceß zu gelten, da §. 151 Z. 2 St. P. O. mit §. 333 Z. 3 C. P. E. völlig übereinstimmt. —

Für zu weitgehend würde ich es halten, wollten wir eben so wie den dispositionsbefugten Parteien, die dadurch von einem halb erzwungenen Aufgeben der Rechtsverfolgung abgehalten werden sollen, auch den Auskunftspersonen das Recht einräumen, für Thatsachen ihres inneren Familienlebens geheime Verhandlungen zu begehren. Für die Sachverständigen ist dieser Fall ganz unpraktisch; die Zeugen aber müssen leider nur allzuoft zur Enthüllung solcher Thatsachen genöthigt werden, und wir können ihnen dies vor der Oeffentlichkeit wohl nur ersparen, wenn sie dadurch sich oder den Ihren Schande bringen oder ihre Schamhaftigkeit empfindlich verletzt würde.

b) Es liegt nahe, sowie bei den persönlichen Beweismitteln, auch bei den sachlichen, insbesondere bei Urkunden, zu unterscheiden, ob dieselben ohne rechtliche Verpflichtung oder auf Grund einer solchen dem Gerichte dargeboten werden, und in dem ersteren Falle Demjenigen, der die Wahl hat, das Beweisstück dem Gerichte vorzuenthalten, auch die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er es nur den Betheiligten oder auch dem Publicum offenbaren will. Allein eine solche Gesetzesbestimmung wäre ziemlich unpraktisch. Die Vorlage von Be-

[62]) Es wäre sogar in Erwägung zu ziehen, ob nicht hinsichtlich jenes Theiles dieser Gründe, welcher im Strafproceß ein Aussage-Befreiungsrecht nicht begründet, dieses auch im Civilproceß durch das den Auskunftspersonen einzuräumende Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit ersetzt werden könnte. Vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 218.

weisstücken **unmittelbar** an die Behörde zur Benützung vor dem erkennenden Richter ist nämlich dem Belieben des Inhabers derselben in der Regel nicht überlassen. Im **Strafproceß** ist nach §. 143 St. P. O. **Jedermann** verpflichtet, Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, insbesondere auch Urkunden herauszugeben, und auch die vom Zeugniß befreiten Personen sind von dieser Verpflichtung nicht eximirt,[63]) wenn auch gewisse Zwangsmittel gegen dieselben nicht anwendbar sind. Das Gleiche wird bezüglich des wichtigsten und häufigsten der vom Wortlaut des §. 143 nicht zweifellos mitumfaßten Fälle der Ausnützung sachlicher Beweismittel, bezüglich der Besichtigung von Personen überwiegend angenommen.[64]) Im **Civilproceß** aber können nach dem Entw. ebenfalls **Privatpersonen** nur vermöge einer allfälligen **Editionspflicht** (nach §. 319 f. und 331) in die Lage kommen, Beweismittel **unmittelbar** dem Gerichte vorzulegen. Eine Entgegennahme **freiwillig** von Dritten dargebotener sachlicher Beweismittel ist hingegen nirgends vorgesehen, auch nicht in den Bestimmungen über das im C. P. E. so weit ausgedehnte materielle Proceßleitungsrecht. Dasselbe erstreckt sich hinsichtlich der sachlichen Beweismittel nur auf die in Händen der Parteien befindlichen (§. 199 Z. 2) einerseits und auf die bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten andererseits (§. 199 Z. 3). Für die Ausfolgung dieser letzteren Beweisstücke — welche wie von Amtswegen auch auf Antrag einer Partei requirirt werden können (§§. 313 und 331) — ist aber nach der öffentlich-rechtlichen Stellung dieser Organe[65]) ebenfalls nur das **Pflichtgebot** maßgebend (vgl. unten sub d).[66])

c) Es ist also im **Civilproceß** auch nach dem Entw. eine Beistellung sachlicher Beweismittel ohne rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen. Aber auch eine solche **Verpflichtung** ist keineswegs etwa sowie im Strafproceß dritten **Privatpersonen** — bei diesen wollen wir vorläufig verharren — allgemein auferlegt, sondern die beweisführende Partei kann nach §. 319 C. P. E. die Vorlegung von Urkunden (und dasselbe gilt nach §. 331 auch von anderen sachlichen Beweismitteln)

---

[63]) Anders nach §. 97 der deutschen St. P. O.

[64]) Vgl. insbesondere **Glaser**, Handbuch des Strafprocesses, I, S. 464 und 487, II, S. 273 bis 275 und 280, sowie v. **Kries**, Lehrbuch des deutschen Strafproceßrechtes, S. 409 f.

[65]) Vgl. hierüber S. 272 der „erläuternden Bemerkungen".

[66]) Dasselbe gilt auch nach den durch den C. P. E. zufolge §. 321 unberührt bleibenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorlegung der Tagebücher der Handelsmäkler und der Urschriften von Notariatsurkunden (Art. 79 H. G. und §. 50 Not.-O.).

durch einen Dritten nur dann begehren, wenn dieser „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder deshalb zur Herausgabe und Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, weil dieselbe ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Dritten gemeinschaftliche ist.“ Folgerichtig ist es wohl, in diesen Fällen auch auf die Wahrung eines Geheimnisses nur insoweit Bedacht zu nehmen, als das Interesse der Proceßpartei dies erheischt. Selbst bei gemeinschaftlichen Urkunden[67]) muß hinsichtlich der Gestaltung des Processes auf dieses Interesse überwiegende Rücksicht genommen, und darf daher auch diesfalls dem Dritten als Inhaber des Beweismittels ein Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit nur insofern zuerkannt werden, als etwa auch auf die Interessen dem Proceß ganz fernstehender Personen in demselben Bedacht zu nehmen ist (hierüber unten sub 2).

Ganz anders im Strafproceß. Hier besteht in der That, wie schon bemerkt, eine von allfälligen privatrechtlichen Verpflichtungen einer Proceßpartei gegenüber ganz unabhängige, allgemeine Editionspflicht aller Privatpersonen dem Gerichte gegenüber, und diese hat mit der Zeugnißpflicht eine derartige Analogie, daß es m. E. gerechtfertigt ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie zu Gunsten der Zeugen zu Gunsten der Editionspflichtigen von der Oeffentlichkeit abzusehen. Allerdings besteht hier nicht die gleiche Gefahr wie hinsichtlich der Aussage des Zeugen, der unter dem Zwange, vor dem Publicum wichtige Geheimnisse enthüllen zu müssen, nur allzuleicht der Versuchung, unwahr oder doch rückhaltend auszusagen, unterliegt — die Gefahr meine ich, daß die Zuverlässigkeit des Beweismittels selbst leide: denn das sachliche liegt ja schon fertig vor, bevor dessen Inhaber durch die Anforderung es auszuliefern in eine Zwangslage versetzt wird, und eine nachträgliche Verfälschung wird doch nicht so leicht riskirt. In der Regel kommt ja hier nur in Frage, ob es, sowie es ist, dem Gerichte ausgeliefert oder vorenthalten wird. Allein hier ist gerade zu besorgen, daß das letztere trotz aller der Behörde zu Gebote stehenden Zwangsmittel geschieht, daß also der Inhaber das Beweisstück bei Seite schafft oder verbirgt, ohne daß ihm auch nur dessen bisheriger Besitz nachgewiesen werden kann. Dies kann natürlich ungleich bequemer bewerkstelligt werden, als die Verbergung oder Flucht eines Zeugen. Und eben jene Gefahr der erfolgreichen Vorenthaltung von Beweisstücken wird sich mindern, wenn in denjenigen

---

[67]) Dieser Ausdruck ist zufolge §. 316 Abs. 2 in einem weiteren, die gegenseitige Correspondenz mitumfassenden Sinne zu verstehen.

Fällen, in denen die Editionspflicht am schwersten trifft, es dem Verpflichteten ermöglicht wird, die Gegenstände dem Gerichte vorzulegen, ohne sie dadurch dem Publicum preiszugeben.

Es erheischt demnach auch bei sachlichen Beweismitteln nicht blos die Rücksicht auf den Betheiligten, sondern auch das Interesse der Wahrheitserforschung in den Fällen besonders rücksichtswürdiger Zwangslage, die Oeffentlichkeit auf Antrag des Editionspflichtigen, das ist nach §. 143 St. P. O. des Inhabers der Sache, auszuschließen.[68])

Insoweit nur ist dieser Fall mit jenem der Zeugenaussage nicht conform, als hier gar nicht wie bei dieser der Eingriff durch einen Druck auf den Willen Desjenigen, der das Geheimniß verwahrt, vermittelt zu werden braucht und deshalb auch nicht stets von einer Kundgebung dieses Willens die Geheimhaltung abhängig gemacht werden kann. Die Beweisstücke können ja auch mit Umgehung des Inhabers, etwa durch eine Hausdurchsuchung ohne dessen vorgängige Vernehmung (§. 140 Abs. 2 St. P. O.) oder anläßlich eines Augenscheines in Abwesenheit desselben in Beschlag genommen werden. Es wäre wohl unbillig, in diesen Fällen, die den Inhaber ohnehin unverschuldet härter treffen, die Rücksichtnahme auf denselben hinsichtlich der Geheimhaltung fallen zu lassen. Selbst auf eine dem Inhaber des Beweisgegenstandes obliegende Verschwiegenheitspflicht wäre auch hier Bedacht zu nehmen. Wenn auch selbstverständlich von einem Vertrauens**mißbrauch** bei Wegnahme oder Besichtigung eines Beweisstückes ohne Zuthun des Inhabers nicht die Rede sein kann, so erheischt doch auch hier das staatlich anerkannte Vertrauens**verhältniß** Schutz.

Diesen Schutz selbst zu begehren wird dem Inhaber des Beweisgegenstandes Gelegenheit zu bieten sein und hierzu wird in der That die Zwischenzeit bis zur Ausnützung des Beweismittels in der Hauptverhandlung gewöhnlich ausreichen. Allein immer ist dies nicht der Fall, und durch die Verständigung und vielleicht Ausforschung des Inhabers das Verfahren zu verzögern, möchte ich nicht für zulässig erachten. Wohl aber halte ich es für angemessen, falls die rechtzeitige Verständigung (wegen entfernten oder unbekannten Aufenthaltes oder unbekannter Person) nicht erfolgen kann, ausnahmsweise den Schutz seiner Interessen dem Gerichte von Amtswegen anheimzugeben.

---

[68]) Die bezügliche Bestimmung wäre womöglich derart zu formuliren, daß auch die nach dem oben Gesagten etwa doch noch erübrigenden Fälle der Beistellung sachlicher Beweismittel ohne Verpflichtung hiezu (vgl. insbesondere die in Anm. 64 enthaltenen Citate) zweifellos mitgetroffen werden.

d) Nunmehr habe ich noch den Fall zu erörtern, daß nicht ein Privater, sondern eine öffentliche Behörde oder ein Notar Verwahrer von Privatgeheimnissen ist, ein öffentliches Organ also eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht trifft (siehe S. 46 oben). Diesfalls kann sich das Gericht in Straf- wie in Civilsachen stets mit Umgehung und in Abwesenheit der in erster Linie Interessirten in den Besitz des Geheimnisses setzen. Es kann dies auf zweierlei Weise geschehen. Entweder es werden die betheiligten Amtspersonen als Zeugen vorgeladen oder — viel häufiger und uns hier vorläufig allein beschäftigend — es werden Acten, welche die geheim zu haltenden Thatsachen beurkunden, als Beweismittel herangezogen, zu welchem Behufe das Gericht, wenn ihm nicht die Acten von Amtswegen zukommen, im Requisitionswege die dieselben verwahrende Behörde um eine amtliche Auskunft oder um Einsendung der Original-Acten ersucht oder, wenn es sich um eigene Voracten handelt, dieselben herbeischafft und den Proceßacten beischließt. Alle diese Acten können eine andere Rechts- oder Verwaltungssache, sie können aber auch den gleichen Proceß betreffen, in welchem die Entfernung der Zuhörer in Frage steht; letzteres ist vor Allem in Strafsachen hinsichtlich der Acten des polizeilichen und gerichtlichen Vorverfahrens (Vernehmungs-, Augenschein-, Hausdurchsuchungsprotokolle, Leumundsnoten u. s. w.) der Fall, insoferne diese Schriftstücke in der Hauptverhandlung zur Verlesung oder sonstigen Verwerthung gelangen.

Nun fragt es sich, ob auch in diesen, wie in den bisher (sub a bis c) besprochenen Fällen staatlich anerkannter Verschwiegenheitspflicht das Interesse an Wahrung des Geheimnisses genügend geschützt ist, wenn dessen Wahrnehmung dem Verwahrer des Geheimnisses, also der Behörde, und zwar im Falle einer Requisition der ersuchten Behörde, überlassen bleibt. M. E. dürfte dies nicht genügen, weil die öffentlichen Behörden sogar Acten über durch besondere Vorschriften geheim erklärte Verhandlungen mit Parteien (in Straf- und Civilprocessen, im Verfahren außer Streitsachen und in Verwaltungsangelegenheiten), soferne die Acten nicht Staatsgeheimnisse betreffen, requirirenden Gerichten auszuliefern pflegen, ohne sich darum zu bekümmern, ob diese davon blos einen internen Gebrauch machen oder die Acten einzelnen Privatparteien oder gar Jedermann zugänglich machen wollen, ferner ob vielleicht die in diesen Acten niedergelegten Mittheilungen nur im Vertrauen auf die amtliche Verschwiegenheit oder nur gezwungen und unter ausdrücklicher Ausschließung der

Publicität [69]) gemacht worden sind.[70]) In dieser Richtung wurde bei Einführung dieses Proceßgrundsatzes jede Vorsorge unterlassen. Einer solchen bedarf es aber als eines nothwendigen Complementes der intendirten Vorschriften über den Ausschluß der Oeffentlichkeit zum Schutze Dritter.

Was nützt es z. B. in Ehebruch- oder Eheprocessen hinter verschlossenen Thüren zu verhandeln, wenn das heiklichste Proceßmaterial durch Verlesung der Acten in einem nachfolgenden von anderen Proceßparteien geführten Rechtsstreite Jedermann offenbar wird — z. B. bei Geltendmachung eines Erbunwürdigkeitsgrundes oder bei Erhebung einer Anklage wegen im Eheproceß abgelegten falschen Zeugnisses oder bei Führung des Wahrheitsbeweises seitens eines Dritten, der einen Vierten (vertraulich) [71]) unlauterer oder ehebrecherischer Beziehungen zu einem der Gatten beschuldigt hat? Und wenn wir, um einen vor dem erkennenden Richter zu vernehmenden Zeugen vor schweren Nachtheilen zu behüten, die Zuhörer entfernen — müssen wir dann nicht das Gleiche zu Gunsten eines Anderen thun, der sich in derselben peinlichen Lage befindet, dessen Vernehmung aber durch die Verlesung seiner schon im Vorverfahren abgelegten Aussage oder eines Augenschein- oder Hausdurchsuchungs-Protokolles ersetzt werden soll?

In Wahrheit ist aber auch die Stellung einer Behörde und die einer Privatperson als Verwahrerin von Privatgeheimnissen eine grundverschiedene. Insoweit wir letztere vor

---

[69]) Ja selbst wenn eine ausdrückliche Zusicherung der Geheimhaltung ertheilt wird (wie in dem von mir in der „Allgem. österr. Ger.-Ztg.", Nr. 10 ex 1892 publicirten, theoretisch auch sonst interessanten Falle von der Vormundschaftsbehörde begehrt wurde), dürfte der Requisition entsprochen werden.

[70]) Die St. P. O. (§. 26) und der C. P. E. (§§. 199 Z. 2 und 313) schließen nicht einmal, wie sie die deutsche St. P. O. (§. 96) thut, Acten über Staatsgeheimnisse von der Rechtshilfe aus. Allerdings statuiren dieselben überhaupt nicht ausdrücklich eine allgemeine Verpflichtung zur Befolgung von Requisitionen. Der C. P. E. besagt hierüber gar nichts (auch §. 38 Abs. 3 des zugleich mit dem C. P. E. eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes „über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen" ist wohl nicht auf den Fall der Actenauslieferung zu beziehen); die St. P. O. nur, daß die Behörden verbunden sind, „den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchschreiben derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen." Welches sind gesetzliche Hindernisse?

[71]) Bei öffentlicher Beschuldigung ist allerdings diesfalls der Wahrheitsbeweis gemäß §§. 490 St. G. B. und 205 St. G. E. unzulässig.

der Preisgebung eigener Geheimnisse aus Familienrücksichten oder wegen Gefahr der Schande oder eines Vermögensnachtheiles oder weil es Geschäftsgeheimnisse sind, schützen wollten, fehlt jede Analogie bei Behörden. Hinsichtlich fremder, insbesondere von Dritten anvertrauter Privatgeheimnisse aber geht den Organen der letzteren in Bezug auf die Acten früherer Verhandlungen in der Regel jeder Maßstab zur Beurtheilung der Frage ab, ob und in welcher Intensität die Betheiligten etwa noch ein Interesse an der Geheimhaltung haben; der Private hingegen, dessen Takt ein Geschäfts- oder anderweitiges Geheimniß anvertraut ist, findet jenen Maßstab in seinen individuellen Beziehungen zu dem Anvertrauenden. Die requirirte Behörde wird nicht leicht über das folgende Dilemma hinauskommen: entweder ihre „staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit" wird ihr für sich allein schon als ein gesetzlicher Grund dafür gelten, die Beistellung der Acten von dem Ausschluß der Oeffentlichkeit bei deren Benützung abhängig zu machen — dann wird in zahllosen Processen geheim verhandelt werden müssen, in denen thatsächlich Niemandem etwas daran gelegen ist; oder jene Verschwiegenheitspflicht wird eben als durch die collidirende Verpflichtung zur Rechtshilfe ausgeschlossen betrachtet — dann ist wieder unterschiedslos Alles der Publicität ausgeliefert, ohne Rücksicht auf die gewichtigsten Interessen der Betheiligten. Nur durch Einvernehmung der Letzteren könnte sich die Behörde über den Fortbestand und die Stärke dieser Interessen sachgemäß informiren. Sollen aber schon die Betheiligten gefragt werden, dann ziehen wir doch lieber gleich die Folgerung, zu der wohl alles bisher Gesagte uns drängt, und geben anstatt der Behörde, durch welche das Gericht unmittelbar sich in den Besitz des Geheimnisses setzt, in erster Linie dem privaten Betheiligten, von welchem zunächst diese und erst mittelbar das erkennende Gericht das Geheimniß erlangt, den Schutz desselben anheim, und machen diesen Schutz von der Bedeutung des Geheimnisses für diesen Betheiligten abhängig. Hiernach kann — dahin geht mein Vorschlag — Derjenige, von welchem eine Behörde, sei es durch seine Aussage, sei es durch in seiner Innehabung befindliche (von ihm vorgelegte oder ohne sein Zuthun ausgenützte) sachliche Beweismittel eine Thatsache erfährt, deren Veröffentlichung ihm (eventuell auch seinen Angehörigen) gewisse bedeutende Nachtheile bringt oder bezüglich deren ihm eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht obliegt oder welche ein Gewerbe- oder Kunstgeheimniß darstellen, den Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht nur dann erwirken, wenn jene Behörde selbst ein erkennendes Straf- oder Civilgericht ist, und nicht nur für diejenigen Rechtssachen, in

welchen die Beweisaufnahme ursprünglich stattgefunden, sondern auch in jedem künftigen Proceß, in welchem das Beweismittel unmittelbar oder mittelbar (durch Verlesung darüber aufgenommener Acten) benützt werden soll. Ist aber jene Behörde ein Proceßgericht, haben wir also Proceßparteien in Civil- oder Strafsachen vor uns, dann wären in der angegebenen Weise nicht blos die Befugnisse Dritter, sondern auch jene der Parteien zu erweitern, so daß auch diese unter den gleichen Voraussetzungen wie in der anhängigen in einer künftigen Streitsache und vor einem anderen Gerichte begehren können, daß gewisse Thatsachen (insbesondere solche des inneren Familienlebens) nicht vor die Oeffentlichkeit gezerrt werden. Haben sie im Vertrauen auf den Ausschluß derselben sich entschlossen, ihr Recht klage- oder einredeweise zu verfolgen, so soll dieses Vertrauen auch in einem späteren Proceß nicht getäuscht werden, wenn sie auch in dem letzteren nicht als Parteien betheiligt sind.

Die eben in Erwägung gezogene Erweiterung der Rechte Privater auf Ausschließung der Oeffentlichkeit über den Rahmen der anhängigen Rechtssache hinaus braucht indessen nicht erst von einem Begehren derselben in der späteren Verhandlung abhängig gemacht zu werden, wenn ihnen in der früheren behufs Wahrung der Geheimnisse unter der gleichen Voraussetzung wie der Ausschluß der Oeffentlichkeit auch die Erwirkung eines Schweigebefehles hinsichtlich der geheimzuhaltenden Thatsachen ermöglicht wird, wie ich dies noch befürworten werde. Für alle Verhandlungen über Umstände, bezüglich deren ein wirksamer Schweigebefehl besteht, hätte ja das Gesetz folgerichtig auch den Ausschluß der Oeffentlichkeit von Amtswegen imperativ zu verfügen. Insoweit daher Jemand einen Schweigebefehl hinsichtlich gewisser Thatsachen erwirken kann, so kann er sich damit auch schon deren künftige Geheimhaltung im Vorhinein vollständig sichern. Wird also jene Institution im gesammten gerichtlichen Verfahren eingeführt, dann bedürfen Proceßparteien auch überhaupt nicht des für sie eben in Aussicht genommenen Rechtes, in späteren Processen den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verlangen;[72]) ebensowenig die sonst an einem solchen Verfahren Betheiligten. Dieses Recht wäre hingegen dann immer noch Jedem, von dem in einem administrativen

---

[72]) Dies gilt allerdings nur hinsichtlich der nach Einführung jener Institution in einem Processe offenbarten Geheimnisse. Bezüglich der älteren Acten bestünde immerhin noch das Bedürfniß nach einer Vorschrift des bezeichneten Inhaltes als Uebergangsbestimmung; doch dürfte wohl von einer solchen abgesehen werden können.

Verfahren eine Behörde geheimzuhaltende Thatsachen der oben erwähnten Arten in Erfahrung bringt, vorzubehalten, insolange nicht wenigstens bei den wichtigsten Gattungen dieser Proceduren ebenfalls das Schweigegebot Eingang findet.

Ein solches Antragsrecht des Betheiligten genügt aber diesfalls keineswegs immer zu dessen Schutz. Viel häufiger als in dem sub c besprochenen Falle wird es bei Benützung von Acten früherer Verhandlungen vorkommen, daß der Interessent davon nichts erfährt und auch nicht mehr verständigt werden kann. Oft weiß man bei in alten Archiv- oder Registratursacten enthaltenen Namen gar nicht mehr, ob und wo deren Träger noch leben und ob überhaupt noch irgend Jemand existirt, dem an der Geheimhaltung gelegen ist. Dies zu ermessen, ist die Behörde, bei welcher die Acten verwahrt werden, noch weniger in der Lage als das Proceßgericht, welches wenigstens von einer Seite mit der Sache befaßt ist. Aber auch diesem wird es oft schwer genug fallen, zu beurtheilen, ob eine Thatsache noch Geschäftsgeheimniß, ob bezüglich derselben für jenen Betheiligten noch eine Verschwiegenheitspflicht besteht, ob und welcher Vermögensnachtheil bei der Veröffentlichung demselben droht 2c. Dennoch erübrigt wohl nichts Anderes, als dem Proceßgerichte aufzuerlegen, daß es von Amtswegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit ausspreche, wenn das Vorhandensein der materiellen gesetzlichen Voraussetzungen zweifellos erkennbar ist, die Erklärung eines Betheiligten aber nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte.

Was hier über die Enthüllung geheimzuhaltender Thatsachen durch Benutzung von Actenstücken über behördliche oder notarielle Verhandlungen ausgeführt wurde, hätte folgerichtig auch zu gelten, wenn diese Verhandlungen durch Vernehmung der betheiligten Amtspersonen als Zeugen offenbart werden. Da die Amtspersonen, wie erwähnt, nicht leicht in der Lage sind, zu beurtheilen, inwieferne noch den Interessenten an der Geheimhaltung gelegen ist, so wäre den letzteren selbst (eventuell auch dem Gerichte von Amtswegen) ein Vetorecht gegen die öffentliche Aussage einzuräumen: — neben dem Veto, welches im Sinne des sub a Dargelegten dem Vorgesetzten des Zeugen, falls dieser Staatsbeamter ist, sonst aber dem Zeugen selbst zukommt.

B. Durch die bisherigen Ausführungen wurde nicht blos dem Interesse der Parteien und jenem solcher Betheiligten, durch welche unmittelbar im Processe Thatsachen kund werden, Rechnung getragen; wir haben ja zuletzt auch solchen Personen, durch welche nur mittelbar ein Beweismaterial für die Ver-

handlung gewonnen wird, einen Anspruch auf Ausschließung der Oeffentlichkeit vindicirt, soferne es ein amtliches Organ ist, welches zunächst den Besitz eines fremden Geheimnisses erlangt und dasselbe dem erkennenden Gerichte weitergegeben hat.

Es erübrigt daher nur noch, jene Fälle ins Auge zu fassen, in denen diese vermittelnde Rolle nicht einer Behörde, sondern einem Privaten zufällt. Auch diesfalls sind schon durch die bisher vorgeschlagenen Bestimmungen in gewissem Umfange Dritte mitgeschützt. Insoferne nämlich deren Geheimnisse zu der privilegirten Kategorie der Geschäftsgeheimnisse gehören oder der Private, durch welchen ein Beweismaterial erlangt wird (wegen ihm drohender schwerer Nachtheile oder infolge einer ihm obliegenden staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht), selbst ein (sei es auch nur indirect) schützenswerthes Interesse an der Geheimhaltung besitzt, liegt in seinen Händen zugleich auch der Schutz des fremden Interesses. Wie aber steht es mit dem Schutze des Dritten dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, also in der Mehrzahl jener Fälle, in denen im gewöhnlichen socialen Verkehr (ohne staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht) ein Geheimniß anvertraut wird, und vor Allem in jenen Fällen, in denen ein fremdes Geheimniß, welches Jemand, vielleicht gezwungen, vor Gericht bringt, ihm gar nicht anvertraut war, dasselbe vielmehr von ihm oder seinem Gewährsmann nur zufällig oder gar pflichtwidrig (etwa durch unbeabsichtigtes oder beabsichtiges Anhören eines vertraulichen Gespräches Anderer oder durch irrthümlichen Empfang fremder Briefe oder rechtswidrige Einsichtnahme in solche oder in sonstige Schriftstücke) in Erfahrung gebracht wurde. Sollte nicht der durch öffentliche Mittheilung und Besprechung derart erlangter Thatsachen Betroffene — den vielleicht nicht einmal das leiseste Verschulden an dem Bekanntwerden seines Geheimnisses trifft — jederzeit gesetzlich zu schützen sein, sobald auch nur ihm selbst durch die Enthüllung vor dem Publicum Schande oder ein unmittelbarer Vermögensnachtheil droht, und er selbst Schutz begehrt (mag auch Derjenige, welcher die Thatumstände vor Gericht bringt, sowie dessen Angehörige solchen Folgen nicht ausgesetzt sein oder deren Abwendung gar nicht erstreben)?

Diese Frage wage ich indessen im Allgemeinen nicht zu bejahen. Es involvirt schon einen weitgehenden Eingriff in die Oeffentlichkeit des Verfahrens, wenn wir jenen schweren Nachtheilen der angeführten Art insoweit Rechnung tragen, als sie Personen drohen, für deren Schutz im Processe nach den bisherigen Erörterungen ganz besondere Gründe obwalten.

Jedermann allgemein vor solchen Nachtheilen zu bewahren, geht denn doch nicht an, ohne die grundsätzliche Geltung der Oeffentlichkeit in bedenklicher Weise zu erschüttern. Nur bei den Ehrenbeleidigungsverhandlungen, bei denen nach dem oben (S. 40 f.) Ausgeführten Dritte in erhöhtem Maße einem muthwilligen Hineinzerren ihrer Angelegenheiten ausgesetzt sind, könnte ausnahmsweise deren Interessen unbedingt durch Anordnung einer geheimen Sitzung Rechnung getragen werden,[73]) und zwar auch wieder auf eigenes Verlangen der Interessenten, und nur eventuell von Amtswegen, wenn dieselben nicht rechtzeitig verständigt werden können (s. oben S. 48).

Auch bei Ehrenbeleidungen werden wir indessen fernstehende Personen nicht in weitergehendem Maße schützen dürfen, als am Proceß Betheiligte, z. B. Zeugen. Glaubten wir daher schon hinsichtlich der letzteren auf Familienangelegenheiten nur insoweit Bedacht nehmen zu sollen, als deren öffentliche Erörterung Schande bringt, so müssen wir bezüglich der ersteren ebenfalls an dieser Schranke Halt machen.

Bei allen übrigen Delicten und im Civilproceß müssen wir uns hingegen — von den Geschäftsgeheimnissen abgesehen — damit begnügen, zu Gunsten Fernstehender die Oeffentlichkeit nur insoweit auszuschließen, als dies zugleich dem Interesse und dem Willen einer Privatperson entspricht, durch welche die Behörde die Kenntniß oder eine Bestätigung der zu erörternden Thatsachen erlangt hat. Von dem Willen eines solchen (privaten) Betheiligten wird die Geheimhaltung, insbesondere auch dann ausschließlich abhängig zu machen sein, wenn dessen Interesse hieran durch eine demselben obliegende, staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht begründet ist. Hier liegt allerdings der Gedanke nahe, auch Jenem, dessentwegen und zu dessen Gunsten eben jene Pflicht besteht, ein Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit einzuräumen, wie ich dies für den Fall empfohlen habe, daß der zur Verschwiegenheit rechtlich Verpflichtete nicht ein Privater, sondern ein öffentliches Organ ist. Allein ich habe bereits die wesentliche Verschiedenheit dieses Falles von dem uns jetzt beschäftigenden hervorgehoben (s. oben S. 50 f.). Ist der Verpflichtete ein Privater, dann hätte es übrigens auch wenig Aussicht auf Erfolg, wollten wir zum Schutze eines ihm anvertrauten Geheimnisses auch gegen seinen Willen die Verhandlung geheim durchführen. Ist Jener geneigt, das ihm geschenkte Vertrauen zu mißbrauchen, dann kann ihn

[73]) Allenfalls könnte noch in dem einzelrichterlichen Verfahren die gleiche weitgehende Ausnahme zugelassen werden.

doch Niemand verhindern, es ebensogut außerhalb wie innerhalb des Gerichtssaales zu thun und ein Privater wird sich hierzu eher entschließen als eine Amtsperson.

Dies vom Standpunkte des Dritten. Von jenem der öffentlichen Moral aus aber wäre es allerdings in Erwägung zu ziehen, ob man es zulassen soll, daß durch eine staatliche Einrichtung, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Gelegenheit geboten werde, einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht in weitergehendem Maße zuwiderzuhandeln, als zur Erreichung des Proceßzweckes erforderlich ist, ob also nicht diesfalls die Oeffentlichkeit stets von Amtswegen auszuschließen wäre. Das Verfahren würde indessen durch jedesmalige Erhebungen über den Bestand einer solchen Pflicht leicht von der Hauptsache abgelenkt und verzögert werden.[74] Die Grenzen der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflicht sind ferner oft so schwer zu ziehen, daß die Negation derselben seitens des angeblich Verpflichteten deren Feststellung nur allzuleicht zu vereiteln vermag. Gerade wegen dieser Unsicherheit der Abgrenzung wird ja auch von unserer Gesetzgebung die Bestrafung des Geheimnißbruches nur in beschränktem Umfang zugelassen.[75])

Insoweit aber bei einzelnen Berufskategorien die Abgrenzung zuverlässiger erfolgen und daher eine Strafe vorgesehen werden kann, wird am besten repressiv, und zwar dadurch Abhilfe zu bieten sein[76]), daß (im St. G. Ent.) unter die Strafsanctionen in zweifelloser Weise auch jene Fälle sub-

---

[74]) Ich halte es daher insbesondere auch nicht für erforderlich in jenen Fällen, in denen nach unseren Gesetzen und nach dem C. P. E. von Amtswegen Zeugenaussagen hintangehalten werden, bei Staatsbeamten und Geistlichen, auch von Amtswegen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Vielmehr möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht auch hinsichtlich des Zeugnisses ausreichend ist, dem Verwahrer des fremden Geheimnisses dessen Wahrung anheimzugeben, den Zeugen daher lediglich ein Antwortverweigerungsrecht zu belassen, und in diesem Sinne die Fälle des §. 333 Z. 2 und 3 C. P. E. als schon in jenem des §. 334 Z. 3 inbegriffen zu streichen. Mindestens wäre wohl im Sinne der deutschen C. P. O. (§. 348, Schlußsatz) die amtliche Zurückweisung des Zeugnisses auf die Befragung über jene Thatsachen einzuschränken, in Ansehung welcher (ohne Erhebungen) erhellt, daß eine Beantwortung nicht ohne Pflichtverletzung möglich ist; vgl. v. Schrutka a. a. O. S. 210 f.

[75]) Ganz allgemein wird der Bruch des berufsmäßigen Geheimnisses vom niederländischen Strafgesetzbuch, Art. 272 bestraft. Ebenso Portugal, Art. 290, ferner bei Gefahr eines Schadens Italien, Art. 163. — Anders u. A. nach deutschem, ungar. und österr. Rechte; über letzteres s. oben S. 37 f.

[76]) Darüber, in welcher Weise dem gleichartigen Bedürfniß bei Verletzung des Schweigebefehles abzuhelfen ist, s. unten am Schluß.

sumirt werden, in denen Jemand der Behörde ein Geheimniß offenbart, ohne daß er von dem ihm etwa zustehenden Rechte, den Ausschluß der Oeffentlichkeit und außerdem einen Schweigebefehl zu verlangen, Gebrauch macht.[77]) Auch wenn die Verhandlung geradezu eine Anklage wegen Bruch eines Geheimnisses zum Gegenstand hat,[78]) genügt wohl dieser indirecte Zwang, um die Geheimerklärung durch Antrag eines Betheiligten zu erwirken — außer wenn das „Geheimniß" ohnehin schon allgemein verbreitet und als zweifellos wahr bekannt ist. Diesfalls aber besteht eben überhaupt kein Geheimniß und keine Geheimhaltungspflicht mehr und ist Ausschluß der Oeffentlichkeit ebensowenig am Platze, wie eine Bestrafung neuerlicher Besprechung der fraglichen Thatsachen.

Dies gilt für alle Ausschließungsgründe, welche lediglich im Interesse der Geheimhaltung (sei es nach Thunlichkeit vor Jedermann oder auch nur vor dem großen Publicum) aufgestellt werden. Daß die Ausschließung nicht auf allgemein bekannte Thatsachen sich erstrecken kann, ergibt sich in den Fällen der Geschäfts- wie auch der Staatsgeheimnisse schon aus dem Begriffe des Geheimnisses, ist aber nach dem Gesagten wohl auch in jenen Fällen anzunehmen, in denen die Zuhörer wegen einer Verschwiegenheitspflicht oder eines bei öffentlichem Vorbringen drohenden schweren Nachtheils entfernt werden sollen. Bei dem Ausschließungsgrunde des jugendlichen Alters des Angeklagten (s. oben S. 16 f.) endlich ist die Einschränkung auf nicht offenkundige Umstände überhaupt gegenstandslos. Denn hier gehören zu den geheimzuhaltenden Thatsachen auch solche, die zur Zeit des Oeffentlichkeitsausschlusses noch nicht allgemein bekannt sein können, weil sie zu dieser Zeit — überhaupt noch nicht existiren: die Vorgänge und die Ergebnisse der Hauptverhandlung selbst, deren Geheimerklärung eben in Frage steht.

* * *

77) Die analoge Frage, ob ein Geheimnißbruch strafbar ist, wenn er zwar vor Gericht, jedoch durch einen Zeugen, der zur Ablehnung der Aussage berechtigt ist, verübt wird, ist nach §§. 498 f. St. G. B. (in welchem Angaben bei der „amtlich anfragenden Behörde" unterschiedslos ausgenommen sind) zu bejahen; nach deutschem Rechte ist dieselbe streitig. Gegen die Anwendbarkeit des entsprechenden §. 300 R. St. G. B. sprechen sich überwiegend die Commentatoren des R. St. G. B. und der R. St. P. O. aus; ebenso Placzek, Das Berufsgeheimniß des Arztes, 1893, S. 7. Hingegen tritt Liebmann, Die Pflicht des Arztes zur Wahrung anvertrauter Geheimnisse, 1886, S. 6 ff. für die Strafbarkeit unter berechtigter Berufung auf die Materialien zu §. 52 R. St. P. O. ein, mit welchen jene des §. 348 R. C. P. O. übereinstimmen.

78) Lammasch, Das Werk des Strafgesetzausschusses, „Allg. öst. Ger.-Ztg." 1893, Nr. 15 (S. 55 des Sep.-Abdr.) schlägt für diese De-

Nachdem wir hiermit die materiellen Voraussetzungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit erschöpft haben, wird es sich vielleicht empfehlen, das über dieselben Ausgeführte und zugleich auch das über die processualen Voraussetzungen des Ausschlusses, und überhaupt über das Ausschließungsverfahren noch in Kürze Anzureihende durch eine, meinen Anschauungen entsprechend geänderte Formulirung der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. und des C. P. E. zusammenzufassen. Diese neuen Bestimmungen könnten auch auf alle anderen grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverhandlungen anwendbar erklärt werden, und zwar jene der St. P. O. (im Sinne des §. 22 des Ges. vom 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. Bl.) auf die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes; jene der C. P. O. hingegen auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, sowie der Gewerbegerichte[79]), bei welchen zwei dispositionsbefugte Parteien einander gegenüberstehen. An dieser Stelle habe ich indessen nur die erforderlichen Modificationen der St. P. O. und des C. P. E. darzustellen.

An die §§. 228 St. P. O. und 185 C. P. E., welche die grundsätzliche Geltung der Oeffentlichkeit aussprechen, anschließend, hätten unter gleichzeitiger Streichung der §§. 456 St. P. O.[80]) und 603 C. P. E.[81]) an Stelle der §§. 229 und 231 St. P. O.[82]) (in der geltenden und in der von der Nov. proponirten Fassung), sowie an Stelle der §§. 186 f.[83]) C. P. E. die nachfolgenden Bestimmungen zu treten, von welchen jene der St. P. O. im Texte, die für die C. P. O. wünschens-

---

licte betreffende Verhandlungen schlechthin Ausschluß der Oeffentlichkeit zu, soweit deren Judicatur den Geschwornengerichten überlassen wird.

[79]) Die geltenden Bestimmungen über die Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen s. oben auf S. 7 f. (und Anm. 7); die erforderlichen Aenderungen derselben unten am Schluß.

[80]) Die Aufrechterhaltung desselben in modificirter Form, wie es die St. Pr. Nov. vorschlägt, ist überflüssig, da schon diese jede Besonderheit des Uebertretungsverfahrens hinsichtlich der Oeffentlichkeit beseitigt hat (s. oben S. 18) und deshalb die allgemeine Norm des §. 447 St. Pr. O. genügt.

[81]) Vgl. das oben auf S. 30 f. über Ehesachen Gesagte.

[82]) Die in §. 230 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die von der Ausschließung eximirten Personen, sind passender nach den in §. 231 enthaltenen, betreffend die Ausschließung selbst, zu placiren — eine Reihenfolge, die der C. Pr. E. bereits beobachtet.

[83]) Von dem letzten Satz des §. 186, welcher ein Publicationsverbot enthält, ist hierbei vorläufig abzusehen. Hierüber im letzten Abschnitt.

werthen Abweichungen hingegen [84]) in eckigen Klammern [ ] oder in Fußnoten ersichtlich gemacht werden mögen.

§. 229 [186].

Bei Verkündung des Urtheilsspruches darf die Oeffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn lediglich Personen angeklagt sind, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und ein Angeklagter oder dessen gesetzlicher Vertreter es begehrt. [85])

Hingegen hat das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung [86]) oder einzelner Theile derselben, sowie durch besonderen Beschluß auch die öffentliche Verkündung [87]) der Urtheilsgründe oder einzelner Theile derselben auszuschließen, insoweit:

1. wichtige Staatsgeheimnisse zu erörtern sind; oder

2. vermöge anderweitiger, in den Gründen des Beschlusses zu bezeichnender Umstände die Oeffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgen läßt; oder

3. Thatsachen, welche eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses darstellen können; oder

4. unzüchtige Handlungen zu erörtern sind; oder

5. nur Personen angeklagt sind, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; [88]) oder

6. [5] durch die Oeffentlichkeit die Schamhaftigkeit einer der Verhandlung zugezogenen Person empfindlich verletzt würde; oder

7. über eine auf das Privat- oder Familienleben des Verletzten sich beziehende Erpressung zu verhandeln ist; [89]) oder

8. [6] Thatsachen aus dem inneren Familienleben einer Person, von deren Begehren oder Zustimmung die strafgerichtliche Verfolgung abhängig ist, oder des Angeklagten, falls die Thatsachen nicht den der Anklage zu Grunde liegenden Vorfall selbst betreffen; [90]) oder

9. [7] Thatsachen zu erörtern sind, hinsichtlich deren eine staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit dem durch die strafbare Handlung Verletzten, dem Angeklagten [90]) oder

---

84) Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz kennt eine Verschiedenheit beider Rechtsgebiete hier überhaupt nicht.

85) C. P. O.: niemals ausgeschlossen werden.

86) C. P. O.: Verhandlung.

87) In die C. Pr. O. einzuschieben: des Thatbestandes.

88) Diese Z. 5 entfällt in der C. P. O.

89) Diese Z. 7 entfällt in der C. P. O.

90) C. P. O.: einer Partei.

einer Person obliegt, durch welche diese Thatsachen auf eine der nachfolgenden Arten dem erkennenden Gerichte bekannt oder bestätigt werden:

a) durch Vernehmung dieser Person als Zeuge oder Sachverständiger, oder

b) durch Benützung in deren Gewalt befindlicher Beweismittel;[91]) oder

10. [8] Kunst- oder Gewerbegeheimnisse, oder

11. [9] Thatsachen zu erörtern sind, deren öffentliche Vorführung einer der in Z. 9 bezeichneten Personen oder einem Angehörigen derselben (§. 152 Z. 1 [§. 334 Z. 1]) oder bei Verhandlungen, welche lediglich Ehrenbeleidigungen betreffen, auch einer anderen Person[92])

a) einen unmittelbaren und unverhältnißmäßigen vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen oder

b) Schande bereiten würde. Im letzeren Falle findet zu Gunsten des Angeklagten die Ausschließung nur unter der in Z. 8 bezeichneten Beschränkung statt.[92])

§. 230 [186 A].

Die Oeffentlichkeit darf jedoch nur ausgeschlossen werden:

im Falle der Z. 1 bis 4, insoferne ein Staatsanwalt einschreitet, auf dessen Antrag;

im Falle der Z. 5 nach Ermessen des Gerichtes, jedenfalls aber auf Antrag des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters;[92])

im Falle der Z. 6 bis 8 [5 und 6] auf Antrag einer der daselbst bezeichneten Personen;

im Falle der Z. 9 bis 11 [7 bis 9], dann wenn der Ausschließungsgrund sich auf den Verletzten oder auf den Angeklagten[93]) bezieht, auf dessen Antrag; anderenfalls auf Antrag derjenigen Person, durch welche die bezüglichen Thatsachen auf eine der in Z. 9 [7] bezeichneten Arten bekannt oder bestätigt werden; ferner, wenn die zur Antragstellung berechtigte Person ein zur Amtsverschwiegenheit verpflichteter Staatsbeamter ist,

---

[91]) Falls nicht zugleich das Institut des Schweigebefehles in umfassender Weise recipirt wird (s. oben S. 52 f.) wäre noch folgender Zusatz erforderlich (auch für die C. P. O.): oder

c) — falls durch ein solches Beweismittel oder durch Angaben der bezeichneten Person dem Organ einer öffentlichen Behörde oder einem Notar jene Thatsachen bekannt oder bestätigt worden waren — durch Benützung hierauf sich beziehender Actenstücke oder Vernehmung von Amtspersonen.

[92]) Entfällt in der C. P. O.

[93]) C. P. O.: eine Partei.

jedenfalls auch auf Antrag des denselben dieser Pflicht entbindenden Vorgesetzten (§. 151 Z. 2 [333 Z. 3]); endlich im Falle der Z. 11 [9] bei Verhandlungen, welche lediglich Ehrenbeleidigungen betreffen, auch auf Antrag des Gefährdeten. Die zur Antragstellung berechtigten Personen sind zu verständigen. Wenn aber deren Erklärung ohne Verzögerung des Verfahrens nicht abgewartet werden kann, jedoch erkennbar ist, daß der Ausschließungsgrund zweifellos vorliegt und dessen Geltendmachung nicht dem Willen des Betheiligten widerstreitet; ferner wenn die Geheimhaltung der bezüglichen Thatsachen durch eine behördliche Verfügung geboten ist, so hat das Gericht die Oeffentlichkeit auch ohne Antrag auszuschließen.

§. 231 [187].

Die Anordnung einer nicht öffentlichen Sitzung auf Grund der §§. 229 f. [§. 186 und 186 A] kann in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden und wird, insoferne nicht die Antragstellung bestimmten Personen ausschließlich vorbehalten ist, von Amtswegen oder auf Antrag des Anklägers, des durch die strafbare Handlung Verletzten oder des Angeklagten, jedenfalls aber nur nach Anhörung dieser Personen[94]) verfügt. Die bezügliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, wenn einer der Betheiligten es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit muß sammt den Gründen desselben öffentlich verkündet und in das Protokoll aufgenommen werden. Gegen denselben ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zuläßig.

Anhang.

Bemerkungen über das Ausschließungsverfahren.

Zu den vorstehend hinsichtlich des Ausschließungsverfahrens vorgeschlagenen Neuerungen ist Folgendes in Kürze zu bemerken:

1. Inwieweit die Ausschließung auf Antrag bestimmter Personen oder von Amtswegen erfolgen soll, habe ich bereits bei Behandlung der einzelnen Ausschließungsgründe eingeflochten. Nachzutragen wäre jedoch, daß auch in dem letzteren Falle die Anregung den Parteien gestattet, jedenfalls aber denselben vor der Entscheidung Gehör geschenkt werden möge. Es entspricht dies

[94]) C. P. O.: auf Antrag einer Partei, jedenfalls aber nur nach Anhörung der Parteien.

wohl auch den Intentionen der Entwürfe, ist aber in denselben wenigstens nicht für alle Fälle bestimmt genug ausgedrückt. Den Parteien möchte ich hier stets den durch die strafbare Handlung Verletzten gleichstellen, was wohl schon in den obigen Ausführungen über dessen grundsätzliche Stellung im Strafproceß[95]) hinreichende Rechtfertigung findet.

2. In mehrfacher Beziehung halte ich eine Vereinfachung der gesetzlichen Formalitäten dem geltenden Rechte und den Entwürfen gegenüber für wünschenswerth. Je strenger wir von dem Richter verlangen wollen, daß ihm alle gesetzlichen Formen heilig seien, umsomehr müssen wir bedacht sein, ihm überflüssige zu ersparen. Hierzu rechne ich die zwar nicht im B.-V., wohl aber im C. P. E., in der St. P. O. und in der St. P. Nov. enthaltene imperative Vorschrift, daß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit geheim zu verhandeln sei. Gewiß ist dies mitunter nöthig, soll nicht der Zweck der Ausschließung im Vorhinein vereitelt werden. Häufiger aber wird die Anregung zu derselben von keiner Seite bekämpft, und es genügt dann für deren Begründung viel eher eine ganz allgemein gehaltene, unverfängliche Andeutung, als für die Begründung des Ausschließungs-Erkenntnisses, und doch ist für dieses letztere die Oeffentlichkeit — mit Recht — unbedingt vorgeschrieben. Sofern weder ein Betheiligter, noch das Gericht selbst es verlangt, daß die Incidenzverhandlung in geheimer Sitzung stattfinde, kann man wohl, sowie es auch in Deutschland nunmehr[96]) für diesen Fall vorgesehen ist, auch bei uns auf das eigenthümliche Schauspiel verzichten, daß die Zuhörer für eine halbe Minute entfernt und dann nur zu dem Zwecke wieder hereingelassen werden, damit sie erfahren, daß sie — neuerlich abzugehen haben!

3. Für angemessen halte ich es auch, von der für Straf- (nicht auch für Civil-)sachen bisher vorgeschriebenen Abfassung und Verlesung eines schriftlichen Erkenntnisses abzusehen. Hinsichtlich der obligatorischen Verlesung, für welche ein Analogon nicht einmal bezüglich der Sentenz des Endurtheils besteht, thut dies bereits die St. P. Nov., indem sie anstatt derselben nur eine „Bekanntmachung des Ausschlusses der Oeffentkeit" verlangt (§. 230). Aber auch in der Abfassung eines solchen vom Verhandlungsprotokoll gesonderten Erkenntnisses erblicke ich eine überflüssige Vielschreiberei, in der Wahl der

---

[95]) S. 14 ff. Dieser Forderung hat auch bereits der St.-G.-Ausschuß Rechnung getragen. Siehe oben Anm. 29.

[96]) In diesem Sinne hat das Ges. vom 5. April 1888 aus den im Texte dargelegten Gründen den §. 178 G. V. G. geändert.

Erkenntniß= anstatt der Beschluß=Form aber eine Solennität, die wie in Civilsachen (§§. 17 Bag.=Verf. und 187 C. P. E.) auch im Strafverfahren entbehrt werden kann, ohne daß deshalb die Bedeutung des Oeffentlichkeitsprincipes herabgedrückt zu werden braucht. Wahrhaft von Belang und daher im Gesetze vorzusehen ist nur, daß auch die Gründe des Ausschließungs=Beschlusses verkündet und in das Verhandlungs=Protokoll aufgenommen werden.[97])

4. Hervorzuheben ist noch, daß nach dem C. P. E., ebenso wie nach der St. P. O., ein abgesondertes Rechtsmittel gegen ungerechtfertigten Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht gewährt ist,[98]) daß dieser Proceßgrundsatz jedoch nach dem C. P. E. auffallender Weise im Rechsmittelverfahren energischeren Schutz findet, als nach der St. P. O. Der ungerechtfertigte Ausschluß der Oeffentlichkeit begründet dort einen in der höheren Instanz auch von Amtswegen wahrzunehmenden Nichtigkeitsgrund (§§. 495 Z. 7, 513 und 530), während hier der gleiche Nullitätsgrund von der Partei geltend gemacht werden muß und auch dann nur unter den beschränkenden Voraussetzungen der Schlußsätze der §§. 281 und 344 zur Vernichtung des Urtheils führt.

---

[97]) Im C. Pr. E. ist zwar bereits durch §. 448 die Verkündung, nicht aber durch §. 223 die Protokollirung in zweifelloser Weise vorgeschrieben; in der St. P. O. weder das Eine noch das Andere, da der Abs. 2 des §. 238 nur auf die Fälle des Abs. 1. sich bezieht.

[98]) Der permanente Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses hat auf Antrag des Abg. Dr. Kopp mit 7 gegen 6 Stimmen die Streichung der Schlußbestimmung des §. 229, welche die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit ausspricht, beschlossen. Hiermit ist jedoch ein abgesondertes Rechtsmittel noch nicht gewährt, eine meritorische Aenderung also nicht bewirkt.

Zweiter Theil.

Die Wirkungen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit.

Sowie die Oeffentlichkeit von Verhandlungen begrifflich nur deren allgemeine Zugänglichkeit für jene, welche dieselben unmittelbar als Zuhörer und Zuschauer wahrnehmen wollen, bedeutet, so ist auch der Begriff des Ausschlusses der Oeffentlichkeit schon mit der Negation dieser allgemeinen Zugänglichkeit erschöpft. In weiterer Verfolgung der Ziele, welche die Gesetzgebung einerseits durch die Oeffentlichkeit und andererseits durch deren Ausschluß anstrebt, kann sie jedoch der einen wie der anderen Verfügung (des Gesetzgebers oder Richters) Wirkungen auch außerhalb der Verhandlung beilegen, welche zu deren Formalbegriff nicht gehören.

Erster Abschnitt.

Die begriffswesentliche Wirkung des Ausschlusses.

(Wirkung in der Verhandlung selbst.)

Bleiben wir zunächst bei der begriffswesentlichen Wirkung, welche die Ausschließung innerhalb des Gerichtssaales entfaltet. Der Umfang derselben ist in sachlicher und in persönlicher Richtung festzustellen: es fragt sich nämlich

I. ob die ganze Verhandlung geheim durchzuführen ist oder welche Theile derselben, und

II. ob alle Personen-Gattungen von derselben auszuschließen sind oder ein Theil derselben von der Maßregel unberührt bleibt.

I. Es ist eine wohlbegründete legislative Gepflogenheit, von der Geheimerklärung die Urtheilsverkündung zu eximiren, damit mindestens das Ergebniß der Procedur nicht in ein

geheimnißvolles Dunkel gehüllt bleibe. Diesen Grundsatz haben sowohl das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§. 174) — für Civil- und Strafsachen — als auch unsere St. P. O. (§. 231) ausnahmslos aufgestellt; die Novelle vom 5. April 1888 zu dem ersteren Gesetz hat denselben jedoch nur hinsichtlich des Urtheilsspruches (des Tenors) vollständig aufrechterhalten, während bezüglich der Entscheidungsgründe Ausnahmen zugelassen werden. Gleiches intendirt unsere St. P. Nov., während außerhalb des Strafverfahrens [99]) allgemein nach geltendem österreichischen Rechte und ebenso nach dem C. P. E. die Normen über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei gerichtlichen Verhandlungen nicht blos die Urtheilsbegründung, sondern sogar auch die Urtheilssentenz stillschweigend mitumfassen. Das letztere erscheint mir nicht ganz gerechtfertigt. Man braucht nur ins Auge zu fassen, welches der ausschließliche Inhalt des Urtheilsspruches — insbesondere nach dem C. P. E. (§§. 421 bis 426) — ist, und denselben mit den einzelnen Gesichtspunkten zu vergleichen, welche nach dem C. P. E. selbst oder nach den vorstehenden Ausführungen in Civilsachen den Ausschluß der Oeffentlichkeit begründen sollen — und man wird wohl zu der Erkenntniß gelangen, daß keiner dieser Gesichtspunkte unbedingt auch geheime Urtheilsverkündung erheischt. Im Strafproceß halte ich dieselbe hingegen bei einem Ausschließungsgrunde für unerläßlich: bei jugendlichem Alter des Angeklagten. Insoweit hier die Schonung seines Rufes der maßgebende Gesichtspunkt ist, erscheint allerdings vor Allem Geheimhaltung der Verurtheilung und daher eine Ausnahme in §. 229 St. P. O. geboten, wie ich sie oben (S. 59) bereits ersichtlich gemacht habe.

Was hingegen die Entscheidungsgründe und den nach dem C. P. E. (§. 436 f.) von denselben zu sondernden, jedoch gleich jenen einen integrirenden Bestandtheil des Erkenntnisses bildenden Thatbestand anbelangt, so ist in der That anzuerkennen, daß bezüglich aller Gattungen von Rechtssachen bei der Verkündung — möge dieselbe auch nur (gemäß §. 268 St. P. O.) auf die „wesentlichen" oder gar nur (gemäß §. 432 C. P. E.) auf die „wesentlichsten" Gründe sich beschränken — die Offenbarung von Thatsachen, deren Geheimhaltung geboten erscheint oder deren öffentliche Besprechung sonst einem gesetzlichen Bedenken unterliegt, nicht umgangen werden, noch auch immer in

[99]) Siehe die oben in Anm. 7 und in dem Text zu derselben citirten Normen für das Reichsgericht, den Verwaltungsgerichtshof, die Bagatell- und die Gewerbegerichte. Die Verfahrensarten, in denen überhaupt ein Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht vorgesehen ist, müssen in diesem Abschnitte selbstverständlich außer Betracht bleiben.

einer ganz ungefährlichen, andeutungsweisen Form geschehen kann[100]) — soll anders die Verkündung der Entscheidungsgründe überhaupt einen Werth besitzen und in die Schlüssigkeit des Erkenntnisses Einblick gewähren. Um jedoch der erhöhten Bedeutung, welche der Oeffentlichkeit bei der Urtheilsbegründung zukommt, Rechnung zu tragen und zu verhüten, daß überflüssiger Weise die nach der Sachlage nur für andere Proceßabschnitte oder für einen Theil der Urtheilsgründe erforderliche geheime Sitzung weiter ausgedehnt werde, lassen mit Recht das deutsche Gesetz und die St. P. Nov. geheime Urtheilsbegründung nur vermöge eines eigenen Beschlusses des Gerichtes zu und bestimmen zugleich, daß die Ausschließung auch nur einzelne Theile der Entscheidungsgründe betreffen könne. Das Gleiche ist daselbst, sowie im C. P. E. für einzelne Theile der Verhandlung statuirt. Präciser läßt sich der diesen Bestimmungen zu Grunde liegende Gedanke wohl durch die oben vorgeschlagene Formulirung der §§. 229 St. P. O. und 186 C. P. O. zum Ausdruck bringen, wonach die Oeffentlichkeit nur „insoweit" ausgeschlossen werden darf, als die Ausschließungsgründe reichen.[101])

Nicht für angezeigt erachte ich es, die geheime Urtheilsgründung nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe zuzulassen, wie dies die deutsche Novelle thut, indem sie hier nur die Gefährdung der Staatssicherheit und der Sittlichkeit herausgreift.[102]) In den Entscheidungsgründen können doch auch Thatsachen zu erwähnen sein, für welche aus einem anderen gesetzlichen Grunde die Oeffentlichkeit auszuschließen wäre.[103]) Sollte dies indessen auch hinsichtlich des einen oder anderen Ausschließungsgrundes

---

[100]) Vgl. hierüber die Commissionsberathnngen des deutschen Reichstages über die Novelle vom 5. April 1888 in Klemm's Commentar derselben, ad §. 176 G. V. G.

[101]) Eine Gewähr gegen mißbräuchliche Ausdehnung der Heimlichkeit auf die Urtheilsgründe bietet auch, wie bereits Kleinfeller (Gerichtssaal XXXIX, S. 452 f.) hervorhebt, die Belästigung, welche die Entfernung der Zuhörer zwischen Verkündung der Formel und der Gründe des Urtheils für das Gericht selbst mit sich bringt.

[102]) Der permanente Strafgesetzausschuß hat in ähnlicher Weise auf Antrag des Abg. Dr. Pergelt beschlossen, die geheime Urtheilsbegründung nur insoweit zuzulassen, als die darin mitgetheilten Thatsachen Militär- oder Staatsgeheimnisse betreffen.

[103]) Dies gilt in Deutschland insbesondere für die im G. V. G. vorgesehene Ausschließung der Oeffentlichkeit in Ehe- und Entmündigungssachen. Unter den Ausschließungsgründen, die unser Permanenzausschuß für die Verhandlung, aber nicht für die Entscheidungsgründe acceptirt hat (s. vorige Anm.), finden sich auch solche (namentlich die Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und die Familienrücksichten bei Erpressungen und Privatanklagen), die thatsächlich auch geheime Urtheilsbegründung erheischen.

factisch niemals der Fall sein, so würde bei Vorliegen desselben eben in Consequenz der vorher empfohlenen Formulirung niemals eine geheime Urtheilsbegründung stattfinden und deren allgemeine Zulassung daher jedenfalls unschädlich sein.

II. Indem wir nunmehr daran gehen, zu untersuchen, auf welche Personen-Kategorien die Wirkung des Ausschließungs-Beschlusses sich erstrecken solle, und auf welche nicht, müssen wir vorerst den Hintergrund, von welchem dieser Beschluß sich abheben soll, fixiren, d. h. feststellen, ob ohne einen solchen die Oeffentlichkeit eine ganz unbeschränkte ist oder ob etwa gewisse Personen-Gattungen schon von Gesetzeswegen ausgeschlossen sind. Eine Bestimmung der letzteren Art findet sich nun in den Gesetzen über das Verfahren vor den großen öffentlich-rechtlichen Tribunalen[104]) nicht; wohl aber statuiren die St. P. O. (in dem durch die St. P. Nov. unberührt bleibenden §. 228), sowie die geltenden Bestimmungen über öffentliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[105]), ebenso auch der C. P. E. (§. 185) sachgemäß den Ausschluß nicht erwachsener Personen, die St. P. O. außerdem noch den Bewaffneter. Angemessen wäre es, diese Bestimmungen auf alle Verfahrensarten auszudehnen und nach dem Vorbilde des §. 176 d. G. V. G. auch den Ausschluß derjenigen Personen vorzusehen, welche „in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen", also insbesondere auch Trunkener. Das Gleiche verfügt das G. V. G. hinsichtlich der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen. Diese Bestimmung beruht ebenfalls auf einer vernünftigen ratio, und es wäre eine Uebertragung derselben auf verwandte Kategorien der österreichischen Gesetzgebung (etwa auf die unter Polizeiaufsicht stehenden und auf die von dem Gemeinde-Wahlrecht wegen strafgerichtlicher Verurtheilung Ausgeschlossenen) in Erwägung zu ziehen.

Die Frauen auszuschließen, wie dies unsere St. P. O. von 1853 (§. 223) und die bayerische Militär-Strafgerichts-Ordnung verfügen (Art. 137), und wie mitunter auch für das Bereich der Civil-Strafrechtspflege empfohlen wird, halte ich auf dem letzteren Gebiete angesichts der modernen Bestrebungen, welche auf Erweiterung der öffentlichen Stellung der Frauen hinzielen, nicht für wünschenswerth. —

Hiermit haben wir den persönlichen Geltungsbereich der Oeffentlichkeit als Regel festgestellt. Nun erwächst uns die

---

[104]) Bezogen in Anm. 7.

[105]) §§. 17 Bag. Verf. und 46 des Ges. über das Verfahren vor den Gewerbegerichten vom 14. Mai 1869 Nr. 63 R. G. Bl.

Aufgabe, jenen der Ausnahme abzustecken und zu prüfen, inwieweit **Ausnahmen** von der **Ausnahme** zuzulassen sind, d. h. welchen Personen ungeachtet des Ausschließungsbeschlusses der Zutritt zur Verhandlung gewahrt bleiben soll, und zwar:

A. kraft des Gesetzes, oder doch

B. nach richterlichem Ermessen.

A. Selbstverständlich und deshalb in unseren Quellen zumeist[106]) nicht erst bemerkt ist, daß die in der Verhandlung fungirenden Amtspersonen und die mit Parteienbefugnissen an derselben Betheiligten von dem Ausschließungsbeschlusse nicht betroffen werden. Eine Einschränkung, die ich bezüglich der Vertheidiger für geboten erachte, wird unten sub 3 zu entwickeln sein.

Außer den unmittelbar Betheiligten ist der Zutritt zu geheimen Verhandlungen nach unserer St. P. O. (§. 230) gesichert:

1. den durch die strafbare Handlung **Verletzten**,
2. **Vertrauenspersonen** der Parteien und
3. dem sogenannten **Barreau**.

Die Vertrauenspersonen und das Barreau eximirt größtentheils auch der C. P. E. (§§. 188 und 603), während die St. P. Nov. diese Vorrechte beseitigen und jenes des Verletzten einschränken, dafür aber neue Exemptionen schaffen will.

1. Den Parteien stellt, wenigstens hinsichtlich des Zutrittes zu geheimen Verhandlungen, die St. P. O. mit vollem Rechte den in seinen Rechten durch die strafbare Handlung **Verletzten** — mag er auch keine privatrechtlichen Ansprüche erheben — gleich. Die St. P. Nov. hingegen läßt auch dessen Ausschließung zu, allerdings nur „aus Gründen der Sittlichkeit."

Diesen Gründen kann jedoch m. E. das Recht des Verletzten auf Anhörung der Verhandlung jedenfalls nur dann geopfert werden, wenn dieser seines jugendlichen Alters halber

---

[106]) §§. 17 Bag. Verf., 188 und 603 C. P. E. sagen jedoch, es könne „**jede Partei** verlangen, daß außer ihrem **Bevollmächtigten** drei Personen ihres Vertrauens" der Zutritt gestattet werde. Neben dem allfälligen Bevollmächtigten kann die Partei selbst erscheinen (§. 26 C. P. O.). Das Gleiche gilt nach der St. P. O., welche zwischen Bevollmächtigtem oder Machthaber einerseits, Rechtsbeistand oder Vertheidiger andererseits unterscheidet (vgl. insbesondere §§. 50 und 455), wohl nur hinsichtlich der letzteren. Daß für Proceßunfähige **nur** deren gesetzliche Vertreter und nicht neben diesen noch Jene selbst erscheinen dürfen, ist nach dem C. P. E. (erster Titel) wohl anzunehmen; für den Strafproceß könnte nach der Natur der Sache das Gleiche gelten, doch schlage ich im Texte sub 1 theilweise Abweichendes vor. Neben der Hauptpartei ist gemäß §. 18 C. Pr. E. der Nebenintervenient, neben dem Ankläger gemäß §. 47 Z. 3 St. P. O. der Privatbetheiligte auch zur Theilnahme an geheimen Verhandlungen berufen.

einer derartigen Bevormundung bedarf. Dann hat aber auch nicht er selbst, sondern sein gesetzlicher Vertreter seine Interessen im Strafproceß wahrzunehmen, und es wäre daher diesem ein unbedingtes Recht auf Zutritt zur nicht öffentlichen Verhandlung einzuräumen. Dies müßte im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden. Einer ausdrücklichen Ausschließung jugendlicher Verletzter aus Gründen der Sittlichkeit bedarf es hingegen nicht, soferne nur im Gesetze ersichtlich gemacht wird, daß die Ausschließung nicht Erwachsener auch für die zu geheimen Verhandlungen Zuzulassenden mit einziger Ausnahme des Angeklagten gilt. Ist aber der Verletzte erwachsen, dann wäre ihm ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich Privatbetheiligter oder Privatankläger ist oder nicht, unbedingt die Anwesenheit zu gestatten, mag er auch noch minderjährig sein, seine Sache deshalb noch nicht selbst vertreten und daher neben ihm ein gesetzlicher Vertreter an der Verhandlung theilnehmen. Dem Letzteren wäre aber wegen seines berechtigten Interesses an der Sache der Zutritt auch dann zu gewähren, wenn etwa dem mündigen Pflegebefohlenen die persönliche Geltendmachung seiner Ansprüche gestattet werden sollte.[107]) Das gleiche Recht aber müßte jedenfalls dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten eingeräumt werden, dessen Zulassung als Beistand desselben ohnehin in Ergänzung der St. P. O. einzuführen wäre.[108]) [109])

2. Wo immer unsere Gesetzgebung den Ausschluß dei Oeffentlichkeit vorsieht, gestattet sie den Privatparteien[110]) drer

[107])) Die Praxis läßt dies zumeist zu. Siehe die Entscheidung des Cassationshofes vom 23. Jänner 1886 Z. 13752 in der Manz'schen Gesetzesausgabe, ad §. 503 St. G. B. Dagegen Storch, Beiträge zur Lehre von der Parteienvertretung im Strafverfahren, in Grünhut's Zeitschrift, XVI, S. 372 ff.

[108]) Vgl. hierüber meine Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer St. P. Nov. in der „Allg. österr. Ger. Ztg." Nr. 40 sub IV B.

[109]) In der Hauptsache mit den Ausführungen des Textes übereinstimmend, hat der Strafgesetzausschuß auf Antrag des Abg. Dr. Pergelt die bezügliche Bestimmung des §. 230 folgendermaßen modificirt: „Die durch die strafbare Handlung Verletzten dürfen nur im Falle ihrer Minderjährigkeit aus Gründen der Sittlichkeit, der Vater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten oder durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten niemals ausgeschlossen werden."

[110]) Dieses Recht steht nach den in Anm. 7 und dem zugehörigen Texte citirten Gesetzen vor den Bagatell- und Gewerbegerichten den Parteien, vor dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshof den Betheiligten und nach §. 230 St. P. O. vor dem Strafgerichte dem Angeklagten, dem Privatbetheiligten und dem Privatankläger zu. Das gleiche Recht ist sogar auch in der mündlichen, jedoch grundsätzlich nicht öffentlichen Disciplinar-Verhandlungen gegen richterliche Beamte, gegen Notare, gegen Advocaten nnd Advocaturscandidaten dem Beschuldigten eingeräumt (Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., §. 18, vom

Vertrauenspersonen zur geheimen Verhandlung zuzuziehen, deren Controle jenen einigermaßer Ersatz für die des großen Publicums bieten soll. Ebenso der C. P. E., während auffallender Weise die vor diesem eingebrachte St. P. Nov. das in Strafsachen jedenfalls wichtigere, dem deutschen Reichsrechte aber unbekannte Institut opfern will. Dasselbe hat sich bei uns seit vier Jahrzehnten eingebürgert und ist m. E. — allenfalls mit Ausnahme des Falles wichtiger Staatsgeheimnisse — beizubehalten. Nur wäre Vorsorge zu treffen, daß die Zahl der Vertrauenspersonen eine eng begrenzte bleibe und wohl auch, daß sie nicht mit der Zahl der Streitgenossen sich vervielfältige. Es dürften auf jeder Seite (für alle Geklagte oder Angeklagte, für alle Kläger oder Privatankläger und Privatbetheiligte) zwei, also im Ganzen vier Vertrauenspersonen genügen. Wird unter einer Mehrheit von Streitgenossen eine Einigung über deren Wahl nicht erzielt, so müßte das Loos entscheiden.

Was die Auswahl der Vertrauenspersonen, welche nach dem geltenden Rechte und nach dem C. P. E. eine völlig freie ist, anbelangt, so wurde es als ein Mißbrauch gerügt, daß Zeitungsberichterstatter als solche gewählt werden, und durch diese dann der Inhalt der geheimen Verhandlung zur Veröffentlichung gelangt. In Deutschland hat die Zulassung von Reportern durch den Vorsitzenden, namentlich seit dem Proceß Gräf, vielfach Aergerniß erregt, ohne daß jedoch zu einer gesetzlichen Beschränkung dieser Auswahl geschritten wurde.[111]) In der That halte ich jede Ausnahmsbestimmung gegen Zeitungsberichterstatter für verfehlt. Denn einerseits können ja Veröffentlichungen in der Presse, wenn die ständigen Berichterstatter der Journale ferngehalten werden, doch durch andere Vertrauensmänner veranlaßt werden. Sofern man aber solche Berichte verhüten und dem Ausschluß der Oeffentlichkeit demnach Wirkungen außerhalb des Gerichtssaales beilegen will, bietet nur das Publicationsverbot, von dem ich noch unten zu sprechen haben werde, genügende Abhilfe.

Um die Zeitungsberichterstatter auszuschließen, wurde insbesondere vorgeschlagen, den Gerichten, wie dies die St. P. O. von 1853 (§. 223) gethan, das Recht auf Zurückweisung namhaft gemachter Vertrauenspersonen wegen persönlicher Bedenken einzuräumen. Ich möchte jedoch dieses Recht dem Gerichte nur in dem Falle zusprechen, daß gegen eine Vertrauensperson be-

---

25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., §. 161, und vom 1. April 1872, Nr. 40 R. G. Bl., §. 34).

[111]) Vgl. die Verhandlungen zu §. 176 G. V. G. bei Klemm a. a. O., ferner Jastrow im Schmoller'schen Jahrbuch für Gesetzgebung, X, S. 1120.

gründete Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder einer Uebertretung des etwa erlassenen Schweigebefehles (hierüber unten) obwalte. Die Gewährung eines weitergehenden richterlichen Vetos hat, wenn auch kaum ein Mißbrauch zu erwarten ist, doch etwas Mißliches, da die Controle der Vertrauensperson auf die Amtsverrichtungen des Richters selbst sich erstrecken soll. An Stelle eines solchen allgemeinen Vetos würde ich es noch vorziehen, wenn nach dem Vorbilde particularer deutscher Strafproceßordnungen als Vertrauenspersonen nur Angehörige und Freunde der sie namhaft machenden Parteien Zutritt erhalten.[112])

Die Vertrauenspersonen sind m. E. nicht die Einzigen, welche im Interesse der an der Verhandlung Betheiligten zu derselben zugelassen werden sollten. Ihnen wären — unter den gleichen Cautelen hinsichtlich der Auswahl derselben — die unentbehrlichen Begleiter hilfloser Betheiligter anzureihen, welche die Praxis schon bisher zu dulden sich bemüßigt gesehen hat. Ich denke hierbei an die Unterstützung solcher Personen, die nicht allein sich zu bewegen oder nicht allein sich verständlich zu machen vermögen. Letzteres kommt bekanntlich nicht blos infolge körperlicher Gebrechen, sondern auch infolge jugendlichen Alters vor. Das Zeugenverhör von Kindern bleibt erfahrungsgemäß ohne Zuziehung eines Angehörigen oft ganz ergebnißlos.

Von den Begleitern wird hiernach bereits eine active Unterstützung der Rechtspflege erwartet, und ihre Zuziehung fällt daher nicht eigentlich unter den Gesichtspunkt der Zulassung von Zuhörern. Da jedoch der Zutritt dieser Begleiter bei Oeffentlichkeit der Verhandlung als selbstverständlich gilt, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit hingegen das Gleiche nicht zweifellos ist, so ist es vielleicht nicht unangemessen, dieser Personen im Zusammenhang mit den Wirkungen des Ausschlusses im Gesetze zu gedenken.

3. Das Vorrecht des Barreaus[113]) zur Anwesenheit bei

---

[112]) Der Strafgesetzausschuß hat hinsichtlich der Vertrauenspersonen folgenden Beschluß ad §. 230 St. P. O. auf Antrag der Abg. Dr. Graf Pininski und Dr. Nitsche gefaßt: „Sowohl der Angeklagte, als der Privatbetheiligte und Privatankläger kann verlangen, daß je zwei Personen seines Vertrauens, gegen deren Anwesenheit bei der Hauptverhandlung der Gerichtshof keine ernstlichen Bedenken hat, zugelassen werden." Die letztere Einschränkung („ernstliche Bedenken") wurde mit 7 gegen 5 Stimmen beigefügt; dieselbe ist der St. P. O. von 1853 entnommen. Den im Texte gemachten Vorschlägen entspricht der Ausschuß-Beschluß nur zum Theil.

[113]) Ich bediene mich der Kürze halber dieses Ausdruckes in jenem weiten Sinn, in dem er sich in unserer Praxis eingebürgert hat.

nicht öffentlichen Verhandlungen gilt bei uns bisher nur im Strafverfahren.[114]) Die Regierung will es durch die St. P. Nov. auf diesem Gebiete ganz abschaffen und nach dem Vorbilde des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes[115]) durch die Berechtigung des Gerichtes zur arbiträren Zulassung einzelner Personen ersetzen, durch den später vorgelegten C. P. E. aber auf das Gebiet der Civilrechtspflege neu verpflanzen — letzteres allerdings mit Einschränkungen. Das Barreau soll nach §§. 188 und 603 C. P. E. nur bei Ausschluß der Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung[116]) oder wegen Besorgniß einer Collusion oder Ruhestörung, nicht aber wegen Familienrücksichten oder auf übereinstimmenden Parteienantrag, noch auch in Ehesachen Zutritt haben (§§. 188 und 603).

Diese — in den „erläuternden Bemerkungen" nicht motivirte — Unterscheidung scheint mir auf einem richtigen Grundgedanken zu beruhen, welchem auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Rechnung zu tragen wäre. Um denselben festzustellen, wollen wir zunächst prüfen, aus welchen Gründen wohl die St. P. O. das Barreau privilegirt.

Während für die Zulassung der Vertrauenspersonen das Interesse der Parteien an dem Verlaufe des einzelnen Processes entscheidend ist, tritt bei Zulassung des Barreaus das berufsmäßige Interesse gewisser Personenclassen an der Rechtspflege im Ganzen, vereint mit dem Gedanken, daß gerade die Controle dieser Classen vermöge ihrer Sachkunde und beruflichen Stellung von besonderem Gewicht ist, in den Vordergrund. So ungern wir daher auch auf deren Gegenwart verzichten und so sehr auch diese Institution sich bei uns eingelebt hat, so glaube ich doch, daß dort, wo die Oeffentlichkeit behufs Wahrung von Geheimnissen ausgeschlossen wird, es nicht angezeigt ist, in diese außer den Functionären, den Parteien und vier Vertrauenspersonen noch eine unbegrenzte Anzahl von Juristen einzuweihen. Ich möchte es daher den Betheiligten, welchen zum Schutze von ihnen zu wahrender Geheimnisse aus den oben auf S. 59 f.) sub Z. 1, 5 und 7—11 [1 und 6—9]

---

114) Den „sämmtlichen Mitgliedern der Advocatenkammer" steht allerdings auch der Zutritt zur mündlichen Disciplinar-Verhandlung gegen Advocaten und Advocaturscandidaten zu, jedoch nur mit Zustimmung des Beschuldigten (§. 34 des Disciplinar-Statuts vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40).

115) Vgl. jedoch die Entstehungsgeschichte des §. 176 in den Protokollen der Reichsjustizcommission, S. 288.

116) Die „erläuternden Bemerkungen" zur St. P. Nov. hingegen erklären gerade bei diesem Ausschließungsgrunde — die anderen werden nicht erwähnt — die Fernhaltung des Barreaus für geboten!

angeführten Gründen ein Recht auf Ausschließung der Oeffentlichkeit einzuräumen wäre, überlassen, ob sie zu diesem Behufe auch die Ausschließung des Barreaus begehren wollen, und möchte ihnen demnach auch hierzu ein exclusives Recht zugestehen. Nur insoferne im Falle der Z. 1 und 9—11 [1 und 7—9] jene Ausschließung von Amtswegen (und zwar obligatorisch) erfolgt, hätte das Gleiche auch bezüglich dieser Ausschließung zu gelten.

Ein Ausschluß der Oeffentlichkeit von Amtswegen (jedoch facultativ) ist auch noch im Falle der Z. 5 bei jugendlichem Alter des Angeklagten vorgesehen. Doch erheischt das bei diesem Ausschließungsgrunde von Amtswegen zu wahrende Interesse (s. oben S. 17) nur, von der Anhörung der Verhandlung sowie von nachträglicher Kenntnißnahme ihres Inhaltes ein größeres Publicum, nicht aber den engeren Kreis der berufsmäßig interessirten Personen fernzuhalten; denn nur der Gedanke, vor einer größeren Menschenzahl eine Heldenrolle zu spielen, ist wohl geeignet, die Phantasie junger Leute bis zur Verübung von Verbrechen zu erhitzen. Insoferne aber dem jugendlichen Angeklagten selbst und dessen Vertreter ein Recht auf Entfernung des Publicums eingeräumt wird, geschieht dies im Interesse stricter Geheimhaltung seiner Handlungen und des Verfahrens, und wäre daher folgerichtig auf Antrag derselben Personen jederzeit auch das Barreau zu entfernen.

Den Fällen, in denen der Gesichtspunkt der Geheimhaltung für den Ausschluß der Oeffentlichkeit allein maßgebend ist, wäre hinsichtlich des Barreaus auch noch der Ausschluß aus Familienrücksichten — Z. 7 und 8 [6] — gleichzustellen. Hier kommt allerdings (s. oben S. 31) neben der Wahrung geheimer Thatsachen scandalöser oder doch heikler Natur auch der weitere Gesichtspunkt in Betracht, daß selbst hinsichtlich bereits offenkundiger Thatsachen dieser Art die Empfindung der Betheiligten, welche gegen jede Erörterung solcher vor einer Mehrzahl Unbetheiligter sich mit Recht sträubt, geschont werden soll. Dieser letztere Gesichtspunkt würde freilich für sich allein die Räumung des Barreaus noch nicht rechtfertigen. Da aber zumeist wenigstens hinsichtlich einzelner Details es auch noch ein Geheimniß zu wahren gibt, also der erstere Gesichtspunkt mindestens mit im Spiele, und es schwer durchführbar ist, jene Processe und Proceßtheile, in denen dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, von amtswegen und im Vorhinein herauszusuchen, so wird es wohl am besten sein, auch diese Beurtheilung den Betheiligten selbst zu überlassen und es deren Arbitrium anheimzugeben, ob nur das große Publicum oder auch das Barreau entfernt werden soll.

Verwandt dem Gesichtspunkte, welcher hiernach an zweiter Stelle bei Ausschließung der Oeffentlichkeit aus Familienrücksichten in Betracht kommt, ist jener, welcher der Ausschließung wegen Erörterung unzüchtiger oder die Ehrfurcht gegen den Kaiser oder ein Mitglied des kaiserlichen Hauses verletzender Handlungen (Z. 3 und 4) ausschließlich zu Grunde liegt. Hier wird das Publicum nicht sowohl behufs Geheimhaltung von Thatsachen, als vielmehr deshalb ferngehalten, weil die öffentliche Besprechung gewisser, wenn auch bekannter Umstände unpassend erscheint, sofern dadurch der Verbreitung der Sittenverderbniß Vorschub geleistet oder doch unsere sittlichen Empfindungen oder aber die Gesinnungen der loyalen Unterthanen gegenüber dem Herrscherhause verletzt würden, und derart solchen Individuen, die gerne im Schlamme waten, von Staatswegen im Gerichtssaale eine günstige Gelegenheit hierzu geboten würde. Bei den Berufsjuristen aber, denen ihres fachlichen Interesses an der Rechtspflege halber der Zutritt zn den geheimen Verhandlungen in unserer St. P. O. gewährleistet ist, spricht wohl die Vermuthung dafür, daß sie auch in Fällen der letzterwähnten Art um dieses Interesses halber der Verhandlung beiwohnen. Ebensowenig wie der Gesichtspunkt der öffentlichen Sittlichkeit uns abhält, selbst vor einem großen Auditorium von Medicinern in der Klinik oder von Künstlern im Atelier des berufsmäßigen Interesses derselben halber — sogar in Anstalten, die unter staatlicher Autorität stehen — Entblößungen des menschlichen Körpers zu veranstalten, die sonst als unsittlich gelten — ebensowenig darf dieser Gesichtspunkt es verhindern, vor Fachmännern Blößen des socialen Körpers zu enthüllen und unzüchtige oder die Ehrfurcht gegen den Monarchen verletzende Handlungen zur Sprache zu bringen.

Anders liegt allerdings die Sache dort, wo es gilt, die Schamhaftigkeit einer an der Verhandlung betheiligten Person zu schonen, also im Falle der Z. 6 [5]. Hier wäre dieser allerdings das Recht einzuräumen, nebst der Entfernung des Publicums auch jene des Barreaus zu begehren.

Nunmehr erübrigt von den Ausschließungsgründen nur noch einer, nämlich der der öffentlichen Sicherheit (Z. 2). Daß diese durch das Barreau gefährdet werde, wird gewiß nicht oft vorkommen — die Möglichkeit ist aber für Zeiten besonderer Erregung nicht von Vornherein zu negiren. Für diesen Fall wäre daher allerdings die Räumung des Barreaus im Gesetze vorzusehen. Der C. P. E. geht also wohl zu weit, wenn er bei Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung das Barreau ausnahmslos zu-

läßt.[117]) Im Uebrigen aber stimmt die im C. P. E. gegebene Abgrenzung der Vorrechte des Barreaus bei Ausschluß der Oeffentlichkeit mit der hier entwickelten (insoweit die Ausschließungsgründe des C. P. E. mit den von mir empfohlenen correspondiren) im Wesentlichen überein — nur daß der C. P. E. die Ausschließung des Barreaus, sofern er dieselbe überhaupt vorsieht, stets als nothwendige Folge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit hinstellt, anstatt jene weitergehende Wirkung dem Ermessen derjenigen Personen zu überlassen, denen überhaupt die Wahrung der durch die Ausschließung zu schützenden Interessen anheimgegeben ist. —

Insoweit das Barreau zu räumen ist, wäre auch Vorsorge zu treffen, daß nicht die bezügliche Bestimmung durch übermäßige Ausnützung des dem Angeklagten nach §. 40 St. P. O. zustehenden Rechtes, eine Mehrzahl von Vertheidigern zu wählen, umgangen werde.[118])

Im Gegensatz zur St. P. O. will die St. P. Nov. ein unbedingtes, vom richterlichen Ermessen unabhängiges Recht zur Anwesenheit bei der Verhandlung nach dem Muster des deutschen G. V. G. nur den „zur Aufsicht über die Rechtspflege berufenen Justizbeamten" belassen. Diese waren auch bisher der Vorrechte des Barreaus theilhaftig. Für sie halte ich allerdings die Aufrechterhaltung dieser Vorrechte im vollen bisherigen Ausmaße, d. h. bei allen Ausschließungsgründen für angemessen und es bedarf daher in der That der besonderen Hervorhebung der Aufsichtsbeamten im Gesetze, soferne im Sinne der bisherigen Ausführungen den übrigen gegenwärtig privilegirten Personen nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe — wenn auch bei jenem, der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommen wird (Z. 3 und 4) — der Zutritt gewahrt bleiben soll.

Der Vorrechte des Barreaus aber sind theilhaftig: nach der St. P. O. und dem C. P. E. die wirklich angestellten Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums sowie die Advocaten; nach der St. P O. auch noch die in die Vertheidigerliste Eingetragenen. Diesen Classen

---

117) Das Gleiche gilt auch von dem Ausschließungsgrunde der Collusionsgefahr (S. 15 f.), falls dieser in das Gesetz Aufnahme findet.

118) Etwa in der Weise, daß der 2. Abs. des §. 40 unter Einschiebung der nachfolgend gesperrt zu druckenden Worte lautet:

„Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hierdurch weder eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge, noch eine Umgehung der für geheime Verhandlungen geltenden Vorschriften (§. 231 A, vorletzter Absatz) bewirkt werden."

wären wohl im Sinne einer schon jetzt weit verbreiteten, mit dem Gesetze jedoch unvereinbaren Praxis noch weitere anzureihen. Zunächst sollte der Zutritt zu Strafverhandlungen, insoweit er nicht fungirenden Richtern gestattet ist, auch den zur Ausübung des Richteramtes einberufenen, jedoch in concreto nicht fungirenden Geschwornen nicht verwehrt werden. Wenn diese es vorziehen, anstatt heimzukehren, ihre richterliche Erfahrung durch Anhörung der Verhandlung, zu welcher sie vorgeladen wurden, zu bereichern, so ist dies gewiß zu begünstigen; auch sollte der peinliche Eindruck thunlichst vermieden werden, den es, wie sich wiederholt gezeigt hat, bei Geschwornen hervorruft, wenn sie, durch das Los vom Richteramte ausgeschlossen, sogleich auch jenes Vertrauens verlustig werden, welches unter Anderen den bei der Verhandlung nicht beschäftigten Vertheidigern geschenkt wird. — Auch bezüglich der Aspiranten für das Richteramt und die Advocatur ist es wohl im Interesse ihrer Ausbildung wünschenswerth, sie nicht von ganzen Kategorien von Verhandlungen fern zu halten. Den oben angeführten Mitgliedern des Barreaus wären daher gleichzustellen: die richterlichen Hilfsbeamten, Conceptspraktikanten und Advocaturscandidaten, endlich in Strafsachen auch die zur Schwurgerichtssitzung einberufenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen (§. 302 St. P. O.).

B. Hiermit ist wohl der Kreis derjenigen Berufs-Kategorien erschöpft, bei welchen ein fachliches Interesse an Gerichtsverhandlungen jeder Gattung derart allgemein vorausgesetzt werden kann, daß es begründet ist, dieselben — sei es auch nur bei einem Theile der gesetzlichen Ausschließungsgründe — von Gesetzeswegen zuzulassen, ohne daß die Angehörigen dieser Kategorien ihr Interesse im Einzelfalle darzuthun und ihre Zulassung zu erbitten brauchen, und nach Ermessen des Gerichtes abgewiesen werden können. Hiermit möchte ich jedoch ein solches richterliches Ermessen bezüglich des Zutrittes zu nichtöffentlichen Verhandlungen keineswegs ablehnen.[119]) Nur sollte dasselbe m. E. nicht das Recht der Vertrauenspersonen und des Barreaus, wie dies nach der St. P. Nov. und nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (§. 176) der Fall ist, gänzlich verdrängen, sondern zu demselben ergänzend hinzutreten. Das Gericht hätte einerseits, insoferne bei einzelnen Ausschließungsgründen mit dem großen Publicum auch das Barreau zu entfernen ist, noch zu prüfen, ob nicht doch einzelnen Mitgliedern des Barreaus

---

[119]) De lege lata ist allerdings ein solches Ermessen nach dem klaren Wortlaute des §. 230 St. P. O. abzulehnen. A. M. indessen u. A. Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafproceßrechtes, S. 112.

auf ihr Begehren der Zutritt wegen eines besonderen fachlichen oder persönlichen Interesses derselben dennoch zu gestatten wäre. Andererseits aber ist der Kreis derjenigen Personen, die im Einzelfalle ein derartiges Interesse hegen können, mit der obigen Aufzählung der ex lege zu privilegirenden Classen noch keineswegs erschöpft. Zu diesem Kreise gehören u. A.: Männer der Wissenschaft, wie Mediciner, insbesondere Psychiater, sowie auch Psychologen; Vertreter jener Verwaltungszweige, deren Interessen durch die Verhandlung berührt werden, und für welche insbesondere die genaue Kenntniß gewisser verbrecherischer Manipulationen (z. B. bei Creditpapierverfälschungen und Sprengstoff-Verbrechen) von größter Bedeutung ist; Vorgesetzte, die sich über ein Verschulden Untergebener unterrichten wollen; weibliche Angehörige junger Zeuginnen, deren Schamhaftigkeit eben durch Ausschluß des Publicums geschont werden soll, für die es aber um so peinlicher ist, ganz allein vor einer Anzahl fremder Männer (etwa über eine an ihnen oder vor ihnen verübte Nothzucht) deponiren zu müssen.

Diese und andere gleich rücksichtswerthe Fälle lassen sich im Gesetze nicht erschöpfend zusammenfassen, und ihre Berücksichtigung ist wohl auch wegen der etwa entgegenstehenden anderweitigen Interessen nicht imperativ vorzuschreiben. Sie ist daher nur dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, welches lediglich durch eine ganz allgemein gehaltene Directive eingeschränkt werden kann.

Die Entscheidung über diese arbiträre Zulassung von Zuhörern wird von der St. P. Nov. in Uebereinstimmung mit der ursprüglichen Fassung des deutschen G. V. G. dem Vorsitzenden der Hauptverhandlung überlassen, während die deutsche Novelle vom 5. April 1888 sie dem Gerichtshofe überwiesen hat. Diese Aenderung erfolgte, weil man es für inconsequent hielt, die Ausschließung der Oeffentlichkeit dem Collegium vorzubehalten, dem Vorsitzenden aber die Berechtigung zu praktischer Annullirung dieses Beschlusses einzuräumen, und weil man dem Vorsitzenden einen Rückhalt gegenüber dem Andrang Neugieriger bieten wollte.[120]) Zum Theil aus dem letzteren Grunde, vorzüglich aber wegen der Wichtigkeit, die mitunter der Entscheidung zukommt, möchte ich der Aenderung der deutschen Novelle beipflichten.

In denjenigen Fällen aber, in denen die Verhandlung derart geheim[121]) durchgeführt wird, daß mit dem großen Publicum auf

[120]) Siehe Klemm a. a. O. S. 35.

[121]) Auf diesen Fall oder gar auf den der Erlassung eines Schweigebefehles wäre auch der Ausdruck „geheime“ Verhandlung ein-

Antrag eines Betheiligten auch das Barreau ausgeschlossen wird, wäre die Zulassung einzelner Mitglieder desselben oder einzelner anderer Personen folgerichtig an die Zustimmung dieses Antragstellers zu binden. Hat hingegen die Ausschließung des Barreaus von Amtswegen und zwar obligatorisch einzutreten, so sollten dennoch einzelne Zuhörer facultativ zugelassen werden, sogar dann, wenn es sich um Wahrung wichtiger Staatsgeheimnisse handelt. Gerade in diesem Falle wird zum Beispiel die Anwesenheit einzelner Verwaltungsbeamten oder Militärpersonen am Platze sein — eine mißbräuchliche Ausdehnung aber ist hier am wenigsten vom Gerichte zu besorgen. —[122])

Fassen wir nunmehr das Gesagte über die bei öffentlichen und nicht öffentlichen Verhandlungen zuzulassenden Personen durch eine entsprechend modificirte Formulirung der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. und des C. P. E. in gleicher Weise zusammen, wie wir dies hinsichtlich anderweitiger Bestimmungen derselben bereits oben (S. 58 f.) gethan haben, so hätten an Stelle der §§. 228, zweiter und dritter Satz, und 230 St. P. O. sowie der §§. 185, Absatz 2, und 188 C. P. E. die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

§. 228 [185]

Zur Verhandlung haben nur solche Personen Zutritt, welche in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erscheinen, erwachsen und unbewaffnet sind. Doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden. Hingegen kann Personen, die unter Polizei-Aufsicht stehen oder vom Wahlrecht zu einer Gemeinde-Vertretung wegen strafgerichtlicher Verurtheilung ausgeschlossen sind, der Zutritt versagt werden.

§. 231 A [188].

Wird die Oeffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen, so haben zu derselben außer den bei derselben beschäftigten Amtspersonen nur die folgenden Personen unter den im §. 228 [185] bezeichneten Voraussetzungen Zutritt:

1. der Angeklagte, auch wenn derselbe nicht erwachsen ist, der Privatankläger und der durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzte, beziehungsweise an Stelle dieser Personen

---

zuschränken. Bei Zulassung des Barreaus sollte, besonders in großen Städten, wenn auch von einer „nichtöffentlichen“ doch nicht von einer „geheimen“ Verhandlung gesprochen werden, wie dies §. 231 St. P. O. thut.

[122]) Der Strafgesetzausschuß hat die St. P. Nov. hinsichtlich des Ausschlusses des Barreaus, der obligatorischen Zulassung der Justizaufsichtspersonen und der arbiträren anderer Zuhörer unverändert belassen.

deren Bevollmächtigte, außerdem deren Rechtsbeistände und gesetzliche Vertreter;[123])

2. zwei von den Privatanklägern und Privatbetheiligten übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende und zwei von dem Angeklagten übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende Vertrauenspersonen,[124]) bezüglich deren nicht besondere Umstände eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder eine Verletzung des etwa erlassenen Schweigebefehles besorgen lassen; dann unter der gleichen Voraussetzung die unentbehrlichen Begleiter hilfloser Betheiligter;

3. die zur Aufsicht über die Rechtspflege berufenen Justizbeamten;

4. die richterlichen Beamten, die zur Schwurgerichtssitzung einberufenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen, die Rechtspraktikanten, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, die in die Vertheidigerliste und in die Liste der Advocaturscandidaten eingetragenen Personen;[125])

5. einzelne Personen, welchen der Gerichtshof mit Rücksicht auf ein begründetes Interesse an der Verhandlung ausnahmsweise den Zutritt zu derselben gestattet.

Die in Z. 4 bezeichnete Gruppe von Personen ist jedoch, wenn deren Anwesenheit eines der in §. 229 Z. 1, 2 und 5 bis 11 [§. 186 Z. 1, 2 und 5 bis 9] bezeichneten Bedenken entgegensteht, auszuschließen — jedoch, insoferne der Ausschluß der Oeffentlichkeit gemäß §. 230 [186 A] nur auf Antrag eines Betheiligten erfolgt, nur auf besonderen Antrag desselben und im Falle des §. 229 Z. 5 nur auf Antrag des Angeklagten oder dessen gesetzlichen Vertreters.[126])

Zu der in Z. 5 vorgesehenen Zulassung einzelner Personen bedarf es, insoferne bei einer Verhandlung die in Z. 4 bezeichnete Personengruppe ausgeschlossen ist, und hierzu der Antrag eines Betheiligten erforderlich war, dessen Zustimmung.

---

[123]) C. P. O.: 1. die Parteien und deren Bevollmächtigte.

[124]) C. P. O.: 2. je zwei von den Parteien, und zwar von Streitgenossen übereinstimmend oder mit Hilfe des Loses zu bezeichnende Vertrauenspersonen.

[125]) C. P. O.: 4. die richterlichen Beamten, die Rechtspraktikanten, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums, die Advocaten und die Advocaturscandidaten.

[126]) Die Schlußworte von „und im Falle . . .“ angefangen, entfallen in der C. P. O.

Zweiter Abschnitt.

Mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit zu verbindende Wirkungen außerhalb der Verhandlung.

Wir haben nunmehr noch die Wirkungen zu besprechen, welche die Ausschließung der Oeffentlichkeit auch außerhalb des Gerichtssaales nach sich ziehen kann, also die Frage zu beantworten, ob und inwieferne mit der Beschränkung der Zugänglichkeit einer Verhandlung auch Beschränkungen der Mittheilung ihres Inhaltes zu verbinden sind. Auch hier müssen wir (ebenso wie auf S. 67) vorerst die Vorfrage lösen, ob und inwieweit etwa solche Beschränkungen auch bezüglich öffentlicher Verhandlungen eintreten sollen und daher nicht als Folgen des Ausschließungsbeschlusses angesehen werden können.

I. Nach unserer bisherigen Gesetzgebung bestehen für Berichte aus öffentlichen, wie aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen keine anderen Schranken, als die in den allgemeinen Strafgesetzen zugleich für alle sonstigen Mittheilungen vorgezeichneten. Erst unsere Strafgesetz-Entwürfe haben Sonder-Bestimmungen für Mittheilungen aus gerichtlichen Verhandlungen in Aussicht genommen. Eine derselben bezieht sich auch auf Publicationen aus öffentlichen Verhandlungen und möge daher zuvörderst betrachtet werden. Sie statuirt ein nur temporäres, auf einen eng begrenzten Zeitraum eingeschränktes Verbot. Nach §. 133 Z. 1 der Regierungs-Vorlage von 1889 macht sich nämlich eines Vergehens schuldig, „wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 90 Z. 2). . . . die Vorgänge bei einer Hauptverhandlung, bevor das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung geschlossen ist, bekannt macht."

Den „Bemerkungen" zur Regierungsvorlage zufolge beruht diese Bestimmung auf dem „Umstande, daß bei mehrtägigen Verhandlungen eine frühere Bekanntmachung sowohl die Aussagen noch nicht einvernommener Zeugen in einer die Wahrheitsermittlung gefährdenden Weise beeinflussen, als auch bei Schwurgerichtsverhandlungen die Beurtheilung und Auffassung des Falles von Seite der Geschwornen beirren kann."

Die citirte Bestimmung wurde jedoch leider vom Permanenz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses gestrichen und in die späteren Entwürfe (Regierungs-Vorlage von 1891 und Ausschuß-Vorlage von 1893) nicht wieder aufgenommen.

Der Permanenz-Ausschuß von 1889 begründet die Streichung in seinem Berichte (zu §. 137), der jedoch nur das eine der beiden in den „Bemerkungen" geltend gemachten Motive, nämlich die Gefahr einer Beeinflussung der Geschwornen, berührt, im Wesentlichen folgendermaßen: Einer solchen Beeinflussung vermögen bei mehrtägigen Verhandlungen die Richter überhaupt nicht gänzlich entzogen zu werden; dieselbe könne aber auf anderem Wege wirksamer unternommen werden, als durch parteiische Zeitungsartikel; eine Einwirkung durch diese sei ja doch „ohne eine gewisse, noch so verhohlene Erörterung über die Kraft der Beweismittel oder Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung nicht denkbar," und deshalb sei auch Aussicht vorhanden, daß eine strengere Handhabung der gegen solche Erörterungen und Aufstellungen gerichteten Strafbestimmungen genügen werde.

Allein diese Bestimmungen werden niemals verhüten können, daß die Zeitungen, wie dies alltäglich geschieht, vor Schluß der Verhandlung Berichte veröffentlichen, welche sich zwar auf wahrheitsgetreue thatsächliche Darstellungen aus den Verhandlungen beschränken, das Verhandelte aber selbstverständlich nur auszugsweise wiedergeben und hierbei, wie wir in manchen Organen nur allzuhäufig beobachten können, die der Einen Partei günstigen Momente ausführlich referiren, die ihr ungünstigen hingegen theils völlig unterdrücken, theils ganz unvollständig reproduciren. Ungleichmäßigkeiten dieser Art schleichen sich aber in den Berichterstattungen der Tagespresse auch unbeabsichtigt ein; sie kommen infolge einer schwer zu vermeidenden Flüchtigkeit, zum Theil auch infolge mangelnder Fähigkeit der Reporter, das Wichtige von dem Nebensächlichen zu scheiden, und infolge ihres Bestrebens, das Sensationelle in den Vordergrund zu stellen, auch ohne Parteilichkeit täglich vor, und darum, sowie wegen der Schwierigkeit, diese Fälle von denen tendenziöser „Entstellung" des Processes zweifellos zu scheiden, fruchtet auch die gegen letztere gerichtete Strafandrohung ebensowenig wie die gegen vorgreifende Erörterungen und Aufstellungen sich kehrende (beide in Art. VIII der St. G. Nov. vom 17. December 1862 und übereinstimmend in §. 129 Z. 2 des St. G. E.). Und doch gefährden derart einseitige Berichte die Unabhängigkeit der richterlichen Ueberzeugung am meisten. Allerdings nicht leicht direct. Daß ein zur Rechtsprechung Berufener die Thatsachen, welche er selbst in der Verhandlung gehört und gesehen, in seiner lebendigen Erinnerung durch die Darstellung eines Journals verdrängen läßt, wird allerdings nur dann vorkommen, wenn derselbe überhaupt jeder geistigen Selbstständigkeit entbehrt und vor

keiner Art fremden Einflusses bewahrt werden kann. Allein durch gefärbte Zeitungsberichte wird, wenn auch nicht unmittelbar auf die Geschwornen, so doch auf jene Mitbürger erfolgreich eingewirkt, die der Verhandlung nicht selbst beigewohnt haben; durch dieselben wird öffentliche Meinung zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeklagten gemacht, diese vox populi aber dringt durch zahlreiche Hörrohre auch wieder zum Richter, und da es hier die Anschauungen vermeintlich — durch die Zeitungsberichte — Informirter sind, die von den verschiedensten Seiten conform auf den Richter einwirken, so wird derselbe, auch wenn er ein gewissenhafter und verständiger Mann und selbst wenn er ein ständig angestellter und daher durch Erfahrung gewappneter Staatsrichter und nicht ein Geschworner ist, diesem Ansturm nicht selten unbewußt erliegen.

Ganz anders, wenn während der Dauer der Verhandlung jene Quellen der Entstellung gänzlich verstopft werden und der Urtheilende nur die Stimme solcher Personen zu hören bekommt, die entweder durch Autopsie ein unverfälschtes Bild von der Verhandlung gewonnen haben, oder gar keine Kenntniß von derselben besitzen und deshalb auch nicht so leicht einen seine Pflicht nicht ganz vergessenden Richter gefangen nehmen können.

Aehnliches wie von der Beeinflussung der Geschwornen gilt auch von jener der Auskunftspersonen, deren der Ausschußbericht gar nicht gedenkt. Die Sorgfalt, welche die St. P. O. darauf verwendet, daß nicht etwa ein noch zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Verhör eines anderen beiwohne (§§. 241 ff und 248), ist eine vergebliche, wenn jener in der Lage ist, in der Zeitung ausführliche Berichte über dieses Verhör zu lesen. Ohne journalistische Berichterstattung werden hingegen die Auskunftspersonen über das in ihrer Abwesenheit Verhandelte sich nicht so leicht hinreichend genau informiren können, um die eigene Aussage darnach einzurichten.

Im Hinblick auf die noch zu vernehmenden Auskunftspersonen erscheint es daher wohl angemessen, im Sinne der Regierungsvorlage von 1889 die Veröffentlichung der Verhandlungs-Ergebnisse vor Schluß des Beweisverfahrens zu untersagen; zur Hintanhaltung einer Beeinflussung der Urtheilenden halte ich es für wünschenswerth, dieses Verbot sogar bis zur Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden (§§. 257 und 325 St. P. O.) auszudehnen,[127]), also auch auf

---

[127]) Dem Schluß der Verhandlung folgt erst noch, bevor sich die Geschwornen zur Berathung in die Clausur begeben, der Schlußvortrag des Vorsitzenden. Es ist aber wohl nicht erforderlich, auch noch während

die — mitunter mehrtägigen — Plaidoyers zu erstrecken. In diesen bekommen die Urtheilenden zwar auch schon einseitige Darstellungen der Sachlage zu hören; deshalb ist es aber doch nicht fruchtlos, auch noch in diesem Zeitabschnitt die Zuflüsterungen einer durch die Presse beeinflußten Volksstimme von ihnen fernzuhalten. Denn während die Geschwornen die Plaidoyers, weil dieselben eben von den Parteien selbst herrühren, eher mit Vorsicht und Mißtrauen aufnehmen, sind sie gegen diese Zuflüsterungen nicht immer in gleicher Weise gewappnet.

Wird die vorzeitige Veröffentlichung untersagt, so halte ich es für ein Postulat der Gerechtigkeit, in dieses Verbot, ebensowie die Verantwortung des Angeklagten, so auch die Anklageschrift einzubeziehen, welche oft in ruhiger, geschäftsmäßiger und anscheinend objectiver Darstellung die Thatsachen kunstvoll zum Nachtheile des Angeschuldigten gruppirt und dadurch am besten geeignet ist, Stimmung gegen denselben zu machen. Trotzdem will die Regierungs-Vorlage von 1889 (§. 133 Z. 1) von allen in der Verhandlung gesprochenen Worten und verlesenen Schriften gerade nur die Anklageschrift noch vor Schluß des Beweisverfahrens veröffentlichen lassen, sobald nur von derselben in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde. Dies heißt nichts Anderes, als zur Vermeidung einer Präoccupation der Zeugen[128]) und der Richter zu Gunsten des Angeklagten — stets eine solche zu dessen Lasten von Gesetzeswegen herbeiführen. Ich kann daher ein Verbot vorzeitiger Publication nur unter Einbeziehung der Anklageschrift befürworten.

Durch ein derartiges Verbot wird übrigens leider die Möglichkeit abgeschnitten, daß infolge der Zeitungsberichte neue Erkenntnißquellen dem Gerichte erschlossen werden, insbesondere neue Zeugen sich melden. Allein im Interesse der Wahrheitserforschung ist wohl der — viel häufiger wirksame — Einfluß auf diejenigen Zeugen, deren Vernehmung schon nach den bisherigen Dispositionen zu erfolgen hat, höher zu veranschlagen. Im Uebrigen aber steht den gewichtigen Momenten, welche für das Verbot sprechen, lediglich das Interesse des der Verhandlung nicht persönlich beiwohnenden Publicums, möglichst rasch über den Proceß unterrichtet zu werden, entgegen. So schmerzlich auch in manchen Fällen jede Verzögerung

---

dieses Vortrages die Veröffentlichung zu untersagen, da die Dauer desselben fast niemals eine so große sein wird, daß während einer Unterbrechung ein inzwischen erschienener Bericht schon die im Texte geschilderte indirecte Wirkung entfalten kann.

[128]) Diese dürfen ja nach §§. 244 und 314 St. P. O. auch der Verlesung der Anklageschrift nicht beiwohnen.

empfunden wird, so ist es doch nur die flache Neugierde einer sensationsdurstigen Menge, welche darunter leidet. Jenes ernste Interesse des Volkes an der Gerechtigkeitspflege hingegen, um dessentwillen ernste Männer Vorkämpfer der Oeffentlichkeit geworden, hat damit nichts zu thun. Es wird durch einen kurzen, höchstens bis zur Urtheilsschöpfung währenden Aufschub der Publication nicht berührt. Zur Ausübung der durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens intendirten Controle der Auskunftspersonen und der betheiligten Functionäre genügt wohl vorläufig jener Theil der Bevölkerung, der im Gerichtssaale Platz findet. In jeder anderen Beziehung aber ist ein kurzer Aufschub nahezu bedeutungslos. Eine Einflußnahme des Publicums auf den meritorischen Ausgang des einzelnen Processes entspricht ja ohnehin nicht einer geläuterten Auffassung des Oeffentlichkeits-Principes.

Richtig ist wohl, daß die Tagesblätter, wenn sie erst nach einer Anzahl von Verhandlungstagen über dieselben berichten dürfen, in ihren gewöhnlichen Ausgaben für ausführlichere Berichte keinen hinreichenden Raum finden; bei größerem Interesse des Publicums wird aber gewiß durch Extra-Ausgaben derselben oder durch abgesondert in Broschürenform erscheinende Berichte abgeholfen werden, wobei infolge des Aufschubes des Erscheinens bis nach Schluß der Verhandlung weniger Anreiz zu tendenziöser Darstellung, dagegen mehr Muße zu sorgfältigerer Redigirung vorhanden sein wird.[129])

Das hier befürwortete Verbot vorzeitiger Veröffentlichung stellt jedenfalls im Vergleich zu dem gänzlichen Ausschlusse der

---

[129]) Das aus dem St. G. E. eliminirte Publications-Verbot wurde durch den permanenten St. G.-Ausschuß der gegenwärtigen Legislatur-Periode auf Antrag des Abgeordneten Dr. Grafen Pininski mit 7 gegen 6 Stimmen wieder aufgenommen, nunmehr jedoch in die St. P. Nov. (Art. III) eingereiht, und zwar in folgender modificirter Fassung: „Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich länger als einen Tag dauern werden, kann der Gerichtshof aus wichtigen Gründen beschließen, daß in Druckschriften Mittheilungen über die Vernehmung des Angeklagten und das Beweisverfahren erst nach Schluß der Hauptverhandlung erfolgen dürfen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.“

Hiermit hat der Ausschuß das Verbot noch über die im Texte und in der vorigen Anmerkung empfohlene Zeitgrenze hinaus erstreckt, jedoch in anderen, und zwar vor Allem in folgenden Beziehungen gemildert: 1. soll es kein gesetzliches Verbot sein, vielmehr nur nach richterlichem Ermessen eintreten; 2. soll dasselbe auf Publicationen durch die Presse eingeschränkt werden. Diesen Modificationen kann wohl zugestimmt werden. Sehr bedauerlich ist es hingegen, daß auch nach dem Ausschußbeschlusse die Anklageschrift von dem Veröffentlichungsverbot ausgenommen sein soll.

Oeffentlichkeit und der Veröffentlichung, welcher für zahlreiche Verhandlungen durch unsere Entwürfe eingeführt werden soll, nur einen geringfügigen Einschnitt in die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen dar.

Dieses Verbot würde zwar in unserer Gesetzgebung die erste und einzige Sonder- und Ausnahmsbestimmung zu Lasten von Publicationen aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen bilden, keineswegs aber — wie dies nach dem Ausschußbericht von 1889 den Anschein hat[130]) — die erste gesetzliche Einschränkung solcher Veröffentlichungen überhaupt. Für dieselben bestehen vielmehr — auch nach Schluß der Verhandlung, also nicht blos vorübergehend — die gleichen Schranken, welche für alle Gedankenäußerungen nach Maßgabe ihres Inhaltes in den allgemeinen Strafgesetzen aufgerichtet sind.[131]) An diese allgemeinen Schranken mußte die Reproduction gerichtlicher Verhandlungen um so mehr gebunden werden, als dieselben ja auch für Aeußerungen in diesen Verhandlungen selbst gelten.[132])

Der Gedanke der Oeffentlichkeit ist eben in der Gesetzgebung für die Verhandlungen der Gerichte nicht so weit ausgesponnen, wie für jene der parlamentarischen Körperschaften. Die besonderen Gründe, welche für die Immunität der Volksvertreter sprechen,[133]) passen nicht auch für eine Immunität der vor Gericht verhandelnden Personen. Und ebensowenig wie die Aeußerungen der Letzteren von den allgemeinen Strafbestimmungen eximirt sind, ebensowenig ist es auch die Wiedergabe dieser Aeußerungen in der Presse. Mit der persönlichen Immunität fehlt für die gerichtlichen Verhandlungen auch die sachliche, durch welche, wie Lienbacher[134]) sagt, die „Verhandlungssäle des Reichsrathes und der Landtage über die Grenzen

---

130) „Das Princip der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung involvirt nicht nur die Zulassung des Publicums zu der Hauptverhandlung selbst, sondern zweifellos auch die unbeschränkte Möglichkeit, die Vorgänge der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben." Vgl. hiermit auch das oben S. 64 Gesagte.

131) Siehe die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes Nr. 145, 567 und 888 der Sammlung.

132) Insoweit die letzteren Aeußerungen, ungeachtet des Vorliegens der besonderen Merkmale eines Delictsbegriffes nicht rechtswidrig und daher straffrei sind, ist dies ebenfalls vermöge allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze der Fall.

133) Siehe Gustav Seidler: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte, insbesondere S. 75 ff.

134) Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßges. und des Ges. über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, S. 155.

der österreichischen Monarchie hinaus" erweitert werden. Von unseren Gerichtssälen gilt nicht das Gleiche. Mag man immerhin das allgemeine Interesse an der Kenntnißnahme gerichtlicher Verhandlungen noch so hoch stellen, mit jenem an der Kenntnißnahme der Berathungen legislativer Körperschaften kann es nicht entfernt gemessen werden, und für die vor Gericht öffentlich verhandelnden Parteien streitet natürlich nicht wie für die Volksvertreter die Vermuthung, daß, was sie in dieser Function vorbringen, im öffentlichen Interesse gesprochen und dessen Weiterverbreitung unter das Volk, insbesondere unter die Wählerschaft im öffentlichen Interesse gelegen ist.

So ist es allerdings begreiflich, daß Mittheilungen und Publicationen nicht schon deshalb, weil sie öffentliche Gerichtsverhandlungen betreffen, günstiger als nach den allgemeinen Strafgesetzen zu geschehen hat, behandelt werden.

Sollte es aber vielleicht am Platze sein, gerade umgekehrt solche Berichte strenger zu behandeln? M. E. ist es nicht angemessen, über die Grenzen der allgemeinen strafrechtlichen Normen hinaus das Bekanntwerden des Verhandelten außerhalb des Gerichtssaales dauernd hintanzuhalten, insoweit nicht auch die Kenntnißnahme desselben seitens des im Verhandlungssaale selbst anwesenden Publicums verhindert wird, oder doch wenigstens eines jener Momente vorliegt, welches dessen Fernhaltung zu rechtfertigen vermöchte. Diejenigen Momente, welche es erheischen zu verhindern, daß abwesende Personen die gerichtlichen Vorgänge in Erfahrung bringen, sind doch dann nicht weniger beachtenswerth, wenn die gleichen Personen der Verhandlung selbst beiwohnen; sie mußten deshalb sämmtlich schon im ersten Theile dieser Abhandlung unter den Ausschließungsgründen Berücksichtigung finden. Im einzelnen Falle allerdings wird den betheiligten Amts- oder Privatpersonen oft überwiegend oder sogar ausschließlich an der Inhibition von Mittheilungen außerhalb der Verhandlung gelegen sein. So wenn thatsächlich nur wenige und dem Betheiligten gleichgiltige Zuhörer anwesend sind, welche dieser gerne duldet, während er deshalb doch nicht schon das vor Gericht Besprochene allen Zeitungslesern preisgeben will.

Die überragende Bedeutung des Zeitungswesens in unseren Tagen erklärt es auch, daß man vielfach bestrebt ist, die Publication von Verhandlungsberichten durch die Presse unter Voraussetzungen zu verbieten, unter welchen man die Entfernung der Zuhörer aus dem Verhandlungssaale doch noch nicht gestatten möchte. Allein diese Bestrebungen beruhen wohl auf einer unberechtigten Generalisirung, zum guten

Theil auf einseitiger Betrachtung großstädtischer Verhältnisse.[135]) Auf dem Lande liegt die Sache oft ganz anders, ist vielfach eine Veröffentlichung in der Presse nicht zu gewärtigen, hingegen das Bekanntwerden des Verhandelten unter der aus der Umgebung zahlreich zuströmenden Zuhörerschaft für die betheiligten Interessen empfindlich genug. Ob nun in concreto die Sache sich in der einen oder anderen Weise verhält, ob eine beachtenswerthe Gefahr mit der Oeffentlichkeit der Verhandlung oder mit der Veröffentlichung des Verhandelten verbunden ist, das bleibt am besten der Beurtheilung derjenigen Privaten und Behörden überlassen, denen überhaupt die Geltendmachung der Ausschließungsgründe anheimzugeben ist. Jedenfalls aber sollte eine dauernde Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung nur unter solchen materiellen Voraussetzungen zugelassen werden, unter denen auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit in der Verhandlung selbst gestattet wird.

II. Es fragt sich nun, ob dieser Satz auch umgekehrt werden kann, ob also alle jene Gründe, welche für die letztere Ausschließung gelten, deshalb auch als solche für Beschränkungen der Reproduction anzuerkennen sind. Diese Frage ist zu verneinen, da nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe der Zweck verfolgt wird, das Bekanntwerden von Thatsachen zu verhüten, die übrigen aber ihrer Natur nach sich nur auf die unmittelbare Gegenwart von Zuhörern beziehen. Ob nun von den einzelnen Ausschließungsgründen das Eine oder das Andere gilt, haben wir noch zu prüfen.

Vorausschicken möchte ich jedoch, daß jene Gründe, welche etwa bei grundsätzlich öffentlichen Verhandlnngen (bei jenen vor dem erkennenden Richter) ausnahmsweise der Oeffentlichkeit und zugleich der Weiterverbreitung verhandelter Thatsachen entgegenstehen, diese letztere Wirkung folgerichtig auch bei grundsätzlich nicht öffentlichen Verhandlungen von Behörden mit Parteien ausüben sollten, also bei gerichtlichen Vernehmungen außerhalb des Verhandlungstermines vor dem erkennenden Richter, sowie bei administrativen Verhandlungen verschiedenster

---

[135]) Eine derartige Ausnahmsbestimmung hat die dem deutschen Reichstag vorgelegte sogenannte lex Heinze vorgeschlagen. Hierüber unten im Text (S. 95 f.). Ebenso das französische Preßgesetz vom 29. Juli 1881, Art. 39, hinsichtlich der Berichte über Diffamations-Processe, bei denen der Wahrheitsbeweis unstatthaft ist sowie das französische Anarchistengesetz vom 28. Juli 1894, Art. 5, hinsichtlich der Berichte über Verhandlungen, welche Thaten von anarchistischem Charakter zum Gegenstand haben. Gegen die Oeffentlichkeit sprechen in diesen Fällen Gründe, die den auf S. 59 sub Z. 8, resp. 1 und 5 angeführten verwandt sind.

Art. Die Verschwiegenheitspflicht der Amtspersonen vermag hier natürlich keine ausreichende Garantie gegen die Propagirung der zur Sprache kommenden Umstände zu bieten, da ja auch die betheiligten Privaten in die Lage kommen können, dieselben in Erfahrung zu bringen: so aus dem Munde jener Amtspersonen anläßlich ihrer Vernehmung, ganz besonders aber durch Acteneinsicht oder im Falle der Parteienöffentlichkeit durch persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen. Dieser Widerspruch tritt vor Allem im Strafverfahren grell hervor, wenn im Sinne der deutschen Novelle vom 5. April 1888 und unserer Entwürfe zwar Mittheilungen aus Processen, bei denen ausnahmsweise für die Hauptverhandlung die Oeffentlichkeit — etwa zur Wahrung militärisch-technischer Geheimnisse — ausgeschlossen wurde, verboten werden, gleichartige Mittheilungen aber aus solchen Processen, die nicht bis zur Hauptverhandlung gediehen sind (wenigstens nach erfolgter Einstellung des Verfahrens)[136]) ungestört an die große Glocke gehängt werden dürfen! Und doch ist hier das Bedürfniß nach Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gewiß kein geringeres, es wird sogar noch durch das concidirende Interesse des Beschuldigten verstärkt, dessen Ruf bei Strafsachen, welche das Stadium des Vorverfahrens nicht überschreiten, besonders geschont werden soll. Das entgegenstehende allgemeine Interesse am Bekanntwerden der gerichtlichen Vorgänge ist hingegen noch nicht ein so bedeutendes, insolange dieselben nicht Grundlage eines Urtheils werden.

Soferne daher an einen Thatbestand mit der Wirkung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit im Gerichtssaale auch weitergehende Wirkungen außerhalb desselben zu verknüpfen sind, wären folgerichtig die gleichen Wirkungen auch dort vorzusehen, wo der gleiche Thatbestand vorliegt, er jedoch den Ausschluß unbetheiligter Zuhörer aus dem einfachen Grunde nicht zur gesetzlichen Folge hat — weil deren Fernhaltung für die bezügliche Gattung von Verhandlungen ohnehin die allgemeine gesetzliche Norm bildet. Nicht also um Wirkungen des richterlich verfügten Ausschlusses der als Regel zugelassenen Oeffentlichkeit sollte es sich handeln, sondern um Wirkungen, die mit gewissen Thatbeständen, welche zugleich jene Ausschließung zur Folge haben, bei allen nicht öffentlichen Verhandlungen von Behörden mit Parteien verbunden werden können. Indessen will ich, dem äußeren Rahmen

---

[136]) Bis zur Einstellung ist wenigstens in Strafsachen die Veröffentlichung durch den Druck durch Art. VII der St. G. Nov. vom 17. December 1862 allgemein verboten. Ebenso nach dem St. G. Entw. (§. 129 Z. 1) und nach §. 17 des deutschen Pr.-Ges.

dieser Abhandlung entsprechend, die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden außer Betracht lassen und die Uebertragung der darzulegenden Grundsätze auf alle Parteien-Verhandlungen von (cisleithanischen) Staatsorganen, oder doch auf jene Gattungen von Proceduren, die häufiger tief einschneidende Eingriffe in Privatgeheimnisse mit sich bringen (wie es z. B. im Strafverfahren der Gefälls- und anderer Administrativ-Behörden, zum Theile auch im Besteuerungsverfahren, dann in Patentsachen, bei den Erhebungen der Gewerbe-Inspectoren und des künftigen arbeitsstatistischen Amtes der Fall ist) einer abgesonderten Erwägung vorbehalten.

Für die gerichtlichen Verhandlungen aller Gattungen aber einschließlich der eine wesentliche Ergänzung des Strafprocesses bildenden gerichts-polizeilichen Erhebungen, sowie der gerichtlichen Disciplinarverhandlungen, und ebenso für die eine Ergänzung des außerstreitigen Gerichtsverfahrens bildenden notariellen Verhandlungen haben wir nach diesen etwas abstracten Bemerkungen zu prüfen, welche unter den für den Ausschluß der Oeffentlichkeit geltenden Gründen ihrer Natur nach zugleich als Gründe für eine Beschränkung der weiteren Mittheilung vor Gericht offenbarter Thatsachen zu verwenden sind.

Während unser geltendes Recht mit dem Ausschließungsbeschlusse niemals Wirkungen außerhalb des Verhandlungssaales verbindet, hat die Regierung bereits in den Ausschußberathungen des Abgeordnetenhauses über den von ihr 1874 vorgelegten St. G. E. es angeregt, die öffentliche Mittheilung des Inhaltes „gerichtlicher Verhandlungen" jeder Art, „für die die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen worden ist," als Vergehen zu bestrafen.[137]) Dieser Anregung haben die Ausschuß-Vorlage von 1877 mit einer Einschränkung,[138]) die folgenden St. G. E. aber einschließlich der jüngsten Ausschuß-Vorlage von 1893 (§. 130) in vollem Maße Folge gegeben. Ein gleiches allgemeines Verbot enthalten — je für ihr Gebiet — der C. P. E. (Schlußsatz des §. 186) und die St. P. Nov. (Art. IV, wobei mit dem Verbote der Veröffentlichung nach Art. III unter gewissen Voraussetzungen auch ein solches anderweitiger Mittheilungen verbunden werden soll.)[139])

---

137) Siehe den Ausschußbericht von 1877, zu §. 136.

138) Siehe über diese Einschränkung unten Anm. 144.

139) Hinsichtlich des richterlich verfügten Ausschlusses der Oeffentlichkeit ist das Publicationsverbot des §. 186 C. Pr. E. neben dem allgemeinen des §. 130 St. G. E. gegenstandslos. Die „erläuternden Bemerkungen" zum C. P. E. (S. 236), welche dies bestreiten und hervorheben, daß die dem §. 309 St. G. B. correspondirende Vorschrift des

Eine derartige **allgemeine** Einschränkung der Kenntnißnahme des Proceßstoffes wäre indessen nur dann gerechtfertigt, wenn **stets** der Zweck oder doch einer der Zwecke der Ausschließung die **Geheimhaltung** jenes Stoffes — sei es Jedermann oder auch nur einem größeren Publicum gegenüber — wäre.[140])

Wo dieses Ziel für die Ausschließung maßgebend ist, da genügen allerdings die begreiflicherweise[141]) nur spärlichen allgemeinen Strafbestimmungen, welche zum Schutze von Geheimnissen bestehen, nicht auch für den Fall, als die Enthüllung solcher **vor Gericht** erfolgt. Denn dort, wo die Enthüllung eines wichtigen Geheimnisses durch Gerichtszwang abgenöthigt wird oder wo sie den unvermeidlichen Preis für die Gerechtigkeit des Urtheils oder für die Möglichkeit der Rechtsverfolgung bildet, da hat Derjenige, der diesen Preis zahlt oder dem Zwang angethan wird, wohl Anspruch auf gesteigerten Rechtsschutz. Der Staat, der ihm den Preis abverlangt oder Zwang anthut, soll ihn davor schützen, daß jener nicht höher, dieser nicht empfindlicher sei, als es der damit verfolgte Zweck erheischt. Darum ist diesfalls die

---

St. G. E. „die gesetzliche Untersagung der Bekanntmachung zur Voraussetzung hat," haben offenbar nur das Blankettstrafgesetz des §. 128 Z. 2, welcher die Veröffentlichung von Verhandlungen, „in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist," als Vergehen erklärt, im Auge, die Specialbestimmung des §. 130 aber, welche für durch **Gerichtsbeschluß** nicht öffentlich erklärte Verhandlungen bereits selbst die Veröffentlichung untersagt, übersehen. Dieses letztere Verbot trifft allerdings nicht die Verhandlungen in Ehestreitigkeiten, falls für dieselben im Sinne des §. 603 C. P. E. die Oeffentlichkeit nicht durch Gerichtsbeschluß, sondern **von Rechtswegen** ausgeschlossen wird. Allein der Fall des §. 603, für welchen hiernach allein ein Publicationsverbot im C. P. E. auch neben dem neuen St. G. praktische Bedeutung haben könnte, wird ebenfalls gerade durch den Wortlaut des §. 186, Schlußsatz nicht zweifellos mitgetroffen. In der St. P. Nov. (Art. IV Z. 1) ist die Strafbestimmung des §. 130 St. G. E. wiederholt, weil die St. P. Nov. vor dem neuen St. G. in Wirksamkeit treten soll.

[140]) Es ist dies eine in den Motiven-Elaboraten mehrfach durchschimmernde Anschauung. Vgl. folgende Stellen aus den Motiven-Elaboraten zu den einzelnen Strafgesetzentwürfen: zu §. 139 Z. 3 der Regierungsvorlage von 1881, zu §. 134 jener von 1889 und zu §. 138 der Ausschußvorlage von 1889. Vgl. ferner die „erläutenden Bemerkungen" zu Art. III und IV St. P. Nov. und zu §. 186 C. P. E. Unterschiedslos wollten auch, im gleichen Gedankengange befangen, die ersten Regierungsvorlagen der deutschen Novelle vom 5. April 1888 für **alle** Ausschließungsgründe ein Verbot der Publication durch die Presse schaffen, gleich jenem, welches das in Elsaß-Lothringen geltende französische Preßgesetz vom 18. Juli 1828 aufgestellt hat.

[141]) Theils weil das öffentliche Interesse zumeist kein ausreichendes ist, theils weil eine sichere Abgrenzung der Verschwiegenheitspflicht vielfach großen Schwierigkeiten unterliegt; siehe oben S. 38 und 56.

Verbreitung solcher Geheimnisse über den Kreis der am Processe unmittelbar betheiligten Personen hinaus innerhalb wie außerhalb des Gerichtssaales thunlichst hintanzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Offenbarung jener Geheimnisse auch sonst strafbar ist oder nicht.

Dieser Gedankengang ist, soweit er zur Hintanhaltung der Verbreitung des bei Gericht Verhandelten außerhalb des Gerichtssaales führt, nicht auf alle Ausschließungsgründe anwendbar. Daß das bezeichnete Ziel der Geheimhaltung nur bei einem Theile der Ausschließungsgründe verfolgt wird, bei den übrigen hingegen anderweitige Rücksichten einer öffentlichen Besprechung entgegenstehen, habe ich ja schon mehrfach, insbesondere aber zuletzt bei Beantwortung der Frage nach Zulassung des Barreaus (auf S. 72 ff.) hervorgehoben.[142])

Hiernach sind von den für Straf- und Civilsachen auf Seite 59 f. zusammengestellten Ausschließungsgründen nur die sub Z. 1, 5 und 7—11 [1 und 6—9] bezeichneten solche, bei denen der Gesichtspunkt der Geheimhaltung im Spiele ist und sowie in der Verhandlung selbst die Fernhaltung auch der berufsmäßig interessirten Zuhörer, so außerhalb derselben besondere, noch unten (sub III) zu präcisirende Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Verhandelten erheischt.[143])

Andere Gesichtspunkte waren es hingegen, die mich bewogen haben, auch noch bei zwei weiteren Ausschließungsgründen, nämlich bei Verletzung der Schamhaftigkeit (Z. 6 [5]) und bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (soferne diese letztere Gefahr nicht durch Offenbarung von Staatsgeheimnissen begründet ist, soferne also nicht der soeben mitangeführte Ausschließungsgrund der Z. 1, sondern jener der Z. 2 vorliegt) die Ausschließung des Barreaus für zulässig zu halten, und diese Gesichtspunkte sind ihrer Natur nach auf den Verhandlungssaal beschränkt.

Dies gilt ganz besonders von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Ist mit Grund zu besorgen, daß die Zulassung von Zuhörern überhaupt oder sogar von solchen aus Fachkreisen zu Unruhen unter denselben führen oder zu einem Attentat auf eine an der Verhandlung betheiligte Person mißbraucht werden könne, so besteht deshalb doch noch keines-

---

142) In diesem Sinne auch Jastrow a. a. O. S. 1114 f.

143) Aus dem auf S. 73 Gesagten geht bereits hervor, daß bei dem Ausschließungsgrunde Z. 5 auch im Falle der Geltendmachung desselben von Amtswegen die Untersagung von öffentlichen Verhandlungsberichten vorzusehen wäre, obwohl es hier einer Entfernung des Barreaus nicht bedarf, indem es nur gilt, die Propagirung des Verbrechens unter eine größere Menschenmenge zu verhüten.

wegs die gleiche Gefahr bei nachträglicher Mittheilung oder selbst Veröffentlichung des Verhandelten (zumal wenn eine Veröffentlichung erst zum Schluß der Verhandlung stattfinden darf), und es liegt kein Grund vor, solche Berichte im Interesse der öffentlichen Sicherheit weitergehenden Beschränkungen zu unterziehen, als Publicationen und Aeußerungen über anderweitige die öffentliche Sicherheit tangirende Vorgänge.[144])

Was aber die Schamhaftigkeit anbelangt, so konnte bei Aufstellung dieses Ausschließungsgrundes nur jene Empfindung in Betracht kommen, welche durch eine unmittelbar in Gegenwart Anderer (und insbesondere vor einem größeren Auditorium, in dem es auch an lüsternen Gaffern nicht fehlt) vorzunehmende Handlung oder vorzubringende Aeußerung afficirt wird, z. B. durch Entblößung einer jugendlichen Beschädigten zur Augenscheinaufnahme oder durch die Deposition einer Zeugin über unzüchtige Vorfälle, die sich vor ihren Augen abgespielt haben. Nicht in gleichem Sinne und jedenfalls nicht in gleichem Maße wie durch derartige Vorgänge wird durch Berichte über dieselben — sei es auch in öffentlichen Blättern — die Schamhaftigkeit verletzt: Das Interesse, dessen Wahrnehmung uns hier und überhaupt bei Bekanntwerden von Thatsachen, deren wir uns „schämen", am Herzen liegt, ist nicht mehr das gleiche, ist vielmehr ein Interesse an Bewahrung von Geheimnissen — soweit aber ein solches zu berücksichtigen ist, habe ich dies bereits durch Abgrenzung besonderer Ausschließungsgründe zu thun versucht, und diesen möchte ich nach dem Gesagten allerdings auch Wirkungen außerhalb des Gerichtssaales beimessen, während es solcher für die anderen Ausschließungsgründe, insbesondere für jenen der Schamhaftigkeit, nicht bedarf.

Uebrigens wird in der Mehrzahl jener Fälle, in denen der letztere Ausschließungsgrund vorliegt, die Publication des Verhandlungsinhaltes ohnehin den objectiven Thatbestand eines

---

144) In diesem Sinne hat bereits die St.-G.-Ausschußvorlage von 1877 der Anregung der Regierung entgegen von dem Verbot den Ausschließungsgrund der „öffentlichen Ordnung" eximirt. Ebenso die Minorität des Strafgesetzausschusses von 1889. Daß die Majorität diese Exemption ablehnte, hat nur in der Verquickung dieses Ausschließungsgrundes mit jenem der Staatsgeheimnisse seinen Grund. Auch in Deutschland sind durch die Novelle vom 5. April 1888 Einschränkungen der Weiterverbreitung nicht blos für den letzteren Fall, sondern überhaupt bei Gefährdung der Staatssicherheit, allerdings nicht auch bei sonstiger Gefährdung der öffentlichen Ordnung eingeführt. — Das im Text über den Ausschließungsgrund der öffentlichen Sicherheit Gesagte gilt auch für jenen der Collusionsgefahr, falls derselbe in das Gesetz Aufnahme findet.

Sittlichkeitsdelictes darstellen und deshalb nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sein.

Es fragt sich nun, ob diese allgemeinen Strafgesetze nicht auch schon zur Bekämpfung von Berichten aus Verhandlungen unzüchtigen Inhaltes im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit genügen, und ob wir daher auch bei Ausschließung wegen Erörterung unzüchtiger Handlungen (Z. 4) davon absehen können, mit dem Ausschließungsbeschlusse Wirkungen außerhalb des Verhandlungssaales zu verbinden. Diese Frage möchte ich entschieden bejahen und die gleiche Antwort auch hinsichtlich des allein noch erübrigenden Ausschließungsgrundes der Erörterung ehrfurchtverletzender Handlungen (Z. 3) im Hinblick auf die allgemeinen Strafbestimmungen der §§. 63 f. St. G. B. ertheilen. Auch diesen beiden Ausschließungsgründen — bezüglich deren ich mich auch gegen die weitergehende Wirkung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit in der Verhandlung selbst, d. h. gegen die Fernhaltung des Barreaus ausgesprochen habe — liegt ja (ebenso wie den eben zuvor erwähnten Z. 2 und 6 [5]) nicht ein Interesse an Wahrung von Geheimnissen zu Grunde.

Auch sind die allgemeinen Interessen an Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit und der Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus, welche durch die bezüglichen Ausschließungsgründe geschützt werden, gleich schützenswerth, mögen nun die Aeußerungen, die gegen dieselben verstoßen, vor Gericht erfolgen oder nicht. In der Verhandlung selbst kann allerdings der Schutz dieser Interessen nicht durch Strafbestimmungen allein bewirkt werden. Denn die rechtlich gebotenen oder zur Rechtsverfolgung erforderlichen Aeußerungen sind, mögen sie auch alle besonderen Merkmale z. B. eines gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens, in sich tragen, dennoch als nicht rechtswidrig und demnach straffrei zu behandeln.

Eben darum nun und nur darum, weil auf die verhandelnden Personen die zum Schutze jener Interessen bestehenden allgemeinen repressiven Bestimmungen keine Anwendung finden können, bedarf es einer besonderen, präventiven Vorsorge — Ausschließung der Oeffentlichkeit — gegen öffentliche Erörterungen der charakterisirten Art in der Verhandlung selbst, während eine solche Vorsorge gegenüber Reproductionen des Erörterten außerhalb der Verhandlung durchaus entbehrlich ist.[145]) Für solche nachträgliche Berichte des Verhandelten

---

[145]) Das Gesagte drängt uns auch dahin, den Thatbestand der in Frage stehenden Ausschließungsgründe Z. 2, 4 und 3 womöglich nicht

stehen ja jene allgemeinen Strafbestimmungen in voller Wirksamkeit und sie müssen zum Schutze der Ehrfurcht gegen das Kaiserhaus und der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit derartigen Reproductionen gegenüber ganz ebenso genügen, wie anderweitigen Gedankenäußerungen gegenüber.

Uebrigens brauchen Berichte aus Verhandlungen, welche wegen Gefährdung dieser Rechtsgüter mit Recht nicht-öffentlich durchgeführt wurden, deshalb noch immer nicht selbst die gleichen Güter zu gefährden. Ist dies nicht der Fall, so besteht aber auch kein Grund, die Publication zu verbieten. So wenn jene Besorgnisse, welche die Ausschließung der Oeffentlichkeit zur Folge

---

weiter zu fassen, als den objectiven Thatbestand der gegen die gleichen Rechtsgüter gerichteten Verbaldelicte Ich habe daher auch die Formulirung unserer Gesetze und Entwürfe (öffentliche Ordnung und Sittlichkeit) als eine zu weite bekämpft. Immerhin aber mußte ich selbst eine Formulirung in Vorschlag bringen, die zwar wesentlich enger als die gesetzliche, doch aber noch nicht ganz so eng ist, wie der objective Thatbestand der bezüglichen Delictsbegriffe. Der Grund liegt hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 2 darin, daß durch denselben insbesondere auch die Sicherheit der Verhandlung selbst geschützt werden soll, im Uebrigen aber in der präventiven Natur des Oeffentlichkeitsausschlusses. Bezüglich gewisser gesetzlicher Delictsmerkmale läßt es sich nämlich im Vorhinein nicht gut errathen, ob sie durch die erst bevorstehende Erörterung werden verwirklicht werden. Vgl. in dieser Richtung hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 3 oben Anm. 18 sub Z. 1. Hinsichtlich des Ausschließungsgrundes Z. 4 sei jedoch bemerkt, daß das Gesagte insbesondere von dem in §. 516 St. G. enthaltenen Merkmal der unzüchtigen Handlungen gilt, daß sie „die Sittlichkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzen." Uebrigens war auch auf den St. G. Entw. Bedacht zu nehmen, welcher diese Merkmale in §. 202 eliminirt und mit Recht schon Jeden mit Strafe bedroht, der „vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt." Auch diesem Thatbestande gegenüber ist der von mir empfohlene Ausschließungsgrund Z. 4 insoferne noch weiter gefaßt, als daselbst das Requisit der „Menschenmenge" fehlt. Eine solche wird allerdings den Gerichtssaal auch bei öffentlichen Verhandlungen nicht immer anfüllen, oft schon aus räumlichen Gründen. Allein jener Grad der Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, welcher durch das Moment der Menschenmenge markirt wird, ist schon mit dem rechtlich unbeschränktem Zutritt des Publicums gegeben, und es wäre wohl auch nicht angemessen, die Ausschließung der Zuhörer von der jedesmaligen Anzahl derselben, die fortwährend wechseln kann, abhängig zu machen. Wieder ist es also die präventive Natur der Maßnahme, welche eine Erweiterung des Thatbestandes zur Folge hat.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, warum nicht wie bei ehrfurchtverletzenden und unzüchtigen Handlungen auch in allen anderen Fällen, in denen öffentliche Erörterungen ihres Inhaltes halber durch allgemeine Strafbestimmungen verboten sind, an den objectiven Thatbestand der letzteren auch die Rechtsfolge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit geknüpft wird. Die Antwort bildet einfach der Hinweis auf die überragende Bedeutung gerade der Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen.

hatten, sich nachträglich nicht bestätigen, und in der Verhandlung thatsächlich nichts vorkommt, was einen strafbaren Thatbestand begründet; oder wenn unter den mannigfachen Vorkommnissen der nicht-öffentlichen Verhandlung jene, welche einen solchen Thatbestand verwirklichen, in dem Berichte übergangen, beziehungsweise derart auszugsweise dargestellt werden, daß der Thatbestand entfällt.[146])

Daß auch schon — wie wiederholt hervorgehoben wurde — durch auszugsweise und blos andeutende Berichte die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden kann, soll nicht bestritten werden. Man möge daher immerhin trachten, eine allgemeine Strafbestimmung zu construiren, welche solche Fälle ohne allzugroße Einschränkung der freien Meinungsäußerung treffen würde. Unerfindlich aber ist es, warum z. B. Zeitungsberichte über scandalöse Vorgänge, wenn dieselben außergerichtlich in Erfahrung gebracht wurden, straflos erfolgen, wenn sie aber Gegenstand einer Gerichtsverhandlung geworden und bei diesem Anlasse zur Kenntniß des Journals gelangt sind, vom Standpunkte der öffentlichen Sittlichkeit — um jenen der Geheimhaltung handelt es sich hier nicht — strafbar sein sollen. Im Gegentheile: der dem Princip der Oeffentlichkeit zu Grunde liegende Gedanke möglichster Publicität gerichtlicher Vorgänge würde eher dafür sprechen, Veröffentlichungen im letzteren Falle in weiterem Ausmaß zuzulassen als im ersteren.

Die vorstehende Kritik trifft jede Sonderbestimmung gegen Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit. Sie trifft ebenso wie das allgemeine Publicationsverbot unserer Entwürfe die Ergänzung, welche das deutsche R. St. G. B. (§. 184) durch die mehrfach citirte Novelle vom 5. April 1888, Art. IV gefunden und die weitere Ergänzung, welche wieder diese Novelle durch die sogenannte lex Heinze, die am 29. Februar 1892 dem deutschen Reichstag vorgelegte Regierungsvorlage über Abänderung von Bestimmungen des St. G. B., des G. V. G. und des Gesetzes vom 5. April 1888 erfahren sollte.

Jenes Gesetz erklärt öffentliche Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, in Abweichung von den allgemeinen Strafbestimmungen der §§. 183 f. R. St. G. B., ohne Rücksicht darauf, ob die Mittheilungen unzüchtigen Inhaltes sind, schon dann als strafbar, wenn sie nur „geeignet sind, Aergerniß zu erregen".

---

[146]) Vgl. besonders Jastrow a. a. O. S. 1115 f.

Die lex Heinze aber will sich auch mit dieser Vorsorge gegenüber Mittheilungen aus nicht-öffentlichen Verhandlungen nicht begnügen und ermächtigt das Gericht, auch solche aus öffentlichen Verhandlungen bei sonstiger Strafe zu untersagen, falls eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist.

Diese eigenthümliche Bestimmung wurde seitens der verbündeten Regierungen folgendermaßen begründet:

„Es sind Fälle denkbar, in denen zwar die Ausschließung der Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nicht erfolgt ist, sei es, daß es von vornherein an den gesetzlichen Voraussetzungen zu fehlen schien, sei es, daß besondere Gründe die Oeffentlichkeit erforderten, und in denen dennoch in der Folge hervortritt, daß öffentliche Mittheilungen aus Verhandlungen, insbesondere in der Tagespresse, geeignet sein können, die Sittlichkeit zu gefährden.“ [147])

Dieser Begründung ist insoferne zuzustimmen, als es in der That vorkommt, daß, wie die Motive andeuten, Aergerniß erregende Dinge zur Sprache kommen, ohne daß das Gericht dies vorausgesehen. Es war daher unzutreffend, wenn der über die Vorlage erstattete Commissionsbericht die Streichung der fraglichen Artikel (III und IV) damit motivirte, daß es einen „inneren Widerspruch“ enthalte, die Oeffentlichkeit nicht auszuschließen, dann aber ein Verbot der Veröffentlichung zu erlassen. [148]) Die Streichung dieses Verbotes ist aber allerdings von dem hier vertretenen Standpunkte aus gerechtfertigt, daß es überhaupt für Berichte aus Gerichtsverhandlungen — aus öffentlichen wie aus geheimen — keiner Schranken im Interesse der Sittlichkeit bedarf außer den auch für anderweitige Publicationen und Mittheilungen geltenden. —

Ich habe oben (S. 87 ff.) hervorgehoben, daß die für Berichte aus Civil- und Strafprocessen einzuführenden Beschränkungen folgerichtig auch auf alle anderen Gattungen des

---

[147]) Nr. 11 der Anlagen, 2. Session, VIII. Legislaturperiode, in den Drucksachen des deutschen Reichstages.

[148]) Nr 173 der gleichen Anlagen, S. 22. Kein durchschlagender Grund gegen die Vorlage ist auch die bei der ersten Lesung im Plenum des deutschen Reichstages von den Abg. Gröber und Träger hervorgehobene Schwierigkeit des Beweises für die Kenntniß des Veröffentlichungs-Verbotes (Stenogr. Bericht der 8. Sitzung der gleichen Session vom 3. December 1892, S. 136 u. 141). Vgl. auch die Erklärung des Regierungsvertreters (ebenda, S. 142). Auch die Bedenken gegen die präventive Natur dieser Maßregel theile ich nicht. Siehe das im Text unten sub III über den Schweigebefehl zu Sagende. Im Plenum ist der Commissionsbericht über die lex Heinze infolge der Reichstagsauflösung nicht zur Verhandlung gelangt.

gerichtlichen Verfahrens, sowie auf das notarielle zu übertragen sind. Die Anwendung auf diejenigen Proceduren, in denen gleichfalls der Grundsatz der Oeffentlichkeit gilt, also insbesondere auf die der großen Tribunale des öffentlichen Rechtes, ergibt sich schon aus dem oben (S. 58) über die ausnahmsweise Ausschließung der Oeffentlichkeit in diesen Verhandlungen Gesagten von selbst. Aber auch für die übrigen, grundsätzlich nicht öffentlichen Proceduren, insbesondere für das Verfahren außer Streitsachen und die Disciplinarverhandlungen hätten hinsichtlich der Mittheilungsverbote die gleichen Bestimmungen Anwendung zu finden, die ich in diesem Abschnitte für den Civilproceß in Vorschlag gebracht habe — mit der einzigen Ausnahme, daß hier derartige Verbote für Verhandlungen über Thatsachen des inneren Familienlebens nicht vorzusehen wären, da die Rücksicht auf dieses nur dort am Platze ist, wo es dispositionsbefugte Parteien gibt (s. oben S. 22 ff.).

Es läge allerdings nahe, wenigstens für Disciplinarverhandlungen anstatt der Analogie des Civil- jene des officiosen Strafverfahrens heranzuziehen. Allein die wenigen Besonderheiten, welche ich für das letztere in Aussicht genommen habe (betr. die Ausschließungsgründe Z. 5, 7 u. 11), passen nicht für Disciplinarsachen: Erpressungsanklagen und jugendliche Beschuldigte gibt es hier überhaupt nicht; Erörterungen aber, die mit Gefahr der Schande für den Beschuldigten verbunden sind, sollte hier auch dann Geheimhaltung zu theil werden, wenn sie den incriminirten Vorfall selbst betreffen — die Oeffentlichkeit des letzteren ist ja in Disciplinarsachen nicht so wie in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen Regel. Allerdings gilt diese Regel auch nicht für anderweitige strafgerichtliche und gerichtspolizeiliche Verhandlungen, insbesondere im Vorverfahren; eben deshalb wäre aber m. E. auch hier auf den Ruf des Beschuldigten weitergehende Rücksicht zu nehmen und ihm ganz allgemein zu gestatten, daß er zur Bewahrung vor Schande und zur Schonung seines inneren Familienlebens einen Schweigebefehl erwirken dürfe.

III. Betrachten wir nunmehr, nachdem wir die materiellen Voraussetzungen der für Mittheilungen aus gerichtlichen Verhandlungen zuzulassenden Einschränkungen geprüft haben, des Näheren die Gestaltung, insbesondere den Umfang dieser Einschränkungen und das bezüglich derselben zu beobachtende Verfahren.

A. Die oben hervorgehobene Eventualität, daß in öffentlicher Verhandlung auch unvorhergesehenerweise für die Publicität nicht geeignete Dinge vorgebracht werden können, bestärkt uns

in dem schon früher (S. 86 f.) gewonnenen Resultat, daß es gestattet werden sollte, die Publication des in der Verhandlung Gesprochenen auch dann, wenn in dieser selbst der Zutritt ein unbeschränkter war, einzudämmen, soferne nur ein im Interesse der Geheimhaltung aufgestellter gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorhandensein eines solchen wäre aber auch umgekehrt (wie wir ebenfalls schon ersehen haben) Ausschließung der Oeffentlichkeit ohne gleichzeitige Einschränkung der Weiterverbreitung zuzulassen. Bei dem Ausschließungsgrunde der Familienrücksichten ergibt sich dies schon daraus, daß hier bald der Gesichtspunkt der Geheimhaltung, bald aber anderweitige Gesichtspunkte zu Grunde liegen, welche eine Verhinderung nachträglicher Besprechung nicht erheischen. Der erstere Gesichtspunkt kann vor Allem hier dann nicht in Betracht kommen, wenn die vorzubringenden Thatsachen ohnehin schon allgemein bekannt sind, eine Geheimhaltung also nicht mehr möglich ist. Diesfalls wäre jegliche Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung von Amtswegen als zwecklos abzulehnen.[149]) Anderenfalls aber kann es auch bei diesem wie bei anderen Ausschließungsgründen dem Ermessen der Betheiligten überlassen werden, ob sie etwa neben der Ausschließung der Oeffentlichkeit im Interesse der Geheimhaltung ein Mittheilungs-Verbot erwirken wollen (s. oben S. 91). Nicht selten werden sie dies ablehnen, weil sie Grund haben, das Vorgebrachte öffentlich bekannt werden zu lassen, während es ihnen doch widerstrebt, über delicate Familienangelegenheiten in Gegenwart Neugieriger auszusagen, und sie deshalb die Fernhaltung des Publicums und selbst des Barreaus begehren.

Nicht immer sollte es indessen von den Betheiligten abhängen, ob es mit der Entfernuug der Zuhörer sein Bewenden hat. Insoweit die Wahrung von Geheimnissen im Gerichtssaale in gewissen Fällen obligatorisch und von Amtswegen erfolgen soll (bei einem Theile der in Z. 1 und 9—11 [1 und 7—9] vorgesehenen Fällen) gilt das Gleiche von deren Wahrung außerhalb des Verhandlungssaales, und ist diese weitergehende Wirkung daher von dem Ausschluß der Oeffentlichkeit unzertrennlich. In denjenigen Fällen hingegen, in denen letztere Maßregel nur facultativ (Z. 5) oder nur auf Antrag eines Betheiligten

[149]) Die Gründe, welche hinsichtlich der analogen Frage der Ausschließung des Barreaus eine solche Function des Gerichtes unthunlich erscheinen ließen (s. oben S. 63) passen hier nicht, da die Thatsachen, deren Mittheilung eingeschränkt werden soll, ohnehin vom Gerichte genau zu bezeichnen sind und hierbei jene, die allgemein bekannt sind, ausgeschieden werden können. Vgl. übrigens oben S. 56 f.

eintritt (Z. 7 und 8 [6], theilweise auch 5, 1 und 9—11 [1 und 7—9] — vgl. oben S. 60 f.), wäre eine besondere Erwägung des Gerichtes oder ein besonderer Antrag des gleichen Betheiligten folgerichtig auch zur Untersagung von Mittheilungen außerhalb der Verhandlung zu erfordern.

Insoferne es nun hiernach eines Antrages bedarf, wäre außerhalb wie innerhalb des Gerichtssaales dem Ermessen des Betheiligten überdies auch noch anheimzugeben, ob die Einschränkung der Kenntnißnahme des Verhandelten eine mehr oder weniger weitgehende sein soll. Der Interessent soll ja entscheiden, ob in der Verhandlung auch das Barreau oder nur das große Publicum zu entfernen ist (s. oben S. 72 f.); er soll m. E. ebenso bestimmen können, ob außerhalb derselben Mittheilungen überhaupt oder nur solche an jenes große Publicum zu untersagen sind, ob ein Gebot stricter Geheimhaltung (Schweigebefehl) oder nur ein Verbot der Publication stattfinden soll. Dem Interesse der Betheiligten scheint allerdings die erstere Alternative am besten zu entsprechen. Allein dieses Interesse erheischt öfters nur die Geheimhaltung der großen Welt, vor Allem dem Zeitungspublicum gegenüber. So besonders häufig beim Oeffentlichkeitsausschluß aus Familienrücksichten (Z. 7 und 8 [6]), sowie auch wegen jugendlichen Alters des Angeklagten (Z. 5), insoferne diesem Ausschließungsgrunde die („privatrechtliche") Rücksicht auf den Ruf des Angeklagten zu Grunde liegt. Diese kann bald einen Schweigebefehl, bald nur ein Publicationsverbot erheischen. Der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt hingegen, welcher bei jugendlichem Alter des Angeklagten mitunter, nach richterlichem Ermessen, zur Fernhaltung des Publicums von Amtswegen führen soll, kann wohl auch außerhalb des Verhandlungssaales nie mehr als den Ausschluß der Publicität rechtfertigen — eine weitergehende Wirkung wäre hier ebenso wie innerhalb des Verhandlungssaales jenem Gesichtspunkte nicht adäquat (vgl. oben S. 73). Hier haben wir übrigens den einzigen Fall vor uns, in welchem ein Publicationsverbot von Amtswegen, und zugleich den einzigen, in welchem es facultativ zu erlassen wäre, während es sonst nach dem Gesagten nur auf Antrag (an Stelle des Schweigebefehles) einzutreten hätte, auf solchen Antrag hin aber — ebenso wie in den gleichen Fällen der Ausschluß der Oeffentlichkeit — obligatorisch zu verfügen wäre. Indem derart das Publications-Verbot niemals als eine nothwendige Folge des Oeffentlichkeits-Ausschlusses in Betracht käme, vielmehr dessen Erlassung stets noch von einer besonderen Erwägung des Gerichtes oder der Betheiligten ab-

hinge, könnte es auch nicht — wie unsere Entwürfe dies wollen — als ein gesetzliches eingeführt, vielmehr nur als ein richterliches im Gesetze vorgesehen werden.

Den Schweigebefehl kennt allerdings auch die St. P. Nov. nur als ein richterliches Gebot. Und doch müßte im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei denjenigen Ausschließungsgründen, die von Amtswegen obligatorisch zu berücksichtigen sind, gerade er mit der Ausschließung nothwendig verbunden werden. Die übrigen Fälle des Schweigebefehles sind hingegen nach dem Gesagten solche, in denen eine Einschränkung von Mittheilungen aus der Verhandlung nur auf Antrag (dann aber ebenfalls obligatorisch) zu verfügen ist, und in denen es daher auch dem Antragsteller freistehen soll, zu entscheiden, ob er anstatt eines Schweigebefehles ein Publications-Verbot erwirken, ob er also auch vertrauliche oder ob er nur öffentliche Mittheilungen untersagen lassen will.

B. Bei der letzteren Alternative fragt es sich zunächst, in welchem Sinne hier der Begriff der Oeffentlichkeit zu nehmen ist. Dem Betheiligten auch noch die Wahl zwischen einem engeren und einem weiteren zu lassen, wäre wohl eine zu weitgehende Subtilität. M. E. entspricht es dem eben Entwickelten am besten, hier an jene Bedeutung der Oeffentlichkeit sinngemäß anzuknüpfen, die für den Verhandlungssaal selbst gilt. Hiernach wird das Publicationsverbot die Mittheilung „vor einer Menschenmenge" und die in der Regel eine noch weitere Verbreitung des Vorgebrachten unter eine unbegrenzte Anzahl von Personen bewirkende Bekanntmachung „in Druckschriften" zu umfassen haben. In diesem Sinne wird auch in der That das Publicationsverbot in der St. P. Nov. aufgefaßt, während der St. G. E. hier sowie an vielen anderen Stellen den beiden hervorgehobenen Modalitäten noch die Verübung „durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte" gleichstellt (§§. 130 und 85 Z. 2) und der C. P. E. allgemein von „öffentlicher Verlautbarung" spricht. Jedenfalls ist für das Veröffentlichungsverbot nicht an die Oeffentlichkeit in jenem weiten Sinne zu denken, in welchem die Praxis des geltenden Strafrechtes und an mehrfachen Stellen auch der St. G. E. dieselbe auffaßt,[150]) und in welchem Alles, was an einem öffentlichen Orte geschieht, unter diesen Begriff fällt.

---

[150]) Vgl. die officiellen Bemerkungen zu §. 91 Z. 2 der Ausschußvorlage von 1877, zu §§. 94 Z. 2 und 200 f. jener von 1889 und zu §§. 85 Z. 2 und 201 jener von 1893.

Verlassen wir nunmehr vorläufig das Publications-Verbot, zu welchem wir unten im Anschluß an das über den Schweigebefehl Auszuführende nochmals zurückkehren werden, und befassen wir uns nun zunächst des Näheren mit dieser letzteren eigenthümlichen Institution.

C. Es ist eine ungewohnte Maßregel von großer Tragweite, wenn wir nicht blos die Veröffentlichung, sondern grundsätzlich (mit Vorbehalt gewisser, noch zu umgrenzender Ausnahmen) überhaupt die Mittheilung gewisser durch ein gerichtliches Verfahren offenbarter Thatsachen ausschließen, deren Geheimhaltung also den Wissenden durch den sogenannten Schweigebefehl auferlegen wollen. Dennoch halte ich diesen dort, wo durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit stricte Geheimhaltung bezweckt wird, für ein unerläßliches Complement des Ausschließungsbeschlusses, und glaube, daß die Gesetzgebung vor dieser Maßnahme nicht zurückschrecken sollte.

Es ist daher zu billigen, daß die deutsche Novelle vom 5. April 1888 (Abs. 2 des durch Art. I neu formulirten §. 175 G. V. G. und Art. II) diesen Weg eingeschlagen hat und die österr. St. P. Nov. (Schlußabsatz des durch Art. III neu formulirten §. 230 St. P. O. und Art. IV Z. 2) ihr gefolgt ist — beide zunächst in der Intention, wichtige Staatsgeheimnisse zu schützen. Daß die Zulässigkeit des Schweigebefehles nicht dieser Intention entsprechend eingeschränkt, sondern in dem deutschen Gesetze nur an die allgemeinere Voraussetzung einer „Gefährdung der Staatssicherheit,“ in dem österr. Entwurfe aber an die noch weit allgemeinere des Vorliegens von „Gründen der öffentlichen Ordnung“ gebunden erscheint, ist jedoch bedauerlich.[151])

Andererseits aber ist wieder die Anwendbarkeit des Schweigebefehles in beiden Novellen insoferne eine zu begrenzte, als derselbe m. E. nicht blos zum Schutze von Staatsgeheimnissen zugelassen werden sollte. Bei diesen besteht allerdings weitaus das dringendste Bedürfniß für eine besondere legislative Vorsorge.[152]) Der Staat ist Angriffen, die ihn bis

---

[151]) Der permanente Strafgesetzausschuß hat dieses Bedenken beseitigt, indem er auf einen infolge Anregung der Regierung von dem Abg. Dr. Pergelt gestellten Antrag beschloß, daß der gerichtliche Auftrag nur auf „Geheimhaltung von Thatsachen, welche militärische oder Staatsgeheimnisse betreffen“ gerichtet sein dürfe. Mit dieser Einschränkung wurde der den Schweigebefehl betreffende Absatz der Novelle mit 8 gegen 3 Stimmen angenommen.

[152]) Dies hat vor Allem der Regierungsvertreter Dr. Kayser in der (zunächst der Frage der geheimen Urtheilsbegründung geltenden) Verhandlung des deutschen Reichstages vom 18. März 1887 eingehend

in das innerste Mark erschüttern, seine Integrität und seinen Bestand ernstlich gefährden, geradezu wehrlos preisgegeben, wenn die Regierung, wie dies in Deutschland vor Geltung der Novelle bereits der Fall war, vor das Dilemma gestellt wird, Hoch- und Landesverräther unverfolgt zu lassen, oder deren Werk selbst zu krönen, indem sie durch das Gerichtsverfahren Agenten ausländischer Regierungen Gelegenheit bietet, militärische Geheimnisse, welche mitunter von unschätzbarem Werthe für die Landesvertheidigung sind, in Erfahrung zu bringen. Die deutsche Reichsregierung hat sich thatsächlich für die erstere Alternative entschieden. Wie sehr aber durch Straflosigkeit aus solchem Grunde zu ähnlichen verbrecherischen Unternehmungen aufgemuntert wird, bedarf wohl keiner Ausführung.

So überragend aber auch die Bedeutung der gemeinsamen Interessen ist, welche bei wichtigen Staatsgeheimnissen auf dem Spiele stehen, so möchte ich doch auch schon zur Wahrung von Privatgeheimnissen den Schweigebefehl zulassen. Sobald einmal die Gesetzgebung den Schutz der letzteren in gewissen Fällen immerhin so hoch stellt, daß sie zu diesem Behufe von dem sonst von ihr festgehaltenen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen abweicht, so sollte doch auch hier der Schutz kein allzu unzureichender bleiben und die Verbreitung des Gehörten durch die nach bisher geltenden Grundsätzen überhaupt nicht dauernd zur Verschwiegenheit nach Außen verpflichteten Parteien, Rechtsbeistände, Auskunftspersonen, Gerichtszeugen, Geschworenen u. s. w.[153]) möglichst hintangehalten werden. Daß aber hierzu bei entsprechender Gestaltung dieses Institutes der Schweigebefehl das natürlichste und wirksamste Mittel darstellt, muß ungeachtet der heftigen Opposition, welche derselbe in den Ausschuß- und Plenarberathungen des deutschen Reichstages gefunden hat,[154]) anerkannt werden.

Man hat in Deutschland vor Allem an der polizeilich-präventiven Natur dieses Institutes, welches in das bis-

---

dargelegt. Vgl. die in Kleinfeller's Commentar S. 41 citirten Materialien.

[153]) Bezüglich der Advocaten ist der Natur der Sache nach §. 9 der Adv. O. dahin zu verstehen, daß dieselben hinsichtlich der ihnen von ihren Clienten anvertrauten Geheimnisse nur diesen, mit deren Zustimmung also überhaupt nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung wurde allerdings den Zeugen im Civilproceß durch §. 161 a. G. O. und den Gerichtszeugen durch §. 102 St. P. O. auferlegt, jedoch nur als eine vorübergehende; und auch diese ist im Civilproceß durch §. 19 der C. P. Nov. vom 16. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 69 wieder aufgehoben.

[154]) Zusammengefaßt bei Klemm a. a. O. S. 21 ff.

herige Rechtssystem nicht hineinpasse, Anstoß genommen und es bedenklich gefunden, dem Gerichte eine derartige Aufgabe zuzuweisen, anstatt durch eine rein repressive Bestimmung, durch Ergänzung der strafrechtlichen Normen über den Landesverrath gefährliche Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen für strafbar zu erklären: nicht das rein formale Moment des Ungehorsams gegen ein behördliches Gebot, sondern die Gefährdung der Staatssicherheit solle geahndet werden.

Wir werden indessen ersehen, daß dieses sogenannte Repressivsystem keineswegs eine derart ausreichende Abhilfe zu bieten vermag, wie das sogenannte Präventivsystem. Die principiellen Einwendungen gegen das letztere aber sind wohl allzu doctrinärer Natur. Die Bestrafung des formalen Ungehorsams gegen eine behördliche Verfügung kann einem grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegen, soferne nicht der Strafsatz ein für den Charakter eines reinen Ungehorsamsdelictes (Polizeidelictes in diesem Sinne) zu strenger ist, was aber weder nach der deutschen, noch nach der österr. Novelle der Fall ist (Maximum Gefängniß von sechs, resp. Arrest von zwei Monaten). Dadurch aber, daß die Erlassung des Schweigebefehles den Gerichten auferlegt wird, ist denselben gewiß nicht eine Function zugedacht, die ihrer grundsätzlichen und ursprünglichen Aufgabe ferner liegt, als die ihnen in manchen anderen Fällen, vor Allem im objectiven Verfahren in Preßsachen und bei Ausschließung der Oeffentlichkeit selbst obliegende Thätigkeit. Wird dem Gerichte wegen der Connexität mit der eigentlichen Rechtsprechung und wegen der Garantie, welche dessen gesetzliche Unabhängigkeit gegen Mißbräuche bietet, auferlegt, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Preisgebung wichtiger Staatsgeheimnisse oder eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung involvire, so vermag ich nicht einzusehen, warum es dem Richteramte weniger entsprechen sollte, mit der Bejahung einer dieser Fragen ein Verbot sei es von öffentlichen Mittheilungen, sei es von Mittheilungen aus dem Processe überhaupt zu verbinden. Zu einem solchen Verbote würde es im Sinne des oben Ausgeführten auch nicht mehr einer Erwägung der richterlichen Sphäre fernstehender Momente bedürfen, da ja m. E. der Schweigebefehl mit dem Ausschließungsbeschlusse — von Amtswegen oder doch wenigstens auf Antrag — obligatorisch zu verbinden ist, während die Novellen ihn allerdings nur facultativ in Aussicht nehmen.

Daß aber die mit dem Schweigebefehl verfolgten Zwecke durch rein repressive Bestimmungen beiweitem nicht zu erreichen sind, ist leicht nachzuweisen — mag man nun diese in

der Gestalt von Sonderbestimmungen, die nur für Mittheilungen aus Processen gelten, oder in der Gestalt allgemeiner Strafnormen, die auch auf Nachrichten anderen Ursprunges sich erstrecken, vor Augen haben. Mit Bezug auf Bestimmungen der letzteren Art habe ich bereits oben (auf S. 90 f.) hervorgehoben, daß dort, wo nur um der Rechtsverfolgung willen einzelnen Personen Geheimnisse offenbart werden, besondere Gründe für einen gesteigerten Rechtsschutz gegen Weiterverbreitung durch diese bestehen. Dazu kommt noch, daß die Gefahr der Auskundschaftung durch Diejenigen, vor welchen die Geheimnisse am sorgsamsten zu hüten sind (wie z. B. durch Spione auswärtiger Regierungen hinsichtlich militärischer und diplomatischer Staatsgeheimnisse), gerade dort eine größere ist, wo solche Geheimnisse bei einer Gerichtsverhandlung zur Sprache kommen. Daß dies der Fall ist, wird ja durch die öffentliche Verkündigung des Ausschließungsbeschlusses bekannt; ebenso wird es kund, welche Personen an der Verhandlung theilnehmen — und nun werden alle Kunstgriffe versucht, um den Betheiligten auch gegen deren Willen den Inhalt der Geheimnisse zu entlocken. Dem hierdurch gegebenen Bedürfnisse nach erhöhtem Rechtsschutz können die allgemeinen Strafgesetze, bei deren Feststellung eine berechtigte Scheu gegen die Construction allzu dehnbarer Thatbestände und gegen weitgehende Eingriffe in die Freiheit vertraulicher Mittheilungen besteht, nicht genügen. Bezüglich der Privatgeheimnisse wird dies wohl nicht bestritten werden — bezüglich dieser war man ja bisher überhaupt nicht auf einen derartigen erhöhten Schutz gegenüber Preisgebung derselben durch Gerichtsverhandlungen bedacht. Den Staatsgeheimnissen aber, deren überragende Bedeutung es der Gesetzgebung nahelegt, sich über criminalpolitische Bedenken der angedeuteten Art einigermaßen hinwegzusetzen, glaubte man vielfach[155]) einen solchen erhöhten Schutz durch Verschärfung der allgemeinen Strafbestimmungen über den sog. diplomatischen Landesverrath gewähren zu können. Daß allerdings die geltende Bestimmung des §. 92 Z. 1 des R. St. G. B., mit welcher §. 88 Z. 1 unseres St. G. E. betreffend den Staatsverrath übereinstimmt, nicht ausreicht, ist zweifellos. Denn nach diesen Gesetzesstellen macht sich des Verbrechens nur schuldig, wer derartige Geheimnisse öffentlich bekannt macht[156])

[155]) So Kleinfeller im Gerichtssaal, XXXIX, S. 468 ff.

[156]) Gleichfalls die Veröffentlichung erfordert der St. G. E. zu dem verwandten Delicten des §. 92. Ueber die Unzulänglichkeit des §. 88 Z. 1 St. G. E. vgl. vor Allem Lammasch, Militärischer Staatsverrath und Spionage, 1892.

oder einer anderen Regierung mittheilt. Hiernach bleiben schon alle nicht-öffentlichen Mittheilungen straflos, die zwar nicht einer anderen Regierung gemacht werden, von welchen eine solche aber thatsächlich indirect Kenntniß erlangen kann, oder welche der Thäter zur Kenntniß sonstiger Personen gelangen lassen will, denen sie ebenfalls verborgen bleiben sollten. Es hat daher das neue deutsche Reichsgesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 R. G. B. Nr. 27 wenigstens hinsichtlich dieser Geheimnisse in den §§. 1 und 2 Jeden strafbar erklärt, der „vorsätzlich und rechtswidrig" „Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist," „in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt." Diese Strafbestimmungen auch auf andere militärische Geheimnisse auszudehnen und demnach, wie dies in der Regierungs- und Commissionsvorlage geschehen war, den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gegenständen „Nachrichten solcher Art" gleichzustellen, hat der deutsche Reichstag Anstand genommen.[157]) Die fahrlässige Verübung des Delictes aber hat das Gesetz im Anschlusse an auswärtige Gesetze nur für den Thäter „amtlich anvertrauter oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglicher" Gegenstände der bezeichneten Art strafbar erklärt, und auch die Regierungsvorlage war hier nicht viel weiter gegangen.

So sehen wir also, daß selbst von der vielleicht wichtigsten Gattung geheimzuhaltender Thatsachen, von den militärischen, durch ein seiner Strenge wegen viel angefeindetes neues Gesetz nur ein Theil und auch dieser zumeist nur geschützt wird, insoweit der Thäter die Thatsachen vorsätzlich und überdies in Kenntniß des Umstandes, daß deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, mittheilt.

In ähnlicher Weise ist selbst der abnorm vage Thatbestand des Hochverrathes nach geltendem österr. Rechte (§§. 58 lit. c St. G. B. und 334 lit. c Mil. St. G. B.) auf den Fall eingeschränkt, daß der Thäter es auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen oder eines Bürgerkrieges im Innern „angelegt" hat. Dies genügt aber nicht für den nach dem Gesagten besonders schutzbedürftigten Fall, daß die Geheimnisse in einem Processe zur Sprache kommen.

---

[157]) Die Verhandlungen über das Gesetz siehe in den stenogr. Verhandlungsberichten der 8. Legislatur-Periode, 2. Session, S. 666 f., 1880 bis 1905 und 2030 bis 2042, die Regierungsvorlage sammt Begründung in Nr. 63 und den Commissionsbericht in Nr. 171 der Anlagen.

Es fragt sich nun, ob es angeht, durch eine auf diesen Fall beschränkte, rein repressive Specialbestimmung Abhilfe zu schaffen. Dies wurde in den Reichstagsverhandlungen über die deutsche Novelle vom 5. April 1888 seitens des Abg. Munckel versucht, welcher den Antrag stellte, an den §. 92 R. St. G. B. eine Strafbestimmung gegen Diejenigen, welche „aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Staatssicherheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war," „Mittheilungen machen," „welche geeignet sind, die Staatssicherheit zu gefährden," anzureihen. Dieser Antrag, welcher hinsichtlich des Ausschließungsgrundes der Staatssicherheit den gleichen Modus der Lösung empfahl, der für jenen der Sittlichkeit in die Novelle (Art. IV; siehe oben S. 93) thatsächlich Eingang gefunden, wurde, m. E. mit Recht, verworfen.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ja nach dem Gesagten für den Schutz in Gerichtsverhandlungen besprochener Staatsgeheimnisse ganz unzureichend, soferne sie nur vorsätzliche Handlungen treffen soll. Die Ausdehnung der Strafbestimmung auf fahrlässige Verübung aber wäre, wenn auch nicht in Bezug auf die Thathandlung der „Mittheilung", so doch in Bezug auf deren Eignung, „die Staatssicherheit zu gefährden", allzu bedenklich. Schon als ein Moment des objectiven Thatbestandes ist dieses letztere Merkmal ein sehr unsicheres; die Beurtheilung aber, ob Jemand der ihm aufzuerlegenden Diligenz-Pflicht hinsichtlich dieses Merkmals entsprochen habe, ob er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit die Mittheilung als eine zur Gefährdung der Staatssicherheit geeignete zu erkennen vermochte, müßte durchaus schwankend sein, und die Aufstellung eines culposen Delictes dieser Art würde für die Bevölkerung denn doch ein allzugroßes Maß von Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Wozu aber sollen wir auch eine solche Diligenz-Pflicht statuiren und von dem Gesetzesunterthanen verlangen, daß er bei Thatsachen, die durch gerichtliche Verhandlungen zu seiner Kenntniß gelangen, selbst erwäge, ob durch dieselben die Staatssicherheit gefährdet werde? — eine Anforderung, die schon wegen des Mangels an Verständniß für Fragen der Staatssicherheit bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Personen dahin führen würde, daß ein gewissenhafter Richter meist auch die Fahrlässigkeit negiren und demnach jeden Schutz gegen die Propagirung der Staatsgeheimnisse versagen müßte. Ist es da nicht ebenso im Interesse der durch eine Strafbestimmung der dargestellten Art bedrohten Bevölkerung, wie in jenem der Staatssicherheit gelegen, daß das Gericht, welches ohnehin mit der Sache befaßt ist und eben zum Behufe der Geheimhaltung das Publicum von der Ver-

handlung ausschließt, es selbst festsetze, ob und in Bezug auf welche Gegenstände Schweigen zu beobachten ist? Geschieht dies, dann kann erst der Verrath von Privatgeheimnissen in gleicher Weise wie jener von Staatsgeheimnissen geschützt werden; und dann kann sich Niemand damit entschuldigen, daß er die Bedeutung der Geheimhaltung nicht erkannt habe oder nicht einmal erkennen konnte. So viel müssen wir allerdings auch hier, auch bei dem reinen Ungehorsams-Delicte verlangen, daß der Thäter das Verbot gekannt hat oder wenigstens seine Unkenntniß desselben eine verschuldete war. Auch in dem letzteren Falle, bei fahrlässiger Unkenntniß einer concreten behördlichen Verfügung, ist die Bestrafung jedenfalls weniger bedenklich, als bei fahrlässiger Unkenntniß der Relation zwischen dem Mitgetheilten und der Sicherheit des Staates. Noch unbedenklicher ist zweifellos die Bestrafung fahrlässiger Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dann, wenn dem Thäter das diese Verpflichtung statuirende Verbot zwar bekannt ist, er aber aus Fahrlässigkeit das Geheimniß zur Kenntniß Anderer gelangen läßt, z. B. durch nachlässige Verwahrung von darauf bezüglichen Notizen.

Wird derart auch die fahrlässige Verletzung des Schweigebefehles geahndet, so hätte doch wohl auf dieselbe ein niederer Strafsatz Anwendung zu finden.[158]) Ferner wäre bei der Strafabstufung — und ebenso bei der Regelung der Strafverfolgung — vor Allem auf die Unterscheidung von Privat- und Staatsgeheimnissen Bedacht zu nehmen; für jene genügt wohl die Verfolgung auf Antrag, während hinsichtlich dieser stets von Amtswegen einzuschreiten, eine strengere Bestrafung anzudrohen, und insbesondere bei vorsätzlicher Veröffentlichung stets Freiheitsstrafe zu verhängen wäre.

Als ein straferhöhender Umstand wäre es auch schon zu behandeln, wenn infolge der vorsätzlichen Mittheilung des Thäters — sei es auch dessen Intention entgegen — die Veröffentlichung des Geheimnisses erfolgt. Der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen aber möchte ich hier ebenso wie beim Staatsverrath deren Mittheilung an eine auswärtige Regierung gleichstellen. Ist das Eine oder das Andere durch den Thäter selbst vorsätzlich bewirkt worden, dann wäre derselbe mit Kerker bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Fehlt auch diesfalls dem Thäter

---

[158]) Nach den beiden Novellen, deren jede nur Einen Strafsatz für die Verletzung des Schweigebefehles kennt, ist es zweifelhaft, ob Fahrlässigkeit zum Thatbestande genügt. Richtiger dürfte wohl die Verneinung dieser Frage sein. Vgl. Kleinfeller's Commentar der Novelle, S. 85 bis 88.

die nach §§. 1 und 88 Z. 1 St. G. E. zur Strafbarkeit wegen Staatsverrath erforderliche eigene Erkenntniß, daß die von ihm mitgetheilte Thatsache ein Staatsgeheimniß ist, so ist ihm dafür in unserem Falle doch wenigstens bekannt, daß dasselbe vom Gerichte als solches erachtet wird, dessen Mittheilung daher verboten ist, und daß er diesem Befehle durch sein Vorgehen zuwiderhandelt.

So gelangen wir also durch entsprechende Abstufung auf ein präventives gerichtliches Verbot aufgebauter Strafbestimmungen zu einer Ergänzung der allgemeinen repressiven Normen, deren Vervollständigung ich im Uebrigen nicht ausschließen möchte, hier aber nicht weiter verfolgen kann, weil diese Normen nach dem Ausgeführten jedenfalls einen besonderen Schweigebefehl für Mittheilungen aus Processen nicht zu ersetzen vermögen. Sonderbestimmungen für solche Mittheilungen von rein repressivem Charakter vermögen dies, wie wir ersehen haben, ebensowenig, sind aber, ungleich jenen allgemeinen Normen, neben einem Schweigegebote überflüssig.

Zu Ungunsten des letzteren und zu Gunsten rein repressiver Bestimmungen wurde allerdings in den Verhandlungen des deutschen Reichstages[159]) hervorgehoben, daß der Schweigebefehl insoferne nicht weit genug reiche, als durch ihn nur die bei der Verhandlung anwesenden Personen getroffen werden. Diese Einwendung ist zwar wohl gegenüber jener Gestaltung, welche die deutsche Novelle vom 5. April 1888 und in Anlehnung an diese die österr. St. P. Nov. der Sache gegeben, zutreffend. Eine Abhilfe ist aber, wie wir sogleich ersehen werden, ohne Aufgeben des Präventivsystemes selbst leicht möglich.

Nach beiden Novellen „kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift und durch andere amtliche Schriftstücke des Processes zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen" (letzter Absatz der §§. 186 d. G. V. G. und 230 ö. St. P. O. in der Fassung der Novellen), und straffällig ist Derjenige, der die ihm durch diese Bestimmung „auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt." (Art. II der d. und IV Z. 2 der ö. Novelle.)

Durch die Einschränkung der Strafbestimmung auf „unbefugte Mittheilungen" wird anerkannt, daß es solche gibt, welche ausnahmsweise als „befugt" anzusehen und daher von derselben eximirt sind. Das Gleiche ist in den Bestimmungen des

---

[159]) Ebenso schon vorher in der Literatur. Siehe bes. Kleinfeller im Gerichtssaal XXXIX, S. 468.

R. St. G. B. (§§. 299 f.) und unseres St. G. E. (§. 318 f.) hinsichtlich der daselbst strafbar erklärten Arten von Verletzungen fremder Geheimnisse vorgesehen. Die Exemption gewisser Fälle, deren Abgrenzung und Zusammenfassung unter einen gemeinsamen Ausdruck ich noch unten einer näheren Prüfung unterziehen werde, ist gewiß zu billigen. Durch die Beachtung dieser Ausnahmsfälle werden wir aber auf eine Lücke hingewiesen, welche die hinsichtlich des Schweigebefehles in den Novellen aufgestellten Rechtssätze offen lassen.

Ist nämlich eine einzelne befugte Mittheilung erfolgt, dann ist die Kette der strafrechtlich haftbaren Wissenden bereits gesprengt: Derjenige, an den sie erging, kann das Geheimniß straflos weitererzählen. Ganz das Gleiche gilt auch, wenn es einem Dritten gelingt, dasselbe von einem der bei der Verhandlung Anwesenden, ohne daß diesem auch nur eine Sorglosigkeit zur Last fällt, z. B. durch Einsicht in ordnungsmäßig verwahrte Notizen auszukundschaften. Endlich hätte schon eine einzelne Indiscretion, möge sie auch nur fahrlässig oder ganz vertraulich erfolgen, zur Folge, daß Derjenige, der durch dieselbe zunächst das Geheimniß erfuhr, es seinerseits weiter verbreiten darf — et semel omissum volat irrevocabile verbum.

Auf diese Weise wird zumeist trotz des Schweigebefehles für irgend Jemanden die rechtliche Möglichkeit strafloser Weiterverbreitung offen bleiben. Bezüglich einer Anzahl der hiernach durch den Schweigebefehl der Novellen nicht getroffenen Personen, vielleicht bezüglich deren Mehrzahl läßt sich jedoch durch Erweiterung des Geltungsbereiches dieses Befehles Abhilfe schaffen. An dem förmlichen Verpflichtungsact in der Verhandlung möchte ich wohl festhalten, weil dadurch das Verantwortlichkeitsgefühl der Anwesenden[160]) verstärkt und der Beweis ihrer Kenntniß des Verbotes erleichtert wird.[161]) Allein aus

---

[160]) Einschließlich der fungirenden richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten. Der Geheimnißbruch der Beamten bedarf übrigens auch unabhängig von einem allfälligen Schweigebefehl einer strafrechtlichen Sanction. Den gegen eine solche Strafbestimmung geltend gemachten Bedenken ist durch deren Fassung in der jüngsten Regierungs-Vorlage eines St. G., §. 400, Rechnung getragen. Leider wurde dieser Paragraph dennoch vom Permanenz-Ausschuß abgelehnt. Für dieselbe auch Lammasch, Das Werk des Strafgesetz-Ausschusses, 1893, Nr. 49 der „Allg. österr. Ger.-Ztg.“, S. 44 und 46 des Sep.-Abdr.

[161]) Aus diesem Grunde ist es auch angemessen, daß unsere Novelle nicht blos wie die deutsche vorschreibt, daß der Schweigebefehl, sondern auch daß die Namen der anwesenden Personen in das Protokoll eingetragen werden. Das Gleiche hätte auch unter Einschärfung des Befehles zu geschehen, wenn bei einer späteren Verhandlung die gleichen Thatsachen wieder zur Sprache kommen.

jenem Verpflichtungsacte folgt noch keineswegs, daß das richterliche Gebot sich nur an die dem ersteren Unterworfenen richte und nicht vielmehr — sowie das gesetzliche Gebot bei dem Repressivsystem — eine weiter reichende Wirksamkeit besitze, derart, daß dessen schuldhafte Verletzung Jeden straffällig macht, der, sei es befugter- oder unbefugterweise, unmittelbar oder mittelbar infolge des Processes[162]) von dem Geheimnisse Kenntniß erlangt.

Schuldhaft ist aber, wie schon bemerkt, die Verletzung nur dann, wenn der Angeklagte von dem Schweigebefehl selbst Kenntniß besitzt oder wenigstens dessen Unkenntniß keine entschuldbare ist. Damit nun nicht infolge Abganges dieses subjectiven Thatbestandmomentes die Strafbarkeit solcher, die von einem der Verhandlung Beiwohnenden das Geheimniß befugterweise in Erfahrung gebracht, cessire, wäre mit dem Verbote unbefugter Mittheilung, ebenfalls unter Strafandrohung, das Gebot zu verbinden, bei befugter Mittheilung zuerst den Schweigebefehl bekanntzugeben.

Erfolgt die befugte Mittheilung wieder vor einem Gerichte, so wird durch Befolgung dieses accessorischen Gebotes das letztere auch schon in die Lage versetzt, rechtzeitig jenen Anwesenden, welche nicht entfernt werden dürfen, den Schweigebefehl bekanntzugeben, beziehungsweise neuerlich einzuschärfen, die übrigen aber von der Verhandlung auszuschließen. Ein Erfolg ist ja überhaupt — trotz aller sonst empfohlenen Cautelen — nur dann von dem Schweigebefehl zu erwarten, wenn nicht schon unmittelbar vor Gericht zu viele Personen bereits in Kenntniß des Geheimnisses gelangen.

Aus diesem Grunde wäre auch die Erwirkung eines Schweigebefehles an die Bedingung zu knüpfen, daß der Interessent von der Verhandlung alle Personen fernhalte, deren Anwesenheit er nicht nach dem Gesetze dulden muß, also nicht blos das große Publicum, sondern auch das Barreau. Anders beim Publications-Verbot, wie wir oben (S. 97 f.) ersehen haben. —

Fassen wir nunmehr die bereits erwähnte Abgrenzung der „befugten" und der „unbefugten" Mittheilungen näher ins Auge.

Sowie bei allen anderen Delicten, so ist es auch bei Uebertretung des Schweigebefehles selbstverständlich, daß gewisse,

---

[162]) Nur Diejenigen trifft die Schweigepflicht nicht, die auf anderem Wege die Kenntniß des Geheimnisses erlangt haben, auf die daher die dem ganzen Institut zu Grunde liegende ratio gar nicht paßt. Dies ist auch nach den beiden Novellen anzunehmen, durch deren Fassung jedoch nicht deutlich genug zum Ausdruck gelangt. (Vgl. Kleinfeller's Commentar S. 60; unrichtig derselbe in Gerichtssaal, XXXIX, S. 466 f. b.)

unter die gesetzliche Delicts-Definition subsumirbare Fälle vermöge anderweitiger Rechtssätze als nicht rechtswidrig und demnach straflos anzusehen sind. So vor Allem die rechtlich gebotenen Mittheilungen, wie die in Ausübung einer Zeugnißpflicht erfolgten (soferne eine Ablehnung der Aussage nicht statthaft ist)[163]) und diejenigen, welche durch eine besondere gesetzliche Befugniß z. B. durch das Recht der Nothwehr oder der paramentarischen Immunität gedeckt sind.[164])

Um die Straflosigkeit solcher Fälle sicherzustellen, bedarf es nirgends erst einer ausdrücklichen Erwähnung des Momentes der „Unbefugtheit" in der Legaldefinition.[165]) Wenn dennoch bei einzelnen Delicten[166]) und besonders bei solchen, die in der Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht bestehen, eine derartige Erwähnung stattfindet, so läßt sich dies bei fast allen diesen Delicten dadurch erklären, daß bei denselben eine „Befugniß" zu dem sonst verbotenen Handeln nicht blos generell vom Gesetzgeber (wie bei der Nothwehr oder Immunität), sondern auch individuell von dem durch die Strafsanction geschützten Interessenten gewährt werden kann, daß also dieser — soweit es sich um eine Verschwiegenheitspflicht handelt, — dispensiren kann. Diese Erklärung versagt aber gerade bei Uebertretung des Schweigebefehles; denn von der Befolgung desselben kann, nach der Gestaltung, welche das Institut in den beiden Novellen gefunden hat, überhaupt Niemand befreien. Wenn uns dennoch auch hier das Beiwort „unbefugt" in der Strafbestimmung entgegentritt, so liegt es nahe, anzunehmen, daß man hier

---

163) Die Frage, ob hierzu auch der Fall der Verpflichtung zur Anzeige strafbarer Handlungen gehört, hat im §. 145 des jüngsten St. G. E. eine unmittelbare, und zwar mit Recht verneinende Antwort gefunden, indem die Straffälligkeit an die Bedingung geknüpft ist, daß die Anzeige „ohne Verletzung einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht" erfolgen kann.

164) Ueber die Frage, ob eine besondere gesetzliche Berechtigung in der Befreiung von der Zeugnißpflicht zu erblicken ist, s. oben Anm. 77.

165) Nur um ein accessorisches Gebot für den Fall „befugter" Mittheilung an den Schweigebefehl anknüpfen zu können, wie ich oben (S. 110) vorgeschlagen habe, bedarf es einer ausdrücklichen Erwähnung der betreffenden Fälle. — Vgl. zum Text vor Allem Binding's Handbuch des Strafrechtes §§. 139, 144 und 154 und Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 156 ff. und 13.

166) So im R. St. G. Bl. die in §§. 127, 132, 136, 290 und 299 f. bezeichneten Delicte. Ebenso bei den entsprechenden unseres St. G. E. In das geltende österreichische Recht hat die „unbefugte" Mittheilung mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883 Nr. 317 R. G. Bl. §. 16, betreffend die Gewerbe-Inspectoren, Eingang gefunden. Zum Text vgl. vorzüglich die Literatur zu §. 300 R. St. G. Bl. und Art. I §. 175 Abs. 2 und Art. II der deutschen Novelle vom 5. April 1888.

eine weitergehende Ausnahme von dem der Strafsanction zu Grunde liegenden Verbot zulassen wollte, als bei den meisten anderen, besonders schwereren Delictsarten; darauf weisen auch die bei Berathung der deutschen Novelle gewählten Beispiele „unbefugter" Mittheilungen hin. [167]) Und in der That ist anzuerkennen, daß ein besonders starkes Bedürfniß in dieser Richtung beim Schweigebefehl besteht. [168]) Der Eingriff in die freie Meinungsäußerung, welcher durch diesen bewirkt wird, ist ein so abnormer und empfindlicher, daß es begründet erscheint, Mittheilungen der geheimzuhaltenden Thatsachen, durch welche in concreto öffentliche oder private Interessen in unverhältnißmäßig geringem Maße afficirt werden, an denen aber der Mittheilende selbst ein weit überragendes und ganz besonders intensives Interesse hegt, über den Rahmen der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze hinaus zu gestatten. Hier handelt es sich also nicht blos darum, unabhängig von dem einzuführenden Schweigebefehl bestehende, auf besonderen Rechtsgründen beruhende Berechtigungen zu wahren, [169]) sondern es sollen vielmehr mit der gesetzlichen Einführung jenes Institutes solche Berechtigungen erst ins Leben gerufen werden, oder vielmehr, correcter ausgedrückt, der Befehl soll nur mit Vorbehalt gewisser weitergehender (durch Berücksichtigung entgegenstehender Interessen begründeter) Ausnahmen ins Leben treten. Für einen Vorbehalt dieser Art aber ist „unbefugt" gewiß kein adäquater Ausdruck. Die Anwendung des letzteren in den beiden Novellen beruht auf einem Mangel klarer Erkenntniß oder ausreichender Würdigung des dargelegten Sachverhaltes, ist irreführend und steht einer sachgemäßen Abgrenzung von Regel und Ausnahme in der Praxis entgegen. Eine präcise Abgrenzung läßt sich allerdings nach der Natur der Sache im Gesetze selbst überhaupt nicht bieten, weil es hier eben auf die gegenseitige Abwägung von in den einzelnen Fällen in der verschiedensten Intensität einander gegenüberstehender Interessen ankommt. Aber eben

---

[167]) Vgl. die in Kleinfeller's Commentar zu Art. II citirten Materialien und S. 84 f. daselbst.

[168]) Ein hinreichendes Bedürfniß dieser Art besteht jedoch nicht für ausnahmsweise Gestattung öffentlicher Mittheilungen; daher mit Recht das Moment der Unbefugtheit zur Bestrafung von Uebertretungen des Publicationsverbotes weder von der deutschen Gesetzgebung, noch von unseren Entwürfen erfordert wird.

[169]) Dies ist allerdings dort der Fall, wo das Merkmal der „Rechtswidrigkeit" ausdrücklich in die Delicts-Definition Aufnahme findet; vgl. die zutreffende Erklärung, welche Merkel a. a. O., S. 35 f., dieser Erscheinung gibt. (Vgl. ferner S. 83 daselbst; weniger befriedigend S. 288 und 294 ff.)

auf diese Abwägung sollte wenigstens vom Gesetzgeber in einer nicht mißzuverstehenden Weise der Richter hingewiesen werden, dem die Lösung der Interessencollision im Uebrigen überlassen werden muß.

Eine analoge Aufgabe hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Beleidigung gestellt, und hierbei wenigstens richtig erkannt und ausdrücklich ausgesprochen, daß es sich um die Wahrnehmung von Interessen handelt, welche mit dem der Strafbestimmung zu Grunde liegenden Interesse sich im Widerstreit befinden (§. 193 R. St. G. B.).[170] Indessen besteht in anderer Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit zwischen

---

[170]) Der Gesetzgeber täuscht sich indessen, indem er sich des Ausdruckes „Wahrnehmung berechtigter Interessen" bedient, auch hier darüber hinweg, daß es sich nicht blos um Wahrnehmung durch anderweitige Rechtssätze bereits besonders geschützter, sondern auch um Wahrnehmung solcher Interessen handelt, die im Uebrigen nur im moralischen Sinne „berechtigt" sind, eine besondere rechtliche Berücksichtigung aber eben erst durch §. 193 selbst erfahren sollen. Diese Selbsttäuschung dient aber noch einer zweiten zur Brücke. Nur die Wahrnehmung „berechtigter Interessen" in jenem ersten, juristischen Sinne kann eine unbedingte Exemption von dem Verbot der Ehrverletzung begründen, und nur dadurch, daß der Gesetzgeber sich selbst nicht klar darüber wurde, daß er auch „berechtigte Interessen" im zweiten, moralischen Sinne eximirt, konnte er im Unklaren darüber bleiben, daß die Umstände, von welchen nach den Schlußworten des §. 193 das Vorhandensein einer (strafbaren) Beleidigung abhängt, nichts Anderes sind, als die Bedeutung und Stärke der in concreto einander gegenüberstehenden Interessen, daß es also einer gegenseitigen Abwägung derselben durch den Richter bedarf. In diese letztere Selbsttäuschung aber ist der Gesetzgeber um so leichter verfallen, als er sich sonst hätte eingestehen müssen, daß er thatsächlich auf eine allgemein giltige Feststellung eines wichtigen Thatbestand-Momentes verzichtet hat, wie wir im Texte ersehen und wie die Unsicherheit in der praktischen Handhabung des §. 193 deutlich genug zeigt. Der Umstand aber, daß diese Consequenz nicht zu umgehen ist, wenn eine allgemeine Privilegirung aller Arten „legitimer" Interessen zugelassen werden soll, begründet allerdings de lege ferenda ein gewichtiges Bedenken gegen eine solche bei der Beleidigung. (Daher die Bestrebungen, das gleiche Ziel annähernd auf anderen, dem richterlichen Ermessen weniger freien Spielraum gewährenden Wegen zu erreichen. Einen Beleg hiefür bietet insbesondere die Geschichte der österreichischen Codification über die Ehrenbeleidigungen bis zum jüngsten Strafgesetz-Entw., die ich hier nicht näher verfolgen kann. Vgl. vorläufig über die Entwürfe Lammasch, Diebstahl und Beleidigung S. 47 ff. und das Werk des Strafgesetz-Ausschusses „Allg. österr. Ger.-Ztg." 1893, Nr. 20, S. 26 f. des Sep.-Abdr.) — Beim Schweigebefehl bestehen solche Bedenken nicht und doch hat gerade bei diesem die Commission des deutschen Reichstages einen Antrag auf ausdrückliche Privilegirung der Mittheilungen, „welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden", abgelehnt (vgl. den Commissions-Bericht der VII. Leg.-Per., I. Session, Drucksachen Bd. II, Nr. 117, S. 12.)

der legislativen Sachlage bei der Beleidigung sowie überhaupt bei Verletzung einer gesetzlichen Norm (mag dieselbe auch die Wahrung von Geheimnissen betreffen) einerseits und bei Uebertretung des Schweigebefehles oder sonst eines richterlichen Verbotes andererseits. Dort kann die dem Richter überwiesene Lösung der Interessencollision nicht gut anders als ex post erfolgen, d. h. erst dann, wenn bereits über eine behauptete Uebertretung des Gebotes zu judiciren ist; der Thäter aber ist der schwer vorauszusehenden, schwankenden Beurtheilung jener Collision seitens des Richters preisgegeben und wird in Bezug auf ein wichtiges Moment des ihm durch den Grundsatz „nullum crimen sine lege" zugesicherten Schutzes beraubt.

Anders bei dem richterlichen Schweigegebot. Hier braucht die Sache nicht derart geregelt zu werden, daß die Frage der „Unbefugtheit" der Mittheilung erst im Strafverfahren gegen den angeblichen Uebertreter des Schweigebefehles eine Beantwortung seitens des Richters finde, wie dies die deutsche und die österreichische Novelle allerdings statuiren. Vielmehr kann dem Richter, durch dessen Befehl ohnehin erst die allgemeine Schweigepflicht constituirt wird, auferlegt werden, daß er in jedem einzelnen Falle, in dem Jemand ein legitimes und überragendes Interesse an einer Mittheilung des Geheimnisses zu haben glaubt, dasselbe auf dessen Begehren prüfe und bejahenden Falles im Vorhinein eine Ausnahme von seinem Verbote zulasse, daß er also Dispens ertheile, wie dies schon Jastrow[171]) vorgeschlagen hat. Sowie der Gesetzgeber bei Anerkennung und Schutz schon bestehender Verschwiegenheitspflichten auch deren Dispensirbarkeit anerkannt hat — so soll er auch dort, wo er selbst erst neue Pflichten dieser Art schafft, eine ausnahmsweise Befreiung von denselben vorsehen.

Den Interessenten würde hiermit allerdings eine kurze Verzögerung der ihnen unentbehrlich erscheinenden Mittheilung des Geheimnisses zugemuthet und dieser Aufschub kann zweifellos zur Folge haben, daß der Zweck der zu gestattenden Mittheilung nicht mehr erreichbar ist. Allein es wird sich dies nur selten ergeben; in der Mehrzahl der rücksichtswerthen Fälle wird vielmehr erst durch die hier angeregte Lösung gesicherter Schutz für unentbehrliche Mittheilungen von Geheimnissen geboten.

D. Kehren wir nunmehr zum Veröffentlichungs-Verbot zurück, um in Anknüpfung an das über den Schweigebefehl Gesagte noch mehrere Punkte, und zwar vorzugsweise solche, die beide Verbote gemeinsam betreffen, zu besprechen.

---

[171]) A. a. O. S. 1130.

Dem Publications-Verbot kommt schon nach unseren Entwürfen Wirksamkeit auch gegen in der Verhandlung nicht Anwesende zu. Wird diese im Einklang mit den für den Schweigebefehl oben erstatteten Vorschlägen auf die infolge der Verhandlung in Erfahrung gebrachten Thatsachen eingeschränkt, so wäre es gegenstandslos, beide cumulativ zuzulassen. Wird aber in concreto statt des Schweigebefehles nur das Veröffentlichungsverbot ausgesprochen, so hätte für vorsätzliche und fahrlässige Verletzung des letzteren jedenfalls kein strengerer Straffatz Anwendung zu finden, als für vorsätzliches und fahrlässiges, nicht weiter qualificirtes Zuwiderhandeln gegen den Schweigebefehl.

Bei dem letzteren sind nach der Intention der Novellen seitens des Gerichtes und, insoferne dasselbe des Antrages eines Betheiligten zur Verfügung bedarf, schon seitens dieses die Thatsachen, bezüglich deren das Verbot erlassen wird, so genau zu bezeichnen, als dies zur Unterscheidung derselben von allen anderen Gegenständen erforderlich ist.[172] Das Gleiche aber wäre auch für das Veröffentlichungsverbot zu statuiren, da ja dieses ebenfalls nur zum Schutze von Geheimnissen bestimmt sein soll (s. oben S. 90).

Bei beiden Verboten wird es den Betheiligten vielfach (so z. B. wenn der Ruf jugendlicher Angeklagter geschont werden soll) nur darauf ankommen, daß ihre Person verschwiegen werde. Das Verbot wird diesfalls, wenn es auch diese Einschränkung nicht ausdrücklich enthält, so zu verstehen sein, daß eine vorsätzliche, beziehungsweise fahrlässige Verletzung desselben nur dann anzunehmen ist, wenn der Thäter den Namen oder solche Merkmale mittheilt, aus denen die Person zu errathen ist und dies vom Thäter vorhergesehen wurde, beziehungsweise hätte vorhergesehen werden können; sind die angeführten Merkmale nur für einzelne Menschen kenntlich, so kann auch bei Veröffentlichung der Thatsachen nur Straffälligkeit wegen unbefugter Mittheilung, nicht aber wegen unbefugter Publication eintreten. Diese aus der Natur der Sache folgenden Grundsätze brauchen wohl nicht erst im Gesetze ausgesprochen zu werden.

Von dem einen wie von dem anderen Verbote ist grundsätzlich kein Theil der Verhandlung vor dem erkennenden Richter zu eximiren, bei dem überhaupt die Ausschließung der Oeffent-

---

172) Vgl. hierüber Klemm a. a. O. S. 31 f. und Kleinfeller a. a. O. S. 58 f.

lichkeit zulässig ist und ein gesetzlicher Ausschließungsgrund nach der Natur der Sache Anwendung finden kann.[173])

Die deutsche Novelle (Art. I §. 175 Art. III und IV) und für Strafsachen auch unsere St. P. Nov. (Art. III §. 230 und Art. IV Z. 1) und unser St. G. E. (§. 130) erstrecken aber außerdem mit vollem Rechte diese Verbote auch auf alle amtlichen Schriftstücke des Processes, auch auf jene des Vorverfahrens, mögen dieselben auch vor dem erkennenden Richter nicht zur Verlesung gelangen. Hingegen versagt der Schweigebefehl nach diesen Bestimmungen anderseits gegenüber allen Personen, welche zwar an früheren Stadien des Processes betheiligt waren, bei der Hauptverhandlung aber nicht mehr zugegen sind, wie dies bei Sachverständigen, Vertheidigern, außer Verfolgung gesetzten Mitbeschuldigten u. s. w. sehr häufig der Fall ist; der Schweigebefehl versagt ferner — eben so wie auch das Publicationsverbot nach beiden Novellen — gegenüber allen Mittheilungen, die durch irgend einen Betheiligten vor Erlaß desselben seitens des erkennenden Richters bewirkt wurden. Diese beiden in Deutschland vielbeklagten, in unseren Entwürfen aber unbeachtet gebliebenen Lücken werden durch die hier erstatteten Vorschläge ausgefüllt: in ersterer Beziehung durch die oben (S. 109 f.) erörterte Verallgemeinerung der Wirksamkeit des Schweigebefehles, in letzterer durch die sub II (auf S. 89) postulirte Uebertragung der Mittheilungs-Verbote auf alle jene gerichtlichen Verhandlungen mit Parteien, bei denen diejenigen Momente gegeben sind, die vor dem erkennenden Richter den Ausschluß der Oeffentlichkeit gesetzlich rechtfertigen. Die Competenz wäre diesfalls im strafgerichtlichen Vorverfahren wohl dem Untersuchungsrichter oder Bezirksrichter, beziehungsweise der Rathskammer zuzuweisen. Bei Erhebungen der Sicherheitsbehörden und -Organe käme provisorisch auch diesen die Emanation von Mittheilungs-Verboten zu, wobei jedoch ähnlich wie bei Haftbefehlen, die Fortdauer der Einschränkung von der sofort einzuholenden Bestätigung des Gerichtes abhängig zu machen wäre. Ebenso müßte ein noterielles Gebot der bezirksgerichtlichen Bestätigung unterbreitet werden.

Gegen die Erlassung eines Mittheilungs-Verbotes wäre wegen der Wichtigkeit der Verfügung wohl die Beschwerde an die im Instanzenzuge übergeordnete Gerichtsbehörde ohne aufschiebende Wirkung zuzulassen, wie dies in der That die

---

[173]) Dennoch hat der Permanenz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Abg. Dr. Kopp das Urtheil sammt Entscheidungsgründen eximirt.

deutsche Novelle (in Art. I, §. 175) vorsieht; ebenso gegen die Verweigerung eines Dispenses vom Schweigebefehle. Unsere St. P. Nov. hingegen verweigert jedes Rechtsmittel — ohne irgend eine Begründung in den „erläuternden Bemerkungen." —

Bemerkt wird in Deutschland vielfach der Mangel jeglicher Bestimmung über das Erlöschen des Schweigegebotes.[174]) Es möchte sich daher vielleicht empfehlen, bezüglich dieses und des Veröffentlichungs-Verbotes zu statuiren, daß diese Verfügungen aufzuheben sind, sobald deren Gründe entfallen, also vor Allem, soferne es zu dem Verbote des Antrages eines Betheiligten bedurfte, stets auf dessen Begehren, ferner dann, wenn die geheimzuhaltende Thatsache bereits allgemein bekannt geworden. Für den letzteren Fall liegt es nahe, auch ohne ausdrückliche Aufhebung ipso jure die Schweigepflicht für erloschen zu erklären. Durch eine solche Gesetzesbestimmung würde sich indessen mancher, auf seine vielleicht ganz unbegründete Meinung hin, daß das Geheimniß schon bekannt geworden sei, verleiten lassen, es in Wahrheit erst bekannt zu machen.[175])

Ich halte es daher für angemessen, daß sowie zur Begründung, so auch stets zur Behebung der Schweigepflicht eine richterliche Verfügung zu erwirken sei. Und sowie gegen die Auferlegung derselben, so wäre auch gegen deren Aufrechterhaltung ungeachtet eines auf Aufhebung gerichteten Begehrens ein Beschwerderecht einzuräumen. In erster Instanz wäre zur Aufhebung des Verbotes naturgemäß das gleiche Gericht berufen, welches dasselbe erlassen hat. Doch könnte, wenn die bezüglichen Thatsachen vor einem anderen Gerichte zur Sprache kommen, zur Vereinfachung auch diesem die Aufhebung des Verbotes zugewiesen werden. Ebenso auch die Dispens-Ertheilung.

* * *

Zum Schlusse sei das in diesem Abschnitt Ausgeführte in Form eines Gesetzestextes in gleicher Weise zusammengefaßt, wie dies rücksichtlich der früheren Abschnitte oben auf S. 58 ff. und 78 f. geschehen. Ich denke hierbei an ein im Anschluß an die neue C. P. O. und die St. P. Nov. zu erlassendes, auf alle Gattungen des gerichtlichen Verfahrens sich erstreckendes Specialgesetz, durch welches zugleich die in dem ersten Theile dieser Abhandlung entwickelten Grundsätze über die Ausschließung

---

[174]) Vgl. Kleinfeller, Commentar, S. 69 ff.

[175]) Vgl. Kleinfeller in seinem Commentar, S. 84 f., der sich mit Recht auch de lege lata (für die deutsche Novelle) gegen die in den parlamentarischen Verhandlungen mehrfach geltend gemachte Ansicht eines ipso jure-Erlöschens ausspricht.

der Oeffentlichkeit auf alle Verhandlungen, für welche der Grundsatz der Oeffentlichkeit noch gilt, also auf diejenigen unserer großen Tribunale des öffentlichen Rechtes sowie unserer Gewerbegerichte übertragen werden könnten (s. oben S. 58). Dieses Specialgesetz dürfte im Wesentlichen etwa folgendermaßen lauten:

Art. I.

Ein Schweigebefehl ist zu erlassen und der etwa schon erlassene in Erinnerung zu bringen, wenn bei Erhebungen, mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen der unten (a bis c) zu bezeichnenden Art Thatsachen hervorkommen, welche nicht schon allgemein als wahr bekannt sind, und bezüglich welcher eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) in Strafsachen, welche den Gerichten, einschließlich des Staatsgerichtshofes, zur Aburtheilung zugewiesene strafbare Handlungen betreffen — eine der im §. 229 Z. 1, 5 und 7 bis 11 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen, wobei jedoch außerhalb der Hauptverhandlung die in Z. 8 und 11 lit. b) bezüglich des Beschuldigten vorgesehene Beschränkung entfällt;

b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie bei Verhandlungen des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des in §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. bezeichneten Senates — eine der im §. 186 Z. 1 und 6 bis 9 C. P. O. bezeichneten Voraussetzungen;

c) bei anderweitigen gerichtlichen Erhebungen und Verhandlungen einschließlich der gerichtlichen Disciplinar-Verhandlungen, ferner bei Verhandlungen der Notare — eine der in §. 186 Z. 1 und 7 bis 9 C. P. O. bezeichneten Voraussetzungen.

Der Schweigebefehl besteht in der Verfügung, daß alle Personen, welche die in der Verfügung genau zu bezeichnenden Thatsachen mittelbar oder unmittelbar infolge der Erhebung oder Verhandlung in Erfahrung bringen, dieselben geheimzuhalten, sie demnach zur Kenntniß keiner anderen Person zu bringen haben, insoweit nicht hierzu eine besondere gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung besteht, oder eine Befreiung von der Schweigepflicht gewährt ist (Art. IV), und daß in solchen Ausnahmsfällen jedenfalls zuvor die erlassene Verfügung mitzutheilen sei.

Der Schweigebefehl wird von der Behörde oder dem Organe, welches die Erhebung oder Verhandlung vornimmt, nach Maßgabe des §. 230 St. P. O., beziehungsweise §. 186 A C. P. O. nur auf besonderen Antrag der daselbst bezeichneten Betheiligten erlassen.

Dieser Antrag ist jedoch, wenn die Verhandlung öffentlich oder doch unter Zulassung der in §. 231 A Z. 4 St. P. O., beziehungsweise §. 188 Z. 4 C. P. O. angeführten Personengruppe geführt wird, unzulässig, soferne nicht zugleich auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit und der bezeichneten Gruppe erwirkt wird.

Art. II.

Anstatt der im Art. I. vorgesehenen Verfügung ist unter den daselbst bezogenen Voraussetzungen und auf besonderen Antrag der daselbst bezeichneten Betheiligten, im Falle des §. 229 Z. 5 St. P. O. aber nach richterlichem Ermessen auch ohne solchen Antrag, die Verfügung zu treffen, beziehungsweise in Erinnerung zu bringen, daß die bezüglichen Thatsachen von der im zweiten Absatz des Art. I angeführten Personen weder in Druckschriften noch vor einer Menschenmenge bekannt gemacht werden dürfen.

Auf dieses Veröffentlichungs-Verbot findet jedoch der Schlußsatz des Art. I keine Anwendung.

Art. III.

Die in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen sind protokollarisch zu beurkunden, und zwar im Falle des Art. I unter Anführung aller bei der Erhebung oder Verhandlung anwesenden und der nachträglich erscheinenden Personen. Denselben ist das Protokoll zur Genehmigung und Unterfertigung vorzulegen. Verfügungen der Sicherheitsbehörden und -Organe, sowie der Notare sind sofort dem Gerichte zur Bestätigung einzusenden und nur bis zu dessen Entscheidung wirksam. Die Entscheidung kommt dem in der Strafsache selbst zuständigen Bezirksgerichte, Untersuchungsrichter oder Vorsitzenden der Hauptverhandlung, bei Verfügungen der Notare aber dem Bezirksgerichte ihres Amtssitzes zu.

Wird eine der in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen von einem Gerichte erlassen oder bestätigt, so steht dem Betheiligten ohne aufschiebende Wirkung die Beschwerde an das dem verhandelnden Gerichte im Instanzenzug unmittelbar übergeordnete zu. Die diesen Instanzenzug regelnden Bestimmungen, in Strafsachen insbesondere die §§. 113, 114 Abs. 2, 294, 296 und 481 St. P. O. finden hierbei sinngemäß Anwendung.

Art. IV.

Wenn Jemand ein besonders rücksichtswerthes Interesse an einer Befreiung von der ihm zufolge Art. I obliegenden Schweigepflicht darthut, so kann ihm das Gericht die Befreiung in genau festzustellendem Ausmaß gewähren.

Wenn die Gründe eines Schweigebefehles oder Veröffentlichungs-Verbotes entfallen (Art. I lit. a bis c), insbesondere wenn die bezüglichen Thatsachen allgemein als wahr bekannt geworden sind, kann Jedermann begehren, daß die getroffene Verfügung aufgehoben werde. Bedurfte es zu derselben des Antrages eines Betheiligten, so genügt dessen Begehren jederzeit, um die Aufhebung zu erwirken.

Zuständig ist zur Befreiung und Aufhebung das Gericht, welches die Verfügung getroffen hat, sowie jenes, welches etwa später über die gleichen Thatsachen zu verhandeln hat.

Wird ein Begehren um Befreiung oder Aufhebung abgelehnt, so findet die Beschwerde nach Maßgabe des Art. III statt.

Art. V.

Wer immer einer der in Art. I und II vorgesehenen Verfügungen zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird bei fahrlässiger Verübung an Geld bis zu 300 fl., bei vorsätzlicher Verübung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und bei vorsätzlicher Veröffentlichung im Falle des Art. I mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung findet, wenn die verletzte Verfügung ein Privatgeheimniß zum Gegenstand hatte, nur auf Begehren eines Betheiligten statt.

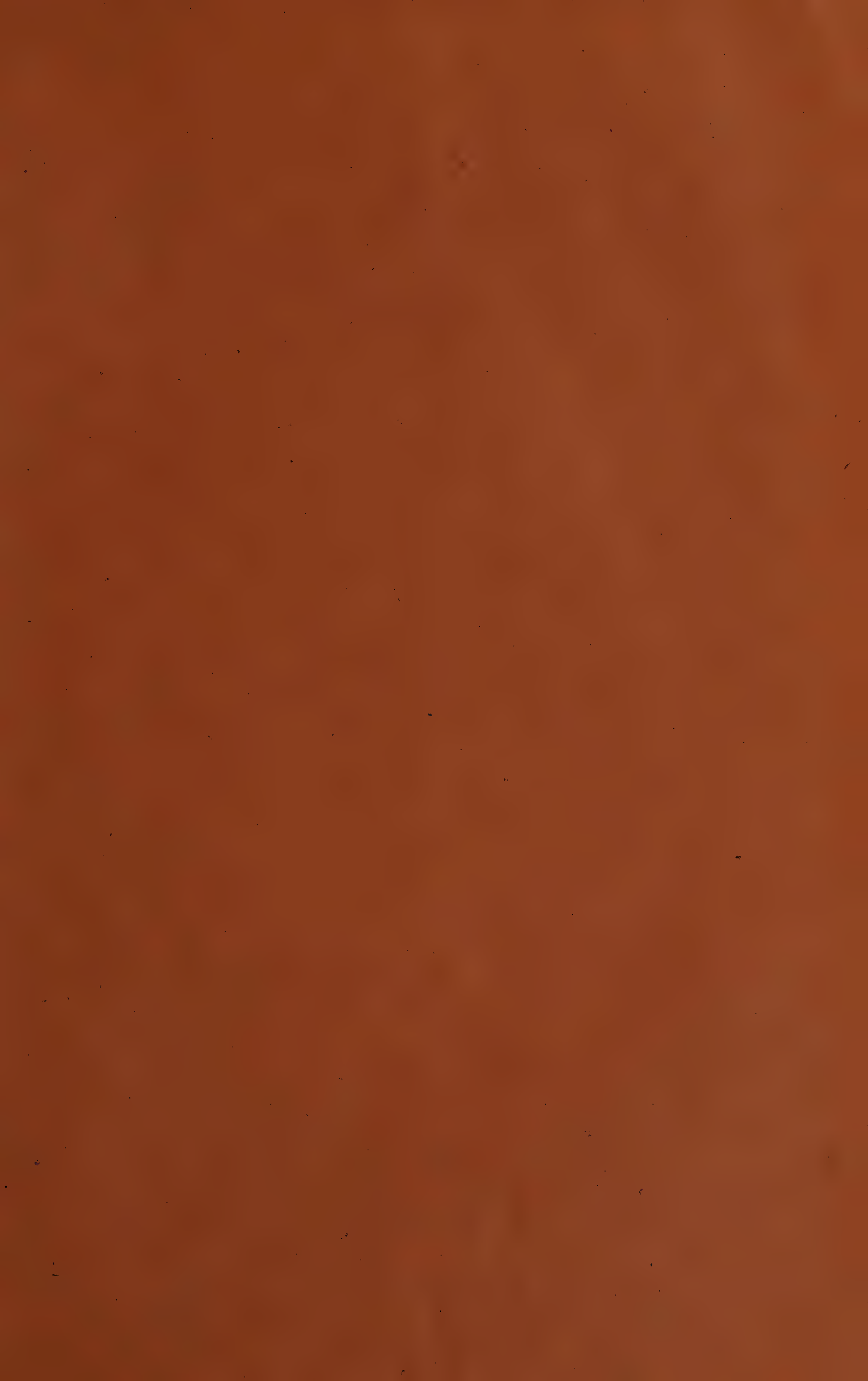
Bezog sich die Verfügung auf ein Staatsgeheimniß, so wird im Falle des Art. I der Thäter wegen Vergehens bestraft, und zwar bei fahrlässiger Verübung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei vorsätzlicher Verübung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Erfolgt jedoch infolge der vorsätzlichen Verletzung die Veröffentlichung einer geheim zu haltenden Thatsache oder deren Mittheilung an eine auswärtige Regierung, so wird der Thäter mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und wenn er diese Folgen selbst vorsätzlich herbeigeführt hat, wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

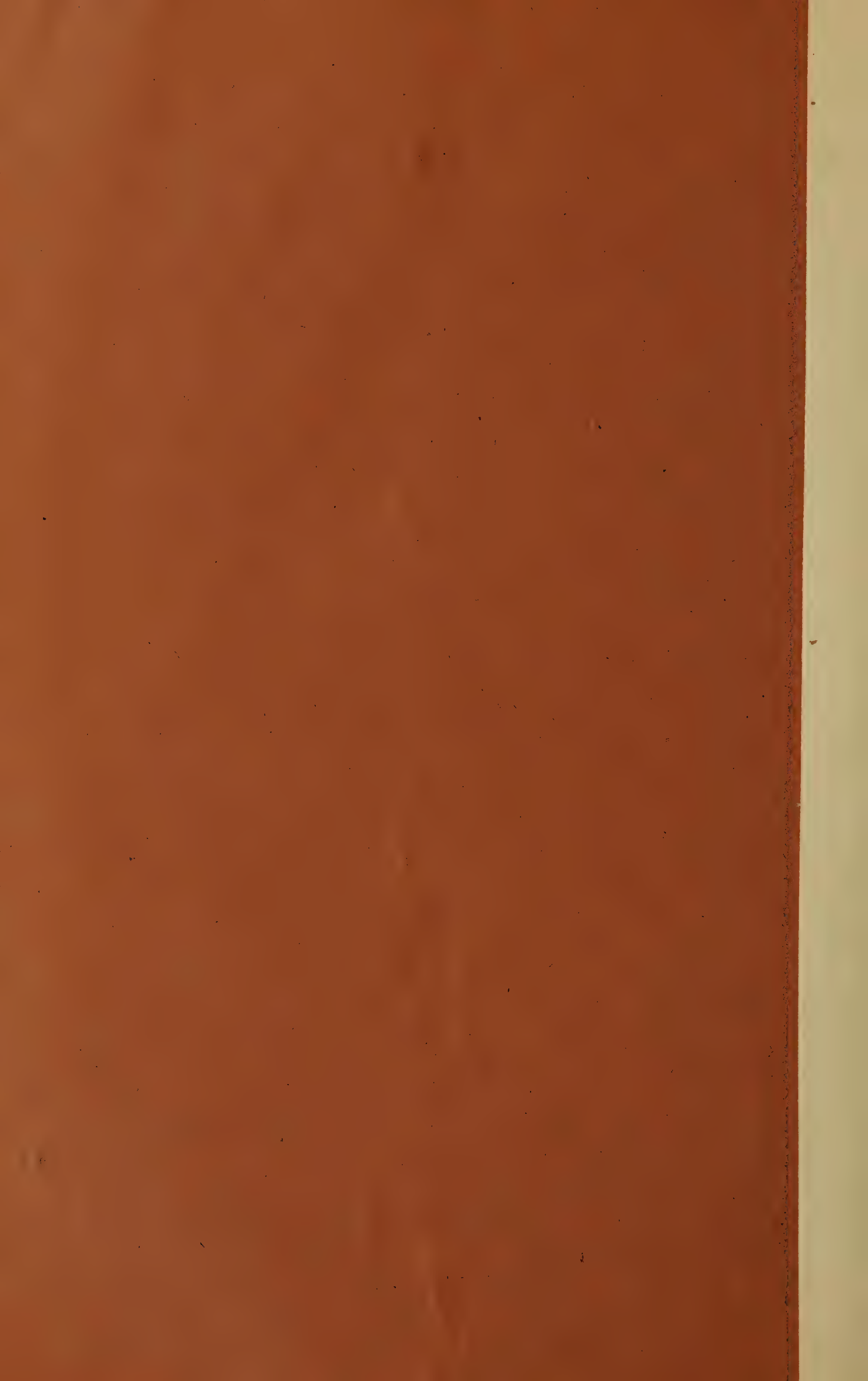
Das Verfahren und die Urtheilsfällung hinsichtlich der im ersten Absatz vorgesehenen Uebertretung steht den Gerichten zu.

Art. VI.

Die Bestimmungen der §§. 128 bis 131 A St. P. O., beziehungsweise 185 bis 188 C. P. O. betreffend die Ausschließung der Oeffentlichkeit finden auch auf die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes, beziehungsweise des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des in §. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Nr. 37 R. G. Bl. für 1876 bezeichneten Senats, sowie der Gewerbegerichte sinngemäß Anwendung.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.





Ueber

forstgesetzwidrige Holzschlägerungen

in servitutsfreien Bauernwaldungen

und das

forstpolizeiliche Strafverfahren.

Von

Julius Syrutschek.



Wien.

K. und k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick.

1896.



Ueber

forstgesetzwidrige Holzschlägerungen

in servitutsfreien Bauernwaldungen

und das

forstpolizeiliche Strafverfahren.

Von

Julius Syrutschek.



Wien.
K. und k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick.
1896.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

I.

Wir haben in der Literatur keine Statistik darüber, wie sich in den verschiedenen Kronländern die Zahl ungesetzlicher Holzschlägerungen in den bäuerlichen Eigenthumswaldungen bezüglich der einzelnen Jahre stellt.[1] Demgemäß fehlt auch jeder Anhalt, darüber mit Sicherheit zu urtheilen, in welchem Wandel die Zahl dieser Fälle sich befindet. Man wird aber doch nicht irre gehen, wenn man behauptet, daß, dank dem forstpolizeilichen Dienste der Forsttechniker der politischen Verwaltung, diese Zahl in der neuesten Zeit entschieden im Rückgang begriffen ist.

In älteren Zeiten konnten selbst weitgehende forstgesetzwidrige Holzschlägerungen stattfinden, ohne daß die Behörde eingegriffen hätte, weil es einfach an Organen gebrach, die diese Gesetzwidrigkeiten wahrgenommen und angezeigt hätten. Heutigentages können forstgesetzwidrige Holzschlägerungen auf ausgedehnten Flächen und durch längere Zeit hindurch nicht mehr gut stattfinden. Andererseits geht es aber nicht an, anzunehmen, daß einmal eine Zeit kommen könnte, in der es keine forstgesetzwidrigen Holzschlägerungen geben werde, doch sind und werden die Ursachen solch gesetzwidriger Holzschlägerungen jetzt zumeist andere sein, als sie es einst waren.

In den österreichischen Alpenländern, wie z. B. Steiermark, Kärnten, Krain &c. war in einigen Theilen die seinerzeit üppig blühende Eisenindustrie[2] der Ruin des Waldes, in Anderen die Bleigewinnung[3] und in Anderen wiederum gab hierzu die Glasindustrie[4] Anlaß.

In solchen Länderstrichen und deren selbst weiterer Umgebung gab es forstgesetzwidrige Holzschlägerungen in Masse und selbst Corporationen, die alle Ursache gehabt hätten, ihre Waldungen nachhaltig zu bewirthschaften, participirten an solch ungesetzlichen Schlägerungen, ohne daß ihnen irgend wer Einhalt geboten hätte. Heutigentages liegen die Verhältnisse schon anders. Die technischen Betriebe der Eisen- und Glasindustrie haben wesentliche Aenderungen erfahren; sie machen nicht mehr so hohe Ansprüche an den Wald wie früher.[5] Andererseits haben aber Eisenbahnen, Straßen und Wege zur feineren Ausformung des Holzes geführt;[6] sie haben den Bauer belehrt, statt Kohle Sägeblöche zu erzeugen und wo früher der Kohlenmeiler dampfte, schnurrt und surrt jetzt die Säge. Allerdings ist die Zahl dieser Sägen eine so immense, daß auch dieser Moloch viel Holz verspeist. Es gibt beispielsweise Alpenthäler, z. B. in Steiermark, namentlich in den Bezirken Cilli und Windisch-Graz, in denen nahezu jeder größere Bauer seine Holzsäge hat und darauf sein Holz verschneidet.

Nach dem „Statistischen Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1890" gab es in jenem Jahre Wasserbrettsägen in: Niederösterreich 741, Oberösterreich 1197, Salzburg 263, Tirol und Vorarlberg 1698, Steiermark 2191 Kärnten 914, Krain 707, Küstenland 45, Böhmen 1195, Mähren 645,

Schlesien 199, Galizien 494, Bukowina 44 und nur Dalmatien hatte keine. Die Gesammtzahl dieser Sägen, die zum Betriebe sämmtlicher Maschinen im Ganzen an Wasserkraft 55.499 Pferdekräfte erforderten, betrug nicht weniger als 10.333. Daß unter solchen Verhältnissen, namentlich in den Alpenländern, viele Holzbestände der Axt zum Opfer fallen müssen, ist natürlich.[7] Weit gefährlicher aber gestalten sich die Holzschlägerungen, welche wegen der Cellulosefabriken[8] geführt werden.

Es ist wohl richtig, daß bei solchen Bauernsägen, wie wir sie früher angeführt haben — aber auch mit Bedauern sei's gesagt, auf den Holzplätzen mancher renommirter Sägewerke — zumeist Material lagert, das der Beschreibung spottet, wahre „Zündhölzer", statt Blochen, welche die Schlägerung, Bringung, den Verschnitt und eventuellen weiteren Transport der Bretter nur minimal lohnen; aber der Bauer muß, wenn er Bloche haben will, doch bis zu einer gewissen Altersgrenze den Baum stehen lassen. In unseren Alpengegenden, und zwar auch in den Hochlagen, pflegt das 80. Lebensjahr bei Fichten, Tannen, Kiefern und Lärchen, kurz beim Nadelholz das Alter zu sein, in dem der Bauer seinen Nadelholzbestand hiebsreif, für seine Säge brauchbar hält, wenn er ein guter Wirthschafter ist; ist er ein schlechter, so begnügt er sich auch mit einem geringeren Hiebsalter.[9]

Der für die Cellulosefabriken beste Wald ist aber durchgängig der 40- bis 60jährige und so muß man jetzt wohl in den Cellulosefabriken, wenn nicht ausgesprochene Forstfeinde, so doch für den Wald sehr anrüchige Unternehmungen erblicken.

Unter allen Umständen aber ist die gegenwärtige Zahl forstgesetzwidriger Holzschlägerungen gegen die früherer Decennien beträchtlich kleiner, was außer in den oben flüchtig berührten Verhältnissen in der Hauptsache in der Ausgestaltung des forstpolizeilichen Dienstes seine Ursache hat.

Die früheren Zeiten erforderten weitgehende Kahlschläge und zwangen damit oft den Bauer zu forstgesetzwidrigen Holzschlägerungen, sollte nicht der ganze Handelsvertrag mit dem Kohlenconsumenten null und nichtig werden. Die Verkennung des Schadens, der aus solchen Schlägerungen entsteht, die Gewinnsucht und die vollkommene Unkenntniß des Forstgesetzes begünstigten solche Vorgänge.

Heute liegen die Verhältnisse nun schon anders. In den wenigsten Fällen weiß es heute der Bauer nicht, wenn er eine forstgesetzwidrige Holzschlägerung führt, daß sie forstgesetzwidrig sei. Denn es dürfte kaum mehr ein Gebirgsthal, eine Gegend geben, wo nicht der eine oder der andere Forststraffall, die eine oder andere forstpolizeiliche Beanständung vorgekommen wäre oder es ist wenigstens die Kunde über forstgesetzwidrige Schlägerungen und deren Bestrafung aus weiter entlegenen Thälern in das einsame Seitenthal eingedrungen.

In den meisten Fällen ist es die Noth, seltener der Leichtsinn, der solche forstgesetzwidrige Holzschlägerungen führen läßt.[10] Unglücksfälle in der Landwirthschaft (Ernteverlust, Vieheingang, Brand 2c.) sind oft die Ursachen solcher Schlägerungen, aber sie gehören zu den Ausnahmen; zumeist sind es die Schulden, die rückständigen Steuern, sowie jene Zahlungen, welche der Erbe eines Bauernhofes an seine Brüder und Schwestern leisten muß,[11] Ausheiratungen von Söhnen und Töchtern und das damit verbundene, durch den Schlag hereinzubringende Heiratsgut 2c. Oft sind solche Bauernrealitäten schon derart überlastet, daß niemand mehr etwas auf sie leiht, oder aber, es glaubt der Waldbesitzer sehr gut daran zu thun, die Aufnahme einer neuen Schuld zu vermeiden und sich lieber durch eine forstgesetzwidrige Holzschlägerung momentan zu Geld zu verhelfen. Oft zwingt ihn seine vollkommene Creditlosigkeit dazu.

Gelingen solche Holzschlägerungen, indem sie von den behördlichen Organen gar nicht, oder erst nach Eintritt der Verjährung, also nach completer Ausführung

entdeckt werden, so glückt es thatsächlich manchmal dem Waldbesitzer, sich aus einer Verlegenheit zu reißen und er wird bei neuerlicher pecuniärer Bekümmerniß sich wieder dem Walde zuwenden. Der gelungene erste Versuch macht aus ihm bereits einen Gewohnheitsdevastator und man sieht, daß das Nichtentdecken und nicht rechtzeitige Entdecken forstgesetzwidriger Schläge nicht nur im einzelnen Falle für das Waldobject schädlich ist, sondern oft auch für das weitere wirthschaftliche Verhalten dieses einen Waldbesitzers, vielleicht aber auch für die nur zu leicht nachahmende Waldwirthschaft sämmtlicher Waldbesitzer des ganzen Thales.

Oft werden derartige Holzschlägerungen aber, noch ehe der Devastator seinem Walde einen beträchtlichen Schaden zufügen konnte, von den Forstpolizeiorganen entdeckt und durch die Behörden eingestellt. Diese nothwendige und höchst begründete Schlageinstellung rettet, mehr weniger rechtzeitig, das Object, aber dem Waldbesitzer erwachsen in jenen Fällen, in denen er nicht selbst den Wald stockt, sondern dies einem Contrahenten überläßt, oft die unangenehmsten Consequenzen.[12]

Die Schlägerungen, die derart eingestellt werden, sind zumeist weiterstreichende Kahlschlägerungen von Schutzwaldungen, die dann, in den gesetzlichen Rahmen gebracht, nur in schmalen Streifen oder nur plenterweise erfolgen dürfen. Dies gibt der Sache oft gerne ein gerichtliches Nachspiel, indem der Holzkäufer, infolge der verfügten Schlägerungsbeschränkung, z. B. auf der bedungenen Holzmasse beharrt und in vielleicht noch vorhandene bessere Bestände des Verkäufers, die dieser nicht losschlagen möchte, greifen will, oder es findet eine Reducirung des Kaufschillings oder eine völlige Auflösung des Vertrages statt, wobei dann gewöhnlich der Holzverkäufer das schon erhaltene und zumeist sogleich verausgabte Geld zurückzahlen und so eine neue Schuldenlast sich aufbürden muß.

In welch' — von Seite des Holzkäufers — oft höchst gewissenloser Weise solche Schlägerungsverträge geschlossen werden, möge folgender Fall beweisen.

Der Bauer A hatte mit dem Holzhändler B — letzterer mit Hilfe eines Advocaten — einen Abstockungsvertrag bezüglich des im Hochgebirge und ausgesprochenen Schutzwaldterrain gelegenen bäuerlichen Waldes geschlossen, der, da wohl beiden Theilen die Ungesetzlichkeit der geplanten Kahlschlägerung klar war, gewisse Punkte enthielt, die den Holzkäufer, der die Schlägerung selbst besorgte, in weitgehendster Weise gegen allfällige Verluste schützen sollten.

Der Holzcontrahent bezahlte die Kaufsumme per 6000 fl. an den äußerst geldbedürftigen Bauer unter der Bedingung, daß, wenn die politische Behörde die Schlägerung entdecke, beanstände, einstelle oder beschränke, der Bauer verpflichtet sei, dem Holzhändler die 6000 fl. baar und voll zurückzuzahlen und alles Holz, das seitens des Holzcontrahenten bis zur Einstellung geschlagen würde, ohne jedweder Bezahlung dem Holzcontrahenten gehöre. Sollten Commissionen, Strafen 2c. aus der Angelegenheit entstehen, so habe alles dies der Bauer allein zu tragen.

Der Bauer mochte jedenfalls mit der Abgelegenheit und Verborgenheit seines Objectes gerechnet haben, aber nach dreimonatlicher Schlägerung wurde die Uebertretung von den Forstpolizeiorganen entdeckt, eingestellt und dem Holzcontrahenten nur die vorsichtigste Weiterplenterung gestattet.

Dieser hatte indessen um circa 3000 fl. Holz geschlagen und nach Aegypten geliefert — woselbst das äußerst schwache Materiale zum Barackenbau verwendet wurde — welches Materiale ihm nunmehr umsonst gehörte, während der verzweifelte Bauer ihm die 6000 fl., die er schon längst auf die Tilgung drückender Schulden verwendet hatte, zurückzahlen, d. h. seine noch immer stark verschuldete Realität verkaufen mußte, worauf er nach Amerika ausgewandert ist.

Man sieht aus diesem Falle, wie nothwendig es ist, daß in der Durchführung begriffene, forstgesetzwidrige Holzschlägerungen thunlichst rasch entdeckt

und eingestellt, ja womöglich noch vor ihrem Beginne — und das ist die Hauptsache — verhindert werden. Denn zu dem Schaden, welchen durch die Vollführung der Schlägerung nicht bloß das Object und die Umgebung, die Anrainer, Thalbewohner ꝛc. leiden, gesellen sich oft noch unglückliche Complicationen, welche den Waldbesitzer vollkommen ruiniren können. Es wird wohl nur mehr wenige Landestheile geben, in denen der Bauer, wenn er forstgesetzwidrige Holzschlägerungen ausführt, es nicht weiß, daß er gegen das Forstgesetz verstößt. Namentlich wird dies aber dem Holzcontrahenten, der doch zumeist ein regulärer, routinirter Holzhändler ist, aus anderortigen Erfahrungen her bekannt sein und man findet es nicht selten, daß derartige Holzhändler Landestheile, von denen sie wissen, daß in ihnen das Forstgesetz strenge gehandhabt wird, temporär verlassen, um sich wo anders hinzuwenden. Wo sie aber ungesetzliche Schläge riskiren, dort concentriren sie eine ganz beträchtliche, sonst nicht leicht verwendete Anzahl Holzknechte auf dem Schlage, um ihn noch vor der Entdeckung durch die behördlichen Organe womöglich zu vollenden und sich so den Nutzen zu sichern. Das Risico der Entdeckung und Bestrafung parallelisiren sie aber entweder dadurch, daß sie eine runde Summe von dem Kaufschilling in Abzug bringen, die sie der Straffall ungünstigsterweise kosten kann, oder sie stipuliren mit dem Verkäufer einen Vertrag, nach dem der Verkäufer auch für den Käufer alle Strafen, Erhebungskosten ꝛc. im Falle forstpolizeilicher Anstände zu zahlen hat, wodurch der schuldtragende Holzhändler vollkommen schadlos ausgeht, da er zwar auf Grund des behördlichen Urtheiles die verhängte Strafe ꝛc. zahlt, dann sich aber privatim, oder wenn es sein muß, im Civilrechtswege an dem Verkäufer schadlos zu halten sucht.

Der Umstand, daß zumeist Unglück, Schuldenlast ꝛc. den Bauer zur ungesetzlichen Schlägerung zwingen und die Consequenzen, die sich ihm aus Schlageinstellungen ꝛc. ergeben, bedingen es, daß er dem Forstgesetze zumeist schroff und abweisend gegenübersteht, weil es nach seiner Auffassung ihn hindert, sich zu retten, nach dem Letzten zu greifen, was ihn noch retten könnte: der Wald.

Ich erinnere mich, daß in einem solchen Falle ein Gebirgsbauer mir ausdrücklich erklärte, daß das Forstgesetz unmöglich auch für die Bauern im Hochgebirge gelten könne und daß, wenn die Hochgebirgsbauern mit ihren Wäldern nicht thun könnten, was sie wollten, der Staat ihnen einen Gehalt zahlen müsse! In einem anderen Falle gelobte der Vorsteher einer Tiroler Hochgebirgsgemeinde eine dicke Wachskerze der Muttergottes, wenn die Forstaufsicht in seinem Thale aufgehoben würde!

Man sieht aus diesen Ausbrüchen der Naivität, wie bedrückend dem Bauer, namentlich dem Hochgebirgsbauer, die Handhabung des Forstgesetzes erscheint, weil er nur stets auf dem egoistischen Standpunkte des „nur für mich“ steht, weil ihm die Mitwelt und die Nachwelt nichts ist. Der nackte Egoismus, die geistige Kurzsichtigkeit sind eben die größten Feinde des Forstgesetzes und so gilt, wie überall, auch hier die Forderung, daß, wenn man wohldurchdachten Gesetzen Achtung, Geltung, Anerkennung verschaffen will, das Volk dazu erzogen werden muß, ihre Nützlichkeit zu begreifen.

So weit sind wir bezüglich des Forstgesetzes leider nicht; dies beweisen die diversen Klagen der Landtags- und Reichsrathsabgeordneten.[13] Es ist hier nicht der Platz und nicht der Zweck dieser Zeilen, zu beleuchten, aus welchen Impulsen sie vielfach hervorgehen. Daß trotz dieser Klagen das Forstgesetz mit Nachdruck geübt werden soll und geübt werden muß, braucht wohl an dieser Stelle nicht erst hervorgehoben oder gar bewiesen zu werden, soll der Bauernstand in absehbarer Zeit nicht ganz verarmen und der vollkommene Ruin über ihn hereinbrechen, da für ihn der Wald nur eine Sparcasse sein soll, aus der er sich die Interessen von Zeit zu Zeit holt, aber sich hüten muß, das Capital anzugreifen.

II.

Es sind eigentlich nur wenige Paragraphe unseres Forstgesetzes, welche die im Titel unserer Arbeit näher präcisirten Holzschlägerungen unter gewissen Voraussetzungen als straffällig bezeichnen, und zwar sind dies die §§ 4, 5, 6, 7, 8, beziehungsweise 19 und 20. Der Deutlichkeit und Vollständigkeit halber mögen diese Paragraphe im Nachfolgenden hier ihre wörtliche Reproduction erfahren.

„§ 4. Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung, zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen.[14] Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze für je sechzig Ar erhöht werden.

§ 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens siebenunddreißig Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.

§ 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden.

§ 7. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insofern gestattet werden, als der hierdurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§ 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conventions-Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§ 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder, als: Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. Insofern Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

§ 20. Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über die Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes, unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung wieder entbunden werden."

Man sieht aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstellen, daß dieselben die Zulässigkeit oder Strafbarkeit einer Holzschlägerung im Allgemeinen von der örtlichen Lage des Waldes, beziehungsweise vom Terrain abhängig machen.

Der § 4 bezeichnet ausdrücklich eine Waldbehandlung als forstgesetzwidrig, durch welche die fernere Holzzucht gefährdet oder unmöglich gemacht wird.[15] Unter diesen Begriff der „Waldbehandlung" sind unbedingt auch die Holzschlägerungen mit subsumirt; allerdings können auch noch andere Angriffe auf den Wald erfolgen, durch welche die fernere Holzzucht den obangeführten Eventualitäten ausgesetzt wird. Denn bezüglich dieser Gesetzesstelle besagt die Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953:

„Waldverwüstungen. § 5. Mit besonderer Strenge haben die politischen Bezirksbehörden den Waldverwüstungen entgegen zu treten. Da übrigens eine Waldverwüstung selten plötzlich oder durch eine einzige culturwidrige Handlung entsteht, sondern meistens durch fortgesetzte übermäßige Ausnützung des Holzes und Bloßlegung des Bodens, durch zu vieles und nicht zeitgemäßes Streugewinnen, Grasmähen, Vieheinweiden, Harzsammeln u. dgl. nach und nach herbeigeführt wird, so muß der Waldbesitzer auch dahin überwacht werden, daß er sich keine den Grundsätzen einer guten Waldwirthschaft und den Anordnungen des Forstgesetzes zuwiderlaufende Behandlung und Ausnützung seines Waldes erlaube. In dieser Beziehung hat zunächst der landesfürstliche Forsttechniker wegen thunlicher Beseitigung solcher Uebelstände sich mit dem Waldeigenthümer oder dessen Forstpersonale, sowie mit dem etwa dabei betheiligten Servitutsberechtigten in das Einvernehmen zu setzen. Die politischen Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß bei wahrgenommenen oder angezeigten Fällen von Waldverwüstungen die im § 4 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung mit allem Nachdrucke durchgeführt und zugleich die zum Schutze des Waldbestandes erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug getroffen, und hinsichtlich des genauen Vollzuges überwacht werden. Die aus Anlaß vorgekommener Waldverwüstungen von den Behörden getroffenen Abhilfsmaßregeln sind in dem im § 4 für Aufforstungen vorgeschriebenen Vormerke in Evidenz zu halten."

Es frägt sich nun, wie diese obbezeichnete Schlägerung beschaffen sein muß, damit durch sie die fernere Holzzucht gefährdet oder unmöglich gemacht werde.[16]

Wenn man bedenkt, daß uns bei kahlem Abtrieb eines Waldes oder bei seiner Plenterung stets die künstliche Verjüngung, sei es durch Saat oder Pflanzung zur Verfügung steht, so folgt daraus, daß eine Schlägerung, die gegen den § 4 verstoßen soll, derart beschaffen sein muß, daß, wenn auch auf dem Schlage (Plenterschlage) eine natürliche Verjüngung seitens des Bestandes eintreten könnte, diese doch in ihrem Entstehen und Bestehen gefährdet sein muß, oder aber es muß diese Schlägerung (Kahlschlägerung) derart sein, daß auf eine natürliche Verjüngung gar nicht mehr reflectirt werden kann, und daß auch die künstliche Verjüngung in ihrer Durchführung gefährdet oder überhaupt total unmöglich ist.

Eine Holzschlägerung ist also dann eine Waldverwüstung im Sinne des § 4, wenn sie den Waldboden derart gefährdet, daß die Verjüngung kaum oder gar nicht möglich ist, gleichgiltig ob diese Schlägerung nun eine Plenterung oder eine Kahlschlägerung ist.

Es frägt sich nun, in welchem Terrain solche Fälle eintreten können.

Stellt man dem Flachlande das Hochgebirge entgegen und beginnt man bei ersterem, so wird man bald auf Fälle stoßen, welche ergeben, daß auch in völlig ebenen Lagen die obangeführten Eventualitäten eintreten können.

Wenn z. B. in einer wasserlosen, weitgestreckten Ebene, die eine kaum nennenswerthe Erdschicht aufweist, welche schwache Erdschicht auf einem schotterigen Untergrunde lagert, eine große, breite Flächen umfassende Kahlschlägerung geführt wird, so kann dieselbe thatsächlich derart sein, daß die fernere Holzzucht auf dieser Fläche gefährdet wird. Denn während schmale Schlagstreifen vom Nachbarwalde noch Schatten und Samen empfingen, sind weitgedehnte Schläge der vollen Insolation und damit der übermäßigen Austrocknung der Erde, der Verdorrung der Pflanzen 2c. ausgesetzt.

Eine solche Schlägerung involvirt unbedingt die Gefährdung der ferneren Holzzucht. Sie involvirt aber zum wenigsten diese Gefährdung, sie kann auch zu einer Unmöglichmachung führen. Der Grad der Gefährdung, dessen Superlativ, möchte ich sagen, die Unmöglichmachung ist, kann eben ein sehr verschiedenartiger sein und wird dem Object nach durch die weitere Behandlung bedingt, die dieses erfährt, dem Subject nach durch die Art, durch die Individualität 2c. des Besitzers.[17] Feststehend ist bei der Sache immer das, daß eine Gefährdung vorliegt; ob eine Unmöglichmachung eintreten wird, läßt sich momentan nicht immer behaupten und daher auch nicht strafen; ob die Unmöglichmachung eintritt, lehrt oft erst die Zukunft.

Der Grad der Gefährdung ist also etwas Variables und kann so weit vorrücken, daß eine Unmöglichmachung eintritt, ein Beweis, daß die Grenze zwischen dem Vorgange, der die fernere Holzzucht gefährdet und jenem, der sie unmöglich macht, eine unsichere und schwankende ist.

In dieser Variabilität des Grades der Gefährdung liegt aber für die Praxis eine Schwierigkeit der Strafbemessung, ja, es kann die Sache ziemlich complicirt werden, indem manchmal ein — allerdings nur scheinbarer — Urtheilsconflict entsteht, wie Nachstehendes zeigt.

Wird ein solcher ungesetzlicher Schlag von einem armen Bauer oder von einem begüterten Grundbesitzer, etwa von einem Gutsbesitzer, geführt, so bedingt die Frage nach dem Besitzer einen bei der Abstrafung ganz wesentlich in die Wagschale fallenden Umstand. Der Bauer hat zumeist die Nothlage und den Mangel an Intelligenz für sich, hingegen den Mangel an Geldmitteln und zumeist auch den Mangel an gutem Willen für die Wiederaufforstung gegen sich; der Gutsbesitzer aber hat die reicheren Geldmittel als etwas für sich, das den begangenen Schaden zuversichtlicher parallelisiren läßt, während die bei ihm vorhandene höhere Intelligenz das begangene Delict desto strafwürdiger erscheinen läßt. Andererseits kann aber diese Schlägerung bei dem armen Bauer seinerzeit die Unmöglichmachung der ferneren Holzzucht bedingen, während sie beim Gutsbesitzer nur zur Gefährdung führt, weil die reicheren Geldmittel des Gutsbesitzers der Behörde es leichter machen, die Wiederaufforstung in entsprechender und rascher Weise zu erzwingen.

Allerdings ist in einem solchen Falle der Urtheilsconflict nur ein scheinbarer, und sollte für den intelligenteren Waldbesitzer, der die Folgen einer forstgesetzwidrigen Waldbehandlung leichter einsehen und sich ausmalen kann, die Strafe eine größere sein, als für den geistig schwächer ausgestatteten Bauer.

Es können aber auch Holzschlägerungen in ebenen Lagen stattfinden, wo die Bodenverhältnisse scheinbar nicht so augenfällig schlecht liegen, wie in dem erstangeführten Falle. Dies kommt z. B. namentlich in jenen Wäldern vor, wo eine zwar frische, aber doch sehr schwache Humusschicht dolomitischem Kalk auflagert, der in Form von Steinen und Blöcken den Untergrund bildet.

Man findet solche Verhältnisse weniger im Flachlande, als vielmehr im Hochgebirge, und zwar in den Thal- und Hügellagen unserer Alpen und Voralpen. Bei den geschilderten Bodenverhältnissen werden die Kahlschlägerungen dort selbst in vollkommen ebenen Lagen die Ursachen vollständiger Verkarstungen,[18] indem der Sonnenbrand solche Humuspartien sehr rasch staubig gestaltet und der Regen sie dann von den Steinen herabwäscht; noch rascher geht dies, wenn der Waldbesitzer auf die unselige Idee kommt, den Abraum auf diesen Flächen abzubrennen. In solchen Lagen können derartige Vorgänge, wie schon bemerkt, zur vollkommenen Verkarstung der sonst ebenen und scheinbar günstigen Waldflächen führen.

Ist der Boden in ebenen Lagen Flugsand, so gestaltet sich die Sache für den Forstfrevler viel schlimmer.[19] Auch hier wird die fernere Holzzucht nicht nur leicht gefährdet, sondern auch oft thatsächlich unmöglich oder nahezu unmöglich gemacht. Aber für diesen scharf ausgesprochenen Fall unsinnigen Vorgehens hat das Gesetz einen anderen Paragraph und eine andere Strafe bereit, denn in diesem Falle handelt es sich um einen Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiter Fläche leicht fliegend wird, so daß also dieses Delict bereits unter den § 6 des Forstgesetzes fällt.

Man sieht daher, daß es Verhältnisse gibt, wo ein Uebergehen des forstlichen Thatbestandes aus dem § 4 in den § 6 eintritt. Denn wenn auch das vorcharakterisirte Delict unbestritten unter den § 6 subsumirt und seine Bestrafung nach dem § 8 mit 20 bis 200 fl. erfolgen muß, so kann doch auch nicht geleugnet werden, daß diese Art der Holzschlägerung einer derartigen Waldbehandlung gleichkommt, durch welche die fernere Holzzucht augenscheinlich gefährdet oder unmöglich gemacht werden kann. Wenn aber dessenungeachtet die Abstrafung nach § 6 erfolgt, so hat dies darin seine Ursache, weil der Tenor des § 6 die Subsumirung der constatirten ungesetzlichen Schlägerung unter diesen Paragraph erfordert und weil das Strafausmaß für den § 6 gewiß höher ist, als beim § 4. Denn, wenn nach dem § 4 die Strafe mit dem höchsten Ausmaß, d. i. 5 fl. pro 60 *a* bemessen würde — lediglich Gefährdung der Holzzucht vorausgesetzt — so müßte der Betreffende 24 *ha* (40 × 60 *a*), bei Unterstellung des niedrigsten Strafausmaßes, also 1 fl. pro 60 *a*, aber sogar 120 *ha* devastirt haben, um in die Strafe von 200 fl. zu verfallen, während doch schon oft Flächen unter 24 *ha* im Flugsandgebiet eine Maximalstrafe von 200 fl. verdienen.

Das früher erwähnte successive Uebergehen des § 4 in die §§ 6 und 7 findet, wenn man sich schon so ausdrücken darf, desto häufiger statt, je mehr man aus dem Flachlande ins Hochgebirge emporsteigt. Die Hügelgelände werden, Bodenverhältnisse vorausgesetzt, wie wir sie im Vorhergehenden in den zwei ersten Exempeln beispielsweise angeführt haben, noch immer der ungesetzlichen Holzschlägerung den Stempel des § 4 aufdrücken und der zu bestrafende Fall wird sich leicht unter die Textirung des § 4 bringen lassen, während er sich in diesem Terrain zumeist noch nicht unter den § 7 subsumiren läßt.

In den tiefer abwärts in den Thälern gelegenen Waldpartien, respective Geländen des Hochgebirges, wird dies namentlich dort zutreffen, wo auf die Kahllegung des bodenarmen, aber steinreichen Waldgrundes das „Branden"[20] zum Zwecke der Herstellung einer vorübergehenden Weide, der gewöhnlich auch noch der bodenlockernde 1- bis 2jährige Fruchtbau vorangeht, folgt. Aber hier ist die Grenze zwischen dem Thatbestand, der unter den § 4 und jenem, der unter den § 7 subsumirt, in der Praxis schon eine sehr schmale, ja, wenn man offen sein will, oft eine sogar sehr unsichere.

Prüft man den Wortlaut des § 7 nämlich näher, so findet man dort das Wort „Abrutschungen".[21]

Dieses Wort ist, wenn man die Anwendung des § 7 auf concrete Fälle draußen im Walde kritisch prüft, insofern unglücklich gewählt, als es nicht alles sagt, was es sagen will. Abrutschungen, also Erdabsitzungen, kommen zwar selbst-

verständlich im Waldlande vor, aber sie kommen zumeist nicht oft vor und sind dann nicht immer die Folge einer Abholzung. Sie können z. B. in einem auch vollkommen unberührten Walde durch unterirdische Quellen bedingt werden oder wenn sich in einem Gebirgszuge Runsen und Rinnen durch Regen- und Gewitterkatastrophen bilden, die, indem sie entstehen, die Gebirgslehnen ihres Zusammenhanges oder ihres Fußes berauben. So kann es also auch zu einer Erdabrutschung ohne jeder Schlägerung kommen. Andererseits können Erdrisse in Schutzwäldern vorkommen, welche zur Abrutschung hinneigen und bei denen eine vorsichtige Kahlholzung geboten ist, damit das Erdreich entlastet und das Weitergreifen der Erdrisse verhindert werde, woran sich allerdings sofort die Berasung und Anzucht eines Niederwaldes schließen muß.

Das Gesetz wollte augenscheinlich mehr sagen, als es sagt, wenn es den Ausdruck „Abrutschungen" gebraucht. In der Praxis der politischen Behörden erster Instanz als anklagender und strafender Behörden und oft auch in der Entscheidungspraxis der höheren Instanzen wird dieser Ausdruck so interpretirt, als ob hinter ihm noch die zwei Wörtchen „oder Abschwemmungen" stünden. Auch in der Regierungsvorlage zur Einführung eines neuen Forstgesetzes ist diesem Umstande seiner Zeit Rechnung getragen worden, denn diese Vorlage spricht bei dem Capitel über die Waldungen, die einer besonderen Vorsicht bedürfen, und die sie ausdrücklich „Schonwälder" nennt, im § 9 von einem Boden „dessen Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist".[22]

Man sieht aber daraus, daß, wenn man von diesen Gesichtspunkten ausgeht, die Holzschlägerung, die im Flachlande, überhaupt in ebenen Lagen — selbst im Gebirge — noch unter den § 4 subsumirte, im Gebirge am steilen Hange schon unter den § 7 zu stehen kommt.

Man kann daher sagen, daß der Uebergang vom § 4 in den § 7 in unseren Fällen durch den Neigungswinkel des Terrains bedingt wird.

Wo aber die Grenze liegt, läßt sich theoretisch nicht feststellen, sondern nur aus dem einzelnen Falle in der Praxis ableiten. Wohl muß aber im Auge behalten werden, daß in vielen — wenn auch nicht in allen — Fällen, in denen wir die Behauptung aufstellen können, daß an dem Gebirgshange Abschwemmungen zu befürchten sind, infolge dieser Vorgänge auf dem fraglichen Schlage auch schon die fernere Holzzucht gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht erscheint. Es schließt also in solchen Fällen diese Stelle des § 7 schon an und für sich den § 4 in sich ein.

Dieser Umstand wird wieder, wo es sich nicht um extreme, also schon scharf ausgesprochene, sondern — ich möchte sagen — um Uebergangsfälle handelt, der Rechtssprechung in Bezug auf die Bestimmung des Strafausmaßes gewisse Schwierigkeiten bereiten, und zwar namentlich dann, wenn es sich um Fälle von untergeordneter Bedeutung, also um kleine Flächen handelt.

So z. B. widerstrebt es gewiß dem Billigkeitsgefühl bei einer Fläche von nur 60 *a*, welcher Fläche die Kriterien des § 7 zukommen, bereits eine Strafe von 20 fl. zu verhängen.

Schon dieser Fall spricht dafür, daß die Festsetzung einer Strafsumme, wie sie im § 8 ohne Rücksicht auf die Größe der Schlagfläche fixirt wird, nicht immer das Richtige trifft. Hier werden leicht kleine Flächen mit zu großen Strafen belegt, während andererseits, wie wir später zeigen werden, übergroße Flächen mit dem Maximalpönale von 200 fl. viel zu wenig empfindlich getroffen werden und so sieht man, daß die im § 8 normirten Strafen nur in — ich möchte sagen — mittleren Fällen, welche die Extreme „zu groß" und „zu klein" vermeiden, das Richtige treffen.

Stellt man sich unter der Supposition, daß es sich nur um eine Gefährdung der ferneren Holzzucht handelt, im Sinne des § 4 die folgende Tabelle zusammen,

so ergibt sich ein nicht uninteressanter Vergleich aus ihr, welche Flächengrößen des § 4 der Minimalstrafe des § 8 pro 20 fl. entsprechen.

Post-Nummer	Fläche in				Geldstrafe in Gulden				
	Ar	Hektar	Joch	Quadrat-Klafter	1	2	3	4	5
1	60	0·60	1	68	1	2	3	4	5
2	120	1·20	2	136	2	4	6	8	10
3	180	1·80	3	204	3	6	9	12	15
4	240	2·40	4	272	4	8	12	16	**20**
5	300	3·00	5	341	5	10	15	**20**	25
6	360	3·60	6	409	6	12	18	24	30
7	420	4·20	7	477	7	14	**21**	28	35
8	480	4·80	8	546	8	16	24	32	40
9	540	5·40	9	614	9	18	27	36	45
10	600	6·00	10	682	10	**20**	30	40	50
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	1200	12·00	20	1365	**20**	40	60	80	100

Wie gestaltet sich aber nun die Sache, wenn der dünne Humusboden dem Schotter- und Felswerke höherer Lagen aufliegt und durch eine Kahlschlägerung oder übermäßige Plenterung plötzlich den Atmosphärilien ausgeliefert wird, die Fläche aber sehr schwach geneigt oder gar eben ist?

Auch da genügen ja oft ein oder mehrere tüchtige Regengüsse oder Hochwetter, um den Humus vollkommen zu verwaschen.

Wir finden diesen Vorgang in unseren Alpenländern sehr häufig. Es sind oft Fichten-, Lärchen- und Zirbenbestände, die schon sehr hoch, aber noch keineswegs „am oberen Rande der Waldvegetation" liegen und die „geschwendet" werden, um Weide zu gewinnen.

Für solche Lagen läßt sich oft weder der § 6 noch der § 7 anwenden, weil der Wald zwar schon sehr hoch, aber weder in sehr schroffer Lage, noch am oberen Rande der Waldvegetation, noch an einem Gebirgsabhange liegt, wo Abrutschungen zu befürchten sind.[23]

In diesem Falle kann — im forstpolizeilichen Sinne — nur von einer Gefährdung oder Unmöglichmachung der ferneren Holzzucht gesprochen, also nur der § 4 angewendet werden, während dieser Vorgang thatsächlich eine so schwere Schädigung des Objectes und oft seiner selbst weiteren Umgebung bedingt, daß die Abstrafung entschieden unter ein höheres Strafausmaß fallen sollte.

Erst in dem Momente, in dem dieser Terrainstreifen in die Region des „oberen Randes der Waldvegetation" rückt, tritt die höhere Strafbarkeit ein, weil es sich dann um die Kahlschlägerung eines Schutzwaldes nach § 6 handelt.

In diesem Falle entfernt sich also das Strafdelict umsomehr vom § 4 und geht umsomehr in den § 6 über, je größer die Elevation des geschädigten Objectes ist.

Man sieht aus den obigen Beispielen, daß

1. die forstgesetzwidrigen Holzschlägerungen in ebenen Lagen — abgesehen von solchen, welche unter den § 5 subsumiren — zumeist unter den § 4 und nur ausnahmsweise unter den § 6 fallen und daß ihnen unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Hochgebirge ausschließlich der Charakter der „Waldverwüstung" zukommt;

2. die forstgesetzwidrigen Holzschlägerungen, die in den Tieflagen unter den § 4 fallen, im Gebirge succesive in die §§ 6 und 7 übergehen können, wobei der Uebergang in den § 6 durch die Elevation, der Uebergang in den § 7 durch die Inclination bedingt wird.

Wie gestaltet sich nun die Sache, wenn es sich um ausgesprochene Verletzungen der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes handelt?

Die Durchführungsverordnung, welche das Ackerbauministerium unter dem 3. Juli 1873, Z. 6953, herausgab und welche die genauere Handhabung des Forstgesetzes 2c. betrifft, nennt ausdrücklich jene Waldungen, welche unter die §§ 6 und 7 fallen, „Schutzwaldungen".[24]

Sie besagt diesbezüglich:

„§ 6. Schutzwaldungen. Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß bei jeder sich darbietenden geeigneten dienstlichen Gelegenheit jene Waldungen oder Waldtheile, welche im Sinne der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes bleibend als Schutzwaldungen anzusehen und in der in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu bewirthschaften sind, ermittelt werden.

Bei Wahrnehmung einer den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechenden Bewirthschaftung solcher Waldungen ist die im § 23 des Forstgesetzes vorgezeichnete Amtshandlung schleunigst durchzuführen.

Bei den diesfälligen Erhebungen sind die Umstände genau zu erforschen und zu begründen, welche diesen Waldungen die Eignung als Schutzwaldungen geben.

In dem Erkenntnisse, in welchem die Waldungen oder Waldtheile als Schutzwaldungen erklärt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Grenzen, sowie die einzuhaltende Waldbehandlung genau festzustellen, und sind zugleich die Vorkehrungen wegen einer etwa einzuleitenden besonderen Ueberwachung des Vollzuges zu treffen, in welchem Falle den mit dieser Ueberwachung zu betrauenden Individuen eine Abschrift des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen ist.

In analoger Anwendung der Bestimmung des § 19 des Forstgesetzes über die Bannwaldungen können solche Individuen besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

Wird von den Betheiligten das Ansuchen gestellt, daß Waldungen oder Waldtheile, welche auf Grund eines früheren Erkenntnisses als Schutzwaldungen erklärt worden sind, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse aus dieser Kategorie ausgeschieden werden, so kann dies nur wieder auf Grund einer nach § 20 des Forstgesetzes durchzuführenden Erhebung und nur bei gehörig nachgewiesener Zulässigkeit einer solchen Ausscheidung geschehen.

Die Schutzwaldungen sind bei jeder politischen Bezirksbehörde in einem Ausweise . . . . . . in Evidenz zu halten".

Das Forstgesetz kennt die Bezeichnung „Schutzwald" nicht; sie wurde, wie schon bemerkt, eben erst durch die vorstehend angeführte Ministerialverordnung eingeführt, keineswegs aber erst geschaffen. Sie verdankt ihren Ursprung dem vor nahezu 100 Jahren erfolgten Uebergange vom Plenter- zum Kahlschlagbetrieb und den dabei oft zu Tage getretenen verhängnißvollen Folgen dieser Kahlhiebe. Die forstliche Wissenschaft war es, welche die „Schutzwälder" unter den Schutz des Verständnisses und des Wissens Aller stellen wollte und verlangte, daß dieselben in einem Zustande erhalten werden, der sie fort und fort ihrer Aufgabe entsprechen läßt. Aus den Lehrbüchern gingen diese Sätze schließlich in die forstliche Gesetzgebung über.[25]

Man kann demgemäß, da die §§ 6 und 7 ganz bestimmte Elevationen und Neigungen des Terrains und eine bestimmte Bodenqualität ins Auge fassen, meinen, daß diese „Schutzwaldungen" entweder deshalb so heißen, weil sie dazu

da sind, den Boden, auf dem sie, und die Lage, in der sie stocken, zu schützen, oder aber deshalb — und diese Deutung hat die historische Entstehung des Namens für sich — weil sie eines ganz besonderen Schutzes durch das Gesetz bedürfen.

Diese letztere Deutung lag auch entschieden im Sinne jener, welche die Bezeichnung „Schutzwald" schufen, beziehungsweise in Theorie, Praxis und Gesetzgebung einführten. Aber das forstliche und forstlich-juridische Publikum hat an manchen Orten in das Wort „Schutzwald" eine ganz andere Bedeutung hineingelegt, als sie die Schöpfer jenes Wortes und die obcitirte Ministerialverordnung hineingelegt wissen wollten und hineinlegen.

Den Anlaß zu dieser Verwechslung gab und gibt der Umstand, daß das Forstgesetz und die obcitirte Ministerialverordnung auch von „Bannwäldern" sprechen.[26]

Diese ungemein oft vorkommende Confundirung der Begriffe „Bannwald" und „Schutzwald", auch seitens des fachlichen Publicums, ist es jedenfalls, welche es veranlaßte, daß im Motivenberichte zum neuen Forstgesetze[27] nachstehender Passus enthalten war:

„Eine besondere Kategorie bilden zunächst jene Wälder, zu deren dauernder Erhaltung wegen ihrer schwierigen Standortsverhältnisse nicht genügend ist, die den Wald im Allgemeinen verwüstenden Handlungen zu vermeiden oder die Verjüngungen so vorzunehmen, wie für minder schwierige Verhältnisse als Regel aufgestellt ist und noch des Näheren aufgestellt werden wird, vielmehr die Nothwendigkeit besteht, darüber hinausgehende besondere Vorsichten einzuhalten. Solche schwierige Standortsverhältnisse bestehen z. B. im Flugsandboden, in einem Boden, dessen Abschwemmung oder Abrutschung wegen des Neigungswinkels oder aus anderen Gründen zu befürchten ist u. s. w. Es handelt sich mit einem Worte um die Kategorie jener Wälder, für welche schon die §§ 6 und 7 des gegenwärtigen Forstgesetzes besondere Vorsichten anordnen und welche bisher — kaum ganz zutreffend — als „Schutzwälder" bezeichnet wurden. Thatsächlich kommen sie sowohl in den §§ 6 und 7 des dermalen geltenden Forstgesetzes, als an dieser Stelle des Entwurfes nicht als schutzgewährende, sondern als schutzbedürftige Wälder in Betracht und es ist deshalb angemessener, sie „Schonwälder" zu benennen, als die doppeldeutige Bezeichnung „Schutzwälder" mit den irrigen Folgerungen, die hie und da daran geknüpft wurden, beizubehalten."

Bei dem Umstande, daß die Bezeichnungen „Schutz-" und „Bannwald" — wenigstens dem Namen nach — schon vollkommen ins Volk gedrungen sind, dürfte sich die Einführung des neuen Wortes „Schonwald" anstatt des Wortes „Schutzwald" jetzt wohl nicht mehr als so dringend nothwendig darstellen — der obcitirte Motivenbericht datirt aus dem Jahre 1878 —, umsomehr, als durch die Einführung eines neuen, dritten Namens leicht eine weitere Verwirrung entstehen würde und dies umso leichter, als die Bezeichnung „Schonwald" auch nicht ganz das gibt, was sie geben will und zudem an manchen Orten gerne die im Sinne des § 10 F.-G. in Schonung gelegten Verjüngungsflächen von der Bevölkerung derart genannt werden.

Der Begriff des „Schutzwaldes" ist jedenfalls der, daß es ein Wald ist, der „geschont" werden muß, damit er den Boden, beziehungsweise die Lage, zum Zwecke der Bodenerhaltung und constanten Wiederverjüngung „schütze".

Je nachdem man auf das eine oder das andere Wort Gewicht legt, kann man einen solchen Wald einen „Schonwald" oder einen „Schutzwald" nennen. Die Schonung des Waldes ist aber nur ein Mittel zur Erreichung des Resultates, das Resultat dieser Schonung ist aber die Intacthaltung oder Verbesserung der Bodenverhältnisse. Solch ein Wald „schützt" den Boden, darum ist er ein „Schutzwald" und muß darum geschont werden, darum ist er ein „Schonwald". Weil

aber das Wort „Schutzwald“ den Zweck dieses Waldes, der Ausdruck „Schonwald“ das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angibt, so halte ich die Bezeichnung „Schutzwald“ für die näherliegendere und daher treffendere, wenngleich ich nicht verkenne, daß sie nicht ganz einwandfrei ist.

Der „Schutzwald“ ist also da, um seinen eigenen Grund und Boden, beziehungsweise die Lage, wo er stockt, zu schützen und zu erhalten; der „Bannwald“ ist aber dazu da, um, wie das Gesetz sagt, „Personen, Staats- und Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl.“ zu schützen. Er ist also nicht dazu da, um seinen eigenen Grund und Boden, auf dem er stockt, sondern dritte Dinge, die außer ihm liegen, zu schützen.

Der Unterschied zwischen „Bannwald“ und „Schutzwald“ ist nach dieser Richtung hin also ein vollkommen klarer, scharfer und präciser und nie ineinanderfließender; er ist derart, daß er dem, dem er einmal völlig klar wurde, nicht mehr schwinden kann.

Diese im Vorstehenden versuchte Charakterisirung der beiden Waldkategorien „Schutzwald“ und „Bannwald“ basirt auf dem Zwecke, um dessenthalben beide geschaffen wurden. In gewisser Beziehung ist dieser Zweck allerdings ein gemeinsamer, insofern beide Waldkategorien Schutz gewähren, nur ist das Object dieses Schutzes bei jeder derselben ein ganz und gar verschiedenartiges.

Dieser Umstand nun, daß das schutzgewährende Moment beiden Kategorien gemeinsam zukommt, ist die Ursache, daß mehrfach der Vorschlag gemacht wurde, diese beiden Kategorien von Waldungen unter dem Namen „Schutzwald“ zusammenzufassen, ein Vorschlag, dessen Unannehmbarkeit aber aus dem entwickelten Charakter beider Waldkategorien wohl klar hervorgeht.

Noch klarer wird dies, wenn man noch andere Unterscheidungsmerkmale für diese beiden Waldkategorien sucht.

Die obangeführte Charakteristik, die auf dem Wortlaute des Forstgesetzes fußt, möchte ich eine technisch-forstpolizeiliche nennen. Es gibt aber noch eine andere Charakteristik, die auf dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze basirt und die auf die Frage der Entschädigung des Waldbesitzers bei Schutz- und Bannwalderklärungen hinüberleitet, und die eine nationalökonomisch-juridische ist.

Faßt man die Wirksamkeit eines Schutzwaldes ins Auge, so geht diese über den Rahmen, den wir ihr bisher gezogen haben, hinaus. Der Schutzwald schützt nämlich allerdings in erster Linie seinen eigenen Boden und seine eigene Lage, aber indem er dies thut, leistet er auch der Allgemeinheit Dienste.

Durch die Erhaltung des Schutzwaldes wird für die langsame Abfuhr der Niederschläge, wird für die Vermeidung der Verschotterung, Versandung, für die Erhaltung der Baumvegetationsgrenze in ihrer bisherigen Höhe 2c. in der näheren und weiteren Umgebung gesorgt. Dies ist also ein Nutzen, den der Schutzwald der Allgemeinheit gewährt. Würde er schlecht behandelt, so würde er dies nicht leisten und die Allgemeinheit würde leiden.

Beim Bannwald ist dies anders; dieser leistet nichts für die Allgemeinheit — es sei denn, daß er gleichzeitig Schutzwald ist — sondern hat nur für ein ganz specielles Object den nöthigen Schutz zu schaffen.

Nun sagt allerdings der § 354 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Anderen davon auszuschließen.“ Aber diese Bestimmung findet durch den § 364 desselben Gesetzes eine Beschränkung, indem dieser Paragraph sagt: „Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten

werden." Diese Einschränkungen legt das Gesetz aber auf, ohne hiefür demjenigen, den sie treffen, irgend eine Entschädigung zu gewähren.

Dem entgegen sagt aber der § 365 desselben Gesetzes:

„Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten."[28]

Damit ist aber für die Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Waldbesitzers bei der Erklärung seines Waldes zum Schutz- oder Bannwalde die nöthige juridische — und wohl auch nationalökonomische und moralische — Grundlage geschaffen.

Der Waldbesitzer, der einen Schutzwald sein eigen nennt, muß ihn schon um dieses Waldes willen an sich als Schutzwald behandeln. Behandelt er ihn schlecht, also unwirthschaftlich und forstgesetzwidrig, so werden sich bald früher, bald später Abschwemmungen, Abrutschungen, Verkarstungen ꝛc. einstellen und mit der Zeit wird aus dem ertragliefernden Objecte ein ertragloses. Wenn daher in einem Schutzwalde gewisse Nebennutzungen, wie zum Beispiel die Boden- und Schneitelstreugewinnung, die Waldweide ꝛc., im Erkenntnißwege ganz eingestellt, die Hauptnutzung aber auf den plenterweisen Aushieb schlagreifen Holzes beschränkt wird, frisch entstehende Bestandeslücken sofort aufgeforstet werden müssen ꝛc., so kommt alles dies dem Waldbesitzer in erster Linie, der Allgemeinheit jedoch erst in zweiter Linie — und dies bei manchen Objecten nur in ganz schwachem Maße — zunutzen.

Der Waldbesitzer ist daher durch die §§ 6 und 7 des Forstgesetzes in seiner Waldwirthschaft in erster Linie um seiner selbst, um seines Objectes willen beschränkt, in zweiter Linie erst der Allgemeinheit wegen.

Aus all dem geht aber hervor, daß die §§ 6 und 7 des Forstgesetzes auf dem § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die §§ 19 und 20 des Forstgesetzes auf dem § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches fußen.

Daher gebührt dem Besitzer des Schutzwaldes aus dem Titel des Schutzwaldes keine Entschädigung, wohl aber dem Besitzer des Bannwaldes. Ist der Schutzwald gleichzeitig Bannwald, so gebührt dem Waldbesitzer nur dann wegen des gleichzeitigen Bannwaldcharakters eine Entschädigung, wenn dieser letztere eine größere Beschränkung der Waldwirthschaft bedingt, als dies schon durch den Schutzwaldcharakter begründet würde. Ueberschreiten aber die Beschränkungen wegen des Bannwaldcharakters jene, welche schon an und für sich durch die §§ 6 und 7 des Forstgesetzes der Bewirthschaftung des Schutzwaldes auferlegt werden, nicht, so gebührt dem Waldbesitzer aus dem Titel der Bannwalderklärung keine Entschädigung.[29]

Diese Momente sind demnach wieder wesentliche Beiträge zur Charakteristik der Begriffe „Schutzwald" und „Bannwald".

Eine weitere Charakterisirung dieser beiden Waldkategorien versucht und hört man oft in der Praxis durch die Aufstellung der Behauptung, daß im Schutzwalde Holz nur unter besonderen Vorsichten, im Bannwalde jedoch gar keines geschlagen werden darf.

Das Gesetz kennt diese letztere Art der Bannwaldcharakteristik gar nicht und deutet sie auch nirgends an, denn es sagt nur ganz allgemein: „Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung" — es spricht sich also über das Maß und die Art der Schlägerungsbeschränkung, infolge der Mannigfaltigkeit der Fälle, die es alle umfassen muß, nicht näher aus. Die eingangs erwähnte Art der Bannwaldcharakteristik liefe aber auf den Ausspruch Walther's in Schiller's „Tell" hinaus: „Die Bäume bluten, wenn man einen Streich darauf führte mit der Axt" . . . . „Die Bäume seien gebannt und wer sie schädige, dem wachse seine Hand heraus zum Grabe."

Aber auch die mehrfach citirte Ackerbauministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953, kennt consequenter Weise eine solche Charakterisirung der Bannwaldungen nicht. Sie sagt nur:

„§ 7. Bannwaldungen. Die im § 6 in Bezug auf die Ermittelung und Ausscheidung der Schutzwaldungen gegebenen Vorschriften finden auch auf die Ermittelung und Ausscheidung jener Waldungen sinngemäße Anwendung, für welche nach § 19 des Forstgesetzes eine besondere Waldbehandlung (Bannlegung) vorzuschreiben ist.

Die politische Behörde hat den Felsstürzen, Steinschlägen, Lawinen, Erdabrutschungen u. dgl. eine eindringliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorzusorgen, daß die gegen forstschädliche Wirkungen solcher Vorkommnisse schützenden Waldungen entsprechend behandelt und erforderlichenfalls nach § 19 des Forstgesetzes von Staatswegen in Bann gelegt werden.

In Bezug auf solche Waldungen ist nach genauer Erforschung der die Bannlegung begründenden Umstände (Lage und Beschaffenheit der Waldungen und der bedrohten Objecte, bisherige Behandlung der wahrgenommenen Beschädigungen oder Gefährdungen) und nach Einvernehmung der Betheiligten und der Ortsvorstände auf Grund des einzuholenden Gutachtens der Sachverständigen die besondere Waldbehandlung anzuordnen und die Ueberwachung des Vollzuges, sei es durch den Waldeigenthümer oder dessen Wirthschaftspersonale selbst, sei es durch Uebertragung der Bewirthschaftung an besondere dafür zu bestellende Individuen, zu verfügen.

Ein gleicher Vorgang ist zu beobachten, wenn die Bannlegung eines Waldes auf Grund der Bestimmung des § 20 des Forstgesetzes angeregt wird. Dabei sind zugleich alle zur Herstellung vollkommener Sicherheit nothwendigen mit der besonderen Waldbehandlung zu verbindenden Maßregeln, wie die allfällige Aufforstung, die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung der etwa haftenden Einforstungen, die Aufführung von Schutzmauern, Anlegung von Schutzgräben, die Regulirung von Gewässern u. dgl. einzuleiten.

Bei schon bestehenden älteren Bannwaldungen ist zu erheben, ob die Bannvorschriften den dermaligen Verhältnissen entsprechen, und sind die etwa nothwendigen Aenderungen nach Einvernehmung der Betheiligten zu verfügen.

Die Bannwaldungen sind nach Thunlichkeit durch entsprechende Aufschriften oder Tafeln zu bezeichnen und sind . . . . bei jeder politischen Bezirksbehörde . . . in eine Vormerkung einzutragen.“ [30]

Allerdings geschieht es manchmal, daß im Bannwalde kein Holz geschlagen wird, aber vielfach ist die systematische Holznutzung Regel. Ab und zu geschieht es jedoch nicht aus Zwecken des Ertrages, sondern aus anderen wirthschaftlichen Zwecken, beispielsweise wegen des Auftretens forstschädlicher Insekten und namentlich aus Gründen der Waldverjüngung.[31] Hierbei läßt man gerne das Holz an Ort und Stelle verfaulen. Die Schlägerungen im Bannwalde sind also, wenn sie überhaupt stattfinden, für diesen mehr minder ertragliefernde Erhaltungsmaßregeln, im Schutzwalde hingegen sind sie ertragliefernde Nutzungsmaßregeln.[32]

Im Uebrigen ist das Maß der Wirthschaftsbeschränkungen im Bannwalde infolge der Bannlegung ein sehr variables.[33]

So unterscheiden z. B. die „Vorschriften der politischen Behörden über die Bewirthschaftung der an der Strecke Weyer-(Küpfern)-Rottenmann liegenden Wälder“, 1872 aufgestellt von den Bezirkshauptmannschaften Steyr (Oberösterreich) und Liezen und Leoben (Steiermark) für die ehemalige k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn, die „strenge“ und die „beschränkte“ Bannlegung.[34] Hiernach war die „strenge Bannlegung“ rücksichtlich jener oberhalb der Bahn liegenden Waldungen nothwendig, in welchen durch eine unvorsichtige oder fehlerhafte Bewirthschaftung

nicht allein eine Verwilderung und Verarmung des Bodens, als insbesondere eine Lockerung oder Abschwemmung desselben zu gewärtigen ist.

Bezüglich des Wirthschaftsbetriebes in diesen Bannwaldungen ordnete diese Instruction an, daß dieselben im geregelten Plenterbetriebe zu bewirthschaften sind. Bei den gegenwärtig im Hochwaldbetriebe bewirthschafteten Waldungen ist allmählig in den geregelten Plenterbetrieb in der Art überzugehen, daß bei den derart vorhandenen haubaren und angehend haubaren Beständen, wo noch kein natürlicher Anflug oder Aufschlag vorhanden, mittelst Vorbereitungshieb, dem später eine Besamungsschlagstellung zu folgen hat, auf die natürliche Verjüngung hinzuwirken ist.

Die „beschränkte Bannlegung" war jedoch in jenen oberhalb der Bahn gelegenen Waldungen nothwendig, in welchen nur durch eine unvorsichtige Holzfällung und Lieferung der Bahnkörper sowie der Bahnbetrieb gefährdet wird.

Daß ein Bannwald gleichzeitig einen schutzwaldartigen Charakter haben kann und daß er ihn zumeist hat, ist selbstverständlich, aber es muß dies nicht sein. Es kann auch Bannwälder in nahezu ebener oder schwach geneigter Lage geben. So z. B. tritt dieser Fall manchmal bei Waldungen ein, die eben oder wenig geneigt sind, ober denen, von den Felsen und Hängen herab, oft Lawinen abgehen, wobei diese Waldungen einzelnen Häusern, Gehöften, Straßen, Bahnen 2c. vorlagern. Diese Waldungen sind in diesem Falle deshalb Bannwaldungen, weil durch sie hindurch die Lawinen das Haus 2c. weit schwerer erreichen, als wenn der fragliche Wald sich nicht schutzgewährend zwischen Haus und Abhang stellen würde.[35]

Ein anderer Fall, der mir bei einem Wildbache vorkam, war der, daß rechts und links von der Mündung dieses Wildbaches, der Muhren zu bringen drohte, sich ein Dorf befand. Der Wildbach kam von weit her hinter dem Dorfe in einem Gerinne herab, das sich gegen seine Mündung zu immer mehr verflachte, so daß er endlich eigentlich schrankenlos daherfluthete. Dort befand sich nun, den ganzen Thalkessel füllend, auf der nur wenig geneigten Thalsohle ein dichter, stämmiger, sehr gut erwachsener Hochwald, der schon vor dem Ausbruche dieses Wildbaches bestanden haben mußte. Dieser Wald war nun ein Bannwald in optima forma, wurde von der Bevölkerung als solcher auch stets sehr hoch gehalten und aus eigener Initiative höchst sorgfältig behandelt, denn er hielt stets Steine, Erde und Gerölle, die seinen Boden in den pittoreskesten Arrangements deckten, massenhaft in sich zurück und so von dem unten liegenden Dorfe ab.

Andererseits kann ein Schutzwald leicht — ganz oder theilweise — zu einem Bannwalde werden und umgekehrt, ein Bannwald, der gleichzeitig schutzwaldartigen Charakter zeigt, diesen seinen Bannwaldcharakter verlieren und nur den Schutzwaldcharakter beibehalten.

Der erstere Fall tritt gerne im Hochgebirge ein, wenn z. B. eine Straße in ein Thal geführt wird, dessen Seiten von Schutzwäldern bedeckt sind. In diesem Falle nehmen einzelne dieser Wälder, die über der Straße liegen und von dieser direct den Hang emporsteigen, infolge dieses Straßenbaues den Bannwaldcharakter an. Würde diese Straße aber aufgelassen, so würde ihnen wieder lediglich der Schutzwaldcharakter zukommen.

Das Gleiche kann eintreten, wenn am Fuße derartiger, mit Schutzwald bedeckter Hänge Wohn-, Wirthschafts- oder sonstige Gebäude erbaut werden.

Daraus ergiebt sich, daß sehr oft infolge der wirthschaftlichen oder Verkehrsentwickelung eines Gebietes sich einzelne Schutzwaldpartien zu Bannwäldern umgestalten.[36]

Man sieht aus der obigen Darstellung, daß der Begriff eines Bannwaldes ein sehr einfacher und mit Worten sehr leicht ausdrückbarer ist, und daß es auch keinen übermäßigen Schwierigkeiten unterliegt, die Bannwälder in der Natur auszuscheiden. Es kann sich in concreten Fällen manchmal nur um einzelne Wald-

partien handeln, über die Zweifel entstehen können, ob sie thatsächlich zum Schutze des fraglichen Objectes beitragen oder nicht; aber bei genauer Beachtung ihrer Exposition, Elevation, ihrer Neigungsverhältnisse und der Linien des stärksten Falles läßt sich die aufgeworfene Frage doch stets klar und präcise erledigen.

So z. B. können kaum Zweifel entstehen, wenn es sich darum handelt, bei einem Gebirgskessel, der den Ursprung eines Wildbaches enthält, dessen bedrohliche Wirksamkeit thunlichst verhindert werden soll, die äußersten Grenzlinien des Bannwaldes zu bestimmen. Da sind es im Allgemeinen einfach die Wasserscheiden, welche im großen Ganzen den Kessel umgeben.

Handelt es sich um die Zurückhaltung von Steinschlägen bei Straßen, Bahnen[37] ꝛc., so hat man stets im Auge zu behalten, daß der Stein, wenn er einmal im Rollen ist und von weit oben herabkommt, von der knapp ober der Straße ꝛc. gelegenen Waldpartie nicht mehr aufgehalten werden wird, in seinem rasenden Laufe einfach durch den Wald eine Gasse durchschlägt und daher, wenn auch mit geschwächter, so doch immer vernichtender Kraft auf die Straße, Bahn ꝛc. stürzen kann.

Es wird sich also stets darum handeln, zu verhindern, daß der Stein überhaupt abgehe, d. h. man wird genöthigt sein, den Bannwaldgürtel zumeist so breit zu machen, als gefährliches Terrain überhaupt da ist. Gewiß würde es z. B. in einem steinreichen, steilen Hange über einer Bahn nichts nützen, nur den unteren Theil des Waldes in Bann zu legen, den oberen aber davon auszuschließen, weil dann die eventuell gesetzwidrige Behandlung dieser oberen Waldtheile sehr leicht Steinmateriale in und durch die untenliegenden Bannwaldpartien auf die Bahn bringen könnte.

Selbstredend wirken aber auch da wieder die Breite der Lehne, der Grad der Steilheit, das Vorhandensein von Terrainabsätzen, die Art des Gesteins ꝛc. ungemein modificirend auf die Sache ein. —

Viel schwieriger, als die Ausscheidung der Bannwälder in der Natur, gestaltet sich in manchen concreten Fällen die Entscheidung der Frage, ob ein gegebener Wald Schutzwald ist oder nicht.

Es ist selbstverständlich, daß es in vielen Fällen diesbezüglich kein Schwanken, Zweifeln und Deuteln geben wird, aber es gibt entschieden auch Fälle, in denen derartige Zweifel entstehen können, in denen das Urtheil mehrerer Fachleute nicht gleich lauten wird und es ist gar nichts Unmögliches, daß jemand, der ängstlicher oder gewissenhafter oder erfahrungsreicher ist, einen Wald für einen Schutzwald ansieht, der von einem Anderen dafür noch kaum oder vielleicht gar nicht erkannt wird.[38]

Dies ist ein Geständniß, das jeder offenherzige und wahrheitsliebende Praktiker wird aussprechen müssen und es ist dies um so schwerwiegender, als man sich die Frage aufwerfen muß: wie kann ein Bauer wissen, ob sein Wald ein Schutzwald ist oder nicht, wenn selbst Fachleute darüber streiten können?

Die Ursache dieser Unsicherheit liegt in erster Linie in der Textirung der §§ 6 und 7 selbst, in zweiter Linie in dem gegenwärtigen Stande unserer fachlichen Erkenntniß und in dritter Linie in der Person des Beurtheilers.

Weder der § 6 noch der § 7 F.-G. sind für die Praxis genügend präcis und erschöpfend formulirt, ein Mangel, der sich um so fühlbarer macht, als der einschlägige § 6 der oben bereits mehrfach citirten Ministerial-Verordnung sich auch nicht weiter mit der technischen Seite der Frage befaßt.

Bezeichnungen wie: „hohe Lage", „oberer Rand der Waldvegetation", besagen für die Festlegung der Schutzwaldausscheidungslinie theoretisch alles, praktisch aber zu wenig, ebenso wie die Bezeichnungen: „schmaler Streifen", „breite Fläche", bezüglich der Bewirthschaftung etwas sehr Dehnbares und Deutbares sind.[39] Uebrigens

hätte ich gegen den Kahlabtrieb selbst „lediglich in schmalen Streifen" in schroffer, sehr hoher Lage meine ganz entschiedenen Bedenken.

Ebenso wie der § 6 zu vielen Unsicherheiten in der Praxis Anlaß gibt, ebenso thut dies der § 7.

Nach diesem sind Wälder an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, Schutzwälder.

Das Urtheil darüber ist nun in manchen Fällen ein sehr schwieriges.

Würde man die Textirung wörtlich, also so nehmen, daß unter dem Worte Abrutschungen nur Abrutschungen und keine Abschwemmungen verstanden würden, dann möchte sich die Zahl der behördlich schon ausgeschiedenen Schutzwälder um einen ganz erheblichen Procentsatz verringern.

Daß das Erdreich an einem Hange infolge einer Schlägerung plötzlich abrutscht, nämlich im wahren Sinne des Wortes eine Erdabrutschung stattfindet, kommt — wie ich schon früher ausgeführt habe — ab und zu vor, aber es wird in den einzelnen concreten Fällen äußerst selten möglich sein, daß man mit apodiktischer Sicherheit wird sagen können oder sagen müssen: dieses Erdreich kann oder muß abrutschen, wenn der darauf stockende Wald abgeschlagen wird.[40]

Anders gestaltet es sich aber mit der Erdabschwemmung. Die Folgen solcher successiver oder plötzlicher Abschwemmungen hat man im Hochgebirge überall zur Genüge vor Augen.

Wenn man aber nun für solche Hänge die Möglichkeit, daß die Erde abgeschwemmt werden kann als Erkennungszeichen dafür nimmt, ob der Wald Schutzwald ist oder nicht, so wird man andererseits auch bald wieder zugeben müssen, daß sich für die Entscheidung dieser Frage keine allgemeine Directive, keine Formel geben läßt.

Es wird Fälle geben, bei denen man wird sagen können, daß selbst bei regulärem Regen das Erdreich abgeschwemmt werden kann, es wird aber auch wieder Fälle geben, in denen man dies nur für wiederholte, anhaltende und äußerst heftige Regengüsse und Wolkenbrüche wird behaupten können.

Man sieht daraus, daß man hier nicht nur mit dem Boden, sondern auch mit der Qualität und Quantität des Regens zu rechnen hat. Geht alles bis zur Wiederbestockung gut ab, dann geschieht dem Erdreiche nichts, kommt es aber zu Elementarkatastrophen, dann ist alles verloren!

Eine Schlägerung, die mit solchen laxen Erwägungen calculiren würde, wäre aber ein va banque-Spiel, das ganz unzulässig ist. Und ebenso unzulässig wäre es, sein Urtheil, ob ein gegebener Wald ein Schutzwald ist oder nicht, von dem Eintritt einer eventuellen Regen- oder Wasserkatastrophe abhängig zu machen. In einem solchen Falle muß und darf lediglich gefragt werden, ob, normale Niederschläge vorausgesetzt, eine Bodenabschwemmung stattfinden kann oder nicht. Wird dies bejaht, so ist kein Zweifel mehr darüber möglich, daß ein Schutzwald vorliegt. Bejahen oder verneinen wird aber manchmal gar nicht leicht sein, denn die verschiedensten Verhältnisse wirken da zusammen: Exposition, Art des Bodens, Bindigkeit, Stein- und Schotterreichthum, Art der Steineinlagerung und Vertheilung derselben, Tiefe der Bodendecke 2c.

Ein tiefgründiger, steinfreier Boden, der sehr zusammenhält, wie z. B. Lehmboden, wird selbst bei sehr steilen Böschungen der Abschwemmungsgefahr weniger unterliegen, denn die Tiefgründigkeit paralysirt da vieles, wohl aber kommt in Frage, ob Samen und junge Pflanzen, so lange sie nicht tüchtig bewurzelt sind, doch nicht abgeschwemmt werden können. Denn nicht überall wird selbst ein tiefgründiger Lehmboden dafür die Garantie bieten, daß er nicht abgeschwemmt, respective seine Abschwemmung von traurigen Folgen begleitet würde. In dem Momente, in dem er flachgründig wird, ist er selbstredend um so mehr der Abschwemmungsgefahr ausgesetzt

Man muß sich also immer bei der Beurtheilung der oben aufgeworfenen Frage, neben den anderen angeführten Factoren, über die Bodenmächtigkeit sichere und für den Durchschnitt giltige Anhalte verschaffen. Solche sind namentlich: noch nicht verflachte, also neue Erdriesen, Windwürfe 2c. Namentlich die letzteren liefern oft sehr werthvolle Anhalte, die dann sehr gut dazu angethan sind, den Zweifler zu belehren.

Und während wieder einerseits die Unterbrechung des Bodenzusammenhaltes durch Lesesteine, Schotter 2c. die Bodenabschwemmung fördern kann, vermögen andererseits aus dem Untergrunde hervorstehende Steine, Felsen 2c. die Abschwemmung bis zu einem gewissen Grade zu hemmen.

Wie man sieht, sind dies alles Fragen, die nur durch die Bodenmechanik und auf Grund einer ausgedehnten, tüchtigen Praxis, die auf zahlreichen Beobachtungen fußen muß, richtig beurtheilt und beantwortet werden können.

Immer muß man aber bei diesen Entscheidungen auch vor Augen haben, daß durch Schutzwalderklärungen die Waldwirthschaft, namentlich die Bauernwaldwirthschaft, sehr gehemmt und durch sie oft jeder größere Ertrag aus dem Walde unmöglich gemacht wird; sie erfordern daher die größte Gewissenhaftigkeit.[41]

Die Schutzwalderklärungen dürfen daher auf der einen Seite nicht durch die Furcht beschränkt werden, den pecuniären Ertrag der Wälder herabzusetzen, weil sonst das fragliche Object und oft auch seine Nachbarschaft offenkundigen Nachtheilen ausgeliefert würde; sie dürfen aber auch nicht in übertriebener Aengstlichkeit den Bauernstand unnöthig mit sehr empfindlich bemerkbaren wirthschaftlichen Beschränkungen belasten.

Die Bedenken, welche gegen die gegenwärtige Fassung der §§ 6 und 7 bestehen und die sich in der Praxis vollkommen berechtigt erwiesen haben, sind auch die Ursache, daß diese beiden Paragraphe nach der Regierungsvorlage zum neuen Forstgesetze einer wesentlichen Aenderung unterzogen werden sollten. Im § 9 dieser Vorlage hieß es:[42] „Wälder, deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorsichten zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation u. s. w. dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden. Die nähere Feststellung dieser Waldkategorien und ihrer Behandlung, dann die Bestimmung, inwiefern für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist, erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung.“

Diese von der Vorlage angebahnte „nähere Feststellung dieser Waldkategorien .... im Wege der Landesgesetzgebung“ muß deshalb als ein höchst erfreulicher Standpunkt bezeichnet werden, weil hierdurch der Natur der einzelnen Länder vollkommen Rechnung getragen werden könnte. Der principielle Fehler der §§ 6 und 7 des gegenwärtigen Forstgesetzes: die differentesten Verhältnisse sämmtlicher Länder, in denen das Forstgesetz gilt, unter zwei kurze Paragraphe bringen zu wollen, wäre dadurch glücklich ein- für allemal beseitigt.

Wie schon früher ausgeführt wurde, ist namentlich für den Bauer die Kenntniß des Umstandes, ob sein Wald ein Schutzwald ist oder nicht, namentlich in zweifelhaften Fällen, eine schwierige. Es ist daher auch eine der ersten Pflichten der Forsttechniker der politischen Verwaltung (§ 6 der Ackerbau-Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953) „ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß bei jeder sich darbietenden geeigneten dienstlichen Gelegenheit jene Waldungen oder Waldtheile, welche im Sinne der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes bleibend als Schutzwaldungen anzusehen und in der in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu bewirthschaften sind, ermittelt werden .... Bei den dies-

fälligen Erhebungen sind die Umstände genau zu erforschen und zu begründen, welche diesen Waldungen die Eignung als Schutzwaldungen geben."

Seitens der Behörden hält man es also aus den oben entwickelten Gründen für nöthig, dafür zu sorgen, daß jeder Waldbesitzer, wenn er einen Schutzwald besitzt, darauf aufmerksam gemacht werde.

Die Zahlen des „Statistischen Jahrbuches des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1890" liefern diesbezüglich ein interessantes Material.

Nach diesem Werke betrug die Fläche der bestehenden Schutzwaldungen mit Ende 1890 in: Niederösterreich 7620, Oberösterreich 92.498, Salzburg 18.386, Tirol und Vorarlberg 132.267, Steiermark 114.900, Kärnten 90.845, Krain 117.209, Küstenland 37.062, Dalmatien 4749, Böhmen 8050, Mähren 90, Schlesien 163, Galizien 21.507, Bukowina 3961, mithin zusammen 649.297 *ha*. Hievon entfielen auf die Reichsforste 73.791, auf Gemeindewälder 141.207, auf Privatwälder 434.299 *ha*.

Aus diesen Ziffern ersieht man wohl deutlich, daß seitens der berufenen Organe in Bezug auf die Ausscheidung der Schutzwaldungen eine eifrige Thätigkeit entwickelt worden ist.[43]

Allerdings erscheint damit die Ausscheidung aller Schutzwälder noch keineswegs finalisirt, weil der Vorgang ein umständlicher und schwieriger ist, da das zu diesen Zwecken den politischen Behörden zur Verfügung stehende Personal ein zu geringes ist.

Auch das Verfahren bei der Ermittlung und Nominirung der Wälder dieser Kategorie ist ein verschiedenartiges. Die Praxis kennt zwei Formen: die Schutzwaldeinrathung und die Schutzwalderklärung, respective das Schutzwalderkenntniß.

In der Einrathung macht die Behörde den Waldbesitzer lediglich darauf aufmerksam, daß seitens derselben der im Erlasse näher bezeichnete Wald oder Waldtheil als Schutzwald angesehen wird und daher seitens des Waldbesitzers nach den Weisungen der §§ 6 und 7 zu behandeln ist. Sie warnt daher lediglich in freundschaftlicher Weise den Waldbesitzer, seinen Schutzwald gegen die §§ 6 und 7 zu schlägern, sie gibt ihm aber keine speciellen Weisungen bezüglich der Bewirthschaftung desselben und darf sie ihm auch nicht geben, weil dies sonst einem Erkenntnisse gleich käme, solch ein Erkenntniß aber nur auf Grund einer commissionellen Localerhebung gefällt werden darf. Darum verweist sie ihn lediglich auf den Wortlaut der §§ 6 und 7, ohne dabei ein Recursrecht oder eine Recursfrist anzuführen oder einzuräumen.

Solche Einrathungen basiren auf den Aufnahmen der Forstorgane der politischen Behörden gelegentlich der regulären oder sonstigen Dienstreisen und gehen diesen behördlichen Einrathungen keine weiteren commissionellen Erhebungen und Verhandlungen voraus.

Die zweite Form ist die des Erkenntnisses, der Schutzwalderklärung, bezüglich welcher der § 6 der obcitirten Ministerialverordnung ausdrücklich sagt: „In dem Erkenntnisse, in welchem die Waldungen oder Waldtheile als Schutzwaldungen erklärt werden, sind dieselben hinsichtlich ihrer Grenzen, sowie die einzuhaltende Waldbehandlung genau festzustellen und sind zugleich die Vorkehrungen wegen einer etwa einzuleitenden besonderen Ueberwachung des Vollzuges zu treffen, in welchem Falle den mit dieser Ueberwachung zu betrauenden Individuen eine Abschrift des rechtskräftigen Erkenntnisses mitzutheilen ist."

Diese Erkenntnisse, respective Schutzwalderklärungen fußen immer auf einer, meist im Sinne des § 23 vorausgegangenen Commission.

Während nun das Schutzwalderkenntniß auf einer soliden, festen und unanfechtbaren Basis steht, ist dies bei der Schutzwaldeinrathung keineswegs der Fall, weil das Vorverfahren, das die Grundlage der Einrathung bildet, entschieden ein juridisch mangelhaftes ist. Die Einrathung ist eben nichts weiter als ein Rath;

sie ist nicht viel mehr, als eine freundschaftliche Mahnung, aus der sich im großen Ganzen, wie die Praxis lehrt, der Bauer leider zumeist sehr wenig macht.

Es ist allerdings ein großer Vortheil für das Forststrafverfahren, wenn man bei einer nachgewiesenen Forstgesetzübertretung dem Bauer die eigenhändige Unterschrift auf dem Empfangscheine vorhalten kann, die es bestätigt, daß er schon viel früher auf den Schutzwaldcharakter seines Waldes oder Waldtheiles aufmerksam gemacht wurde, aber es ist dies wohl einzig und allein für das Strafausmaß ausschlaggebend, indem das Unbeachtetlassen der behördlichen Mahnung jedenfalls eine höhere Strafe vollkommen rechtfertigt.

Für die Frage der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit im Falle einer Verletzung der Schutzwaldparagraphe ist es aber im concreten Falle ganz gleichgiltig, ob der Bauer eine Schutzwaldeinrathung, ein Schutzwalderkenntniß hatte oder nicht.

Das Forstgesetz fordert nirgends die Hinausgabe einer Schutzwaldeinrathung oder gar eines Schutzwalderkenntnisses als Basis für die Strafbarkeit bei eingetretener Gesetzverletzung. Es stellt sich lediglich auf den Standpunkt, daß der Waldbesitzer in der Kenntniß der §§ 6 und 7, respective des schutzwaldartigen Charakters seines Waldes ist, er mag es sein oder nicht, er mag wollen oder nicht, er mag verständigt sein oder nicht.

Dieser Standpunkt des Forstgesetzes ist der aller Gesetze; sie sind da und müssen gekannt werden und es ist Sache des Einzelnen, sich mit ihnen bekannt zu machen. Es ist dies ein Standpunkt, der juridisch und moralisch unanfechtbar ist und der auch hier festgehalten und nicht beiseite gesetzt werden darf, weil ja sonst alle jene straflos ausgingen, welche bei einer Verletzung der §§ 6 und 7 die Wohlthat der Nichtkenntniß derselben, sowie die Wohlthat des Nichterhaltens einer Schutzwaldeinrathung oder -Erklärung für sich in Anspruch nehmen könnten und auch selbstverständlich nehmen würden.

In Ansehung der Wirkung sind Erkenntniß und Einrathung dem concreten Straffalle gegenüber nach der Richtung gleich, daß auch ohne ihrem Vorhandensein bei begangener Uebertretung die Abstrafung erfolgt. Ihr Vorhandensein erhöht das Strafausmaß gegenüber jenen Fällen, in denen sie nicht vorhanden sind, aber ihr Vorhandensein bedingt nicht diese Strafe, ihr Nichtvorhandensein hebt sie nicht auf. Wohl aber ist die Wirkung einer nicht recurrirbaren Einrathung und eines recurrirbaren Erkenntnisses für die Zeit ihres Bestandes, ohne Ansehung eines Uebertretungsfalles, deshalb eine höchst verschiedenartige, weil die Einrathung lediglich freundschaftlich auf die §§ 6 und 7 verweist, das Erkenntniß aber schon positive Bewirthschaftungsvorschriften gibt und eine förmliche Forstaufsicht auf Kosten des Waldbesitzers bestellen ꝛc., also in die Wirthschaft und die pecuniären Verhältnisse des Waldbesitzers tief einschneidende Maßnahmen treffen kann.

Dadurch aber hat das Erkenntniß die Bewirthschaftung des fraglichen Schutzwaldes mehr in der Hand als die Einrathung. Das Erkenntniß kann eine Person fixiren, welche die Waldwirthschaft in dem Schutzwalde constant zu controliren hat, die dafür und für diese Waldwirthschaft der Behörde gegenüber verantwortlich ist, weil solche Individuen, wie bei Bannwaldungen, in Eid und Pflicht genommen werden können, und durch diese Maßnahmen läßt sich die forstgesetzwidrige Behandlung solcher Waldungen mit Nachdruck und consequent hintanhalten, aber auch nur dann, wenn solche Verfügungen getroffen sind. Werden sie nicht — in der einen oder anderen Art — getroffen, dann ist der Werth eines solchen Erkenntnisses in Bezug auf den Schutz des Objectes gegen Uebergriffe in der Praxis nahezu gerade so groß oder gerade so gering, wie der einer Einrathung.

Andererseits regelt das Erkenntniß, wenn es an einen Straffall anknüpft, zwangsweise die Waldwirthschaft eines Wirthschaftsbesitzers, der dem Forstgesetze nicht gehorchen will und sei dies auch in einer recht fühlbaren Weise. Dies ist

begründet, weil der Betreffende durch seine Uebergriffe bewiesen hat, daß er nicht gut — d. h. nicht forstgesetzmäßig — wirthschaften will oder nicht kann. Solch eine kostspielige Aufsicht aber einem Waldbesitzer aufzuoctroyiren, der gut wirthschaftet, wäre höchst ungerecht und für ihn ganz ungerechterweise höchst empfindlich und darum sagt der § 6 der obcitirten Ministerialverordnung ausdrücklich, daß bei Amtshandlungen im Sinne der §§ 6, 7 und 23 die Vorkehrungen wegen eines „etwa“ einzuleitenden, besonderen Ueberwachungsvollzuges zu treffen sind. Das besagt, daß dort, wo keine Verletzung der §§ 6 und 7 vorliegt, zu diesem Mittel überhaupt nicht zu greifen, dort, wo sie aber vorliegt, dieser Vorgang lediglich auf crasse Fälle zu beschränken ist. Man findet auch thatsächlich in der Praxis von dieser Zwangsmaßregel nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht.

Wir sehen daher, daß die Schutzwaldeinrathung und Schutzwalderklärung für den Waldbesitzer ungemein wichtig ist, weil er durch sie über den Schutzwaldcharakter seines Waldes klar wird, für die Behörde aber speciell die Erklärung, weil diese letztere das Object in Bezug auf seine Bewirthschaftung ihr mehr in die Hand gibt, als bisher, und ihr gestattet, nachdrücklicher ungesetzlichen Angriffen vorzubeugen; für die Bemessung des Strafausmaßes aber geben Einrathung und Erklärung der Behörde eine wesentliche Directive, beziehungsweise Grundlage. —

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, muß der Behörde daran liegen, dort, wo in ihrem Bereiche sich Schutzwälder befinden, durch Erfließung von thunlichst viel Erkenntnissen diese Schutzwälder gegen ungesetzliche Angriffe möglichst zu schützen.

Da aber die Erkenntnisse auf Commissionen zu basiren haben, diese aber Kosten verursachen, so können sich derartige Erkenntnisse nur an commissionelle Amtshandlungen im Sinne des § 23 anschließen, deren Kosten die Parteien zu tragen haben. Dadurch erscheint aber, da man bei regulärer, forstgesetzmäßiger Schutzwaldbehandlung der Partei keine Commission auf ihre Kosten auflasten darf, die Zahl veritabler Schutzwalderklärungen verhältnißmäßig klein. Es sind daher in den obangeführten Ziffern über Schutzwälder jedenfalls mehr Einrathungen als Erklärungen vorhanden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen wurden verschiedene Auswege versucht; so hat z. B. die steiermärkische Statthalterei die Verfügung getroffen, daß die Forsttechniker bei Wahrnehmung von Schutzwäldern mit den Besitzern nach vorausgegangener Waldbesichtigung und Verhandlung ein protokollarisches Uebereinkommen, welches seitens der politischen Behörde sodann noch der Bestätigung bedarf, zu schließen haben, durch welches die Bewirthschaftung der fraglichen Schutzwälder geregelt wird und welches Uebereinkommen sodann die Giltigkeit eines Erkenntnisses hätte. Im Falle aber, als ein solcher Vergleich nicht zu Stande komme, habe der Forsttechniker auf seine Kosten eine reguläre Commission bei dem betreffenden Waldbesitzer abzuhalten und die Behörde sodann auf Grund der Erhebungen ein Schutzwalderklärungs-Erkenntniß zu fällen.

Diese Vorschrift gründet sich übrigens auf die §§ 7 und 8 der „Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des bei der k. k. Statthalterei in . . . . . . bestellten k. k. Forstinspectors“,[44] welche sinngemäß auch für die Forsttechniker (Forstinspections-Commissäre und Adjuncten) der politischen Verwaltung galt und welche Bestimmungen in wesentlicher Uebereinstimmung für sämmtliche Länder seitens der einzelnen Landesbehörden erflossen sind.

Diese Paragraphe lauteten:

„§ 7. Mit Herbeiziehung und Beihilfe der localen Kräfte . . . . . sollen jene Waldobjecte ermittelt werden, für welche wegen ihrer Lage auf leichtfliegendem Boden, an schroffen Gehängen oder gefährlichen Gewässern, am oberen Rande der Holzvegetation und am Kamme der Gebirge, sowie zum Schutze gegen verderbliche Naturwirkungen, insbesondere Lawinen, Fels- oder Erdstürze, Erdabrutschungen,

Hochwässer u. dgl., eine bestimmte Waldbehandlung in den §§ 6 und 8 des Forstgesetzes vorgeschrieben oder eine besondere Waldbehandlung (Bannlegung) nach § 19 anzuordnen ist. . . . .
. . . .

§ 8. Mit der Ermittlung der im § 7 bezeichneten Objecte ist zugleich im Wege der Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten auf Grund des von der politischen Behörde zu genehmigenden Uebereinkommens, oder wo ein solches nicht erzielt werden kann, auf Grund der vom Forstinspector zu beantragenden politischen Entscheidung im Instanzenzuge die bestimmte oder besondere Waldbehandlung, beziehungsweise Aufforstung für die einzelnen Objecte festzustellen. . . . . . "

Was die Verzeichnisse betrifft, die seitens der politischen Behörden über die Schutzwälder auf Grund der erflossenen Einrathungen und Erklärungen zu führen sind, so ist es wohl eine Hauptsache, daß neben allen bezogenen Acten auch die von den Waldbesitzern unterzeichneten Empfangsscheine insgesammt vorliegen. Allerdings macht sich in der Praxis oft der Mißstand geltend, daß der eintretende Besitzwechsel in dem Waldeigenthum solche Empfangsscheine bis zu einem gewissen Grade illusorisch macht. Eine nachhaltige Wirkung der Erkenntnisse wäre nur dann möglich, wenn diese Erkenntnisse in den öffentlichen Büchern von amtswegen vorgemerkt würden, weil dann auch bei eingetretenem Besitzwechsel jede Ausrede des Waldbesitzers auf Unkenntniß grundlos wäre. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist dies aber unzulässig.[45]

Was endlich die Uebertretung der Schutzwaldvorschriften (§§ 6, 7) und der Bannwaldvorschriften (§§ 19, 20) betrifft, so erscheint für Uebertretungen bezüglich der ersteren Waldkategorie durch den § 8 eine Strafe von 20 bis 200 fl. (abgesehen von eventuellen Schadenersätzen) festgesetzt, die aber bei dem Umstande, als dieser Paragraph lediglich besagt: „Uebertretungen der in den §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. bestraft", von der Größe des ungesetzlichen Schlages leider nicht abhängig ist. Nun trifft das Strafminimum von 20 fl. kleinere Fälle zwar genügend empfindlich und auch die mittelschweren Fälle finden dadurch, daß das Strafausmaß von 20 bis zu 200 fl. gesteigert werden kann, ihre genügend nachdrückliche Strafe; bei bedeutenden Fällen aber — die zwar allerdings schon infolge der gegenwärtigen Organisirung des Forstpolizeidienstes in Oesterreich seltener vorkommen, aber immerhin möglich sind — trifft die Maximalstrafe per 200 fl. den Schuldigen viel zu schwach.[46] Der schon mehrfach citirte Forstgesetzentwurf fixirte im § 69 lit. 9 (S. 20) die Strafe für die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Behandlung von Schonwäldern mit nur 100 fl. Allerdings kann dieser Geldbetrag nach § 70 derselben Vorlage wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten in Haft (5 fl. = einen Tag) umgewandelt werden.

Was aber die Bestrafung von Uebertretungen bezüglich der zweiten Waldkategorie betrifft, so weist das Forstgesetz diesbezüglich eine entschiedene Lücke auf,[47] nachdem für diese Uebertretung überhaupt keine Strafe, weder in einem Specialparagraph, noch sonst wo im Forstgesetze vorgesehen ist. Denn indem der § 23 des Forstgesetzes auf das Alinea 2 des § 22 verweist, verliert er die allgemeine Fassung und Giltigkeit, weil letzteres Alinea nur die §§ 2, 3, 4, 5, 6 aufzählt, die §§ 19 und 20 jedoch fortläßt. Den politischen Behörden erübrigt daher wohl nichts anderes, als Uebertretungen der Bannwaldvorschriften nach der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. ex 1857 abzustrafen. Diese Gesetzesstelle lautet: „Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassene Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß

in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insofern das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden." Oder es kann der § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl. zur Anwendung gebracht werden, der besagt: „Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen, und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte oder in Ermangelung einer ausdrücklichen besonderen Strafsanction die im § 11 festgesetzte Strafe zu verhängen. Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Strafsanction festgesetzt ist, der im § 11 bestimmten Strafe." (1 bis 100 fl. Geldstrafe oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen.)

Der mehrfach citirte Forstgesetzentwurf hat diesem Uebelstande durch Fixirung einer Geldstrafe bis zu 200 fl. oder Verhängung einer Haft bis zu 40 Tagen abzuhelfen versucht. (§ 69 lit. 5, S. 20.)[48] —

Die letzte Gruppe ungesetzlicher Holzschlägerungen im bäuerlichen, servitutsfreien Eigenthumswalde bildet die Verletzung des § 5, also jene „Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar[49] der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird". Sie hängt innerlich mit den §§ 4, 6, 7, 8, 19 und 20 gar nicht zusammen und wenn sie sich mit ihnen combinirt, so ist dies ein reiner Zufall, aber keine Consequenz. Zudem schützen die zuvor aufgeführten Paragraphe den eigenen Wald, während der § 5 den nachbarlichen, also den fremden Wald schützt, durch welche Tendenz sich der § 5 von der Gruppe der früher aufgezählten Paragraphe scharf abtrennt.[50]

Die Zahl der Anzeigen, die bezüglich dieses Strafdelictes bei den politischen Behörden einläuft, ist eine verhältnißmäßig geringe, und übersteigt die Zahl der in der Natur vorkommenden Verletzungen des § 5 jedenfalls die Zahl dieser Anzeigen ganz wesentlich. Dies zeigt sich namentlich in den Alpenländern, wo eine Strafamtshandlung bezüglich des § 5 zumeist zu den Seltenheiten gehört. Häufiger, ja manchmal sogar sehr häufig, sind diese Klagen und Anzeigen im Hügel- und Flachlande, das von vielen Wegen, Straßen 2c. aufgeschlossen ist.

Die Erklärung hiefür liegt wohl darin, daß in solchen Landestheilen der Holzwerth ein viel größerer, der Holzvorrath aber ein viel geringerer ist, als im Hochgebirge. Auch fegt durch manche Thäler des Hügellandes und in manchen Ebenen nahezu constant oder wenigstens zu gewissen Jahreszeiten ein sturzgefährlicher Wind, der bei unrichtiger Hiebsführung viele Windwürfe und Windbrüche bedingt, wodurch die Aufmerksamkeit auf ihn und auf gefährliche Anhiebe mehr gelenkt wird, als im Hochgebirge, wo eine größere Variabilität der Windrichtungen herrscht. Endlich ist in manchen Alpenländern das Vorhandensein des § 5 der Bevölkerung so gut wie unbekannt, oder dieser Paragraph wird, als zu unwesentlich und „weil die Sache nicht dafür steht", von der Bevölkerung lieber ganz fallen gelassen.

Thatsächlich ist diese Art der Forstgesetzverletzung eine derjenigen, die milder beurtheilt werden können, weil die Wirkung der Verletzung eine eng locale ist, die Allgemeinheit nicht trifft und im Laufe der Zeit vollkommen verschwindet.[51]

Zudem ist die Verfügung des § 5 bezüglich des Windmantels, der in einer Breite von 37 m stehen gelassen werden soll, oft total unausführbar, indem die Besitzer von langen, schmalen Parcellen, welch letztere wenig über 37 m Breite, ja

oft selbst nur das oder darunter haben, ihre oft überständigen Parcellen gar nicht kahlstocken dürften und so lange warten müßten, „bis der nachbarliche Wald nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt“.[52]

Zudem hat die Belassung dieses Windmantels oft gar keinen Nutzen gebracht, indem sich derselbe zu schmal, zu wenig sturmfest erwies und selbst dem Anprall des Windes zum Opfer fiel, worauf dann dem dahinterliegenden Walde das gleiche Los wurde.[53] In Gebirgsgegenden hinwiederum, wo die Holzbringung oft mit langen, kostspieligen Riesen erfolgen muß, rentirt, wenn es sich um schmale Parcellen von nur wenig über 37 m Breite handelt, die Anlage der Riesen nicht, weil das geringe Plus an Waldland, das über die 37 m Breite etwa vorhanden ist und kahlgeholzt wird, vielleicht kaum die Kosten der Riese deckt.[54]

Diese Bedenken fanden in dem Regierungsentwurfe für das neue Forstgesetz thatsächlich dadurch volle Berücksichtigung, daß die gegenwärtige Form des § 5 ganz fallen gelassen und durch folgende Textirung ersetzt werden sollte: „Wo durch den Kahlhieb eines Waldtheiles der nachbarliche Wald bei der örtlich vorherrschenden Windrichtung offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist der Besitzer des schutzgewährenden Bestandes verpflichtet, von dem beabsichtigten Anhiebe rechtzeitig seinem bedrohten Nachbar Mittheilung zu machen und mit demselben die zu ergreifenden Maßregeln und die Reihenfolge der Abtriebe zu vereinbaren oder insoweit eine Einigung nicht erfolgt, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.“ (§ 7 des Entwurfes, S. 4.) Und während jetzt die diesbezüglichen Uebertretungen wie Uebertretungen der Schutzwaldvorschriften im Sinne des § 8 mit 20 bis 200 fl. gestraft werden, ging der Entwurf insofern milder vor (§ 69 lit. 2.) als er sagt: „an Geld bis 200 Gulden“. Er ging also auch unter 20 fl. herab. Allerdings straft er damit auch „die Unterlassung der rechtzeitigen Mittheilung über den beabsichtigten Kahlabtrieb des schutzgewährenden Bestandes“, ferner „oder die Nichtbefolgung des in dieser Richtung vereinbarten, oder von der politischen Behörde bestimmten Vorganges“.

Offenbar ist diese Textirung eine den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechendere und gerechtere. —

Jedenfalls muß bei eventuellen commissionellen Straferhebungen auf einen Vergleich der Parteien bezüglich des eventuellen Schadenersatzes hingearbeitet werden.

Dieses Uebereinkommen bezüglich der Schadloshaltung kann nun ein verschiedenartiges sein, indem entweder:

1. Der holzschlagende Waldbesitzer dem bedrohten Nachbar ein- für allemal sofort eine fixe Summe zahlt, die ihn für alle Windschäden der Zukunft, mögen sie wie immer groß sein, mögen sie eintreten oder nicht, entschädigt oder

2. der Schlägerer haftet durch eine bestimmte Reihe von Jahren für alle Windschäden im bedrohten Walde, indem er für jeden geworfenen oder gebrochenen Stamm pro Festmeter eine bestimmte Entschädigung zahlt.

Die erste Form hat für den Schlägerer die Annehmlichkeit, daß er sich später um nichts zu kümmern braucht; für den Bedrohten die, daß er manchmal für etwas bezahlt wird, was gar nicht eintritt, welcher Umstand wieder einen Nachtheil für den Schlägerer involvirt. Für den Bedrohten hat dieser Zahlungsmodus aber manchmal die Unannehmlichkeit, daß er für einen eventuellen späteren großen Schaden momentan weniger erhält.

Die zweite Form ist die entschieden gerechtere und natürlichere. Als Haftungszeit seitens des Schlägerers muß jener Zeitraum zugestanden werden, der nothwendig verstreichen muß, damit der Nachbarbestand durch die auf der neuen Schlagfläche sofort anzuziehende Cultur wieder genügend Schutz erfahre, was bei dichterem Verbande und sorgfältiger Aufforstung mit starken Setzlingen, z. B. bei Fichten — je nach den Standortsverhältnissen — mit 15 bis 20 Jahren vollauf erreicht sein wird.

Die Bestimmung der Entschädigungssumme pro Festmeter ist schon schwieriger, indem der Beschädigte immer auf dem Standpunkte stehen kann, daß er das Holz zur Zeit der Windbeschädigung gar nicht geschlagen, sondern ein höheres Alter hätte erreichen lassen, in welchem Falle der Zahlungspflichtige auch den Qualitäts- und Quantitätsverlust zu ersetzen hat. Auch ist hierbei maßgebend, ob der Beschädigte das Holz selbst für sich verwendet, ob er es hätte ohnedies schlagen müssen oder nicht 2c.

III.

Ueber den Vorgang, den die Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf forstgesetzwidrige Vorgänge, also auch bezüglich forstgesetzwidriger Holzschlägerungen einzuschlagen haben, geben die §§ 22 (Alinea 2) und 23 (Alinea 2 und 3) im Anschlusse an die §§ 4, 5, 6, 7, 8 (beziehungsweise 2) die nöthigen Directiven. Welche Mängel den §§ 22 und 23 in Bezug auf eine eventuelle Strafaction bezüglich der §§ 19 und 20 anhaften, wurde schon im vorausgegangenen Abschnitte erwähnt.

In erster Linie wird es sich fragen, von wem die Anzeigen wegen ungesetzlichen Holzschlägerungen ausgehen können.[55]

Nach dem Wortlaute des § 22, Alinea 2, ist zu Anzeigen bei den politischen Behörden jedermann befugt. Diese Gesetzesstelle setzt aber ausdrücklich hinzu: „unter Rücksicht auf § 23“.

Der Tenor dieses Hinweises liegt aber wieder in dem Alinea 3 des § 23, welcher besagt, daß die Commissionskosten von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von dem hieran Schuldtragenden zu bestreiten sind.

Es kann also jedermann eine Anzeige machen, aber er muß sich hüten, wissentlich oder unwissentlich, eine falsche Anzeige zu machen, weil er sonst die Commissionskosten selbst zu tragen hat.

In der Praxis erfolgen die Anzeigen über ungesetzliche Holzschlägerungen:

1. Von den Anrainern:
    a) von den bäuerlichen Anrainern,
    b) von den Besitzern der angrenzenden oder nahegelegenen Güter oder von deren Beamten;
2. von öffentlichen Organen;
3. von den Gesetzübertretern selbst.

Die Anzeigen von Seite der Anrainer sind eigentlich die seltensten. Ein Bauer zeigt nicht gern den anderen an, weil er doch mit seinem Nachbar zumeist befreundet, oft näher oder weiter verwandt ist, von ihm Dienste erfährt und ihm Dienste leistet 2c. Wenn es aber doch vorkommt, so ist es fast immer so, daß die beiden Streittheile schon von früher her wegen anderer Dinge miteinander auf feindlichem Fuße standen; nur selten kommt es vor, daß sie zu dieser Feindschaft durch die Schlägerung gelangten. Wenig hemmend gegen solche Anzeigen wirkt die Anrainerschaft manchmal dann, wenn der anrainende Holzschlägerer ein Besitzer aus einer anderen entfernteren Gemeinde ist, sich in die Gemeinde, aus der die Klage hervorgeht, hineingekauft hat und nicht an Ort und Stelle, sondern in der weiteren Gemeinde wohnt und ohne der Gemeinde, in die er sich hineingekauft hat, irgend einen Nutzen zu gewähren, im Gegentheile aus dieser Gemeinde Nutzen zieht oder ziehen will.

Es handelt sich in solchen Fällen dann zumeist darum, ihm die weitere Besitzerwerbung in dieser Gemeinde thunlichst sauer zu machen, ihn, wie man sagt, aus der Gemeinde „wieder herauszubeißen“.

Bei derartiger Abneigung und Gehässigkeit wird dann sehr oft jede Art forstgesetzwidrigen Vorganges zur Anzeige gebracht, und es ist dabei nur merk-

würdig, wie der Anzeiger, der oft seinen eigenen Wald malträtirt, plötzlich ein höchst genauer Kenner des Forstgesetzes und rationeller forstwirthschaftlicher Grundsätze wird, wobei er sich gern in den Mantel der Anonymität hüllt.

Zumeist ist es nicht schwer, diesen gelegentlich der Localerhebung zu lüften und nicht selten geschieht es, daß man von Amtswegen dann auch bei dem versteckten Anzeiger etwas zu bemängeln findet. Andererseits kommt es ab und zu vor, daß die zwar anonyme, aber doch sehr durchsichtige Anzeige des Anrainers, der sich mit seinem Nachbar nicht offen verfeinden will, für diesen das einzige Mittel ist, seine bedrohten Gründe 2c. zu retten.

Manchmal allerdings sind die Anzeigen der Anrainer ganz offene und dies trifft namentlich dann zu, wenn dem nicht schlägernden Anrainer eine Gefahr durch die nachbarliche Schlägerung droht. Dies tritt hauptsächlich bei steilen Waldungen wegen der unterliegenden Gründe und Gebäude ein, oder es sind die Vertreter des Straßenkörpers, der Bahn 2c., welche anzeigend auftreten müssen und finden dann die beanständeten Schlägerungen zumeist in schutzwaldartigem Terrain statt. Auch bei Schlägerungen an Flußläufen kommen manchmal Anzeigen vor, indem die Anrainer die Ueberfluthung, Versandung 2c. ihrer Gründe befürchten, wenn die Auwaldung kahl abgetrieben würde.

Andererseits trifft dies oft beim § 5 ein, wenn der schlägernde Nachbar die Belassung des im Forstgesetze vorgeschriebenen Windmantels von 37 m unterließ; doch ist die Zahl der Anzeigen in dieser Richtung, wie schon bemerkt, eine zumeist sehr geringe.

Wo Gutsherrschaften mit Bauern anrainen, kommt es auch ab und zu zu Anzeigen seitens des Gutes gegen den anrainenden Bauer, aber trotz der moralischen und pecuniären Unabhängigkeit der Gutsherrschaften, kommt dies verhältnißmäßig selten vor. Zumeist verhindert das Gutspersonale, namentlich das Schutzpersonale, Schlägerungen, die dem Gute schaden könnten, indem es dieselben bald wahrnimmt und auf deren Einstellung auf gütlichem Wege hinarbeitet. Meist aber kümmern sich die Gutsherrschaften um nachbarliche gesetzwidrige Schlägerungen, sofern sie nicht selber durch sie Schaden erleiden, weiter nicht, indem sie Anzeigen, die leicht als Denunciationen aufgefaßt werden, lieber vermeiden. Namentlich dort, wo die Gutsherrschaft das Jagdrecht auf den nachbarlichen bäuerlichen Gründen übt, wird wegen der Jagd von solchen Anzeigen gern abgesehen, es sei denn, daß durch die Schlägerungen die Jagd selbst geschädigt würde. —

Die öffentlichen Organe, die zur Anzeige forstgesetzwidriger Vorgänge und damit auch forstgesetzwidriger Holzschlägerungen verpflichtet, beziehungsweise berechtigt sind oder doch hierzu herbeigezogen werden können, sind: 1. die Gendarmerie, 2. die Gemeindevorsteher,[56] 3. das Forstpersonale der politischen Verwaltung, beziehungsweise die k. k. delegirten Forstinspectionscommissäre.[57]

Ueber die Verwendbarkeit und Verwendungszuläßigkeit der Gendarmerie in forstgesetzlichen Dingen herrschen keine übereinstimmenden Anschauungen.

Entscheidend für diese Frage sind das Gendarmeriegesetz vom 25. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, beziehungsweise die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 43, womit die „organischen Bestimmungen für die k. k. Gendarmerie", sowie eine neue Dienstinstruction für dieses Corps erflossen sind.

Der § 1 des Gendarmeriegesetzes besagt: „Die k. k. Gendarmerie ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter, einheitlicher Wachkörper."

Weiters besagt der § 26: „Die gewöhnlichen Dienstesverrichtungen der Gendarmerie sind folgende: 1. Die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen, womöglich, durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln, bereits begangene

Gesetzesübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen, sowie den Uebelthätern jeder Art nachzuforschen; 2. alle Uebertreter der Gesetze abzumahnen, zur Bestrafung anzuzeigen ......"

Weitere Aufschlüsse gibt die Gendarmerie-Dienstesinstruction, und zwar mit Bezug auf das Forstgesetz, im § 107, der besagt: „Insoferne die Gendarmerie durch das Forstgesetz und die einzelnen, auf die Landescultur Bezug habenden, über die Schonzeit des Wildes, zum Vogelschutze u. s. w. erlassenen Gesetze zur Anzeige der vorkommenden Uebertretungen berufen ist, hat dieselbe im Sinne dieser Gesetze ein besonderes Augenmerk auf solche Uebertretungen zu richten und dieselben der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen."

Das Forstgesetz führt nun, allerdings nur einmal, und zwar im § 69, ausdrücklich die Gendarmerie an, indem es sagt:

„Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten u. dgl. öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und amtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forstaufsichtspersonale [§ 52], Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gendarmen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält."

Im § 70 F.-G. heißt es dann weiter: „Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich oder von Monat zu Monat ...... zu erstatten u. s. w."

Hierbei sind im § 69 jene Uebertretungen gemeint, welche im fünften Abschnitte des Forstgesetzes (§§ 59 bis einschließlich 71) in diversen Paragraphen aufgeführt erscheinen.

Nach dem Wortlaute des § 107 der Gendarmerie-Instruction wäre daher augenscheinlich die Gendarmerie nicht dazu berufen, die den Gegenstand dieser Abhandlung bildenden forstgesetzwidrigen Holzschlägerungen wahrzunehmen. Dem Sinne des Gesetzes und der Instruction entspricht es aber jedenfalls, wenn sie dazu verhalten wird, da sie ja doch sonst auch zur Wahrung des Jagd-, Fischerei-, Vogelschutzgesetzes 2c. berufen erscheint.

In diesem Sinne sprachen sich auch die bis in die jüngste Zeit giltigen „Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des bei der Statthalterei bestellten k. k. Forstinspectors" aus, die in den wesentlichen Punkten für alle Länder — ausgenommen das Küstenland und Tirol-Vorarlberg — übereinstimmten.

Der § 8 dieser Instruction sagte nämlich übereinstimmend: „Insoweit die Ueberwachung (der Schutzwälder, Aufforstungen 2c.) nicht besondere forsttechnische Kenntnisse erheischt, kann dieselbe unter entsprechender Anweisung auch anderen Organen der öffentlichen Aufsicht, Gendarmen, Straßenaufsehern 2c. übertragen werden."

Allerdings heißt es in einem früheren, und zwar dem ersten Absatze dieses Paragraphen ausdrücklich: „Insoweit dies (die Ueberwachung) mit deren (der anderen Organe) sonstigen Berufspflichten vereinbarlich ist und mit der erforderlichen Zustimmung der betreffenden Dienstherren oder vorgesetzten Organe geschehen kann."

Die „Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1895, betreffend das forsttechnische Personale der politischen Verwaltung", R.-G.-Bl. Nr. 165 ex 1895, sowie die „mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. November 1895, Z. 17838, verlautbarte Instruction, betreffend die dienstliche Stellung und den

Wirkungskreis des im forstpolizeilichen Dienste verwendeten forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung“ enthalten diesen oder einen ähnlichen Passus nicht.

Jedenfalls findet die Verwendung der Gendarmerie ihren Abschluß dort, wo specielle forsttechnische Kenntnisse gefordert werden. Dessenungeachtet vermag aber die Gendarmerie sich auch in forstpolizeilicher Beziehung sehr nützlich zu machen, und zwar bezüglich unseres Themas speciell durch die Ausführung und Ueberwachung von Schlageinstellungen, ferner durch die Erhebung verschiedener Umstände, wie: wer in einem gegebenen Falle der Waldbesitzer, wer der Holzschlägerer ist, wie die Vertragsbestimmungen für die Holzschlägerung lauten, wann diese Holzschlägerung beendet wurde 2c.

Bei der Beschaffung solcher Daten vermag die Gendarmerie sehr werthvolle Dienste zu leisten, weil die Bevölkerung sich ihr gegenüber viel mehr scheut, lügenhafte Angaben zu machen, als z. B. einem Forstwarte, einem Gemeindeorgane 2c. gegenüber. Von der richtigen Beantwortung solcher Fragen hängt aber oft die Strafbarkeit des Beanzeigten ab, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob etwa bereits die Verjährung des Straffalles eingetreten ist oder nicht.[58]

Theilt man der Gendarmerie die in ihrem Rayon erflossenen Schutzwaldeinrathungen und Schutzwalderklärungen mit, so kann dieselbe gelegentlich ihrer Patrouillegänge stets darüber wachen, daß keine forstgesetzwidrige Schlägerung in diesen Waldungen stattfindet. Nach und nach werden einzelne Gendarmen sich dann die Fähigkeit erwerben, scharf ausgeprägte Schutzwälder als solche richtig anzusprechen und dann auch auf die noch nicht ausgeschiedenen Schutzwälder ihr Augenmerk richten können.

Während Schlageinstellungen einen separaten Gang eventuell erfordern und rechtfertigen werden, werden die anderen Erhebungen leicht gelegentlich anderer Patrouillegänge gepflogen werden können.

Jedenfalls wird man sich aber hüten müssen, die Gendarmerie wegen forstgesetzlicher Angelegenheiten zu separaten Gängen zu verhalten, da eine solche Ueberlastung dieses an und für sich sehr angestrengten Corps leicht dazu führen könnte, daß seitens der militärischen Vorgesetzten desselben bei der politischen Behörde Verwahrung gegen eine derartige weitere Verwendung eingelegt wird.

Fragen, ob der Boden steil, steinig, erdarm ist 2c., kurz Fragen, welche forsttechnisches Urtheil erfordern und welche dazu bestimmt erscheinen, klarzustellen, ob ein Straffall vorliegt oder nicht, sind schon mit Reserve zu behandeln, indem die Beantwortung derselben durch die Gendarmerie nur eine beiläufige Information ergeben kann und wird das genauere Detail auf andere Art erhoben werden müssen.

Man sieht daraus, daß es zwar recht mißlich wäre, auf die Beihilfe der Gendarmerie ganz verzichten zu müssen, daß aber ihre Hilfeleistung auf forstpolizeilichem Gebiete wohl nur eine beschränkte sein kann und in das Gebiet forsttechnischen Wissens nie hinübergreifen darf. —

Eine weitere Kategorie öffentlicher Organe, welche die politische Behörde mit Fug und Recht zur Unterstützung des Forstpolizeidienstes, und zwar in größerem Umfange herbeiziehen kann und herbeiziehen muß, ist die der Gemeindevorsteher.

Inwieweit die Gemeinde verpflichtet ist, für die Wahrung des Forstgesetzes innerhalb ihres Bereiches selbst zu sorgen und inwieweit sie hierzu von der Bezirkshauptmannschaft herbeigezogen werden kann, geht aus dem Gemeindereichsgesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, beziehungsweise aus den hierauf basirten Gemeindeordnungen für die einzelnen Kronländer hervor.

Nach dem Artikel IV des obcitirten Reichsgesetzes ist der Wirkungskreis der Gemeinden ein doppelter, nämlich a) ein selbstständiger und b) ein übertragener.

Der Artikel V sagt: „Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“ Sodann wird die Bestimmung des eigenen Wirkungskreises durch Aufzählung von zwölf Punkten näher specialisirt („In diesem Sinne gehören hierher insbesondere“), in welchen Punkten jedoch keinerlei decidirter Hinweis auf das Forstgesetz stattfindet. Nur der Punkt 2 spricht über „die Sorge für die Sicherheit ...... des Eigenthums“. Dies auf die Sicherheit des Waldeigenthums angewendet, würde bedingen, daß die Gemeinde für diese im Sinne des fünften Abschnittes des Forstgesetzes, d. i. der §§ 59 bis 71 zu sorgen hat.

Auch in den Gemeindeordnungen der einzelnen Königreiche und Länder findet sich keine Beziehung zum Forstgesetze wörtlich festgestellt.

Ferner sagt dieses Reichsgesetz im Artikel VI: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“

Die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde besorgt der Gemeindevorsteher und hat sie in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Daß, basirt auf die obigen Gesetzartikel, die Verpflichtung der Gemeindevorsteher zur Wahrung, beziehungsweise zur Mithilfe bei der Wahrung des Forstgesetzes innerhalb ihrer Gemeindegebiete, und zwar im eigenen und übertragenen Wirkungskreise, vorliegt, geht aus dem Sinne und der Absicht des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnungen hervor.

Zudem leiten manche Paragraphe diverser Reichs- und Landesgesetze darauf hin. Am deutlichsten sprachen dies die schon früher citirten „Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des bei der Statthalterei bestellten Forstinspectors“ aus.

Nach dem § 7 derselben waren die Schutzwälder, devastirten Wälder, aufforstungsbedürftigen Flächen, eigenmächtigen Culturumwandlungen mit Heranziehung und Beihilfe der localen Kräfte, insbesondere der Gemeindevorsteher zu ermitteln und hatte nach § 8 dieser Bestimmungen die Ueberwachung &c. dieser Objecte den Gemeindevorstehern &c. übertragen zu werden, „insoweit dies mit deren sonstigen Berufspflichten vereinbarlich ist“.

Dem Forstinspector oblag nach § 9 die Anregung und thunlichste Förderung aller jener Maßregeln, welche im Wirkungskreise der Gemeindevorstehungen liegen.

Man sieht daraus, daß das Gesetz die eifrige Theilnahme der Gemeindevorsteher in forstgesetzlichen Dingen von diesen geradezu forderte und es ist damit ausgesprochen, daß dieselben zur Anzeige forstgesetzwidriger Holzschlägerungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind.

Leider wird seitens der wenigsten Gemeindevorsteher, die sich doch zumeist aus dem Bauernstande recrutiren, dieser Anzeigepflicht nachgekommen. Die Ursache ist eben die, daß keine dieser Amtspersonen sich mit den Mitgliedern seiner Gemeinde verfeinden will, mit denen oft Verwandtschaft, Freundschaft und namentlich gemeinsame pecuniäre Interessen sie verknüpfen.

In manchen Gegenden ist die Stellung dieser Personen dem Forstgesetze gegenüber sogar eine geradezu feindliche, indem dieselben alles Mögliche thun, um bei constatirter Forstgesetzübertretung ihrem Gemeindeangehörigen aus der Verlegenheit zu helfen und selbst in jenen Fällen, in denen solche Leute die begangene Gesetzübertretung infolge der Lage des Objectes täglich sehen müssen, wollen sie zumeist nichts sehen oder gesehen haben. Man kann daher ruhig behaupten, daß

die meisten bäuerlichen Gemeindevorsteher in forstpolizeilicher Beziehung sehr wenig, ja gar nichts leisten, ja sogar in manchen Ländern und Landestheilen zwar durch keinen activen, aber doch durch einen passiven Widerstand der eindringlicheren Wirksamkeit des Forstgesetzes entgegenstehen.

Leider unterlassen es manche politischen Behörden, mit Nachdruck darauf zu dringen, daß diese Personen ihre Pflicht dem Forstgesetze gegenüber thun. In manchen Ländern ist dies allerdings geschehen, wie z. B. in Steiermark, wo der Statthaltereierlaß vom 29. December 1881, Z. 20351, an die Bezirkshauptmannschaften ausdrücklich besagt: „....... Euer Wohlgeboren werden aufgefordert, unverweilt an die Gemeindevorsteher die strengsten Weisungen dahin zu erlassen, daß es sich dieselben zur pflichtgemäßen Aufgabe machen, von jedem in ihren Gemeinden in Aussicht gestellten oder bereits begonnenen Kahlhiebe, sowie von den im Zuge befindlichen oder bereits abgeschlossenen Abstockungsverträgen unverzüglich, und zwar bei strengster eigener Verantwortung unter genauer Bezeichnung der Parcelle, des Waldeigenthümers, sowie unter Angabe der beiläufigen Größe des Kahlhiebes an die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu machen und nöthigenfalls bei Kahlhieben in gefährlicher Hochgebirgslage vorläufig jede weitere Arbeit zu sistiren."

Allerdings setzt das Begehren der Behörde an die Gemeindevorsteher, forstgesetzwidrige Holzschläge in Schutzwäldern zur Anzeige zu bringen, voraus, daß den Gemeindevorstehern die Schutzwälder ihrer Gemeindegebiete bekanntgegeben werden.

Dies geschieht auf indirectem Wege ohnehin dadurch, daß die Schutzwaldeinrathungen und Schutzwalderklärungen an die Waldbesitzer bei der Zustellung durch das Gemeindeamt gehen, daher demselben bekannt werden und es ist seitens der Behörde nur noch nöthig, anzuordnen, daß die Gemeindeämter diese Schutzwälder sich entsprechend vormerken und diese Verzeichnisse sodann in fortlaufender, ordentlicher Evidenz halten.

Allerdings muß dem gegenüber betont werden, daß bis heute noch nicht alle Schutzwaldungen seitens der staatlichen Forsttechniker erhoben und durch die Behörden den Parteien bekanntgegeben sind, was aber keineswegs bedingt, daß die Gemeindevorsteher die noch nicht als Schutzwälder erklärten Waldungen außer Auge lassen. Die Lage der schon erklärten und eingerathenen Schutzwälder gibt ihnen praktische Fingerzeige genug, wenigstens mit annähernder Sicherheit zu beurtheilen, was in ihrem Bezirke sonst Schutzwald ist oder nicht. —

Weitere Organe, die Forstgesetzverletzungen wahrzunehmen und zur Anzeige zu bringen haben, sind die Forstwarte und Forsttechniker der politischen Verwaltung. Diese Organe sind von Amtswegen verpflichtet, bei ihren instructionsgemäß vorzunehmenden Dienstreisen und bei allen sonstigen Gelegenheiten (Commissionen 2c.) die Zustände ihrer Bezirke, also auch ungesetzliche Holzschlägerungen wahrzunehmen und zur Anzeige zu bringen.

Diesbezüglich besagen die einschlägigen Stellen der schon mehrfach citirten neuen Dienstesinstruction vom 1. November 1895, Z. 17838, Ackerbauministerium, bezüglich der Bezirksforsttechniker:

„§ 33. Der Bezirksforsttechniker fungirt für seinen Forstbezirk: 1. Als fachlicher Beirath der politischen Bezirksbehörde in allen ihrer Verfügung oder Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten forsttechnischer oder forstpolizeilicher Natur .....; 2. als Organ der politischen Bezirksbehörde zur unmittelbaren Ueberwachung der Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften ...... In dieser Eigenschaft obliegt dem Bezirksforsttechniker die Wahrnehmung und Anzeige forstgesetzwidriger Handlungen .. ..."

„§ 35. Der Bezirksforsttechniker ist verpflichtet, den Forstbezirk so oft zu bereisen, als dies mit Rücksicht auf die Umstände geboten ist, um sich über die forstlichen Verhältnisse daselbst jeweilig zu informiren, die Einhaltung der forst=

lichen Vorschriften durch die Waldbesitzer und forstschädliche Handlungen wahrzunehmen ......"

„§ 37. Der Bezirksforsttechniker hat der politischen Bezirksbehörde über die gelegentlich der Bereisungen des Forstbezirkes gemachten Wahrnehmungen zu berichten und die sich ergebenden Anträge und Anzeigen zu erstatten."

Bezüglich der Forstwarte heißt es:

„§ 42. Der Forstwart hat in seinem Aufsichtsgebiete: 1. Als forstpolizeiliches Aufsichtsorgan sämmtliche Waldungen ...... fortwährend zu überwachen und alle Handlungen und Unterlassungen der Waldbesitzer oder anderer Personen, welche den hinsichtlich der Waldbewirthschaftung ...... geltenden gesetzlichen Vorschriften oder den diesfälligen speciellen behördlichen Verfügungen widersprechen ...... möglichst hintanzuhalten und dieselben sogleich dem Bezirksforsttechniker anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Anzeige auch der politischen Bezirksbehörde zu erstatten."

Wenn wir eingangs constatirt haben, daß die Zahl ungesetzlicher Holzschlägerungen entschieden im Rückgange begriffen ist, so ist dies in erster Linie der Thätigkeit der genannten Organe der politischen Verwaltung zu danken. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß es denselben kaum möglich ist, alle derartigen Uebertretungen rechtzeitig zu constatiren, d. h. beabsichtigte ungesetzliche Holzschlägerungen vor dem Beginne zu verhindern und in geregelte Bahnen zu bringen, in der Durchführung begriffene einzustellen, und vollendete rechtzeitig der Bestrafung zuzuführen.

Der Umstand, daß die Aufsichtsbezirke dieser Organe viel zu große sind, hat in diesen Richtungen gewiß ab und zu Versäumnisse zur Folge.

Wenn man bedenkt, daß das Hauptgewicht bei der Bekämpfung solcher Vorgänge in ihrer rechtzeitigen Verhinderung liegt, so wird dies um so mißlicher, als post festum sich die schädlichen Folgen des ungesetzlichen Schlages oft schwer, oft nur recht langsam, oft aber gar nicht mehr beseitigen lassen.

Auf die Verhinderung vor dem Beginne ist ein Hauptgewicht zu legen. Nun ist es aber oft nur auf Umwegen oder nur zufällig möglich, von beabsichtigten ungesetzlichen Schlägerungen Nachricht zu erhalten. Allerdings kann man durch systematisch angewandte Aufmerksamkeit manches erzielen. So z. B. wird es in der Gegend von holzverzehrenden Gewerben, z. B. Cellulosefabriken, möglich sein, durch die Beobachtung, wo das Handelspersonale dieser Fabriken in Waldgegenden auftaucht, manche ungesetzliche Holzschlägerung zu verhindern und werden in solchen Fällen namentlich die vorsichtigen Nachforschungen der Gendamerie gute Dienste leisten. Von Bauern selbst wird man aber umsoweniger erfahren, je bekannter man in der Gegend wird. Die Unbeliebtheit, deren sich im Publicum jedes Polizeiorgan im großen ganzen erfreut, wird hier auch und zwar in der Art zum Ausdrucke kommen, daß man bei Anfragen an einzelne Besitzer gar keine oder absichtlich falsche Auskünfte bekommt. Nur wo wirkliche Waldfreundlichkeit oder andererseits Abneigung und Mißgunst der befragten Nachbarn mitsprechen, kann man Auskünfte erhalten.

In Gegenden mit Triftbetrieb, wo viele Parteien an der Trift participiren, geben die Anmeldungen der Trifthölzer oft ebenfalls belangreiche Anhaltspunkte.

Die Beobachtung und Nachforschung nach der Provenienz größerer Holzkohlenquantitäten, Brennholz- und Blochholzmengen auf Bahnstationen, die Feststellung, woher derartige Transportwägen kommen 2c., können sehr oft wichtige Fingerzeige abgeben. —

Die letzte Gruppe von Personen, welche Anzeigen wegen forstgesetzwidriger Vorgänge der Behörde liefert, sind die Waldbesitzer selbst, auf deren Grund und

Boden die Schlägerung erfolgt. So unwahrscheinlich dies auch im ersten Augenblicke klingt, so trifft dies doch zu.

Die Fälle, die in dieser Art vorkommen, liegen zumeist so, daß der Waldbesitzer einer dritten Person seinen Wald verkauft hat und nun plötzlich findet, daß durch diese Schlägerung ihm ein Nachtheil erwächst. In manchen Ländern und Landestheilen kommt dies gar nicht so selten vor, indem der gewissenlose Holzkäufer (Holzhändler) den Waldbesitzer trunken macht, und nun in der Trunkenheit den Abstockungsvertrag mit ihm abschließt, denselben durch eine Darangabe perfect macht 2c. Nüchtern geworden, wird der Waldbesitzer sich erst des Betruges klar, dem er zum Opfer gefallen ist und fleht nun, in Form einer Selbstanzeige, die Behörde um Schutz an, um seinen Wald zu retten.

Ab und zu kommt es auch vor, daß, wo der bäuerliche Besitz je zur Hälfte dem Bauer und der Bäuerin gehört, ein Ehegatte gegen den anderen eine Anzeige wegen drohender Forstgesetzverletzung an die politische Behörde macht; doch sind diese Fälle selten. Noch trauriger — im moralischen Sinne — sind die Fälle, in denen die auf das Erbe lauernden Kinder die eigenen Eltern wegen derartiger Delicte anzeigen. Umgekehrt kommt es wieder vor, daß die im „Ausgedinge" befindlichen Eltern ihre Kinder anzeigen, weil sie sich in ihrem eventuell ausgenommenen Holzbezugsrechte irgendwelcher Art bedroht sehen.

Da die Anzeigen in diesen Fällen zumeist vor oder knapp beim Beginne der Schlägerung erfolgen, so kann gewöhnlich dem betreffenden Walde der nöthige behördliche Schutz noch rechtzeitig zutheil werden, wenn eben in der Schlägerung selbst eine Forstgesetzwidrigkeit liegt.

Die Entdeckung begonnener oder schon in weiterer Ausführung begriffener forstgesetzwidriger Schläge erfolgt:

1. Entweder dadurch, daß man in ihrer Nähe vorbeikommt, zufällig auf sie bei der Durchquerung von Waldungen stößt, oder

2. dadurch, daß man sie aus der Ferne von günstig gelegenen, dominirenden Punkten aus wahrnimmt.

Während das Hochgebirge in seinen höheren und höchsten Gipfeln, Rücken 2c. mühseliger und zeitraubender zu ersteigen ist, als das Mittelgebirge, gewährt es dafür bezüglich der Entdeckung forstgesetzwidriger Kahlschläge große Vortheile, indem es Aussichten gestattet, die einen weiten Horizont umspannen. Das Mittelgebirge hingegen besitzt wenige solcher weitreichender Aussichten und daher kommt es auch, daß dort die Entdeckung forstgesetzwidriger Holzschläge viel mühseliger ist, als im Hochgebirge und zumeist nur durch eingehendste Terrainbegehung erfolgt.

Selbstverständlich muß überall die Besichtigung an Ort und Stelle der Verfügung weiterer Maßregeln vorangehen, da der Anblick von weitem unbedingt nur als Orientirung dienen kann.

Die auf diese Art entdeckten Schläge können entweder im Gange oder bereits vollendet sein. In letzterem Falle muß sogleich genauest untersucht werden, ob bei ihnen die Verjährung durch Ablauf der sechsmonatlichen Verjährungsfrist, vom Zeitpunkte der Beendigung der Schlägerung gerechnet, bereits eingetreten ist oder nicht.

Manchmal erscheint der Abschluß einer forstgesetzwidrigen Schlägerung nicht gleichzeitig auch als Abschluß einer forstgesetzwidrigen Handlung, so z. B. wenn sich an die ungesetzliche Holzschlägerung eine Brandung der Abtriebsfläche zum Zwecke der Weidegewinnung, also einer Culturumwandlung, anschließt. In solchen Fällen kann eine mehrmonatliche Frist nach Beendigung der Schlägerung verfließen, in der die Thätigkeit des Devastators ruht, ohne daß eine Verjährung eintritt, weil in einem solchen Falle die forstgesetzwidrige Waldbehandlung noch nicht beendet war, sondern die Schlägerung und Brandung sich nur als Theilhand-

lungen einer ganz bestimmten, beabsichtigten dritten forstgesetzwidrigen Handlung darstellen.

Manchmal kann wieder andererseits nur eine scheinbare Fortführung der ersten forstgesetzwidrigen Handlung stattfinden, wenn z. B. an die forstgesetzwidrige Holzschlägerung sich eine — dem Terrain nach beurtheilt — forstgesetzwidrige Brandung anschließt, die aber darum erfolgen mußte, weil in dem Abraum der Borkenkäfer sich angesiedelt hatte. In einem solchen Falle existirt kein consequenter Zusammenhang zwischen den beiden Handlungen und hält daher die zweite die Verjährung der ersten keineswegs auf.

Ist die forstgesetzwidrige Holzschlägerung im Gange, so ist die Hauptsache, daß sie nach ihrer Entdeckung womöglich sogleich eingestellt werde, damit der Schaden, der durch sie entsteht, auf das geringste Maß reducirt werde.

Die Schlageinstellung kann erfolgen:

a) durch die berufenen öffentlichen Organe sofort bei der Wahrnehmung mündlich und sodann

b) durch die Bezirkshauptmannschaft schriftlich.

Wie wir gesehen haben, können sowohl Gendarmerie als Gemeindevorstehung forstgesetzwidrige Schlägerungen im kurzen Wege, also sogleich, und zwar mündlich, einstellen. Den Bezirksforsttechnikern erschien schon früher und erscheint auch jetzt in der mehrfach citirten neuen Dienstinstruction vom 1. November 1895 dieses Recht, und zwar im § 34, Alinea 4 gewahrt, wo es heißt: „Aufträge oder Verbote an Parteien zu erlassen, sowie Entscheidungen zu fällen, ist der Bezirksforsttechniker in der Regel nicht befugt. Nur wenn Umstände besonderer Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung an Ort und Stelle erheischen, ist der Bezirksforsttechniker hierzu gegen Anzeige bei der betreffenden politischen Behörde und Nachweisung der Dringlichkeit berechtigt". Bezüglich der Forstwarte enthält diese Instruction keine derartige Verfügung; nur in Tirol liegt eine Abweichung vor, indem es nach der „Dienstinstruction für die landschaftlichen Forstwarte in Tirol" laut § 12 diesen gestattet ist, „im Falle drohender Gefahr" die erforderlichen Vorkehrungen — gegen Anzeige — selbst ohne Aufschub zu treffen.

Um die Forstwarte der politischen Verwaltung in Rücksicht auf dieses Recht mit den Gemeindevorstehungen und der Gendarmerie gleichzustellen, findet man in manchen Kronländern seitens der politischen Behörden den genannten Organen dieses Recht ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt.

Selbstredend muß in allen jenen Fällen, in denen eine sogleiche Schlageinstellung durch eines der behördlichen Organe der obangeführten drei verschiedenen Kategorien in kurzem Wege verfügt wird, diese in der speciellen Natur und in der Dringlichkeit des Falles, sowie im Forstgesetze vollkommen begründet sein.

Die Befugniß der bezeichneten Organe, Schläge einzustellen, ist für die Praxis von der höchsten Bedeutung, da der Post- und Kanzleilauf der schriftlichen Anzeige bis zur Hinausgabe des schriftlichen Schlägerungsverbotes durch die Behörde oft ein viel zu langwieriger und zeitraubender ist, so daß in der Zwischenzeit die Schlägerung ganz beträchtliche Dimensionen annehmen könnte.

Immer aber muß, wenn auch die Einstellung durch die vorbezeichneten Organe schon erfolgte, dieselbe noch durch einen Erlaß der Bezirkshauptmannschaft — also durch ein behördliches Schlägerungsverbot — förmlich sanctionirt werden. In demselben ist der Partei der Recurs an die Oberbehörde in vierzehntägiger Frist offen zu lassen, doch mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß dem eventuellen Recurse im Sinne des § 93 der Amtsinstruction keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Das Recht der politischen Behörde zur Schlageinstellung fußt außer auf dem Forstgesetze auch auf dem § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854

R.-G.-Bl. Nr. 96 (vgl. das wörtliche Citat dieses Paragraphen auf Seite 262, Absatz 2). Dagegen, daß durch einen Recurs der Partei die Schlageinstellung nicht aufgeschoben werde, sondern das Schlägerungsverbot sofort bis zur eventuellen ausdrücklichen Wiederaufhebung oder Modificirung zu Recht bestehe, sorgt der § 93 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, welcher wörtlich besagt:

„§ 93. Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, werden auch während der offenen Recursfrist vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, und der Partei durch den sogleichen Vollzug ein unwiederbringlicher und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gut zu machender Schade zugehen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, wodurch jemandem, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder ein Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, solange die Recursfrist offen, oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch der politischen Behörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen."

In jenen Fällen, in denen die mündliche Schlageinstellung seitens der berufenen Organe vorausging, kann die schriftliche Verfügung derselben durch die Behörden nur dann ohne weitere Vorerhebungen vor sich gehen, wenn diese Action der Schlageinstellung von dem forsttechnischen Personale der politischen Verwaltung ausging, oder wenn dies seitens der Gendarmerie oder Gemeindevorstehung geschah und sich auf erklärte oder eingerathene Schutzwälder oder auf Schlägerungen in ganz bestimmten Waldungen bezog, von denen diese Organe es schon von früheren Fällen her wissen, daß in diesen Waldungen durch gewisse Schlägerungen Forstgesetzübertretungen eintreten. Geschah dies aber seitens der Gendarmerie oder der Gemeindevorstehung bei Wäldern, bei denen diese Organe den Schutzwaldcharakter oder eine Uebertretung des § 4 blos individuell annehmen, also mehr oder minder nur vermuthen, so bedingt dies, weil die Verläßlichkeit und fachliche Kenntniß dieser Quellen eine sehr verschiedenartige ist, noch weitere Vorerhebungen.

Diese werden auch dann nöthig sein, wenn es sich um anonyme Anzeigen oder um die Anzeigen von zwar nominirten Personen handelt, denen man aber aus irgend welchen Gründen die ungetrübte geistige Beurtheilungsfähigkeit nicht zusprechen kann.

Im Falle es sich aber um die Anzeigen nominell bekannter und nicht in der angedeuteten Richtung verdächtiger Personen handelt, wie z. B. der Anrainer, benachbarter Forstwirthe 2c., werden weitere Vorerhebungen zu entfallen haben.

Alle Schritte, die man, so weit sie noch nöthig sind, unternehmen wird, werden darauf hinauslaufen: 1. sich die nöthigen Grundlagen für den gesetzlich begründeten, schriftlichen, behördlichen Ausspruch der Schlageinstellung und 2. für die Einleitung des Strafverfahrens zu verschaffen. Denn immer wird man einerseits im Auge behalten müssen, daß die Verfügung der Schlageinstellung eine für den Waldbesitzer und Holzcontrahenten höchst empfindliche Maßnahme ist, daher nicht leichtsinnig und unbegründet verhängt werden darf, und andererseits bedenken müssen, daß die Commissionskosten von dem nicht schuldfrei befundenen Theile respective von dem muthwilligen Anzeiger getragen werden müssen.[59] Dabei wird aber, weil bei eventuell unrichtigen Anzeigen der Gemeindevorstehung und der Gendarmerie diese unmöglich zu den Kosten verhalten werden können, eine

Vorerhebung durch den Forstwart oder Forsttechniker nöthig sein. Selbstredend haben diese Organe keinen Anspruch auf irgend eine Reisevergütung von irgend welcher Seite, wenn die amtliche Anzeige der Gemeindevorstehung oder Gendarmerie eine irrige war, sondern haben diese Kosten aus ihrem Reisepauschale beziehungsweise Ganggelde zu tragen. War sie aber eine begründete, so räumen die meisten Bezirkshauptmannschaften diesen Forstpolizeiorganen nachträglich das Recht ein, über die Erhebung ein Particulare, das sie dann adjustiren, vorzulegen. Die behördliche Schlageinstellung ist aber nur dann begründet, wenn die Behörde auch die Ueberzeugung hat, daß ein Straffall vorliegt, oder im weiteren Verlaufe der Schlägerung entstehen müßte. Die Vorerhebungen müssen daher nicht nur die Schlageinstellung, sondern auch die Ausschreibung der Strafcommission vollkommen begründen. Da aber andererseits der Waldbesitzer, über den die Schlageinstellung verhängt wurde, das Recht hat, zu fordern, daß die schwebende Angelegenheit thunlichst rasch ausgetragen werde, so empfiehlt es sich, mit demselben Erlasse, mit dem die Schlageinstellung ausgesprochen wird, auch die baldigst abzuhaltende commissionelle Localerhebung auszuschreiben.

In manchen Kronländern und bei manchen Bezirkshauptmannschaften wird das Strafverfahren dann, wenn die Anzeige von einem Forstorgane (Forsttechniker oder Forstwarte) der politischen Verwaltung ausgeht und auf dessen eigener Localerhebung basirt, abgekürzt und auf Grund dieser Anzeige die Abstrafung ohneweiters ausgeführt. Allerdings wird dies zumeist nur in untergeordneten Fällen prakticirt und dieser Vorgang seitens der betreffenden Behörden damit motivirt, daß hierdurch eine Zeit- und Kostenersparniß erzielt wird und zudem die Bestrafung auf Grund der Anzeige eines beeideten staatlichen Forstorganes erfolgt.

Abgesehen davon, daß durch diesen Vorgang dem Forstgesetze nicht der nöthige Nachdruck gegeben wird, entbehrt dieses Vorgehen wohl auch der legalen Grundlagen des Strafverfahrens, indem der locale Thatbestand nicht unanfechtbar, das ist in Gegenwart der Geklagten an Ort und Stelle aufgenommen und protokollarisch festgestellt erscheint, dem Geklagten daher die sachliche Widerrede sehr erschwert, ja manchmal geradezu unmöglich gemacht wird und schließlich doch Behauptung gegen Behauptung steht und Irrungen, Mißverständnisse 2c. nicht unbedingt ausgeschlossen erscheinen.

Ein solcher Vorgang hat die behaupteten Vorzüge also nur dann für sich, wenn der Beanzeigte das ihm zur Last gelegte Delict in Gänze oder doch wenigstens in der Hauptsache zugibt, im gegentheiligen Falle soll die Verurtheilung unbedingt auf der commissionellen localen Erhebung und Verhandlung basiren.

Im Uebrigen birgt der Vorgang, gewisse Fälle ohne, gewisse Fälle erst nach vorausgegangener commissioneller Erhebung zu entscheiden — immer die Bestreitung der Anzeige durch den Beklagten vorausgesetzt — die Gefahr in sich, manche wichtigere Fälle, die ein entschiedeneres Eingreifen erfordert hätten — und das kann lediglich nur durch die commissionelle Localerhebung erzielt werden — zu leicht zu nehmen und sie daher der verdienten Strafe nicht voll zuzuführen. —

Ueber den Vorgang der Commissionsausschreibung und Commissionsabhaltung geben der § 23 des Forstgesetzes, der § 1 der Ackerbauministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953, sowie die Dienstinstruction für die Forsttechniker der politischen Verwaltung genau Aufschluß. Dieselben mögen der Vollständigkeit halber hier ihre wörtliche Reproduction finden:

1. § 23 Forstgesetz: „. . . . . Ueber die ihnen — den politischen Behörden — von wem immer nach § 22[60] zur Kenntniß kommenden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer oder deren Bevollmächtigten die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von dem hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz (§ 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen."

2. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953:

„§ 1. Die politischen Behörden, denen die Handhabung der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852 obliegt, sind nach § 23 dieses Gesetzes insbesondere verpflichtet, die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen und über die ihnen von wem immer nach § 22 des Forstgesetzes zur Kenntniß kommenden Fälle von eigenmächtiger Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, von unterlassenen Aufforstungen, von Verwüstungen oder von einer nicht entsprechenden Waldbehandlung die Erhebung unverweilt zu pflegen und die Entscheidung zur Wahrung der Interessen der Forstcultur zu fällen."

Des Ferneren that dies auch § 1, lit. 5 der nunmehr aufgehobenen Ackerbauministerialverordnung vom 26. Juli 1883, R.-B.-Bl. Nr. 137, indem er sagte:

3. „Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Juli 1883, R.-G.-Bl. Nr. 137, betreffend das forsttechnische Personale der politischen Verwaltung.

§ 1. Das forsttechnische Personale der politischen Verwaltung hat die Aufgabe:

. . . .

5. Können die Forsttechniker der politischen Verwaltung von der politischen Behörde auch mit der selbstständigen Leitung von commissionellen Localerhebungen in Angelegenheiten, welche ihre Dienstesaufgaben betreffen, betraut werden."

An seiner Stelle sagt der § 38 der jetzt giltigen Dienstesinstruction vom 1. November 1895, Z. 17838, Ackerbauministerium:

4. „Dem Bezirksforsttechniker ist die selbstständige Leitung commissioneller Localerhebungen von der politischen Behörde dann zu übertragen, wenn nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die Sachlage die Leitung dieser commissionellen Erhebungen durch einen juridisch gebildeten Beamten der Bezirksbehörde nicht erforderlich ist . . . . . ."[61]

Zu der Commission hat also zugezogen zu werden:

1. Der Waldeigenthümer als Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem die Schlägerung stattfand;
2. der Holzcontrahent, der den stehenden Wald dem Waldeigenthümer abkaufte und zur Abstockung brachte;
3. sämmtliche Anrainer des Waldeigenthümers;
4. der Gemeindevorsteher oder dessen gesetzlicher Vertreter;
5. die nöthigen unparteiischen forstlichen Sachverständigen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die in 1, 2 und 3 bezeichneten Personen bei der Commission durch entsprechend legitimirte Bevollmächtigte vertreten lassen können, ebenso wie es den Parteien sub 1, 2 und 3 unbenommen bleibt, bei der Commission mit einem bevollmächtigten juridischen Beirath (Advocaten) zu erscheinen.

Zweckdienlich ist es, in der Commissionsausschreibung bei den sub 1, 2 und 3 bezeichneten Personen ganz ausdrücklich zu bemerken, daß, im Falle sie bei der Commission weder persönlich erscheinen noch sich durch eine dritte ausgewiesene Person vertreten lassen, mit der Erhebung, Verhandlung und Entscheidung ohneweiters, respective so vorgegangen werden wird, als ob die Betreffenden zugegen oder entsprechend vertreten gewesen wären, nachdem ihr Nichterscheinen die Erhebung, respective Verhandlung nicht ungiltig macht, wenn diese Personen nachweisbar ordnungsmäßig vorgeladen waren.

Diese ordnungsmäßige Vorladung muß sich aber actenmäßig, also schriftlich, nachweisen lassen, und zwar muß das Concept des Erlasses an die Partei im Acte sein und der von der Partei gefertigte und datirte Empfangschein bestätigen, daß dieser Erlaß der Partei ordnungsmäßig zukam.

Die Beiziehung und eventuelle Bestrafung des Holzcontrahenten basirt außer auf dem Forstgesetze auch auf dem Ackerbauministerialerlasse vom 26. März 1873, Z. 397/16, wonach „auch diejenigen, welche eine Holzabstockung übernehmen, für die genaue Beobachtung des Forstgesetzes und für eine pflegliche Behandlung des Waldes verantwortlich sind".[62]

Was die unparteiischen Sachverständigen betrifft, so ist es selbstverständlich, daß der politische Forsttechniker als solcher zu fungiren hat, doch ist die Interpretation dieser Gesetzesstelle keine gleichmäßige, indem manche Behörden noch einen zweiten forstlichen Sachverständigen beiziehen. Diese Behörden motiviren ihr Vorgehen damit, daß sie sagen, daß das Alinea 2 des § 23 ausdrücklich von der Zuziehung „unparteiischer Sachverständiger", also mehrerer Sachverständiger spricht, welche Auffassung durch die gleichen Ausführungen des § 7, Alinea 3 der Ackerbauministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953, unterstützt würde.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die Anwendung des Plurals „unparteiischer Sachverständiger" lediglich eine grammatikalische Folge des Umstandes ist, daß der ganze Satz im Plural construirt erscheint. Ferner muß zur Unterstützung der Anschauung, daß auch blos ein forstlicher Sachverständiger genüge, angeführt werden, daß auch seitens des Ackerbauministeriums diesbezüglich ein sinngemäß anwendbarer Erlaß, und zwar vom 15. April 1888, Z. 8029, an die Statthalterei in Graz erfloß, der wörtlich besagt: „Das k. k. Ackerbauministerium hat anläßlich der Ertheilung einer Triftconcession im Allgemeinen den Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß bei den nach § 29 des Forstgesetzes vorzunehmenden commissionellen Triftverhandlungen stets mindestens ein Forstsachverständiger beigezogen werde. Hiervon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung verständigt."[63]

Wenn aber bei den oft sehr complicirten Erhebungen und Entscheidungen über die Trift ein Sachverständiger genügt, so kann man wohl annehmen, daß dies auch bei Commissionen, die forstgesetzwidrige Holzschlägerungen betreffen, zutrifft.

Aber auch der Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt entschieden, daß in der Beiziehung blos eines Sachverständigen bei der allgemeinen Fassung des § 23 des Forstgesetzes ein wesentlicher Mangel des Administrationsverfahrens nicht erblickt werden kann. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Januar 1894, Z. 171, Budw. 7650).

Diese Beiziehung eines zweiten forstlichen Sachverständigen macht, da ein solcher geeigneter Sachverständiger[64] nicht immer gleich zu haben ist, das Verfahren schwerfälliger und erhöht die Kosten desselben wesentlich, indem Privatsachverständige sich zumeist höhere Gebühren — nämlich auch eine solche für die Abgabe des Gutachtens — anrechnen, deren Reduction zumeist nicht gut thunlich ist.

Noch theurer wird für die zu bestrafende Partei das Verfahren, wenn seitens der politischen Behörde vom § 38, Alinea 1 der obcitirten neuen Dienstesinstruction Umgang genommen und ein politischer Beamter als Commissionsleiter designirt wird. Begründet wird dies von manchen Behörden hauptsächlich damit, daß durch diesen Vorgang dem urtheilsprechenden Beamten die Subsumirung unter die einschlägigen Gesetzesstellen und die Bestimmung des Strafausmaßes leichter falle und auch correcter werde, als nach der bloßen Actenlage.

Jedenfalls schließt die Ungleichmäßigkeit dieser Auffassung und die sonst mögliche und auch vorkommende unegale Behandlung concreter, ähnlicher Straffälle zahlreiche Mißstände in sich.[65]

Was den Vorgang bei der Commission selbst betrifft, so ist vor allem festzuhalten, daß das Object genauest zu begehen ist. Es ist unleugenbar, daß man sich oft von der gegenüberliegenden Lehne über dasselbe ein klareres und vollständigeres Bild verschaffen kann, als wenn man sich auf dem Objecte selbst bewegt. Aber die Begehung desselben ist schon deshalb nöthig, weil lediglich durch sie ein Urtheil über Bodenqualität, Wachsthumsgang der Bäume, Alter derselben, Vorhandensein von Jungwuchs 2c. beschafft werden kann. Die Besichtigung des Objectes von der gegenüberliegenden Lehne allein würde bei der Partei unbedingt den Eindruck der Oberflächlichkeit machen und leicht — und das vielleicht begründet — den Verdacht erwecken, daß das Fachurtheil, weil auf einer nur oberflächlichen Erhebung basirend, nicht verläßlich und nicht unanfechtbar sei.

Am besten ist es, nach der Begehung des Objectes noch von einem dominirenden Punkte aus, z. B. von einer gegenüberliegenden Lehne, das Object womöglich in gleicher Höhe zu besehen, namentlich dann, wenn es sich um etwas complicirtere Fälle handelt, weil erst dadurch die richtige Auffassung über die Größe und Lage des Schlages und namentlich über sein Verhältniß zur Umgebung geschaffen wird. Dabei ist es immer vortheilhafter, diese Besichtigung par distance der Detailbesichtigung an Ort und Stelle folgen zu lassen, weil die Kenntniß und Gruppirung des Details dadurch gewinnt, während beim umgekehrten Vorgange das sich aufdrängende Detail das zuerst aufgefaßte Gesammtbild verzerrt. Diese nachträgliche vis-à-vis-Besichtigung ist namentlich dort viel werth, wo die einheitliche, übersichtliche Erfassung des Details durch viele Rücken, Gräben, complicirte Schlagfiguren 2c. gestört wird und es sich um die zeichnerische Aufnahme eben dieses Details oder um Größenschätzungen handelt. Allerdings darf hierbei die Entfernung des Standpunktes des Beschauers vom Objecte in letzterem Falle keine zu große sein, weil sonst zu gern ein Unterschätzen der Flächengrößen eintritt, was auch dann gerne geschieht, wenn man die Flächen bergaufwärts oder bergabwärts, vom Fuße oder Gipfel des Hanges, auf dem das Object liegt, betrachtet.

Für die Punkte, die der forstliche Sachverständige klarzustellen hat, empfiehlt es sich, ein Schema, eine Art Fragebogen, anzulegen, der in jedem Falle genau und gewissenhaft beantwortet werden soll. Man erreicht hierdurch eine Klarheit und Vollständigkeit der Wiedergabe des Falles, die sonst leicht durch Nachträge, Auslassungen, Sprünge in der Darstellung 2c. getrübt wird.

Im großen Ganzen dürfte sich folgendes Schema empfehlen:

Schema für Forststrafcommissions-Protokolle bezüglich forstgesetzwidriger Holzschlägerungen.

A. Der Waldbesitz, in dem die Schlägerung stattfand, im Ganzen und Allgemeinen.

I. Gesammter Waldbesitz des . . . N. N. . . . vulgo . . . , wohnhaft in . . . Haus-Nr. . .

1. Ortsgemeinde . . . . , Katastralgemeinde . . . . laut Grundbesitzbogen Nr. . . . Die Waldparcellen:

Nr. . . . per . . . . Joch . . . . Quadratklafter = . . . Hektar,
" . . . " . . . . " . . . . " = . . . "
. . . .

(Weitere Ausführung nach Bedarf unter Berücksichtigung eventueller verschiedener Orts- und Katastralgemeinden.)

Der gesammte Waldbesitz des Beanzeigten umfaßt daher im Ganzen . . . . Joch . . . . Quadratklafter = . . . Hektar.

II. Katastraldaten für den speciellen Waldcomplex, in dem die ungesetzliche Holzschlägerung stattfand.

Derselbe umfaßt:

1. Parcelle Nr. . . = . . Joch . . . Quadratklafter = . . . Hektar in der Ortsgemeinde . . . . , Katastralgemeinde . . . .

2. u. s. w.

III. Begrenzung dieses Waldcomplexes.

1. Im Norden die Parcellen:

a) Nr. . . . des . . . . . . vulgo . . . . . . in . . . . . .
b) Nr. . . . des . . . . . . vulgo . . . . . . in . . . . . .

. . . .

2. Süden
3. Osten } ebenso.
4. Westen

Von diesen anstoßenden Objecten sind laut reambulirtem Kataster:

1. Wald: die Parcellen Nr. . . . . ,
2. Wiesen: dto. " . . . . ,
3. Weide: dto. " . . . . ,
4. Acker: dto. " . . . . ,
u. s. w.

IV. Elevation. Meereshöhe des Waldcomplexes laut Generalstabskarte zwischen . . . . und . . . . Metern.

V. Exposition. Lage des Waldes gegen die verschiedenen Himmelsrichtungen.

VI. Declination. Terrainneigung:

1. bezüglich des ganzen Waldes im Durchschnitte,
2. bezüglich einzelner Theile.

Dabei gelten als:

a) eben (fast eben) . . . . 0—5°,	d) steil . . . . 21—30°,
b) sanft oder schwach geneigt 6—10°,	e) sehr steil und schroff . . 31—45°,
c) lehnig . . . . 11—20°,	f) Felsabsturz . . . . . . über 45°.

VII. Bodenverhältnisse (Bodenüberzug, Bodendecke, Untergrund 2c.).

VIII. Bestandescharakteristik des Waldes (Art, Mischungsverhältnisse, Bestockungsdichte, Alter 2c.).

IX. Bisherige Bewirthschaftung des Waldes, exclusive der beanständeten Schlägerung (Blößen, Plenterungen 2c.).

X. Sonstiges.

B. Der Schlag im Speciellen.

I. Lage des Schlages:

1. Angabe nach den Parcellen-Nummern und Situirung des Schlages in den Parcellen (oben, unten, Mitte, südlich, östlich 2c.);
2. nach der Meereshöhe;
3. nach der Weltrichtung.

II. Größe und Form des Schlages nebst eventueller Angabe der Breite, Länge 2c.

III. Neigung:

1. der Schlagfläche;
2. der nachbarlichen Umgebung der Schlagfläche.

IV. Bodenbeschaffenheit:

1. Bodenüberzug;
2. obere Bodenschichte (Art, Bindigkeit, Mächtigkeit, Steinbeimischung der Art und Menge nach, Abschwemmbarkeit 2c.);

3. Untergrund (Art, Haltbarkeit, Verwitterbarkeit, Hervortreten des Untergrundes aus der oberen Bodenschicht rc.).

V. Bestandescharakteristik des Schlages (Holzarten, Mischungsverhältnisse, Alter, Gesundheitszustand des Holzes, soweit aus Stöcken und liegendem Holze ersichtlich, Anflug, Aufschlag, Graswuchs rc.).

VI. Schlägerungscharakteristik (ob Kahlschlag, ob Plenterschlag; was an Material eventuell zurückblieb; wie viel, wie vertheilt, wie geartet dieses eventuell zurückgebliebene Material ist; seine weitere Zukunft rc.).

VII. Schlagwirkung:

1. weiterreichende Wirkung auf Klima, Wasserläufe rc.;
2. nähere Wirkungen:
   a) auf die Nachbarbestände;
   b) auf den Boden des Schlages (Abrutschungen, Abschwemmungen, Verkarstungen, Lawinen rc.).

VIII. Bisherige Schlagbehandlung (Holzbringung, Reisig und Gipfelholz, Schlagabbrennen rc.).

IX. Gründe der Ungesetzlichkeit der Holzschlägerung (forsttechnische und forstpolizeiliche Begründung mit Subsumirung unter den genauen Wortlaut der citirten Paragraphe als Schlußfolgerung).

X. Künftige Waldbehandlung (für Schlag, Waldcomplex und gesammten Waldbesitz mit Rücksicht auf A IX und X):

1. Schutzwalderklärungen,
2. Aufforstungsvorschriften,
3. Vorschriften zur Verhinderung weiterer Devastationen (Branden, Getreide- und sonstiger Fruchtbau, Weide, Streunutzung rc.).

XI. Sonstiges.

Bei der Aufstellung des vorstehenden Schemas wurde ein nach gewissen Richtungen thunlichst complicirter Fall ins Auge gefaßt, und zwar derart, daß der Waldbesitz als in verschiedenen Orts- und Katastralgemeinden und verschiedenen getrennten Waldcomplexen liegend angenommen wurde. Demgemäß werden bei der Anwendung des Schemas bei einfachen Fällen viele Fragepunkte wegfallen. Andererseits wird, je nach den Landesverhältnissen, den wirthschaftlichen Gebräuchen der Gegend rc. die Anführung manches anderen Fragepunktes noch nöthig, der an entsprechendem Orte einzuschalten sein wird; die Hauptsache wird aber mit dem obigen Schema gewöhnlich erschöpft sein.

Bei der Protokollirung des Gegenstandes wird es sich stets darum handeln, nicht nur den Thatbestand der Uebertretung forsttechnisch und forstgesetzlich präcise und erschöpfend festzustellen, sondern ihn auch nach allen möglichen Richtungen zu beleuchten, aus ihm die nöthigen Schlußfolgerungen zu ziehen, Möglichkeiten, die sich an ihn knüpfen, schon jetzt in das Bereich der Begutachtung zu bringen rc., kurz, den Behörden ein thunlichst klares, präcises und objectives Bild des Thatbestandes zu bieten.

Nie soll versäumt werden, bei der Commission die Karten des alten und neuen Katasters bezüglich des Objectes, sowie seiner näheren Umgebung zur Hand zu haben, ebenso, wie es sich empfiehlt, die vom Steueramte requirirten Abschriften der bezüglichen Grundbesitzbögen mitzubringen.

Eine zeichnerische Skizze im Protokolle, mit den nöthigen Dimensionsdaten bezüglich des Objectes, theils durch Schätzung, womöglich durch Schrittmaß aufgenommen, wird dem Protokolle selbst eine größere Klarheit geben und für die Fällung der Entscheidung mit Bezug auf die Vorschreibung der künftigen Waldbehandlung von Wesenheit sein. Wo aber der Sachverständige zugleich Amateurphotograph ist, dort vermag eine dem Acte beigeschlossene Aufnahme, namentlich

den Oberbehörden bei Beurtheilung gewisser Momente des forstlichen Befundes gelegentlich eingelaufener Recurse, wesentliche Dienste zu leisten, ein Beweis, daß das photographische Amateurwesen auch in diesem Zweige des Forstwesens wichtige Dienste leisten könnte.

Was die Urtheilsfällung selbst betrifft, so ist diese lediglich Sache des politischen Beamten; daß sie manchmal auch dem Forsttechniker zugemuthet wird, kommt allerdings ab und zu vor.

Correct, dem Gesetze entsprechend, ist sie aber nur dann, wenn das Urtheil vom politischen Beamten gesprochen wird; soll das Strafausmaß aber den Verhältnissen wirklich entsprechen, so muß die Schwere des Falles im Protokolle auch Erwähnung finden. Am vortheilhaftesten ist es, wenn zwischen dem Forsttechniker und dem urtheilschöpfenden politischen Beamten ein derartiges Verhältniß besteht, daß die Bestimmung des Strafausmaßes das Resultat einer vertraulichen Besprechung ist, bei der sich Humanität, Einsicht in die land- und forstwirthschaftlichen, pecuniären und Familienverhältnisse des zu Verurtheilenden und eine zielbewußte Nachdrücklichkeit zu Gunsten des Forstgesetzes die Hand reichen.

Fußnoten.

Für jene Leser, welche sich für den Gegenstand weiter interessiren, sind in den Fußnoten jene Abhandlungen, Notizen &c. angeführt, welche in der neuesten österreichisch-forstlichen Journalliteratur über die einzelnen Punkte dieses Themas erschienen sind. Diese Hinweise umfassen die sämmtlichen Jahrgänge des Centralblattes für das gesammte Forstwesen (C. f. d. g. F.), sämmtliche Jahrgänge der österreichischen Forst-, beziehungsweise Forst- und Jagdzeitung (Oe. F. Z.) und sämmtliche Jahrgänge der neuen Folge (1883 bis 1895) der österreichischen Vierteljahrschrift (früher Monatschrift) für Forstwesen (Oe. V.). — Ab und zu sind noch andere bemerkenswerthe Aufsätze &c. angeführt.

[1] Vgl. hierzu die allgemein gehaltenen, hochinteressanten Daten aus „Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums", für 1885 S. 169 und für 1890 S. 141; ferner: Oe. V.: 1883, S. 41: F. Wondrak: „Die Forstgesetzübertretungen in den österreichischen Kronländern"; S. 187: J. A.: „Die Forstgesetzübertretungen in Tirol und Vorarlberg."

[2] C. f. d. g. F.: 1875, S. 216: „Zur Devastirung der Wälder." Oe. F. Z.: 1887, S. 239: M. H.: „Ueber den Fortschritt der Forstcultur und den Niedergang der Eisenindustrie in Kärnten."; S. 290 und 295: A. Hussa: „Wald, Waldproducte und deren Verwerthung in Kärnten." Oe. V.: 1889, S. 5: —t: „Streiflichter auf die forstwirthschaftlichen Verhältnisse Kärntens"; 1890: S. 129: A. Dommes: „Forstwirthschaft und Jagd in Steiermark." Vgl. dasselbe Capitel in: „Die österreichische Monarchie in Wort und Bild." Band Steiermark.

[3] Oe. F. Z.: 1887, S. 290 und 295: A. Hussa, vgl. Anmerkung 3: Oe. V.: 1889, S. 5: — t: „Streiflichter auf die forstwirthschaftlichen Verhältnisse Kärntens."

[4] Vgl. die Dommes'schen Artikel in Anmerkung 3.

[5] Oe. F. Z.: 1895, S. 61: „Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei in Obersteiermark."

[6] C. f. d. g. F.: 1875, S. 216: „Zur Devastirung der Wälder." 1883, S. 3: L. Dimitz: „Der internationale Waldschutz."; S. 43: „Reisebriefe aus dem Pusterthale."

Oe. F. Z.: 1886, S. 9.: „Folgen der Waldverwüstungen in Südtirol."; 1892, S. 319: L. Dimitz: „Die Motive des Waldschutzes."

[7] C. f. d. g. F.: 1883, S. 43: „Reisebriefe aus dem Pusterthale."

[8] Oe. V.: 1889, S. 5: „Streiflichter auf die forstwirthschaftlichen Verhältnisse Kärntens."

Oe. F. Z.: 1893, S. 266: „Zur Celluloseerzeugung in Oesterreich" und 1895, S. 407.

[9] C. f. d. g. F.: 1885, S. 354: F. Baudisch: „Der Plenterbetrieb und der Kleinwaldbesitz."

[10] C. f. d. g. F.: 1885, S. 354: F. Baudisch: „Der Plenterbetrieb und der Kleinwaldbesitz."

Oe. V. Siehe den A. Dommes'schen Artikel in Anmerkung 3.

[11] C. Payrer: „Denkschrift, betr. die Erbfolge in landw. Gütern &c." Wien. 1884. Manz. — Wiener landwirthschaftliche Zeitung: 1880, Nr. 60, Carl Edler v. Ruber: „Der Verfall der Bauernwirthschaften"; 1882, Nr. 11, derselbe: „Ueber die Erbfolge in Bauerngütern"; 1884, Nr. 58: Lud. Frankl: „Die Erbfolge in landw. Gütern &c."; 1889, Nr. 84, Prof. Dr. G. Marchet: „Die Höferechtsenquête in Oesterreich"; 1894, Nr. 75, C. Freiherr v. Kayser: „Ländliches Erbrecht und ländliche Schuldbelastung"; 1894, Nr. 83, L. Frankl: „Das Anerberecht und der Verein für Socialpolitik"; 1895, Nr. 93, Dr. Zeller: „Die gesetzliche Einführung des bäuerlichen Anerberechtes vor dem Forum des deutschen Juristentages".

Oe. F. Z.: 1885, S. 78: M. H.: „Gegen die Freitheilbarkeit des Grundes vom Standpunkte der Forstwirthschaft"; 1889, S. 102: „Sanctionirung des Höferechtes."

[12] Dem Waldbesitzer bleibt es stets unbenommen, sich über die Zulässigkeit und die forstgesetzlichen Modalitäten einer beabsichtigten Schlägerung in seinem Walde dadurch Sicherheit zu verschaffen, daß er vor der Schlägerung um den commissionellen Localaugenschein durch den

Forsttechniker bittlich wird. Dieses Verfahren ist in der Praxis thatsächlich auch vielfach usuell und seitens mancher Landesbehörden genau geregelt.

Dieser Vorgang findet auch in der neuen „Instruction betreffend die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des im forstpolizeilichen Dienste verwendeten forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung" (Erlaß des Ackerbauministeriums vom 1. November 1895, Z. 17838) seine Gutheißung, indem der § 21 dieser Instruction (Alinea 3 und 4) ausdrücklich besagt: „Die Abgabe von Gutachten in concreten Fragen der Waldwirthschaft, über welche ein Waldbesitzer den Rath des betreffenden Forsttechnikers gegen ein mit demselben zu vereinbarendes Entgelt einzuholen wünscht, ist dem Forsttechniker mit Zustimmung der politischen Behörde gestattet. — Die Ertheilung der vorerwähnten Zustimmung ist davon abhängig, daß die betreffende Arbeit vom Forsttechniker ohne Beeinträchtigung seiner regelmäßigen Dienstesobliegenheit bewältigt werden könne, und daß dieselbe nicht mit einer anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden amtlichen Verhandlung zusammenhänge, bei welcher der Forsttechniker als unparteiisches Fachorgan zu fungiren berufen ist." — Vgl. übrigens auch: C. f. d. g. F.: 1878, S. 100: „Competenz bei Streitigkeiten über Abstockungsverträge. Der Eigenthümer eines Waldes, welcher das darauf stockende schlagbare Holz mittelst Abstockungsvertrages verkauft hat, ist berechtigt, die Abstockungsmodalitäten, soweit dieselben von den Bestimmungen des Forstgesetzes abhängen und zwischen ihm und dem Käufer streitig werden, durch die politische Behörde nach dem Forstgesetze im Instanzenzuge feststellen zu lassen." (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Mai 1877, Z. 4361); 1878, S. 577: „Genehmigung von Abstockungsverträgen. Wenn die politischen Behörden in die Kenntniß von Holzabstockungsverträgen gelangen, welche die begründete Besorgniß erwecken, daß die Ausführung derselben Uebertretungen des Forstgesetzes hervorrufen könne, so sind sie in Handhabung der ihnen nach § 23 F.-G. zustehenden Ueberwachung der Bewirthschaftung sämmtlicher Forste berechtigt, solchen Uebertretungen dadurch zuvorzukommen, daß sie über die Zulässigkeit der beabsichtigten Abstockungen vorerst Erhebungen veranlassen. Diese Erhebungen sind umsomehr gerechtfertigt in Fällen, wo es sich um Waldungen handelt, welche unter einer besonderen öffentlichen Aufsicht stehen und auf welche § 9 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Z. 6953, Anwendung findet." (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. Januar 1878.); ferner: 1878, S. 377: „Haftung der Holzkäufer für forstgesetzwidrige Handlungen. Für forstliche Fehler und gesetzwidrige Handlungen, welche bei den auf Grund eines Abstockungsvertrages von Holzkäufern vorgenommenen Holzschlägerungen vorkommen, kann auch der Holzkäufer verantwortlich gemacht werden, wenn ihn dabei ein Verschulden trifft." (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 5. December 1877, Z. 9808.) Vgl. hierzu den Erlaß der Grazer Statthalterei vom 21. Juli 1877, Z. 11018: „Nachdem in letzterer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Geschäftsleute, welche mit Waldeigenthümern Holzabstockungsverträge abgeschlossen haben, bei Gewinnung des Holzes in forstgesetzwidriger Weise vorgingen, so sehe ich mich veranlaßt, auf den mit hierämtlichem Intimate vom 5. December 1873, Z. 15362, bekannt gegebenen Erlaß des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 26. März 1873, Z. 397/16 neuerlich aufmerksam zu machen. Nach diesem Erlasse sind auch diejenigen, welche eine Holzabstockung übernahmen, für die genaue Beobachtung des Forstgesetzes und für eine pflegliche Behandlung des Waldes verantwortlich."

[13] Oe. F. Z.: 1886, S 40: „Klagen über die Handhabung der Forstpolizei in Tirol"; 1887, S. 58: „Forstpolizeiliche Bestimmungen für Steiermark"; 1892, S. 198: „Petition aus Steiermark um Abänderung des Forstgesetzes"; 1894, S. 126: „Das Waldbrennen in Steiermark". — Bezüglich des Gegentheiles siehe: 1886, S. 116: „Das Forstwesen Oesterreichs vor dem Parlament"; 1891, S. 208: „Devastation der Wälder in Galizien".

[14] § 2. Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit einem bis fünf Gulden Conventions-Münze für je sechzig Ar zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen, über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelligt, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten. (Die hier und in mehreren andern §§ des Forstgesetzes bestimmten Geldstrafen sind, zufolge der k. Vdg. vom 1. August 1858, R. G. Bl. Nr. 115, gegenwärtig in gleichem Betrage in österreichischer Währung zu verstehen.)

[15] Oe. F. Z.: 1886, S. 158: F. P.: „Ueber Interpretation des Forstgesetzes"; 1891, S. 5: „Waldverwüstung". — Vgl. ferner: „Verhandlungen des österreichischen Forst-Congresses. 1876." S. 89 und ff.; hiezu: „Gesetz vom . . . . . . betreffend die Einführung eines neuen Forstgesetzes". (1878. VIII. Session. 827. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) und hierüber: C. f. d. g. F.: 1883, S. 75: „Ueber das System der Forstpolizei in Oesterreich." (S. 79.) Der sogenannte „Devastations-Paragraph" (§ 4) unseres gegenwärtigen Forstgesetzes hatte in der citirten Regierungsvorlage vom Jahre 1878 den nachstehenden Wortlaut: „§ 5. Kein Wald darf verwüstet, d. h. weder durch eine nach dem Maße oder der Art ihrer Ausübung der Erhaltung des Waldgrundes für die Holzzucht abträgliche Haupt- oder Nebennutzung einem solchen Zustande zugeführt werden, bei welchem die Wiederbestockung des Waldgrundes thatsächlich gefährdet oder ganz ausgeschlossen erscheint, noch so ungeregelt benützt werden, daß der verbleibende Bestand offenbar Elementargefahren ausgesetzt wird.

Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, bestimmte Nutzungsformen, welche nach den im Lande im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf besondere Standorte (§ 9), vorherrschenden Verhältnissen erfahrungsmäßig zumeist eine Waldverwüstung anbahnen, als besondere Arten der Waldverwüstung zu bezeichnen und von vornherein zu untersagen."

[16] Oe. F. Z.: 1885, S. 8 u. 123: „Ueber die Folgen der Waldverwüstung"; S. 284: „Die Waldverwüstungen in Wälschtirol"; 1886, S. 9: „Folgen der Waldverwüstungen in Südtirol".

[17] Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1889, S. 554: F. Pietschka: „Der Karst, seine Entstehung, Wirkung und Wiedercultur".

[18] Vgl. über die Terminologie des Wortes „Verkarsten", über Verkarstungsvorgänge und über den Karst:

C. f. d. g. F.: 1877, S. 69: J. Newald: „Zur Karstaufforstungsfrage"; 1890, S. 9: Dr. Ernst Kramer: „Beiträge zur Bodenkunde des Karstes". Forstwissenschaftliches Centralblatt, 1889, S. 553: F. Pietschka: „Der Karst, seine Entstehung, Wirkung und Wiedercultur". Mittheilungen des krainisch-küstenländischen Forstvereines: 1879: „Karstversammlung." (S. 15 bis 94.) 1880: „Denkschrift über den Karst." (S. 1 bis 15.); ferner: „Karstbewaldung.": 1877, 1881, 1886; „Karstaufforstung.": 1885, 1889, 1891.

J. Wessely: „Das Karstgebiet Militär-Croatiens." Agram, 1876.

[19] Vgl. auch: Oe. F. Z.: 1886, S. 184: „Walddevastationen und Flugsandböden."

[20] C. f. d. g. F.: 1882, S. 449: G. Fahrner: „Zwischenfruchtbau in den Hochgebirgswäldern"; 1882, S. 478: „Einfluß des Waldfeldbaues auf die Bodenbeschaffenheit". Oe. F. Z.: 1887, S. 11: „Forstgesetz"; 1894, S. 126: „Das Waldbrennen in Steiermark". C. f. d. g. F.: 1895, S. 398: „XIII. Generalversammlung des Steiermärkischen Forstvereines".

[21] C. f. d. g. F.: 1883, S. 48: „Reisebriefe aus dem Pusterthale."

Oe. V.: 1883, S. 3: A. v. Guttenberg: „Die Hochwässer des Herbstes 1882 und ihre Beziehungen zur Waldwirthschaft." S. 122: F. K.: „Die im Puster- und Eisackthale in Tirol gemachten Wahrnehmungen über die Ursachen der Wasserverheerungen und sonstigen Beschädigungen im Herbst 1882." 1884, S. 67: E. Guzmann: „Mittheilungen aus dem Ueberschwemmungsgebiete des Herbstes 1882." S. 179: Derselbe: „Ueber das Verhalten des Waldlandes in Bezug auf die Bildung von Abrutschungen und Wildbächen."

„Oesterreichische Eisenbahnzeitung", 1881: L. Tiefenbacher: „Der Wald und seine Beziehungen zu Rutschungen."

[22] Vgl.: Regierungsvorlage. „Gesetz vom . . . . betreffend die Einführung eines neuen Forstgesetzes." 1878. VIII. Session. 827. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. S. 4:

„II. (Abschnitt.) Besonderer Vorsichten bedürftige Wälder (Schonwälder).

§ 9. Wälder, deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorsichten zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation u. s. w., dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden. Die nähere Feststellung dieser Waldkategorien und ihre Behandlung, dann die Bestimmung, inwieferne für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist, erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung."

[23] Bezüglich des kahlen Abtriebes und des Abbrennens von Krummholz vgl. Oe. F. Z.: 1895, S. 342 und 343: „Ein neues forst- und wasserpolizeiliches Gesetz für Salzburg."

[24] „Verhandlungen des Oesterreichischen Forstcongresses. 1876." Wien. Verlag des Forstcongresses. S. 137 bis 158, 190 und 191. Vgl. auch C. f. d. g. F.: 1876: „Der österreichische Forstcongreß 1876." S. 320 bis 326, 370 bis 371, 425 bis 431. Bezüglich der Bannwälder vgl. vom erstcitirten Werke zudem auch S. 219 und vom C. f. d. g. F.: S. 370. Vide auch: Dr. Rich. Heß: „Ueber Waldschutz und Schutzwald." Akademische Festrede. Gießen. 1888.

[25] Newald in „Oesterreichischer Forstcongreß. 1876." S. 139.

[26] Oe. F. Z.: 1888, S. 116: „Schutz- und Bannwälder in Kärnten."

[27] Vgl. Regierungsvorlage: „Gesetz vom . . . . . betreffend die Einführung eines neuen Forstgesetzes." (1878. VIII. Session. 827. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. Verlag der Hof- und Staatsdruckerei. S. 33.)

[28] C. f. d. g. F.: 1875, S. 223 bis 226: „Die Waldschutzfrage"; S. 138 bis 140: „Die österreichische Monatsschrift für Forstwesen und ihre Stellung zur Frage über die staatliche Bevormundung des Privatwaldbesitzes". Vgl. diesbezüglich dieses Journal selbst.

[29] Vgl. hierzu: C. f. d. g. F.: 1877, S. 95: „Zu den §§ 19 und 20 des Forstgesetzes. Wenn die durch die Bannlegung vorzuschreibende besondere Waldbehandlung in der Vorschreibung wirksamer Aufforstungen, Beseitigung von Waldverwüstungen, in Verboten schädlicher, ohne Rücksicht auf die herrschende Windrichtung angelegter Hiebsführungen, nachtheiliger Kahlhiebe und dergl. — also in Maßregeln besteht, welche ein gesetzlicher und zweckmäßiger Forstbetrieb schon an sich erheischt und welche auch dem Waldeigenthümer selbst von Vortheil sind — oder wenn Waldungen verschiedener Eigenthümer im Interesse des gegenseitigen Schutzes in gleicher Weise in Bann gelegt werden, haben die Waldeigenthümer selbst die Kosten der

Bannlegung zu tragen." (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Juni 1876, Z. 238.) „Zum § 19 des Forstgesetzes. Werden aus Anlaß einer Bannlegung Entschädigungsansprüche erhoben, so haben die politischen Behörden im Instanzenzuge, vorbehaltlich allfälliger weiterer Rechtsmittel die Entschädigung auszumitteln und festzustellen. Dabei sind jene forstlichen Maßregeln, sowohl in Bezug auf die Waldbehandlung als in Bezug auf die Holzbringung genau festzustellen, für welche eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, und für welche nicht. Als Maßregeln der letzteren Art sind insbesonderes anzusehen alle jene, zu welchen der Waldeigenthümer schon nach den Bestimmungen des Forstgesetzes über die Bewirthschaftung der Waldungen und über die Holzbringung, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Forstgesetzes verpflichtet ist, dann diejenigen, welche zur Hintanhaltung von Insectenschäden, ferner jene, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendig werden, ingleichen jene, welche eine zweckmäßige Forstcultur oder geregelte Holzbringung beabsichtigen und daher dem Waldeigenthümer selbst zum Vortheil oder doch nicht zum Nachtheil gereichen." (Entscheidung d. Ackerbauministeriums vom 7. Juli 1876, Z. 5658.) Ferner: C. f. d. g. F.: 1879, S. 112: „Bannlegung. Die Bannlegung im Sinne des § 19 F.-G. umfaßt nicht bloß die Bestimmungen über die besondere, nicht ohnehin schon in den §§ 2 bis 18 gesetzlich vorgeschriebene Bewirthschaftung der Waldungen, sondern auch solche über die Holzfällung, Holzbringung u. dgl., insoweit derlei Bestimmungen zur Sicherung von Personen oder Eigenthum nothwendig werden. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. März 1878, Z. 2097.) — Vgl. weiters: Oe. F. Z.: 1885, S. 75: „Bannlegung"; 1887, S. 138: „Oberstbehördliche Entscheidung". 1895, S. 290: „Entschädigung für Schutzwaldungen". Vgl. auch: v. Budwinski: „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes." 1878. S. 566, Nr. 374, Erk. v. 30. Nov. 1878, Z. 1963: „Die Ersatz- und Entschädigungsansprüche aus dem § 19 des F.-G. v. 3. Dec. 1852, Nr. 250, R. G. Bl. sind nicht davon abhängig, ob eine Bannlegung oder andere Beschränkung ausgesprochen wurde." Vgl. zudem: „Verhandlungen des Oesterreichischen Forstcongresses. 1876." S. 137 u. ff.; ferner die Publicationen desselben Congresses pro 1888, S. 6 bis 62. — Ueber die Frage der Besteuerung der Schutz- und Bannwälder, die hier der Vollständigkeit halber anmerkungsweise angeführt wird, vgl. Oe. F. Z.: 1887, S. 52: „Zur Besteuerung der Schutz- und Bannwälder"; S. 279: „Zur Schutzwaldbesteuerung in Kärnten"; S. 304: „Zur Besteuerung der Schutzwälder in Kärnten" und die schon citirten Publicationen des Oesterreichischen Forstcongresses von 1888, S. 6 bis 62.

[30] Vgl. hierzu die Regierungsvorlage: „Gesetz vom ...., betreffend die Einführung eines neuen Forstgesetzes." 1878. VIII. Session. 827. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. S. 7 bis einschließlich 9.

V. (Abschnitt) Bannwälder.

§ 22. In Fällen, wo 1. zum Schutze von Wegen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Gebäuden, Culturen oder anderen öffentlichen oder Privatgütern gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen, Wasserstürze, Sandverwehungen oder ähnliche Gefahren, 2. zum Schutze von Ufergrundstücken oder Gebäuden gegen die Gefahr des Abbruches oder Eisganges, 3. zum Schutze von Heilquellen, 4. zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend, oder 5. zur Hintanhaltung der Versandung oder Verschotterung von volkswirthschaftlich wichtigen Wasserläufen, bestimmte Maßregeln bezüglich der Behandlung eines Waldes oder Waldtheiles erforderlich sind, kann dieser Wald oder Waldtheil durch Erkenntniß der politischen Behörde auf die bestimmte oder unbestimmte Dauer des Erfordernisses in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der je nach dem Zwecke und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßregeln in Betreff der Waldbehandlung, nöthigenfalls einschließlich der Einstellung oder Einschränkung gewisser Nutzungen oder Nutzungsformen, der Auferlegung oder Ausschließung gewisser Bringungsarten und der Duldung oder Ausführung besonderer Schutzvorrichtungen (Schutzmauern, Schutzgräben, Pflanzungen u. s. w.). Diese Bannvorschriften sind in der betreffenden Verhandlung und Anordnung auseinanderzuhalten, je nachdem es sich a) um die durch den besonderen Zweck der Bannlegung gebotene Bekräftigung oder Klarlegung und Sicherstellung solcher Maßregeln handelt, zu welchen der Waldbesitzer schon nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere nach jenen des I. und II. Abschnittes (I. Abschnitt: Behandlung der Wälder im Allgemeinen, II. Abschnitt: Besonderer Vorsichten bedürftige Wälder [Schonwälder]), oder auf Grund anderer Vorschriften oder rechtskräftigen Anordnungen, oder endlich aus einem Privatrechtstitel verpflichtet ist; oder b) um Maßregeln, welche dem Waldbesitzer für den besonderen Zweck der Bannlegung neue Verpflichtungen auferlegen. Die Bannlegung hat, insofern es sich nicht um den Bau oder Betrieb einer Eisenbahn einschließlich der Verhütung einer Betriebsunterbrechung (§ 26) handelt, unter Beachtung der Bestimmungen nachfolgender §§ 23 bis 25 zu erfolgen.

§ 23. Die Verhandlung behufs Bannlegung ist über Antrag desjenigen, dem die Wahrung des durch die Bannlegung zu schützenden Interesses obliegt, und in jenen Fällen des § 22, Z. 1 und 2, wo es sich zugleich um Abwendung von Gefahren für Personen handelt, dann im Falle des § 22, Z. 3, nöthigenfalls von Amtswegen einzuleiten. Mit dem Antrage muß die Erklärung der Antragsteller verbunden sein, die aus der Bannlegung etwa erwachsenden Entschädigungs- oder Ablösungsansprüche (§§ 24, 25) entweder nach einem unter ihnen bereits

vereinbarten oder von der politischen Behörde nach Maßgabe des Interesses jedes einzelnen Antragstellers an der Abwendung der Gefahr zu ermittelnden und festzustellenden Beitragsverhältnisse befriedigen zu wollen. Die Verhandlung wegen Aufhebung des Bannes ist auf Antrag des Besitzers des Bannwaldes oder eines anderen Betheiligten einzuleiten, wenn der Aufhebung nicht unzweifelhaft Rücksichten der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

§ 24. Insofern der Waldbesitzer aus den im § 22 lit. b bezeichneten Bannvorschriften oder aus der etwa dadurch bedingten kostspieligeren Wirthschaftsführung oder Beaufsichtigung eine Einbuße an dem Reinertrage des Waldes erleidet, oder wenn ihm Kosten für die Ausführung angeordneter besonderer Schutzvorrichtungen erwachsen, gebührt ihm hiefür die Entschädigung. Geht jedoch dem Waldbesitzer selbst aus dem durch die Bannlegung zunächst zu erreichenden Zwecke (§ 22 Nr. 1 bis 5) ein Vortheil zu, oder dient die Bannlegung gleichzeitig auch zur Abwendung von Gefahren oder Nachtheilen von seinem eigenen Besitzthum, so ist dies bei Ermittlung der Entschädigung in Anschlag zu bringen. Nach diesen Grundsätzen sind auch Andere, welche Nutzungsrechte am Bannwalde haben, für die mit der Bannlegung etwa verbundene Einbuße zu entschädigen. Die Entschädigung ist von den Antragstellern (§ 23), falls aber die Bannlegung von Amtswegen eingeleitet wurde, von dem Besitzer des geschützten Privatgutes, beziehungsweise von dem zur Erhaltung des geschützten öffentlichen Gutes Berufenen zu leisten. Den Entschädigungspflichtigen steht es jedoch frei, falls die Bannlegung zugleich einen dem Gute Anderer bevorstehenden Schaden abzuwenden geeignet ist, von diesen letzteren den Rückersatz eines entsprechenden Theiles der für die Bannlegung geleisteten Entschädigung zu begehren.

§ 25. Ist die Bannlegung ihrem Zwecke nach voraussichtlich eine bleibende und zugleich mit solchen Erschwernissen der Bewirthschaftung verbunden, daß eine zweckmäßige Benützbarkeit überhaupt des in Bann zu legenden Waldes seitens seines Besitzers dauernd ausgeschlossen erscheint, so kann Letzterer an Stelle der Entschädigung die gänzliche Ablösung des Bannwaldes durch die Entschädigungspflichtigen (§ 24) begehren.

§ 26. Die Bannlegungen anläßlich des Baues oder Betriebes von Eisenbahnen finden nach den besonderen, über die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen geltenden Vorschriften statt. Wenn jedoch bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Verfügungen hinsichtlich einer besonderen Waldbehandlung (§ 22) nothwendig werden, so kann die politische Behörde über Antrag der Eisenbahnunternehmung oder der zur Aufsicht des Eisenbahnbetriebes berufenen Behörde sofort die zur Beseitigung der drohenden Gefahr unaufschieblichen Verfügungen einstweilig treffen. Gleichzeitig hat sie eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Eisenbahnunternehmung bei sonstiger, innerhalb des im § 59 angegebenen Ausmaßes anzudrohender Ordnungsstrafe um die Einleitung des in den obenerwähnten besonderen Vorschriften geregelten Enteignungsverfahrens einzuschreiten hat.

§ 27. Die Besitzer von Bannwäldern sind für die eigene genaue Einhaltung der Bannvorschriften und, wenn sie Wirthschaftsführer oder Forstschutzorgane haben, für deren entsprechende Unterweisung, ferner für die den Bannvorschriften angemessene Belehrung der etwaigen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Wirthschaftsführer können auf die Einhaltung der Bannvorschriften von der politischen Behörde beeidet werden.

[31] Ueber das Zugrundegehen eines derartigen Bannwaldes infolge unterbliebener Waldverjüngung vgl.: C. f. d. g. F.: 1885, S. 262 u. ff.: Th. Müller: „Eine Bannlegung in Vorarlberg vor 300 Jahren."

[32] C. f. d. g. F.: 1878: H. Volkmann: „Ueber die Bedeutung, Anlage und Bewirthschaftung der Bannwälder im Hochgebirge." S. 239 bis 243, 294 bis 297, 355 bis 359.

[33] C. f. d. g. F.: 1875, S. 216: „Bannlegung von Waldungen"; 1876, S. 84 bis 88: W. Pachmayer: „Die Eisenbahnanlagen Oesterreichs in ihrem Einflusse auf den Forst"; 1877: S. 373 bis 375: H. Pawesch: „Zur jüngsten Bannwaldlegung in Obersteiermark"; 1884, S. 469: Th. Müller: „Die Arlbergbahn in ihren Beziehungen zum Walde." Oe. F. Z.: 1885, S. 75: „Bannlegung"; 1894, S. 103: „Auftragen einer Bewirthschaftungsart." Oe. V.: 1891, S. 174 bis 179: „Die Bann- und Schutzwälder nächst den Bahnstrecken in Oberösterreich."

[34] Gegenwärtig gilt diesbezüglich für alle österreichischen Staatsbahnen die von der Generaldirection derselben unter dem 17. Juni 1895 (Z. 80.670 ex 1895) herausgegebene „Dienstvorschrift, betreffend die Beaufsichtigung der zum Schutze der k. k. Staatsbahnen in Bann gelegten Wälder und die Bewirthschaftung der von den k. k. Staatsbahnorganen verwalteten Staatswaldungen." (Genehmigt mit dem Handelsministerialerlaß vom 19. Mai 1895, Z. 62.428 ex 1894, eingeführt mit dem Circulare Nr. 91, V. u. A. Bl. Nr. 29 ex 1895.) Wien 1895. Verlag der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

[35] C. f. d. g. F.: 1892, S. 145 bis 163: R. Zdarek: „Der Wald in der Hochlage."

[36] Newald, „Oesterreichischer Forstcongreß. 1876." S. 139.

[37] Das Verfahren bei der Bannlegung von Waldungen im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes ist in der Praxis ein ziemlich complicirtes und keineswegs vom § 19 des Forstgesetzes allein abhängiges. Maßgebend sind: Die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Nov. 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852 (vgl. § 100) und das Gesetz über die Enteignung zu Eisenbahn-

zwecken vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30 (vgl. § 4), das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238 (§ 9 lit. c.). Vide übrigens noch: H. M. Erl. vom 9. Jänner 1875, Z. 375 conf. Erl. d. Minist. d. Inn. v. 30. Dec. 1874, Z. 14005 (Vgl. Dr. Ernst Baron Exterde: „Sammlung der wichtigeren österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Forstwesen." Wien. 1875. C. Gerold's Sohn. S. 49. Conf. C. f. d. g. F.: 1875, S. 216: „Bannlegung von Waldungen."); Hfd. v. 20. August 1844, Pol. G. S. Nr. 113; H. M. 25. Jänner 1853, Z. 23489, C. B. V. B. Nr. 12; H. M. 17. Mai 1874, Z. 33085 ex 1873, C.-B. 1874 : 61; Entschdg. d. V. G. H. v. 30. Nov. 1878, Z. 1963. Budw. 1878, Nr. 374, S. 566. — Vgl. hierzu ferner: C. f. d. g. F.: 1878, S. 209: „Bannlegung von Waldungen im Interesse des Eisenbahnbetriebes. Ueber Recurse aus Anlaß der Bannlegung von Waldungen im Interesse des Eisenbahnbetriebes entscheiden die Ministerien des Ackerbaues und des Handels im Einvernehmen." (Entschdg. d. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 30. Juni 1877, Z. 35.048, ex 1876 Handelsministerium und Z. 7769 Ackerbauministerium.

[38] Oe. F. Z.: 1887, S. 157: „Kahlhieb."

[39] Oe. F. Z.: 1886, S. 41: „Holzvegetationsgürtel"; 1894, S. 317: „Windmantel" (Plentergürtel?).

[40] Vergl. hiezu die schon wiederholt citirten „Reisebriefe aus dem Pusterthale". C. f. d. g. F.: 1883, S. 43 und die anderen dort citirten Arbeiten.

[41] Oe. V.: 1889, S. 5: — t. „Streiflichter auf die forstwirthschaftlichen Verhältnisse Kärntens."

[42] C. f. d. g. F.: 1883, S. 75: „Ueber das System der Forstpolizei in Oesterreich."

[43] Nachdem hier auch die Frage der „Bannwaldungen" zur Besprechung kam, mögen nach der gleichen Quelle auch über diese Waldkategorie die einschlägigen Daten Platz finden. Die Fläche der Bannwälder stellte sich mit Ende 1890 in den einzelnen Kronländern folgendermaßen: Niederösterreich 1256, Oberösterreich 918, Salzburg 3045, Tirol und Vorarlberg 50.298, Steiermark 1092, Kärnten 8913, Krain 1876, Küstenland 1418, Dalmatien 1480, Böhmen 66, Mähren 20, Schlesien 9, Galizien —, Bukowina 1006, zusammen 71.397 *ha*, wovon entfielen auf Reichsforste 5124, auf Gemeindewälder 44.293, auf Privatwälder 21.980 *ha*.

[44] Diese Vorschrift erscheint durch die „Instruction betreffend die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des im forstpolizeilichen Dienste verwendeten forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung" (Ackerbauministerialerlaß Z. 17838 vom 1. Nov. 1895) entsprechend abgeändert. Hiernach fungirt der Landesforstinspector (§ 25 lit. 3 der Instruction) als Organ der politischen Landesbehörde zur unmittelbaren Ueberwachung der Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften und obliegt ihm in dieser Eigenschaft insbesondere die Wahrnehmung der forstlichen Zustände des Landes und die Ueberwachung der Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften durch die politischen Bezirksbehörden; die Bezirksforsttechniker fungiren für ihre Forstbezirke (§ 33 lit. 2) als Organe der politischen Bezirksbehörde zur unmittelbaren Ueberwachung der Einhaltung der forstpolizeilichen Vorschriften. In dieser Eigenschaft obliegt ihnen die Wahrnehmung und Anzeige forstgesetzwidriger Handlungen, die Wahrnehmung der forstlichen Zustände des Bezirkes 2c. Laut § 35 sind sie verpflichtet, sich bei ihren regulären Dienstreisen über die forstlichen Verhältnisse ihrer Forstbezirke zu informiren, die Einhaltung der forstlichen Vorschriften durch die Waldbesitzer und forstschädliche Handlungen wahrzunehmen u. s. w. Auch haben sie nach § 37 der politischen Bezirksbehörde über die gelegentlich der Bereisungen des Forstbezirkes gemachten Wahrnehmungen zu berichten und die sich ergebenden Anträge und Anzeigen zu erstatten. Man sieht hieraus, daß sie in erster Linie berufen sind, das Nöthige in Bezug auf die im Bezirke bestehenden Schutz- und Bannwälder anzuregen.

[45] In Betreff der angeregten Eintragung der Bannlegungserkenntnisse in das Grundbuch hat das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium unterm 29. September 1882, Z. 14008, erklärt, daß das Grundbuch schon nach seiner Natur sich nicht zur Eintragung von Lasten eignet, welche auf dem öffentlichen Rechte beruhen, weil solche Lasten, ganz abgesehen von dem Umstande der Eintragung, zu Recht bestehen und auf der Realität haften, während es im Wesen einer Eintragung ins Grundbuch — abgesehen von einigen taxativ aufgezählten Fällen der Anmerkung, § 20, Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. 95 — liegt, daß eben durch die bücherliche Eintragung eine Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung von Rechten stattfinde; die angeregte Eintragung von Bannlegungserkenntnissen in das Grundbuch stelle sich daher als dem Gesetze widersprechend und unzuläßig dar. — Sinngemäß hat dies auch für die Schutzwalderkenntnisse Geltung.

[46] „Oesterreichischer Forstcongreß. 1876." S. 190, 191. C. f. d. g. F.: 1876, S. 324: „Der Oesterreichische Forstcongreß. 1876."

[47] Oe. F. Z.: 1887, S. 169 und 211: „§ 21 des Forstgesetzes."

[48] „Oesterreichischer Forstcongreß. 1873." S. 219.

[49] Oe. F. Z.: 1894, S. 65: „Rechtsprechung" (a. Forstrecht), vergl. Budwinski: „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes." Entscheidung vom 23. März 1893, Z. 1079. Budw. 7161. Die Waldbehandlung muß so sein, daß der nachbarliche Wald „offenbar" der Windbeschädigungsgefahr ausgesetzt ist. Vgl. auch: C. f. d. g. F.: 1879, S. 11.

[50] „Oesterreichischer Forstcongreß. 1876." S. 93 bis 106.

[51] Fürst Karl Schwarzenberg in den Verhandlungen des österr. Forstcongresses. S. 95 u. ff.

[52] C. f. d. g. F.: 1895, S. 353: F. Baudisch: „Der Plenterbetrieb und der Kleinwaldbesitz."

[53] C. f. d. g. F.: 1875, S. 328: J. B. Czerny: „§ 5 des Forstgesetzes vom Jahre 1852."

[54] C. f. d. g. F.: 1876, S. 229 bis 239: Dr. Nördlinger: „Schaden am Holz durch Wind und Luftzug"; 1878, S. 29 bis 31: Br.: „Die Sturmschäden in ihrer Beziehung zu den standörtlichen Verhältnissen"; 1884, S. 521: F. Baudisch: „Wind und Wald."

Oe. F. Z.: 1894, S. 317: „Windmantel (?)."

G. Zötl: „Handbuch der Forstwirthschaft im Hochgebirge." 1831, Wien. Carl Gerold S. 114 bis 130. Conf. Dr. Heyer=Heß: „Waldbau." 1893, S. 64 uff.

H. Burckhardt: „Aus dem Walde." Hannover. C. Rümpler. Heft II, 1869, S. 15 bis 19: „Wettermäntel".

[55] C. f. d. g F.: 1876, S. 320 u. ff. (speciell S. 426): „Der österreichische Forstcongreß. 1876." — Oe. F. Z.: 1885, S. 259 **: „Zur Stellung und Aufgabe der staatlichen Forsttechniker der politischen Verwaltung in Oesterreich"; 1885, S. 307: „Staatliche Waldaufsicht". — Vgl. zudem: „Verhandlungen des österreichischen Forstcongresses. 1876." S. 161 bis S. 182.

[56] Nach dem § 56 des schon mehrfach citirten neuen Forstgesetzentwurfes sollten Gendarmerie und Gemeindevorstehungen zur Anzeige forstgesetzwidriger Handlungen geradezu verpflichtet sein. Vgl. §§ 56 und 58, S. 16 und 17 dieses Entwurfes, welche lauten:

„§ 56. Die politische Behörde kann für bestimmte Wälder oder Gebietstheile auch solche staatlich geprüfte Forstwirthe, welche nicht in ihrem Dienstverbande stehen, mit der unmittelbaren Aufsicht betrauen, falls dieselben in die Uebernahme dieser Aufgabe einwilligen und deren Erfüllung nach bestem Wissen und Gewissen an Eidesstatt geloben.

Handelt es sich um die Aufsicht über die Einhaltung einer besonderen Waldbehandlung, zu deren Wahrnehmung forsttechnische Kenntnisse nicht oder nur in geringerem Maße erforderlich sind, so kann auch eine andere geeignete Person mit der Aufsicht betraut und hierauf verpflichtet werden.

Die erfolgte Bestellung dieser Aufsichtsorgane ist den Waldbesitzern des Ueberwachungsgebietes bekanntzugeben.

§ 58. Zu Anzeigen bei der politischen Behörde über wahrgenommene Waldbehandlungen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grundlage derselben erlassenen weiteren Anordnungen zuwiderlaufen, ist jedermann berechtigt.

Hierzu verpflichtet sind nebst den nach § 56 etwa bestellten Organen die Gemeindevorsteher und die k. k. Gendarmerie."

Vgl. hierzu: C. f. d. g. F.: 1883, S. 75 u. ff.: „Ueber das System der Forstpolizei in Oesterreich."

[57] Nach § 3, lit. 2 und 3 der Ackerbauministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R.=G.=Bl. Nr. 137, die allerdings nunmehr mit der Ackerbauministerialverordnung vom 1. November 1895, R.=G.=Bl. Nr. 165, aufgehoben erscheint.

[58] Oe. F. Z.: 1885, S. 125: „Verjährung."

[59] Vgl. hierzu die verschiedenen interessanten Entscheidungen, von welchen wir herausheben:

a) Commissionskosten bei Uebertretungen des Forstgesetzes. Wird der wegen Waldverwüstung belangte Waldbesitzer als schuldfrei erkannt, so darf er nicht in die Commissionskosten verurtheilt werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 17. Januar 1877, Z. 14116. Vgl. C. f. d. g. F.: 1877, S. 332.)

b) Commissionskosten bei Uebertretungen des Forstgesetzes. Wenn der einer Uebertretung des Forstgesetzes beschuldigte Waldeigenthümer von der Uebertretung losgesprochen wird, kann er in die Zahlung der Commissionskosten dann verurtheilt werden, wenn die Commission durch sein anderweitiges Verschulden oder über sein Einschreiten veranlaßt wurde. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1877, Z. 7053. Vgl. C. f. d. g. F.: 1878, S. 159.)

c) Commissionskosten bei Forstübertretungen. Commissionskosten bei Forstübertretungen, zu welchen weder der Geklagte noch der Anzeiger nach dem Forstgesetze verurtheilt werden können, sind aus dem Amtspauschale der politischen Behörden zu ersetzen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 23. Juni 1875, Z. 1396. Vgl. C. f. d. g. F.: 1877, S. 154)

d) Verpflichtung der Erben zur Zahlung der Commissionskosten bei Forstsachen. Die im § 23 des Forstgesetzes begründete Verbindlichkeit eines nicht schuldfrei Beanzeigten zur Bestreitung der Commissionskosten geht, wenn das Straferkenntniß und der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen sind, auch auf die Erben des schuldig erkannten Forstfrevlers über. (Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1875, Z. 566. Vgl. C. f. d. g. F.: 1877, S. 153.)

e) Kostenersatz in Uebertretungsfällen. Ansprüche auf Ersatz der Kosten aus dem Streite über eine begangene Uebertretung sind nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern in der Entscheidung über den Straffall zum Austrag zu bringen. (Entscheidung des Ministeriums

des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 15. Mai 1877, Z. 3014 M. J. und Z. 5917 A. M. Vgl. C. f. d. g. F.: 1878, S. 100.)

f) Hat eine Partei in ihrem Interesse das staatliche Aufsichtsrecht der politischen Behörden angerufen und die commissionelle Amtshandlung ausdrücklich begehrt, so hat dieselbe, wenn behördlich weder eine Gesetzverletzung noch ein Verschulden der Gegenpartei constatirt wird, die Commissionskosten vorbehaltlos zu tragen. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1893, Z. 1943, Budw. 7290.)

[60] § 22 F. G., Alinea 2: „........ Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist jedermann, unter Rücksicht auf § 23, befugt."

[61] Oe. F. Z.: 1887, S. 132: „Verwendung der k. k. Forsttechniker als Commissionsleiter."

[62] In gleichem Sinne spricht sich die Ackerbauministerialverordnung vom 5. December 1877, Z. 9808, aus. Vgl. C. f. d. g. F.: 1878, S. 377: „Haftung der Holzkäufer für forstgesetzwidrige Handlungen. Für forstliche Fehler und gesetzwidrige Handlungen, welche bei den auf Grund eines Abstockungsvertrages von Holzkäufern vorgenommenen Holzschlägerungen vorkommen, kann auch der Holzkäufer verantwortlich gemacht werden, wenn ihn dabei ein Verschulden trifft." — Vgl. hierzu Oe. F. Z.: 1887, S. 65: „Das Forstgesetz und der oberösterreichische Landtag".

[63] Vgl. Oe. F. Z.: 1888, S. 158: „Beiziehung von forstlichen Sachverständigen zu Triftcommissionen."

[64] „Die Wahl der Sachverständigen in Forstangelegenheiten ist dem Ermessen der Behörde anheimgegeben." (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1890, Z. 497, Budw. 5152.) In diesem Falle war neben dem staatlichen Forsttechniker ein Bauer als forstlicher Sachverständiger verwendet worden! — Mit Bezug auf die von den politischen Behörden zu berufenden Sachverständigen ist mittelst Circularerlaß des Ackerbauministeriums vom 7. Februar 1883, Z. 17119, den politischen Landesbehörden Folgendes eröffnet worden:

„Anläßlich mehrfacher Unzukömmlichkeiten, welche durch Verwendung von nicht entsprechend befähigten Forstsachverständigen bei Localerhebungen und anderweitigen forstlichen Verhandlungen erwachsen sind, findet das Ackerbauministerium anzuordnen, daß fortan bei den aus der Handhabung des Forstgesetzes sich ergebenden Erhebungen und Verhandlungen nur solche Forstwirthe als Sachverständige zur Beurtheilung forstlicher Fragen beigezogen werden dürfen, welche sich zu legitimiren vermögen, daß sie entweder die Staatsprüfung für Forstwirthe nach der Ministerialverordnung vom 16. Januar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 63, oder die forstliche Prüfung im Ackerbauministerium nach der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. Nr. 9, mit gutem Erfolge abgelegt oder aber vor der Erlassung derersterwähnten Verordnung vom 16. Januar 1850, eine der damals bestandenen forstlichen Lehranstalten mit gutem Erfolge absolvirt haben und sich seither in fachlicher Verwendung befinden, oder schließlich in die Kategorie jener Staatsbeamten gehören, welche durch § 14 dieser Verordnung von der Ablegung der Staatsprüfung enthoben wurden.

Hiervon wollen die Unterbehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß eine Ausnahme in minder wichtigen Fällen nur dann zuläßig ist, wenn die Zuziehung eines den obigen Erfordernissen entsprechenden, vertrauenswürdigen Forstwirthes ohne erhebliche Kosten nicht bewirkt werden könnte." — Vgl. hierzu: C. f. d. g. F.: 1875, S. 655 und 656; 1881, S. 265: „Die Reformbedürftigkeit des Institutes der Sachverständigen."

[65] C. f. d. g. F.: 1883, S. 129: „Die Organisation der staatlichen Forstaufsicht."; S. 138: „Die Reorganisirung der staatlichen Forstaufsicht."; S. 146: „Ueber das System der Forstpolizei in Oesterreich." — Oe. F. Z.: 1889, S. 67: „x": „Zur Organisation der staatlichen Forstaufsicht." — Oe. V.: 1883, S. 25: „Ueber die Organisation der staatlichen Forstaufsicht." — Vgl. hierzu auch: „Verhandlungen des österreichischen Forstcongresses 1883." Wien, 1883. Wilh. Frick. S. 6 bis 121.





